

GERMANIA SACRA

DRITTE FOLGE 18

DIE WÜRZBURGER BISCHÖFE  
VON 1746 BIS 1802

# GERMANIA SACRA

DIE KIRCHE DES ALTEN REICHES UND IHRE INSTITUTIONEN

DRITTE FOLGE 18

HERAUSGEGEBEN VON DER  
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN

UNTER DER LEITUNG VON  
HEDWIG RÖCKELEIN

REDAKTION  
JASMIN HOVEN-HACKER  
BÄRBEL KRÖGER  
NATHALIE KRUPPA  
CHRISTIAN POPP

DE GRUYTER AKADEMIE FORSCHUNG

DIE BISTÜMER DER KIRCHENPROVINZ  
MAINZ

DAS BISTUM WÜRZBURG 9

DIE WÜRZBURGER BISCHÖFE  
VON 1746 BIS 1802

IM AUFTRAGE  
DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
ZU GÖTTINGEN  
BEARBEITET VON

WINFRIED ROMBERG

DE GRUYTER AKADEMIE FORSCHUNG

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) im Rahmen des Akademienprogramms mit Mitteln des Bundes und des Landes Niedersachsen gefördert.

ISBN 978-3-11-068296-0  
e-ISBN (PDF) 978-3-11-068340-0  
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-068349-3  
ISSN 0435-5857

Library of Congress Control Number: 2020936794

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston  
Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

## GELEITWORT VON WOLFGANG WEISS

Leiter des Projekts „Die Würzburger Bischöfe der Frühen Neuzeit – Landesherrschaft und geistliches Wirken im Zeitalter von Barock und Aufklärung (1617–1803)“

Mit diesem fünften Band der Würzburger Bischofsreihe findet ein über sechs Jahrzehnte währendes Langzeitprojekt, das im Jahre 1957 von Alfred Wendehorst in Angriff genommen wurde, seinen Abschluss. Der erste von Alfred Wendehorst bearbeitete Band innerhalb der Neuen Folge der *Germania Sacra* erschien 1962 und umfasste die Bischofsreihe bis 1254. Wendehorst ging damals davon aus, dass die Bischofsreihe insgesamt zwei Teilbände umfassen würde. Im Vorwort schrieb er nämlich: „Während der vorliegende erste bis zum Jahre 1254 reicht, ist die Fortsetzung bis 1803 einem zweiten vorbehalten.“ Dieses Konzept war aber bald Makulatur, denn die Fülle des Materials erzwang eine weitere Untergliederung in Teilbände. 1969 folgte durch den Bearbeiter Alfred Wendehorst der Teil 2 „Die Bischofsreihe 1254 bis 1455“ und 1978 der Teil 3 „Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617“. Der Mediävist Alfred Wendehorst setzte zwar die Forschungs- und Sammlerarbeit für die Fortsetzung der Bischofsreihe bis zum Ende des Alten Reiches fort. Fehlende Zeitressourcen – angesichts verschiedener weiterer und auch abgeschlossener Projekte der *Germania Sacra* – und schließlich auch das fortschreitende Alter erlaubten ihm aber nicht mehr die Vollendung der Bischofsreihe. Daher kam es im Jahre 2005 mit ihm zum Gespräch, wie das Würzburger Bischofsprojekt weitergeführt und zum Abschluss gebracht werden könnte. In großherziger Weise war er bereit, seine Vorarbeiten zur Verfügung zu stellen, um so das Projekt unter der Ägide der Professur für Fränkische Kirchengeschichte und Kirchengeschichte der neuesten Zeit zu Ende zu bringen. Dafür sei dem 2014 verstorbenen Prof. Dr. Alfred Wendehorst von ganzem Herzen gedankt. Gleichzeitig sei hier betont, dass seine drei Bände zur Würzburger Bischofsreihe bis heute unverzichtbare Grundlagenwerke der Würzburger bzw. mainfränkischen Kirchen- und Profangeschichte darstellen. Seine Verdienste für die fränkische Landesgeschichte können nicht hoch genug eingeschätzt werden. Daraus ergibt sich auch der verpflichtende Auftrag, Alfred Wendehorst ein dankbares und ehrendes Andenken zu bewahren. *Requiescat in pace!*

Mit Hilfe der finanziellen Unterstützung der Diözese Würzburg wurde 2007 das Drittmittelprojekt „Die Würzburger Bischöfe der Frühen Neuzeit – Landesherrschaft und geistliches Wirken im Zeitalter von Barock und Aufklärung (1617–1803)“ an der Universität Würzburg eingerichtet. Der damalige Würzburger Diözesanbischof Dr. Friedhelm Hofmann besitzt einen großen Anteil daran, dass es zu dieser Förderung kam. Dafür sei ihm an dieser Stelle herzlich gedankt. Weitere Förderung erhielt das Drittmittelprojekt durch die Unterfränkische Kulturstiftung. Dafür möchte ich dem Bezirk Unterfranken, namentlich dem Bezirkstagspräsidenten Erwin Dotzel und dem Ltd. Kulturdirektor Prof. Dr. Klaus Reder, ausdrücklich danken.

Als Projektmitarbeiter wurde 2007 der mit den frühneuzeitlichen Verhältnissen des Bistums und Hochstifts Würzburg vertraute Kirchenhistoriker Dr. Winfried Romberg angestellt. Durch seine engagierte und produktive Tätigkeit gelang ein erstaunlich zügiger Fortgang der Arbeiten. Bereits 2011 konnte der vierte Band (nach der früheren Bezeichnung Teil) der Reihe der Würzburger Bischöfe für die Jahre 1617 bis 1685 innerhalb der nunmehr bereits Dritten Folge der *Germania Sacra* erscheinen, 2014 dann schon der fünfte Band für die Jahre 1685 bis 1746. Mit dem nun erscheinenden sechsten Band für die Jahre 1746 bis 1802/03 besitzt das Bistum Würzburg eine vollständig bearbeitete Bischofsreihe für das Mittelalter *und* die Frühe Neuzeit im Rahmen des seit 1917 bestehenden Projektes der *Germania Sacra* bis hin zu ihrer aktuellen und modernisierten Dritten Folge. Nur noch die Bistümer Münster (2003) und Bamberg (1937/2000/2015) besitzen eine komplette Bischofsreihe für die reichskirchliche Zeit bis zur Säkularisation. Dies ist umso erfreulicher, da beide Mainbistümer in der Frühen Neuzeit durch verschiedene Personalunionen verbunden sind. Wie schon betont, hat Winfried Romberg ein außerordentliches Engagement als Projektmitarbeiter an den Tag gelegt und so das schnelle Erscheinen der drei Bände ermöglicht. Dafür sei ihm herzlichst gedankt.

Die in der Dritten Folge erschienenen drei Bände der Würzburger Bischofsreihe von 1617 bis 1802/03 zeichnen sich durch eine immense Quellen- und Materialfülle aus. Es zeigte sich deutlich, was Alfred Wendehorst schon im dritten Teil seiner Würzburger Bischofsreihe betont hatte, nämlich dass ein am Mittelalter erprobtes Konzept in der Frühen Neuzeit an seine Grenzen geraten muss. Während für die Mittelalterpontifikate das Bemühen um Vollständigkeit als Leitlinie gelten konnte, so waren in der Frühen Neuzeit immer mehr Beschränkung und Eingrenzung notwendig. Gleichwohl ließ es sich nicht vermeiden, dass drei umfangreiche Bände von jeweils über

600 Seiten notwendig wurden, um für die einzelnen Pontifikate das Notwendige und Charakteristische herauszuarbeiten und zusammenzufassen. Die so entstandenen Artikel zu den einzelnen Bischofszeiten gewannen zwar eine quasimonographische Form, wengleich trotzdem oft nur knappe Hinweise zu finden sind, die von der weiteren Forschung vertieft werden können und müssen. Die Bände stellen damit ein unentbehrliches Handbuch und eine entscheidende Informationsquelle dar, bieten aber ebenso wichtige Impulse zur weiteren forschersichen Auseinandersetzung.

Einen aufrichtigen Dank darf ich am Ende dieses Geleitwortes den Projektleitern der *Germania Sacra* an der Akademie in Göttingen, Prof. Dr. Hedwig Röckelein, Prof. Dr. Helmut Flachenecker und Prof. Dr. Frank Rexroth sowie ihren Mitarbeitern, zum Ausdruck bringen. Ohne die konstruktive und stets wohlwollende Kooperation wäre ein so schnelles Erscheinen dieser Bände innerhalb eines Jahrzehntes nicht möglich gewesen.

Abschließend möchte ich meinen Wunsch und meine Hoffnung zum Ausdruck bringen, dass in einigen Jahren als Abschluss der Würzburger *Germania Sacra* auch der Band „Die Diözese“ vorliegt. Sein Ziel ist eine grundlegende Analyse der geistlichen wie weltlichen Strukturen des Bistums und Hochstifts Würzburg und damit der entscheidenden kirchlichen wie staatlichen Institutionen im heutigen Unterfranken bis zur Säkularisation und zum Übergang an Bayern (1803 bzw. 1814). Die Weichen dafür sind gestellt.

Würzburg, September 2019

Wolfgang Weiß





## VORWORT DES BEARBEITERS

Dieser Band sei dem Andenken der um die würzburgische Geschichte verdienten Historiker und Archivare, Herrn Prof. Dr. Alfred Wendehorst (1927–2014) und Herrn Dr. Hatto Kallfelz (1934–2017), gewidmet.

Dem Projektleiter Prof. Dr. Wolfgang Weiß ist der Bearbeiter zu besonderem Dank für die stets anregende fachliche Begleitung verpflichtet.

Dank gilt folgenden besuchten Archiven und Bibliotheken, ihren Amtsvorständen und Mitarbeitern: in Archiv und Bibliothek der Diözese Würzburg Herrn Prof. Dr. Johannes Merz, Frau Kathrin Schwartz M. A., Frau Nicola Willner M. A. (LIS), den Herren Dr. Norbert Kandler, Thomas Wehner M. A. und Thomas Habermann; im Staatsarchiv Würzburg den Herren Dr. Werner Wagenhöfer und Dr. Klaus Rupprecht, Frau Dr. Ingrid Heeg-Engelhart und den Herren Jens Martin M. A. und Dr. Ekhard Schöffler; im Stadtarchiv Würzburg den Herrn Dr. Ulrich Wagner und Dr. Axel Metz samt Mitarbeitern sowie seitens der Franconica- und Handschriften-Abteilung der Universitätsbibliothek Würzburg den Herren Dr. Hans-Günter Schmidt und Dr. Oliver Weinreich, Frau Dr. Eva Pleticha-Geuder und Frau Cora Colon. Das Archiv des Juliusspitals Würzburg stellte Herr Dr. Christoph Bauer freundlicherweise offen. Dank gilt gleichfalls dem Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden für den Zugang zum Hausarchiv Schloss Vollraths der vormaligen Freiherren von Greiffenclau.

Anregungen und Hinweise verdanke ich den Herren Prof. Dr. Wilfried Reininghaus (Senden/Westfalen) und Dr. Thomas Horling (Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München, Abteilung Historischer Atlas, Teil Franken), der von seiner Fachwarte aus den Einleitungstext freundlicherweise gegengelesen hat.

PorträtDarstellungen der Bischöfe hat neben den erwähnten Institutionen freundlicherweise das Museum für Franken, Würzburg, bereitgestellt.

Wie bei den beiden Bänden zuvor, ist auch diesmal die Endredaktion in Händen der Germania Sacra, namentlich bei Frau Dr. Nathalie Kruppa, gut aufgehoben gewesen. Weiterhin danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Germania Sacra, Frau Jasmin Hoven-Hacker M. A., Frau Bärbel Kröger M. A., Herrn Dr. Christian Popp und Herrn Adrian Kühn.

Dank gilt nicht zuletzt Frau Stefanie Zwicker (Würzburg) für die zuverlässige Durchsicht des Manuskriptes.

Würzburg, im November 2019

Winfried Romberg

## INHALTSVERZEICHNIS

Geleitwort von Wolfgang Weiss .....	V
Vorwort des Bearbeiters .....	IX
Siglen und Abkürzungen .....	XII
1. Quellen- und Literaturverzeichnis .....	1
a. Archivalien .....	1
b. Gedruckte Quellen, Editionen und Literatur vor 1800 .....	6
c. Bibliographien .....	12
d. Inventare und Kataloge .....	12
e. Matrikel, Genealogien, Personenverzeichnisse und biographische Serien .....	14
f. Literatur .....	15
2. Bistum und Hochstift Würzburg in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zwischen Aufklärung und Säkularisation .....	33
a. Zur Quellenauswahl .....	33
b. Das Hochstift Würzburg in der Reichspolitik 1746–1802 .....	38
c. Staat und Gesellschaftsform .....	45
d. Zur Reformpolitik im späten Hochstift .....	58
e. Katholische Konfession und Aufklärung .....	88
3. Die Pontifikate 1746–1802 .....	107
Anselm Franz von Ingelheim 1746–1749 .....	107
Karl Philipp von Greiffenclau 1749–1754 .....	163
Adam Friedrich von Seinsheim 1755–1779 .....	233
Franz Ludwig von Erthal 1779–1795 .....	383
Georg Karl von Fechenbach 1795–1802 .....	559

Nachträge zu Germania Sacra Dritte Folge 4, Die Würzburger Bischöfe von 1617 bis 1684, und Germania Sacra Dritte Folge 8, Die Würzburger Bischöfe von 1684 bis 1746 .....	649
---	-----

Register .....	655
----------------	-----

#### Anhang Abbildungen

- Abb. 1: Anselm Franz von Ingelheim, Kupferstich von J.[ohann] W.[ilhelm] Windter, 1747
- Abb. 2: Anselm Franz von Ingelheim, Kupferstich von J[ohann] B[althasar] Gutwein, 1749
- Abb. 3: Karl Philipp von Greiffenclau, Ölgemälde von Franz Anton Ermeltraut, 1749
- Abb. 4: Adam Friedrich von Seinsheim, Ölgemälde von Johann Joseph Scheubel, 1772
- Abb. 5: Franz Ludwig von Erthal, Kupferstich von Joh.[ann] Car.[l] Schleich, 1779
- Abb. 6: Georg Karl von Fechenbach, Kupferstich von [Christoph Joseph] Stumpf, um 1800
- Abb. 7: Kenotaph Georg Karls von Fechenbach im Dom zu Würzburg, Skulptur von Anton Nickel, 1825

## SIGLEN UND ABKÜRZUNGEN

### Siglen der Archive und Bibliotheken

DAW	Diözesanarchiv Würzburg
DBW	Diözesanbibliothek Würzburg
HASV	Hausarchiv Schloss Vollraths
JSAW	Archiv des Juliusspitals Würzburg
StadtAW	Stadtarchiv Würzburg
StAWü	Staatsarchiv Würzburg
UBWü	Universitätsbibliothek Würzburg

### Zeitschriften (landesgeschichtliche Organe mit Bibliographien)

AHVO	Archiv des Historischen Vereins von Oberfranken. Bibliographie: Hans LAUTERBACH (Bearb.), Das Archiv des Historischen Vereins von Oberfranken in Bayreuth (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 11/7), Würzburg 1959.
AHVU	Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, unter leicht wechselnden Titeln: 1 (1833)–72 (1938). Bibliographie: Wilhelm ENGEL (Bearb.), Das Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 11/1), Würzburg 1948.
Argus	Argus. Eine Zeitschrift für Franken und die angrenzenden Länder 1–2 (1803), Koburg/Leipzig 1803.
Athanasia	Athanasia. Eine theologische Zeitschrift, besonders für die gesammte Pastoral, für Kirchengeschichte, auch für Pädagogik 1 (1827)–28 (1840).
AZ	Archivalische Zeitschrift.
BDLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte.

BHVB	Bericht des Historischen Vereins Bamberg. Bibliographie: Franz BITTNER (Bearb.), Die Berichte des Historischen Vereins Bamberg (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 11/12), Neustadt an der Aisch 2002.
Chilianeum	Chilianeum. Blätter für katholische Wissenschaft, Kunst und Leben, Würzburg 1 (1862)–8 (1869).
Die geöffneten Archive	Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Bayern 1 (1821)–3 (1824).
Die Mainlande	Die Mainlande. Heimatbeilage der Main-Post, Würzburg 1 (1950)–20 (1969). Bibliographie: Martin SCHIEBER (Bearb.), Die Mainlande (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 11/9), Neustadt an der Aisch 2000.
Fränkischer Merkur	Der fränkische Merkur oder Unterhaltungen gemeinnützigen Inhalts für die fränkischen Kreislande und ihre Nachbarn 1 (1794)–6 (1799). Fortsetzung von „Journal von und für Franken“.
Fränkisches Archiv	Fränkisches Archiv 1 (1792)–2 (1793).
HJb	Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft.
HZ	Historische Zeitschrift.
JbHVMfr	Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken.
JFL	Jahrbuch für fränkische Landesforschung. Bibliographie: Jahrbuch für fränkische Landesforschung. Gesamtinhaltsverzeichnis nach Jahrgängen, Autoren und Stichworten der Bände 1 (1935)–70 (2010), bearb. von Alfred WENDEHORST, Stegaurach 2012.
Journal von und für Franken	Journal von und für Franken 1 (1790)–6 (1793). Fortsetzung unter dem Titel: „Der fränkische Merkur ...“.
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
MJb	Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst. Bibliographie: Walter KOPP et al. (Bearb.), Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst. Bd. 1–31 (1949–1979). Inhaltsangaben und Register, Würzburg 1987.

QFIAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken.
RJKG	Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte.
Römische Quartalschrift	Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte.
StMGBO	Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige.
WDGBL	Würzburger Diözesangeschichtsblätter. Bibliographie: Norbert KANDLER (Bearb.), Würzburger Diözesangeschichtsblätter. Inhaltsverzeichnis: Autoren-, Orts-, Personen- und Sachregister. 1.–60. Band (1933–1998), Würzburg 1998.
Württembergisch Franken	Jahrbuch des Historischen Vereins für das Württembergische Franken. Bibliographie: Wilhelm ENGEL (Bearb.), Die Jahresberichte des Historischen Vereins für das Württembergische Franken (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 11/3), Würzburg 1950.
ZBKG	Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte.
ZBLG	Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte.
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung.
ZRG Kan.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung.

## Reihenwerke und Serien

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie, hg. von der Historischen Commission bei der kgl. Akademie der Wissenschaften Leipzig.
Fränkische Lebensbilder	Fränkische Lebensbilder (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 7A/1–25), bislang 25 Bde., Würzburg/Neustadt an der Aisch 1967–2018. Fortsetzung von „Lebensläufe aus Franken“.
Lebensläufe aus Franken	Lebensläufe aus Franken (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 7/1–23), 23 Bde., Würzburg 1919–1960. Fortgesetzt unter dem Titel: „Fränkische Lebensbilder“.
LThK <sup>3</sup>	Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg im Breisgau <sup>3</sup> 1993–2001.
QFW	Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg.
Staatskalender	Des Fürstlichen Hochstifts Wirtzburg und Herzogthums Francken Neu eingerichteter Hoff= Stands= und Staatskalender [unter leicht wechselnden Titeln], Würzburg 1747–1754, 1756–1802.



## Abkürzungen

angeb.	angebunden
Art.	Artikel
ao. Prof.	außerordentlicher Professor
Fasz.	Faszikel
fl.	Gulden. Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich um fränkische Währung.
fol.	folio
Kap.	Kapitel
Lit.	Litera
Lkr.	heutiger Landkreis
N. F.	Neue Folge
ND	Neudruck
o.	ohne
P.	Pater
r	recto
RDHS	Reichsdeputationshauptschluss (25.02.1803), zitiert nach ZEUMER, Quellensammlung, S. 509–528 Nr. 212.
Rtl.	Reichstaler
s. d.	sine dato
s. fol.	sine folio
s. pag.	sine pagina
scil.	scilicet
Sp.	Spalte
U	Urkunde
v	verso
VD17	Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 17. Jahrhunderts ( <a href="http://www.vd17.de/">http://www.vd17.de/</a> )
VD18	Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 18. Jahrhunderts ( <a href="http://www.vd18.de/">http://www.vd18.de/</a> )

Die Abkürzung der religiösen Orden folgt den Richtlinien der Germania Sacra (Stand April 2009).



# 1. QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

## a. Archivalien

### Diözesanarchiv Würzburg (DAW)

01. Bistum Würzburg bis 1821:

01. 01. Bischöfe von Würzburg: 20–24.

01. 02. Akten des Domkapitels bis 1817: 6, 8.

01. 03. Bistumsverwaltung:

Urkundenselekt bis 1821: 10, 12, 65, 206, 364, 376b.

Landkapitelsakten: 354.

Ämterakten der Geistlichen Regierung: 49, 74, 79.

Mandate und Rundschreiben (jeweils Plakate): A XVIII 1–17. – A XIX 1–31. – A XX 1–121. – A XXI 1–99. – A XXII 1–73. – B III 3–5, 10, 15, 16, 19, 20, 23–29, 34, 35. – S 1–29, 41, 91. – WV III 19, 20, 32, 44, 45, 69, 84, 108.

Bistumssachen Fremdprovenienzen und Überlieferungssplitter: Fasz. III.

### Staatsarchiv Würzburg (StAWü)

Würzburger Urkunden (WU): 1/61b, 1/222, 1/223, 3/70b, 3/129c, 11/116, 16/89a+b. – 22/149c, 23/134, 28/6b, d–g. – 30/3i, 31/127b, 38/29, 38/34, 38/95, 40/22, 45/119, 50/7k, 50/13, 62/6, 64/291, 66/180a, 66/225, 68/250 I+II, 79/208, 80/51, 81/55, 83/83, 84/153, 84/155, 84/156½, 86/6, 86/9, 86/10, 86/12–15, 86/15a, 86/16, 86/16b, 86/149 1+2, 86/150, 88/383, 95/25, 114/199, 118/52, 120/4f–g. – 120/105, 124b/117, 124b/118, 172/126.

Urkunden-Libell (Libell): 57, 68, 133, 135, 200, 201, 237, 266, 271, 311, 347, 465–468, 483.

Kloster Ebrach Urkunden: 1747 Juli 14. – 1748 März 10. – 1748 Oktober 3–5, 7. – 1748 Oktober 10. – 1748 November 14/I+II. – 1753 Februar 19. – 1753 März 1. – 1766 Mai 16. – 1769 Mai 9. – 1772 November 9/I+II. – 1787 Februar 1.

Stift Neumünster Urkunden: 1747 Mai 30. – 1748 Februar 20. – 1749 November 28. – 1751 April 3. – 1752 Januar 10. – 1755 Dezember 12. – 1783 März 7.

Reichsstadt Schweinfurt Urkunden: 1746 November 10. – 1769 Februar 10.

Würzburger Standbücher (Stb): 46a, 47, 72, 114, 775, 797, 805–807, 942–945.

Libri diversarum formarum et contractuum (LDF): 60–66.

Protokollbücher des Würzburger Domkapitels (DKP): 1705, 1708, 1710, 1713, 1714, 1720, 1724–1731, 1734, 1740, 1742–1744, 1746–1759, 1761–1770, 1773, 1778, 1779, 1795.

Beständegruppe „Würzburger Kartons“:

Adel: 622.

Administrativakten (Admin): 8313–8315, 8317, 8320, 8322, 8325, 8327, 8328, 8358, 12996, 15571, 16096, 17143, 19326.

Geistliche Sachen: 16, 19, 25, 40–42, 46–49, 59, 61, 63, 64, 67, 73, 76, 96–98, 109, 110, 113, 116, 117, 121 I–II, 123–125, 133, 134, 142, 160, 165–168, 170, 173, 177, 178 III–V, VII, 180, 181, 183–185, 187, 188, 198, 200, 218, 222, 224, 225, 227, 231, 233, 313, 381, 386, 809, 990, 1014, 1136, 1137, 1139, 1175, 1211, 1235, 1257, 1263, 1503, 1588, 1599, 1600, 1605, 1606, 1616, 1732, 1757, 1780, 1784, 1836, 1918, 2001, 2009, 2010, 2114, 2136, 2137, 2151, 2153, 2223, 2278, 2317, 2318, 2670, 2674, 2809, 2932, 3030, 3101.

G-Akten (G): 10550, 11421, 12403, 14112, 15155, 15592, 16346, 16718, 18323, 20021.

Hoheitssachen: 1309.

Judensachen: 1, 4–8, 10, 12, 14, 17–19, 69, 86, 87, 89, 90, 92, 93, 99, 104.

Lehensachen: 4772, 6318a.

Militärsachen: 96, 3532.

Miscellanea (Misc): 1156, 1298, 1699, 1725, 2768, 2897, 3467, 3476, 4965.

Münzsachen: 20, 80.

Reichssachen: 13, 60–62, 64, 65, 108, 109a+b, 110, 113–117, 120, 121 I, 122, 123, 130, 153, 173 I–II, 191½, 201, 206, 253, 256, 259, 274–281, 285, 287, 296, 313, 318, 319, 374, 375½, 376–378, 387, 395, 418, 436, 454, 460, 528, 536, 707, 731, 746, 750, 751, 753, 754, 759, 769, 806, 807, 823, 824, 930, 1094, 1096, 1097, 1114.

Reichsritterschaft: 846, 847.

Würzburger Schulsachen: 10, 11, 23, 24, 28, 30, 38–40, 43–45, 57, 67–69, 102–104, 107, 117, 152, 157, 160, 216, 223, 230, 359–361, 454, 464, 471, 482, 483, 510, 521–523, 684 I–III, 707, 717, 718, 740, 742, 745, 778, 778½, 782, 785, 798, 820, 871, 875, 895, 900, 916, 919, 926, 944, 947, 955, 962,

972, 973, 975, 983, 1006, 1012, 1015, 1030, 1048, 1086, 1105, 1108, 1113, 1117, 1154.

Zoll: 102.

Gebrechenamtsakten (GAA):

Gruppe IV: W 128, 814.

Gruppe V: W 714.

Gruppe VI: G 128. – H: 160, 185. – J 32. – K 66. – O 35. – R 25. – W: 104, 149, 152, 165, 186, 197, 198, 200, 223, 256, 270, 275, 282, 292, 307, 328, 344, 348, 351, 356, 357, 369, 373, 376, 383–385, 403, 410, 437, 440, 442, 471, 486, 487, 510, 526, 538, 540, 814.

Gruppe VII: A 114. – Aub: 35, 75, 79, 87, 90, 98. – B: 3, 30, 129. – C: 31, 34, 44. – D: 9, 11, 12, 17, 19, 24, 33, 48, 60, 87, 93, 97. – E: 58, 109. – F: 9, 17, 18, 61, 98, 99. – G: 105, 185, 195, 202. – H: 27, 41, 43, 94, 102, 120, 153, 171, 174, 187, 233, 255, 261, 310, 313, 316, 318, 323, 346, 374, 411, 431, 442, 471, 473, 476, 486, 492–494. – I/J: 9, 27, 29, 44, 92, 133, 155, 157–159, 163, 170, 173, 177, 178, 183, 184, 187, 188, 203. – J 29. – K: 10, 26, 66, 96, 105, 117, 123, 124, 145, 185, 201, 216, 259, 260, 267, 269, 278, 284, 285, 306, 320, 321, 332, 341, 379, 397. – L: 6, 7, 15, 19. – M: 14, 20, 21, 29, 43, 140, 158, 170, 187, 200, 215, 228, 242, 250, 260. – N 14. – O: 38, 41, 43. – P: 40, 52. – R: 80, 93. – S: 11, 69, 81, 154, 164, 173, 176 I–III, 185. – Sinngrund: 24, 26, 29. – T: 60, 83, 85, 104. – U/V: 38, 71, 144, 163, 175, 218, 227, 236. – Werneck 4. – W: 3, 8, 11, 20, 26, 36, 42, 44, 49, 57, 58, 69, 72, 87, 92, 122, 133, 138, 139, 157, 166, 186 I, 193, 200, 201, 204, 210, 219, 225–227, 233, 234, 242, 253, 267, 284, 296, 298, 305, 307, 309, 310, 316, 320, 322, 326, 331, 332, 345, 346, 353, 358, 364, 370, 376, 382, 388, 390, 391, 401, 402, 406, 416, 419, 422, 438, 485, 500, 512, 517, 544, 555, 563, 567, 568, 574, 602, 607, 616, 629, 640, 650, 653, 659, 664, 665, 667, 669, 674, 684, 686, 698, 705, 707, 717, 720, 734, 743, 764, 765, 776, 777, 784, 786, 790, 806, 808, 811, 813, 819, 823, 832, 839, 841, 846, 848, 851–853, 864, 865, 869, 871, 877, 889, 900, 903, 908, 916, 919, 926, 944, 947, 951, 955, 962, 972, 973, 975, 976, 979, 983, 1006, 1012, 1015, 1017, 1028, 1030, 1038, 1040, 1041, 1044, 1055, 1060, 1061, 1070, 1071, 1074, 1089, 1092, 1093, 1095, 1097, 1099, 1107, 1109, 1116, 1121, 1124, 1132, 1139, 1154, 1155, 1161, 1175, 1203, 1204, 1217, 1219, 1225, 1233, 1235, 1244, 1245, 1248, 1255, 1260, 1263, 1266–1268, 1270, 1277, 1293, 1294, 1311, 1313, 1318, 1331, 1348, 1354–1356, 1359, 1373, 1378, 1379, 1388, 1393, 1397, 1413, 1418, 1422, 1428, 1429, 1441, 1445, 1447, 1450, 1451, 1454, 1463, 1471, 1475, 1483, 1488, 1512, 1531, 1544, 1545, 1549, 1552,

1561, 1579, 1582, 1583, 1585, 1605, 1607, 1614, 1618, 1622, 1627, 1633, 1636, 1642, 1652, 1653, 1680, 1682, 1684, 1687, 1701, 1717.

Präbendalakten: 76, 128, 198, 404.

Rechnungen: 21790–21792, 34024, 34780, 34918, 34919, 35361, 35482, 35486–35493, 36265–36272, 39022, 39892, 40392.

Kloster Ebrach Akten D 9 („Ebracher Kriegsakten“): 321, 350, 358, 360.

D 3 Würzburger Amt Schlüsselfeld (Amt Schlüsselfeld): 35, 36, 127, 129, 137.

Manuskriptensammlung: 243.

Würzburger Archivalien: 1828.

Depot Historischer Verein von Unterfranken:

Miscellanea in folio (HV Ms. f.): 17, 20, 35, 48, 49, 64, 84, 97, 128, 130, 146, 153, 165, 198, 200, 205, 210a+b, 211, 225, 230, 232, 247 II, 363, 369, 373, 403/2, 426, 437, 439, 440, 463, 475 I–III, 482, 483, 488, 489, 492, 493, 495, 500, 502, 505 I–II, 507–509, 517, 519, 539 II, 573–575, 577, 580, 581, 611, 626, 633, 634, 640, 644 IV–V, 645d–e, 647a+b, 652, 654–656, 658, 659, 661–663, 665–667, 669–671, 677, 679, 686, 690, 697, 703–705, 712, 713, 718, 722, 728 II, 729, 733, 736, 740–746, 751, 755, 757, 760, 764, 767, 768, 771, 773–775, 777, 780, 785, 793, 798, 821, 830, 848, 908, 909, 941, 956, 965, 1011, 1020, 1026, 1027, 1029, 1037 II, 1046, 1047, 1049, 1142, 1151½, 1179, 1225, 1250, 1272, 1283, 1286, 1313, 1330, 1353, 1359, 1390, 1434, 1495, 1498, 1504, 1573, 1675, 1729, 1738, 1739, 1745, 1756, 1782.

Miscellanea in folio\* (HV Ms. f.\*): 5, 8, 17, 42, 43, 47, 61, 62, 76, 77, 122, 128, 129, 131, 189.

Miscellanea N (HV Ms. N): 15.

Miscellanea in octavo (HV Ms. o.): 3, 4, 27, 28, 42, 49.

Miscellanea in quarto (HV Ms. q.): 44, 58, 61, 62, 102, 104, 115, 141, 142, 153, 157, 158, 176a–d, 197, 330, 341.

Archiv der Freiherren von Fechenbach zu Laudenbach (Fechenbach-Archiv):

1528, 1605, 1639, 1640, 1648, 1700, 1701, 1718, 1804, 2148, 2168, 2200, 2201, 2207, 2348–2350, 2355, 2374, 2385–2388, 2399, 2408, 2410, 2413, 2424–2449, 2451, 2454–2462, 2466–2476, 2478–2482, 2492, 2519, 2534, 2536, 2553–2555, 2557, 2558, 2655–2659, 2687–2689, 2692, 2711, 2718, 2721, 2903, 2921, 2922, 2924, 2925, 2927, 2958, 2961, 2962, 3065, 3066, 3313–3322, 5373, 5390, 5398, 5410.

Adelsarchiv von Hutten zu Steinbach (Hutten-Archiv):

Urkunden: 456, 457, 459, 478, 479.

Akten: I D 1a+b. – V 10 C.

## Schönborn-Archiv Wiesentheid (SAW):

Korrespondenzarchiv Franz Georg (Franz Georg): 124, 269.

Korrespondenzarchiv Friedrich Karl (Friedrich Karl): 25.

Korrespondenzarchiv Lothar Franz, gebundene Korrespondenz (Lothar Franz geb. Korr.): 13.

Amtsbücherei (A): C 12a/2 (Plakatsammlung Würzburger Landmandate).

## Archiv des Juliusspitals, Würzburg (JSAW)

Akten (A): 452, 460, 547, 548, 869, 925, 1967–1972, 2089, 2260, 2262, 2619, 3143–3150, 3269, 3271, 3397, 3400, 3402, 3572, 3780, 3916, 3963, 3993, 4035, 4037, 4143, 4399, 4400, 4409, 4410, 4529, 4767, 4786–4796, 5188, 5189, 5229, 5231, 5290, 5291, 5637, 5669, 5670, 5686, 6226, 9771, 9815, 11118, 12229, 12235, 12443, 12753, 12782–12787, 14156a, 15971, 16340, 16412–16414, 16440, 17104, 17133, 17401, 17417, 17458, 17959, 18228, 18235, 18236, 18417, 18420, 18421, 18447, 18773, 18855, 18865, 19039, 19144, 21085, 21087, 21640, 21766, 21799.

Literalien: 475–1709, 1715, 1717, 1721, 1723 (Plakatsammlungen Würzburger Landmandate).

## Stadtarchiv Würzburg (StadtAW)

Ratsurkunden: 2900.

Ratsakten: 112.

Nachlass Ziegler (NL Ziegler): 5154, 5198.

## Hausarchiv Schloss Vollrads (HASV)

Abteilung 1 (Urkunden): 1664 Mai 7. – 1716 April 13 (I–II). – 1716 April 16. – 1716 April 17. – 1717 Januar 23. – 1733 November 29. – 1740 Dezember 8. – 1749 September 18. – 1749 s. d. – 1752 Juni 4. – 1753 März 20. – 1753 März s. d.

Abteilung 2 (Akten): 800, 805, 808, 816, 818, 827, 865, 868, 986–989, 999, 2202, 2203.

## Universitätsbibliothek Würzburg (UBWü)

## Manuskripte:

Manuscriptum chartaceum in folio (M. ch. f.): 1, 167–2/–3, 240, 369, 418, 431, 432, 548–1/–2, 585–1, 587, 590, 596–1/–2, 597, 631, 660/1–5, –17.

Manuscriptum chartaceum in quarto (M. ch. q.): 115, 142, 182.

Autographen-Sammlung (Autographen): 5, 420.

Plakatsammlung Würzburger Landmandate: Rp 13,5–1/–2. – Rp 13,6–1. – Rp 13,7–1/–3. – Franc. 1592–3/–4.

Rp 9,4b fo (Sammlung gedruckter Würzburger Hirtenbriefe).

## b. Gedruckte Quellen, Editionen und Literatur vor 1800

ABERT, Joseph Friedrich, Vorschläge Karl Theodor von Dalbergs zur Verbesserung der Armenpolizei im Hochstift Würzburg (1779), in: AHVU 54 (1912), S. 183–215.

AMRHEIN, August, Aus dem Hofleben der letzten drei Fürstbischöfe von Würzburg und des Großherzogs Ferdinand von Toskana, in: Kunst und Wissenschaft. Wöchentliche Beilage zum Fränkischen und Schweinfurter Volksblatt 3 (1907), S. 1–3, 5–7, 9–11, 13–23, 25–28, 31 f., 35 f., 38–40, 44, 47 f., 51 f., 54–56, 58–62, 66, 70–72, 77–80 (Staatsbibliothek München, 2 Per. 13h).

BAADER, Klement Alois, Reisen durch verschiedene Gegenden Deutschlands in Briefen, 2 Bde., Augsburg 1795/1797 (VD18 14389541-002).

BAUER, Lothar (Hg.), Vatikanische Quellen zur neueren Bamberger Bistumsgeschichte (vom 16. Jahrhundert bis zum Ende des Fürstentums), in: BHVB 99 (1963), S. 171–316.

Bemerkungen einer Reise durch Deutschland und die Niederlande, in den Jahren 1779, 80 und 81, in: Johann BERNOULLI's Sammlung kurzer Reisebeschreibungen und anderer zur Erweiterung der Länder= und Menschenkenntniß dienender Nachrichten 13 (1784; VD18 80076637-001), S. 95–190.

BERG, Franz, Predigt bey der feyerlichen Eröffnung des wohlthätigen Instituts für kranke Handlungsdienere, Gesellen und Lehrjungen (...), Würzburg 1786 (VD18 1208350X-001).

BERG, Franz, Das Muster eines guten Fürsten am Grabe des verewigten Franz Ludwig (...) in einer Trauerrede gehalten. Mit Vorrede, Anmerkungen und Bergs selbstgeschriebener Apologie, [Würzburg] 1796 (VD18 1216142X-001).

[BERG, Franz/ZIRKEL, Gregor], Predigten über die Pflichten der höhern und aufgeklärtern Stände bey den bürgerlichen Unruhen unserer Zeit. Auf höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden gehalten vor dem Hofe zu Würzburg von Fr. Berg, Prof. der Kirchengeschichte, und G. Zirkel, Subregens des geistlichen Seminars im Jahre 1793, Würzburg [1793] (VD18 11170220).

Biographische Nachrichten von weiland (...) Franz Ludwig (...), Meersburg 1803.

BÖNICKE, Christian, Grundriß einer Geschichte von der Universität zu Würzburg, 2 Bde., Würzburg 1782/1788 (VD18 15448347-001).



- BRECHT, Josef, Zwischen Furcht und Hoffnung – Die Jahre 1800–1804 in der Chronik des Würzburger Ursulinenklosters, in: MJB 32 (1980), S. 105–135.
- CARL AUGUST, Briefwechsel: Politischer Briefwechsel des Herzogs und Großherzogs Carl August von Weimar 1: Von den Anfängen der Regierung bis zum Ende des Fürstenbundes 1778–1790, bearb. von Hans TÜMMLER (Quellen zur deutschen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts 37), Stuttgart 1954.
- CARL EUGEN, Tagbücher: [CARL EUGEN Herzog von Württemberg], Tagbücher seiner Rayßen (...) in den Jahren 1783–1791 vom Herzog Carl Eugen selbst geschrieben (...), hg. von Robert UHLAND, Tübingen 1968.
- Christ-catholisches Neu-vermehrtes Gesang-Büchlein (...) [zahlreiche Auflagen mit leicht wechselnden Untertiteln], Würzburg 1749–1793.
- CHROUST, Anton (Hg.), Das Würzburger Land vor hundert Jahren. Eine statistisch-ökonomische Darstellung in amtlichen Berichten und Tabellen. Festschrift zur Jahrhundertfeier der Vereinigung Würzburgs mit dem Königreich Bayern (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 9/3), Würzburg 1914.
- DENZINGER, Ignaz, Gutachten einer von dem Fürstbischof Johann Philipp Franz ernannten Commission über einige Gegenstände der landesherrlichen Administration, in: AHVU 11/2–3 (1851), S. 229–392.
- Erfüllte Weissagung in Betreff des jüngsten Reichskrieges gegen Frankreich, in: Zeitschrift für Baiern und die angränzenden Länder 1 (1816), S. 155–160.
- ERHARD, Michael, Trauerrede bey den feierlichen Exequien des hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herr Georg Karls, Bischofs zu Bamberg und Würzburg (...), Würzburg 1808.
- ERTHAL, Franz Ludwig VON, Predigten bey Gelegenheit der Pfarrvisitationen in beyden Hochstiftern Bamberg und Würzburg dem Landvolke vorgetragen, hg. von Ignatz Gallus LIMMER, 1. Aufl. Bamberg 1797 (VD18 12500062-001); 2. verbesserte Aufl. unter dem Titel Predigten dem Landvolke vorgetragen, Würzburg/Bamberg 1841.
- FEDER, Johann Michael, Geschichte des Katechismuswesens im Wirzburger Bißthume, Heilbronn/Rothenburg 1794 (VD18 1065240X-003).
- FEDER, Johann Michael, Zehen Festpredigten (...), Würzburg 1794 (VD18 12133418-001).
- Franz Ludwigs Regierungs-Grundsätze, in: Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. Neueste Folge 2 (1852/53), S. 1–58.
- FRIEDRICH II., Politische Correspondenz: Politische Correspondenz Friedrich's des Grossen 6–8, 12–13, 15–17, 22, 33, 40–41, 44–46/1, Köln u. a. 1881–1939.
- Friedrich der Große und Wilhelmine von Baireuth 2: Briefe der Königszeit, hg. von Gustav Berthold VOLZ, Leipzig 1926.
- GAAR, Georg SJ, Heylsame Lehr=Stück, und Zauberey betreffende Anmerckungen in der Christlichen, nach Hinrichtung Mariæ Renatæ (...) gehaltenen Anred (...), [Würzburg 1750] (VD18 14661039).
- GERCKEN, Philipp Wilhelm, Reisen durch Schwaben, Baiern, die angränzende Schweiz, Franken (...) 2, Stendal 1784 (VD18 8037977X-001).
- Gesetzbüchlein zur Behandlung der Armen-Polizey auf dem Lande, das heißt: Verordnungen im Betreffe der Land-Armen-Polizey in dem fürstlichen Hochstifte Wirzburg, Würzburg 1791 (VD18 10720294-003); Neuauflage: Gesetzbüchlein zur

- Behandlung der Armen=Polizey auf dem Lande das heißt: Verordnungen im Betreffe der Land=Armen=Polizey in dem Großherzogthume Würzburg, Würzburg 1812.
- GOLDMAYER, Johann Philipp Franz, Abhandlung von den Landes=Visitationen (...), Würzburg 1769 (VD18 12057428-001).
- GREBNER, Thomas SJ, Compendium historiae universalis et pragmaticae, Romani imperii, et ecclesiae christianae, regnorum ac provinciarum (...), 3 Bde., Würzburg 1757–1764 (VD18 90171063).
- GROPP, Ignatz, Wirtzburgische Chronick Deren letzteren Zeiten, oder ordentliche Erzählung deren Geschichten, Begebenheit= und Denkwürdigkeiten, welche in denen dreyen letzteren Hundert=Jahr=Lauffen, Das ist Von dem Jahr 1500. bis anhero in dem Hoch=Stift Wirtzburg und Francken=Landt (...) sich zugetragen (...), 2 Bde., Würzburg 1748/1750 (VD18 10768769).
- HASSENKAMP, Johann Matthäus, Briefe eines Reisenden von Pyrmont, Cassel, Marburg, Würzburg und Wilhelmsbad 2, Frankfurt/Leipzig 1783 (VD18 15460649-001).
- HEFFNER, Philipp, Denkwürdigkeiten aus dem Leben des k.[öniglich] bayer.[ischen] Regierungsrathes Philipp Heffner, in: AHVU 8/1 (1844), S. 165–203.
- HESS, Jonas Ludwig, Durchflüge durch Deutschland, die Niederlande und Frankreich 3, Hamburg <sup>2</sup>1796 (VD18 90525434-001).
- HIMMELSTEIN, Franz Xaver, Synodicon Herbipolense. Geschichte und Statuten der im Bisthum Würzburg gehaltenen Concilien und Dioecesansynoden, Würzburg 1855.
- Hirtenbrief zur Unterstützung der Armenpflege, Würzburg 1786 (VD18 15350460).
- HOFFMANN, Hermann (Bearb.), Urkundenregesten zur Geschichte des Juliusspitals in Würzburg 1576 bis 1849 (QFW 29/Regesta Herbipolensia 6), Würzburg 1976.
- HOFMANN, Hanns Hubert (Hg.), ... sollen bayerisch werden. Die politische Erkundung des Majors Ribaupierre durch Franken und Schwaben im Frühjahr 1802, Kallmünz 1954.
- HÜTTNER, Franz, Ueber Karl Theodor Freiherrn von Dalberg als Vorsitzenden der Schulkommission für das Hochstift Würzburg, in: Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 13 (1903), S. 293–319.
- HUTH, Adam SJ, Hell=scheinendes Licht in der Ost=Fränkischen Kirchen (...) Herr Carl Philipp Henrich (...) Bey (...) beschehener Leich=Besingnuß (...) vorgetragen, Würzburg [1754] (UBWü, Franc. 3202 R 18; VD18 14950693-001).
- KERLER, Dietrich, Zum Gedächtnis des Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal. Mitteilungen aus Oberthürs handschriftlichem Nachlaß und anderen zeitgenössischen Quellen, in: AHVU 37 (1895), S. 1–77.
- KHEVENHÜLLER-METSCH, Johann Josef FÜRST, Aus der Zeit Maria Theresias. Tagebuch des Fürsten Johann Josef Khevenhüller-Metsch, kaiserlichen Obersthofmeisters 1742–1776 2–6, hg. von Rudolf GRAF KHEVENHÜLLER-METSCH/Hanns SCHLITZER, (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 56), Wien 1907–1917.
- KLÜPFEL, Engelbrecht, Sammlung bischöflicher Verordnungen und Hirtenbriefe, welche seit 1780 besonders in Teutschland erschienen sind (...) 1, Straßburg 1786 (VD18 80195024-001; nur dieser Teil erschienen).
- Kurzer, und treuer Abriß der seither geführten Staatsverwaltung im Hochstifte Würzburg, [Würzburg] 1803.

- Landesverordnungen: Sammlung der hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen, welche in geist- und weltlichen Justiz-, Landgerichts-, criminal-, Polizey-, cameral-, Jagd-, Forst-, und andern Sachen von einigen Jahrhunderten bis daher verfasst, und durch öffentlichen Druck verkündet worden sind (...), 1–2, Würzburg 1776 (VD18 80140939-001; VD18 80140947-001); 3, hg. von Philipp Franz HEFFNER, Würzburg 1801; Nachtragsband, hg. von Philipp Franz HEFFNER, Würzburg 1810.
- Leben und Ereignisse des Peter Prosch, eines Tyrolers von Ried im Zillerthal, oder Das wunderbare Schicksal geschrieben in den Zeiten der Aufklärung, hg. von Karl PÖRNBACHER, München 1964.
- LEIBES, Franz, Trauerrede auf den Höchstseligen Hintritt des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz Ludwig, von Gottes Gnaden Bischofes von Bamberg und Würzburg (...), Würzburg 1795 (VD18 12154180-001).
- LEO, Christian (Hg.), Würzburg unter schwedischer Herrschaft 1631–1633. Die „Summarische Beschreibung“ des Joachim Ganzhorn. Edition und historische Einordnung. Mit einem Beitrag von Winfried RÖMBERG (QFW 74), Würzburg 2017.
- LINDECK-POZZA, Visconti: LINDECK-POZZA, Irmtraut (Hg.), Der Schriftverkehr zwischen dem päpstlichen Staatssekretariat und dem Nuntius am Kaiserhof Antonio Eugenio Visconti 1767–1774 (Nuntiaturreportagen 1/Publikationen des österreichischen Kulturinstituts in Rom 2,2,1), Wien u. a. 1970.
- MAITRE, Heinrich SJ, Trauerrede auf den höchstseligen Hintritt des Hochwürdigsten (...) Herrn Adam Friedrichs (...) Bischofs zu Bamberg und Würzburg (...), Würzburg 1779 (VD18 14485494-001).
- MEINERS, Christoph, Briefe über eine Reise nach Franken. Geschrieben im November 1792, in: Christoph MEINERS, Kleinere Länder- und Reisebeschreibungen 2, Berlin 1794 (VD18 80073298-001), S. 80–198.
- MÜLLER, Nicolaus, Die vorzüglichsten Pflichten eines Dorfs=Schultheißen im Hochstifte Würzburg nach den Landesgesetzen bearbeitet, Würzburg 1794 (VD18 14951495-001).
- NICOLAI, Friedrich, Gesammelte Werke 15: Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahr 1781, 1. und 2. Band, Berlin/Stettin 1783 (ND Hildesheim 1994).
- OBERTHÜR, Franz, Taschenbuch für die Geschichte, Topographie und Statistik des Frankenlandes, besonders dessen Hauptstadt Würzburg, 3 Bde., Frankfurt/Leipzig 1795, Weimar 1796, Frankfurt/Leipzig 1798 (VD18 90295854).
- OBERTHÜR, Franz, Drey Reden bey verschiedenen Veranlassungen zu Würzburg gehalten 1: Karl Theodor's von Dalberg damals Rektor's der hohen Schule zu Würzburg einhellige Wahl zum Koadjutor von Mainz und Worms, Erlangen 1797 (VD18 80397840-001).
- OBERTHÜR, Franz, Michael Ignaz Schmidt's, des Geschichtsschreibers der Deutschen Lebens=Geschichte (...), Hannover 1802.
- OBERTHÜR, Franz, Die Bayern in Franken und die Franken in Bayern. Ein Parallelogramm, Nürnberg 1804.
- PREIS, Johann SJ, Von dem Herrn allzeit wachtsam gefundener Diener Gottes, Anselmus Franciscus (...) Bischoff zu Würzburg und Hertzog zu Francken, Würzburg 1749 (UBWü, Rp 24,267; VD18 12157201-001).

- RENNER, Michael, Ein Bericht aus der Familie Fechenbach über eine Reise nach Wien 1783/84, in: MJB 61 (2009), S. 173–186.
- RIEL, Andreas, Revision des würzburgischen Schulwesens, oder was hat man seit Adam Friedrichs von Seinsheims Zeiten, bis itzt, im ehemaligen Hochstifte Würzburg für die Land= Stadt= und unteren Gymnasiumsschulen gethan? – und was muß man itzt zum Behufe derselben thun?, 2 Bde., Bamberg/Würzburg 1803/1804.
- RIESBECK, Johann Kaspar, Briefe eines Reisenden Franzosen über Deutschland (1783), hg. und bearb. von Wolfgang GERLACH, Stuttgart 1967.
- ROSENTRETER, Adrian Julius, Tugend=reiche Völle der Zeit in dreyen Lebens= Fristen, Weyland des (...) Herrn Anselm Frantzen (...) Bischoffen zu Würzburg und Hertzogs zu Francken, Würzburg [1749] (UBWü, Rp 24,267; VD18 14694964).
- ROSENTRETER, Adrian Julius, Greiffenclausischer Allzeit höher gestiegener Tugend=Glanz, Weyland (...) Herrn Carl Philipp Henrich (...) In einer Lob= und Trauer=Rede (...) vorgestellt (...), Würzburg [1754] (UBWü, Rp 24,190; VD18 14538598-001).
- SAMHABER, Johann Baptist Aloys, Dissertatio Inauguralis Iuridica de Juribus Judaeorum ex Legibus Inprimis Franconicis, Würzburg 1776 (VD18 12312576-001).
- SCHMID, Alois/GRYPA, Dietmar (Hg.), Die Berichte der diplomatischen Vertreter des Kaiserhofes aus München an die Staatskanzlei zu Wien während der Regierungszeit des Kurfürsten Max III. Joseph 1: 1745–1746 (Quellen zur neueren Geschichte Bayerns 2,1), München 2000.
- SCHMIDT, Friedrich, Zur Geschichte des Volksschulwesens im Hochstift Würzburg 1772–1795, in: Beiträge zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in Bayern 3 (1903), S. 65–94.
- SCHNEIDT, Joseph Maria, Thesaurus Iuris Franconici Oder Sammlung theils gedruckter theils ungedruckter Abhandlungen, Dissertationen, Programmen, Gutachten, Gesätze, Urkunden etc. etc., welche das Fränkische und besonders Hochfürstlich=Würzburgische Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehen, Polizey=, und Kameralrecht erläutern, 2 Teile in 39 Bänden, Würzburg 1787–1794 (VD18 11031999-002).
- SCHRÖCKER, Alfred (Bearb.), Statistik des Hochstifts Würzburg um 1700 (QFW 30), Würzburg 1977.
- Schul-Ordnung für die Niedern Stadt- und Land-Schulen des Fürstlichen Hochstifts Würzburg (...). Nebst einem Anhang von der Schul-Zucht für die Lehrer, Würzburg 1774 (VD18 12378380-001; ND Sontheim vor der Rhön 1981).
- SEUFFERT, Johann Michael, Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegeneinander in rechtlichem und politischen Verstande, Würzburg 1793 (VD18 14806355-001).
- SEUFFERT, Johann Michael von, Bruchstücke einer Selbstbiographie des (...) Staatsraths und Appellationsgerichts=Präsidenten Johann Michael von Seuffert, in: Mnemosyne. Beiblatt zur Neuen Würzburger Zeitung (1843), Nr. 1–7.
- Staatskalender: Des Fürstlichen Hochstifts Wirtzburg und Herzogthums Francken Neu eingerichteter Hoff= Stands= und Staatskalender [leicht wechselnde Titel], Würzburg 1747–1754, 1756–1802.
- STAUBACH, Henrich Joseph, Lob- und Dankrede auf das zweyte Jubeljahr der (...) Stiftung des hochfürstlichen Julierspitals (...), Würzburg 1776 (VD18 14700603-001).

- STÖRKEL, Arno, Most Exquisite Pictures: Ein Reisebericht über die Gemälde in der Würzburger Residenz im Jahre 1765, in: MJB 54 (2002), S. 291–304.
- TANNENBERG, Gregoriätsch VON, Die Zustände der Fürstbistümer Würzburg und Bamberg zu Anfang dieses Jahrhunderts, Bamberg 1886 (ursprünglicher Titel: Beobachtungen ohne Brille über die Säcularisation der geistlichen Bisthümer und Besitzungen; besonders Würzburg und Bamberg. Von einem Einwohner dieser Länder, [Frankfurt] 1803).
- Ueber den herrschenden Geist dieser Zeiten und über das Verhalten des rechtschaffenen Christen bey demselben. Die Stimme eines guten Hirten, Würzburg 1793 (VD18 11479574-003).
- USSERMANN, Aemilian, Episcopatus Wirceburgensis sub metropoli Moguntina (...) (Germania Sacra In Provincias Ecclesiasticas Et Dioeceses Distributa 1), Sankt Blasien 1794 (VD18 10212078).
- Verordnungen für das Elementar=Schulwesen: Sammlung aller jener landesherrlichen Verordnungen und Generalien, welche für das Elementar=Schulwesen im Großherzogtume Würzburg vom Jahre 1774 bis zum Ende des Jahres 1809 ergangen sind und noch bestehen, Würzburg 1810.
- VINCKE, VON, Tagebücher: Die Tagebücher des Ludwig Freiherrn von Vincke 1789–1844 2: 1792–1793, bearb. von Wilfried REININGHAUS (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Münster 2/Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen N. F. 2/Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 37), Münster 2011.
- VIVENOT, Alfred VON/ZEISSBERG, Heinrich VON (Hg.), Quellen zur Geschichte der deutschen Kaiserpolitik Oesterreichs während der französischen Revolutionskriege (1793–1797), 5 Bde., Wien 1873–1890.
- VORNBERGER, Joseph Valentin, Lob- und Trauerrede auf den höchstseligen Hintritt weiland des (...) Adam Friedrich (...) Bischofs zu Bamberg und Wirzburg (...), Würzburg 1779 (VD18 12155071-001).
- WAGNER, Christian Johann Baptist VON, Autobiographie des Staatsrates, hg. von Theodor HENNER/August SCHÄFFLER, in: AHVU 47 (1905), S. 1–124.
- WEGELE, Universität 2: WEGELE, Franz Xaver, Geschichte der Universität Würzburg 2: Urkundenbuch, Würzburg 1882 (ND Aalen 1969).
- WIRSING, Geistliche Landesverordnungen: WIRSING, Johann, Auszug aus den würzburgischen Landes=Verordnungen von 1572 bis 1811, welche den Stand, den Wirkungskreis, und die Pflichten der Seelsorger betreffen, Würzburg 1811.
- WÜST, Wolfgang (Hg.), Policeyordnungen in den fränkischen Hochstiften Bamberg, Eichstätt und Würzburg (Die „gute Policey“ im Reichskreis. Zur frühmodernen Normsetzung in den Kernregionen des Alten Reiches. Ein Quellenwerk 6), Erlangen 2013.
- ZEUMER, Karl (Bearb.), Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit 2: Von Maximilian I. bis 1806, Tübingen 1913.
- ZU=RHEIN, Friedrich Freiherr VON, Testament des vorletzten würzburger Fürstbischofs, Franz Ludwig Freiherrn von Erthal, in: AHVU 3/1 (1835), S. 127–136.
- Zur Regierungsgeschichte des Fürstbischofs von Bamberg und Würzburg, Franz Ludwig von Erthal, in: Bayerische Annalen (1832), S. 161–163, 166 f., 179 f., 182 f., 195 f.

## c. Bibliographien

- ENGEL, Wilhelm, Joseph Maria Schneidt und sein Thesaurus Juris Franconici, in: MJB 7 (1955), S. 260–299.
- ENGELHORN, Werner, Bibliographie zur Geschichte der Universität Würzburg 1575–1975, Würzburg 1975.
- Fränkische Bibliographie. Schrifttumsnachweis zur historischen Landeskunde Frankens bis zum Jahre 1945, hg. von Gerhard PFEIFFER (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 11/3), 4 Bde., Würzburg 1965–1978.
- STAHLER, Erich, Das Juliuspital in Würzburg und seine Geschichtsschreibung, in: WDGBL 20 (1958), S. 186–202.

## d. Inventare und Kataloge

- AMRHEIN, August, Archivinventare der katholischen Pfarreien in der Diözese Würzburg (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 5/1), Würzburg 1914.
- BACHMANN, Residenz Würzburg: BACHMANN, Erich/RODA, Burkard VON/HELMBERGER, Werner, Residenz und Hofgarten Würzburg. Amtlicher Führer, München 132001.
- Benediktiner in Bayern: Die Männer- und Frauenklöster der Benediktiner in Bayern, bearb. von Michael KAUFMANN/Helmut FLACHENECKER/Wolfgang WÜST/Manfred HEIM (Germania Benedictina 2), 3 Bde., St. Ottilien 2014.
- BITTNER, Ludwig, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 1 und 8), 2 Bde., Wien 1903/1909.
- FISCHER, Ernst, Aus den Tagen unserer Ahnen. Eine Urkundensammlung in Privatbesitz als Quelle der Geschichts- und Familiengeschichtsforschung, Freiburg im Breisgau 1928.
- FRENZ, Thomas, Die päpstlichen Ernennungsurkunden für die Würzburger Bischöfe vom 14.–20. Jahrhundert, in: WDGBL 50 (1988), S. 69–81.
- GATZ, Erwin (Hg.), Die Wappen der Hochstifte, Bistümer und Diözesanbischöfe im Heiligen Römischen Reich 1648–1803, Regensburg 2007.
- HENDGES, Gabriele, Maße und Gewichte im Hochstift Würzburg vom 16. bis zum 19. Jahrhundert (Materialien zur bayerischen Landesgeschichte 8), München 1989.
- HÖRNER, Reichskammergericht: Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht 8 (Buchstabe E), bearb. von Manfred HÖRNER (Bayerische Archivinventare 50/8), München 2001; 11 (Buchstabe H), bearb. von Wilhelm FÜSSL/Manfred HÖRNER (Bayerische Archivinventare 50/11), München 2004; 13 (Buchstaben I und J), bearb. von Manfred HÖRNER (Bayerische Archivinventare 50/13), München 2006; 17 (Buchstabe N), bearb. von Manfred HÖRNER (Bayerische Archivinventare 50/17), München 2011.
- HORSCH, Philipp Joseph, Versuch einer Topographie der Stadt Würzburg, in Beziehung auf den allgemeinen Gesundheitszustand und die dahin zielenden Anstalten, Arnstadt/Rudolstadt 1805.
- Itinerar des Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal, bearb. von Daniela NIEDEN, in: BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal [siehe f.], S. 362–376.

- KALLFELZ, Hatto (Bearb.), Archiv der Freiherren von Fechenbach zu Laudenbach 1: Das Familienarchiv (Bayerische Archivinventare 43), München 1988; 2: Nachlässe, „Reichsarchiv“, Güterverwaltung, Zubehör zu Gütererwerb im 19. Jahrhundert (Bayerische Archivinventare 54/Sonderveröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg 4), München/Würzburg 2006.
- KELLER, Georg Joseph, Die Begräbnis=Münzen der Regenten von Würzburg, in: AHVU 6/2 (1840), S. 33–58.
- KÖNIG, Policeyordnungen siehe Repertorium der Policeyordnungen 11.
- KOLB, Peter, Die Wappen der Fürstbischöfe von Würzburg, Würzburg 1974.
- KRÜCKMANN, Peter Oluf (Hg.), Der Himmel auf Erden. Tiepolo in Würzburg. Ausstellungskatalog, 2 Bde., München/New York 1996.
- LENSSEN, Jürgen (Hg.), Domschatz Würzburg (Museumsschriften der Diözese Würzburg 1), Regensburg 2002.
- MADER, Felix (Bearb.), Stadt Würzburg (Die Kunstdenkmäler des Königreiches Bayerns vom elften bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts 3: Die Kunstdenkmäler von Unterfranken & Aschaffenburg 12), München 1915 (ND München/Wien 1981).
- MÄLZER, Gottfried (Hg.), Würzburger Hochschulschriften 1581–1803. Bestandsverzeichnis (Sammlungen wertvoller Drucke in der Universitätsbibliothek Würzburg 1), Würzburg 1992.
- Mehr als Steine ... Synagogen-Gedenkband Bayern 3/1: Unterfranken, hg. von Wolfgang KRAUS/Hans-Christoph DITTSCHIED/Gury SCHNEIDER-LUDORFF (Gedenkbuch der Synagogen in Deutschland 3,3,1), Lindenberg 2015.
- MORTZFELD, Porträtsammlung: MORTZFELD, Peter (Bearb.), Katalog der Graphischen Porträts in der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel 1500–1850 A: Die Porträtsammlung 33, München 2000.
- Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit 1: Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer (Kurmainz, Kurköln, Kurtrier), hg. von Karl HÄRTER (Ius Commune. Sonderheft 84), Frankfurt am Main 1996.
- Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit 11: Fürstbistümer Augsburg, Münster, Speyer, Würzburg, hg. von Karl HÄRTER (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 293), 2 Bde., Frankfurt am Main 2016, hier 2: Würzburg, bearb. von Imke KÖNIG, S. 691–933 (zitiert als KÖNIG, Policeyordnungen).
- SCHUBERT, Ernst, Academiae Herbipolensis fontes. Friedrich Anton Reuß und seine Materialien zur Geschichte der Universität Würzburg (Quellen und Beiträge zur Geschichte der Universität. Beiheft 3), Würzburg 1967 (Inventar zu UBWü, M. ch. f. 660/1–17).
- SEIDNER, Johann Ignaz, Beyträge zur diplomatischen Formelkunde in Beziehung auf die Bischöfe zu Würzburg, in: Die geöffneten Archive 1/7 (1821/22), S. 221–247.
- STAHLER, Erich, Archiv des Juliusspitals zu Würzburg 1: Akten (Bayerische Archivinventare 9), München 1957.
- TRENSCHEL, Hans-Peter (Hg.), Die stadtgeschichtliche Abteilung des Mainfränkischen Museums Würzburg im Fürstenbaumuseum der Festung Marienberg (Kataloge des Mainfränkischen Museums 17), Würzburg 2003.
- TUNK, Walter/RODA, Burkard von (Bearb.), Veitshöchheim. Schloß und Garten. Amtlicher Führer, München 2001.

- WOLFERT, Alfred F., Wappengruppen des Adels im Odenwald-Spessart-Raum, in: Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften 2. Festschrift für Hans H. Weber, hg. von Winfried WACKERFUSS, Breuberg-Neustadt 1977, S. 325–406.
- ZEPERNICK, Karl Friedrich, Die Capitels- und Sedisvacanzmünzen und Medaillen der Deutschen Erz-, Hoch- und unmittelbaren Reichsstifter, Halle 1822.

#### e. Matrikel, Genealogien, Personenverzeichnisse und biographische Serien

- AMRHEIN, August, Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Würzburg, St. Kilians-Brüder genannt, von seiner Gründung bis zur Säkularisation 742–1803 1, in: AHVU 32 (1889), S. 1–314; 2 in: ebd. 33 (1890), S. 1–380 [im Folgenden wird, wenn nicht anders angegeben, ausschließlich Teil 2 zitiert].
- BÄRMIG, Henning, Die Personalbibliographien der an der Medizinischen Fakultät der Alma Mater Julia zu Würzburg von 1582 bis 1803 lehrenden Professoren mit biographischen Angaben, Erlangen 1969.
- DOHNA, Sophie-Mathilde GRÄFIN ZU, Die ständischen Verhältnisse am Domkapitel von Trier vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (Schriftenreihe zur Trierischen Landesgeschichte und Volkskunde 6), Trier 1960.
- FRANK, Karl Friedrich VON, Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823 mit einigen Nachträgen zum „Alt-Österreichischen Adels-Lexikon“ 1823–1918, 5 Bde., Senfftenegg 1967–1974.
- GATZ, Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1990.
- GATZ, Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996.
- HARTMANN, Helmut, Der Stiftsadel an den alten Domkapiteln zu Mainz, Trier, Bamberg und Würzburg, in: Mainzer Zeitschrift 73/74 (1978/1979), S. 99–138.
- HERSCHE, Peter, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert, 3 Bde., Bern 1984.
- KEMPF, Martin, Genealogie der Grafen von Ingelheim gen. Echter von und zu Mespelbrunn, in: Aschaffener Jahrbuch für Geschichte, Landeskunde und Kunst des Untermaingebietes 20 (1999), S. 11–119.
- KIRSCH, Dieter, Lexikon Würzburger Hofmusiker vom 16. bis zum 19. Jahrhundert (Quellen und Studien zur Musikgeschichte Würzburgs und Mainfrankens 1), Würzburg 2002.
- MERKLE, Sebastian (Bearb.), Die Matrikel der Universität Würzburg 1: Text, München/Leipzig 1922; 2: Personen- und Ortsregister 1582–1830, bearb. von Alfred WENDEHORST/Christa WENDEHORST (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 4/5), Berlin 1982.
- RAHRBACH, Anton P., Reichsritter in Mainfranken. Zu Wappen und Geschichte fränkischer Adelsfamilien (Die Familienwappen deutscher Landschaften und Regionen 2), Neustadt an der Aisch 2003.
- RAUCH, Günter, Das Mainzer Domkapitel in der Neuzeit. Zu Verfassung und Selbstverständnis einer adeligen geistlichen Gemeinschaft, in: ZRG Kan. 61 (1975), S. 161–227; 62 (1976), S. 194–278; 63 (1977), S. 132–179.



- SALVER, Johann Octavian, Proben des hohen Teütschen Reichs Adels oder Sammlungen alter Denkmäler, Grabsteinen, Wappen, Inn- und Urschriften (...), Würzburg 1775 (VD18 14545624).
- SCHWENNICKE, Detlef (Hg.), Europäische Stammtafeln N. F. 5 und 11, Marburg 1986 und 1988.
- Verzeichnis der Studierenden der alten Universität Mainz (Beiträge zur Geschichte der Universität Mainz 13), 6 Lieferungen, Wiesbaden 1979–1982.
- WACHTER, Friedrich, General-Personal-Schematismus der Erzdiözese Bamberg 1007–1907. Eine Beigabe zum Jubeljahre der Bistumsgründung. Mit Hilfe der Gesamt-Diözesan-Geistlichkeit, Bamberg 1908.
- WALTER, Ludwig K. (Bearb.), Dozenten und Graduierte der Theologischen Fakultät Würzburg 1402 bis 2002 (QFW 63), Würzburg 2010.

## f. Literatur

- ALTGELD, Wolfgang/STICKLER, Matthias (Hg.), „Italien am Main“. Großherzog Ferdinand III. der Toskana als Kurfürst und Großherzog von Würzburg (Historische Studien der Universität Würzburg 7/Mainfränkische Studien 75), Rahden/Westfalen 2007.
- AMMERER, Hans/HAAS, Hanns (Hg.), Ambivalenzen der Aufklärung. Festschrift für Ernst Wangermann, Wien/München 1997.
- AMRHEIN, August, Geschichte des ehemaligen Benediktinerklosters Holzkirchen, in: AHVU 38 (1896), S. 37–131.
- ANDERMANN, Kurt (Hg.), Die geistlichen Staaten am Ende des alten Reiches. Versuch einer Bilanz (Kraichtaler Kolloquien 4), Epfendorf 2004.
- ARETIN, Karl Otmar VON, Heiliges Römisches Reich 1776–1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Universalgeschichte 38), 2 Bde., Wiesbaden 1967.
- ARETIN, Karl Otmar VON, Das Alte Reich 1648–1806 3: Das Reich und der österreichisch-preußische Dualismus (1745–1806), Stuttgart 1997.
- ARNETH, Alfred VON, Geschichte Maria Theresias 1: Maria Theresia's erste Regierungsjahre: 1740–1741, Wien 1863.
- BAUER, Christian, Der Würzburger Hofgarten, in: MJB 13 (1961), S. 1–31.
- BAUMGART, Peter, Bildungsreformen im Hochstift Würzburg unter der Mitwirkung Dalbergs, in: HAUSBERGER, Dalberg, S. 11–24.
- BAUMGART, Peter (Hg.), Michael Ignaz Schmidt (1736–1794) in seiner Zeit. Der aufgeklärte Theologe, Bildungsreformer und „Historiker der Deutschen“ aus Franken in neuer Sicht (Quellen und Beiträge zur Geschichte der Universität Würzburg 9), Neustadt an der Aisch 1996.
- BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Renate (Hg.), Franz Ludwig von Erthal, Fürstbischof von Bamberg und Würzburg 1779–1795 (Veröffentlichungen des Diözesanmuseums Bamberg 7), Bamberg 1995.
- BECKEL, Guntram, Streiflichter — Nachrichten aus Martin von Wagners Papieren, in: MJB 32 (1980), S. 183–194.

- BEHRISCH, Lars, Die Berechnung der Glückseligkeit. Statistik und Politik in Deutschland und Frankreich im späten Ancien Régime (Beihefte der Francia 78), Ostfildern 2016.
- BERBIG, Hans Joachim, Das kaiserliche Hochstift Bamberg und das Heilige Römische Reich vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 5–6), 2 Bde., Wiesbaden 1976.
- BERNHARD [= Hermann Reuchlin], Franz Ludwig von Erthal, Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, Herzog zu Franken von 1779–1795 (Lebensbilder aus den letzten Jahrzehnten des deutschen Kaiserreiches 1), Tübingen 1852.
- BLISCH, Bernd, Friedrich Carl Joseph von Erthal (1774–1802). Erzbischof – Kurfürst – Erzkanzler. Studien zur Kurmainzer Politik am Ausgang des Alten Reiches (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte 16), Frankfurt am Main u. a. 2005.
- BRACHWITZ, Peter, Die Autorität des Sichtbaren. Religionsgravamina im Reich des 18. Jahrhunderts (Pluralisierung & Autorität 23), Berlin/New York 2011.
- BRANDMÜLLER, Walter, Das Wiedererstehen katholischer Gemeinden in den Fürstentümern Ansbach und Bayreuth (Münchener Theologische Studien 1/15), München 1963.
- BRATER, Else, Alchimie in Würzburg in den Jahren 1746–1749, in: Sudhoffs Archiv für Geschichte der Medizin 24 (1931), S. 329–370 (zitiert nach Sonderdruck: UBWü, Rp 19,45).
- BRAUBACH, Max, Die kirchliche Aufklärung im katholischen Deutschland im Spiegel des „Journal von und für Deutschland“, in: HJb 54 (1934), S. 1–63, 178–220.
- BRAUN, Bettina, Princeps et episcopus. Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis der nordwestdeutschen Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 230), Göttingen 2013.
- BRAUN, Carl, Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diözese Würzburg seit ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Festschrift zur 3. Säkularfeier des bischöflichen Klerikalseminars Ad Pastorem Bonum, 2 Bde., Würzburg 1889/Mainz 1897.
- BUCHNER, Universität: BUCHNER, Max (Hg.), Aus der Vergangenheit der Universität Würzburg. Festschrift zum 350jährigen Bestehen der Universität, Berlin 1932.
- BÜHLING, Wolfgang, Kaserne und Lazarett im Hochstift Würzburg 1636–1802, Würzburg 1997.
- BUNDSCHUH, Johann Kaspar, Mannigfaltigkeiten aus der fränkischen Erdbeschreibung und Geschichte (...), 2 Bde., Rudolstadt 1807/1808.
- BUNDSCHUH, Johann Kaspar, Versuch einer Geschichte der Auflagen und Abgaben im Fürstenthume Würzburg, nach sechs verschiedenen Zeitabschnitten, in: BUNDSCHUH, Mannigfaltigkeiten 1, S. 97–194.
- BURKHARDT, Johannes, Abschied vom Religionskrieg. Der Siebenjährige Krieg und die päpstliche Diplomatie (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 61), Tübingen 1985.
- BURKHARDT, Johannes, Der Beitrag der Römischen Kurie zur Sicherung Frankens gegen Friedrich den Großen. Eine Untersuchung zu drei Bamberger Bischofswahlen, in: DUCHHARDT, Friedrich der Große, Franken und das Reich, S. 173–193.
- CHRIST, Bischofswahlen 1673–1795: CHRIST, Günter, Das Hochstift Würzburg und das Reich im Lichte der Bischofswahlen von 1673 bis 1795, in: WDGBL 29 (1967), S. 184–206.

- CHRIST, Günter, *Praesentia regis. Kaiserliche Diplomatie und Reichskirchenpolitik vornehmlich am Beispiel der Entwicklung des Zeremoniells für die kaiserlichen Wahlgesandten in Würzburg und Bamberg* (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 4), Wiesbaden 1975.
- CHRIST, Günter, *Geistliche Fürsten des ausgehenden 18. Jahrhunderts im Lichte der Wiener Diplomatie*, in: *Aschaffener Jahrbuch für Geschichte* 8 (1984), S. 289–310.
- CHRIST, Günter, *Frühneuzeitliche Staatlichkeit im Erzstift Mainz und im Hochstift Würzburg. Ein Vergleich*, in: *Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag* 2, hg. von Ferdinand SEIBT, München 1988, S. 373–392.
- CHRISTOFORATOU, Ellen, *Zwischen geistlicher Herrschaft und Eigenverantwortung. Die Wirtschaftsentwicklung in der Stadt Würzburg 1650–1803* (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg 16), Würzburg 2010.
- CONTZEN, Martin Theodor, *Die Urkunden des Bisthums Würzburg* 1, in: *AZ* 7 (1882), S. 1–56.
- CORETH, Anna, *Pietas Austriaca. Österreichische Frömmigkeit im Barock* (Österreich-Archiv), Wien 1982.
- Das Juliusspital Würzburg in Vergangenheit und Gegenwart. Festschrift aus Anlaß der Einweihung der wiederaufgebauten Pfarrkirche des Juliusspitals*, Würzburg 1953.
- DEINHARDT, Wilhelm, *Der Jansenismus in deutschen Landen. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts* (Münchner Studien zur Historischen Theologie 8), München 1929.
- DIEL, Karl, *Die Freiherren von Fechenbach. Ihr Wirken in Kirche und Staat* (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg 1), Aschaffenburg 1951.
- DOTZAUER, Winfried, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.
- DUCHHARDT, Heinz, *Philipp Karl von Eltz. Kurfürst von Mainz, Erzkanzler des Reiches (1732–1743). Studien zur kurmainzischen Reichs- und Innenpolitik* (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 10), Mainz 1969.
- DUCHHARDT, Heinz (Hg.), *Friedrich der Große, Franken und das Reich* (Bayreuther historische Kolloquien 1), Köln/Wien 1986.
- ELZE, Mirjam, *Die Geschichte des Anatomischen Institutes in Würzburg von 1582 bis 1849*, Würzburg 1990.
- ENDRES, Rudolf, *Die Erbabreden zwischen Preußen und den fränkischen Markgrafen im 18. Jahrhundert*, in: *JFL* 25 (1965), S. 43–87.
- ENDRES, Rudolf, *Preußens Griff nach Franken*, in: DUCHHARDT, Friedrich der Große, *Franken und das Reich*, S. 57–80.
- ERNSTBERGER, Anton, *Österreich-Preußen von Basel bis Campofornio 1795–1797 1: Der Westen. Krieg und Frieden mit Frankreich* (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 12), Prag 1932.
- EUBEL, Konrad, *Die 700jährige Niederlassung der Franziskaner-Minoriten in Würzburg*, in: *Franziskanische Studien* 8 (1921), S. 1–47.
- FEINE, Hans Erich, *Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803* (Kirchenrechtliche Abhandlungen 97/98), Stuttgart 1921.
- FEINEIS, Dieter Michael, *Untersuchungen zur Finanz- und Wirtschaftsgeschichte des Hochstiftes Würzburg im 18. Jahrhundert* (QFW 49), Würzburg 1996.

- FEINEIS, Dieter Michael, Übersichten zur Finanz- und Wirtschaftsgeschichte des Hochstiftes Würzburg im 18. Jahrhundert, in: WDGBL 67 (2005), S. 205–229.
- FEINEIS, Dieter Michael, Die Finanzstruktur der Abtei Ebrach im 18. Jahrhundert, in: WDGBL 74 (2012), S. 617–646.
- FEINEIS, Dieter Michael, Die Kontribution im Hochstift Würzburg im 18. Jahrhundert, in: WDGBL 75 (2012), S. 149–170.
- FEUERBACH, Ute, Konflikt und Prozeß. Bäuerliche Interessenpolitik für Freiheit und Eigentum in Mainfranken 1802–1848 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 9/46), Neustadt an der Aisch 2003.
- FLURSCHÜTZ, Hildegunde, Die Verwaltung des Hochstifts Würzburg unter Franz Ludwig von Erthal (1779–1795) (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 9/19), Würzburg 1965.
- FREEDEN, Max H. VON, Festung Marienberg (Mainfränkische Heimatkunde 5), Würzburg 1952.
- FRÖHNER, Ulrich, Der Mistlauer Taufstreit 1747 bis 1754, in: Württembergisch Franken 97 (2013), S. 177–202.
- FUCHS, Achim, Zu den Prozessen des Klosters Neustadt am Main gegen das Hochstift Würzburg im 18. Jahrhundert, in: StMGBO 83 (1972), S. 229–245.
- FUGGER, Eberhard GRAF VON, Die Seinsheim und ihre Zeit. Eine Familien- und Kulturgeschichte von 1155 bis 1890, München 1893.
- GÄTSCHENBERGER, Stefan, Lebensgeschichte des Menschenfreundes Franz Oberthür (...). Nach des Verlebten hinterlassener Autobiographie als Festgabe zum fünfzigjährigen Jubiläum des von ihm gegründeten polytechnischen Vereines in Würzburg, Würzburg 1856.
- GATZ, Erwin, Das Bischofsideal des Konzils von Trient und der deutschsprachige Episkopat des 19. Jahrhunderts. Zum Quellenwert der Relationes status, in: Römische Quartalschrift 77 (1982), S. 204–228.
- Geschichte des Katechismuswesens im Bisthum Würzburg, in: Würzburger Diözesanblatt 1 (1855), S. 169–172, 179f., 211f., 218–220, 223–228, 235f., 250–252.
- GÖBL, Sebastian, Die erste öffentliche Lesegesellschaft in Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal, in: AHVU 36 (1893), S. 193–214.
- GÖBL, Sebastian, Die Geschichte der Presse in Würzburg bis zum Jahre 1815, in: AHVU 38 (1896), S. 201–273.
- GOY, Barbara, Aufklärung und Volksfrömmigkeit in den Bistümern Würzburg und Bamberg (QFW 21), Würzburg 1969.
- GÜNTHER, Leo, Der Übergang des Fürstbistums Würzburg an Bayern. Das Ende der alten und die Anfänge der neuen Regierung (Würzburger Studien zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit 2), Leipzig 1910.
- GÜNTHER, Würzburger Chronik: GÜNTHER, Leo (Bearb.), Geschichte, Namen, Geschlecht, Leben, Thaten und Absterben der Bischöfe von Würzburg und Herzoge zu Franken, auch was während der Regierung jedes Einzelnen derselben Merkwürdiges sich ereignet hat, 4 Bde., Würzburg 1924–1927.
- GUGLIA, Eugen, Zur Geschichte der Bischofswahlen in den deutschen Reichsstiftern unter Joseph II., in: MIÖG 34 (1913), S. 296–314.

- GUTENÄCKER, Josef, Die fürstbischöflichen bambergischen und würzburgischen Münzen und Medaillen in ihren sinnbildlichen Darstellungen und Sprüchen, hg. von Anton RULAND, in: Österreichische Vierteljahrszeitschrift für katholische Theologie 6 (1867), S. 253–320.
- HÄRTER, Karl, Reichstag und Revolution 1789–1806. Die Auseinandersetzung des immerwährenden Reichstags zu Regensburg mit den Auswirkungen der Französischen Revolution auf das alte Reich (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 46), Göttingen 1992.
- HAGEN, Eduard, Die Fürstlich Würzburgische Hausinfanterie von ihren Anfängen bis zum Beginne des Siebenjährigen Krieges 1636–1756 (Darstellungen aus der Bayerischen Kriegs- und Heeresgeschichte 19), München 1910.
- HAGEN, Eduard, Die Fürstlich Würzburgische Hausinfanterie vom Jahre 1757 bis zur Einverleibung des Fürstbistums in Bayern 1803 (Darstellungen aus der Bayerischen Kriegs- und Heeresgeschichte 20), München 1911.
- HANDWERKER, Otto, Geschichte der Würzburger Universitätsbibliothek bis zur Säkularisation, Würzburg 1904.
- HARTINGER, Ludwig, Münzgeschichte der Fürstbischöfe von Würzburg, Würzburg 1996.
- HARTUNG, Fritz, Hardenberg und die preußische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth von 1792 bis 1806, Tübingen 1906.
- HAUSBERGER, Karl (Hg.), Carl von Dalberg. Der letzte geistliche Reichsfürst (Schriftenreihe der Universität Regensburg 22), Regensburg 1995.
- HEILER, Thomas, Die Finanzen des Hochstifts Würzburg im 18. Jahrhundert, in: WDGBL 47 (1985), S. 159–189.
- HEILER, Thomas, Das Juliusspital in Würzburg und Franz Ludwigs Reformwerk im Bereich der Armenversorgung und Krankenpflege, in: BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, S. 139–147.
- HELLER, Hartmut, Seidenraupen auf fränkischen Maulbeerbäumen. Agrarpolitische Experimente im 18./19. Jahrhundert, in: Frankenland 44 (1992), S. 74–87.
- HELMBERGER, Werner/STASCHULL, Matthias, Tiepolos Reich. Fresken und Raumschmuck im Kaisersaal der Residenz Würzburg, München 2009.
- HELMBERGER, Werner/STASCHULL, Matthias, Tiepolos Welt. Das Deckenfresko im Treppenhaus der Residenz Würzburg, München 2010.
- HELMES, Hermann, Kurze Geschichte der fränkischen Kreistruppen 1714–1756 und ihre Teilnahme am Feldzuge von Roßbach 1757 (Darstellungen aus der bayerischen Kriegs- und Heeresgeschichte 16), München 1907.
- HELMES, Hermann, Aus der Geschichte der Würzburger Truppen (1628–1802) (Neujahrsblätter der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 4), Würzburg 1909.
- HERSCHE, Peter, Der Spätjansenismus in Österreich (Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs 7/Schriften des DDr. Franz Josef Mayer-Gunthof-Fonds 11), Wien 1977.
- HERSCHE, Peter, Jansenistische Sympathien in der deutschen Reichskirche im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, in: Deutschland und Europa in der Neuzeit. Festschrift für Karl Otmar Freiherr von Aretin zum 65. Geburtstag 1, hg. von Ralph MELVILLE/Claus SCHARF/Martin VOGT/Ulrich WENGENROTH (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 134), Stuttgart 1988, S. 395–418.

- HESSLER, Adam, Die Klimatologie in Würzburg in ihrer Entwicklung (Verhandlungen der Physikalisch-Medizinischen Gesellschaft zu Würzburg N. F. 38,6), Würzburg 1906.
- HILLENBRAND/WEIGAND, Priesterseminar Würzburg: HILLENBRAND, Karl/WEIGAND, Rudolf (Hg.), Mit der Kirche auf dem Weg. 400 Jahre Priesterseminar Würzburg 1589–1989, Würzburg 1989.
- Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten. Strukturen, Regionen und Salzburgs Beispiel in Mittelalter und Neuzeit, hg. von Gerhard AMMERER/Ingonda HANNESSCHLÄGER/Jan Paul NIEDERKORN/Wolfgang WÜST (Residenzenforschung 24), Ostfildern 2010.
- HÖMIG, Herbert, Carl Theodor von Dalberg. Staatsmann und Kirchenfürst im Schatten Napoleons, Paderborn 2011.
- HOFMANN, Hanns Hubert, Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert (Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 2), München 1962.
- HOFMANN, Wilhelm, Die Politik des Fürstbischofs von Würzburg und Bamberg Adam Friedrich Grafen von Seinsheim von 1756–1763. Ein Beitrag zur Geschichte des Siebenjährigen Krieges, München 1903.
- HOLZMANN, Adolf, Anatomische Sektionen Würzburger Fürstbischöfe aus dem 17. und 18. Jahrhundert, in: Virchows Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie und für klinische Medizin 283 (1932), S. 513–539.
- HOTZELT, Wilhelm, Familiengeschichte der Freiherren von Würzburg, Freiburg im Breisgau 1931.
- HUBER, Johann Nepomuk, Geschichte und gegenwärtiger Zustand des k. Schullehrer-Seminars zu Würzburg. Zur Jubelfeier des hundertjährigen Bestehens der Anstalt herausgegeben unter Benützung der amtlichen Quellen, Würzburg 1871.
- HÜMMER, Friedrich Karl, Das von Fürstbischof Julius gestiftete Seminarium Nobilium (K. Adeliges Julianum) zu Würzburg, Würzburg 1905.
- HUSS, Hubert, Die Geschichtswissenschaft an der Universität Würzburg von der Gründung der Universität bis zur Auflösung des Jesuitenordens, Würzburg 1940.
- JACOB, Stefan, Chemische Vor- und Frühindustrie in Franken. Die vorindustrielle Produktion wichtiger Chemikalien und die Anfänge der chemischen Industrie in fränkischen Territorien des 17., 18. und frühen 19. Jahrhunderts (Technikgeschichte in Einzeldarstellungen 9), Düsseldorf 1968.
- JUNG, Norbert, Der Speyerer Weihbischof Andreas Seelmann (1732–1789) im Spannungsfeld von „nachgeholter“ Aufklärung und „vorgezogener“ Restauration (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 103), Mainz 2002.
- KALLFELZ, Hatto, Der Streit um das Mainzer Metropolitanrecht nach der Errichtung des Bistums Fulda (1752), in: Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte der Neuzeit. Festschrift für Anton Philipp Brück zum 60. Geburtstag, hg. von Franz Rudolf REICHERT (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 17), Mainz 1973, S. 299–318.
- KAUL, Oskar, Geschichte der Würzburger Hofmusik im 18. Jahrhundert (Fränkische Forschungen zur Geschichte und Heimatkunde 2/3), Würzburg 1924.
- KECH, Kerstin, Hofhaltung und Hofzeremoniell der Bamberger Fürstbischöfe in der Spätphase des Alten Reiches (Stadt und Region in der Vormoderne 6/Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg 28), Würzburg 2016.

- KESTLER, Johann Baptist, Nachrichten von der fränkischen Familie von Reibelt, in: AHVU 2/3 (1834), S. 115–140.
- KIRSCH, Dieter/KONRAD, Ulrich (Hg.), Kirchenmusik in der Diözese Würzburg. Studien und Quellen vom 16. bis zum 20. Jahrhundert (QFW 64), Würzburg 2010.
- KITTEL, Josef Balduin, Die Würzburger Handelsvertretung in alter und neuer Zeit, in: Festschrift zur Eröffnung des Handelskammer-Gebäudes Würzburg, Würzburg 1914, S. 15–128.
- KLUETING, Harm (Hg.), Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen Deutschland (Studien zum achtzehnten Jahrhundert 15), Hamburg 1993.
- KNAPP, Hermann, Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts, 2 Bde., Berlin 1907.
- KOCH, Max, Der deutsche Reichstag während des Siebenjährigen Krieges 1756–1763, Bonn 1950.
- KÖNIG, Imke, Judenverordnungen im Hochstift Würzburg (15.–18. Jh.) (Studien zu Policy und Policywissenschaft), Frankfurt am Main 1999.
- KOEPPEL, Ferdinand, Karl von Dalbergs Wirken für das Hochstift Würzburg unter Franz Ludwig von Erthal, in: ZBLG 17 (1953/54), S. 253–298.
- KONRAD, Nikolaus, Franz Ludwig von Erthal, Fürstbischof von Würzburg und Bamberg (1779–1795). Ein Organisator der Volksschule der Aufklärung (Katholische Pädagogen. Beiträge zur Geschichte der Pädagogik 3), Düsseldorf 1932.
- KOPP, Walter, Würzburger Wehr. Eine Chronik zur Wehrgeschichte Würzburgs (Mainfränkische Studien 22), Würzburg 1979.
- KORHERR, Richard, Aus der Geschichte der Würzburger Statistik. Ein Kapitel Würzburger Bevölkerungsgeschichte, in: Würzburger Statistische Mitteilungen 1 (1937), S. 15–41.
- KRAUS, Johann Adolph, Die Benediktiner-Abtei Neustadt am Main. Historische Monographie, Würzburg 1856.
- KRENIG, Ernst-Günther, Die Karfreitagsprozession im alten Kissingen. Ein Beitrag zur Geschichte der Volksfrömmigkeit im 18. Jahrhundert, in: MJb 15 (1963), S. 215–221.
- KRENZ, Jochen, Aufgeklärte Selbstwahrnehmung und protestantische Außensicht. Das Würzburger ‚Prediger Magazin‘ von Bonaventura Andreß in revolutionär bewegten Zeiten 1789–1794, in: WDGBL 67 (2005), S. 257–320.
- KRENZ, Jochen, Konturen einer oberdeutschen kirchlichen Kommunikationslandschaft des ausgehenden 18. Jahrhunderts (Presse und Geschichte – Neue Beiträge 66), Bremen 2012.
- KRENZ, Jochen, Druckerschwärze statt Schwarzpulver. Wie die Gegenaufklärung die katholische Aufklärung nach 1789 mundtot machte. Die Perzeption der kirchenpolitischen Vorgänge der Französischen Revolution in der oberdeutschen theologischen Publizistik des Alten Reichs (Presse und Geschichte – Neue Beiträge 101), Bremen 2016.
- KÜFFNER, Karl, Beiträge zur Geschichte der Volksschule im Hochstift Würzburg von Johann Gottfried von Guttenberg bis zum Tode Adam Friedrichs von Seinsheim, Würzburg 1888.
- KÜGLER, Karl, Die deutsche Singmesse in der Diözese Würzburg, in: WDGBL 6 (1938), S. 50–106.

- LAMM, Markus Lothar, Das Bistum und Hochstift Speyer unter der Regierung des Kardinals Franz Christoph von Hutten (1743–1770) (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 95), Mainz 1999.
- LANG, Dietmar, Klösterliche Herrschaft und landesherrliche Gewalt. Das Beispiel des Streits über die Reichsunmittelbarkeit der Abtei Ebrach während des 17. und 18. Jahrhunderts, Würzburg 1987.
- LASSMANN, Hans, Die Testamente der Bamberger Fürstbischöfe von Albrecht Graf von Wertheim bis Johann Gottfried von Aschhausen (1398–1622), in: BHVB 108 (1972), S. 203–364.
- LEITSCHUH, Friedrich, Franz Ludwig von Erthal, Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, Herzog von Franken. Ein Charakterbild nach den Quellen bearbeitet, Bamberg 1894.
- LESCH, Karl Josef, Neuorientierung der Theologie im 18. Jahrhundert in Würzburg und Bamberg (Forschungen zur fränkischen Kirchen- und Theologiegeschichte [1]), Würzburg 1978.
- LESCH, Karl Joseph, Johann Michael Feder – ein Prediger der Aufklärungszeit, in: WDGBL 41 (1979), S. 169–182.
- LINDIG, Annemarie, Die Passiv-Korrespondenz Professor Franz Oberthürs (1745–1831), 3 Bde., Würzburg 1963 (DBW, NZ 97961 L 745, 1–3).
- LINK, Thomas Hubertus, Die Reichspolitik des Hochstifts Würzburg und ihr Verhältnis zur Rechtswissenschaft am Ende des Alten Reiches (Europäische Hochschulschriften 3/603), Frankfurt am Main 1995.
- LOHMEIER, Georg, Adam Friedrich von Seinsheim. Fürstbischof von Würzburg und Bamberg, Herzog in Franken, in: Bayerische Kirchenfürsten, hg. von Ludwig SCHROTT, München 1964, S. 259–268.
- LOIBL, Werner, Franz Ludwig von Erthal und das Manufakturwesen im Hochstift Würzburg, in: BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, S. 109–121.
- LOIBL, Werner, Fabrikschleichach. Die Geschichte der Glashütte im Steigerwald (1706–1869), Rauhenebrach 2006.
- LUDWIG, August Friedrich, Weihbischof Zirkel von Würzburg in seiner Stellung zur theologischen Aufklärung und zur kirchlichen Restauration. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Kirche Deutschlands um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts, 2 Bde., Paderborn 1904/1906.
- LUSIN, Jörg, Die Baugeschichte der Würzburger Domherrenhöfe, Würzburg 1984.
- LUTZ, Caspar, Rückblick auf die Entstehung und Entwicklung des Julius-Hospitals in Würzburg. Festvortrag zur Feier des 300jährigen Gedächtnistages der Grundsteinlegung dieser Wohlthätigkeits-Anstalt, Würzburg 1876.
- MEMMINGER, Thomas, Würzburgs Straßen und Bauten. Ein Beitrag zur Heimatkunde, Würzburg 1921.
- MERKLE, Sebastian, Die Vertretung der Kirchengeschichte in Würzburg bis zum Jahre 1879, in: BUCHNER, Universität, S. 146–214.
- MERZ, [...], Simonie im 18. Jahrhundert, in: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 5 (1899), S. 135–138.
- MERZBACHER, Friedrich, Der Streit um das Palliumsrecht der Würzburger Fürstbischöfe, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 125 (1951), S. 330–338.



- MERZBACHER, Friedrich, Das Juliusspital in Würzburg 2: Rechts- und Vermögensgeschichte. Anlässlich der 400jährigen Wiederkehr der Unterzeichnung der Stiftungs-urkunde, Würzburg 1979.
- METTENLEITER, Andreas, Das Juliusspital in Würzburg 3: Medizingeschichte. Anlässlich der 425jährigen Wiederkehr der Grundsteinlegung, Würzburg 2001.
- MICHELS, Adolf Carl, Die Wahl des Grafen Johann Friedrich Karl von Ostein zum Kurfürsten und Erzbischof von Mainz (1743), Darmstadt 1930.
- MÖCKERSHOFF, Norbert, Die Geschichte der Geographie an der Universität Würzburg von der Säkularisation bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Würzburg 1968.
- MUZIK, Peter, Staatsmann, Aufklärer, Katholik: Egid von Borí. Reichsfreiherr zu Neuhaus, Salzburg und Dürrnhof (Beiträge zur Geschichte von Bad Neustadt 3A), Bad Neustadt an der Saale 2010.
- NEUHAUS, Helmut (Hg.), Aufbruch aus dem Ancien régime. Beiträge zur Geschichte des 18. Jahrhunderts, Köln 1993.
- NOTTARP, Herrmann, Vom fürstbischöflichen Hof zur Rokokozeit, in: WDBGL 14/15 (1952/53), S. 617–633.
- OLDENHAGE, Klaus, Kurfürst Erzherzog Maximilian Franz als Hoch- und Deutschmeister (1780–1801) (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 34), Bad Godesberg 1969.
- PASTOR, Ludwig VON, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters 15: Im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus von der Wahl Klemens' XI. bis zum Tode Klemens' XII. (1700–1740), Freiburg im Breisgau 1930.
- PASTOR, Ludwig VON, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters 16/1–2: Geschichte der Päpste im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus von der Wahl Benedikts XIV. bis zum Tode Pius' VI. (1740–1799), Freiburg im Breisgau 1931/32.
- PAULUS, Stefan, 200 Jahre Lehrerbildung in Würzburg (Mainfränkische Studien 10), Würzburg 1975.
- PLETICHA-GEUDER, Eva, „Getruckt in der statt Würtzburg“. 525 Jahre Buchdruck in Würzburg, in: Abklatsch, Falz und Zwiebelfisch. 525 Jahre Buchdruck und Buch- einband in Würzburg, hg. von der Universitätsbibliothek Würzburg, Würzburg 2004, S. 9–99.
- POLSTER, Gabriele, Schule und Universität im Hochstift Würzburg, in: BAUMGÄRTEL- FLEISCHMANN, Erthal, S. 179–190.
- POMPEY, Heinrich, Die Pastoraltheologie in Würzburg von 1773 bis 1803, in: WDGBL 37/38 (1975), S. 3–55.
- PROBST, Erwin, Baierisches Salz für Franken. Ein Beitrag zur fränkischen Wirtschafts- geschichte des 18. Jahrhunderts, in: MJB 10 (1958), S. 159–185.
- RAAB, Heribert, Die Concordata Nationis Germanicae in der kanonistischen Diskus- sion des 17. bis 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der episkopalistischen Theorie in Deutschland (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 1), Wiesbaden 1956.
- RAGGENBASS, Niklas, „Harmonie und schwesterliche Einheit zwischen Bibel und Ver- nunft.“ Die Benediktiner des Klosters Banz. Publizisten und Wissenschaftler in der Aufklärung (StMGBO. Ergänzungsband 44), St. Ottilien 2006.

- REINALTER, Helmut/KLUETING, Harm (Hg.), *Der aufgeklärte Absolutismus im europäischen Vergleich*, Wien/Köln/Weimar 2002.
- REINDL, Maria, *Lehre und Forschung in Mathematik und Naturwissenschaften, insbesondere Astronomie, an der Universität Würzburg von der Gründung bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts (Quellen und Beiträge zur Geschichte der Universität Würzburg. Beiheft 1)*, Neustadt an der Aisch 1966.
- REINHARD, Wolfgang/SCHILLING, Heinz (Hg.), *Die Katholische Konfessionalisierung (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 135)*, Münster 1995.
- REINHARDT, Rudolf, *Zur Reichskirchenpolitik Papst Benedikts XIV.*, in: *Römische Quartalschrift* 60 (1965), S. 259–268.
- REININGER, Nikolaus, *Die Weihbischöfe von Würzburg. Ein Beitrag zur fränkischen Kirchengeschichte*, in: *AHVU* 18 (1865), S. 1–428.
- REININGER, Nikolaus, *Die Archidiacone, Offiziale und Generalvicare des Bisthums Würzburg. Ein Beitrag zur Diözesangeschichte*, in: *AHVU* 28 (1885), S. 1–265.
- RENNER, Michael, *Franz Ludwig von Erthal. Persönlichkeitsentwicklung und öffentliches Wirken bis zum Regierungsantritt als Fürstbischof von Bamberg und Würzburg*, in: *WDGBL* 24 (1962), S. 189–284.
- RENNER, Michael, *Fuldaer Einfluß auf die Würzburger Schulreform Fürstbischof Franz Ludwig von Erthals*, in: *ZBLG* 28 (1965), S. 368–391.
- RENNER, Michael, *Zu den Predigten Franz Ludwigs von Erthal*, in: *BHVB* 102 (1966), S. 531–549.
- RENNER, Michael, *Jugend- und Studienzeit der Brüder Adam Friedrich und Josef Franz von Seinsheim*, in: *WDGBL* 49 (1987), S. 185–300.
- RENNER, Michael, *Giovannis Battista Tiepolo und Adam Friedrich Graf von Seinsheim*, in: *WDGBL* 57 (1995), S. 345–356.
- RENNER, Michael, *Drei geistliche Fürsten – Friedrich Karl, Franz Georg von Schönborn und Adam Friedrich von Seinsheim – als Gründer und Förderer der Wallfahrtskirche Maria Limbach*, in: *WDGBL* 67 (2005), S. 231–255.
- RENNER, Michael, *Zellingen und Büchold. Zwei vergessene Gartenparadiese im Hochstift Würzburg*, in: *MJb* 60 (2008), S. 122–161.
- REUBOLD, Wilhelm, *Geschichtliche Notizen über Gerichts- und Gefängniß=Lokale zu Würzburg*, in: *AHVU* 43 (1901), S. 167–205.
- REUBOLD, Wilhelm, *Beiträge zur Geschichte der Krankenkassen von Würzburg*, in: *AHVU* 46 (1904), S. 1–26.
- RIEDENAUER, Erwin, *Gesandter des Kaisers am fränkischen Kreis. Aus der Korrespondenz des Grafen Schlick zwischen Fürstenbund und Reichskrieg*, in: *ZBLG* 28 (1965), S. 259–367.
- RIEDENAUER, Erwin, *Die Neutralitätspolitik des Fränkischen Kreises gegenüber dem revolutionären Frankreich 1792–1796*, in: *Die Auswirkungen der Französischen Revolution außerhalb Frankreichs*, hg. von Hanns-Albert STEGER (Schriften des Zentralinstituts für Regionalforschung 30), Neustadt an der Aisch 1991, S. 19–43.
- RIEGER, Conrad, *Die Psychiatrie in Würzburg von 1583–1893*, in: *Verhandlungen der physikalisch-medizinischen Gesellschaft zu Würzburg N. F.* 27 (1894), S. 57–130.

- RISCH, Carl, Zur Geschichte der Juristen=Facultät an der Universität Würzburg. Rede zur Feier des Stiftungstages der kgl. Julius-Maximilians-Universität am 2. Januar 1873, Würzburg 1873.
- ROB, Klaus, Karl Theodor von Dalberg (1744–1817). Eine politische Biographie für die Jahre 1744–1806 (Europäische Hochschulschriften 3/231), Frankfurt am Main u. a. 1984.
- RODA, Burkard von, Adam Friedrich von Seinsheim. Auftraggeber zwischen Rokoko und Klassizismus. Zur Würzburger und Bamberger Hofkunst anhand der Privatkorrespondenz des Fürstbischofs (1755–1779) (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 8/6), Neustadt an der Aisch 1980.
- RÖSSLER, Hellmuth, Fränkischer Geist, deutsches Schicksal. Ideen – Kräfte – Gestalten in Franken 1500–1800 (Die Plassenburg 4), Kulmbach 1953.
- ROMBERG, Winfried, Johann Ignaz von Felbiger und Kardinal Johann Heinrich von Franckenberg. Wege der religiösen Reform im 18. Jahrhundert (Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte 8), Sigmaringen 1999.
- ROMBERG, Winfried, Vom Fürsten zum Hirten: Der Wandel des Kirchen- und Bischofsbildes durch Revolution und Säkularisation (1802/03), dargestellt anhand der Bischofsgrabmäler im Würzburger Dom, in: WDGBL 65 (2003), S. 119–145.
- ROMBERG, Winfried, Religion und Kirchenpolitik im Wirken Ferdinands III. von Toskana zwischen Spätabolutismus und Rheinbund. Zum 200. Jahrestag seines Regierungsantrittes im Großherzogtum Würzburg, in: WDGBL 68 (2006), S. 109–213.
- ROMBERG, Winfried, Franz Oberthürs Schrift ‚Die Bayern in Franken und die Franken in Bayern‘ (1804): Historisch-politische Kritik der Säkularisation aus Würzburger Sicht, in: WDGBL 70 (2008), S. 169–224.
- ROMBERG, Bischöfe 1617–1684: ROMBERG, Winfried, Das Bistum Würzburg 7: Die Würzburger Bischöfe 1617–1684 (Germania Sacra. Dritte Folge 4), Berlin/New York 2011.
- ROMBERG, Winfried, Das Würzburger Pfarrwesen vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Säkularisation (1617–1803). Institutionen und Pastoral im Spiegel der landesherrlichen Kirchenordnungen, in: WDGBL 73 (2011), S. 95–158.
- ROMBERG, Winfried, Bonifaz Anton Oberthür (1749–1804). Theologe und Pädagoge, in: Fränkische Lebensbilder 23 (2012), S. 119–132.
- ROMBERG, Winfried, Eine neuentdeckte Abschrift des Würzburger Geistlichen Ratsprotokolls (1574–1818) von Franz Georg Benkert (1790–1859). Mit Nachrichten zum Klosterkomponisten Valentin Rathgeber OSB (1682–1750), in: WDGBL 75 (2012), S. 171–178.
- ROMBERG, Forschungsperspektiven: ROMBERG, Winfried, Die Würzburger Bischofsreihe von 1617–1803. Ausgewählte Forschungsperspektiven zu Landesherrschaft und geistlichem Wirken, in: WDGBL 76 (2013), S. 9–72.
- ROMBERG, Bischöfe 1684–1746: ROMBERG, Winfried, Das Bistum Würzburg 8: Die Würzburger Bischöfe 1684–1746 (Germania Sacra. Dritte Folge 5), Berlin/Boston 2014.
- ROMBERG, Winfried, Adelige Standes- und Funktionseliten in geistlichen Staaten zwischen Aufklärung und Säkularisation: Geistig-politische Kontinuitäten und Umorientierungen am Beispiel rheinisch-fränkischer Bischöfe und Domherren (ca. 1770–1840), in: RJKG 34 (2015), S. 125–146.

- ROMBERG, Winfried, Geistliche Standes- und Funktionseliten in den Umbrüchen der Revolutionszeit (1789–1815). Drei exemplarische Lebensläufe: Friedrich Lothar Reichsgraf von Stadion, Franz Oberthür, P. Gregor Schöpf OSB, in: WDGBL 78 (2015), S. 133–167.
- ROMBERG, Winfried, Prolegomena zu einer Wirkungsgeschichte des Trienter Konzils in Bistum und Hochstift Würzburg bis zur Säkularisation 1802/03, in: WDGBL 78 (2015), S. 365–428.
- ROMBERG, Winfried, Das Bild Julius Echters in Geschichtsbewusstsein und Historiographie des Hochstifts Würzburg bis zur Säkularisationsepoche (1802/08), in: Fürstbischof Julius Echter († 1617) – verehrt, verflucht, verkannt. Aspekte seines Lebens und Wirkens anlässlich des 400. Todestages, hg. von Wolfgang WEISS (QFW 75), Würzburg 2017, S. 61–81.
- ROMBERG, Winfried, Personalunionen geistlicher Staaten am Beispiel des frühneuzeitlichen Hochstifts Würzburg (1617–1795). Reichs- und konfessionspolitische Konstrukte, Nachbarschaftsoptionen und innere Widerstände, in: SCHIERSNER/RÖCKELEIN, Weltliche Herrschaft, S. 119–155.
- ROMBERG, Winfried, Zur Nachgeschichte der Herzbestattung Würzburger Bischöfe in der Zisterzienser-Abtei Ebrach im 17. und 18. Jahrhundert, in: Abt Adam von Ebrach. Ein Gründerabt im Spannungsfeld zwischen Vita activa und Vita contemplativa, hg. von Helmut FLACHENECKER/Winfried ROMBERG (Forschungskreis Ebrach. Veröffentlichungen 21), Ebrach 2018, S. 29–45.
- ROMBERG, Winfried, Das Bistum Würzburg und der Jansenismus: Eine Spurensuche nach Dispositionen in der Reichskirche, in: Jansenismus im Wandel: Historiographie – Rezeption – Transformation, hg. von Tanja THANNER/Dominik BURKARD (im Druck).
- RÜTHNICK, Richard, Die Politik des Bayreuther Hofes während des siebenjährigen Krieges, vornehmlich nach archivalischen Quellen dargestellt, Bayreuth 1905 [Separatdruck aus AHVO 22/3 (1905), S. 118–234].
- RULAND, Anton, Der fränkische Clerus und die Redemptoristen. Denkschrift bei der beabsichtigten Einführung dieses Ordens in Franken. Mit geschichtlichen Beilagen, Würzburg 1846.
- RULAND, Anton, Die Beschwerden der protestantischen Bürgerschaft der unterfränkischen Stadt Kitzingen im Lichte der Geschichte, Würzburg 1858.
- RULAND, Anton, Beiträge zur Geschichte des Würzburgischen Münzwesens unter den Fürstbischöfen: Friedrich Carl von Schönborn, Anselm Franz von Ingelheim, Carl Philipp von Greiffenklau und Adam Friedrich von Seinsheim, in: AHVU 23/1 (1875), S. 1–90.
- SAHRMANN, Adam, Die Frage der preußischen Sukzession in Ansbach und Bayreuth und Friedrich der Große, Bayreuth 1912.
- SCHÄFER, Hans-Peter, Entwicklung des Straßennetzes im Raum Schweinfurt bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (Mainfränkische Studien 13/Würzburger Geographische Arbeiten 44), Würzburg 1976.
- SCHAROLD, Karl Gottfried, Würzburg und die umliegende Gegend, für Fremde und Einheimische kurz beschrieben. Mit dem Grundrisse der Stadt und andern Kupfern, Würzburg 1805 (ND Erlangen 1980).

- SCHAROLD, Militärverträge: SCHAROLD, Karl Gottfried, Geschichte der vom ehemaligen Hochstifte Würzburg mit verschiedenen auswärtigen Mächten geschlossenen Militär=Allianz= und Subsidiën=Verträge, in: AHVU 3/1 (1835), S. 1–28.
- SCHAROLD, Karl Gottfried, Geschichte und Beschreibung des St. Kilians-Doms, oder der bischöflichen Kathedralkirche zu Würzburg, in: AHVU 4/1 (1837), S. 1–148.
- SCHELLHORN, Andreas, Joseph Valentin Vornberger (...) Regens des Klerikal=Seminars zum heil. Kilian zu Würzburg nach seinem Leben und Wirken geschildert (...), Erlangen 1816.
- SCHENK, Clemens, Das Juliusspital in seiner architekturgeschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung in: Das Juliusspital Würzburg, S. 46–107.
- SCHERG, Theodor Josef, Das Schulwesen unter Karl Theodor von Dalberg besonders im Fürstentum Aschaffenburg (1803–1813) und im Großherzogtum Frankfurt (1810–1813), 2 Bde., München 1939.
- SCHERZER, Walter, Hundstollwut im Hochstift Würzburg, in: Die Mainlande 8 (1957), S. 40, 43 f.
- SCHIERSNER, Dietmar/RÖCKELEIN, Hedwig (Hg.), Weltliche Herrschaft in geistlicher Hand. Die Germania Sacra im 17. und 18. Jahrhundert (Studien zur Germania Sacra. N. F. 6), Berlin/Boston 2018.
- SCHIESSER, Heinrich/MAHR, Walter, Die ehemals hochstiftischen Salinen bei Hausen. Zur Geschichte der Salzerzeugung im Hochstift Würzburg 1563–1763, in: Die Mainlande 15/2 (1964), S. 5 f.; 15/3 (1964), S. 9 f., 15 f.; 15/5 (1964), S. 17–19, 23 f.
- SCHINDLING, Anton, „Friderizianische Bischöfe“ in Franken? Aufklärung und Reform im geistlichen Franken zwischen Habsburg und Preußen, in: DUCHHARDT, Friedrich der Große, Franken und das Reich, S. 157–171.
- SCHMIDMAIER-KATHKE, Edith, Fürstbischof Carl Philipp von Greiffenclau. Der Auftraggeber Tiepolos, in: KRÜCKMANN, Der Himmel auf Erden 1, S. 58–63.
- SCHMIDT, Friedrich, Zur Geschichte des Volksschulwesens im Hochstift Würzburg 1772–1795, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Beihefte 6/Beiträge zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in Bayern 3 (1903), S. 65–94.
- SCHNEIDER, Bernhard, „Katholische Aufklärung“: Zum Werden und Wert eines Forschungsbegriffs, in: Revue d'Histoire ecclesiastique 93 (1998), S. 354–397.
- SCHÖPF, Gregor, Historisch=statistische Beschreibung des Hochstifts Würzburg. Ein Versuch, Hildburghausen 1802.
- SCHOTT, Würzburg: SCHOTT, Herbert, Das Verhältnis der Stadt Würzburg zur Landesherrschaft im 18. Jahrhundert (Mainfränkische Studien 58), Würzburg 1995.
- SCHOTT, Herbert, Franz Ludwig von Erthal und seine Wahlkapitulation für das Domkapitel zu Würzburg 1779, in: BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, S. 28–36.
- SCHOTT, Herbert, Im Kräftespiel der Reichspolitik – die ‚Außenpolitik‘ des Hochstifts, in: Unterfränkische Geschichte 4/1, S. 17–65.
- SCHRAUT, Sylvia/PIERI, Gabriele, Katholische Schulbildung in der Frühen Neuzeit. Vom „guten Christenmenschen“ zu „tüchtigen Jungen“ und „braven Mädchen“. Darstellung und Quellen, Paderborn u. a. 2004.
- SCHRÖCKER, Alfred, Die Patronage des Lothar Franz von Schönborn (1655–1729). Sozialgeschichtliche Studie zum Beziehungsnetz in der Germania Sacra (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 10), Wiesbaden 1981.

- SCHUBERT, Ernst, Die Landstände des Hochstifts Würzburg (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 9/23), Würzburg 1967.
- SCHUBERT, Ernst, Materielle und organisatorische Grundlagen der Würzburger Universitätsentwicklung 1582–1821. Ein rechts- und wirtschaftshistorischer Beitrag zu einer Institutionengeschichte (Quellen und Beiträge zur Geschichte der Universität Würzburg 4), Neustadt an der Aisch 1973.
- SCHUBERT, Ernst, Arme Leute, Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 9/26), Neustadt an der Aisch 1990.
- SCHULTES, Carl von, Die Umgehung der Reichsstadt Schweinfurt bei dem Chausseebau von Würzburg nach Meiningen in den Jahren 1767–1783. Actenmäßige Darstellung des Sachverhalts zur Ehrenrettung des damaligen Rathes der Reichsstadt, Schweinfurt 1890.
- SCHULZE, Helmut, Die Gräber des Domes in Würzburg, in: WDGBL 37/38 (1975), S. 523–539.
- SCHULZE, Helmut, Der Würzburger Dom und sein Bereich als Grablege 2, in: WDGBL 40 (1978), S. 5–42; 3, in: WDGBL 41 (1979), S. 1–77.
- SCHWAB, Johann Baptist, Franz Berg, geistlicher Rath und Professor der Kirchengeschichte an der Universität Würzburg. Ein Beitrag zur Charakteristik des katholischen Deutschlands, zunächst des Fürstbistums Würzburg, im Zeitalter der Aufklärung, Würzburg 1872.
- SCHWEIGARD, Jörg, Aufklärung und Revolutionsbegeisterung. Die katholischen Universitäten in Mainz, Heidelberg und Würzburg im Zeitalter der Französischen Revolution (1789–1792/93–1803) (Schriftenreihe Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa 1770–1850 29), Frankfurt am Main u. a. 2000.
- SEBERICH, Franz, Die Stadtbefestigung Würzburgs (Mainfränkische Hefte 39/40), 2 Bde., Würzburg 1962/1963.
- SEDLMAIER, Richard/PFISTER, Rudolf, Die fürstbischöfliche Residenz zu Würzburg, 2 Bde., München 1923.
- SEIDERER, Georg, Formen der Aufklärung in fränkischen Städten. Ansbach, Bamberg und Nürnberg im Vergleich (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 114), München 1997.
- SELIG, Auswanderung: SELIG, Robert, Rüdige Schafe und geizige Hirten. Studien zur Auswanderung aus dem Hochstift Würzburg im 18. Jahrhundert und ihre Ursachen (Mainfränkische Studien 43), Würzburg 1988.
- SICKEN, Bernhard, Der fränkische Reichskreis. Seine Ämter und Einrichtungen im 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. Fotodruckreihe 1), Würzburg 1970.
- SIEBOLD, Adam Elias von, Geschichte der Hebammen=Schule zu Würzburg (...), Würzburg 1810.
- SODER VON GÜLDENSTUBBE, Erik, Franz Ludwig von Erthal als Bischof von Würzburg, in: BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, S. 46–58.
- SODER VON GÜLDENSTUBBE, Erik, Die Würzburger Fürstbischöfe als Oberhirten ihrer Diözese, in: Unterfränkische Geschichte 4/2, S. 15–82.
- SOLLEDER, Fridolin, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten im Juliusspital zu Würzburg von 1580–1803, München 1914.

- SPERL, August, Geschichte des Königlichen Kreisarchivs Würzburg 1802–1912, in: AZ 19 (1912), S. 1–86.
- SPRENKE, G.[eorg] M.[einrad], Franz Ludwig aus dem freiherrlichen Geschlechte von und zu Erthal. Von 1779 bis 1795 Fürstbischof zu Bamberg und Würzburg, und in Franken Herzog. Eine vaterländische Geschichte, Würzburg 1826.
- SSYMANK, Harald, Fürstbischof Adam Friedrich von Seinsheims Regierung in Würzburg und Bamberg 1755–1779, Würzburg 1939.
- STADTMÜLLER, Alois, Die Geschichte der Würzburger Presse bis zum Jahre 1900 (Zeitung und Leben 81), Würzburg 1940.
- STAMMINGER, Johann Baptist, Die Pfarrei St. Burkard in Würzburg (Franconia Sacra 1), Würzburg 1889.
- STELZENBERGER, Johannes, A. J. Fahrman, A. J. Rosshirt, J. M. Feder. Drei Würzburger Moratheologen der Aufklärungszeit, in: BUCHNER, Universität, S. 268–295.
- STICKER, Georg, Entwicklungsgeschichte der Medizinischen Fakultät an der Alma Mater Julia, in: BUCHNER, Universität, S. 385–799.
- STIEDA, Wilhelm, Die Besteuerung des Tabaks in Ansbach-Bayreuth und Bamberg-Würzburg im achtzehnten Jahrhundert (Abhandlungen der Philologisch-Historischen Classe der Königlich-Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 29/4), Leipzig 1911.
- STÖLZLE, Remigius, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten im Juliusspital zu Würzburg von 1580–1803, München 1914.
- STÖLZLE, Remigius, Die Arbeitsschule im Fürstbistum Würzburg. Ein vergessenes Kapitel zur Geschichte der Arbeitsschule, in: Die Christliche Schule. Pädagogische Studien und Mitteilungen 7 (1916), S. 81–95.
- STOTZINGEN, Othmar von, Gedenkbücher der Echter von Mespelbrunn und der Grafen von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn, in: AHVU 50 (1908), S. 179–200.
- STUMPF, [Andreas] Sebastian, Kurze Geschichte der Landstände des jetzigen Großherzogthums Wirzburg, Bamberg 1808.
- SÜSSHEIM, Karl, Preussens Politik in Ansbach-Bayreuth 1791–1806 (Historische Studien 33), Berlin 1902.
- TAUSENDPFUND, Alfred, Die wissenschaftliche Korrelation von Juliusspital und Universität im 18. und 19. Jahrhundert, in: MJb 25 (1973), S. 69–80.
- THALHOFER, Franz Xaver, Entwicklung des katholischen Katechismus in Deutschland von Canisius bis Deharbe. Historisch-kritisch dargelegt, Freiburg im Breisgau 1899.
- THÜNA, Lothar FREIHERR von, Würzburger Hilfstruppen im Dienste Österreichs 1756–1763. Ein Beitrag zur Geschichte des Siebenjährigen Krieges nach archivalischen Quellen, Würzburg 1893.
- TREECK, Peter van, Franz Ignaz Michael von Neumann (Mainfränkische Studien 6), Würzburg 1973.
- Unterfränkische Geschichte 4: Vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zur Eingliederung in das Königreich Bayern, hg. von Peter KOLB/Ernst-Günther KRENIG, 2 Bde., Würzburg 1998/1999.
- VEHSE, Die geistlichen Höfe: VEHSE, Eduard, Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation 46: Geschichte der kleinen deutschen Höfe 12: Die geistlichen Höfe 2, Hamburg 1859.

- VEIT, Andreas Ludwig, Mainzer Domherren vom Ende des 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts in Leben, Haus und Habe. Ein Beitrag zur Geschichte der Kultur der Geistlichkeit, Mainz 1924.
- WACHTER, Vincenz, Das Straßenwesen in Unterfranken und Aschaffenburg, Würzburg 1921.
- WAGNER, Ulrich (Hg.), Geschichte der Stadt Würzburg 2: Vom Bauernkrieg 1525 bis zum Übergang an das Königreich Bayern 1814, Stuttgart 2004.
- WEBER, Cletus, Die äussere Politik des Markgrafen Karl Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Ansbach, München 1909.
- WEBER, Sascha, Katholische Aufklärung? Reformpolitik in Kurmainz unter Kurfürst-Erzbischof Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim 1763–1774 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 132), Mainz 2013.
- WEGELE, Franz Xaver, Franz Ludwig von Erthal († 1795), in: ADB 7 (1878), S. 310–314.
- WEGELE, Universität 1: WEGELE, Franz Xaver, Geschichte der Universität Würzburg 1: Geschichte, Würzburg 1882 (ND Aalen 1969).
- WEIGAND, Rudolf, Die Leitung des Priesterseminars Würzburg von 1575 bis 1750, in: HILLENBRAND/WEIGAND, Priesterseminar Würzburg, S. 51–67.
- WEIGAND, Rudolf, Das Verhältnis des Priesterseminars Würzburg zur Theologischen Fakultät, in: HILLENBRAND/WEIGAND, Priesterseminar Würzburg, S. 123–146.
- WEIGLEIN, Andreas, Die liturgischen Bestrebungen der Aufklärungszeit im Bistum Würzburg, Würzburg 1939 (UBWü, Diss. Würzburg 1942/6745).
- WEISS, Dieter J., Das exemte Bistum Bamberg 3: Die Bischofsreihe von 1522 bis 1693 (Germania Sacra N. F. 38,1), Berlin/New York 2000.
- WEISS, Dieter J., Das exemte Bistum Bamberg 4: Die Bamberger Bischöfe von 1693 bis 1802 (Germania Sacra. Dritte Folge 12), Berlin/Boston 2016.
- WEISS, Wolfgang, Kirche im Umbruch der Säkularisation. Die Diözese Würzburg in der ersten bayerischen Zeit (1802/03–1806) (QFW 44), Würzburg 1993.
- WEISS, Wolfgang (Hg.), Landesherrschaft und Konfession. Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn (reg. 1573–1617) und seine Zeit (QFW 76), Würzburg 2018.
- WENDEHORST, Alfred, Das Bistum Würzburg 1: Die Bischofsreihe bis 1254; 2: Die Bischofsreihe von 1254 bis 1455; 3: Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617 (Germania Sacra N. F. 1, 4, 13), Berlin/New York 1962/1969/1978.
- WENDEHORST, Alfred, Das Juliusspital in Würzburg 1: Kulturgeschichte, Würzburg 1976.
- WENDEHORST, Alfred, Das Bistum Würzburg 4: Das Stift Neumünster in Würzburg (Germania Sacra N. F. 26), Berlin/New York 1989.
- WENDEHORST, Alfred, Das Bistum Würzburg 6: Die Benediktinerabtei und das adelige Säkularkanonikerstift St. Burkard in Würzburg (Germania Sacra N. F. 40), Berlin/New York 2001.
- WENDEHORST, Alfred, Die Benediktinerabtei St. Petrus und St. Dionysius in Banz (Materialien zur bayerischen Landesgeschichte 23), München 2009.
- WOLF, Franz Nikolaus, Die Geschichte von Franken, durch Beiträge erweitert, Würzburg 1819.
- WÜHR, Wilhelm, Die Emigranten der Französischen Revolution im bayerischen und fränkischen Kreis. Mit einem Verzeichnis aller im Gebiet des rechtsrheinischen Bayerns festgestellten Emigranten (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 27), München 1938.



- WÜST, Wolfgang, Die Akte Seinsheim-Schwarzenberg: eine fränkische Adelherrschaft vor dem Reichskammergericht, in: JFL 62 (2002), S. 203–230.
- WÜST, Wolfgang (Hg.), Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze einer Neubewertung (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 10), Epfendorf 2002.
- ZIMMERMANN, Gerda, Der Hofstaat der Fürstbischöfe von Würzburg von 1648 bis 1803. Verfassung und Entwicklungsgeschichte, Würzburg 1976 (UBWü, X 78022).
- ZIMMERMANN, Wolfgang, Christliche Caritas und staatliche Wohlfahrt. Sozialfürsorge in den geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches, in: ANDERMANN, Die geistlichen Staaten, S. 115–131.
- ZOEPFL, Gottfried, Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung. Ein Beitrag zur deutschen Staats- und Wirtschafts-Geschichte (Bayerische Wirtschafts- und Verwaltungsstudien 3), Erlangen/Leipzig 1894.
- ZWIESSLER, Florian, Zu Strukturproblemen des Frühneuzeitlichen Militärs: Würzburger Subsidientruppen in der Endphase des Österreichischen Erbfolgekriegs 1747–1749, in: WDGBL 80 (2017), S. 267–313.



## 2. BISTUM UND HOCHSTIFT WÜRZBURG IN DER ZWEITEN HÄLFTE DES 18. JAHRHUNDERTS ZWISCHEN AUFKLÄRUNG UND SÄKULARISATION

### a. Zur Quellenauswahl

Mit dem vorliegenden und insgesamt sechsten Band kann die Serie der Würzburger Bischöfe innerhalb der *Germania-Sacra-Forschung*<sup>1</sup> für den Zeitraum von 1746 bis zur Säkularisation 1802 abgeschlossen werden. Diese Periode umfasst die fünf Pontifikate des Anselm Franz von Ingelheim (reg. 1746–1749), Karl Philipp von Greiffenclau (reg. 1749–1754), Adam Friedrich von Seinsheim (reg. 1755–1779), Franz Ludwig von Erthal (reg. 1779–1795) und Georg Karl von Fechenbach (reg. 1795–1802).

In der grundlegenden Zielsetzung möglichst weitgehender archivalischer Quellenerschließung folgt die Bearbeitung den Prinzipien und Auswahlkriterien der voraufgehenden Bände. Im Mittelpunkt steht dabei das Würzburger Regierungshandeln der geistlichen und weltlichen Zentralbehörden im Spiegel der eigenen Überlieferung.<sup>2</sup> Herangezogen werden die hauptsächlichen Bestände aus dem Diözesanarchiv Würzburg (DAW),<sup>3</sup> dem Bayerischen Staatsarchiv

---

1 WENDEHORST, *Das Bistum Würzburg 1–3*: 1: Bischofsreihe bis 1254, 2: Bischofsreihe 1254–1455, 3: Bischofsreihe 1455–1617. – ROMBERG, *Bischöfe 1617–1684*; ROMBERG, *Bischöfe 1684–1746*.

2 Zu den ausgewerteten Beständen der einzelnen Archive und deren Überlieferungsgeschichte zusammenfassend ROMBERG, *Bischöfe 1617–1684*, S. 33 f.; ROMBERG, *Forschungsperspektiven*, S. 17 f.

3 Erik SODER VON GÜLDENSTUBBE, Würzburg, in: *Führer durch die Bistumsarchive der Katholischen Kirche in Deutschland*, Siegburg 21991, S. 194–203; Erik SODER VON GÜLDENSTUBBE, *Zur Geschichte des Würzburger-Diözesanarchivs. Entwicklung und Bestände*, in: *JFL* 52 (1992), S. 421–433. Vgl. Johannes MERZ, *Das kirchlich-wissenschaftliche Bibliothekswesen im Bistum Würzburg. Ein Überblick*, Würzburg 2008.

Würzburg (StAWü),<sup>4</sup> dem Archiv des Juliusspitals Würzburg (JSAW),<sup>5</sup> dem Stadtarchiv Würzburg (StadtAW) sowie der Handschriftensammlung der Universitätsbibliothek Würzburg (UBWü)<sup>6</sup>. Ergänzend ausgewertet werden Archive der führenden stiftsadeligen Geschlechter.<sup>7</sup>

Die Überlieferungsfülle erfordert jedoch unabdingbar Beschränkungen in vorliegender Bearbeitung: Die durchweg tagesaktuell geführten Protokollserien der weltlichen<sup>8</sup> und kirchlichen Verwaltung<sup>9</sup> müssen wegen ihres kaum mehr zu überblickenden Umfangs ausgespart bleiben. Ebenso können die Protokolle des Domkapitels ab 1755 nur noch cursorisch ausgewertet werden. In dieser Hinsicht bezeichnend beschloss bereits das Domkapitel seinerseits 1750 ob offenkundiger Informationsflut, dass sogar die Niederschrift der Peremptorialkapitel in der nächstfolgenden Sitzung nicht mehr vollständig zu verlesen sei.<sup>10</sup>

Ab dem Pontifikat Seinsheims werden an dieser Stelle die ergangenen Landmandate im Regelfall nur noch anhand gedruckter Nachweise erfasst,

4 In der vorliegenden Darstellung werden generell nur die heute zugänglichen Archivalien zitiert, nicht jedoch die noch in der Vorkriegsliteratur genannten, in den Kriegswirren 1945 verlustig gegangenen Quellen. Vgl. zu den teils erheblichen archivalischen Verlusten: Herbert SCHOTT, Die Auslagerung von Archivgut des Staatsarchivs Würzburg während des Zweiten Weltkrieges und seine Rückführung nach 1945, in: *MJb* 48 (1996), S. 37–62.

5 Vgl. Erich STAHLER, *Archiv des Juliusspitals zu Würzburg 1: Akten* (Bayerische Archivinventare 9/Unterfranken 1), München 1957. – HOFFMANN, *Urkundenregesten des Juliusspitals*.

6 Hans THURN (Bearb.), *Die Handschriften der Universitätsbibliothek Würzburg 1–5*, Wiesbaden 1970–1994. – Otto HANDWERKER, *Überschau über die fränkischen Handschriften der Würzburger Universitäts-Bibliothek*, in: *AHVU* 61 (1919), S. 1–92 (immer noch hilfreiche Kurzübersicht).

7 StAWü, Archiv der Freiherren von Fechenbach zu Laudenbach (Fechenbach-Archiv). – StAWü, Adelsarchiv von Hutten zu Steinbach (Hutten-Archiv). – Hausarchiv Schloss Vollrads (HASV). – StAWü, Schönborn-Archiv Wiesentheid (SAW).

8 Dies betrifft die Würzburger Reichsfürstenratsprotokolle (Reichstagsakten) (StAWü, Reichsfürstenratsprotokolle), die Protokolle des Gebrechenamts (StAWü, Gebrechenamtsprotokolle) und der Hofkammer (StAWü, Hofkammerprotokolle).

9 Dies umfasst das Protokoll des Geistlichen Rates (DAW, Bischöfliches Vikariat und Consistorium; im Untersuchungszeitraum sind nur die Jahrgänge 1788–1802 erhalten) sowie das zugehörige postalische Ein- und Austragsregister (DAW, Bistumsverwaltung, Akten der Geistlichen Regierung, Generalia. Nur indirekt zitierte Archivaliensignaturen werden im Folgenden stets in Klammern vermerkt.). – Zur abschriftlichen Überlieferung bis 1787 siehe ROMBERG, *Geistliches Ratsprotokoll*.

10 StAWü, DKP 1750, S. 63.

so der Bände der offiziellen Landesverordnungen (1776/1801/1810),<sup>11</sup> Joseph Maria Schneidts „Thesaurus juris Franconici“ (1787–1794)<sup>12</sup> sowie Johann Wirsings Sammlung geistlicher Landesverordnungen (1811).<sup>13</sup> Diese bieten jedoch lediglich eine Auswahl der zu ihrer Zeit als bleibend relevant betrachteten Gesetze dar. Überdies beschränken sich diese Werke wegen der schieren Materialmenge häufiger auf bloße Regestierung bzw. rein auszugsweiser Wiedergabe der Gesetzestexte.<sup>14</sup> Dort nicht verzeichnete Mandate werden vervollständigend nach wie vor im Originaldruck des Plakates nachgewiesen.

Im Bereich der Staatsliteratur ermöglicht die Serie der von 1747 bis 1802 – bis auf die einzige Ausnahme 1755 aufgrund Pontifikatwechsels – jährlich veröffentlichten Würzburger Hof- und Staatskalender erstmals genauere Einblicke in den Verwaltungsaufbau und den Personalstand der diözesanen und hochstiftischen Behörden.<sup>15</sup>

Das Feld erzählerischer Quellen, seien sie chronistischer Art<sup>16</sup> oder der Memoiren-Literatur zugehörig,<sup>17</sup> liefert für den Zeitraum mehrere höchst aufschlussreiche Schriftzeugnisse, die in ihrem Detailreichtum den Blick auf die Lebens- und Herrschaftswirklichkeiten am Hof, in Politik und Gesellschaft eröffnen.

11 Landesverordnungen 2–4. Die Inventarisierung bei KÖNIG, Policyordnungen, ist jedoch nicht vollständig; vgl. Rezension von Winfried ROMBERG, in: WDGBL 81 (2018), S. 447–449.

12 SCHNEIDT, Thesaurus 1–2; Inventarisierung bei ENGEL, Schneidt.

13 WIRSING, Geistliche Landesverordnungen.

14 Exemplarisch: SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 2357–2550 (Kurzregesten von Mandaten 1770–1789).

15 Des Fürstlichen Hochstifts Wirtzburg und Herzogthums Francken neu eingerichteter Hoff=Stands= und Staatskalender (im Lauf der Jahre leicht wechselnde Titel, zitiert als „Staatskalender“). Bibliographische Erschließung: Volker BAUER, Repertorium territorialer Amtskalender und Amtshandbücher im Alten Reich. Adreß-, Hof-, Staatskalender und Staatshandbücher des 18. Jahrhunderts 2: Heutiges Bayern und Österreich, Liechtenstein (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 123), Frankfurt am Main 1999, S. 546–582. Vgl. Peter Thaddäus LANG, Süddeutsche Diözesanschematismen des 18. Jahrhunderts als historische Quellen, in: RJKG 9 (1990), S. 135–145.

16 1) StAWü, HV Ms. f. 205: *Geringe, doch zuverlässige unterschiedliche Sachannotationen so sich hie und dort, besonders in das Würzburgische zugetragen* (1729/1746–1774) des Domvikars Johann Andreas Geißler (1702–1774). Vgl. zum Quellenwert SCHOTT, Würzburg, S. 28. – 2) StAWü, HV Ms. q. 176a–d: *Unterschiedliche Begebenheiten und Vorfälle des Hochfürstl. Würzburgischen Hofes (...)* (1746–1755) des Hoffouriers Johann Christoph Spielberger (1714–1791).

17 WAGNER, Autobiographie. – SEUFFERT, Selbstbiographie. – KERLER, Erthal.

Eine Sonderrolle behauptet die noch 1802 erschienene Landesstatistik des Gregor Schöpf (1772–1820), Benediktiner der Abtei St. Stephan zu Würzburg. Ihr eignete ein allenfalls halboffiziöser Charakter, da sie nicht im Regierungsauftrage, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach durch den Würzburger Domherren und damaligen Mainzer, Konstanzer und Wormser (Erz-)Bischof Karl Theodor von Dalberg (1744–1817) angeregt worden ist. Überdies erschien das Werk statt in einer Würzburger Offizin an einem auswärtigen Druckort. Insgesamt zeichnete Schöpf darin ein wohl etwas zu positives Bild der hochstiftischen Verhältnisse unmittelbar am Vorabend der Säkularisation.<sup>18</sup>

Die im Würzburger Bereich noch kaum vollständig gesichtete Andachtsliteratur kann hier nur exemplarisch und ohne Anspruch auf Vollständigkeit erwähnt werden. Aus diesen Gründen wird ebenfalls in nur sehr bedingtem Maße die ab ca. 1780 zunehmend aufgefächerte aufklärerische Publizistik mit ihren periodischen Organen im Würzburger Umfeld<sup>19</sup> und angrenzenden Franken<sup>20</sup> berücksichtigt. Die selbstständigen Werke werden durchweg mittels Beleg eines in Würzburger Beständen erhaltenen Originaldruckes nachgewiesen (Diözesanbibliothek Würzburg = DBW; Universitätsbibliothek Würzburg = UBWü) sowie ergänzend aus elektronischen Datenbanken (Verzeichnis der Drucke des 18. Jahrhunderts = VD 18).

Gleichermaßen werden die Panegyrik im Grenzbereich von Anlassdichtung und schöner Literatur sowie die auf die verblichenen Bischöfe gehaltenen Leichenpredigten einbezogen. Entwerfen doch gerade diese Textgattungen häufig genug in initialer Weise Deutungsperspektiven und Geschichtsbilder

18 SCHÖPF, Beschreibung. – Dazu kritisch CHROUST, Würzburger Land, S. 3. Vgl. Winfried ROMBERG, Gregor Schöpf OSB (1772–1820). Statistiker, in: Fränkische Lebensbilder 24 (2015), S. 163–178, bes. S. 165–171; ROMBERG, Geistliche Standes- und Funktionseliten, S. 152–163. – Von diesen Zusammenhängen her hatte Schöpf auch keinen näheren Zugang zu amtlichem Daten- und Zahlenmaterial, so dass insbesondere seine numerischen Angaben öfters fehlerhaft sind: FEINEIS, Finanz- und Wirtschaftsgeschichte, S. 12.

19 Überblicke bei GÖBL, Presse, S. 207–253; STADTMÜLLER, Presse, S. 24–32; RAGGENBASS, Banz; KRENZ, Würzburger Prediger Magazin; KRENZ, Konturen, S. 107–124, 125–132; KRENZ, Druckerschwärze, S. 151–155.

20 Ausgewertet werden: Journal von und für Franken 1–6 (1790–1793), fortgesetzt unter dem Titel: Der fränkische Merkur oder Unterhaltungen gemeinnützigen Inhalts für die fränkischen Kreislande und ihre Nachbarn 1–6 (1794–1799). Vgl. Rainer S. ELKAR, Franken im Bild seiner Journale – Ein Überblick am Ausgang des alten Reiches, in: BHVB 121 (1985), S. 187–232; SEIDERER, Aufklärung, S. 43–66.

bezüglich des betreffenden Pontifikats mit Langzeitwirkung bis hinein in die nachfolgende Historiographie des 19. und 20. Jahrhunderts.<sup>21</sup>

Schließlich findet ebenso die Publizistik der unmittelbaren Säkularisationszeit nach 1802 Berücksichtigung, mittels welcher die intellektuellen und Funktionseleiten in ersten Rückblicken und Bewertungen die zu Ende gegangene Epoche geistlicher Herrschaft in teils kontroverser Art reflektierten und somit jene geistig-ideellen und gesellschaftspolitischen Bruchlinien offenbarten, die bereits im späten Hochstift angelegt waren. Bei diesen Ausarbeitungen handelt es sich durchgehend um kommentierende Werke mit dezidiert politischer Intention,<sup>22</sup> weshalb deren Quellenwert mitunter kritisch zu bemessen ist.<sup>23</sup> Innerhalb dieses Spektrums lässt sich eine gemäßigte Autorengruppe unterscheiden, welche die in der alten Ordnung erreichten Fortschritte evolutiv weiterzuentwickeln trachtete.<sup>24</sup> Ihr gegenüber stand eine weit radikaler reformistische, zunächst republikanisch gesinnte Richtung, die im Zuge der Säkularisation im kurpfalz-bayerisch gewordenen Würzburg (1802–1806) dann Regimenähe vorzog. In der Sache hofften deren Exponenten in ihren oftmals polemisch überspitzten Streitschriften eine forcierte Gesellschaftsrevolution im Anschluss an aufgeklärte Zeitgemäßheit zu erreichen.<sup>25</sup>

21 Vgl. die zusammenfassende Skizze bei Stefan W. RÖMMELT, *Literarische Bischofsspiegel? Die Inszenierung der Fürstbischöfe von Würzburg in der frühneuzeitlichen Panegyrik*, in: AMMERER et al., *Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten*, S. 75–90.

22 Überblicke bei GÜNTHER, *Übergang*, S. 134–141; STADTMÜLLER, *Presse*, S. 3–10, 24–41; WEISS, *Kirche im Umbruch*, S. 132–140; ROMBERG, *Oberthürs Schrift*, S. 170–172, 176–194.

23 Zur besseren quellenkritischen Unterscheidung sind zeitlich nachträgliche und inhaltlich retrospektive sowie in ihrer Authentizität fragliche Zitate stets in Anführungszeichen und recte gesetzt.

24 Hauptsächlich ausgewertet wurden: HORSCH, *Topographie* (UBWü, Rp 19,19); vgl. Martina GÖTZ-LURATI, *Der Würzburger Stadtarzt Philipp Joseph Horsch (1772–1820) und seine „Topographie der Stadt Würzburg“ (1805)* (Würzburger medizinhistorische Forschungen 89), Würzburg 2006. – OBERTHÜR, *Bayern in Franken* (UBWü, Rp 3,12); vgl. ROMBERG, *Oberthürs Schrift*. – RIEL, *Schulwesen* (UBWü, Rp 14,399).

25 Hauptsächlich ausgewertet wurden: VON TANNENBERG, *Zustände* (1803). – *Kurzer und treuer Abriß* (1803) (UBWü, Rp 13,713). Zu dessen Verfasserkreis und teils fragwürdigen Inhalten siehe GÜNTHER, *Übergang*, S. 163–173 Exkurs II. – *Argus*, eine Zeitschrift für Franken und die angrenzenden Länder (erschieden nur 1803).

Insgesamt strebt die vorgelegte Bearbeitung für die laufende Erforschung der geistlichen Staaten,<sup>26</sup> Primär- und Sekundärquellen gemäß neueren Forschungstendenzen und Fragestellungen zu erschließen.<sup>27</sup>

### b. Das Hochstift Würzburg in der Reichspolitik 1746–1802

1) Eine der zentralen und ausdauernd verfolgten Leitlinien der Würzburger Reichs- und Regionalpolitik während dieser Zeit bildete die *Abwehr Preußens* vor dem Hintergrund dessen Heranwachsens zur europäischen Großmacht seit Ausbruch des Ersten Schlesischen Krieges 1740: Zunächst ging es um die erb- und vermögensrechtliche Sukzession der Brandenburger Kurlinie im Falle des Verlöschens der beiden fränkischen Nebenlinien von Ansbach und Bayreuth, die nach dem hausgesetzlichen sog. *Pactum Fidei-ricianum* von 1752 rund vier Jahrzehnte später 1792 bei Herrschaftsverzicht des letzten Ansbachers Karl Alexander (reg. ab 1757, † 1806) – und zuvor bereits Erbe Bayreuths (1769) – Wirklichkeit wurde. Dieses neuartige Szenario eines solchen Hineindrängens sprengte alsbald das politische Gefüge des Fränkischen Reichskreises, was aus Sicht gerade der katholischen Anrainer lange befürchtet und in der Qualität als eminenten Bedrohungsfaktor wahrgenommen wurde. Einhergehend stürzte das unbedingte Souveränitätsstreben Preußens das Hochstift Würzburg in anhaltende und zehrende Nachbarschaftskonflikte rund um die ungelösten Fragen der in Franken dem

26 Auswahl zusammenfassender Forschungsüberblicke: Kurt ANDERMANN, Die geistlichen Staaten am Ende des alten Reiches, in: HZ 271 (2000), S. 593–619; Wolfgang WÜST, Die geistlichen Staaten im Südwesten des Alten Reiches am Vorabend der Säkularisation, in: BDLG 139/140 (2003/2004), S. 45–71; ANDERMANN, Geistliche Staaten; darin Sabine HOLTZ, Die geistlichen Staaten im Spiegel der Historiographie. Kontinuität und Wandel in ihrer Beurteilung, S. 31–52. – Günter CHRIST, Die Fürstbischöfe in der letzten Phase des Alten Reiches, in: ZBLG 66 (2003), S. 461–493; BRAUN, Princeps et episcopus, bes. S. 9–54; Dietmar SCHIERSNER/Hedwig RÖCKELEIN, Eine neue Sicht auf den Geistlichen Staat der Frühen Neuzeit, in: SCHIERSNER/RÖCKELEIN, Weltliche Herrschaft, S. 3–22.

27 Exemplarisch seien genannt: WÜST, Geistliche Staaten; Bettina BRAUN/Frank GÖTTMANN/Michael STRÖHMER (Hg.), Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit (Paderborner Beiträge zur Geschichte 13), Köln 2003; BRAUN, Princeps et episcopus.



Herkommen nach durchmischten, dem älteren Wortsinne nach „offenen“ Herrschaftsräume (*territoria non clausa*).<sup>28</sup>

Zum anderen förderte Preußen im Siebenjährigen Krieg (1756–1763) durch insgesamt vier Militäreinfälle in Franken und in das Hochstift (1757, 1758, 1759, 1762) dessen Mindermächtigkeit und Wehrlosigkeit schonungslos zu Tage.<sup>29</sup> Kein geringerer als Friedrich II. (1740–1786) erkannte in aller Klarheit, dass Würzburg zwar einige Subsidentruppen im Mietverhältnis für größere Mächte stellen könne, doch letztlich die großen Läufe der Politik kaum zu beeinflussen vermochte.<sup>30</sup>

Zum dritten schließlich machte Preußen im glücklosen Krieg gegen die Französische Revolution immer unverhohlener seit 1793/94 materielle Entschädigungs- und schließlich Säkularisationsabsichten auf geistliche Reichsstände geltend, so auch hinsichtlich Würzburgs.<sup>31</sup> Insgesamt drohte somit von dieser Seite andauernde Vereinnahmung bis hin zu manifester Gefährdung der geistlichen Eigenstaatlichkeit.

28 Zusammenfassend HOFMANN, Adelige Herrschaft und souveräner Staat, S. 47–95, 163–209; ENDRES, Erbabreden; ENDRES, Preußens Griff nach Franken; Manfred HANISCH, Friedrich II. und die preußische Sukzession in Franken in der internationalen Diskussion, in: DUCHHARDT, Friedrich II., Franken und das Reich, S. 81–91; SEIDERER, Aufklärung, S. 459–463; Manfred JEHLE (Bearb.), Ansbach (Historischer Atlas von Bayern. Franken 1/35), 2 Bde., München 2009, hier 2, bes. S. 751–761. Siehe Franz Ludwig von Erthal; Georg Karl von Fechenbach, jeweils Abschnitt 4.

29 Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 5. – Spöttisch verlautet ein anonymen Publizist darüber unmittelbar nach der Säkularisation: *Unsere Fürstbischöfe waren doch gewiß die Männer nicht, das Gleichgewicht Europas zu erhalten*. Zitiert nach Kurzer und treuer Abriß, S. 246.

30 Politisches Testament von 1752: *Vienment ensuite le ducs de Brunswick, de Württemberg, de Gotha, le landgrave de Hesse, les évêques de Bamberg et Würzburg, princes qui peuvent fournir quelques troupes pour des subsides, et qui, demeurant, influent peu dans des grandes affaires*. Zitiert nach FRIEDRICH II., Politische Correspondenz 46/1, S. 201. – Politisches Testament von 1768: *Dazu kommen (...) der Bischof von Bamberg und Würzburg, Fürsten, die mit Hilfe von Subsidiën eigene Truppen aufstellen können, aber für die große Politik wenig bedeuten. Frankreich, das Kaiserhaus, England und wir bestimmen die Haltung dieser Fürsten. Sie sind wie die Schweizer: sie verkaufen sich dem Meistbietenden, und aus Angst fassen sie oft Entschlüsse, die ihren Interessen zuwiderlaufen*. Zitiert nach Friedrich der Große, Die politischen Testamente, übersetzt von Friedrich VON OPPELN-BRONIKOWSKI (Klassiker der Politik 5), Berlin 1922, S. 211.

31 Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 5; Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 4.

2) Demgegenüber vermochte das *habsburgische Kaisertum* seine traditionell schutzgebende Hegemonie in der kleinstaatlich gegliederten Mitte des Reiches immer weniger aufrecht zu halten. Gleichermäßen hielt sich die Wiener Hofburg mit stimmmentscheidenden Einmischungen in die Würzburger Bischofswahlen aufgrund manch früherer Negativerfahrungen zurück.<sup>32</sup> Hauptsächlich vertrauten die Habsburger nach wie vor auf die eigene Bedeutung als dem angestammten Gravitationszentrum, worum die katholischen Reichsteile und insbesondere die geistlichen Stände quasi aus Wesensnatur oszillierten. Tatsächlich erwiesen alle in der behandelten Zeitspanne zur Regierung gelangten Würzburger Bischofsprätendenten der kaiserlichen Politik gebührende Folge, mochten sie auch der Wiener Linie nach zunächst nicht genehme Kandidaten gewesen sein, namentlich Ingelheim, Greiffenclau und anfänglich Seinsheim.<sup>33</sup> Doch konnte dieses Grundmuster einer natürlichen Allianz von Kaiser und geistlichen Ständen das zentrifugale österreichische Großmachtstreben weg von Reichsinteressen und Reichsverband je länger, desto weniger abfedern. Dies verschärfte sich erst recht in der Ära der erbländischen Alleinregierung Kaiser Josephs II. (1780–1790). Somit wandte sich die Existenzsicherung der kleineren Stände zusehends ins Krisenhafte und nährte einmal mehr die beständige Säkularisationsfurcht.<sup>34</sup> Gerade das so unterschiedlich in kleinere und mittlere geistliche Stiftsstaaten und protestantische Herrschaften – nicht zuletzt brandenburgischer Zugehörigkeit – gegliederte Franken entwickelte sich unversehens zu einer Pufferzone zwischen beiden deutschen Großmächten.<sup>35</sup>

32 In diesem Sinne warnte 1781 der kaiserliche Kreisgesandte vor allzu offensichtlichen Einmischungen: GUGLIA, Bischofswahlen, S. 309. Vgl. FEINE, Besetzung, S. 139; CHRIST, Bischofswahlen 1673–1795; ROMBERG, Forschungsperspektiven, S. 20–22, 24f.

33 Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitte 3 und 4; Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 4; Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 5.

34 Vgl. Karl Otmar FREIHERR VON ARETIN, Die Großmächte und das Klientelsystem im Reich am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit, hg. von Antoni MACZAK (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 9), München 1988, S. 63–82, hier S. 70–81; Gabriele HAUG-MORITZ, Die Krise des Reichsverbandes in kaiserlicher Perspektive (1750–1790), in: Krisenbewußtsein und Krisenbewältigung in der Frühen Neuzeit – Crisis in Early Modern Europe. Festschrift für Hans-Christoph Rublack, hg. von Monika HAGENMAIER/Sabine HOLTZ, Frankfurt am Main u. a. 1992, S. 73–80.

35 Vgl. Anton SCHINDLING, Mindermächtige Territorien und Reichsstädte im Heiligen Römischen Reich: Stände oder Kleinstaaten?, in: Kleinstaaten in Europa, hg. von Dieter LANGEWIESCHE (Lichtenstein politische Schriften 42), Lichtenstein

Hieraus resultierte geradezu beispielhaft Würzburgs schwindende politische Wertigkeit, die vom Siebenjährigen Krieg bis zur Säkularisation 1802 in stetem und unaufhaltsamem Niedergang begriffen war. Stationen dessen waren die reichsrechtlichen Annahmeverhandlungen des Hubertusburger Friedens (1763), bei denen die Würzburger Entschädigungswünsche in enttäuschender Weise unerfüllt blieben. Darauf folgte seit den frühen 1780er Jahren das konflikträchtige Agieren Josephs II., vor allem dessen Diözesanregulierung, die in der gesamten *Germania Sacra* ob des tiefgreifenden Einschnitts in die Reichskirchenverfassung abgelehnt wurde.<sup>36</sup> All dies führte angesichts solch übergreifender und schier unentrinnbarer Macht- und Hegemonialfragen im Würzburger Kabinett sowohl unter Seinsheim als auch dem nachfolgenden Erthal zu anhaltender Ratlosigkeit, umso größerer Zurückhaltung hinsichtlich der Anlehnung an eine Schutzmacht und schließlich zu reichspolitischer Vereinzelnung und Abstinenz.<sup>37</sup> Zuletzt stellte der rückhaltlose Schwenk Fechenbachs ab 1795 zurück auf die Seite Österreichs und dessen unbeugsame Kriegführung gegen das revolutionäre Frankreich weniger eine Option im eigentlichen Sinne dar, als vielmehr das sprichwörtliche Ergreifen des rettenden Strohhalms.<sup>38</sup>

3) Angesichts all solcher Konstellationen schienen aus Würzburger Sicht erneute *Personalunionen* mit dem Nachbarstift Bamberg als ein gangbarer Weg, quasi in gegenseitiger Selbsthilfe die eigene politisch-militärische Schwäche mittels regionaler Blockbildung zumindest ein Stück weit aufwiegen zu können.<sup>39</sup> Daher besann man sich beiderseits wiederum dieses Politikansatzes seit Johann Gottfried von Aschhausen (Bamberg 1609–1622, Würzburg ab 1617), Franz von Hatzfeld (Würzburg 1631–1642, Bamberg ab 1633), Peter Philipp von Dernbach (Bamberg 1672–1683, Würzburg ab 1675) und Friedrich Karl von Schönborn (Würzburg und Bamberg 1729–1746). Die bündig aneinander anschließenden Unionen unter Seinsheim (Würzburg 1755–1779, Bamberg ab 1757) und Erthal (Würzburg und Bamberg 1779–1795)

---

2007, S. 37–58; Heinz DUCHHARDT, Kleinstaaten zwischen Großreichen, in: ebd., S. 79–91; Matthias SCHNETTGER, Kleinstaaten in der Frühen Neuzeit. Konturen eines Forschungsfeldes, in: HZ 286 (2008), S. 605–640.

36 GNANT, Josephinische Diözesanregulierung, bes. S. 261 f.

37 Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 5; Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 4.

38 Siehe Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 4.

39 ROMBERG, Personalunionen.

ergaben sich hierbei eindeutig und nachweislich aus der skizzierten Bedrohungssituation durch Preußen.

Bemerkenswerterweise kam es im späten 18. Jahrhundert allerdings nicht zur Neuauflage einer Würzburger Union mit dem statusmäßig höheren Kurmainz, wie schon unter Johann Philipp von Schönborn zuvor (reg. Würzburg 1642–1673, reg. Mainz ab 1647, reg. Worms ab 1666). So musste die ambitionierte Würzburger Kandidatur des Mainzer Erzbischofs Johann Friedrich Karl von Ostein (1743–1763) dreimal hintereinander scheitern (1746/1749/1755), trotz andauernder kaiserlicher Unterstützung und päpstlichen Eligibilitätsbrevien (1748).<sup>40</sup>

Freilich gebaren auch diese intergouvernementalen Konstrukte jenseits fraglos sicherheitspolitischer Berechtigung in dialektischer Rückwendung innere Konfliktlagen und unterschwellige Konkurrenzen zwischen beiden in vielfacher Hinsicht nicht ebenbürtigen Gemeinwesen, obzwar diese bilateralen Staatenbünde nunmehr weitaus rational abgewogener und stärker auf Wechselseitigkeit bedacht waren als die angeführten des 17. Jahrhunderts.<sup>41</sup> In der Konsequenz kam es bei Erthals Tod 1795 nicht mehr zu einer Fortschreibung der Unionspolitik und kehrte man stattdessen zur personellen Entflechtung beider Hochstifte und zum weit schwächeren Modus rein fallweiser reichspolitischer Koordinierung zurück. Das Einfädeln einer neuerlichen Union im katholischen Franken durch die Vergabe der Bamberger Koadjutorie an den Würzburger Bischof Georg Karl 1800 kann als der letzte dahingehende, doch durch die Säkularisation rasch überholte Versuch verstanden werden.<sup>42</sup>

4) Das vergleichbare Bild des hinhaltenden Taktierens bis hin zu politischer Passivität zeigt auch das Würzburger Verhalten in den großen reichskirchlichen Zeitdebatten episkopalistischer Prägung,<sup>43</sup>

40 Siehe Anselm Franz von Ingelheim; Karl Philipp von Greiffenclau; Adam Friedrich von Seinsheim, jeweils Abschnitt 2.

41 Laut dem aufmerksamen Beobachter Friedrich Nicolai etwa liege das Bamberger Stift in der allgemeinen Entwicklung hinter Würzburg zurück. Referiert nach NICOLAI, *Reise* (1783), S. 144. Vgl. ROMBERG, *Personalunionen*, S. 144–152.

42 Siehe Georg Karl von Fechenbach, Abschnitte 2 und 3.

43 Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 20; Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 21. Zusammenfassende Darstellung bei BERBIG, *Bamberg 2*, S. 203–261 (auch zur Würzburger Positionierung). Vgl. RAAB, *Concodata*, bes. S. 125–176; Engelbert PLASSMANN, *Staatskirchenrechtliche Grundgedanken der deutschen Kanonisten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert* (Freiburger Theologische Studien 88), Freiburg 1968; Thomas HAHN, *Staat und Kirche im deutschen Naturrecht. Das natürliche Kirchenrecht des 18. und 19. Jahrhunderts* (ca. 1680 bis

zunächst der Koblenzer Gravamina (1769), danach rund um die Münchener Nuntiatur-Errihtung (1784), die gleichfalls in der Kurpfalz gelegene Würzburger Bistumsteile betraf, und des anschließenden Emser Kongresses (1786). Im Resultat wurde die Position der geistlichen Stände nochmals geschwächt, zerflossen die Reformgedanken ihrer Anführer<sup>44</sup> und griff im Reich wie am Kaiserhof allgemeines Desinteresse an der *Germania Sacra* um sich.<sup>45</sup> Nicht zuletzt fristhte in der Öffentlichkeit der delegitimierende Diskurs über geistliche Staatsmängel<sup>46</sup> und über die einhergehend insinuierte Säkularisation der geistlichen Reichsstände auf.<sup>47</sup>

---

ca. 1850) (*Jus ecclesiasticum. Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht* 98), Tübingen 2012, bes. S. 127–173.

- 44 Vgl. Sascha WEBER, *Der geistliche Staat der Episkopalisten. Neukonzeptionen unter dem Mainzer Kurfürst-Erzbischof Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim (1763–1774)*, in: SCHIERSNER/RÖCKELEIN, *Weltliche Herrschaft*, S. 267–293.
- 45 Karl Otmar VON ARETIN, *Die Konfessionen als politische Kräfte am Ausgang des alten Reichs. Ein Beitrag zur Problematik der Reichsauflösung*, in: *Festgabe für Joseph Lortz 2: Glaube und Geschichte*, hg. von Erwin ISELOH/Peter MANNS, Baden-Baden 1958, S. 181–241 (immer noch konziseste Darstellung); Hans-Jürgen BECKER, *Die Reichskirche um 1800*, in: *Heiliges Römisches Reich und moderne Staatlichkeit*, hg. von Wilhelm BRAUNEDER (*Rechtshistorische Reihe* 112), Frankfurt am Main 1993, S. 147–159.
- 46 Peter WENDE, *Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik (Historische Studien 396)*, Lübeck 1966 (immer noch vollständigste Monographie). Jüngere Darstellungen bei Wolfgang E. J. WEBER, „Aus altem orientalischen Schnitt und modernem Stoff zusammengesetzt“. Zur Wahrnehmung und Einschätzung geistlicher Staaten in der politiktheoretisch-reichspublizistischen Debatte des 17. und 18. Jahrhunderts, in: WÜST, *Geistliche Staaten*, S. 67–83; BRAUN, *Princeps et episcopus*, S. 20–40; Thomas FRELLER, Philipp Anton von Bibra, Joseph Edler von Sartori und die Kritik an den „Geistlichen Wahlstaaten“, in: *ZBKG* 87 (2018), S. 236–262. – In unübertroffener Ironie verlautete Friedrich Karl von Moser (1723–1798) hierzu über den üblichen Herrschertypus: *Ein geistlicher Fürst sei eine Person mit mittelmäßigen Geistesgaben, Rechtschaffenheit des Herzens, Empfindlichkeit für Menschenwohl, Bestreben um die Erleuchtung und das Glück seines Volkes, reinen Absichten und festem Vorsatz, all das Gute zu tun, was er kann*: Friedrich Karl VON MOSER, *Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland*, Frankfurt am Main/Leipzig 1787 (VD18 1072835X), S. 151. Franz Oberthür charakterisierte nicht minder parodistisch Bischof Karl Philipp, dieser sei „gut, schwach, wohlwollend gewesen, und friedlich lebte unter seinem Krummstab das Volk.“ Zitiert nach GÄTSCHENBERGER, *Oberthür*, S. 4.
- 47 Abschätzig und mit nicht geringem Anflug von Neid verlautete ein Reiseschriftsteller: *Freilich ist es wahr, daß den Prälaten die fettesten Gegenden Deutschlands eingegeben sind*: HESS, *Durchflüge* (1796), S. 30. – In dieser Zeit findet auch das

5) Die Herausforderung der *Revolutionskriege* seit 1792 erschöpfte wie die anderen geistlichen Staaten ebenso das Hochstift Würzburg bis zur Neige: durch Truppenstellung im kaiserlichen Dienste (1792–1801), fortwährende Einquartierungen und Durchzüge verbündeter Reichstruppen sowie zweimalige verheerende Besetzung des eigenen Landes durch feindliche Franzosen einschließlich größerer Kampfhandlungen (1796/1800–1801).<sup>48</sup>

In mittelbarer Folgewirkung resultierte daraus eine spürbar zunehmende Renitenz der Landbevölkerung wider notgedrungen hochgeschraubte Steuerzahlungen und Fronleistungen. Weitergehend erwuchs ein immer entschiedeneres Beharren auf traditionellen Frömmigkeitsformen entgegen dem offiziellen reformkatholischen Kurs.<sup>49</sup> Schließlich erweckten die an die Landstände kriegsbedingt ausgeschriebenen Sonderabgaben deren – wenngleich letztlich erfolglos – Versuch, die ständische Verfassung zuletzt noch 1802, nach einem Jahrhundert suspendierter Landtage (seit 1701), wiederzubeleben.<sup>50</sup> Mochten diese inneren Reaktionen auf die revolutionäre Kriegsepoche auch eher latenter Art und noch kaum herrschaftsgefährdend gewesen sein, so stellten sie doch unübersehbare Zug- und Legitimationszwänge dar für den im Hochstift erreichten fürstlichen Machtstatus und dessen Ausrichtung auf aufgeklärte, autoritative Reform von oben. Das Ende des Würzburger Hochstifts in der Säkularisation durch Kurpfalz-Bayern 1802 erfolgte indes aufgrund großmachtpolitischer Konfigurationen.<sup>51</sup>

6) Schließlich gilt der Blick dem Geschehen im *Fränkischen Reichskreis* und dem Würzburger Anteil daran: Der Kreis verlor nach dem Ende

---

absichtlich verkleinernde Wort von der Würzburger Residenz als dem „schönsten Pfarrhaus Europas“ Verbreitung: VEHSE, *Die geistlichen Höfe*, S. 222, schreibt dieses Bonmot ohne nähere Quellenangabe Joseph II. zu. In der wissenschaftlichen Literatur wird dies zuletzt unkritisch bzw. unkommentiert übernommen bei Peter STEPHAN, Nicht nur „Europas schönster Pfarrhof“. Die Würzburger Residenz als Monument der Schönbornschen Reichsidee, in: JFL 65 (2005), S. 59–103; Johannes SÜSSMANN, Vergemeinschaftung durch Bauen. Würzburgs Aufbruch unter den Fürstbischöfen aus dem Hause Schönborn (*Historische Forschungen* 86), Berlin 2007, S. 35, hier Napoleon Bonaparte zugeschrieben.

48 Siehe Franz Ludwig von Erthal; Georg Karl von Fechenbach, jeweils Abschnitt 4.

49 Siehe Abschnitt e.

50 Siehe Abschnitt c sowie Georg Karl von Fechenbach, Abschnitte 8 und 20.

51 Siehe Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 5. – Zu neueren Forschungserträgen vgl. Harm KLUETING, *Zweihundert Jahre Reichsdeputationshauptschluss: Säkularisation und Mediatisierung 1802/03 in der Literatur um das Gedenkjahr 2003*, in: HZ 286 (2008), S. 403–417.

des österreichischen Erbfolgekrieges 1748 seine militärisch-diplomatische Bedeutung aufgrund des Abrückens des Wiener Hofes von der bislang geübten Assoziationspolitik zur Einbindung der süd- und westdeutschen Kreise.<sup>52</sup>

Nach Ende des Siebenjährigen Krieges wurde der sicherlich hoffnungsvolle Auftakt zu größerer regionaler Kooperation und wirtschaftlicher Integration im Gefüge des Kreises jedoch von Würzburg, so wie gleichermaßen von anderen Ständen, mehrfach durch partikularistische Interessen durchkreuzt. Dies betraf insbesondere Wirtschaftsfragen bis hin zu umgreifenden Landesplanungsprojekten von Straßenbau oder Schiffbarmachung von Flüssen.<sup>53</sup> So kennzeichnete das Kreisgeschehen ein letztlich unentschiedenes Nebeneinander von reichspolitischem Bedeutungsverfall, regionalem Aufbruch, Kooperationswilligkeit, kleinstaatlicher Beschränktheit, Eigenstaatsbeharrung und resultativ kollektiver Selbstblockade.<sup>54</sup>

Im Übrigen entfaltete das Hochstift im regionalen Umfeld noch immer machtstaatliche, freilich durchweg mit friedlichen Instrumenten bewerkstelligte Interessen der Territorialerweiterung in beachtlicher Ausdauer und Kontinuität – ein bislang zu wenig beachteter Umstand.<sup>55</sup>

### c. Staat und Gesellschaftsform

1) Die öffentliche Verwaltung auf zentraler wie örtlicher Ebene<sup>56</sup> kennzeichnete durchwegs institutioneller und organisatorischer Stillstand;

52 Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 4.

53 Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitte 5, 11 und 13; Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 4. – Die mehrmals angedachte Schiffbarmachung der fränkischen Saale etwa wurde durch die Fuldaer Territorialhoheit im Oberlauf des Flusses verhindert: CHROUST, Würzburger Land, S. 23 f.

54 SICKEN, Reichskreis, S. 85–106; Bernhard SICKEN, Leitungsfunktionen des Fränkischen Kreises im Zeitalter der Aufklärung: Zwischen Standesvorzug und Sachkompetenz, in: Reichskreis und Territorium: Die Herrschaft über der Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise, hg. von Wolfgang Wüst (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 7), Stuttgart 2000, S. 251–278; Rudolf ENDRES, Wirtschafts- und sozialpolitische Ansätze im Fränkischen Reichskreis, in: ebd., S. 279–294.

55 Vgl. ROMBERG, Forschungsperspektiven, S. 30–34.

56 Zusammenfassende Skizzen bei FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 18–96; Hansjoachim DAUL, Verwaltungs- und Gerichtsorganisation im Hochstift Würzburg am Ende des Alten Reiches, in: MJB 23 (1971), S. 92–108; Dietmar WILLOWEIT, Staatsorganisation und

dies trotz hohen Institutionalierungsgrades sowie steter Nachbesserungsbemühungen seitens der obersten Regierungsebene, nämlich des fürstlichen Regenten samt dem ihm direkt untergebenen Kabinett, der *Geheimen Kanzley*.<sup>57</sup> In den nachgeordneten, rein exekutiven Dikasterien kam es weder bei der Weltlichen Regierung, die vorrangig für die Landesadministration und zugleich für die zweitinstanzliche Gerichtsbarkeit zuständig war, zu einschneidenden Effektivierungen der Geschäftsbereiche noch in der für Finanzen und Wirtschaft zuständigen Hofkammer. Zudem erwies sich letztere in der behandelten Zeitspanne als von der Staatsspitze her kaum mehr zu steuernde Behörde<sup>58</sup> und gerade in den immer mehr in den Vordergrund tretenden volkswirtschaftlichen Belangen als wenig kompetent und vorausschauend.<sup>59</sup>

Ebenso blieb die Binnenintegration auf Ebene der Landämter eine bis zuletzt unbewältigte Aufgabe. Dies spiegelte sich in den folgenlos gebliebenen Deliberationen seit 1787 über die Aufgaben der adeligen Oberamtmänner unter den Bischöfen Erthal und Fechenbach<sup>60</sup> wie auf ökonomisch-fiskalischer Ebene in den immer neuen, doch scheinbar wenig fruchtenden Anläufen zur endgültigen Durchsetzung einer Maßvereinheitlichung der Gefälle-Abgaben.<sup>61</sup>

Zum anderen konnten im Bereich der Kodifizierung zwar erstmals 1776 zwei Bände der amtlichen Sammlung der wichtigsten als bleibend gültig betrachteten Landmandate vorgelegt werden. Doch erschien der Folgeband mit dem aktualisierten Gesetzesstand erst 1801 nach einer langen Pause von einem Vierteljahrhundert.<sup>62</sup> Immerhin erging schon 1769 eine verbindliche Visitationsordnung der Landämter.<sup>63</sup> Schließlich konnte 1793 ein nach modernen Grundsätzen abgefasstes Beamtenrecht und im Folgejahr ein Leitfaden für die

---

Verwaltung im Hochstift Würzburg, in: Unterfränkische Geschichte 4/1, S. 67–99.

57 Vgl. Staatskalender 1747–1802, sub voce *Geheime Kanzley*.

58 Franz Ludwig von Erthal; Georg Karl von Fechenbach, jeweils Abschnitt 12. – Skizzierung der Hofkammerorganisation und Geschäftsgänge bei FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 84–93; FEINEIS, Finanz- und Wirtschaftsgeschichte, S. 191–197.

59 LOIBL, Fabrikschleichach, S. 155–157, 195–198, 263–265. Vgl. CHRISTOFORATOU, Wirtschaftsentwicklung, bes. S. 227–236.

60 Siehe Franz Ludwig von Erthal; Georg Karl von Fechenbach, jeweils Abschnitt 12.

61 SCHÖPF, Beschreibung, S. 195–199. Vgl. HENDGES, Maße und Gewichte.

62 Landesverordnungen 1–2 (1776) (Laufzeit 1548–1770). – Landesverordnungen 3 (1801) (Laufzeit 1770–1800). – Der schmale Nachtragsband Landesverordnungen 4 (1810) enthält nochmals 21 Verordnungen (Laufzeit 1801/02). Siehe Adam Friedrich von Seinsheim; Georg Karl von Fechenbach, jeweils Abschnitt 9.

63 GOLDMAYER, Landes=Visitationen.



unterste Verwaltungsebene der Dorfschultheißen vorgelegt werden.<sup>64</sup> Doch gelangte das Hochstift auf solch fortschreitendem Wege nicht mehr zu einem integralen, systematisierten, konsistenten und handhabbaren Landrecht für öffentliche Verwaltung sowie Gerichtsbarkeit samt Zivilsachen. Nicht zuletzt bedauerten Zeitgenossen das Fehlen einer umfassenden Landesbeschreibung und Statistik als unverzichtbare Grundlage von Staatshandeln und innovativer Initiativen, was, wie referiert, auch das streckenweise unzureichende Werk Schöpfs nicht aufzuholen vermochte.<sup>65</sup>

Vor einschneidenden Strukturveränderungen der Verwaltungseinheiten aber schreckte die hochstiftische Regierung zurück, etwa einer Gebietsreform der Außenbehörden zwecks sinnvolleren Zuschnitts, die schon aufgrund ihrer disparaten Größe unterschiedlich leistungsfähig waren. Diesbezüglich ergibt eine wirtschaftshistorische Bewertung, dass unter den 54 Würzburger Landämtern neun als groß, 32 als von mittlerer Größe und 13 als klein gelten konnten. Die Schere der gemittelten Einnahmen ging dabei weit auseinander zwischen den großen Ämtern mit über 4000 fl. (samt einem Steuersimplum von mehr als 200 fl.) im Vergleich zu den kleinen mit Einnahmen unter 1500 fl. (Simplum unter 50 fl.).<sup>66</sup> Ein im Untersuchungszeitraum hierzu einzig überlieferter Planungsentwurf betraf die Umverteilung des Landamtes Hilders (1798), doch gelangte dies nicht zur Ausführung.<sup>67</sup>

Auch im Justizwesen zeigt sich das vergleichbare Bild lediglich marginaler Änderungen an den vorfindlichen Institutionen, insbesondere bei den

64 MÜLLER, Dorfs=Schultheißen.

65 BAADER, Reisen 2, S. 252f. (1792); CHROUST, Würzburger Land, S. 55 (1814/15). – Noch die beiden letzten Bischöfe Erthal und Fechenbach mussten sich mit einer um 1700 datierenden Ämterstatistik behelfen, die jedoch bezüglich sämtlicher Kenndaten, so Bevölkerungsumfang, Steueraufkommen, politische und mediate Herrschaftszugehörigkeit etc. einen hoffnungslos veralteten Stand wiedergab: UBWü, M. ch. f. 240 (*Kurtzer Begriff über das hohe Stiff Würzburg* [...]); Zusammenfassung bei SCHRÖCKER, Statistik. – Noch bei der Inbeschlagnahme der Bischofswohnung in der Säkularisation 1802 befand sich das Werk dort im Kabinett: StAWü, HV Ms. f. 84, S. 3 Nr. 1 (Inventarisierung 1802). Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 9. – Zu Schöpf siehe Abschnitt a. Vgl. SEIDERER, Aufklärung, S. 270–330; BEHRISCH, Berechnung der Glückseligkeit, bes. S. 24–56.

66 FEINEIS, Übersichten, bes. S. 218f.

67 Siehe Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 9. – Auch für das benachbarte Kurmainz ist eine solche Scheu vor tiefergehenden Eingriffen belegt: CHRIST, Frühneuzeitliche Staatlichkeit im Erzstift Mainz, S. 391.

geradezu reformresistenten Centgerichten auf dem Lande.<sup>68</sup> Bei den höheren Foren, so dem für Familien- und Erbschaftsrecht zuständigen Landgericht, konnten nach längerem Anlauf im Vorgängerpontifikat Erthals seit 1789/90 schließlich unter Fechenbach Verbesserungen der Geschäftsabläufe 1795–1798 eingeleitet wurden.<sup>69</sup>

2) Die Staats- und Gesellschaftsverfassung war gekennzeichnet von jahrhundertlang weitgehend statischen Elementen, vor allem Landesherrschaft, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit sowie Grund- und Zehntrechten, die in einem heterogenen, feudallyrechtlich geprägten Geflecht miteinander verwoben waren und vielfach von konkurrierenden landesherrlichen, mediaten und adeligen Herrschaftsträgern ausgeübt wurden.<sup>70</sup> Die Leibeigenschaft hingegen war vielerorts im Hochstift kaum mehr relevant.<sup>71</sup> In diesem Konnex bildeten die Prälatenklöster einschließlich des Domkapitels und der anderen Kollegiatstifte sowie die milden Stiftungen und Spitäler einen hervorgehobenen sozialökonomischen Herrschaftsträger. Diese 23 geistlichen Mediaten übten in 161 von insgesamt 755 hochstiftischen Kommunen die Stadt- oder Dorfherrschaft aus. Ihr Anteil betrug somit 21 %, und an der Bevölkerungszahl von gerundet 265 000 überschlägig 40 000 entsprechend 15 %. Mit diesen beträchtlichen Anteilen samt Grundherrschaft und darauf fußender wirtschaftlicher Selbstverwaltung bildeten diese Mediatherrschaften eine der tragenden Säulen der allgemeinen wie insbesondere steuerlichen Leistungsfähigkeit des Hochstifts.<sup>72</sup> Überdies besaßen sie teils beträchtliche finanzielle Rücklagen, die ihnen als Darleiher den Kapitalmarkt eröffneten.<sup>73</sup>

68 ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 140 (Bemühungen unter Johann Gottfried von Guttenberg, 1687), 499 (unter Friedrich Karl von Schönborn, 1741/42). Vgl. KNAPP, Zenten 2, S. 55–58.

69 Siehe Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 10.

70 Vgl. FEUERBACH, Konflikt und Prozeß, S. 224–228; Werner K. BLESSING, Ständische Lebenswelten. Frankens Gesellschaft in der Mitte des 18. Jahrhunderts, in: NEUHAUS, Aufbruch aus dem Ancien régime, S. 21–56.

71 Manfred TISCHLER, Die Leibeigenschaft im Hochstift Würzburg vom 13. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 9/18), Würzburg 1963, bes. S. 123 f.

72 Besitzstandszahlen nach SCHÖPPE, Beschreibung, Beilage IV (*Allerneueste General=Table der Seelen=Conskription im Fürstenthum Wirzburg*, wohl kurz vor 1802). Vgl. FEINEIS, Übersichten, S. 215–218.

73 Exemplarisch zum noch weitgehend offenen Forschungsfeld der Klosterwirtschaft: Theodor HAAS, Die Säkularisation des Ebracher Hofes in Sulzheim/Ufr., in: MJB 13 (1961), S. 158–192; Hansjoachim DAUL, Rechte und Besitzstand der Prämonstratenser-Abtei Oberzell am Ende des alten Reiches, in: MJB 17 (1965),

Hinzu trat als führende Gruppierung der staatsrechtlich in seiner weit überwiegenden Mehrheit reichsritterschaftlich unabhängige Adel. Alle Fürstbischöfe des Bearbeitungszeitraums stammten aus adeligen Geschlechtern. Letzteren waren im Hochstift die wohl dotierten geistlichen Pfründen am Domkapitel und den beiden Ritterstiften St. Burkard<sup>74</sup> und Comburg<sup>75</sup> sowie bei Hofe die prominenten Chargen einschließlich der Erbämter vorbehalten.

In der Landesverwaltung war der Adel mit den höheren Funktionen von Geheimen Räten und Oberamtännern zumindest nominell bzw. per Sinekure vertreten, im hochstiftischen Militär mit Offizierschargen.<sup>76</sup> Überdies hatte der dem Hochstift aufs engste verbundene Adel durch Lehenempfang noch einen bedingten herrschaftlichen Einfluss inne.<sup>77</sup> Nicht zuletzt genoss er wegen seiner Reichsfreiheit weitestgehende Unabhängigkeit bis hin zur Landsteuerfreiheit. Insgesamt ergab sich daraus für die stiftsadelige Welt die Schicklichkeit und Opportunität einer Mitwirkung an der höfischen Reprä-

---

S. 94–102; FEINEIS, Finanz- und Wirtschaftsgeschichte, S. 203–323, bes. 322 f.; Wolfgang WÜST, Kloster Banz als ein benediktinisches Modell. Zur Stiftsstaatlichkeit in Franken, in: ZBKG 70 (2001), S. 43–71, hier 62–71; Wolfgang WÜST, Herrschaft, Nachbarschaft und Ökonomie in Münsterschwarzach. Reformen in einem fränkischen Klosterland zwischen Mittelalter und Moderne, in: WDGBL 64 (2002), S. 77–101, hier 87–101; FEINEIS, Finanzstruktur der Abtei Ebrach; Dieter Michael FEINEIS, Die wirtschaftliche Situation von Chorherrenstiften und Benediktinerabteien im Hochstift Würzburg gegen Ende des 18. Jahrhunderts, in: WDGBL 78 (2015), S. 447–471; Wolfgang WÜST, Gemeinde- und Dorfrechte unter den Ebracher Zisterziensern. Zur Frage frühneuzeitlicher Selbstbestimmung. Mit der Edition der Großbirkacher Dorfordnung von Abt Wilhelm Söllner (1714–1741), in: WDGBL 78 (2015), S. 429–446.

74 WENDEHORST, Stift St. Burkard.

75 Vgl. Winfried ROMBERG, Stift Comburg im Zeitalter von Reformation, Gegenreformation und Barock (ca. 1500–1800). Eine Skizze aus Sicht des Bistums und Hochstifts Würzburg, in: RJKG 36 (2017), S. 221–239.

76 Vgl. HOFMANN, Adelige Herrschaft und souveräner Staat, S. 95–106, 122–143; Erwin RIEDENAUER, Der barocke Reichsadel in Franken. Probleme und Perspektiven, in: JFL 32 (1972), S. 171–202; Rudolf ENDRES, Die wirtschaftlichen Grundlagen des niederen Adels in der frühen Neuzeit, in: JFL 36 (1976), S. 215–237; Erwin RIEDENAUER, Besitz und Rechte des fränkischen Adels um 1806 im Raum des Kurfürstentums Würzburg, in: JFL 46 (1986), S. 99–202 (Stand unmittelbar vor der Mediatisierung). Zur aktualisierten Adelforschung im Umfeld geistlicher Staaten siehe die Tagungsdokumentation „Zwischen Aufklärung und Reaktion. Adel, Kirche und Konfession in Südwestdeutschland 1780–1820“, in: RJKG 34 (2015), hier S. 13–188.

77 Vgl. SCHÖPF, Beschreibung, S. 480–484 (Liste adeliger Vasallen).

sensation im engeren Umfeld des Fürsten sowie in anderweitigen weltlichen oder geistlichen Stiftsinstitutionen. Hierbei stellte Franz Ludwigs abruptes Aussetzen des Hoflebens lediglich eine Episode dar.<sup>78</sup> Im Resultat besaß der Stiftsadel in Würzburg immer noch einen festen Standpfeiler seiner Existenz und waren hier die Grundlagen seiner gesellschaftlichen Vorherrschaft noch keineswegs untergraben.

Mit Blick auf die sozialen Verhältnisse der bäuerlichen Landbevölkerung war eine völlig andersartige Situation zu konstatieren: Das referierte Geflecht herrschaftlich-fiskalischer Rechte führte auf dieser untersten Gesellschaftsebene zu weitgestreuten Steuern, Abgaben und Personalpflichten. Angesichts der zu konstatierenden demographischen Krise durch relative Überbevölkerung (siehe unten) kam es zu dauerhaft schleichenden Emigrationsbewegungen vor allem aus besonders strukturschwachen Regionen, etwa der Rhön: durch Emigration, militärische Eigen- und Fremdwerbungen und Desertion nach auswärts sowie die durchaus übliche Vergabe von Kindern zu Dienstbotentätigkeiten in die Ferne.<sup>79</sup>

Soziale Aufstiegswege<sup>80</sup> aus dem bürgerlichen oder bäuerlichen Milieu in höhere Dienste führten in üblicher Berufskarriere zum einen über den (Welt-)

78 Winfried ROMBERG, *Der Würzburger Hof in der frühen Neuzeit – Zur Charakteristik eines geistlichen Hofstaates*, in: *Bayerns Adel – Mikro- und Makrokosmos aristokratischer Lebensformen*, hg. von Wolfgang WÜST, Frankfurt am Main 2017, S. 305–331. Vgl. Marcus VENTZKE (Hg.), *Hofkultur und aufklärerische Reformen in Thüringen: Die Bedeutung des Hofes im späten 18. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2002.

79 Pointiert hierzu SCHUBERT, *Arme Leute*, bes. S. 13–120. Vgl. SCHÖPF, *Beschreibung*, S. 80, 152, 206. – Ebd., S. 118f.: Immerhin besitze selbst ein nur wenig bis mittelmäßig begüterter Bauer im Allgemeinen sechs Rinder, vorzugsweise eingesetzt zur Bepannung von Pflug und Wagen. – Bernhard SICKEN, *Würzburger Untertanen im fremden Kriegsdienst. Zur sozialen Herkunft geworbener und gepreßter Soldaten im späten 18. Jahrhundert*, in: *Der Weite Blick des Historikers. Einsichten in Kultur-, Landes- und Stadtgeschichte. Peter Johaneck zum 65. Geburtstag*, hg. von Wilfried EHBRECHT et al., Köln/Weimar/Wien 2002, S. 201–238. Siehe Abschnitt d.

80 Exemplarisch seien angeführt: Der aus einer Ratsbürgerfamilie gebürtige spätere Reichshistoriker, Pädagoge und Wiener Haus- und Hofarchivar Michael Ignaz Schmidt trat nach Priesterweihe und akademischer Graduation die Stelle eines Hofmeisters der Freiherren von Rotenhan an (ab 1761), bevor er dann auf Empfehlung des Domherrn Wilhelm Joseph von Sickingen (1739–1818), des Neffen des späteren Bischofs Seinsheim, zunächst zum Präfekten des Würzburger Adelligen Seminars aufstieg (ab 1767) und durch Seinsheims Förderung bei Auflösung des Jesuitenordens 1773 als Professor in die Theologische Fakultät eintrat. 1780 quittierte er

Klerikerstand, günstigstenfalls samt Beehrung mit einem Stiftskanonikat.<sup>81</sup>  
 Zum anderen eröffnete sich die zivile Beamtenlaufbahn als Verwaltungsjurist.<sup>82</sup>

allerdings wegen Unstimmigkeiten mit dem nachfolgenden Bischof Franz Ludwig den Dienst und ging an den Wiener Kaiserhof: Peter BAUMGART, Michael Ignaz Schmidt (1736–1794). Leben und Werk, in: BAUMGART, Schmidt, S. 111–126, hier S. 113 f. – Anton Joseph Roßhirt (1746–1795), Sohn eines Amtskellers, begann als Hofmeister bei den Freiherren Zobel zu Giebelstadt (1770/71), stieg danach im Würzburger Dienst bis zum Subregens des Priesterseminars (1777–1782) und ab 1779 zum Ordinarius für Moraltheologie auf: Johannes STELZENBERGER, Anton Joseph Roßhirt. Eine Studie zur Moraltheologie der Aufklärungszeit, Breslau 1937, hier S. 11–13. – Die Brüder Oberthür entstammten einer Würzburger Gärtnersfamilie: Franz wurde als besonders begabt von Seinsheim gefördert, erhielt von ihm ein rund zweijähriges Studienreisestipendium nach Wien und an die römische Kurie (1771–1773) und wurde danach Ordinarius und Geistlicher Rat. In der Regierung Erthals zählte er zu den profiliertesten Mitgliedern des aufklärerischen Dalberg-Kreises: ROMBERG, Oberthürs Schrift (mit weiterführender Literatur). Bonifaz Anton Oberthür (1749–1804) war Hofmeister der Freiherren von Reigersberg bis zur Berufung zum kurkölnischen Schulendirektor 1784: ROMBERG, Bonifaz Anton Oberthür, S. 120. – Auf den Schulmeisterssohn Johann Michael Feder (1754–1824) wurde Adam Friedrich durch Schmidt aufmerksam gemacht; zuletzt war dieser Ordinarius an der Theologischen Fakultät und Universitätsbibliothekar: LESCH, Feder. – Der Zimmermannssohn Adam Joseph Onymus (1754–1836) wurde nach Studium und Kaplanszeit am Juliuspital Hofmeister der Freiherren von Frankenstein in Mainz (1779–1782), danach in Würzburg Subregens des Priesterseminars, Ordinarius für Exegese und 1789 Geistlicher Rat, Regens des Adelligen Seminars und Direktor des gesamten höheren Schulwesens: BRAUN, Heranbildung des Klerus 2, S. 268–278. – Franz Berg (1753–1821), hervorgegangen aus einer Winzerfamilie, und Gregor Zirkel (1762–1817), Sohn eines Hammerschmieds, erhielten von Erthal nach nur kurzen Kaplanszeiten unmittelbar Führungsposten an Theologischer Fakultät bzw. Priesterseminar sowie Stiftskanonikate an Neumünster: SCHWAB, Berg, S. 45 (ao. Prof. 1785, Ordinarius 1789); LUDWIG, Zirkel 1, S. 11 f. (Regentie 1799–1802, ao. Prof. 1797, Ordinarius 1799). – Der Benediktiner Gregor Schöpf (1772–1820) wie ebenso sein vom Kantianismus überzeugter Mitbruder Marten Reuß (1751–1798) schlossen sich ebenfalls Dalberg an: ROMBERG, Geistliche Standes- und Funktionseliten, S. 153 f.

- 81 Exemplarisch: Der Sohn des Landbaumeisters Balthasar Neumann, Valentin Franz Stanislaus (1736–1802), erhielt durch Verleihung Bischof Greiffenclaus 1754 ein Kanonikat an Stift Neumünster und stieg bis zum Stiftsdechanten auf: WENDEHORST, Stift Neumünster, S. 367. Siehe Abschnitt e.
- 82 Der Hofkanzler und Geheime Referendar Christian Johann Baptist Wagner (1754–1833) wuchs als Sohn eines Kammerdieners im Haushalt des Domkapitulars Philipp Rudolf von Rotenhan auf, verkehrte im Aufklärerkreis um Dalberg, Schmidt und F. Oberthür und erhielt von Seinsheim die juristische Repetitur am Adelligen Seminar. Bis zu seiner Berufung zum Geheimen Referendar durch Erthal (1782)

Doch waren die höheren Verwaltungsstellen der Zentralbehörden einschließlich der Professuren an der Landesuniversität und beiden Landesgymnasien in Würzburg und Münnerstadt rar gesät. Im entscheidenden Punkt blieben auch diese bürgerlichen Aufstiegsmuster zumeist an engere stiftsadelige Patronage gebunden – ein Aspekt, der in der Forschung bisher eher am Rande behandelt worden ist.<sup>83</sup>

Mithin obwaltete auf all diesen erwähnten Ebenen eine starre sozioökonomische Verfassung in klar abgestufter Ständehierarchie. Bereits Zeitgenossen, selbst wenn sie nur von außen auf das Hochstift blickten, erkannten dergleichen Problematiken.<sup>84</sup> Im Gesamtkontext waren mithin jegliche Struktur- und Verfassungsreformen von vorneherein ausgeschlossen, die eo ipso Eingriffe in mediatisierte oder adelige Besitzstände samt unwägbarer gesellschaftlicher Folgewirkungen bedeuten mussten. Die Referenzbeispiele etwa der gänzlichen Fron-Abschaffung in der gefürsteten Grafschaft Hohenlohe-Schillingsfürst bereits 1727 und der Suspension der Leibeigenschaft in den badischen Markgrafschaften 1783 konnten bezeichnenderweise nur deshalb glücken, weil in beiden Territorien kein landsässiger Adel vorhanden war.<sup>85</sup>

---

gab er ebenso den jüngeren Brüdern des späteren Bischofs Fechenbach Unterricht: WAGNER, Autobiographie, S. 9–25. – Die juristische Dissertation des späteren Referendars Johann Michael Seuffert (1765–1829), Sohn eines Dragonerrittmeisters, finanzierte das Grafenhaus Schönborn-Wiesentheid, in deren Dienste er anschließend als Hofmeister und Sekretär trat (ab 1786). Schon 1788 wurde er von Erthal zum ao. Professor ernannt und nachfolgend 1792 zum Geheimen Referendar: LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 84–87. – Der Verwaltungsjurist Philipp Heffner (1765–1843), Sohn eines Landbeamten, wurde ebenfalls unmittelbar von Erthal berufen: HEFFNER, Denkwürdigkeiten, S. 170.

- 83 Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 19; Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 20. Vgl. ROMBERG, Adelige Standes- und Funktionseliten, S. 145f.; ROMBERG, Geistliche Standes- und Funktionseliten, S. 164–167.
- 84 Als einer der zutreffendsten Beobachter verweist Meiners auf das wirtschaftliche Übergewicht der Klöster und Stifte gegenüber Handel und Produktion bei insgesamt mittelmäßiger ökonomisch-administrativer Verfassung und bevölkerungsweltweit meist nur geringer Veränderungsbereitschaft. Zudem zöge die große Menge unmittelbarer und mediatisierter Amts- und Verwaltungsstellen die akademischen Absolventen in Kanzleidienste statt in freie Berufe: MEINERS, Briefe (1794), S. 105–113.
- 85 Johann Friedrich MAYER, Lehrbuch für die Land- und Hauswirth in der pragmatischen Geschichte der gesamten Land- und Hauswirthschaft des Hohenlohe-Schillingsfürstischen Amtes Kupferzell, Nürnberg 1773 (VD18 11041404; ND Schwäbisch Hall 1980), S. 16–20. – Clemens ZIMMERMANN, Reformen in der bäuerlichen Gesellschaft. Studien zum aufgeklärten Absolutismus in der Markgrafschaft Baden 1750–1790 (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 3), Ostfildern

3) Auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts blieben in der Regierungslinie neben den weiter unten zu behandelnden genuin religiösen Inhalten<sup>86</sup> gleichfalls die Prinzipien des *Konfessionalismus* in Bistum und Hochstift unangezweifelt bestehen: Zum einen umfassten sie auf herrschaftlich-politischer und obrigkeitlich-administrativer Ebene in bleibender Kontinuitätslinie die enge Verzahnung und Synergie des gesamten Kirchenwesens mit dem frühneuzeitlichen Ordnungs- und Anstaltsstaat auf der reichsrechtlichen Grundlage des Augsburgischen Religionsfriedens von 1555. Freilich ist dieser Begründungszusammenhang als solcher niemals explizit als hochstiftisches Landesgesetz verfügt worden. Zum anderen obwaltete in funktionaler Hinsicht der Grundsatz der Gesellschaftsgestaltung nahezu ausschließlich im Medium der Religion. Dabei stand die Binnenkulturation der eigenen Glaubenswelten<sup>87</sup> weiterhin im Vordergrund als regelrechte Matrix von erfolgreicher Staatsbildung sowie korrelativ konfessionskultureller und sozialer Durchformung.<sup>88</sup>

---

1983, bes. S. 86–92. Zum Begriff der Strukturreform als Gegenstück zur niederschwelligeren Innovationsreform vgl. ebd., S. 123–147.

86 Siehe Abschnitt e.

87 Wolfgang BRÜCKNER, Konfessionsfrömmigkeit zwischen Trienter Konzil und kirchlicher Aufklärung, in: *Unterfränkische Geschichte* 4/2, S. 161–225.

88 Vgl. Hanns Hubert HOFMANN, Grenzen und Kernräume in Franken, in: *Grenzbildende Faktoren in der Geschichte*, hg. von Hartmut SCHMÖCKEL (Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung 48/ Historische Raumforschung. Forschungsberichte 7), Hannover 1969, S. 23–50, hier S. 41: „Markierte die Landeshoheit letztlich nur eine steckengebliebene Evolution von Staatlichkeit, so hatte hier der zähe Gegenlauf der Alten Kirche endgültige Fixierungen bewirkt.“ – Dieter BREUER, Absolutistische Staatsreform und neue Frömmigkeitsformen. Vorüberlegungen zu einer Frömmigkeitsgeschichte der frühen Neuzeit aus literaturhistorischer Sicht, in: *Frömmigkeit in der frühen Neuzeit. Studien zur religiösen Literatur des 17. Jahrhunderts in Deutschland*, hg. von Dieter BREUER (Chloe 2), Amsterdam 1984, S. 5–25. – Dietmar WILLOWEIT, Katholische Reform und Disziplinierung als Element der Staats- und Gesellschaftsorganisation, in: *Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit*, hg. von Paolo PRODI (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 28), München 1993, S. 113–132; Dietmar WILLOWEIT, Katholischer Konfessionalismus als politisches und rechtliches Ordnungssystem, in: REINHARD/SCHILLING, *Katholische Konfessionalisierung*, S. 228–241, bes. 234–241. – Laut Jendorff „erwies sich nachtridentinische ‚Volksfrömmigkeit‘ als ein Produkt gewachsener und zugleich künstlich geschaffener Religiosität, die allerdings wohl in der Lage war, schneller und augenfälliger formierend zu wirken als landesherrliche Verordnungen. Auch in diesem Bereich erwies sich die Prägekraft

Von daher wurde Randgruppen, die diesem Leitbild nicht entsprachen, keinerlei Integration im Sinne bürgerlicher Gleichberechtigung zugesprochen, so den Juden<sup>89</sup> und den im Hochstift laut Westfälischem Friedensinstrument 1648 anerkannten Protestanten. Letzteren wurden selbst angesichts dieser reichsrechtlichen Garantie jedoch weitergehende Vergünstigungen wie das Bürgerrecht oder Berufsniederlassung allenfalls partiell und stets unter Vorbehalt der Ausnahme gewährt;<sup>90</sup> dies trotz allen gerade im Zeitalter aufgeklärter Toleranz häufiger vorgetragenen Ansinnen aus diesen Gesellschaftskreisen. So blieb es für all diese bis zum Ende des Hochstifts bei häufig ungeklärten Minderheitssituationen. Der im Staatswesen wie auch in der Mehrheitsgesellschaft vorherrschende konfessionalistische Grundtenor war somit lediglich reichskonform abgedämpft, doch keineswegs überwunden.<sup>91</sup>

4) Insgesamt blieb der absolutistische Herrschaftscharakter zumindest im Anspruch bestehen, wie das Regierungshandeln und ebenso die expliziten Äußerungen insbesondere der Bischöfe Seinsheim, Erthal und Fechenbach belegen. In der Bemessung der grundlegend von landständischen Ansprüchen entledigten Regentenbefugnisse verweilte dieser Herrschaftsstil wesentlich auf dem unter Bischof Friedrich Karl von Schönborn (1729–1746)

---

des frühneuzeitlichen Territorialstaates eher als ein nachgeordnetes Wirkmoment“: Alexander JENDORFF, *Reformatio Catholica. Gesellschaftliche Handlungsspielräume kirchlichen Wandels im Erzstift Mainz 1514–1630* (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 142), Münster 2000, S. 367.

89 In überaus typischer Weise handelt Schöpf diese Gruppen rein formal und weitgehend emotionslos ab, vor allem die Judenschaft unter den bevorzugten Aspekten von obrigkeitlicher Aufsicht sowie Steuer- und Abgabenschöpfung: SCHÖPF, *Beschreibung*, S. 214–229. – Gegen dergleichen Ausgrenzungen wandten sich progressive Stimmen vehement: Kurzer und treuer Abriß, bes. S. 139f.: *Kein Jude kann zum Bürgerrechte gelangen, selbst seine Existenz im Staate ist nur prekär, und kann, durch den Wink des Regenten, aufgehoben, und vernichtet werden. Man muß also entweder die Juden, als mit der Staatsgesellschaft unverträgliche Menschen, völlig verbannen, oder man muß sie kultivieren.*

90 ROMBERG, *Pfarrwesen*, S. 118–120; ROMBERG, *Forschungsperspektiven*, S. 42 f. (mit weiterführender Literatur).

91 ROMBERG, *Forschungsperspektiven*, S. 39–41. Laut LESCH, *Neuorientierung*, S. 76 f., habe sich in Würzburg lediglich eine „gewisse aufklärerische Toleranz“ erreichen lassen. Vgl. Mark HÄBERLEIN, *Konfessionelle Grenzen, religiöse Minderheiten und Herrschaftspraxis in süddeutschen Städten und Territorien in der Frühen Neuzeit*, in: *Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, hg. von Ronald G. ASCH/Dagmar FREIST, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 151–190.



konsolidierten Niveau.<sup>92</sup> Dies betraf insbesondere die vergleichsweise wenigen Mitteilungspflichten von obersten Regierungsentscheidungen an das Domkapitel und dessen rückbezügliche Konsensrechte. In welcher einseitigen Überlegenheit diese Machtfragen im Zweifels- und Konfliktfalle von Fürstenseite gedeutet und entschieden wurden, illustriert der seit Friedrich Karl bis hin zu den beiden letzten Bischöfen Erthal und Fechenbach fortschwellende und schließlich ungelöst bleibende Dissens um die Eidesformel zu Regierungsantritt: ob nämlich für den Todesfall des Regenten neben dem Militär in gleichem Automatismus die weltlichen Beamten auf das Domkapitel als den interimistischen Herrschaftsträger zu verpflichten seien.

Zeigte sich im weiteren Zusammenhang das Kapitel, bewusst eigene Gegenakzente setzend, noch in den Sedisvakanzzeiten von 1746, 1749 und 1754/55 zu durchaus entschiedenen Korrekturen der Regierungslinie des verstorbenen Regenten bereit,<sup>93</sup> erscheint dieser Einspruchswille in den beiden letzten Vakanzzeiten 1779 zunächst merklich gebremst und zuletzt 1795 vollends erlahmt.<sup>94</sup> Im Resultat beschied sich das Kapitel somit zum Schluss auf die rein passive Rolle des Beobachters und allenfalls noch Mitwissers der landesherrlichen Politik.

Zum anderen bezeugen die noch in der Spätphase des Hochstifts in teils unterschwelliger Kontinuität immer wieder aufbrechenden Unmittelbarkeitsbestrebungen seitens der Prälätenklöster Ebrach und Neustadt die Latenz unbefriedeter ständestaatlicher Auseinandersetzungen, mochten solche Demarchen vom je eigenen Standpunkt auch lediglich strikt rechtswahrend oder rein deklaratorisch intendiert gewesen sein. Offenbarten doch die auffällig gereizten und durchwegs geharnischten Gegenreaktionen des Landesfürsten bei aller durchgesetzten und fraglos unangreifbaren Machtfülle gleichwohl bleibende Empfindlichkeiten gegenüber den de facto nur noch residualen landständischen Privilegien und deren in solchen Streitigkeiten gipfelnden Interpretationen.<sup>95</sup>

---

92 Siehe ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 71–84, 584–586.

93 Siehe Anselm Franz von Ingelheim; Karl Philipp von Greiffenclau; Adam Friedrich von Seinsheim, jeweils Abschnitt 2.

94 Siehe Franz Ludwig von Erthal; Georg Karl von Fechenbach, jeweils Abschnitt 2.

95 Typischerweise argumentierte beispielsweise Kloster Neustadt am Main, es wolle sich in seinen Privilegien als Landstand keine Vorschriften von einem hochstiftlichen Amtmann machen lassen. Referiert nach FUCHS, Prozesse des Klosters Neustadt, S. 237. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim; Franz Ludwig von Erthal, jeweils Abschnitt 8.

Schließlich vermochte der selbst von der Aussicht auf baldige Säkularisation ungerührte Wille Fechenbachs 1802, die Initiative zu einer Landtagseinberufung mittels einfachen Reskripts glatterdings abzuschmettern: Erschien den Befürwortern die landständische Verfassung seit 1701 lediglich ausgesetzt, so betrachtete die fürstliche Seite diese völlig gegenteilig als restlos suspendiert und insgesamt durch die herrschaftsgeschichtliche Entwicklung überholt. Somit wurden vom Fürstenstaat alle Formen ständischer Partizipation in erklärter Opposition abgeblockt und dahingehend alle im Zeitgeist des späten 18. Jahrhunderts liegenden Revitalisierungsbemühungen zum Schweigen gebracht.<sup>96</sup>

Resultativ wurde, wie insbesondere in Äußerungen Erthals belegt, der solchermaßen erreichte Status als verfassungsmäßig bindendes Herkommen und somit unveränderlich betrachtet sowie von daher in eigenwilliger Dialektik eine gewisse Selbsteinhegung vor vermeintlicher „Despotie“ abgeleitet.<sup>97</sup> So kam es nach dem faktischen Einfrieren dieser innerstaatlichen Machtbalance zu Mitte des 18. Jahrhunderts in jener Spätzeit zu einer abschließenden Zementierung der Verhältnisse. Auch jetzt ließ keiner der Bischöfe der Epoche den geringsten Zweifel daran, dass ausschließlich ihm die Prärogative des Herrschens und in der Sache die Definitionsmacht und Vollzugermächtigung über politische und gesellschaftliche Nezesität und daraus herzuleitende Staatsräson zukomme. Gleichwohl erscheint Ingelheim durch längere Krankheit und einen fragwürdigen Beraterkreis in diesem Herrschaftswillen gehemmt, wenn nicht fremdbestimmt, und bevorzugte Greiffenclau eine stärker auf die Regierungsgremien abgestimmte Herrschaftspraxis.<sup>98</sup> Bedingt durch die zunehmend komplexen Verhältnisse, einschließlich der Reformvorhaben, wandelte sich dieser dezisionistische Herrschaftsanspruch unter strikter Wahrung des äußeren Anscheins gewissermaßen unter der Hand zu einem

96 Siehe Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 8. Vgl. Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches* (Historische Forschungen 64), Berlin 1999, bes. S. 185–188, 298–304; Wolfgang NEUGEBAUER, *Landstände im Heiligen Römischen Reich an der Schwelle zur Moderne. Zum Problem von Kontinuität und Diskontinuität um 1800*, in: *Reich oder Nation? Mitteleuropa 1780–1815*, hg. von Heinz DUCHHARDT/Andreas KUNZ (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte. Beiheft 46), Mainz 1998, S. 51–86; Wolfgang NEUGEBAUER, *Staat – Krieg – Korporation. Zur Genese politischer Strukturen im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *HJb* 123 (2003), S. 197–237.

97 Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 28.

98 Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 20; Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 8.

eher moderierenden Politikstil, wie bei Erthal *expressis verbis* ausgesprochen und gleichermaßen von Fechenbach *via facti* bekräftigt.<sup>99</sup>

Zudem artete das verwaltungsstaatliche Handeln trotz gegenteiliger Intention<sup>100</sup> nur allzu häufig in zeitgenössisch gescholtene „Vielregiererei“ aus, eine schier unentrinnbare Konsequenz der engen Fassung des obrigkeitlichen Polizeibegriffs.<sup>101</sup> Gleichwohl lief die Praxis üblicherweise auf ein langwieriges, rein administratives Herumdoktern hinaus.<sup>102</sup> Nicht zuletzt ließ sich diese Herrschaftsform nicht einmal auf unterer Dienstebene zufriedenstellend durchsetzen<sup>103</sup> und blieb insgesamt mehr Anspruch als Wirklichkeit. Dies mögen insbesondere die immer wieder renovierten Landmandate polizeilich-prohibitiven Tenors belegen, deren große Anzahl jegliche Einzelnennung verbietet.<sup>104</sup>

- 
- 99 Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 28; Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 22. Vgl. Dietmar WILLOWEIT, Rat und Entscheidung in deutschen Monarchien des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Wissenschaft und Politik, hg. von Horst DREIER/Dietmar WILLOWEIT, Stuttgart 2010, S. 199–218, bes. 208–218.
- 100 Vgl. Erthals Regierungs-Grundsätze (ca. 1788), S. 54 f.: *wan ein Regent sein Befehle (...) oft modificiren, an selbigen in sehr wesentlichen stücken ändern, oder gar wiederum aufheben muß, so verliehret er viel vom dem nothwendigen ansehen, in welchem er im Publico und bey seinem Volck stehen muß.*
- 101 Vgl. Wolfgang WÜST, Macht, Ökonomie und das Phänomen stiftischer „Vielregiererei“. Typen geistlicher Hof- und Regierungsprogramme, in: AMMERER, Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten, S. 109–133.
- 102 Vor allem Dalberg beklagte die Usancen einer *allzunachgiebigen Regierung, die zu Unwürksamkeit der Gesetzen führe, was übrigens beynah in alle Geistliche Landes=Verfassungen verwebt zu seyn scheint.* Zitiert nach ABERT, Vorschläge Dalbergs, S. 190. Zum anderen mangle es an nachdrücklichen Initiativen und Koordination: *Wenn die Sache [des reformierten Armenwesens] nicht wieder verschläffern soll, wie so viele Dinge hier im Land, so muß eine beständige Aufsicht seyn:* Ebd., S. 202. – *Eyfer und Muth erlöschten in Würzburg gar bald. In dem Genius der Nation liegt große Rechtschaffenheit, ausnehmende Fähigkeit, aber eben keine übermäßige Thätigkeit, und im Ganzen herrscht viel Anarchisches; jeder (meistens in der redlichsten Meinung) treibt seine Saache, wie er will und mag.* Zitiert nach GÖBL, Presse, S. 217 Anm. 1.
- 103 So bezweckte etwa die erwähnte Visitationsordnung die *Entdeckung der mannigfachen Unordnungen, Bedrückungen, Hinterlistigkeiten, Betrügereyen, und Nachlässigkeiten* seitens der Subalternbeamten auf dem Lande. Zitiert nach GOLDMAYER, Landesvisitationen, S. 10.
- 104 Zur raschen Übersicht über diese Materien siehe KÖNIG, Policeyordnungen, S. 821–933 und Register. Vgl. Wilhelm STÖRMER, Territoriale Landesherrschaft und absolutistisches Staatsprogramm. Zur Mikrostruktur des Alten Reiches im 18. Jahrhundert, in: BDLG 108 (1972), S. 90–104, hier bes. S. 90; SCHUBERT, Arme

## d. Zur Reformpolitik im späten Hochstift

1) Im Untersuchungszeitraum währte, wie schon angedeutet, die seit ca. 1700 immer offenkundigere demographische Krise fort, die aus dem steten Bevölkerungswachstum bei im Wesentlichen gleichbleibender agrarökonomischer Verfassung resultierte.<sup>105</sup> Die Einwohnerzahl des Hochstifts wuchs im Zeitraum von 1788 bis zur Säkularisation 1802 laut ersten vertrauenswürdigen Erhebungen auf über 260 000.<sup>106</sup> Statistisch lässt sich dabei in der längeren Frist von 1717 bis 1800 ein Bevölkerungswachstum von 38 % hochrechnen.<sup>107</sup> Durch diese Zunahme verschärfte sich die soziale Problematik relativer Überbevölkerung im Vergleich zur ersten Jahrhunderthälfte nochmals erheblich.<sup>108</sup> Dies führte spätestens seit den 1760er Jahren teils schleichend,

---

Leute, bes. S. 322–330; Jürgen SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23/4 (1997), S. 647–663.

- 105 In bäuerlichen Familien etwa waren sechs bis neun Kinder keine Seltenheit: Journal von und für Franken 2 (1791), S. 81.
- 106 Berechnung der Einwohnerzahl 1788: 262 409. – Berechnung 1789: 262 255. – Schätzung 1803: 267 838; sämtliche Angaben nach FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 6 Anm. 10. – Konskription 1798: 262 409, Angabe nach SCHÖPF, Statistik, Beilage V. Schöpf spricht an anderer Stelle in selbstwidersprüchlicher Überschätzung von „rund 500.000 Einwohnern“: ebd., S. 75. – Bezogen auf steuerpflichtige Haushaltungen zählte 1751 das Hochstift 44 039 sog. *Rauchpfunde* und 1794 deren 46 839: FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 67 Anm. 14.
- 107 FEINEIS, Finanz- und Wirtschaftsgeschichte, S. 372–388; FEINEIS, Übersichten, S. 218.
- 108 Vgl. Rüdiger GLASER/Winfried SCHENK/Hans-Ulrich HAHN, Einflußgrößen auf die Abbau- und Ertragsverhältnisse des Ackerlandes im frühneuzeitlichen Franken – Forschungsstand, Ergebnisse und offene Fragen, in: MJB 40 (1988), S. 43–69; Winfried SCHENK, Ländliche Gesellschaft und Raumgestaltung, in: Unterfränkische Geschichte 4/1, S. 275–334, bes. S. 276–280; Horst-Günter WAGNER, Das Maintal südlich Würzburg als Wirtschaftsraum seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, in: MJB 60 (2008), S. 178–213, hier S. 178–203; Erik SODER VON GÜLDENSTUBBE, Sozialgeschichte der Stadt Würzburg 1500–1815, in: WAGNER, Würzburg 2, S. 464–488; ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 55–58. – Rudolf HARRER, Der kirchliche Zehnt im Gebiet des Hochstifts Würzburg im späten Mittelalter. Systematische Analyse einer kirchlichen Einrichtung im Rahmen der Herrschaftsstrukturen seiner Zeit (Forschungen zur fränkischen Kirchen- und Theologiegeschichte 15), Würzburg 1992, hier S. 120: Demzufolge sei das naturale Versorgungspotential bereits um 1600 für die damalige Bevölkerungsanzahl im Wesentlichen erschöpft gewesen. Diese dürfte nach den Bevölkerungsverlusten im Dreißigjährigen Krieg (1618–1648) schätzungsweise wiederum der Einwohnerschaft in den letzten

teils akut zu Auswanderungsbewegungen als Ventil des Bevölkerungsdrucks, was freilich dem obrigkeitlich vertretenen Populationismus zuwiderlief.<sup>109</sup>

Ansonsten aber erwies sich die skizzierte Sozialtektonik als stabil und selbst von den revolutionären Zeiten seit dem Umsturz in Frankreich von 1789 erstaunlich unbeeinflusst. Wenn überhaupt, so ereigneten sich Sozial- und Verteilungskonflikte rein punktuell bzw. anlassbezogen ohne jegliches weiterreichendes Aufstands-Potential, im bäuerlichen Milieu zumeist wegen Nichtzahlungsfähigkeit von Abgaben aufgrund Missernten.<sup>110</sup> Doch auch hier war um 1800 eine Eskalierung nicht zu übersehen.<sup>111</sup> Im Gewerbesektor handelte es sich meist um Gesellenstreiks wegen verschlechterter Arbeitsumstände.<sup>112</sup> Das einzige größere Moment der Gesellschaftsmobilisierung hingegen bildete die anhaltende Ablehnung gegenüber den aufgeklärten Religionsreformen,

---

Dezennien vor 1700 entsprochen haben. Vgl. Rudolf ENDRES, Das Armenproblem im Zeitalter des Absolutismus, in: JFL 34/35 (1974/75), S. 1003–1020; Stephan TULL, Die soziale Frage im Spannungsfeld von Spätaufklärung und Vormärz (Salzburger Schriften zur Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie 5), Frankfurt am Main u. a. 1988, S. 8–44; SCHUBERT, Arme Leute, bes. S. 13–91; Hans-Peter MÜLLER (Hg.), Sozialpolitik der Aufklärung. Johann Beckmann und die Folgen: Ansätze moderner Sozialpolitik im 18. Jahrhundert (Cottbuser Studien zur Geschichte von Technik, Arbeit und Umwelt 10), Münster/New York/München/Berlin 1999; ZIMMERMANN, Christliche Caritas und staatliche Wohlfahrt.

109 SELIG, Auswanderung, S. 85–127. Siehe Abschnitt c. und Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 13.

110 Exemplarisch: JSAW, A 18236 (betr. Fronverweigerung in Ober- und Untersinn, 1786/87). – Den Verweigerern wird von Amts wegen eine Frist von acht Tagen zur Ableistung der Pflichten eingeräumt: Ebd.: 10.04.1786. – Wegen Nichtbeachtung werden zuletzt zwei Jäger in die betreffenden Gemeinden zum Eintreiben der verhängten Geldstrafe von 2 Rtl. entsandt: Ebd.: 21.04.1787.

111 Exemplarisch: In den Ämtern Röttingen und Aub verweigert die Bevölkerung den Anspanndienst bei Heerfuhren: StAWü, GAA VII R 80 (1796). – Die Dörfer Gaukönigshofen und Sonderhofen wollen keine Beiträge zum Landregiment leisten: StAWü, GAA VII R 93 (1799). – Aufgrund der anhaltenden Weigerung des Dorfes Wiesenbronn, die Kriegskontribution zu zahlen, wird diese schließlich in dieser Ortschaft sogar amtlicherseits ausgesetzt: StAWü, GAA VII I/J 177 (Korrespondenz, 1800/01). – In Mainstockheim verweigert die Bevölkerung die Zahlung der Kriegskontribution: StAWü, GAA VII K 379 (1800). – Bauern in Grünsfeld rauben ihre geleisteten Zehntabgaben wieder aus der Amtskellerei: StAWü, GAA VII G 202 (1801).

112 SCHOTT, Würzburg, S. 570–577.

was schließlich ab Mitte der 1790er Jahre zur erheblichen Abschwächung des vormals doktrinär vorangetriebenen Regierungskurses führte.<sup>113</sup>

2) Die in Würzburg verfolgten *R e f o r m a n s ä t z e* und Modernisierungstendenzen, die sich diesen Herausforderungen stellten, fußten im Wesentlichen auf kameralistischen Entwürfen des früheren 18. Jahrhunderts, wie sie unter Bischof Johann Philipp Franz von Schönborn (1719–1724) erstmals ausformuliert (1724)<sup>114</sup> und unter seinem Nachfolger und jüngeren Bruder Friedrich Karl näher verfolgt wurden. In grundlegender Zielsetzung ging es dabei um die Schaffung einer ersten, wenn auch noch so rudimentären volkswirtschaftlichen Organisation und Differenzierung über die landwirtschaftliche Urproduktion und die bislang einfachen Formen gewerblicher Selbstversorgung und regionalen Außenhandels hinaus, zwecks inländischer Wirtschaftssteigerung und daraus fließender Steuermehreinnahmen.<sup>115</sup>

Doch wich der in dieser Hinsicht weit weniger bekümmerte und insgesamt kaum von tiefergehenden Zielsetzungen erfüllte Folgepontifikat Ingelheims von dieser Linie alsbald wieder ab. Die Regierung Greiffenclaus wiederum erbrachte ein neuerliches Anknüpfen daran im Zuge einer Rehabilitation des reformwilligen obersten Führungspersonals aus der Ära Friedrich Karls, das unter Ingelheim samt und sonders abgedankt worden war.<sup>116</sup> Im Übrigen trat erst jetzt als *Movens* das Aufschließen zur Wirtschaftskraft der ökonomisch

113 Siehe Abschnitt e.

114 DENZINGER, Gutachten (Edition und Kommentierung); ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 55–57.

115 Vgl. programmatisch die wohlgemute Aussicht der Hofkammer: *Gleichwie heutiges Tags jedermann überzeuget ist, daß wohl eingerichtete fabriquen und Manufakturen die Wohlfahrt des Landes, die Nahrung und Reichthum deren Unterthanen befördern, dahingegen durch diesen Wohlstand und Glückseligkeit deren Unterthanen die Einkünffte deren Fürsten und Regenten so unvermerckt als gründlich und anhaltend vermehrt werden*: StAWü, Geistliche Sachen 160, Nr. 46, 4.to (Kommentar der Hofkammer zum jährlichen Geschäftsbericht des Arbeitshauses, 04.09.1753).

116 Fortschreibungen des Gutachtens von 1724 durch Hofkanzler Fichtl, zu datieren kurz vor 1746: 1) StAWü, HV Ms. f. 1225: *Ohnmassgebliches Bedencken über einige Stück, welche so wohl zu besserer Aufnahm der Stadt, und des Landes und mehrern Wohlstand deren Unterthanen, als auch zur Vermehrung deren herrschaftlichen Einkünfften gereichen könnten* (Konzept, s. d.). – 2) StAWü HV Ms. f. 773: *Ohnmaßgebliche Gedancken die Aufnahm und Wohlfahrt des Hochstifts betreffend* (Reinschrift, s. d.). Siehe Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 8.

fortgeschrittenen Reichsstände des protestantischen Nordens hinzu.<sup>117</sup> Indes führte die Sedisvakanz nach Greiffenclaus Tod 1754/55 zu einer abermaligen, doch nur kurzzeitigen Abkehr von diesem eingeschlagenen Weg. Somit verblieben progressive Regierungsvorhaben von den beiden Schönborn-Bischöfen bis zu Greiffenclaus noch eng in jeweilige Patronage-Bindungen verflochten und überdies dem politischen Widerspiel von Regierung versus Domkapitel ausgeliefert, alles in allem entsprechend flüchtig.

Erst in Seinsheims mittlerer Regierungszeit nach dem Hubertusburger Frieden (1763), mithin auch im regionalem Maßstab Frankens relativ spät,<sup>118</sup> und in der Folgezeit bis zu Fechenbach setzten sich in bestimmendem Maße allgemein akzeptierte Rationalitäten und verstetigte Programme von Wirtschaftsförderung und Landesausbau durch. Dem sekundierte, wenn auch weit zurückhaltender, eine maßvolle Gesellschaftsveränderung im bevorzugten Medium der Religion sowie religiös geprägter Schulbildung.<sup>119</sup> Auch unter dem Eindruck der Französischen Revolution hielten die beiden letzten reichsfürstlichen Bischöfe Erthal und Fechenbach an einer gesellschaftserhaltenden und in ihrem Sinne abgewogenen Reformpolitik fest, wider den wachsenden Chor der Gegenauflklärer.<sup>120</sup>

Freilich war bis zuletzt das dem geistlichen Wahlstaat inhärente Element personeller und richtungspolitischer Diskordanz insbesondere in Zeiten von Sedisvakanz nicht gebannt.<sup>121</sup> Von daher beschränkten nach vollbrachter Bischofswahl die Notwendigkeiten einer anschließenden Herrschaftskonsolidierung sowie die ebenso aufwendige Konzeption von Reformplänen die

117 Dagegen sieht Karl Otmar von Aretin die angesprochene Wirtschaftskonkurrenz als das eigentliche Movens der zu Mitte des 18. Jahrhunderts vielerorts einsetzenden Reformpolitik: Karl Otmar VON ARETIN, Einleitung: Der aufgeklärte Absolutismus als europäisches Problem, in: Der aufgeklärte Absolutismus, hg. von Karl Otmar VON ARETIN (Neue wissenschaftliche Bibliothek 67), Köln 1974, S. 11–51, hier S. 22–27.

118 Vgl. SEIDERER, Aufklärung, S. 219–232.

119 In rein personeller Hinsicht setzte diese Kontinuitätslinie, wie hier dargelegt, freilich bereits bei Seinsheims Vorgänger Greiffenclaus ein. – BAUMGART, Bildungsreformen, S. 13, spricht etwas pauschalisierend von der „Doppelära Seinsheim-Erthal“.

120 Vgl. Wolfgang ALBRECHT, Gegenauflklärerischer Absolutismus um 1800, in: REIN-ALTER/KLUETING, Aufgeklärter Absolutismus, S. 291–299; KRENZ, Konturen, S. 31–38.

121 Siehe Abschnitte b und c. Vgl. WAGNER, Autobiographie, S. 63: *In den geistlichen Fürstentümern war es gewöhnlich der Fall, daß der Nachfolger immer das Widerspiel seines Vorfahrers war.*

Zügigkeit dahinzielender Handlungsoptionen. Selbst Erthal blieb noch in seinem Testament um den Fortbestand der eingeschlagenen Regierungslinie ernstlich besorgt – ungeachtet deren nahezu einhelligen Belobigung in der zeitgenössischen öffentlichen Meinung und Publizistik.<sup>122</sup>

Zum anderen erwiesen sich äußere Faktoren als Hindernisse von Reformmaßnahmen: Die großen Kriege der zweiten Jahrhunderthälfte und deren Folgelasten (1756–1763, 1792–1797, 1799–1801) sowie wiederkehrende Missernten und Hungersnöte, beispielsweise 1770–1772, eröffneten einem energischen Landesausbau jeweils nur befristete bzw. bedingte Zeit- und Spielräume. Somit kann auch bei diesen letzten drei Regierungen je für sich betrachtet, wie in der Zusammenschau, kaum von einer ungebrochen linearen Reformarbeit gesprochen werden.<sup>123</sup> Gleichwohl ergaben sich, wie folgend dargestellt, segmentär beachtliche Kontinuitäten, so in Straßenbau, Bildungswesen und Frömmigkeitsreform.

3) In diesem Zusammenhang höchst aufschlussreich und deshalb eingehender zu referieren, steht zum Auftakt von Erthals Regierung die von dem profilierten Domherrn Karl Theodor Dalberg vorgelegte Expertise zur Verbesserung des Armenwesens von 1779. Sinngemäß an die Denkschrift von 1724 anknüpfend, geht Dalbergs Promemoria als Generalplan für ein staatlich-gesellschaftliches Gesundheits-, Investitions- und Entwicklungsprogramm weit über den üblichen Rahmen von Fachgutachten hinaus.<sup>124</sup> In solch zentraler Fokussierung umriss es die sozioökonomischen Problemlagen, die Möglichkeiten sowie gleichermaßen die Reformspielräume wie -grenzen im geistlichen Staatswesen.

122 Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 29.

123 Bei Seinsheim ergaben sich als Kernzeiten der Reform nach dem Hubertusburger Frieden 1763 samt allgemeiner Nachkriegsdepression und Währungsverfall erst wieder die Jahre ab ca. 1766, doch wiederum abgewürgt durch die Hungerkrise 1770–1772 und deren Folgen bis in die Mitte der 1770er Jahre. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 30. – Erthal begann erst nach einer längeren Sondierungsphase ab 1784 mit seinen Initiativen, die unter dem Druck des 1792 ausgebrochenen Revolutionskrieges allerdings zurückgefahren werden mussten. Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 32. – Bei Fechenbach sind unter dem Eindruck militärischer Dauerspannung insgesamt lediglich äußerst beschränkte Reformschritte bis zur ersten französischen Invasion (1796) und darauffolgend in den beiden Folgejahren bis zur zweiten Besetzung (1799/1800) nachweisbar: Siehe Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 25.

124 Edition bei ABERT, Vorschläge Dalbergs, S. 188–215 (27.04.1779) (Archivale kriegsverlustig).



Im Gleichklang mit Erthals späterhin seit 1786 im Armenwesen mit Nachdruck verwirklichten Initiativen wollte auch Dalberg das verbreitete soziale Elend bannen durch Abschaffen des vorsätzlichen, quasi berufsmäßigen und gerade von der katholischen Tradition des Almosengebens unwillentlich beförderten Bettelns. Zum anderen solle in kameralistischer Lenkung der allgemein zu konstatierende wirtschaftliche und soziale Rückstand sowohl in der Landwirtschaft wie in Gewerbe, Manufakturen und Handel aufgeholt werden.<sup>125</sup> Gleichmaßen sei der gesamte öffentliche Bereich von der Verwaltung und Rechtspflege bis hin zur Wirtschaftslenkung auf Ineffektivitäts-, Teuerungs- und Missbrauchspotentiale zu überprüfen. Es gehe somit darum im historisch gewachsenen Gemeinwesen, *den Staat in seinem ganzen Umpfang zu betrachten*; dies entgegen auf sämtlichen Regierungsebenen verbreiteter Selbstgenügsamkeit.<sup>126</sup> Für eine ordentliche Finanzierung all dessen sei laut Dalberg über die verfügbaren Steuergelder hinaus überschlägig mit einem erheblichen jährlichen Investitionsvolumen von 50 000–60 000 fl. zu rechnen. Durch manch negative Erfahrung gewitzigt – etwa durch das referierte Scheitern vorhergehender Initiativen unter Greiffenclau – erfordere ein dergestalt umfassendes Maßnahmenbündel zu größerer Persistenz den ständestaatlichen Konsens des Domkapitels.<sup>127</sup> Gesellschaftspolitisch regte Dalberg zudem eine Reform der Priesterbildung an zu seelsorglich-pädagogischer und obrigkeitlich geleiteter Mentalitätsveränderung der Bevölkerung in die gewünschte Richtung wohlfahrtsstaatlicher und entsprechend utilitarer Zielsetzungen.<sup>128</sup>

In der Konsequenz implizierte Dalbergs Gutachten wohlkalkulierte Eingriffe verfassungsverändernder Art: Vom eudämonistisch definierten Staatszweck, wie dem naturrechtlichen Konstrukt eines gesellschaftlichen Urvertrags, leitete er bürgerliche Rechte und somit eine diesbezügliche Reziprozität der Staatsgewalt ab,<sup>129</sup> was allerdings in der Hochstiftstradition bislang von herrschaftlicher Seite nicht im mindesten ausgesprochen, geschweige denn formell oder sonstig bindend konzidiert worden war. Daraus ergäben sich,

125 ABERT, Vorschläge Dalbergs, S. 193 f., 198–200.

126 Zitiert nach ABERT, Vorschläge Dalbergs, S. 214. Vgl. ebd., S. 213 f.: *Doch leuchtet hier abermahl der Beweis vor, daß alle Theile des Staats zusammen hangen; daß alle Theile der Verwaltung und ihre Fehler Wirkung und Rückwirkung auf einander haben.*

127 ABERT, Vorschläge Dalbergs, S. 209 f. Siehe Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitte 9 und 16; Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 2.

128 ABERT, Vorschläge Dalbergs, S. 195, 203 f.

129 ABERT, Vorschläge Dalbergs, S. 190–193.

so Dalberg weiter, gleichfalls Formen gesellschaftlichen Egalitarismus in Gestalt eines Verdienstordens für besonderen Einsatz im Armenwesen, der unbeschadet der sozialen Hierarchie gleichermaßen Bürgern wie Adel offenstehen solle.<sup>130</sup> Schließlich insinuierte er die Heranziehung der Klöster und Stifte zu einer Sonderabgabe sowie die Vereinigung aller milden Stiftungen zu einem landesweiten Gesamtfonds zur Armenfürsorge, wobei letzteres ob des einschneidenden Charakters umso umsichtiger und behutsamer durchgeführt werden möge.<sup>131</sup> In taktischer Hinsicht empfahl Dalberg, man solle *so viel bewirken, daß es nicht auf einmahl zu hell wird; denn die Augen des hiesigen Publici können große Aufhellung etwan noch nicht vertragen*.<sup>132</sup> In der weiteren Regierung Erthals mündeten dergleichen Vorschläge dann in recht unverhohlene Forderungen nach Vermögenssäkularisation von Klöstern und Stiften zur Finanzierung von Schul- und Armenwesen, vorgetragen von der bürgerlichen Dalberg-Patronage, die in die Hochstiftsverwaltung Eingang gefunden hatte.<sup>133</sup>

Wenngleich letztlich das Maß, inwieweit Erthals Reformpolitik auf Dalberg als leitendem Ideengeber rekurriert hat, kaum mehr zu ermitteln ist, hatte dieser sich grundsätzlich anerkennend in eigenen Worten über Dalbergs *Chartam Magnam* geäußert.<sup>134</sup> Im entscheidenden Unterschied zu dem wesentlich neuerungswilligeren Dalberg beharrte Erthal strukturkonservativ fest auf dem ständestaatlichen Herkommen und erst recht auf der Ablehnung jeglicher Säkularisationen oder sonstiger verfassungsändernder Umwidmungen, sofern dies ständische Eigentums- und Selbstverwaltungsrechte und damit

130 ABERT, Vorschläge Dalbergs, S. 201. – Ebd. S. 196: *Soll aber ein Orden der Wohlthätigkeit wirken, so müssen ihn der tugendhafte Fürst und der tugendhafte Bauer zugleich tragen!*

131 ABERT, Vorschläge Dalbergs, S. 192: *Wenn milde Stiftungen und freywillige Beyträge [zur Armutsbekämpfung] nicht hinreichen, kann der Staat allerdings zu Auflagen schreiten. – Stiftsgeistlichen und Clostergeistlichen muß mann einprägen, daß ursprünglich alle geistliche Güter des Vermögen der armen hiessen: Ebd., S. 195. – Eine besondere Gutachterkommission hätte Vorschläge zu thun durch welche Mittel die Collegiat-Stiffter und Clöster gemeinnütziger werden könnten: Ebd., S. 204. – Vielleicht ist es thunlich und ratsam, alle milden Stiftungen in eine Masse zu bringen und zu nutzen: Ebd., S. 208.*

132 Zitiert nach ABERT, Vorschläge Dalbergs (1779), S. 204.

133 Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 12.

134 Zitiert nach KERLER, Erthal, S. 73 (Antwortschreiben Erthals an Oberthür mit Bezug auf Dalbergs Gutachten, 02.04.1788). Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 20.

den Gesellschaftsaufbau als solchen tangierte. Mithin manifestierte sich in Dalbergs Papier und dessen merklich reservierter Annahme durch den Regenten cum grano salis die Grundproblematik progressiver Reformpolitik in ihrem unüberbrückbaren Antagonismus zur überkommenen Ständeordnung samt deren geringen Disposition zu zeitgenössisch als notwendig erachteten Wandlungen.

Bezeichnenderweise übergang Erthal diese virulente und mehrmals an ihn herangetragene Säkularisations-Thematik durchweg mit Schweigen. Verbot doch auf reichspolitischer Ebene die seit der preußischen Machtentfaltung stets von außen zu gewärtigende Gefahr der Herrschaftssäkularisation in innerer Rückwirkung jegliche Aufhebung geistlich-mediater Institutionen.<sup>135</sup>

Zugleich war damit eine rund zweihundertjährige Langzeitentwicklung zum Erliegen gekommen, in der Reformationszeit eingegangene Klöster und deren Vermögen auf dem Wege perpetuierter Sequestrierung und quasi schleichend – und dementsprechend in der Forschung meist übersehen – in das Hochstift einzuverleiben.<sup>136</sup> Den letzten derartigen Akt in Würzburg bildete die eigentumsrechtliche Überweisung des nach 1773 sequestrierten Jesuitenvermögens in den Universitätsfonds 1802, die zweckgebunden mit einer Versorgungsaufgabe zugunsten des Priesterseminars versehen wurde. Damit sollte angesichts der drohenden Säkularisation durch Kurpfalz-Bayern eine dahingehende Sicherstellung gewährt werden.<sup>137</sup>

4) Die Reichweite der eingeleiteten wohlfahrtsstaatlichen Reformen erstreckte sich in höchst unterschiedlicher Skalierung vom sozioökonomischen Feld über die zentralen Aufgaben von volkspädagogischem Mentalitätswandel<sup>138</sup>

135 Siehe Abschnitt b.

136 ROMBERG, Prolegomena, S. 398f. (mit Einzelbelegen). Vgl. Nachträge. Zu Johann Gottfried I. von Aschhausen.

137 Siehe Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 13.

138 Laut Schöpf bestehe in dieser Hinsicht der Staatszweck in *Ausbildung, Tugend und Glückseligkeit der meisten Bürger und Bürgerinnen eines Staates*, sprich *Volksglückseligkeit*: SCHÖPF, Beschreibung S. 272 (Zitat 2), 279 (Zitat 1). Nach Schöpf's weiterer Darstellung sollte die gesamte soziale Stratigraphie ein identischer Wertekanon zeittypischer Sekundärtugenden von Fleiß und Arbeitsamkeit, Ordnung, Treue und Biederkeit sowie von Sparsamkeit, Tugendhaftigkeit und Sittlichkeit umspannen: Ebd., S. 101, 188, 277, 357. – Laut einer anderen Stimme sei die Volksaufklärung das rechte Mittel, um Wohlstand und Gewerbe im Einklang mit religiöser Toleranz zu verbreiten, jedoch jegliche *Bigotterie* und *Frömmelei*, Aberglauben, *Wundermärchen* und *Argwohn auf Hexen* zu überwinden: HORSCH, Topographie, S. 66f. (Zitate S. 66).

und universitärer Weiterentwicklung in streng staatlichem Dienste<sup>139</sup> bis hin zu einem entsprechend geänderten Herrschaftsstil:

a) Die Landwirtschaft mit den hauptsächlichen Landeserzeugnissen Getreide und Wein<sup>140</sup> erfuhr kaum einschneidende Verbesserungen, die überdies erst langsam breitenwirksam wurden: Nutztierzucht, vor allem von Rind und Schaf, weiters Stallhaltung, Düngung sowie variiertes Feld-, Obst- und Gehölzbau von Futter-, Nahrungs- und Rohstoffpflanzen, darunter Kartoffeln<sup>141</sup> und Klee als den wichtigsten. Die verstärkte bzw. nachverdichtende Urbarmachung führte allerdings zu mancherlei Nutzungskonkurrenz, z. B. bei der bislang verbreiteten Brachbeweidung durch Schafherden, bis hin zu negativen Folgewirkungen, etwa Trockenlegung von stillen Gewässern zum Nachteil der Teich- und Fischwirtschaft.<sup>142</sup> Zudem konnte Würzburg in der beschriebenen Zeitspanne keinen namhaften Agrarökonom mehr vorweisen wie weiland Philipp Adam Ulrich (1696–1748), den Begründer von Kartoffel-

139 Übersicht bei Anton SCHINDLING, Die Julius-Universität im Zeitalter der Aufklärung, in: Vierhundert Jahre Universität Würzburg. Eine Festschrift, hg. von Peter BAUMGART (Quellen und Beiträge zur Geschichte der Universität Würzburg 6), Neustadt an der Aisch 1982, S. 77–127; Anton SCHINDLING, Die Julius-Universität im Zeichen der Aufklärung. Jurisprudenz, Medizin, Philosophie, in: BAUMGART, Schmidt, S. 3–24; Ernst SCHUBERT, Würzburg und Franken – Region und Universität im 18. Jahrhundert, in: BDLG 135 (1999), S. 59–100. Vgl. Notker HAMMERSTEIN, Aufklärung und katholisches Reich. Untersuchungen zur Universitätsreform und Politik katholischer Territorien des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation im 18. Jahrhundert (Historische Forschungen 12), Berlin 1977; Notker HAMMERSTEIN, Was heißt Aufklärung in katholischen Universitäten Deutschlands, in: KLUETING, Katholische Aufklärung, S. 142–162; Alfred WENDEHORST, Die fränkische Universitätslandschaft in der Mitte des 18. Jahrhunderts, in: NEUHAUS, Aufbruch, S. 267–288; Arno HERZIG, Der Primat der Politik in der Hochschulbildung des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts, in: Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte 7 (1978), S. 71–109.

140 MEINERS, Briefe (1794), S. 167–171. Vgl. Albert K. FRANZ, Vom Würzburger Wein in alten Satzungen des Hochstifts und des Rates vom 14. bis 18. Jahrhundert, in: MJB 10 (1958), S. 70–106, bes. S. 89–93; Andreas Otto WEBER/Jesko GRAF ZU DOHNA (Hg.), Die Geschichte des fränkischen Weinbaus. Von den Anfängen bis 1800 (Franconia. Beihefte zum Jahrbuch für fränkische Landesforschung 4), München 2012, bes.: Ute FEUERBACH, Der mainfränkische Weinbau in der grundherrlich verfassten Agrarwirtschaft des 18. Jahrhunderts, S. 261–293.

141 Walter SCHERZER, Der Kartoffelanbau im Gebiet des Hochstifts Würzburg, in: Die Mainlande 4 (1953), S. 83 f., 87 f.; SCHOTT, Würzburg, S. 410 f.

142 SCHÖPF, Beschreibung, S. 101–109, 116, 118–123, 152–154. Vgl. FEUERBACH, Konflikt und Prozeß, S. 228–232.

und Kleebau wie der verbesserten Rinderzucht hierzulande.<sup>143</sup> Freilich blieb, wie angeführt, die fundamentale Agrarverfassung insbesondere bezüglich der grundherrschaftlichen Besitzverhältnisse unangetastet, verfolgte man im Hochstift wegen dieser komplexen Rechtsgemeinschaft keine nennenswerte Ablösungspolitik bezüglich Agrarflächen, Grund- und Personallasten, geschweige denn ein Aufbrechen der sozioökonomischen Gesamtform. Selbst kleinere Ansätze zu Reformen von Personallasten unter Seinsheim und Erthal, etwa die Umwandlung der Straßenbaufron in Geldabgaben, scheiterten seitens der Bevölkerung häufiger an deren beschränkten, durchweg naturalwirtschaftlich gebundenen Möglichkeiten. Einzig die Jagdfron wurde unter Erthal größtenteils gestrichen.<sup>144</sup> Mithin ließen sich Freiräume zu agrarischen Innovationen allenfalls nur mühsam erschließen.<sup>145</sup> Einzig mit der Einführung des einheitlichen Zehnten auf Klee im letzten Jahr des Hochstifts konnte erstmals eine anbau- und allgemein-wirtschaftsfördernde Abgabenordnung von systematischer Relevanz eingeführt werden.<sup>146</sup>

Zum anderen führte das geringe Vorhandensein von nutzbaren Bodenschätzen trotz aller noch so häufig vorgenommenen Prospektionsversuche<sup>147</sup> schließlich zu der ernüchternden Einsicht, man müsse beim Hochstift vielmehr von einem *Ackerstaate* sprechen, in dem einzig auf physiokratischem Wege durch *Natur und Fleiß* Wohlstand hervorgebracht werden könne.<sup>148</sup>

In vergleichbarem Maße blieben wegen dieser Gründe auch Handel<sup>149</sup> und Gewerbe – trotz einer gewissen Blüte bis zum Ausbruch der Kriegsepoche

143 Zu Ulrich siehe ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 509. Vgl. Alois SCHMID, Südwestdeutsche Agraraufklärung, in: JbHVMfr 99 (2009), S. 89–111.

144 Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 12; Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 11.

145 FEUERBACH, Konflikt und Prozeß, bes. S. 228–232. Vgl. Wolfgang WÜST, Dynamische Grundherren und agrarische Innovationen im alten Franken, in: JbHVMfr 99 (2009), S. 59–87.

146 Landesverordnungen 4, S. 31 f. (16.04.1802) = WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 222–224. Siehe Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 12. Vgl. FEUERBACH, Konflikt und Prozeß, S. 244–258.

147 Vgl. SCHÖPF, Beschreibung, S. 99: *Verunglückte Versuche* zu Industrien in der Rhön: Eisenhammer in Oberbach, Ofengießerei in Bischofsheim, Glashütte im Sinngrund, ferner Versuche zur Silbergewinnung (1763–1765).

148 SCHÖPF, Beschreibung, S. 101 (Zitat 2), 102 (Zitat 1), vgl. S. 91, 98–100, 125, 151 f.

149 ZOEPFL, Handelspolitik, bes. S. 311–313. – Die Exportbilanz im Außenhandel dominierten landwirtschaftliche Erzeugnisse: Allen voran stand Wein, gefolgt von Schlag- und Bauholz, Getreide, Schlachtvieh (v. a. Schafen), dem Bockleter und Kissinger Heilwasser, Heu und Branntwein sowie den im folgenden erwähnten

seit 1790/92 – und mehr noch die protoindustrielle Weiterverarbeitung defizient.<sup>150</sup> Daraus folgte in physiokratischer Deutung die *Maxime: Es ist wahr: Würzburg ist kein Fabrikstaat und kann es nicht wohl seyn; denn Manufakturen und Fabriken begünstigen zu wollen, hieße dem Acker- und Weinbau seiner Arbeiter zu entziehen, durch die sich die Einwohner größtentheils nähren.*<sup>151</sup> Demgemäß überwogen in der Produktion neben den Genannten landwirtschaftliche Sekundärprodukte und niederwertige Handelsgüter, darunter Tuche und Leder.<sup>152</sup>

Überdies verblieb der gesamte Sektor in den engen Grenzen des Zunftwesens und staatsseitig in dirigistischer Reglementierung, was der Statistiker Schöpf sogar ausdrücklich lobte.<sup>153</sup> Nach dem letzten großen landeseigenen

---

(Roh-)Waren und Halbfabrikaten: SCHÖPF, Beschreibung, S. 110–119, 152, 190–193, 199. Vgl. M. A. ST...R, Bemerkungen über Würzburgs Lage und Vortheile in Hinsicht auf den Handel, in: *Argus* 1 (1803), S. 405–496, hier bes. S. 436–438: *Würzburg sehen wir in einer zwar steten, aber schläfrig mechanischen Bewegung. Mitten in einem unermesslichen Garten (...) überläßt man sich ohne grämender Sorge der Willkühr, und der gutmüthigen Ausspendung unserer Mutter Natur, und kümmert sich wenig oder gar nicht, seine köstlichen Produkte zu veredeln, seinen bereits gegründeten Handelsverhältnissen mehreren Schwung zu geben.*

150 GERCKEN, *Reisen* 2, S. 353; [Georg] Franz GEIER, Wie ist das Fabrikwesen in den Rhöngegenden auf die wirksamste Weise zu beleben, Bamberg/Würzburg 1807 (inhaltsreiche Programmschrift). – Lediglich einer der Würzburger Hutmacher produzierte pro Jahr große Stückzahlen von ca. 6000 Hüten, was knapp der Hälfte des Landesbedarfs von 13600 Stück entsprach und wovon immerhin 2/3 für den Export bestimmt waren: SCHÖPF, Beschreibung, S. 189 Anm. 6. Falsche Angaben unter gleicher Quellennennung bei CHRISTOFORATOU, *Wirtschaftsentwicklung*, S. 161 (Jahresproduktion von lediglich 600 Stück). Vgl. Werner LOIBL, *Manufakturen – riskante Unternehmungen im fürstbischöflichen Absolutismus*, in: *Unterfränkische Geschichte* 4/1, S. 335–365; Werner LOIBL, *Manufakturen – Die Residenzstadt und die Großbetriebe des Merkantilismus*, in: WAGNER, *Würzburg* 2, S. 454–463; CHRISTOFORATOU, *Wirtschaftsentwicklung*, bes. S. 144–181, 250–259.

151 Zitiert nach SCHÖPF, Beschreibung, S. 151.

152 SCHÖPF, Beschreibung, S. 152–175: Weinstein, Dörrobst, Flecht- und Holzwaren, Häfnerzeug und Mühlsteine sowie Roh- und Halbfabrikate, darunter v. a. gesponnene Textilwaren (Wolle, Flachs, Hanf) und Tuche. Vgl. Reinhold ALBERT, *Aufstieg und Niedergang des Tuchmachergewerbes in Bischofsheim und Umgebung* (Schriftenreihe der Kulturagentur des Landkreises Rhön-Grabfeld 2), Bad Neustadt an der Saale 2016, bes. S. 1–35.

153 SCHÖPF, Beschreibung, S. 186–188, 195. – Ebd., S. 188: *Die Policy in diesem kleinen Staate ist vortrefflich*, hier bezogen auf Handelsbeschränkungen der Landmeister.

Monopolisierungsversuch des Tuchwesens unter Greiffenclau zwecks Autarkie wurden in der Folgezeit diese Fabriken sowie andere protoindustriell nutzbare Domänen hingegen bevorzugt an privatwirtschaftliche Betreiber vergeben. Noch bei Seinsheim währte das unentschiedene Nebeneinander antagonistischer wirtschaftspolitischer Prinzipien von zünftischer Verfassung älterer Art gegenüber staatswirtschaftlicher Monopolisierung oder aber Marktfreigabe geradezu symptomatisch weiter, bis sich Erthal und Fechenbach einigermaßen klar für freiere Betriebsformen entschieden. So konzidierte Schöpf eher beiläufig, dass der Merkantilismus um 1800 auch in fränkischen Landen seinen Zenit überschritten hatte.<sup>154</sup> Mehr noch, laut neuerer Einschätzung konnte die gesamte bisherige Wirtschaftspolitik als verfehlt gelten mit der Folge zusätzlich krisenverschärfender Bevölkerungsverarmung, die ihrerseits sozialpolitische Auffangmaßnahmen erforderte, darunter Erthals Armeninstitut als die wichtigste (siehe unten).<sup>155</sup>

b) Die neuen Herausforderungen, darunter Straßenbau (ab 1766), Schulreform (ab 1770) und Armenwesen (ab 1786), wurden allesamt als genuine Staatsaufgaben begriffen, und unter den gegebenen Umständen soweit konsequent über die Folgepontifikate hinweg verfolgt. Demgemäß erhielten sie gleichfalls eigene zentralbehördliche Verwaltungsgremien im Rang ständiger Kommissionen, was nicht unerheblich zur wachsenden Komplexität des Behördenapparates und daraus erwachsender Kompetenzüberschneidungen führte.

Zentrale Bedeutung in diesem zu konstatierenden Reformkontinuum kam dem *Elementarschulwesen* zu,<sup>156</sup> indem es die Schuljugend – und mit ihr die einfachen Bevölkerungskreise – erstmals in systematischer und verbindlicher Form sowie mit mentalitätsveränderndem Anspruch an die gewandelten Staatsziele und Gesellschaftsbilder heranzuführte. In ideeller Hinsicht vertrat die maßgebliche und bis zur Säkularisation unverändert gültige Schulordnung Adam Friedrichs von 1774 in durchaus typischer Weise für

154 SCHÖPF, Beschreibung, S. 96, 155 f.

155 CHRISTOFORATOU, Wirtschaftsentwicklung, bes. S. 250–259.

156 Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 14; Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 15; Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 13. – Übersichtsdarstellung bei John Christopher DONEY, *The catholic enlightenment and popular education in the prince-bishopric of Würzburg*, Atlanta 1988. Vgl. Wolfgang NEUGEBAUER, *Niedere Schulen und Realschulen*, in: *Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte 2: 18. Jahrhundert: vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800*, hg. von Notker HAMMERSTEIN/Ulrich HERRMANN, München 2005, S. 213–261, bes. S. 241–243.

den geistlichen Reformstaat den grundsätzlichen Gleichklang von religiöser Ausrichtung und neu hinzutretenden eudämonistischen Zielen volkswirtschaftlicher und sozialer Art:

*Das Wohl und Beste eines Landes beruhet fast einzig und allein auf guten oder besseren Schul-Anstalten. Höchst-dieselben [Adam Friedrich] sahen aber gar bald, das eben diese niederen Schulen als die eigentlichen Pflanz-Stätten glücklicher Unterthanen, des geschäftigen Bürgers und des arbeitssamen Bauers, des beliebten Künstlers und des gelobten Handwerkers, und, welches ein jeder seyn mus, des guten Christen zu betrachten seyn (...).*<sup>157</sup>

Die praktischen Lehrinhalte, angefangen vom Lesen, Schreiben und Rechnen, waren bestimmt von einem rein instrumentellen Vernunftbegriff im Dienste der intellektuellen und lebenspraktischen Aneignung der katholischen Glaubenstraditionen<sup>158</sup> und reichten bis hin zu ungebrochener konfessionalistischer Apologetik in kindgemäß einfachen Verständnis- und Ausdrucksformen.<sup>159</sup> Verantwortliches, in der Diktion der Zeit „patriotisches“ Handeln des Einzelnen für das Gemeinwesen besagte demnach ein einvernehmliches, in idealer Weise sogar herausragendes Mitwirken am allgemeinen eudämonistischen Staatszweck.<sup>160</sup> Dies blieb im Übrigen jedoch streng auf den eigenen Kleinstaat bezogen. Im Sinne aufklärerischer Losungen, beispielsweise „sich veralteter Vorurteile zu entschlagen“, gehe es im höheren Bildungsziel um Überwindung von „Widerspänstigkeit aus Unverstand“, „Halsstarrigkeit aus Bosheit“ sowie jeglicher Formen von Selbstgenügsamkeit, Stupidität

157 Zitiert nach Schul-Ordnung 1774, Vorrede, S. a 2.

158 Die Fähigkeit *selber zu denken* bestehe ausschließlich in der reinen Fähigkeit, vom Erlernten in didaktischem Transfer *nach (...)* *eigenen Gedanken, etwas vernünftiges zu reden* [zu] *wissen*: Schul-Ordnung 1774, S. 34 § 18. – Ebd., S. 33 f. § 18: *Die biblischen Geschichten müssen sie [die Schüler] nicht nur allen wissen (...)* *sie müssen darüber vernünfteln (...)* *mit einem Worte! Sie müssen diese heiligen Geschichten, wozu sie hauptsächlich sind, anwenden können in der christlichen Lehre, bey Anhörung göttlichen Wortes, zu einem sittlichen Leben.*

159 In der letzten Primarschulklasse sollen die Schüler schließlich *ihre Glaubens-Gegner, und derselben Lehr-Sätze kennen; sie müssen im Stande seyn, deren Ungrund zu zeigen, und jener Einwürfe gründlich zu beantworten; kurz! Sie müssen die nothwendigen christlichen Wahrheiten wahrhaft verstehen, so, daß sie dieselben nicht so leicht wiederum vergessen können*: Schul-Ordnung 1774, S. 33 § 18.

160 Schul-Ordnung 1774, S. 81 § 29: *Patrioten werden aus allen Kräften ihre Hände bieten, zum Werke greiffen, es [das reformierte Schulwesen] vollziehen, und vielleicht auch durch neue Entdeckungen vollkommener machen.* – Auch SCHÖPPE, Beschreibung, S. 185, spricht sinnleich vom *Patriotism der Einwohner*. Vgl. SEIDERER, Aufklärung, S. 439 f.



und Grobschlächtigkeit, dessen vor allem bäuerliche Schichten geziehen wurden.<sup>161</sup> Diese Einführung vorausweisender Prinzipien der Leistungsgesellschaft und die durchgreifende Zivilisierung auf basalem Niveau verblieb jedoch in enggezogenen ständegesellschaftlichen Grenzen, ohne jeglichen emanzipatorischen Anspruch und sah an sozialer Mobilität einzig für die Schulbesten einen weiteren Bildungsaufstieg über die Gymnasialstufe bis hin zum akademischen Berufsweg vor.<sup>162</sup>

c) Im Wohlfahrtswesen, wie skizziert eine der im Inneren drängendsten Herausforderungen der Zeit, entstand unter Erthal das landesweite Armeninstitut ab 1786.<sup>163</sup> Doch rangierte dieses basale Sozialwerk unverbunden neben den anderen angestammten Stiftungen: Die kommunalen Einrichtungen unter ihnen gewährleisteten mit ihren durchweg beschränkten Aufnahmekapazitäten jedoch nur einen an das jeweilige Bürgerrecht gekoppelten Anspruch auf Sozialversorgung (Nahrung, Wohnung, Kleidung, rudimentäre Alters- und Krankheitspflege). Einzig das zentrale Juliusspital stand ausgewählten Armen aus der Landbevölkerung offen, freilich gleichermaßen ohne Möglichkeit flächendeckender Sozialfürsorge in modernem Sinne. Vor diesem Hintergrund erhob Erthals Armeninstitut ebenso wenig den weitergehenden Anspruch, diese überkommene Kleinteiligkeit, Disparität und Heterogenität zu bündeln, dies im direkten Gegensatz zu Dalbergs erwähnten Forderungen, sondern schuf seinerseits einen neuen Zweig mit eigenen Funktionalitäten und ohne größere Rücksicht auf Kompatibilität.<sup>164</sup> So oszillierte die hochstiftische Sozialfürsorge in ihrem Endstatus zwischen Institutionen älteren Typs und

---

161 Referiert nach Schul-Ordnung 1774, S. 5 § 5, S. 12 § 11. – Ebd., S. 36 f. § 18: *Es ist allerdings schön, und es hat seinen Nutzen, wenn der Ackersmann auch weis, das hinter dem Berge noch Leute wohnen; wenigstens hilft es die Dummheit zu vertreiben, welche vielleicht die Haupt-Ursache ist, das diese Gattung der Mit-Bürger grossen Theils so unumgänglich, so rauh, und so unbändig sind: man kann nichts bessers von ihnen erwarten, so lange ihre Köpfe dergestalt brach liegen, das sie sich einbilden, die Welt sey dicht an ihres Dorfes Gränzen mit Brittern zugenagelt.*

162 Ab vorletzten Schuljahr erhalten die zum Gymnasialübertritt ausgewählten Schüler einen erweiterten und vorbereitenden Unterricht: Schul-Ordnung 1774, S. 43 f. § 21. – Im letzten Schuljahr sollten die Grundschüler schließlich in der richtigen Anwendung der Courtoisie-Formeln gegenüber Standespersonen sowie im entsprechenden Schreiben untertäniger Suppliken geübt werden: Ebd., S. 34–36 § 18. Siehe Abschnitt c.

163 Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 17; Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 14.

164 So die Kritik bei HORSCH, Topographie, S. 201–232, 241–264.

deren tragender Motivation christlicher Caritas einerseits sowie sozialpolitisch fortgeschrittenen Herangehensweisen und Organisationsformen andererseits.<sup>165</sup>

d) Freilich setzte die notorische *F i n a n z k n a p p h e i t* diesen landesweiten Projekten von vornherein enge Grenzen. Bildeten doch Militär und Hofhaltung<sup>166</sup> die größten Haushaltsposten. Wie referiert, schlugen außerdem die akuten Mehr- und Folgebelastungen durch die Kriege der zweiten Jahrhunderthälfte empfindlich zu Buche. Beim Straßenbau schritt die Regierung zur Erhebung von Sonderabgaben (hauptsächlich des Straßenbaugeldes) und wahlweise Fronleistungen, was beides die allgemeine Lastenquote erhöhte. Schulwesen und Armenwerk dagegen wurden nicht zu ordentlichen Haushaltsposten aufgewertet. Stattdessen behalf man sich mit einer fallweisen, unsystematischen und letztlich ungeklärten Mischfinanzierung aus mehreren Fonds.<sup>167</sup> In allgemeiner Tendenz betrug die Abgabensteigerung im Zeitraum von 1717 bis 1794 ungefähr 76 % – dies bei erwähnter Bevölkerungszunahme von 38 %.<sup>168</sup>

Das komplexe fiskalische Aggregat mitsamt teils ständestaatlicher, teils reichsrechtlicher Steuerexemptionen und -privilegierungen auf der einen Seite und wachsenden Auflagen auf der anderen währte damit weitestgehend unverändert fort.<sup>169</sup> Indes verhallten aufkommende Rufe nach einer gerechten, transparenten und der Billigkeit nachkommenden Lastenverteilung ungehört.<sup>170</sup>

165 Vgl. zur bildlichen Widerspiegelung: Enno BÜNZ, Die „Steinerne Stiftungsurkunde“ des Würzburger Juliusspitals von 1576/78. Ikonographische Tradition und Innovation im Kontext der Hospitalgeschichte des 14.–18. Jahrhunderts, in: WEISS, Landesherrschaft und Konfession, S. 289–333.

166 Jährliche Gesamtkosten des Militärs: 84 % des Etats der Obereinnahme, 1794. – Jährliche Gesamtkosten der Hofhaltung: 21 % des Etats der Hofkammer. Zahlenwerte nach HEILER, Finanzen, S. 174, 177.

167 Siehe Adam Friedrich von Seinsheim; Franz Ludwig von Erthal; Georg Karl von Fechenbach, jeweils Abschnitt 12.

168 FEINEIS, Übersichten, S. 218.

169 Übersicht bei SCHÖPF, Beschreibung, S. 202–208; BUNDSCHUH, Auflagen und Abgaben, S. 170–185; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 65–84.

170 Noch zu Hochstiftszeiten äußerte Schöpf eine allererste, freilich überaus vorsichtig lancierte Kritik, indem er den Bamberger Statistiker Schneidawind zitierte: *Ge-  
wißheit in diesem Punkte [des Steueraufkommens] interessiert die Menschheit we-  
niger, als [zu] wissen, wie ergiebig das Land ist, was man nach dieser Lage fordern  
könne, was wirklich gefordert werde, wie billig diese Forderung sey, und wie die  
vorhandenen Staats=Anstalten dokumentiren, dass sie zum Besten des Staates ver-  
wendet werden. Sie, die den Menschenfreund zum lautesten Danke hinreißen, sind  
die sprechendste Rechenschaft über die Staats=Einkünfte*: SCHÖPF, Beschreibung,

Obendrein wollten sich die erhofften Einnahmeeffekte der kameralistischen Reformmaßnahmen wider Erwarten nicht einstellen.<sup>171</sup>

5) Der Herrschaftsstil als solcher änderte sich seit dem Pontifikat Seinsheims zu stärker humanen und kommunikativen Formen, ohne freilich der Bevölkerung letztlich umfassende staatsbürgerliche Würde zuerkennen zu wollen.<sup>172</sup> Zu Auftakt von Seinsheims Regierung appellierte sein anlässlich der Bischofswahl ergehender Hirtenbrief an den Seelsorgsklerus (1755), der erste seiner Art, die pastorale Verantwortung vollumfänglich zu bejahen und mustergültig wahrzunehmen.<sup>173</sup> Vor allem in Seinsheims späterer Regierung wurde diese Tendenz zunehmend deutlicher: So sollten im rechtlichen Bereich die Bedingungen der Straftat erträglich gehalten werden (1771). – Freilich blieben in der Kriminalgerichtsbarkeit körperliche Torturen und die Todesstrafe laut Seinsheims vorgängiger Regelung (1756) *de iure* weiter bestehen und blieb letztere von Erthal lediglich ausgesetzt.<sup>174</sup> Unter Seinsheim wurde nachfolgend den Amtleuten die Anwendung von Brachialgewalt gegen Untergebene untersagt (1775).<sup>175</sup> Gleiches galt insbesondere für die Schulpädagogik

---

S. 206f., mit Zitat aus F.[ranz] A.[dolph] SCHNEIDAWIND, Versuch einer statistischen Beschreibung des kaiserlichen Hochstifts Bamberg, 2 Bde., Bamberg 1797 (VD18 11053550), hier 1 (VD18 90063171), S. 169. – Denkbar scharf fällt das Urteil in der Publizistik kurz nach der Säkularisation aus: *Die politischen Verhältnisse der Stände sind ebenfalls von der Art, daß sie eine gerechte und gute Organisation der Finanzverwaltung hindern. Der Adel ist Alles, der Untertan beynabe Nichts; aber umgekehrt zahlt der Untertan Alles, und der Adel Nichts*: Kurzer und treuer Abriß, S. 142. – Ebd., S. 181 (Forderung nach allgemeiner Gleichbesteuerung).

171 HEILER, Finanzen, S. 176.

172 Zeittypisch schwankend sind auch die Begrifflichkeiten bei SCHÖPF, Statistik, S. 81 (*Staatsbürger, Untertan*), S. 279 (*Bürger und Bürgerinnen*), 281 (*Weltbürger* im Sinne landfremd Auswärtiger).

173 DAW, Mandate A XX 3 (Plakat, 08.03.1755) = Landesverordnungen 2, S. 657–659 Nr. 460. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 22.

174 Landesverordnungen 3, S. 21 f. (07.02.1771). – Allgemeine Tax-Ordnung für Justiz und Strafvollzug: Landesverordnungen 2, S. 678–694 Nr. 476 (15.01.1756), hier S. 691 (Todesstrafe). Einzig in der Militärjustiz wurde die Todesstrafe abgeschafft: Landesverordnungen 2, S. 782 f. Nr. 567 (15.11.1763). Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Franz Ludwig von Erthal, jeweils Abschnitt 10. Vgl. Gernot KOCHER, Der aufgeklärte Gesetzgeber und sein Menschenbild, in: AMMERER/HASS, Ambivalenzen der Aufklärung, S. 93–99.

175 *Mit Schlägen die Untertanen züchtigen zu lassen, komme keinem Beamten zu*: StAWü, GAA VII B 30: 04.04.1775. – Zumindest verbal war unter Landbeamten doch nach wie vor ein Gewaltpotential verbreitet, wie dies schlaglichtartig das folgende Vorkommnis belegt: Wider die Verweigerung eines Bürgers, seinen

laut Ordnung von 1774, die wie kein anderes der ergangenen Regulative eine wohlabgestimmte Staffelung von Sanktionsmaßnahmen vorgab, angefangen vom Anmahnen moralischer Einsicht bis hin schließlich zur ultimativen körperlichen Strafmaßnahme, doch stets nur zwecks Einsicht und Besserung.<sup>176</sup>

Erthal pflegte sodann in der administrativen Durchführung seiner Regierungsentscheide eine stärker gesinnungsmäßige Einbindung des Beamtenpersonals. Gleichermäßen beschritt er nun regelmäßig den Weg direkter bevölkerungsweiter Ansprache mittels Hirtenbriefen, publizistisch flankiert von erklärend kommentierenden Broschüren und landeseigenen Zeitschriftenorganen. Die einhergehende Rezeption volksaufklärerischer Schriften verlief allerdings in äußerst überschaubarem Rahmen.<sup>177</sup> Im weiteren Zusammenhang ist von Erthal die bezeichnende Äußerung überliefert, einem alternativen *Staate der nicht militär* ist, vorstehen zu wollen, womit er sinngemäß eine verantwortliche Sozialpolitik meinte, welche das Bevölkerungspotential weit jenseits vordergründiger Zwecke, so der Heereskomplettierung, in humaner Weise und gestalterisch zu lenken verstehe.<sup>178</sup>

Schließlich folgte Fechenbach dieser Grundlinie ebenso, wobei die krisengetriebenen Motive von Revolutionsabwehr und Systembestärkung ungleich bestimmender in den Vordergrund traten.<sup>179</sup>

Freilich obwaltete weiterhin ein obrigkeitlicher, autoritär-dirigistischer und beherrschender Tonfall seitens der Herrschaftsinstanzen.<sup>180</sup> Indignation von

---

Kindern das neue Schulbuch zu lesen zu geben, empfiehlt der örtliche Amtmann die *antrohung von spanischer Marter*: StAWü, GAA VII D 24: 07.06.1775.

176 Schul-Ordnung 1774, S. 83–101: *Anhang von der Schul-Zucht für Die Lehrer*.

177 Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitte 9 und 25. Vgl. das weite Spektrum bei Holger BÖNING/Reinhardt SIEGERT (Hg.), *Volksaufklärung*. Biobibliographisches Handbuch zur Popularisierung aufklärerischen Denkens im deutschen Sprachraum von den Anfängen bis 1850, 3 Bde., Stuttgart 1990/200/2016.

178 Zitiert nach: *Zur Regierungsgeschichte Erthals*, S. 167. Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 13. Zum Denkanstoß über die grundsätzliche Andersartigkeit geistlicher Gemeinwesen gegenüber Machtstaatlichkeit vgl. Peter HERSCHE, *Intendierte Rückständigkeit: Zur Charakteristik des geistlichen Staates im Alten Reich*, in: *Stände und Gesellschaft im Alten Reich*, hg. von Georg SCHMIDT (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Beiheft 29), Stuttgart 1989, S. 133–149.

179 Siehe Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 4.

180 Exemplarisch sei der Tenor einer Predigt genannt: *Eine neue Stufe christlicher Demut bestehe in obrigkeitlicher Gefügigkeit und Botmäßigkeit: Der Bürger, der auf derselben steht, weiß, daß er nur Bürger, nicht Priester oder Bischof ist, er weiß, daß er die Kunst seiner Handlung oder Handthierung betreiben, nicht aber die*

dieser Seite erregten vor allem Verweigerungshaltungen und Renitenz gegen regierungsamtliche Neuerungen mentalitätsverändernden Charakters, was üblicherweise in bevölkerungsweit verbreiteten traditionellen Lebenshaltungen wurzelte.<sup>181</sup> Somit wurden die entscheidenden innen- und nicht zuletzt religionspolitischen Konfliktherde in ihrem sozialen Mobilisierungspotential offenbar.<sup>182</sup> Dieses Dilemma von gesellschaftsertüchtigendem, doch zugleich immer noch patriarchalischem Staatshandeln, das keinesfalls emanzipativ zu missdeuten sei, brachte in Würzburger Regierungskreisen wohl am deutlichsten und unmissverständlichsten Franz Berg (1753–1821) auf den Punkt (1785): „Das Volk bleibe immer Kind.“<sup>183</sup> Mithin standen den hellstichtigen Vertretern der geistlichen Herrschaft die systemischen Grenzen einer dergestalt elitegeleiteten Staats- und Volkspädagogik recht klar vor Augen, doch führte dies bei ihnen offensichtlich in vernunftoptimistischem Vertrauen kaum zu Selbstzweifeln.<sup>184</sup> Anflüge von Nachdenklichkeit hierüber sind einzig von

---

*Kunst, eine Pfarre oder einen ganzen Kirchensprengel zu regieren gelernt habe; (...) er maßt sich nicht Sitz und Stimme an, wo er keine hat, er ist stille, es mögen nun entweder alte Gebräuche, Bücher, Festtage abgeschafft oder neue Gebräuche, Andachten, Bücher, Festtage eingeführt werden; er verläßt sich auf die tiefen Einsichten und das patriotische Herz des Bischofs und seiner untergeordneten Rätthe, bleibt ruhig und läßt sich von niemand in dieser Ruhe stören: Johann Michael FEDER, Predigt am Himmelfahrtstage Mariens, gehalten (...) im Jahre 1787, zitiert nach FEDER, Zehen Festpredigten, S. 19f.*

- 181 Exemplarisch seien genannt: Zur Durchführung der Feiertagsreduktion von 1770 gebot die Regierung den Pfarrern, keinerlei *freventliches Klügeln* noch *allzu gelinde Nachgiebigkeit* in ihren Gemeinden zuzulassen und erst recht nicht auf das *widerspänstige mit unrichtigen Vorurtheilen eingenommene Volk* zu hören: Landesverordnungen 2, S. 937f. Nr. 687 (14.12.1770). – Verlautet wird in der Schulordnung 1774, S. 77 § 27: (...) *auf die Murrer aber, welche sonst nichts wissen, als: „Es ist allezeit so gewesen“, besonders wenn sie keine schulfähigen Kinder haben, soll gahr keine Achtung gegeben werden, denn dies ist eine Erforderniß des allgemeinen Wohlstandes.*
- 182 Siehe Abschnitt d).
- 183 *Der Regent ist Erzieher im Großen, wie die Eltern im Kleinen; ein Volk hat Schwächen wie ein Kind und bedarf eines Leiters wie das Kind, nur mit dem Unterschiede, daß das Kind, endlich in den Stand gesetzt, sich selbst zu leiten, von der elterlichen Gewalt entlassen wird, das Volk aber nie freigelassen werden kann, weil es immer Kind bleibt.* Zitiert nach SCHWAB, Berg, S. 115 (Promemoria Bergs zum Zensurwesen auf Geheiß Erthals, 1785).
- 184 So etwa die Stellungnahme bei SCHELLHORN, Vornberger, S. 30: *Das Volk war wohl noch nicht reif genug, diese aus der Urzeit des Christentums stammende Sitte, die jetzt aber in der Kirche fremd und neu geworden war, zu vertragen*

Erthal überliefert.<sup>185</sup> In gewisser Unterströmung machten sich schließlich erste Bedenken bemerkbar über den sozialmoralischen Preis solch eines rein wirtschaftlich orientierten Eudämonismus.<sup>186</sup>

6) Zum anderen brach seit Mitte der 1770er Jahre immer deutlicher der Antagonismus auf zwischen der offiziellen Regierungslinie einerseits und weit fortschrittlicher gesonnenen Kreisen in Stiftsadel<sup>187</sup> und im bürgerlichen Akademikertum andererseits. In diesem sich abzeichnenden *M o d e r n i -*

---

(aus Anlass der neu eingeführten sonntäglichen Bibel-Katechese). Vgl. SEIDERER, Aufklärung, S. 363–367, 428–431; Holger BÖNING, Entgrenzte Aufklärung – Die Entwicklung der Volksaufklärung von der ökonomischen Reform- zur Emanzipationsbewegung, in: Volksaufklärung. Eine praktische Reformbewegung des 18. und 19. Jahrhunderts, hg. von Holger BÖNING/Hanno SCHMITT/Reinhard SIEGERT (Presse und Geschichte – Neue Beiträge 27), Bremen 2007, S. 13–50.

- 185 So bekundete Erthal angesichts missliebiger Stimmen über den Neubau der julius-spitalischen Kirche 1790 verunsichert: *Man sagt, wir hätten eine lutherische Kirche gebaut; dies ist mir nicht angenehm. (...) Man hätte sich doch nicht soweit von der gemeinen Meinung der hiesigen Menschen entfernen sollen.* Doch, so wog er sich schließlich einigermaßen beruhigt, *das gemeine Volk klebt noch zu sehr an den Nebensachen der Religion.* Hierauf gab ihm der Referendar Seuffert beschwichtigend zu bedenken: *bei Ihnen [Erthals] bekannten echt religiösen Grundsätzen wird sich jedermann bald an das Erhabene der Religion gewöhnen. Der Regent handelt nach reinen Grundsätzen und darf sich an Kritiken nicht stören.* Zitate nach WAGNER, Autobiographie, S. 56. Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 25.
- 186 Der Aufklärer Adam Joseph Onymus klagte hierüber: *Wie karg sind wir (...) in unsern Tagen geworden? Die leidige Oekonomie engt alles zum Getreide- und Futterbau ein. Allein der Mensch will nicht blos leben, er will auch fröhlich seyn.* Zitiert nach: Magazin zur Beförderung des Schulwesens im katholischen Teutschlande 1/4 (1792), S. 33. Vgl. Christian BERTHOLD/Jutta GREIS, Prometheus' Erben – über Arbeit, Individualität, Gefühl und Verstand, in: Individualität, hg. von Karl EIBL/Marianne WILLMS (Aufklärung 9/2), Hamburg 1996, S. 111–138.
- 187 Mit einem Zitat aus Dalbergs staats-theoretischen Schriften übernahm Schöpf dessen Auffassungen des aufgeklärten Absolutismus, verbunden mit der Utopie einer bürgerlich-egalitären Gesellschaftsordnung: *(...) wenn unsere Fürsten erst denken werden, dass das Volk nicht für sie, sondern Sie für das Volk geschaffen sind; wenns keine Höflinge – Schmeichler, noch Sklaven mehr giebt, wenn Freiheit das Haupt wieder hervorhebt, und Belohnung nur der Tugend zu Theile werden – kurz, wenn die Menschheit in alle ihre Rechte wieder eingesetzt ist. (...) aber ich fürchte, er [dieser Tag ist] noch zu entfernt, als dass wir ihn erleben sollten:* Karl Theodor VON DALBERG, Ariston, oder über die Wirksamkeit der peinlichen Strafgesetze. Ein Dialog, Erfurt 1782, zitiert nach SCHÖPFE, Statistik, S. 411 f. – Kurze Skizze zu Dalbergs Geistigkeit auch bei ROMBERG, Adelige Standes- und Funktionseliten, S. 131–133.

sierungskonflikt rund um die strikte Konditionierung der Reformen unter Erthal und Fechenbach – bzw. aus gegenteilig progressiver Sicht deren Drosselung – stand schon das referierte Gutachten Dalbergs über das Armenwesen in all seiner Veränderungsfreude im Vergleich zur späteren, in dieser Hinsicht vollends entschärften Umsetzung durch Erthal. Diese gegensätzlichen Standpunkte prallten in der Frage der schließlich nicht zugelassenen Lesegesellschaft (1785/90) regelrecht aufeinander.<sup>188</sup> Indes spielten diese Auseinandersetzungen im reinen Innenverhältnis der Herrschaftseliten der involvierten Hierarchieebenen und ohne größere Außenwirkung auf die laufende Reformpolitik zu entfalten. Insofern stellte die abweichende Programmatik des Dalberg-Kreises trotz ihrer Aktualität, Signifikanz und Symptomatik einen letztlich wenig erfolgreichen Versuch der Diskursöffnung über Reichweite, Intensität und Konsequenz aufgeklärter Reformen dar.

Im Endeffekt sollte es den aus der Seinsheim-Zeit erwachsenen Reformkräften nicht glücken, auch in den beiden Folgeeregierungen Erthals und Fechenbachs eine konzeptionell einflussreiche Rolle zu spielen. Vielmehr wurden sie durch rein segmentäre Aufgabenzuweisungen im universitären Lehrbetrieb und in Regierungsgremien als weisungsgebundene Beamte regelrecht absorbiert vom gemäßigten Reformkurs im Stile Erthals. So konnte letzterer in taktisch kluger Weise die festere Formierung einer Gegen-Elite verhindern, die sich anschickte, den überkommenen Fürstenstaat ideell in Richtung freier Vergesellschaftung zu überwinden.<sup>189</sup> Auf diese Weise wurde

188 GÖBL, Lesegesellschaft. Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 14.

189 Noch zu Hochstiftzeiten bekannte Oberthür in der publizistischen Öffentlichkeit in wortreich verschleierte Freimütigkeit (1798): *Das Regiment ward patriarchalisch, so daß bald das Sprüchwort entstand: Unter dem Krummstabe ist gut wohnen; man muß sich nach dieser glücklichen Vorbedeutung und dem Gesetze der Perfektibilität, das wir in der Natur des Menschen und in der Geschichte der Menschheit entdecken, endlich in der reinsten Theokratie enden, wo mehr Sitten als Gesetze herrschen, wo mehr die natürliche Billigkeit als strenges Recht alle bürgerlichen Angelegenheiten schlichten, wo die Politik ein Theil der Moral seyn, wo die Religion alles leiten und lenken, oder wo die Priester, als die Lehrer und ausgezeichneten Bekenner der Religion, und also als die besten und weisesten Bürger des Staats, den meisten und wohlthätigsten Einfluß in alle öffentlichen Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft haben werden, wo endlich diese größtentheils aus wahren Verehrern der Religion bestehen wird, die durch dies einzige Mittel selbst glücklich sind, und jeder wieder das Glück seines Nachbarn und das Wohl des Ganzen nach Kräften arbeiten wird.* Zitiert nach OBERTHÜR, Taschenbuch 3, S. 121 f. – Die private Zuschrift des aus Würzburg stammenden Salzburger Aufklärers Johann Michael Bönike an Oberthür sprach eine noch deutlichere

den progressiven Kräften ein teils wohl erhebliches Maß an Selbstunterwerfung unter dergleichen Systemzwänge abgenötigt, so dass sich unter ihnen schließlich erste Zweifel über Legitimation und Möglichkeiten absolutistischer Reformpolitik breit machten.<sup>190</sup>

Die gerade im Würzburger Staatswesen mittels Universität und Seminarausbildung personell wie inhaltlich breit angelegte geistlich-intellektuelle Prägung hat diese Dichotomien um so stärker hervortreten lassen. Die solchermaßen politisierten Auseinandersetzungen spielten dabei nicht nur auf den oberen Ebenen, sondern gleichermaßen bis hinunter zum neuen Berufsstand gelehrter und selbstbewusster Schulmeister und von jenen getragen bis in kleinstädtische Milieus hinein.<sup>191</sup> So mochte das Ringen im grundlegenden Modernisierungskonflikt um gesellschaftliche Kursbestimmungen eine typische Konstellation dieser „Sattelzeit“ (R. Koselleck 1972) darstellen im Zuge des Auseinandertretens von Staat, Kirche und verselbstständigter bürgerlicher Gesellschaftsformierung.<sup>192</sup>

---

Sprache: *Nicht von den Höfen haben wir für die Wünsche aller Redlichen etwas Gedeibliches zu erwarten, sondern die Philosophie und Geschichte wird uns zwar langsam aber desto sicherer zum Ziele führen.* Zitiert nach SCHWAB, Berg, S. 207 f. (04.11.1787).

190 Siehe Abschnitt e.

191 Der Volksschulmeister Riel etwa formulierte seine Intentionen weit über die Maßgabe der geltenden Schulordnung von 1774 hinaus (1804): *Der Gedanke, der entwürdigten Menschheit empor zu helfen, und ihrem Ziele näher zu bringen, vereint mit dem Bedürfnisse, die Ideen, die in ihrem Geiste aufgezeichnet stunden, auch in der Wirklichkeit dargestellt zu sehen, entschied bey den aufgeklärten Männern des Hochstifts den bereits erwachten Sinn für Reform, und nun begann bey den einzelnen Patrioten eine Epoche der Thätigkeit, die ihren Charakter recht liebenswürdig zeichnete.* Zitiert nach RIEL, Schulwesen 1, S. 8. – Von daher sei das eigentliche Ziel, *die wissenschaftliche und moralische Routine (...) in den reinsten Ausdruck der Humanität [aufzulösen], um aus den Schülern nicht mehr peinlich dreßierte Skelete von Menschen, sondern ganze Menschen mit gebildetem Herzen und aufgeklärtem Geiste der practischen Welt zu formen.* Zitiert nach ebd. 1, S. 31. Doch musste er in seinem Dienstort Karlstadt die vorherrschende soziale Enge und Rückwärtsgewandtheit bitter durchleben: Andreas RIEL's Verketzerte Lehren und dessen Schicksale. Ein Beytrag zur Geschichte der Aufklärung in Franken, o. Ort [„Deutschland“] 1800 (UBWü, Rp 24,384; VD18 1482597X-001).

192 ROMBERG, Oberthürs Schrift, S. 186 f., 220–224. Vgl. Reinhard KOSELLECK, Einleitung, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Lexikon zur politisch-sozialen Sprache 1*, hg. von Otto BRUNNER/Werner CONZE/Reinhard KOSELLECK, Stuttgart 1972, S. XIII–XXVII, hier S. XV–XVII. – Hans Erich BÖDEKER, Prozesse und Strukturen politischer Bewußtseinsbildung der deutschen Aufklärung, in: *Aufklärung als*



7) In der Bilanz gesehen ging es den Bischöfen von Seinsheim bis Fechenbach in expliziter und aus ihrer Sicht unverhandelbarer Weise um die strikte Konservierung der bis dahin ausgebildeten Staats-, Herrschafts- und Gesellschaftsformen. Demgemäß entwickelten sie keinen Anspruch auf verfassungs- oder sonstig strukturverändernde Reformen und Transformationen.<sup>193</sup> Diese Rationalitäten erlaubten somit lediglich sehr begrenzte Lockerungen altständischer Ordnungen und Usancen, um die entstehenden Freiräume durch stärker leistungs- und ökonomieorientiertes Handeln auszufüllen und dadurch zukunftsfest zu machen im Sinne eines „altständischen Funktionalismus“ (J. Garber 1992).<sup>194</sup> Das Hineintragen progressiver Vorstellungen gestanden die Bischöfe lediglich bei Innovationsmaßnahmen zu; dies wiederum rein instrumentell zugunsten der Staatsziele und -aufgaben und in klarer Abgrenzung gegen jegliche gesellschaftlich-politischen Emanzipationsbestrebungen wie weiterzielende Reformagenden. Völlig fern dagegen lag der Staatsspitze jegliches Heraufbeschwören eines skizzierten herrschaftsstrukturellen Antagonismus zwischen Obrigkeit und Untertan. Ebenso wenig teilte sie daraus ableitbare Konsequenzen einer pluralen Freigabe des gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohls sowie eines tieferreichenden Gesellschaftsumbaus. Noch weit ferner des Gesichtskreises lag schließlich die visionär-progressivistische Selbstüberwindung der Staatsordnung. Die von oben betriebene Modernisierung trug somit grundlegend strukturkonservative und defensive Züge, um zuallererst die konfessionelle Grundlage sowie den geistlich-weltlichen, monarchischen und nicht zuletzt adelsherrschaftlichen Charakter des Gemeinwesens aufrecht zu erhalten.

Somit war und blieb das Staatsbild etatistisch und die Regentenaufgabe in nuce autoritären Charakters.<sup>195</sup> In merklich apologetischem Tonfall verlautete

---

Politisierung – Politisierung der Aufklärung, hg. von Hans Erich BÖDEKER/Ulrich HERRMANN (Studien zum 18. Jahrhundert 8), Hamburg 1987, S. 10–31; SEIDERER, Aufklärung, S. 432–443, 542–545.

193 Allzu apodiktisch urteilt hier SYMANK, Seinsheim, S. 133, demzufolge „die Form der geistlichen Regierung jedem Reformversuch abhold“ gewesen wäre.

194 Vgl. Jörn GARBER, Drei Theoriemodelle frühkonservativer Revolutionsabwehr. Altständischer Funktionalismus, spätabsolutistisches Vernunftrecht, evolutionärer „Historismus“, in: Jörn GARBER, Spätabsolutismus und bürgerliche Gesellschaft. Studien zur deutschen Staats- und Gesellschaftstheorie im Übergang zur Moderne, Frankfurt am Main 1992, S. 331–363, bes. S. 331–339.

195 Vgl. Martin FUHRMANN/Diethelm KLIPPEL, Der Staat und die Staatstheorie des aufgeklärten Absolutismus, in: REINALTER/KLUETING, Aufgeklärter Absolutismus, S. 223–243, bes. S. 226–238.

Erthal hinsichtlich dergleichen im Raum stehender Theoriedebatten über die aus seiner Sicht nach wie vor strikte freiheitsrechtliche Subordination des Einzelnen unter die in Gesetzesform objektivierte Staatsräson:

*Genug ist's, daß das Recht der Oberaufsicht des Regentens sich auf alles, was nur immer im Staate vorgehet, erstreckt, und daß es in dieser Rücksicht eigentlich im Staate keine Adiaphora giebt. (...) Weder die natürliche, noch die gesellschaftliche Freyheit kann mit der bürgerlichen und dem Staat untergeordneten Freyheit verwechselt werden. Diese Letztere ist keine unveräußerte, sondern eine dem Staate verhältnißweis zum Opfer gebrachte und von Staatsgesetzen zum Theil wirklich beschränkte und zum Theil bey eintretenden Staats=Interesse noch weiterhin beschränkbare Freyheit, deren Weesen und Dauer und höchste Stufe von der genauen Beobachtung der Gesetze abhängt.*<sup>196</sup>

Sein Geheimer Referendar Seuffert sekundierte nicht minder prinzipiell und mit durchaus streitlustigem Unterton mit Blick auf das aus seiner Sicht ungebrochen legitime Verfügungsrecht des Staates über das Privateigentum, was in konträrer Weise jedoch von aufgeklärter Seite zugunsten unbedingten Eigentumsschutzes bestritten wurde.<sup>197</sup>

Mithin scheinen zu Ende des Hochstifts die Spielräume für eine progressive Weiterentwicklung sowohl in herrschaftstheoretischer und praktischer

196 Zitiert nach GÖBL, Lesegesellschaft, S. 212.

197 Seuffert geht nach eigenen Worten *von dem einfachen Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts aus, daß jedes Staatsmitglied zum Dienste des Staats vollkommen verbunden sey. Wer im Staate geboren wird, und in demselben zu verbleiben vermeinet ist, macht sich stillschweigend anheischig, für die Vortheile, welche ihm die bürgerliche Gesellschaft gewährt, dem Staate zu dienen; da heißt: zu dem großen Endzweck des Staats nach Kräften mitzuwirken*: SEUFFERT, Von dem Verhältnisse des Staats, S. 9 § 3. – Ebd., S. 11 § 5: Bei Interessenkollision zwischen Staat und Staatsgliedern habe ersterer den Vorrang bis hin zum Verfügungsrecht über das bürgerliche Privateigentum, mithin *der Staat über dasselbe zu disponiren befugt ist*. Vgl. Günter BIRTSCH, Freiheit und Eigentum. Zur Erörterung von Verfassungsfragen in der deutschen Publizistik im Zeichen der Französischen Revolution, in: Eigentum und Verfassung. Zur Eigentumsdiskussion im ausgehenden 18. Jahrhundert, hg. von Rudolf VIERHAUS (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 37), Göttingen 1972, S. 179–192; Winfried SCHULZE, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der frühen Neuzeit, in: HZ 243 (1986), S. 591–626; Lothar GALL, Vom Stand zur Klasse?, in: HZ 261 (1995), S. 1–21; Klaus-Peter TIECK, Staatsräson und Eigennutz. Drei Studien zur Geschichte des 18. Jahrhunderts (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 13), Berlin 1998, bes. S. 17–63.

Hinsicht als auch bezüglich gesellschaftlicher Akzeptanz weitgehend ausgelotet, wenn nicht erschöpft gewesen zu sein.<sup>198</sup>

8) Von diesen Befunden her ist schließlich die Frage nach dem aufgeklärten Charakter<sup>199</sup> dieser Herrschaftsform<sup>200</sup> zu stellen. Vorab ist anzumerken, dass erstaunlich viele der aufgeklärten Zeitgenossen und Reiseschriftsteller

198 Vgl. VON ARETIN, Römisches Reich 1776–1806 1, S. 26: „Das Problem, einen Feudalstaat in einen modernen Staat umzuwandeln, (...) war innerhalb der Reichsverfassung nicht zu lösen.“ – Ähnlich lautend seien in den geistlichen Staaten generell die überkommenen Formen kaum aufgebrochen worden und Strukturreformen nicht von der Staatsspitze intendiert worden: Heinz DUCHHARDT, Die geistlichen Staaten und die Aufklärung, in: ANDERMANN, Geistliche Staaten, S. 55–66, hier S. 63 f., 66.

199 Vgl. zu Kategorien aufgeklärten Staatshandelns: Walter DEMEL, Der aufgeklärte Absolutismus in mittleren und kleinen deutschen Territorien, in: REINALTER/KLUETING, Aufgeklärter Absolutismus, S. 69–112; Simone LÄSSIG, Reformpotential im „dritten Deutschland“? Überlegungen zum Idealtypus des Aufgeklärten Absolutismus, in: Landesgeschichte in Sachsen. Tradition und Innovation, hg. von Rainer AURIG/Steffen HERZOG/Simone LÄSSIG (Studien zur Regionalgeschichte 10), Bielefeld 1997, S. 187–215. Die Autorin behandelt vorzugsweise die sächsisch-thüringischen Kleinstaaten, berücksichtigt nach eigener Angabe die geistlichen Staaten aber nicht: Ebd., S. 191 Anm. 25.

200 Auswahl neuerer Diskussionsbeiträge: Günter BIRTSCH, Aufgeklärter Absolutismus oder Reformabsolutismus?, in: Reformabsolutismus im Vergleich. Staatswirklichkeit. Modernisierungsaspekte. Verfassungsrechtliche Positionen, hg. von Günter BIRTSCH (Aufklärung 9/1), Hamburg 1996, S. 101–109; Helmut REINALTER, Der Aufgeklärte Absolutismus – Geschichte und Perspektiven der Forschung, in: REINALTER/KLUETING, Aufgeklärter Absolutismus, S. 11–19; Wolfgang NEUGEBAUER, Aufgeklärter Absolutismus und struktureller Wandel im Deutschland des 18. Jahrhunderts, in: Ernst II. von Sachsen-Gotha-Altenburg. Ein Herrscher im Zeitalter der Aufklärung, hg. von Werner GREILING/Andreas KLINGER/Christoph KÖHLER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe 15), Köln/Weimar/Wien 2005, S. 23–39; Walter DEMEL, Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 23), München 2010, S. 1–30, 57–92; BEHRISCH, Berechnung der Glückseligkeit, bes. S. 56–82. – Reinhard BLÄNKNER, Strukturprobleme des frühmodernen Staates, in: Jurisprudenz, politische Theorie und politische Theologie, hg. von Frederick S. CARNEY/Heinz SCHILLING/Dieter WYDUCKEL (Beiträge zur politischen Wissenschaft 131), Berlin 2004, S. 399–435, bes. S. 409: Der Autor schlägt den stärker deskriptiven Alternativbegriff „Staat des Ancien Régime“ vor, der allerdings als dynastisch geprägt verstanden wird, anstatt der üblichen Wortprägung „Aufgeklärter Absolutismus“. – In analogem Sinne wäre hiermit das Hochstift zu umschreiben als „reformoffener geistlicher Fürstenstaat des späten 18. Jahrhunderts“.

das Hochstift als durchaus beachtenswerten Reformstaat anerkannten, mochten sie nur flüchtige Eindrücke wiedergeben oder wie der Göttinger Professor Meiners über vertiefte Einblicke verfügen.<sup>201</sup> Ebenso maßen sich die Bischöfe das zeitgefärbte Epitheton der Vernunft in der ein oder anderen Form selbst an.<sup>202</sup> In Würzburg folgte man, abgesehen von der Rezeption des Kantianismus, freilich weniger definiten Entwürfen und Lehrgebäuden bestimmter Richtungen innerhalb des pluralen Stroms aufgeklärter Geistigkeit als vielmehr perspektivisch bis eklektisch in allgemeinem Bestreben, *mit dem Zeitgeiste fortzuschreiten*.<sup>203</sup>

Wie konstatiert, dominierte im späten Hochstift in und trotz allen verordneten Anstrengungen zu sozioökonomischer Fortentwicklung und Dynamisierung jedoch gleichsam in der Tiefenschicht geradezu unauflösbar ein institutioneller und verfassungsmäßiger Stillstand zur Konservation der altständischen bzw. stiftischen Ordnung. Seitens der Herrschaft fehlte demnach jegliche Bereitschaft zeitgemäßen Forderungen nach politischer Partizipation nachzugeben, seien diese entweder landständischen Ursprungs oder Rationalisierungs- und Modernisierungsforderungen aufgeklärter Führungskreise.

Zum anderen stellt sich die Reformära des späten 18. Jahrhunderts als ein Versuch dar, einen mittlerweile allgemeinen Rückschritt wieder aufzuholen, der im kleinstaatlichen Würzburger Hochstift mit dem hauptsächlich kostentreibenden Faktorenbündel von stehendem Heer, Festungsbau, barocker Fürstenrepräsentation samt Residenzbau und, wie eigens referiert, verfehlter Wirtschaftspolitik verbunden war. – Freilich, bildeten doch gerade die drei erstgenannten Strukturelemente die *Raison d'être* eines fürstlichen Reichsstandes; dies nicht zuletzt angesichts des bellizistischen Epochencharakters.<sup>204</sup> Von

201 Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 27; Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 31; Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 22.

202 Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 28.

203 Zitiert nach SCHÖPF, Beschreibung, S. 272.

204 Die Einsicht in dieses eindeutige Überforderungspotential stützt nicht zuletzt das referierte Gutachten von 1724, das vor dem Hintergrund des 1719 begonnenen Residenzbaus und einhergehender Steigerung höfischer Repräsentation nahezu ausschließlich über volkswirtschaftliche Zusammenhänge handelt, aber in beredtem Schweigen die fürstlichen Belange trotz deren Präponderanz auf faktischer Ebene kaum erwähnt: ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 56f. Vgl. die übereinstimmende Beobachtung zu dergleichen Impedimenten und Rückschritten bei Matthias SCHNETTGER, Im Schatten der Mediatisierung. Zur Reform(un)fähigkeit deutscher und italienischer Kleinstaaten in der Frühen Neuzeit, in: HJb 128 (2008), S. 25–53, hier S. 51–53.

hierher ergab sich der Charakter der Selbstkorrektur, wenn nicht -reparatur des absolutistischen Prinzips mit dem politisch-ökonomischen und geistig-kulturellen Instrumentarium des Zeitalters. Alles zusammengenommen werden somit im Hochstift aufgrund seiner entwickelten Staatlichkeit und bis hin zur intellektuellen Elitenformung die Grenzen und Aporien des aufgeklärten Absolutismus exemplarisch greifbar.<sup>205</sup>

9) Vom Ansatz territorialgeschichtlich differenzierender Aufklärungsforschung her<sup>206</sup> erscheint Würzburg – und mit ihm das unter Seinsheim und Erthal von 1757 bis 1795 personalunierte Bamberg – als einer der hauptsächlichen Träger dieses Gedankenguts im katholischen Reichsteil und gemeinhin als regelrechter Musterstaat des aufgeklärten Zeitgeistes.<sup>207</sup>

Zum anderen ist nicht außer Acht zu lassen, dass es sich bei den ergriffenen Kernmaßnahmen, etwa der Schulreform,<sup>208</sup> sowie einigen religiösen

205 Andreas GESTRICH, Die Grenzen des aufgeklärten Absolutismus, in: REINALTER/KLUETING, Aufgeklärter Absolutismus, S. 275–289; BEHRISCH, Berechnung der Glückseligkeit, bes. S. 65–74.

206 Vgl. Reinhart SIEGERT, Zur Topographie der Aufklärung in Deutschland 1789. Methodische Überlegungen an Hand der zeitgenössischen Presse, in: Französische Revolution und deutsche Öffentlichkeit: Wandlungen in Presse und Alltagskultur am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, hg. von Holger BÖNING (Deutsche Presseforschung 28), München 1992, S. 47–89.

207 Hans-Michael KÖRNER, Das Hochstift Würzburg. Die geistlichen Staaten des Alten Reiches – Zerrbild und Wirklichkeit, in: Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft (1992), S. 4–21; SCHINDLING, „Friderizianische Bischöfe“; Alois SCHMID, Die Reformpolitik der fränkischen Bischöfe im Zeitalter der Aufklärung, in: Römische Quartalschrift 95 (2000), S. 179–203; Winfried MÜLLER, Die Aufklärung (Enzyklopädie deutscher Geschichte 61), München 2002, S. 79; JUNG, Seelmann, S. 37, 39; Jonas GEISSLER, Ein immaterieller Schatz der Landesgeschichte. Die Aufklärung als realpolitische und ideengeschichtliche Transferleistung in den Hochstiften Bamberg und Würzburg, in: Schätze der Welt aus landeshistorischer Perspektive. Festschrift zum 65. Geburtstag von Wolfgang Wüst, hg. von Sabine WÜST, St. Ottilien 2018, S. 109–121.

208 Dies bekundete die Schulordnung sogar ausdrücklich: *Das Wohl und Beste eines Landes beruhet fast einzig und allein auf guten oder besseren Schul-Anstalten. Dieser in den gegenwärtigen aufgeklärten Zeiten für ausgemacht angenommene Satz, welcher die höchsten Landes-Fürsten rings umher rege machet, hat (...) Adam Friderich bewogen, von den höchsten Regierungs-Geschäften bis auf die niedrigsten Land-Schulen sorgfältigst herunter zu sehen:* Schul-Ordnung 1774, Vorrede, S. a 2.

Veränderungen kleinerer Art<sup>209</sup> um Anpassungsprozesse an laufende Entwicklungen bei Nachbarständen bzw. innerhalb der *Germania Sacra* handelte. Im Falle der Feiertagsreduktion ging es sogar um eine – von Würzburg zumindest anfänglich noch befolgte – reichskirchlich konzertierte Demarche.<sup>210</sup>

Dieser „Würzburger Weg“ unterschied sich in betont konsensorientiertem Streben nach Kontinuität und Mäßigung deutlich von anderen zeitgleichen Regierungsweisen, wie sich im kurzen Überblick zeigt:

Die vergleichsweise kurze, ebenso abrupt einsetzende wie wiederum endende Reformphase in Kurmainz unter Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim (1763–1774) produzierte in ihrem Projekt-Charakter mehr Spannungen als sie Lösungen bot, und wurde im langen Folgepontifikat des Friedrich Karl Joseph von Erthal (1774–1802) allenfalls formal und ohne eingeprägte Akzente fortgeschrieben. In Würzburg jedenfalls verfolgte man die Vorgänge beim Nachbarstand mit aufmerksamem gleichwohl zurückhaltendem Interesse.<sup>211</sup>

Die personellen wie insbesondere geistigen Kontakte Würzburgs zum Wiener Kaiserhof scheinen mit dem erbländischen Regierungswechsel von Maria Theresia zu Joseph II. (1780) nahezu vollständig abgebrochen zu sein.<sup>212</sup> So ist eigens der Fall des profilierten, doch quellenmäßig kaum zu fassenden

209 Auf Kurpfälzer Vornehmen hin kam es beispielsweise zur Neuschöpfung eines religiösen Liederbuches und zu Änderungen beim Wetterläuten. Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 25.

210 Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 24.

211 WEBER, Breidbach-Bürresheim, bes. S. 363–368. – Wie mehrmals angeklungen, ließen diese innermainzischen Differenzen nicht zuletzt den aufstrebenden Karl Theodor von Dalberg in Würzburg verstärkt als Vorreiter von Reformen in den Vordergrund drängen. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim; Franz Ludwig von Erthal, jeweils Abschnitt 6.

212 Schlaglichtartig sei hier genannt: Der führende Aufklärer Michael Ignaz Schmidt wechselte zu Erthals Regierungsbeginn wegen tiefgehender Meinungsverschiedenheiten an den Wiener Hof und bemühte sich in der Folge, den gleichgesinnten Franz Oberthür ebenfalls nach auswärts zu vermitteln, siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 20. – Schmidt pflegte in seiner Wiener Zeit u. a. Kontakte zu führenden Jansenisten, so dem dortigen Zensor Gottfried von Swieten (1733–1803) und Marx Anton Wittola (1736–1797): DEINHARDT, *Jansenismus*, S. 119 (von Swieten); HERSCHE, *Spätjansenismus in Österreich*, S. 97 (Wittola). – Vgl. Harm KLUETING, *Deutschland und der Josephinismus. Wirkungen und Ausstrahlungen der theresianisch-josephinischen Reformen auf die außerösterreichischen deutschen Territorien*, in: *Der Josephinismus. Bedeutung, Einflüsse, Wirkungen*, hg. von Helmut REINALTER (Schriftenreihe der Internationalen Forschungsstelle „Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa 1770–1850“ 9), Frankfurt am Main u. a. 1993, S. 63–102, bes. S. 79–91.

Würzburger Geistlichen Rats Philipp Joseph Martin (1736–1804) erwähnt, der in der thesesianischen Studienreform der 1770er Jahre ursprünglich als Direktor der Wiener Theologischen Fakultät vorgesehen war, doch von Seinsheim in Würzburg zurückgehalten wurde. Statt seiner erging der Ruf zum Studiendirektor kurzfristig an Franz Stephan Rautenstrauch (1734–1785).<sup>213</sup> Vor dem Hintergrund dieser Personalie sind die Ähnlichkeiten der theologischen Studienreformen, einer der reformkatholischen Kernforderungen in der Klerusbildung, in Würzburg und Wien als voneinander unabhängige Parallelentwicklungen zu bewerten.<sup>214</sup> Im weiteren Umfeld schließlich stieß der erwähnte reichskirchliche Konfliktkurs Josephs II. wie gleichermaßen seine zentralistische und protektionistische Abkehr vom liberaleren Wirtschaftshandeln Maria Theresias und die insgesamt latent gewaltbereitere Gangart auf denkbar wenig Gegenliebe bei Erthal, der eindeutig moderatere und verständigere Töne vorzog.<sup>215</sup>

Prägende Verbindungen Würzburgs zu anderen Staaten der *Germania Sacra* lassen sich in das Bistum und Hochstift Speyer mit dem dortigen Weihbischof Andreas Seilmann (1732–1789)<sup>216</sup> zurückverfolgen, einem ursprünglich Bamberger Diözesanen. Der Würzburger Priester Johann Michael Böni(c)ke (1734–1811) errang eine vergleichbar einflussreiche Stellung im Salzburger Erzstift.<sup>217</sup> Weitere Verzweigungen bzw. Wechselbeziehungen führten zu dem Saganer Augustinerpropst und Schulreformer Johann Ignaz von Felbi-

213 Notiz zu Martin bei LINDECK-POZZA, Visconti, S. 495 Nr. 3099 (Absage Seinsheims zu Anfang bis Mitte September 1774). Dieser Umstand ist nicht erwähnt bei Beda Franz MENTZEL OSB, Abt Franz Stephan Rautenstrauch von Břevnov-Braunau. Herkunft, Umwelt und Wirkungskreis (Veröffentlichungen des Königsteiner Institutes für Kirchen- und Geistesgeschichte der Sudetenländer 5), Königstein/Taunus 1969, S. 155–161 (Berufung am 01.10.1774); LESCH, Neuorientierung, S. 231–244. – Martin hegte wohl einen gewissen Philojansenismus, etwa in der Bekanntschaft mit Wittola: HERSCHE, Spätjansenismus in Österreich, S. 197f.

214 LESCH, Neuorientierung, S. 263f.

215 Franz A. J. SZÁBO, Ambivalenzen der Aufklärungspolitik in der Habsburgermonarchie unter Joseph II. und Leopold II., in: AMMERER/HASS, Ambivalenzen der Aufklärung, S. 21–32; Christian DIRNINGER, Wirtschaftliche Integration als ambivalentes wirtschaftspolitisches Konzept des aufgeklärten Absolutismus, in: ebd., S. 49–74.

216 JUNG, Seilmann, bes. S. 271–279.

217 In Salzburg war Bönike u. a. Kanzler des Konsistoriums, Administrationsrat sowie Verfasser bzw. Mitautor des programmatischen Hirtenbriefs Colloredos (1782) und der Emser Punktation von 1786: Franz ORTNER, Bönike, Johann Michael, in: LThK 2 (1994), Sp. 583.

ger (1724–1788)<sup>218</sup> nach Schlesien sowie in die personalunierten Stifte Köln und Münster, in denen der gebürtige Würzburger Bonifaz Anton Oberthür (1749–1804)<sup>219</sup> von 1784 bis 1794 die Leitung des dort im Aufbau befindlichen Schulwesens innehatte. Dessen Bruder Franz unterhielt mit zahlreichen Intellektuellen seiner Zeit ausgedehnte Briefkorrespondenz über die Konfessionsgrenzen hinweg.<sup>220</sup> Mithin bildete Würzburg ein eigenständiges Zentrum gemäßiger Aufklärung mit nicht geringer Ausstrahlungskraft in den katholischen Teil des Alten Reiches.

10) Noch nach der Säkularisation 1802/03 hinterließen die geschilderten Modernisierungskonflikte bei etlichen der Progressiven in der Situation dieses geistig-politischen Um- und Zusammenbruchs in ersten Rückblicken und noch immer weiterwirkend ein tiefgehendes Unbehagen über den im ehemaligen Hochstift erreichten Reform-Status.<sup>221</sup> So sprach der Pädagoge Andreas Riel (1774–1829) vom unerfüllt gebliebenen *gefühlten Bedürfnisse einer Grundreform* (1803).<sup>222</sup>

Hingegen stellten sich dem genannten Franz Oberthür (1745–1831),<sup>223</sup> dem einst bekennenden Dalberg-Anhänger und zweifelsohne einem der Kronzeugen der Würzburger Spätaufklärung, über den dahingegangenen *Priesterstaat*<sup>224</sup> nur Fragen über Fragen (1804): *warum bey uns noch nicht alles war, wie es hätte seyn sollen, und unter anderen Umständen auch [hätte] seyn können*. Doch drängte sich ihm zugleich die Gegenposition auf: *Wer weiß, ob nicht Fehler, Vorurtheile etc. bey uns herrschten, welche kaum bei der alten Staatsverfassung wären aufgehoben worden? Wer weiß, ob bey der*

218 Vgl. ROMBERG, Felbiger und Franckenberg, S. 19–93. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 14.

219 ROMBERG, Bonifaz Anton Oberthür.

220 Umfängliche Auswertung bei LINDIG, Passiv-Korrespondenz Oberthürs.

221 Vgl. ROMBERG, Oberthürs Schrift, bes. S. 170–172, 185–188, 194–224.

222 Zitiert nach RIEL, Schulwesen 1, S. 117 Anm. \*\*.

223 Hauptsächlich und neuere biographische Literatur: LINDIG, Passiv-Korrespondenz Oberthürs; Otto VOLK (Hg.), Professor Franz Oberthür. Persönlichkeit und Werk (Quellen und Beiträge zur Geschichte der Universität Würzburg 2), Neustadt an der Aisch 1966, darin u. a. Annemarie LINDIG, Franz Oberthür als Menschenfreund. Ein Kapitel der katholischen Aufklärung in Würzburg, S. 11–130 (Teildruck der Diss. von LINDIG, Passiv-Korrespondenz Oberthürs); ROMBERG, Oberthürs Schrift; Dominik BURKARD, Liturgiereform aus dem Geist der Aufklärung. Franz Oberthür und seine Vorschläge zur Reform der Kathedralliturgie (1826), in: WDGBL 74 (2012), S. 255–282.

224 Zitiert nach OBERTHÜR, Bayern und Franken, S. 2.



*alten Einrichtung unserer Nation es möglich gewesen wäre, sich zu dem hohen glänzenden Grad von Wohlstand, von Kultur, von Bedeutendheit und Ansehen emporzuschwingen (...)?*<sup>225</sup> Jedenfalls seien die Würzburger Verhältnisse, wo *Finsternis und Barbarey* längstens der Vergangenheit angehörten, nach den Zeitmaßstäben solide genug, so dass nur Unkundige behaupten könnten, die geistlichen Staaten stünden angeblich hinter den weltlichen zurück.<sup>226</sup>

Laut dem Sozialmediziner Philipp Joseph Horsch (1772–1820) habe die geistliche Herrschaft der Spätzeit ein lediglich gemitteltes Niveau an Fortentwicklung erbracht, wobei ein vollständiges Durchdringen aufklärerischer Vorstellungen von den alten Autoritäten nicht zugelassen worden war (1805): *So groß und klein die Schranken indessen waren, welche man der Philosophie und der höhern Aufklärung überhaupt setzte, so zeichneten sich zu allen Zeiten heldenkennde Köpfe unter uns aus, und nicht wenige waren im Auslande gesucht und machten Epoche. Wenigstens kann Würzburg immer auf seine Geisteskultur, wo nicht stolz, doch mit sich selbst zufrieden sein.*<sup>227</sup>

Mithin treffen sich historische Urteile wie diese durchaus mit neueren Einschätzungen, wonach die durchweg kleinstaatlichen Gebilde geistlicher Prägung nicht generell wesentlich rückständiger gewesen seien als ihre weltlichen Pendant.<sup>228</sup>

Ungleich schärfer als die genannten Rückblicke ehemaliger Hochstiftsbeamter in ihren (Rest-)Loyalitäten fiel dagegen die Fundamentalkritik von republikanisch-reformistischer Seite aus: Die Regierungsweise sei von Zufälligkeit bestimmt, das Ganze sei ein *Adgregat von Gewohnheiten und Observanz* und es herrsche gänzlicher *Mangel an Verfassung*. Selbst Gesetze würden nicht nach Rechtsprinzipien erlassen.<sup>229</sup> Rundherum gebreche es in eklatanter Weise an Rationalisierung: *Alles, was man an der Staatsmaschine entdeckt, ist blinder Zufall und noch blindere Willkür.*<sup>230</sup> – Musste doch selbst Johann Michael Seuffert, einstmals als Geheimer Referendar der höchste

225 Zitiert nach OBERTHÜR, Bayern und Franken, S. 10 (Zitat 1), 14 (Zitat 2).

226 Zitiert nach OBERTHÜR, Bayern und Franken, S. 185 f. (Zitat S. 186). – Die in diesem Zusammenhang immer wieder angeführte Differenz zwischen Idealität und Realität gelte übrigens für alle Staatswesen gleichermaßen: *Unterdessen welcher Staat dürfte sich des vollkommensten Wohlstandes rühmen?* Zitiert nach ebd., S. 10.

227 Zitiert nach HORSCH, Topographie, S. 64.

228 Uwe ZUBER, Auf der Höhe der Zeit? Aspekte moderner Staatsbildung in geistlichen Territorien, in: ANDERMANN, Geistliche Staaten, S. 133–159.

229 Zitiert nach Kurzer und treuer Abriß, S. 79, 92, 99 (Zitat 1), 133 (Zitat 2).

230 Zitiert nach VON TANNENBERG, Zustände, S. 92.

Repräsentant der Hochstiftsbürokratie, zugeben, das Erscheinungsbild der Würzburger Staatsverfassung erscheine auch ihm nichts weniger als *gotisch*.<sup>231</sup>

Hinzugefügt sei noch, dass das aufgelöste Hochstift vor dem Hintergrund der napoleonischen Epoche und im Vergleich zu den allesamt staatsabsolutistischen Folgeherrschaften in der Retrospektive bemerkenswerterweise als Hort eines moderaten und humanen Regiments und geradezu zur Keimzelle frühliberaler Auffassungen verklärt wurde.<sup>232</sup>

#### e. Katholische Konfession und Aufklärung

1) In den Würzburger Verhältnissen stellt sich in der Religionsauffassung die Epochengrenze zwischen Konfessionalismus und Aufklärung als fließend dar: Schon ab den 1730er Jahren mehrten sich Anzeichen eines untergründigen Unbehagens gegenüber der in barocker Manier überformten Devotionskultur im Zeichen einer allenthalben spürbaren Veränderung der religiösen Ästhetik. Aus diesem Frömmigkeitskulturellen Wandel heraus sollte zunächst noch rein graduell die Zahl, Formenfülle, Repräsentativität und Sinnenfälligkeit dieses hergebrachten Frömmigkeitsgestus zurückgefahren werden, wie sich beispielhaft in den bis 1731 zurückreichenden Überlegungen zum schließlich 1762 verordneten Verlegen der Kirchweihen belegen lässt.<sup>233</sup> Dem korrespondierte die bereits vom Trienter Konzil (1535/45–1563) geforderte Stärkung der Pfarrseelsorge, welche durch das Aufblühen nebengottesdienstlicher Formen, darunter Bruderschaftsandachten und ähnliche gruppenorientierte Sonderveranstaltungen, geschmälert zu werden drohte.<sup>234</sup> Gleichermaßen gerieten Wallfahrten und Prozessionen in den Fokus dieser anfänglichen Regulierungstendenz.<sup>235</sup> Für den Gottesdienst erschien 1749 ein erneuertes

231 Zitiert nach SEUFFERT, Von dem Verhältnisse des Staats, S. 70.

232 Für Oberthür war über die geistliche Herrschaft ausgemacht: *Unsere Herrscher waren Menschen, und beherrschten Menschen*. Zitiert nach OBERTHÜR, Bayern und Franken, S. 6. Vgl. ROMBERG, Oberthürs Schrift, S. 221; ROMBERG, Geistliche Standes- und Funktionseliten, S. 161–163, 167.

233 ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 575–577. Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 19; Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 18; Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 24.

234 ROMBERG, Pfarrwesen, S. 145–147, 150f.

235 Winfried ROMBERG, Wallfahrten im würzburgischen Franken im Zeitalter von Konfessionalismus und Aufklärung (ca. 1600–1803). Zur Ambivalenz katholischer Frömmigkeitsgestaltung in der Frühen Neuzeit, in: Bulletin der Polnischen

Choralbuch, das puristisch dem schlichten Gemeindegesang den Vorrang einräumte vor einer häufig als unzureichend bis stümperhaft empfundenen Instrumental- und Figuralmusik, wie sie üblicherweise wegen beschränkter Möglichkeiten vor allem in dörflichen Pfarrgemeinden gang und gäbe war.<sup>236</sup> So waren ab den 1730/40er Jahren Korrekturen am überlieferten Frömmigkeitsbild unabweisbar geworden. Damit ergab sich zumindest eine Brücke zur kommenden Zeit der Aufklärung.<sup>237</sup>

2) Die Frage nach der Verwirklichung konziliarer Reformansätze im weiteren 18. Jahrhunderts gemäß Tridentinum kann hier nur annähernd beantwortet werden.<sup>238</sup> Im Würzburger Bereich finden sich, wie beschrieben, von den 1730er Jahren bis zu Mitte der 1750er Jahre kaum entwickelte Impulse einer „ripresa tridentina“, wie sie durch die Päpste Innozenz XII. (1691–1700), Benedikt XIII. (1724–1730) und Benedikt XIV. (1740–1758) verkörpert wurde.<sup>239</sup> Hierbei ist zumindest tendenziell eine Annäherung an die römische Linie durch eine zügigere Übernahme lehramtlicher Entscheide als bislang üblich sowie die längst überfällige Promulgation älterer kurialer Direktiven überliefert.<sup>240</sup>

---

Historischen Mission 10 (2015), S. 151–179, hier S. 166 f. (mit Belegen der ergangenen Regulierungen). Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 19; Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 20.

- 236 Siehe Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 20. – Bereits Friedrich Karl von Schönborn stieß sich an dergleichen *land-Kratz-Musiquen*: ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 577 (Zitat ebd.).
- 237 Sinngemäß bestätigend: GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 44. Vgl. Walter HARTINGER, Katholische Volkskultur im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation im 17./18. Jahrhundert, in: Religion und Kultur im Europa des 17. und 18. Jahrhunderts, hg. von Peter Claus HARTMANN (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte 12), Frankfurt am Main u. a. 2004, S. 473–488, hier S. 488. – Ähnlich lautend Dieter J. WEISS, Bamberg im konfessionellen Zeitalter. Ein Beitrag zur Konfessionalisierungsdebatte, in: HJb 124 (2004), S. 409–433, hier S. 426.
- 238 Zusammenfassend ROMBERG, Prolegomena.
- 239 Vgl. Peter HERSCHE, Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter, 2 Bde., Freiburg 2006, hier 2, S. 952–959.
- 240 Exemplarische Mandate: UBWü, Franc. 1592–4: 10.01.1752 (Gewährleistung von Meß-Stipendien an Wallfahrtsorten laut päpstlichem Dekret vom 23.11.1697, Plakat). – UBWü, Rp 13,5–1: 23.03.1750 (Römische Verlautbarung gegen flüchtige und apostatische Regularen, Plakat). – Landesverordnungen 2, S. 570–572 Nr. 387 (Instruktion für Beichtväter in Frauenklöstern laut päpstlichem Dekret, 20.04.1750). – Ebd. 2, S. 762 Nr. 542 (päpstliches Mandat zur Messfeier am Allerseelen-Tag, 19.05.1761). – SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 1787 (päpstliche Lizenz zur Einrichtung von privilegierten Altären in Pfarr- und Filialkirchen, 19.08.1763).

Ist der gesamte Durchsetzungsprozess der Konzilsbestimmungen seit etwa 1570 auch im Würzburger Bereich global auf eine Dauer von zwei Jahrhunderten zu bemessen mit dem Resultat eines dauerhaft konsolidierten Kirchen- und Gemeinwesens katholischer Ausrichtung,<sup>241</sup> so erbrachte die Aufklärungszeit ab Mitte des 18. Jahrhunderts einen neuen, zeitgebundenen und durchaus eigenwilligen Auftakt im gesamten Frömmigkeitsverständnis bis hin zur Pfarrseelsorge. Lassen sich dergestalt zumindest partiell Kontinuitäten und ein spätes Aufgreifen bislang nicht genügend implementierter Konzilsforderungen feststellen, entbehrte die religiöse Aufklärung freilich in grundsätzlicher Invektive gegen die Frömmigkeitsformen des Barockzeitalters nicht der polemischen Zu- und Überspitzungen.<sup>242</sup>

Zum anderen gelang es in dieser Formungsphase ebenso wenig, vorherrschende systemische und von daher auffällig wiederkehrende Exklusionen aufzubrechen, sobald vitale Staats- und Standesinteressen ins Spiel kamen, darunter die bis zum Schluss ungebrochene Praxis adelskirchlicher Pfründenhäufung. Als Vorbehalt wirkte sich gleichermaßen das bindende Reichsreligionsrecht seit dem Westfälischen Frieden 1648 aus, wonach das Hochstift zur Duldung lutherischer Gemeinden laut Stand des Normaljahrs 1623 verpflichtet war.<sup>243</sup> Generalisiert bestand der Primat politisch-administrativer Entscheidungen vor kirchlichen, genuin pastoralen Belangen fort. Pars pro toto ist auch die von den Zeitgenossen hochgepriesene bischöfliche Predigtstätigkeit Erthals wohl eher als ein später Nachholakt einzustufen. Stand dies doch seit den tridentinisch geprägten Würzburger Ruralstatuten Bischof Julius Echters

241 Vgl. Georg SCHREIBER, Tridentinische Reformdekrete in deutschen Bistümern, in: ZRG Kan. 38 (1952), S. 395–452, hier S. 437, 443f. – Als Höhepunkt tridentinischer Erneuerung könne zugleich das Optimum barock gefärbter Devotion in der Zeit von 1720 bis 1750 gelten: Wolfgang BRÜCKNER, Zum Wandel der religiösen Kultur. Einkreisungsversuche des „Barockfrommen“ zwischen Mittelalter und Massenmissionierung, in: Wolfgang BRÜCKNER, Frömmigkeit und Konfession. Verstehensprobleme, Denkformen, Lebenspraxis (Veröffentlichungen zur Volkskunde und Kulturgeschichte 86), Würzburg 2000, S. 411–430, hier S. 414.

242 ROMBERG, Prolegomena, S. 419–424. Vgl. SCHNEIDER, „Katholische Aufklärung“, bes. S. 390f.; Anton SCHINDLING/Dennis SCHMIDT, Trient, die katholische Aufklärung und der Josephinismus. Anpassung und Ablehnung im Widerstreit, in: Das Konzil von Trient und die katholische Konfessionskultur (1563–2013), hg. von Peter WALTER/Günther WASSILOWSKY (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 163), Münster 2016, S. 461–486.

243 ROMBERG, Pfarrwesen, S. 118–120. Zu deren gesellschaftlichem Minderheitenstatus siehe Abschnitt c.

(1573–1617) einem jeden Pfarrer an.<sup>244</sup> Streng betrachtet, blieb im alten Bistum und Hochstift Würzburg das Tridentinum mithin in seiner kataloghaften Gänze uneingelöst und die Frage einer kirchlichen Generalreform, die Adelskleriker und als Reichsfürsten amtierende Bischöfe einschloss, nach wie vor offen.<sup>245</sup>

3) In der Fragestellung nach der herrschaftlichen Orientierung von Frömmigkeitsstilen ist im zeitlichen Übergang von barocker Devotion zu aufklärerischen Religionsidealen der Einfluss der habsburgischen *Pietas Austriaca* nach wie vor spürbar.<sup>246</sup> So wurde schließlich – wenn auch erst 1761 mit Verspätung von rund einem Jahrhundert – der 1675 unter Kaiser Leopold I. (1657–1702) zum Reichspatron erkorene Nährvater Jesu im Würzburgischen offiziell angenommen und dieser Josephs-Kult bis zu Hochstiftsende begangen.<sup>247</sup> Dagegen traten familiär-dynastische Frömmigkeitsstile merklich in den Hintergrund, wie diejenigen der einstmals politisch wie kulturell führenden Familie von Schönborn, die zu Mitte des 18. Jahrhunderts ihren Zenit jedoch überschritten hatte.<sup>248</sup>

Im Weiteren bot die – noch kaum erforschte – Andachtsliteratur höheren Anspruchs, wie sie in Würzburg und Bamberg verlegt wurde bzw. nachweisbar ist, eine breite Palette von französischen geistlichen Autoren des 17. und 18. Jahrhunderts<sup>249</sup> bis hin etwa zu den religiösen Schriften Lodovico

244 Julii Episcopi (...) Statuta Ruralia pro Clero suae Dioecesis (1584), in: HIMMELSTEIN, Synodicon, S. 321–384 Nr. 13, hier S. 351–357. Vgl. die Formulierung in: Concilium Tridentinum. Diariorum, Actorum, Epistolarum, Tractatum Nova Collectio 9, Freiburg 1965, S. 978 Sessio XXIV cap. 1 de reformatione (11.11.1563): (...) *nam totius familiae Domini status et ordo nutabit, si, quod requiritur in corpore, non inveniatur in capite.*

245 ROMBERG, Prolegomena, S. 424–427.

246 Vgl. CORETH, *Pietas Austriaca*. – Winfried ROMBERG, Erzherzog Carl von Österreich. Geistigkeit und Religiosität zwischen Aufklärung und Revolution (Archiv für österreichische Geschichte 147), Wien 2006, bes. S. 221–252.

247 Siehe Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 20; Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 23. Vgl. CORETH, *Pietas Austriaca*, S. 75.

248 Dieter J. WEISS, *Pietas Schönborniana*. Herrschertugend und adeliges Standesbewußtsein im Zeitalter des Barock, in: Neue Wege der Ideengeschichte. Festschrift für Kurt Kluxen zum 85. Geburtstag, hg. von Frank-Lothar KROLL, Paderborn/München/Wien/Zürich 1996, S. 261–282.

249 ROMBERG, Bistum Würzburg und der Jansenismus, Anm. 90–111.

Muratoris (1672–1750).<sup>250</sup> Der österreichische Jansenismus jener Zeit strahlte allerdings nicht eindeutig nachweisbar in das Reichsbistum Würzburg aus.<sup>251</sup>

Aus diesem Nebeneinander, wenn nicht Gegeneinander unterschiedlicher religiöser (Reform-)Strömungen inmitten geistesgeschichtlich sich verlagernder Gemengelage ergab sich, erst recht nach dem Fall des jesuitischen Lehr- und Meinungsmonopols 1773, somit gleichfalls in Würzburg eine Misch- und Übergangsphase verschiedenster kursierender weltanschaulicher Richtungen in einem für das 18. Jahrhundert kennzeichnenden Widerspiel von „Katholizismus und Katholizismen“ (R. Reinhardt 1992).<sup>252</sup>

4) Reformkatholische Impulse einer religiösen Aufklärung – ungeachtet der kontroversen historiographischen Debatte über deren Grundcharakter, Ausprägungen und theologische Legitimität<sup>253</sup> – hielten im

- 
- 250 Lodovico Antonio MURATORI, Die wahre Andacht des Christen (...), Bamberg/Würzburg 1770 (VD18 1530776X); Lodovico Antonio MURATORI, Philosophie wider die starken Geister (...), Bamberg 1771 (VD18 15483673-ddd); Lodovico Antonio MURATORI, De Ingeniorvm Moderatione. Almae Congregationi Maiori Academiae, 3 Bde., Bamberg 1793–1795 (nur Bd. 2–3 in: UBWü, A 104.3076–2/–3; VD18 15513815–001); Ludwig Anton MURATORI, Abhandlung von der ächten Einrichtung der Christlichen Andacht (...), Bamberg/Würzburg 1795 (VD18 12437239–001). Vgl. Fabio MARRI/Maria LIEBER (Hg.), Lodovico Antonio Muratori und Deutschland. Studien zur Kultur und Geistesgeschichte der Frühaufklärung (Italien in Geschichte und Gegenwart 8), Frankfurt am Main u. a. 1997.
- 251 Ältere bzw. korrekturbedürftige Darstellungen: DEINHARDT, Jansenismus, bes. S. 29, 46f., 85; HERSCHE, Jansenistische Sympathien, bes. S. 415f. – Jüngere Darstellung: ROMBERG, Bistum Würzburg und der Jansenismus. Vgl. HERSCHE, Spätjansenismus in Österreich.
- 252 Rudolf REINHARDT, Katholizismus und Katholizismen. Zur Bedeutung der Kirchengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 103 (1992), S. 361–365; LESCH, Neuorientierung, S. 162–173; KRENZ, Konturen, S. 39–44.
- 253 Jüngere Zusammenfassungen: Harm KLUETING, „Der Genius der Zeit hat sie unbrauchbar gemacht“. Zum Thema Katholische Aufklärung – Oder: Aufklärung und Katholizismus im Deutschland des 18. Jahrhunderts. Eine Einleitung, in: KLUETING, Katholische Aufklärung, S. 1–35; Hans MAIER, Die Katholiken und die Aufklärung. Ein Gang durch die Forschungsgeschichte, in: ebd., S. 40–53; Philipp SCHÄFER, Die Grundlagen der Aufklärung in katholischen Beurteilungen der Aufklärung, in: ebd., S. 54–66; SCHNEIDER, „Katholische Aufklärung“; JUNG, Seelmann, S. 29–46; Harm KLUETING, Aufklärung, katholische, in: Lexikon zum aufgeklärten Absolutismus in Europa. Herrscher – Denker – Sachbegriffe, hg. von Helmut REINALTER, Wien/Köln/Weimar 2005, S. 127–131; Ulrich L. LEHNER/Michael PRINTY (Hg.), A Companion to the Catholic Enlightenment in Europe (Brill's Companions to the Christian tradition 20), Leiden/Boston 2010, darin bes.

Würzburger Pontifikat Seinsheims seit Mitte der 1750er Jahre Einzug. Nach der skizzierten voraufgehenden Übergangsphase noch unklarer Orientierungen fußten sie nunmehr auf einer grundlegenden Neugestaltung der religiösen Mentalität und Ästhetik in Seelsorge und Pfarrwesen und mit soziokulturell veränderndem Anspruch: Nunmehr galt es, den Glauben mittels vernunftgeleiteten Einsehens und lebenspraktischer Verwirklichung zu rationalisieren, auf diesem Wege zu ethisieren und gleichermaßen zu verinnerlichen.<sup>254</sup> Darin trug auch die religiöse Aufklärung Würzburger Prägung in ihrem Gehalt weithin populäre Züge.<sup>255</sup>

---

Ulrich L. LEHNER, Introduction: The Many faces of the Catholic Enlightenment, S. 1–61, und Michael PRINTY, Catholic Enlightenment and Reform Catholicism in the Holy Roman Empire, S. 165–213; KRENZ, Konturen, S. 5–30; WEBER, Bredibach-Bürresheim, S. 12–33, 362–368; Christian HANDSCHUH, Die wahre Aufklärung durch Jesum Christum. Religiöse Welt- und Gegenwartskonstruktion in der Katholischen Spätaufklärung (Contubernium 81), Stuttgart 2014 (wenig ergiebig), vgl. dazu Rezension in: WDGBL 78 (2015), S. 544–548 (Winfried ROMBERG).

- 254 Exemplarisch: BERG, Predigt zur Eröffnung des Instituts für kranke Handlungsdienner, S. 7: *Es gereicht der christlichen Religion zu einer vorzügliche Ehre, daß sie Menschenliebe und Wohlthätigkeit für den besten Gottesdienst erklärt.* (UBWü, Rp 23,467). Oberthür seinerseits schrieb an Johann Michael Bönicke nach Salzburg: *Es müssen reine praktische Begriffe von Gott, Gottesdienst, Andacht, Gebet zu Grund gelegt werden, unsere Geistlichen und Laien, denen volles Christenthum eine ernstliche Angelegenheit ist, müssen aus dem Herzen beten lernen, sonst artet jedes Surogat wieder in Mechanismus aus. – Dazu werden nun die gemeinen Meß- und Opferpriester die Hände kaum bieten, und ohne diese Mitwirkung sind alle Anstalten von oben herab fruchtlos.* Zitiert nach SCHWAB, Berg, S. 233 (31.12.1786). Vgl. Franz M. EYBL, Strukturwandel kultureller Praxis. Zu einem kulturwissenschaftlichen Forschungsproblem, in: Strukturwandel kultureller Praxis. Beiträge zu einer kulturwissenschaftlichen Sicht des theresianischen Zeitalters, hg. von Franz M. EYBL (Das Achtzehnte Jahrhundert und Österreich 17), Wien 2002, S. 5–13.
- 255 Siehe das Meinungsspektrum zeitgenössisch religiös-aufgeklärter Selbsteinschätzungen und Zielvorgaben bei WEIGLEIN, Liturgische Bestrebungen, S. 13–18, 29 f., 43–47, 49–51, 58–65, 74–79, 82–86. Vgl. Klaus GUTH, Liturgie, Volksfrömmigkeit und kirchliche Reform im Zeitalter der Aufklärung. Ein Beitrag zur kirchlichen Aufklärung in den alten Bistümern Bamberg und Würzburg, in: WDGBL 41 (1979), S. 183–201. – Bernard PLONGERON, „Wahre Gottesverehrung“ und das Problem des Unglaubens: Debatten um Inhalte und Wege von Religiosität und Seelsorge, in: Aufklärung, Revolution, Restauration (1750–1830), hg. von Bernard PLONGERON (Geschichte des Christentums 10), Freiburg/Basel/Wien 2000, S. 233–293.

Aus dieser gewandelten Perspektive erschien die barocke Frömmigkeit in ihrer Riten Sprache zum einen in ihrer Intentionalität als vordergründig und zweckgeleitet ohne größeres Bewusstsein von der Erhabenheit des Göttlichen. Zum anderen erschien sie, pauschal abqualifiziert zu Unvernunft und gar „Aberglauben“, als rein sinnemäßig-materiell, einesteils maniert und überbordend, andernteils bloß inszenatorisch.<sup>256</sup> Daher drängten die Exponenten der Aufklärung analog zum skizzierten weltlichen Bereich vielmehr auf einen im Sinne religiöser Vernünftigkeit und Moralität wie hinsichtlich volkssprachlicher Verständlichkeit und Nähe gereinigten Gottesdienst<sup>257</sup> sowie auf utilitäre Förderung brachliegender Produktivkräfte wie schließlich sozialmedizinischen Fortschritt.<sup>258</sup> Die ihrer Intention nach polemischen Instrumente und Handlungsweisen solch vernunftgeleiteter Regulierung bildeten einerseits das rigide amtliche Verbot älterer Religionsbräuche.<sup>259</sup> Andererseits beflößigten sich aufgeklärte Kleriker in der tagtäglichen Seelsorgepraxis des restriktiven Gegensteuerns wider traditionale Frömmigkeitsformen<sup>260</sup> und

256 Vgl. Wolfgang BRÜCKNER, *Devotio und Patronage. Zum konkreten Rechtsdenken in handgreiflichen Frömmigkeitsformen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit*, in: *Laienfrömmigkeit im späten Mittelalter. Formen, Funktionen, politisch-soziale Zusammenhänge*, hg. von Klaus SCHREINER (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 20), München 1992, S. 79–91. – Ursula BROSETTE, *Die Inszenierung des Sakralen. Das theatralische Raum- und Ausstattungsprogramm süddeutscher Barockkirchen in seinem liturgischen und zeremoniellen Kontext* (Marburger Studien zur Kunst- und Kulturgeschichte 4), 2 Bde., Weimar 2002, bes. 1, S. 485–587.

257 WEIGLEIN, *Liturgische Bestrebungen*.

258 HORSCH, *Topographie*, S. 69f., führt als medizinische und soziale Gründe gegen die Wallfahrten Überanstrengung durch fortgesetzte Fußmärsche sowie völlig genteilig günstige Gelegenheiten zu mancherlei Ausschweifung an.

259 Ein ungenannter Aufklärer empfahl: *Ich könnte Ortschaften nennen, wo z. B. schon der abgesezten Feyertäg nicht mehr gedacht wird (...) woher dies? Geistliche und weltliche Obern haben auf einen Punkt hingearbeitet. – An andern Orten wird an diesen Tagen noch nach dem Schlendrian gelegt: weil sich niemand daran bekümmert, oder weil keine Harmonie unter den Obern herrscht. – Der Pöbel gleich hierin einem muthigen Pferde, das unartig wird, sobald es merkt, daß es einen schlechten Reiter trägt; sich aber fügt, sobald es merkt, daß der rechte Mann über ihm ist.* Zitiert nach: *Ueber herrschende Volksaufklärung und über den Zustand der Volksschulen in Franken mit besonderer Rücksicht auf das platte Land, Würzburg 1803*, S. 16f. (UBWü, Rp 14,401).

260 Vgl. Karl-Werner GOLDHAMMER, *Fürstbischöflich Würzburgische Landesverordnungen zu Brauchtum und Liturgie während der Aufklärungszeit und ihre pädagogische Absicht*, in: *WDGBL 53* (1991), S. 253–277.



wahlweise deren pädagogische Umdeutung im Medium von Predigt und Katechese. In diesem Sinne diente die „Kanzel als Katheder der Aufklärung“ (W. Schütz 1974).<sup>261</sup>

Damit zerfiel jedoch die traditionelle, konfessionalistisch überformte religiös-kulturelle Welt zusehends in eine Dichotomie von intellektualisierter Elitenfrömmigkeit versus Volksreligion, die ohne sonderliches Bedürfnis nach Konsensstiftung unter das Verdikt des Plebejischen gestellt wurde.<sup>262</sup> Nicht zuletzt wurden auch in der meinungsbildenden Publizistik nachtridentinisch-barocke Frömmigkeitsformen immer fragwürdiger.<sup>263</sup> Protestantische Aufklärer begegneten solchen generell mit Unverständnis und Befremden.<sup>264</sup>

Gemeinhin richtete sich die allgemeine Kritik an rückschrittlichen Zuständen im Kirchenwesen auf unzulängliche Priesterbildung und sittliche Mängel im Klerus sowie den Umstand unüberschaubarer Bistumsgrenzen, wodurch es zu Missverständnissen mit den anliegenden Landesherrschaften kam. Nur die religiösen Verhältnisse in Würzburg, Bamberg und Kurmainz konnten als solide gelten, so ein Gutachten im Auftrage Erthals zu Mitte der 1780er Jahre.<sup>265</sup>

261 Werner SCHÜTZ, Die Kanzel als Katheder der Aufklärung, in: Zur Sozialgeschichte der Literatur und Philosophie im Zeitalter der Aufklärung, hg. von Günter SCHULZ (Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung 1), Wolfenbüttel 1974, S. 137–171, S. 137–141.

262 Zitiert nach Fränkischer Merkur 5 (1798), Sp. 1442.

263 Exemplarisch: Kurze Darstellung des Ablasswesens, wie es noch jetzt im katholischen Franken im Gange ist, in: Journal von und für Franken 2 (1791), S. 121–177. – Bemerkungen über einige kirchliche Einrichtungen im Wirzburgischen, in: Journal von und für Franken 5 (1792), S. 206–222. – Fränkischer Merkur 5 (1798), Sp. 1436–1442.

264 Exemplarisch: Bemerkungen einer Reise durch Deutschland (1784), S. 134: Der Autor wunderte sich über große, 400 bis 500 Personen umfassende Wallfahrtszüge und deren *andächtiges Geplärr*, die ungeachtet der vordringlichen Erntezeit durch die Lande zogen. – Dazu vermerkte HESS, Durchflüge (1796), S. 18: *Die Religiosität des Franken nähert sich der Bigotterie; seine Andacht gränzt an Schwärmerei. Sein natürlicher Wohlstand giebt ihm eine gewisse Gleichmüthigkeit gegen die Genüsse des Lebens, welche andern Völkern oft so sauer zu erringen werden. Dies bringt ihn auf geradem Wege dahin, sich an die überirdischen Hoffnungen anzuschmiegen.* – MEINERS, Reise (1794) S. 125, stellte fest, die einfachen Bevölkerungsschichten würden allzu eng an Wallfahrten hängen sowie *an andern Zeit- und Sittenverderbenden Andächeleyen, so wie den Glauben an Ablass, Geistererscheinungen, Teufelsbesitzungen, Beschwörungen, Entzauberungen und andere falsche Wunder.*

265 Referiert nach BERBIG, Bamberg 2, S. 226 (Bamberger Gutachten für Erthal, 23.03.1784).

Beachtenswert ist weiter der Umstand, dass die Würzburger Aufklärer nach Abstreifen aller glaubenskämpferischen Attitüden jedoch den damit verbundenen gesamtgesellschaftlichen Geltungsanspruch ungeachtet dessen konfessionalistischen Ursprungs entschieden aufrechterhielten.<sup>266</sup> Dieses vorgegebene Paradigma konnotierten sie lediglich zwecks ihrer eudämonistischen Absichten eines bruch- und spannungslosen Ineinanders von kirchlicher Seelsorge, Staatsziel und -aufgaben sowie gesellschaftlicher Wohlfahrt. Nach Franz Oberthürs frühromantischer Auffassung strebte das hochstiftische Gemeinwesen dahin, *daß Politik=Moral, Moral=Religion, und Religion thätige Liebe gegen alle Menschen sey.*<sup>267</sup> Deshalb ist eigens zu bemerken, dass die religiösen Aufklärer in Würzburg nicht nach institutionellem Umbau oder sonstiger Revision des vorfindlichen Kirchenwesens samt Seelsorgeinstitutionen strebten. Vielmehr perpetuierten sie in dieser formal bleibenden Funktionalität die anstaltskirchlichen Verhältnisse gemäß geltender Ordnung von 1693.<sup>268</sup> Offensichtlich ging es diesen Kreisen vorrangig um autoritäre Volksaufklärung in den vorgezeichneten kirchenorganisatorischen Bahnen wie gleichermaßen um die Verankerung des neuen Geistes in der Hierarchie. Die im Würzburger Bistum erstmals unter Seinsheim 1755 aufkommenden und dann seit 1779/80 unter Erthal regelmäßig erscheinenden bischöflichen Hirtenbriefe sowie dessen Volkspredigten gaben dabei die offizielle, wenngleich innerhalb des progressiver eingestellten Klerus durchaus abweichend gedeutete Linie vor.<sup>269</sup>

266 Siehe Abschnitt c.

267 Zitiert nach OBERTHÜR, Bayern in Franken, S. 15. Vgl. Josef MÜLLER, Die anthropozentrische Pastoraltheologie der Aufklärung, in: Von der Pastoraltheologie zur Praktischen Theologie 1774–1974, hg. von Erika WEINZIERL/Gottfried GRIESL (Internationales Forschungszentrum für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg. Forschungsgespräch 15), Salzburg/München 1975, S. 13–24.

268 Kirchen=Ordnung deß Hoch=Stifts Würtzburg, welche Auß Gnädigstem Befelch deß Hochwürdigsten deß Heil:[igen] Röm:[ischen] Reichs Fürsten und Herrns H. Johann Gottfriedens, Bischoffens zu Würtzburg und Hertzogens zu Franken etc. (...) erneuert worden, Würzburg 1693, in: HIMMELSTEIN, Synodicon, S. 408–451 Nr. 18. Vgl. ROMBERG, Pfarrwesen, S. 151.

269 Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 22; Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 25. Vgl. Peter HERSCHE (Bearb.), Der aufgeklärte Reformkatholizismus in Österreich: Hirtenbrief des Erzbischofs von Wien, Johann Joseph Graf Trautson 1752 – Hirtenbrief des Bischofs von Laibach, Johann Karl Graf Herberstein 1782 – Hirtenbrief des Erzbischofs von Salzburg, Hieronymus Graf Colloredo 1782 (Quellen zur Neueren Geschichte 33), Bern/Frankfurt am Main 1976; Peter G. TROPPEL, Pastorale Erneuerungsbestrebungen des süddeutsch-österreichischen

Erst der politsystemische Bruch der Säkularisation sollte mittel- bis langfristig in allgemein kirchlicher, hierarchischer und theologischer Dimension zum ideellen Zerfall dieser gesellschaftskonstitutiven Einheit führen.<sup>270</sup> Gleichwohl wirkten die betreffenden politischen Maximen der unmittelbaren Nachfolgeregime Kurpfalz-Bayerns (1802–1806) und des habsburgisch-toskanischen Großherzogtums (1806–1814)<sup>271</sup> wie auch die tiefeingewurzelten Denkmuster der Zeitgenossen zunächst ungerührt fort.<sup>272</sup>

5) Die gesellschaftliche Trägerschicht in geistiger Führungsrolle bildete der diözesane Weltklerus, geformt durch den Bildungsweg von Priesterseminar und Theologiestudium. Daher dominierten die inhaltlichen Weichenstellungen und Besetzungsentscheide in diesem personalpolitischen Kernbereich von Seminarleitung wie universitärem Lehrkörper.<sup>273</sup> Angesichts

---

Episkopats im 18. Jahrhundert. Hirtenbriefe als Quellen der Kirchenreform, in: *Römische Quartalschrift* 83 (1988), S. 296–336.

- 270 Hierzu pointiert: Hubert WOLF, *Pfründenjäger, Dunkelmänner, Lichtgestalten. Deutsche Bischöfe im Kontext der Säkularisation*, in: *Säkularisation der Reichskirche 1803. Aspekte kirchlichen Umbruchs*, hg. von Rolf DECOT (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Abendländische Religionsgeschichte. Beiheft 55), Mainz 2002, S. 121–146. – Harm KLUETING, *Katholische Aufklärung nach 1803? Theologie und Kirche unter dem Eindruck des Umbruchs*, in: *RJKG* 34 (2015), S. 23–34; Dominik BURKARD, *Ekklesiale und ekklesiologische Folgen der Säkularisation von 1802*, in: *Säkularisationsprozesse im Alten Reich und in Italien: Voraussetzungen, Vergleiche, Folgen = Le secolarizzazioni nel Sacro Romano Impero e negli antichi Stati italiani. Premesse, confronti, conseguenze*, hg. von Claudio DONATI/Helmut FLACHENECKER (Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient. Beiträge 16), Bologna/Berlin 2005, S. 299–320.
- 271 In Würzburg vertraten sowohl die kurpfalz-bayerische Regierung als auch die toskanische Herrschaft Großherzog Ferdinands III. von Habsburg-Lothringen weiterhin vergleichbare Doktrinen aufgeklärter Gesellschaftsreformen im Gewande stark regulativer Religionspolitik: WEISS, *Kirche im Umbruch*, bes. S. 267f.; ROMBERG, *Religion und Kirchenpolitik Ferdinands III.*, bes. S. 161–165.
- 272 Vgl. etwa ROMBERG, *Geistliche Standes- und Funktionseliten*, S. 162, mit exemplarischem Bezug auf: Gregor SCHÖPF, *Leitfaden zu einer allgemeinen Statistik mit Hinweisung auf wahre und gründliche Staatskunde*, Nürnberg 1806 (UBWü, Franc. 1388).
- 273 SCHWAB, *Berg*, S. 72–333 (immer noch umfassendste und detaillierteste Darstellung); BRAUN, *Klerus* 2, S. 219–345 (ultramontan gefärbte Darstellung); WEIGAND, *Verhältnis des Priesterseminars zur Theologischen Fakultät*, S. 124–131; Klaus GANZER, *Die Würzburger Theologische Fakultät in der Auseinandersetzung mit den theologischen Zeitströmungen*, in: BAUMGART, Schmidt, S. 25–39. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim; Franz Ludwig von Erthal, jeweils Abschnitt 14.

der auseinanderstrebenden weltanschaulichen Situation seit den 1770er Jahren zeichneten sich zudem immer deutlicher kirchenpolitische Richtungskämpfe zwischen progressiven und moderaten Kräften ab.<sup>274</sup> Die epochale Auflösung der Gesellschaft Jesu 1773 erbrachte jedoch kompromisshaft mit der je hälftigen Besetzung der Theologischen Fakultät mit den im Lehramt verbleibenden (Ex-)Jesuiten sowie Aufklärern keinen tiefgreifenden Umschwung. Zudem hatte sich die Gesellschaft Jesu auch im Würzburger Lehrbetrieb dem wissenschaftlichen Zeitgeist durchaus nicht verschlossen.<sup>275</sup> In allerdings weit beschränkterer Weise konnte sich die benediktinische Gelehrsamkeitstradition einzig im philosophischen Studienzweig durchsetzen.<sup>276</sup> Als Hort der Aufklärung konnten schließlich die bürgerlichen Kollegiatstifte Neumünster<sup>277</sup> und

- 
- 274 Exemplarisch: Harte Lage des jüngern Klerus im Wirzburgischen, in: *Journal von und für Franken* 3 (1791), S. 70–77. – An gleicher Stelle heißt es über einen jungen aufgeklärten Kuratgeistlichen, der aus Studium und Seminarleben in die Pfarrwirklichkeit entlassen wird: *Dann muß er eine Liturgie betreiben, die seiner Philosophie vielfältig widerspricht. Sie wird in einer fremden, dem Volcke unverständlichen Sprache verrichtet, ist mit Ceremonien überladen, die oft ganz sinnlos und unzweckmäßig sind; daraus kann nichts, als größtentheils blosser Mechanismus entstehen. Wie hart muß dieß dem redlichen Geistlichen fallen!* Zitiert nach ebd., S. 74f. Vgl. SCHWAB, *Berg*, bes. S. 252–321; BRAUN, *Klerus* 2, bes. S. 252–322; GOY, *Aufklärung und Volksfrömmigkeit*, bes. S. 146f., 276f.
- 275 Im philosophischen Studium betrieben die (Ex-)Jesuiten eine nach damaligen Maßstäben durchaus vorwärtsgewandte Naturwissenschaft aus Mathematik, Naturbeobachtung und Experimentalphysik. Unter ihnen lehrte Nikolaus Burkhäuser (1733–1809) ab 1768 Logik und Metaphysik nach den Anschauungen Christian Wolffs (1679–1754): WAGNER, *Autobiographie*, S. 12f. Vgl. Winfried MÜLLER, *Der Jesuitenorden und die Aufklärung im süddeutsch-österreichischen Raum*, in: KLUETING, *Katholische Aufklärung*, S. 225–245.
- 276 SCHÖPF, *Beschreibung*, S. 375–383 (betr. den ersten Geographie-Lehrer Columban Rösser 1736–1780 sowie den Kantianer Maternus Reuß 1751–1798). – Im weiteren Zusammenhang sind noch die Gelehrten Patres Placidus Stürmer (1717–1794), Leiter des Ordensstudiums in Kloster Neustadt am Main, und der Herausgeber der aufgeklärten Banzer Literaturzeitschrift, Placidus Sprenger (1735–1806), zu nennen: OBERTHÜR, *Taschenbuch* 3, S. 65–71 (Stürmer); WENDEHORST, *Banz*, S. 234–236 (Rösser), 236–239 (Sprenger). Vgl. Ulrich L. LEHNER, *Enlightened Monks. The German Benedictines 1740–1803*, New York 2011.
- 277 Hier seien in Auswahl genannt nach WENDEHORST, *Stift Neumünster*, S. 368 (Franz Leibes, Regens), 645 (Joseph Kornelius Habermann, Hofkanzler), 657f. (Adam Joseph Onymus, Theologe), 659f. (Anton Joseph Roßhirt, Theologe), 660–662 (Franz Berg, Theologe), 664–666 (Gregor Zirkel, Regens, danach Weihbischof). Vgl. Wolfgang WEISS, *Geistliches Zentrum oder Gelehrtenrepublik? Das Stift*

Haug<sup>278</sup> gelten, an denen vorzugsweise die Führungsebene von Geistlichen Räten und weltgeistlichen Professoren befründet waren.<sup>279</sup>

Nicht zuletzt erwies sich der Stiftsadel mit seinen Mitgliedern im Domstift als Träger eines zumindest verallgemeinerten aufgeklärten Gedankenguts.<sup>280</sup> Schließlich findet sich auch in der Würzburger Kirchenleitung der Epoche das Phänomen der „Refeudalisierung“ durch Amtsbesetzung mit adeligen Kapitularen (P. Hersche 1995), die durchaus den Erwartungen des Zeitgeistes gerecht zu werden verstanden.<sup>281</sup>

6) Hinsichtlich der Klöster sah die Würzburger Regierung dank eines bis in die konfessionellen Reformen des 16. Jahrhunderts zurückreichenden Stranges konsequenter disziplinarischer Überwachung sowie in grundsätzlich klosterfreundlicher Haltung – und nur mit Ausnahme des 1773 gesamtkirchlich aufgelösten Jesuitenordens – keine Notwendigkeiten zu einer von außen anstoßenden Generalreform. Dies hielt man auch gegenüber allen dahingehend polemischen Anwendungen des Zeitgeistes aufrecht. Bischöfliche Eingriffe in die Autonomie der Konvente beschränkten sich im Wesentlichen bei

---

Neumünster vor der Säkularisation, in: *Das Neumünster zu Würzburg. Baugeschichte – Restaurierung – Konzeption*, hg. von Jürgen EMMERT/Jürgen LENSSEN, Regensburg 2009, S. 73–87.

278 Philipp Emil ULLRICH, Reihenfolge der Kapitulare und Vikare des Stiftes Haug zu Würzburg vom Jahre 1691–1803, in: *AHVU* 31 (1888), S. 109–142, hier S. 122 Nr. 55 (Johann Kaspar Barthel, Kanonist und Geheimer Geistlicher Rat), S. 127 Nr. 81 (Philipp Joseph Martin, Geistlicher Rat), S. 138 Nr. 85 (Damian Gottfried Günther, Regens), S. 128 Nr. 90 (Johann Nepomuk Endres, Kanonist), S. 129 Nr. 93 (Wenceslaus Strobel, Hofkaplan Erthals), S. 129f. Nr. 94 (Franz Oberthür, Theologe), S. 131f. Nr. 99 (Andreas Joseph Fahrman, Regens, später Weihbischof), S. 133f. Nr. 195 (Johann Philipp Gregel, Kanonist), S. 140 Nr. 59 (Bonifaz Anton Oberthür, Pädagoge).

279 Vgl. Abschnitt c.

280 Vgl. ROMBERG, *Geistliche Standes- und Funktionseleiten* (betr. die Domherren Karl Theodor von Dalberg, Friedrich Lothar von Stadion und Adam Friedrich Groß zu Trockau).

281 In Würzburg amtierte der Weihbischof und Doktor beider Rechte Daniel Johann von Gebattel (1748–1788): REININGER, *Weihbischöfe*, S. 270–280 (Biogramm) – Das Generalvikariat hatten drei Adelige in Folge inne: Karl Philipp Zobel zu Gieselstadt (1747–1767), Karl Friedrich von Erthal (1767–1780) und Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1781–1813): REININGER, *Generalvicare*, S. 229–235 (Biogramme). Vgl. Peter HERSCHE, *Adel oder Bürgertum? Zur Frage der Refeudalisierung der Reichskirche*, in: *Weihbischöfe und Stifte. Beiträge zu reichskirchlichen Funktionsträgern der Frühen Neuzeit*, hg. von Friedhelm JÜRGENSMEIER (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 4), Frankfurt am Main 1995, S. 195–208.

Vorsteherwahlen auf personelle Vorentscheidungen mit Empfehlungscharakter, nachträglich gefolgt von der üblichen bischöflichen Konfirmation des dergestalt genehmen Elekten. Ferner wurden Novizenaufnahmen lediglich am Rande und sinnentsprechend geregelt, so durch Festschreiben des Mindesteintrittsalters.<sup>282</sup> Ansonsten blieben die angestammten Rechte des Primarklerus einschließlich der ordensinternen Visitationsbefugnisse insoweit gewahrt.<sup>283</sup> Damit unterschied sich die Würzburger Linie deutlich von der verschärften Gangart, wie sie etwa in Kurmainz in äußerst repressiver Weise und mit der Absicht von Vermögensbeschränkungen bis hin zu vollumfänglichen Klostersäkularisationen betrieben wurde und, wie referiert, von Karl Theodor von Dalberg auch in Würzburg propagiert wurde.<sup>284</sup>

Um 1750 war sodann die Zeitspanne klösterlicher Besiedlung und Filiationen endgültig zum Stillstand gekommen.<sup>285</sup> Danach begannen sich in den Regularenkonventen Anzeichen eines Erlahmens monastischen Geistes zu mehren mit der Folge nachlassender Attraktivität und Anzeichen wirtschaftlichen Niedergangs.<sup>286</sup> Doch belegt die bislang ermittelte Statistik von

282 Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 22. Vgl. Elmar HOCHHOLZER, Abts- wahlen in der Benediktinerabtei Münsterschwarzach (1466–1803), in: MJB 35 (1988), S. 33–48, bes. S. 41–44.

283 Siehe exemplarisch die Visitation der Zisterze Bildhausen durch den Mutter- konvent Ebrach 1774: Otto SCHNELL, Zur Geschichte der Abtei Bildhausen, in: AHVU 27 (1884), S. 215–219. Vgl. Kathrin MÜLLER, Zisterzienser und Barock. Die Kirchen der Oberdeutschen Kongregation im Spannungsfeld von Ordens- identität und lokaler Tradition (StMGBÖ. Ergänzungsband 49), St. Ottilien 2016, S. 141–145 (betr. sämtliche Zisterzen im Bistum).

284 Vgl. WEBER, Breidbach-Bürresheim, S. 136–161. Siehe Abschnitt d.

285 Die letzten bescheidenen Ausgründungen unterhalb des Konvent-Status bildeten das Kapuzinerhospiz auf dem Würzburger Käppele 1747 und eine Eremitage beim Kapuzinerkloster Maria Buchen 1756: STAMMINGER, Pfarrei St. Burkard, S. 180f. (Käppele); AMRHEIN, Archivinventare, S. 450 (Eremitage). Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 18; Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 21.

286 Exemplarisch: Der spätere Geheime Referendar Christian Johann Baptist Wagner berichtete zu Mitte der 1770er Jahre: *Ich lernte die im Fürstentum Würzburg vorhandenen gewesenen zwei regulären Kanonien Heidenfeld und Triefenstein kennen, in welchen unter allen bekannten Klöstern und Prälaturen das Wenigste – fast gar nichts – vom Mönchtum herrschte*. Zitiert nach WAGNER, Autobiographie, S. 14. – HORSCH, Topographie, S. 71 (Verkehrung von klösterlichen Fastenspei- sen zu *Leckerbissen*). – Ein anderer Zeitgenosse staunte nicht schlecht, als er im Würzburger Kartäuserkloster, das ja dem strengsten Schweigeorden angehörte, miteinander redende Mönche antraf: VON VINCKE, Tagebücher, S. 448 (1793). – MEINERS, Briefe (1794), S. 121–125. Vgl. Wolfgang WEISS, Höhepunkt oder innere

Klosterfluchten keine auffällige Steigerung im Vergleich zum vorherigen Zeitraum des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts.<sup>287</sup> Korrespondierend griff in der Öffentlichkeit zunehmende Klosterfeindlichkeit bis hin zu Perhorreszierungen um sich.<sup>288</sup>

7) Das gesellschaftsweite Durchdringen aufgeklärten Gedankenguts stieß jedoch an seine Grenzen wegen einer Reihe von Oppositionen und Ambivalenzen sozialmentaler Art wie gleichermaßen kirchenpolitischer Dimension. Hierin offenbarte gerade das eo ipso identitätsstiftende Moment des Religiösen das größte Konfliktpotential innerhalb des Gemeinwesens: Wie stereotyp immer wieder anklang, fielen die aufgeklärten Reformen aus Sicht der traditional eingestellten Bevölkerungsmehrheit unter den pauschalen (Gegen-)Vorwurf vermeintlichen Luthertums.<sup>289</sup> So gesellte sich zu solcher

---

Säkularisation? Die fränkischen Klöster im Zeitalter von Barock und Aufklärung, in: WDGBL 60 (1998), S. 333–352, bes. S. 347–349.

287 ERASMUS GASS, „Eine Kuhe gehört im Stall, und Ein Mönch in sein Closter“. Klosterflucht im 18. Jahrhundert, in: WDGBL 71 (2009), S. 235–248.

288 RIEL, Schulwesen 1, S. 138 (*Mönchsinstitute als gothische Monumente der Barbarey*); HORSCH, Topographie, S. 67, 69 (Klöster als Hort abergläubischer Religionsverzeichnungen, manipulativer Glaubenspraktiken und Intoleranz); SCHOTT, Würzburg, S. 576f. (weitere Belege). – Der sich als aufgeklärt verstehende Ordensmann Schöpf verwahrte sich gegen jegliche pauschalisierte Ablehnung des Mönchtums, was er nach eigener Aussage bereits selbst zu spüren bekommen habe: SCHÖPFE, Beschreibung, S. VI. – Überspitzte polemische Darstellungen bei [Franz Nikolaus BAUR], Blicke in das Innere der Prälaturen oder Kloster=Ceremonien im achtzehnten Jahrhundert, 2 Bde., o. Ort 1794/1799 (UBWü, Franc. 603; VD18 1200605X). – Betrachtungen über den Clerical= und Mönchsgeist im XIX. Jahrhundert, o. Ort 1805 (UBWü, Franc. 2411). – Der häufiger in Würzburg weilende Christoph Meiners gab lapidar zu Wort: *Die vielen Stifter und Clöster schaden also dem Staat auf eine doppelte Art: sowohl durch die brauchbaren Männer, als durch die großen Summen, welche sie nützlichen Beschäftigungen und Lebensarten entziehen*. Zitiert nach MEINERS, Reise (1794), S. 101. – Ebd., S. 125: Laut Meiners sei der Aberglaube des Volkes der einzige Fond (...), aus welchem die Bettelmönche ihren Unterhalt schöpfen müssen. Vgl. Hans-Wolf JÄGER, Mönchskritik und Klostersatire in der deutschen Spätaufklärung, in: KLUETING, Katholische Aufklärung, S. 192–207, bes. S. 201–206.

289 Exemplarisch: Verdacht gegen das Schullesebuch von 1772: SCHMIDT, Volksschulwesen, S. 68 (Notiz 1780). – Verdacht gegen deutsches Liedgut im Gottesdienst: SCHWAB, Berg, S. 64. Vgl. Heribert RAAB, „Lutherisch-deutsch“. Ein Kapitel Sprach- und Kulturkampf in den katholischen Territorien des Reiches, in: ZBLG 47 (1984), S. 15–41, hier S. 32f.; Günter HESS, Deutsche Nationalkultur und oberdeutsche Provinz. Zu Geschichte und Grenzen eines Vorurteils, in: Jahrbuch für Volkskunde N. F. 8 (1985), S. 7–30; Peter HERSCHE, „Lutherisch

Fortschrittsabwehr seitens der Landbevölkerung alsbald frührestaurativer Widerstand, darunter von den verbliebenen Exjesuiten, von denen einige nach wie vor im Ordenssinne aktiv blieben.<sup>290</sup>

Zum anderen herrschte bei den eingeleiteten Reformmaßnahmen eine unverkennbare Doppelbödigkeit bezüglich der Begründung nach außen hin und den eigentlichen Intentionen, wie bereits an Dalbergs Gutachten ablesbar.<sup>291</sup> Vor allem das autoritative Verlegen der Festtage und Kirchweihen, eines der Hauptanliegen kirchlicher Erneuerung, wurde in den Regierungen Seinsheims und Erthals zum eigentlichen Kampffeld zwischen den gegensätzlichen Kräften traditionaler Beharrung und fortschrittsbedachter Aufklärer.<sup>292</sup> Verlautete es nämlich amtlich, diese Maßnahme diene der Stärkung der allgemeinen Andacht, ging es der Regierung doch zugegebenermaßen um die Freisetzung von Produktivkraft durch Vermehrung regulärer Arbeitstage. Gerade letzteres wurde von der widerstrebenden Bevölkerung durchaus zutreffend als die eigentliche Absicht wahrgenommen.<sup>293</sup> Dergleichen Taktieren und Dissimulieren bezüglich ihrer eigenen Positionen einerseits und den Rücksichten auf

---

werden“ – Rekonfessionalisierung als paradoxe Folge aufgeklärter Religionspolitik, in: AMMERER/HASS, *Ambivalenzen der Aufklärung*, S. 155–168; Jürgen MACHA, *Der konfessionelle Faktor in der deutschen Sprachgeschichte der Frühen Neuzeit (Religion und Politik 6)*, Würzburg 2014.

290 Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 24; Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 25; Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 20.

291 Siehe Abschnitt d.

292 Hinsichtlich derart unerwarteter und anhaltender Widerstände riet die Hofkanzlei sichtlich beunruhigt: *Überhaupt sehe man für weit rätlicher an, diesen gegenstand, den obnehin so Vieles schreiben und weesen gemacht hat, dermahlen, da der unterthan doch einiger maßen an vielen orthen sich füget, auf sich beruhen [zu lassen], und die gänzliche Vergessenheit der alten feyertäge der Zeit zu überlassen, als durch neue Verbotte und Strafen das ganze werck wieder in gährung und den halbruhigen bauern und unterthan auf neue aufzubringen*: StAWü, GAA VII L 7: 24.10.1777. – GOY, *Aufklärung und Volksfrömmigkeit*, S. 53–69. Vgl. Engelhard EISENTRAUT, *Die Feier der Sonn- und Festtage seit dem letzten Jahrhundert des Mittelalters*, Würzburg 1914, S. 184–211; Manfred JAKUBOWSKI-TIESEN, *Feiertagsreduktionen. Aufklärung und religiöse Praxis in Deutschland und Dänemark*, in: *Jenseits der Diskurse. Aufklärungspraxis und Institutionenwelt in europäisch komparativer Perspektive*, hg. von Hans Erich BÖDEKER/Martin GIERL (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 224), Göttingen 2007, S. 395–415.

293 Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 24; Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 25.



kirchliche Konformitätszwänge und Volkes Meinung andererseits konnte nachgerade als typisch für die religiösen Aufklärer gelten.<sup>294</sup>

Die besagte Feiertagsreduktion kann zugleich als Beispiel entfesselter Eigendynamik gelten, als sich im Anschluss an die landesgesetzliche Verkündung wegen vielerorts mangelnder Folgeleistung neben der mehrfachen Mandatswiederholung die weitere Notwendigkeit von Verboten sämtlicher landesfremder, hauptsächlich abweichender katholischer Kalender erhob (1770/85/88/92). Damit ging in weiterer Dimension eine innerkonfessionelle Abschottung des Bistums einher, wenn auch nur in diesen vordogmatischen Bereichen.

8) All diese Reibungen verhielten sich spiegelbildlich zu den Neuerungen und einhergehenden Modernisierungskonflikten im weltlichen Bereich, doch im Medium der Glaubensfragen mit ungleich größerer Sprengkraft versehen. Die Bischöfe von Seinsheim bis Fechenbach versuchten daher gerade auf diesem sensiblen Feld religiöser Befindlichkeiten, ihre eigenen oberhirtlichen Ansprüche ad intra sowohl in der Klerusbildung wie gegenüber der Mehrheitsbevölkerung wie nicht zuletzt in Bezug zum Papsttum möglichst überlegt auszutarieren, wie dies Erthal wohl am deutlichsten aussprach.<sup>295</sup> Ab den frühen 1790er Jahren führte bei ihnen schließlich die antirevolutionäre Sorge um möglichst innenpolitische Ruhe wie gleichermaßen Befürchtungen über steigende Irreligiosität und kirchlichen Bedeutungsverfall zur spürbaren Abschwächung des progressiven Kurses. Dies freilich drohte aus Sicht der

294 Über die aus seiner Sicht allzu harmonisierende Haltung Weihbischof Fahrmanns urteilte der Aufklärer Oberthür geringschätzig: *Fahrmann (...) hatte mancherlei aber nicht eben tiefe Kenntnisse und wenig originelle Ideen; verdarb es nicht gerne mit dem Geiste, Geschmack und Tone der Zeit und wollte noch viel weniger hinter seinen Zeitgenossen in der Aufklärung zurückbleiben, hütete sich aber vor jeder Äußerung und Handlung, womit er bei den Freunden des Alten anzustoßen fürchtete, und wußte ganz geschickt mit gewissen Verwahrungsformeln und klugen Wendungen sich mitten durchzuschleichen.* Zitiert nach KERLER, Erthal, S. 68. – Wenn auch wesentlich abmildernder formuliert, entdeckte auch Gregor Zirkel bei Fahrmann die gleiche Grundproblematik: *Er war ein edler, menschenfreundlicher Mann, der nur zu politisch war aus Furcht. Die Würde drückte ihn vor der Zeit in die Grube hinab.* Zitiert nach LUDWIG, Zirkel 1, S. 225 (1802). – In vergleichbarer Weise setzte sich auch Zirkel zur Maxime: *Auf meinem Posten darf ich den Aufgeklärten nichts vergeben, und mit den Dummköpfen darf ich es nicht verderben:* Ebd., S. 192 (1800). Zu dergleichen dissimulatorischen Verhaltensweisen siehe ebd., S. 192–194, 214–224 (unter der bezeichnenden Kapitelüberschrift „Zur Psychologie der Aufklärungstheologen“).

295 Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 28.

aufgeklärten Exponenten genau jenen transitorischen Projekt-Charakter der intendierten Gesellschaftsveränderung infrage zu stellen.<sup>296</sup> Mithin rückte ein Auseinanderfallen dieses informellen Zweckbündnisses von monarchischer Staatsräson und aufgeklärt-geistlichen Eliten in den Gesichtskreis, das ja die Grundlage des seit Seinsheim eingeschlagenen Reformweges bildete.<sup>297</sup> So mussten die späten Aufklärungsvertreter Franz Berg<sup>298</sup> und Gregor Zirkel<sup>299</sup> in schmerzlicher Einsicht zugeben, dass die Bewegung der Vernunft sowohl

- 
- 296 Franz Oberthür etwa mahnte besorgt: *es gehe alles verloren, wenn man auf eine Grundreform nicht sorgsamer gedenke*. Zitiert nach LUDWIG, Zirkel 1, S. 217 (1801). – WEIGLEIN, Liturgische Bestrebungen, S. 18–24 (ähnlichlautende Bedenken 1797), 28 f. (Bedenken 1793 und 1799), 51 f., 71 f.
- 297 Gregor Zirkel verglich solches Handeln der Bischöfe wenig schonungslos mit Straßenräubern, welche zwar die Laterne der Aufklärung vor sich her trugen, selbst aber im sicheren Dunkel zu bleiben gedachten. *Sie suchten durch eine Art Reaktion das alte System [die politische Herrschaft] und somit auch das kirchliche festzuhalten und den Reformationsgeist abzuweisen*. Zitiert und referiert nach LUDWIG, Zirkel 1, S. 221 f. (1800).
- 298 Berg ergriff in der Öffentlichkeit leidenschaftlich Partei: Seine Epoche sei eine Zeit, in der *Aberglaube und Aufklärung, alter Schulwust und bessere Anstalten in allen Zweigen des öffentlichen Unterrichts, Licht und Schatten mit einander stritten, eine Krise, die noch nicht ganz vorüber ist, (...) wo die Sprache des Aufruhrs aus dem Munde der Prediger des Friedens erschalle, wo Pharisäismus, bald ohne, bald mit Maske die besten Entwürfe befeindete, die trefflichsten Ansichten vergiftete, rechtschaffene Leute verketzerte, und seine Gegner im Namen des Herrn [verfolgte], wo die Vertheidiger der guten Sache auch ihre Blößen gaben, die dann ihre Gegner nicht unbenutzt ließen*. Zitiert nach BERG, Trauerrede, [fol. 6v] (1795).
- 299 Zirkel notierte privatim: *Man ist schüchtern geworden über jede Abweichung von den alten Formen; man weiß nicht wo das Reformieren sich endigt, und da ohnehin die Meinungen der Neuerer so unstät und wankend und unter sich selbst zu gleicher Zeit so verschieden (...) so ist man gezwungen, zu dem alten System seine Zuflucht zu nehmen. (...) Um ein Extrem mit Sicherheit zu verhüten, die kirchliche Auflösung, so muß man sich wider Willen nur der Rettung wegen der anderen Extreme nähern. Diesem Andrang gefühlter Notwendigkeit folgen alle, ohne zu wissen, was ihnen geschieht. Darum können Reformationsschriften jetzt unmöglich gefallen. (...) Man bekehret sich wieder, nachdem man die Verheerungen des Aberglaubens und der Unsittlichkeit gesehen hat, und man versöhnt sich wieder mit einer mangelhaften kirchlichen Verfassung aus, weil sie immer besser ist als gar keine. Reform schreckt ab, weil sie leicht in Revolution ausartet und Revolution bloss zerstörend ist. Wer es redlich meint, muß dahin wirken, das Alte zu erhalten und seine Achtung zu retten. Das Zeitalter, wie das unsrige ist, ist nicht gemacht, ruhig nachzudenken und in der Stille und allmählich zu bessern*. Zitiert nach LUDWIG, Zirkel 1, S. 174 (1800).

vom gesellschaftlichen Echo wie von landesherrlicher Seite her in eine zunehmend defensive Position gedrängt worden war. Freilich mochte dies in selbstkritischer Reflexion gleichermaßen an der mangelnden Geschlossenheit des Aufklärungs-Lagers wie auch an taktischer Geschicklichkeit mancher von dessen Vertretern gelegen haben.

Zum Jahrhundertwechsel 1800 bekräftigte jedenfalls eine offiziöse Würzburger Stimme aller interner Dissense, unbewältigter Aufgaben, zwiespältiger Erfolge und äußerer Anfechtungen zum Trotz schließlich nochmals die Ideale der Aufklärung für das neue Säkulum:

*Dem Jahrhunderte, in welchem dieses geschah, war die Ehre nicht vergönnt, die Früchte seiner Thaten einzuärnten und wenn das folgende einst in der Geschichte als das aufgeklärte glänzen wird, so wird sich das jetzige mit dem bescheidenen Namen des aufklärenden begnügen zu müssen. Jetzt am Abende und noch vor dem Ausläuten desselben vereinigt sich alles, um ihm wenigstens noch diesen Verdienst zu sichern.<sup>300</sup>*

---

300 Zitiert nach: Neue gelehrte Würzburger Anzeigen 1799, S. 267 (Sperrungen wie im Original) (UBWü, Rp 2,260).



### 3. DIE PONTIFIKATE 1746–1802

#### ANSELM FRANZ VON INGELHEIM

1746–1749

Staatskalender 1747–1749 (UBWü, Rp 5,45/1747–1749). – GROPP, Chronick 2, S. 616–629. – PREIS, Anselmus Franciscus. – ROSENTRETTNER, Tugend=reiche Völle der Zeit. – GREBNER, Compendium 3, S. 1413f. – SALVER, Proben, S. 726–729. – Landesverordnungen 2, S. 416–528. – USSERMANN, Episcopatus Wirceburgensis, S. 169f. – AMRHEIN, Domstift, S. 255f. Nr. 1503. – VON STOTZINGEN, Gedenkblätter. – GÜNTHER, Würzburger Chronik 2, S. 386–392. – FISCHER, Ahnen. – BRATER, Alchimie. – Fränkische Bibliographie 3/2, Nr. 48164–48182b. – GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 202f. (Egon Johannes GREIPL). – Unterfränkische Geschichte 4/1, S. 47f.; 4/2, S. 52–54. – KÖNIG, Policyordnungen, S. 821–827 Nr. 975–1013.

1. Herkunft und früher Werdegang – 2. Sedisvakanz – 3. Promotion zum Bischof von Würzburg – 4. Politik in Reich und Kreis – 5. Nachbarliche Beziehungen – 6. Hofhaltung – 7. Landstände – 8. Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege – 9. Wirtschaft und Finanzen – 10. Polizeiwesen und Landesausbau – 11. Universität und Bildungswesen – 12. Spitäler und Gesundheitswesen – 13. Hauptstadt – 14. Jüdische Bevölkerung – 15. Kriegswesen – 16. Familienpolitik und Patronage – 17. Papst und Kurie – 18. Geistliche Zentralbehörden – 19. Klerus und Pfarrwesen – 20. Frömmigkeitspflege – 21. Hofgottesdienst; Persönliches – 22. Tod und Begräbnis – 23. Siegel, Wappen, Titulatur, Unterschrift, Portraits – 24. Panegyrik, Würdigungen, Forschungslage und historische Einordnung – 25. Archivalienverzeichnis

#### 1. Herkunft und früher Werdegang

Die Herren von Ingelheim sind zu den ältesten Geschlechtern des engeren Mittelrheingebietes um Mainz zu zählen. Nach einem wohl frühen Vorläufer namens *Gerlachus von Ingilheim*, belegt um 1140, setzt die gesicherte Genealogie mit Eberhard von Ingelheim († 1330) mit Stammsitz in Ober-Ingelheim ein. Nach Aussterben des Seitenzweiges der Beusser von Ingelheim 1580 setzt sich die Ingelheimer Hauptlinie nunmehr durch. Deren Mitglieder stehen vor allem in den Erzstiften Mainz und Trier in höheren weltlichen Diensten.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Johann Gottfried BIEDERMANN, Geschlechts=Register Der Reichsfrey unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Franken Löblichen Orts Ottenwald, Culmbach 1751

Daneben stellen sie zahlreiche Domherren an den dortigen Kathedral- und Nebenstiften sowie geistliche Ritter.<sup>2</sup> Erst in den 1620er Jahren sollten die Ingelheim auch in die fränkischen Domkapitel von Würzburg<sup>3</sup> und Bamberg<sup>4</sup> eintreten und dort bis zum Ende der Hochstifte 1802/03 insgesamt neun resp. vier Kapitulare stellen.

Der jüngere Familienzweig der Ingelheim genannt von Mespelbrunn entstand durch Konnubium des Philipp Ludwig von Ingelheim (1627–1662) und Maria Ottilia geb. Echter von Mespelbrunn. Bei Aussterben dieses Geschlechts im Mannesstamme bei Tod Johann Philipp Echters 1665 – und in kognatischer Linie mit besagter Maria Ottilia 1701 – ging deren Namen und Wappen kraft kaiserlicher Anerkennung (1698) auf die Ingelheim über, die schon zuvor in den Reichsfreiherrenstand (1680) erhoben wurden.<sup>5</sup> Mit Anselm Franz Anton vermag das Geschlecht zu dieser Zeit schließlich einen Mainzer Kurfürst-Erzbischof und Reichserzkanzler zu stellen (1679–1695), den Onkel des nachmaligen Würzburger Bischofs gleichen Namens.<sup>6</sup>

Nach dem Mainzer Pontifikat Anselm Franz Antons schließt sich die Familie der Patronage dessen Nachfolgers an, des einflussreichen Bamberger und Mainzer (Erz-)Bischofs Lothar Franz von Schönborn (1693/95–1729). In diesem Zuge steigt Philipp Ludwigs und Maria Ottilias gemeinsamer Sohn Franz Adolf Dietrich (1659–1742) vom Amtmann im kurmainzischen Tauberbischofsheim zum Präsidenten des Wetzlarer Reichskammergerichts auf. Wegen Protests der ausschließlich gräflichen Kammerrichterschaft erhält er nachfolgend vom Kaiser die erbliche Reichsgrafenwürde zugesprochen

---

(VD18 1495155X-001; ND Neustadt an der Aisch 1990), Tafeln CXXXVII–CXXXIX; VON STOTZINGEN, Gedenkblätter, bes. S. 194–200; RAHRBACH, Reichsritter, S. 136–138; KEMPF, Ingelheim. – Keine Angaben bei SCHWENNICK, Stammtafeln.

2 HARTMANN, Stiftsadel, S. 113 Nr. 91; ZU DOHNA, Domkapitel Trier, S. 145 Nr. 243–266; HERSCHE, Domkapitel 2, S. 153 f.

3 AMRHEIN, Domstift, Nr. 1651 (Johann Schw[e]ickard † 1636), Nr. 1581 (Philipp Christoph † 1636), Nr. 1582 (Marsilius Gottfried † 1679), Nr. 1565 (Johann Rudolf † 1706), Nr. 1608 (Johann Lukas † 1720), Nr. 1503 (Anselm Franz † 1749), Nr. 1655 (Anton Theodor † 1759), Nr. 1395 (Lothar Franz † 1780), Nr. 1504 (Christoph Adolf † 1784).

4 WACHTER, Schematismus Bamberg, S. 237 Nr. 4853–4856.

5 VON STOTZINGEN, Gedenkblätter, S. 194, 197; KEMPF, Ingelheim, S. 65 f. Nr. 88 (Philipp Ludwig) und Nr. 64 (Maria Ottilia).

6 KEMPF, Ingelheim, S. 67–69.

(1737).<sup>7</sup> Bekräftigt wird das enge Klientelverhältnis zu den Schönborn durch die Heirat Franz Adolf Dietrichs mit Maria Ursula Cämmerer von Worms genannt von Dalberg (1668–1730) 1683, einer nahen Verwandten Lothar Franz'. Aus der Ehe gehen vierzehn Nachkommen hervor, die das mittlere Erwachsenenalter erreichten.<sup>8</sup> Der Älteste, Anselm Franz, sollte die Kathedra des hl. Burkard, und damit im Geschwisterkreis die höchste geistliche Würde erringen. Doch suchen die Nachkommen Franz Adolf Dietrichs nur noch losen Kontakt zu den führenden Zirkeln des Mainzer und Würzburger Stiftsadels im Bestreben, eine eigene Kraft zu bilden. So kühlen sich vor allem die Beziehungen zu den Schönborn merklich ab.<sup>9</sup>

Anselm Franz wird am 12. November 1683 in Mainz geboren und noch gleichentags getauft. Taufpaten sind seine beiden Onkel väterlicherseits, der gleichnamige Mainzer Erzbischof und der Mainzer Domkustos und Würzburger Domkapitular Johann Lukas (1650–1720).<sup>10</sup> Der junge Anselm Franz schlägt die geistliche Laufbahn ein und erwirbt zunächst 1693 eine Präbende am Bamberger Domstift, die er aber schon 1695 resigniert. Stattdessen wendet er sich den Mainzer und Würzburger Stiften zu und wird dort jeweils 1695 aufgeschworen.<sup>11</sup> Kurzzeitig hat er noch eine Präbende am Würzburger Ritterstift St. Burkard inne, die er 1696 ebenfalls bald wieder resigniert und die danach wohl an seinen jüngeren Bruder Johann Rudolf (1685–1706) übergeht.<sup>12</sup>

Rund 17-jährig beginnt er das Studium an der Universität Mainz und wechselt dann 1700/01 an das päpstliche Seminar nach Fulda. In Fulda empfängt er am 4. September 1701 die Tonsur.<sup>13</sup> Anschließend ist er zusammen

7 HEINZ DUCHHARDT, Reichskammerrichter Franz Adolf Dietrich von Ingelheim (1659/1730–1742). Eine biographische Skizze, in: Nassauische Annalen 81 (1970), S. 173–202; SCHRÖCKER, Patronage, S. 64f.; KEMPF, Ingelheim, S. 71–76 Nr. 89. – FRANK, Standeserhebungen 2, S. 252.

8 KEMPF, Ingelheim, S. 77 Nr. 90–111, S. 86–90.

9 VON STOTZINGEN, Gedenkblätter, S. 196–199; SCHRÖCKER, Patronage, S. 64f.

10 VON STOTZINGEN, Gedenkblätter, S. 196. Vgl. AMRHEIN, Domstift, S. 290f. Nr. 1608; RAUCH, Mainzer Domkapitel 3, S. 160 Nr. 14.

11 WACHTER, Schematismus Bamberg, S. 237 Nr. 4853. – Würzburger Aufschwörung (05.02.1695): StAWü, HV Ms. f. 97 I, fol. 198r und 198½r (mit farbiger Ahnenprobe). – AMRHEIN, Domstift, S. 256 (Mainzer Aufschwörung, 05.02.1695).

12 WENDEHORST, Stift St. Burkard, S. 320f. (Anselm Franz), 323 (Johann Rudolf).

13 StAWü, DKP 1700, fol. 87v und 154 (*Testimonium studiorum*, 23.10./30.11.1699). – Georg Ignaz KOMP, Die zweite Schule Fulda's und das päpstliche Seminar (1571–1773). Aus Quellen geschöpft, Fulda 1877, S. 159; Josef LEINWEBER, Verzeichnis der Alumnen und der Konviktooren des Päpstlichen Seminars in Fulda (1584–1773)

mit seinem jüngeren Bruder Johann Rudolf bis 1706 im Studium des Kirchenrechts in Rom belegt und 1703 in wohl nur kurzem Abstecher an der Universität Siena.<sup>14</sup> Im Frühjahr 1706 kehrt er über Venedig kommend aus Italien zurück. Danach bewilligt ihm das Würzburger Kapitel statt der erhofften einjährigen Kavaliertour jedoch nur eine halbjährige Spanne und erst 1707 ein volles Reisejahr.<sup>15</sup>

Im Mainzer Erzstift steigt er zum Kanoniker an St. Alban (1714) und auf dem Wege der Koadjutorie an der Seite seines Onkels Johann Lukas (1714) nachfolgend zum Propst des Mainzer Ritterstifts St. Victor auf (1716). Hinzu tritt eine Präbende am Aschaffener Kollegiatstift St. Peter und Alexander (1726), die er auch nach seiner Würzburger Bischofswahl 1746 nicht resignieren wird.<sup>16</sup> 1718 nimmt er noch die Gelegenheit zur Aufschwörung am Trierer Domstift wahr. Jedoch scheint er dort keine weitergehenden Ambitionen entwickelt zu haben.<sup>17</sup>

An der Würzburger Kathedrale, an der er 1720 in den Kreis der Kapitulare aufrückt, bekleidet er zunächst nachgeordnete Ämter. 1709 wird er zum Subdiakon, 1726 zum Diakon und im Zuge der Wahl zum Kantor 1728 zum Priester geweiht. Sechzigjährig feiert er 1743 das Jubiläum.<sup>18</sup> Er pflegt einen

---

(Fuldaer Studien 1), Fulda 1987, S. 182. Ingelheim belegte hier den Kursus der Logik und Physik.

- 14 StAWü, DKP 1702, fol. 236v (Studienerlaubnis, 2. Dezember); StAWü, DKP 1705, fol. 234v (halbjährige Studienverlängerung). – Fritz WEIGLE (Hg.), Die Matrikel der deutschen Nation in Siena (1573–1738) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 22/23), 2 Bde., Tübingen 1962, hier 1, S. 389 Nr. 9868 f. (Immatrikulation der Gebrüder, 15.11.1703); Verzeichnis der Studierenden Mainz, S. 488 (Immatrikulation ohne Zeitangabe); FISCHER, Ahnen, S. 39 (römisches Studium).
- 15 StAWü, DKP 1701, fol. 80v–84r; StAWü, DKP 1707, fol. 59v–60r. – FISCHER, Ahnen, S. 39 (Venedig).
- 16 AMRHEIN, Domstift, S. 256, 291 (Koadjutorie für Johann Lukas). – August AMRHEIN, Die Prälaten und Kanoniker des ehemaligen Collegiatstiftes St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg, in: AHVU 26 (1882), S. 1–394, hier S. 288 Nr. 15 (Aufschwörung, 10.09.1726; Kapitular, 30.07.1728). – FISCHER, Ahnen, S. 41 (betr. Aufschwörakten an St. Alban in Mainz). Vgl. VEIT, Mainzer Domherren, S. 89 (Bezug der Kurie *zum Sendner*, 1719), 92 (Bezug der Kurie *Altdomsängerei*, 1730), 95 (Bezug der Kurie *zum Reiffenberg*, 1720).
- 17 zu DOHNA, Domkapitel Trier, S. 145 Nr. 244.
- 18 StAWü, DKP 1707, fol. 25r (Wahl zum Schlüsselherren). – StAWü, DKP 1716, fol. 16r. – StAWü, DKP 1734, S. 581 f.: Ingelheim begehrt eine Freipräbende (18. September). – StAWü, DKP 1720, fol. 228v–229r (*Petitio ad capitulum*, 13. Juli). AMRHEIN, Domstift, S. 255 f. (Kapitular, 13.09.1720; Kantor, 27.04.1728; Jubiläum, 24.09.1743).



zurückgezogenen Lebensstil,<sup>19</sup> unternimmt regelmäßig Wallfahrten,<sup>20</sup> kränkelt indes ab und an.<sup>21</sup>

Beginnend mit der Sedisvakanz und Bischofswahl von 1724, der ersten an der er teilzunehmen berechtigt ist, zeigt er nicht geringe Aufstiegsabsichten: In dieser kontroversen Elektion um den schwindenden Einfluss der Schönborn positioniert er sich frühzeitig gegen deren Interesse, namentlich gegen Lothar Franz' Neffen Friedrich Karl: Ingelheim lässt sich vom interimistisch regierenden Domkapitel beauftragen, den politisch sensiblen Schriftwechsel des dahingegangenen Bischofs Johann Philipp Franz von Schönborn (reg. ab 1719) zu scheiden und bringt sich zu Auftakt des Wahlgeschäfts selbst als einer von fünf Kandidaten ins Spiel. So zeihen ihn die argwöhnisch gewordenen Kreise der Schönborn, er würde *allerhandt tumben Tantz* aufführen und sei *ein loser Gesell, welcher allerhandt böse Katzenhahr überall einstreuet*. Lothar Franz spricht daraufhin Anselm Franz' Vater einen Tadel über dergleichen Umtriebe aus.<sup>22</sup> – Hatte man doch bereits im Jahr zuvor auf Seiten der Schönborn gewarnt, *Ingelheim und sein Anhang* seien am Mainzer Domstift *allzu gefährlich*.<sup>23</sup> Schließlich gibt der so Gescholtene der Mehrheitsmeinung im Kapitel nach, das einstimmig für Christoph Franz von Hutten votiert, den profiliertesten Gegenkandidaten wider die Schönborn.

Bei der neuerlich anstehenden Würzburger Wahl von 1729 nach Huttens Tod schließt sich Ingelheim abermals der Mehrheitsmeinung an, diesmal für den mittlerweile schier unabwendbar gewordenen Friedrich Karl von Schönborn. Aber auch in diesem Pontifikat profiliert sich Ingelheim – wenn

19 Er bewohnt die Kurie *ad S. Gallum* (auch Guttenberger Hof genannt). Größere Umbaumaßnahmen unter ihm werden angenommen von MADER, Stadt Würzburg S. 574. Entgegen dieser älteren Literaturmeinung lassen sich solche nicht eindeutig nachweisen: LUSIN, Domherrenhöfe, S. 25–29 Nr. 1.0.

20 Wallfahrten: StAWü, DKP 1726, S. 168; StAWü, DKP 1729, S. 373; StAWü, DKP 1730, S. 87f.; StAWü, DKP 1731, S. 46f.

21 Krankheit und Kuraufenthalte: StAWü, DKP 1700, fol. 121; StAWü, DKP 1709, fol. 133v; StAWü, DKP 1710, fol. 152v; StAWü, DKP 1712, fol. 130; StAWü, DKP 1713, fol. 105r; StAWü, DKP 1714, fol. 130; StAWü, DKP 1716, fol. 70v; StAWü, DKP 1726, S. 168; StAWü, DKP 1728, S. 194.

22 Günter CHRIST, Die Würzburger Bischofswahl des Jahres 1724. Verlauf und Folgen, zugleich ein Beitrag zum Selbstverständnis der Reichskirchenpolitik Karls VI., in: ZBLG 29 (1966), S. 454–501, 689–726, hier S. 466, 468f. (Zitate), 479; SCHRÖCKER, Patronage, S. 65 (Tadel); ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 367–373 (Wahl 1724).

23 StAWü, SAW Friedrich Karl 25: Nr. 110 (Lothar Franz von Schönborn an Friedrich Karl, 03.07.1723).

auch wiederum in betont unauffälliger Weise – als Meinungsführer der domkapitelischen Kritik am autoritätsbetontem Regierungsstil des Schönborn. Entsprechend wird er 1743 seitens des Kapitels zum *Canonicus à latere* dem Bischof beigeordnet, um dessen eingeschlagene außenpolitische Linie aus nächster Nähe kritisch im Auge zu behalten.<sup>24</sup>

Auch in der Mainzer Bischofswahl von 1732, nach dem Tod Franz Ludwigs von Pfalz-Neuburg (reg. ab 1729), bringt sich Ingelheim gegenüber den drei vorwärtsstürmenden Kapitularen Philipp Karl von Eltz, Hugo Wolfgang von Kesselstadt und Karl Philipp von Greiffenclau als möglicher Kompromisskandidat ins Spiel, gerät jedoch mit dem gleichfalls in diese Richtung agierenden Johann Friedrich Karl von Ostein ins Gehege. Nicht zuletzt kam Ingelheims Bitte um ein kaiserliches Empfehlungsschreiben zu spät, um den Wahlausgang zugunsten Eltz' noch abwenden zu können.<sup>25</sup>

Bei der Mainzer Dompropstwahl von 1743, die freilich von Erzbischof Philipp Karls Hinscheiden noch im gleichen Jahr überschattet wird, engagiert sich Ingelheim ebenfalls und zwar als einer von sogar sieben Bewerbern. Im anstehenden Geschäft verhält er sich neuerlich zurückhaltend, um erst ganz zum Schluss zum eindeutigen Mehrheitskandidaten Ostein, seinem Widerpart seit 1732, überzugehen. Als dieser noch im gleichen Jahr zum Erzbischof gekürt wird, lautet die fällige Nachwahl der Dignität nicht minder erfolglos für Ingelheim auf Hugo Franz Karl von Eltz.<sup>26</sup>

Eingehendere reichspolitische Präferenzen und entsprechendes Parteigängertum, etwa bezüglich des Zwiespalts zwischen dem wittelsbachischen Kaisertum Karls VII. Albrecht (1742–1745) und dem Führungsanspruch der Habsburger, scheint Ingelheim mit seinen karrieristischen Bemühungen aber nicht verbunden zu haben.

## 2. Sedisvakanz

Nach dem Tod des 72-jährigen Würzburger und Bamberger Bischofs Friedrich Karl von Schönborn in der Nacht auf den 25. Juli 1746 übernehmen noch gleichentags die beiden beauftragten Kapitulare, der Jubiläus Ingelheim und der Kapitular und Geheime Rat Karl Philipp Zobel zu Giebelstadt

24 StAWü, DKP 1743, S. 891–893. Vgl. StAWü, DKP 1744, S. 560–564 (Präsenzpflicht des Dignitärs).

25 DUCHHARDT, Eltz, S. 20.

26 MICHELS, Wahl Osteins, S. 30, 40, 50.

(1698–1767), die Macht als Statthalter, da *die Lands-Regierung auf ein hochwürdiges dhom-Capitul verfallen* ist. Ein weiterer Kapitular eilt als Statthalter in die Landesfestung Königshofen. Der Trauerfall wird sofort landesweit verkündet. Alle Siegel der alten Regierung werden kassiert und tags darauf die Trauernotifikationen an Papst, Kaiser, den Mainzer Metropolit, das bislang personalunierte Bamberger Hochstift sowie an die abwesenden Domherren ausgefertigt. Am Folgetag vereidigt man das Personal der Dikasterien auf das Kapitel; die Angelobung des Hofstaates und des Militärs einschließlich des bei Neckarsulm stehenden eigenen Kreiskontingents erfolgt in den Tagen danach. Die Geheime Kanzlei wird geöffnet sowie die Verwaltung der Hofkammer dem domkapitelischen Syndikus übertragen. Ebenso wird mit der Aktentrennung zwischen beiden Hochstiften sowie der Privatkorrespondenz des Verstorbenen von der amtlichen begonnen und bis zum Abschluss dessen sämtliche Pretiosen in Verwahrung gehalten. Die Exequien werden auf den 16. August festgesetzt.

Die interimistischen Regierungsmaßnahmen beschränken sich auf die Unterbrechung der laufenden Baumaßnahmen an Festung und Schlössern und einhergehend die Suspension der bevölkerungsweit abgelehnten Schanzpflicht, ferner auf ein allgemeines Jagdverbot.<sup>27</sup> Als wichtigste innenpolitische Korrektur des verlebten Pontifikats ist die Rückerstattung der von Friedrich Karl dem Domkapitel entzogenen Propstei Wechterswinkel sowie die Rücknahme des Landgerichtszwangs über das Würzburger Damenstift St. Anna zu betrachten.<sup>28</sup> Da in der zu Ende gegangenen Regierung der Bamberger Kreisgesandte zugleich die Würzburger Stimme wahrgenommen hatte, wird nun von Würzburg ein selbständiger Vertreter am Fränkischen Kreistag berufen. Nachgeordnete Fragen, etwa die eingelaufenen Beschwerden des Reichsritterkantons Baunach, werden an den zukünftigen Regenten verwiesen.<sup>29</sup>

27 StAWü, DKP 1746, S. 569–600 (Zitat S. 569), 611–613, 616, 619f., 623, 625–628, 634–636, 661–675, 688–690, 707f., 732–739, 757, 830, 840–852, 879–881, 911f., 916–918. – Mandate: Ebd., ad pag. 604 (Trauermandat, 25. Juli); ad pag. 624 (Jagdverbot, 28. Juli, jeweils Plakat). Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 586–589 (Tod Schönborns und Exequien).

28 StAWü, LDF 60, S. 502f. (Wechterswinkel, 06.08.1746), 504 (Damenstift, 09.08.1746). StAWü, DKP 1746, S. 796–827. Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 588.

29 StAWü, DKP 1746, S. 671–675 (eigener Kreisgesandter), 1040–1045 (Ritterkanton Baunach).

Die *Monita* genannte Wahlkapitulation an den zukünftigen Elekten, die 62 Punkte umfasst, stellt im Wesentlichen eine Fortschreibung der vorgängigen Kapitulation von 1729 dar, mit allerdings entscheidenden Änderungen und Zusätzen. Doch verzichtet man auf Nebenabsprachen wie noch zuvor 1729. Darin lässt sich das Domkapitel sämtliche Privilegien und Jurisdiktionsrechte bestätigen (Punkte 1–2), insbesondere die Freiheit von Land- und Centgericht, Steuern sowie Landmandaten (Punkte 6, 16, 20, 22, 37, 40, 51). Hinsichtlich der Mitregierung bzw. Regierungsaufsicht sind wie bislang alle Präsidien der Zentralbehörden mit Domherren zu besetzen, so Weltliche Regierung, Hofkammer und Obereinnahme, Geistliche Regierung, Landgericht, hauptstädtischer Oberrat, Universität und Juliuspital. Für die Aufsicht des Zollwesens sollen zwei Domherren vorgesehen werden (Punkte 4, 7, 26, 46–49, 59). Ein *zeitlicher Regent und Bischoff* (Punkt 13) habe sämtliche Privilegien- und Lehenvergaben, politische Allianzverträge sowie alle das Hochstifts betreffende Verschuldungsverhältnisse dem Kapitel vorab anzuzeigen. An diplomatischen Reisen müsse wie bisher ein Domherr à latere beteiligt werden (Punkte 7–9, 14, 30, 54). Bezüglich der Hofhaltung sei das bis zur Finanzreform unter Bischof Johann Gottfried II. von Guttenberg (1684–1698) übliche, doch zwischenzeitlich willkürlich erhöhte fürstliche Deputat auf die ursprüngliche Höhe von jährlich 12 000 fl. zurückzuführen. In unmittelbarer Reaktion auf die erwähnten Besitzstreitigkeiten um die Propstei Wechterswinkel sind die Güter aufgelöster Klöster ausschließlich zu frommen Zwecken zu verwenden, etwa zur Pfarrdotation, nicht jedoch der Hofkammer einzuverleiben (Punkt 43). Schließlich wird das Verbot neuer Mendikanten-Niederlassungen ausgesprochen (Punkt 44). In der Zielrichtung versuchen die *Monita* mithin, den gerade unter Friedrich Karl administrativ und fiskalisch verfestigten Regierungsstil absolutistischer Prägung möglichst zu beschränken.<sup>30</sup>

In beiden Kapiteln von Würzburg und Bamberg greift gleichermaßen Verdruss über die soeben geendete Personalunion unter dem machtbewusst regierenden Schönborn um sich, so dass auch eine Neuauflage als wenig aussichtsreich erscheint. In Würzburg bevorzugt man daher eine baldige Wahl,

30 StAWü, Libell 465 (*Monita Reverendissimi et Celsissimi Principis*, 29.08.1746). – StAWü, DKP 1746, S. 619 (Beginn der Abfassung am 28. Juli durch zwei erfahrene Domherren und den kapitelischen Syndikus), S. 921–929 (offizielle Feststellung der *Monita* durch das Kapitel, 22. August). Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1745, S. 147 f. (Steuergesetzgebung seit Guttenberg), 439–440 (*Monita* 1729, Nebenabsprachen).

um, wie in ähnlichen Fällen zuvor,<sup>31</sup> der Bamberger Election zuvorzukommen. So wird die Wahl innerhalb knapper Monatsfrist auf den 29. August terminiert. Wegen solch zeitiger Festsetzung trifft etwa das päpstliche Kondolenzschreiben erst rund zwei Wochen nach dem Wahlausgang ein und wird sodann pflichtgemäß vom Domkapitel beantwortet.<sup>32</sup>

Überaus rasch setzt das personelle Ringen um die Nachfolge ein: Bis zum Juli des Jahres war der Kaiserhof trotz der zunehmenden Gebrechlichkeit Friedrich Karls noch davon ausgegangen, dass bezüglich eines zu erwartenden Regentenwechsels durch Todesfall *keine sonderbahr gefährliche umbstände vorwalteten*, wie der kaiserliche Botschafter am Münchner Hof, Rudolf Graf von Chotek (1706–1771), übermittelt. Doch stellt sich die Wiener Hofburg auf die Eventualität einer Sedisvakanz ein, um das von Friedrich Karl innegehabte Würzburger und Bamberger Bischofsamt tunlichst in ihrem Sinne *mit solchen nachfolgeren, welche aufrichtig für die gemeine sache gedenccken, anwiderumb* zu besetzen.<sup>33</sup> Den Favoriten für Würzburg erkennt man dabei im habsburgisch gesinnten Mainzer Erzbischof Johann Friedrich Karl von Ostein († 1763), eines Schönborn-Neffen, in Würzburg bereits geraume Zeit präbendiert und in mittlerem Lebensalter stehend. Mit ihm ließe sich eine erneute Personalunion, diesmal mit Kurmainz und in weiterer Perspektive womöglich auch mit Bamberg inaugurierten, obwohl Ostein nicht Mitglied des dortigen Kapitels ist. Ostein seinerseits versichert sich umgehend des Wiener Hofes und erbittet Chotek als kaiserlichen Wahlkommissar nach Würzburg. Doch scheitert die Personalie Osteins angesichts der allgemeinen Unterkühlung des Verhältnisses von Papst und Kaiser am Unwillen der Kurie, diesem habsburgischen Kandidaten ein zur Bistumskumulation legitimierendes *Breve eligilitatis* zu erteilen. Ostein hatte sich nämlich bereits im Vorfeld 1744, und nicht minder erfolglos, um ein solches bemüht; doch wird ihm Rom dies erst 1748 zugedeihen lassen.<sup>34</sup> Doch im Würzburger Kapitel formiert sich merklicher Widerstand: Noch auf seiner Anreise nach Würzburg vermeldet

31 Vgl. ROMBERG, Personalunionen, S. 147.

32 StAWü, DKP 1746, S. 1154–1158 (Vorlage im Peremptorium, 12. September).

33 Zitiert nach SCHMID/GRYPÄ, Berichte des Kaiserhofes, S. 355 Nr. 79 (Bericht Choteks, 27. Mai), S. 412 Nr. 110 (Weisung an Chotek, 29. Juli). Vgl. KHEVENHÜLLER-METSCH, Tagebuch 2, S. 104f., 409f., 430.

34 Peter Anton KIRSCH, Zum Verhalten des päpstlichen Stuhles bei der Kaiserwahl Karls VII. und Franz I., in: HJb 26 (1905), S. 43–83, hier S. 55; VON PASTOR, Geschichte der Päpste 16/1, S. 88; REINHARDT, Reichskirchenpolitik Benedikts XIV., S. 266f. Anm. 38; BERBIG, Bamberg 1, S. 33–36.

Chotek, das frühzeitige Ansetzen der Elekzion gebe einen *üblen Vorgeschmag* für den protegierten Ostein.<sup>35</sup>

Bereits am 26. Juli, einen Tag nach Schönborns Tod, empfiehlt sich Ostein beim Domkapitel durch seinen eilends nach Würzburg entsandten Kammerdiener und lässt überdies wenig zurückhaltend die Pfründe des Verstorbenen begehren.<sup>36</sup> Im Unwissen von dergleichen Kandidaturplänen bittet Ingelheim indes Ostein unter gleichem Datum per Brief um dessen Wahlstimme. Dieser hält sich freilich mit konkreten Aussagen bedeckt und muss wohl seine eigene Chancenlosigkeit einsehen, als Ingelheim ihm am 1. August vermeldet, bereits zehn der insgesamt vierundzwanzig Stimmen auf sich vereinen zu können. Am 20. August schließlich gibt auch Ostein aus eigener Unterlegenheit diesem sein Einverständnis. Ungeklärt ist, ob Ingelheim hierzu womöglich erhebliche Geldsummen zum Einsatz gebracht hat.<sup>37</sup>

Daneben zeigen auch Karl Philipp von Greiffenclau und der wesentlich jüngere Adam Friedrich von Seinsheim Interesse an der Kathedra, stehen indes weitgehend abgeschlagen da. Nicht zuletzt muss letzterer, der bevorzugte Protegé des verblichenen Schönborn, mit Bitterkeit einsehen, die Unterstützung etlicher Kapitulare sicherlich erhalten zu haben, wäre er nicht dessen Nepot gewesen.<sup>38</sup>

Der kaiserliche Wahlgesandte Chotek trifft erst am 14. August ein, als das Wahlgeschäft schon längst vorentschieden war, und bleibt bis zum 31. August, also einige Tage nach der Wahl. Vor Ort muss auch er erkennen, dass Osteins Kandidatur nicht mehr durchzusetzen ist. So schlägt er als mittelfristige Ausweichstrategie vor, über die verlorenegegebene Wahl hinaus den neuen Bischof und das Domkapitel so zu beeinflussen, um bei der nächstfolgenden Wahl, die angesichts von Ingelheims fortgeschrittenem Alters nicht allzu fern liegen mochte, sodann Ostein, sei es direkt als bischöflichen Nachfolger oder sei es unmittelbar als Koadjutor zu lancieren. Ansonsten gelte es, nach außen

35 Zitiert nach SCHMID/GRYPÄ, *Berichte des Kaiserhofes*, S. 415 Nr. 113 (Bericht Choteks, 5. August).

36 StAWü, DKP 1746, S. 574.

37 KHEVENHÜLLER-METSCH, *Tagebuch 2*, S. 104f.; FISCHER, *Ahnen*, S. 41; BERBIG, *Bamberg 1*, S. 33f. (Ingelheims angeblicher Kapitaleinsatz von mutmaßlich bis zu 200 000 fl.).

38 VON RODA, *Seinsheim*, S. 206 Q 4 (27.10.1746). Siehe Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 1; Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 1.

den Schein zu wahren, *die iura et auctoritatem caesaris in dem wahlgeschäfte selber zu manutentiren*.<sup>39</sup>

Unverhoffte Konkurrenz entsteht Chotek allerdings durch das gänzlich unerwartete Erscheinen eines preußischen Gesandten, des Hauptmanns und Flügeladjutanten Henning Bernhard von der Goltz (1718–1757), ein Novum bei den Würzburger Bischofswahlen. Dieser überbringt die Botschaft seines Prinzipals Friedrich II. (1740–1786), Würzburg möge die Friedensschlüsse von Breslau 1742 und Dresden 1745 einhalten, sprich die preußische Erwerbung Schlesiens anerkennen.<sup>40</sup>

Der spätestens seit dem 22. August in Würzburg informell sondierende Chotek beschwert sich beim Kapitel in klaren Worten über die *Zumuthungen* der allzu rasch betriebenen Kandidatenfindung.<sup>41</sup> Erst am 26. August, also drei Tage vor dem Wahltermin, übergibt er dem Kapitel sein Kreditiv samt einem Promemoria über die aus kaiserlicher Sicht fraglos fortbestehende Erbeinung Würzburgs mit der böhmischen Krone von 1366. Tags darauf wird er von dem Gremium offiziell empfangen und trägt die allgemein formulierte Proposition des Reichsoberhauptes vor, die Kapitulare sollten *der Ehr Gottes und dem gemeinen Besten nach ihrem Gewissen das würdigste Subject* wählen.<sup>42</sup>

Chotek besteht weiters auf dem ihm gebührenden Status laut Gesandtenzeremoniell von 1729. Gleichermassen stellt ihm das Kapitel in den strittigen Zeremonialfragen ein eigenes *Directorium ceremoniale* entgegen.<sup>43</sup> Letztlich einigt man sich doch wieder auf die Form von 1729, das dem Kommissar ein Höchstmaß an öffentlicher Status-Repräsentation einräumt.<sup>44</sup> Politisch zielt er vor allem darauf, das kapitelische Rekreditiv an Preußen sowie den noch unter Schönborn projektierten Subsidienvvertrag mit den niederländischen

39 Zitiert und referiert nach SCHMID/GRYPA, Berichte des Kaiserhofes, S. 421 Nr. 117 (Bericht Choteks, 15. August).

40 StAWü, DKP 1746, S. 953–956, 970–974 (kapitelisches Rekreditiv an von der Goltz, 15. August).

41 StAWü, DKP 1746, S. 914f. (Zitat S. 915).

42 StAWü, DKP 1746, S. 1001–1003 (Tenor des kaiserlichen Kreditivs, 8. August), 1032–1035 (Promemoria), 1045–1053 (Tenor der Proposition, Zitat S. 1047), 1094–1100 (Tenor des Rekreditivs, 30. August). Siehe Abschnitt 4 (böhmische Erbeinung).

43 StAWü, DKP 1746, S. 933–953, 985–987. – Ebd., S. 953: Eine standesgemäße Unterbringung Choteks auf der Festung Marienberg verbietet sich, da das Schloss *ohnehin demeuibliert* sei.

44 CHRIST, Praesentia Regis, S. 73f.; ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 440–443 (Zeremoniell 1729).

Generalstaaten persönlich in Augenschein nehmen zu können.<sup>45</sup> Doch lässt das Kapitel einzig ein Referieren der betreffenden Schriftstücke ohne die Möglichkeit persönlicher Einsichtnahme zu.

### 3. Promotion zum Bischof von Würzburg

Die Elektion am 29. August verläuft in dem üblichen Zeremoniell, wie es sich seit der Wahl von 1719 gleichbleibend herausgebildet hatte:<sup>46</sup> Um 6 Uhr in der Frühe versammeln sich die Kapitulare in corpore im Kapitelsaal. Hier werden die Zeugen und der Notar vereidigt. Danach folgt im Dom die gemeinsame Heilig-Geist-Messe, welche der Domdechant zelebriert.

Unter dem Klang der Hymne *Veni Creator Spiritus* zieht das Gremium sodann wieder in den Kapitelsaal ein. Hier werden bei geschlossenen Türen zunächst die *Preces primarie* verteilt, worauf Weihbischof Johann Bernhard Mayer (1669–1747) sitzend eine Adhortatio an die Votanten richtet. Als Wahlmodus wird das Scrutinium bestimmt, die Skrutatoren gewählt und auf das Evangelium vereidigt sowie die Prokuratorien für die abwesenden Kapitulare bekanntgegeben. Bereits im ersten Wahlgang kann Anselm Franz alle Stimmen auf sich vereinigen.<sup>47</sup>

Während darauf das Wappen und der Name des Neoelekten im Dom der Volksmenge bekannt gemacht wird, legt er im Kapitelsaal bei mittlerweile wieder geöffneter Türe die Professio fidei ab und unterzeichnet und siegelt

45 Siehe Abschnitt 4.

46 Wahlakt: StAWü, DKP 1746, S. 1054–1079, ad pag. 1086 (*Instrumentum electionis*). – StAWü, HV Ms. q. 176b, fol. 16–20r (mit Programm der weltlichen Feierlichkeiten). Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 297f. (Wahl 1719), 370f. (Wahl 1724), 441–443 (Wahl 1729); SCHÖPF, Beschreibung, S. 466–469.

47 Votanten außer Ingelheim (zugleich Skrutator): Dompropst Franz Konrad von Stadion (zugleich Skrutator), Domdechant Johann Veit von Würzburg (zugleich Skrutator), Lothar Franz und Philipp Rudolf von Rotenhan (letzterer mit Procuratorium für Heinrich Wilhelm von Sickingen), Dietrich Karl und Karl Heinrich von Erthal, Johann Franz von Ostein (mit Procuratorium für den Mainzer Erzbischof Ostein), Johann Gottfried von Wolffskeel, Karl Philipp von Greiffenclau, Karl Philipp und Ludwig Ignaz Zobel zu Giebelstadt, Wilhelm Ulrich von Guttenberg, Johann Philipp von Rosenbach, Johann Philipp Anton von Franckenstein, Marquardt Wilhelm von Roth, Johann Philipp von Bechtolsheim, Konrad Erasmus von Reinach, Johann Philipp von Fechenbach, Otto Philipp Groß zu Trockau, Adam Friedrich von Seinsheim, Lothar Franz von Bettendorf.



die Monita. Es folgen die öffentlichen Riten im Dom: der Einzug des Neoelekten, sein kniendes Gebet am Grabe seines Vorgängers, wobei ihm der Domdechant halblaut die Mahnworte *Memento mori* zuspricht. Zur stehend vor dem Hochaltar vorgenommenen Inthronisation und Präsentation schlägt er traditionsgemäß dreimal die sogenannte Heinlein-Glocke des Domes an. Daraufhin erhebt sich der allgemeine Vivat-Ruf, setzt das Te Deum ein und werden von der Festung Marienberg Salutkanonen gelöst. Die Kapitulare beglückwünschen den stehenden Elekten. Sodann nimmt er in einem Sessel sitzend das anwesende Personal der geistlichen und weltlichen Zentralbehörden in die landesherrliche Pflicht. Den Tag beschließt der Triumphzug vom Dom über das Rathaus hinauf zur Festung zu deren Inbesitznahme. Doch wird das abschließende Bankett nicht mehr dort, sondern in der Stadtresidenz begangen. Abends erfolgt die Illumination der Stadt.

Am Folgetag erhält Wahlkommissar Chotek das an den Kaiser gerichtete Rekreditiv vom Domkapitel überreicht. Im Nachgang wendet er noch einige Überredungskunst auf, um Ingelheim nahezubringen, die Wahl sei einzig kaiserlicher Fürsprache zu verdanken. Ingelheim seinerseits zeigt sich ihm gegenüber geflissentlich um ein künftig gutes Verhältnis zum Reichsoberhaupt bemüht und hat dazu *sowohl vor als nachhero alle erdenkliche Sinceration seiner beharrlichen Devotion münd- und schriftlichen widerhollet*. Unverhohlen droht Chotek aber den *Kapitulares über ihren voreiligen Betrag wegen reservirung der allerhöchsten kaiserlichen Autorität für das künftige in bessere Schranken zu setzen*.<sup>48</sup> Letzteres führt zu insgesamt 17 kapitularischen Handschreiben an den Kaiser im Tenor der Entschuldigung und Unterwerfung, was Choteks Einschätzung nach hinreichend für eine zukünftige Wahl Osteins sein dürfte. Ansonsten beschwert sich der Wahlkommissar über ein zu geringes Präsent an ihn und reist tags darauf wieder ab.<sup>49</sup> – Der preußische Emissär von der Goltz hingegen hält sich noch zu Ende Oktober am Würzburger Hof auf.<sup>50</sup>

Im Fazit musste der Wiener Hof einigermmaßen pikiert einsehen, in diesem Wahlgeschäft weitestgehend bedeutungslos gewesen zu sein:

48 Zitiert und referiert nach KHEVENHÜLLER-METSCH, Tagebuch 2, S. 105 mit Anm. 102.

49 SCHMID/GRYPA, Berichte des Kaiserhofes, S. 456–458 Nr. 136 (9. September).

50 StAWü, DKP 1746, S. 1094–1100 (Rekreditiv). – StAWü, Rep. 15/I, fol. 24r (betr. Präsent, Archivale kriegsverlustig). – CHRIST, Bischofswahlen 1673–1795, S. 203 (Entschuldigungsschreiben). – StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 10r. – StAWü, HV Ms. q. 176b, fol. 43–44r (von der Goltz).

*Er [Friedrich Karl] hatte kaum die Augen zugemacht, alß sich eine Cabale unter denen Dombherren formiret und sie unter sich per eminenter majora zusammen geschworen, den Domb Cantor Graffen von Ingelheim zum Bischoff zu wählen; zu welchem End sie den Wahltag so kurtz als möglich (...) festgesetzt, damit der Churfürst von Maintz, den sie auß Rucksicht der kaiserlichen Protection am meisten besorgten, um so weniger Intriguen spillen, weder die benöthigte Bullam eligibilitatis zu sollicitiren Zeit genug haben könnte.<sup>51</sup>*

Ingelheim erscheint angesichts seines hohen Alters von 63 Jahren somit als Kompromiss- und Übergangskandidat. In Würzburg setzt man bis hinein in die Bevölkerung auf einen gemäßigeren Regierungsstil im Vergleich zum letzten Pontifikat.<sup>52</sup>

Auch in Bamberg wird aus ähnlichen Motivationen heraus Johann Philipp Anton von Franckenstein (1695–1753), wohlgermerkt der Senior des dortigen Kapitels, leicht zeitversetzt am 26. September des Jahres gewählt.<sup>53</sup> So bedeuten beide Wahlen zwar einen Rückschlag für den personalpolitischen Einfluss des Kaisers in Franken, werden aber in der Sache der pro-habsburgischen Mobilisierung für das noch junge Kaisertum Franz' I. Stephan (1745–1765) und seiner Gattin Maria Theresia (1740–1780) nicht wirklich hinderlich.<sup>54</sup>

Im Anschluss an die Wahl resigniert Anselm Franz einzig seine Würzburger Dignität und lässt die Präbende seinem Neffen Christoph Adolf (1726–1784) zukommen. Seine Kurie bleibt so bis zu dessen Tod in quasi-Familienbesitz. Zum neuen Domkantor wird Otto Philipp Groß zu Trockau (1710–1779) gewählt.<sup>55</sup> Die Landestrauer wird Ende Oktober aufgehoben.<sup>56</sup>

51 Zitiert nach KHEVENHÜLLER-METSCH, Tagebuch 2, S. 104. – Abschließende Berichte Choteks bei SCHMID/GRYPA, Berichte des Kaiserhofes, S. 433–436 Nr. 124, S. 444–449 Nr. 130 f. (23./29. August).

52 StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 106r: *Der neugewählte ist 63 Jahr alt, ein frommer, sittsamer, stiller Herr liebt weder die jagt, bauen und andere tumultuose sach auch nicht die offene und öftere tafel, das Volk erhofft sich viel Gutes von ihm.*

53 BERBIG, Bamberg 1, S. 32–47; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 175–211, bes. S. 179–185.

54 Vgl. CHRIST, Bischofswahlen 1673–1795, S. 203.

55 StAWü, DKP 1746, S. 1150 f. (Resignation des Kantors, 11. September), 1183–1187 (neue Kantorenwahl, 6. Oktober). – AMRHEIN, Domstift, S. 311 f. Nr. 1670 (Groß zu Trockau, hier irrtümliches Wahldatum: 11. Oktober), S. 256 Nr. 1504 (Präbendenerhalt Christoph Adolfs am 4. September). – LUSIN, Domherrenhöfe, S. 26.

56 JSAW, Literalien 1709: 25.10.1746 (Plakat).

Ansonsten verhalten sich das Würzburger Domkapitel und der Neoelekt in der Frage der *delegatio apostolica sede vacante* hinsichtlich der Quinquennalfakultäten, welche einstweilen für beide Diözesen von der Kurie gewährt worden sind, weitgehend unaufgeregt, in der Sache freilich entschieden für die bischöfliche Kompetenz. In Bamberg dagegen wird die Angelegenheit wesentlich heißer diskutiert.<sup>57</sup>

Die päpstliche Konfirmation zu Ende November 1746 einschließlich des Indults zum Pfründenerhalt sowie Erteilung der Quinquennalfakultäten<sup>58</sup> werden in Würzburg zu Jahresanfang 1747 bekannt.<sup>59</sup> Die bischöfliche Konsekration kann erst bei Ingelheims Genesung nach längerer Krankheit am 27. August des Jahres begangen werden, die ihm sein eigener Weihbischof Mayer sowie die Weihbischofe von Mainz, Christoph Nebel (1733–1769), und Bamberg, Franz Joseph von Hahn (1734–1748), spenden. Das Hochamt wird dabei still gehalten; nur zu Gloria, Wandlung und Te Deum läuten die Glocken und werden zuletzt 100 Böller von der Festung Marienberg herab gelöst.<sup>60</sup>

Ende September 1747 erhält Ingelheim stellvertretend durch einen nach Wien entsandten Domkapitular und ansonsten zügig und anstandslos die kaiserliche Belehnung durch Kaiser Franz I. und die böhmischen Lehen aus der Hand Maria Theresias als Königin von Böhmen.<sup>61</sup> Die landesweite

57 BERBIG, Bamberg 1, S. 44–47; BURKHARDT, Beitrag der Römischen Kurie, S. 180–182; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 180–182.

58 StAWü, Geistliche Sachen 41: 15.12.1746 (Abschrift).

59 Haupturkunde: StAWü, WU 86/149.1–2 (28.11.1746, mit *Munus consecrationis* und Indult zur Pfründenbeibehaltung, 29.11.1746) = StAWü, Stb 775, fol. 760–762r. – StAWü, WU 86/6 (*ad imperatorem*). – StadtAW, Ratsurkunde 2900 (*ad clericum*); FRENZ, Päpstliche Ernennungsurkunden, S. 77. – StAWü, DKP 1747, S. 1–3 (Verlesung im Kapitel). – StAWü, HV Ms. f. 577 (Konfirmationskosten in Höhe von 4419 fl., 16.01.1747).

60 Berichte: StAWü, HV Ms. q. 176b, fol. 170–174; StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 107 (irrtümliches Weihedatum 29.08.1747). – DAW, Mandate A XVIII 10 (landesweites Gebet zur Konsekration, 14.08.1747, Plakat).

61 StAWü, Libell 311 (Reichsbelehnung, 22.09.1747); StAWü, WU 40/22 (Erklärung *de non praëjudicando*, 07.11.1747). – StAWü, Reichsstadt Schweinfurt. Urkunden: 1746 November 10 (kaiserliche Bestätigung der Würzburger Reichsvogtei über Gochsheim und Sennfeld). – StAWü, G 10550: 10.03.1747 (Böhmische Lehen). – StAWü, HV Ms. f. 580, Fasz. *Kaiserliche Belehnungen zu Wien derselben Kösten betragend* (Kosten in Höhe von 28 886 fl.). – KHEVENHÜLLER-METSCH, Tagebuch 2, S. 179 (Belehnungsakt, 22.09.1747). – Bevollmächtigt war der Würzburger Domkapitular Johann Philipp von Mauchenheim genannt Bechtolsheim: StAWü, Reichssachen 60: 02. und 09.08.1747. Vgl. AMRHEIN, Domstift, S. 191 f. Nr. 1314 (Biogramm).

Erbhuldigung schließlich wird von Anselm Franz ab Ende Juni 1748 eingenommen. Zur Kostendeckung wird in diesem Zeitraum der monatliche Satz (*Schatzungssimplum*) der Landsteuer erhöht.<sup>62</sup>

Laut Zeugnissen ist Anselm Franz jedoch schon bald nach der Wahl im Domkapitel zunehmend unbeliebt gewesen, dies nicht zuletzt wegen seiner alchemistischen Neigungen samt der Einzug haltenden Ämterkäuflichkeit durch zwielichtige Scheinärzte und Laboranten. Schließlich spielt der betagte Domkapitular und Hofkammerpräsident Dietrich Karl von Erthal (1690–1749), als ihm selbst der jüngere und aufstrebende Konkapitular Adam Friedrich von Seinsheim 1748 zur Seite gestellt wurde, mit der Hoffnung: *Mann würde nechstens bedacht seyn, Ihme /: dem Fürsten:/ auch einen Coadjutorem zu sezen.*<sup>63</sup>

#### 4. Politik in Reich und Kreis

1) Die äußere Politik unter Anselm Franz fällt in die frühe Konsolidierungsphase des habsburg-lothringischen Kaisertums zu Ende des Österreichischen Erbfolgekrieges (1740–1748).<sup>64</sup> Würzburgs Rolle in Reich und Kreis zeichnet sich dabei kaum durch eine dezidierte Positionierung aus.

62 StAWü, A Mandate 2: 02.04.1748 (betr. Amtsberichte zur Vorbereitung, Plakat). – UBWü, Franc. 1592–3: 10.04.1748 (erneuertes Mandat, Plakat); SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 2306 f. – Exemplarisch: DAW, Mandate A XVIII 5 (13.07.1748): Mandat zur Vorlage der Erbhuldigungsliste der Pfarrei Zellingen an die Geistliche Regierung. – Berichte, Protokolle und Rechnungen der Erbhuldigungsreise: StAWü, Stb 942–945 (Protokolle aus den Landämtern); StAWü, HV Ms. f. 573; StAWü, Rechnungen 34024; StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 110 (Erbhuldigung in der Hauptstadt, 28.06.1748); StAWü, HV Ms. f. 475 I–III; StAWü, HV Ms. f. 581 (Kosten in Kitzingen); StAWü, DKP 1748, S. 231 f., 301, 349 f., 352, 367, 402 (Erhöhung der Schatzung); JSAW, Literalien 475, fol. 122–390 (betr. Erbhuldigung der juliuspitälischen Mediaten). – UBWü, Franc. 1592–3: 06.04.1748 (Plakat, Steuererhöhung auf zunächst 5½ Simpla, danach ermäßigt auf 4 Simpla).

63 Zitat: StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 96r (30.04.1748). – VON RODA, Seinsheim, S. 207 Q 3 (20.09.1746): *Dem vorigen* [Friedrich Karl von Schönborn] *wird keiner das Wasser reichen, wie wirklich zu Würzburg alles schon nach unserem vorigen seufzet.* Ebd., S. 207 Q 5 (24.01.1748): *bey Hof gehet es immer wunderlicher zu, indem alle Diensten verkauft werden.* Siehe Abschnitte 16 und 21.

64 Vgl. VON ARETIN, Das Alte Reich 3, S. 34–71; Helmut NEUHAUS, Hie Österreichisch – hier Fritzisch. Die Wende der 1740er Jahre in der Geschichte des Alten Reiches, in: NEUHAUS, Aufbruch aus dem Ancien régime, S. 57–77.

Die maßgeblichen Initiativen gehen hingegen eindeutig von Bamberg und dessen Kreisdirektorium aus.<sup>65</sup>

Im Zuge der allgemeinen habsburgischen Sammlungspolitik mit dem – allerdings nicht durchsetzbaren – Ziel eines erneuten Reichskrieges gegen Frankreich kann der Wahlgesandte Chotek noch kurz nach Anselm Franz' Wahl dem Elekten eine umfassende Erklärung über dessen zukünftige reichspolitische Haltung abringen: Dieser gesteht die Würzburger Anerkenntnis der Erbeinung mit Böhmen von 1366 zu, einem gegenseitigen militärischen Beistandspakt, und zwar explizit *existente casu foederis*. Weiterhin verpflichtet sich der Bischof, mit den von Frankreich schwer bedrängten Generalstaaten der Niederlande Militärtraktate einzugehen, hinsichtlich Preußen den Dresdener Frieden ausschließlich in reichstreuer Weise zu wahren und ansonsten das Haus Habsburg in allgemeiner Weise zu unterstützen. Dazu erwünscht die Hofburg auch die Überlassung von einigen Kompanien Soldaten.<sup>66</sup> Damit gibt Würzburg seine vormalige Neutralität vollends auf. Hatte sich doch sein Vorgänger Friedrich Karl während des gesamten Kriegsverlaufs wegen seiner Neutralitätspolitik hartnäckig geweigert, die Erbeinung zu aktivieren.<sup>67</sup>

Entsprechend reiht sich Würzburg auf dem fränkischen Kreistag von 1747 an habsburgischer Seite ein, die Worte des kaiserlichen Kreisgesandten Baron Johann Wenzel von Widmann im Ohr, der eine *cathegorische Erclärung, welcher man sich vollkommen, und für beständig zu fügen entschlossen seye*, fordert. Das Werben des französischen Gesandten Folard um Kreisneutralität verfängt dagegen nicht mehr,<sup>68</sup> ebenso wenig die Anfang 1749 einsetzenden Versuche preußischerseits, die geistlichen Kurfürsten von Mainz und Trier sowie im Gefolge ebenso Würzburg unter der Hand gegen den Kaiserhof aufzubringen.<sup>69</sup>

Anselm Franz schließt sich in den langwierigen Verhandlungen um eine erneuerte Kreisassoziation Österreichs, Schwabens, Frankens sowie von

65 WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 190–194.

66 KHEVENHÜLLER-METSCH, Tagebuch 2, S. 105 mit Anm. 102 (betr. Erklärung vom 11.09.1746, Zitat ebd.); SCHAROLD, Militärverträge, S. 18 f.

67 Vgl. WENDEHORST, Bischofsreihe 1254–1455, S. 82 (Einung, 20.08.1366); ROMBERG, Bischöfe 1617–1684, S. 445 (Erneuerung 1675); ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 374 (Erneuerung 1726), 452–468 (Neutralitätspolitik seit 1740).

68 StAWü, Reichssachen 750: 29.09.1747 (Promemoria Folards); ebd.: 29.11.1747 (Erklärung Widmanns, Zitat); ebd.: 29.11.1747 (*Kreis Conclusum*). – UBWü, M. ch. f. 167, fol. 2–3 (Auszüge der Würzburger Kreiskorrespondenz, 1746–1749).

69 FRIEDRICH II., Politische Correspondenz 6, S. 346 Nr. 3433 (Reskript, 20.01.1749).

Kur- und Oberrhein seit 1745 dem prohabsburgisch eingestellten Bamberger Kreisdirektorium an, das sich in noch deutlicherer Kehrtwende zur vergangenen Politik des Schönborn noch vor dem Aachener Frieden (18. Oktober 1748) dem Kaiserhaus annähert (27. Juli 1748). Freilich trägt das Bündnis weitaus mehr diplomatischen als militärischen Charakter.<sup>70</sup>

Doch auch in der Endphase des Krieges zu Jahreswende 1747/48 bleiben für Würzburg die Militärlasten durch eigene Rüstungen,<sup>71</sup> anhaltende Truppendurchmärsche von habsburgischer Seite – so auch allseits gefürchteter Panduren – und zugestandene kaiserliche Werbungen bestehen.<sup>72</sup> Nach Kriegsende marschieren kaiserliche Truppen zu Ende Oktober 1748 auf dem Weg in ihre Friedensgarnisonen schließlich nochmals durch Franken.<sup>73</sup> Es kommt zur allgemeinen Demobilisierung der Kreistruppen, obgleich der Kreistag im Dezember 1748 einstweilen ungebrochene Wehrhaftigkeit beschließt.<sup>74</sup>

Gerüchtweise kursiert 1748 noch die Kunde von der Säkularisation geistlicher Staaten durch ein Bündnis der Wittelsbacher Reichsfürsten Bayerns und

70 BITTNER, Österreichische Staatsverträge 1, S. 179 Nr. 955 (Assoziationsrezess, 27.07.1748). Vgl. Notker HAMMERSTEIN, Zur Geschichte der Kreis-Assoziationen und der Assoziationsversuche zwischen 1714 und 1746, in: Der Kurfürst von Mainz und die Kreisassoziationen 1648–1746. Zur verfassungsmäßigen Stellung der Reichskreise nach dem Westfälischen Frieden, hg. von Karl Otmar FREIHERR VON ARETIN (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. Beiheft 2), Wiesbaden 1975, S. 79–120, hier S. 116–119; Bernd WUNDER, Die Kreisassoziationen 1672–1748, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. 89 (1980), S. 167–266, hier S. 257f.; DOTZAUER, Reichskreise, S. 132; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 191–193.

71 StAWü, A Mandate 2: 05.02.1748 (betr. Werbung zum Würzburger Kreiskontingent, Plakat). – StAWü, DKP 1747, S. 239, 666f.

72 Würzburger Transitordnungen: JSAW, Literalien 1715: 03.12.1746 (Plakat) = SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 2301f. – JSAW, Literalien 1709: 23.11.1747 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 514f. Nr. 354. – JSAW, Literalien 1715: 22.12.1747 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 515–517 Nr. 356 (mit Kreis-Schluss, 18.12.1747). – JSAW, Literalien 1709: 28.12.1747 (Plakat). – Berichte und Korrespondenzen: StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 109r (Durchmarsch verbündeter Ansbacher Truppen 1747). – StAWü, HV Ms. q. 176b, fol. 132r (Transit österreichischer Panduren, Juli 1747). – StAWü, DKP 1747, S. 130, 182f. (kaiserliche Werbungen im Hochstift). – StAWü, GAA VI W 200.

73 StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 113v (Ende Oktober 1748).

74 Carl Friedrich von MOSER, Des hochlöblichen Fränckischen Crayses Abschiede und Schlüsse vom Jahr 1600 bis 1748, Nürnberg 1752 (VD18 80278582-001), S. 1450–1598 (Verhandlungen mit Rezess, 21.12.1748); HELMES, Kreistruppen 1714–1756, S. 109.

Kurkölns mit dem Haus Brandenburg sowie Hannover, Württemberg und Hessen-Kassel, das sich allerdings als unbegründet erweist.<sup>75</sup> Auf Kreisebene schließlich setzt Würzburg die gemeinschaftlich beschlossenen Polizeiverordnungen bezüglich Münzwesen und Verbot des Bettels um.<sup>76</sup>

2) Einer ausgesprochen partikularen Zielsetzung dient der beabsichtigte *Subsidienvertrag* mit der niederländischen Republik nach dem Vorbild Sachsen-Gothas (1744).<sup>77</sup> Schon unter Bischof Friedrich Karl waren, wie angedeutet, erste bilaterale Kontakte aufgenommen worden, an die jetzt angeknüpft werden kann. Nach umständlichen Verhandlungen in Den Haag kommt 1747 eine Einigung zustande, wonach die Generalstaaten für zwei Würzburger Infanterieregimenter jährlich 100 000 niederländischen Gulden auf zwei Jahre zahlen. Befristet ist die Kontingentstellung bis zu einem halben Jahr nach Friedensschluss.<sup>78</sup> Unklar bleibt, ob diese Abmachung auch in einem formellen Vertrag niedergelegt worden ist.<sup>79</sup>

In höchster Geheimhaltung werden in Würzburg die Verhandlungen mit dem niederländischen Emissär von Wartensleben und seitens des Hochstifts einzig vom Geheimen Referendär Bohlländer und dem General Johann Karl von Drachsdorff geführt ohne Mitwissen des Hofkanzlers Habermann wie gleichermaßen des höchsten Offiziers, des Generalfeldmarschall-Leutnants Christian Ernst von Bastheim. Zur Verhandlungsführung in Den Haag wird erstaunlicherweise der Mainzer Domherr Karl Joseph Lukas Schenk von Schmidburg entsandt, jedoch entgegen der wahlkapitularen Monita keiner der Würzburger Domkapitulare. Die Regierung erhofft sich aus dem Geschäft eine *Erleichterung (...) des durch viele Passiva erschöpften Aerarii* und setzt auf einen jährlichen Reinertrag von 10 000–12 000 fl. pro Bataillon. Das zu Mitte 1747 informierte Domkapitel setzt seinerseits zur Begutachtung eine dreiköpfige Kommission mit Dompropst Franz Konrad von Stadion an

75 Vgl. WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 190–192.

76 JSAW, Literalien 1721: 31.10.1746 (Kreismünzordnung, Plakat). – Kreismandate gegen Bettel: StAWü, A Mandate 2: 07.11.1746 (Plakat) = Wüst, Policeyordnungen, S. 197–214 Nr. 23. – StAWü, A Mandate 2: 23.01.1747 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 468–478 Nr. 329 f. (07.11.1746/23.01.1747).

77 StAWü, HV Ms. f. 654 I: 13.03.1744 (Vertrag mit Sachsen-Gotha, Abschrift).

78 Verhandlungen: StAWü, HV Ms. f. 654 I–II; StAWü, HV Ms. f. 661 (Tabellen über Truppenstärke); StAWü, HV Ms. f. 662. Vgl. ZWIESSLER, Subsidientruppen.

79 SCHAROLD, Militärverträge, S. 19 (19.03.1747). Unter diesem Datum findet sich in den gesichteten Archivalien allerdings kein dahinlautendes Dokument von völkerrechtlichem Vertragscharakter.

der Spitze ein und spricht sich im Quasi-Konsens dafür aus.<sup>80</sup> Intern aber gilt die Angelegenheit als unverhohlener *Soldaten handell*.<sup>81</sup>

Die vorgesehenen drei Bataillone mit Stärke von rund 1600 Mann – und manch *liederliche leuth* darunter – werden in aller Eile zu Mitte Juli 1747 per Schiff main- und rheinabwärts bis ins niederländische Arnheim verladen und nehmen dann bei den Entsatzversuchen der von Frankreich belagerten Festung Bergen-op-Zoom im niederländischen Staats-Brabant teil. Doch reißt Fahnenflucht derart stark ein, so dass im März 1748 eine Nachrekrutierung von 840 Mann auf den Kriegsschauplatz in Marsch gesetzt werden muss.<sup>82</sup> Nach dem Aachener Frieden zerschlägt sich indes der Würzburger Plan einer Vertragsverlängerung auf sechs bis acht Jahre und zusätzliche Stellung eines dritten Regiments an der niederländischen Finanzknappheit. 1749 betragen die diesbezüglich noch ausstehenden Würzburger Ansprüche immerhin noch 116 000 fl. Die Truppen kehren Anfang Mai 1749 nach Würzburg zurück, als Ingelheim bereits verstorben war.<sup>83</sup>

## 5. Nachbarliche Beziehungen

In den insgesamt beruhigten Territorial- und Hoheitsfragen werden mit den Anrainern meist nur noch nachrangige Angelegenheiten verhandelt. Ebenso treten bilaterale und regionale ökonomische Belange deutlicher in den Vordergrund:

Die ursprünglich 1656/63 gegründete Gebetsverbrüderung mit dem Domkapitel Mainz will das Würzburger 1748 einmal mehr auf sich beruhen lassen,

80 StAWü, DKP 1747, S. 280–282, 294–299, 332–334, 352 (Zitat), 346 f., 381 f.

81 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 42v.

82 HAGEN, Hausinfanterie 1636–1756, S. 193–197. – Nachrekrutierung: StAWü, DKP 1748, S. 122–124 (mit Bezug auf Mandat vom 05.02.1748, Zitat S. 124), 132 f. – StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 66, 72v. Vgl. Abschnitt 15.

83 StAWü, DKP 1749, S. 139 (Würzburger Finanzanspruch). – JSAW, Literalien 1709: 20.03.1748 (Würzburger Marschordnung, Plakat). – Korrespondenzen: StAWü, HV Ms. f. 35: 22.07.1747 (Bericht über *starcke Desertion*); StAWü, HV Ms. f. 654 I–II, hier II: 11.04.1749 (Vollmacht des interimistisch regierenden Domkapitels zur Rückführung der Truppen, 1749); StAWü, HV Ms. f. 661 (Tabellen über Soll- und Ist-Stärken); StAWü, HV Ms. f. 662. – HELMES, Würzburger Truppen, S. 63 f., 70 f.; HAGEN, Hausinfanterie 1635–1756, S. 193–197; KOPP, Würzburger Wehr, S. 86 f.



worauf das Mainzer im Folgejahr umso bemüßigter seinen Wappen- und Gebetskalender zum Zeichen des fortbestehenden Einungswillens übersendet.<sup>84</sup>

Bamberg nimmt mit Würzburg Korrespondenz auf wegen der an der Würzburger Universität üblichen Jurisdiktionsgepflogenheiten.<sup>85</sup> Beide Seiten versuchen ein letztes Mal, die gegenseitigen, mittlerweile kaum mehr durchschaubaren Finanzbeziehungen zu ordnen, die sich seit den vorhergehenden Personalunionen unter Johann Gottfried von Aschhausen (Bamberg 1609–1622, Würzburg ab 1617), Peter Philipp von Dernbach (Bamberg 1672–1683, Würzburg ab 1675) und jüngst Friedrich Karl aufgetürmt haben. Doch kommt es auch bei diesem allerletzten Verhandlungsanlauf nicht zu greifbaren Ergebnissen. Zudem wird die gesamte Angelegenheit im neuerlich personalunierten Pontifikat Seinsheims (1755/1757–1779) von den abermals exorbitant kostentreibenden Ereignissen des Siebenjährigen Krieges (1756–1763) überholt, so dass Würzburg seine Schuldansprüche an Bamberg schließlich stillschweigend abschreiben muss.<sup>86</sup>

Mit Ansbach bestehen Irrungen wegen des Mainhandels sowie gemischten Konfessions- und Herrschaftslagen fort.<sup>87</sup> So gelingt es nur, kleinere Gebrechen schiedlich zu klären, darunter eine Zollharmonisierung des bilateralen Schlachtvieh-Handels.<sup>88</sup> Ebenso angespannt bleibt das Verhältnis zur Landgrafschaft Hessen-Kassel bei Grenz- und Zollfragen im gemischtherrschaftlichen

84 StAWü, DKP 1748, S. 485 (Würzburger Erklärung); StAWü, DKP 1749, S. 26 f. (Mainzer Kalender). Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1617–1684, S. 334, 336, 347, 447 (Stiftung 1656/1663), 447 (Mainzer Aufkündigung 1673), 546 (Würzburger Aufkündigung 1683); ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 108 (Würzburger Wiederaufnahme 1692), 470 (gemeinsame Erneuerung 1739).

85 StAWü, GAA VI W 223 (Korrespondenz 1748/49). Würzburg verweist hier auf die einschlägigen Bestimmungen der Universitätsstatuten von 1734 aus dem vorgängigen Pontifikat Friedrich Karls von Schönborn, siehe ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 547 f.

86 BERBIG, Bamberg 1, S. 34; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 179, 182 f., 197. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitte 5, 6 und 12. Vgl. ROMBERG, Personalunionen, S. 139 f.

87 StAWü, Geistliche Sachen 3030: 17.10.1747 (Liste von 15 Gravamina).

88 Bestätigung der Gebietsansprüche von Hochstift Würzburg, Kloster Ebrach und Markgrafschaft Ansbach bei Ilmenau: StAWü, Kloster Ebrach Urkunden: 1748 Oktober 3–5, 7; StAWü, Kloster Ebrach Urkunden: 1748 Oktober 10; StAWü, Kloster Ebrach Urkunden: 1748 November 14 I+II (Ansbacher Ratifikation). – StAWü, LDF 62, S. 91–98 (Korrespondenz über Ansbacher Zollirungen, 1747/48). – UBWü, Franc. 1592–3: 20.07.1748 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 526 f. Nr. 364 (betr. bilaterale Steuerermäßigung des Viehaufschlages lediglich auf

Sinngrund.<sup>89</sup> Mit Sachsen-Hildburghausen führt man eine einvernehmliche Grenzbegehung durch.<sup>90</sup> Würzburg zeigt Nürnberg eine geplante einseitige Verlegung der nördlichen Geleitstraße an, die über Ebern führt und somit weiträumig an der reichstädtischen Handelsmetropole vorbei führt. Sie bleibt allerdings reines Projekt.<sup>91</sup> Verträge über Nachsteuer können mit Hohenlohe-Schillingsfürst und bezüglich der Bamberger Mediatuntertanen des Klosters Banz geschlossen werden.<sup>92</sup>

Wider die Grafen Schenk von Limpurg beansprucht Würzburg wegen sechs in deren evangelischer Ortschaft Hellmitzheim zugezogener Würzburger katholischer Untertanen dort das Vogtei- wie auch Diözesanrecht.<sup>93</sup> Unter den Lehensmutationen ist der Heimfall von Burgbernheim zu erwähnen, dass nach seiner ursprünglichen Verpfändung im Jahr 1437 wieder an das Hochstift übergeht.<sup>94</sup>

Das Domkapitel seinerseits weist einen Darlehensantrag Brandenburg-Kulmbachs in Höhe von 100 000 fl. ab.<sup>95</sup> Die Reichsstadt Schweinfurt zahlt 1747 dem Domstift einen Betrag von 500 fl. aus einer Anleihe zurück, die in das ferne Jahr 1494 zurückdatiert.<sup>96</sup>

## 6. Hofhaltung

Bei Regierungsantritt schreitet Anselm Franz entschlossen zur Reduktion der Hofhaltung: Die Tafel der Kavaliers, Offiziere und Minister wird aufgehoben bzw. beschränkt sowie die Gardereiter und die meisten Musiker

---

Schlachtvieh, nicht jedoch auf Zug- und Milchvieh); BUNDSCHUH, Auflagen und Abgaben, S. 178.

89 StAWü, LDF 62, S. 129–137 (Vertrag über Gebrechen im Sinngrund, 14.04.1748), 164 (Hessen-Kassel hebt einseitig die mutuelle Zollfreiheit auf, 22.11.1748).

90 StAWü, GAA VII K 105: 18.–20.09.1747.

91 StAWü, LDF 62, S. 50f. (Würzburger Notifikation, 15.01.1748), 51f. (Nürnberger Antwort, 26. Januar).

92 StAWü, LDF 62, S. 42–45 (mit Bamberg wegen Banzer Mediaten, 02.10.1747), 98–100 (mit Hohenlohe-Schillingsfürst, 11.07.1748); SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 2305f. (mit Bamberg wegen Banzer Mediaten, 08.01.1748).

93 JSAW, A 21766 (1748).

94 StAWü, WU 1/61b = StAWü, LDF 62, S. 55–82 (22./27.03.1748); WENDEHORST, Bischofsreihe 1254–1455, S. 159 (Verpfändung 1437).

95 StAWü, DKP 1748, S. 110.

96 StAWü, DKP 1747, S. 196f.

entlassen und der Marstall verkleinert. Dazu führt er die äußerst bemerkenswerte Begründung an, er habe *aus eigenem Antrieb sich Fürst=Mildest entschlossen, vielmehr an Höchst Ihro eigenen Hof=Staat, Stand=Mäßigen Unterhalt und Gemächlichkeit sich selbst abzubrechen*.<sup>97</sup>

Dennoch wächst sowohl das zeremonielle wie das niedere Hofpersonal weiter an.<sup>98</sup> Am Fastnachtssonntag findet einmal jährlich ein Ball bei Hofe statt.<sup>99</sup> Die im Äußeren fertiggestellte Residenz wird im Inneren nicht weiter ausstaffiert, so dass während dieses Pontifikats „Jahre des Stillstandes und der Unfruchtbarkeit“ im Baugeschehen um sich greifen.<sup>100</sup> Die wirtschaftliche Versorgung des Hofes übernimmt wie üblich ein jüdischer Faktor.<sup>101</sup>

## 7. Landstände

Wie an den niederländischen Subsidienverhandlungen deutlich, bemüht sich Anselm Franz in wichtigen politischen Fragen um ein stärker konsensuales Verhältnis zum Domkapitel im deutlichen Unterschied zu seinem Vorgänger Friedrich Karl, doch beharrt auch er im Letzten auf seinen fürstlichen Prärogativen insbesondere hinsichtlich der Außenpolitik.<sup>102</sup> Klare Verstöße gegen die Monita, so die Nichtbeteiligung von Kapitularern an diplomatischen Reisen oder die Ansiedlung von Mendikanten, nimmt das Kapitel dagegen nicht zu schwerwiegendem Beschwerdeanlass.<sup>103</sup> Hingegen verhindert der kapitelische Einspruch die Einführung einer sechsjährigen Wehrpflicht.<sup>104</sup> Das

97 UBWü, Franc. 1592–3: 03.11.1746 (Zitat, Plakat). – StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 106v (Entlassungen, Mai 1747). StAWü, A Mandate 2: 01.10.1748 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 527f. Nr. 366 (Abschaffung der Hofmusiker); StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 5r, 11v, 37, 40v–41r, 45v, 47v. – KAUL, Hofmusik, S. 61 f.

98 ZIMMERMANN, Hofstaat, S. 119–124, 248–251. Verzeichnisse des Hofstaats: Staatskalender 1747, S. 37–48; Staatskalender 1748, S. 38–48; Staatskalender 1749, S. 39–51.

99 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 77r (1747 und 1748); vgl. ebd., fol. 63 (Genuss von Tee bei Hof).

100 SEDELMAIR/PFISTER, Residenz, S. 123 f. (Zitat S. 123).

101 StAWü, Judensachen 7: 20.10.1746 und 23.06.1747 (Anstellungsdekrete für den *Hof und Cabinets Factor*).

102 Siehe Abschnitt 4. Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 479–483 (Zwistigkeiten unter Friedrich Karl von Schönborn).

103 Siehe Abschnitte 4 und 18.

104 Siehe Abschnitt 15.

Kapitel seinerseits promulgiert die meisten der ergangenen Landmandate in seiner Mediatherrschaft, sofern diese nicht wirtschaftliche Fragen betreffen, darunter etwa die Monopole von Tabak und des Spielkartenverlags.<sup>105</sup> Ansonsten bestehen Irrungen bei Centrechten, Zoll, Zehnten und Immunitäten fort,<sup>106</sup> ohne dass es anscheinend zu einer vom Bischof vorgeschlagenen Schlichtungskonferenz strittiger Fragen gekommen ist.<sup>107</sup> Mit Kloster Ebrach schließt Anselm Franz eine Einigung über mehrere Vermögens- und Liegenschaftsangelegenheiten, darunter die dreijährige Verpachtung der Akzise an das Kloster.<sup>108</sup>

### 8. Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

1) In den weltlichen Zentralbehörden wird im Auftakt des Pontifikats das profilierte Spitzenpersonal aus der Ära Bischof Friedrich Karls sämtlich durch weniger bekannte Kräfte ersetzt: Der bisherige, bereits in der Sedisvakanz in Ungnade gefallene Geheime Referendär, Ägid Valentin von Borié (Beaurieux) zu Schönbach (1719–1793), wird durch Georg Friedrich Bohlländer (Bolander) abgelöst, Kanzler Franz Ludwig von Fichtl durch den altgedienten Hofrat Franz Ludwig Habermann (1747), Kammerdirektor Johann Philipp Reibelt späterhin durch Franz Joseph Heß (1748).<sup>109</sup> Der Landbaumeister Balthasar Neumann (1687–1753), der hauptsächliche Protagonist der bislang eingeschlagenen schönbornschen Baupolitik, wird vom Landbaumeister zum einfachen *Architect[en]* heruntergestuft, muss Beschneidungen seiner Kompetenzen und sonstige Hintansetzungen hinnehmen und darüber hinaus auf

105 Exemplarische Belege: StAWü, DKP 1747, S. 171, 262 (Verweigerung des Tabak-Mandats), 520, 535, 570–572, 578, 648 f. – StAWü, DKP 1748, S. 212, 616 (Verweigerung des Spielkarten-Monopols). – StAWü, DKP 1749, S. 35 (Verweigerung des Tabak-Mandats). Siehe Abschnitt 9.

106 StAWü, DKP 1747, S. 97.

107 StAWü, Geistliche Sachen 142: 20.02.1747 (Schlichtungsinitiative Anselm Franz’).

108 StAWü, Kloster Ebrach. Urkunden: 1747 Juli 14 (Gütertausch). – StAWü, Kloster Ebrach. Urkunden: 1748 März 10 (Akzise-Verpachtung). – StAWü, LDF 62, S. 117–128 (Ebrach verkauft Waldungen an das Hochstift, 14.07.1748).

109 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 4r, 10r; Staatskalender 1747, S. 34; ebd. 1748, S. 34 f.; ebd. 1749, S. 36; MUZIK, Borie, S. 27 f.; VON RODA, Seinsheim, S. 206 Q 2 (Ablösung Boriés, 11.09.1746). – StAWü, Stb 797, S. 50, nennt den Hofkammerdirektor in offensichtlicher Falschschreibung „Franz Joachim Wihl“. Siehe Abschnitt 4.

erheblichen Druck der Hofkammer die einträgliche Pacht der Schleichacher Glashütte trotz geltender Vertragssicherheit vorzeitig aufgeben.<sup>110</sup>

2) Nach einigem Nachforschen gelangt die Hofkammer zu der Gewissheit, dass die ältere Hofkammerordnung verschollen ist, die wohl noch aus der Regierung des Franz von Hatzfeld (1631–1642) stammen mochte. Die daraufhin neu erlassene Ordnung regelt in groben Zügen hauptsächliche Verfahrensfragen und trägt überwiegend disziplinarischen Charakter. Sie sieht eine Verteilung der einzelnen Arbeitsaufträge durch den Präsidenten oder den Direktor an die einzelnen Räte vor, die Ordnungsgemäßheit des sogenannten Referierens von Entscheidungsvorlagen durch einen der Räte und der Protokollführung sowie eine geordnete Abstimmung nach Rangfolge. Jedoch werden die eigentlichen Geschäfts- bzw. Rechenverfahren nicht näher erläutert. Die Materien werden dabei dem Herkommen nach unterschiedslos und rollierend unter den Hofräten verteilt, *um sie und ihr qualiteten desto besser kennen zu lernen*.<sup>111</sup> Wie exemplarisch belegt, folgt der Bischof dem Vorschlag der Hofkammer durchweg ohne eigene Willensbildung.<sup>112</sup>

Die ab 1747 im Druck einsetzende Serie der „Hof=, Stands= und Staatskalender“ bildet die Gliederung des Würzburger Gemeinwesens in die hauptsächlichen Zweige *Geistlicher Staat, Weltlicher Staat, Hofstaat* und *Kriegsstaat* ab.<sup>113</sup> Im Bereich der Weltlichen Regierung sind an der Hofkanzlei nunmehr fünf ständige Kommissionen nachweisbar: die Gremien für das Arbeits- und

110 Landesverordnungen 2, S. 466 Nr. 327 (Verbot eigenmächtiger Entscheidungen in öffentlichen Bauvorhaben durch einzelne Beamte, 16.01.1747). – Annegret VON LÜDE, Studien zum Bauwesen in Würzburg 1720 bis 1750 (Mainfränkische Studien 40), Würzburg 1987, S. 97–108 (zusammenfassende Kurzbiographie Neumanns), 143; LOIBL, Fabrikschleichach, S. 152–158. – Über Neumann verlautet Anselm Franz, dass er wohl wisse, *dass der Obrist Neumann gern baue, und große Kosten darmit mache*. Zitiert nach Michael RENNER, Balthasar Neumann im Dienste des Domkapitels 1712–1753 (1766), in: WDGBL 55 (1993), S. 315–370, hier S. 350.

111 StAWü, HV Ms. f. 519: 19.11.1746 (Abschrift, auch Zitat). Vgl. WEISS, Bamberger Bischöfe 1522–1693, S. 457 (betr. Bamberger Hofkammerordnung des Bischofs Franz von Hatzfeld von 1638 wohl nach Würzburger Vorbild).

112 LOIBL, Fabrikschleichach, S. 152–158.

113 Schematische Gliederung des Staatskalenders 1747, S. 1: Bischof. – S. 2–9: Domstift. – S. 9–33: Geistlicher Staat (Geistliche Regierung, Klöster und Stifte, Landkapitel mit Pfarreien). – S. 34–36: Weltlicher Staat (Geheime Kanzlei und Hofkammer). – S. 37–48: Hofstaat. – S. 49–55: Universität, Juliusspital, Landgericht. – S. 56–71: Kriegsstaat. – S. 72f.: Polizeigericht, Weltliche Regierung, hauptstädtische Institutionen. – S. 86–98: Landämter.

Zuchthaus, die *Bau-Commission*, die *Commerciens-Commission*, die *Jagd-Commission* sowie Siebener-Amt samt Feldgericht.<sup>114</sup>

Die für die weltlichen Beamten erlassenen Mandate betreffen im Wesentlichen dienstrechtliche Angelegenheiten. Dies betrifft zum einen die offensichtlich häufiger vernachlässigten Anwesenheitspflichten<sup>115</sup> sowie die Korrektheit, Vollständigkeit und Pünktlichkeit der an die Regierungszentrale einzusendenden Amtsberichte und -rechnungen.<sup>116</sup> Anselm Franz fordert weiters von der Hofkammer die Anlage eines Besoldungsbuches aller öffentlich Bediensteten.<sup>117</sup>

3) In der Rechtspflege wird das bürgerliche Güter- und Erbrecht näher erläutert, so auch durch eine größer angelegte Konkursordnung, welche ältere Regelungen aktualisiert.<sup>118</sup> Eingeschränkt werden die Gerichtskompetenzen des Hofstaates wie des städtischen Hofschultheißen zugunsten übergeordneter Instanzen.<sup>119</sup> Die dem Anschein nach nicht in Kraft gesetzte Erneuerung der Hofgerichtsordnung sieht neben genauerer Aktenführung

114 Staatskalender 1747, S. 77f.; Staatskalender 1748, S. 77–79; Staatskalender 1749, S. 80f.

115 UBWü, Franc. 1592–3: 22.08.1747 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 509 Nr. 346. – StAWü, A Mandate 2: 17.10.1747 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 513 Nr. 352. – UBWü, Franc. 1592–3: 04.09.1747 (betr. Anwesenheit und notarielle Vollzugspflicht der Beamten bei öffentlichen Güterverhandlungen, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 511 f. Nr. 349.

116 StAWü, A Mandate 2: 13.09.1746 (betr. Anzeigepflicht von Bürgschaften, Plakat) = SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 2300f. – UBWü, Franc. 1592–3: 12.12.1746 (betr. Pünktlichkeit der Amtsberichte, Plakat) = SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 2303. – JSAW, Literalien 1721: 02.12.1747 (Instruktion für Amtsrechnungen, Plakat). – StAWü, LDF 62, S. 147f. (07.12.1748): Betr. Aufwandsentschädigung für Beamte bei Ortsterminen (*Commissionen*) in Höhe von 2 Rtl. im Inland und 3 Rtl. auswärts.

117 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 14v.

118 StAWü, A Mandate 2: 11.08.1747 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 508 Nr. 345 (Registrierpflicht bürgerlicher Güter). – StAWü, A Mandate 2: 20.07.1747 (Konkursordnung, Plakat) = Hochfürstliche Wirtzburgische Concurs- und Prioritäts-Ordnung, Würzburg 1747 (UBWü, Sammlung Horn 3218); Landesverordnungen 2, S. 495 f. Nr. 342.

119 StAWü, LDF 62, S. 47f. (s. d. Januar 1748): Bei Tod von Hofbediensteten gehören die Erbschaftsangelegenheiten vor das Landgericht, jedoch nicht mehr vor den Hofmarschall. – StAWü, LDF 62, S. 162f. (12.11.1748): Der hauptstädtische Hofschultheiß darf nicht zu Schanzarbeit oder Zuchthaus verurteilen, sondern nur das höherinstanzliche Hofgericht.

die vermehrte Einsetzung von fachlichen Kommissionen vor.<sup>120</sup> Schließlich erfährt das Advokatenwesen Neuordnungen.<sup>121</sup>

## 9. Wirtschaft und Finanzen

1) Im wirtschaftlich tragenden Sektor des Weinbaus gilt eine eingehende Lohn- und Preisregelung. Das Panschen von Wein unterliegt dabei nach wie vor scharfem Verbot.<sup>122</sup> Die Regie der Kornernte wird nicht minder streng gehandhabt, vor allem durch Inhibition von Wucher und Export in schlechten Erntejahren wie auch der Maßvergleiche der örtlichen Berechnungsgrößen auf dem Lande mit dem Würzburger Stadtmaß.<sup>123</sup> Dem Schutz und der Nutzung der Waldungen und des Wildbestandes dienen eine größere Verordnung

120 StAWü, GAA V W 14: 03.03.1748 (Reinschrift mit Vermerk: *Decretum in Typis Libell weis*).

121 StAWü, A Mandate 2: 07.03.1748 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 522–524 Nr. 361 (allgemeine Verhaltensordnung). – StAWü, A Mandate 2: 23.01.1747 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 478f. Nr. 330 (betr. Form der Advokatenschreiben bei Gericht).

122 SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 1732–1740 (Lohn-Ordnung, 01.06.1747). – StAWü, GAA VII W 1204 (Verhandlungen über eine zu erneuernde Lohnordnung, 1748); UBWü, Rp 13,5–1: Nr. 367 (Lohnordnung, s. d., Plakat). – StAWü, A Mandate 2: 20.07.1747 (betr. Weinpanschen, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 505–508 Nr. 344.

123 JSAW, Literalien 1721: 25.08.1746 (Aufhebung des Exportverbots für Heu, Stroh und Getreide, Plakat). – StAWü, A Mandate 2: 26.09.1746 (Verbot von Kornwucher in der Hauptstadt, Plakat). – JSAW, Literalien 1715: 29.10.1748 (Meldepflicht von Getreideexporten, Plakat). – Landesverordnungen 2, S. 465 Nr. 325 (Maßvergleiche, 25.12.1746). – UBWü, Franc. 1592–3: 16.09.1747 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 512 Nr. 350 (betr. vollständiges Ausdreschen des Getreides).

sowie eine Reihe von Einzelmandaten.<sup>124</sup> Weiterhin gilt die amtliche Obsorge der Wollproduktion, ebenso der Schädlingsbekämpfung.<sup>125</sup>

Im Gewerbewesen werden einige Zunftverfassungen erlassen und dabei u. a. die Höchstzahl der Meister freigegeben, was freilich auf energischen Widerstand der dadurch angegriffenen Zünfte trifft und im Folgepontifikat Karl Philipps wieder rückgängig gemacht wird.<sup>126</sup> Handel und Gewerbe unterliegen gleichermaßen amtlicher Aufsicht<sup>127</sup> mit protektionistischem Augenmerk auf den Im- und Export von Lebensmitteln und sonstigen Waren.<sup>128</sup> Das landesherrlich konzessionierte Tabakmonopol wird allerdings durch billigere Schleichimporte (*Contrebanden Tabac*) dauerhaft unterlaufen, wie die große

- 
- 124 Waldordnung: StAWü, A Mandate 2: 16.02.1747 = StAWü, G 11421: 16.02.1747 (jeweils Druck); Landesverordnungen 2, S. 480–486 Nr. 333. – Wildschutz: UBWü, Franc. 1592–3: 28.07.1746 (Plakat); StAWü, A Mandate 2: 07.02.1747 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 480 Nr. 332 (7. Juli). – StAWü, A Mandate 2: 07.02.1747 (Verbot von Wilddieberei, Plakat) = SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 2304. – UBWü, Franc. 1592–3: 10.11.1747 (Verbot von Viehtrieb in Baumschonungen, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 513 f. Nr. 353. – UBWü, Franc. 1592–3: 14.11.1747 (betr. Eichelmast, Plakat).
- 125 StAWü, A Mandate 2: 04.02.1747 (jährliches Absammeln von Schädlingsnestern, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 479 f. Nr. 331. – StAWü, A Mandate 2: 19.02.1748 (Bekämpfung von Spatzen, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 518 f. Nr. 358. – StAWü, A Mandate 2: 24.05.1748 (Säuberungspflicht von Handelswolle, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 525 f. Nr. 363.
- 126 Zunftordnungen: StAWü, Libell 347 (Würzburger Fischer, 07.10.1746); StAWü, Admin 19326: 04.03.1747 (Müller im Amt Karlstadt, Konzept); StAWü, A Mandate 2: 15.06.1747 (Schutz der Seiler, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 488 f. Nr. 337 (1. Juni). – StAWü, LDF 62, S. 19–22 (betr. Meisterzahl, 13.03.1747); SCHOTT, Würzburg, S. 543. Siehe Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 9.
- 127 Landesverordnungen 2, S. 512 f. Nr. 351 (betr. Würzburger Märkte allgemein, 16.09.1747), S. 464 Nr. 323 (Würzburger Fischmarkt, 25.11.1746).
- 128 StAWü, A Mandate 2: 13.05.1747 (betr. Fleischschau der Torwächter, Plakat); UBWü, Franc. 1592–3: 01.04.1748 (Verbot heimlichen Fleischimports in die Hauptstadt, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 525 Nr. 362. – StAWü, A Mandate 2: 31.10.1746 (Verbot von Münz- und Edelmetallexport, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 461–464 Nr. 322. – JSAW, Literalien 1715: 16.02.1747 (Aussperung fremder Fernhändler, Plakat).



Zahl der dagegen gerichteten Verfügungen belegt.<sup>129</sup> Das Münzwesen verharrt im Wesentlichen auf überkommenem Stand.<sup>130</sup>

Die einzigen nennenswerten merkantilen Maßnahmen betreffen die Gründung einer Spitzenfabrik für bettelnde Mädchen am Juliusspital sowie der Druck amtlich gestempelter Spielkarten und des jährlichen Staatskalenders durch das Arbeitshaus.<sup>131</sup> Aus dem Legat Weihbischof Johann Bernhard Mayers an seine Vaterstadt wird in dergestalt privater Initiative ein Pfand- und Leihhaus (*Mons pietatis*) 1748 in Lauda gegründet, das einzige im gesamten Hochstift bis zur Gründung eines gleichartigen Instituts in der Hauptstadt 1750.<sup>132</sup>

2) Bei den öffentlichen Finanzen bleibt die allgemeine Steuerlast in Höhe von 30 Simpla Landsteuer (*Kontribution*) wie zu Zeiten der Vorgängerregierung gleich. Zu Regierungsbeginn verkündet Anselm Franz die Ermäßigung des Quartiergeldes, das für die Unterbringung des Militärs erhoben wird.<sup>133</sup> Ansonsten bleiben auch die indirekten Steuern und Abgaben auf dem

129 Monopolvergabe: StAWü, A Mandate 2: 10.02.1747 (Plakat); StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 15r (Jahreszins in Höhe von 2500 fl.). – UBWü, Franc. 1592–3: 10.04.1747 (Plakat, auch Zitat) = WÜST, Policyordnungen, S. 271–276 Nr. 34. – Importverbote und Verkaufsregelungen (jeweils Plakat): UBWü, Franc. 1592–3: 16.01.1747; StAWü, A Mandate 2: 16.02.1747 und 08.12.1748; JSAW, Literalien 1709: 02.10.1748. Vgl. STIEDA, Tabak, S. 39–41.

130 Georg Joseph KELLER, Geschichte des bischöflich würzburgischen Münzwesens unter Anselm Franz von Ingelheim, in: AHVU 10/2–3 (1850), S. 187–205; RULAND, Münzwesen, S. 21–40; Robert WAGNER, Fürstbischof Anselm Franz von Ingelheim und der Münzmeister Wilhelm Fehr, in: MJB 45 (1993), S. 227–229; HARTINGER, Münzgeschichte, S. 363–368.

131 StAWü, A Mandate 2: 05.06.1747 (betr. Spitzenfabrik, Plakat); DENZINGER, Gutachten 1724, S. 345 f.; SCHOTT, Würzburg, S. 548. – StAWü, A Mandate 2: 30.08./28.11.1748 (betr. Spielkarten mit dem amtlichen Stempel W[ürzburg] A.[rbeits] H.[aus], Plakat). – Staatskalender: StAWü, DKP 1747, S. 74; StAWü, DKP 1748, S. 110.

132 BUNDSCHUH, Mannichfaltigkeiten 2, S. 96 f. (S. 97: Geschäftsordnung, 12.02.1748). Siehe Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 9 (Pfandhausgründung in der Hauptstadt 1750).

133 FEINEIS, Kontribution, S. 158. – UBWü, Franc. 1592–3: 03.11.1746 (Quartiergelder, Plakat).

eingependelten Niveau.<sup>134</sup> Konkretisiert wird noch die Rechnungslegung der geistlichen Institute.<sup>135</sup>

### 10. Polizeiwesen und Landesausbau

Hinsichtlich der öffentlichen Ordnung wird der Handel an Sonn- und Feiertagen insbesondere in der Haupt- und Residenzstadt verboten. Den abgedankten Hofmusikern wird das Aufspielen mit Pauken und Trompeten bei Privatfeiern versagt, womit sie sich vielfach über Wasser hielten.<sup>136</sup> Das Domkapitel seinerseits lässt das Tragen von Lebensmitteln durch den Dom möglichst unterbinden.<sup>137</sup> Die größte polizeiliche Herausforderung bildet freilich nach wie vor das allgemein verbreitete Betteln Unvermögender und Nichtsesshafter. Der Bettel zur Nachtzeit wird daher eigens verboten und die nächtliche Beleuchtungspflicht für Passanten eingeführt.<sup>138</sup> Dennoch werden die Landhusaren abgeschafft, die als mobile Ordnungstruppe bisher in den Landämtern für polizeiliche Sicherheit gesorgt hatten.<sup>139</sup> Schließlich wendet sich die Regierung dem in denkbar schlechten Verhältnissen befindlichen Straßenwesen zu und ordnet dazu in einem ersten Schritt die Pflanzung von Allee-Bäumen an.<sup>140</sup>

134 JSAW, Literalien 1721: 13.05.1747 (betr. Akzisepflicht der Metzger); StAWü, A Mandate 2: 13.05.1747 (Akzise auf Schlachtvieh, jeweils Plakat). – StAWü, A Mandate 2: 28.11.1746 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 464 f. Nr. 324: In die Zünfte eintretende Lehrjungen haben zum Einstand 6 Batzen an das Zucht- und Arbeitshaus zu zahlen.

135 UBWü, Rp 13,7–3: Nr. 25 (Formular der geistlichen Rechnungs-Abhör), ebd.: Nr. 27 (dasselbe Formular für die Klöster, jeweils Druck).

136 StAWü, A Mandate 2: 01.10.1748 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 527 f. Nr. 366 (betr. Pauken und Trompeten). – StAWü, A Mandate 2: 07.07.1747 (sonntägliches Handelsverbot, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 492–494 Nr. 339.

137 StAWü, DKP 1747, S. 500 f. Solche Verbote sind übrigens bereits für 1619/20 und 1629 belegt: ROMBERG, Bischöfe 1617–1684, S. 214.

138 StAWü, A Mandate 2: 02.01.1747 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 465 f. Nr. 326. Vgl. StAWü, HV Ms. f. 713: 1746–1749 (Stand des städtischen Armenwesens).

139 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 45v (Juni 1747).

140 StAWü, A Mandate 2: 31.08.1747 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 510 f. Nr. 348 (Allee-Pflanzungen); StAWü, GAA VI W 186 (Verhandlungen 1747). – Die Setzlinge hierzu sind aus den Domänenforsten zu entnehmen: StAWü, GAA VI W 197 (Verhandlungen, 1748).

Die erlassene Trauerordnung, einschließlich der Abschaffung des Leichenschmauses, intendiert in einer ersten Wendung wider barockes Brauchtum eine einschneidende Reduktion *von Unordnungen, eitler Pracht, und mannigfaltige[r] kostspielige[r] Misbräuche*. Dazu wird pro gesellschaftlichem Stand und Rang der je erlaubte Aufwand festgelegt, um so zu angemessenen Formen und nicht zuletzt einer erträglichen und kalkulierbaren Berechnung der Begräbniskosten zu gelangen.<sup>141</sup>

## 11. Universität und Bildungswesen

Im universitären Bereich wird das unter Friedrich Karl von Schönborn auf drei Jahre verlängerte philosophische Curriculum 1747 wieder auf zwei Jahre beschränkt. In den gymnasialen und unteren philosophischen Klassen soll wie eh und je stärker auf korrektes Latein wie gleichermaßen im Neuansatz auf die Pflege der deutschen Sprache geachtet werden.<sup>142</sup>

Eine erstere größere Einschränkung für die mittlerweile nicht mehr unumstrittene Monopolstellung der Jesuiten in der philosophischen und theologischen Fakultät bildet das Verbot des bislang üblichen Diktierens zugunsten der Verwendung von gedruckten Handbüchern. Diese Bestimmung können die Jesuiten jedoch weder durch persönliche Vorsprache noch schriftliche Eingabe abwenden.<sup>143</sup>

Hingegen misslingt es, die von Mainz ausstrahlende Philosophie im Anschluss an Raimundus Lullus († 1315) auch in Würzburg mit einem eigenen Lehrstuhl heimisch zu machen, dies sowohl aus Finanzierungsgründen als auch der örtlichen Gelehrsamkeitstradition zuwiderlaufend.<sup>144</sup> In der Juristischen

141 Trauerordnung: StAWü, A Mandate 2: 07.07.1747 (Zitat, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 490–492 Nr. 338; Wüst, Policyordnungen, S. 317–321 Nr. 42. – UBWü, Franc. 1592–3: 28.08.1747 (betr. Leichenschmaus, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 509f. Nr. 347. Vgl. GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 212.

142 UBWü, M. ch. q. 182, fol. 20v–21r (Mandat, 24.11.1746), fol. 25v–26r (Mandat, 13.10.1747); GROPP, Chronick 2, S. 621 f.; WEGELE, Universität 1, S. 433; HÜMMER, Seminarium Nobilium, S. 79f.

143 UBWü, M. ch. q. 182 fol. 25v–26v. (Diktier-Verbot, 13.10.1747); LESCH, Neuorientierung, S. 89–93 (mit Liste der Lehrbücher).

144 Anton Philipp BRÜCK, Der Plan eines lullistischen Lehrstuhl für Würzburg 1747/48, in: WDGBL 14/15 (1952/53), S. 593–598.

Fakultät wird neben dem Reichsprozessrecht nun auch inländisches Verfahrensrecht gelehrt.<sup>145</sup>

Im schmalen Segment der freien Bildung etabliert sich – und wohl nur kurzzeitig – eine private Malerakademie.<sup>146</sup> Die Konzession für ein Anzeigenblatt mit dem Titel ‚Fürstlich Wirtzburgische Wochentliche Frag- und Anzeigungsnachrichten‘ geht an drei jüdische Faktoren. Hierbei führt ihr baldiges Ersuchen, aus geschäftlichen Gründen auch über Nacht und an Sonn- und Feiertagen in der Hauptstadt verbleiben zu dürfen, zu einer ausnahmsweisen Lockerung des ansonsten streng fortgeltenden Verbotsmandats gegenüber dieser Minderheit.<sup>147</sup> Der Universitätsbuchdrucker Jakob Christoph Kleyer († 1756) schließlich kann die Freistellung von Personallasten erreichen.<sup>148</sup>

## 12. Spitaler und Gesundheitswesen

Im Juliusspital kann der 1745 abgebrannte sog. Furstenbau unter Leitung des Architekten Balthasar Neumann wiederhergestellt werden.<sup>149</sup> Zur finanziellen Absicherung wird dem Juliusspital Zoll- und Akzisefreiheit eingeraumt.<sup>150</sup> Zwecks Erschwerens von Leistungserschleichung bei Pfrundneraufnahmen ins Spital werden von den Antragstellern zugehorige Pfarr- und Amtsberichte einschlielich einer Bittschrift des Ortspfarrers verlangt. Gleichartig strenge

145 RISCH, Juristen=Facultat, S. 28, mit Richtigstellung zu BONICKE, Universitat 2, S. 129f., der diese Regelung irrtumlich erst dem Folgepontifikat Karl Philipps von Greiffenclau zuweist.

146 WEGELE, Universitat 2, S. 402 Nr. 149 (Privileg, 03.01.1747).

147 UBWu, Franc. 1592–3: 20.12.1748 (Konzession, Plakat). – StAWu, A Mandate 2: 07.07.1747 (Ubernachtungsverbot, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 492–494 Nr. 339. Vgl. GOBL, Presse, S. 206–208 (Ersterscheinung 03.01.1749); STADTMULLER, Presse, S. 24f. Siehe Abschnitt 14 (Ubernachtungsverbot fur Juden).

148 StAWu, LDF 62, S. 88f. (03.06.1748) = Thomas WELZENBACH, Geschichte der Buchdruckerkunst im ehemaligen Herzogthume Franken und in benachbarten Stadten, in: AHVU 14/2 (1857), S. 117–258, hier S. 181; WEGELE, Universitat 2, S. 403 Nr. 150a. Vgl. PLETICHA-GEUDER, Buchdruck in Wurzburg, S. 39 (Biogramm Kleyers).

149 Gloria Hospitalis Magni a magno Principe Julio fundati (...), Wurzburg 1747 (Festschrift zur Neueinweihung, UBWu, Rp 23,451; VD18 12159263-001). – SCHENK, Juliusspital, S. 91 (Wiederaufbau).

150 JSAW, A 5188: 22.12.1748.

Kautelen bestehen für die Unterbringung Geisteskranker.<sup>151</sup> Die Spitalpfarrei erhält ihre wohl erste Instruktion. Im Übrigen ist die Kleidung der Pfründner betont schlicht zu halten und aus dem benachbarten Arbeitshaus zu beziehen. Am Spital wird auch die erwähnte Spitzenfabrik angesiedelt, wozu das Spital quartalsmäßig Unterstützungszahlungen leisten muss.<sup>152</sup>

Der 1747 verstorbene Weihbischof Mayer hinterlässt neben der erwähnten Pfandhausstiftung ein Legat für eine Spitalgründung für acht Pfründner in seiner Heimatstadt Lauda.<sup>153</sup> Die Mediziner und Apotheker unterliegen weiterhin der Examens- und Zulassungspflicht.<sup>154</sup> Für den Badeort Kissingen wird eine Kurordnung verfügt.<sup>155</sup>

### 13. Hauptstadt

Die Reduktion des Hofstaates lässt auch das eng mit der landesherrlichen Residenz verbundene städtische Bauwesen zum weitgehenden Erliegen kommen. Einzig fortgesetzt wird der begonnene Wasserleitungsbau.<sup>156</sup> Die wegen der Lastenübernahme umstrittene Pflasterung des Residenzvorplatzes kann in Angriff genommen werden, nachdem sich der Stadtrat dieser Verpflichtung gegen Zahlung von 2000 Rtl. in Anselm Franz' Privatschatulle entledigt hatte

151 DAW, Mandate A XVIII 9 (25.02.1747, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 486 Nr. 334 (Pfründneraufnahme). – UBWü, Franc. 1592–3: 18.01.1747 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 466–468 Nr. 328 (Geistesranke); RIEGER, Psychiatrie, S. 96f.

152 JSAW, A 3269, fol. 54–61r (Pfarr-Instruktion, 26.04.1747). Zusammenfassend: WOLF, Geschichte von Franken, S. 114; LUTZ, Julius-Hospital, S. 27; WENDEHORST, Juliusspital, S. 91 (Mandat zur Kleiderbeschaffung, 06.12.1746). Siehe Abschnitt 9 (Spitzenfabrik).

153 STAUBACH, Lob- und Dankrede, S. 30. Siehe Abschnitt 9.

154 JSAW, Literalien 1709: 01.03.1748 (Apothekerordnung, Plakat); StAWü, A Mandate 2: 05.03.1748 (Apotheker-Examen mit Eid, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 519–521 Nr. 359. – Exemplarisch: StAWü, DKP 1748, S. 644, 745 f.: Ein *Oculist, Operateur und Laborant*, der um eine Lizenz in domkapitelischen Ortschaften nachsucht, muss dem Kapitel zuvor ein amtliches Würzburger Attestat seiner Künste vorlegen.

155 Landesverordnungen 2, S. 487f. Nr. 336 (02.05.1747).

156 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 17v; SCHOTT, Würzburg, S. 203. – StAWü, Misc 2768 (betr. Grundstückabtretungen zum Leitungsbau, 1748).

und die Kosten folglich der Hofkammer zufallen. Nach außen hin wird dieses Ablösegeschäft als Akt landesherrlicher Milde ausgegeben.<sup>157</sup>

Vor allem aber schlägt sich die Drosselung der Hofhaltung empfindlich auf die hauptstädtische Wirtschaft nieder, wie ein Chronist berichtet:

*Dem land aber ist (...) noch recht schatzung nachgelassen; weil aber nichts mehr gebaut wird, so fallen alle handwerker und professionen, weil man nicht mehr auß der pfremden stadtvieh cavaliers macht, so bleiben viele auß, worunter kauffleith, handwerker, kostgeber und alles leydet, weil durch dieses vieles geld hereingebracht und verzehrt worden ist.*<sup>158</sup>

Stattdessen lockt die Fama von der Wundergläubigkeit des Regenten zusehends eine Menge an Taschenspielern, Zauberkünstlern und anderen obskuren Gestalten nach Würzburg.<sup>159</sup> 1748 wird in der Stadt ein Rhinoceros zur Schau gestellt.<sup>160</sup>

#### 14. Jüdische Bevölkerung

Wie üblich erteilt das Hochstift der landsässigen Judenschaft die Konzession zur eigenhändigen Schutzbriefvergabe für eine jährlich an die Hofkammer

157 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 124 (verdeckte Zahlung an Anselm Franz, August 1748); SCHOTT, Würzburg, S. 214.

158 StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 106v.

159 StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 112v–113r (15.08.1748): *Enfin, es seynd leyder in dieser Zeit zu viele laboranten in unserer stadt, worüber das populare gewaltig murr.* – StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 78: Es wird berichtet, dass ein ungenannt bleibender *kunstmeister* sich bei höheren Kreisen mit dem schlüpfrigen Angebot der sog. *Sympathia* wichtig zu machen versuchte, wie nämlich *derjenige, so er wollte, weibspersonen ungeheissen zu ihme kommen und sich seinen willens ergeben müßten*. Dergleichen Ansinnen quittierte der Chronist entrüstet mit *Pfui Pfui*. – Ebenso taucht in Würzburg ein angeblicher Fürst aus der Walachei namens Rudolph Cantacuzenus auf, der sich unter dem Pseudonym Graf von Langenfeld ausgibt. Er begehrt den Kommunionempfang *sub utraque specie*, doch wird ihm dies von der Geistlichen Regierung verwehrt: StadtAW, NL Ziegler 5154, Fasz. IV: 25.11.1746. – Vgl. Von dem Wallachischen Prinzen Rudolph Cantacuzenus, und dessen Aufenthalt in Deutschland und Franken, in: Historisch diplomatisches Magazin für das Vaterland und angrenzende Gegenden 2 (1782), S. 422–431, hier S. 423–428; BRATER, Alchimie, S. 351. Siehe Abschnitte 16 und 21.

160 StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 113v.

abzuführende Pauschalsumme.<sup>161</sup> Das Vagabundieren oder gar der Zuzug mittelloser Glaubensangehöriger ohne diese Konzession bleibt dagegen verboten. Ansonsten obliegt den weltlichen Behörden der Schutz jüdischen Lebens und Eigentums.<sup>162</sup>

In fiskalischer Hinsicht wird die Auswanderungsabgabe (*Nachsteuer*) in Höhe von 10 % nur auf diejenigen jüdischen Erbschaften und Vermögensteilungen angewendet, sofern Werte tatsächlich aus dem Lande abfließen. Das verpflichtende Mindesteigentum bei Eheschließungen (*Heiratsgeld*) dagegen bleibt bei Wegzug steuerfrei.<sup>163</sup> Da Juden in der Hauptstadt häufiger übernachteten,<sup>164</sup> ergeht dagegen das erneuerte Verbot einschließlich der Untersagung dortigen Handels an Sonn- und Feiertagen.<sup>165</sup>

## 15. Kriegswesen

Im Würzburger *Kriegsstaat* greift seit Ingelheims Regierungsantritt institutioneller Stillstand um sich:<sup>166</sup> Das Projekt einer allgemeinen sechsjährigen Wehrpflicht als *würklicher Soldat* nach Kurmainzer und Speyerer Vorbild lässt sich wegen des erwähnten Einspruchs des Domkapitels nicht einführen. Der Geheime Referendär Bohländer schlägt ein neues Truppenreglement vor, stößt aber bei den Stabsoffizieren auf entschiedene Ablehnung.<sup>167</sup> Das unter Friedrich Karl begonnene und bis zum Rohbau gediehene Soldatenspital bleibt unvollendet liegen. Als Sparmaßnahme in der Friedenszeit nach 1748 werden

161 StAWü, GAA IV W 152: 01.01.1747 (Schutzbrief-Formular, Druck). – StAWü, Judensachen 1 (Verzeichnis der Schutzjuden 1748); StAWü, HV Ms. f. 232: 27.01.1755 (Verzeichnis der Schutzjuden 1746–1749); StAWü, Judensachen 10 (Verzeichnis der Vorgänger, 1746–1748).

162 SAMHABER, De Juribus Judaeorum, S. 18 (Zuzugsverbot, 05.01.1749), 24 (Verbot christlicher Übergriffe, 21.02.1749).

163 StAWü, G 14112: 03.02.1747.

164 StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 113v (1748); StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 129 (1749). Vgl. Abschnitt 11.

165 StAWü, A Mandate 2: 07.07.1747 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 492–494 Nr. 339. Vgl. SAMHABER, De Juribus Judaeorum S. 30.

166 KOPP, Würzburger Wehr, S. 86 f.

167 StAWü, Geistliche Sachen: 12.12.1747 (Wehrpflicht). Siehe Abschnitt 7. – StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 40v (neues Exerzitium, 1747).

die Pferde der Kreisdragoner-Einheit abgeschafft.<sup>168</sup> Die mit Einsetzen der Hofkalender ab 1747 nachweisbaren *Hauß=Trouppen* werden im Unterschied zum eigenen Kreiskontingent und, wie skizziert, als frei disponible Kräfte im niederländischen Subsidiengeschäft eingesetzt.<sup>169</sup>

Im allgemeinen Dienstrecht unterliegt das Eingehen von Verschuldungs- und Darlehensverhältnissen durch Soldaten strikter Kontrolle der Vorgesetzten.<sup>170</sup> Für die Milizangehörigen werden die Instandhaltungspflichten der Monturen, die Kautelen der Eheschließung während der aktiven Dienstzeit sowie die Diäten der Landwehroffiziere festgelegt.<sup>171</sup> Die allenthalben verbreitete Desertion lässt sich durch kein noch so scharfes Verbotsmandat eindämmen. Dem helfen auch die seit Friedrich Karl verpflichtenden Soldatenpässe kaum ab.<sup>172</sup>

### 16. Familienpolitik und Patronage

Anselm Franz betreibt eine äußerst rege Begünstigung seiner Familienmitglieder: Sie erhalten neben hohen Stellen in Hof und Verwaltung die würzburgischen Lehen Büchold und Lültsfeld.<sup>173</sup> Er selbst räumt sich ein lebenslanges Jagdrecht auf der Zellinger Gemarkung ein.<sup>174</sup> Insbesondere das Landgut Büchold wird großzügig ausgebaut und u. a. mit Interieur aus der

168 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 50r (Dragoner); BÜHLING, Kaserne und Lazarett, S. 55–57.

169 Staatskalender 1747, S. 56–71 (Zitat S. 59); Staatskalender 1748, S. 57–66; Staatskalender 1749, S. 59–68. Vgl. Abschnitt 4.

170 UBWü, Franc. 1592–3: 11.07.1747 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 494 f. Nr. 341.

171 UBWü, Franc. 1592–3: 03.08.1747 (Monturen, Plakat); ebd.: 15.04.1747 (Eheschließung, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 487 Nr. 335. – UBWü, Franc. 1592–3: 10.07.1747 (Landwehroffiziere, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 494 Nr. 340.

172 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 51v: Als Anfang August 1748 aus der niederländischen Verschickung zurückgekehrte Deserteure aufgegriffen werden, fordert Anselm Franz die Todesstrafe für sie, wird jedoch vom Hofkriegsrat davon abgehalten. – Desertionsverbote: JSAW, Literalien 1715: 04.09.1747; StAWü, A Mandate 2: 13.08.1748 (jeweils Plakat); ZWIESSLER, Subsidentruppen, S. 311 f. (Mandat, 05.02.1747). – JSAW, Literalien 1715: 02.12.1747 (Soldatenpass, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 515 Nr. 355. – JSAW, Literalien 1721, Nr. 188 (Pass-Formular, Druck). Vgl. ZWIESSLER, Subsidentruppen, S. 296–309. – ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 549 (Soldatenpass unter Friedrich Karl).

173 StAWü, WU 28/6b, d–g (1747).

174 StAWü, Stift Neumünster. Urkunden: 1748 Februar 20.



Würzburger Residenz möbliert.<sup>175</sup> Nicht verwirklicht werden kann hingegen der Ankauf des juliusspitälischen Mediatamtes Gamburg durch die Ingelheim.<sup>176</sup>

In engem Zusammenhang mit seinen alchemistischen Interessen und befördert durch seine zunehmende Kränklichkeit wendet sich Anselm Franz einem kleinen Kreis von obskuren, durchweg landfremden Laboranten und vermeintlichen Doktoren zu, von denen einige bis zuletzt in seinem uneingeschränkten Vertrauen stehen und auf diesem Wege geradezu diktatorischen Einfluss auf die Regierungsgeschicke erlangen. Zu diesem innersten Zirkel gehört der gelernte Barbier namens Gottfried Tichy (Tigi, Tygius), der zum Hofkammerrat befördert wird, und ein wohl tatsächlich studierter Mediziner, Philipp Koepfner. Eine weitere dieser Personen, die sich Dr. Johann von Werding nennt, wird zum Leib- und Hofmedicus angenommen, in Wirklichkeit soll dieser jedoch ein unehrenhaft aus der Wiener Reichskanzlei entlassener Subalternkanzlist namens Hochauer gewesen sein.<sup>177</sup> Über diese und ihre Mittelsmänner lässt Anselm Franz bedeutende Summen für alchemistische Literatur, Gerätschaften, besondere Substanzen und Experimente ausgeben.<sup>178</sup> Ratschläge seiner landeseigenen Medizinischen Fakultät hat er dagegen wohl nicht eingeholt.<sup>179</sup>

Durch diese Gruppe kam auch die Ämterkäuflichkeit allgemein auf. In einem Fall wird selbst die Pfarrvergabe lutherischer Hochstiftsgemeinden hiervon ergriffen, die üblicherweise ein wirtschaftlich kaum attraktives Nischendasein fristeten.<sup>180</sup> Einzig Werding wird wegen dergleichen Bereicherungspraktiken

175 StAWü, LDF 62, S. 12–15 (Lehenbrief, 01.02.1747), 15–19 (Konsens des Domkapitels); StAWü, DKP 1747, S. 76–86, 104–106, 377–381, 397–401, 431–434 (Verhandlungen). Vgl. RENNER, Zellingen und Büchold, S. 141–144.

176 JSAW, A 452 (Verhandlungen, 1747).

177 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 88–89v; BRATER, Alchimie, S. 337f. (betr. Tichy, mit Bestallungsdekret, 28.04.1747), S. 348–353 (Charakteristiken Koepfners, Werdings und weiterer Laboranten).

178 BRATER, Alchimie, bes. S. 338–347, 362–366.

179 STICKER, Medizinische Fakultät, S. 497.

180 StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 115r: *Kein einziger dienst, groß, klein oder mittelmäßig wurde vergeben, welcher nicht hat erkaufft werden müssen.* – Ebd., fol. 109v: *Werding (...) hat sich während der ½jährigen krankheit du prince in solchen credit und pouvoir gesetzt, dass er alle charges hat vergeben können, wer was haben oder suchen wollte, der mußte zu ihme gehen, sein petition anbringen und vor die (...) charges so viel 100 oder 1.000 gulden oder ducaten biethen.* – Ebd., fol. 114r: *Anselm Franz, der ein herr ware, welcher sich nicht nur das Geld sehr lieb seyn, sondern auch dahero von einigen Jüden, die da beytreiben mußten, samt einem alten sogenannten Chymico, Koepfner, den Meister spielen, und sich quasi regieren*

und aufgrund öffentlicher Skandalisierung noch vor Ende des Pontifikats aus dem Dienst entlassen: Der Domprediger, der Jesuiten-Pater Georg Gaar, hatte Werdings Besitz eines angeblich hellseherischen Zauberspiegels von der Kanzel herab inkriminiert.<sup>181</sup> Bei des Bischofs Tod werden die in Würzburg verbliebenen Laboranten unverzüglich wegen Zauberei und Magie in Haft genommen, ihre Besitztümer auf verdächtige Bücher und Gegenstände durchsucht und sie selbst nach Verhören innerhalb von drei Tagen auf Urfehde und unter Androhung leiblicher Strafen des Landes verwiesen.<sup>182</sup>

Ebenso zieht das Domkapitel in der Sedisvakanz 1749 wegen eines solchen Echech das Schloss und Gut Büchold sofort wieder von den Ingelheim ein, die ihrerseits die Streitsache vor das Reichskammergericht bringen. Laut kapitelischer Untersuchungen habe Anselm Franz zudem dem Hochstift eine Gesamtschuld von über 632 000 fl. hinterlassen, nach anderer Berechnung sogar knapp über eine Million Gulden. Die Familie erklärt sich schließlich nach über vierjährigen Verhandlungen zu teilweisen Nachzahlungen bereit.<sup>183</sup>

---

*ließe. – StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 84v–85r: Herr v. Werding solle dem gemeinen vernehmen nach nit sogar vöst [fest] mehr stehen, weilen er gar zu viel schmiera-lien annimbt (...) parata pecunia ist die Losung. Christlich und weltlich, hoch und nieder, freund und feind, hoff- und stadtleuth bewerben sich um seine gunst. Er ist Vice Deus in Würzburg, sine quo nihil potestis. (...) seine sich selbst zugewiesene autorität, schlimme gaff- und maulmacherei machteten seine Hochfürstlichen Gnaden glauben, dass er der honeteste und treueste kerl von der ganzen welt sey (...) anfangs heuchelte er ein liebhaber aller gerechtigkeit zu seyn, bald zeigte sich sein in allem unterstecktes interesse. – MERZ, Simonie (Kauf einer evangelischen Pfarrstelle).*

181 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 77, 93v.

182 Ausweisungsbeschlüsse: StAWü, Geistliche Sachen 110 und 1780. – StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 132–141 (betr. Maßnahmen in der Sedisvakanz 1749); BRATER, Alchimie, S. 347, 366f.: Bei Tichy fanden sich u. a. ein Totenschädel sowie Hostien, die mit einem roten Kreis bemalt waren, sowie Augen eines Erhängten, aus denen Tichy gerade ein Mittel zur Sehkraftstärkung Ingelheims herzustellen gedachte.

183 StAWü, DKP 1749, S. 170 (hochstiftische Passiva: 1 140 000 fl.; Aktiva: 118 000 fl.), 316–327, 367–369 (Berichte der Hofkammer über den Finanzstand). – StAWü, Admin 16096 (hochstiftisches Debet in Höhe von 632 341 fl.). – Streitsache Büchold: StAWü, Libell 135 (*Instrumentum possessionis*, seitens des Domkapitels, 16.02.1749) = StAWü, LDF 63, S. 538–558. – HÖRNER, Reichskammergericht 13, S. 55–57 Nr. 5319. – Prozessschrift: Ausführliche Deduction (...) In Sachen Herrn Grafen von Ingelheim Contra Ein Hochwürdiges Dom=Capitul zu Würtzburg Modò Ihro Hochfürstliche Gnaden daselbst, o. O. 1753 (UBWü, Franc. 990a; VD18 1527120X-001). – StAWü, Geistliche Sachen 110 (Nachzahlungen der

Daneben liefert sie schließlich denjenigen liturgischen Ornat nach, den ein Elekt gemäß Statut von 1719 dem Domkapitel alsbald nach der Wahl zu verehren hat.<sup>184</sup> So wird unverzüglich nach Anselm Franz' Tod seine familiäre und weitere Patronage weitestgehend marginalisiert bzw. verdrängt.

### 17. Papst und Kurie

Die römische Kurie verleiht Anselm Franz im März 1748 das Privileg, während der Messfeier ein rotes Käppchen (*Kappa rubra*) zu tragen. Hiervon macht er anlässlich des österlichen Triduum dieses Jahres erstmals Gebrauch und kleidet sich dazu in einen passenden Talar samt Birett von rotem Taft. Auch soll er für die stolze Summe von 15 000 fl. von Rom die *Cappa magna* erkaufte haben, die er erstmals am Diözesanfest Kiliani, dem 8. Juli 1748 trägt. Ansonsten habe er von diesen Ehrenrechten in der Öffentlichkeit keinen größeren Gebrauch gemacht. Freilich gibt er auch ein Portrait in diesem Ornat in Auftrag.<sup>185</sup> Ausgesprochen romfreundlich gibt Anselm Franz einmal die militärische Tagesparole aus: *Es lebe der Papst*.<sup>186</sup> Ein dezidiert kirchenpolitisches Verhältnis zur Kurie hat er allerdings nicht entwickelt.

### 18. Geistliche Zentralbehörden

In der Geistlichen Regierung kündigt sich ein durchgreifender Generationswechsel an: 1747 segnet Weihbischof Johann Bernhard Mayer im Alter von 78 Jahren und im 43. Dienstjahr stehend das Zeitliche, damals der älteste

---

Familie 1753). – Außergerichtlicher Vergleich mit dem Domkapitel: StAWü, DKP 1755, S. 1–6 = StAWü, LDF 63, S. 710–716 (31.12.1754/31.01.1755). Vgl. FISCHER, Ahnen, S. 41 f.

184 StAWü, DKP 1749, S. 579 f., 907–909. Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 263 (Statut der Ornatstiftung).

185 StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 108r (rotes Käppchen, 1747), 112r (*Cappa magna*, erstmaliges Tragen an Kiliani 1748), 121r (betr. deren Kauf); StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 96r (Auftragsportrait). – StAWü, HV Ms. q. 176b, fol. 239, 243r, 293 (Birett, *Kappa magna* und Talar). – GROPP, Chronick 2, S. 617.

186 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 80v (Parole vom 11.03.1748, Zitat).

amtierende Suffraganeus in der *Germania Sacra*.<sup>187</sup> Zum Nachfolger erwählt Anselm Franz den St. Burkarder Stiftsherrn Daniel Johann von Gebattel (1718–1788), der nach kurialer Präkonisation 1748 unter dem Titel *Episcopus Sigensis* geweiht wird.<sup>188</sup> Zwischenzeitlich hatte Anselm Franz die bischöflichen Weiheaufgaben selbst zu übernehmen.<sup>189</sup> An die Stelle des greisen Generalvikars Johann Martin Kettler (1679–1749) tritt 1747 der erwähnte Domkapitular Karl Philipp Zobel zu Giebelstadt, der zugleich das Präsidium der Geistlichen Regierung innehat.<sup>190</sup>

Eine verbesserte Ordnung der Geistlichen Regierung von 1747 hebt – neben dem Konsistorium für weltlich-geistlich gemischte Gerichtsmaterien – die hauptsächlichen Geschäftsfelder von *Geistlichem Rath und Vicariat* durch Trennung in zwei Senate genauer voneinander ab: Der *primus Senatus* aus siebzehn Personen unter Vorsitz des Generalvikars behandelt die „res mixtae“, darunter Baulastangelegenheiten und Zehnten, geistliche Rechnungsabhör sowie Fragen von Begräbnissen und gemischtkonfessionellen Ehen. Der *alter Senatus* unter Vorsitz des Weihbischofs umfasst fünfzehn Personen, darunter Generalvikar, Provikar sowie den *Geheimen geistlichen Rat* und

187 StAWü, HV Ms. f. 1675: 07.09.1747 (Totenzettel): Mayer habe in seiner Amtszeit 2297 Priester, 143 Kirchen und drei Diözesanbischöfe geweiht. – UBWü, Rp 13,7–1: 09.09.1747 (Trauermandat, Plakat); StAWü, DKP 1747, S. 592–595 (Exequien); REININGER, Weihbischöfe, S. 258–270 (Biogramm).

188 StAWü, Geistliche Sachen 25: 27.09.1747 (Elektron durch Anselm Franz), ebd.: April 1748 (Instruktion und Fakultäten, Abschrift). – StAWü, HV Ms. f. 1745 (Weihe, 04.06.1748, samt Kostenaufstellung); StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 110 (abweichendes Weihdatum, 02.06.1748). – REININGER, Weihbischöfe, S. 270–280 (Biogramm), hier S. 271 (Präkonisation, 01.04.1748; abweichendes Weihdatum, 02.06.1748); WENDEHORST, St. Burkard, S. 230 f. – Konsekratoren sind die Weihbischöfe von Bamberg und Speyer, Franz Joseph von Hahn und Johann Adam Buckel, sowie die Würzburger Prälaten von St. Stephan, St. Jakob und Oberzell. – StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 55v: Gebattel bedarf der römischen Dispens wegen seines noch nicht erreichten weihfähigen Alters. – In der Zwischenzeit amtiert Gebattel als Provikar: StadtAW, NL Ziegler 5154, Fasz. IV: 25.09.1747.

189 GROPP, Chronick 2, S. 619.

190 StadtAW, NL Ziegler 5154, Fasz. IV: 21.10.1747 (Ernennung), 06.10.1747 (erstmalige Führung des Präsidiums). – *Constitutio cum Instructione* für den Generalvikar: StAWü, Geistliche Sachen 42: 21.10.1747 (Abschrift); DAW, Andere Provenienzen und Überlieferungssplinter, Fasz. III Nr. 13 (Original, 07.04.1748). – StAWü, Geistliche Sachen 19: 01.10.1747 (Ernennungsdekret zum Präsidenten, Abschrift). Vgl. StAWü, Geistliche Sachen 42 (anonymes und undatiertes Promemoria über die Aufgaben des Generalvikars). – REININGER, Generalvicare, S. 221–229 (Kettler), 229–230 (Zobel).

renommierten Kanonisten Johann Kaspar Barthel (1697–1771), und widmet sich reinen Kirchenfragen und theologischen Materien.<sup>191</sup>

Im Folgejahr ergehen noch Konkretisierungen: Die gemischten Geschäftsfelder des Ersten Senats unterliegen weiterhin dem Vikariat. Der Geistliche Rat habe sich vorzugsweise mit den *Ecclesiastica* des Zweiten Senats zu beschäftigen. Damit ist diese wichtigste diözesane Zentralbehörde in Aufbau und Arbeitsweise bis zum Ende des Hochstifts 1802/03 zu gleichbleibender Form gefügt.<sup>192</sup>

Die Vikariatsgerichtsordnung, die Rechtsfragen von Klerikern untereinander regelt, war in weitgehende Vergessenheit geraten. Sie wird bezüglich der Anwesenheitspflicht aller Assessoren und der Rechtsförmlichkeit der Protokolle renoviert.<sup>193</sup>

Oblag bisher die Generalvisitation der Landkapitel und -pfarreien allein dem Weihbischof, wird nach Mayers Tod die Visitationsaufgabe pro Landkapitel an je zwei Geistliche Räte vergeben. Somit braucht auch der Weihbischof zu seiner großen Entlastung nur noch die Visitation in einem der Dekanatssprengel zu übernehmen.<sup>194</sup>

## 19. Klerus und Pfarrwesen

1) Im Bereich des Regularklerus erhält das Prämonstratenserstift Oberzell vom Bischof den Patronat über das vom Stift im Mittelalter ausgegründete und nach 1700 wiederbesiedelte Priorat Gerlachsheim zugesprochen. Damit finden die letzten seit dem Restitutionsedikt von 1629 währenden Eigentums- und Rechtsstreitigkeiten mit Würzburger Immediat-Instanzen einen formellen Abschluss.<sup>195</sup> Noch 1746 wird die zeremonielle Rangordnung der Kapitulare

191 StadtAW, NL Ziegler 5154, Fasz. IV: 03.11.1747. – Staatskalender 1747, S. 9, 12; Staatskalender 1748, S. 8; Staatskalender 1749, S. 10 (auch Zitate).

192 StAWü, Geistliche Sachen 46: 04.11.1748. Vgl. StAWü, Geistliche Sachen 2318 (Promemoria, s. d.). Vgl. ROMBERG, Pfarrwesen, S. 108–111.

193 StAWü, HV Ms. f. 539 II: 14.05.1747 (Abschrift).

194 StadtAW, NL Ziegler 5154, Fasz. IV: 27.01.1749 (Regelung). – UBWü, Rp 13,7–1: Nr. 40 (s. d., Ankündigungsformular an die Landdechanten, Plakat).

195 StAWü, WU 16/89a+b (23./27.05.1748). Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1617–1684, S. 221 (Gerlachsheim als behauptetes Hochstiftseigentum, 1630); ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 264 (Neubesiedlung nach 1717), 311 (Vermögensrückerstattung seitens des zwischenzeitlich sequestrierenden Domstifts, 1720), 485.

und Prälaten festgelegt.<sup>196</sup> Am Domstift ist allenthalben mangelnder Chorbesuch der Domizellare und Vikare zu beklagen.<sup>197</sup> Das Benediktinerkloster Neustadt am Main geht eine Gebetseiningung mit dem Augustiner-Chorherrenstift Triefenstein ein.<sup>198</sup> Die offiziellen Terminierzettel der Mendikanten sind von den Ortsgeistlichen zu respektieren. Freilich sind diözesanfremde Regulare weiterhin vom Almosensammeln ausgeschlossen.<sup>199</sup>

2) Die seit 1747 erscheinenden Hof- und Staatskalender vermitteln erstmals eine zuverlässige und fortlaufend aktualisierte Diözesanstatistik, insbesondere der 16 umfangreichen Landkapitel mit damals über 320 Pfarreien.<sup>200</sup> Für die Pfarrvergabe ergeht ein vereinheitlichtes Formblatt.<sup>201</sup> Dem Pfarrklerus ist durch päpstlichen Entscheid die Lizenz verliehen, Sterbenden den vollkommenen Ablass zu erteilen.<sup>202</sup> Die seit Bischof Friedrich Karl in jeder Pfarrei verpflichtende Mitgliedschaft der Diözesanen in der Corporis-Christi-Bruderschaft samt der damit verbundenen Abgaben an die Kirchenfabrik sind jetzt in eigenen Matrikeln zu führen.<sup>203</sup>

Besondere Wachsamkeit herrscht über das Gut der Ehe: Die Dispens vom dritten und vierten Verwandtschaftsgrad bleibt entgegen dem bei Pfarrern häufiger eingerissenen Brauch eindeutig der bischöflichen Gewalt vorbehalten. Hierbei sind jegliche Irreführung oder Missbräuchlichkeit in pfarrlichen Berichten zwecks Kleinreden von Ehehindernissen verboten. Flankierend ergeht von Seiten des Landgerichts das Verbot von Eheschließungen mit oder unter Minderjährigen.<sup>204</sup>

196 StAWü, HV Ms. q. 176b, fol. 56r. Rangfolge: Weihbischof – adelige Pröpste des Domstifts und der Nebenstifte – Domkapitulare – bürgerliche Äbte und Pröpste.

197 StAWü, DKP 1748, S. 374–376.

198 AMRHEIN, Archivinventare, S. 441.

199 DAW, Mandate A XVIII 3 (Mendikanten, 10.10.1747, Plakat). – UBWü, Rp 13,5–1: 28.08.1748 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 527 Nr. 365 (fremde Priester).

200 Staatskalender 1747, S. 22–33, Liste der Landkapitel: Arnstein (19 Pfarreien), Buchen (17), Bühlertann (8), Karlstadt (32), Krautheim (12), Dettelbach (27), Ebern (17), Gerolzhofen (27), Iphofen (13), Mellrichstadt (36), Mergentheim (23), Münnerstadt (31), Mosbach (9), Neckarsulm (13), Ochsenfurt (26), Schlüsselfeld (11).

201 UBWü, Rp 13,7–3: 27.09.1748 (Druck).

202 DAW, Mandate A XVIII 4 (05.04./03.08.1747, Plakat). – UBWü, Rp 13,7–3: 22.01.1748 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 517f. Nr. 357.

203 WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 311 (10.01.1748). Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 572 f.

204 UBWü, Rp 13,7–3: 10.05.1747 (Kompetenzklarstellung, Plakat); DAW, Mandate B III 3 (Ehehindernisse, 13.12.1747, Plakat); WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 316 (pfarrliche Meldepflicht existierender Ehedispense, 20.01.1749);

Auch in das Priesterseminar findet offenkundig der erwähnte Stellenkauf Eingang, das deshalb von spitzen Zungen angeblich als „Simonar“ betitelt worden sein soll. Dessen ungeachtet beharrt die Geistliche Regierung auf der strikten Gleichbehandlung der Seminaristen, so bezüglich Ausgehbeschränkungen, Verköstigung und weiterer Vergünstigungen.<sup>205</sup> Die jährlichen Tagesexerzitien der Kapläne im Seminar werden wie üblich weitergeführt.<sup>206</sup>

Bezüglich der lutherischen Pfarreien im Hochstift herrscht eine latente Eingriffswilligkeit der katholischen Mehrheitskonfession vor.<sup>207</sup> Eine Regelung stellt klar, dass für neugläubige Heiratsaufgebote nach wie vor die Anzeigepflicht beim katholischen Konsistorium gilt, nicht jedoch bei der Weltlichen Regierung.<sup>208</sup>

Nicht zuletzt sind unter Anselm Franz auch gegenreformatorische Zielsetzungen noch keineswegs verloschen. Dies belegt – neben dem erwähnten Begehren der Diözesanhoheit in Hellmitzheim – der Spendenaufruf zu einem katholischen Kirchenbau in Berlin.<sup>209</sup> Nicht minder exemplarisch ist gleichfalls der Taufstreit in dem Ganerbendorf Mistlau, wo das Ritterstift Comburg wider die evangelische Herrschaft der Grafen von Hohenlohe-Kirchberg das eigene Pfarr-Recht zur Not mit Waffengewalt durchzusetzen gedenkt.<sup>210</sup>

---

StAWü, A Mandate 2: 04.03.1748 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 521 Nr. 360 (Ehen Minderjähriger).

205 StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 114r (Simonie); StAWü, Geistliche Sachen 2223 (Seminaraufnahmen, 1746–1748). – StadtAW, NL Ziegler 5154, Fasz. IV: 04.05.1748 (Gleichbehandlung). – BRAUN, Klerus 2, S. 222 f. (Zitat S. 223).

206 StAWü, Geistliche Sachen 177: *Ordo Diurnus à Sacellanis observatus* (Mai 1747).

207 Staatskalender 1747–1749, jeweils S. 33 f. – Pfarrbestellungen: StAWü, LDF 62, S. 9–12 (1747), 47–49 (1747), 146 f. (1748), 148–152 (1748); StAWü, DKP 1748, S. 35 f. – Exemplarischer Konflikt: Christian GEYER, Ein sanfter Protest gegen einen römischen Übergriff aus dem Jahre 1747, in: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 7 (1901), S. 42–44: Im evangelischen Westheim (Lkr. Würzburg) lässt das Domkapitel kurzerhand für die dortigen katholischen Bediensteten in der Dorfkirche eine Messe feiern, wogegen der lutherische Pfarrer schriftlichen Protest einlegt.

208 StAWü, GAA VI J 32: 18.07.1747.

209 UBWü, Franc. 1592–3: 01.01.1747 (Aufruf zur Sammlung, Plakat). StAWü, DKP 1747, S. 700 (Beitrag des Domstifts zur Berliner Mission). Vgl. PREIS, Anselmus Franciscus, S. 27. Siehe Abschnitt 5.

210 FRÖHNER, Mistlauer Taufstreit, S. 177–190.

## 20. Frömmigkeitspflege

Anknüpfend an die liturgischen Bestrebungen unter Friedrich Karl soll der schlichte Choralgesang im Gemeindegottesdienst eingeführt werden. Doch kann das von Anselm Franz hierzu initiierte Druckwerk unter dem Titel *Subsidium Chorale* erst unter seinem Nachfolger Karl Philipp von Greiffenclau veröffentlicht werden.<sup>211</sup>

Auf Bitten der Jesuiten, ihre Volksmissionen an Sonntagen durch gleichzeitig abgehaltene Jahrmärkte nicht mehr stören zu lassen, kommt es zu langwierigen, sich bis ins Pontifikat Adam Friedrich von Seinsheims hinziehenden Verhandlungen über eine mögliche Verlegung der sonntäglichen Jahrmärkte entweder auf Werktage oder die jeweiligen Kirchweihfeste. Einstweilen wird intern beraten, an Sonntagen Handel, Fuhrverkehr, Wirtshausöffnung vor und während des Gottesdienstes sowie vor der Vesper das Aufspielen zum Tanz neuerlich zu verbieten. Die Jahrmärkte sollen auf bewegliche Feiertage verlegt werden, nicht aber auf Hochfeste. Wegen Übernahme eines ähnlich lautenden Mandats des Hochstifts Speyer erwägt man Kontaktaufnahme mit dem dortigen Weihbischof Buckel. Doch ergeht zu Lebzeiten Anselm Franz' in dieser Sache kein Landmandat.<sup>212</sup>

Die Bedingungen zur Zelebration der *Missa votiva* können von der Geistlichen Regierung nicht abschließend festgelegt werden.<sup>213</sup> Die Freude an besonderen Gottesdiensten und liturgischen Stiftungen ist indes ungebrochen.<sup>214</sup>

211 DAW, Mandate A XVIII 6 (lat. Instruktion 25.11.1748, Plakat) = KIRSCH/KONRAD, Kirchenmusik, S. 376–378. – Dt./lat. Instruktion für Pfarrer und Schulmeister: DAW, Mandate A XVIII 4, 7, 8 (01.12.1748, Plakat). Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 577 (betr. Bemühungen des Schönborn). Siehe Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 18.

212 StAWü, GAA IV W 128: 20.01.1747 (Antrag der Jesuiten), ebd.: 05.04.1748 (Schreiben an Weihbischof Buckel); StAWü, GAA VI W 351: 28.05.1748 (vorläufige Regelung), ebd.: 06.08.1748 (geplante Übernahme des Speyerer Mandats). Das Speyerer Mandat findet sich nicht bei Lothar SCHILLING (Bearb.), Speyer, in: HÄRTER/STOLLEIS, Policyordnungen 11/1, S. 365–671. Siehe Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 20; Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 24.

213 StAWü, Geistliche Sachen 1235: *Quaestio quando et quomodo cantari possit Missa Votiva de SS. Sacramento* (s. d., ca. 1748).

214 Staatskalender 1747; Staatskalender 1748, Staatskalender 1749, jeweils nicht paginiert (Verzeichnis der Gottesdienste in der Hauptstadt und Ordnung der Ewigen Anbetung im Hochstift). – Exemplarisch: StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 24v (Spendung des Blasius-Segens durch die Würzburger Kapuziner, 1747). – AMRHEIN,



Der Bischof überträgt 1747 die erblühende Wallfahrt auf dem Nikolausberg (im Volksmund „Käppele“) nahe der Hauptstadt den Würzburger Kapuzinern, die dort an bestimmten Festtagen und unbeschadet des Pfarr-Rechts des Stiftes St. Burkard den Gottesdienst wahrnehmen und ein Hospiz errichten. Nach Plänen Balthasar Neumanns ersteht von 1747 bis 1758 am Gnadenort ein repräsentativer Zentralbau, der stilistisch zum ausklingenden Rokoko und zu seinen reifen Spätwerken zu zählen ist.<sup>215</sup>

## 21. Hofgottesdienst; Persönliches

Anselm Franz gilt den Zeitgenossen als fromm und bevorzugt ein zurückgezogenes Leben *dergleichen man ebenter bey einem Geistlichen Ordens=Mann, als bey einem Dom=Herren würde suchen*.<sup>216</sup> So speist er etwa vorzugsweise alleine, weshalb die regelmäßige öffentliche Hoftafel außer Übung kommt. Ansonsten verbittet er sich besondere Freudenkundgaben, so beispielsweise zu seinem Namenstag.<sup>217</sup> In der häuslichen Umgebung der Bischofswohnung in der Residenz pflegt er einen damastenen Hausrock von violetter Farbe zu tragen.<sup>218</sup> Sein Beichtvater ist der Minorit P. Bonaventura Cleer.<sup>219</sup>

In seiner bischöflichen Würde habe er, soweit seine angeschlagene Gesundheit dies erlaubte, täglich das Messopfer gefeiert und die Tagzeiten eingehalten.<sup>220</sup> Auch feiert er in eigener Person die Hochfeste im Dom, so 1747 und im Folgejahr das Diözesanfest Kiliani und das Triduum.<sup>221</sup> Unter den Riten des Hofgottesdiensts sind weiter zu nennen: Seit der Fastenzeit

---

Archivinventare, S. 44 (Stiftung einer Betstunde in der Fronleichnamsoktav an St. Gertraud in Würzburg, 1747).

215 STAMMINGER, Pfarrei St. Burkard, S. 175 f., 180 (Gottesdiensterlaubnis für die Kapuziner, 15.02.1747; bischöfliche Bauerlaubnis, 28.04.1747); MADER, Stadt Würzburg, S. 233–242; HANS REUTHER, Die Kirchenbauten Balthasar Neumanns, Berlin 1960, S. 109 f.

216 Zitiert nach GROPP, Chronick 2, S. 617.

217 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 43r.

218 StAWü, HV Ms. q. 176b, fol. 308r (1748).

219 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 4v (Bestallung, 09.09.1746); Staatskalender 1747, S. 38. – EUBEL, Franziskaner-Minoriten, S. 35 Anm. 1, kennt lediglich den vornamensgleichen P. Bonaventura Eller, der bis zu seinem Tod 1750 Beichtvater des jungen Adam Friedrich von Seinsheim war.

220 ROSENTRETTNER, Tugend=reiche Völle der Zeit, S. 19–21.

221 StAWü, HV Ms. q. 176b, fol. 243r, 293; GROPP, Chronick 2, S. 619.

1747 werden nunmehr montags und mittwochs das Miserere bei ausgesetztem Allerheiligsten gesungen und eine Predigt dazu gehalten; samstags wird der schmerzhaft Rosenkranz gebetet mit anschließendem sakramentalen Segen.<sup>222</sup>

Hingegen lassen sich die alchemistischen Umtriebe bei Hofe wie auch Anselm Franz' abnehmende Gesundheit schließlich kaum mehr vor der Öffentlichkeit geheim halten. Bei seiner schweren Erkrankung im ersten Halbjahr 1747 mit akuten Krankheitsschüben, die, wie erwähnt, sogar zur Verschiebung der Bischofsweihe führten, konnte er nur noch bei geschlossenen Bettvorhängen Audienz geben. So flüchten sich die Hofnachrichten zweckoptimistisch und vertröstend, doch zusehends unglaubwürdiger, in verschleierte Aussagen über das angebliche Wohlbefinden und allenfalls kleinere Unpässlichkeiten des Regenten, wie der stets informierte und privat tagebuchführende Hoffourier Johann Christoph Spielberger zugibt, eine der besten Quellen für den Pontifikat Ingelheims.<sup>223</sup> Bei Anselm Franz' Tod schließlich findet man auf der Brust des Leichnams eine Medaille aus einfachem Blech mit alchemistischen Geheimzeichen.<sup>224</sup>

Der sich in der Bevölkerung breitmachenden Missstimmung scheint Anselm Franz geringschätzig, lapidar und ohne Spur von Nachdenklichkeit begegnet zu sein. Einmal ließ er per militärischer Tagesparole verlauten: *Was sagen die leuth von mir?* Die Parole des Folgetages war als seine kategorische Antwort darauf und absichtliche Dämpfung zu verstehen: *Sie mögen sagen, was sie wollen.*<sup>225</sup>

Einmalig im Würzburg des 18. Jahrhunderts drohte das bevölkerungsweit angestaute Missbehagen in offenen Unmut umzuschlagen, als das nächst der

222 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 27v; StAWü, HV Ms. q. 176b, fol. 84, 86v–87r; ROSENTRETTNER, Tugend=reiche Völle der Zeit, S. 16; GROPP, Chronick 2, S. 617f.

223 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 26v (Februar 1747): *bey hoff redet man also wie ich [Hoffourier Spielberger] dann auch etwas anders einem fragenden nit sagen könnte als: Ihre Hochfürstliche Gnaden befinden sich täglich besser, Ihnen schmecket das eßen und trincken, allein [die Schonung] nur wegen besserer conservation, doch stehen sie unterweilen auf und haben wir täglich die vertröstliche hoffnung, Selbige herausen zu sehen und unterthänigst zu bedienen. Ja! heist es in der stadt. Ihr hoffdiener wisst praf, wie es mit euerem Herrn aussieht! Freylich wird es besser, aber womit? Mit der verschwatzung der medici und barbierer [Tichy und Werding], welches just die zwei rechte pursch seyn.* Zusammenfassend BRATER, Alchemie, S. 354–358.

224 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 136v (mit Skizze der Medaille); BRATER, Alchimie, S. 358 (mit Umzeichnung).

225 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 80v (Parole 1 vom 11.03.1748; Parole 2 vom 12. März).

Residenz gelegene alte Hofkammergebäude, *Propsthäuser* (auch *Kropfshäuser*) genannt, aufgrund einer von den Alchemisten ausgelösten Explosion und davon entfachtem, doch unentdecktem einwöchigem Schwelbrand Mitte August 1748 völlig überraschend in lodernden Flammen aufging. Herbeigeeilte Soldaten schlugen auf die zusammengelaufenen, doch gebannt zuschauenden Städter ungestüm ein, ohne sie zum Löschen bewegen zu können und ernteten stattdessen Gegengewalt, bis sich die Situation zuletzt beruhigte.<sup>226</sup> Die so verrufenen Laboranten werden nach diesen Vorfällen aus der Stadt entfernt in das ehemalige Konvertitenhaus nahe Veitshöchheim.<sup>227</sup> Schon kurz nach des Bischofs Tod beginnen Pasquillen über dessen Hang zu Alchemie und Magie zu kursieren, die von den Regierungsautoritäten aber sogleich verboten werden.<sup>228</sup>

226 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 108v–110v (Brand am 15.08.1748): *Der lermen war entsetzlich, die Sturmglocken Feuerstück und lermen Trommlen löseten immerhin einander ab und die in der Kirch mehresten Theils beschäftigte Bürgerschaft wollte nit kommen und da auch solche beygekommen, aber wegen ihrer feyertäglichen Kleidern bey so bemackelnden Vorhaben nit Hand zum Löschen anlegen wollten, die Solldaten aber compagieweis anmarchierten und mit Schlägen die Burgerschaft zu sehr animieren wollten, gabe es unter dem obnehin verbitterten Burger Volck eine solche Empfindlichkeit, daß, als einer niedergeschlagen wurde (...) dreimal eine gelösete Revolte zu besorgen ware. (...) so stunde zwar der Burgplatz voller Leuth, aber lauter Contemplanten und lißen halt den so schönen Bau in gutem Vertrauen so fortbrennen (...) ja wann man einen laboranten gesehen hätte, wären sie ins Feuer geworfen worden. Der burger ware passioniret, der Edelmann gleichgültig, der Domberr erzürnet, die Hofcammer bekümmert, der Client beängstiget, der Favorit besorget, der Reiche in Furcht, der Arme in Eiffer, die Stadt in Bestürzung.* – Zur Bedeutung dieses singulären Vorfalles: SCHOTT, Würzburg, S. 573. – Zum alten Kammerbau: Arthur BECHTOLD/Rudolf PFISTER, Ein Würzburger Stadtplan Balthasar Neumanns, in: Zeitschrift für Geschichte der Architektur 8 (1928), S. 196–211, hier S. 205–209.

227 StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 113v (Oktober 1748).

228 UBWü, M. ch. f. 584–1, fol. 368–376: Pasquill mit dem Titel: *Brief deren toten als der geldgierige Bischoff zu Würzburg Anselmus Franciscus von Ingelheim durch einen unversehnen tot in die andere welt, das reich deren toten genannt, abgefordert worden, in welchem er seinen kurz vorhero gestorbenen Weybischoff seelig Bernardum Mayer, (...) und Simon Magum, den Ertzketzer, jenen in den glückseligen, diesen aber in der unglückseligen ewigkeit antroffen und mit ihm folgentes gespräch führte.* – Ebd., fol. 378–382, Pasquill ohne Titel (sämtlich anonym und undatiert). – SCHOTT, Würzburg, S. 573.

## 22. Tod und Begräbnis

Anselm Franz wird am Morgen des 9. Februar 1749 morgens gegen halb acht Uhr von der Dienerschaft tot im Bett aufgefunden.<sup>229</sup> Tags darauf erfolgt die Exenteration. Als Todesursache erkennen die Mediziner Lungenentzündung (*Steckkatharr*). Hinzu kam ein höchstwahrscheinlich karzinomes Magen- und Darmleiden.<sup>230</sup>

Das Testament lässt sich erst nach längerem Suchen auffinden; es ist nicht überliefert. Darin habe Anselm Franz sich schlichte Exequien laut der eigenen Trauerordnung gewünscht. Zum Testamentar hat er seinen Bruder Anton Dietrich von Ingelheim (1690–1750) eingesetzt, Domkapitular zu Trier und Chorbischof zu Lüttich.<sup>231</sup>

Dennoch besteht das regierende Domkapitel auf den Riten des Staatsbegräbnisses gleich den vorigen für Friedrich Karl von Schönborn 1746, die auf diesem Wege zum festen Zeremoniell erhoben werden.<sup>232</sup> Der Termin wird auf den 10. März festgesetzt. Die zu haltenden Trauerpredigten sind dabei dem Domkapitel vorher zur Bewilligung zu unterbreiten.<sup>233</sup> Schon zuvor waren die Intestina am 21. Februar in der Marienkirche auf der Festung traditionsgemäß in bescheidener Form beigesetzt worden.<sup>234</sup>

229 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 132r.

230 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 132r (Zitat). – Totenzettel (UBWü, Rp 24,267). – Obduktionsberichte (dt./lat., jeweils Druck) in: UBWü, Rp 24,267; GROPP, Chronick 2, Anhang 31, S. 736–738 (deutsche Version); BRATER, Alchimie, S. 359–362; HOLZMANN, Sektionen, S. 524–528. – Diagnose: SPÖRLEIN/BLANZ, Obduktion von zwei Würzburger Fürstbischöfen, S. 569–571; Helmut BLANZ, Bischof Franz von Ingelheim hatte Magenkrebs, in: Die Mainlande 9 (1958), S. 20 (Kurzfassung).

231 StAWü, Rep. 15/I, fol. 24v (Testament, Kriegsverlust); ROSENTRETTNER, Tugend=reiche Völle der Zeit, S. 18 (Testamentar); PREIS, Anselmus Franciscus, S. 5 (Ingelheims Wunsch schlichter Exequien). Siehe Abschnitt 10 (Trauerordnung).

232 Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 586–589; SCHÖPF, Beschreibung, S. 469–472 (Ordnung der späteren Staatsbegräbnisse).

233 StAWü, DKP 1749, S. 131, 135 f., 164, 177 (betr. Testament vom 23.05.1737), 197, 205, 209 f., 266, 276. – JSAW, A 12229: s. d. 1749 (betr. landesweites Trauergeleit). – Das im Dom über dem geöffneten Grab aufgestellte Castrum Doloris ist noch dasjenige des Bildhauers Johann Wolfgang von der Auwera († 1756), das den Staatsbegräbnissen von 1724, 1729 und 1746 diente: UBWü, Rp 24,267, angeh. 18, S. 2. – Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 346 (Castrum Doloris von 1724),

234 StAWü, Hoheitssachen 1309: 10.02.1749 (Ordnung der Trauerfeierlichkeiten und Kirchenschmuck).

Zunächst wird der Leichnam einige Tage auf dem *Parade-Beth* in den Prunkräumen der Residenz aufgebahrt und danach bis zum Vorabend der Exequien in Pontifikalornat gekleidet einer größeren Öffentlichkeit in der Hofkirche zugänglich gemacht. Dabei halten Regularen der Stifte und Klöster sowie Alumen des Priesterseminars die tägliche Gebetswache.

Die Exequien werden am Abend des 7. März mit den *Vesperae Defunctorum* eröffnet. Am Folgetag feiern in der Hofkirche zehn Priester aus vier Stiften das *Officium Defunctorum sub ritu duplici* und nochmals wiederholt von drei Priestern. Darauf wird die erste Trauerpredigt durch den Seminarregens Adrian Julius Rosentretter gehalten und das Requiem gesungen.

Am darauffolgenden Montag, 10. März, zieht die Trauerprozession um sieben Uhr morgens vom Dom zur Hofkirche, um den Verewigten zu seinem Grabe zu geleiten. Als der Zug vor der Residenz angelangt ist, wird der verschlossene Sarg von achtzehn Gardereitern aus der Hofkirche in den Ehrenhof getragen und auf den sechsspännigen Trauerwagen gesetzt, worauf die Prozessionen ihren Weg über das (ehemalige) Stephanstor und die heutige Neubaustraße über die Domstraße zur Kathedrale nimmt. Längs des Weges stehen das Militär und die Bürgerwehr Spalier. Vom westlichen Domvorplatz aus wird der Sarg anschließend von sechzehn adeligen Vasallen in das Innere getragen und vor dem geöffneten Grab am Fuße des aufgestellten Trauergerüsts niedergesetzt. Nach verklungener Trauermusik hält der Domprediger, der Jesuit Johann Preis, die Leichenpredigt und singt Weihbischof von Gebstadel das Requiem. Sodann wird der Sarg feierlich eingesenkt und die Gruft verschlossen, das exenterierte Herz aber in der fünften Kapelle der Domsepultur beigesetzt. Am Begräbnistage und an den beiden darauffolgenden läutet des Silberglöcklein des Domes unablässig von vier Uhr in der Frühe bis acht Uhr abends. Danach werden bis zum 14. März noch insgesamt fünf Gedenktage gehalten.<sup>235</sup>

Bestattet wird Anselm Franz' Leichnam am Fuße des Grabmals für Julius Echter, seinem Vorfahren auf der Kathedra des hl. Burkard. Er erhält kein

---

235 Ordentlicher Leich=Conduct Weyland des Hochwürdigsten (...) Herrn Anselm Frantzen, Bischoff zu Wirtzburg (...), Würzburg [1749] (UBWü, Rp 24,267, Zitate ebd.; VD18 1215718X-001) = GROPP, Chronick 2, S. 622–627. – An die Trauergäste werden zur Erinnerung Begräbnismünzen verteilt: KELLER, Begräbnismünzen, S. 55 Nr. 44 f.

Grabdenkmal. Über dem Intestina-Grab wird eine schlichte Grabplatte mit dessen Namenszug angebracht.<sup>236</sup>

### 23. Siegel, Wappen, Titulatur, Unterschrift, Portraits

#### Siegel

A. Privates Lacksiegel ohne Umschrift (hochoval Ø 2,5 cm).<sup>237</sup>

B. Bischofssiegel

1) Wachssiegel in Holzkapsel (rund Ø 6 cm),<sup>238</sup> Umschrift:

ANSELMVS FRANCISCVS S(ACRI) R(OMANI) I(MPERII)  
PRINC(EPS) EPIS(COPVS) HERB(IPOLENSIS) FRANC(IAE)  
OR(IENTALIS) DVX

2) Wachssiegel in Holzkapsel (rund Ø 6 cm),<sup>239</sup> Umschrift:

ANSELMUS FRANCISCUS D(EI) G(RATIA) S(ACRI) R(OMANI)  
I(MPERII) PRINC(EPS) EP(ISCOPVS) HERB(IPOLENSIS)  
FRANC(IAE) OR(IENTALIS) DVX

3) Oblatensiegel (hochoval Ø 4,5 cm),<sup>240</sup> Umschrift:

ANSELMUS FRANCISCUS D(EI) G(RATIA) S(ACRI) R(OMANI)  
I(MPERII) PRINC(EPS) EP(ISCOPVS) H(ERB)IPOLENSIS)  
FRANC(IAE) OR(IENTALIS) DVX

4) Oblatensiegel (hochoval Ø 4,5 cm),<sup>241</sup> Umschrift:

ANSELMUS FRANCISCUS D(EI) G(RATIA) S(ACRI) R(OMANI)  
I(MPERII) PRINC(EPS) EP(I)S(COPVS) HERB(IPOLENSIS)  
FRANC(IAE) OR(IENTALIS) DVX

5) Oblatensiegel (hochoval Ø 4,5 cm),<sup>242</sup> Umschrift:

ANSELMUS FRANCISCUS D(EI) G(RATIA) S(ACRI) R(OMANI)  
I(MPERII) PRINC(EPS) EPIS(COPVS) HERB(IPOLENSIS)  
FR(ANCIAE) OR(IENTALIS) DVX

236 SCHULZE, Dom als Grablege 2, Nr. 12 mit Abb. 2 (Grabplatte in Marienkirche), S. 21 f. Grab Nr. 56 (Leichnam im Dom, Herz in der Sepultur).

237 StAWü, Libell 465 (*Monita* der Wahl, 29.08.1746).

238 StAWü, Stift Neumünster. Urkunden 1747 August 31.

239 StAWü, Hutten-Archiv. Urkunden 478 und 479 (12.09.1746).

240 StAWü, Stift Neumünster. Urkunden 1747 Mai 30.

241 StAWü, WU 28/6b (01.02.1747).

242 StAWü, G 14112: 03.02.1747.

## Wappen

Das gevierte Schild zeigt in Feld 1 den sog. Fränkischen Rechen für das Herzogtum zu Franken, in Feld 2 und 3 das Stammwappen der Echter von Mespelbrunn, nämlich drei blaue Ringe auf silbernem Schrägbalken vor blauem Grund. Feld 4 nennt das sog. Würzburger Rennfähnlein auf blauen Grund als weiteres Hoheitsattribut des Hochstifts. Abweichend von den üblichen Konventionen der Würzburger Bischofswappen und nicht eindeutig zu klären, befindet sich im Mittelschild das Ingelheimsche Stammwappen, ein zweireihiges in Gold und Rot geschachtes Kreuz auf schwarzem Grund.<sup>243</sup>

## Titel

*Der hochwürdigste des heil.[igen] Roem.[ischen] Reichs Fürst und Herr, Herr Anselm Frantz, Bischof zu Würzburg, Herzog zu Franken*<sup>244</sup>

*Nos Anselmus Franciscus, Dei Gratia et Apostolicæ Sedis Gratia E.[piscopus] Wirceburgensis, S.[acri] R.[omani] I.[mperii] Princeps, et Franciæ Orientalis Dux*<sup>245</sup>

*Nous par la grace de Dieu Anselm François Evêque de Wircebourg Prince du Saint Empire Romain et Duc de Franconie*<sup>246</sup>

## Unterschriften

*Anselm Frantz Erwählter Bischoff und hertzog zu francken*<sup>247</sup> – *Ans.Fr. FBzuWHzFrk*<sup>248</sup> – *Ans.Fr:BuFHzFrk*<sup>249</sup>

243 KOLB, Wappen, S. 166–169; GATZ, Wappen, S. 658. Vgl. WOLFERT, Wappengruppen, S. 338 f.

244 Hofkalender 1747–1749, jeweils [S. 1]; WEGELE, Universität 2, S. 402 Nr. 149 (03.01.1747). – Weitere Varianten bei STUMPF, Diplomatische Formelkunde, S. 242.

245 UBWü, Rp 13,7–3: 10.05.1747 (Plakat).

246 In der Korrespondenz mit den niederländischen Generalstaaten: StAWü, HV Ms. f. 35: 24.09.1747; StAWü, HV Ms. f. 654 I–II: s. d. Juni 1747.

247 StAWü, Libell 465 (*Monita* der Wahl, 29.08.1746).

248 StAWü, WU 16/89b (27.05.1748); aufgelöst: *Anselm Frantz Fürst Bischoff zu Würtzburg Hertzog zu Francken*.

249 StAWü, G 14112: 03.02.1747; aufgelöst: *Anselm Frantz Bischoff und Fürst Hertzog zu Francken*.

## Portraits (Auswahl)

- 1) Ganzportrait (Ölgemälde), unbezeichnet (Residenz Würzburg, Weißer Saal).<sup>250</sup>
- 2) Dreiviertelportrait (Ölgemälde), unbezeichnet (Schloss Mespelbrunn).<sup>251</sup>
- 3) Brustbild (Ölgemälde), unbezeichnet (Museum für Franken, Würzburg).<sup>252</sup>
- 4) Brustbild (Kupferstich) von J.[ohann] W.[ilhelm] Windter, 1747.<sup>253</sup>
- 5) Anselm Franz auf dem Castrum Doloris (Kupferstich) von J.[ohann] B.[althasar] Gutwein (1749).<sup>254</sup>

Ein Portrait Anselm Franz' von der Hand des Hofmalers Franz Lippold ist heute nicht mehr nachweisbar. Für ein weiteres Portrait im Ornat der Cappa magna kann zumindest eine Beauftragung eines namentlich nicht genannten Künstlers nachgewiesen werden.<sup>255</sup>

#### 24. Panegyrik, Würdigungen, Forschungslage und historische Einordnung

Zahlreiche Gratulations- und Ehrungsschriften sind zu Elektion,<sup>256</sup> Weihe<sup>257</sup> und Erbhuldigung<sup>258</sup> sowie anlässlich von Anselm Franz' Exequien<sup>259</sup> erschienen. Die Topoi der beiden Leichenpredigten kreisen um Anselm Franz' Abstammung von dem illustren Würzburger Vorgängerbischof Julius Echter

250 BACHMANN, Residenz Würzburg, S. 66.

251 KEMPF, Ingelheim, S. 79 (Abb.).

252 TRENSCHEL, Stadtgeschichtliche Abteilung, S. 162.

253 MORTZFELD, Porträtsammlung 33, S. 330, Nr. A 24496 = DAW, Fotodokumentation Ingelheim (fotographische Reproduktion). – Abbildung 1.

254 PREIS, Anselmus Franciscus, Frontispiz. – Abbildung 2.

255 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 11v (Portrait von Lippold), fol. 96r (Portrait mit Cappa magna); ebd. 176b, fol. 71v (betr. Lippold).

256 Fränkische Bibliographie 3/2, Nr. 48164–48172 (sämtlich in UBWü, Rp 24,267); ebd., Nr. 48166a = GROPP, Chronick 2, S. 627–629.

257 Fränkische Bibliographie 3/2, Nr. 48173–48177 (sämtlich in: UBWü, Rp 24,267).

258 Fränkische Bibliographie 3/2, Nr. 48178 (UBWü, Rp 24, 267).

259 Fränkische Bibliographie 3/2, Nr. 48179–48181 (sämtlich in: UBWü, Rp 24,267).



von Mespelbrunn (1573–1617) und handeln von seiner tiefen lebensbegleitenden Frömmigkeit.<sup>260</sup>

Doch die Zeitgenossen blickten mit gemischten Gefühlen auf diese kurze, freilich kontroverse Regierung. Laut dem Würzburger Chronisten, dem Domvikar Andreas Geißler, wurde er in der Bevölkerung *mit wenig Lob* bedacht.<sup>261</sup>

Auch der überaus gut informierte Hoffourier Spielberger, der in seinem Amt unmittelbarer Zeuge des Geschehens im allerengsten Umfeld des Fürsten war, gestand einigermaßen resignativ über ihn ein: *Anselm Franz wollte keine ehrliche fromme treugesinnte und rechtschaffene Männer an seinem Hof haben.*<sup>262</sup> Dieser habe vielmehr in einer Scheinwelt gelebt: *Man kann fast niemahlen mit rechten grund sagen, die grossen herren würden ungestraft sehr betrogen! sondern man kann mit besserem grund sagen: Sie wollen betrogen werden!*<sup>263</sup>

So konnte schließlich auch der Fourier seine Erleichterung über den Regierungswechsel 1749 nicht verbergen: *Und jeder rechtschaffene Mann wird vermerken, daß es Zeit ware durch den Tod des Fürstens deren täglich mehr um sich fressenden moralischen und civilen Übeln ein jähes aber heilsames Ende zu machen.*<sup>264</sup>

Selbst der Würzburger Polyhistor Ignatius Gropp (1750) schloss sich in ungewöhnlich deutlichen Worten diesem allgemein ablehnenden Tenor an: *Vor anderen Wissenschaften liebte Anselm Frantz die Chymie oder Distillir-Kunst, und unterhielte mit grossen Unkosten verschiedene aus fremden Orthen herbey geloffene oder beruffene Laboranten (...), die ihm aber einer Seits viel Unheyl zugezogen, anderen Seits einen grossen Theil von dem Lob und Glory seiner Regierung benommen, welche Er sonsten würde gehabt haben, wenn Er weniger dergleichen Leut hätte geliebt und geachtet.*<sup>265</sup>

260 ROSENTRITTER, Tugend=reiche Völle der Zeit, bes. S. 7: Anselm Franz habe *alle Zeit=Fabrten Seines Lebens hindurch unumstößliche Proben eines Christ=frommen Lebens=Wandels der Nach=Welt hinterlassen.* – PREIS, Anselmus Franciscus, S. 4: In Anselm Franz habe *uns die zuversichtige Hoffnung einen anderen Bischoff Julium* versprochen.

261 StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 114v.

262 Zitiert nach StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 135v.

263 Zitiert nach StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 95v (Hervorhebung wie im Original).

264 Zitiert nach StAWü, HV Ms. q. 176a, nach fol. 92.

265 Zitiert nach GROPP, Chronick 2, S. 621.

Von reinem Hörensagen wusste Markgräfin Wilhelmine Friederike Sophie von Brandenburg-Bayreuth (1709–1758) ihrem Bruder, Friedrich II. von Preußen, dergleichen Exorbitanzen über Ingelheim zu berichten: *Wir haben seit einigen Tagen hier einen Gesandten des neuen Fürstbischofs von Würzburg [Karl Philipp von Greiffenclau]. Der alte [Ingelheim] ist in sehr schlechtem Andenken gestorben. Er war ein großer Chemiker und suchte den Stein der Weisen. Man beschuldigte ihn, er hätte zu diesem Zweck selbst die Magie nicht verschmäht, und an seinem Leibe seien Talismane gefunden worden. Sein Laboratorium war voller Götzenbilder, darunter sogar Hostien, in die Schriftzeichen eingeritzt waren. Das Volk wollte seine Leiche beim Begräbnis in Stücke reißen, was nur mit Mühe verhindert wurde. Er war gewiß kein guter Hirt; denn der Teufel war sein Feind. Dieser hat ihm nicht nur kein Gold verschafft, sondern ihn auch das vergeuden lassen, was er besaß.*<sup>266</sup>

Diese extreme Alchemie-Gläubigkeit Anselm Franz' gab seinem Pontifikat einen zweifelsohne erratischen Charakter ohne Vorbild und ohne Nachfolge in der Reihe der Würzburger Bischöfe. In medizinhistorischer Annäherung erkennt E. Brater (1931) hierin vor allem subjektive Motivationen: „Anselm Franz war einer der vielen, heilungssuchenden Menschen, die sich in ihrer Sehnsucht gesund zu werden, wider bessere Einsicht und gegen alle Regeln der Vernunft beschwätzen lassen von geschäftstüchtigen ‚Doctoren‘.“<sup>267</sup>

Mit Blick auf die Regierungstätigkeit stockte unter Ingelheim die im Hochstift bis dahin übliche Verwaltungsregie. Nur wenige der innovativen Maßnahmen wurden fortgeführt, so die Erneuerung der Trauerordnung oder der Druck von Staatskalendern. Insgesamt zeigte sich jedoch ein merkliches Zurückfallen hinter die weitgespannten kameralistischen Konzeptionen Friedrich Karl von Schönborns. So bleibt dieses kurze Pontifikat in all seinen Verschrobenheiten ein „mißtönendes Intermezzo“.<sup>268</sup>

266 Zitiert nach Friedrich der Große und Wilhelmine von Baireuth 2, S. 167f. (03.06.1749).

267 Zitiert nach BRATER, Alchimie, S. 368.

268 Zitiert nach SEDLMAIER/PFISTER, Residenz, S. 50.

## 25. Archivalienverzeichnis

## Diözesanarchiv Würzburg (DAW)

01. Bistum Würzburg bis 1821:

01. 03. Bistumsverwaltung:

Mandate und Rundschreiben: A XVIII 1–17. – B III 3 (jeweils Plakate).  
Bistumssachen. Fremdprovenienzen und Überlieferungssplitter.

## Staatsarchiv Würzburg (StAWü)

Würzburger Urkunden (WU): 1/61b, 16/89 a+b, 28/6 b, d–g. – 40/22, 86/6,  
86/149–1/–2.

Urkunden-Libell (Libell): 135, 311, 347, 465.

Kloster Ebrach Urkunden: 1747 Juli 14. – 1748 März 10. – 1748 Oktober 3–5,  
7. – 1748 Oktober 10. – 1748 November 14/I+II.

Stift Neumünster Urkunden: 1747 Mai 30. – 1748 Februar 20.

Reichsstadt Schweinfurt Urkunden: 1746 November 10.

Würzburger Standbücher (Stb): 775, 797, 942–945.

Libri diversarum formarum et contractuum (LDF): 60–63.

Protokollbücher des Würzburger Domkapitels (DKP): 1720, 1726, 1728–1731,  
1734, 1743, 1744, 1746–1749, 1754.

Beständegruppe „Würzburger Kartons“:

Administrativakten (Admin): 16096, 19326.

Geistliche Sachen: 19, 25, 41, 42, 46, 110, 142, 165, 177, 1235, 1780, 2223,  
2318, 3030.

G-Akten (G): 10550, 11421, 14112.

Hoheitssachen: 1309.

Judensachen: 1, 7, 10.

Lehenbücher: 136–138.

Miscellanea (Misc): 2768.

Reichssachen: 60, 750.

Gebrechenamtsakten (GAA):

Gruppe IV: W 128.

Gruppe V: W 714.

Gruppe VI: J 32. – W: 152, 186, 197, 200, 223, 351.

Gruppe VII: K: 105, 306. – W 1204.

Präbendalakten: 198.

Rechnungen: 34024.

Depot Historischer Verein von Unterfranken:

Miscellanea in folio (HV Ms. f.): 35, 97 I, 205, 232, 475 I–III, 519, 539 II, 573, 577, 580, 581, 654 I+II, 661, 662, 713, 744, 821, 1675, 1745.

Miscellanea in quarto (HV Ms. q.): 176a+b.

Adelsarchiv von Hutten zu Steinbach (Hutten-Archiv). Urkunden: 478, 479.

Schönborn-Archiv Wiesentheid. Korrespondenzarchiv Friedrich Karl (SAW Friedrich Karl): 25.

Amtsbücherei (A): C 12a/2 (Plakatsammlung Würzburger Landmandate, zitiert als A Mandate 2).

#### Archiv des Juliusspitals, Würzburg (JSAW)

Akten (A): 452, 3269, 5188, 12229, 21766.

Literalien: 475. – 1709, 1715, 1721 (Plakatsammlungen Würzburger Landmandate).

#### Stadtarchiv Würzburg (StadtAW)

Ratsurkunden: 2900.

Nachlass Ziegler (NL Ziegler): 5154.

#### Universitätsbibliothek Würzburg (UBWü)

Manuskripte:

Manuscriptum chartaceum in folio (M. ch. f.): 1, 167–2/–3, 548–1.

Manuscriptum chartaceum in quarto (M. ch. q.): 182.

Plakatsammlung Würzburger Landmandate: Rp 13,5–1. – Rp 13,6–1. – Rp 13,7–1/–3. – Franc. 1592–3.

## KARL PHILIPP VON GREIFFENCLAU 1749–1754

Staatskalender 1750–1754 (UBWü, Rp 5,4/1750–1754). – GROPP, Chronick 2, S. 647–659. – HUTH, Hell=scheinendes Licht. – ROSENTRETTNER, Greiffenclauischer Tugend=Glantz. – GREBNER, Compendium 3, S. 1414–1418. – SALVER, Proben, S. 729–735. – Landesverordnungen 2, S. 528–656. – USSERMANN, Episcopatus Wirceburgensis, S. 170. – AMRHEIN, Domstift, S. 203 f. Nr. 1349. – GÜNTHER, Würzburger Chronik 2, S. 393–402. – Fränkische Bibliographie 3/2, Nr. 48650–48671. – GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 159 f. (Egon Johannes GREIPL). – Edith SCHMIDMAIER-KATHKE, Fürstbischof Carl Philipp von Greiffenclau. Der Auftraggeber Tiepolos, in: Der Himmel auf Erden. Tiepolo in Würzburg. Ausstellungskatalog, hg. von Peter Oluf KRÜCKMANN, München/New York 1996, 2 Bde., hier 2, S. 58–63. – Unterfränkische Geschichte 4/1, S. 49 f.; 4/2, S. 54–56. – KÖNIG, Policeyordnungen, S. 827–840 Nr. 1014–1094.

1. Herkunft und früher Werdegang – 2. Sedisvakanz – 3. Promotion zum Bischof von Würzburg – 4. Politik in Reich und Kreis – 5. Nachbarliche Beziehungen – 6. Hofhaltung – 7. Landstände – 8. Öffentliche Verwaltung, Rechtspflege und Polizei – 9. Wirtschaft und Landesausbau – 10. Öffentliche Finanzen – 11. Universität und Schulwesen – 12. Spitäler und Gesundheitswesen – 13. Hauptstadt – 14. Jüdische Bevölkerung – 15. Kriegswesen – 16. Familienpolitik und Patronage – 17. Papst und Kurie – 18. Geistliche Zentralbehörden, Klerus und Pfarrwesen – 19. Klöster und Stifte – 20. Frömmigkeitspflege – 21. Lutherische Pfarreien im Hochstift; Mission – 22. Hofgottesdienst und persönliche Frömmigkeit – 23. Tod und Begräbnis – 24. Siegel, Wappen, Titulatur, Unterschrift, Portraits – 25. Panegyrik, Würdigungen, Forschungslage und historische Einordnung – 26. Archivalienverzeichnis

### 1. Herkunft und früher Werdegang

Das ritterschaftliche, aus dem Rheingau stammende Geschlecht derer von Greiffenclau führt seine frühe Familiengeschichte im späten 12. Jahrhundert auf die Linie der Herren von Winkel(s) (*de Winkela*) mit dem Beinamen *de Griffenclawwen* (*Grifencla*) zurück, wo sie im gleichnamigen Ort Winkel ihren Stammsitz samt Patronat und Grablege in der dortigen Kirche besaßen.<sup>1</sup> Der

<sup>1</sup> Genealogische Überblicke: SCHWENNICKER, Stammtafeln 11, Tafel 46–49. – Ältere korrekturbedürftige Sicht einer im Mannesstamm kontinuierlichen Familie bei Johann Gottfried BIEDERMANN, Geschlechts=Register Der Reichsfrey unmittelbaren

Bau einer Turmburg im benachbarten Vollrads um 1330 bringt die spätere Namensänderung *Greiffenclau zu Vollrads* (*zum Volrades*, 1332) mit sich. Seit alters her stehen die Greiffenclau vor allem in Mainzer Ministerialendienst.<sup>2</sup>

Die geistlichen Angehörigen der Familie sind vorzugsweise an den rheinischen Erz- und Domstiften befründet.<sup>3</sup> Der Aufstieg zu episkopalen Würden gelingt dem Geschlecht mit R(e)ichard in Tier (\* 1467, reg. 1511–1531), der in der Frühphase der Reformation einen bekennend altgläubigen Erzbischof und Kurfürsten verkörpert.<sup>4</sup> Ein weiterer Familienvertreter, Georg Friedrich (1573–1629), amtiert zunächst seit 1616 als Oberhirte von Worms und steigt 1626 zum Metropolit von Mainz auf.<sup>5</sup> Das 1664 verliehene kaiserliche Adelsdiplom erhebt das Geschlecht, *auss welchem in Geistlichen und Weltlichen Stand viel vortreffliche stattliche Subjecta, und zwey Churfürsten des Reichs entsprossen*, in den Reichsfreiherrenstand mit dem gleichlautenden Prädikat *von Greiffenclau zu Vollrads*.<sup>6</sup>

Im Zuge des langwährenden Würzburger Pontifikats des Familiensprosses Johann Philipp II. von 1699 bis 1719 kann das Geschlecht auch in fränkischen Landen dauerhaft Fuß fassen, geistliche und weltliche Ämter erwerben, einen in dieser Zeit weitreichenden und einflussreichen Patronage-Zirkel unterhalten

---

Ritterschaft Landes zu Franken Löblichen Orts Baunach, Bayreuth 1747 (VD18 14845016-001; ND Neustadt an der Aisch 1988), Tafel 63–72.

- 2 Jörg W. BUSCH, Winkel und die Greiffenclau von Vollrads im Mittelalter, in: Einblicke in die Geschichte von Oestrich-Winkel, hg. von der Stadt Oestrich-Winkel, Oestrich-Winkel 2000, S. 85–91. – Zur Neuordnung des Familienarchivs: Ina HERGE, Das Hausarchiv Schloss Vollrads. Erschließung eines mittelrheinischen Adelsarchivs, in: Archivnachrichten aus Hessen 6/2 (2006), S. 23–25.
- 3 HARTMANN, Stiftsadel, S. 110f. Nr. 59; HERSCHE, Domkapitel 2, S. 152f.; ZU DOHNA, Domkapitel Trier, S. 129–131 Nr. 169–175.
- 4 Julius WEGELER, Richard von Greiffenclau zu Vollraths, Erzbischof und Kurfürst von Trier, 1511–1531. Ein Beitrag zur Specialgeschichte der Rheinlande, Trier 1881; GATZ, Bischöfe 1448 bis 1648, S. 239–241 (Wolfgang SEIBRICH).
- 5 Ferdinand SENDER, Georg Friedrich von Greiffenclau von Vollrads 1573–1629. Ein Prälat aus der mittelrheinischen Reichsritterschaft. Aufstieg und Regierungsantritt in Mainz (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 30), Mainz 1977; Ferdinand SENDER, Georg Friedrich Greiffenclau von Vollrads' „Einordnung als Kurerzbischof von Mainz (1626–1629) in die Gegenreformation“, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 30 (1978), S. 107–141; GATZ, Bischöfe 1448–1648, S. 237–239 (Friedhelm JÜRGENSMEIER).
- 6 HASV, Urkunden: 1664 Mai 7 (Zitate ebd.). – FRANK, Standeserhebungen 2, S. 121.

sowie umfangreichen Güterbesitz aufbauen.<sup>7</sup> Bis zum Ende der Reichskirche sind die Greiffenclau vor allem dank der beiden regierenden Bischöfe Johann Philipp II. und Karl Philipp als fester Bestandteil des Würzburger Stiftsadels etabliert. Am Domstift stellen sie insgesamt vierzehn Präbendare, darunter fünf Dignitäre, und besetzen daneben etliche Präbenden an den adeligen Nebenstiften.<sup>8</sup> Ebenso sind sie am Bamberger Stift vertreten, wenn auch zahlenmäßig weit geringer mit nur vier Domherren.<sup>9</sup>

Karl Philipp Heinrich wird am 1. Dezember 1690 auf dem Stammschloss Vollraths als ältester Sohn der Anna Lioba geb. von Sickingen (\* 1666) und des Johann Erwein von Greiffenclau (1663–1727) geboren und am dritten Tag danach in der familiären Patronatskirche zu Winkel getauft.<sup>10</sup> Sein Vater Johann Erwein, der nächstjüngere Bruder des erwähnten Würzburger Bischofs Johann Philipp II., bekleidet zu dieser Zeit im Erzstift Mainz die Ämter eines Geheimen Rats, Vizedom im Rheingau sowie Burggrafen und Ritterhauptmanns in Friedberg; 1714 wird er zum Reichshofrat ernannt. Aus den drei Folgeehen<sup>11</sup> des 1704 erstmals Verwitweten gehen nach Karl Philipp noch zehn Kinder hervor, welche das Erwachsenenalter erreichen. Von Karl Philipps (Halb-)Brüdern treten vier dauerhaft in den geistlichen Stand an den rheinischen und fränkischen Domstiften<sup>12</sup> und führen zwei die Familie im Mannesstamm<sup>13</sup> fort.

7 ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 201–284, bes. S. 254–258 (Patronage). – Wilhelm ENGEL, Die Haßberg-Besitzungen der Freiherren von Greiffenclau im Jahre 1806, in: *MJb* 9 (1957), S. 103–126.

8 Übersicht bei AMRHEIN, Domstift, S. 350.

9 WACHTER, Schematismus, S. 164 Nr. 3337–3340.

10 StAWü, Präbendalaktent 128:24.06.1705 (nachträgliches Geburtszeugnis zur Mainzer Aufschwörung).

11 Konubien des Johann Erwein: 1) 1688–1704 ∞ Anna Lioba von Sickingen. – 2) 1705–1715 ∞ Maria Katharina Kottwitz von Aulenbach. – 3) 1716–1719 ∞ Maria Anna Waldbott von Bassenheim. – 4) 1719–1727 ∞ Maria Dorothea von und zu Franckenstein († 1756).

12 1) Franz Erwein Ferdinand (1693–1720), Domherr zu Würzburg und Bamberg sowie Stiftsherr zu Comburg: AMRHEIN, Domstift, S. 191 Nr. 1313. – 2) Damian Hugo (1723–1786), Domherr zu Worms, Mainz und Würzburg (hier Resignation 1780): Ebd., S. 251 Nr. 1486. – 3) Philipp Ernst (1724–1746), Domherr zu Würzburg: Ebd., S. 246 Nr. 1471. – 4) Franz Karl (1726–1787), Domherr zu Speyer.

13 1) Lothar Gottfried (1694–1771) zeugt in vier Ehen sieben Töchter und acht Söhne, von denen wiederum sieben im geistlichen Stand Kanonikate erwerben. Dieser Familienzweig stirbt 1860 in agnatischer Linie aus. – 2) Adolph Wilhelm (1727–1794) hinterlässt einen Sohn und drei Töchter. Diese männliche Linie stirbt 1812 aus.

Karl Philipp erhält seine erste Präbende 1702 am Domstift Speyer durch päpstliche Reservation.<sup>14</sup> Sein Augenmerk zielt dabei frühzeitig auf das Mainzer Erzstift, wo er 1705 aufgeschworen und tonsuriert wird. Im gleichen Jahr zieht er auch am Würzburger Domstift und dem würzburgischen Ritterstift Comburg ein.<sup>15</sup> Die Priesterweihe empfängt er nach achttägigen Exerzitien am 24. Juni 1715.<sup>16</sup>

Auf Fürsprache seines bischöflichen Onkels Johann Philipp bei der Kurie erhält er 1716/17 großzügige Provisionen auf die Domstifte Mainz, Speyer und Würzburg sowie auf ein Kanonikat und die Propstei des Mainzer Mariengreden-Stifts (St. Maria ad gradus), die ihm 1717 zufällt.<sup>17</sup> Hinzu gesellt sich 1723 noch eine Präbende am Wormser Domstift. Zum Kapitular rückt er 1716 in Speyer, 1721 in Mainz,<sup>18</sup> 1728 in Würzburg und 1749 am Comburger Stift auf.<sup>19</sup>

Seine Studien beginnt er 1710 nach erster Residenz am Würzburger Stift an der dortigen *Academia Julia*, wo er noch im gleichen Jahr Thesen über das Gewohnheitsrecht verteidigt, die im Druck erscheinen.<sup>20</sup> Danach ist er wohl

14 HASV, Akten 987: 08.03.1702 (Reservation, Abschrift).

15 Würzburger Domstift: StAWü, DKP 1705, fol. 101–103v (4. Juni). StAWü, Präbendalakten 128: 24.05.1705 (*Testimonia primæ tonsuræ et ætatis*); ebd.: 25.05.1705 (*Testimonia Ingenuitatis Agnatorum et Non vitiatæ corporis*), ebd.: 04.06.1705 (*Instrumentum adeptæ possessionis*). – HASV, Akten 988 (Würzburger Korrespondenz, 1705).

16 HUTH, Hell-scheinendes Licht, S. 18.

17 Korrespondenzen: HASV, Akten 986 (1701); HASV, Akten 865 (Korrespondenz mit Kardinal Alessandro Falconieri, 1714); HASV, Akten 989 (1713–1717). – Pfründenverleihungen: HASV, Akten 989: 21.03.1716 (Provision, Abschrift); HASV, Urkunden: 1716 April 13 (I) (Domstift Speyer); ebd.: 1716 April 13 (II) (Ritterstift Comburg); ebd.: 1716 April 16 (Domstift Würzburg, Abschrift); ebd.: 1716 April 17 (Domstift Mainz); ebd.: 1717 Januar 23 (Stift Maria ad gradus).

18 Domstift Speyer: Kapitular, 18.05.1716 – Domstift Mainz: Kapitular, 04.11.1721: HUTH, Hell-scheinendes Licht, S. 13, 18. – VEIT, Mainzer Domherren, S. 91 f. (Bezug der Mainzer Kurie *zum Zuckmantel*, 1728, Bezug der Kurie *zum Stecken*, 1750). – Greiffenclau wird wegen Subsellen in Mainz von der Würzburger Chorpflcht beurlaubt: StAWü, DKP 1731, S. 46.

19 StAWü, DKP 1728, S. 120 (*Petitio ad capitulum*), 125 (Aufnahme, 20. April). – Seit 1727 besitzt Greiffenclau die Kurie *Teutleben*: LUSIN, Domherrenhöfe, S. 122.

20 *Disputatio juridica de consuetudine, sive jure non scripto*, Würzburg 1710 (UBWü, Diss. 2033; VD18 12614688-001) = MÄLZER, Würzburger Hochschulschriften, Nr. 1085 (Verteidigung, 07.09.1710). – Immatrikulation nicht erwähnt bei MERKLE, Matrikel Würzburg.



an die Mainzer Universität gegangen.<sup>21</sup> 1713 schließt er am *Archigymnasium* in Rom das Studium ab. Danach wechselt er an die Hochschule von Turin und die Pariser Sorbonne.<sup>22</sup> Von der Romreise 1712 zwischenzeitlich an das Würzburger Domstift zurückgekehrt, bringt er Reliquien des hl. Fortunatus mit und übergibt sie der Obhut der Würzburger Ursulinen.<sup>23</sup> – In der Folgezeit wird er die römischen Kontakte seines Onkels Johann Philipp und zunehmend seine eigenen Beziehungen zum karrieristischen Fortkommen nutzen.<sup>24</sup>

1735 wird er am Mainzer Domstift zum Scholaster gewählt und übernimmt von 1738 bis zu seiner Bischofswahl in Würzburg 1749 das dortige Universitätsrektorat. Die Akademie bescheinigt ihm dabei hervorragende Verdienste im Amt.<sup>25</sup> Daneben setzt er bis zum Jahresende 1740 seine Studien fort, so seit 1731 an der landeseigenen Erfurter Universität.<sup>26</sup>

In Würzburg fördert ihn sein bischöflicher Onkel Johann Philipp zu Lebzeiten, und Karl Philipp gilt offiziell als Nepot des Regenten.<sup>27</sup> Doch legt er hier keinerlei sonderliche Profilierungsinteressen an den Tag.<sup>28</sup> Einzig erwähnenswert ist im Frühjahr 1739 seine Beauftragung durch Bischof

21 Nicht eindeutig nachweisbar in: Verzeichnis der Studierenden Mainz, S. 383.

22 StAWü, Präbendalakten 128: 05.01.1713 (*Attestatum Studii biennialis* bezüglich Rom). – StAWü, DKP 1710, fol. 249v–250r. – Anschlussstudium: StAWü, DKP 1713, fol. 28v.

23 GROPP, Chronick 2, S. 649.

24 StAWü, DKP 1714, fol. 166 ½–168, 230r (betr. Bitte Karl Philipps um Bewilligung einer privaten Ad-limina-Reise nach Rom). – HASV, Akten 999: 04.09.1717 (dessen Empfehlungsadresse an Kardinal Alessandro Falconieri).

25 HASV, Urkunden: 1749 s. d. (Anerkennungsurkunde der Universität). – HUTH, Hellscheinendes Licht, S. 20f.; ROSENTRETTNER, Greiffenclauischer Tugend=Glantz, S. 12 (Erwerb der Domscholasterie, 23.05.1735; Wahl zum Rektor, 16.12.1738); RAUCH, Mainzer Domkapitel 3, S. 155 Nr. 31.

26 HASV, Urkunden: 1740 Dezember 8 (Beendigung des Mainzer Studiums). – Fritz WIEGAND, Namensverzeichnis zur allgemeinen Studentenmatrikel der ehemaligen Universität Erfurt für die Zeit von 1637 bis 1816, in: Beiträge zur Geschichte der Universität Erfurt 9 (1962), S. 9–161, hier S. 100. (Immatrikulation 1731).

27 Karl Philipp ist als solcher in der offiziellen Festschrift auf Johann Philipp II. erwähnt: [Johann Valentin KIRCHGESSNER,] Gryphus Principalis sive Typus Boni Principis duodecim Titulis repräsentatus et (...) Ioanni Philippo (...) Episcopo Herbipolensi (...) oblatus humillime, [Würzburg] 1712 (VD18 12150495-001), S. 447–449.

28 Greiffenclau ist zu dieser Zeit lediglich hinsichtlich Kuren sowie Wallfahrten erwähnt: StAWü, DKP 1708, fol. 117r (Kur). – Wallfahrten zur „Noth Gottes“: StAWü, DKP 1731, S. 273; StAWü, DKP 1734, S. 791.

Friedrich Karl von Schönborn zur Übernahme der *Visitatio liminum* in Rom für das Würzburger Bistum.<sup>29</sup>

Ambitionen auf Bischofsstühle entwickelt Karl Philipp bei den Elektionen von Mainz wie auch Speyer (wohl 1743), wie die Trauerreden im Nachhinein durchaus freimütig zugeben:<sup>30</sup> Bei der Mainzer Wahl von 1732 tritt er als einer von anfänglich sieben Prätendenten an, gilt als Favorit Frankreichs, die seit jeher das Kurfürstentum als ihr Vorfeld betrachten. Doch unterliegt er weitgehend chancenlos Philipp Karl von Eltz, dem er sich zuletzt aus Einsicht in seine Lage angeschlossen hatte.<sup>31</sup> Bei der Mainzer Dompropstwahl von 1743 zeigt er neuerlich Begehrlichkeiten, ebenso bei der im gleichen Jahr anstehenden Bischofswahl nach Eltz' Tod, muss sich indes abermals wegen eigener Aussichtslosigkeit dem schließlich gewählten Johann Friedrich Karl von Ostein ergeben.<sup>32</sup>

## 2. Sedisvakanz

Bei Erhalt der Nachricht vom Tode des bisherigen Bischofs Anselm Franz von Ingelheim am 9. Februar 1749 übernimmt das Domkapitel die vorläufige Regierung.<sup>33</sup> Neben der Entfernung aller missliebigen Personen aus Ingelheims ohnehin fragwürdigen Klientel nimmt das Domkapitel die unpopulärsten Regierungsmaßnahmen zurück, darunter den Arbeitshauszwang für bürgerliche Kinder, und gewährt einen halben Schatzungsfuß Steuernachlass. Zuletzt wird wenige Tage vor der Wahl die Landestrauer aufgehoben.<sup>34</sup> Als

29 BAUER, *Vatikanische Quellen*, S. 266 Nr. 455–457.

30 *Wohl und recht, daß nach vergeblicher anderer Hoch=Stifter Bemühung, nach vielen zu dem Himmel geschickten Seuffzern, endlich Dir, O edles Francken, Carolus Philippus Henricus zu Theil geworden*: HUTH, *Hell-scheinendes Licht*, S. 21. – ROSENTRETTNER, *Greiffenclauischer Tugend=Glanz*, S. 12.

31 DUCHHARDT, *Eltz*, S. 20–23.

32 MICHELS, *Wahl Osteins*, S. 30, 40, 50f. Vgl. Anselm Franz von Ingelheim, *Abschnitt 1*.

33 *StAWü*, A Mandate 2: 10.02.1749 (Verkündung der Landestrauer, Plakat).

34 *StAWü*, DKP 1749, S. 179, 185, 414f. (Aufhebung des Lotto). – *UBWü*, Franc. 1592–3: 15.02.1749 (Steuerermäßigung, Plakat). – *UBWü*, Franc. 1592–3: 08.05.1749 (Ende der Landestrauer, Plakat). – *StAWü*, A Mandate 2: 21.02.1749 (betr. Verbot, Juden zu drangsaliieren, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 528f. Nr. 367. – *JSAW*, *Literalien 1709*: 07.03.1749 (Schutzprivileg der Kessler, Plakat).

Ausdruck seiner – wenn auch nur interimistischen – Landeshoheit lässt das Domkapitel erstmals Sedisvakanzmedaillen prägen.<sup>35</sup>

Sämtliche Fragen weitergehend rechtsverbindlichen bzw. politischen Charakters werden auf ihrem Status quo belassen bis zum Entscheid des künftigen Bischofs.<sup>36</sup> Als deutliches Vorzeichen der künftig gewünschten Regierungslinie wird das vorhergehend unter Ingelheim verdrängte Spitzenpersonal in der Staatsverwaltung rehabilitiert, so der ehemalige Hofkanzler Franz Ludwig Fichtl und der Geheime Referendär Ägid Felix von Borié.<sup>37</sup>

Die aufgesetzten *Monita* orientieren sich an den vorigen von 1746 und verpflichten den *neuen Bischöffen, Fürsten und Regenten* insbesondere zur Wahrung aller domkapitelischen Privilegien, was nunmehr *zur Grundveste geleet* wird (Nr. 1, 2, 5, 6, 8, 20, 38, 58). Ebenso ist der Stiftsadel in seinen alten Rechten zu belassen (Nr. 3) und sind die Prärogativen der Prälaten als landständischer Vertreter anzuerkennen (Nr. 58). Dem Domkapitel und seinen Vertretern ist bei Vorsprache immer Audienz beim Regenten zu gewähren (Nr. 50). Desgleichen soll sämtliches Amtspersonal wieder auf das Domkapitel vereidigt werden (Nr. 10). Um die Hofökonomie transparenter zu machen, ist die Mensa episcopalis in der Hofkammerrechnung wiederum als eigener Posten auszuweisen (Nr. 21). Nepotismus in der Vergabe von Gerichtsstellen ist zu unterbinden (Nr. 57). Der neue Bischof wird gleichermaßen in seinen reichspolitischen Aktivitäten gebunden. Dazu habe er die Böhmisches Erbeinung von 1366 wie auch die Konfraternität mit dem Mainzer Domkapitel zu bestätigen (Nr. 58).<sup>38</sup>

Der kaiserliche Wahlgesandte Johann Karl Graf Cobenzl (1712–1770) weilt ab dem 16. Februar vor Ort und legt erst am 3. März dem Domkapitel sein Kreditiv vor. Bei seinen Sondierungsgesprächen weist er entschieden auf die Wichtigkeit der von Würzburg einzuhaltenden Böhmisches Erbeinung hin, worauf der Wiener Hof bereits im vorigen Pontifikat Ingelheims gedrungen hatte.<sup>39</sup> Erst am 11. April erfolgt sein offizieller diplomatischer Empfang beim Domkapitel. Beide Parteien einigen sich dabei einvernehmlich auf ein

35 StAWü, DKP 1749, S. 210, 280f., 426; ZEPERNICK, Capitels- und Sedisvakanzmünzen, S. 189f. Nr. 257.

36 StAWü, DKP 1749, S. 213, 216, 236–238, 243–246, 249–251, 267–269.

37 StAWü, DKP 1749, S. 167, 253, 264, 297f. – StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 144r.

38 StAWü, Libell 466 (14.04.1749, von Karl Philipp unterschrieben und gesiegelt), Titel (Zitat 1), Nr. 1 (Zitat 2+3).

39 StAWü, DKP 1749, S. 278f. Vgl. StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 115r. Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitte 2–4.

merklich gedrosseltes Zeremoniell: Beim Antrittsbesuch vor dem Kapitel steht dem Wahlgesandten kein baldachinüberwölbter Ehrensessel mehr zur Verfügung, wie es noch bis zur letzten Elektion von 1746 der Fall war. Beim Wahlgesehen selbst habe er sich abseits in der Ornatkammer des Domes aufzuhalten, um dort die Nachricht vom Ergebnis abzuwarten und erst dann im Dom seinen üblichen Platz auf der Epistelseite einzunehmen.

Cobenzls vorgetragene Proposition lautet auffälligerweise ohne den sonst üblichen Verweis auf die kaiserliche Machtstellung in eher allgemeinem Tonfall: Das Domkapitel möge einen Nachfolger erwählen, *von welchem zu erwarten seye, daß die Ehr Gottes und der Kirchen auch die Wohlfahrt des fürstlichen Hochstifts bestens befördert werde*. Am Tag nach der Wahl erhält Cobenzl schließlich das kapitelische Re kreditiv.<sup>40</sup>

Indes ist die Wahl längst vorentschieden: Das Kapitel sinnt auf Vermeidung einer zweiten Bewerbung des vom Kaiser protegierten Johann Friedrich Karl von Ostein nach der letzten Elek tion von 1746 und plant damit abermals den Ausschluss einer Personalunion von Würzburg und Kurmainz. Greiffenclaus Handsalben an sämtliche 23 Konkapitulare von insgesamt rund 34 000 fl. tun das ihrige dazu.<sup>41</sup> Zwei Tage vor der anberaumten Elek tion übergibt das Kapitel Greiffenclau denn auch als dem *futurus Cel[sissi]mus* den Text der Monita zur gefälligen Voransicht.<sup>42</sup> So erscheint er ungeachtet seines fortgeschrittenen Alters von 59 Jahren als Kompromiss- und in der Sache als Verhinderungskandidat – durchaus vergleichbar der vorhergehenden Wahl Ingelheims 1746. Diesen Konkurrenten seit mehr als anderthalb Jahrzehnten hatte er damit schließlich beerben können.<sup>43</sup>

### 3. Promotion zum Bischof von Würzburg

Am Wahltag, dem 14. April, wird Karl Philipp erwartungsgemäß durch *einbellige Stimme* des Domkapitels zum Bischof von Würzburg mittels

40 StAWü, DKP 1749, S. 439–442, 476–479, 489, 501–504 (Empfang und Proposition, Zitat S. 503), 526 (betr. Zeremoniell am Wahltag), 530–532 (Re kreditiv, 15. April). Vgl. CHRIST, Praesentia Regis, S. 81–85.

41 HASV, Akten 800, fol. 6r.

42 Zitiert nach StAWü, DKP 1749, S. 508 (12. April).

43 CHRIST, Bischofswahlen 1673–1795, S. 191, 193 Anm. 51. Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitte 1 und 2.

Skrutinium gewählt.<sup>44</sup> Laut einem zeitgenössischen Chronisten war das *frohlocken des Volks* (...) groß.<sup>45</sup>

Das Procedere des Wahlgangs, die Zeremonien der Inthronisation und die anschließenden Feierlichkeiten werden gleich denjenigen von 1746 abgehalten. Als einzige Besonderheit ist vermeldenswert, dass die Würzburger Schuljugend zu Ende der Heilig-Geist-Messe zum Auszug der Kapitulare den üblichen Hymnus *Veni Creator Spiritus* in deutscher Sprache singt.<sup>46</sup>

Die päpstliche Konfirmation samt großzügigem Indult zum Pfründenerhalt bis auf die Würzburger Dompräbende<sup>47</sup> verlautet noch im August des Jahres.<sup>48</sup> Die Konsekration erfolgt am 5. Oktober 1749 in der Würzburger Kathedrale durch die Weihbischöfe von Würzburg, Bamberg und Speyer, Daniel Johann von Gebsattel, Heinrich Joseph Nitschke und Johann Adam

44 Wahlakt: StAWü, DKP 1749, S. 515–529 (Zitat S. 525). Votanten: Dompropst Franz Konrad von Stadion (zugleich Skrutator), Domdechant Johann Veit von Würzburg (zugleich Skrutator), Karl Philipp von Greiffenclau (zugleich Skrutator), Johann Gottfried von Wolffskeel, Karl Heinrich von Erthal, Johann Franz von Ostein (mit Procuratorium für den Mainzer Erzbischof Ostein), Ludwig Ignaz Zobel zu Giebelstadt (mit Procuratorium für Karl Philipp Zobel zu Giebelstadt), Wilhelm Ulrich von Guttenberg, Johann Philipp von Rosenbach, Johann Philipp Ludwig von Franckenstein, Marquardt Wilhelm von Roth, Johann Philipp von Bechtolsheim, Konrad Erasmus von Reinach (mit Procuratorium für Dietrich Karl von Erthal), Lothar Franz und Philipp Rudolf von Rotenhan, Johann Philipp von Fechenbach (mit Procuratorium für Heinrich Wilhelm von Sickingen), Otto Philipp Groß zu Trockau, Adam Friedrich von Seinsheim, Lothar Franz von Bettendorf, Melchior Friedrich von Schönborn. – StAWü, Rep. I, S. 558 (*Instrumentum Electionis*, Archivale verlustig).

45 Zitiert nach StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 116r. – Vgl. StAWü, HV Ms. f. 908 (Kreditive, Notifikationen und Gratulationen zur Wahl).

46 DAW, Bischöfe 20. 3.: 09.04.1749 (gedrucktes Programm), fol. 5r (*Veni Creator*). – StAWü, DKP 1749, S. 507f. (Festlegung des *Ordo electionis*, 11. April).

47 StAWü, DKP 1749, S. 592 (26. Mai).

48 StAWü, HV Ms. f. 908: 15.04.1749 (Wahlnotifikation an den Papst). – StAWü, WU 86/150 (päpstliche Haupturkunde, 12.08.1749) = StAWü, Libell 496. – StAWü, Stb 775, fol. 762–767 (*Bulla absolutoria, confirmationis, ad imperatorem, ad archiepiscopum, ad clerum, ad vasallos, ad populum*, sämtlich 12.08.1749), 773–774 (*Forma provisionis*, 11.08.1749), 767v–773r (Indulte zum Pfründenerhalt: Mainzer Scholasterie samt Kanonikat, Mainzer Propstei St. Maria ad Gradus, Dom-Kanonikat Speyer, sonstige Benefizien, sämtlich 17.08.1749). FRENZ, Päpstliche Ernennungsurkunden, S. 77. – Zu den Unterhandlungen an der Kölner Nuntiatur werden Weihbischof Gebsattel und der Geheime Geistliche Rat Johann Kaspar Barthel entsandt: GROPP, Chronick 2, S. 650f.

Buckel.<sup>49</sup> Auch habe Karl Philipp zu Regierungsantritt in eigener Person am beliebten Wallfahrtsort auf dem Käppele oberhalb Würzburg ein feierliches Amt gelesen. Am Martinstag (11. November) 1749 feiert er sein erstes Pontifikalamt im Dom.<sup>50</sup>

Die Belehnung mit den Reichsregalien einschließlich der böhmischen Lehen wird Anfang April 1750 in Wien erteilt.<sup>51</sup> Die Erbhuldigungen beginnen ab Ende Juni 1750.<sup>52</sup> Allerdings erhält das Domstift das übliche prächtige Ornatgeschenk zum Regierungseinstand erst nach Karl Philipps Tod.<sup>53</sup>

#### 4. Politik in Reich und Kreis

1) Angesichts der anhaltenden Ermattung nach Ende der Kriegsperiode von 1740–1748 erstreben die gegensätzlichen Kräfte Österreich und Preußen auf diplomatischem Wege eine Umgruppierung ihrer jeweiligen Interessengewichte im Reich. Dadurch drängen in dieser Stillhaltephase im Ringen der beiden deutschen Großmächte zumindest zeitweise kleinere Konflikte regionalen Charakters in den Vordergrund.

Aus Wiener wie aus Berliner Sicht nimmt Franken dabei eine Schlüsselstellung ein: P r e u ß e n unter Friedrich II. drängt weiterhin mittel- bis langfristig in den Kreis hinein. Als Mittel bietet sich dazu die Erneuerung der brandenburgischen Erbverträge mit den beiden fränkischen Linien von Ansbach und Bayreuth an, wie es durch das hausgesetzliche, nach außen aber streng geheim gehaltene *Pactum Fridericianum* von 1752 vereinbart wird. Hierdurch würde im Falle einer weiter fortdauernden Kinderlosigkeit des Bayreuther Markgrafen Friedrich († 1763), der mit Friedrichs II. Schwester

49 StAWü, HV Ms. f. 703, Nr. 3 (weltliche Festordnung). – StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 119r; GROPP, Chronick 2, S. 651.

50 GROPP, Chronick 2, S. 650f.

51 StAWü, G 10550: 02.04.1750 (betr. böhmische Lehen). – StAWü, HV Ms. f. 580, Fasz. *Kaiserliche Belehnungen zu Wien derselben Kösten betragend* (Kosten in Höhe von 31 220 fl.).

52 GROPP, Chronick 2, S. 650.

53 StAWü, DKP 1755, S. 343. – Dieser ist bis heute erhalten: Albrecht MILLER/Hans-Peter TRENSCHEL, *Festung Marienberg. Amtlicher Führer*, München 1993, S. 71; KRÜCKMANN, Tiepolo 2, S. 61 Abb. 4.

Wilhelmine verheiratet ist, die Erbfolge an die brandenburgische Kurlinie, sprich an Preußen, fallen.<sup>54</sup>

Die Ansbacher Linie des Karl Wilhelm Friedrich (1723–1757) dagegen stimmt der Regelung erst nach längerem Schwanken zu. Noch zu Jahresmitte 1749 tritt Ansbach an den Kaiserhof mit der eindeutig gegensteuernden Demarche heran, man wolle mit den beiden bestimmenden katholischen Kreisständen Würzburg und Bamberg enger zusammenwirken zwecks wechselseitigen Rückhalts in der Sukzessionsangelegenheit.<sup>55</sup>

Die Hofburg ihrerseits hegt vor dem Hintergrund einer optional zu erneuernden Kreisassoziation zunächst noch Pläne zu einer weitergehenden bzw. dahingehend vorbereitenden Bündnisverflechtung mit den Kuren von Mainz und Trier sowie Würzburg, Ansbach und Fulda.<sup>56</sup> Zu Jahresende 1750/51 wirbt sodann der habsburgische Gesandte, der Feldmarschall-Leutnant und kommandierende General der fränkischen Kreistruppen, Freiherr Friedrich Daniel von St. André, bei Würzburg und anderen fränkischen Kreisständen um eine Erneuerung der Assoziation der Vorderen Kreise *sub auspiciis Cæsaris*, um *die gesezmässige Befestigung des Reichs-Systematis* zu gewährleisten.<sup>57</sup> Daraufhin erklären sich Würzburg und Bamberg 1751 bereit, mit Wissen und Rückendeckung des Wiener Hofes im Vorgriff ein Partikularbündnis mit dem Ansbacher Markgrafen einzugehen. Dabei solle nach Würzburger Lesart *mittels stiller gleichwohlen werktbätiger und eilfertiger Hülff und rettungs-mittlen* die kaiserliche Stellung Franz I. Stephans noch weiter gefestigt werden als Gegengewicht zu einem als möglich erachteten Zusammengehen protestantischer Reichsfürsten wider die Autorität des Reichsoberhauptes. Doch kommt dieser trilaterale Vertrag, der zudem als *Erb-Verbindung* gleichsam der Ewigkeitsklausel unterliegen sollte, letztlich nicht zustande, so dass man weiterhin lediglich lockere Korrespondenz pflegt.<sup>58</sup>

54 SAHRMANN, Preußische Sukzession, S. 36–49 (Vertragsabschluss, 24.06.1752); WEBER, Politik Brandenburg-Ansbachs, S. 23–36; ENDRES, Erbtabreden, S. 75–78; ENDRES, Preußens Griff nach Franken, S. 72–75.

55 KHEVENHÜLLER-METSCH, Tagebuch 2, S. 547f. (Demarche Ansbachs, 31.05.1749).

56 StAWü, Reichssachen 61: 03.10.1750 (Wiener Proposition). – StAWü, HV Ms. f. 658: 07.05.1750 (Instruktion für den Würzburger Gesandten in Wien).

57 StAWü, Reichssachen 64: 12.11.1749 (Schreiben an Würzburg, Zitate ebd.).

58 Würzburger Gutachten des Geheimen Referendärs Borié: StAWü, HV Ms. f. 659: 17.06.1750; StAWü, HV Ms. f. 655: 11.09.1750. – StAWü, Reichssachen 807: 11.04.1751 (Würzburger Bündniswilligkeit). – StAWü, Reichssachen 61: 30.05.1751 (Zitat). – StAWü, Reichssachen 64: s. d. 1751 (Vertragsentwurf), ebd.: 24.04.1751 (Abschrift der *Erb-Verbindung*). Vgl. WEBER, Politik Brandenburg-Ansbachs,

Ansonsten übermittelt das Hochstift Eichstätt die Kunde von einer möglichen gegnerischen Fürstenunion, mit dem Ziel, die Reichsstifte nur noch aus dem Hochadel zu besetzen. In Würzburg versteht man derlei Nachrichten indes keineswegs als alarmierendes Signal eigener Existenzgefährdung.<sup>59</sup>

Schließlich wechselt die habsburgische Reichspolitik nach 1750 von der insgesamt nur halbherzig projektierten Kreisassoziation zu einem ungleich potenteren Bündnis mit England. Wie St. André im weiteren Verlauf seiner Mission den fränkischen Reichsständen in Aussicht stellt, sollten ihnen auch in indirekter Interessenvertretung englische Subsidiengelder zufließen. Mit diesem Anliegen sondiert ein Würzburger Emissär um die Jahreswende 1750/51 an dem mit England personalunierten Hannoveraner Hof. Preußen hingegen bäugt solches argwöhnisch und setzt seinerseits auf das Schmieden einer überkonfessionellen Fürstenunion, die sich aus der Unzufriedenheit mit der Wiener Politik speisen solle.<sup>60</sup>

2) Zwischenzeitlich nimmt die Würzburger Seite neuerlichen Kontakt mit den niederländischen Generalstaaten auf wegen des unter Ingelheim geschlossenen *Subsidienvertrages*, zumal eine Schlussabrechnung noch aussteht.<sup>61</sup> Hierbei gestaltet sich eine einvernehmliche Lösung vor allem der finanziellen Fragen als kaum möglich, zumal der 1750 nach Den Haag entsandte Würzburger Hofkammerrat die dortige innenpolitische Krise infolge des französischen Einfalls von 1747 *als eine wahre Anarchie* schildert.<sup>62</sup> Entsprechend münden die Unterhandlungen nicht in ein gelten-

---

S. 23. – Das Projekt ist nicht erwähnt bei WEISS, Bamberger Bischöfe 1694–1802. – Bei WEBER, Politik Brandenburg-Ansbachs, S. 22, ist irrtümlich ein auf 1747 falschdatierter Würzburger Rezess mit Ansbach genannt. Es handelt sich dabei jedoch um den älteren Nachbarschaftsvertrag von 1742: StAWü, WU 29/30 (25.08.1742, Altsignatur) = StAWü, Libell 256 (Neusignatur). Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 472 (Vertragsinhalte).

59 StAWü, DKP 1749, S. 505–507.

60 FRIEDRICH II., Politische Correspondenz 8, S. 224 Nr. 4729 (betr. Würzburger Gesandtschaft in Hannover, 14.01.1751), S. 245 Nr. 4761 (betr. Fürstenunion, 02.02.1751). Vgl. VON ARETIN, Das Alte Reich 3, S. 41–50.

61 StAWü, HV Ms. f. 654 II: 19.04.1749 (betr. Schlussabrechnung), ebd.: 18.04.1750 (schwere Mängel in der Rechnungsführung der Subsidientruppen). Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 4.

62 Demnach soll Würzburg vier Regimenter zu jährlich je 69 800 fl. in Friedenszeiten überlassen: Vertragskonzepte (frz.): StAWü, HV Ms. f. 654 II: s. d. 1750; StAWü, HV Ms. f. 655: 19.09.1750 (Würzburger Ratifizierung mit Unterschrift Karl Philipps). – StAWü, HV Ms. f. 654 II: 29.07.1749 (Zitat). Vgl. SCHAROLD, Militärverträge, S. 20f.



des Folgeabkommen, da sich die niederländische Seite im Unterschied zu Würzburg nicht zur Ratifikation durchringen kann. Ebenso wenig kommt auf besagte Wiener Empfehlung ein von Würzburg und Ansbach betriebenes Arrangement gleicher Art mit England-Hannover zustande.<sup>63</sup>

3) In den religionspolitischen Wirren auf Reichsebene, so in der Pfalz<sup>64</sup> und in der Hohenloher Angelegenheit,<sup>65</sup> verhält sich Würzburg merklich zurückhaltend und ohne aktiv einzugreifen. Entsprechend wolle man als Teil des Corpus Catholicorum diesen Streitgegenständen vor der Öffentlichkeit des Reichstages keine größere Bedeutung einräumen. Preußen hingegen möchte in diesen *ohngefährlichen Substantialien* völlig gegenteilig daraus einen möglichst publikumswirksamen Vorwand zu einer *énergique Déclaration d'Ostentation, die in dem Reiche Éclat machet, (...) dass der Kaiser wissen möchte, wie mehr Evangelische in Teutschland wären, als in Franken*.<sup>66</sup> Dessen ungeachtet ist Würzburg hinter den Kulissen in unverhohlener Parteilichkeit bereit, in der Hohenloher Streitsache 2/3 der auf den katholischen Grafen Hohenlohe-Waldenburg am Reichshofrat fallenden Prozesskosten zu übernehmen.<sup>67</sup>

63 StAWü, HV Ms. f. 659 (Verhandlungen), darin das undatierte Konzept: *Capitulation suivant la quelle Son Altesse L'Evêque et Prince de Wurzburg donnera par [Spatium] ans quatre de ses vieux régiments d'infanterie à la solde [Spatium] de [Spatium]*. Vgl. SCHAROLD, Militärverträge, S. 21. – HOFMANN, Seinsheim, S. 13, schreibt fälschlicherweise England die Initiative zu. Richtigstellung bei SSYMANK, Seinsheim, S. 26 Anm. 1.

64 StAWü, Geistliche Sachen 222 (Korrespondenz 1751/52).

65 In dieser Sache hatte der katholische Graf von Hohenlohe-Waldenburg 1744 unterschiedslos auch seinen evangelischen Untertanen die Osterfeier nach katholischem Kalendertermin verordnet, woraufhin diese Auseinandersetzungen 1749/50 an Reichstag und Reichshofrat kulminierten. – Würzburger Korrespondenzen: StAWü, Reichssachen 296 und 376 (Fragmente, 1749/50); StAWü, HV Ms. f. 777 (1749/50). – Würzburger Gutachten: StAWü, HV Ms. f. 655: 11.09.1750; StAWü, Reichssachen 256. Vgl. Norbert SCHOCH, Die Wiedereinführung und Ausübung des öffentlichen katholischen Gottesdienstes in der Grafschaft Hohenlohe-Waldenburg im 17. und 18. Jahrhundert verglichen mit den Bestimmungen des Westfälischen Friedens und der hohenlohischen Hausverträge, Tübingen 1958; Jochen VÖTSCH, Die Hohenloher Religionsstreitigkeiten in der Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Württembergisch Franken 77 (1993), S. 361–400; VON ARETIN, Das Alte Reich 3, S. 71–79.

66 Zitiert nach FRIEDRICH II., Politische Correspondenz 7, S. 390 Nr. 4337 (Marginalie, 30.05.1750). – Würzburg meldet an Bamberg, dass Ansbach mit 104 Grenadiere in das hohenlohische Gebiet einmarschiert ist: StAWü, HV Ms. f. 777: 18.10.1750.

67 BRACHWITZ, Religionsgravamina, bes. S. 80–85.

4) Ansonsten beschränkt sich Würzburgs Anteil an der Kreispolitik auf allgemeine Fragen, so der Aufbringung des eigenen Kreiskontingents, das in der Reichsfestung Philippsburg stationiert ist, und damit verbundene Finanzierungs- und Matrikularangelegenheiten.<sup>68</sup> Eine gewisse Lockerung des Kreisverbandes stellt dabei die Umgliederung der Würzburger Kreistruppen zum eigenständigen Kontingent unter landesherrlichem Kommando 1752 dar.<sup>69</sup> Innerhalb der nicht zuletzt durch die Hohenloher Zwistigkeiten aufgeladenen konfessionellen Situation geht auch Würzburg die kaiserliche Entschließung zu, in Philippsburg den Gottesdienst der evangelischen Kreissoldaten gemäß dem Herkommen zu respektieren, was im Übrigen auf keinerlei Würzburger Vorbehalte stößt.<sup>70</sup> Der unausgeräumte Rangstreit zwischen Würzburg und Bayreuth am Kreistag schwelt indes weiter.<sup>71</sup>

Insgesamt zerfließt die Würzburger Reichs- und Kreispolitik unter Karl Philipp im Gefolge der fehlenden Wiener Führungsautorität und der unübersichtlichen Gemengelage im Reich in eher halbherzige, unkoordinierte und diffuse Schritte.<sup>72</sup> Angesichts dieser Situation wie im Blick auf die Entwicklungen und Strömungen am Reichstag ist die Würzburger Seite um möglichst genaue Information bemüht und hält dazu diplomatischen Kontakt mit etlichen anderen geistlichen und weltlichen Fürsten.<sup>73</sup>

68 Würzburger Korrespondenzen neben der Serie der Kreisakten: StAWü, Reichssachen 753, 754, 806 (Fragmente). Vgl. DOTZAUER, Reichskreise, S. 133.

69 HELMES, Kreistruppen 1714–1756, S. 115.

70 StAWü, Reichssachen 751: 12.11.1751 (kaiserliches Dekret, Abschrift); StAWü, Geistliche Sachen 224 (Korrespondenz, 1750/51).

71 StAWü, Reichssachen 731 (Würzburg Korrespondenz, 1751; Fragment). – Würzburger Streitschrift: Kurtze doch gründliche Vertheidigung deren dem Fürstlichen Hochstift Wirtzburg vor dem (...) Hauß Brandenburg auf dem Fränckischen Crayß-Convent zukommenden Rangs=Gerechtsamen, o. O. [1751] (UBWü, Rp 13,148; VD18 12156876-001).

72 Vgl. Friedrich MEISENBURG, Der Deutsche Reichstag während des österreichischen Erbfolgekrieges 1740–1748, Bonn 1931, S. 88–118; VON ARETIN, Das Alte Reich 3, S. 50–62.

73 StAWü, HV Ms. f. 1434: 1749–1753 (Liste der außerordentlichen Gesandtschaften am Würzburger Hof).

## 5. Nachbarliche Beziehungen

Das mit Abstand wichtigste Vertragswerk in diesem Pontifikat schließen Würzburg und die gefürstete Abtei Fulda, indem sie das gemeinschaftliche Übereinkommen des Hammelburger Vertrages von 1722 im Jahr 1751 erneuern und fortschreiben. Neben nachrangigen Grenzfragen beinhaltet es in der Hauptsache die Würzburger Anerkennung des Quasi-Episkopats Fuldas. Wie nebenvertraglich vereinbart, wird dabei die enklaviert im Würzburger Territorium liegende Propstei Holzkirchen von Fulda behauptet.<sup>74</sup> Auch aus Sicht des Würzburger Domkapitels bedeutet diese definitive Regelung keinen sonderlich schweren Verlust mehr, mochten hierdurch auch diözesanrechtlich gesehen *einige 60 Pfarreien an Fulda* fallen.<sup>75</sup> Dieser Ausgleich ebnet den Weg einerseits zur kanonischen Errichtung des Bistums Fulda 1751 durch die Bulle Papst Benedikts XIV. (1740–1758) und andererseits im zeremoniellen Äquivalent zur Verleihung des Pallium samt Kreuzstab an den Würzburger Bischof im Jahr darauf.<sup>76</sup>

Im Verhältnis zu Kurmainz hingegen bauen sich ungeahnte Spannungen auf: Würzburg übergeht die Mainzer Initiativen zur Förderung des überregionalen Handels mit Schweigen.<sup>77</sup> Zum Jahreswechsel 1749/50 kommt es wegen wiederholten Holzrevells durch Kurmainzer Untertanen in grenznahen Würzburger Waldungen bei Gerchsheim und Kleinrinderfeld sogar zur Situation eines Fast-Krieges: Als schließlich die gesamte verfügbare Würzburger Garnison von rund 1400 Mann mit acht Kanonen anrückt, gibt die Mainzer Seite nach, so dass Würzburg diese *Holzkrieg* genannte militärisch-polizeiliche Aktion ohne tatsächliche Kampfhandlungen Mitte Januar 1750 zu ihren Gunsten

74 StAWü, HV Ms. f. 665 (Verhandlungen 1751). – Vertrag: HASV, Urkunden: 1752 Juni 4; Abschriften: StAWü, WU 62/6 (02.06.1751); StAWü, Hutten-Archiv, I D 1b: 11.06.1751 (jeweils Hauptvertrag); StAWü, DKP 1751, S. 423–468 (Hauptvertrag), 462–467 (Nebenvertrag, beide 02.06.1751). – Würzburger Ratifikation (24.07.1751): Gregor RICHTER (Hg.), Isidor Schleicherts Fuldaer Chronik 1633–1833 (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und Diözese Fulda 19), Fulda 1917, S. 120–134 (Haupt- und Nebenvertrag, beide 24.07.1751). – Ebd., S. 134–137 Nr. 4 (päpstliche Vertragsbestätigung, 01.10.1752). Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 305 (Hammelburger Vertrag).

75 Zitiert nach StAWü, DKP 1751, S. 367.

76 StAWü, WU 86/9 (Verleihung des Pallium, 05.10.1752) = StAWü, LDF 63, S. 629–651.

77 Vgl. ZOEPFL, Handelspolitik, S. 149.

beenden kann.<sup>78</sup> Freilich wird der Konflikt als Federkrieg vor den Instanzen des Reiches, so an Reichshofrat und fränkischem Kreistag, weitergeführt und endet im Wesentlichen mit der Bestätigung der Würzburger Position.<sup>79</sup>

Die *Pallium-Vergabe* an Würzburg 1752 sorgt erneut für ein Hochschlagen der Wellen: Trotz der in der päpstlichen Bulle ausdrücklich niedergelegten Klausel *salvo in omnibus iure metropolitanico ecclesiae Moguntinae illiusque archiepiscopi* führt dies in Mainz zu entschiedenem Protest gegen diese Aufwertung eines Suffragans. Der päpstliche Gunsterweis schmälere die eigenen Rechte und drohe, Würzburg aus der Mainzer Kirchenprovinz herauszulösen. Mainz beharrt daher zeremoniell, statusmäßig wie juristisch und disziplinarisch umfassend auf seinen ungeschmälerten Metropolitanrechten.

Die Auseinandersetzung spielt dabei auf mehreren Ebenen:<sup>80</sup> Nach außen hin bringen sich die Würzburger und Mainzer Kanonisten publizistisch gegeneinander in Stellung, wobei Mainz zeitweise sogar einen Kurienprozess ansteuert.<sup>81</sup> Karl Philipp kann selbst in persönlicher Korrespondenz den

78 Chronikalische Notizen: StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 159v; StAWü, HV Ms. q. 176c, fol. 6; StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 122–124r. – HELMES, Würzburger Truppen, S. 71.

79 Würzburger Schriften: 1) Nachricht von dem Ursprung, Veranlassung und gegenwärtigen Verhaltungen deren zwischen den Churfürstenthum Mayntz und Fürstenthum Würzburg vorwaltenden Irrungen, o. O., o. J. [ca. 1749] (StAWü, Fechenbach-Archiv 2348; UBWü, Rp 13,272a; VD18 12019925-001). – 2) Weitere Nachricht von dem ferneren Verfolg zwischen dem Churfürstenthum Mayntz und Fürstenthum Würzburg vorwaltender Irrungen, o. O., o. J., hier S. 6 Lit. R (Verbotsmandat des Reichshofrats an Kurmainz, 16.12.1759), S. 12–14 Lit. X–Z (Würzburger Kreiskorrespondenz, 1750/51) (StAWü, Fechenbach-Archiv 2349). – Kurmainzer Gegenschrift: Churfürstlich-Mayntzische Erläuterung über die Hochfürstlich Würzburgische Seiten in Druck gegebene und so genannte Nachricht von dem Ursprung, Veranlassung und gegenwärtigem Verhalt derer zwischen dem Churfürstenthum Mayntz und Fürstenthum Würzburg vorwaltenden Irrungen, Mainz 1750 (UBWü, Rp 13,272b; VD18 10061827-003).

80 StAWü, Geistliche Sachen 2001 (Korrespondenzen mit der Kurie und Kurmainz, 1752–1754).

81 Mainzer Schriften: 1) Ludwig Philipp BEHLEN, *Series facti et juris circa erectionem novi episcopatus Fuldensis et concessionem pallii Herbipolensis (...)*, Mainz 1753 (DBW, HAS 154; UBWü, Rp 9,22; VD18 14589206-001). – 2) Actenmäßige Geschichts-Erzählung (...), daß die Fürstliche Abtey Fulda die (...) Ertz-Bischöffe zu Mayntz Als Ihre Metropolitanos (...) anerkannt (...) mithin so wenig, Als der, von Seiten des Hochstifts Würzburg (...) erhaltene Gebrauch des Ertz-Bischöfflichen Pallii und die Vortragung des Ertz-Bischöfflichen Creutzes bestehen möge (...), Mainz 1753 (UBWü, Rp 9,22; VD18 14663252-011). – 3) *Fidelissimum*

Kurfürsten Johann Friedrich Karl zur Anerkennung der neuen Würde als eines reinen Ehrentitels bewegen, während er kompromissbereit für die Würzburger Kathedra die Mainzer Präminenz und sämtliche Metropolitanrechte ungeschmälert anzuerkennen bereit ist.<sup>82</sup> Laut Würzburger Lesart habe die päpstliche Kurie aus eigenem Antrieb und ohne eigenes Ansuchen dieses Recht Würzburg verliehen, was folglich zu respektieren sei.

In diesem Sinne wirkt der Geheime Referendär Borié gleichfalls auf die Meinungsbildung am Wiener Hof hin.<sup>83</sup> Dort betrachtet man die verfahrenere Angelegenheit, die überdies als *fait accompli* dem Kaiser nicht vorangekündigt worden ist, einigermaßen indigniert als *schon verdorbene Sach*, da eine Abkehr vom päpstlichen Standpunkt selbstredend auszuschließen ist und nach Maria Theresias Dafürhalten jegliche kaiserliche Parteinahme *Unsere höchste Autorität nur vergebens compromittiren täte*. Daher gelte es aus Sicht der Hofburg, die Gemüter in hinhaltender Weise möglichst zu beschwichtigen, damit Kurmainz am Reichstag kein Dehortatorium gegen Würzburg erwirke oder anderweitig *in dem Trüben* fischen könne. Währenddessen habe, so die weitere Einschätzung, Würzburg *immer (bißanhero beschehen) mit Rom sich ausreden* wollen. So scheitert Maria Theresias Versuch, Karl Philipp für sich und seine Nachfolger zum stillschweigenden Verzicht auf die verliehenen päpstlichen Privilegien umzustimmen.<sup>84</sup>

Auf Ebene der Domkapitel schließlich verlautet die Mainzer Seite, dass *mit solcher unleidentlicher Neuerung der gänzliche Zerfall und Umsturtz aller*

---

Specimen Jurium Moguntinum (...) contra Concordiam Hammelburgensem, Pallium herbipolense & Fuldensem Episcopatum, [Mainz] 1753 (UBWü, Rp 23,272d; VD18 14635143-006). – 4) Johann Georg PERTSCH, Tractatio canonica de (...) iura sedis Moguntinae contra Herbipolensem de collato huic nuper pallii usu vindicantur, Helmstedt [1754] (UBWü, Rp 9,23; VD18 1121452X). – Würzburger Schriften: 1) Johann Caspar BARTHEL, Dissertatio historico-canonical-publica de pallio una cum insertis vindiciis pallii Herbipolensis contra impressum nuper editum sub inscriptione: Series facti et juris (...), Würzburg [1753] (DBW, B. N. I 38; UBWü, Franc. 859; VD18 14392720-001). – 2) Johann Caspar BARTHEL, Positiones ex omnigeno jure dissertationi de pallio subnexae (...), Würzburg 1753 (UBWü, Franc. 859; VD18 14827344-004). – 3) Pallium Herbipolitanum impugnatum et defensum (...), Frankfurt/Leipzig [1755] (UBWü, Rp 9,1212; VD18 10277471-004).

82 StAWü, Fechenbach-Archiv 2201, fol. 56–59r (Würzburger Antwortschreiben, 08.01.1753), fol. 71–74 (Mainzer Anschreiben, 26.07.1752, jeweils Abschrift).

83 MUZIK, Borié, S. 32f.

84 KHEVENHÜLLER-METSCH, Tagebuch 3, S. 345f. (Zitat 1–3 ebd.). Vgl. VON PASTOR, Geschichte der Päpste 15, S. 415–417; MERZBACHER, Palliumsrecht, S. 333–336; KALLFELZ, Metropolitanrecht, S. 299–312.

*Teutschen Ertz= und Hochstifter* veranlasst würde.<sup>85</sup> Wohl zur Beruhigung überschickt das Würzburger Kapitel gegen Jahresende 1752 und nochmals 1753 seinen liturgischen Kalender nach Mainz, um so die seit 1652 bestehende Gebetsverbrüderung beider Kapitel neuerlich zu bekräftigen. Doch als die Mainzer Gegengabe im Folgejahr 1754 eintrifft, beschließt das Würzburger Kapitel dennoch, die Verbrüderung für diesmal auf sich beruhen zu lassen.<sup>86</sup>

Zum Hochstift Bamberg pflegt Würzburg, wie erwähnt, in sämtlichen Reichs- und Kreisangelegenheiten ein traditionell enges diplomatisches, wenngleich nicht spannungsfreies Verhältnis.<sup>87</sup> Nicht zuletzt versucht Karl Philipp in der Bamberger Wahl von 1753 den von ihm protegierten Adam Friedrich von Seinsheim zu lancieren. Doch unterliegt dieser gegen Franz Konrad von Stadion († 1757).<sup>88</sup>

Der Großteil der nachbarschaftlichen Irrungen mit der Markgrafschaft Ansbach bestehen fort. Einige wenige erzielte Vergleiche klären zum einen territoriale Zwistigkeiten<sup>89</sup> sowie zum anderen Transit- und Zollfragen rund um die wichtige Handelsstraße nach Nürnberg; Querelen hierüber sind bis 1753 zu vernehmen. Inwieweit diese Wirtschaftskontakte zu Ansbach als versteckte Gegenantwort Würzburgs zur zeitgleich konkurrierenden Mainzer Handelsförderung zu verstehen sind, lässt sich freilich mangels Quellen nicht klären.<sup>90</sup> Wohl im Zuge des engeren reichspolitischen Zusammengehens 1749/51 erhält Ansbach von Würzburg ein umfangreiches Darlehen von

85 Zitiert nach StAWü, DKP 1752, S. 836.

86 StAWü, DKP 1752, S. 847 f.; StAWü, DKP 1753, S. 1031; StAWü, DKP 1754, S. 7.

87 StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 122r: Entrevue zwischen Karl Philipp und dem Bamberger Bischof Johann Philipp Anton in Haßfurt (27.10.1749). – StAWü, HV Ms. f. 777: 21.08.1750 (Einladung zur bilateralen Konferenz bezüglich aller Reichs- und Kreisfragen). – UBWü, Rp 13,7–1, Fasz. 36, Nr. 25 (Würzburger Unterstützungserklärung für die Bamberger Präzedenz im Kreis, 25.09.1751; Druck). – Korrespondenzen: StAWü, Reichssachen 61 (1749–1752); StAWü, Reichssachen 64 (1749–1751), StAWü, Reichssachen 374 (1751; Fragment). Siehe Abschnitt 2 sowie Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 2 und 5.

88 HOTZELT, Freiherren von Würtzburg, S. 532; BERBIG, Bamberg 1, S. 48 f.; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 215. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 1.

89 StAWü, LDF 63, S. 691–702 (betr. Ingolstadt, 06.06.1754).

90 StAWü, HV Ms. f. 663: 07.10.1749 (Original) = StAWü, HV Ms. f. 500: 07.10.1749 (Abschrift). – StAWü, LDF 63, S. 274–279 = StAWü, HV Ms. f. 1756: 03./09.02.1750 (Abschrift); UBWü, Rp 13,7–1, Fasz. 36, Nr. 23 (Druck).

300 000 fl. als Gegenwert für die Verpfändung des ansbachischen Oberamtes Creglingen an das Hochstift.<sup>91</sup>

Doch bleiben trotz dieser reichspolitischen Annäherung ernstzunehmende Belastungen im gegenseitigen Verhältnis bestehen: Ansbach meldet neuerlich Anspruch auf das an Würzburg verliehene böhmische Lehen Mainbernheim an, doch beschließt der Reichshofrat die Festschreibung des Status quo zugunsten des Hochstifts.<sup>92</sup> Gleichfalls zweifelt Ansbach vor dem Hintergrund der andauernden Konfessionsspannungen die weltlichen und geistlichen Rechte Würzburgs über den Kitzinger Bereich an, obwohl das Gesamthaus Brandenburg bereits 1684 vertraglich auf sämtliche Ansprüche verzichtet hat. Daraus entspinnt sich 1750/51 ein kleineres, ansonsten folgenloses reichspublizistisches Scharmützel.<sup>93</sup>

Das finanziell nicht minder angeschlagene Brandenburg-Bayreuth versucht mit Würzburg mehrere Kreditverhältnisse einzugehen: Das an das Hochstift bereits längere Zeit verpfändete Güldenzoll-Privileg möchte Bayreuth 1752 zurückkaufen. 1754 bietet der Markgraf Würzburg die erneute Verpfändung von Münchsteinach nach dem 1739 erfolgten Rückkauf an. Doch begegnet die hochstiftische Seite dem Ansinnen mit einiger Skepsis, so dass der Handel

91 Ansbach erhält von Würzburg 200 000 fl. in bar und 100 000 fl. in Obligationen auf dem Wiener Stadt-Banco mit Laufzeit von acht Jahren zu 4 % Zins. Ansbach verpfändet dazu sein Oberamt auf zehn Jahre und will weitergehend sogar sein Güldenzoll-Privileg anbieten: StAWü, LDF 63, S. 262–264 (Vertrag betr. Wiener Obligationen, 21.05.1750), S. 335–425 (Vertrag betr. Darlehen und Creglingen, 26.03.1751). – StAWü, Fechenbach-Archiv 2207, fol. 124–142. Vgl. WEBER, Politik Brandenburg-Ansbachs, S. 23. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 6.

92 StAWü, HV Ms. f. 767: 28.02.1750 (kaiserlicher Entscheid, Abschrift). – StAWü, DKP 1750, S. 218f. (kleinere Irrungen um Martinsheim).

93 StAWü, GAA VII K 306 (Korrespondenz 1751). – Protestantische Streitschriften: 1) Abdruck zweyer Responsorum Iuris der Iuristen=Facultät zu Tübingen de Anno 1751 das Religions=Weesen der Stadt Kitzingen betreffend, o. O. [1751] (StAWü, GAA VII K 306; VD18 10124381). – Würzburger Gegenschrift: Wirtzburgische Beantwortung, welche auf die in dem Jahr 1653 (...) sogenannte Onoltzbachische Information in Druck (...) gebracht, nun aber wieder aufgelegt worden, Würzburg [1751] (StAWü, A Mandate 2: 20.09.1751; StAWü, Fechenbach-Archiv 2355; UBWü, Rp 13,145; VD18 14642522-003). Siehe Abschnitt 21. Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1617–1684, S. 546f. (Abfindungsvertrag 1684).

nicht zustande kommt.<sup>94</sup> Irrungen mit Würzburg entstehen schließlich wegen der Verhaftung juliuspitälischer Untertanen durch Bayreuther Amtleute.<sup>95</sup>

Mit Württemberg bleiben Nachbarschaftsfragen trotz Vergleichs offen.<sup>96</sup> Das Herzogtum Sachsen-Hildburghausen kauft 1750 das 1732 an Würzburg verpfändete Amt Königsberg zurück.<sup>97</sup> In der Folge werden bestehende Ganerbschaft-Rezesse mit Sachsen-Hildburghausen und ansässigen Reichsrittern in der gemischtherrschaftlichen Cent Königsberg konkretisiert.<sup>98</sup> Ebenso gleicht man in weiteren Ganerbschaften die gegenseitigen Rechte ab.<sup>99</sup> Mit dem Deutschen Orden schließt Würzburg ein Besteuerungsabkommen über grenzüberschreitende Erbschaften (*Ausschatzung*).<sup>100</sup> Auch verhandelt man mit den Wertheimer Grafen wegen des grenzüberschreitenden jüdischen Handels.<sup>101</sup> 1754 beendet ein gütlicher Vergleich die nachrangigen

94 Würzburg möchte zunächst wegen des Güldenzolls den Konsens des Gesamthausen Brandenburgs und somit auch Preußens erfragen: StAWü, Reichssachen 378: 15.11.1752. – Münchsteinach: HASV, Akten 818: 31.01.1754 (von Bayreuth angebotene Pfandsumme in Höhe von 150 000 fl.), ebd.: 07.10.1754 (Skepsis auf Würzburger Seite); StAWü, DKP 1754, S. 604, 647f.

95 JSAW, A 17133 (Vorfall in Humprechtsau, April 1749).

96 StAWü, LDF 63, S. 75–80 (Vergleich, 26.07.1749), 594–628 (Irrungen um Möckmühl, 1752/53).

97 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 170r (Rückkaufsumme 104 000 fl.). – Das Domkapitel bemängelt in seinem Konsens, dass der Ertrag aus dem Amt noch nicht einmal 4 % p. a. erreicht habe: StAWü, DKP 1749, S. 679. Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 471 (Verpfändung 1732 zur damaligen Pfandsumme von 140 000 fl.). – Das Kapitel plädiert späterhin, mit den rückfallenden Geldern das anstehende Kaufprojekt des ansbachischen Oberamts Creglingen zu finanzieren: StAWü, DKP 1750, S. 405.

98 StAWü, Libell 124 (17.01.1750) = StAWü, LDF 63, S. 133–256 (mit Beilagen). – Teildruck als Publicandum: StAWü, Fechenbach-Archiv 2350; Landesverordnungen 2, S. 563–565 Nr. 384 (12.01.1750). – StAWü, HV Ms. f. 247 II: 04.02.1750 (erneuerte Dorfordnung in der dortigen Ganerbschaft Junkersdorf). Vgl. Alexander TITTMANN (Bearb.), Haßfurt. Der ehemalige Landkreis (Historischer Atlas von Bayern. Franken 1/33), München 2003, S. 418–420.

99 Ganerbschaft Aub: StAWü, LDF 63, S. 449f. (22.12.1750/07.04.1751). – Ganerbschaft im Sinngrund: StAWü, LDF 63, S. 501–538 (05.07.1751); JSAW, A 18228 (Verhandlungsprotokoll, 03.07.1751). – Ganerbschaft Widdern: StAWü, LDF 63, S. 31–74 (23.06.1749 mit Nachtrag, 11.06.1749); UBWü, M. ch. f. 590, fol. 396–421 (05.12.1754, Abschrift).

100 UBWü, Franc. 1592–4: 14.06.1753 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 638 Nr. 440.

101 StAWü, GAA VI W 292 (Korrespondenz, 1751).



Kirchenstreitigkeiten zu Mistlau zwischen dem mediaten Stift Comburg und der evangelischen Grafschaft Hohenlohe-Kirchberg zugunsten letzterer.<sup>102</sup> Gleichfalls auf Vertragswege klärt Würzburg offene Nachbarschaftsfragen mit einigen Ritterschaften.<sup>103</sup> Die Irrungen der Freiherren von Wolffskeel zu Reichenberg mit dem Juliuspital um grundherrliche und vogteiliche Rechte seit 1750 werden vom Reichskammergericht zugunsten des Spitals entschieden.<sup>104</sup> Ansonsten sind nachbarliche Spannungen von meist nur geringer Tragweite zu verzeichnen, wie eine großangelegte Umfrage nach territorialen Irrungen in den einzelnen Landämtern zeigt.<sup>105</sup>

## 6. Hofhaltung

Das unter Ingelheim zurückgefahrenere Hofleben wird unmittelbar nach Karl Philipps Regierungsantritt wieder in voller Lebhaftigkeit aufgenommen. Das voll entwickelte Zeremoniell manifestiert sich exemplarisch in Diplomatenempfangen und der Belehnung fürstlicher Vasallen.<sup>106</sup> So wird auch die aus 50 Mann bestehende Garde du Corps in geradezu verschwenderisch ausgezierten Uniformen von violetter Grundfarbe gekleidet.<sup>107</sup> Ebenso beschließt der Bischof Erweiterungspläne des Veitshöchheimer Lustschlosses und seines Ziergartens.<sup>108</sup> Mit der Freskierung des Treppenhausgewölbes durch die Werkstatt des damals auf der Höhe seines Schaffens stehenden Venezianers Giovanni Battista Tiepolo (1696–1770) von 1751 bis 1753 kann

102 FRÖHNER, Mistlauer Taufstreit, S. 192–198. Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 19.

103 StAWü, LDF 63, S. 256–261 (betr. Besteuerung in Gunzendorf und Uttenreuth 16.05.1750), 668–673 (Einigung um Centrechte mit den von Rotenhan, 31.12.1753).

104 JSAW, A 547 (Korrespondenz); JSAW, A 548 (kammergerichtliches *Urkundt Urtheil*, 08.06.1753).

105 UBWü, M. ch. f. 590, fol. 214–395 (Verzeichnis, 1753/54).

106 Belehnungszeremoniell der Landgrafen von Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel 1750: StAWü, Lehensachen 6318a (Korrespondenz); Ignaz DENZINGER, *Feierlichkeiten bei den Lehenmuthungen der fürstlich Würzburgischen Vasallen*, in: AHVU 12/2–3 (1853), S. 282–297, hier S. 286–297. – Paul Reinhard BEIERLEIN, *Das Würzburger Hofzeremoniell nach zwei kursächsisch-polnischen Gesandtenberichten (1749)*, in: MJB 4 (1952), S. 344–351.

107 ZIMMERMANN, *Hofstaat*, S. 124 f.; Arno STÖRKEL, *Die Garde du Corps der Würzburger Fürstbischöfe*, in: MJB 40 (1988), S. 95–100.

108 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 144v (Beschluss). TUNK/VON RODA, *Veitshöchheim*, S. 12–16.

die Innenausstattung der Würzburger Residenz in Treppenhaus und Kaisersaal in einem entscheidenden Schritt vervollkommen werden und entsteht das damals wie heute großflächigste Deckenfresko der Welt.<sup>109</sup>

Im Hofgeschehen treten zu täglicher Hoftafel und Souper und den üblichen Jagden nun vermehrt unbeschwerte Zerstreungen, wie etwa Billardspiel, Bälle, Pantomimen und zu Winterszeiten musikalische Schlittenfahrten. Auch verkehren adelige Damen regelmäßig bei Hofe.<sup>110</sup> Die Kosten sind indes kaum mehr mit dem üblichen Deputat von 12000 fl. einschließlich der dem Regenten zustehenden Hofkammer- und Domänengefälle zu bestreiten. Selbst außenstehende Zeitgenossen bemerken schon 1752 die Geldknappheit des Hofes.<sup>111</sup>

## 7. Landstände

Zu Regierungsbeginn versichert Karl Philipp dem Domkapitel seinen Willen zu gutlichem Einvernehmen. Bei eminenten Richtungsentscheidungen und anderen erheblichen Projekten, so den außenpolitischen Bündnisfragen, Pfandschaftssachen, dem Vergleich mit Fulda sowie dem Straßenbau, wird das

109 RENNER, Tiepolo und Seinsheim; KRÜCKMANN, Der Himmel auf Erden; Erich SCHNEIDER, „glorie und nutzen“. Tiepolos Fresken in der Würzburger Residenz als Plaidoyer für die Francia Orientalis, in: Nachdenken über fränkische Geschichte. Vorträge aus Anlass des 100. Gründungsjubiläums der Gesellschaft für fränkische Geschichte, hg. von Erich SCHNEIDER (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 9/50), Neustadt an der Aisch 2005, S. 361–399; HELMBERGER/STASCHULL, Tiepolos Reich; HELMBERGER/STASCHULL, Tiepolos Welt.

110 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 157v–160r (Billard). – StAWü, HV Ms. q. 176c, fol. 157r, 177 (Jagden), 201v, 205–211r, 213–215 (Schlittenfahrten, Bälle), 243v, 247, 346r (Damen). – StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 117r, 123v–124r, 130r (Pantomimen, Souper, Bälle). – StAWü, Fechenbach-Archiv 2207, fol. 159 (Programmzettel einer musikalischen Schlittenfahrt, 14.02.1751). – Der bereits seit Ingelheim bei Hofe übliche Tee wird erstmals mittels einer samowar-artigen *thee machine* serviert: Verena FRIEDRICH, Chinoiserie und Teegenuss, in: Teewege. Historie, Kultur, Genuss. Ausstellungskatalog, hg. von Markus MERGENTHALER, Iphofen 2013, S. 1–10, hier S. 4–6 (zitiert nach Sonderdruck für die Freunde der Würzburger Residenz, 2013).

111 HASV, Akten 800, fol. 6r (Deputat). Vgl. StAWü, HV Ms. f. 198: 1749–1754 (Manual des Hoffourieramtes über Kosten und Auslagen). – StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 132r (Geldknappheit).

Domkapitel kapitulationsgemäß miteinbezogen und formell dessen Einwilligung eingeholt.<sup>112</sup> Insgesamt stellen sich im Laufe der Regierung durchwegs nur geringere Meinungsverschiedenheiten im gegenseitigen Verhältnis ein.<sup>113</sup> Im Übrigen erlässt das Kapitel für seine Mediaten neben den bischöflichen Landmandaten gleichfalls eigene Verordnungen polizeilicher Art, die über die anerkannte wirtschaftliche Selbstverwaltung hinausgehen, freilich die bischöflichen Kompetenzen genau beachten.<sup>114</sup> Schließlich entscheidet das Kapitel intern, dass die Protokolle der Peremptorialkapitel nicht mehr vollständig verlesen werden müssen.<sup>115</sup>

An Kloster Ebrach erteilt Karl Philipp in weltlichen Angelegenheiten durchaus großzügig finanziell wie in titularer Hinsicht weitreichende Zugeständnisse einschließlich der Vergabe von Ehelizenzen für Mediatuntertanen. Damit ist er seit den unter Friedrich Karl niedergeschlagenen Reichsunmittelbarkeitsbestrebungen um einen betont freundlichen Umgangston bemüht.<sup>116</sup>

112 Exemplarisch: StAWü, DKP 1749, S. 681 f.; StAWü, DKP 1750, S. 402–406, 365–483, 525 f.; StAWü, DKP 1752, S. 863–871; StAWü, DKP 1754, S. 604, 647 f.

113 StAWü, DKP 1749, S. 533 (Willensbekundung Karl Philipps). – StAWü, DKP 1751, S. 60–67 (kleinere Irrungen um kapitelische Lehen, Zehnten und Immunitäten in den Landämtern). – StAWü, DKP 1752, S. 85–87 (geplante Schiedskonferenz). – Korrespondenzen: StAWü, Geistliche Sachen 109 (1750–1754); StAWü, GAA VII D 87 (1751–1754); StAWü, Geistliche Sachen 1918 (Gravamina des Kapitels, 1754). Vgl. die offiziöse Sichtweise bei HUTN, Hellscheinendes Licht, S. 24: *Wie vernünftig hat er [Karl Philipp] nicht (...) die unserem Vatterland höchstnößige Freundschaft erhalten; dies aber in alle Weeg sorgfältigst verhütet, damit nicht einige Mißhelligkeiten zwischen Vatter und Mutter, will sagen, zwischen Dero Fürstlichen Hoheit, und einem Hochwürdig Gnädigen Dom=Capitul sich anzetteln mögten?*

114 Kapitelische Verordnungen: StAWü, DKP 1752, S. 727–729 (Verbot von Feld- und Hausdiebstahl sowie Unzucht). – StAWü, DKP 1753, S. 409 f. (gegen Landstreicher). – StAWü, DKP 1754, S. 47 f. (betr. Fruchtmaßvergleiche). – StAWü, DKP 1754, S. 438, 540: Das Kapitel lässt im Bereich des Domkreuzgangs befindliche *Mistbeete* entfernen. – StAWü, DKP 1752, S. 799 f.: Das religiöse Ansinnen der Mediat-Bürgerschaft von Ochsenfurt, bei Rorate-Messen auch den sakramentalen Segen zu erhalten, verweist das Kapitel an die zuständige Geistliche Regierung.

115 StAWü, DKP 1750, S. 63.

116 StAWü, DKP 1751, S. 177, 639 f. (Erhöhung der Anrede an den Abt zu *Hochwürdiger* und Konzession der Formel *unseren gnädigen Gruß*). – StAWü, Kloster Ebrach Urkunden: 1753 Februar 19 (Verpachtung der Akzise auf 15 Jahre), ebd.: 1753 März 1 (Übernahme des Braugeldes in den klösterlichen Erbbestand gegen Zahlung von 80 fl. p. a.) = StAWü, WU 30/3i; StAWü, LDF 63, S. 593 f. – StAWü, LDF 63, S. 577–587 (Vergleich betr. Untertanen und Waldrechten, 16.02.1753).

## 8. Öffentliche Verwaltung, Rechtspflege und Polizei

1) Karl Philipp bevorzugt in seinem Regierungsstil eine gremiale Praxis, insbesondere angesichts komplexerer Materien und ohne einseitig aus dem Kabinett entscheiden zu wollen. So lässt er sich nahezu täglich referieren und ist bei der wöchentlichen Geheimen Ratskonferenz anwesend. Auch habe er Suppliken angenommen, wozu der Hof jedermann offen gestanden habe.<sup>117</sup> Der unverzügliche Erlass eines Generalmandates zu Regierungsbeginn, des letzten seiner Art zu Hochstiftszeiten, deutet auf den Willen zu konsequenter Wahrnehmung des Herrscherauftrags hin.<sup>118</sup> Karl Philipps Regierungsgrundsatz lautet: *Candide, Cordate, Constanter*.<sup>119</sup>

Mit der erneuten Berufung der beim Regierungswechsel zu Ingelheim 1746 abgesetzten Spitzenbeamten, nämlich Franz Ludwig Fichtls zum Hofkanzler, Boriés zum Geheimen Referendär wie auch des Obristen Balthasar Neumann zum Landbaumeister<sup>120</sup> knüpft Karl Philipp unmittelbar zu Regierungsantritt personell wie sachlich an die reform- und wirtschaftsorientierte Politik unter Bischof Friedrich Karl an. Hierbei kommt Fichtls kurz nach 1744 für jenen überarbeitetes Reformgutachten auf Grundlage seines vorgängigen von 1724 zum Zuge. Wie referiert, bildet es eine der wichtigsten Agenden für den weiteren administrativen und wirtschaftlichen Landesausbau.<sup>121</sup> Desgleichen

---

Siehe Abschnitt 19. Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 483 f. (betr. Konflikte unter Friedrich Karl).

117 HUTH, Hell-scheinendes Licht, S. 25, 28.

118 StAWü, A Mandate 2: 07.06.1749 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 531 f. Nr. 370.

119 Zitiert nach GUTENÄCKER, Münzen und Medaillen, S. 52.

120 RENNER, Wallfahrtskirche Maria Limbach, S. 236 f.

121 StAWü, HV Ms. f. 1225: *Ohnmaßgebliches Bedencken über einige Stück, welche so wohl zu besserer Aufnahm der Stadt, und des Landes und mehrern Wohlstand deren Unterthanen, als auch zur Vermehrung deren herrschaftlichen Einkünften gereichen könnten* (Konzept, s. d.); StAWü HV Ms. f. 773: *Ohnmaßgebliche Gedancken die Aufnahm und Wohlfahrt des Hochstifts betreffend* (s. d., vermutlich Endfassung). Die Datierung in die letzten Regierungsjahre Friedrich Karls ergibt sich aus dem Hinweis auf das 1744 im Bau begonnene Soldatenspital. Auch erwähnt bei Karl WILD, Staat und Wirtschaft in den Bistümern Würzburg und Bamberg. Eine Untersuchung über die organisatorische Tätigkeit des Bischofs Friedrich Karl von Schönborn 1729–1746 (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 15), Heidelberg 1906, S. 170. Siehe Kap. 2. Bistum und Hochstift, Abschnitt c. – Vorheriges Promemoria Fichtls: DENZINGER, Gutachten 1724 (Edition und Kommentierung); ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 55–57.

gilt Borié – zumindest noch anfänglich – als *ein tüchtiges Subject ohn Interesse*.<sup>122</sup> Er wird in Ämterunion zum Judenamtmann bestellt und gleichfalls mit der merkantilen Monopolregie betraut. Doch erhebt sich im Domkapitel zunehmend Unmut über diese Machtanballung, so dass ihm zum Jahresende 1753 das Judenamt wieder entzogen wird.<sup>123</sup>

Die ebenfalls noch 1749 erlassene Kanzleiordnung belässt es bei den zwei herkömmlichen Senaten ohne durchgreifende Änderungen des Geschäftsgangs. Einzig meldenswerte Änderungen bestehen in der nunmehr schriftlichen Ausfertigungspflicht der bislang von den Hofräten mündlich vorgetragenen Relationen.<sup>124</sup> Zum anderen wird bei der Weltlichen Regierung ein Fiskal für die Materien landesherrlicher Rechte und Ordnungen eingesetzt. Schließlich ist 1754 in der Hofkanzlei ein Dritter Senat nachweisbar, wie ihn Fichtl vorausweisend bereits 1739 gefordert hatte.<sup>125</sup> Auf Ebene der Zentralbehörden werden ferner die Kompetenz- und Rechtsbereiche von Weltlicher Regierung und Hofkammer schärfer abgegrenzt.<sup>126</sup> Projekt bleibt die Neuformulierung von Lehens- und Vogtei-Eid.<sup>127</sup>

Die unter Karl Philipp erneuerte Hofkammerordnung schreibt im Wesentlichen die Vorgängerregelung Ingelheims fort, ohne jedoch wie diese zu näheren Inhalten und Verfahren des Rechnungswesens selbst vorzustößen.<sup>128</sup> Zu erwähnen sind gleichfalls Verbesserungen im landesherrlichen Archivwesen.<sup>129</sup> Das Hochstift kann bei der Reichspost die Portofreiheit seiner Amtskorrespondenzen erlangen.<sup>130</sup>

122 Zitiert nach StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 117. – Auf Vermittlung Karl Philipps erhält Borié 1752 zusätzlich die kaiserliche Ernennung zum Wirklichen Reichshofrat: MUZIK, Borié, S. 29–31.

123 StAWü, Judensachen 6: 23.11.1749 (Ernennungsdekret zum Judenamtmann, Abschrift). – MUZIK, Borié, S. 34 (Entmachtung vom Judenamt). Siehe Abschnitte 9, 16.

124 StAWü, LDF 63, S. 18–29 (Kanzleiordnung, 14.07.1749). – StAWü, GAA VI W 282: 17.12.1749 (Relationen).

125 StAWü, LDF 63, S. 85–91 (Fiskal, 01.11.1749), 680–683 (Dritter Senat, 30.05.1754). Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 488 (Kanzleiordnung von 1739 in Fichtls Autorschaft).

126 StAWü, LDF 63, S. 311–320 (25.12.1750).

127 StAWü, LDF 63, S. 427f. (s. d.).

128 StAWü, HV Ms. f. 519: 11.01.1750 (Abschrift). Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 8.

129 StAWü, LDF 63, S. 269–273 (12.08.1750).

130 StAWü, LDF 63, S. 430–448 (16.09.1751).

Allgemeine dienstrechtliche Bestimmungen beziehen sich auf korrekte Amtsführung,<sup>131</sup> das Gebot der Unbestechlichkeit<sup>132</sup> und entsprechendes Verbot von Nepotismus<sup>133</sup> sowie insbesondere die Pflege der Registraturen.<sup>134</sup> Bei Beamten Einstellungen und Stellenwechsel kommt es weiters zur Deckelung der Präsentationskosten und diesbezüglichen Vergütungen.<sup>135</sup> Erstmals wird auch eine rechtseinheitliche Klagemöglichkeit gegen öffentlich Bedienstete eingeräumt.<sup>136</sup> Zur Hinterbliebenenversorgung wird 1749 eine erste Beamtenwitwen-Stiftung ins Leben gerufen.<sup>137</sup>

2) In der Rechtspflege ergehen mehrere Anordnungen zu Vereinheitlichung und allgemeiner Verbesserung: Beim kaiserlichen Landgericht werden Rechtmäßigkeit und Pflichten im Vormundchaftswesen und vergleichbaren

131 Landesverordnungen 2, S. 614 Nr. 417 (Verbot der Privatnutzung von herrschaftlichen Keltern, 29.09.1751).

132 StAWü, A Mandate 2: 30.05.1749 (Teilnahmeverbot von Rechtsvertretern an Schankungen, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 530f. Nr. 369. – UBWü, Franc. 1592–4: 27.05.1750 (Bestechungsverbot von Stiftungsverwaltern in Darlehenssachen, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 578f. Nr. 393. Vgl. MERZBACHER, Juliuspital, S. 251.

133 UBWü, Franc. 1592–4: 26.03.1754 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 646f. Nr. 450. – UBWü, Rp 13,5–2: 06.02./26.05.1754 (Plakat, mit Berichtspflicht über vorgenommene Ratswahlen).

134 Landesverordnungen 2, S. 605 Nr. 407 (Anlage und Fortführung der Mandatsammlungen auf den Dienststellen, 20.01.1751); UBWü, Rp 13,5–2: 19.04.1752 (Bindung der Mandate zu Standbüchern statt üblicher Verwahrung als Loseblattsammlung in den Amtsreposituren, Plakat). – UBWü, Franc. 1592–4: 05.07.1752 (betr. formell *durchgängige Gleichheit* der Amts- und Ratsprotokolle, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 620 Nr. 424.

135 SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 2317f. (09.09.1751). – UBWü, Franc. 1592–4: 26.06.1751 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 607 Nr. 410. – Bestallungs- und Besoldungsverzeichnisse: StAWü, Stb 805 und 806 (Bestallungsbücher), 807 (Soldbuch). Vgl. StAWü, HV Ms. f. 744 (Verhandlungen wegen geplanter Erhöhung der Amtstaxen, August 1749).

136 UBWü, Franc. 1592–4: 08.06.1750 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 583–585 Nr. 395.

137 StAWü, LDF 63, S. 96–102 (Gründung, 15.11.1749); StAWü, GAA VI W 275 (Verhandlungen). – Bei Versterben von Beamten besteht seitens der Hinterbliebenen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bis zum Ende des betreffenden Quartals: UBWü, Franc. 1592–4: 01.01.1754 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 644f. Nr. 448.

vertragsgegründeten Versorgungsverhältnissen eingehender geregelt.<sup>138</sup> Die Jurisdiktion des Domstifts über seine Mediat-Untertanen wird dabei aufwertend derjenigen des Landgerichts gleichgestellt.<sup>139</sup>

Wie schon im Supplikenwesen, wo dem überhandnehmenden Querulanten durch Bestrafung begegnet werden sollte, ist auch an den Gerichten die *Klagsucht deren Untergebenen und Unterthanen (...) ohn alle Scheu und weithere Rücksicht zu unterdrücken, da diese fast zu einer Gewohnheit geworden sei*.<sup>140</sup> Im Prozessrecht ist daher in jedem Falle zunächst die erste Gerichtsstanz anzurufen, die außerhalb der Städte für gewöhnlich den Landämtern unterstellt ist. Hierüber besteht Berichtspflicht letzterer an die höheren Foren.<sup>141</sup> Die Advokaten sind überdies zur Annahme ordentlich gefällter Justizurteile verpflichtet. Zum anderen werden die Revisionsfristen am zweitinstanzlichen Hofgericht verkürzt.<sup>142</sup> Schließlich wird die sichere Verwahrung und korrekte Buchführung von Depositengeldern bei Gericht verfügt.<sup>143</sup> Bezüglich der rechtseindeutigen Zuweisung landwirtschaftlicher

138 Landesverordnungen 2, S. 602–605 Nr. 406 (Vereidigung von Vormündern, 16.12.1750). – *Nahrungsverträge* bedürfen landgerichtlicher Bestätigung: UBWü, Franc. 1592–4: 20.08.1751 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 611 f. Nr. 414. – UBWü, Franc. 1592–4: 23.06.1749 (betr. Erbschaftsansprüche Minderjähriger, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 532 f. Nr. 371. – Eine Zweitheirat im Witwenstand ist erst nach Feststellung der Versorgungspflichten aus erster Ehe zulässig: UBWü, Franc. 1592–4: 11.10.1751 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 614 f. Nr. 418.

139 StAWü, DKP 1750, S. 114 f.

140 StAWü, LDF 63, S. 428–430 (gegen Querulanten, 12.08.1751). – StAWü, Reichssachen 377 (Beschluss gegen Klagesucht, 26.11.1749, auch Zitat). Unklar ist, ob dazu auch ein Landmandat ergangen ist.

141 StAWü, A Mandate 2: 01.12.1749 (erste Instanz, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 559 f. Nr. 382. – UBWü, Franc. 1592–4: 11.08.1753 (betr. Berichtspflicht, Plakat). – Bei der angeblichen „Polizeigerichtsordnung von 1754“, wie irrtümlich angeführt bei SCHÖPF, Statistik, S. 489, handelt es sich um die ältere Polizeigerichtsordnung von 1745: Landesverordnungen 2, S. 389–400 Nr. 289 (28. Mai). Richtigstellung nach FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 48 Anm. 183.

142 UBWü, Franc. 1592–4: 30.04.1751 (Annahmepflicht, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 605 f. Nr. 408. – Landesverordnungen 2, S. 644 Nr. 447 (Fristen am Hofgericht, 15.11.1753).

143 UBWü, Franc. 1592–4: 30.10.1752 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 626 Nr. 430.

Liegenschaften sind nun pro Amt zwei öffentlich bedienstete *Feldschieder* anzustellen.<sup>144</sup>

3) Unter Karl Philipp wird der schon unter Ingelheim begonnene vermeintliche Hexerei-Prozess gegen die Prämonstratenserin Maria Renata Singer von Mossau aus dem Konvent Unterzell zu Ende geführt. Die Angeklagte wird nach langen Verhören zunächst durch Geistliche Räte und danach durch die weltliche Justiz schließlich als schuldig verurteilt, exekutiert und ihr Leichnam öffentlich verbrannt (21. Juni 1749).<sup>145</sup> Dazu hält der Domprediger Georg Gaar eine an der Hinrichtungsstätte gehaltene und im Druck verbreitete Rede, die später im Dom offiziell wiederholt wird und in apologetischem Tonfall die landläufigen Vorstellungen über das Dämonen- und Teufelswesen verteidigt. In der Folge löst der Vorfall eine kleinere publizistische Debatte um die zunehmend von aufgeklärter Geistigkeit bestrittene Realität des Hexenwesens aus.<sup>146</sup> Zusätzlich lässt Karl Philipp noch im gleichen Jahr das Verbot jeglicher Hexerei durch allgemeines Landmandat verkünden. Dazu geben auch die landeseigenen Medizinordinarien ein positives Votum über die Existenz von derlei Phänomenen ab. Noch 1751 ergeht Anweisung, in der Hauptstadt nach Praktiken von Hexerei zu fahnden; doch können die beauftragten Instanzen keinerlei Anzeichen dergleichen feststellen. Nicht zuletzt dürften in dieser tiefgehenden Beunruhigung noch die Vorgänge aus Ingelheims voriger Regierung nachwirken.<sup>147</sup> Dagegen fordert Kaiserin Maria

144 UBWü, Franc. 1592–4: 06.07.1753 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 640 Nr. 443.

145 Geistliche und weltliche Gerichtsakten: StAWü, Manuskriptensammlung 243; StAWü, HV Ms. f. 225; StAWü, HV Ms. f. 20, hier fol. 7 (Bericht über die Enthauptung der Verurteilten und anschließende Verbrennung des Leichnams).

146 Georg GAAR SJ, Christliche Anred nächst dem Scheiter-Hauffen, worauf der Leichnam Mariae Renatae, einer durchs Schwerdt hingerichteten Zauberin, den 21. Junii anno 1749, ausser der Stadt Wirtzburg verbrennet worden (...), Wirtzburg 1749 (DBW, D 491–w; UBWü, Franc. 284; VD18 10765131). – Wiederholung der Predigt im Dom: GAAR, Heylsame Lehr=Stück. – Gegenschrift von Seiten Georg Gaars: Georg GAAR SJ, Responsa ad annotationes criticas D. F. A. T. in sermonem de Maria Renata, saga supplicatio (...), Würzburg 1749 (DBW, ad B. N. D 43; VD18 12150339-001). Vgl. Wilhelm Gottlieb SOLDAN/Heinrich HEPPE, Geschichte der Hexenprozesse, 2 Bde., Stuttgart 1880 (ND Kettwig 1986), hier 2, S. 260–269 (publizistische Kontroverse).

147 UBWü, Rp 13,5–1: 09.12.1749 (Mandat, Plakat). – METTENLEITER, Juliusspital, S. 301 (Mediziner-Votum). – Anspielung auf magische Praktiken unter Ingelheim: GAAR, Heylsame Lehr=Stück, bes. S. 35–44. Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 16.



Theresia, unter der Hexenverfolgungen in den habsburgische Stammlanden faktisch eingestellt wurden, vom zuständigen Oberzeller Prämonstratenser-Abt Oswald Loschert (1747–1785) näheren Bericht über die Umstände, der ebenfalls einem verteidigenden Duktus folgt.<sup>148</sup> Erratisch in der allgemeinen Zeitsituation stehend, ist dieser Prozess der letzte seiner Art im Hochstift und einer der spätesten im katholischen Reich (Stift Obermarchtal 1746/47, Kurfürstentum Bayern 1754/56, Abtei Kempten 1775).<sup>149</sup>

4) Im Polizeiwesen ist die Handhabung der öffentlichen Sicherheit auf dem Lande und insbesondere der Schutz vor Landstreichern<sup>150</sup> vordringlich. Umgehend nach Regierungsantritt lässt Karl Philipp die unter seinem Vorgänger Ingelheim abgedankte Kompanie Landhusaren wiedererrichten und mit einer neu aufgestellten zweiten Kompanie auf doppelte Stärke bringen.<sup>151</sup> Dem Unterhalt liegt eine Mischfinanzierung zugrunde: Zum einen wird ein zusätzliches Simplum an allgemeiner Landsteuer erhoben. Zum anderen sind die in einem Landamt tätigen Husaren von diesem auf örtliche Kosten durch

148 Bericht Loscherts: Wahrhafte und umständliche Nachricht von dem Zufalle, so das jungfräuliche Kloster Unterzell nächst Wirzburg (...) betroffen (29.09.1749), in: Göttinger Historisches Magazin 2 (1788), S. 594–632. – Loschert könne übrigens als Günstling der Jesuiten gelten: GÄTSCHENBERGER, Oberthür, S. 24.

149 Karl Gottfried SCHAROLD, Zur Geschichte des Hexenwesens, in: AHVU 5/2 (1839), S. 165–173, hier S. 170–173; Johann Baptist KESTLER, Geschichts=Abriß des vormaligen Frauenklosters Unter=Zell, in: AHVU 10/1 (1850), S. 87–104, hier S. 99–103; Carl Ludwig PÖHLMANN, Der letzte Hexenprozeß in Franken 1749. Eine kulturgeschichtliche Studie aus dem vorigen Jahrhundert, Straßburg 1883; Friedrich MERZBACHER, Geschichte des Hexenprozesses im Hochstift Würzburg, in: MJb 2 (1950), S. 162–185, hier S. 179–183; Friedrich MERZBACHER, Die Hexenprozesse in Franken (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 56), München 21970, S. 37–40; Erik SODER VON GÜLDENSTUBBE, Die unschuldig als Hexe verurteilte Praemonstratenserchorfrau Renata Singer von Mossau, in: Hexenwahn in Franken, hg. von Markus MERGENTHALER/Margarete KLEIN-PFEUFFER, Dettelbach 2014, S. 171–201 (mit Transkriptionen aus StAWü, HV Ms. f. 20 und 225).

150 UBWü, Rp 13,5–2: 29.03.1751 (Warnung vor Landstreichern, Plakat). StAWü, D 3 Amt Schlüsselfeld 127 und 129 (Berichte und Verhörprotokolle von aufgegriffenen Dieben und Landstreichern, 1749–1754).

151 UBWü, Franc. 1592–4: 29.05.1749 (Errichtungspatent, Plakat) = SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 2309–2311; StAWü, DKP 1749, S. 595–601 (abschriftliches Dekret, 27. Mai). – StAWü, HV Ms. f. 645d: 24.05.1749 (zweite Kompanie). – UBWü, Franc. 1592–4: 10.05.1754 (Dienstinstruktion, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 649–652 Nr. 453; Wüstr, Policyordnungen, S. 215–220 Nr. 24.

Naturalien und Tagesgelder zu unterhalten.<sup>152</sup> Parallel dazu ergeht für die Hauptstadt eine neue Bettelordnung.<sup>153</sup> Wilddieberei bleibt weiterhin streng verboten.<sup>154</sup>

Letztmals zu Hochstiftszeiten beabsichtigt die Administration 1752 eine neue, in drei Klassen hierarchisierte Kleiderordnung zu verfügen, die jedoch nicht zur Promulgation gelangt; hatte sich doch schon die formell fortgeltende Vorgängerregelung von 1704 in der Bevölkerung nicht mehr durchsetzen lassen.<sup>155</sup> Neben einer umfangreicheren Dienstbotenordnung<sup>156</sup> betreffen Einzelmandate das Verbot von Kirchweihbelustigungen, nächtlichem Zechen sowie des Pauken- und Trompetenspiels bei Privatfesten. Ferner geht es um das Verbot des häuslichen Zusammenlebens Verlobter vor dem Eheschluss, um finanzielle Beschränkung des zünftischen Meistermahls und feuerpolizeilich um Kaminreinigung.<sup>157</sup>

---

152 SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 2324 (Versorgungspflicht der Landämter, 16.10.1753). – UBWü, Franc. 1592–4: 07.03.1754 (betr. Verbuchung und jährliche Einsendung der diesbezüglichen *Husaren-Quittungen* durch die Landämter an die Hofkammer, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 645 Nr. 449. – JSAW, A 21640 (Einsatz in juliusspitalischen Mediatorten, 1749).

153 Siehe Abschnitt 13.

154 StAWü, LDF 63, S. 680–683 (30.05.1754).

155 StAWü, GAA VI W 149 (Verhandlungen und Konzepte, 1752); StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 132r (Notiz über Unausführbarkeit). Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 238 (Kleiderordnung 1704).

156 StAWü, A Mandate 2: 22.09.1749 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 539–542 Nr. 379.

157 UBWü, Rp 13,5–2: 09.05.1750 (Kirchweihbelustigung, Plakat). – UBWü, Franc. 1592–4: 07.07.1752 (nächtliches Zechen; kein vorzeitiger Einzug der zukünftigen Braut in den gemeinsamen Haushalt, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 620f. Nr. 425. – SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 2321–2323 (Nachtschwärmerei, 05.07.1753). – UBWü, Franc. 1592–4: 01.09.1754 (Musik auf Privatfesten, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 653 f. Nr. 455. – StAWü, A Mandate 2: 08.05.1750 (reduziertes Meistermahl auf maximal 4 fl., Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 574 f. Nr. 389. – Kaminreinigung: UBWü, Rp 13,5–2: 31.08.1750 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 595–597 Nr. 403; UBWü, Franc. 1592–4: 15.06.1753 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 638 f. Nr. 441.

## 9. Wirtschaft und Landesausbau

1) In der Landwirtschaft unterliegt vor allem die grundlegende Getreideproduktion aufmerksamer Kontrolle der öffentlichen Instanzen: Die Dresch- und Fronregister sind pünktlich bei der Weltlichen Regierung einzusenden.<sup>158</sup> Jegliche vorzeitige oder heimliche Getreideernte ist untersagt. Die *Schieder* haben erst nach erfolgter Kornbeschau die Ernte freizugeben.<sup>159</sup> Vor allem bei drohender Missernte wird diese Wirtschaftsaufsicht verschärft und ein gestaffelter Notfallplan aktiviert: Die Getreidevorräte in den Fruchtböden sind zu inventarisierten und im Bedarfsfall zum öffentlichen Verkauf gemäß amtlichem Richtpreis zu öffnen.<sup>160</sup> Nachrangige Getreideverwendung, etwa zum Branntweimbrennen, bleibt in diesen Zeiten verboten. Bei eingetretenen Missernten wird fallweise das Backen von Mischbrot aus Weizen und Gerste zu verbilligten Preisen angeordnet. In der Hauptstadt darf dann nur noch reines Roggenbrot verhandelt werden. Doch nimmt die Bevölkerung dergleichen Streckungen und Einschränkungen nur widerstrebend an.<sup>161</sup> Auch bei anderweitigem Rohstoffmangel, so an Brennholz, werden vergleichbare Maßnahmen eingeleitet.<sup>162</sup>

1752 wird landesweit eine Beschau der Weinvorräte anberaunt. Dabei wird die Weinqualität nunmehr durch chemische Untersuchungen bestimmt. Hierzulande erstmals ist auch der Weinverkauf in Flaschen (*bouteillen=weise*) belegt.<sup>163</sup> Den hauptstädtischen Weinbau fördert man durch die Anlage eines Magazins für Weinbergspfähle.<sup>164</sup>

158 UBWü, Franc. 1592–4: 04.05.1754 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 647 Nr. 451; SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 2324 f. (14.05.1754).

159 UBWü, Franc. 1592–4: 25.06.1754 (Plakat, Zitat ebd.).

160 Betr. Fruchtböden: UBWü, Rp 13,5–2: 07.08.1752; JSAW, Literalien 1723: 23.01.1754 (jeweils Plakat). – UBWü, Franc. 1592–4: 16.03.1754 (Öffnung der Fruchtböden, Plakat). – JSAW, Literalien 1723: 27.03.1754 (betr. Kornpreis, Plakat).

161 StAWü, A Mandate 2: 20.09.1753 (Branntwein, Plakat). – DAW, Mandate S 41 (Gerstenbrot, 02.10.1754, Plakat). Vgl. SCHOTT, Würzburg, S. 410 f., 420.

162 Wegen Holzmangels wird das Brotbacken in Privatöfen verboten: UBWü, Franc. 1592–4: 14.06.1751 (Plakat).

163 StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 129 (betr. Qualitätsuntersuchung mit Bezug auf das – jedoch nicht erhaltene – Mandat vom 01.02.1752). – StAWü, DKP 1754, S. 177 (Flaschengebinde, Zitat).

164 StAWü, GAA VI W 307: 19.08.1751 (Beschluss).

Bezüglich der landwirtschaftlichen Eigentums- und Pachtverhältnisse sollen sämtliche Gemarkungen durch die erwähnten amtlichen Feldschiefer versteint werden. Für Lehen- und Hubgüter wird das Einstands- und Auslösegeld nach einheitlichen Maßstäben festgelegt.<sup>165</sup>

Nach dem Fund von Kohle und Eisengestein am Bauersberg bei Birschofsheim in der Rhön kommt es alsbald zum konzessionierten Abbau. Eine Eisenhütte bei Oberbach kann sich dagegen seit etwa 1752 nur kurze Zeit halten.<sup>166</sup>

Die vom Balkan heraufziehende Heuschreckenplage führt im September und Oktober 1749 im Hochstift wie im gesamten Reichskreis zu großflächigen landwirtschaftlichen Verwüstungen durch Kahlfraß. Unter Zuhilfenahme sämtlicher Bevölkerungskreise einschließlich des Militärpersonals gelingt mit Mühe die Vernichtung des Getiers und seiner Eiergelege. Anschließend muss das gesamte urbare Land doppelt umgepflügt werden.<sup>167</sup>

2) Den Handel dominieren weithin Beschränkungen: Merkantile Importverbote gelten rücksichtlich der monopolisierten Heimindustrie für Wolle.<sup>168</sup> Gleichermassen verboten wird die verbreitete Ausfuhr von Rohleder zwecks auswärtiger Weiterverarbeitung und anschließendem Re-Import ins

165 UBWü, Franc. 1592–4: 06.07.1753 (Versteinerung, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 640 Nr. 443. – UBWü, Rp 13,5–1: 30.07.1750 (Lehen- und Hubgüter, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 585–587 Nr. 397. – StAWü, A Mandate 2, Nr. 123 (Formular zum Zehntverleih).

166 StAWü, HV Ms. f. 509 (Bauersberg, Korrespondenz 1751/52). – DENZINGER, Gutachten 1724, S. 335 f. (Oberbach).

167 JSAW, Literalien 1717: 25.06.1750 (kaiserliches Informationsdekret über das Auftauchen der Schwärme, Plakat). – UBWü, Franc. 1592–4: 16.05.1750 (Patent des Fränkischen Kreises, Plakat). – Würzburger Landmandate: StAWü, A Mandate 2: 18./26.09. und 03.10.1749; 06.08.1750 (jeweils Plakat). – UBWü, Franc. 1592–4: 25.06.1749 (Plakat und beigegebenes Hilfsbüchlein, Druck). – StAWü, DKP 1749, S. 843–848. – GROPP, Chronick 2, S. 654, 738–747 (Mandate, 25.06. und 18./26.09.1749). Vgl. die eindrückliche Schilderung bei Hansjoachim DAUL/Michael RENNER, Des hochherrschaftlich Limpurg-Speckfeldischen Dorf- und Feldgerichtsbürgers Lorenz Schwabens Lindelbacher Tagebuch 1743–1755, in: MJB 14 (1962) S. 293–311, hier S. 303 f.

168 UBWü, Franc. 1592–4: 10.02.1752 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 616–618 Nr. 420; SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 2318–2320 (10.05.1752). – StAWü, Fechenbach-Archiv 2200, fol. 456–459 (Promemoria über den Import schlechter Wolle, 11.12.1753). – StAWü, A Mandate 2: 09.10.1752 (Stempelpflicht inländischer Tuchwaren und Verbot minderwertiger Importware, Plakat).

Hochstift.<sup>169</sup> Streng auf das Inland beschränkt sind weiter der Handel von Lumpen zwecks Papierherstellung, von Edelmetallen samt Münzgold sowie Salpeter.<sup>170</sup> Weiterhin besteht das Tabakmonopol trotz nachteiliger Erfahrungen in der vorigen Regierung Ingelheims fort.<sup>171</sup>

Ansonsten betont Karl Philipp für die hauptstädtischen Handelsmessen die Warenfreiheit und die Notwendigkeit größerer Attraktivität für auswärtige Händler.<sup>172</sup> Der freie Getreidehandel zu diesen Gelegenheiten unterliegt freilich der skizzierten strengen Aufsicht, um Wucher, sonstiger Bereicherung und Verkauf ins Ausland vorzubauen. Für geflößtes Holz besteht in Würzburg eine dreitägige Stapel- und Verkaufsfrist.<sup>173</sup> Die staatliche Wirtschaftsaufsicht beschränkt sich daneben auf den Vieh- und Fleischmarkt und das jährliche Eichen der Hohlmaße.<sup>174</sup>

Auf gewerblichem Gebiet sind sämtliche Handwerkszünfte zur ordentlichen Zunftzulassung von Meistern inklusive Annahme des Meisterstücks wie ebenso

---

169 StAWü, A Mandate 2: 13.04.1750 (Regulativ, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 568–570 Nr. 386. – Folgemandate: UBWü, Franc. 1592–4: 24.07.1751 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 608 f. Nr. 411. – StAWü, A Mandate 2: 17.07.1752 (Plakat). – UBWü, Franc. 1592–4: 13.04.1753 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 637 Nr. 438.

170 Lumpenexport: UBWü, Franc. 1592–4: 30.06.1750 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 585 Nr. 396; UBWü, Franc. 1592–4: 26.07.1751 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 610 Nr. 412. – UBWü, Franc. 1592–4: 23.08.1751 (Edelmetalle und Münzgold, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 613 Nr. 416. – Landesverordnungen 2, S. 656 Nr. 458 (Salpeter, 18.10.1754).

171 StAWü, A Mandate 2: 06.09.1749 (Bestätigung der Tabakordnung von 1747, Plakat). – UBWü, Franc. 1592–4: 28.10.1751 (Plakat). Vgl. Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 9.

172 CHRISTOFORATOU, Wirtschaftsentwicklung, S. 218.

173 UBWü, Franc. 1592–4: 10.09.1753 (betr. Getreidemärkte, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 641 f. Nr. 445; WÜST, Policyordnungen, S. 277–279 Nr. 35. – Landesverordnungen 2, S. 533 Nr. 372 (betr. Floß-Bäume, 07.07.1749).

174 UBWü, Franc. 1592–4: 09.09.1754 (Quartalsberichte über Vieh- und Fleischpreise Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 656 Nr. 457. – UBWü, Franc. 1592–4: 26.06.1752 (betr. Eich, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 619 Nr. 423.

zur Zahlung fälliger Amtstaxen gemäß der Reichshandwerksordnung von 1732 verpflichtet.<sup>175</sup> Wie üblich, ergehen für mehrere Zünfte Schutzbriefe.<sup>176</sup>

3) Schließlich wird in unmittelbarem Anknüpfen an die Wohlfahrtspolitik unter Friedrich Karl von Schönborn das unternehmerische Staatshandeln intensiviert.

Im Manufakturwesen sind in das Würzburger Arbeits- und Zuchthaus sämtliche Obdachlose *ohne Unterschied der Zahl, des Alters und der Fähigkeit oder Unfähigkeit zur Arbeit* einzuweisen. 1753 beträgt deren Zahl über 200 Personen, die hauptsächlich Militäruniformen und sonstige für die öffentliche Hand bestimmte Tuchwaren verfertigen.<sup>177</sup> Die größte Herausforderung bildet indes die Finanzierung der Einrichtung, zu der die landständische Obereinnahme jährlich 1000 fl. und das Juliusspital als Trägerinstitution das tägliche Kostgeld der Insassen beizusteuern haben. Zugleich besteht jedoch die gegenläufige Möglichkeit zur privaten Darlehensaufnahme bei der Vermögensmasse des Arbeitshauses, wodurch der Fonds zu Ende von Karl Philipps Regierung schließlich ein erhebliches Debet aufweist.<sup>178</sup> Die ebenfalls am Juliusspital angesiedelte Spitzenfabrik für korrektionsbedürftige Mädchen aus der Vorgängerregierung Ingelheims besteht weiter fort und wird mit einem

175 UBWü, Franc. 1592–4: 24.11.1752 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 627 f. Nr. 431. – UBWü, Franc. 1592–4: 06.09.1754 (Zahlung der Amtstaxen, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 655 Nr. 456. Vgl. HÄRTER, Policyordnungen 1, S. 99 Nr. 224 (Reichshandwerksordnung, 14.04.1732); ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 505.

176 Schutz der Kupferschmiede: StAWü, A Mandate 2: 11.08.1748 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 534 f. Nr. 373. JSAW, Literalien 1709: 15.08.1749 (Plakat). – UBWü, Franc. 1592–4: 03.08.1750 (Schön- und Schwarzfärber, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 587 f. Nr. 398. – Landesverordnungen 2, S. 622–625 Nr. 427–429 (Spengler, Rosenkranzmacher und Seiler; jeweils 09.10.1752).

177 StAWü, GAA VI W 357: 06.04.1754 (Zitat). – StAWü, Reichssachen 1094: 16.01.1750 (betr. Militäruniformen). – Insassenzahlen: JSAW, A 5189: 03.09.1750; StAWü, GAA VI W 357: 24.04.1754. Siehe Abschnitt 15. Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 508–513 (Merkantilismus unter Schönborn).

178 Finanzierung: StAWü, GAA VI W 357: 06.04.1754; StAWü, LDF 63, S. 82 f. (tägliches Kostgeld des Spitals an die Insassen von 8 Kreuzern, 13.11.1749). – Geschäftsberichte und Abrechnungen: StAWü, Geistliche Sachen 160 (Rechnungsjahr 1753/54); UBWü, M. ch. f. 590, fol. 464–486 (Zustandsbericht über das Zuchthaus, aus der Sedisvakanz; 27.12.1754).

zehnjährigen Herstellungs- und Vertriebsmonopol ausgestattet. Doch ist diese Abteilung des Arbeitshauses bereits Anfang 1750 wieder eingegangen.<sup>179</sup>

Die von der Regierung monopolisierte Tuchherstellung in Heimarbeit seit 1751 soll der Arbeitsbeschaffung in der klimatisch rauen Rhöngegend um Bischofsheim dienen. Damit greift man ein vergleichbares Projekt aus der Zeit Bischof Christoph Franz' von Hutten (1724–1729) auf.<sup>180</sup> Doch verweigert die Bevölkerung durchgängig den Kauf dieser Waren – wie sich nachfolgend herausstellt wegen durchgängigem Qualitätsmangel –, so dass man wiederum zu entsprechend kostspieligeren Importen zurückkehren muss. Zudem besteht auch bei dieser *Land-Fabrique* die Möglichkeit von privater Beleihung des Vermögensstocks mit der nachteiligen Folge einer Verschuldung des Fonds selbst, wovor das Domkapitel übrigens durchaus hellsichtig gewarnt hatte.<sup>181</sup> Im Resultat laufen die Vermögensverhältnisse des Fabrik-Instituts trotz einer eigenen Kontrollkommission aus dem Ruder.

Das Zuchthaus und die Landfabrik bilden somit die letzten Versuche zur Rentabilisierung öffentlicher Wirtschaftsbetriebe. Doch führen beide in ihrer Monopolstellung zu den erwähnten Verlusten und machen namhafte Zuschüsse aus der landständischen Obereinnahme notwendig. Wohl vor diesem Hintergrund werden die beiden bislang getrennt arbeitenden Lenkungscommissionen für das Zuchthaus und das Fabrikwesen einerseits und der Kommerzienkommission andererseits 1753 unter Leitung des Geheimen Referendärs Borié vereinigt, ohne dass das neue Gremium noch nennenswert in Erscheinung tritt. Nicht minder glücklos verläuft das ambitionierte Projekt zu vermehrten Manufakturgründungen jedweder Art auf dem Lande von

179 SCHOTT, Würzburg, S. 548; CHRISTOFORATOU, Wirtschaftsentwicklung, S. 150. Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 9.

180 StAWü, Misc 4965: 07.02.1751 (Dekret zur Errichtung, Abschrift); ebd.: 02.10.1753 (betr. Beschäftigung von 686 Personen). – UBWü, Franc. 1592–4: 28.05.1749 (betr. verpflichtende Abgabe inländischer Wolle an die Hofkammer, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 529 Nr. 368. Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 388 f. (betr. Monopolisierung unter Hutten von 1726–1729).

181 StAWü, DKP 1754, S. 459 f. (Warnung vor Verschuldung). – Nachträgliche Notizen über den Schuldenstand bei Karl Philipps Tod: StAWü, DKP 1754, S. 921–925; StAWü, Admin 17143: 24.12.1754. – MUZIK, Borié, S. 35–37 (kapitelische Untersuchungskommission im Interregnum 1754). Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 11.

1753, die durch vierjährige Schatzungsfreiheit und Nachlass des Bürgergeldes angekurbelt werden sollen.<sup>182</sup>

Eine größer angelegte Initiative gilt weiterhin dem Seidenanbau. Zwecks notwendigerweise ununterbrochener Fütterung der Seidenraupen werden mehrere Tausend Maulbeerbäume (*Maul Bäumen Plantagen*) auf den Festungswällen der Hauptstadt gepflanzt.<sup>183</sup> Schließlich wird in der Regie des Würzburger Stadtrates ein öffentliches *Pfand- oder Leihhaus* eingerichtet, um in kleinerem Rahmen bürgerliche Privatverschuldungen, Darlehensgeschäfte, Zwischenfinanzierungen und dergleichen abzusichern.<sup>184</sup>

4) Der *Landesausbau* richtet sich im Schwerpunkt auf das rückständige Straßenwesen. Diese neue Aufgabe gilt es, technisch, administrativ und finanziell dauerhaft in das hochstiftische Verwaltungshandeln einzugliedern. Generell war der Zustand der Überlandwege denkbar schlecht, das Reisen zusätzlich durch weit verbreitete Kleinkriminalität wie etwa Diebstahl gefährdet und galt die keinesfalls genügende Verkehrssituation in ihrer Gesamtheit als Wirtschaftshindernis.<sup>185</sup>

Noch im ersten Regierungsjahr verfügt Karl Philipp daher zur Straßenverbesserung den allgemeinen Frondienst *für das gemeine Beste, wie auch bessere Aufnahm des Handels und Wandels und Erhaltung guter Policy*.<sup>186</sup> Der größte Einsatz dient hierbei mit 2/3 der verfügbaren Mittel dem Ausbau der ökonomisch bedeutsamen Ost-West-Transversale von Nürnberg nach Frankfurt am Main, die restlichen Gelder sollen für die Nebenstraßen

182 Staatskalender 1754, S. 99: *Arbeits=Hauß und Land=Fabrique-Commission*. – SCHOTT, Würzburg, S. 536–538 (Arbeitshaus), 545 f. (allgemeine Manufakturförderung).

183 StAWü, HV Ms. f. 941 I: 24.03.1753 (Beschluss der Hofkammer), ebd.: 09.04.1753 (Mandat, Konzept; Zitat). Vgl. HELLER, Seidenraupen, S. 75.

184 UBWü, Franc. 1592–4: 28.08.1750 (Errichtung, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 591–595 Nr. 402. Vgl. SCHAROLD, Würzburg, S. 132–134; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 21.

185 Exemplarisch: StAWü, GAA VI K 66: 22.05.1749 (Bericht über unwetterbedingte Straßenschäden im Landamt Kitzingen); StAWü, GAA VI W 198 (Unsicherheit der Straße nach Frankfurt, 1750). Vgl. KITTEL, Handelsvertretung, S. 42 f. (Notiz über tagesübliche Diebstähle, 1748); SCHOTT, Würzburg, S. 368 f.

186 SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 2313 f. (Fronddienst, 23.09.1749). – Allgemeine Mandate zum Straßenbau: UBWü, Franc. 1592–4: 09.09.1750 (Zitat, Plakat) = SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 2314–2317. – JSAW, Literalien 1723: 17.02.1753 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 633–636 Nr. 436. Vgl. WACHTER, Straßenwesen, S. 30–34; SCHÄFER, Straßennetz, S. 230–234.



verwendet werden.<sup>187</sup> Die Finanzierungsfragen dieser erheblichen Baukosten,<sup>188</sup> welche die schon unter Ingelheim geplante Pflanzung begleitender Baumalleen einschließt,<sup>189</sup> handeln Regierung und Domkapitel 1750 aus: Die landständische Obereinnahme übernimmt 2/3, also jährlich 30 000 fl., und die fürstliche Hofkammer 1/3 der Kosten, die durch Erhöhung der Landsteuer (Kontribution) zu erzielen sind. Auf Fron solle in Zukunft verzichtet, hingegen Tagelöhner beschäftigt werden. Da nach Meinung des Kapitels ohnehin *das Publicum zu sehr oneriert sei*, drängt das Gremium auf mögliche Ausgabenreduktion und einen Zustandsbericht nach vier Jahren Bauzeit.<sup>190</sup> 1754 werden die Kosten schließlich hälftig zwischen Hofkammer und Obereinnahme geteilt.<sup>191</sup> Weitere Überlegungen zum Landesausbau betreffend Urbarmachungen und den Wiederaufbau von mittlerweile verödetem Brachland bleiben dagegen im Projektstadium.<sup>192</sup>

## 10. Öffentliche Finanzen

1) Die Einführung des Konventionsfußes der hochstiftischen Münzprägungen stellt den Realwert erstmals in einheitlicher und damit unter anderen Währungen vergleichbarer Höhe fest.<sup>193</sup> Bezüglich der Lastenteilung zwischen fürstlicher Hofkammer und landständischer Obereinnahme bleibt die Offiziersbesoldung Obliegenheit letzterer. Ansonsten ist Karl Philipp überzeugt, die herkömmlichen Kompetenzen beider Kassen zu respektieren, dass nämlich

187 JSAW, Literalien 1723: 12.10.1754 (Plakat).

188 Kostenaufstellungen 1750–1754: StAWü, Rechnungen 21790, 36265–36270 und 36272.

189 StAWü, GAA VI W 186: 24.04.1752 (Dekret zur Anlage von Alleen, mit Berichten aus den Landämtern). – UBWü, Franc. 1592–4: 22.09.1753 (Folgemandat, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 642 f. Nr. 446. Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 10.

190 StAWü, DKP 1750, S. 402 f., 406 (Zitat).

191 JSAW, Literalien 1723: 12.10.1754 (Plakat).

192 StAWü, HV Ms. f. 1049: 27.09.1750. – Im Jahr 1750 bestehen nach amtlicher Schätzung zwischen 20–23 000 Morgen Ödland im Hochstift: FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 115 Anm. 30.

193 RULAND, Münzwesen, S. 41–71; Hans-Jörg KELLNER, Karl Philipp von Greiffenclau (1749–1754) und die Einführung des Konventionsfußes in Würzburg, in: Jahrbuch für Numismatik und Geldgeschichte 26 (1976), S. 115–136; HARTINGER, Münzgeschichte, S. 370–375.

*allemassen dero Meynung es nicht seye, daß dero obereinnahm das mindeste zur ungebühr angesaget werde.*<sup>194</sup>

Im Vergleich zur Vorgängerregierung Ingelheims kann die hauptsächliche Steuerart, die Landsteuer, *Kontribution* genannt, etwas gesenkt werden.<sup>195</sup> Die neue Abgabe des Husarengeldes wird, wie angemerkt, in Mischfinanzierung von Hofkammer und landständischer Obereinnahme anteilig im direkten Umlageverfahren durch die Bevölkerung bestritten.<sup>196</sup> Das Rauchpfund, ursprünglich eine Herdabgabe, wird mittlerweile allgemein auf häuslichen Grundbesitz bezogen.<sup>197</sup> Für die Rechnungslegung von Landämtern<sup>198</sup> und nachgeordneten Finanzbehörden<sup>199</sup> ergehen mehrere Regulative hinsichtlich Steuererhebung und örtlicher Finanzkontrolle sowie Korrektheit, Vollständigkeit und Übersichtlichkeit der Buchungsposten.

Hinsichtlich besonderer fiskalischer Tatbestände in gemischtherrschaftlichen Gebieten erhalten die weltlichen Amtleute Handlungskompetenzen zum Steuervollzug namens Würzburger Mediatinstanzen. So müssen auch fremdherrische Untertanen, etwa im Falle bestehender Erbhuldigungspflichten, die anfallenden Kosten selbst tragen.<sup>200</sup>

194 StAWü, HV Ms. f. 679: 26.02.1753.

195 Es kommt zu einer Reduzierung von jährlich 26 Simpla (1749) auf 25 Simpla (1751–1754): FEINEIS, *Kontribution*, S. 158 mit Tabelle. – Designation, was sämtliche Aemter des Hochstifts Wirzburg monatlich an Contribution oder Schatzung zu erlegen schuldig, in: *Journal von und für Franken* 1/1 (1790), S. 562–566, 695–700: Dort findet sich fälschlicherweise die zu niedrige Angabe von 24 Simpla p. a. ab ca. 1750.

196 Siehe Abschnitte 8 und 9.

197 SCHNEIDT, *Thesaurus* 1, S. 1182–1184 (17.12.1750).

198 *Allgemeine Anweisungen*: SCHNEIDT, *Thesaurus* 2, S. 1746–1748 (s. d. 1749); HASV, Akten 868: 20.03.1750 (Plakat). – UBWü, Franc. 1592–4: 11.12.1752 (amtliche Protokolle von Privatschulden, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 629 Nr. 433. – UBWü, Franc. 1592–4: 07.03.1754 (jährliche Einsendung der Husarengeld-Quittungen an die Hofkammer, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 645 Nr. 449. – UBWü, Franc. 1592–4: 06.09.1754 (korrekte Zahlung der Taxgebühren im Handwerkswesen, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 655 Nr. 456. Vgl. Abschnitt 9.

199 UBWü, Franc. 1592–4: 17.02.1750 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 565–568 Nr. 385 (Instruktion zur Erhebung von Akzise und Ungeld). – StAWü, HV Ms. f. 502 (Zollbericht für das Rechnungsjahr 1751).

200 JSAW, A 3397: 16.10.1749 (Steuereinzug für Mediate). – UBWü, Franc. 1592–4: 13.06.1753 (Erbhuldigungskosten, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 637 Nr. 439.

2) Alles in allem erscheinen die finanziellen Möglichkeiten des Hochstifts jedoch weitestgehend an ihre Grenzen gelangt zu sein. Nach Einschätzung des Hofkammerpräsidenten Adam Friedrich von Seinsheim sei diese Situation angesichts periodisch zu erwartender natürlicher Widrigkeiten, vor allem schlechte Erntejahre, um so prekärer.<sup>201</sup> Wie festgestellt, decken die Hoffinanzen kaum mehr den aktuellen Bedarf der Residenz.<sup>202</sup> Dagegen stehen noch erkleckliche Verbindlichkeiten des Kaisers gegenüber Würzburg aus dem letzten Türkenkrieg von 1737–1739 offen.<sup>203</sup> Symptomatisch genug wird denn auch der Antrag des Weihbischofs von Gebstätt auf Erhöhung seines Weindeputats abschlägig beschieden, da *die Hof-Cammer mit anderen ohnvermeydlichen Auslagen allschon beladen sei*.<sup>204</sup>

Diese Situation führt zu präzedenzlosen Umschichtungen und Querfinanzierungen aus anderweitigen öffentlichen Töpfen ohne sonderliche Rücksichtnahmen: Das Juliusospital hat neben dem üblichen Unterhalt des Zucht- und Arbeitshauses<sup>205</sup> bei drohenden Missernten einen Vorschuss von 25 000 fl. zum Aufkauf von Getreide und landesweiter Errichtung entsprechender Magazine an die Hofkammer zu entrichten. Gleiches gilt für die anderen Milden Stiftungen je nach Finanzkraft.<sup>206</sup> Nach dem Willen des Bischofs sollen gleichfalls Kapitalien beim renditestarken „Wiener Stadt-Banco“ angelegt werden. Dazu werden das Juliusospital, die anderen hauptstädtischen Fürsorgeeinrichtungen, wie gleichermaßen das Universitätsrezeptoratsamt und die Hofkammer selbst herangezogen. Soweit bekannt, bringen allein die städtischen Spitäler und

201 (...) *alls wir ein übles Jahr auf der Camer haben werden, zumahlen die wenigste Leith bis aufs neue Jahr Brod haben werden, weilen gar wenig bey uns gewachsen ist, das also die Camer ihre Böden eröffnen und denen Unterthanen vorschiesse mues, mithin wir wenig verkaufen werden können, wir müssen dieses Jahr alles Bauen einstellen und nur trachten, wie wir hinaus langen.* Zitiert nach RENNER, Tiepolo und Seinsheim, S. 348 (26.11.1754).

202 Siehe Abschnitt 6.

203 StAWü, DKP 1749, S. 334 (Würzburger Anspruch in Höhe von 50 300 fl.). Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 450 (Würzburger Kriegsbeteiligung 1738/39).

204 StAWü, Reichssachen 1096: *præs.* 05.11.1751 (Antrag), ebd.: 05.01.1752 (Ablehnung durch die Hofkammer, Zitat). – Auch dem Generalvikar von Zobel wird die erbetene, üblicherweise mit Gehaltsaufbesserungen verbundene Beförderung zum Geheimen Rat verweigert, allerdings ohne Angabe von Gründen: StAWü, Geistliche Sachen 134: 03.08.1750 (Antrag), ebd.: 07.08.1750 (Ablehnung).

205 JSAW, A 5189: 11.07. und 03.09.1750.

206 WOLF, Geschichte von Franken, S. 114f.; LUTZ, Julius=Hospital, S. 28. – JSAW, Literalien 1723: 27.03.1754 (allgemeines Landmandat, Plakat).

Pflegen dazu insgesamt 12 000 fl. auf.<sup>207</sup> Darüber hinaus haben diese bis zu einem Drittel ihres Jahreseinkommens an das neugegründete hauptstädtische Almosenamts zu zahlen. Zwecks Aufkommensneutralität wird ihnen – nur mit Ausnahme des Bürgerspitals – allerdings die Aufnahme neuer Pfründner untersagt.<sup>208</sup>

In grundlegender Beratschlagung legen der Hofkammerpräsident, Domkapitular Adam Friedrich von Seinsheim, Oberhofmarschall Philipp Wilhelm von Hutten (1701–1757) und der Geheime Referendär von Borié bereits 1750 ein Spargutachten vor: Nach eingehender Überprüfung aller Haushaltsposten, bei der *jede Rubriquen der Rechnung mit ihrem individual ansatz durchgangen*, stellen sie die Forderung nach einer *mehr wirtschaftlichen bestellung* mit dem Ziel der Schuldentilgung. Die Vorschläge sehen eine Verkleinerung des Hofstaates vor, die zeitliche Streckung der weiteren Ausstattungsarbeiten an der Residenz, eine entsprechende Deckelung der jährlichen Gesamtausgaben auf 36 000 fl. sowie effektive Unterbindung von Betrug und Unterschleif bei den beauftragten Ausführungen. Ebenso soll die Anlage des Hofgartens kostenmäßig beschränkt und auswärtiger Weineinkauf des Hofes reduziert werden.<sup>209</sup> Tatsächlich eingeleitet werden aber lediglich marginale Sparmaßnahmen.<sup>210</sup>

Mit einem angekündigten Gemäldeverkauf und dem Plan einer Wiedereinführung der Lotterie soll, so zumindest die Hoffnung, ein hoher Betrag von 235 000 fl. erzielt werden.<sup>211</sup> Schließlich sucht man Sparpotentiale durch Bautypenvereinheitlichung von Pfarrhäusern und Landkirchen zu erreichen, wie bereits im Hochstift Speyer seit Kardinal Damian Hugo von Schönborn (1719–1743) üblich.<sup>212</sup> Resultativ dauert im Staatsetat die manifeste Tendenz

207 MERZBACHER, Juliuspsital, S. 262f.; SCHOTT, Würzburg, S. 493.

208 SCHOTT, Würzburg, S. 505–508. Siehe Abschnitt 13.

209 HASV, Akten 816, S. 1–6 (22.12.1750, Zitate S. 1–2).

210 StAWü, DKP 1749, S. 703–706 (betr. Mandat zur Kostenbeschränkung für das niedere Kirchenpersonal bei Bischofsbegräbnissen, 10. Juli). – Im Veitshöchheimer Hofgarten wird nunmehr in einer Nebenabteilung Obst- und Gemüsebau zur Eigenversorgung des Hofstaates betrieben: RENNER, Zellingen und Büchold, S. 144.

211 UBWü, Rp 13,5–2 Nr. 98 (Plakat, s. d.).

212 RENNER, Wallfahrtskirche Maria Limbach, S. 236f. (Verhandlungen 1750). – Max H. VON FREEDEN, Balthasar Neumann als Stadtbaumeister (Kunstwissenschaftliche Studien 20), Berlin 1937 (ND Würzburg 1978), Abb. 19 (betr. undatierte Modellentwürfe für Pfarrhäuser von Balthasar Neumann). Vgl. Uta HASSLER, Die Baupolitik des Kardinals Damian Hugo von Schönborn. Landesplanung und profane Baumaßnahmen in den Jahren 1719–1743, Mainz 1985, S. 217–221.

zu negativer Haushaltsentwicklung trotz aller Spar- und Umschichtungsversuche an.

## 11. Universität und Schulwesen

Noch im ersten Regierungsjahr erlässt Karl Philipp umfänglich erneuerte Universitäts- und Schulstatuten. Sie bekräftigen im Wesentlichen die vorgängigen Statuten Bischof Friedrich Karls im Streben nach zeitgemäßer Weiterentwicklung in betont praktischem Sinne.<sup>213</sup> Herausragende Studienleistungen sollen prämiert werden und begabte Studenten Auslandsstipendien zur Weiterbildung erhalten.<sup>214</sup> Die Gegenwart Karl Philipps ist auch bei einigen akademischen Promotionen belegt.<sup>215</sup>

Allerdings bleibt das Philosophiestudium wie bereits unter Ingelheim auf zwei statt ursprünglich drei Jahre reduziert.<sup>216</sup> In der Gymnasialstufe (*scholae inferiores*) ist neben Latein und der vermehrten Pflege des Schriftdeutschen nun auch Arithmetik zu lehren. Maßgebliche Neuerungen in der Philosophie betreffen die Errichtung einer Professur für Experimentalphysik, angesiedelt an der Apotheke des Juliusspitals.<sup>217</sup>

In der Theologischen Fakultät solle die biblische Exegese eingehender gepflegt werden. Auch kann aufgrund der mittlerweile geforderten Abkehr des Diktierens im Vorlesungsbetrieb das erste fakultätseigene Lehrbuch der Dogmatik vorgelegt werden.<sup>218</sup>

213 Reverendissimi (...) Caroli Philippi (...) Ordinationes almae et perantiquae Universitatis Wirceburgensis (04.11.1749), Würzburg [1750] (DBW, ad B. N. D 43; UBWü, Franc. 1232; VD18 12363243-001) = Landesverordnungen 2, S. 542–554 Nr. 380; WEGELE, Universität 2, S. 405–422 Nr. 152. Vgl. WEGELE, Universität 1, S. 436–444; Süss, Universitätsgeschichte, S. 87f.

214 UBWü, M. ch. f. 660–17, fol. 385 (betr. Prämien, 12.08.1750), fol. 388 (betr. Reiestipendien, 19.09.1753).

215 StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 120v (22.07.1749).

216 Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 11.

217 UBWü, M. ch. f. 660–4, fol. 76 (Dekret, 02.09.1749) = WEGELE, Universität 2, S. 404 Nr. 151. – REINDL, Naturwissenschaften, S. 22f., S. 187f. Nr. 11 (auswärtige Bildungsreise zweier Würzburger Professoren zur Begutachtung physikalischer Instrumente, 1749); WENDEHORST, Juliusspital, S. 81.

218 [Heinrich KILBER SJ.] Institutiones theologicae, in quibus praeter fidei dogmata propugnatur quaestiones scholasticae (...), 4 Bde., Würzburg 1751–1754 (DBW, B. N. D 85; UBWü, Th. dp. o. 2244; VD18 1226296X-001). Vgl. LESCH, Neuorientierung, S. 102–104.

Die juristische Fakultät erhält als Neuerung einen Lehrstuhl für praktisches Recht. Die Vermittlung von Natur- und Reichsrecht soll ebenso stärker betrieben werden.<sup>219</sup> Die sieben Professoren der Fakultät werden im Rang den Hofräten gleichgestellt. In Cent-Strafsachen mit Körperverletzung haben sie gutachterliche Dienste zu leisten, ohne dafür jedoch Aufwandsentschädigungen beanspruchen zu können.<sup>220</sup>

In der Medizinischen Fakultät wird der Praxisbezug stärkerer akzentuiert. Der anatomische Fachbereich erhält dazu ein klareres Organisationsschema.<sup>221</sup> Die Universität hat weiterhin zum Unterhalt des Botanischen Gartens beizusteuern, da er zusammen mit der Anatomie – wie auch dem späteren, 1782 geschaffenen chemischen Laboratorium – zu den drei gemeinsamen Attributen von Universität und Juliusspital gehört.<sup>222</sup>

Am Adeligen Seminar wird die unter Ingelheim eingeschlichene Disziplinlockerung wieder zurückgedrängt. An neuen Lehrfächern treten entsprechend allgemeiner Universitätsstatuten die Förderung der Muttersprache und die Arithmetik hinzu. Die ausschließlich hier gelehrt Zivil- und Kriegsbaukunst ist dagegen nicht als ordentliche Professur ausgestattet.<sup>223</sup> Zu erwähnen ist ebenfalls das noch unter Ingelheim eingeführte Anzeigenblatt, das seit Karl Philipps Regierung regelmäßig erscheint.<sup>224</sup>

219 WEGELE, *Universität* 2, S. 422 Nr. 153 (Professur für praktisches Recht, 05.05.1750); RISCH, *Juristen=Facultät*, S. 28 f.

220 UBWü, M. ch. f. 660–3, fol. 269–270r (Rangerhöhung, 15.11.1749). – Centverfahren: StAWü, LDF 63, fol. 328 (19.04.1754) = WEGELE, *Universität* 2, S. 424 f. Nr. 154.

221 StAWü, Schulsachen 40: Erläuterung zum Mandat vom 23.01.1754 (Hierarchie: Ordinarius – Demonstrator – Prosector). Vgl. StAWü, Schulsachen 38 (anonymer Bericht über die Anatomie an der Universität Paris, s. d.). – STICKER, *Medizinische Fakultät*, S. 497–501; ELZE, *Anatomisches Institut*, S. 32.

222 JSAW, A 4529: 20.11.1749 (Reskript). Vgl. TAUSENDPFUND, *Juliusspital und Universität*, S. 76–79. Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitte 14 und 16.

223 HÜMMER, *Seminarium Nobilium*, S. 80–84. Vgl. REINDL, *Naturwissenschaften*, S. 138; BÜHLING, *Kaserne und Lazarett*, S. 59 f. (mit Reihenfolge der Lehrbeauftragten bis 1772). – StAWü, GAA VI W 348: 01.02.1753 (landesherrliche Lizenz für ein Geometrie-Lehrbuch).

224 GÖBL, *Presse*, S. 209 f.; STADTMÜLLER, *Presse*, S. 25.

## 12. Spitäler und Gesundheitswesen

1750 wird eine landesweite Spitalvisitation anberaunt, über deren konsequente Durchführung aber Unklarheit besteht.<sup>225</sup> Nachfolgend wird jedenfalls bestimmt, dass die Amtleute auf dem Lande ihre Aufsichtspflichten über die Mildten Stiftungen gewissenhafter wahrzunehmen haben.<sup>226</sup>

Am Juliusspital werden die nach einem Großbrand verwüsteten und seit 1745 neu errichteten Gebäudetrakte unter Karl Philipp 1749 feierlich eröffnet.<sup>227</sup> Auch dem Domstift wird es nun erlaubt, geisteskranke Mediatuntertanen in das Spital einzuweisen.<sup>228</sup> Ansonsten gelten für die Pfründneraufnahme die üblichen strengen Voraussetzungen einschließlich der Vorlage von pfarramtlichen Attesten und Führungszeugnissen aus den Herkunftsgemeinden.<sup>229</sup> Auf Antrag des juliusspitalischen Präsidenten erhält die neugegründete Spitalbäckerei für den Mehleinkauf Akzisefreiheit, jedoch nur zum Backen von Schwarzbrot, um Wirtschaftskonkurrenz zu den zünftischen Bäckern auszuschließen, denen das in der Bevölkerung weitaus nachgefragtere Weißbrot vorbehalten bleibt.<sup>230</sup> Wie geschildert, werden das Spital, so wie alle anderen Mildten Stiftungen, bevorzugt zu den allgemeinen Staatslasten herangezogen.<sup>231</sup>

Im weiteren Gesundheitswesen ergehen Bestimmungen für Landärzte, Apotheker und Hebammen.<sup>232</sup> Fremde und nicht approbierte Gesundheitsanbieter, darunter *vorgebliche Operateurs, Waldmänner* und *Stümpler in der Arzneykunst* sollen hingegen aus dem Lande ausgesperrt bleiben.<sup>233</sup>

225 StAWü, HV Ms. N 15 (Berichtsammlung). – StAWü, HV Ms. f. 690 (Bericht über das hauptstädtische Waisenhaus, s. d.).

226 UBWü, Franc. 1592–4: 07.01.1752 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 615 Nr. 419.

227 Festschrift: Phoenix principum (...), Würzburg 1749 (UBWü, Rp 24,190; VD18 12155462-001). Vgl. LUTZ, Julius=Hospital, S. 27–29; WENDEHORST, Juliusspital, S. 58. Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 12.

228 StAWü, DKP 1751, S. 787f. (betr. *Melancholiker*).

229 UBWü, Franc. 1592–4: 15.06.1751 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 606f. Nr. 409.

230 JSAW, A 5189: 11.07. und 03.09.1750 (spitalischer Antrag und Entscheid).

231 Siehe Abschnitt 10.

232 StAWü, HV Ms. f. 722: 06.06.1752 (Landärzte). – StAWü, A Mandate 2: 21.04.1750 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 572–574 Nr. 388 (Apotheker). – StAWü, G 20021: 23.08.1751 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 612f. Nr. 415 (Hebammen); StAWü, Schulsachen 39 (diesbezügliches Gutachten, s. d.).

233 StAWü, A Mandate 2: 12.12.1749 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 561–563 Nr. 383.

## 13. Hauptstadt

Für die unter Bischof Friedrich Karl begonnene Überbauung der funktionslos gewordenen mittelalterlichen Befestigungsgräben mit repräsentativen Stadthäusern beraumt Karl Philipp um die Jahreswende 1753/54 eine eigene Planungskommission aus Mitgliedern des Stadtrates und der Hofkammer an. Diese tritt danach jedoch nicht mehr zusammen. Ansonsten scheint er kein sonderliches Interesse für das hauptstädtische Bauwesen gezeigt zu haben.<sup>234</sup> Mit dem „Haus zum Falken“ (1751/52) am heutigen Unteren Markt manifestiert sich erstmals eine dezidiert bürgerliche Architektur des Rokoko.<sup>235</sup>

Indes rücken die sozialen Problemlagen im kommunalen Gemeinwesen in den Vordergrund. Die für die Stadt 1749 erlassene Almosenordnung erbringt trotz aller Verschärfung des Strafinstrumentariums von Geldbußen bis hin zu Zuchthausstrafe jedoch nicht die beabsichtigte Beschränkung des verbreiteten Bettels.<sup>236</sup> Auch die stärker zentralisierte Aufsicht und Steuerung durch das neugeschaffene Almosenamtsamt pro Viertel zuständigen Armenvögten führt kaum zu durchgreifender Linderung der allgemeinen Armut und Abhilfe deren unerwünschter Begleiterscheinungen.<sup>237</sup> Die nunmehr zur polizeilichen Repression bediensteten *Rumorknechte* sind Schmähungen und offener Gewalt seitens der Bevölkerung ausgesetzt – ein offener Ausdruck sozialer Spannungen. Schließlich werden in einigen Fällen inhaftierte Arme, Handwerksburschen und aufgefangene Deserteure von der Volksmenge sogar mit brachialen Mitteln aus dem Gewahrsam der städtischen Ordnungskräfte befreit.<sup>238</sup>

234 SCHOTT, Würzburg, S. 203, 210. Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 543–545.

235 MADER, Stadt Würzburg, S. 662f.; Max Hermann VON FREEDEN, Das Haus zum Falken. Ein Beitrag zur Chronologie des bürgerlichen Rokoko, in: AHVU 70/2 (1936), S. 389–394.

236 Almosenordnung: StAWü, GAA IV W 814: 26.11.1749 = UBWü, Rp 13,5–1: 26.11.1749 (jeweils Plakat); Landesverordnungen 2, S. 554–559 Nr. 381.

237 Landesverordnungen 2, S. 639 Nr. 442 (betr. Armenvögte, 25.06.1753). – StAWü, HV Ms. f. 713 (Verhandlungen betr. hauptstädtisches Armenwesen, 1749–1752).

238 SCHOTT, Würzburg, S. 515, 517 (auch Zitat), 519.



## 14. Jüdische Bevölkerung

Der Geheime Referendär Borié leitet in seiner weiteren Stellung als Judenamtmann<sup>239</sup> ein verschärftes Regime ein, so vor allem mittels des umfassenden Regulativs von 1750: Mit dem Ziel, *dem gemeinen Wesen besonders nachtheiligen und verderblichen Judenhandlungen* gegenzusteuern,<sup>240</sup> befiehlt es die Vertreibung landfremder Juden, die kein Würzburger Schutzmandat vorweisen können. Es sperrt gleichermaßen die verbleibende Judenschaft von der Wohnungnahme sowie Betreten der Hauptstadt an Sonn- und Feiertagen aus, letzteres jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme von Sondererlaubnissen.<sup>241</sup> Nachfolgende Mandate fassen die Bestimmungen noch restriktiver: Die Berberbergung landfremder Juden durch Schutzjuden wird mit dem Verlust deren eigenen Schutzprivilegs geahndet. Ebenso sollen sich Juden an christlichen Sonn- und Feiertagen sowie anlässlich religiöser Prozessionen nicht in der Öffentlichkeit zeigen.<sup>242</sup>

Weiters ist laut Regulativ jüdischer Grund- und Hauserwerb vom amtlichen Konsens abhängig und steht den christlichen Verkäufern diesbezüglich ein unbeschränktes Rückkaufsrecht zu. Das Wirtschaftsleben der Juden wird ansonsten auf einfache Handelsschaft mit festgelegtem Warenkatalog und den Viehhandel beschränkt. Wucher in jeglicher Form ist ihnen verboten.<sup>243</sup> Jegliche Verträge über einem Gesamtwert von 12 fl., später erhöht auf 25 fl.,<sup>244</sup>

239 StAWü, Judensachen 6: 23.11.1749 (Ernennungsdekret, Abschrift).

240 StAWü, A Mandate 2: 01.06.1750 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 579–583 Nr. 394 (Zitat S. 579); JSAW, A 16340: 01.06.1750 (Auszug).

241 StAWü, GAA VI W 270: 04.10.1749. – Ebd.: *præs.* 16.10.1749: Einzig der jüdische Mediziner Dr. Wolfsheimer darf nächstens in Würzburg *zu Patienten, sowohl von Distinction als auch gemeinen leuthen* gerufen werden. Vgl. SAMHABER, *De Juribus Judaeorum*, S. 30.

242 Verlust des eigenen Landesschutzes: UBWü, Franc. 1592–4: 14.08.1750 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 590 Nr. 401. – Folgeverbot: UBWü, Franc. 1592–4: 08.02.1753 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 632 Nr. 435. – Öffentlichkeitsverbot: UBWü, Franc. 1592–4: 13.08.1750 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 588 f. Nr. 399. Vgl. SAMHABER, *De Juribus Judaeorum*, S. 19, 29.

243 UBWü, Franc. 1592–4: 13.08.1750 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 588 f. Nr. 399. Vgl. SAMHABER, *De Juribus Judaeorum*, S. 62.

244 UBWü, Franc. 1592–4: 20.03.1753 (betr. Erhöhung der meldepflichtigen Summe auf 25 fl., Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 636 f. Nr. 437. – UBWü, Franc. 1592–4: 18.09.1754 (Plakat) = SCHNEIDT, *Thesaurus* 2, S. 2325–2327.

und sämtliche Schuldenfinanzierungen durch Juden<sup>245</sup> sind anzeigepflichtig. Verträge von Minderjährigen mit Juden sind hingegen generell nichtig. Sämtliche bürgerliche bzw. wirtschaftliche Klagsachen, in die Juden involviert sind, gehören vor den Judenamtmann.<sup>246</sup> Die Gerichtskompetenz in jüdischen Erbschaftssachen fällt dabei dem örtlichen Amtmann zu, nicht jedoch dem einzig für Christen zuständigen Landgericht.<sup>247</sup> Insgesamt bleibt auch das hohe Niveau der Abgabenleistungen sowie sonstigen finanziellen Auflagen, denen Juden ausgesetzt sind, bestehen.<sup>248</sup>

Nicht zuletzt wird die Selbstverwaltung der Glaubensgruppe beschnitten: Die bis dahin übliche Verpachtung des Schutzprivilegs gegen eine Pauschalsumme an die Landjudenschaft inklusive deren Befugnis zu mittelbarer Weitergabe an die ritterschaftlichen Juden wird noch 1749 *anwiederum aufgehoben* und stattdessen in direkter Regie von der Weltlichen Regierung ausgeübt. Doch scheint man ab 1751 wieder zur alten Praxis zurückgekehrt zu sein.<sup>249</sup> Dem Oberrabbiner zu Heidingsfeld verbleiben damit nur noch Befugnisse rein kultischen Charakters.<sup>250</sup>

245 StAWü, Judensachen 12 (Verhandlungen und Mandate, 1749–1754). – StAWü, GAA VI W 292 (Korrespondenz betr. jüdischen Handel 1751). – Die Geldausborge von Juden an Soldaten ist verboten: UBWü, Franc. 1592–4: 13.09.1749 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 537 Nr. 377.

246 Vgl. StAWü, GAA VI W 256 (Klagen seitens Juden, 1749–1754); StAWü, Admin 17143 (Klagen gegen Juden in der Sedisvakanz 1754).

247 StAWü, A Mandate 2: 18.08.1749 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 535 f. Nr. 374. – StAWü, A Mandate 2: 09.05.1750 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 575–577 Nr. 390 f. (betr. Erbschaftssteuerrecht der Juden, einschließlich Nachsteuerpflicht der Kinder im Erbfolge). Vgl. SAMHABER, De Juribus Judaeorum, S. 48 f.

248 StAWü, Admin 8325: 07.08.1749 und 09.05.1750 (Mandate betr. 10 % Nachsteuer bei Auswanderung und Heiratsgeldpflicht in Höhe von 200 fl.) = SCHNEIDT, Theaurus 2, S. 2312 f.

249 StAWü, GAA VI W 152: 20.11.1749 (Zitat). – StAWü, Admin 8313 I: 03.04.1751 (Anerkenntnis der ritterschaftlichen Juden, bei Aufenthalt im Hochstift Leibzoll zu zahlen). – StAWü, Admin 8320 (Schutzbriefe, 1749).

250 StAWü, Admin 17143: 24.12.1754 (Kompetenzen). – StAWü, Judensachen 10 (betr. Bestallung der jüdischen Vorgänger, 1750/52).

## 15. Kriegswesen

Der gesamte Militärapparat zählt rund 5900 Mann, darunter die Leibgarde mit 45 Köpfen. Erstmals ist auch eine eigenständige Artillerie-Kompanie nachgewiesen. Die Infanterie und Leibgarde werden 1750 statt in der bis dahin üblichen perlgrauen Farbe nach Vorbild der Kaiserlichen jetzt mit blauen Röcken montiert, deren Herstellung wie gewöhnlich das Arbeitshaus am Juliusspital übernimmt.<sup>251</sup> Das aktive Landregiment umfasst knapp unter 3000 Mann mit einer dahinterstehenden Reserve von rund 4800 Mann.<sup>252</sup> Jedoch sind einer Notiz zufolge dessen Monturen nicht selten über 18 Jahre alt und größtenteils unbrauchbar geworden.<sup>253</sup>

Die äußerlich ruhige politische Situation eröffnet Raum, um die unter dem Vorgängerbischof Ingelheim ins Stocken geratene militärische Infrastruktur und Organisation weiter auszubauen.<sup>254</sup> Das um 1750/51 im Mainviertel der Hauptstadt fertiggestellte Lazarett bildet den ersten Neubau eines reinen Militärkrankenhauses im Reich und kann nach damaligen medizinischen Maßstäben als äußerst fortschrittlich gelten.<sup>255</sup> Die bislang noch auf der Veste Marienberg stationierte Leibgarde erhält am Fuß des Festungsberges nächst der Stiftskirche St. Burkard 1750 eine eigene Kaserne.<sup>256</sup> Auf der Festung selbst wird in diesen Jahren eine Salpeterplantage zur Schießpulverproduktion angelegt, die erst in den späteren Revolutions- und napoleonischen Kriegen

251 StAWü, Reichssachen 1094: 16.01.1750. Vgl. HELMES, Würzburger Truppen, S. 67; MERZBACHER, Juliusspital, S. 138. Siehe Abschnitt 9.

252 Staatkalender 1750, S. 74–84 (*Kriegs=Rath* und *Kriegs=Staat*). – StAWü, HV Ms. f. 645d: (Korrespondenz betr. Militär, Miliz, Lazarett- und Sozialwesen, Leibgarde und Landhusaren, 1750–1753), ebd.: 01.11.1750 (Landregiment), ebd.: s. d. 1749 (Leibgarde). – HELMES, Würzburger Truppen, S. 65 (Uniformfarbe).

253 StAWü, DKP 1752, S. 834f.

254 HAGEN, Hausinfanterie 1736–1756, S. 195f.; HELMES, Würzburger Truppen, S. 67f.; KOPP, Würzburger Wehr, S. 88f. Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 15.

255 HORSCH, Topographie, S. 299f.; BÜHLING, Kaserne und Lazarett, S. 53–74, 82f.: Das Gebäude ist für 150 Kranke ausgelegt; jedem steht u. a. ein eigenes Bett mit Matratze zu, dazu regelmäßig gewechseltes Bettzeug. Täglich und ohne Rücksicht auf die Fastengebote werden nahrhafte Fleischspeisen gereicht. Im Haus stehen zwei Militärärzte zur Verfügung. Die Seelsorge in der eigenen Hauskapelle übernehmen die benachbarten Schotten-Mönche der Abtei St. Jakob. – Ebd., S. 86f.: Unweit der Kaserne vor den Wällen entsteht 1750 ein eigener Soldatenfriedhof.

256 MEMMINGER, Würzburg, S. 79 (1750).

aufgelassen wird.<sup>257</sup> Die Mainau vor dem Sanderviertel (*Sanderrasen*) wird seit 1754 als Exerzierplatz genutzt.<sup>258</sup> 1750 sollte endlich ein eigenes Exerzierreglement nach österreichischem Muster eingeführt werden. Eine Druckausgabe war wohl für 1753 geplant, kann aber erst im Folgepontifikat erscheinen.<sup>259</sup>

Dienstrechtlich ist es den Soldaten verboten, Verschuldungsverhältnisse einzugehen.<sup>260</sup> Desertion allerdings ist und bleibt ein kaum einzudämmendes Übel.<sup>261</sup> Für die Milizionäre des Landregiments werden der Sold, die jährliche Musterung und die Anrechnung der Wandergesellenjahre einheitlich festgelegt.<sup>262</sup> Wie für die domkapitelische Mediat-Bevölkerung nachweisbar, tritt die Milizpflicht bei der Reserve bereits im Alter von 14 Jahren ein.<sup>263</sup>

1751 wird am Diözesanfest Kiliani (8. Juli) eine feierliche Fahnenweihe vorgenommen.<sup>264</sup> Der am 19. August 1753 gestorbene Landbaumeister und Oberst der fränkischen Kreisartillerie Balthasar Neumann wird mit allen militärischen Ehren in der Würzburger Marienkapelle beigesetzt.<sup>265</sup>

257 JACOB, Chemische Vor- und Frühindustrie, S. 43. – CHROUST, Würzburger Land, S. 82 (Zerstörung durch die Franzosen in den Kriegsläufen seit 1796).

258 MEMMINGER, Würzburg, S. 27.

259 HASV, Akten 805: 12.06.1753 (geplante Auflagenhöhe von 2000 Exemplaren). – HELMES, Würzburger Truppen, S. 67 (projektierte Einführung 1750). Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 15; Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 18.

260 UBWü, Franc. 1592–4: 13.09.1749 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 537 Nr. 377.

261 Verbotsmandate: JSAW, Literalien 1709: 14.06.1749 (Plakat). – StAWü, A Mandate 2: 21.08./06.09.1749 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 536 f. Nr. 375 f. – UBWü, Franc. 1592–4: 12.10.1750 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 597–602 Nr. 404 f. (12.10./28.11.1750). – Zur besseren Erkennung von Deserteuren dürfen Zivilisten keine ausgemusterten Uniformen tragen: SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 2320 f. (20.01.1753). – StAWü, DKP 1751, S. 169 f.: Soldaten, die fern der Truppe ohne Erlaubnispässe angetroffen werden, erhalten zur Strafe Stockschläge.

262 UBWü, Franc. 1592–4: 09.08.1751 (Sold, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 611 Nr. 413. – Landesverordnungen 2, S. 577 f. Nr. 392 (Musterung, 09.05.1750). – UBWü, Franc. 1592–4: 13.08.1750 (Wanderjahre, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 589 f. Nr. 400.

263 StAWü, DKP 1752, S. 575.

264 StAWü, HV Ms. q. 176c, fol. 266v.

265 Max H. VON FREEDEN, Balthasar Neumanns Tod und Begräbnis, in: Die Mainlande 2/3 (1951), S. 9 f.

## 16. Familienpolitik und Patronage

Karl Philipp erhält mit domkapitelischem Konsens das jüngst rückgefallene Lehen Burgbernheim.<sup>266</sup> Für die Belange seiner eigenen Verwandtschaft setzt er sich äußerst rege ein, so in nicht unüblicher Weise durch größere und regelmäßige finanzielle Zuwendungen aus öffentlichen Landeskassen.<sup>267</sup> In der Korrespondenz mit mehreren römischen Kardinälen bemüht er sich etwa um die Vermittlung von geistlichen Pfründen für seine Neffen aus direkter Linie.<sup>268</sup> Weitläufigeren Kontakt in familiären Karriereangelegenheiten hält er auch beispielsweise mit dem Trierer Kurfürsten Franz Georg von Schönborn. Als sich dessen Neffe Melchior Friedrich von Hoensbroech auf die Trierer Domkustodie bewirbt, erbittet Karl Philipp seinerseits im Zuge dieses Revirements eine Trierer Präbende *für einen meiner übrigen Nepoten und zum Vortheil meiner Familie*.<sup>269</sup>

In klientelärer Hinsicht knüpft er, wie skizziert, mit der Wiederberufung Boriés<sup>270</sup> zum Geheimen Referendär und des bereits betagten Fichtls zum Hofkanzler wie auch der Bevorzugung des jungen und aufstrebenden Adam Friedrich von Seinsheim<sup>271</sup> an die vormalige Patronage der Schönborn an. Borié gerät allerdings ab 1753 zur Zielscheibe für den zunehmenden Unmut des Domkapitels gegen den forcierten Kurs von Wirtschaftsmonopolisierung und verschärftem Juden-Regime. Vor allem erhebt die bei der Elektion 1749 unterlegene Gruppierung um die Ostein-Gebrüder Johann Friedrich Karl, dem Mainzer Erzbischof und Konkurrenten Greiffenclaus seit 1732, und den jüngeren Johann Franz (1704–1778) neuerlich ihre Stimme. Der jüngere Ostein habe wider Borié angeblich sogar ausgestreut, dieser sei der *Afterherzog von Franken*.<sup>272</sup> Von daher wenig verwunderlich werden unmittelbar nach

266 StAWü, LDF 63, S. 702–707 (11.07.1753); StAWü, HV Ms. f. 757 (Verhandlungen, 1749–1754). Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 5.

267 Exemplarisch: HASV, Akten 800, fol. 6r (Jahresbilanz für 1749/50 über Zahlung von insgesamt 14 865 fl. an Karl Philipps Verwandte).

268 StAWü, Geistliche Sachen 16 (Korrespondenzen, 1749/50).

269 StAWü, SAW Franz Georg 269: 18.07.1750 (Zitate ebd.). StAWü, SAW Franz Georg 124 (weitere Korrespondenz, 1750).

270 StAWü, DKP 1754, S. 935 f. (Notiz über reichliche finanzielle Zuwendungen Karl Philipps an Borié). Siehe Abschnitt 8.

271 Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 1.

272 Zitiert nach GÄTSCHENBERGER, Oberthür, S. 5. Vgl. AMRHEIN, Domstift, S. 251 Nr. 1485 (Johann Franz). Siehe Abschnitte 8, 9 und 14.

Greiffenclaus Tod sämtliche auf Borié zurückgehende Wirtschaftsmaßnahmen aufgehoben und wieder ein *freies Commercium* ausgerufen.<sup>273</sup>

Am Würzburger Domstift sind in der Folgezeit neben Karl Philipps Halbbruder Damian Hugo noch zwei seiner Neffen und drei Großneffen zumindest zeitweise präbendiert.<sup>274</sup> Für Lothar Franz etwa kann Karl Philipp weitreichende Kumulationsdispense erwirken. Dieser erringt in Würzburg mit der Ernennung zum Kanzleipräsidenten (1778) ein hervorgehobenes Staatsamt, 1780 dann die höchste Dignität der Dompropstei sowie weitere inländische und auswärtige Stiftspfründen.<sup>275</sup> Dessen jüngerer Halbbruder Johann Gottfried steigt ebenfalls am Würzburger Domstift zum Kapitular auf (1771) und bringt sich in der Elektion von 1795 als episkopablen Kandidaten ins Spiel, muss sich aber dem mehrheitlich gewählten Georg Karl von Fechenbach beugen.<sup>276</sup> Somit kann der Familien- und Interessenverband der Greiffenclau in der Spätzeit trotz solch strategischer Anhäufung von Spitzenpositionen nicht mehr den Einfluss aufrechterhalten, den er unter seinen beiden Bischöfen Johann Philipp II. und Karl Philipp hatte entfalten können.

### 17. Papst und Kurie

Karl Philipp lässt an der Kurie 1751 einen Limina-Besuch samt Vorlage des Diözesanberichts durchführen<sup>277</sup> und die päpstlichen Jubiläumsablässe im Bistum verkünden.<sup>278</sup> Neben den anderen im Folgenden genannten päpstlichen Verfügungen wird – wenn auch reichlich verspätet – noch ein weiteres

273 StAWü, DKP 1754, S. 808f. (Zitat), 863–869, 921–925. Vgl. MUZIK, Borié, bes. S. 39–42.

274 Neffen Karl Philipps: 1) Lothar Franz (1721–1797), AMRHEIN, Domstift, S. 303 Nr. 1643. – 2) Johann Gottfried (1738–1805), ebd., S. 124f. Nr. 1148. – Großneffen: 1) Joseph Aloys Franz (1770–1814), ebd., S. 251 Nr. 1487. – 2) Aloys Johann Philipp (1774–1819), ebd., S. 312 Nr. 1672. – 3) Aloys Philipp Karl (1778–1825), ebd., S. 252 Nr. 1488.

275 HASV, Urkunden: 1753 März 20 (Indult zur Kumulation von Mainzer Dompräbende und der Propstei des Mainzer Maria-Greden-Stifts); ebd., März s. d. (betr. Kumulation der Präbenden an Würzburger Domstift und Stift Comburg).

276 AMRHEIN, Domstift, S. 124. Siehe Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 2.

277 GATZ, Bischofsideal, S. 228 (in Würzburger Beständen nicht überliefert).

278 Würzburger Ausschreiben (jeweils Plakate): UBWü, Rp 13,5–1: 01.10.1749; 03.02. und 26.07.1751; 23.11.1754; UBWü, Franc. 1592–4: 25.12.1750; DAW, Mandate A XIX 18 (18.02.1752).

Dekret bezüglich der Gewährleistung der Mess-Stipendien an Wallfahrtsorten (1697) publiziert.<sup>279</sup>

In der Angelegenheit des Pallium beharrt Karl Philipp auf seiner päpstlichen Privilegierung trotz des geschilderten Protests von Kurmainz und den Bedenken der Wiener Hofburg.<sup>280</sup> Nach landesweiter Verkündung erfolgt am Dreikönigstage 1753 Karl Philipps feierliche Investitur mit dem Pallium im Würzburger Dom vor dem versammelten Diözesanklerus, aller Äbte und Prälaten. Dabei bedient man sich der politisch korrekten Formulierung, der Würzburger Bischof trage dies *gleich denen Ertz=Bischoffen*.<sup>281</sup> Als Zelebranten lädt Karl Philipp gemäß apostolischem Indult zur Wahlfreiheit seinen Weihbischof von Gebattel.<sup>282</sup>

## 18. Geistliche Zentralbehörden, Klerus und Pfarrwesen

1) Die oberste Verwaltungsebene der Geistlichen Räte firmiert weiterhin unter dem Titel *Vicariat und Consistorium*, ohne dass das Geistliche-Rats-Gremium als solches nominell im Staatskalender ausgezeichnet ist.<sup>283</sup> Der aus dem Pontifikat Ingelheims übernommene Generalvikar Karl Philipp von Zobel wird im Amt bestätigt.<sup>284</sup> Bezüglich der finanziellen Belange der Bistumsverwaltung und aller zugehöriger Materien werden allwöchentlich zwei Hofkammerräte zu den Sitzungen der Geistlichen Regierung abgeordnet.<sup>285</sup>

279 UBWü, Franc. 1592–4: 10.01.1752 (päpstliches Mandat vom 23.11.1697, Plakat).

280 Siehe Abschnitt 5.

281 Würzburger Publicanda: UBWü, Franc. 1592–4: 24.12.1752 (lat. Bulle, mit Würzburger Publicandum, Plakat; Zitat ebd.) = Landesverordnungen 2, S. 629–632 Nr. 434. – DAW, Mandate A XIX 13 (landesweites Gebet zu diesem Anlass, 26.12.1752, Plakat). – StAWü, Fechenbach-Archiv 2200, fol. 712–717 (Bericht über den Gottesdienst). – Festpredigt: Daniel Johann VON GEBATTEL, Allocutio, quando (...) sacrum pallium D. Carolo Philippo (...) assignatum fuit, Würzburg [1753] (UBWü, Rp 24,190; VD18 11747269-003). Vgl. REININGER, Weihbischöfe, S. 275.

282 StAWü, WU 86/10 (päpstliches Informationsschreiben an den Bamberger Bischof Johann Philipp Anton von Franckenstein und den Speyerer Bischof Franz Christoph Kardinal von Hutten über die Konzelebrantenwahl, 27.11.1752) = StAWü, Stb 775, fol. 775–778 (Abschrift).

283 Staatskalender 1750, S. 14.

284 StAWü, WU 120/105 (Instruktion, 20.04.1749). Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 19.

285 StAWü, Geistliche Sachen 1136: 07.06.1749.

2) Die Seminausbildung bleibt im Wesentlichen auf dem erreichten Stand.<sup>286</sup> Bezüglich der Installation von Pfarrern werden die von der Gemeinde zu leistenden Präsentationskosten abermals beschränkt.<sup>287</sup> In Karl Philipps Pontifikat sind zwei Pfarrgründungen nachweisbar.<sup>288</sup> Den Pfarrgemeinden wird die seit 1730 obligate Feier der Corporis-Christi-Andacht, die sonn- und feiertägliche Christenlehre sowie die von Mai bis Mitte Oktober währende Pflicht zur Sommerschule nochmals eingeschärft.<sup>289</sup>

In disziplinarischer und polizeilicher Hinsicht haben die Pfarrer anlässlich von Hochzeiten Erkundigungen über etwaige Ehehindernisse einzuholen.<sup>290</sup> Ebenso kommt den Landdechanten und Pfarrern die Aufsicht über Bilder- und Buchhändler zu.<sup>291</sup> Das Kirchenasyl wird üblicherweise rigide gehandhabt.<sup>292</sup> Auch wird das ältere Verbot wiederholt, keinerlei Tiere oder Lebensmittel in oder durch Kirchen zu führen.<sup>293</sup> Der Geistliche Rat erwägt noch die Neuauflage eines Klerus-Mandats über die verpflichtende geistliche Tracht, ohne dass ein solches zur Publikation gekommen ist.<sup>294</sup>

286 UBWü, M. ch. f. 660–5, fol. 74–93 (*Regula Seminarii*, 1751). Keine Erwähnung bei BRAUN, Klerus 2.

287 StAWü, HV Ms. f. 488 und 489 (Verhandlungen 1752). – Präsentationskosten: HASV, Akten 868: 08.05.1753 = UBWü, Franc. 1592–4: 08.05.1753 (jeweils Plakat); Landesverordnungen 2, S. 648f. Nr. 452. – StAWü, GAA VI W 356: 17.10.1753 (Bericht). Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 18.

288 Dismembration Wipfelds von Schwanfeld (05.10.1753): AMRHEIN, Archivinventare, S. 742. – DAW, Urkundenselekt 376b: Dismembration Margetshöchheims von Zell am Main (16.07.1754).

289 HASV, Akten 868: 07.07.1752 = UBWü, Franc. 1592–4: 07.07.1752 (jeweils Plakat); Landesverordnungen 2, S. 621 Nr. 426; WÜST, Policeyordnungen, S. 159f. Nr. 15. Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 572f. (Andacht seit 1730).

290 Landesverordnungen 2, S. 640f. Nr. 444 (20.08.1753). Vgl. UBWü, Franc. 1592–4: 07.07.1752 (Verbot des Zusammenlebens von Verlobten, Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 620f. Nr. 425.

291 UBWü, Franc. 1592–4: 19.05.1752 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 618f. Nr. 421f. (17./19.05.1752).

292 Exemplarisch: Ein seit längerem gesuchter Dieb, der in einem Gotteshaus Unterschlupf gefunden hat, wird vom Pfarrer den weltlichen Behörden übergeben: JSAW, A 18865 (1754).

293 UBWü, Franc. 1592–4: 19.06.1754 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 652f. Nr. 454 (19.06./01.07.1754). – Vorgängermantate: ROMBERG, Bischöfe 1617–1684, S. 214 (Mandat, 31.08.1629); Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 10 (Verbot 1747).

294 StadtAW, NL Ziegler 5198, Fasz. V, S. 2 (Beschluss, 12.06.1752).



Die Liturgie und das kirchliche Unterrichtswesen erhalten unter Karl Philipp zwei wichtige Impulse: Mit dem *Subsidium chorale* wird bistumsweit ein lateinisches Gesangbuch nach Maßgabe traditioneller, leicht fasslicher und würdevoll-schlichter Kirchenmusik eingeführt, dessen Planung und Vorarbeiten noch in das Pontifikat Ingelheims datieren.<sup>295</sup> Der wohl auf Karl Philipps Initiative hin neu eingeführte und alsbald weitverbreitete Katechismus des Würzburger Jesuiten Franz Xaver Widenhofer (1708–1755) bietet eine in pädagogisch-didaktischer Hinsicht aktualisierte Fassung dar, wodurch die ältere Glaubensfibel seines älteren Ordensbruders Georg Vogler (1630) im Bistum vollends außer Gebrauch kommt.<sup>296</sup>

295 *Subsidium chorale sacri cantus ecclesiastici (...) ad necessitatem (...) ecclesiarum parochialium (...) per dioecesim Herbipolensem*, Würzburg 1749 (DBW, Ltg 109; UBWü, Rp 9,681); Abdruck der Einführung mit Erlass (lat. 01.09.1749) bei KIRSCH/KONRAD, Kirchenmusik, S. 383–389. – Begleitinstruktionen: DAW, Mandate A XIX 4 (an Pfarrer und Schullehrer, 01.09.1749, Plakat) = KIRSCH/KONRAD, Kirchenmusik, S. 390–393. – WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 311 (24.11.1749). – UBWü, Rp 13,5–2: 17.07.1752 (betr. Verwendung auch in Fialkirchen, Plakat). Vgl. Johannes Michael ZELLER, Geschichte des Kirchengesanges in der Diözese Rottenburg besonders im vormaligen würzburgischen jetzt württembergischen Frankenland, Regensburg 1886, S. 8–14. – Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 20.

296 Franz Xaver WIDENHOFER, (...) *Petri Canisii (...) Catechismus minor nunc (...) auctus*, Würzburg [1750], Würzburg <sup>2</sup>1767 (DBW, A 2849; VD18 11710888-004; <sup>2</sup>VD18 12283738-001); Franz Xaver WIDENHOFER, *Catholicus Catechismus (...) durch kurze Fragen und Antworten für die kleinere Jugend erklärt (...)*, Würzburg 1752 (Folgeauflagen 1760 [UBWü, Rp 9,780; VD18 12283703-001], 1778 [VD18 12034150-001]). – StAWü, Geistliche Sachen 227: 25.06.1752 (Beschluss zur Einführung), ebd.: 31.10.1752 (Ankündigung an die Landdechanten), ebd.: 20.12.1752 und 21.03.1753 (Umfrage nach dem Bedarf: Landkapitel Dettelbach 2000 Exemplare, Landkapitel Schlüsselfeld 1160 Exemplare), ebd.: 21.01.1753 (Druckmonopol auf zehn Jahre). Siehe Abschnitt 22. Vgl. OBERTHÜR, Taschenbuch 2, S. 11 f.; FEDER, Katechismuswesen, S. 63; Geschichte des Katechismuswesens, S. 226 f.; THALHOFER, Katechismus, S. 54 f. – WALTER, Theologische Fakultät, S. 166, B 427 (Biogramm). – ROMBERG, Bischöfe 1617–1684, S. 218 (Vogler).

## 19. Klöster und Stifte

Unter Karl Philipp wird im Bistum die päpstliche Verlautbarung gegen flüchtige und apostatische Regularen verkündet.<sup>297</sup> Für den domstiftischen Klerus wird dessen zeremonieller Vorrang vor den Nebenstiften bei Prozessionen nochmals bestätigt.<sup>298</sup>

Mit Kloster Ebrach werden, wie im weltlichen Bereich zuvor, auch geistliche Rechte einvernehmlich und vertraglich geregelt, so bezüglich der Pfarrei Burgwindheim Fragen von Patronat, Kollation und Diözesanrecht.<sup>299</sup> Ebrach erhält dabei die Bestätigung seiner konsistorialrechtlichen Kompetenz über die Mediatuntertanen im Falle einfachen Ehebruchs.<sup>300</sup> Von den Mendikanten ist gleichbleibend die bischöfliche Erlaubnis zum Terminieren einzuholen. Hingegen droht örtlichen Pfarrherren eine Geldstrafe, falls sie deren unerlaubtes Sammeln zulassen.<sup>301</sup>

Bezüglich der Frauenklöster publiziert der Bischof den päpstlichen Entscheid, wonach jedem Konvent zwei Beichtväter zur Verfügung stehen müssen.<sup>302</sup> Das Adelige Damenstift zur hl. Anna kann 1751 nach langer Bauzeit seine Konventgebäude feierlich einweihen und dauerhaft beziehen. Damit sind nach der Anlaufzeit von rund einem halben Jahrhundert die räumlichen Voraussetzungen für das gemeinsame religiöse Leben einschließlich Chorgebet geschaffen.<sup>303</sup> Schließlich ist noch die Visitation des Würzburger Dominikanerinnen-Konvents zu St. Marx zu erwähnen.<sup>304</sup>

297 UBWü, Rp 13,5–1: 23.03.1750 (Plakat). Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 18.

298 StAWü, Stift Neumünster Urkunden: 1751 April 3. Siehe Abschnitt 7.

299 Otto SCHNELL, Beiträge zur Geschichte des Burgfleckens Burgwindheim, in: AHVU 25/2 (1881), S. 359–443, hier S. 414f. (Vertrag, 16.10.1752).

300 StAWü, Kloster Ebrach Urkunden: 1753 März 1 (Überlassung der Ehegerichtsbarkeit) = StAWü, WU 30/3i; StAWü, LDF 63, S. 593f. Siehe Abschnitt 7.

301 UBWü, Rp 13,5–2: 04.12.1752 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 628 Nr. 432.

302 HASV, Akten 868: 20.04.1750 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 570–572 Nr. 387; WÜST, Policeyordnungen, S. 155–158 Nr. 14.

303 StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 127r; DOMARUS, Damenstift, S. 66–74.

304 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 170v–171v (Notiz 1750).

## 20. Frömmigkeitspflege

1) Im Bistum führt Karl Philipp die von ihm zeitlebens geschätzte Schutzengel-Andacht ein und fördert die Volksmission.<sup>305</sup> Darüber hinaus werden in den Pfarrgemeinden vielfältige gottesdienstliche Formen gepflegt und entsprechende fromme Stiftungen vermacht.<sup>306</sup> Die Verehrung des spätmittelalterlichen Pest-Kruzifixus im Stift Neumünster wird durch einen päpstlichen Ablass nochmals befördert.<sup>307</sup> Die Geistliche Regierung berät über die Einführung der Verehrung St. Josephs und seines Kultes, der von Kaiser Leopold I. bereits 1675 als Reichspatron angenommen worden ist, und gegebenenfalls gleichfalls als Landespatronat nach Vorbild der Kurpfalz. Doch gelangt man erst im Folgepontifikat Seinsheims 1761 zu einem Beschluss.<sup>308</sup> In reformerischer Hinsicht verfügt sie die strenge Trennung der Geschlechter bei Prozessionen.<sup>309</sup>

Der gelehrte Benediktiner aus dem Würzburger St.-Stephans-Kloster, Ignatius Gropp (1695–1758), legt in seinem Alterswerk eine breit angelegte Hagiologie der Würzburger Oberhirten vor.<sup>310</sup> In diesem Zusammenhang

305 HUTH, *Hell-scheinendes Licht*, S. 29, 35. – Erbauungsliteratur zu den Schutzengeln: Gottseelige Verbündnuß, dem Allerhöchsten (...) zu dienen (...) um Erhaltung eines glückseligen Tods, Würzburg [1750] (UBWü, Franc. 792; VD18 12149810-001). Siehe Abschnitt 22.

306 Exemplarisch: StadtAW, NL Ziegler 5154, Fasz. IV: 12.11.1749 (Ewige Anbetung in Roth in der Rhön, Nordheim und Heufurt); AMRHEIN, *Archivinventare*, S. 21 (tägliche Abendbetstunde in der Fronleichnamsoktav am Würzburger Stift Haug, 1751), 494 (wöchentliches Engelamt in Mellrichstadt, 1750), 693 f. (wöchentliches Engelamt in Escherndorf, 1750 sowie Rorate-Messen, 1753), 702 (33 Engellämter in Kolitzheim, 1752).

307 Stift Neumünster Urkunden: 1752 Januar 10. Vgl. MADER, *Stadt Würzburg*, S. 314 mit Abb. 255.

308 StadtAW, NL Ziegler 5198, Fasz. V, S. 4 (Notiz des Würzburger Generalvikariates über die kurpfälzische Einführung des Joseph-Patronats, 1753). Vgl. Anton Philipp BRÜCK, *Der heilige Josef, Schutzpatron der deutschen Katholiken (1675) und der kurpfälzischen Lande (1753)*, in: *Archiv für mittelhessische Kirchengeschichte* 7 (1955), S. 159–168; CORETH, *Pietas Austriaca*, S. 75. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 23.

309 WIRSING, *Geistliche Landesverordnungen*, S. 311 (13.04.1753).

310 Ignatius GROPP, *Geheiliger Wirtzburgischer Bischoffs=Sitz, Das ist Lebens=Beschreibungen Deren heiligen Burchardi, Megingaudi, Arnonis, Brunonis und Adalberonis Bischoffen zu Wirtzburg (...)*, Würzburg [1754] (UBWü, Rp 24,72; VD18 10865926-005). Vgl. Wolfgang WEISS, *Ignaz Gropp (1695–1758) als Hagiologe der Franconia sancta*, in: *WDGBL* 74 (2012), S. 327–345.

ist das Fest des als heilig verehrten Bischofs Arn(o) (855–892) am Domstift 1749 belegt; doch lassen sich beim baulichen Tieferlegen des Hochchores der Kathedrale 1749 dessen dort vermutete Gebeine nicht mehr auffinden bzw. genau zuweisen. Die Reliquien des Bischofs Bruno (1034–1045) werden nach ihrer bereits 1699 erfolgten Erhebung vorläufig in die Sakristei bzw. die Ornatkammer des Domes verbracht, bis ihm um 1753 ein eigener Altar samt Reliquiar errichtet wird.<sup>311</sup> Insgesamt bleibt jedoch das Bemühen um Beatifikation der Würzburger Oberhirten Arn(o), Hugo (983–990) und Heinrich I. (995/96–1018) erfolglos.<sup>312</sup>

Die existenziell bedrohliche Heuschreckenplage<sup>313</sup> sowie schlechte Ernten und Seuchen führen auf religiösem Gebiet zum Verbot des Aufspiels bei Kirchweihen und insbesondere zu großen Bittprozessionen, an denen der Bischof auch häufiger in eigener Person teilnimmt.<sup>314</sup>

2) Noch aus dem vorhergehenden Pontifikat Ingelheims stammt das intensiv beratene Projekt einer möglichen Verlegung der Jahrmärkte und Kirchweihen auf einen landesweit einheitlichen Termin am Sonntag nach Martini.<sup>315</sup> Als Begründung wird aus gleichbleibender polizeilicher Sicht die Unterbindung von üblicherweise einhergehenden Schlemmereien und dergleichen Ausschweifungen angeführt sowie in konfessioneller Konkurrenz die bei den

311 StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 120v (Arn). – StAWü, DKP 1749, S. 691–695 (Bruno). – StAWü, DKP 1750, S. 60: Aus dem Legat des verstorbenen Weihbischofs Johann Bernhard Mayer werden 1000 fl. zur Fassung der Bruno-Reliquien verwendet. – StAWü, DKP 1753, S. 819 (Altar). Vgl. ROMBERG Würzburger Bischöfe 1684–1746, S. 267 (Erhebung der Gebeine, 1699).

312 Vgl. GROPP, Chronick 2, S. 652; SCHAROLD, Kilians-Dom, S. 71.

313 StadtAW, NL Ziegler 5154, Fasz. IV: 06. und 12.09.1749 (Beschluss der Geistlichen Regierung zu Bittgottesdiensten). – Ausschreiben: DAW, Mandate A XIX 19 (06.09.1749); DAW, Mandate A XIX 1 (Prozessionsordnung in der Hauptstadt, 12.09.1749); DAW, Mandate A XIX 6 (13.04.1750); DAW, Mandate S 17 (12.09.1749, jeweils Plakat). – JSAW, Literalien 1709, Nr. 164: *Exorcismus contra locustas, mures et vermes noxios*, [Würzburg 1749]. Siehe Abschnitt 9.

314 StAWü, DKP 1749, S. 883 (betr. Aufspielen). – Betstunden: StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 130v–131 (wegen Dauerregen, 1752). – DAW, Mandate A XIX 16 (wegen Maul- und Klauenseuche, 19.10.1754). – Um eine gute Ernte: UBWü, Rp 13,5–2: 08.08.1752; HASV, Akten 868: 10.06.1754; StAWü, A Mandate 2: 07.09.1754 (jeweils Plakat).

315 Verhandlungen: StAWü, GAA IV W 128 (1750); StAWü, GAA VI W 165 (1750–1763); StAWü, GAA VI W 328 (1752–1765); StAWü, GAA VI W 351 (1752/53); StAWü, GAA VII W 296 (1754).

Protestanten durchwegs strengere Beachtung der Sonntagsruhe.<sup>316</sup> Freilich stößt das Ansinnen in den Bedingungen nicht-geschlossener Territorialhoheit auf Zustimmungsnöwendigkeiten tangierter anderer Landesherrschaften, die jeweils einzeln auszuhandeln sind. Zwar ergeht ein gedrucktes Landmandat an die Landbeamten zur Vorabinformation betroffener fremdherrischer Obrigkeiten, doch bleibt unklar, ob die beabsichtigte allgemeine Einführung auch tatsächlich vollzogen worden ist.<sup>317</sup>

## 21. Lutherische Pfarreien im Hochstift; Mission

Im Zuge der von Ansbach betriebenen Revision des Würzburger Territorial- und Kirchenbesitzes im Raum Kitzingen 1750/51 beschwerten sich die Kitzinger Protestanten wegen Benachteiligungen, so hinsichtlich der Repräsentanz im städtischen Rat, des allgemeinen Zugangs zum städtischen Spital sowie über die Verpflichtung, bei theophorischen Prozessionen der Katholiken ebenfalls die Reverenz der Kniebeuge erweisen zu müssen. Doch beharrt die Würzburger Seite unverändert auf den einmal diesbezüglich getroffenen reichsrechtlichen und bilateralen Regelungen.<sup>318</sup>

In gemischtreligiösen Gemeinden mit Simultaneen erheben sich immer wieder Misshelligkeiten in nachgeordneten Fragen, etwa des Rechts zur Verwahrung der Kirchenschlüssel oder der jeweiligen Kompetenz über die

316 StAWü, GAA VI W 369: 01.06.1754: In der Zielsetzung diene die Neuregelung dazu, *nach aufhabender bischoff- und fürstlicher obliegenheit zu mehrern einhalt aller solcher lastern, und minderung deren schlämmereyen, auch anderer ärgerlichen Missbräuchen, dagegen aber ohnfehlbare den zu erhoffenden mehreren göttlichen Segen* zu erhalten.

317 StAWü, A Mandate 2: 10.06.1750 (Plakat). – StAWü, GAA VI W 165: 19.06.1750 (Konzept) = UBWü, Franc. 1592–4: 19.06.1750 (Plakat). – StAWü, GAA VI W 369 (Konzepte der Anschreiben an die Reichsgrafschaft Schönborn-Wiesentheid und das gräfliche Gesamthaus Castell, 1754).

318 Johann Baptist Aloys SAMHABER, Rechtliche Ausführung für die katholischen Bürger und Einwohner der Churf.[ürstlich] Pfalzbaierischen Stadt Kitzingen (...) wider die erneuerten Religions= und andere Beschwerden der Augsb.[urgischen] Confessionverwandten (...) daselbst, Bamberg/Würzburg 1804, bes. S. 15–20, 87–148; RULAND, Beschwerden Kitzingen, S. 46–48. Siehe Abschnitt 5.

Schulmeister.<sup>319</sup> Dessen ungeachtet werden die amtlichen Zulassungen von Predigern auf die lutherischen Pfarrstellen im Hochstift anstandslos vollzogen.<sup>320</sup>

In gemischtherrschaftlichen Orten behält sich Würzburg gegenüber ritterschaftlichen Dorfherren bei Heiraten der eigenen lutherischen Untertanen in polizeilicher Hinsicht die übliche Nachweispflicht über das im eigenen Lande allgemeingültige Mindestvermögen in Höhe von 200 fl. vor.<sup>321</sup> Ein weiterer Entscheid betrifft Kinder, die unehelich aus gemischtkonfessionellen Verhältnissen hervorgegangen sind. Bei ihnen habe sich der Ritus der Taufe und die religiöse Zugehörigkeit nach dem Bekenntnis der Mutter zu richten.<sup>322</sup> Hinsichtlich der Mission lässt Karl Philipp im Hochstift eine Kollekte für konvertierte Calvinisten in den Schweizer Gebietsteilen des Bistums Konstanz zu.<sup>323</sup>

## 22. Hofgottesdienst und persönliche Frömmigkeit

Karl Philipp pflegt ein intensives Gebetsleben und häufigen Gottesdienstbesuch. Bereits 1733 stiftet er an der Patronatskirche seiner Familie im heimatlichen Winkel am Rhein ein Schutzengelamt. Dieses solle zu günstiger Tageszeit gelesen werden, damit das Pfarrvolk möglichst zahlreich daran teilnehmen könne.<sup>324</sup>

Noch im Jahr des Regierungsantrittes lässt er auch an der Würzburger Hofkirche das Schutzengel fest begehen; die Stiftung eines betreffenden Messstipendiums erfolgt im Jahr darauf. Diese Verehrungsform wird bei Hofe noch bis ins letzte Pontifikat Fechenbachs gepflegt werden.<sup>325</sup> Gleichfalls führt Karl Philipp hier Rorate-Messen im Advent ein. In der österlichen Fastenzeit werden des Weiteren an Sonn- und Feiertagen sowie mittwochs Fastenpredigen gehalten, samstags das *Miserere* gesungen und montags

319 Exemplarisch: BRACHWITZ, Religionsgravamina, S. 195 f. (betr. Streitigkeiten in Neuses am Berg, 1751).

320 StAWü, LDF 63, S. 300–302 (1750), 589–591 (1752), 665–667 (1753).

321 StAWü, GAA VI W 104 (Korrespondenz, 1753). Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 525 f. (*Heiratsgeld* ab 1731).

322 StAWü, GAA VII K 278: 13.06.1753.

323 StAWü, GAA VI W 344: 16.10.1752 (Patent).

324 HASV, Urkunden: 1733 November 29. Als besondere Gesänge sind folgende Lieder vorgesehen: *Ihr Englein allzumahl* und *Ihr Schutzengel*.

325 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 157v; StAWü, HV Ms. q. 176c, fol. 150v (Stipendium, 22.09.1750).

*Oratoria* abgehalten. Seit 1750 hält man in der Karwoche an der Hofkirche verpflichtende Exerzitien nach ignatianischem Vorbild für sämtliches Hof- und Kanzleipersonal.<sup>326</sup> Als erstem Bischof ist von Karl Philipp an Karfreitag der Besuch der Heilig-Grab-Darstellungen in den hauptstädtischen Kirchen und zwar zu Fuß belegt. Im bischöflichen Amt spendet er an 17 Terminen die geistlichen Weihen und erteilt bei seinen Landreisen die Firmung.<sup>327</sup>

In persönlicher Devotion feiert er allmorgendlich das Messopfer, betet die Tagzeiten des Breviers, wendet sich zur Gottesmutter und schätzt hierbei vor allem die Lauretanische Litanei. Das Bildnis des Gegeißelten Christus verehrt er gleichermaßen, wie es zu dieser Zeit in der Wieskirche zur Darstellung gelangt. Unter den Heiligen ruft er vorzugsweise Walburga und Aloysius von Gonzaga an, letzterer Schutzpatron der Jugend.<sup>328</sup> Mit besonderem Augenmerk auf die religiöse Erziehung der nachwachsenden Generation habe Karl Philipp den Katechismus Widenhofers in eigener Lektüre überprüft und approbiert.<sup>329</sup> Zum Beichtvater wählt er bei Regierungsantritt den Jesuiten Adam Huth, der schließlich auch die Trauerpredigt auf seinen vormaligen Pönitenten halten sollte.<sup>330</sup> Schließlich fördert Karl Philipp großzügig mittels unverzinslicher Vorschüsse von 1750–1752 die Ausgestaltung der Wallfahrtskirche auf dem Nikolausberg ob Würzburg, Käppele genannt, durch den Freskomaler Matthäus Günther (1705–1788) und den Stuckateur Johann Michael Feichtmayr (ca. 1709–1772).<sup>331</sup>

326 Andachtsbuch: Schmerz=, forcht= und liebsvolle Anmüthungen zu einem Christfrommen Leben gezogen aus denen geistlichen Übungen des heiligen Ignatii (...) vorgetragen in der hochfürstl.[ichen] Hofkirch zu Wirtzburg, Würzburg 1753 (UBWü, Franc. 782; VD18 12161594-001). – AMRHEIN, Hofleben, S. 36 (späterer Beleg des Engelkultes 1795).

327 HUTH, Hell-scheinendes Licht, S. 38f.; ROSENTRETTNER, Greiffenclauischer Tugend=Glanz, S. 18.

328 Persönliche Gottesdienstfeiern Karl Philipps (1750/51): StAWü, HV Ms. q. 176c, fol. 22–24 (Triduum), 64r (Besuch des Bruderschaftsfestes des hl. Nepomuk im Stift Neumünster), 71v–74 (Fronleichnam), 88–89 (Diözesanfest Kiliani), 218–219, 225v–229 (Fastengottesdienste), 219 (privates Rosenkranzgebet). – HUTH, Hell-scheinendes Licht, S. 32–37, 43f.; ROSENTRETTNER, Greiffenclauischer Tugend=Glanz, S. 14–18.

329 HUTH, Hell-scheinendes Licht, S. 39: *Christ=catholische Jugend! auf Dich hat Carolus Philippus Henricus seine sorgfältige Augen vor allen geworffen (...); aus dir fromme Geistliche (waren seine Wort) fromme Burger, fromme Matronen, zu ziehen, waren seine größte Angelegenheit.* Siehe Abschnitt 18.

330 StAWü, HV Ms. f. 729: 15.04.1749 (Bestallungsdekret).

331 STAMMINGER, Pfarrei St. Burkard, S. 176.

Karl Philipps Privatbesitz umfasst u. a. eine Mariendarstellung von Tiepolo, sowie erbauliche und kirchenrechtliche Literaturtitel, ebenso zwei Barometer.<sup>332</sup>

### 23. Tod und Begräbnis

In Karl Philipps letztem Lebensjahr hindern ihn abnehmende Kräfte und gesundheitliche Beschwerden. Nach einem *mehr bedenklichen Anfall* am 11. Juli 1754 legt er die Beichte ab und empfängt die Kommunion und wiederholt dies bei einsetzendem Siechtum alle acht bis vierzehn Tage. Am 18. November hat sich sein Zustand dermaßen verschlimmert, dass er die letzte Ölung und das Viaticum zu empfangen begehrt. Am Festtag Mariä Opferung (21. November), vier Tage vor seinem Tod, empfängt er letztmals in der Öffentlichkeit des Hofes die Kommunion und legt dabei das tridentinische Glaubensbekenntnis ab.<sup>333</sup> Auf dem Totenbett verlautet er gottergeben, *er sterbe wie ein armer Religios, er habe nichts, er seye ein armer Fürst*,<sup>334</sup> und bekräftigt *Vivo Catholicus, morior Catholicus*. In der Frühe des 25. November gegen halb fünf Uhr haucht er 64-jährig und nach rund fünf Regierungsjahren sein Leben aus. Seine letzten Worte waren: *O Jesu! Sey mir gnädig. Deipara Virgo assiste mihi!*<sup>335</sup> Die Obduktion erbringt Lungenentzündung als Todesursache.<sup>336</sup>

In seinem Testament verfügt er die Beisetzung in der Kathedrale an der Seite seines bischöflichen Onkels Johann Philipp II. Zum Universalerben setzt er

332 HASV, 2, Akten 808, Nr. 4 (Verlassenschaftsakten). Im Buchbestand finden sich etwa Jacques-Bénigne BOSSUET, *Méditations sur L'Evangile (...)*, Paris 1730/31, sowie Jacques-Bénigne BOSSUET, *Defensio declarationis (...) cleri Gallicani de ecclesiastica potestate an. 1682*, Amsterdam 1745.

333 HUTH, *Hell-scheinendes Licht*, S. 40–47.

334 Zitiert nach HUTH, *Hell-scheinendes Licht*, S. 42.

335 StAWü, DKP 1754, S. 763; StAWü, HV Ms. q. 176d, fol. 145v–149v. – ROSENREITER, *Greiffenclauischer Tugend=Glantz*, S. 29f., 32–34 (Zitat 1 S. 33, Zitat 2 S. 34).

336 StAWü, DKP 1754, S. 765 (Obduktion in den Morgenstunden des Folgetages, dem 26. November), 811 (Beauftragung zum Druck, 26. November) – Obduktionsbericht: UBWü, M. ch. f. 584–1, fol. 383–384 (handschriftliches Original); Druck: *Unterthänig-gehorsamster Bericht über die, bey vorgenommener Exenteration, vorgefundene außerordentliche veränderungen in dem erblasten leichnam des (...) Herrn Carl Philipp (...)*, Würzburg [1754] (UBWü, Rp 24,190; VD18 12155551-001) = StAWü, Fechenbach-Archiv 2148; HOLZMANN, *Sektionen*, S. 528–531. Vgl. SPÖRLEIN/BLANZ, *Obduktion von zwei Würzburger Fürstbischöfen*, S. 571 f.



seinen Bruder Lothar Gottfried und dessen Agnaten ein. Allen Kapiteln, an denen er präbendiert war, vermacht er eine Jahrtags- und Paramente-Stiftung. Zu Testamentaren setzt er die Würzburger Kapitulare Adam Friedrich von Seinsheim und Johann Philipp Ludwig von Franckenstein ein.<sup>337</sup>

Das Domkapitel übernimmt unverzüglich nach dem Hinscheiden die Regierungsvollmacht, verhängt die Landestrauer und fertigt die in- und auswärtigen Trauernachrichten aus.<sup>338</sup> Die Trauerfeierlichkeiten samt Leichkondukt finden in den drei Tagen vom 16. bis zum 18. Dezember statt.<sup>339</sup> Aus Einsparungsgründen werden Trauergelder nur an die Brüder und leiblichen Verwandten des Verewigten gezahlt.<sup>340</sup> Die beiden Leichenpredigten, die zur Vorzensur dem Domkapitel einzureichen sind,<sup>341</sup> halten der weltgeistliche Regens des Priesterseminars, Adrian Julius Rosentretter (1711–1771), am 16. Dezember in der Hofkirche und am 18. Dezember der bischöfliche Beichtvater, der Jesuit Adam Huth, zum Requiem im Dom.<sup>342</sup> Traditionsgemäß werden der Leichnam im Würzburger Dom bestattet, das Herz in der dortigen Sepultur und die Intestina in der Marienkirche auf der Festung.<sup>343</sup> Im Dom kommt es nicht zur Aufstellung eines Grabdenkmals für Karl Philipp.

337 HASV, Akten, 808, Nr. 1 (12.10.1754, notarielle Abschrift). Das Testament ist nicht in Würzburg überliefert: StAWü, Rep. 15/1, fol. 27r. – StAWü, DKP 1755, S. 107f.: Das geringe Kapital der Würzburger Jahrtagsstiftung erlaubt jedoch nur einen einfachen Gedenkgottesdienst. – AMRHEIN, Domstift, S. 25 Nr. 873 (Biogramm Franckensteins, 1700–1780).

338 DAW, Mandate A XIX 17 (allgemeines Bittgebet für den Verstorbenen, 25.11.1754). – StAWü, Geistliche Sachen 2151 (Trauerkorrespondenz mit Todesnotifikation an Papst, Kaiser, Reichsstände sowie an eigene Domkapitulare und Mediate).

339 StAWü, HV Ms. q. 176d, fol. 149–154. – Ordentlicher Leich-Conduct, weyland des (...) Herrn Carl Philipp (...) ist gehalten worden, Würzburg [1754] (UBWü, Rp 24,190; VD18 12154679-001). – KELLER, Begräbnismünzen, S. 55 f. Nr. 45–47.

340 StAWü, DKP 1754, S. 805 f.

341 StAWü, DKP 1754, S. 769.

342 ROSENTRETTTER, Greiffenclausischer Tugend=Glantz. – HUTH, Hellscheinendes Licht.

343 SCHULZE, Dom als Grablege 2, S. 16 Nr. 2 (Grabplatte in der Marienkirche), S. 27 Grab Nr. 64 (Dom).

## 24. Siegel, Wappen, Titulatur, Unterschrift, Portraits

## A. Privatsiegel

- 1) Wachssiegel in Holzkapsel ohne Umschrift (rund Ø 3,5 cm).<sup>344</sup>
- 2) Lacksiegel ohne Umschrift (hochoval Ø 2 cm).<sup>345</sup>

## B. Bischofssiegel

- 1) Wachssiegel in Holzkapsel (rund Ø 4,5 cm)<sup>346</sup> und (rund Ø 6 cm),<sup>347</sup>  
Umschrift jeweils:  
CAROL(VS) PHILIPP(VS) D(EI) G(RATIA) EPISC(OPVS)  
HERBIP(OLENSIS) S(ACRI) R.(OMANI) I(MPERII) PRIN(CEPS)  
FRANC(IAE) ORIENT(ALIS) DVX
- 2) Oblatensiegel (hochoval Ø 3,5 cm),<sup>348</sup> Umschrift:  
CAROL(VS) PHILIPP(VS) D(EI) G(RATIA) EPISC(OPVS)  
HERBIP(OLENSIS) S(ACRI) R(OMANI) I(MPERII) PR(INCEPS)  
FRANC(IAE) O(RIENTALIS) DVX
- 3) Oblatensiegel (hochoval Ø 4,5 cm),<sup>349</sup> Umschrift:  
CAROLUS PHILIPP(VS) D(EI) G(RATIA) EPISC(OPVS)  
HERBIPOL(ENSIS) S(ACRI) R(OMANI) I(MPERII) PRIN(CEPS)  
FRANC(IAE) ORIENT(ALIS) DVX

## C. Obermarschallamt

Lacksiegel (hochoval Ø 3,5 cm),<sup>350</sup> Umschrift:  
HOCHFURSTLICH WURTZBURG(ISCHE) OBERMARSCHALL  
AMBT.

344 HASV, Urkunden: 1733 November 29.

345 StAWü, Libell 466 (Wahlkapitulation, 14.04.1749).

346 HASV, Urkunden: 1749 September 18. – StAWü, WU 3/129c (18.04.1749). – StAWü, WU 64/291 (07.10.1749).

347 StAWü, WU 83/83 (21.06.1749). – Abb. bei KRÜCKMANN, Tiepolo 2, S. 61 Abb. 3.

348 JSAW, A 3397: 16.10.1749. – DAW, Bischöfe 21. 1/2 (29.12.1751).

349 StAWü, WU 120/105 (20.04.1749).

350 StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 143r.

## D. Geistliche Regierung

Wachssiegel in Holzkapsel (rund Ø 7 cm),<sup>351</sup> Umschrift:

SIGILLUM REGIMINIS ECCLESIASTICI HERBIPOL(ENSIS)

## Wappen

Karl Philipps Stammwappen besteht aus einem gevierten Schild. In Feld 1 und 4 bedeuten acht kreisförmig angeordnete Lilienstäbe (Gleven) auf einem in Silber und Blau geteilten Schild die Familie von Greiffenclau. Das Wappen der Linie von Ippelbrunn, die bereits zu Ende des Spätmittelalters ausgestorben war, zeigt in Feld 2 und 3 einen silbernen Schrägbalken auf schwarzem Grund. Auf dem Amtswappen stehen in Feld 1 der Fränkische Rechen, in Feld 4 das Würzburger Rennfähnlein sowie in den Feldern 2 und 3 jeweils das vollständige Stammwappen. Damit ist Karl Philipps Amtswappen kaum von demjenigen seines bischöflichen Vorgängers und Onkels Johann Philipp zu unterscheiden.<sup>352</sup>

## Titel

*Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp Erwählter Bischoff zu Wirtzburg, des Hl.(eiligen) Röm.(ischen) Reichs Fürst und Hertzog zu Francken*<sup>353</sup>  
*Der Hochwürdigste des Heiligen Römischen Reichs Fürst und Herr, Herr Carl Philipp, Erwählter Bischoff zu Wirtzburg, Hertzog zu Francken*<sup>354</sup>

351 DAW, Urkundenselekt 376b (s. d. 1754).

352 KOLB, Wappen, S. 170f. – Eine markante Wappen-Darstellung präsentiert die Radierung von Giovanni Domenico Tiepolo: Helene TROTTMANN, Giovanni Domenico Tiepolos Radierungsfolge „Die Flucht nach Ägypten“, in: KRÜCKMANN, Tiepolo in Würzburg 2, S. 109–113, hier S. 110, 112; Stefan W. RÖMMELT, Erstes Bollwerk des Vaterlands. Die Verortung des fürstbischöflichen Residenzschlosses auf dem Würzburger Marienberg im Herrscherlob der Frühen Neuzeit, in: Burg. Schloss. Festung. Der Marienberg im Wandel, hg. von Helmut FLACHENECKER/Dirk GÖTSCHMANN/Stefan KUMMER (Mainfränkische Studien 78), Würzburg 2009, S. 217–235, hier S. 217f.; GATZ, Wappen, S. 659.

353 StAWü, A Mandate 2: 30.05.1749 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 530f. Nr. 369. Vgl. SEIDNER, Diplomatische Formelkunde, S. 242.

354 StAWü, Geistliche Sachen 96: 25.06.1749.

*Von Gottes Gnaden Carl Philipp Bischoff zu Würtzburg, des Heil.(igen) Röm.  
(ischen) Reichs Fürst, Hertzog zu Francken*<sup>355</sup>  
*Wir Carl Philipp, Von Gottes Gnaden Bischoff zu Wirtzburg, des Heil.(igen)  
Röm.(ischen) Reichs Fürst, Hertzog zu Francken*<sup>356</sup>  
*Nos Carolus Philippus Dei Gratia Episcopus Herbipolensis, S.(acri) R.(omani)  
I.(mperii) Princeps, Ac Franconiae Orientalis Dux*<sup>357</sup>

#### Unterschrift:

*Carolus Philippus Liber Baro Greiffenclau de Vollrath*<sup>358</sup> – *Carl Philipp  
Freyherr von Greiffenclau zu Vollraths Erwehlter Bischof zu Würtzburg  
und Herzog zu Franken*<sup>359</sup> – *Carolus Philippus Elect Eps Herb*<sup>360</sup> – *Carolus  
Philippus Eps. Herb. Franciae Orient. DX*<sup>361</sup> – *Carl Philipp Epi Herb Fr.  
Or. DX*<sup>362</sup> – *Carl Philipp Eps Herbi Fr. Or. DX*<sup>363</sup> – *C P Ep Herb. Fr Or  
DX*<sup>364</sup> – *Carles Philippe Evêque de Wurzburg Duc de Franconie*<sup>365</sup>

#### Portraits (Auswahl)

- 1) Ganzportrait (Ölgemälde) von Franz Lippold, 1751 (Residenz Würzburg, Kaisersaal).<sup>366</sup>

355 HASV, Akten 818: 24.11.1749; JSAW, A 3397: 16.10.1749.

356 HASV, Akten 868: 20.04.1750 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 570–572  
Nr. 387; WüST, Policeyordnungen, S. 155–158 Nr. 14.

357 DAW, Mandate A XIX 18 (18.02.1752, Plakat).

358 HASV, Urkunden: 1733 November 29.

359 StAWü, Libell 466 (Wahlkapitulation, 14.04.1749).

360 StAWü, WU 120/105 (20.04.1749).

361 StAWü, Reichssachen 753: s. d. 1753.

362 JSAW, A 3397: 16.10.1749.

363 StAWü, SAW Franz Georg 269: 18.07.1750.

364 StAWü, Reichssachen 64: 02.05.1751.

365 StAWü, HV Ms. f. 655: 19.09.1750.

366 BACHMANN, Residenz Würzburg, S. 75; HELMBERGER/STASCHULL, Tiepolos  
Reich, S. 11 (farb. Abb.).

- 2) Ganzportrait (Ölgemälde) von Franz Ignaz Roth, undatiert (Museum für Franken, Würzburg).<sup>367</sup>
- 3) Brustbild (Ölgemälde) von Franz Anton Ermeltraut, 1749 (Museum für Franken, Würzburg).<sup>368</sup> – Danach Amtsstubenportrait (Ölportrait) (Museum für Franken, Würzburg).<sup>369</sup>
- 4) Brustbild im Profil (Fresko) von Giovanni Battista Tiepolo, 1752/53 (Residenz Würzburg, Treppenhäuser).<sup>370</sup>
- 6) *Castrum Doloris* (Kupferstich) von Johann Balthasar Gutwein, 1754.<sup>371</sup>  
Bislang nicht mehr nachgewiesen werden konnte ein Portrait in Öl, zu dem 1751 der Maler Johann Nikolaus Treu beauftragt und für die gefällige Ausführung mit einem *Douceur* belobigt wurde.<sup>372</sup>

## 25. Panegyrik, Würdigungen, Forschungslage und historische Einordnung

Lobesschrifttum erscheint zu Karl Philipps Bischofswahl und -weihe,<sup>373</sup> zu deren Anniversarien,<sup>374</sup> zur Erhöhung der akademischen Preise durch ihn<sup>375</sup>

- 
- 367 Georg Anton Urlaub. Ein fränkischer Maler im Banne Tiepolos (Ausstellungskatalog des Mainfränkischen Museums Würzburg/Mainfränkische Hefte 95), Würzburg 1996, S. 90f. Nr. 14.
  - 368 Abbildung 3. Vgl. Hans-Peter TRENSCHEL (Hg.), 150 Meisterwerke aus dem Mainfränkischen Museum Würzburg, Würzburg 1997, S. 176f. Nr. 80 (farb. Abb.); Michaela QUECK, Das Portrait des Fürstbischofs Carl Philipp von Greiffenclau von Franz Ermeltraut im Mainfränkischen Museum Würzburg, in: *MJb* 55 (2003), S. 33–59. – Es handelt sich dabei um den Typus des Stellvertreter-Portraits, das während der Abwesenheit des Regenten dessen Autorität während des Regierungshandelns des stellvertretenden Statthalters symbolisiert. Vgl. Friedrich POLLEROS, *Des abwesenden Prinzen Porträt. Zeremoniell*darstellung im Bildnis und Bildnisgebrauch im Zeremoniell, in: *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, hg. von Jörg Jochen BERNS/Thomas RAHN (Frühe Neuzeit 25), Tübingen 1995, S. 382–409.
  - 369 TRENSCHEL, Stadtgeschichtliche Abteilung, S. 163.
  - 370 HELMBERGER/STASCHULL, Tiepolos Welt, S. 124f. (mit farb. Abb.).
  - 371 HUTH, *Hellscheinendes Licht*, Frontispiz. – PLETICHA-GEUDER, Buchdruck in Würzburg, S. 34 (Reproduktion).
  - 372 *StAWü*, GAA VII W 563 (Verhandlungen 1751), ebd.: 28.05.1751 (Belobigung).
  - 373 *Fränkische Bibliographie* 3/2, Nr. 48650–48661 (sämtlich in *UBWü*, Rp 24,190); GROPP, *Chronik* 2, S. 655–659.
  - 374 *Fränkische Bibliographie* 3/2, Nr. 48662, 48668 (sämtlich in *UBWü*, Rp 24,190).
  - 375 *Fränkische Bibliographie* 3/2, Nr. 48667 (*UBWü*, Rp 24,190).

und schließlich zu seinem Heimgang.<sup>376</sup> Auf seine 45-jährige Possession der Mainzer Dompräbende wird 1744 eine Gedenkmedaille geprägt.<sup>377</sup>

Der zeitgenössische Chronist Ignaz Gropp (1750) würdigte ihn anerkennend: *Mit nicht minderer Emsigkeit und Landts=Fürstlicher Obsorg wurde von Carl Philipp das Politische Regiment angetreten; und dies um so eyferiger, jemehr zum Theil, vor dem Geistlichen vonnöthen scheinen wollen.*<sup>378</sup> Laut einem anderen zeitgenössischen Chronisten, dem Domvikar Andreas Geißler, sei Karl Philipp *gütig, gnädig, barmherzig, leutselig* gewesen.<sup>379</sup>

Die beiden Trauerpredigten Rosentretters und Huths huben zu breit angelegten Elogen an: Karl Philipp war als ein tridentinischer Bischof zu betrachten, der weitestgehend bruchlos geistliches Amt und weltliche Fürstenwürde zu vereinen gewusst habe.<sup>380</sup> Huth flocht dabei bemerkenswerterweise erste Bedenken wegen eines zeitgebundenen Erlahmens des Glaubenseifers ein, darin wohl auf das Einströmen aufgeklärten Gedankenguts anspielend: Karl Philipp habe in *seinem steiffen Glauben öffentlich bekannt (...)* zur höchsten Beschämung jener lauh und kalten Christen, welche sich gegen ihren Gott manchesmahl so unchristlich aufführen, als wäre aller Glaub in ihren Herten erloschen, oder niemahlen angezündet gewesen.<sup>381</sup>

376 Fränkische Bibliographie 3/2, Nr. 48669 (UBWü, Rp 24,190).

377 Georg Joseph KELLER, Beschreibung und Erklärung einiger Denkmünzen auf merkwürdige Franken oder auf Begebenheiten, welche Franken betreffen, in: AHVU 9/3 (1848), S. 1–66, hier S. 1–3.

378 GROPP, Chronick 2, S. 653.

379 Zitiert nach StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 138v.

380 HUTH, Hell-scheinendes Licht, S. 23: *als Hertzog zugleich und Hoher Priester, habe er Schwerd und Hirten=Staab, Kriegs=Fahnen und Bischöfliches Creutz, Herzogs=Huth und Inful in seiner einzigen Person vereiniget, daß auch der helle Tugend=Schein bey dem Niedergang sich nicht das mindeste verringert.* – Ebd., S. 38: *Ist ein Bischoff nicht zu seinem Privat-Nutzen, Pracht und Eitelkeit, sondern zur Müh, Arbeit und Sorgfalt, nach Anweisung des allgemeinen Tridentinischen Kirchen=Raths beruffen; So hat es darin unser würdigste Bischoff gleich anderen, vielen auch gethan.* – ROSENTRETTTER, Greiffenclausischer Tugend=Glanz, S. 12 f., 15.

381 Zitiert nach HUTH, Hell-scheinendes Licht, S. 34. – Ebd., S. 42: *Mithin ist Carolus Philippus zu dem Werck geschritten (...), was das sorgfältige Gewissen aus= und vorgestossen, eine reumüthigste Beicht abgelegt. Hören dies alle und jede ihres ewigen Heyls vergessene Christen, welche vergnügt seynd, etwa in einem Jahr einmahl über pausch ohne genugsame Gewissens Einsicht, ohne erforderlichen Schmerzen und sonderbar ohne steif=gemachten Vorsatz [zu beichten], [so] weiß [jener Christ] nicht was daher zu erzehlen!*

Laut nachträglicher Einschätzung Franz Oberthürs – und daran womöglich Geißler parodistisch ausdeutend – nach der Säkularisation zu Anfang des 19. Jahrhunderts sei dieser Bischof „gut, schwach, wohlwollend gewesen, und friedlich lebte unter seinem Krummstab das Volk“.<sup>382</sup>

Die landesgeschichtliche Historiographie des 19. und 20. Jahrhunderts streifte Karl Philipp nur kursorisch: F. X. Wegele (1882) urteilt über ihn zwiespältig: Zum einen sei Karl Philipps „Regierung im allgemeinen (...) durch keine wichtigen Vorgänge bezeichnet; es waren friedliche Jahre, die erst kurze Zeit nach seinem Tode, dann aber gründlich, durch das Geräusch der Waffen [des Siebenjährigen Krieges] unterbrochen worden sind.“ Zum anderen könne dieser mit Blick auf die Universitätsentwicklung durchaus als „umfassender Organisator wie Friedrich Karl [von Schönborn]“ gelten.<sup>383</sup>

Der Ökonom G. Zoepfl (1894) sah als Verdienst dieses Regenten die neuerliche Öffnung für den wirtschaftlich-infrastrukturellen „Reformgeist“ in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.<sup>384</sup> Entgegen diesen anerkennenden Einschätzungen bescheinigt Schott (1995) Karl Philipp trotz mancherlei Initiative letztlich doch keine wegweisende Regierung.<sup>385</sup>

Wie von der Forschung bislang völlig übersehen, tritt in diesem Pontifikat die Verschuldungsproblematik barocker Hof- und Staatsführung wohl erstmals in systemischer Dimension und krisenhafter Weise zutage. Sofern sich äußere Geldquellen, etwa durch Subsidienverträge, nicht erschließen ließen, schritt man im Inneren zum denkbar unbefangenen Zugriff vorzugsweise auf eigentlich rechtlich gesicherte Stiftungskapitalien. Dies führte aber lediglich zu Verschiebungen im gesamtstaatlichen Leistungsgefüge.<sup>386</sup> Bezeichnenderweise hat keiner von Karl Philipps drei Nachfolgern von Adam Friedrich von Seinsheim bis Georg Karl von Fechenbach diesen – nicht zuletzt rechtlich – fragwürdigen Weg weiter beschritten. Zumal galt seit Franz Ludwig von Erthal einesteils die Sozialversorgung als besonderes Regierungsanliegen und trat andernteils die konservativ motivierte Sicherung der Hochstiftsverfassung in den Vordergrund.<sup>387</sup>

382 Zitiert nach GÄTSCHENBERGER, Oberthür, S. 4.

383 WEGELE, Universität 1, S. 436 (Zitat 1), 459 (Zitat 2).

384 Zitiert nach ZOEPFL, Handelspolitik, S. 27.

385 SCHOTT, Würzburg, S. 53.

386 Siehe Abschnitt 10.

387 Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitte 16, 17 und 28.

## 26. Archivalienverzeichnis

## Diözesanarchiv Würzburg (DAW)

01. Bistum Würzburg bis 1821:

01. 01. Bischöfe von Würzburg: 20. 3. – 21. 1/2.

01. 03. Bistumsverwaltung:

Urkundenselekt bis 1821: 376b.

Mandate und Rundschreiben (Mandate): A XIX 1–31. – S 17, 41 (jeweils Plakate).

## Staatsarchiv Würzburg (StAWü)

Würzburger Urkunden (WU): 1/61b, 3/129c, 30/3i, 62/6, 64/291, 83/83, 86/9, 86/10, 86/150, 114/199, 120/105.

Urkunden-Libell (Libell): 466.

Stift Neumünster Urkunden: 1749 November 28. – 1751 April 3. – 1752 Januar 10.

Kloster Ebrach Urkunden: 1753 Februar 19. – 1753 März 1.

Würzburger Standbücher (Stb): 46a, 47, 775, 805–807, 943.

Libri diversarum formarum et contractuum (LDF): 63.

Protokollbücher des Würzburger Domkapitels (DKP): 1705, 1708, 1710, 1713, 1714, 1728, 1731, 1734, 1749–1754.

Beständegruppe „Würzburger Kartons“:

Administrativakten (Admin): 8313 I, 8320, 8325, 17143.

Geistliche Sachen: 16, 96, 109, 134, 160, 222, 224, 227, 1136, 1918, 2001, 2151.

G-Akten (G): 10550, 20021.

Judensachen: 6, 10, 12.

Lehensachen: 6318a.

Miscellanea (Misc): 4965.

Reichssachen: 61, 64, 256, 296, 374, 376–378, 731, 751, 753, 754, 806, 807, 1094, 1096.

Würzburger Schulsachen (Schulsachen): 38–40.

Gebrechenamtsakten (GAA):

Gruppe IV: W: 128, 814.



Gruppe VI: K 66. – W: 104, 149, 152, 165, 186, 198, 256, 270, 275, 282, 292, 307, 328, 344, 348, 356, 357, 369, 814.

Gruppe VII: D 87. – K: 278, 306. – W: 296, 563.

Präbendalakten: 128.

Hochstift Würzburg. D 3 Amt Schlüßelfeld (Amt Schlüßelfeld): 127, 129.

Rechnungen: 21790½ –1/7, 36265–36270, 36272.

Depot Historischer Verein von Unterfranken:

Miscellanea in folio (HV Ms. f.): 20, 97 II, 198, 205, 225, 247 II, 488, 489, 500, 502, 509, 519, 580, 645d–e, 654/II, 655, 658, 659, 663, 665, 679, 690, 703, 713, 722, 729, 757, 767, 773, 777, 908, 941 I–II, 1049, 1225, 1434, 1756.

Miscellanea N (HV Ms. N): 15.

Miscellanea in quarto (HV Ms. q.): 176a, c–d.

Archiv der Freiherren von Fechenbach zu Laudenbach (Fechenbach-Archiv):

2148, 2200, 2201, 2207, 2348–2350, 2355.

Adelsarchiv von Hutten zu Steinbach (Hutten-Archiv): I D 1b.

Schönborn-Archiv Wiesentheid (SAW): Korrespondenzarchiv Franz Georg (Franz Georg): 124, 269.

Manuskriptensammlung: 243.

Amtsbücherei (A): C 12a/2 (Plakatsammlung Würzburger Landmandate, zitiert als A Mandate 2).

#### Archiv des Juliusspitals, Würzburg (JSAW)

Akten (A): 547, 548, 3397, 4529, 5189, 16340, 17133, 18228, 18865, 21640.

Literalien: 1709, 1717, 1723 (Plakatsammlung Würzburger Landmandate).

#### Stadtarchiv Würzburg (StadtAW)

Nachlass Ziegler (NL Ziegler): 5154, 5198.

#### Universitätsbibliothek Würzburg (UBWü)

Manuscriptum chartaceum in folio (M. ch. f.): 1, 584–1, 590, 597, 660–3, –5, –17.

Plakatsammlung Würzburger Landmandate: Rp 13,5–1/–2. – Rp 13,7–1.

– Franc. 1592–3/–4.

## Hausarchiv Schloss Vollrads (HASV)

Abteilung 1 (Urkunden): 1664 Mai 7. – 1716 April 13 (I–II). – 1716 April 16.  
– 1716 April 17. – 1717 Januar 23. – 1733 November 29. – 1740 Dezember 8. – 1749 September 18. – 1749 s. d. – 1752 Juni 4. – 1753 März 20.  
– 1753 März s. d.

Abteilung 2 (Akten): 800, 805, 808, 816, 818, 827, 865, 868, 986–989, 999,  
2202, 2203.

ADAM FRIEDRICH VON SEINSHEIM  
1755–1779

Staatskalender 1756–1779 (UBWü, Rp 5,4/1756–1779). – GREBNER, Compendium 3, S. 1418–1426. – SALVER, Proben, S. 735–738, 749f. – Landesverordnungen 2, S. 657–939; ebd. 3, S. 1–180. – MAITRE, Trauerrede (DAW, Bischöfe 22. 4; UBWü, Rp 24,452). – VORNBERGER, Lob- und Trauerrede (DAW, Bischöfe 22. 4; UBWü, Rp 24,452). – USSERMANN, Episcopatus Wirceburgensis, S. 171. – AMRHEIN, Domstift, S. 155f. Nr. 1233. – VON FUGGER, Seinsheim, S. 234–240. – HOFMANN, Seinsheim.<sup>1</sup> – GÜNTHER, Würzburger Chronik 2, S. 403–426. – SSYMANK, Seinsheim (UBWü, Rp 24,1610).<sup>2</sup> – Fränkische Bibliographie 3/2, S. 10–12 Nr. 48126–48160. – VON RODA, Seinsheim. – RENNER, Seinsheim. – GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 455–458 (Egon Johannes GREIPL). – Unterfränkische Geschichte 4/1, S. 50–53; 4/2, S. 56–60. – Fränkische Lebensbilder 16 (1996), S. 109–114 (Burkard VON RODA). – WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 235–304. – KÖNIG, Policeyordnungen, S. 840–882 Nr. 1095–1413.

1. Herkunft und früher Werdegang – 2. Sedisvakanz – 3. Promotion zum Bischof von Würzburg – 4. Episkopat in Bamberg ab 1757 – 5. Politik in Reich und Kreis – 6. Nachbarliche Beziehungen – 7. Hofhaltung – 8. Landstände – 9. Öffentliche Verwaltung – 10. Rechtspflege – 11. Wirtschaft – 12. Steuern und Finanzen – 13. Polizeiwesen und Landesausbau – 14. Universität und Schulreform – 15. Spitäler und Fürsorge – 16. Hauptstadt – 17. Jüdische Bevölkerung – 18. Kriegswesen – 19. Familienpolitik und Patronage – 20. Papst und Kurie – 21. Klöster und Stifte – 22. Klerus und Pfarrwesen – 23. Frömmigkeitspflege am Vorabend der Aufklärung – 24. Aufgeklärte Frömmigkeitsreformen – 25. Lutherische Pfarreien im Hochstift; Mission – 26. Hofgottesdienst und persönliche Frömmigkeit – 27. Regierungsauffassung und geistige Positionierung – 28. Tod und Begräbnis – 29. Siegel, Wappen, Titulatur, Unterschrift, Portraits – 30. Panegyrik, Würdigungen, Forschungslage und historische Einordnung – 31. Archivalienverzeichnis

- 
- 1 Sämtliche von Hofmann benutzten Würzburger Archivalien sind 1945 kriegsverlustig gegangen.
- 2 Von den dort zitierten Archivalien aus dem StAWü sind nur noch folgende Bestände erhalten: Geistliche Sachen, Reichssachen, Schulsachen, HV Ms. f.

## 1. Herkunft und früher Werdegang

Das ursprüngliche Ministerialengeschlecht der Seinsheim<sup>3</sup> ist 1155 mit *Eispertus de Sovvensheim* wohl erstmals urkundlich greifbar. Mit *Sifridus de Sewensheim* († nach 1209), dessen Verwandtschaftsverhältnis zu Eispertus nicht mehr zu erhellen ist, setzt die nachweisbare Stammlinie ein, die unter leicht wechselnden Namensformen – *Sawensheim*, *Sawwenzheim*, *Sau(e)nsheim* – firmiert. Die Familie steigt im Laufe des Spätmittelalters in Reichsdiensten auf und gewinnt ansehnlichen Grundbesitz in Franken, vor allem im Vorland des Steigerwaldes. So erwirbt Erkinger I. von Seinsheim († 1437), kaiserlicher Rat, Reichsvogt zu Schweinfurt und seit 1429 Reichsfreiherr, die Burg Schwarzenberg sukzessive in Vollbesitz (1405/21) und stiftet 1409 die Kartause Marienbrück in Astheim als Hauskloster und Familiengrablege.<sup>4</sup> Seitdem bürgert sich die bevorzugte Namensnennung „von Seinsheim und zu Schwarzenberg“ ein, bis sich die Schwarzenberger Linie zu Ende des 15. Jahrhunderts vom älteren Stamm abspaltet und auf das ursprüngliche Prädikat „von Seinsheim“ verzichtet.<sup>5</sup>

Unter den Seinsheimern des späten 16. Jahrhunderts ragt der zum Protestantismus übergetretene Georg Ludwig der Jüngere (1514–1599) hervor, welcher die Ämter eines würzburgischen und kaiserlichen Rats sowie eines Ritterhauptmanns des Kantons Steigerwald bekleidet. Aufgrund seiner Verdienste wird seine Linie 1580 in den erblichen Reichsfreiherrnstand erhoben. 1589/90 stiftet er einen Fideikommiss des familiären Gesamtvermögens, wobei auch die mittlerweile getrennte Schwarzenberger Linie weiterhin erbberechtigt ist.<sup>6</sup> Der Kauf der Herrschaft Sünching durch ihn 1573 leitet besitzgeschichtlich eine einschneidende Umorientierung auf Niederbayern

3 Vgl. VON FUGGER, Seinsheim; SCHWENNICKE, Stammtafeln 5, Tafel 116–119; RAHRBACH, Reichsritter, S. 237–239; Michael RENNER, Die fränkische Ministerialenfamilie von Seinsheim – Eine Übersicht, in: Grünbach. Aus der Geschichte eines Dorfes bei Erding, hg. von Sabine REHM/Wolfgang SCHUSTER, Grünbach 1995, S. 32–43; WÜST, Akte Seinsheim-Schwarzenberg (jeweils mit weiterführender Literatur).

4 Christoph Albrecht BURKHARDT, Urkundliche Geschichte der Kartause Ostheim, in: AHVU 9/1 (1846), S. 1–80, hier S. 3–13, 58–63 Anlage 1 (Stiftungsbrief, 02.06.1409).

5 Vgl. Karl FÜRST ZU SCHWARZENBERG, Geschichte des reichsständischen Hauses Schwarzenberg (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 9/16/ Bibliothek familiengeschichtlicher Arbeiten 30), Würzburg 1963, bes. S. 29–46.

6 VON FUGGER, Seinsheim, Beilage 249 (17.12.1590).

ein.<sup>7</sup> Infolge der Verarmung im Dreißigjährigen Krieg veräußert die zu Mitte des 17. Jahrhunderts wieder zum alten Glauben konvertierte Seinsheimer Linie im Straubinger Vertrag (1655) den Großteil ihrer fränkischen Güter an die Schwarzenberger und zieht sich damit weitgehend auf die Herrschaft Sünching zurück. Nachfolgend wird 1664 auch die in Eigenbesitz verbliebene reichsunmittelbare Herrschaft Erlach mit allen Rechten ebenfalls an Schwarzenberg verkauft, welche den Seinsheim bislang die Kreisstandschaft in Franken mit Sitz auf der Grafen- und Herrenbank erbracht hatte.

Seit der Besitznahme von Sünching steigen die Seinsheim zum führenden Münchener Hofadel auf, halten freilich durch Konnubien weiterhin engen familiären Kontakt zum Stiftsadel in Franken.<sup>8</sup> So bekleidet Adam Friedrichs Vater, Maximilian Franz de Paula († 1737) die Ämter des kurbayerischen Hofkriegsratspräsidenten (ab 1728), Hofkammerers und Obervize stallmeisters und erhält von Kaiser Joseph I. (1705–1711) auf Fürsprache Kurfürst Maximilian II. Emanuels (1679–1726) 1705 den erblichen Reichsgrafentitel.<sup>9</sup> Maximilian Franz ist in erster Ehe mit Anna Maria Philippina von Schönborn (1685–1721) verheiratet, einer Schwester des einflussreichen Lothar Franz von Schönborn, damals Bischof von Bamberg (1693–1729) und Kurfürst-Erbbischof von Mainz (ab 1695), der seinerseits die verschwägerten Seinsheim besonders fördert.<sup>10</sup> Adam Friedrich geht aus dem Konnubium als Zweitgeborener von insgesamt drei Brüdern, einer Schwester und einem jüngeren Halbbruder aus zweiter Ehe des Vaters hervor.<sup>11</sup> Der Älteste, Joseph Franz (1707–1787), wird in bayerische Dienste treten und bis zum Obersthofmeister sowie Kriegs- und

7 VON FUGGER, Seinsheim, Beilage 244 (04.04.1573).

8 Ferdinand Maria († 1684), Adam Friedrichs Großvater, ehelicht Katharina Maria Schenk von Stauffenberg († 1701), eine Schwester des Bamberger Bischofs Marquard Sebastian (1684–1693). – Adam Friedrichs Großtante Maria Anna von Seinsheim (1652–1708) heiratet Georg Friedrich Schlöderer von Lachen († 1684/89).

9 VON FUGGER, Seinsheim, Beilage 268 (Erhebungsdiplom, 17.09.1705); VON FRANK, Standeserhebungen 4, S. 298 (Bestätigungen, 18.10./19.11.1706); Maximilian GRITZNER, Bayerisches Adels-Repertorium der letzten drei Jahrhunderte (Standeserhebungen und Gnaden-Acte Deutscher Landesfürsten während der letzten drei Jahrhunderte 1), Görlitz 1880, S. 80 (Bestätigungen 1711/25).

10 SCHRÖCKER, Patronage, S. 147f., 173; WEISS, Bamberger Bischofsreihe 1522–1693, S. 571.

11 1) Joseph Franz ∞ I Maria Johanna Gräfin von Hatzfeld (1716–1757). ∞ II Josepha Maria von Hoheneck (1731–1800). – 2) Adam Friedrich – 3) Maria Antonia (1711–1747) ∞ Karl Anton Graf von Sickingen († 1784) – 4) Philipp Karl. – Aus zweiter Ehe des Vaters mit Maria Josepha von Thürheim (1691–1726) entstammt Adam Friedrichs Halbbruder Johann Nepomuk Joseph.

Konferenzminister (ab 1764) aufsteigen. Mit ihm wird Adam Friedrich zeit-  
lebens in engem vertraulichem Briefwechsel stehen.<sup>12</sup> Auch der Halbbruder  
Johann Nepomuk Joseph († 1754), der nur das mittlere Lebensalter erreicht,  
avanciert zum kurbayerischen Konferenzminister sowie Deutschordens-  
Ritter. Adam Friedrich und sein jüngster Bruder Philipp Karl (1713–1761)  
schlagen beide eine geistliche Stiftskarriere ein: Philipp Karl wird Domherr in  
Speyer (1723) und Bamberg (1742), ist kurzzeitig auch in Mainz präbendiert  
(1742–1748) und erringt schließlich die Salzburger Dompropstei (1760).<sup>13</sup>

Adam Friedrich August Anton Joseph Maria<sup>14</sup> wird am 16. Februar 1708 in  
Regensburg geboren und noch gleichentags an der dortigen Dompfarrkirche  
getauft.<sup>15</sup> Der gerade Zehnjährige wird 1718 am Bamberger Domstift aufge-  
schworen, rückt 1736 zum Kapitular auf und erlangt 1740 die Domkustodie  
und 1747 schließlich die Propstei des Nebenstifts St. Gangolf.<sup>16</sup>

Einen zweiten Karrierepfad eröffnet sich ihm am Würzburger Domstift,  
wo er 1720 eintritt unter der Ägide seines dort gleichfalls präbendierten  
Großonkels, des erwähnten Lothar Franz.<sup>17</sup> 1728 erfolgt die Emanzipation;<sup>18</sup>

12 VON FUGGER, Seinsheim, S. 227–233 (Biogramm). Briefwechsel ausgewertet und  
teilzitiert bei VON RODA, Seinsheim, bes. S. 203–245. – Wegen Joseph Franz' Kin-  
derlosigkeit fällt der Mannesstamm an seinen Großcousin Maximilian Joseph Cle-  
mens von Seinsheim (1714–1794).

13 VON FUGGER, Seinsheim, S. 241 f.; WACHTER, Schematismus Bamberg, S. 468  
Nr. 9475; HARTMANN, Stiftsadel, S. 119 Nr. 159.

14 Vgl. die neueste biographische Skizze bei KECH, Bamberger Hofhaltung, S. 50–81.

15 StAWü, Präbendalakten 404: 09.08.1720 (nachträgliches Taufzeugnis für den  
16.02.1708). – BAUER, Vatikanische Quellen, S. 257 Nr. 394 (falsche Taufdatierung  
auf den 28.05.1708).

16 Aufschwörung (19.09.1718), Kapitular (19.07.1736), Domkustos (20.05.1740),  
Propst an St. Gangolph (10.01.1747): WACHTER, Schematismus Bamberg, S. 467  
Nr. 9472; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 237–240.

17 StAWü, DKP 1720, fol. 200–201 (Aufschwörung, 09.08.1720). – StAWü, Präben-  
dalakten 404: 09.08.1720, ebd.: 20.07.1720 (*Testimonium Primae Tonsurae*), ebd.:  
21.07.1720 (*Testimonium Aetatis, Non vitiati Corporis et Ingenuitatis Agnatorum*) –  
Ebd.: 29.11.1723 – 29.05.1724 (*Testimonium Primae Residentiae*). – StAWü, SAW  
Lothar Franz geb. Korr. 13, Nr. 119–121, 149 (Verhandlungen, 1720); AMRHEIN,  
Domstift, S. 155 f. Nr. 1233.

18 StAWü, Präbendalakten 404: 17.02.1728; RENNER, Seinsheim, S. 187. – Aus diesem  
Jahr stammt auch Adam Friedrichs launiger Eintrag in das sogenannte Kauzenbuch  
der domkapitelisch-mediaten Stadt Ochsenfurt, in das sich traditionell Domherren  
und Honoratioren zur jährlichen Weinlese eintrugen. Zitiert nach Max H. VON  
FREEDEN (Bearb.), Das Ochsenfurter Kauzenbuch 1611–1802 (Mainfränkische  
Hefte 47), Würzburg 1967, S. 104 (24.10.1728): *Als ich Adam Friz von Seinsheim /*

1740 rückt er in das Kapitel auf.<sup>19</sup> Weiters fallen ihn noch Präbenden zu Köln (1731/32) und Münster (1755) zu.<sup>20</sup>

Die Tonsur empfängt er 1718, darauffolgend die niederen Weihen 1725, 1731 Subdiakonat und Diakonat 1740.<sup>21</sup> Seine Primiz feiert er 1753 an der Wallfahrtskirche zum Geißelten Heiland in der Wies bei Steingaden *von allem Lermen befreyet*, so seine Worte.<sup>22</sup>

Auf ihrem weiteren Bildungsweg wechseln die Gebrüder Adam Friedrich und Joseph Franz nach der Schulzeit am Straubinger Wirkungsort des Vaters 1723 kurzzeitig zum gemeinsamen Universitätsstudium nach Würzburg,<sup>23</sup> ziehen aber schon 1724 nach Salzburg. Hier legt Adam Friedrich Thesen zur formalen Logik im Druck vor unter dem Titel *De qualitibus logicae*, solle jedoch laut väterlichem Entscheid keinen akademischen Grad anstreben.<sup>24</sup> Im Jahr darauf vermittelt ihn sein Onkel, der damalige Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn (1705–1734), zum Biennium an das von den Jesuiten geführte Collegium Germanicum in Rom, das er als Konviktor 1727 abschließt. Die geistige Enge und Abgeschlossenheit des jesuitischen Kollegiums führt bei ihm allerdings zu Leistungsverweigerung und tiefgreifenden

---

*getrunken hab disen kauz, / war ich nicht mehr re[c]ht daheimb, / sondern voller schpriz und schprauz.*

19 StAWü, DKP 1740, S. 749–751 (*Petitio ad Capitulum*, 29. Juni), S. 925 f. (Aufnahme am 11. September); StAWü, Präbendalakten 404: 10.07.1740 (*Testimonium Primae Residentiae*, 13.07.1740–01.02.1741).

20 VON RODA, Seinsheim, S. 42 Anm. 195. Nicht verzeichnet bei Wilhelm KOHL, *Das Bistum Münster 4: Das Domstift St. Paulus 2* (Germania Sacra N. F. 17,2), Berlin/New York 1982.

21 StAWü, Präbendalakten 404: 14.10.1731 (Subdiakonat); BAUER, *Vatikanische Quellen*, S. 257 Nr. 393 (Tonsur, 28.05.1718), S. 266 Nr. 460 (Diakonat, 28.03.1740) S. 273 Nr. 510 (niedere Weihen, 09.09.1725); WEISS, *Bamberger Bischöfe 1693–1802*, S. 239–241.

22 Bitte Adam Friedrichs um Wallfahrtsurlaub: StAWü, DKP 1753, S. 771 f. – MAITRE, *Trauerrede*, S. 22; VORNBERGER, *Lob- und Trauerrede*, S. 18 (Primiz am 17.10.1753). – VON RODA, Seinsheim, S. 44.

23 MERKLE, *Matrikel Würzburg 1/1*, S. 553 Nr. 13494 (Immatrikulation, 10.12.1723); VON RODA, Seinsheim, S. 42 Anm. 197 (mit Liste benützter Lehrbücher). Zusammenfassend zu Studienzeit und Kavalierstour: RENNEN, Seinsheim, S. 189–260.

24 StAWü, Präbendalakten 404: 20.12.1724 (*Testimonium Immatriculationis*); Virgil REDLICH (Hg.), *Die Matrikel der Universität Salzburg 1639–1810* (Salzburger Abhandlungen und Texte aus Wissenschaft und Kunst 5), Augsburg 1933, S. 387 Nr. 18258; BAUER, *Vatikanische Quellen*, S. 259 Nr. 403. – AMRHEIN, *Domstift*, S. 155 f., behauptet fälschlich, Seinsheim habe den Grad eines Magisters der Philosophie erworben. Richtigstellung bei RENNEN, Seinsheim, S. 203 f.

Frustrationen.<sup>25</sup> Die Ausbildungszeit der Gebrüder rundet danach eine etwa einjährige Kavaliertour 1728/29 in die habsburgischen und nördlichen Niederlande ab, wo sie u. a. an der renommierten Universität Leiden die Rechte hören. Am Versailler Hof werden sie als eine der wenigen deutschen Adligen König Ludwig XV. (1715–1774) vorgestellt und zur Hoftafel zugelassen.<sup>26</sup>

Nach der Rückkehr fallen Adam Friedrich an beiden fränkischen Stiften bald etliche weltliche und geistliche Pfründen, Ämter und Würden zu:<sup>27</sup> 1737 wird er von dem 1729 zum Bamberger und Würzburger Bischof aufgestiegenen Friedrich Karl zum Bamberger Obereinnahme- und Hofkriegsratspräsidenten bestellt. Der Hochmeister des Deutschen Ordens, Clemens August von Bayern (1723–1761), verleiht ihm 1739 den St.-Michaels-Orden in der Kommandeurs-Klasse. In Friedrich Karls Gunst stehend, reist Seinsheim vertretungsweise für ihn als Würzburger *Canonicus à latere* zur Kaiserkrönung des Bayernherzogs Karl VII. Albrecht 1742 nach Frankfurt am Main.<sup>28</sup> Dem Kaiser dient er anschließend 1742 als Kommissar beim Fränkischen Reichskreis sowie als diplomatischer Vertreter an den Höfen von Heidelberg, Köln, Trier und München. Diese wittelsbachische Protektion erbringt ihm 1742 zudem die Ernennung zum *Auditor rotae* durch Papst Benedikt XIV. (1740–1758). Freilich hält Seinsheim seine Erhebung zum kaiserlichen Wirklichen Geheimen Rat wegen des reichspolitisch umstrittenen wittelsbachischen Kaisertums lieber geheim.<sup>29</sup> Infolge längeren Anbahnens seit 1743 erfolgt nach der Restitution des habsburgischen Kaisertums bei Tod Karls VII. 1745 von der konkurrierenden Wiener Seite und aus taktischem Kalkül die Ernennung

25 StAWü, DKP 1726, S. 94 (*Testimonium studiorum*). StAWü, DKP 1727, S. 182 (Beendigung des Studiums). – Schon 1724 hatte Adam Friedrichs Vater beim Domkapitel um ein Studium in Rom angehalten: StAWü, DKP 1724, S. 197f. Vgl. Andreas STEINHUBER, Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom, 2 Bde., Freiburg im Breisgau 1895, hier 2, S. 261; BAUER, Vatikanische Quellen, S. 259 Nr. 405, 407, 408, S. 273 Nr. 513.

26 Album Studiosorum Academiae Lugduno Bataviae MDLXXV–MDCCCLXXV, Den Haag 1875, Sp. 922 (Immatrikulation, 09.03.1729).

27 Zusammenfassend: RENNER, Seinsheim, S. 278–284; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 240.

28 StAWü, DKP 1742, S. 295–297.

29 VON FUGGER, Seinsheim, S. 235 (Ernennung, 09.03.1743); RENNER, Seinsheim, S. 294–296.



bzw. Bestätigung der Gebrüder Seinsheim zu kaiserlichen Geheimen Räten durch Franz I. Stephan 1751.<sup>30</sup>

Erste Ambitionen auf die Würzburger Kathedra zeigt Seinsheim bei der Elektion von 1746, aus der jedoch Anselm Franz von Ingelheim als Antipode zum verblichenen Friedrich Karl hervorgeht. Demgegenüber stand der noch nicht vierzigjährige Seinsheim als Mitglied der abzudankenden Schönborn-Klientel und hervorgehobener *Nepot Celsissimi defuncti* eindeutig chancenlos da.<sup>31</sup> Doch steigt er unter Anselm Franz gegen die Spende von 2000 fl. in dessen Privatschatulle 1748 zum Geheimen Rat und zweiten Präsidenten der Hofkammer auf neben dem bereits betagten Hofkammerpräsidenten, Domkapitular Dietrich Karl von Erthal (\* 1690). Schon im Folgejahr rückt er bei dessen Tod zum ersten Präsidenten auf. Damit ist er mit der drängenden Staatsfinanzierung betraut, insbesondere mit den in dieser Zeit abzuschließenden Truppenverkäufen an die Seemächte England und die niederländischen Generalstaaten. In diesem Amt lässt er durchaus findig zum Eigengebrauch in einem handlichen Büchlein sämtliche Rechnungsposten bei Hof, in Dikasterien und Militär zur raschen tabellarischen Übersicht zusammenstellen.<sup>32</sup>

Zwischenzeitlich mögen bei ihm bei der alsbald aufkommenden allgemeinen Stimmung über Ingelheims Regierungsweise die Absichten auf den Bischofsstuhl alsbald wieder aufgelebt sein. So äußert der besagte Hofkammerpräsident von Erthal, als er den jungen Seinsheim zur Seite erhielt, mit Blick auf das zusehends fragwürdige Finanzgebaren unter Ingelheim die

30 SCHMID/GRYPA, Berichte des Kaiserhofes, S. 678 Nr. 98 (Anregung Choteks, 03.10.1747): Joseph Franz' Ernennung diene dazu, dass des kaiserliche Kreisgesandten Rudolf von Chotek, *wan es möglich ist, von nun an zur guten Parthey gewonnen werden möge, worinnen die Begünstigung seines ehrgeitzes probat sei*. Auch bei Adam Friedrich sei dies *würckbarer dan andere mittel seyn mögten*. Vgl. das gleichlautende Motiv Choteks, in: ebd., S. 660 Nr. 87 (13.09.1747). – Ebd., S. 663 Nr. 88 (offizielles Bittschreiben Adam Friedrichs um Erhalt des Titels, 11.08.1747). – AMRHEIN, Domstift, S. 155f. (wirkliche Ernennung Adam Friedrichs, 21.05.1751). – StAWü, HV Ms. f. 774 (Korrespondenz Adam Friedrichs betr. Geheimratswürde für Joseph Franz, 1760/61).

31 Zitiert nach VON RODA, Seinsheim, S. 206 Q 4 (27.10.1746). Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 2.

32 AMRHEIN, Domstift, S. 155 (Präsidium der Hofkammer, 20.04.1748; des Hofkriegsrats, 20.05.1749); VON RODA, Seinsheim, S. 43 Anm. 207; RENNER, Tiepolo und Seinsheim, S. 348 (Tabellen-Büchlein). Ein solches lässt sich nicht eindeutig in Würzburger Beständen zuweisen. – Zu den Subsidienv Verhandlungen siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 4.

Hoffnung: *Mann würde nechstens bedacht sey, Ihme /: dem Fürsten:/ auch einen Coadjutorem zu sezen.*<sup>33</sup>

Doch verbaut sich Seinsheim zunächst den weiteren Aufstieg bei der Würzburger und Bamberger Dompropst-Wahl 1747 wie auch der nächstfolgenden Würzburger Bischofswahl von 1749 durch die – in der Sache wohl unverfängliche – Bekanntschaft mit der jungen und attraktiven Freifrau Lucretia von Münster. In dieser Zeit sucht er engeren Anschluss an die Patronage des 1749 gekürten Karl Philipp von Greiffenclau. Vor diesem Hintergrund kommt Seinsheims Priesterweihe 1753 demonstrativer Charakter zu, die ihm Karl Philipp spendet. Seitdem befließigt er sich einer betont geistlichen Lebensweise, ohne sich noch öffentlich in weiblicher Begleitung zu zeigen.<sup>34</sup>

Nicht minder erfolglos verläuft seine Bewerbung bei der Bamberger Wahl von 1753, in der er denkbar knapp um nur eine Stimme gegen Franz Konrad von Stadion unterliegt, einen bereits betagten Kompromiss- und Übergangskandidaten, der nach kaum vier Amtsjahren bereits 1757 versterben wird. Besonders schmerzlich bewegt ihn dabei das offenkundige Desinteresse der Wiener Hofburg an Seinsheims Vorhaben, die Wahl wegen angeblicher Verfahrensfehler nachträglich anzufechten.<sup>35</sup>

## 2. Sedisvakanz

Am 26. November 1754, dem Tage nach dem Ableben Bischof Karl Philipps, übernimmt das Domkapitel die Regierung.<sup>36</sup> In der Folge werden einzig nennenswert die allgemein ungeliebten Monopole von Tabak und auf Tuche sowie die Abgabe des Straßenbaugeldes abgeschafft und die im verflorbenen Pontifikat weitgehend ausgesetzte Selbstverwaltung der Landjudenschaft

33 Zitiert nach StAWü, HV Ms. q. 176a, fol. 96r (30.04.1748).

34 BAUER, Vatikanische Quellen, S. 273 Nr. 512 (Priesterweihe am 29.09.1753); RENNER, Seinsheim, S. 262–266. Vgl. StAWü, DKP 1754, S. 359f. (Wallfahrt nach Köln).

35 BERBIG, Bamberg 1, S. 47–57; VON RODA, Seinsheim, S. 44 Anm. 212; WEISS, Bamberger Bischofsreihe 1693–1802, S. 214–216. Vgl. ebd., S. 213–234 (Pontifikat Stadions).

36 StAWü, A Mandate 2: 26.11.1754 (Regierungsübernahme); UBWü, Franc. 1592–4: 26.11.1754 (Verpflichtung der Amtskeller, jeweils Plakat).

nach dem älteren Herkommen restituiert.<sup>37</sup> Auch lässt das Kapitel Sedisvakanzmedaillen prägen.<sup>38</sup>

Der bereits im späten Pontifikat Greiffenclaus in Misskredit geratene Geheime Referendär Ägid Felix von Borié wird wegen der von ihm zu verantwortenden gescheiterten Manufakturunternehmungen ausführlich verhört, doch späterhin vom gewählten Seinsheim mit Rückendeckung des Kaiserhofes freigesprochen. Freilich ist Borié in Würzburger Diensten kaum mehr zu halten und wird in der Folge ab 1756 nach Wien an den Reichshofrat vermittelt. Ab 1770 bis zu seinem Tod 1793 vertritt er am Reichstag die kurböhmische und burgundische Stimme und wird ab 1780 noch mit denjenigen Würzburgs, Bamberg und Fuldas betraut. Insofern gelingt es Borié, aus gesicherter Distanz den Kontakt nach Franken weiterhin aufrechtzuerhalten, zumal er das bleibende Vertrauen Seinsheims genießt.<sup>39</sup>

Weitergehend besteht im Kapitel die Bestrebung, die seit ca. 1731 eingeführte Charge des Geheimen Referendärs zwecks besserer Kontrollierbarkeit der fürstlichen Entscheidungssphäre künftig, wenn nicht gänzlich abzuschaffen, so zumindest mit einem Domkapitular zu besetzen – und somit nicht mehr von einem politischen Beamten nach Wahl des Regenten.<sup>40</sup> Doch lässt sich auch diese organisatorische Veränderung gegen den neuen Regenten nicht durchsetzen. Somit wird unter Adam Friedrich der Dualismus zwischen Regenten und Domkapitel einerseits sowie fürstlichem Kabinett und nachgesetzter Regierung andererseits abschließend zementiert.<sup>41</sup>

37 StAWü, A Mandate 2: 31.12.1754 (Aufhebung der Monopole und Lasten) = StAWü, DKP 1755, ad pag. 6. – Ferner: UBWü, Rp 13,5–2: 29.11.1754 (Verbot der Wildddieberei, jeweils Plakat). – Landesverordnungen 2, S. 657 Nr. 459 (betr. Protokollierung der jüdischen Wirtschaftsverträge. 31.12.1754); SAMHABER, *De Juribus Judaeorum*, S. 76 (Restitution des Heidingsfelder Rabbinate als innerjüdischer Rechtskammer in erster Instanz, 31.12.1754). Vgl. Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitte 9 und 14.

38 ZEPERNICK, *Capitels- und Sedisvakanzmünzen*, S. 190–192 Nr. 259.

39 MUZIK, Borié, bes. S. 39–42, 70, 119, 146. Siehe Abschnitt 5.

40 MUZIK, Borié, S. 34–38. Als kapitularische Kandidaten werden noch Ende Dezember 1754 gehandelt: Domdechant Otto Philipp Groß zu Trockau, Johann Franz von Ostein, dieser nota bene ein erklärter Gegner der vormaligen Greiffenclau-Klientel, und Johann Philipp von Fechenbach. – Biogramme: AMRHEIN, *Domstift*, S. 311 Nr. 1670 (Groß), S. 251 Nr. 1485 (Ostein), S. 186 Nr. 1303 (Fechenbach). Vgl. ROMBERG, *Bischöfe 1684–1746*, S. 488 (betr. Einführung des Geheimen Referendariats).

41 Vgl. Abschnitt 12.

In den weiteren Beratungen über die Wahlformalien wird wegen der besonderen winterlichen Kälte die Elektion samt vorgeordnetem Gottesdienst von der üblichen Uhrzeit von sechs Uhr in der Frühe um eine Stunde in den Morgen hinein verlegt. Auch entfällt aus diesem Grund die Besitznahme der Festung Marienberg, und wird der Akt ersatzweise in der Residenz vorgenommen. Der Wahltag wird auf den 7. Januar angesetzt.<sup>42</sup>

Die Wahlkapitulation (*Monita Episcopalia*) wird zügig auf Grundlage der vorhergehenden Punktation von 1749 verabschiedet:<sup>43</sup> Den *nächst zu erwählen seyenden neuen Bischöffen, Fürsten und Regenten* verpflichtet die kapitelische Meinung auf die Bestätigung sämtlicher eigener Mitregierungs- und Konsensrechte, Privilegien sowie Selbstverwaltungskompetenzen und Justizvollmachten (vor allem Nr. 1, 4, 9, 30, 44). Im Bereich des Staatsvermögens ist der Elekt zu Schuldentilgung und maßvoller Steuererhebung angehalten (Nr. 14, 19). Umwandlungen von Mannlehen in Zinslehen sind seitens des Kapitels konsenspflichtig (Nr. 30). In reichspolitischer Hinsicht habe man die Erbeinung mit Böhmen von 1366, sprich das Bündnis mit dem Haus Habsburg, getreulich zu halten (Nr. 59).<sup>44</sup>

Zu den *Episcopabiles* unter den Kapitularen zählen neben Seinsheim der Vikariatspräsident Johann Gottfried von Wolffskeel sowie der ebenfalls wie dieser bereits über fünfzigjährige Oberratspräsident Johann Philipp Ludwig von Franckenstein.<sup>45</sup> Hingegen verfügt der Mainzer Erzbischof Johann Friedrich Karl von Ostein bei seinem nunmehr dritten und letzten Anlauf in Würzburg nach den für ihn erfolglosen Elektionen von 1746 und 1749 und selbst trotz päpstlichem Eligibilitätsbreve (1748) über keinerlei Chancen.<sup>46</sup>

Schon Mitte Dezember kann Seinsheim sämtliche Stimmen für sich verbuchen. Den Ausschlag hat neben seiner eigenen Verwaltungserfahrung wohl auch sein im Vergleich zu den anderen Kandidaten relativ junges Alter von 47 Jahren gegeben.<sup>47</sup> Offensichtlich wünschte das Kapitel nach den letzten Wahlen 1746 und 1749, die beide zu älteren Übergangskandidaten geführt

42 StAWü, DKP 1755, S. 7f. (Beschluss, 2. Januar).

43 StAWü, DKP 1754, S. 871, 901–907 (Beratungen ab dem 26. November). Vgl. Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 2 (Kapitulation von 1749).

44 StAWü, Libell 467 (von Seinsheim unterschrieben und gesiegelt, 07.01.1755), Zitat ebd., S. 1. – StAWü, HV Ms. f. 49 (Abschrift). Vgl. SSYMANK, Seinsheim, S. 80f.

45 MUZIK, Borić, S. 35 (Lagebericht, 04.12.1754). Vgl. AMRHEIN, Domstift, S. 25 Nr. 873 (Frankenstein, 1693–1779), S. 113 Nr. 1119 (Wolffskeel, 1700–1780).

46 REINHARDT, Reichskirchenpolitik Benedikts XIV., S. 266f. Anm. 38.

47 SSYMANK, Seinsheim, S. 7 Anm. 2, S. 19.

hatten, jetzt ein aller Voraussicht nach längeres Pontifikat. Beklagte doch die jüngste Trauerpredigt auf Greiffenclau vielsagend, dass es in nur neun Jahren seit 1746 drei Elektionen gegeben habe.<sup>48</sup>

Die Personalie war sodann mit dem Kapitelsbeschluss vom 2. Januar als definitiv entschieden anzusehen, der eindeutig der Wahl und ihren rechtlichen Formalien voraus griff. Demnach sollen, wie schon zuvor bei der Elektion Geiffenclaus 1749 die *Monita Capitularia (...) einen Tag vor der Wahl dem künftigen Herrn Regenten (...) ad Statum Legendi überbracht werden, damit in Die Electionis nicht bedarffe selbige vorzulesen, und die Zeit länger nicht zu gebrauchen*.<sup>49</sup>

Kaiserlicherseits arbeitet auch Johann Wenzel von Widman, der Wahlkommissar sowie Gesandte am Fränkischen und Schwäbischen Kreis, seit seinem Erscheinen in Würzburg am 4. Januar auf Seinsheim hin ob dessen Wiener Gefolgschaft.<sup>50</sup> In der vor dem Kapitel vorgetragenen kaiserlichen Wahlproposition spielt Widmann in der Hauptsache auf verbreitete Säkularisationsängste an. Dem könne man einzig im Anschluss an das habsburgische Kaisertum begegnen, nämlich *dass sonderheitlichen bei dermahligen Weltläufften die Wohlfahrt und aufrecht Erhaltung deren geistlichen Erz- und Hochstifftern nicht gründlich= noch wesentlicher befestiget werden könne, als wann selbe sich an das allerhöchste Reichs Oberhaupt unzertrennlich halten, und auf das allerengste anschliessen*.<sup>51</sup>

Das Zeremoniell für den Wahlgesandten bleibt im Vergleich zu dem von 1749 nur unwesentlich verändert, so auch bezüglich der einstufigen Erhöhung von dessen Sitz im Dom sowie der Courtoisien seitens der Kapitulare bei Verlesung der Proposition. In dieser Form wird es als Modell der beiden letzten Würzburger Wahlen von 1779 und 1795 dienen wie ebenso für

48 HUTH, Hell-scheinendes Licht, S. 5: *Innerhalb 9 Jahren soll Ost=Francken drei schwere Tods=Finsternussen (...) mit größtem leidwesen ausstehen müssen*. Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 2; Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 2.

49 Zitiert nach StAWü, DKP 1755, S. 9. Siehe Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 2.

50 StAWü, DKP 1755, S. 11 f., 19–26 (Vorlage von Widmans Kreditiv und Empfang beim Kapitel, 4. Januar; Wahlzeremoniell wie 1749).

51 Zitiert nach StAWü, DKP 1755, S. 24. Sprachnormalisierte Fassung bei SSYMANK, Seinsheim, S. 19 f.

die Elektionen in den Hochstiften Münster und Paderborn (1761), Passau (1761/63), Freising und Regensburg (jeweils 1763).<sup>52</sup>

### 3. Promotion zum Bischof von Würzburg

Aus der Skrutinalwahl am 7. Januar geht wie allgemein erwartet Adam Friedrich im ersten und einzigen Wahlgang einstimmig als Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken hervor.<sup>53</sup> Entsprechend dem Tenor der kaiserlichen Proposition verlautet das Kapitel in der Wahlanzeige an den Kaiser, dass der Neoelekt seine *angeborene Devotion gegen Euer Kayserl.[iche] Majestät (...) und [dem] allerdurchlauchtigsten Ertzhaus Österreich in allen Vorkommenheiten mit wahren proben (...) bethätigen* werde.<sup>54</sup>

Nach dem Informativprozess an der Kölner Nuntiatur legt Adam Friedrich am 18. Januar vor Weihbischof Daniel Johann von Gebattel die *Professio fidei* ab.<sup>55</sup> Die zügig erstellte päpstliche Konfirmation erlaubt die Beibehaltung der Pfründen und ferner das Tragen des jüngst für

52 StAWü, DKP 1756, S. 237f. (Antwortschreiben des Kapitels auf die Nachfrage des Trienter Schwesternkapitels nach dem Zeremoniell, lat.). – Günter CHRIST, Das Zeremoniell bei der Würzburger Bischofswahl von 1754/55, in: Jahresberichte des Deutschen Gymnasiums Aschaffenburg (1960/1961), S. 55–64; CHRIST, *Praesentia regis*, S. 85–87.

53 StAWü, DKP 1755, S. 30–43. – StAWü, Rep. 1, S. 558 (*Instrumentum Electionis*, Verlust). – Skrutatoren: Johann Gottfried von Wolffskeel, Johann Philipp von Bechtolsheim, Adam Friedrich von Seinsheim. – Weitere Votanten: Johann Franz von Ostein (mit Prokuratorium für den Kapitular und Mainzer Erzbischof Johann Friedrich Karl von Ostein), Johann Philipp Ludwig von Franckenstein, Marquardt Wilhelm von Roth, Johann Philipp von Fechenbach, Otto Philipp von Groß zu Trockau (mit Prokuratorium für den Dompropst und Bamberger Bischof Franz Konrad von Stadion), Johann Philipp von Rosenbach, Lothar Franz von Bettendorf, Lothar Franz und Philipp Rudolf von Rotenhan (mit Prokuratorium für den erkrankten Domdechanten Johann Veit von Würzburg), Konrad Erasmus von Reinach, Karl Heinrich und Franz Ludwig von Erthal, Johann Philipp, Karl Philipp und Philipp Franz Zobel zu Giebelstadt, Ferdinand Christoph von Sickingen (mit Prokuratorium für Heinrich Wilhelm von Sickingen), Wilhelm Ulrich von Guttenberg.

54 Zitiert nach StAWü, DKP 1755, S. 46f. (9. Januar). Sprachnormalisierte Fassung bei SSYMANK, Seinsheim, S. 20.

55 UBWü, M. ch. f. 418, Nr. 41 (Notifikation des Neoelekten an die Nuntiatur 1755, Konzept). – BAUER, *Vatikanische Quellen*, S. 273 Nr. 511, S. 274 Nr. 514 (*Professio*, 30.01.1755); WEISS, *Bamberger Bischöfe 1693–1802*, S. 241.

Würzburg verliehenen, doch immer noch mit Mainz umstrittenen Palliums.<sup>56</sup> Adam Friedrich resigniert einzig seine Würzburger Domherrenpfründe, und zwar zugunsten des Georg Adam von Fechenbach.<sup>57</sup> Die Konsekration erfolgt am 15. Juni 1755.<sup>58</sup> Sie wird umrahmt durch ausgedehnte weltliche Festlichkeiten, darunter ein Schau-Stechen der Fischerzunft auf dem Main.<sup>59</sup> Umgehend verlangt Adam Friedrich vom Domkapitel dessen Regierungsakten aus dem Interregnum.<sup>60</sup>

Zur Reichsbelehnung im Februar 1756 entsendet er den diplomatisch profilierten Domherren Johann Philipp von Fechenbach nach Wien.<sup>61</sup> Die nachfolgende Regierung Kaiser Josephs II. (1765–1790) erneuert diese für die beiden Bistümer Würzburg und Bamberg 1767.<sup>62</sup>

Nach der geglückten Wahl in Würzburg 1755 scheidet Adam Friedrichs nachfolgende Bewerbung auf die Fürstpropstei Ellwangen bei Tod des

56 StAWü, Libell 483 (Absolutionsurkunde, Haupturkunde, *ad capitulum, ad clerum, ad vasallos, ad populum, ad imperatorem, munus consecrationis*, sämtlich 18.03.1755) = StAWü, Stb 775, fol. 781–784 (*Bulla confirmationis, Bulla absolutoria, ad imperatorem, ad clerum, ad vasallos, ad populum*), 786v (*munus consecrationis*), 784v–786 (Indult zum Erhalt der Bamberger Pfründen, sämtlich 26.04.1755). Vgl. FRENZ, Päpstliche Ernennungsurkunden, S. 78. Siehe Abschnitt 6.

57 StAWü, DKP 1755, S. 49 (Resignation, 13.01.1755); StAWü, Stb 46a, fol. 19r; AM-RHEIN, Domstift, S. 155. Vgl. ebd., S. 156 Nr. 1234 (Fechenbach, 1707–1772). – Auch schenkt Seinsheim dem Domstift den für einen Elekten obligaten Ornat: LENSSEN, Domschatz, S. 160f. Nr. 95 (farb. Abb.).

58 VORNBERGER, Lob- und Trauerrede, S. 18f. – Konsekratoren sind der Speyerer Bischof Franz Christoph von Hutten sowie der eigene Suffragan, von Gebattel, sowie die Weihbischöfe Johann Adam Buckel von Speyer (1745–1771) und Heinrich Joseph Nitschke von Bamberg (1748–1778).

59 StAWü, HV Ms. f. 703, Nr. 1+2 (Fest- und Tafelordnung). – Das altübliche freye Fischer-Stechen (...), Würzburg 1755 (UBWü, Franc. 3202 S 3; VD18 12155683-001); VON RODA, Seinsheim, S. 211 Q 26. – StAWü, HV Ms. f. 575 (Verzeichnis der an die geladenen Gäste verteilten Präsente). Vgl. UBWü, M. ch. f. 585–1, fol. 49–53 (Kosten für die anlässlich der Wahl errichtete Ehrenpforte am Rathaus).

60 StAWü, DKP 1755, S. 56 (19. Januar).

61 KHEVENHÜLLER-METSCH, Tagebuch 4, S. 12 (Belehnung, 04.02.1756). – In Würzburg erhalten sind nur die Belehnungen mit den böhmischen Gütern: StAWü, G 10550: 16.02.1756. – StAWü, HV Ms. f. 580, Fasz. *Kaiserliche Belehnungen zu Wien derselben Kösten betragend* (Kosten in Höhe von 15464 fl.).

62 Würzburger Belehnung: UBWü, M. ch. f. 584–1, fol. 394–402r (Instruktion Adam Friedrichs an seinen Gesandten Franz Ludwig von Erthal, 04.08.1767); StAWü, HV Ms. f. 704 (Korrespondenz 1767/68). – WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 249f. (Bamberger Belehnung 1767).

Propstes 1756, seines Onkels Franz Georg von Schönborn (\* 1682, reg. ab 1732). Der Bischof von Würzburg erscheint hierbei weitgehend chancenlos angesichts der übermächtigen Konkurrenz der fünf anderen Prätendenten, nämlich des neugewählten Trierer Kurfürst-Erzbischofs Johann Philipp von Walderdorff (1756–1768), des Regensburger, Freisinger und Lütticher Bischofs, Kardinal Johann Theodor von Bayern (1744–1763), sowie der Bischöfe von Konstanz, Franz Konrad von Rodt (1750–1775), Augsburg, Joseph von Hessen-Darmstadt (1740–1768), und Speyer, Franz Christoph von Hutten (1743–1770). Doch setzt die Hofburg darauf, Adam Friedrichs Interessen nach wie vor auf die Bamberger Kathedra zu richten, die dann im Jahr darauf fruchten werden.<sup>63</sup> Die Ernüchterung führt bei ihm, wie schon nach der Bamberger Niederlage 1753, zu einer freilich nur kurzzeitigen Abstinenz von Pfründensammelei, da, wie er intern verlautet, *die arbeit und verantwortung wachsen, wann man noch mehrere Bistümer überkomme*.<sup>64</sup>

#### 4. Episkopat in Bamberg ab 1757

Beim bald folgenden Tod Bischof Franz Konrads von Stadion im März 1757 erscheint Seinsheim nunmehr auch am Bamberger Stift als unangefochtener und vom Wiener Hof befürworteter Mehrheitskandidat. Damit gesteht das Bamberger Kapitel zugleich eine neuerliche Personalunion beider fränkischer Bistümer zu und legt damit diejenige unter Friedrich Karl von Schönborn (1729–1746) neu auf angesichts der aktuellen Bedrohungen durch den hereinbrechenden Siebenjährigen Krieg. Von daher wird der Wahltag einzig der Form halber bis zum Eintreffen des päpstlichen *Breve eligibilitatis* samt der – eher ungewöhnlichen – Ernennung Adam Friedrichs zum Diözesanadministrator (16. April 1757) abgewartet. Sodann schreitet man *stante pede*

63 KHEVENHÜLLER-METSCH, Tagebuch 5, S. 150, 152 (Instruktion für den kaiserlichen Wahlkommissar für Ellwangen, 20.02.1756). Vgl. Rudolf REINHARDT, Untersuchungen zur Besetzung der Propstei Ellwangen seit dem 16. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur politischen Geschichte des Stifters, in: Rudolf REINHARDT, Reich – Kirche – Politik. Ausgewählte Beiträge zur Geschichte der Germania Sacra in der Frühen Neuzeit, hg. von Hubert WOLF, Ostfildern 1998, S. 22–73, hier S. 62 (Erstveröffentlichung 1964); LAMM, Hutten, S. 97–100.

64 Zitiert nach SSYMANK, Seinsheim, S. 21 (07.04.1756).



zur avisierten Postulation (21. April).<sup>65</sup> Das benötigte Breve wird dabei von der römischen Kurie wegen besagter drängender Umstände allerschnellstens gewährt – eine wohl einzigartige Ausnahme von deren ansonsten vorsichtig abwartenden Haltung bei der Besetzung der Reichsbistümer.<sup>66</sup> Im Zuge seiner Wahl in Bamberg bittet Adam Friedrich noch um Beibehaltung seiner Kölner Pfründe.<sup>67</sup>

Das östlich an das Würzburger Stift angrenzende Bamberg befindet sich während des Siebenjährigen Krieges wegen der räumlichen Nähe zum Hauptkriegsschauplatz im Länderdreieck Sachsen, Böhmen und Schlesien in ungleich exponierterer Lage und muss insgesamt vier preußische Einfälle (1757, 1758, 1759, 1762) erdulden.<sup>68</sup> Nach Kriegsende 1763 stehen auch im Bamberger Bistum und Hochstift aufklärerische Reformen im Innern bezüglich Verwaltung, Justiz, Wirtschaft und Kirchenwesen im Vordergrund des Regierungshandelns.<sup>69</sup>

Im gegenseitigen Verhältnis seiner beiden Hochstifte macht Adam Friedrich mehrere Errungenschaften aus Würzburg in Bamberg heimisch, darunter in religiöser Hinsicht 1759 die Ewige Anbetung. In der Administration kommt es in Bamberg wiederum nach Würzburger Vorbild zur jährlichen Herausgabe von Staatskalendern ab 1764, ferner identischen theologischen Lehrbüchern wie an der Würzburger Universität (1765), einer öffentlichen Brandversicherung (1773) sowie Schulreform (ab 1776/77).<sup>70</sup> Hingegen kann einzig in Bamberg im Unterschied zu Würzburg ein kodifiziertes Zivilrecht

65 SSYMANK, Seinsheim, S. 21–23; BERBIG, Bamberg 1, S. 57–64; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 242–248. – Rückblickend auf die Bamberger Wahl rühmt sich Seinsheim, dass er *nun mit zwei Pallien prangen kann, dessen sich dermalen keiner in der ganzen Geistlichkeit rühmen kann außer dem Papst*. Zitiert nach VON RODA, Seinsheim, S. 50 (08.01.1771).

66 BURKHARDT, Abschied vom Religionskrieg, S. 176–184, S. 392f. Nr. 16; BURKHARDT, Beitrag der Römischen Kurie, S. 183–186.

67 BAUER, Vatikanische Quellen, S. 275f. Nr. 523, 526f. (1757). Die kurialen Taxen für beide Bistümer werden teilweise erlassen, weitere Reduktionen jedoch nicht gewährt.

68 Neuere Darstellungen: Andreas LEIPOLD, Der Siebenjährige Krieg (1756–1763) in Oberfranken. Unter besonderer Berücksichtigung der Plünderungen der Bischofsstadt Bamberg, Hamburg 2009; Andreas LEIPOLD, Der Siebenjährige Krieg (1756 bis 1763) in Oberfranken. Der Einfall der Preußen in das Hochstift Bamberg im Jahr 1758, in: AHVO 89 (2009), S. 49–79 (mit kritischer Auswertung älterer Literatur); WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 250–256. Siehe Abschnitt 5.

69 WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 262–288.

70 WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 268, 270, 280f., 287f.

ausgearbeitet werden (1769).<sup>71</sup> Insgesamt bleiben, wie einleitend bereits festgestellt, die Hochstifte und ihre Verwaltungen nach dem Grundsatz der Eigenstaatlichkeit getrennt.<sup>72</sup> Adam Friedrich selbst pendelt in regelmäßigem Turnus zwischen seinen beiden Territorien und Residenzstädten hin und her.<sup>73</sup> Bei Abwesenheit in einem seiner Länder behält er sich grundsätzlich die Billigung bzw. Letztentscheidung gegenüber den zwischenzeitlichen Maßnahmen der jeweiligen Statthalterschaft vor.<sup>74</sup>

### 5. Politik in Reich und Kreis

1) Zu Regierungsbeginn führt Adam Friedrich zunächst mit Rückendeckung des Wiener Hofes die Bündnispolitik seines Vorgängers Greiffenclau fort und kann 1755 den mit England-Hannover bereits eingeleiteten Vertrag über Miettruppen zum Abschluss bringen. Dieser beinhaltet die Überlassung dreier Würzburger Bataillone Infanterie à 800 Mann auf ein Jahr für einen eventuellen Kriegsfall, die gegebenenfalls auch in der Neuen Welt (*übers Meer*) zum Einsatz kommen können.<sup>75</sup> Der Vertrag ist finanziell motiviert und sollte der Würzburger Seite jährlich 60 000 fl. einbringen.<sup>76</sup> Auch das Domkapitel macht sich in seinem Konsens diese Sichtweise zu eigen: *Indem durch [den] Subsidiën Tractat dem Hohestift.[ischen] aerario und denn unterthanen ein großer Vortheil zuwachse, so wäre man damit einverstanden.*<sup>77</sup>

2) Die größte reichspolitische Herausforderung stellt indes für Adam Friedrich der Siebenjährige Krieg von 1756 bis 1763 (3. Schlesischer

71 WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 269. – LOHMEIER, Seinsheim, S. 267, behauptet fälschlicherweise, Seinsheim habe ein beide Staaten übergreifendes „Bamberger und Würzburger Landrecht“ geschaffen.

72 So bestätigend SSYMANK, Seinsheim, S. 9. Siehe Kap. 2, Bistum und Hochstift, Abschnitt b.

73 VON RODA, Seinsheim, S. 83–86, 246–250 (Itinerar 1755–1779).

74 SSYMANK, Seinsheim, S. 86 (betr. Bamberger Statthalterinstruktion, 02.08.1758).

75 SCHAROLD, Militärverträge, S. 21 (Vertrag, 06.09.1755); KHEVENHÜLLER-METSCH, Tagebuch 4, S. 38; SSYMANK, Seinsheim, S. 25–27, 72–74. – StAWü, DKP 1755, S. 581 (Zitat). – In diesem Zusammenhang kursiert übrigens die Warnung vor einer französischen Invasion in das Hannoveraner Stammland der welfischen Könige Englands: StAWü, Reichssachen 64: 09.01.1756.

76 Intern verlautet Adam Friedrich recht ungeschminkt: *Dergleichen Dinge sollen meiner Cassa wohltun.* Zitiert nach SSYMANK, Seinsheim, S. 74 (31.08.1755).

77 Zitiert nach StAWü, DKP 1755, S. 583

Krieg) dar.<sup>78</sup> Dabei werden seine beiden Hochstifte Würzburg und Bamberg geradezu unausweichlich in die globale Konfrontation hineingezwungen: Preußen und England-Hannover verbünden sich in der Konvention von Westminster (16. Januar 1756) wider die ihrerseits gegnerisch zusammenrückenden Mächte Österreich und Frankreich (*Renversement des alliances*, Versailler Verträge vom 1. Mai 1756 und 1. Mai 1757) sowie von Reich, Papsttum und Russland.<sup>79</sup> Nach Würzburger Einschätzung eröffne hierbei diese neuartige Bündiskonstellation allerdings der Krone Frankreichs größeren Einfluss im Reich mit der möglichen Folge dadurch erzwungener Gebietsabtretungen.<sup>80</sup>

Schon kurz zu Anfang des Monats August ist man in Würzburg vor dem kriegseröffnenden Präventivschlag Preußens gegen Kursachsen (29. August 1756) gewarnt.<sup>81</sup> Adam Friedrich macht dabei Friedrichs II. als eindeutigen Hauptgegner aus, der, sei es offen oder verdeckt, auf eigene Expansion und auf den Zerfall der Reichsordnung samt der geistlichen Staaten hinarbeite: Dessen *Sprach wird süß seyn* (...). Man müsse dagegen *diesem Torrent um so mehr Widerstand thun* (...), *welches uns desto gewisser schüzet von derley betrühten Invasionen, denn ist er einmal Vainqueur, so gelten ihm alle Länder gleich, sie mögen sich gegen ihn gesezet oder neutral gezeigt haben*.<sup>82</sup>

Auch seien von preußischer Seite mittlerweile höchst reelle Säkularisationsabsichten zu gewärtigen.<sup>83</sup> Somit sieht sich Adam Friedrich in einer klaren

78 Vgl. Artur BRABANT, *Das Heilige Römische Reich teutscher Nation im Kampf mit Friedrich dem Großen*, 3 Bde., Berlin 1904/1911, Dresden 1931 (umfasst die Jahre 1757–1759). – Neuere Darstellungen: VON ARETIN, *Das Alte Reich* 3, S. 81–111; Marian FÜSSEL, *Der Siebenjährige Krieg. Ein Weltkrieg im 18. Jahrhundert*, München 2010; Sven EXTERNBRINK (Hg.), *Der Siebenjährige Krieg (1756–1763). Ein europäischer Weltkrieg im Zeitalter der Aufklärung*, Berlin 2011.

79 Würzburger Korrespondenzen (Auswahl): StAWü, HV Ms. f. 165, 644 IV–V, 647b, 652, 718, 733, 780, 785, 1283, 1359, 1434 (außerordentliche Gesandtschaften, 1756–1761). – StAWü, HV Ms. q. 141 und 142. – Zusammenfassende Darstellungen: HOFMANN, *Seinsheim*; SSYMAN, *Seinsheim*, S. 34–50; SCHOTT, *Außenpolitik*, S. 50–53; WEISS, *Bamberger Bischöfe 1693–1802*, S. 250–256.

80 Referiert nach SSYMAN, *Seinsheim*, S. 137f. Anlage II (17.11.1758).

81 SSYMAN, *Seinsheim*, S. 29 Anm. 1 (Nachrichten vom 06. und 17.08.1756). – StAWü, Reichssachen 769: November 1756 (Abschrift der Note des englischen Gesandten in St. Petersburg über das Scheitern der österreichisch-preußischen Verhandlungen zur Kriegsabweindung).

82 Zitiert nach SCHOTT, *Außenpolitik*, S. 50f. (15.09.1756).

83 StAWü, Geistliche Sachen 213: 24.03.1760. – SSYMAN, *Seinsheim*, S. 19 Anm. 1 (1758), 75f.; VON RODA, *Seinsheim*, S. 46 (Säkularisationsbefürchtungen 1758, 1764, 1778).

Entscheidungssituation und insofern gegen eine mögliche Neutralität, wie sie noch Bischof Friedrich Karl in der ersten Phase der Friderizianischen Kriege von 1740 bis 1746 durchaus erfolgreich betrieben hatte.<sup>84</sup>

Adam Friedrich sinnt daher auf Anraten des Wiener Staatskanzlers Wenzel Anton Graf Kaunitz (1711–1794) beim Ablauf des jüngsten englischen Subsidienvertrags (1. September 1756) darauf, sich in möglichst schiedlich-friedlicher Weise von England zu *degagieren*.<sup>85</sup> In geradezu fliegendem Wechsel schließt er noch im selben Monat eine gleichartige *Militärallianz* mit Österreich (*Subsidien=Convention*), die mit dem Wiener Sondergesandten Johann Baptist Anton Graf Perggen (1725–1814) vereinbart wird (16. September).<sup>86</sup> Sie sieht die Überlassung zweier Regimenter zu je 1000 Mann Infanterie auf zwei Jahre vor. Sie wird turnusgemäß 1758 und 1760 um je zwei Jahre verlängert.<sup>87</sup>

Damit positioniert sich Adam Friedrich als erster Reichsfürst auf der Seite Österreichs, getragen von der geradezu optionslosen, alsbald allerdings schwer enttäuschten Hoffnung, dass *die Kaiserin (...) alsdann schuldig [ist] nach der convention mich zu retten*. Zumal könne es als ausgemacht gelten, dass *mit dem untergang des Erzhauses jener der stifter von selbst folgt*.<sup>88</sup> Nach außen

84 ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 453–467.

85 Korrespondenz mit dem Wiener Hof: StAWü, Reichssachen 64; StAWü, HV Ms. f. 656. – StAWü, HV Ms. f. 656: 14.09.1756: Nur zwei Tage vor Abschluss des Folgevertrages mit Österreich lässt Adam Friedrich das Domkapitel informationshalber wissen, dass *die Aufkündigung des hannoverischen Bindnuß (...) nit allein rätlich und vorsichtig erachtet ist*. – HOFMANN, Seinsheim, S. 13, 22–24; SSYMANK, Seinsheim, S. 28 Anm. 3 (Zitat), S. 29 (Konzept der Würzburger Aufkündigungs-erklärung, 20.08.1756).

86 1) Hauptvertrag: StAWü, WU 124b/117 (kaiserliche Ratifikation des Vertrags vom 16.09.1756 am 08.10.1756) = VON THÜNA, Würzburger Hilfstruppen, S. 241–244 Anlage 1; vgl. ebd., S. 1–6. – 2) Separatartikel über den Rechtsstatus des Würzburger Kontingents und Nachrekrutierung: StAWü, WU 124b/118 (Wiener Ratifikation, 26.09.1756). Vgl. SCHAROLD, Militärverträge, S. 22–27; HOFMANN, Seinsheim, S. 13–19; SSYMANK, Seinsheim, S. 30–33; BITTNER, Österreichische Staatsverträge 1, S. 196 Nr. 1060.

87 Folgekonventionen: SSYMANK, Seinsheim, S. 33. – Tatsächlich werden laut einem Beobachter sogar 3600 Mann in österreichischen Sold gegeben: StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 142.

88 SSYMANK, Seinsheim, S. 30 (Zitat 1 an den Bruder Joseph Franz, 10.10.1756), S. 33 (Zitat 2, an Borié, 21.12.1757). Vgl. ebd., S. 32: *Nachdem es aber dermalen auf die Kaiserin allein ankommt, welche diese starke ungewitter abhalten muss, also muss man trachten, dieser auf alle art beizustehen. Unterliegt diese, so sind wir überschwemmt, und können solches durch unsere geringe force nicht aufhalten* (12.09.1756).

hin wird der Vertrag als Erneuerung der Erbeinung mit Böhmen von 1366 dargestellt, die von Würzburg letztmals 1726 unter Bischof Christoph Franz von Hutten (1724–1729) – und trotz aller zwischenzeitlich noch so intensiven Umstimmungsversuche vertraglich bekräftigt worden ist. Das Domkapitel aber wird von Adam Friedrich in dem Glauben gelassen, die Konvention gelte einzig finanziellen Absichten, so wie die vorigen mit den Seemächten von 1747 und 1755.<sup>89</sup> Vertraulich resümiert er hingegen, *diese Tractaten sind freilich nicht avantagen, wie die Hannoverischen.*<sup>90</sup>

Tatsächlich setzt sich Adam Friedrich äußerst energisch für eine probatsburgische Parteinahme des Fränkischen Kreises und für dessen Eintritt in den Reichskrieg gegen Preußen ein.<sup>91</sup> Über seine Unbeirrbarkeit lässt er späterhin wissen:

*Ich habe bei meiner gleich anfangs genommenen mannhafte[n] entschliessung [von] vielen (...) beifall nicht erhalten, welche es für ein kühnes werk angesehen; nun aber erkennen dieselben, dass dieses das einzige mittel war, Franken vor dem umsturz zu bewahren; das gros de l'affaire muss ich betrachten und sicherstellen, nicht aber mich von nebenschwierigkeiten einnehmen lassen.*<sup>92</sup>

Aus Sicht der Wiener Hofburg sichert das Partikularbündnis damit nach dem fraglos abgestumpften Instrument der Kreisassoziationen bausteinartig den bleibenden kaiserlichen Einfluss im Fränkischen Kreis, der solchermaßen als westliche Vormauer Böhmens dienen soll. Würzburg gilt dabei als einer der wichtigsten („potentesten“) Stände; zudem besäßen dessen Truppen unter den katholischen Armierten anerkanntermaßen noch die beste Güte.<sup>93</sup> Diesem Vertragsmodell folgen übrigens die habsburgischen Konventionen mit Kurmainz, Kurbayern und Ansbach im Rahmen einer konzertierten

89 StAWü, DKP 1756, S. 754–756; SSYMANK, Seinsheim, S. 31 Anm. 2. Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 374 (Erneuerung 1726). Umstimmungsversuche: Ebd., S. 453–467 (1740–1745). Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Karl Philipp von Greiffenclau, jeweils Abschnitte 3–4.

90 Zitiert nach SSYMANK, Seinsheim, S. 30 Anm. 1 (15.09.1756).

91 HOFMANN, Seinsheim, S. 20–22; Otto BRUNNER, Die politische Stellung des fränkischen Reichskreises im Siebenjährigen Krieg, Erlangen/Nürnberg 1965. – Exemplarisch: StAWü, Reichssachen 13: Adam Friedrich lässt im Würzburger Hochstift großzügig kaiserliche Truppeneinfmärsche, Werbungen und Pferdeaufkäufe zu (1756–1758).

92 Zitiert nach SSYMANK, Seinsheim, S. 33 (09.02.1757).

93 KHEVENHÜLLER-METSCH, Tagebuch 5, S. 200 (13.10.1758).

Bündnispolitik zur Gewährleistung des süd- und westdeutschen Raumes.<sup>94</sup> Auf gegnerischer Seite ist allerdings der Preußenkönig frühzeitig über dieses Zusammengehen informiert.<sup>95</sup>

Bis zur Jahreswende 1756/57 können Adam Friedrich und der kaiserliche Kreisgesandte Widman freilich erst in zähem diplomatischen Ringen schließlich doch die Geschlossenheit des Kreises für den Krieg gegen Preußen erreichen.<sup>96</sup> Zum einen behindert anfänglich noch das mangelnde reichspolitische Interesse des Bamberger Bischofs Stadion die angestrebte Aktivierung, der das wichtige Kreisausschreibeamt innehat. Nach dessen baldigem Tod Anfang März 1757 und Adam Friedrichs Aufrücken auf die Bamberger Kathedra steht ihm das höchste Kreisamt nun ebenfalls zu Gebote.<sup>97</sup>

Zum anderen waren jegliche Neutralitätspläne zu zerstreuen,<sup>98</sup> seien sie englischen oder preußischen Ursprungs. Vor allem die beiden fränkischen Markgrafen bringen ob ihrer preußischen Verwandtschaftsbande ernste Bedenken vor, da beide mit Schwestern Friedrichs II. vermählt sind: Kann die Distanz zum Bayreuther Markgrafen Friedrich III. (1735–1763) nicht überwunden werden, der mit der energischen Prinzessin Wilhelmine verheiratet ist,<sup>99</sup> so gelingt es immerhin den pro-habsburgischen Kräften, den stärker

94 BITTNER, Österreichische Staatsverträge 1, S. 196 Nr. 1062 (Bündnis mit Kurmainz, 27.09.1756), S. 198 Nr. 1073 (Bündnis mit Ansbach, 02.04.1757). Vgl. RÜTHNICK, Bayreuther Hof, S. 28. – Der Würzburger Vertrag dient auch zum Muster für ein gleichartiges Abkommen Österreichs mit dem Herzogtum Modena 1756: KHEVENHÜLLER-METSCH, Tagebuch 5, S. 240.

95 FRIEDRICH II., Politische Correspondenz 12, S. 289 Nr. 7450 (24.04.1756); ebd. 13, S. 230 Nr. 7865 (23.07.1756).

96 HOFMANN, Seinsheim, S. 29–31; SICKEN, Fränkischer Reichskreis, S. 73.

97 SSYMANK, Seinsheim, S. 56 f.; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 219–222.

98 StAWü, HV Ms. f. 1359: 09.10.1756 (Reichsvizekanzler Colloredo an Adam Friedrich).

99 RÜTHNICK, Bayreuther Hof, S. 32–35; HOFMANN, Seinsheim, S. 20 f.; SSYMANK, Seinsheim, S. 58. Vgl. Dieter J. WEISS, Markgraf Friedrich von Brandenburg-Kulmbach als Reichsfürst (1735–1763), in: Markgraf Friedrich von Brandenburg-Bayreuth 1711–1763, hg. von Georg SEIDERER/Clemens WACHTER (Franconia. Beihefte zum Jahrbuch für fränkische Landesforschung 5), Erlangen 2012, S. 153–168; Helmut NEUHAUS, Markgraf Friedrich von Bayreuth und Friedrich der Große, in: ebd., S. 169–185.

preußen-distanzierten Karl Wilhelm Friedrich von Ansbach (1723–1757) für sich zu gewinnen.<sup>100</sup>

Zum Dritten schließlich beschränkt in dieser Auftaktphase die am Reichstag heiß umstrittene Verhängung der Reichsacht samt Exekutionsvollmacht gegen Preußen den Handlungsspielraum geraume Zeit, bis der Reichskrieg gegen Preußen definitiv beschlossen wird (17. Januar 1757).<sup>101</sup>

Auf Kreisebene bewirkt letztlich diese Dreier-Konstellation aus Würzburg-Bamberg und Ansbach die Mobilisierung. Einstweilen wird hier auf Seinsheims vorbereitende Initiative der Antrag auf Armierung schon im Vorgriff verabschiedet (7. Dezember 1756)<sup>102</sup> und nachfolgend der entscheidende Reichsschluss übernommen (29. Januar 1757).<sup>103</sup> Adam Friedrich publiziert auch für die Würzburger Lande – und ungeachtet aller noch anhängiger bzw. ungelöster Rechts- und Verfahrensfragen – die Acht- und Reichskriegserklärung gegen Friedrich II. zügig.<sup>104</sup>

Hinter den Kulissen arbeitet Adam Friedrich derweil eifrig weiter an der Konsolidierung des Erreichten: So plant er zum einen ein formelles Partikularbündnis (*singulare pactum*) der erwähnten regionalen Vormächte, womit *mere defensivum* das *Systema des Fränkischen Crayses und dessen Freiheit, Gränzen und Rechtszuständigkeiten in friedlichen und unfriedsamem Zeiten*

100 HOFMANN, Seinsheim, S. 20; WEBER, Brandenburg-Ansbach, S. 40–72; SSYMANK, Seinsheim, S. 59–61. – Der Ansbacher Markgraf war verheiratet mit Friederike Louise von Preußen (1714–1784). Übrigens streut der ansbachische Minister Christoph Ludwig von Seckendorff aus, Preußen beharre weiterhin auf seinen Kitzinger Ansprüchen gegenüber dem Hochstift: KHEVENHÜLLER-METSCH, Tagebuch 5, S. 271. Siehe Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitte 4 und 5.

101 KOCH, Reichstag, S. 29–86; VON ARETIN, Das Alte Reich 3, S. 91–96.

102 Kreismandat zur Mobilmachung: StAWü, Reichssachen 375½: 26.10.1756 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 709–714 Nr. 490.

103 StAWü, HV Ms. f. 1359, s. d. 1756: Projekt der Kreisarmierung; StAWü, HV Ms. f. 644 IV (Würzburger Korrespondenz, 1757). – StAWü, Geistliche Sachen 59 (Musterung des Würzburger Kreiskontingents, Inventarisierung der Würzburger Festung, des Zeughauses und der Garnison, 1757). Vgl. HOFMANN, Seinsheim, S. 24–29; SICKEN, Fränkischer Reichskreis, S. 73–76; DOTZAUER, Reichskreise, S. 133.

104 StAWü, GAA VI W 376: 09.10.1756 (Reichsacht, Druck), ebd.: 24.12.1756 (Kreispublicandum der Acht, Druck), ebd.: 23.01.1757 (Würzburger Publicandum, Konzept). – StAWü, DKP 1757, S. 81: Seinsheims Mitteilung der Kriegserklärung beantwortet das Kapitel: *Cel[sissi]mo wäre vor die landes väterliche Sorgfalt und gute Vertrauung (...) unterthänigst zu bedancken.*

*unbetränckt und unverrückt gehalten werde.*<sup>105</sup> Daneben trägt er sich mit dem gleichfalls unverwirklichten Projekt, namens seines Bamberger Direktoriums die Geschäftsordnung des Kreistages so zu verändern, dass weitläufigen Diskussionen bis hin zu unliebsamen Entscheidungen möglichst der Boden entzogen wird.<sup>106</sup>

Nicht zuletzt wird Adam Friedrich als einziger geistlicher Reichsfürst an der Seite des Mainzer Erzkanzlers Ostein vom Kaiser zu den diskreten Beratungen über die Umsetzung der von Papst Benedikt XIV. verfügten Kriegsbesteuerung des Klerus im Reich laut Zirkularbrevé von 1757 hinzugezogen. Gerade diese Hintergrunddiplomatie rechnet sich Adam Friedrich zur besonderen Ehre an.<sup>107</sup>

Im Kriegsjahr 1757 entsendet Adam Friedrich vertragsgemäß eines seiner Regimenter, das nach der Aufschlagfarbe genannte Regiment „Rot-Würzburg“, zur österreichischen Hauptarmee nach Böhmen, während das zweite Regiment „Blau-Würzburg“ zum Kreiskontingent abgestellt wird.<sup>108</sup> Doch erbringt das preußische Waffenglück in der Schlacht von Prag (6. Mai 1757) einen unerwarteten Rückschlag des kaiserlichen Heeres und ließ mit einem Male auch die fränkischen Habsburg-Verbündeten in Friedrichs II. Worten als *petitsgarçons* erscheinen.<sup>109</sup>

In der Folge werden die Würzburger Lande durch die preußische Nebenoperation des Oberstleutnants Johann von Mayr im Bambergischen im Mai und Juni 1757 anhaltend beunruhigt. Doch weist Adam Friedrichs das hierdurch zu erzwingende preußische Neutralitätsangebot rundweg ab.<sup>110</sup>

105 StAWü, HV Ms. f. 1359, s. fol., Vertrag Art. II (Zitat 1+3), Art. IV (Werbung um den Beitritt Bayreuths), Art. V (Zitat 2), Art. VI (betr. Beilegung nachbarlicher Irrungen).

106 StAWü, Reichssachen 418: 26.01.1756.

107 In der Kriegsbesteuerung des Klerus habe der Kaiser den Mainzer Kurerzkanzler als ersten der Erzbischöfe *und mich als den ersten Bischof* zu Rate gezogen. Zitiert und referiert nach VON RODA, Seinsheim, S. 50 Anm. 256. (04.11.1757). Vgl. BURKHARDT, Abschied, S. 165–169, S. 394 Anhang 17 (Zirkularbrevé, 09.04.1757). Siehe Abschnitt 20.

108 Zusammenfassend: VON THÜNA, Würzburger Hilfstruppen; HELMES, Würzburger Truppen, S. 71–84; HELMES, Kreistruppen, S. 133–171; HAGEN, Hausinfanterie 1757–1803, S. 1–42; KOPP, Würzburger Wehr, S. 90–94.

109 Zitiert nach FRIEDRICH II., Politische Correspondenz 15, S. 112 Nr. 9025 (an Wilhelmine, 01.06.1757).

110 StAWü, Geistliche Sachen 49: 26./28.04.1757: Adam Friedrich lässt *stille Vorsorge* zur Fluchtung des Bamberger Regierungsarchivs treffen. – SSYMANK, Seinsheim, S. 35 (preußische Neutralitätsforderung vom 09.06.1757).



Erst unter diesem Ansturm sammelt sich unweit Neustadt an der Aisch das rund 7200 Mann starke Kreiskontingent zur Vollständigkeit und kann Mayr zum Rückzug aus Franken drängen.<sup>111</sup>

Anschließend wird der Reichskreis ab Sommer 1757 zum Aufmarschgebiet der „kombinierten“ Armeen Frankreichs unter dem Marschall Charles de Rohan Prince de Soubise (1715–1787) und derjenigen des Reiches unter Reichsgeneralfeldmarschall, Herzog Joseph Friedrich Wilhelm von Sachsen-Hildburghausen (1702–1787). Der von hier aus unternommene Feldzug ins preußisch besetzte Sachsen endet allerdings mit dem desaströsen Verlust der Schlacht von Roßbach (5. November), an dem auch das Kreiskontingent Blau-Würzburg teilgenommen hat.<sup>112</sup>

Nach dieser bitteren Niederlage fluten die geschlagenen Allianztruppen zurück und sammeln sich im nördlichen Franken im Winterquartier, so im Hochstiftsgebiet rings um die Festung Königshofen, im benachbarten Meininger Herzogtum und im Bayreuthischen. Daher ist Adam Friedrich wiederum ernsthaft besorgt, es könnte *das Theatrum belli in dasige Lande* getragen werden.<sup>113</sup>

Angesichts dieser Deroute bleibt eine Führungskrise in der kaiserlichen Generalität nicht aus: Der kommandierende Herzog von Sachsen-Hildburghausen beschwert sich bei Adam Friedrich in despektierlichen Worten über die blamablen Verhältnisse in der Reichsarmee während und nach der verheerenden Schlacht. Schließlich scheint sich auch Adam Friedrich hinter den Kulissen für dessen Ablösung durch Herzog Friedrich Michael von Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld (1724–1767) stark gemacht zu haben, die zu Jahresbeginn 1758 vollzogen wird.<sup>114</sup> Als Lehre aus der Niederlage lässt Adam Friedrich neben anderen Reichsfürsten durchaus respektable Pläne zur verbesserten Organisation der unstreitig defizienten Reichskriegsver-

111 VON THÜNA, Würzburger Hilfstruppen, S. 20–28; HELMES, Kreistruppen 1714–1756, S. 136–140; HOFMANN, Seinsheim, S. 31–33.

112 Zusammenfassend VON THÜNA, Würzburger Hilfstruppen, S. 29–66; HELMES, Kreistruppen 1714–1756, S. 141–171; Hermann HELMES, Die Fränkischen Kreistruppen im Kriegsjahre 1758 und im Frühjahrsfeldzuge 1759 (Darstellungen aus der Bayerischen Kriegs- und Heeresgeschichte 17), München 1908; Klaus ROIDER, Die fränkischen Kreistruppen im Siebenjährigen Krieg, Nürnberg 2009, S. 112–130.

113 HOFMANN, Seinsheim, S. 33–36 (Zitat S. 35).

114 KHEVENHÜLLER-METSCH, Tagebuch 5, S. 7: Hildburghausen habe *sich immer einen Generalen geheissen, der mit 50.000 Hunds – (etc.) darvon geloffen sei.* – HOFMANN, Seinsheim, S. 36 f.

fassung entwerfen.<sup>115</sup> Als zweite Hiobsbotschaft läuft zu Jahresende 1757 in Würzburg die Meldung über die österreichische Niederlage in der Schlacht von Leuthen (5. Dezember) ein, in der das Subsidienregiment Rot-Würzburg seine Stellung immerhin bis zuletzt halten können.

1758 erbringt der Krieg eine noch weitere Verschärfung der schier wehrlosen Lage von Seinsheims Hochstiften. Für Würzburg ordnet er nun eine allgemeine Rüstung und Schanzarbeiten an der Festung Marienberg<sup>116</sup> sowie eine Erhöhung von Zehnten und Abgaben an.<sup>117</sup> Friedrich II. vermeint indes irrtümlich, dieser wolle seine Festungen der französischen Armee einräumen, was dieser tatsächlich jedoch während des gesamten Krieges strikt ablehnt (siehe unten).<sup>118</sup>

Die Bayreuther Markgräfin Wilhelmine bestärkt hierbei ihren königlichen Bruder, dass Adam Friedrich, in ihren Worten dieser *suppot de l'enfer*,<sup>119</sup> im Reichskreis die treibende Kraft gegen die brandenburgischen Interessen darstelle und selbst nach der Serie kaiserlich-habsburgischer Rückschläge des Vorjahres kaum zu einer Neutralitätserklärung bereit sein dürfte.<sup>120</sup> Der seinerseits auf Vergeltung sinnende Friedrich<sup>121</sup> eröffnet eine zweite Diversion nach Franken, vorgetragen durch die im sächsischen Raum operierende Heeresgruppe seines Bruders, des Prinzen Heinrich (1726–1802), um Würzburg und Bamberg erneut zu zwingen, sich unter hohem Kontributionsdruck für

115 WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 252 (Projekt, 18.12.1757). – SSYMANK, Seinsheim, S. 13 Anm. 2. Vgl. die interne Aussage Adam Friedrichs (20.11.1757), zitiert nach ebd., S. 13: *die Reichsarmee kann auf diesen fuss nicht bestehen, man hat laute schand davon, und gute Truppen verlieren damit ihre Reputation. Wie aber dieses bei dem Reich wird durchzusezen sein, wird müh kosten.* – StAWü, GAA VI H 160: 1758 regen die Grafen von Hohenlohe an, bei der Reichsarmee ein Scharfschützencorps aus zivilberuflichen Jägern zu bilden.

116 StAWü, GAA VI W 383 (Inventarisierung der Gewehre pro Landamt, 1758). – VON FREEDEN, Festung Marienberg, S. 212 (Schanzarbeiten).

117 StadtAW, NL Ziegler 5198, Fasz. V, S. 15.

118 FRIEDRICH II., Politische Correspondenz 16, S. 302 Nr. 9837 (11.03.1758).

119 Zitiert nach RÜTHNICK, Bayreuther Hof, S. 78 (19.04.1758).

120 Friedrich der Große und Wilhelmine 2, S. 333 Nr. 449, S. 353 f. Nr. 481 (Schlacht von Prag), S. 431 Nr. 573 (Adam Friedrichs Rolle nach der Niederlage von Roßbach), S. 435 Nr. 579.

121 *Les Messieurs de Bamberg, Würzburg et le Bavaois en paieront la folle enchère, ou ils retiront leurs troupes de Bohême.* Zitiert nach FRIEDRICH II., Politische Correspondenz 17, S. 53 Nr. 10044 (an Wilhelmine, Juni 1758) = Friedrich der Große und Wilhelmine 2, S. 435 Nr. 579.

neutral zu erklären.<sup>122</sup> Auf seinem Vorstoß in das östlich gelegene Hochstift von Ende Mai bis Mitte Juni 1758 erobert der preußische Generalleutnant Georg Wilhelm von Driesen die Hauptstadt Bamberg. An Adam Friedrich stellt er die entsprechende Forderung nach Neutralität und Kontributionen in kaum glaublicher Höhe von 2 000 000 Rtl.,<sup>123</sup> ferner die Einräumung der Würzburger Festung Marienberg noch vor der vermeintlich französischen sowie die Zulassung preußischer Werbungen in Bamberg. Doch Adam Friedrich lehnt abermals diese einer Kapitulation gleichkommenden Leistungen ab. Schließlich ziehen sich die Preußen Mitte Juni vor herannahenden kaiserlichen Truppen mit reicher Beute aus dem Bamberger Stift zurück. Zeitgleich belagern englische und mit ihnen verbündete Truppen Hessen-Kassels die Würzburger Festung Königshofen. Adam Friedrich flüchtet in diesen Wochen in die weit südlich gelegene Würzburger Exklave Jagstberg.<sup>124</sup>

Wenngleich er in und trotz der gegebenen Situation jegliche Neutralitätsbekundungen rundweg ablehnt und auch die auslaufende Truppenkonvention mit Österreich turnusgemäß 1758 erneuert,<sup>125</sup> scheinen ihn doch erste Verunsicherungen über eine derart unerschütterliche Folgeleistung beschlichen zu haben. Das zweifelhafte Ansinnen eines tödlichen Attentats auf Friedrich II. aber weist er mit nicht geringer Entrüstung ab.<sup>126</sup>

Doch mittlerweile ist die militärische Kraft des Würzburger Stifts erschöpft: Aufgrund langwieriger Nachverhandlungen werden die beiden ziemlich dezimierten Subsidieregimenter 1759 zu einem Truppenkörper, dem „Regiment Würzburg“, vereinigt. Desgleichen verzichten beide Vertragsparteien offensichtlich einvernehmlich auf die vereinbarte Nachrekrutierung seitens Würzburgs.<sup>127</sup> Das Regiment verbleibt bis zum Waffenstillstand bei der

122 FRIEDRICH II., Politische Correspondenz 17, S. 3f. Nr. 9979 (04.05.1758), S. 8 Nr. 9985 (07.05.1758), S. 18 Nr. 9999 (17.05.1758), S. 51f. Nr. 10043 (07.06.1758).

123 Exemplarisch: Ebracher Kriegsakten D 9, 350, Nr. 1 (Sauve-garde-Brief Driesens für Ebrach, 31.05.1758), Nr. 17 (Ebracher *Diarium*).

124 HOFMANN, Seinsheim, S. 38–44, 51; SSYMANK, Seinsheim, S. 35–37.

125 HOFMANN, Seinsheim, S. 93f.; SSYMANK, Seinsheim, S. 36f.

126 StAWü, HV Ms. f. 1359: 29.03.1758: Antwortschreiben des Reichsvizekanzlers Colloredo an Adam Friedrich auf dessen Anzeige vom 18. März über einen *abscheulichen Anschlag* auf den Preußenkönig. Vgl. Karl Gottfried SCHAROLD, Angebliche Vision wegen eines Mordanschlages auf das Leben Friedrichs II., Königs von Preußen. Mittheilung nach Originalpapieren aus dem siebenjährigen Kriege, in: AHVU 8/2–3 (1845), S. 225–232.

127 VON THÜNA, Würzburger Hilfstruppen, S. 151–162.

österreichischen Hauptarmee und nimmt an den größeren Treffen teil bis hin zur Schlacht bei Freiberg (29. Oktober 1762), der letzten des Krieges.<sup>128</sup>

Gegen Ende 1758 schien der Tod der Bayreuther Markgräfin Wilhelmine kurzzeitig diplomatische Kanäle zu eröffnen: Adam Friedrich ist freilich nur mittelbar beteiligt an dem Projekt der Wiederverheiratung des kinderlosen Markgrafen Friedrich mit dem Ziel, eine von den außenstehenden Reichsständen, so auch Würzburg, vermutete hausgesetzliche Erbfolge zugunsten des kurbrandenburgischen Zweiges zu verhindern. Seinsheim erklärt dazu seine Bereitschaft, zwecks Finanzierung einer standesgemäßen Fürstenhochzeit die beim Preußenkönig bestehenden Bayreuther Schulden stellvertretend abzulösen. Doch schreckt er letztlich vor derlei zusätzlichen Belastungen zurück, was ihm vom Wiener wie vom Versailler Hof freilich als Lauheit ausgelegt wird. Bei den diesbezüglichen Unterhandlungen kann er ebenso wenig vom vormaligen bayreuthischen Minister Christoph Ludwig Graf Seckendorff (1673–1763), des maßgeblichen Autors des in Rede stehenden erbschaftsvertraglichen *Pactum Fridericianum*, genaueres über den Inhalt entlocken, da es nach wie vor als absolutes Staatsgeheimnis gehütet wird. Schließlich wird durch die Heirat des Bayreuthers mit Sophie Karoline Marie von Braunschweig (20. September 1759) die fragliche Schuldenablösung gegenstandslos. Doch bleibt die Sukzessionsfrage als solche virulent, bis sie erst im Friedenstraktat von Teschen 1779 reichskundig wird und schließlich 1791 von der bloßen Eventualität zum politischen Faktum werden sollte.<sup>129</sup>

1759 gibt Friedrich II. im Vorfeld der sich abzeichnenden Tripelallianz aus Österreich, Frankreich und Russland seinen Auftrag zum dritten preußischen Einfall in Franken.<sup>130</sup> Im Mai und Juni schreitet Prinz Heinrich zur abermaligen Besetzung von Hochstift und Hauptstadt Bamberg. Hiergegen kann Würzburg nur noch die Landmiliz aufbieten.<sup>131</sup> Adam Friedrich selbst muss in das weitab im Südwesten gelegene Stift Comburg bei Schwäbisch Hall neuerlich ausweichen. Der Würzburger und der Bamberger Domschatz

128 VON THÜNA, Würzburger Hilfstruppen, S. 174–239.

129 StAWü, Reichssachen 62 und 65 (Würzburger Korrespondenzen 1761/62). Vgl. HOFMANN, Seinsheim, S. 65–68; SAHRMANN, Preußische Sukzession, S. 50–49; RÜTHNICK, Bayreuther Hof, S. 94–99; SSYMANK, Seinsheim, S. 59, 61–64; ENDRES, Erbabreden, S. 75–84; ENDRES, Preußens Griff nach Franken, S. 75–77; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 260. Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitte 4–6.

130 FRIEDRICH II., Politische Correspondenz 18, S. 179, 185, 205.

131 Landesverordnungen 2, S. 744–746 Nr. 520 (10.03.1759).

werden in das hochstiftisch-speyerische Bruchsal geflüchtet.<sup>132</sup> Die Pfarrgemeinden auf dem Lande haben dabei ihr Kirchensilber und alle Dokumente in die Würzburger Hauptstadt zu bringen.<sup>133</sup>

Preußen hält überdies im besetzten Land Werbungen in größerem Maßstab ab<sup>134</sup> und verfällt auf Destabilisierungspraktiken der Bevölkerung. In der Rhön etwa werden protestantische Bewohner der Stifte Würzburg und Fulda gegen ihre katholischen Herren aufgestachelt und verspricht man den Auswanderungswilligen – und meist Verschuldeten – ein besseres Leben unter preußischer Landeshoheit.<sup>135</sup> Zeitgleich erhebt eine feindliche Armee aus 15 000 Hannoveranern und Hessen-Kasseler Truppen hohe Requisitionsforderungen von Seinsheim, bis sie durch den französischen Sieg über die englische Hauptarmee bei Bergen unweit Frankfurt am Main (13. April) wieder zurückgedrängt wird.<sup>136</sup>

Danach sind bis über das Kriegsende hinaus sächsische Reichstruppen<sup>137</sup> und verbündete französische Kontingente<sup>138</sup> im Hochstift gelagert. Dies bringt noch einmal schwere und andauernde wirtschaftliche Belastungen

132 StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 159r (Flucht Adam Friedrichs am 19.05.1759); HOTZELT, Freiherren von Würzburg, S. 612f.; Hatto KALLFELZ, Die Flüchtung des Würzburger Domkirchenschatzes nach Bruchsal im Siebenjährigen Krieg, in: WDGBL 50 (1988), S. 729–737; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 254. – Ein Teil des Archivs wird auf die kurtrierische Festung Ehrenbreitstein gebracht: SSYMANK, Seinsheim, S. 72.

133 StadtAW, NL Ziegler 5198 Fasz. V, S. 16.

134 StAWü, Reichssachen 930 (Ämterberichte über preußische Anwerbungen), ebd.: 23.02.1759 (kaiserliches Verbot, in preußische Kriegsdienste zu treten, *Decretum ad typum*). Vgl. Bernhard SICKEN, Die preußische Werbung in Franken, in: DUCHHARDT, Friedrich der Große, Franken und das Reich, S. 121–156.

135 StAWü, Geistliche Sachen 225: 30.12.1758 (Bericht über eine *schröckliche Empörung in favorem des Königs von Preussen* im Würzburger Amt Hilders), ebd.: 20.01.1759 (Untersuchungsberichte über auswanderungsbereite *Complotisten*).

136 StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 156r.

137 StAWü, HV Ms. f. 1272: 15.12.1759 (Vertrag mit Kursachsen über Winterquartiere in Stadt und Festung Würzburg). Vgl. KOPP, Würzburger Wehr, S. 93. – StAWü, DKP 1763, S. 141: Kursachsen erhält von Würzburg eine Anleihe von 20 000 fl. in der zweifelhaften Gewissheit, dass *die erforderliche Sicherheit oder dessen heimzahlung nicht zu hoffen seyn mögte*.

138 Würzburger Heereslieferungen an Frankreich 1759–1764 (Auswahl): StAWü, Reichssachen 318, 319, 436, 1097.

in der Versorgung von Truppen und eigener Bevölkerung mit sich.<sup>139</sup> Selbst Pfarrhäuser sind von Einquartierungen, mitunter auch evangelischen Militärs, nicht mehr befreit. Dazu ergeht an den Würzburger Klerus das Verbot konfessionsschmähender Predigten.<sup>140</sup>

Doch weigert sich Adam Friedrich auch weiterhin, seine Hauptfestung Marienberg ob Würzburg an Frankreich zu übergeben.<sup>141</sup> Anzumerken ist noch, dass der Marienberg in diesem Krieg, wie gelegentlich gemutmaßt, jedoch nicht den Status einer Reichsfestung erhalten hat.<sup>142</sup>

Offenkundig kann sich auch der Kreisverband kaum mehr selbst verteidigen, weder mit Waffengewalt noch mit reichsmerkantilen Maßnahmen.<sup>143</sup> Wegen anhaltender Kriegsbeunruhigung des östlichen Frankens wird schließlich das militärische Kreismagazin 1760 von Nürnberg nach Würzburg verlegt.<sup>144</sup> Zumal sich auch allerletzte Hoffnungen auf kaiserliche Hilfe zerschlagen hat. Angesichts des abermaligen preußischen Einfalls meldet der Würzburger Reichstagsgesandte Johann Philipp von Fechenbach in lakonischem Tonfall, dass *die Kaiserl.[ichen] uns sozusagen preisgegeben haben*.<sup>145</sup> 1760 schließlich verfällt Adam Friedrich darauf, mittels Schmiergeldzahlungen an Staatskanzler Kaunitz und Reichsvizekanzler Rudolf Joseph Graf Colloredo (1706–1788) seine Lande vor militärischer Quartiernahme durch befreundete Mächte zu bewahren.<sup>146</sup> Im weiteren Kriegsverlauf orientiert sich Adam Friedrich daher auf schleichendem Wege zu einer Neutralitätspolitik um und sucht dazu ein

139 StAWü, GAA VI W 403 (Quartierlasten, 1759); StAWü, GAA VI W 440 und 442 (betr. prekäre Brennholzversorgung in der Hauptstadt, 1760/61). Vgl. SCHOTT, Würzburg, S. 261–270.

140 WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 303 (19.10.1756). – StadtAW, NL Ziegler 5198, Fasz. V, S. 17 (Notiz über die Verfügung der Geistlichen Regierung 1759 und Folgemandat, 15.02.1766), 20 (Mandat vom 10.04.1761 betr. Pfarrhäuser). – Letztgenannte Mandate sind nicht erhalten.

141 HOFMANN, Seinsheim, S. 55–57; SSYMANK, Seinsheim, S. 76f. (14.11.1759). – Ebd., S. 137f. Anlage II (17.11.1758): Noch im Jahr zuvor warnt Adam Friedrich die Mainzer kurfürstliche Regierung, ihre Festung an Frankreich zu vergeben.

142 Richtigstellung bei KOPP, Würzburger Wehr, S. 93; SCHOTT, Würzburg, S. 224.

143 StAWü, Münzsachen 80: 07.04.1759 (betr. Exportverbot für Heu und Stroh, Plakat).

144 StAWü, Reichssachen 395 (Korrespondenz betr. Kreismagazin). Vgl. SICKEN, Fränkischer Reichskreis, S. 308. – Landesverordnungen 2, S. 758–760 Nr. 537 (Würzburger Schanzmandat, 12.04.1760).

145 Zitiert nach SSYMANK, Seinsheim, S. 34 (13.05.1759).

146 HOFMANN, Seinsheim, S. 59–61.

engeres reichsständisches Zusammengehen in Süddeutschland in Anlehnung an den bayerischen Kurfürsten Maximilian III. Joseph (1745–1777).<sup>147</sup>

Verläuft das Jahr 1761 aus Würzburger Sicht in militärischer Hinsicht vergleichsweise glimpflich,<sup>148</sup> so offenbart es doch zum anderen den unübersehbaren Bedeutungsverlust der geistlichen Staaten: Die *Behinderung der Bischofswahlen* in Münster, Paderborn und Hildesheim nach dem Tod Clemens Augusts 1761, die hauptsächlich durch Hannover verursacht ist, stellt den geistlichen Fürsten in Adam Friedrichs Worten die *schon längst unter der aschen glimmende böse Saecularisations-Absicht* erneut und in aller Dringlichkeit vor Augen. Dazu versucht er auf reichspolitischer Ebene den Mainzer Reichserzkanzler einzuschalten.<sup>149</sup> Als nach wie vor enger Parteigänger Habsburgs wird Seinsheim zumindest zeitweise als kaiserlicher Kandidat für die Kölner Nachfolge des Wittelsbachers gehandelt. Dennoch erscheint er eher als passive Figur auf dem diplomatischen Schachbrett ohne nennenswerte Eigeninitiativen. Letztlich besteht er im Gegensatz zu Kurmainz nicht mehr auf der eigenständigen Vertretung reichsständischer Interessen in dieser Sache, sondern setzt vollständig auf das kaiserliche Handeln.<sup>150</sup>

Die letzten Kampfhandlungen in Franken fallen in das Jahr 1762, als im Spätherbst ein vierter preußischer Einfall unter Generalmajor Friedrich Wilhelm von Kleist beide Hochstifte abermals verheert: Sogar die Würzburger Hauptstadt wird dabei von einer Streifpatrouille von nur 16 Preußen besetzt, wenn auch nur für wenige Stunden.<sup>151</sup> Infolge des französisch-englischen Friedens von Paris (10. Februar) war auch von dem im Abmarsch begriffenen Marschall Soubise keine Hilfe mehr zu erwarten.

Die preußischen Forderungen indes ähneln denen von 1758: General von Kleist presst allein 177 000 Rtl. teils in materiellen Werten, teils in Geldwährung

147 HOFMANN, Seinsheim, S. 47–50; Alois SCHMID, Max III. Joseph und die europäischen Mächte. Die Außenpolitik des Kurfürstentums Bayern von 1745–1765, München 1987, S. 464.

148 Vgl. Landesverordnungen 2, S. 767f. Nr. 548 (Musterung des Landregiments, 26.07.1761).

149 StAWü, Geistliche Sachen 213: 23.04.1761 (Zitat, eigenhändiges Konzept an Kurmainz), ebd. 23.04.–28.05.1761 (Korrespondenz mit Mainz).

150 KHEVENHÜLLER-METSCH, Tagebuch 6, S. 481. Vgl. SSYMANK, Seinsheim, S. 24f., 71; BERBIG, Bamberg 2, S. 304–309. – Laut eigener Einschätzung hätte Adam Friedrich durchaus *einen ansehnlichen acteur (...) machen können*. Zitiert nach VON RODA, Seinsheim, S. 45.

151 SCHOTT, Würzburg, S. 265 (Episode am 23.11.1762).

ab.<sup>152</sup> Nun vermag sich der zur fast vollständigen Wehrlosigkeit verurteilte Adam Friedrich Neutralitätsverhandlungen kaum mehr zu entziehen.<sup>153</sup> So konstatiert Friedrich II. zu Ende des Jahres mit Genugtuung die Kriegsmüdigkeit Adam Friedrichs sowie von Kurmainz und Kurbayern, sprich der führenden antipreußischen Kräfte im südlichen und westlichen Reichsteil.<sup>154</sup>

Doch verlegt sich Adam Friedrich vor dem Hintergrund des allgemeinen Friedenswillens wie der dahingehend 1761 eingeleiteten Augsburger Verhandlungen auf das Prolongieren der seit Mitte Dezember in Schleusingen namens Bamberg mit Preußen geführten Neutralitätsunterhandlungen. Hierbei kommt ihm der Überfall auf seinen Emissär sehr zupass, der auf der Anreise seiner Instruktionen beraubt, erst in umständlicher Korrespondenz mit seinem Prinzipal neue erhalten muss. Zwar wird schließlich eine Punktation in preußischem Sinne ausgehandelt, doch diese vor dem alsbaldigen Friedensschluss von Hubertusburg (15. Februar 1763) nicht mehr ratifiziert.<sup>155</sup>

Gegenüber der Hofburg intoniert Adam Friedrich zu Jahresende 1762 seine physische und moralische Unmöglichkeit, den Kampf fortzusetzen:

*Unter allen diesen mehr als verzweifelten aspecten geht mir jedoch nicht tiefer zu Gemüte, als dass nunmehr sich ein innerlicher Aufruhr und Empörung in selbst meinen Landen gegen meine Person als den vorgeblichen Ursprung alles Unheiles zu erregen anfängt, welche von dem Feind in die Herzen meiner Untertanen mit dem bösen Gift eingeflößt wird, dass sie nämlich ihre vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Drangsale niemals anderem,*

152 HOFMANN, Seinsheim, S. 68–73, hier S. 71 (irrtümliche Angabe von 200 000 Rtl.). – Exemplarisch: Ebracher Kriegsakten D 9, 358: *Closter Ebrachisches Diarium*; ebd.: 27.11.1762 (Ebracher Kontributionsanteil in Höhe von 40 000 Rtl.), ebd.: 23.11.1762 (Sauve-garde-Brief für das Kloster).

153 Die Würzburger Geheime Konferenz kommt zu dem Schluss, dass *man sich den feindlichen preußischen Desideratis sowohl in p.[unc]to Neutralitatis als in wirklicher zurückberufung seiner Kreis-Kontingents-Mannschaft zu fügen kein mittel noch ausweg mehr habe*. Zitiert nach SSYMANK, Seinsheim, S. 40 (05.12.1762). – RÜTHNICK, Bayreuther Hof, S. 114 f., stellt hierbei Seinsheims faktische Neutralität heraus.

154 FRIEDRICH II., Politische Correspondenz 22, S. 396 Nr. 14310 (16.12.1762). Vgl. KOCH, Reichstag, S. 154–167.

155 HOFMANN, Seinsheim, S. 74–85, S. 100 Anlage 3 (Punktation, 11.12.1762); SSYMANK, Seinsheim, S. 38–45; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 254–256.



*dann meiner hartnäckigkeit und allzu heftiger neigung für den kaiserl[iche]n und des Reiches Dienst zu verdanken hätten.*<sup>156</sup>

Zwar ist es Adam Friedrich damit gelungen, durch bloßes Taktieren eine formelle Abspaltung zu umgehen, ohne den Kaiserhof *ganz entsetzlich vor den kopf stossen* zu müssen.<sup>157</sup> Angesichts der am Reichstag seit Januar 1763 sich mehrheitlich abzeichnende Neutralitätswilligkeit braucht ebenso Adam Friedrichs Bamberger Gesandte nur noch wohlfeil in den Chor der um jeden Preis kompromissbereiten Reichsstände einzufallen, das eigene Stift vermöge wegen *Aufzehrung ganzer Länder, je eigenen Leib und Lebens und Freiheit dem ohnehin in sich schon grössten Theils schwürigen Reichskörper* [nur noch] *ein ohnmächtiges Beispiel der übertriebenen Herzhaftigkeit zu geben.*<sup>158</sup>

3) Die Schäden und Lasten des gesamten Krieges sind enorm. Seit Beginn ziehen neben den regulären Armeeverbänden zudem abgedankte, unversorgte, teils sogar marodierende Soldaten der verschiedenen Kriegsparteien massenhaft im Lande herum.<sup>159</sup> Beide Hochstifte Seinsheims sind vor allem durch die organisierten preußischen Raubzüge und Zwangskontributionen wie ebenso durch Versorgungsleistungen an verbündete Truppen ausgelaugt und hoch verschuldet.<sup>160</sup> 1761 wird daher bei der Hofkammer eine fünfstellige Sonderrücklage unter dem Titel einer *Reservo= oder Noth Cassa* gebildet.<sup>161</sup>

Zweifelsohne gilt Adam Friedrich aus Sicht der Wiener Hofburg bis ins letzte Kriegsjahr hinein als einer der zuverlässigsten und opferfreudigsten Gefolgsleute des habsburgischen Interesses und hege somit eine besondere

156 Zitiert nach SSYMANK, Seinsheim, S. 39 (an Kaunitz und Colloredo, jeweils 28.11.1762).

157 Zitiert nach SSYMANK, Seinsheim, S. 40 (05.12.1762).

158 HOFMANN, Seinsheim, S. 84–88, Zitat ebd., S. 75 (24.01.1763); WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 255 f.

159 Exemplarisch: StAWü, GAA VI H 185 (betr. preußische Marodeure, 1757); SELIG, Auswanderung, bes. S. 127–133.

160 Zu Kriegsende verfügt das Hochstift Würzburg über 983 000 fl. Schulden, darunter 817 000 fl. aus aufgenommenen Darlehen. An Ansprüchen, die infolge des Hubertusburger Frieden größtenteils verfallen, zählt das Hochstift allein über 893 000 fl.: HOFMANN, Seinsheim, S. 95 Anm. \*. – Exemplarisch zur kriegsbedingten Steuererhöhungswelle: StAWü, DKP 1758, S. 62–71, 245–248, 301–305, 320, 574. – Zur allgemeinen Verschuldungslage in der Hauptstadt: SCHOTT, Würzburg, S. 270–274. Siehe Abschnitt 12.

161 StAWü, DKP 1761, S. 354, 377 (Anteil des Domkapitels in Höhe von 10 000 fl.).

*deutsch patriotische Gesinnung*.<sup>162</sup> Doch erhält das Hochstift am Ende keinerlei materielle, geschweige denn friedensvertraglich bestätigte Entschädigung, obgleich Seinsheim mit derlei Zusagen von den verbündeten Höfen von Wien und Versailles immer wieder hingehalten worden ist:<sup>163</sup> Zu den – schließlich gescheiterten – Augsburger Friedensverhandlungen meldet er noch optimistisch Entschädigungs- und Vergütungsforderungen in Wien an. Diese bezwecken in territorialer Hinsicht für Würzburg u. a. die Arrondierung durch die mit Brandenburg seit 1704/24 umstrittene Reichsgrafschaft der von Geyer, die abermalige Garantie des von Ansbach beanspruchten böhmischen Lehens Mainbernheim und die Anwartschaft auf Teile der Grafschaft Limpurg.<sup>164</sup>

Völlig gegenteilig aber sieht der schließlich zwischen Österreich und Preußen geschlossene Hubertusburger Partikularfrieden ein allgemeines Vergessen aller Verluste, Schäden und Übergriffe vor (Art. II, XIX), so dass auch Adam Friedrichs Hochstifte in all diesen Belangen leer ausgehen müssen. Der Trierer Kurfürst von Walderdorff verlautete dabei gegenüber Adam Friedrich in der Replik auf dessen Abrücken von der kaiserlichen Linie in regelrecht abstrafendem Tonfall:

*Freylich thut auf solche Weis [durch die vorzeitige Friedenserklärung vieler Reichsstände, darunter Bamberg] der Entschädigungspunkt ganz hinwegfallen, wer wird noch an diesen gedenken, wo die Stände nichts als Frieden wünschen, die mächtigsten aber aus ihnen noch wohlfeiler gethan und mit ihrer schon also niederträchtig vorgehabten Neutralität nicht allen ihre bisherigen Kosten verschmerzet, sondern dazu noch die ganze Reichsverfassung drangegeben hätten.*<sup>165</sup>

162 Zitiert nach KHEVENHÜLLER-METSCH, Tagebuch 5, S. 152 (Zitat, 20.02.1756). Während des gesamten Krieges hält Adam Friedrich engen Kontakt zum Reichshofrat (und ab 1757 Reichsreferendar) von Borié, der ihm nicht selten in schmeichelndem Unterton eine kaiserfreundliche Haltung ins Gewissen ruft: HOFMANN, Seinsheim, S. 15, 31–33, 35f.; MUZIK, Borié, S. 40–43.

163 SSYMANK, Seinsheim, S. 45–50, 135–137. In Wien lässt Seinsheim noch zusätzlich sondieren, ob Würzburg bei einer avisierten Indemnisation auch das *Privilegium de non appellando* erhalten könne, und zwar möglichst gegen ein geringeres *schmiergeld*. Zitiert nach ebd., S. 16 (19.07.1761). Ferner: BERBIG, Bamberg 2, S. 304; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 256.

164 HOFMANN, Seinsheim S. 63–65, S. 97f. Anlage 1 (Würzburger Vergütungswünsche, s. d. Juni 1761); SSYMANK, Seinsheim, S. 135–137 Anlage I (Vergütungswünsche, 06.06.1761). Siehe ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 226f., 377 (Reichsgrafen von Geyer). Vgl. KOCH, Reichstag, S. 122–145.

165 Zitiert nach HOFMANN, Seinsheim, S. 89 (an Adam Friedrich, Januar 1763).

Lediglich für Bamberg kann im Zuge des Verkaufs der Kärntner Exklave an Österreich 1759 in einer Art Nebenvergütung ein erhöhter Kaufschilling von rund 1 Million Gulden erzielt werden.<sup>166</sup>

Adam Friedrich ist sich dabei über die unbestreitbare Schwäche seiner reichsständischen Position im Klaren. In dem Bewusstsein, die eigene Existenz noch einmal gerettet zu haben, gibt er zu: *obwohlen der Kriegsschaden in beiden Hochstiften über 800.000 fl hinauslaufet, es ist, wie das teutsche Sprichwort lautet, er hat zwar das Bein gebrochen, es ware aber ein Glick, das es der Hals nicht gewesen ist.*<sup>167</sup>

Nicht minder bedenklich stimmen musste ihn, wie angeklungen, auch der während des Krieges zu konstatierende Macht- und Autoritätsverlust im eigenen Land. Als besonders schändlich beklagt er hierbei die Flucht von Landbeamten, wodurch die örtliche Bevölkerung und Verwaltung rat- und tatenlos sich selbst überlassen bleibe.<sup>168</sup>

4) Nach den also halbwegs glimpflich überstandenen Kriegswirren pflegt Adam Friedrich merkliche reichspolitische Zurückhaltung zur Wahrung des eigenen Status quo<sup>169</sup> und in persönlicher Hinsicht Abstinenz von weitergehenden Karriereprojekten:<sup>170</sup> So hegt er anlässlich der Vakanz der Wormser Kathedra 1763 keine Aspirationen mehr.<sup>171</sup> Gleichermaßen meidet er eine profilierte Parteinahme in der zwischen Preußen und Österreich umstrittenen Frage der Reichskammergerichtsvisitation.<sup>172</sup>

1764 unternimmt Adam Friedrich eine seiner seltenen, insgesamt drei Auswärtsreisen, um in Mergentheim dem designierten Römischen König und späteren Kaiser Joseph II. (1741–1790) auf dessen Krönungsreise die Reverenz zu erweisen in der Hoffnung auf autoritativen Schutz seines reichsfürstlichen

166 SSYMANK, Seinsheim, S. 48–50; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 262.

167 Zitiert nach VON RODA, Seinsheim, S. 45 (30.01.1763).

168 Anwesenheitspflicht auch in Kriegsgefahr: Landesverordnungen 2, S. 747 Nr. 522 (03.04.1759), S. 750f. Nr. 528 (20.11.1759). Vgl. SSYMANK, Seinsheim, S. 86f.; SCHOTT, Würzburg, S. 53.

169 Vgl. StAWü, HV Ms. f. 775 (Würzburger Gesandtschaftsberichte 1763–1765).

170 VON RODA, Seinsheim, S. 46 (mit Quellenbeleg, 18.07.1764).

171 Adam Friedrich wolle sich von nun an auf seine fränkischen Hochstifte beschränken: *Bey diesen beeden Ländern bin ich aufgewachsen und werde sie also auch nicht verlassen.* Zitiert nach VON RODA, Seinsheim, S. 43 (1763).

172 Landesverordnungen 2, S. 847–849 Nr. 623 (Würzburger Publicandum des kaiserlichen Visitationsbefehls, 10./20.11.1766). – StAWü, Geistliche Sachen 153 (Korrespondenz, 1773). Vgl. SSYMANK, Seinsheim, S. 13 f.; VON ARETIN, Das Alte Reich 3, S. 135–159.

Besitzstandes.<sup>173</sup> Der König seinerseits attestiert in militärisch-politischer Hinsicht unter den durchweg unvermögenden geistlichen Staaten einzig Seinsheims personalunierten Ländern einigen Wert als Truppensteller, die beide zusammengenommen in der Bedeutungsskala unmittelbar nach den drei Kurfürstentümern Bayern, Pfalz und Sachsen folgten.<sup>174</sup> Anlässlich der Erneuerung der Reichsbelehnung durch Joseph II. 1767 steht auch eine Wiederauflage der böhmischen Erbeinung im Raum, doch kommt es nicht mehr zu einem Vertragsschluss.<sup>175</sup> – Für den 1764 gewählten Joseph wie für den 1765 verstorbenen Kaiser Franz I. Stephan lässt Adam Friedrich entsprechende Feierlichkeiten begehnen.<sup>176</sup>

Doch bleibt Adam Friedrichs Entfremdung von der Hofburg in der Folgezeit unheilbar. Weder kann er sich, wie von Joseph II. innerhalb dessen anfänglichen reichspolitischen Programms habsburgischer Dominanz anlässlich der Königswahl 1764 projektiert, zum Anschluss bewegen lassen, noch in concreto zu einer Neuauflage des Subsidienvtrages von 1756 durchringen. Ebenso wenig ist in Würzburg ein unmittelbares oder engeres Anknüpfen an die habsburgische Reformpolitik nach 1763 nachweisbar.<sup>177</sup>

5) Vor Preußen aber bleibt Adam Friedrich auf der Hut, so etwa vor dessen weiterhin eigenmächtig betriebenen Werbungen im Kreis.<sup>178</sup> Nicht zuletzt bleibt die brandenburgische Erbfolge angesichts des absehbaren Erlöschens

173 VORNBERGER, Lob- und Trauerrede, S. 32; VON RODA, Seinsheim, S. 46, 94, 99 (betr. Würzburger Gesandtschaft zur Frankfurter Krönungszeremonie).

174 KHEVENHÜLLER-METSCH, Tagebuch 6, S. 486f., 494.

175 StAWü, HV Ms. f. 704, Nr. 19 (Promemoria, s. d. 1768).

176 Würzburger Festivität zur Königswahl 1764: Joseph, der mit Oelzweigen gekrönte neue Römer König (...), Würzburg [1764] (UBWü, Rp 6,206–44; VD18 12375578-001). – Trauer für Franz I. Stephan: DAW, Mandate A XX 39 (betr. Landestrauer, Plakat, 21.09.1765). – Anton WINTER SJ, Franciscus der Erste Weiland Römischer Kaiser, der von GOtt gesegnete, und das Deutsche Reich Segnende Monarch (...), Bamberg/Würzburg 1765 (UBWü, Rp 6,100a; VD18 15230007-001).

177 KHEVENHÜLLER-METSCH, Tagebuch 6, S. 487f. (Würzburger Bündniswert). Vgl. ebd., S. 484: *Man hat (...) von Seiten der (...) Reichshofkanzlei (...) aller Orten und insbesondere dem churbayerischen, dann den geistlichen Höfen bei jeder sich ereignender Gelegenheit einzuleuchten und eindringlich darzustellen, wie der augenscheinlichen Übermacht der Protestanten im Reich kein anderes Mittel zu eigener Rettung und Erhaltung erübrige, als daß sie in ihren Landen eine gute Wirtschaft einführen und also Kräfften sammeln, anmit sich in wehrhaften Stand setzen und dem kaiserl.[ichen] Hof sich anschliessen.* Siehe Abschnitt 13.

178 StAWü, Reichssachen 460 (Kreisverhandlungen über die erwogene Verabschiedung eines Verbotsmandats, November 1766).

der Bayreuther Linie bei Tod des kinderlosen und nur kurz regierenden Markgrafen Friedrich Christian (reg. ab 1763) eine schwelende wie gleichfalls unwägbar angelegene Angelegenheit, da das betreffende *Pactum Fridericianum* nach wie streng geheim gehalten wird. So nimmt man in Würzburg als wahrscheinlich an, Preußen wolle bei eigener Besitzergreifung der Ländereien beider fränkischen Linien diese gegen die kursächsische Lausitz eintauschen. Freilich kann der Ansbacher Markgraf Karl Alexander (1757–1791, † 1806) beim 1769 erfolgten Hinscheiden des Bayreuthers dessen Territorium anstandslos in Besitz nehmen, ohne dass Preußen interveniert.<sup>179</sup> Doch noch 1773 unterstreicht der Wiener Gesandte am Berliner Hof gegenüber Friedrich II., wie besorgt die Kreisstände Frankens über die ungeklärte Angelegenheit der brandenburgischen Sukzession seien.<sup>180</sup>

6) Die anhaltend drückende Finanznot des Würzburger Stifts erzwingt zudem ausgreifende Kontaktaufnahmen zu europäischen Mächten: Frankreich, das selbst in massiv nachwirkenden Haushaltsschwierigkeiten steckt, weigert sich 1769 bei Würzburg seine umfangreichen Schulden aus dem Siebenjährigen Krieg zu begleichen. In diesem Zusammenhang steht das nicht verwirklichte Kompensationsprojekt eines einträglichen Subsidienvtrages mit Frankreich 1774, wofür Würzburg auf alle besagten Kriegsschulden verzichten wolle. Damit wäre das Hochstift zugleich Teil eines von der Versailler Diplomatie von 1772 bis 1774 zeitweilig ins Auge gefassten Gegengewichts wider die in der Ersten Polnischen Teilung (1772) erstarkten Mächte Preußen und Russland geworden.<sup>181</sup> Doch erbringen die bilateralen Verhandlungen einzig im

179 SSYMANK, Seinsheim, S. 63 f. (Würzburger Korrespondenz 1764–1766). Vgl. SAHRMANN, Preußische Sukzession, S. 75–140. – Zu Karl Alexander entwickelt sich in der Folgezeit ein gutnachbarschaftliches Verhältnis: Dieter J. WEISS, Fürstenbegegnungen in Franken. Bamberg und Bayreuth im 18. Jahrhundert, in: AHVO 83 (2003), S. 363–378, hier S. 376 f.

180 FRIEDRICH II., Politische Correspondenz 33, S. 287 Nr. 21799 (17.02.1773).

181 SSYMANK, Seinsheim, S. 94 (betr. Zahlungsverweigerung), 138 f. Anhang III (Vertragskonzept bezüglich Frankreich, 07.09.1774). – Frankreichs Kriegsschulden beim Hochstift belaufen sich laut einer nicht amtlichen Angabe auf rund gerechnet 885 000 Livres: Fränkischer Merkur 5 (1798), Sp. 117 f. – UBWü, M. ch. f. 587, fol. 490–497 (anonymes *Promemoria Muthmaßungen über die gegenwärtige und nextstbevorstehende Begebenheiten in Europa*, 14.04.1773). Vgl. VON ARETIN, Das Alte Reich 3, S. 179.

wirtschaftlichen Nebeneffekt die Transferierungsmöglichkeit von Erbschaften aus Frankreich nach Würzburg.<sup>182</sup>

Ebenso zerschlagen hat sich im Jahr zuvor ein ähnliches Abkommen über Miettruppen mit den niederländischen Generalstaaten.<sup>183</sup> Ansonsten steht die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 außerhalb des Gesichtskreises des Würzburger Kabinetts.<sup>184</sup>

7) Zu Ende seiner Regierung ist Adam Friedrich mit dem *Bayerischen Erbfolgekrieg* 1778/79 nach Hinscheiden des letzten Wittelsbachers der Hauptlinie, Maximilian III. Joseph, konfrontiert. Von der bitteren Erfahrung des letzten Krieges her betrachtet Adam Friedrich diese neuerliche Konfrontation der beiden deutschen Großmächte als einen *sein könnende[n] Todes- und Trauerfall* der geistlichen Herrschaft, was in ihm *allerhand nachdenken* erwecke.<sup>185</sup> So sei etwa in englischen Gazetten gerüchtweise über Säkularisationspläne zugunsten Preußens und Sachsens zu lesen.<sup>186</sup> Dabei stehen in der Tat auch die Reichsteile im Süden und Westen samt den dortigen Stiftslanden neben dem eigentlichen Streitobjekt im Visier der hauptsächlichen Akteure Preußens und Österreichs.<sup>187</sup> Zwar schließt Österreich in Geheimverhandlungen jedwede Säkularisationen aus, doch bildet Franken auch für die Hofburg letztlich doch nur noch ein Verfügungsobjekt.<sup>188</sup>

182 StAWü, LDF 64, S. 467–474 (22.06.1773); Landesverordnungen 3, S. 62–64 (17.02.1774). StAWü, GAA VII W 166 (Verhandlungen).

183 SSYMANK, Seinsheim, S. 88 f.

184 SSYMANK, Seinsheim, S. 78.

185 SSYMANK, Seinsheim, S. 51 (02.01.1778). – StAWü, HV Ms. f. 633 (Korrespondenz 1778).

186 VON RODA, Seinsheim, S. 46.

187 FRIEDRICH II., Politische Correspondenz 40, S. 376 Nr. 26239 (10.04.1778). – Seinsheim erfährt unter der Hand, Friedrich II. habe sich beim Einlaufen der Todesnachricht des Bayernherzogs unverzüglich in sein Arbeitszimmer zurückgezogen, um seine diesbezüglichen Pläne auszuarbeiten: VON RODA, Seinsheim, S. 102 f.

188 Innerhalb von Kaunitz' schließlich wieder verworfenem Teilungs- und Kompensationsprojekts solle Kursachsen beide Lausitzen an Preußen abtreten gegen den Erhalt von Bayreuth. Wenn Preußen seinerseits dafür auf seine Ansprüche auf Ansbach verzichte, könne letzteres in eine österreichische Sekundogenitur umgewandelt werden: Karl Otmar FREIHERR VON ARETIN, Kurfürst Karl Theodor (1778–1799) und das bayerische Tauschprojekt. Ein Beitrag zur Geschichte des bayerischen Staatsgedankens der Montgelaszeit, in: ZBLG 25 (1962), S. 745–800; VON ARETIN, Das Alte Reich 3, S. 183–203.

Angesichts dieser Lage möchte Adam Friedrich daher zumindest formell in Neutralität verharren,<sup>189</sup> worin nicht zuletzt Friedrich II. das leitende Motiv von Furcht erkennt.<sup>190</sup> Dementsprechend weist Seinsheim den Wiener Antrag auf Militärhilfe ab mit dem durchaus zutreffenden Verweis auf die ungenügenden eigenen Verteidigungskräfte gerade des östlich exponierten Bamberg und der untergründigen Aversion in der Bevölkerung gegen allzu weitgehende Kriegsallianzen. Schließlich führt er entschuldigend seine Verpflichtung gegenüber dem Konsens seiner beiden Domkapitel an, was einen baldigen Abschluss einer Truppenkonvention in die Länge ziehe. – Tatsächlich aber findet sich in den einschlägigen Würzburger Domkapitels-Protokollen dieses Zeitraums kein Beleg, ob er auch wirklich um Erlaubnis nachgefragt hat.<sup>191</sup> Schließlich scheitert sein zusammen mit Ansbach unternommener Vermittlungsversuch zwischen den Großmächten, den Preußen allerdings als eine vermeintliche Aufgabe bisheriger Neutralität ablehnt.<sup>192</sup> – Den Frieden von Teschen (13. Mai 1779) erlebt der kurz zuvor verstorbene Adam Friedrich († 18. Februar) nicht mehr.

8) Nach Ende des Siebenjährigen Krieges wachsen innerhalb des Kreises die Bereitschaft und die Bemühungen zur Zusammenarbeit in den vordringlichen Bereichen von Straßenbau und Handelserleichterungen, von Währungsstabilität,<sup>193</sup> Ernährungssicherung<sup>194</sup> sowie Seuchenschutz und Bettelwesen. Vor allem die akute Hungersnot von 1770 bis 1772 erzwingt eine engere Abstimmung der Kreisstände, die eine gemeinsame Getreidesperre verhängen. Doch offenbart die weit über deren Aufhebung 1772 hinaus laufende Diskussion den zunehmenden Antagonismus zwischen dem älteren Konzept einer strengen binnenwirtschaftlichen Vorratsregie, der auch

189 SSYMANK, Seinsheim, S. 50–53; SCHOTT, Außenpolitik, S. 53; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 256. – StAWü, HV Ms. f. 1026 (Verzeichnis der von Würzburg gewährten Durchmarschrouten). – StAWü, GAA VII W 416 (Würzburger Militärwerbungen, 1778).

190 FRIEDRICH II., Politische Correspondenz 41, S. 128 Nr. 26420 (02.06.1778).

191 Vgl. StAWü, DKP 1778.

192 SSYMANK, Seinsheim, S. 52f.

193 Münz-Kreispatente und Würzburger Publicanda: Landesverordnungen 2, S. 786–791 Nr. 571 (18.01.1764), S. 837 Nr. 614 (04./11.1765/04.04.1766), S. 870f. Nr. 638 (10.11./22.12.1767), S. 899–906 Nr. 665 (17./30.10.1769).

194 SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 1785–1787 (Würzburger Publicandum des Kreismandats zur Schlachtvieh-Sperre, 26.04.1763).

Würzburg anhängt, und fortschrittlichen Freihandelsideen.<sup>195</sup> 1776 wird schließlich im Hochstift das wohl letzte Mandat zur kreisweiten Vereinheitlichung des gregorianischen Kalenders publiziert.<sup>196</sup>

Weiterhin ist nach dem Hubertusburger Frieden durch kaiserliches Dekret (4. August 1764) der *Strassenbau* zur Kreisaufgabe erhoben worden, wobei Würzburg seit 1766 eine Vorreiterrolle bis hin zu Fragen der Bautechnik einnimmt.<sup>197</sup> Nicht durchsetzen lässt sich dabei ein einheitliches Verbot von einachsigen Gabelfuhrwerken zugunsten des zweiachsigen Deichselwagens sowie von Überbeladung, was beides die neuen Straßen wieder zu beschädigen droht. Bleibende Unklarheit besteht über die Benutzungsabgabe des *Wegegeldes* an den jeweiligen Kreisstand.<sup>198</sup>

Doch brechen alsbald unter den anliegenden Ständen antagonistische Interessen auf, um in merkantilem Sinne den Verkehrsfluss möglichst lange im eigenen Land zu behalten und über die jeweilige Hauptstadt zu lenken. So entspinnen sich mit den Nachbarherrschaften mannigfache Zielkonflikte um wechselseitigen Anschluss an die je anderen inländischen Trassierungen,<sup>199</sup> so

195 Fruchtsperre des Kreises: Landesverordnungen 3, S. 8–11 (24.09.1770) = WÜST, Policyordnungen, S. 221–224 Nr. 25. Vgl. Ferdinand MAGEN, Reichsexekutive und regionale Selbstverwaltung im späten 18. Jahrhundert. Zu Funktion und Bedeutung der süd- und westdeutschen Reichskreise bei der Handelsregulierung im Reich aus Anlass der Hungerkrise von 1770/72 (Historische Forschungen 48), Berlin 1992, bes. S. 33f., 46f., 74–76, 119–121, 126–128, 176–179 Nr. 9 (Kreisabschluss, 16.11.1772); Sascha WEBER, Kurmainz und die Hungerkrise 1770–72. Ursachen, Umgang, Folgen, in: Handeln in Hungerkrisen. Neue Perspektiven auf soziale und klimatische Vulnerabilität, hg. von Dominik COLLET/Thore LASSEN/Ansgar SCHANBACHER, Göttingen 2012, S. 87–109. Siehe Abschnitt 11.

196 HÄRTER, Policyordnungen 1, S. 103 Nr. 256 (Reichsgutachten, 29.01.1776); StAWü, GAA VII W 316: 23.08.1776 (Kreismandat, Druck), ebd.: 20.09.1776 (Würzburger Publicandum mit Vermerk über Auflagenhöhe von 2000 Exemplaren) = Landesverordnungen 3, S. 127f.

197 StAWü, Reichssachen 454 (Würzburger Korrespondenz, 1765–1768), ebd.: 17.09.1765 (*Chaussée=Ordnung des Kreises*), ebd.: 31.05.1768 (Kreismandat). – Landesverordnungen 2, S. 868f. Nr. 637 (Kreismandat, 30.10.1767). Vgl. SICKEN, Fränkischer Reichskreis, S. 91–93; WACHTER, Straßenwesen, bes. S. 66–74 (teilweise veraltet); SCHÄFER, Straßennetz (ausführlichste Darstellung). Siehe Abschnitt 13.

198 Landesverordnungen 2, S. 895–897 Nr. 660 (Kreismandat betr. Straßengebühren, 26.08.1769).

199 Beispielsweise führt Kurmainz, das den Anschluss an den Neckar-Handel sucht, seine West-Oststraße nicht, wie von Würzburg gewünscht, durch den Spessart, sondern südlich über das eigene Tauberbischofsheim, so dass beide Straßenprojekte an der gegenseitigen Landesgrenze unverbunden enden. Erst in den 1790er Jahren



vor allem mit Kurmainz, Ansbach, Wertheim, Nürnberg und Schweinfurt.<sup>200</sup> Im Falle etwa der aufgrund von Adam Friedrichs Personalunion gebotenden Hauptstädteverbindung Würzburg–Bamberg sind selbst bei am meisten ausgeklügelter Streckenführung immer noch drei fremdherrliche, darunter ritterschaftliche, entsprechend wirtschaftlich schwache Gebiete zu durchqueren. Deren Baumaßnahmen sind zu koordinieren und werden im Falle ökonomischer Unfähigkeit durch die Würzburger Seite sogar übernommen.<sup>201</sup> Nicht zuletzt werden auch Flächen Würzburger Mediat-Körperschaften für den Straßenbau angetastet. Doch erhalten diese nur vom eigenen Hochstift Entschädigungen, nicht aber von auswärtigen Ständen, die sich im bilateralen Umgang generell als kompensationsunwillig zeigen.<sup>202</sup> So entsteht in Franken in der Folgezeit bis um 1800 lediglich in sehr bedingtem Maße ein funktionales, systemisches und überregional angebundenes Verkehrsgefüge.

---

kommt es hier zu gütlicher jeweiliger Fortführung. Zudem spekuliert Würzburg auf eine alternative Linienführung über den kurpfälzischen und oberrheinischen Raum in Richtung auf das elsässische Straßburg. Durchaus vergleichbar weigert sich Ansbach, seinen Streckenabschnitt auf der Straße Würzburg–Nürnberg zu vollführen, solange Würzburg nicht seine Südschiene über Ochsenfurt mit Anschluss an die eigene ansbachische Wegelinie zusagt. Legt Fulda schließlich eine inländische Nord-Südachse von Hammelburg über die Hauptstadt zwecks Anschluss an den Weser-Handel an, zeigt Würzburg wegen seiner konkurrierenden, weiter östlich verlaufenden *sächsischen Chaussee* erst 1796 diesbezügliches Interesse an einer Verlängerung ins eigene Territorium: SCHÄFER, Straßennetz, S. 238–247, 259–262, 274–282, 290–292, 303–307.

- 200 Exemplarisch: StAWü, Reichssachen 387 (Würzburger Promemoria über die Baupflicht der Grafschaft Wertheim, 04.10.1774). – Nürnberger Streitschrift: Actenmäßige Facti Species (...) Dass das Fürstliche Hochstift Wirtzburg (...) gegen die Nürnberger Handels- und Fuhrleute (...) nichts verfängliches (...) unternommen habe (...), Würzburg [1761]. – VON SCHULTES, Schweinfurt, bes. S. 11 f.; WACHTER, Straßenwesen, S. 35–73.
- 201 SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 2341 f. (betr. Beitragspflicht von Ganerbschaften und fremdherrlichen Untertanen im Hochstift, 26.04.1767). Vgl. WACHTER, Straßenwesen, S. 66–69.
- 202 StAWü, DKP 1767, S. 352 f. (inländische Entschädigung). – Schäden durch Auswärtige: StAWü, DKP 1766, S. 398–400, 635–638; StAWü, DKP 1767, S. 154–157: Der von Ansbach betriebene Straßenbau verschlingt 9 Morgen kapitelischen Landbesitzes, ohne dass Ansbach hierfür Entschädigung zu leisten gedankt.

## 6. Nachbarliche Beziehungen

Insgesamt gesehen bemüht sich Adam Friedrich um gutnachbarschaftliche Verhältnisse.<sup>203</sup>

1) Die Kontakte zu Kurmainz sind allerdings in nicht geringem Maße von den persönlichen Beziehungen zum je amtierenden Kurfürsten abhängig: Das aus den Würzburger Wahlen von 1746, 1749 und 1755 herrührende Zerwürfnis mit Johann Friedrich Karl von Ostein überschattet die weiteren gegenseitigen Beziehungen bis zu dessen Tod 1763. Immerhin kann noch im April 1755 das Würzburger Privileg des Palliums durch mäßigende Einflussnahme des Wiener Hofes auf Grundlage der bisherigen Verhandlungslinie in einem vertraglichen Kompromiss garantiert werden: Würzburg erkennt das Mainzer Metropolitanrecht ungeschmälert an und erhält das Pallium somit als reinen Ehrevorrang und ohne jegliche kirchen- bzw. reichsrechtliche Folgewirkungen.<sup>204</sup> Dennoch hinterlässt die Regelung am Wiener Hof wie in der Reichskirche nicht geringe Reserviertheiten: Das in Würzburg einlaufende kaiserliche Reskript verlautet in aller Deutlichkeit, dass *die dem dahiesigen Hohestift obnehin keinen wesentlichen Vortheil zuziehende Zierde den kaiserl[ichen] und Ertzbischöflichen Gerechtsamen zuwider* sei und eigentlich *gegen die althergebrachte Verfassung der teutschen Kirchen keinen Vorzug gestatte*.<sup>205</sup> Von kurfürstlicher Seite gibt der Trierer Erzbischof Franz Georg von Schönborn – ungeachtet der näheren Verwandtschaft zu seinem Neffen Adam Friedrich – in nicht minder ernsten Tonfall zu Bedenken, dass gerade die für das Pallium an Rom fälligen Sonderzahlungen schädlicherweise nur die Begehrlichkeiten weltlicher Reichsfürsten auf sich zögen, somit die Bischöfe *ihre Bisthümer mit einer ewigen Last, gleich als ob sie nicht wüßten, wohin mit ihrem Gelde, beladeten, welches solchem nach den noch nie verloschenen Saecularisations=appetit mächtig schärfete*.<sup>206</sup>

203 Vgl. VON RODA, Seinsheim, S. 95–99.

204 Vergleich mit Kurmainz: StAWü, WU 23/134 (03./05.04.1755) = StAWü, Stb 775, fol. 779–780 (03.06.1755). – StAWü, DKP 1755, S. 390 (Nachricht der Einigung), 450 (Konsens des Würzburger Domkapitels), 455–457 (Inserat des Vergleichs), 480 (Konsens des Bamberger Bischofs Stadion wegen dessen Pallium-Privilegs). Vgl. SSYMANK, Seinsheim, S. 66–70; MERZBACHER, Palliumsrecht, S. 337f.; KALLFELZ, Metropolitanrecht, S. 312–317.

205 StAWü, DKP 1755, S. 72–74 (2. Januar, Zitat S. 73). – Ebd., S. 95–98 (Antwort des Domkapitels an den Kaiser und dessen Kreisgesandten Widmann, 3. Januar).

206 StAWü, HV Ms. f. 703, Fasz. 5: 13.03.1755 (Abschrift).

Nach Osteins Ableben 1763 begrüßt Adam Friedrich die Wahl des Emerich Joseph von Breidbach-Bürresheim († 1774) zum Mainzer Kurfürst-Erzbischof.<sup>207</sup> Dessen im Zeichen von Aufklärungsreformen stehende Regierung ebnet den Weg zu engeren Kontakten, die freilich nicht zu einer dauerhaften reichspolitischen Konzertierung heranreifen: Beide Stände gehen zunächst in wirtschaftlicher Hinsicht nach einer langen Reihe gegenseitiger Repressalien, daraufhin eröffnetem Reichskammergerichtsprozess<sup>208</sup> und langwierigen Folgeverhandlungen schließlich 1766 einen Handelsvertrag ein. Vereinbart werden die gegenseitige Zollreduktion um ein Drittel des Tarifs für die Warenverschiffung auf dem Main, die einvernehmliche Streckenführung auf der Spessartstraße als der ordentlichen Rhein-Main-Transversale und die Garantie des freien Würzburger Tuchexports ins Mainzische. Würzburg sagt dabei ebenso die Errichtung einer Handelsniederlassung in der Hauptstadt zu, um die für die bisherige eigene Haupthandelsstation Kitzingen seinerseits nachteilige Konkurrenzsituation zum nahen schwarzenbergischen Marktsteft zu entschärfen. Damit tritt Würzburg sinngemäß dem vorhergehenden mainzisch-ansbacher Zollabkommen (5. Juli 1764) bei. Doch erlässt Würzburg aufgrund bleibender Konkurrenzsituation zu Mainz erst 1773 vertragsgemäße Ausführungsbestimmungen.<sup>209</sup> Ebenso ruft das Zusammenrücken dieser drei Mächte weitere handelspolitisch nicht minder engagierte Mainanlieger auf den Plan, so die Fürsten von Schwarzenberg, die 1766 gegen die faktische Ausschließung ihres Handelsortes Marktbreit kammergerichtlich klagen,

207 WEBER, Breidbach-Bürresheim, S. 55.

208 Würzburger Druckschrift wider Kurmainz: Actenmäßige (...) Species facti, aus welcher zu ersehen, daß das fürstliche Hochstift Würzburg (...) in seiner (...) Meßherrlichen Geleits-Gerechtsamen (...) nichts (...) der Commercial-Freyheit (...) Reichs-Gesätz widriges unternommen habe (...), Würzburg 1761 (UBWü, Rp 13,186; StAWü, Fechenbach-Archiv 2374; VD18 10946438-003).

209 Korrespondenz: StAWü, HV Ms. f. 369 (1765–1773). StAWü, HV Ms. f. 505 I–II (1764–1780). – Vertrag: StAWü, HV Ms. f. 505 I, Nr. 121 (vorvertragliche *Punctuation*, s. d.), Nr. 124 und 127 (Vertragskonzepte, 06.09.1766). – StAWü, HV Ms. f. 369: 17.03.1767 (Instruktion für den Wasserzoll, Projekt); StAWü, HV Ms. f. 505 II, Nr. 168 ½ (Zollordnung mit Warenverzeichnis, s. d. 1768). Vgl. ZOEPFL, Handelspolitik, S. 160–211, S. 195f. Anm. 1 (Ausführungsbestimmungen, 15.09.1773); SSYMANK, Seinsheim, S. 95–99; WEBER, Breidbach-Bürresheim, S. 86f.

sowie die Herrschaften Wertheim und Hessen-Hanau und die Reichsstadt Schweinfurt.<sup>210</sup>

Würzburg und Mainz arbeiten ebenso in der herrschaftlichen Unterordnung der mediaten Zisterze Schönthal an der Jagst 1773 zusammen, über welche Mainz landeshoheitlich die Temporalien und Würzburg das Diözesanrecht samt Visitationsvollmacht inne hat.<sup>211</sup> Unausgeräumt bleiben im bilateralen Verhältnis hingegen etliche territoriale Streitigkeiten, wie diejenigen um den Schöpfergrund. Ebenso wenig kommt die in Adam Friedrichs letztem Regierungsjahr 1778 angesetzte Schlichtungskonferenz über all diese Fragen zustande.<sup>212</sup>

Bei den inneren Reformen sind bilaterale Abstimmungen und wechselseitige Übernahmen belegt, darunter von Mainz das Konzept des Würzburger Schulwesens samt Lehrerseminar und oberbehördlicher Schulkommission sowie die Universitätsorganisation nach Würzburger sowie ferner Göttinger Muster. Würzburg wiederum richtet seine Kommerzienkommission nach Mainzer Vorbild ein.<sup>213</sup>

Nicht zuletzt stimmt sich Mainz zur gemeinsamen Feiertagsreduktion mit Würzburg und anderen geistlichen Staaten im Jahr 1769 ab. Doch nur Kurmainz, Kurtrier und Augsburg halten sich an das vereinbarte Stichdatum zum gemeinsamen Vollzug, während Adam Friedrich für Würzburg und Bamberg sowie die anderen Stifte Kurköln, Münster und Speyer die Publikation bis zum März des Folgejahres verschieben.<sup>214</sup> Insgesamt geht Adam Friedrich auf deutlichen Abstand zu den durchgreifenden, nicht selten radikalen, wenn

210 WÜST, Akte Seinsheim-Schwarzenberg, S. 220–222 (Prozess ab 1766). – StAWü, GAA VII W 87: Als Gegenmaßnahme hält Hanau 1771 Würzburger Getreideschiffe in seinen Hoheitsgewässern auf. – StAWü, GAA VII H 102: Wertheim greift 1777 zur Zollverdoppelung Würzburger Waren.

211 WEBER, Breidbach-Bürresheim, S. 170 f. (Vertrag, 05.05.1773). Siehe Abschnitt 22.

212 Exemplarisch: Streitigkeiten um Kirschfurt: StAWü, GAA VII F 9 (Korrespondenz, 1768/69). – StAWü, Libell 201 (Beilegung des Markungsstreits, 18.05.1772) = StAWü, LDF 64, S. 450–457. – StAWü, GAA VII F 18 (weiteres Projekt zur Grenzberingung, 1773). – StAWü, GAA VII F 17 (Kurmainz stellt 1772 auf Würzburger Territorium eigene Centstöcke auf). – StAWü, GAA VII S 164 (betr. Schöpfergrund, 1769–1801). – StAWü, GAA VII W 406 (geplante Konferenz 1778).

213 WEBER, Breidbach-Bürresheim, S. 39 (Kommerzienkommission), 186 f., 193 (Schulwesen), 40, 216 (Universität). – StAWü, HV Ms. f. 1049: s. d. 1767 (Projekt einer Übernahme der Mainzer Versorgungsmaßnahmen bei Missernten und Getreidemangel).

214 WEBER, Breidbach-Bürresheim, S. 167–169.

nicht übereilten Aufklärungsmaßnahmen von Mainzer Seite.<sup>215</sup> So teilt er beispielsweise in der rigiden Klosterpolitik mitnichten die einschneidende Amortisationsgesetzgebung. Ernste Bedenken hegen die Würzburger Instanzen gleichermaßen an der brachialen Weise der Jesuiten-Auflösung in Kurmainz 1773 und dem sich daraus zuletzt entspinrenden Folgekonflikt mit dem Domkapitel über Sequestrierung und Eigentumsrechte der eingezogenen Jesuitengüter, was Emmerich Josephs späten Pontifikat überschattet.<sup>216</sup> Dessen Nachfolger Friedrich Karl Joseph von Erthal (1774–1802) mit seiner abweichenden Gangart von gedrosselter Reform im Inneren und zumindest anfänglich noch explizit kaiserfreundlicher Reichspolitik begegnet Adam Friedrich noch weitaus distanzierter.<sup>217</sup>

Auf mediater Ebene bekräftigt das Würzburger Domkapitel die Erbverbrüderung mit dem Mainzer Metropolitankapitel ein weiteres Mal.<sup>218</sup> Mit dem Mainzer Kollegiatstift SS. Peter und Alexander zu Aschaffenburg einigt sich Würzburg bezüglich dessen Liegenschaften im Hochstift: Dem Stift komme einzig die reine Grundherrschaft zu; dagegen gebühren Landgerichtszwang, Vogtei-, Territorial- und Diözesanrecht ungeteilt Würzburg.<sup>219</sup>

Im Verhältnis zu seinem zweiten Stift Bamberg bekräftigt Adam Friedrich für Kloster Banz 1760 nochmals die Unterscheidung der Würzburger Diözesanbefugnis von den Bamberger Territorialrechten, wie in den Verträgen von 1685/88 festgeschrieben.<sup>220</sup> Freilich gelingt es Seinsheim nicht, die in der vorigen Personalunion unter seinem Onkel Friedrich Karl zwischen beiden Ländern begonnenen, doch bei dessen Tod ergebnislos abgebrochenen Schlichtungsverhandlungen wieder aufzugreifen.<sup>221</sup>

215 WEBER, Breidbach-Bürresheim, S. 255, 259–261, 294–296, 299, 315 f., 332 f.

216 WEBER, Breidbach-Bürresheim, S. 136–157 (Klosterpolitik), 157–161, 296–299 (Jesuiten); Sascha WEBER, Der geistliche Staat der Episkopalisten. Neukonzeptionen unter dem Mainzer Kurfürst-Erbbischof Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim (1763–1774), in: SCHIERSNER/RÖCKELEIN, Weltliche Herrschaft, S. 267–293. Siehe Abschnitt 22.

217 BLISCH, Erthal, bes. S. 73; WEBER, Breidbach-Bürresheim, S. 344–349.

218 StAWü, DKP 1756, S. 905–912; StAWü, DKP 1758, S. 376, 414–427.

219 StAWü, LDF 64, S. 433–442 (Rezess betr. Liegenschaften in Unterpleichfeld, 05.11.1772). Vgl. SCHRÖCKER, Statistik 1700, S. 135 (grundherrschaftliche Verhältnisse).

220 WENDEHORST, Banz, S. 101. Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 110 (Verträge 1685/88).

221 StAWü, DKP 1764, S. 992 f. (Plan einer Schlichtungskonferenz). Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 471.

Mit dem Hochstift Fulda vereinbart Würzburg Grenzbereinigungen und regelmäßige gemeinsame Grenzbegehungen.<sup>222</sup> Beide Stifte einigen sich in diözesaner Hinsicht über das Konfirmationsrecht der mediaten und enklaviert im Würzburger Gebiet liegenden Fuldaer Propstei Holzkirchen, welches dem Würzburger Ordinarius bei der Vorsteherwahl zustehe.<sup>223</sup> Würzburg vermittelt übrigens auch in Gebrechen zwischen Fulda und Sachsen-Weimar.<sup>224</sup> 1757 schließlich assistiert der Würzburger Weihbischof von Gebstadel bei der erstmaligen Fuldaer Bischofsweihe Adalberts von Walderdorff († 1759) im Vollzug der Grundsatzeinigung von 1751/52.<sup>225</sup>

Zur Markgrafschaft Ansbach unterhält Adam Friedrich über die Bündnispolitik des Siebenjährigen Krieges hinaus steten Kontakt.<sup>226</sup> Dazu unternimmt er auch zwei seiner insgesamt drei auswärtigen Reisen.<sup>227</sup> Doch ergeben sich immer wieder Irrungen um Rechte und Besitzungen in oftmals nachrangigen Angelegenheiten.<sup>228</sup> Adam Friedrich erlaubt 1777 den Ansbacher Truppentransit durch Würzburger Gebiet auf dem langen Weg zum Einsatz im nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieg. Doch kommt es bei der Einschiffung im hochstiftischen Ochsenfurt zur Meuterei eines Kontingents von

222 StAWü, GAA VII W 233 (Begehungen, 1772–1791). – JSAW, A 18417 (Tausch von vier Häusern in Platz, 1774). – JSAW, A 19039 (Projekt zur Einigung über Obereschenbach, 1774). – StAWü, WU 118/52 (betr. Einigung um Zehntirungen in Hundsfeld, 08.04.1774) = HOFFMANN, Urkundenregesten Juliusspital, S. 274 f. U 996.

223 StAWü, LDF 64, S. 280–289 (14.07.1761 und 23.03.1767). Vgl. AMRHEIN, Holzkirchen, S. 52, 127.

224 StAWü, HV Ms. f. 736 (betr. Streitigkeiten um den Ort Hirschberg, 1763).

225 REININGER, Weihbischöfe, S. 275. Siehe Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 5.

226 Exemplarisch: StAWü, GAA VI O 35 (betr. Straßenschäden im gemeinsamen Grenzbereich, 1756/57).

227 KECH, Bamberger Hofhaltung, S. 206 (Reisen in die Erlanger Residenz 1771 und 1774 in die Ansbacher Residenz).

228 JSAW, A 17104 (unerlaubtes Salpetergraben durch Würzburger Untertanen bei Windsheim, 1766).

140 Mann.<sup>229</sup> Ansbach lässt auf Bitten Adam Friedrichs in seiner Hauptstadt schließlich ein katholisches Bethaus zu.<sup>230</sup>

Mit den ernestinischen Zweigen des Hauses Sachsen vereinbart Würzburg hinsichtlich der Exklaven und Ganerbschaften im Nordosten des Hochstifts weitere Entflechtungen der gegenseitigen Rechtsverhältnisse.<sup>231</sup> Die Markgrafschaft Baden erbittet eine Abschrift der Würzburger Polizei-Ordnung der Husaren.<sup>232</sup>

Mit den neufürstlichen Häusern Hohenlohe-Bartenstein und Hohenlohe-Schillingsfürst ergibt sich in deren strittigen Führung des fränkischen Herzogswappens ein heraldisch-zeremonieller Dissens seit 1760, der noch über Seinsheims Tod hinaus weiterschwelen wird.<sup>233</sup> Querelen mit anderen Hohenloher Linien entstehen um die Frage unrechtmäßiger Vergabe von Hochstiftslehen als Afterlehen.<sup>234</sup> Von den Grafen von Wertheim-Löwenstein erwirkt Adam Friedrich die Zulassung eines Simultaneums in Rosenberg, nachdem sich dort seit der zeitweisen Verpfändung an den Deutschen Orden ab 1680 Katholiken angesiedelt hatten. Freilich leben die Lehensstreitigkeiten mit Wertheim aus

229 StAWü, GAA VII W 345 und 345 (Korrespondenz). Vgl. Oskar BEZZEL, Ansbach-Bayreuther Miettruppen im Nordamerikanischen Freiheitskrieg 1777–1783, in: ZBLG 8 (1935), S. 185–214, 377–424, hier S. 196f.; Otto HANDWERKER, Die Meuterei vor Ochsenfurt im März 1777, in: Frankenkalendar (1935), S. 62–65; Robert ARNHOLDT, Rebellion in Ochsenfurt anno 1777, in: Die Mainlande 18/4 (1967), S. 13f.; Peter HÖGLER, Die Ochsenfurter Revolte. Zum Gedenken an die 225-jährige Wiederkehr eines historischen Ereignisses in Mainfranken, in: Frankentland 54/1 (2002), S. 29–36.

230 Siehe Abschnitt 25.

231 1) Vertrag mit Sachsen-Eisenach wegen der Kirchenhoheit in Poppenlauer und Rothhausen: StAWü, LDF 64, S. 98–111 (30.09.1759), 178–192 (Folgekorrespondenz 1761). Vgl. Heinrich WAGNER (Bearb.), Kissingen. Stadt und Altlandkreis (Historischer Atlas von Bayern. Franken 1/36), München 2009, S. 402f. – 2) Vertrag mit Sachsen-Hildburghausen in der Ganerbschaft um Königsberg. – Verhandlungen: StAWü, GAA VII K 105 (gemeinsame Grenzbegehung, 1770–1781); StAWü, GAA VII U/V 38 (Kirchenhoheit in Holzhausen, 1775); StAWü GAA VII W 1614 (1773/74). – Verträge: StAWü, LDF 64, S. 518–527 (15.12.1775). – StAWü, Libell 266 (20.07.1778) = StAWü, LDF 64, S. 599–617. – 3) Konflikt mit Sachsen-Coburg wegen des Trauerläutens für den verstorbenen Herzog in Westheim bei Haßfurt: StAWü, GAA VII H 94 (1776).

232 StAWü, GAA VI R 25 (Korrespondenz, 1763). Siehe Abschnitt 13.

233 SSYMANK, Seinsheim, S. 65f.

234 Pro Memoria Betreffend die im Fränkischen Crayß gelegene, von dem Fürstenthum Wirzburg relevirende Lehen zu Wilhelmdorff, und Neidhardtwind, o. O. 1770 (UBWü, Franc. 3220. 12; VD18 12158313-001).

dem 16. Jahrhundert nochmals auf.<sup>235</sup> Die Reichsstadt Schweinfurt und das Hochstift einigen sich auf eine gemeinsame Grenzbegehung, die turnusmäßig alle zehn Jahre durchzuführen ist.<sup>236</sup>

Adam Friedrich konzidiert 1771 dem Ritterkanton Steigerwald, dessen Orts-Kanzlei in Kitzingen zu errichten.<sup>237</sup> Nennenswerte Konflikte entspinnen sich indes zwischen dem Hochstift und den Freiherrn von Thüngen: 1765 stellt Würzburg in dem gemischtkonfessionellen Ort Thüngen einen katholischen Schulmeister an, wozu der Würzburger Kanzler Johann Philipp Reibelt (1686–1766) aus seiner Schulstiftung beisteuert. Dagegen erheben die Freiherren von Thüngen erfolgreich Klage beim Reichshofrat.<sup>238</sup> Auch die Lehensverhältnisse mit den Thüngen im Sinngrund geben Anlass zu Differenzen.<sup>239</sup> Schließlich sorgt in den Orten Geroda und Platz die Ehegerichtsbarkeit für Konflikte, die sich Würzburg aufgrund der Landeshoheit und somit wider das Patronatsrecht der evangelischen Freiherren von der Tann zumisst.<sup>240</sup>

2) Das neuartige Moment von Adam Friedrichs Nachbarschaftspolitik besteht, wie bereits bezüglich Kurmainz angesprochen, in einer, wenn auch eng begrenzten wirtschaftlichen Öffnung und Kooperation. Dies ergibt sich allein schon aus der Tatsache, dass Würzburg mitsamt seinen Mediaten den mit Abstand wichtigsten Darleiher in der Region darstellt.<sup>241</sup>

235 StAWü, LDF 64, S. 21–23 (betr. Kirche und Schule zu *Rossendorf* = Rosenberg, 15./17.04.1756). Vgl. StAWü, DKP 1756, S. 462f. Siehe Abschnitt 25. – Lehensstreitigkeiten: Revisions-Libell In Sachen Löwenstein-Wertheim contra Würzburg, o. O. 1769 (UBWü, Rp 26,1232a; VD18 12283347-001). Vgl. WENDEHORST, Bischöfe 1455–1617, S. 121, 191 f. (ältere Lehensstreitigkeiten). Siehe Abschnitt 25.

236 StAWü, GAA VII M 29 (Verhandlungen, 1772–1775).

237 StAWü, LDF 64, S. 422–428 (Würzburger Konzession, 08.02.1771).

238 JSAW, A 2260 (Beitrag Reibelts, 28.01.1765). – JSAW, A 2262 (*Mandatum de restituendo et non amplius molestando*, 03.10.1775). – Korrespondenzen: JSAW, A 16440 (1765) und A 16412 (1777–1780); StAWü, GAA VII I/J 27 (1774). – Die Angelegenheit ist nur cursorisch und ohne diese bis in die Reichsgerichtsbarkeit ausstrahlende religionspolitische Implikationen erwähnt bei KESTLER, Reibelt, S. 122; KÜFFNER, Volksschule, S. 22 Anm. 2. Siehe Abschnitt 14.

239 JSAW, A 2089 (1767/68).

240 JSAW, A 18420, mit handschriftlichem Gutachten: *Geschichte und Gründe der Freiherrl.[ichen] Tannischen Geistlichen Gerechtsame zu Geroda und Platz*, 1776. – Ehegesuche: JSAW, A 18420, A 18421 und A 18447.

241 1) Kurmainz erklärt sich zur Rückzahlung eines 1742 aufgenommenen Darlehens in Höhe von 100 000 fl. bereit: StAWü, DKP 1766, S. 125f. Würzburg erklärt sich dafür zur Abzinsung dieser Schuld auf 4% bereit: DKP 1767, S. 78 f., 168. – 2) Das



Mit Kurbayern erneuert das Hochstift den bestehenden Tauschvertrag von fränkischem Wein gegen Halleiner Salz.<sup>242</sup> Mit den Anrainern, so auch in einem Fall mit einem seiner Verfassungsnatur nach nicht-reichsständischen Ritterkanton, schließt das Hochstift Abkommen über die gegenseitige Gleichheit in der Erbschaftsbesteuerung (*Ausschätzung*),<sup>243</sup> die wechselseitige Nichterhebung der *Nachsteuer* bei Auswanderern<sup>244</sup> sowie anderweitige wirtschaftliche

- 
- Domkapitel leiht Fulda 32000 fl. zu 4 % p. a.: StAWü, DKP 1769, S. 748f. – 3) Ansbach schreitet zur Rückzahlung seiner Kreditaufnahme von 300000 fl. aus dem Jahr 1750: StAWü, LDF 64, S. 76–80 (Antrag zur Rückzahlung, 30.01.1756), 83–85 (Korrespondenz, 13.03.1759). Siehe Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 5. – 4) Hessen-Hanau zahlt 1756 320 fl. von der Restschuld in Höhe von 460 fl. zurück, die aus dem Jahr 1686 datiert: JSAW, A 869. – 5) Das Domkapitel fordert von Hohenlohe-Schillingsfürst die baldige Rückzahlung eines gewährten Darlehens: StAWü, DKP 1766, S. 25. Wegen Zahlungsverzugs von dieser Seite erwägt das Kapitel jedoch eine Klage am Reichskammergericht: StAWü, DKP 1767, S. 66. – 6) Hohenlohe-Weikersheim erbittet vom Hochstift ein Darlehen in Höhe von 30000 fl. zu 4 % und bietet als Hypothek *das ganze Land*: StAWü, DKP 1766, S. 127. – 7) Wertheim nimmt 10000 fl. zu 5 % p. a. auf: StAWü, DKP 1757, S. 337–341 – 8) Der Ritterkanton Rhön-Werra borgt von Würzburg 12000 fl. zu 4 % p. a.: StAWü, Reichsritterschaft 846; StAWü, DKP 1757, S. 480f., 536.
- 242 StAWü, HV Ms. f. 495 (Korrespondenz 1776/177). – Landesverordnungen 2, S. 898f. Nr. 663 (22.09.1769, mit Mandat an Zöllner). Vgl. ZOEPFL, Handelspolitik, S. 227–231; PROBST, Baierisches Salz, S. 169, 171–182. Nicht erwähnt bei Eckehard J. HÄBERLE, Zollpolitik und Integration im 18. Jahrhundert. Untersuchungen zur wirtschaftlichen und politischen Integration in Bayern von 1745 bis 1811 (Miscellanea Bavarica Monacensia 52/Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München 70), München 1974.
- 243 StAWü, LDF 64, S. 118f. (mit Bamberg, 09.05.1760) = Landesverordnungen 2, S. 760 Nr. 538 (22.05.1760); StAWü, GAA VII B 3 (weitere Verhandlungen mit Bamberg, 1768/69). – Landesverordnungen 2, S. 761 Nr. 541 (mit Ansbach, 23.01.1761). – StAWü, LDF 64, S. 432f. (mit Corvey, 02.12.1771) = Landesverordnungen 3, S. 15. – StAWü, LDF 64, S. 504–506 (mit dem Deutschen Orden, s. d. 1775). – Landesverordnungen 3, S. 69 (mit Mainz, 01.12.1774), 108 (mit Bayreuth, 04.05.1775), S. 141f. (Vertragserneuerung mit Bamberg, 24.03.1777), 153 (mit dem Ritterkanton Rhön-Werra, 26.08.1777), 178 (mit Fulda, 01.03.1779).
- 244 Mit Hannover: StAWü, LDF 64, S. 44–46 (03./13.12.1755); Landesverordnungen 3, S. 148 (11.07.1777). – Mit Schwarzenberg: StAWü, LDF 64, S. 42–44 (18.05/04.07.1756); Landesverordnungen 3, S. 164 (15.05.1778). – Mit Ansbach: StAWü, LDF 64, S. 135–138 (16.12.1760); StAWü, DKP 1766, S. 400–404 (Konfliktfall). – Mit Hessen-Hanau: StAWü, LDF 64, S. 459–463 (07.05.1773) = Landesverordnungen 3, S. 59 (04.06.1773). – Mit Sachsen-Altenburg und Sachsen-Gotha: StAWü, LDF 64, S. 500–504 (01.07./29.10.1774).

Gleichstellungen.<sup>245</sup> Im Zuge der mit der evangelischen Landgrafschaft Hessen-Kassel vereinbarten Nachsteuerfreiheit etwa verbindet Adam Friedrich gleichwohl Hoffnungen auf die Ausbreitung der katholischen Konfession.<sup>246</sup>

### 7. Hofhaltung

Unter Adam Friedrich erstrahlt das Würzburger Hofleben in seinem wohl hellsten Glanz.<sup>247</sup> So wird täglich eine aufwendige Tafel gepflegt.<sup>248</sup> Die einzige größere organisatorische Neuordnung betrifft den Hofstall.<sup>249</sup> Im Grundsatz ist Adam Friedrich streng auf den geistlichen Charakter seines Hofes in gebührender Dezenz und Modestie sowie auf den Ausschluss von diesbezüglich unerwünschten Fremd- und Nebeneinflüssen bedacht: Die im vorigen Pontifikat in Mode gekommenen Fastnachtsmaskeraden werden

245 Korrespondenz mit Kurmainz: StAWü, Admin 8314 (einvernehmliche Erhebung des Judenschutzgeldes, 1776/77); StAWü, GAA VII W 227 (Gleichberechtigung bei Konkursverfahren, 1773/74). – Einigungen mit Ansbach: Landesverordnungen 2, S. 890 Nr. 653 (19.01.1769): Bei Erbfällen erhalten die jeweiligen Schutzjuden mit ihren Schuldansprüchen die gleichen Rechte wie die Erben. – StAWü, LDF 64, S. 506–511 (Vertrag über Gleichbehandlung bei Konkursen, 20.03.1775). – Einigungen mit Schönborn-Wiesentheid: StAWü, GAA VII W 26 (Gleichstellung in Straffällen, 1769–1774); StAWü, LDF 64, S. 474f. (Gleichbehandlung bei Konkursen, 30.03./06.04.1777). – StAWü, HV Ms. f.\* 189 (gemeinsame Zunftordnung mit dem Deutschen Orden für die Schuhmacher im Amt Aub, 1768). – StAWü, GAA VII W 225 (Verhandlungen um Angleichung des Viehaufschlaggeldes mit Kurmainz, Bayreuth sowie den Grafschaften Castell und Schönborn-Wiesentheid, 1774/1779).

246 StAWü, LDF 64, S. 214–216 (20.09.1765). Vgl. SELIG, Auswanderung, bes. S. 38. Siehe Abschnitt 25.

247 Staatskalender 1756–1779 sub voce *Hochfürstl.=Wirtzburgischer Hof=Staat*. Zusammenfassend: ZIMMERMANN, Hofstaat, S. 125f.; VON RODA, Seinsheim, S. 119–123. – Exemplarisch: STÖRKELE, Most Exquisite Pictures (Bericht 1765).

248 StAWü, HV Ms. f. 198 (Manual des Hoffourieramts, 1755–1765); StAWü, HV Ms. q. 102 (Speisenverzeichnis der Hoftafel, 1764–1766). – Die wirtschaftliche Versorgung liegt, wie seit Johann Gottfried von Guttenberg allgemein üblich, bei einem jüdischen Faktor: StAWü, Judensachen 7: 24.04.1755 (Bestallungsdekret). Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 158 (betr. Faktorei unter Guttenberg).

249 StAWü, HV Ms. f. 764 (Instruktion für den Oberstallmeister, 14.01.1773); UBWü, M. ch. f. 584–1, fol. 421–435r (allgemeine Hofstallordnung, 14.06.1773). – StAWü, HV Ms. f.\* 47 (Verzeichnis des Marstalles 1756). – StAWü, HV Ms. f. 519 (Dienstinstruktionen für die anderen Hofchargen).

wieder verboten und jegliche *Weiberambition* bleibt im Umfeld des Hofes streng verpönt. Für Adam Friedrich gilt unumstößlich: *An einem weltliche Hof seynd immer mehr unterschiedliche Lustbarkeiten als bey einem geistlichen Hof.*<sup>250</sup>

Die zu Gebote stehenden landesherrlichen Revenuen summieren sich auf jährlich rund 22 000 fl. Angesichts der vom Vorgänger Greiffenclau übernommenen Schuldenlast müsse Adam Friedrich daher *ein Paar Jahr einen kleinen Bischof von Würzburg machen*, wie er bei Regierungsantritt 1755 vertraulich äußert.<sup>251</sup> Während des Siebenjährigen Krieges klagt er vor dem Wiener Hof ostentativ, sich *alles fürstlichen Lustes* enthalten und *mit der Noth sich kümmerlich behelfen* zu müssen.<sup>252</sup>

Erst nach Kriegsende 1763 schreitet er zu Baumaßnahmen größeren Stils: Die beiden Residenzen in Würzburg und Bamberg lässt er im allerneuesten Stil des Frühklassizismus (*Gout grêque*) ausstuckieren. Die Würzburger Residenz erhält zudem 1773 einen eigenen Theatersaal, in dem italienische und französische Opern vom eigenen Hoforchester aufgeführt werden.<sup>253</sup> Ferner wird die Randbebauung des vorgelagerten Residenzplatzes mit flankierenden Kolonaden (ca. 1765) und dem sog. Gesandtenbau (ca. 1765–1768) – letzterer nach längeren Vorplanungen – zum Abschluss gebracht.<sup>254</sup> Hinzu tritt die nicht minder exquisite Umgestaltung der Schlossgärten von Würzburg und

250 VON RODA, Seinsheim, S. 123 (Zitat 2, 08.03.1772), S. 223 Q 90 (Zitat 1, 02.03.1763), vgl. ebd., S. 48 f., 86–94, 146–149; ebd., S. 216 Q 52 (datiert 1757): (...) *gewisse Leit aber müssen aus dem Spiel gehalten werden, die nicht hinein kehren, bey mir haben die Weiber und Religiosen in Regierungssachen nichts zu sagen, denen Ersten tue Ehre an, wan es die wohlanständigkeit erfordert, denen anderen aber gebe die weisung, das ihrige nach der Regul zu tun.* Vgl. KECH, Bamberger Hofhaltung, S. 223–225.

251 Zitiert nach VON RODA, Seinsheim, S. 113 (23.01.1755). – SSYMANK, Seinsheim, S. 91 f.: Zum fürstlichen Deputat von 12 000 fl. und den Domäneneinkünften treten die weiteren hauptsächlichen Posten von Kleidergeld, Pottaschengeld und Neujahrgeld seitens der Juden, was sich zur genannten Gesamthöhe summiert.

252 Zitiert nach HOFMANN, Seinsheim, S. 63 (07.06.1759).

253 SSYMANK, Seinsheim, S. 130 (Kosten 30 000 fl.); VON RODA, Seinsheim, S. 103–191. – Zum Orchester: KAUL, Hofmusik, S. 72–107; KIRSCH, Hofmusiker, S. 20–28.

254 Gabriele DISCHINGER, Der Residenzplatz zu Würzburg – Entwürfe für die Kolonaden, in: MJB 30 (1978), S. 93–97. Vgl. Gabriele DISCHINGER, Die Würzburger Residenz im ausgehenden 18. Jahrhundert. Dargestellt am Beispiel einer zeitgenössischen Planserie, Wiesbaden 1978. – Christian NASER, Der Gesandtenbau der Würzburger Residenz. Balthasar Neumann und die Entstehungsgeschichte des „Neuen Baus“, Würzburg 2015.

Veitshöchheim sowie im unierten Nachbar-Hochstift der Anlagen in Bamberg und Seehof.<sup>255</sup> Erstmals werden die Gärten auch für das Publikum geöffnet.<sup>256</sup>

Wie für seine Bamberger Hofhaltung nachgewiesen, ist Adam Friedrich in der zweiten Regierungshälfte um Rückführung und Vereinfachung des Zeremoniells bemüht.<sup>257</sup> Freilich wird die Personenzahl des engeren Hofstaates im Vergleich zum Vorgänger Greiffenclau nicht merklich reduziert.<sup>258</sup> Gleichmaßen stellt der Hof nicht mehr das ausschließliche gesellschaftliche Zentrum dar: Neben dem Gesellschaftshaus für den Adel wird in Würzburg 1774 noch je eines für Offiziere sowie höhere Beamte bürgerlicher Abstammung eröffnet.<sup>259</sup>

Insgesamt bleibt Adam Friedrichs Verhältnis zum höfischen Element seiner Herrschaft einschließlich entsprechenden Finanzgebarens in gewisser Unentschiedenheit zwischen den Repräsentationsnotwendigkeiten und Luxusfreude einerseits sowie objektiven Sparnotwendigkeiten und Tendenzen zur Selbsteinhegung andererseits.<sup>260</sup>

## 8. Landstände

1) Gegenüber dem Domkapitel pflegt Adam Friedrich ein betont einvernehmliches Verhältnis.<sup>261</sup> Wie dargelegt, behält er sich in aller Ausschließlichkeit den gesamten Bereich der Reichspolitik vor und bemüht dazu gelegentlich sogar taktische Finten selbst gegenüber dem Reichsoberhaupt, etwa in Form von Scheinbegründungen.<sup>262</sup>

255 BAUER, Würzburger Hofgarten, S. 17–25; Karl SCHÄFER, Johann Prokop Mayer 1735–1804. Ein Würzburger Hofgärtner, in: *MJb* 32 (1980), S. 165–176; VON RODA, Seinsheim, S. 36–40; Alice E. MASSA, Der Würzburger Hofgarten, in: *Gärten und Grünanlagen in Würzburg. Ihre Entwicklung und Bedeutung*, hg. von Hatto KALLFELZ/Ulrich WAGNER (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 26), München 1990, S. 29–36. – TUNK/VON RODA, Veitshöchheim, S. 16–35. – Verena FRIEDRICH (Hg.), *Pomona Franconica – Früchte für den Fürstbischof, Würzburg* 2007.

256 VORNBERGER, Lob- und Trauerrede, S. 14.

257 KECH, Bamberger Hofhaltung, S. 207.

258 StAWü, HV Ms. f. 771 (Personalstand 1773 im Vergleich zu 1753).

259 VON RODA, Seinsheim, S. 240 Q 170 (30.01.1774).

260 Vgl. VON RODA, Seinsheim, S. 112–114.

261 VORNBERGER, Lob- und Trauerrede, S. 46.

262 Siehe Abschnitt 5.

Die hoheitliche Vereidigung der obersten Chargen von Hofstaat, Zivilverwaltung und Militär auf das Kapitel ausschließlich im Todesfalle des Regenten konzidiert er bereitwillig. Lediglich der Geheime Referendär wird einzig auf die Person des Bischofs verpflichtet.<sup>263</sup>

Die regelmäßig vom Kapitel vorgebrachten *Monita* kreisen in der Hauptsache um die staatliche Verschuldungsproblematik infolge des Siebenjährigen Krieges. Gleichfalls bleiben gelegentlich Rechtsfragen um Grundherrschaft, Centen und Immunitäten des Kapitels sowie dessen Wirtschafts- und Militärfreiheiten umstritten, ohne jedoch noch ein größeres Konfliktpotential zu entfesseln.<sup>264</sup>

Ausnahmecharakter hingegen trägt ein krasser Einzelfall eigenmächtigen Eingreifens untergeordneter Instanzen in die Mediatsphäre: Als innerhalb einer domkapitelischen Markung ein Leichnam gefunden wird, bemächtigt sich der benachbarte Centgraf des Körpers mit Waffengewalt und ohne Rücksicht auf den dortigen Rechtsstatus des Kapitels. Freilich sorgt auch diese Angelegenheit nicht mehr für Auseinandersetzungen grundsätzlicher Art.<sup>265</sup>

2) Jegliche Reichsunmittelbarkeitsbestrebungen der Prälatenklöster unterdrückt Adam Friedrich mit großer Entschiedenheit. Dabei ruft bereits der leiseste Verdacht von derlei Tendenzen die hochstiftische Obrigkeit auf den Plan. So bringt etwa die klostergeschichtliche Dissertation über das Prämonstratenserstift Oberzell den Verfasser, den Würzburger *Professor Historiarum* Thomas Grebner SJ, in ungeahnten Konflikt mit der Zensur, so dass im Werk die inkriminierten und bis heute verschollenen Passagen vor der Drucklegung getilgt werden müssen.<sup>266</sup>

263 StAWü, DKP 1755, S. 403 f. (Forderung des Domkapitels an Seinsheim). – StAWü, DKP 1756, S. 76 f., 570 f. (betr. Angelobung der höheren Verwaltung und Generalität auf das Kapitel). – StAWü, Geistliche Sachen 111, fol. 66 (allgemeine Eidesformel, 06.02.1758) = Ssymank, Seinsheim, S. 139 f. Anlage IV. – Ssymank, Seinsheim, S. 85 f. (Instruktion für den Geheimen Referendär, 15.08.1758). Vgl. Romberg, Bischöfe 1684–1746, S. 482 (Konflikt und abschließende Regelung 1743/44).

264 StAWü, Geistliche Sachen 109 (kapitelische *Monita*, 1755–1777). – Exemplarisch: StAWü, DKP 1756, S. 341 f., 427, 431–435, 551–554, 871 f., 889–891, 955, 964 f.; StAWü, DKP 1757, S. 18 f., 85–88, 99 f., 427 f.

265 StAWü, DKP 1758, S. 511–520, 523, 573 f. (Konflikt mit dem Centgrafen von Karlstadt in der kapitelischen Markung Retzstadt).

266 [Thomas Grebner], *Expositio de ortu et progressu Cellæ Superioris, sacri et canonici Ordinis Præmonstratensis in Franconia, Würzburg 1759* (UBWü, Diss. 1241; VD18 15059928-001). – StAWü, Geistliche Sachen 2317: 16.10.1759

Die diesbezüglichen Auseinandersetzungen mit Kloster Ebrach stellen sich nach wie vor komplex dar: Aus der Frage der hochstiftischen Appellationskompetenz in bürgerlichen Schuldsachen eines ebrachischen Mediat-Untertanen entwickelt sich 1766 ein Kammergerichtsprozess um die erstrebte Immedietät. Die Abtei verliert zwar das Verfahren, betreibt dies jedoch nochmals in einem zweiten Anlauf von 1769 bis 1800 und gestützt auf externe juristische Fakultätsgutachten (Göttingen 1766, Gießen 1769). Damit erlangen die bis ins 15. Jahrhundert zurückreichenden Reibungen zwischen Kloster und Hochstift zwar größere reichsweite Publizität, jedoch kommt es vor der Säkularisation nicht mehr zur definitiven Entscheidung.<sup>267</sup>

In vergleichbarer Weise reagiert Adam Friedrich 1767 in dem seit Bischof Friedrich Karl schwelenden Kammergerichtsprozess gegen den Benediktiner-Konvent Neustadt am Main. Als das Kloster mit Buchveröffentlichung aus hauseigener Druckerei seine Rechtsposition pro Immedietät darlegt, empört er sich darüber: *Da nun ein dergleiches mit vielen bösen folgen begleitetes eigenmächtiges Unternehmen Uns allerdings vermessen vorkommt, und wir dasselbe als einen kecken Eingriff in Unsere geist und weltlichen Rechten betrachten, dann so schlechterdings nicht nachzusehen seyn dörrffe.*<sup>268</sup>

---

(Zensur-Mandat). Vgl. HUSS, Geschichtswissenschaft, S. 147 f.; WALTER, Theologische Fakultät, S. 53 f. B 125 (Biogramm Grebner 1718–1787).

267 Prozessentscheide: StAWü, Kloster Ebrach. Urkunden: 1766 Mai 16; ebd.: 1769 Mai 9 (betr. Wiederaufnahmeverfahren); ebd.: 1772 November 9/I+II (betr. hochstiftisches Visitationsrecht im Ebracher Bereich); HÖRNER, Reichskammergericht 8, S. 115–118 Nr. 2793; UBWü, M. ch. q. 115 (Göttinger Gutachten 1766, Abschrift). – Ebracher Streitschrift: Bericht in Klag-Sachen des (...) Closter Ebrach (...) wider iero Hochfürstlichen Gnaden (...) Regierung zu Wirtzburg, Würzburg 1766 (UBWü, Rp 9,21; VD18 12151785-001). – LANG, Ebrach, S. 94–109 (mit Auswertung der Archivalien und Streitschriften). Vgl. StAWü, GAA VII K 26: Ebrach hält ab 1767 in seinem Mediat-Ort Mainstockheim das Kirchengebet für die dreigeteilte Dorforbrigkeit ab, doch ohne deren ausdrückliche Namensnennung. Doch wird hier die Würzburger Vogtei und Landesherrlichkeit fraglos akzeptiert.

268 Diplomatische Nachrichten von dem Ursprung Stiftung des Closters Neustadt am Mayn (...) zum Beweiß der dem Closter zustehenden Immunitäten Freyheiten und Vorzügen (...) An das Licht gestellet von Abten, Priorn und Convent, [Neustadt am Main] 1767 (UBWü, Franc. 265; VD18 14513897-001). Eine Zweitaufgabe ist 1768 unter dem fingierten Druckort Dinkelsbühl erschienen. – Visitation: StAWü, HV Ms. f. 728 II, fol. 8–11 (lat. Visitationsdekret, Konzept, s. d.); StAWü, GAA VII W 20: 09.02.1768 (Instruktion an die Visitatoren, Zitat), ebd.: 04./05.03.1768 (Bericht), ebd.: 22.10.1768 (Anordnung der Strafzahlung), ebd.:

Das folgende Kammergerichtsverfahren kann von Würzburg im Hauptpunkt der Medietät niedergeschlagen werden: Das Kloster wird vom Hochstift zur Strafzahlung von 1000 Rtl. samt Kosten verurteilt. Auf dem Fuße folgt 1768 eine energisch und repressiv durchgeführte bischöfliche Visitation mit verschärften Auflagen zur klösterlichen Disziplin und Ökonomie. Die Druckerei, deren Letternkästen der Abt wohlweislich schon kurz zuvor hatte wegschaffen lassen, bleibt stillgelegt.<sup>269</sup> Ansonsten komme generell keiner Verwaltungsorganisation eines mediaten Klosters das Prädikat *Cantzley* zu.<sup>270</sup>

Wie dargelegt, arbeiten Würzburg und Kurmainz gegenüber der Zisterze Schönthal in der Wahrung ihrer jeweiligen Hoheitsrechte zusammen. Adam Friedrich kann sein Diözesanrecht gegenüber Schönthal schließlich mittels päpstlicher Verlautbarung durchsetzen.<sup>271</sup>

3) In finanzieller, vermögensrechtlicher und steuerlicher Hinsicht werden mehrfach landständische Sonderabgaben ausgeschrieben, die meist aktuell bedingt sind (Erbhuldigungskosten zu Regierungsantritt; Kriegslasten).<sup>272</sup> Hinzu kommt, wie referiert, von 1757 bis 1763 die kriegsbedingte Klerussteuer zum Kampf gegen Preußen. Sie wird in praxi ab 1758 als pauschalisierte und entsprechend der Kriegswendungen fallweise festzusetzende Summe den Pflichtigen in Rechnung gestellt.<sup>273</sup> Hinsichtlich der Finanzierung des Straßenbaus ab 1766 schlägt die Regierung eine abermalige Sondersteuer vor, was jedoch vom Domkapitel durch peremptorische Gegenvorstellung abgeblockt werden kann. Der Klerus unterliegt demnach lediglich dem für alle Stände

---

01./05.08.1768 (Dekrete an das Kloster); KRAUS, Neustadt, S. 117–125 Beilage IX (Visitationsprotokoll, 04.03.1768).

269 HÖRNER, Reichskammergericht 17, S. 77–79 Nr. 7373. – Keine Erwähnung der Querelen in der Klosterchronik: Ludwig WEISS (Hg.), *Ephemeris Neostadiana*, in: WDGBL 30 (1968), S. 154–207. Vgl. Adelhard KASPAR, *Zur inneren Geschichte der Abtei Neustadt am Main*, in: WDGBL 30 (1968), S. 208–227, hier S. 212–215; FUCHS, *Prozesse des Klosters Neustadt*, S. 238–242; Alfred WENDEHORST, *Neustadt am Main*, in: *Benediktiner in Bayern* 2, S. 1417–1432, hier S. 1422f.

270 StAWü, GAA VII H 43: 24.11.1771 (auch Zitat).

271 LINDECK-POZZA, *Visconti*, S. 423–426 Nr. 2670 A–L, S. 485 Nr. 3024 A–C (Verhandlungen um die päpstliche Lizenzverleihung 1773–1775); BAUER, *Vatikanische Quellen*, S. 288f. Nr. 623, 625–628. Siehe Abschnitt 6.

272 StAWü, Misc 3467: 21.05.1755 = STUMPF, *Landstände*, S. 85 (Ausschreiben, 21.03.1755). – StAWü, *Geistliche Sachen 1503*: 05.07.1763 (Zahlungsbescheid).

273 StAWü, DKP 1757, S. 429–432, 486 (domkapitelischer Konsens über die einmalige Erhebung der Gesamtsumme in Höhe von 60 000 fl.); StAWü, DKP 1758, S. 245–248, 264, 289f., 364 (fallweise Erhebung von 10 000 fl.). Siehe Abschnitte 5 und 12.

gleich geltenden Straßenbaugeld – als dem neuen Zusatzbetrag zur üblichen Landsteuer – und genießt davon unberührt weiterhin Personalfreiheit.<sup>274</sup>

Allgemein zeichnet sich somit die Tendenz ab, die Wirtschaftskraft und grundherrliche Rechtsstellung der geistlichen Mediaten administrativ stärker zu erfassen und angesichts der dauerhaft angespannten Finanzlage für die Staatsaufgaben dienstbar zu machen.<sup>275</sup> In diese Entwicklung gehört ebenfalls der hochstiftische Vergleich mit Kloster Theres über die Verdoppelung der Erbpacht für den 1469 zugestandenen Main-Zoll.<sup>276</sup> Insgesamt aber begnügt sich die Regierung mit der Akzeptanz der vorgegebenen ständischen Institutionen und der Garantie von deren verfassungsmäßig zugestandenem Eigenleben.<sup>277</sup>

### 9. Öffentliche Verwaltung

1) Die weitgestreuten administrativen Aufgabenbereiche<sup>278</sup> von polizeilicher,<sup>279</sup> sozialer und vormundschaftlicher<sup>280</sup> Aufsicht, ökonomischer Regie<sup>281</sup>

274 StAWü, DKP 1766, S. 491 (Peremptorium, 12. Juli). Siehe Abschnitt 13.

275 Inventarisierung des privilegierten Grundbesitzes von Klöstern, Stiften und milden Stiftungen: StAWü, GAA VII W 3 (mit Ämterberichten, 1768). – StAWü, GAA VII W 57 (Verdoppelung der Feldgerichts-Steuern für geistliche Grundherren, 1770).

276 StAWü, LDF 64, S. 60–62 (betr. erhöhtes Bestandgeld in Höhe von 24 fl. p. a., 07.10.1757). – ZOEPL, Handelspolitik, S. 212 (Falschdatierung auf 1756).

277 Angelegentlich erklärt Seinsheim einmal, *daß er die juliuspitälische Verfassung im Mindesten zu überschreiten niemals gedenke*. Zitiert nach SOLLEDER, Erziehungsanstalten, S. 79 (23.08.1763).

278 Allgemeine Amtspflichten: Landesverordnungen 3, S. 106 (09.02.1775), 116 f. (14.10.1775), 124 (09.07.1775), 167 (16.07.1778).

279 Feuerpolizeiliche Aufsichtspflichten der Beamten: Landesverordnungen 2, S. 908 f. Nr. 668 (19.02.1770), 922 f. Nr. 678 (25.06.1770).

280 Landesverordnungen 2, S. 708 f. Nr. 489 (Aufsicht über verschwenderische Haushalte, 01.09.1756). – Amtspflichten bei Vormundschaften einschließlich jährlicher Rechnungslegungen vor dem Landgericht: ebd., S. 797 f. Nr. 577 (08.02.1764), S. 804–806 Nr. 584 (03.07.1764); StAWü, GAA VII W 326 (Verhandlungen, 1776).

281 Landesverordnungen 2, S. 708 Nr. 488 (Aufsicht über Salpetersieder, 23.08.1756), S. 760 f. Nr. 539 (Amtsberichte über Spatzendezimierung, 11.09.1760), S. 761 Nr. 540 (Aufsicht über die Sauberkeit von Fruchtböden, 01.10.1760), S. 812 Nr. 593 (Jahresbericht über Schurwoll-Erträge, 02.05.1765). – Das *Waldzeichen* zur Markierung von Schlagholz ist nur von befugtem Amtspersonal zu setzen: Ebd. 3, S. 801 (03.10.1776).



wie nicht zuletzt im Rechnungs- und Steuerwesen<sup>282</sup> werden näher geregelt, so auch mittels eingehender Protokollierungs- und Berichtspflichten.<sup>283</sup> Doch erlässt Adam Friedrich kein Generalmandat mehr wie noch letztmals unter seinem Vorgänger Karl Philipp.<sup>284</sup> Die unter jenem geschaffene Klagemöglichkeit gegen Beamte wird wegen offensichtlichen Missbrauchs wieder beschränkt.<sup>285</sup> Gegen Entscheidungen amtlicher Kommissionen besteht ohnehin keine Einspruchsmöglichkeit.<sup>286</sup>

Trotz aller Verbote und Mahnungen zu korrekter Amtsführung sind auf sämtlichen Verwaltungsebenen Mutwilligkeiten, Verstöße und Indolenz weit verbreitet. Hiergegen verfasst der Hofkammerrat Johann Philipp Franz Goldmayer einen Leitfaden für Visitationen der Landämter.<sup>287</sup>

Die vermehrten Vorfälle von Unbotmäßigkeit und Renitenz gegenüber der staatlichen Autorität werden indes als Einzeltaten betrachtet und je nach Schwere des Vergehens geahndet. Insgesamt herrscht weiterhin eine streng zentralistische, patriarchalische Verwaltungs- und Vollzugspraxis vor.<sup>288</sup> Im

282 Amtsrechnungen: Landesverordnungen 2, S. 867 Nr. 635 (jährliche Erneuerung von Vermögens- und Rechnungsbüchern, 02.10.1767), S. 890f. Nr. 654 (Pflicht zur namentlichen Kennzeichnung des Verfassers, 31.01.1769). – Ebd., S. 891 Nr. 655 (quartalsmäßige Einsendung von Berichten über die Fleischversorgung an die Hofkammer, 22.05.1769).

283 Allgemeine Regelungen: Landesverordnungen 3, S. 64 (18.02.1774), 70 (19.12.1774). – Ebd. 2, S. 663 Nr. 466 (betr. Schadensverzeichnisse bei militärischen Einquartierungen, 26.05.1755), S. 807f. Nr. 587 (betr. amtlicher Eintrag in das Urbar bei landwirtschaftlichem Besitzwechsel, 09.10.1764).

284 Siehe Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 8.

285 Landesverordnungen 3, S. 107 (20.04.1775).

286 StAWü, LDF 64, S. 161 (12.10.1759).

287 Demnach diene der Leitfaden *zur Entdeckung der mannigfachen Unordnungen, Bedrückungen, Hinterlistigkeiten, Betrügereyen, und Nachlässigkeiten* seitens der Beamten. Zitiert nach GOLDMAYER, Landes=Visitationen, S. 10 (UBWü, Franc. 715).

288 StAWü, GAA VI W 410: 16.07.1759 (Konzept und Plakat): Das Abreißen von Amtssiegeln wird mit Arrest im Arbeitshaus bestraft. – Exemplarische Vorfälle: StAWü, GAA VII D 9 (*praes.* 19.09.1769): Der Stadtschreiber von Dettelbach verweigert seit drei Jahren die Publikation von Landmandaten. – StAWü, GAA VII W 138: Gerichtsverfahren wegen der Beschimpfung des Fruchtsperre-Mandats im Tenor: *Man thäte auf dies Decret (...) schießen* (1771). – StAWü, GAA VII B 30 (amtliche Maßnahmen wegen Nichteinhaltens der Kirchweih-Regelung im Amt Bischofsheim, 1773–1776). – Schmähworte und Tätlichkeiten gegen die hauptstädtische Rumor-Wache: StAWü, GAA VII W 200 (1773); StAWü, GAA VII W 284 und 364 (jeweils 1776).

Grundsatz gelte jetzt für die unteren Instanzen der Verzicht auf jegliche eigenmächtig verfügte Brachialgewalt: *Mit Schlägen die Unterthanen züchtigen zu lassen, komme keinem Beamten zu.*<sup>289</sup>

2) Auf zentralbehördlicher Ebene sieht die erneuerte Kanzleiordnung von 1758 neben der allgemeinen Weisung zu Pünktlichkeit, Stetigkeit und Zuverlässigkeit in sämtlichen Geschäftsgängen einige Verbesserungen in der Verhandlungsprotokollierung und im Registraturwesen vor.<sup>290</sup> Der unter Greiffenclau eingerichtete Dritte Senat hat hierbei anfallende *Secretariat-Vorfallenheiten* zweimal wöchentlich zur Beratschlagung im fürstlichen Kabinett vorzubereiten.<sup>291</sup> 1776 wird dazu ein ständiger Referent für alle zwischenstaatlichen Fragen berufen.<sup>292</sup>

Adam Friedrichs Kabinett, der *Geheimen Cantzley*, gehören als Entscheidungsträger der Geheime Referendär und die obersten Verwaltungsspitzen der Hofkanzlei an, nicht jedoch die beiden domkapitelischen Regierungspräsidenten. Zum Geheimen Referendär beruft der Bischof zu Regierungsbeginn Bernhard Emmanuel Prümmer, der über Seinsheims Regierungsende hinaus bis 1782/83 aktiv dienen wird. Den betagten Kanzler Franz Ludwig Fichtl behält Seinsheim bis zu dessen altersbedingtem Ausscheiden 1759 bei. Danach steigt der bisherige Vizekanzler, der schon erwähnte Johann Philipp Reibelt, in das Amt auf. Nachbesetzt wird das Vize-Amt erst 1770 mit Joseph Kornelius von Habermann. Nach Reibelts Tod 1766 regiert Adam Friedrich zunächst ohne Kanzler, bis Habermann 1774 zum Kanzler aufrückt; dafür bleibt das Vizeamt unbesetzt.<sup>293</sup> Diese Vakaturen der höchsten Chargen lassen sich wohl auf die allgemeine Sparpolitik zurückführen. Ansonsten bleibt der personelle

289 Zitiert nach StAWü, GAA VII B 30: 04.04.1775. – Zumindest verbal ist unter Landbeamten nach wie vor ein Gewaltpotential verbreitet, wie schlaglichtartig das folgende Vorkommnis belegt: Wider die Verweigerung eines Bürgers, seinen Kindern das neue Schulbuch zu lesen zu geben, empfiehlt der örtliche Amtmann die *antrobung von spanischer Marter*: StAWü, GAA VII D 24: 07.06.1775.

290 StAWü, LDF 64, S. 71–74 (26.10.1758).

291 StAWü, LDF 64, S. 71–74 (26.10.1758, Zitat S. 72). Vgl. SSYMANK, Seinsheim, S. 82.

292 StAWü, GAA VII W 307: 03.08.1776 (Dekret). Siehe Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 8.

293 Staatskalender 1756–1779, sub voce *Hochfürstl.[ich] Wirtzburg.[ische] Geheime Cantzley und Hochfürstlich=Wirtzburgische Regierung*. Vgl. KESTLER, Reibelt, S. 124–126.

Umfang der Zentralbehörden – so wie derjenige des engeren Hofstaates – im Vergleich zur Vorgängerregierung in etwa auf demselben Stand.<sup>294</sup>

Die Beamtenschaft der Zentralbehörden erhält eine silberfarbige Dienstuniform.<sup>295</sup> Doch ist noch immer zu beklagen, dass nicht jedes Dikasterium über eine umfassende Dienstordnung verfügt und nicht selten unfähige Beamte in seinen Reihen zählt, wie intern auch offen zugeben wird.<sup>296</sup> Immerhin kann 1775 der erste Band der Würzburger Landesverordnungen erscheinen, der die wichtigsten fortgeltenden Landesgesetze weltlicher und geistlicher Art von 1546 bis 1728 in gebündelter Form enthält.<sup>297</sup>

Infolge des Siebenjährigen Krieges bleibt das hochstiftische Archiv, das seit seiner Entstehung auf der Festung Marienberg gelagert war, bis Kriegsende reisefertig verpackt und ist dadurch für Recherchen zur historisch-politischen Begründung eigener Hoheitsrechte, Staatsverträge etc. unzugänglich. Nach Vorplanungen seit 1763 lässt Adam Friedrich das Archiv 1764 vom Marienberg in die Stadtresidenz verlegen.<sup>298</sup>

294 StAWü, HV Ms. f. 771 (Personalstand 1773 im Vergleich zu 1753). – Hofkammerdirektor nach dem Ausscheiden von Franz Joachim Heß 1766 wird 1768 Michael Anton Hartmann (im Amt bis 1797): Staatskalender 1768, sub voce *Hofkammerdirector*.

295 StAWü, LDF 64, S. 415 (21.06.1770). Vgl. zu diesem noch offenen Forschungsfeld: Elizabeth HARDING, Zeichen einer Zeitenwende? Funktion und Wahrnehmung adliger Ziviluniformen am Übergang zur Moderne, in: Staat Macht Uniform. Uniformen als Zeichen staatlicher Macht im Wandel?, hg. von Sandro WIGGERICH/Steven KENSY (Studien zur Geschichte des Alltags 29), Stuttgart 2011, S. 27–45; Ellinor FORSTER, Durchsetzung von Landesherrschaft auf symbolischer Ebene. Der Umgang mit Ziviluniformen in Bayerns neuer Peripherie als Mittel zur Integration (...) und zum Widerstand, in: ebd., S. 47–61.

296 GOLDMAYER, Landes=Visitationen, S. 11. Anm. 3. – Seinsheim selbst beklagt einmal, der Kammer- und Hofkriegsratspräsident, Domkapitular Johann Gottfried von Wolffskeel, sei *eine schlafhauben*. Zitiert nach VON RODA, Seinsheim, S. 45 (23.03.1757).

297 Landesverordnungen 1, s. pag.: Publikationsdekret, 21.12.1776. – Landesverordnungen 2.

298 CONTZEN, Urkunden, S. 9; SPERL, Kreisarchiv Würzburg, S. 5f.; Walter SCHERZER, Das Staatsarchiv 200 Jahre in der Residenz, in: MJB 18 (1966), S. 189–198; Ingrid HEEG-ENGELHART, 250 Jahre Archiv in der Würzburger Residenz. Ein Haus der Geschichte im Weltkulturerbe 1764–2014 (Staatliche Archive Bayerns. Kleine Ausstellungen 44), München 2014. – Exemplarisch: StAWü, Reichssachen 60: 15.07.1763: Auf die Bitte von Kurmainz um eine Abschrift der böhmischen Erb-einung von 1366 antwortet Würzburg, wegen aktueller Archivsperrung derzeit kein Original verfügbar zu haben. – StAWü, DKP 1779, S. 389: Bei Seinsheims Tod

3) Sämtliche Außenbehörden von den Landämtern über die Landstädte bis hin zu den Dorfgerichten werden angewiesen, den erwähnten Band der Landesverordnungen anzuschaffen.<sup>299</sup> Zur besseren Kommunikation zwischen Zentral- und Außenbehörden wird der von den Amtsboten bewerkstelligte Postumlauf genauer festgestellt.<sup>300</sup> Dagegen verbleibt der Erlass eines allgemeinen Regulativs für das untere Schreibpersonal und Bürgermeister im Planungsstadium.<sup>301</sup> In städtischen Ratsgremien sollen Nepotismus und schleppende Nachbesetzung vakanter Stellen unterbunden werden.<sup>302</sup> Die örtlichen Gemeindeverwaltungen und Feldschieber haben in ihrem Schriftverkehr nunmehr Siegel zu verwenden.<sup>303</sup>

Nach längeren Verhandlungen wird die bislang selbstständige Kellerei Büchold, die in den zurückliegenden Regierungen Ingelheims und Greiffenclaus klientelistische Begehrlichkeiten auf sich gezogen hatte, aufgelöst und in das Landamt Arnstein eingegliedert.<sup>304</sup>

---

stellt sich heraus, dass der hochstiftische Archivar die Schlüssel privat zu verwahren pflegt. Daraufhin ergeht Weisung, sie während des Interregnums im Domstiftsarchiv zu hinterlegen.

299 Landesverordnungen 3, S. 805 (allgemeines Mandat, 23.10.1778); StAWü, GAA VII W 193 (Verhandlungen 1769–1774). – Die Anschaffungspflicht gilt jedoch ausnahmsweise nicht für die Ganerbschaften im Amt Hofheim: StAWü, GAA VII H 27: 17.02.1769.

300 Landesverordnungen 2, S. 664f. Nr. 468 (allgemeine Ordnung, 10.07.1755); StAWü, GAA VII W 122 (betr. monatliche Meldepflicht der Amtsboten beim Landgericht, 1772). – Eingaben an Zentralbehörden werden erst durch den quittierten Einlauf beim *Regierungs=Bothenmeisteramt* der Hofkanzlei rechtswirksam: Landesverordnungen 3, S. 148f. (22.07.1777). – Ebd., S. 158–161 (Boten-Instruktion, 17.03.1778).

301 StAWü, GAA VII W 234 (betr. Umfrage in den Landämtern nach dem jeweils angestammten Usus, 1774).

302 Landesverordnungen 2, S. 677 Nr. 474 (Verbot direkter Verwandtschaftsverhältnisse unter Stadträten, 18.12.1755), S. 725 Nr. 508 (zügige Neubesetzung bei Vakaturen, 07.04.1758).

303 Landesverordnungen 3, S. 139 (16.01.1777); StAWü, GAA VII W 332 (Verhandlungen 1776/77, mit Siegelmustern).

304 StAWü, HV Ms. f. 463 (Korrespondenz, 1769–1776). Siehe Anselm Franz von Ingelheim; Karl Philipp von Greiffenclau, jeweils Abschnitt 16.

4) Im Besoldungswesen wird 1756 eine im Vergleich zu den vorgängigen Regelungen wesentlich umfassendere Gebührenordnung verfügt.<sup>305</sup> Sonstig stehen den Beamten die gebräuchlichen Naturaliendeputate als Grundzulage zu, die jetzt für unpfändbar erklärt werden.<sup>306</sup> Vor allem aber sind Amtsträgern keinerlei eigenmächtige Kostenerhebungen erlaubt, doch bleibt trotz Verbots dieser missbräuchliche Usus verbreitet.<sup>307</sup> Einzig beim Einzug des Straßenbaugeldes dürfen sie 1 % zu ihrem Vorteil in Anschlag bringen.<sup>308</sup> In steuerlicher Hinsicht haben die öffentlich Bediensteten von ihren eigenbewirtschafteten Feldgütern die üblichen Abgaben an Zehnten und Kontribution zu zahlen.<sup>309</sup> Ferner ist ihnen, wie bislang üblich, die niedere Jagd ausschließlich zum privaten Gebrauch gestattet.<sup>310</sup>

Zum Unterhalt bürgerlicher Beamtenwitwen und -waisen wird die unter Bischof Karl Philipp gegründete, doch bald wieder eingegangene *Bewitthums-Casse* auf Gegenseitigkeit neuerlich errichtet. Doch wird das Versorgungswerk abermals durch die allgemeine Zahlungsunwilligkeit der auf diesem Wege

305 Landesverordnungen 2, S. 678–694 Nr. 476 (15.01.1756). – Ebd., S. 764f. Nr. 544 (Taxordnung des Hofschultheißenamts, 26.06.1761). – Besoldungsetat für Bedienstete an Hof, Zivilverwaltung und Militär: StAWü, HV Ms. q. 58 (s. d.) und 61 (1770). – Ältere Taxordnungen: ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 138 (1685, 1698), 314 (1724).

306 Allgemeine Regelungen: Landesverordnungen 2, S. 697 Nr. 480 (08.04.1756), S. 725 Nr. 506 (09.03.1757). – Ebd., S. 662 Nr. 465 (Deputat an Reisig, 26.05.1755). – Ebd., S. 781 f. Nr. 565 (Unpfändbarkeit, 15.10.1763).

307 Landesverordnungen 2, S. 777f. Nr. 560 (Verbot eigenmächtiger Abzüge bei vorgenommenen Erbteilungen, 10.12.1762), S. 857, 861 f. Nr. 626, 631 (Verbot von Sonderentlohnung für amtlich ausgeführte Forstaufgaben, 05.03./24.04.1767), S. 719f. Nr. 500 (Gebührenverbot für anberaumte Vorladungen, 05.10.1757), S. 740f. Nr. 516 (betr. korrektes Entgelt der Jäger bei Wildabschüssen, 14.11.1758), S. 726f. Nr. 509 (Verbot, für amtlich nicht in Anspruch genommene Fronarbeiten eine Ablösesumme zu erheben, 17.04.1758); ebd. 3, S. 56f. (korrekte Gebührenerhebung, 25.05.1773), S. 167 (16.07.1778).

308 SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 1814f. (13.06.1768). Siehe Abschnitt 13.

309 Landesverordnungen 2, S. 661f. Nr. 464 (13.05.1755).

310 Landesverordnungen 3, S. 67f. (27.05.1774).

Pflichtversicherten ausgebremst.<sup>311</sup> Analog zur Beamtenbesoldung gilt dabei auch für diese Versorgungsbezüge Unpfändbarkeit.<sup>312</sup>

## 10. Rechtspflege

1) Die Grundzüge der Rechtspflege werden durch eine allgemeine Tax-<sup>313</sup> und die nachfolgende Prozessordnung<sup>314</sup> wie durch aktualisierte Taxordnungen für einzelne Gerichtsstände<sup>315</sup> festgeschrieben. Korrespondierende Regelungen ergehen für die Geschäftskreise von Anwälten,<sup>316</sup> Prokuratoren und Notaren.<sup>317</sup> Ebenso werden der Instanzenzug und damit verbundene Verfahrensfragen klargestellt sowie Streitwerte und Gerichtsgebühren erhöht

- 
- 311 Verhandlungen: StAWü, GAA VI W 275 (1755); StAWü, GAA VII W 298 (1776); StAWü, HV Ms. f. 230 (1776). – Landesverordnungen 2, S. 749 Nr. 526 (halbjährlicher Besoldungsabzug für bürgerliche Beamte, Zitat; 22.08.1759). – Ebd. 3, S. 129–135 (Ausschreiben der *Witwen=Gesellschaft*, 24.09.1776, mit Erläuterung, 31. Oktober), 142 (Bestätigung der Gründung, 03.04.1777). – StAWü, HV Ms. f. 751: 31.10.1776 (Einteilung in vier Beitrags- und Bezügelassen), ebd.: 03.04.1777 (offizieller Rechnungsbeginn, jeweils Plakat). – StAWü, HV Ms. f. 751; StAWü, GAA VII W 388 (Verhandlungen 1777). Vgl. SSYMANK, Seinsheim, S. 128f.; SCHOTT, Würzburg, S. 480f. – Siehe Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 9.
- 312 Landesverordnungen 3, S. 147 (Unpfändbarkeit, 26.05.1777). StAWü, GAA VII W 353 (Verhandlungen, 1777). StAWü, GAA VII W 390 (betr. Unpfändbarkeit einer *Hypotheka tacita* in Beamtenwitwenbesitz).
- 313 Landesverordnungen 2, S. 678–694 Nr. 476 (15.01.1756).
- 314 Landesverordnungen 2, S. 730–740 Nr. 515 (26.10.1758).
- 315 Taxordnungen: Landesverordnungen 2, S. 762f. Nr. 543 (hauptstädtisches Stadt-, Saal- und Brückengericht, 26.06.1761), S. 765f. Nr. 545 (betr. Feldgericht, 26.06.1761).
- 316 Allgemeine Regulative: StAWü, LDF 64, S. 47f. (juristisches Lizenziat als Zugangsvoraussetzung zur Anwaltszulassung, 03.06.1756) = WEGELE, Universität 2, S. 425f. Nr. 155. – Landesverordnungen 3, S. 65 (29.03.1774), 105f. (09.02.1775), 116 (14.09.1775), 125 (29.07.1776), 803 (06.03.1777).
- 317 Eine bestehende Prokura verfällt von selbst bei Tod der Beauftragenden: Landesverordnungen 2, S. 717 Nr. 495 (27.01.1757). – Ebd. 2, S. 756f. Nr. 535 (Taxordnung für notarielle Leistungen, 04.03.1760). – Ebd. 3, S. 11f. (Taxordnung der Prokuratoren, 14.03.1771).

mit dem Ziel, unbegründete, unmaßgebliche oder mutwillige Appellationen möglichst abzuweisen und Revisionen zu vermindern.<sup>318</sup>

2) Das Zivilrecht erfährt gleichfalls Veränderungen: Für das Landgericht ergehen auf Grundlage der fortbestehenden Ordnung von 1618 Präzisierungen zur Anerkennung von Eheverträgen und Schenkungen sowie hinsichtlich des Mündelwesens.<sup>319</sup> Vom Grundsatz her richten sich Erbschaftssachen dabei nach dem Personenstandsrecht bzw. der ständischen Zugehörigkeit.<sup>320</sup> Im Falle von 25-jähriger Abwesenheit von Personen greift von Amts wegen die Übertragung von deren Vermögen auf dem gesetzlichen Erbwege.<sup>321</sup>

Eingehend geregelt werden weiterhin die Ordnungen von Konkursen<sup>322</sup> und Zwangsverwaltungen.<sup>323</sup> Als neues Feld tritt im Zuge der intensivierten

318 Revisions- und Appellationsmöglichkeiten am Hofgericht: StAWü, LDF 64, S. 71–74 (Kanzleiordnung, 26.10.1758); Landesverordnungen 2, S. 730 Nr. 514 (28.08.1758). – Landesverordnungen 2, S. 878 Nr. 644 (Einsendefristen für Schreiben an Gerichte, 16.06.1768). – Erstinstanzliche Prozesse sind nur bei den zuständigen Gerichten der unteren Ebene zu führen: Ebd. 3, S. 105 (30.01.1775). – Appellationsfristen: Ebd. 3, S. 120–122 (15.04.1776), 125 (29.07.1775). – In Steuersachen ist der direkte Klageweg an die Hofkammer zu beschreiten, nicht aber über die Landämter: StAWü, GAA VII W 58 (Dekret, 21.05.1770). – StAWü, GAA VII W 305 (Klarstellung des Mindeststreitwerts von 2000 fl. bei Appellationen gegen das Würzburger Stadtgericht an Reichsgerichten laut *Privilegium de non appellando* Rudolfs II. von 1585, 1776). Vgl. WENDEHORST, Würzburger Bischöfe 1455–1617, S. 221 f. (Privilegienverleihung); Josef BONGARTZ, Die Rechts- und Gerichtslandschaft im Hochstift Würzburg zur Zeit Julius Echters, in: WEISS, Landesherrschaft und Konfession, S. 267–288, hier S. 287 f. Siehe Abschnitt 17.

319 Landesverordnungen 2, S. 676 f. Nr. 473 (Erscheinungspflicht von Zeugen vor dem Landgericht, 05.12.1755), S. 881 f. Nr. 648 (Bestätigung von Eheverträgen und Schenkungen 03.12.1768); ebd. 3, S. 132 f. (Prüfung von Vormundschaftsrechnungen, 14.10.1776), S. 150–153 (Erläuterung zur älteren Landgerichtsordnung, 22.07.1777), 804 (16.10.1778): Die Bestellung von Vormündern für Waisen richtet sich nach dem elterlichen Testamenten. Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1617–1684, S. 93 (Landgerichtsordnung von 1618).

320 Landesverordnungen 3, S. 802 (17.12.1776).

321 Landesverordnungen 2, S. 897 f. Nr. 662 (15.09.1769); ebd. 3, S. 806 (22.12.1778).

322 Landesverordnungen 2, S. 892 Nr. 656 (Vorzugsrecht von Gläubigern bei Konkursen gegenüber Erbrechtsansprüchen und Erbverträgen, 03.07.1769); ebd. 3, S. 155 f. (Vermögenserschaffung bei Privatkonkurs, 19.01.1778), 172–175 (Depositorenordnung, 06.11.1778), 176 f. (Pflichten der Amtmänner bei Konkursführung und Depositen-Annahme, 26.01.1779).

323 Landesverordnungen 2, S. 707 f. Nr. 487 (Protokollierung gerichtlich angeordneter Hypotheken, 11.08.1756), S. 748 f. Nr. 524 (Strafen für unbefugte Entwendung von amtlicher Konkursmasse einschließlich des Vergehens von Siegelbruch,

Außenwirtschaft die Handelsgerichtsbarkeit hinzu, die an der 1776 errichteten *Commerzien- und Krabnen-Kommission* angesiedelt wird.<sup>324</sup>

3) Im Strafrecht verfügen grundsätzlich alle Amtsstellen mit Gerichtskompetenz über die Möglichkeit zur Verhaftung von Personen.<sup>325</sup> Die meisten der Erlasse betreffen die Centgerichtsbarkeit auf dem Lande mit dem Ziel, grundlegende Verfahrensschritte möglichst zu vereinheitlichen, die Zuständigkeiten sinnvoll und rechtswahrend abzugrenzen und schließlich das staatliche Rechtsmonopol gegenüber diesen genossenschaftlichen Instanzen stärker durchzusetzen: So sind von den örtlichen Centen nur noch Fälle von geringerer Schwere zu entscheiden und zwar unter Vorsitz des adeligen Oberamtmanns.<sup>326</sup> Die Centrichter sind gehalten, Verfahren zügig betreiben. Die Urteilsbestätigung freilich gebührt dem zuständigen Amtmann, der somit über Einspruchsmöglichkeit verfügt. Für sämtliche Verfahren und Sprüche gelten laufende Berichtspflichten gegenüber dem höherinstanzlichen Hofgericht.<sup>327</sup>

Wie aus Adam Friedrichs Regierungszeit bekannt, wird vor einem örtlichen Centgericht in einem letzten Fall wegen angeblicher Hexerei verhandelt. In der Sache bestätigen die beiden gutachterlich hinzugezogenen Würzburger Medizinprofessoren dem Beklagten jedoch lediglich *verworrene Einbildungskraft und schwäche des verstands*.<sup>328</sup>

---

16.07.1759). – Alle Landesstellen mit Rechtskompetenz dürfen Beschlagnahmungen durchführen: Ebd. 2, S. 744 Nr. 519 (30.01.1759). – Versteigerungen von Amts wegen sind im Würzburger Wochenblatt anzeigepflichtig: Ebd. 2, S. 716 f. Nr. 493 (03.01.1756). – Ebd. 3, S. 170–172 (Regulativ zur Sequestrierung von Weinbergen, 20.10.1778).

324 Landesverordnungen 3, S. 791 (27.04.1775). Siehe Abschnitt 11.

325 Landesverordnungen 2, S. 744 Nr. 519 (30.01.1759).

326 Landesverordnungen 3, S. 139 (27.01.1777).

327 Berichtspflicht der Centgerichte: Landesverordnungen 2, S. 803 f. Nr. 582 (monatliche Berichte an das Hofgericht, 25.05.1764), S. 809 Nr. 589 (26.10.1764); ebd. 3, S. 55 (26.04.1773). – Landesverordnungen 2, S. 668–671 Nr. 471 (betr. Bestätigung von Cent-Urteilen, 18.08.1755; zugleich Erneuerung der Mandate vom 22.08.1697/07.12.1723).

328 StAWü, Misc 2897 (Verfahren an der Cent Medlitz, 1769/70), ebd.: 13.10.1770 (medizinischer Untersuchungsbericht, Zitat).



Im Übrigen sollen die Haftbedingungen human gehalten werden.<sup>329</sup> Doch werden in der Kriminalgerichtsbarkeit nochmals 1756 de iure körperliche Torturen und selbst die Todesstrafe festgeschrieben.<sup>330</sup>

Wohl erstmals ist aus der Regierung Adam Friedrichs eine Verbrechenstatistik erhalten.<sup>331</sup> Dabei sind Feldfrevel und Wilddieberei die üblicherweise am meisten verbreiteten Straftaten.<sup>332</sup>

Adam Friedrichs Maßnahmen in der Justiz bringen Verbesserungen lediglich modaler Art und schreiben so das überkommene Rechtswesen fort. Bestimmende Reformeinflüsse aufgeklärter Art, etwa das Ziel moralischer Besserung statt simpler Bestrafung des Rechtsübertreters oder eine durchgreifende Humanisierung, sind darin noch nicht wahrnehmbar.<sup>333</sup>

## 11. Wirtschaft

1) Im gesamten Wirtschaftsbereich schlugen die Belastungen des Siebenjährigen Krieges in erheblichem Maße zu Buche.<sup>334</sup> Auch in der Friedenszeit nach 1763 geht das Preisniveau für Rohstoffe und Grundnahrungsmittel infolge der allgemeinen Nachkriegsdepression nicht auf den Vorkriegsstand

329 Landesverordnungen 3, S. 21 f. (07.02.1771).

330 So laut allgemeiner Tax-Ordnung für Justiz und Strafvollzug: Landesverordnungen 2, S. 678–694 Nr. 476 (15.01.1756), hier S. 691 (Todesstrafe). Einzig in der Militärjustiz wird die Todesstrafe abgeschafft: Landesverordnungen 2, S. 782 f. Nr. 567 (15.11.1763).

331 StAWü, HV Ms. f. 611, Fasz. 1 (1769–1779).

332 Landesverordnungen 2, S. 923–925 Nr. 679 (Verbot von Feldfrevel, 28.06.1770), S. 927–933 Nr. 683 (von Wilddieberei, 02.08.1770).

333 Einschätzung nach KNAPP, Zenten 2, S. 55 f.

334 Kriegsbedingte Verbote von Vor- und Aufkauf von Rohstoffen, Lebensmitteln und Schlachtvieh: Landesverordnungen 2, S. 769 Nr. 550 (09.11.1761), S. 770–773 Nr. 551 (12.11.1761), Nr. 552 (03.12.1761), Nr. 554 (22.05.1762). – Ebd. 2, S. 721–723 Nr. 502 (Münzexport, 15.11.1757), S. 757 f. Nr. 536 (Reichspolizeiordnung betr. Münz- und Edelmetall-Export, 04.04.1760), S. 767 Nr. 547 (23.07.1761), S. 773 Nr. 555 (26.03.1762), S. 777 Nr. 559 (04.09.1762), S. 782 Nr. 566 (03.11.1763); SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 1782 f. (Verbot von Branntweinbrennen aus Getreide, 30.03.1762).

zurück.<sup>335</sup> Verschärft wird die Situation noch durch einen auch auf Kreisebene nur schwer einzudämmenden Währungsverfall.<sup>336</sup>

In den Missernten und der folgenden Hungerkrise von Juli 1770 bis Dezember 1772 greift selbst jedoch das erprobte staatliche Regie-Instrumentarium nicht mehr, darunter vor allem dirigistische Inventarisierungen und Ausfuhrsperrern von Getreide, Zwangseinzug dieser Vorräte von Klöstern und milden Stiftungen sowie amtliche Preisfestsetzung und Streckung des Brotes.<sup>337</sup> Auch die Vermehrung der inländisch steuerermäßigten Getreidemärkte vermag nicht die notwendigen Kapazitäten zu erschließen. Daher sieht sich die Regierung zu überregionalem, entsprechend kostspieligem Notkauf gezwungen.<sup>338</sup>

Insgesamt verharret die Land-, Wein- und Holzwirtschaft<sup>339</sup> auf dem erreichten Stand. Nur mit dem Flachsanbau tritt eine neue Sonderkultur hinzu.<sup>340</sup>

335 SICKEN, Fränkischer Reichskreis, S. 87. – Unmittelbare Nachkriegsregelungen: SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 1788–1791 (Viktualiensperre, 27.01.1764), S. 2332 (Freigabe des Kleinhandels = *Höcklerei* mit Lebensmitteln, 08.03.1764). Vgl. SCHOTT, Würzburg, S. 420–424 (Getreide- und Brotversorgung 1756–1770).

336 Zur Abwertungswelle in der Nachkriegszeit 1765–1768: Landesverordnungen 2, S. 812f., 816–826, 828–833, 840f., 867f., 877f. Vgl. HARTINGER, Münzgeschichte, S. 379–399. Siehe Abschnitt 5.

337 Landesverordnungen 3, S. 1–8, 43 (Warnung vor Mutterkorn, 28.07.1772). – DAW, Mandate S 91 (Brotstreckung durch hälftigen Zusatz von Gerste, 21.08.1770). Vgl. Elisabeth VOGT, Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der fürstbischöflichen Regierung in Würzburg gegen die Getreideteuerung der Jahre 1770–1772, Würzburg 1921; SCHOTT, Würzburg, S. 424–429; CHRISTOFORATOU, Wirtschaftsentwicklung, S. 37–52. Vgl. Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 9.

338 Landesverordnungen 3, S. 5 (25.07.1771): Zu den seit 1746 steuerermäßigten Handelsorten Haßfurt, Kitzingen, Königshofen im Grabfeld, Volkach und Wipfeld treten jetzt zusätzlich Arnstein, Bergtheim, Ebern, Gerolzhofen, Karlstadt, Lauda und Neustadt an der Saale. Vgl. Landesverordnungen 2, S. 412f. Nr. 301 (Vorgängerregelung, 21.06.1746).

339 Die Forstregister der Landämter sollen das floßbare, für den niederländischen Schiffsbau geeignete Holz (*Holländer-Bäume*) verzeichnen und von minderen Holzqualitäten trennen: Landesverordnungen 2, S. 659f. Nr. 461 (11.04.1755). – StAWü, HV Ms. f. 1049: *Vernünfftiger und in der Sache selbsten liegender Beweis, daß Waldungen ohnweit einer Stadt gelegen besser als Wiesen, Acker und alle anderen Gütter zu nutzen seyen* (anonym, s. d.). Demnach habe sich der Holzpreis in den letzten 50 Jahren verdoppelt.

340 Landesverordnungen 2, S. 720 Nr. 501 (08.10.1757).

Die letzte Fischerordnung des Hochstifts wird 1766 erlassen, im Kern eine Novellierung vorgängiger Regelungen.<sup>341</sup>

2) Im Segment von Gewerbe und Handel dominieren weiterhin die üblichen Verbote des Exports inländischer Erzeugnisse<sup>342</sup> und vice versa des Imports minderwertiger Waren.<sup>343</sup> Die Professionen einschließlich der Handwerke<sup>344</sup> unterstehen nach wie vor verschärften Regelungen zu zünftischer Annahme und Niederlassung<sup>345</sup> sowie tariflicher und anderweitiger Beschränkungen berufsständischer<sup>346</sup> oder polizeilicher Art.<sup>347</sup> Im Gegenzug wird der ausschließ-

341 Landesverordnungen 2, S. 834–836 Nr. 611 (06.03.1766). Vgl. Wilhelm KOCH, Fürstbischöfliche Fischereigesetzgebung und Fischereiverwaltung am Main von 1450–1800, in: 80 Jahre Fischereiverband Unterfranken e.V. Würzburg 1877–1957, Würzburg 1958, S. 206–271, hier S. 227.

342 StAWü, GAA VII W 139 (Verhandlungen über Mostausfuhren durch Landfremde, 1772); StAWü, GAA VII W 419 (Dünger, 1778); SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 2332–2334 (Pottasche, 27.11.1764). – Landesverordnungen 3, S. 60 (Pottasche und Salpeter, 10.10.1773).

343 Landesverordnungen 2, S. 659 Nr. 461 (Tuche, 12.03.1755), S. 814–816 Nr. 596 (Wollhandel, 20.06.1765), S. 725 Nr. 507 (Silberwaren, 13.03.1758), S. 836 Nr. 612 (Lebensmittelkontrolle von Hering-Importen, 07.03.1766); ebd. 3, S. 161 (Qualitätsstandard von Silber, 26.03.1778).

344 Landesverordnungen 2, S. 667 f. Nr. 470 (Kessler, 07.08.1755), S. 700–702 Nr. 484 f. (Siebmacher und Buchbinder, 25.06./17.07.1756), S. 728 f. Nr. 512 (Hosen- und Strumpfmacher, 29.05.1758), S. 784 f. Nr. 570 (Weißgerber, 17.01.1764), S. 807 Nr. 586 (Spengler, 07.08.1764), S. 809 f. Nr. 590 (Seiler, 28.10.1764), S. 833 Nr. 610 (Huter, 13.01.1766), S. 892 f. Nr. 657 (Häfner, 26.07.1769), S. 894 f. Nr. 659 (Hutmacher, 07.08.1769), S. 920 f. Nr. 676 (Strumpfwirker, 09.04.1770), S. 926 Nr. 682 (Kessler, 30.07.1770), S. 741 f. Nr. 517 (Konzession für Sämfenträger in der Hauptstadt, 05.01.1759). – Verhandlungen: StAWü, GAA VII W 42 (betr. Strumpfwirker, 1769–1779); StAWü, GAA VII W 44 (Hutmacher, 1769). – StAWü, HV Ms. f. 1142 (Kaminkehrer, 20.11.1755).

345 StAWü, GAA VI W 437: 01.09.1760 (Verdoppelung des Mindestvermögens für selbstständige Handwerker von vormals 400 fl. auf 800 fl.). – Landesverordnungen 2, S. 919 f. Nr. 673 (Ausbildungsbedingungen der Handelslehrlinge, 27.03.1770); ebd. 3, S. 40–43 (Reichsschluss betr. Handwerkermissbräuche, 30.06.1772), 142 f. (Verbot von Handwerkspuscherei in der Hauptstadt, 04.04.1777). Vgl. KITTEL, Handelsvertretung, S. 46.

346 SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 1759–1766 (Weinbergсарbeiter, 24.10.1756). – Landesverordnungen 2, S. 748 Nr. 528 (Sämfenträger, 27.04.1759); ebd. 3, S. 118–120 (Büttner, 28.03.1776), S. 143–146 (Dienstbotenordnung, 12.04.1777).

347 Exemplarisch zum Fuhrwesen: Landesverordnungen 3, S. 153 (ständige Aufsichtspflicht der Fuhrleute über ihre Wagen, 11.08.1777), 161 f. (Verbot nächtlichen Parkens auf offener Gasse, 03.04.1778).

lich lizenzierte Zugang von Wanderhändlern (*Störern*) und Landhandwerkern auf die städtischen Handelsmessen restriktiv gehandhabt.<sup>348</sup> Gleichmaßen sind der Bevölkerung jegliche wirtschaftliche Eigenmächtigkeiten erst recht größeren Ausmaßes verboten, etwa die Verlegung von Märkten.<sup>349</sup>

Indes wird das – vor allem steuerlich vorteilhafte – Hofprivileg nun auch an nachgeordnete (Auftrags-)Handwerker vergeben (z. B. Hofopernmaler, -goldschmied, -goldsticker und -uhrmacher), was den Antagonismus zu den zünftisch Niedergelassenen nochmals verschärft.<sup>350</sup>

Als einzig nennenswerte Neuerung im gesamtwirtschaftlichen Maßstab wird erstmals eine statistische und systematische Übersicht in Form der *Seelen= Gewerb= und Landbau Tabelle* eingefordert, die jährlich aus den Landämtern an die Hofkammer zu erstatten ist.<sup>351</sup>

Bleibende Aufgaben der Wirtschaftsaufsicht stellen die Notwendigkeiten von Maßvereinheitlichung und das einschlägige Eichwesen dar.<sup>352</sup> Insbesondere der erneuerte Fruchtmaßvergleich des Würzburger Professors Franz Huberti SJ erbringt größere Klarheit und gilt bis ins 19. Jahrhundert in der vormals würzburgischen Region.<sup>353</sup> In institutioneller Hinsicht führen diese

348 StAWü, GAA VII K 117: 11.09.1770 (Verbot von nichtzünftischen *Störern*, Druck) = Wüst, Policeyordnungen, S. 281–287 Nr. 36. – Landesverordnungen 2, S. 781 Nr. 564 (Lizenzpflicht für Hausierer und wandernde Medizinalienverkäufer, 07.06.1763); ebd. 3, S. 169 (Zugang der Landhandwerker zu Messen, 24.09.1778). Vgl. CHRISTOPORATOU, Wirtschaftsentwicklung, S. 99–101.

349 Landesverordnungen 3, S. 58 (30.07.1773).

350 Vgl. CHRISTOPORATOU, Wirtschaftsentwicklung, S. 98–103.

351 Landesverordnungen 3, S. 16–18 (Instruktion, 09.12.1771 mit Mustertabelle).

352 SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 1759f. (verbesserte Waaggewichte, 26.11.1756). – Landesverordnungen 2, S. 772f. Nr. 553 (Waagpflicht bei Fleischverkauf, 19.02.1762); ebd. 3, S. 126 (betr. Eichmaß von Weinbutten, 16.09.1776).

353 StAWü, GAA VII W 219 (Verhandlungen über Maßvergleichung, 1774). – Franz HUBERTI, Vergleichung der Hochfürstlich-Wirzburgischen, und mehrern andern fremdherrischen Fruchtmaße gegen das Wirzburgische Stadtmaß, [Würzburg] 1777 (UBWü, Rp 18,17; VD18 11523131). – Hubertische Vergleichung der im Unter-Mainkreise bestehenden Getreid-Früchten-Gemäße gegen das nunmehr eingeführte altbayerische Schäffel-Gemäß (...), und zwar unter Zugrundlegung des im Jahre 1824 von der königlichen Regierung festgesetzten Früchten-Gemäßes, [Würzburg] 1832 (UBWü, Rp 18,17b). Vgl. SCHÖPF, Beschreibung, S. 195–197; HENDGES, Maße und Gewichte; Gerhard G. WAGNER, Die Vergleichung der Fruchtmaße von 1777 im Hochstift Würzburg durch Professor Franz Huberti und die Maßplatten von Georg Friedrich Brander, in: MJB 39 (1987), S. 66–77; Gerhard G. WAGNER, Versuch einer Rekonstruktion der Getreidemaße der Residenzstadt Würzburg nach den Maßnormalen im Mainfränkischen Museum sowie

Notwendigkeiten zur Verstaatlichung des hauptstädtischen Waag- und Eichamtes, das schließlich seine definitive Ansiedlung am neu erbauten Kranen findet.<sup>354</sup> Die fortlaufende Normierungstendenz erstreckt sich schließlich bis hin zum Format von Dachziegeln.<sup>355</sup>

Nicht minder reguliert ist die Immobilien- und Kreditwirtschaft, dies sowohl zum Schutz vor Verschuldung von Privathaushalten wie zu gerechter Marktöffnung und nicht zuletzt Steuerschöpfung.<sup>356</sup> Jedoch glückt auch unter Adam Friedrich keiner der Anläufe zu Bildung einer landeseigenen Kreditanstalt.<sup>357</sup>

3) Auf staatswirtschaftlichem Gebiet werden nach Kriegsende 1763 und nach ca. 1767 nochmals verstärkt größere Projekte lanciert: Noch im ersten Regierungsjahr hebt Adam Friedrich das Tuchmonopol endgültig auf; freilich bleibt die amtliche Qualitätskontrolle durch Stempeln der Ware bestehen.<sup>358</sup>

Hinsichtlich der – ohnehin beschränkten – Bodenschätze des Landes zu nennen ist die Erweiterung der Kissinger Salzgewinnung 1764 um ein Gradierwerk, die „Obere Saline“. Die Trägerschaft obliegt nunmehr der

---

spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Quellen, in: MJB 42 (1990), S. 131–148, hier S. 134–148; Hans-Joachim VOLLRATH/Gerhard G. WAGNER, Franz Huberti (1715–1789). Mathematiker und Astronom, in: Fränkische Lebensbilder 25 (2018), S. 101–116.

354 StAWü, HV Ms. f. 519: 17.06.1761 (erneuerte Waagordnung von 1708). – Das Würzburger Eichamt wird in die Regierungskanzlei verlegt: Landesverordnungen 3, S. 791 (Mandat, 27.04.1775); StAWü, GAA VII W 267 (Verhandlungen, 1775).

355 Landesverordnungen 2, S. 843f. Nr. 619 (Weinbergspfähle, 22.08.1766), S. 934f. Nr. 685 (Dachziegel, 22.10.1770), S. 849f. Nr. 624 (betr. zulässigen Abzug des Mahlverlusts, des *Mitzquantum*, durch die Müller, 04.12.1766); ebd. 3, S. 122f. (handelsübliche Maße von Pfählen, Brettern und Latten, 07.05.1776).

356 Landesverordnungen 2, S. 727f. Nr. 511 (sechswöchige Einspruchsfrist von Ehefrauen bei einseitiger Darlehenannahme durch ihren Ehemann, 22.05.1758), S. 775f. Nr. 557 (Anzeigepflicht von Liegenschafts- und Güterverträgen bei Lehen- und Steueramt, 18.05.1762), S. 808f. Nr. 588 (Nachweis- und Beschreibungspflicht bei Lehenserhalt, 23.10.1764); ebd. 3, S. 149f. (öffentliche Ausschreibungspflicht bei privaten Grundstückverkäufen, 22.07.1777), 154 (steuerliche Anzeigepflicht von Immobiliengeschäften, 18.09.1777).

357 ZOEPFL, Handelspolitik, S. 221f. (Projekt eines „Commercialbanco“, 1763); StAWü, HV Ms. f. 440 I: 12.02.1771 (Beratungen über einen festen Zinsfuß von 3 % bei einem zu gründenden inländischen *Renten-Banco*); StAWü, Rep. 15/IX, fol. 157v (Projekt einer *Universal= Kapital= Ausleihungs= Kassa*, 1771; Archivale kriegsverlustig).

358 JSAW, Literalien 1723: 12.03.1755 (Plakat).

„Salinensocietät“ in Form einer Aktiengesellschaft, an der die Hofkammer als Mehrheitseignerin 22 Anteile und Privatleute deren 18 Anteile halten. Doch bleibt das Hochstift weiterhin einfuhrabhängig von preußischem Salz aus Halle an der Saale und, wie angeführt, von bayerischen Scheiben, wobei beides bis zu Hochstiftsende durch Langfristverträge und vorzugsweise im Naturaltausch gegen Wein gesichert wird.<sup>359</sup> Von den bisherigen Bezugsorten Nauheim, Orb, Reichenhall und Schwäbisch Hall rückt man ab, gegen deren Erzeugnisse in der Folge Importverbote ergehen.<sup>360</sup>

Die Kohleförderung bei Bischofsheim in der Rhön erweist sich ab den späten 1760er Jahren bald als kaum mehr rentabel.<sup>361</sup> Der unweit gelegene Eisenhammer, zu Ehren des Landesvaters *Neu Friedrichs-Thal* genannt, wird als *Bergwercks Gesellschaft* auf Anteilsbasis 1775 neu gegründet, nachdem dort zuvor ein erster Betrieb 1752 gescheitert war. Doch ist der Neugründung keine lange Dauer beschieden.<sup>362</sup>

Nach längeren, bis 1767 zurückreichenden Vorbereitungen wird 1770 das Monopol der Seidenbaugesellschaft errichtet. Die Unternehmung ist landesweit verbreitet und verfügt um 1775 über rund 50 000 Maulbeerbäume.<sup>363</sup> Indes erfüllen sich die hochgesteckten Erwartungen nicht einmal ansatzweise, hier-

359 PROBST, *Baierisches Salz*, S. 169–184, bes. S. 179 (Tauschvertrag, 22.08.1769), 183 (Vertragserneuerung unter Franz Ludwig von Erthal, 18.08.1781). Siehe Abschnitt 6.

360 Landesverordnungen 2, S. 877 Nr. 642 (11.03.1768), S. 897 Nr. 661 (01.09.1769). – StAWü, GAA VII C 34 (erneuertes Importverbot betr. Schwäbisch Hall, 1778); StAWü, GAA VII M 43 (Konfiszierung unerlaubt importierten Salzes, 1775). Vgl. Kuno ULSHÖFER, *Der hällische Salzhandel*, in: Hall und das Salz. Beiträge zur hällischen Stadt- und Salinengeschichte, hg. von Kuno ULSHÖFER/Herta BEUTTER (Forschungen aus Württembergisch Franken 22), Sigmaringen 1982, S. 95–112, hier S. 103.

361 StAWü, HV Ms. f. 509 (Jahresrechnungen, 1766–1768), ebd.: 21.05.1765 (Bericht der Prospektion), ebd., Nr. 8 (Projekt der Alaun-Gewinnung aus Kohle zur Weiterverwendung in der Kissinger Saline, s. d.); StAWü, Rechnungen 34919 (Jahresrechnung 1766). Vgl. DENZINGER, *Gutachten 1724*, S. 335–337.

362 StAWü, HV Ms. f. 768 (Korrespondenz und Jahresabschlüsse, 1775–1783), ebd.: 05.07.1775 (betr. Privilegierung und Verpachtung an einen Subunternehmer). – Das Werk befand bis 1782/83 in der Regie der Hofkammer, wurde dann an einen Beständner verpachtet und zuletzt als Papiermühle genutzt: DENZINGER, *Gutachten 1724*, S. 335, 337f. Siehe Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 9.

363 Landesverordnungen 2, S. 859f. Nr. 628 (betr. Verbot privater Seidenraupenhaltung, 13.03.1767); StAWü, LDF 64, S. 400–406 (Gründungsprivileg, 05.02.1770). StAWü, GAA VII W 36 (Vorverhandlungen, 1769); StAWü, HV Ms. f. 941 I–II (Verwaltungsakten), ebd.: 27.10.1770 (*Haupt Kontrakt*). – Landesverordnungen 3,

durch *viele Tausend Menschen* in Brot zu bringen und durch massenweisen Export einen Handelsbilanzüberschuss zu erzielen.<sup>364</sup>

Schließlich erbringt die Wiedereinführung des Tabakmonopols (*Apalto*) 1767 durch Verpachtung an einen Privatunternehmer entgegen den Erwartungen hohe Verluste. Hält doch statt Zunahme der inländischen Anbaukultur alsbald unkontrollierbarer Schleichhandel mit *Contrebant* Einzug. In der Konsequenz wird nach Seinsheims Regierung der Markt dauerhaft freigegeben werden.<sup>365</sup>

In der Hauptstadt kommt es laut Handelsvertrag mit Mainz von 1766 zur Fertigstellung des Verladekrans samt Anlegekai zur Warenniederlage am Mainufer 1773 (Baubeginn 1767), einer technisch fortgeschrittenen Lösung des Würzburger Ingenieurobersten Franz Ignaz Michael von Neumann (1733–1785), Balthasar Neumanns begabten Sohnes. Auch wird, wie erwähnt, in diesem Zuge das zentrale Waagamt dorthin verlegt.<sup>366</sup> Doch bleibt der in größerem Ausmaß erhoffte Warenumschlag auf der Wasserstraße aus.<sup>367</sup> Mit dem forcierten Straßenbau verbindet die Regierung ebenfalls das Bestreben, den bislang von Italien über Frankfurt laufenden Fernhandel nach Sachsen nach Möglichkeit über die Würzburger Stationen am Main umzulenken.<sup>368</sup>

Im Manufakturwesen sind neben der größten ihrer Art, der Glasschmelze in Fabrikschleichach,<sup>369</sup> mehrere, teils nur kurzlebige Gründungen zu

---

S. 163 (erneuertes Patent, 24.04.1778). Vgl. DENZINGER, Gutachten 1724, S. 343–345; HELLER, Seidenraupen, S. 75.

364 StAWü, DKP 1770, S. 186–192 (Zitat S. 191).

365 Landesverordnungen 2, S. 862–867 Nr. 632–634 (Monopol, 12.05. und 16./17.07.1767); STIEDA, Tabak, S. 45–75, S. 89–110 Nr. 8–26 (Monopolisierung und Verbotsmandate), S. 104 Nr. 19 (Mandat, 16.03.1772, Zitat).

366 Landesverordnungen 3, S. 781–783 (Privilegierung des Kranen, 15.09.1773). – StAWü, GAA VII W 253 (Folgeverhandlungen 1775/76), ebd.: 22.04.1775 (erneuerte Tarifordnung für das Wiegen und Verladen am Kranen, Druck). – Landesverordnungen 3, S. 791 (Waagprivileg, 27.04.1775). – Zoll- und Verladetarife: StAWü, HV Ms. f. 519: 22.04./30.05.1775 (Druck und Abschrift). Vgl. StAWü, HV Ms. f. 519: 08.03.1760 (Waag- und Handelsordnung zu Kitzingen). – SCHAROLD, Würzburg, S. 120f.; MEMMINGER, Würzburg, S. 229–233; SSYMANK, Seinsheim, S. 99f. (Gründungserlass, 18.07.1767); VAN TREECK, Neumann, S. 186–191; VON RODA, Seinsheim, S. 235f. Q 152, S. 240 Q 168 (Notiz zur Bauvollendung, 05.06.1773).

367 ZOEPLF, Handelspolitik, S. 173, 218f.; SCHOTT, Würzburg, S. 555f.

368 StAWü, HV Ms. f. 495: 18.06.1776. Siehe Abschnitte 5 und 13.

369 LOIBL, Fabrikschleichach, S. 180–230.

verzeichnen.<sup>370</sup> Beispielsweise floriert in Oberbach eine Krugfabrik von 1767/68 bis 1783, deren Gefäße dem beabsichtigten auswärtigen Versand des Kissinger Heilwassers dienen; danach wird die Anlage zur Papierfabrikation genutzt.<sup>371</sup> Die in Bischofsheim angestammte Tuchherstellung liefert lediglich minderwertige Ware entgegen der kühnen Hoffnung auf ein Potential von jährlich 20 000 *Ellen Flannelle*.<sup>372</sup> Die der Tuchweberei und Schneiderei dienende Fabrik am hauptstädtischen Arbeitshaus überschreitet indes kaum die mittelständische Größe. Das Militär und die Spitäler sind dabei angewiesen, deren Waren abzunehmen.<sup>373</sup> Nicht zuletzt entstehen aufgrund der vom angestammten kleinindustriellen Gewerbe abweichenden Betriebsformen fiskalische und soziale Konflikte um Steuerbemessung sowie Zunftzwang.<sup>374</sup> Deutlich treten gleichermaßen die Ambivalenzen der verfolgten Wirtschaftspolitik zu Tage, die zwischen den Betriebsformen staatlicher Eigenregie, Verpachtung, Monopolvergabe und Anlegerbeteiligung letztlich unentschieden oszilliert.<sup>375</sup>

## 12. Steuern und Finanzen

1) Im allgemeinen Steuer- und Rechnungswesen gilt für die niedere Beamenschaft generell das Gebot korrekter und pünktlicher Geschäftsbehandlung. Die Landämter haben pro Monat die Amts- und Steuerrechnung zu führen

370 Exemplarisch: StAWü, GAA VII H 41 (Lederfabrik in Marktheidenfeld, 1771). – Eine im Amt Werneck 1768 gegründete Garnfabrik ist nach 1770 wieder eingegangen: StAWü, GAA VII Werneck 4.

371 StAWü, HV Ms. f. 507 (Gründungsverhandlungen, 1767); StAWü, Rechnungen 34780 (1768). – StAWü, Rechnungen 34918 (betr. Mühlenbetrieb in Oberbach, 1774). Vgl. DENZINGER, Gutachten 1724, S. 339f., 342.

372 StAWü, HV Ms. f. 493: 16.04.1765 (erneuerte Zunftordnung), ebd.: anonymes und unbetitelt Promemoria, s. d. (Zitat). – Erst in den Blütezeiten der Produktion um 1796 entstehen hier wöchentlich rund 1150 Ellen an Wolltuch und 585 Ellen Flanell: DENZINGER, Gutachten 1724, S. 328 f.

373 StAWü, HV Ms. f. 1046 (Projekt einer am Arbeitshaus zu errichtenden Anstalt für *Türkische Färbung* von Baumwolle und Leinen, 1766). – 1778 sind hier 54 Männer und 36 Frauen mit der Tuchherstellung beschäftigt: SSYMANK, Seinsheim, S. 106. – FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 151 f. (Dekret zur zwingenden Tuchabnahme durch inländische Institutionen, 10.07.1769).

374 Exemplarisch: StAWü, GAA VII W 370 (Irritationen über die schließliche Steuerfestsetzung der Würzburger Lederfabrik Buchler laut zünftischer Abgabenordnung, 1777). Vgl. CHRISTOPORATOU, Wirtschaftsentwicklung, S. 167–173.

375 Vgl. LOIBL, Fabrikschleichach, S. 180–198.



und die fälligen Abgaben einzuziehen.<sup>376</sup> Ältere Steuerschulden sind darin ebenso zu verzeichnen und entsprechend einzutreiben.<sup>377</sup> Sämtliche Gelder sind bis zu ihrer Einlieferung bei der Hofkammer sicher an den Amtssitzen zu verwahren. Angesichts des erwähnten Währungsverfalls bis Ende der 1760er Jahre sind Gold- und Silbermünzen dabei von Amtleuten nicht privat einzubehalten.<sup>378</sup> Die Salbücher (Urbare) und Rechnungsbücher sind jährlich zu erneuern.<sup>379</sup>

2) Bezüglich der einzelnen Steuer- und Abgabenarten gelten folgende Regelungen: Die grundherrlichen Zehnten werden auf aktuellem Stand inventarisiert und bei Bedarf rechtlich erneuert.<sup>380</sup> Fraglich bleibt hingegen die Abgabepflichtigkeit von Roh-Wolle.<sup>381</sup>

Die mit Abstand wichtigste Steuer, die Kontribution, richtet sich in ihrer Veranlagungshöhe gemäß *Schatzungssimplum* (Steuerfuß) nach den wechselnden Erfordernissen: Im Siebenjährigen Krieg schnellte sie von anfänglich 25 Simpla bis auf gemittelt 37 herauf mit dem Maximum von 43 Simpla im Jahr 1761, um dann langsam bis 1770 auf 31 Simpla wieder abgebaut zu werden. Wie angeführt, wird als päpstlich erlaubte Sonderabgabe zusätzlich der Zehnte Pfennig von Klerus und milden Stiftungen eingefordert.<sup>382</sup> Zur Kriegsfolgenbewältigung greift noch eine zusätzliche Abschlagszahlung der bislang davon Befreiten.<sup>383</sup>

Der nachfolgend nötigen Steuerermäßigung in der Hungerkrise 1770/72 auf 25 Simpla<sup>384</sup> schließt sich im Nachgang die Erhöhung auf 34 Simpla 1774/75 an.

376 Landesverordnungen 2, S. 718 Nr. 498 (03.05.1757).

377 Landesverordnungen 2, S. 846 Nr. 621 (30.09.1766).

378 Landesverordnungen 2, S. 666f. Nr. 469 (betr. sichere Verwahrung, 11.07.1755), S. 776 Nr. 558 (Verbot von Zurückhaltung, 14.08.1762).

379 Landesverordnungen 2, S. 702–707 Nr. 486 (Rechnungsordnung für Kommunen, Pfarreien und Stiftungen, 24.07.1756). – Korrektheit der Rechnungsbücher: ebd., S. 867 Nr. 635 (02.10.1767); ebd. 3, S. 13–15 (27.11.1771), 167 (Verbot eigenmächtiger Steuerausschreibung, 16.07.1778). – StAWü, HV Ms. o. 28 (Steuerregister, nach 1756). Zusammenfassend SSYMANK, Seinsheim, S. 88–94.

380 StAWü, HV Ms. f. 517 (Beschreibung sämtlicher Zehnten, 1770). – Exemplarisch: StAWü, HV Ms. q. 341 (Zehntrecht des Klosters Tüchelhausen in Hohestadt, Druck 1773).

381 StAWü, GAA VII W 402 (Verhandlungen ohne Mandatsbeschluss, 1778).

382 DAW, Mandate A XX 17 (02.12.1758), ebd. A XX 23 (03.12.1760), ebd. A XX 26 (01.02.1762, jeweils Plakat), ebd. A XX 121 (Steuerformular, Vordruck). Siehe Abschnitt 5.

383 DAW, Mandate A XX 77 (Plakat, 14.11.1768).

384 DAW, Mandate A XX 54 (Plakat, 01.12.1770).

In dieser akuten Lage wird wiederum vom Klerus eine Beisteuer erhoben.<sup>385</sup> Erst in den Jahren danach kann wieder das niedrigere Steuerniveau wie zu Regierungsbeginn erreicht werden.<sup>386</sup>

Bestätigt wird das Rauchpfund als allgemeine Steuer auf Hauseigentum. Doch wird hierbei keinerlei privilegierte Personalfreiheit bestimmter Standesangehöriger mehr zugestanden.<sup>387</sup> Bezüglich der Akzise-Abgaben ist jetzt auch die Geistlichkeit für ihren Eigenbräu zur ordentlichen Zahlung des entsprechenden Braugeldes verpflichtet.<sup>388</sup> In den steuerlichen Fokus treten ebenso vermehrt Immobiliengeschäfte, Güterverträge und mittelbare oder verdeckte Schenkungen bzw. ähnlich gelagerte Erbschaftstatbestände.<sup>389</sup> Das Zollwesen liegt indes im argen und bildet – nicht zuletzt durch verbreitete Selbstbereicherung des Personals – eine unbefugte Einschränkung des Handelsverkehrs.<sup>390</sup>

3) Doch auch neue Formen der Steuerschöpfung eröffnen keine hinlänglichen Geldquellen: Ein Monopol auf Spielkarten wird eingeführt, freilich mit der nachteiligen Folge mannigfacher Umgehung durch Kauf auswärtiger Blätter.<sup>391</sup> Eine in Aussicht genommene Luxussteuer (*Impost auf die Voluptuaria*) mitsamt Vertriebsmonopol auf Zucker, Kaffee, Tee und Likör verbleibt

385 DAW, Mandate A XX 59 (einfache Beisteuer, 25.11.1771), ebd. A XX 78 (Beisteuer wegen Hungersnot, 20.03.1772; jeweils Plakat).

386 Landesverordnungen 2, S. 719 Nr. 499 (monatliche Fälligkeit, 11.05.1757). – FEINEIS, Kontribution, S. 158 f. Vgl. Walter M. BROD, Ein Würzburger Schatzungsregister aus der Zeit des Fürstbischofs Adam Friedrich von Seinsheim, in: MJB 10 (1958), S. 287–290 (Register undatiert).

387 Landesverordnungen 2, S. 750 Nr. 527 (04.09.1759).

388 Allgemeine Regelungen zur Fleisch-Akzise: Landesverordnungen 2, S. 925 f. Nr. 681 (17.07.1770), S. 935 f. Nr. 684 (26.11.1770). – Ebd. 3, S. 154 f. (Eigenbräu des Klerus, 06.12.1777). – StAWü, GAA VII W 358 (Anzeigen über heimlichen und somit un versteuerten Ausschank von Wein und Bier, 1777).

389 Landesverordnungen 2, S. 775 f. Nr. 557 (steuerliche Anzeigepflicht von Güterverträgen, 18.05.1762); ebd. 3, S. 154 (Anzeigepflicht von Immobilienkäufen, 18.09.1777), 774 f. (steuerliche Nachprüfung von Schenkungen und Erbschaften, 13.02.1772).

390 Zollrolle (Tarife): UBWü, M. ch. f. 369 (1779). – Landesverordnungen 3, S. 802 f. (vierteljährliche Abgabefälligkeit der Zolleinnahmen an die Hofkammer, 01.02.1777). – Exemplarische Verfahren gegen Zoll-Unterschleif: StAWü, GAA VII I/J 50 und 52. Vgl. SSYMANK, Seinsheim, S. 89.

391 Landesverordnungen 2, S. 872 f. Nr. 640 (betr. Verwendung einzig amtlich gestempelter – *gestampfter* – Spielkarten, 15.01.1768), S. 893 f. Nr. 658 (betr. amtliche Aufsicht über verwendete Spielkarten, 03.08.1769); STIEDA, Tabak, S. 104 Nr. 19 (Verbotsmandat, 16.03.1772).

im Beratungsstadium.<sup>392</sup> Die nach dem Vorbild der Kurpfalz 1766 errichtete Nummern-Lotterie (*Lotto-Lotterie, Lotto di Genova*) mit einem Fonds im Wert von 300 000 Rtl. ist an der Obereinnahme und unter Beteiligung von drei Bankiers angesiedelt. Doch gleitet das Unternehmen durch verbreiteten Unterschleif der Losverkäufer bald in die Verschuldung ab.<sup>393</sup>

4) Der Staatshaushalt gerät durch die geschilderten Fährnisse von Krieg und Hungersnot und trotz allseitiger Steuererhöhungen in dauerhafte Schieflage: Bei Regierungsantritt übernimmt Adam Friedrich allein an verbrieften Passiva (Obligationen u. ä.) einen Wert von etwas über 95 000 fl.<sup>394</sup> Die kriegsbedingt hinzutretenden horrenden Verluste und Verschuldungen lassen sich kaum mehr, wie noch 1758 versucht, durch Deckelung der allgemeinen Ausgaben gemäß rahmenfinanziellem *Regulativ* ausgleichen.<sup>395</sup> Daneben behilft man sich mit Lastenverlagerung buchungstechnischer Art, wonach die Ausgaben für das Kreiskontingent nicht mehr von der landständischen Obereinnahme, sondern von der fürstlichen Hofkammer zu tragen sind.<sup>396</sup>

Erst nach Friedensschluss 1763 besteht die Möglichkeit zum Abbau der Quote.<sup>397</sup> Dazu wird an der Hofkammer 1764 eine eigene *Schulden=Bezahlungs=Commission* eingerichtet.<sup>398</sup> Dem vorrangigen Sparziel folgend, reduziert Adam Friedrich auch seine Auslandsreisen mit Verweis auf die anfallenden Kosten auf lediglich drei Anlässe.<sup>399</sup> Neben den abzulösenden Kriegslasten bilden sodann die Finanzierung des Straßenbaus sowie

392 StAWü, DKP 1766, S. 490 (Zitat), 540 f.; SSYMANK, Seinsheim, S. 90.

393 StAWü, DKP 1766, S. 540 f. (Konsens des Domkapitels). – StAWü, HV Ms. f. 440 I–II (Korrespondenz, 1766–1779), ebd.: 05.07.1766 (Beschluss zur Einführung), ebd.: 18.04.1767 (Verbot fremder Lotto-Beteiligungen), ebd.: 20.05.1767 (erste Ziehung), ebd.: 18.02. und 24.03.1773 (Bericht über Unterschleif und Verbotsmandat dagegen). – Geschäftsbedingungen: Gründliche Nachricht von dem sogenannten Lotto di Genova insgemein (...), Würzburg [1767] (UBWü, Rp 13,231; VD18 12069728-001).

394 StAWü, LDF 64, S. 5–12, 29–39 (Schuldenstand an verbrieften Passa: 95 495 fl.). – Erheblich abweichende Angaben bei SSYMANK, Seinsheim, S. 93 (Schuldenstand nur 6000 fl.).

395 Zitiert nach StAWü, HV Ms. f. 679: 18.07.1758 (Beschluss zur Jahresbilanz der Hofkammer 1758/59).

396 SSYMANK, Seinsheim, S. 90 (18.06.1756).

397 Exemplarisch: StAWü, DKP 1766, S. 476–478 (Konsens des Domkapitels zur Schatzungserhöhung auf sechs Extra-Simpla).

398 SSYMANK, Seinsheim, S. 94. – Zusätzlich wird ab 1767 dem Hofkammerdirektor noch ein Vizedirektor zur Seite gestellt: FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 88 Anm. 150.

399 VON RODA, Seinsheim, S. 94–103. Siehe Abschnitte 5 und 6.

die Amortisierung der Sonderausgaben für die Hungersnot 1770/72 weitere Posten, die zu Steuererhöhungen zwingen.<sup>400</sup> Endlich 1776 kann ein gewisser Steuernachlass wegen geringerer Kreisabgaben gewährt werden.<sup>401</sup> Im Resultat wird bis zu Regierungsende 1779 allenfalls eine Konsolidierung des Haushalts erreicht, jedoch ohne mit einem nennenswerten Schuldenabbau beginnen zu können.<sup>402</sup>

### 13. Polizeiwesen und Landesausbau

1) Polizeilich sind Volksbelustigungen wie Tanzen, Aufspielen, Zechen und Kartenspiel in Wirtshäusern außerhalb der erlaubten Zeiten und erst recht nächtens verboten.<sup>403</sup> Maskeraden und Spiele am Nikolaustage, an Weihnachten und Fastnacht sind zu unterlassen; desgleichen Komödiantenauftritte verpönt.<sup>404</sup> Strengen Verhaltensregeln unterliegen gleichermaßen Studenten.<sup>405</sup> Doch begnügen sich die Verwaltungs- und Regierungsinstanzen bei Übertretungen und offener Renitenz meist mit vergleichsweise milder und väterlich ermahrender Rechts- und Strafpraxis.<sup>406</sup>

400 Exemplarisch: StAWü, Geistliche Sachen 1606: 30.01.1775 (Konsens des Domkapitels). – StAWü, Münzsachen 20: 17.03.1775 (Dekret der Steuererhöhung).

401 DAW, Mandate A XX 65 (Plakat, 05.01.1776).

402 Über die Gesamthöhe der Verschuldung kursieren wechselnde Zahlen: Im Interregnum nach Seinsheims Tod wird ein Gesamtschuldenstand von näherungsweise um die 473 000 fl. beziffert (Anteil der Hofkammer ca. 103 000 fl., Anteil der Obereinnahme ca. 37 000 fl.): StAWü, DKP 1779, S. 350f. – Die genauere Berechnung unter Seinsheims Nachfolger Franz Ludwig lautet hingegen auf ein Debet von über 900 000 fl. (Anteil der Hofkammer ca. 200 000 fl., Anteil der Obereinnahme 703 000 fl.): FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 158. Vgl. SSYMANK, Seinsheim, S. 92–94. – Irrig ist die dort vertretene Behauptung, Seinsheim habe einen ausgeglichenen Haushalt hinterlassen: ZOEPFL, Handelspolitik, S. 28.

403 StAWü, GAA VI W 526 (Verhandlungen zum Verbot von Nachschwärmerei, 1766). – Landesverordnungen 3, S. 57f. (betr. Sperrstunden, 27.05.1773), 126 (betr. Feierlust von Studenten, 07.09.1775).

404 Landesverordnungen 2, S. 714f. Nr. 491 (Verkleidungen und Spiele, 13.12.1756), S. 766 Nr. 546 (Komödianten, 26.06.1761).

405 UBWü, M. ch. f. 660–2, fol. 89–91 (Reskript der Schulkommission, 21.01.1774).

406 So kommt es in Bischofsheim vor der Rhön wegen Übertretungen anlässlich der Fastnacht 1773 zunächst zu einfachen Verbotsmandaten, trotz anhaltender Widersetzlichkeiten aber erst nach zwei Jahren zu wirklichen Bestrafungen, danach bei neuerlichen Vorfällen in den Folgejahren aber wiederum nur zu Verbotsmandaten:

Weiterhin hat die Bevölkerung kommunale Gemeindeversammlungen und die Sonntagsheiligung, die Unterrichtspflichtigen den Schulbesuch gebührend wahrzunehmen.<sup>407</sup> Die Trauerordnung Ingelheims wird bestätigt,<sup>408</sup> Winkelen werden verboten.<sup>409</sup> Sicherheitsverfügungen betreffen das Gassenkehren, den Feuerschutz sowie bezüglich der Hundehaltung die Einführung einer Hundemarke (*Hundszeichen*) samt Maulkorbpflicht für größere Tiere.<sup>410</sup> Für die Hauptstadt wird eine nächtliche Gassenbeleuchtung erwogen, deren Verwirklichung dann unter dem nachfolgenden Bischof Franz Ludwig zustande kommen wird.<sup>411</sup>

2) In bemerkenswerter Abkehr von der bisherigen pragmatischen Auswanderungspolitik lässt Adam Friedrich jegliche Emigration seit 1764 in ungewohnter Härte und unter Berufung auf kaiserlichen Entscheid gänzlich unterbinden. Entsprechend macht er sich auch für ein kreisweites Verbot stark.<sup>412</sup> Mehrfach werden daher auswanderungswillige Untertanen verhaftet, die sich teils sogar zu größeren Trecks zusammengefunden haben. Doch werden

---

StAWü, GAA VII B 30: 25.02.1773 (Anordnung eines Verbotsmandats), ebd.: 24.03.1775 (wirkliche Bestrafung), ebd.: 13./15.02.1776 (erneutes Verbotsmandat).

407 Landesverordnungen 2, S. 663 f. Nr. 467 (26.06.1755). Siehe Abschnitt 14.

408 DAW, Mandate A XX 71 (Plakat, 12.05.1778) = Landesverordnungen 2, Anhang s. pag.; Wüst, Policeyordnungen, S. 317–321 Nr. 42. – Landesverordnungen 3, S. 64 f. (betr. Trauerzeit verwitweter Eheleute, 04.03.1774). Vgl. Goy, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 212. Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 10.

409 Landesverordnungen 2, S. 794–796 Nr. 575 (28.01.1764). Vgl. StAWü, HV Ms. f. 1738 (Berichte des Stiftspfarrers von St. Burkard über uneheliche Geburten in seinem Sprengel, 1771).

410 Landesverordnungen 2, S. 783 Nr. 568 (Gassensäubern, 19.12.1763). – Verbot von Rauchen und offenem Licht in Ställen und Heuböden: Ebd. 3, S. 125 f. (29.08.1776); StAWü, GAA VII W 309 (Verhandlungen, 1776). – StAWü, GAA VII W 49, 310 und 346 (landesweites Kaminfegen, Verhandlungen 1769, 1776–1792). – StAWü, GAA VII W 133 (betr. Löschwesen in der Hauptstadt, 1772–1779). – Hunde: StAWü, GAA VI W 471 (Hundemarken, 1762); Landesverordnungen 3, S. 133 (Maulkorbpflicht, 17.10.1776); StAWü, GAA VII W 382 (Verhandlungen, 1777). – Fischer dürfen keine Schelche an Unkundige verleihen: StAWü, GAA VI W 486 (Verhandlungen, 1763). – StAWü, GAA VII W 391 (Verhandlungen betr. Waffentragen, 1777); ein diesbezügliches Verbot ist offenkundig nicht ergangen.

411 StAWü, GAA VII W 186 I: 23.12.1773 (Dekret zur Straßenbeleuchtung). Vgl. Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 13.

412 Verbotsmandate: Landesverordnungen 2, S. 799 f. Nr. 578 (10.02.1764), S. 804 Nr. 583 (05.06.1764), S. 841 f. Nr. 616 (28.04.1766); ebd. 3, S. 168 f. (11.08.1778). – Landesverordnungen 2, S. 857–859 Nr. 627 (Kreismandate, 19.12.1755/13.03.1767), S. 879–881 Nr. 646 (kaiserliches Verbot, 07./15.09.1768).

diese Restriktionen gelegentlich selbst von niederen Amtsträgern unterlaufen.<sup>413</sup> Den Höhepunkt erreicht die Emigrationswelle 1764 mit dem überseeischen Ziel Französisch-Guayana. Zwar beruhigen sich die Verhältnisse Ende der 1760er Jahre wieder, doch bleibt die hinter der Auswanderungswilligkeit stehende sozialökonomische Problematik virulent und letztlich ungelöst.<sup>414</sup>

3) In der Infrastruktur bildet der unter Karl Philipp von Greiffenclau eingeleitete Straßenbau die wichtigste Obliegenheit von räumlicher Erschließung und Handelsförderung.<sup>415</sup> Nach Kriegsende werden diese Aktivitäten schließlich wieder 1766 forciert aufgenommen und werden im Range einer Staatsaufgabe behandelt.<sup>416</sup>

Über die Technik, Planung und Ausführung der Baumaßnahmen mittels der besonderen „Straßenbaucommission“<sup>417</sup> hinaus bilden auf administrativ-fiskalischer Ebene Finanzierung und bleibender Unterhalt durch Steuerlasten und Nutzungsgelder die größten Herausforderungen. Der Finanzrahmen der betreffenden *Strassenbau=Cassa* bewegt sich dabei innerhalb einer jährlich angesetzten Gesamtsumme, zu der die Obereinnahme 2/3 Anteil und die Hofkammer 1/3 zuzüglich des Landzolls als Sockeleinlage beitragen, ergänzend der Einnahmen aus dem „Straßenbaugeld“ als entsprechender Abgabe. Letztere wird zunächst 1766 als zuzüglicher Bestandteil der allgemeinen Landsteuer

413 So vollzieht etwa der Pfarrer von Höpfingen im Landamt Hardheim, Massenhochzeiten unter Auswanderungswilligen, um den Eheleuten einen verbesserten Sozialstatus zu verleihen: Adalbert HAUCK, Die Massenhochzeit im Jahre 1764 in Höpfingen, in: Blätter für fränkische Familienkunde 25 (2002), S. 179–199.

414 StAWü, GAA VI G 128 (Ämterberichte und Suppliken, 1764). – JSAW, A 19144 (Bericht über einen ausreisewilligen Spitals-Untertanen, 1770). – Letzte Verbote: StAWü, GAA VII W 8: 29.04.1769 (Dekret); Landesverordnungen 3, S. 168f. (11.08.1778). Vgl. SELIG, Auswanderung, bes. S. 36–44, 139–152. Siehe Kap. 2. Bistum und Hochstift, Abschnitt c.

415 Landesverordnungen 2, S. 671–676 Nr. 472 (Straßenunterhalt, 26.09.1755). – Exemplarisch: StAWü, Reichssachen 759: 03.06.1755: In diesem Jahr zieht kein einziger Händler über Würzburger Straßen zum Naumburger Petri-und-Pauli-Markt, so dass hochstiftischerseits keinerlei Geleitschutz vonnöten ist. – In der Rhön bestehe das Straßennetz durchweg aus *fast impracticablen Wegen*: StAWü, Geistliche Sachen 225: 20.01.1759. – StAWü, GAA VI W 487 (Straßenzustand 1763/64). Vgl. Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 9.

416 Landesverordnungen 2, S. 844–846 Nr. 620 (04.09.1766). Vgl. SSYMANK, Seinsheim, S. 100–104, 127f.; WACHTER, Straßenwesen, bes. S. 39f., 47–65; SCHÄFER, Straßennetz, bes. S. 234–308; SCHOTT, Würzburg, S. 369–373.

417 Genauer Titel: *Hochfürstl.[iche] zum Straßenbau besonders verordnete Regierungs-Commission*: Landesverordnungen 2, S. 881f. Nr. 647 (06.10.1768).

(Kontribution) erhoben, unter die, wie erwähnt, auch der Klerus fällt.<sup>418</sup> Hinzu treten Nutzungsabgaben (*Chaussee- oder Passagegeld; Brückengeld*).<sup>419</sup> Der von der Bevölkerung aufzubringende Fronfuß wird je nach Leistungsfähigkeit in fünf Klassen eingeteilt und ab 1767 nur noch monetär beglichen. Nur 1769/70 wird die kurzzeitig wahlweise Naturalfron wieder zugelassen, was sich jedoch weder von der Arbeitsleistung noch -qualität bewährt.<sup>420</sup>

Bis ca. 1770 kann im Hochstift mit großem Aufwand die Magistrale aus Richtung Frankfurt nach Nürnberg über Würzburg und Kitzingen trotz mancher Widrigkeiten, so eines zerstörerischen Hochwassers 1764, bis zur östlichen Grenze fertiggestellt werden.<sup>421</sup> Das in Nord-Südachse orientierte Folgeprojekt der von Würzburg bis Meiningen reichenden *sächsischen Chaussee* soll den mitteldeutschen Wirtschaftsraum erschließen und ist zu Regierungsende von der Hauptstadt aus bis Werneck und damit rund zur Hälfte gediehen.<sup>422</sup>

418 StAWü, HV Ms. f. 743 (Straßenbaugeld in Höhe von 3½ Anteilen monatlicher Schatzung). – StAWü, DKP 1766, S. 491 (Klerusbesteuerung), 478–480 (Beitrag der Hofkammer: 25 000 fl. p. a. zuzüglich des Landzolls). – StAWü, DKP 1768, S. 437f. (Finanzbedarf in Höhe von 55 000 fl. seitens der Obereinnahme). Siehe Abschnitt 8.

419 UBWü, M. ch. f. 418, Nr. 44 (Straßennutzungstarife, 26.08.1769).

420 StAWü, DKP 1767, S. 582 (Umstellung des Straßenbaugeldes von Fronfuß auf Schatzungsfuß, 15. Oktober). – Wahlfreiheit zwischen Geldzahlung und Naturalfron: StAWü, Reichssachen 253: 03.02.1769 (Beschluss). – StAWü, DKP 1769, S. 133–137 (Konsens des Domkapitels). – Landesverordnungen 2, S. 881–883 Nr. 647, 649 (Leistungsklassen sowie Gemeindepflichten, 06.10./22.12.1768); ebd. 3, S. 50–52 (Einzug der *Strassenbaugelder* durch die *Strassenbau=Cassa*, mit Verrechnungsformular, 01.03.1773), S. 56 (Maut-Erhebung an inländischen Zollstationen, 15.05.1773). – Gesamttabelle der Baukosten: StAWü, HV Ms. q. 3 und 4 (1766/67). Vgl. WACHTER, Straßenwesen, S. 40–46, 53 f., 57–63.

421 Exemplarisch: StAWü, Rechnungen 36271 (Bauabschnitt von Würzburg bis Roßbrunn, 1764/66). – Schäden des Mainhochwassers im Januar 1764 und Reparatur der Kitzinger Mainbrücke auf der Nürnberger Trasse, 1766/1769: StAWü, HV Ms. f. 482 (Korrespondenz, 1769–1773); VAN TREECK, Neumann, S. 191. – Dieses Hochwasser sei sieben bis acht Zoll niedriger als dasjenige von 1784 gewesen: StadtAW, NL Ziegler 5198, Fasz. V, S. 25.

422 Vgl. WACHTER, Straßenwesen, S. 55 f.; SCHÄFER, Straßennetz, S. 256–271.

Neben diesem mit Abstand beherrschenden Großprojekt sind noch der Ausbau des Heilbrunnens in Bocklet zu nennen sowie Pläne um 1761, die Flussläufe von Sinn und Saale schiffbar zu machen.<sup>423</sup>

#### 14. Universität und Schulreform

1) Im Universitätsleben verstetigen sich unter Adam Friedrich in allen Fakultäten die Impulse aus dem Pontifikat Greiffenclaus.<sup>424</sup>

In der Theologischen Fakultät kann mit der großangelegten, von den jesuitischen Fachvertretern erstellten *Theologia Wirceburgensis* (1766–1771) das bislang umfassendste Lehrkompendium für die landeseigene Fakultät vorgelegt werden.<sup>425</sup> Gleichfalls wird ein Lehrstuhl für Exegese errichtet.<sup>426</sup> Doch wird der Versuch des Geistlichen Rats Philipp Joseph Martin, der Theologischen Fakultät nach Wiener Vorbild einen weisungsbefugten Direktor statt des traditionellen Dekans voranzustellen, von Lehrkörper und insbesondere vom Michael Ignaz Schmidt abgewehrt.<sup>427</sup>

423 StAWü, Rechnungen 34780 (Rechnungsjahr 1768 des Bockleter Brunnens). – Schiffbarmachung: DENZINGER, Gutachten 1724, S. 336; ZOEPFL, Handelspolitik, S. 222. – Auch Karl Theodor von Dalberg befürwortet zu Auftakt des Folgepontifikats das Saale-Projekt: ABERT, Vorschläge Dalbergs (1779), S. 199. Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 13. – Doch scheitern alle seit dem späteren 17. Jahrhundert unternommenen Anstrengungen zur Schiffbarmachung an territorialer Zersplitterung, da die Abtei Fulda kein Interesse zeigt, die ihr gehörigen Oberläufe hierzu zu regulieren: CHROUST, Würzburger Land, S. 23 f.

424 BÖNICKE, Universität 2, S. 141–266; WEGELE, Universität 1, S. 444–458; SSYMANK, Seinsheim, S. 117–120; Süß, Universitätsgeschichte, S. 88–90.

425 *Theologia dogmatica, polemica, scholastica et moralis R. R. Patrum Societatis Jesu Christi praelectionibus publicis in alma Universitate Wirceburgensi accomodata*, 14 Bde., Würzburg 1766–1771 (UBWü, Rp 14,1014; VD18 15448371-001). Vgl. Klaus SCHILLING, *Die Kirchenlehre der Theologia Wirceburgensis* (Abhandlungen zur Philosophie, Psychologie und Soziologie der Religion und Ökumenik N. F. 15/16), München/Paderborn/Wien 1969; LESCH, *Neuorientierung*, S. 121–128.

426 UBWü, M. ch. f. 660–4, fol. 79 (Errichtung der *Professura sacrae scripturae*, 29.10.1764) = WEGELE, Universität 2, S. 427 Nr. 157. Vgl. BRAUN, *Klerus* 2, S. 249 f.

427 HANDWERKER, *Universitätsbibliothek*, S. 94 f. mit Anm. 4 (Plan eines Direktorioms). – Martin sollte nach Maria Theresias Willen 1774 nach Wien zum Direktor der dortigen Theologischen Fakultät berufen werden, doch hielt ihn der Einspruch Seinsheims von diesem Ruf ab. Stattdessen berufen wurde Franz Stephan Rautenstrauch. Siehe Kap. 2. Bistum und Hochstift, Abschnitt d.



In der Jurisprudenz folgt dem betagten Johann Kaspar Barthel dessen Schüler Johann Nepomuk Endres in der Kanonistik nach (1771), der hinsichtlich der episkopalistischen Zeittendenzen ebenfalls gemäßigte und vermittelnde Anschauungen vertritt.<sup>428</sup> Joseph Maria Schneidt (1727–1808) beginnt als Ordinarius für römisches Zivilrecht und fränkisches Landrecht (ab 1765) mit der akribischen Erforschung, Systematisierung und gesammelten Publikation des hochstiftischen Rechtswesens.<sup>429</sup> In den Jahren seit 1766/67 wird kurzzeitig ein außerordentlicher Lehrstuhl für *Staats=Kammeral= und oeconomische Wissenschaften* geschaffen, welchen seit 1769 der erwähnte Hofkammerrat Goldmayer innehat.<sup>430</sup>

Das Medizinstudium wird aus seinem qua Bewerbermangel faktisch inexistenten Zustand<sup>431</sup> ab 1770 von dem Chirurgen Karl Kaspar Siebold (1736–1807) als dem ersten Arzt des Juliusspitals neu belebt und führt in seiner betont praktischen Lehrauffassung zu einer eigenen Ära akademischer Heilkunde.<sup>432</sup> Der zweite Spitalarzt und gleichfalls Ordinarius, Franz Heinrich Meinolph Wilhelm (1728–1794), wird 1768 nach Wien zur Einübung in die neuartige Pockenimpfung entsandt.<sup>433</sup> In erster vorsichtiger Abkehr von konfessionalistischen Doktrinen wird 1776 schließlich die Promotionsmöglichkeit für Protestanten eingeräumt, wengleich dies bis Hochstiftsende ausschließlich auf die Medizin beschränkt bleibt.<sup>434</sup> Die Hebammenkunst

428 Friedrich MERZBACHER, Der Kanonist Johann Nepomuk Endres (1730–1791). Leben und Werk eines deutschen Kirchenrechtslehrers vor der Säkularisation, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 139 (1970), S. 42–68.

429 SCHNEIDT, Thesaurus. Vgl. ENGEL, Schneidt und sein thesaurus; Friedrich MERZBACHER, Joseph Maria Schneidt, in: Fränkische Lebensbilder 9 (1980), S. 204–219.

430 Johann Philipp Franz GOLDMAYER, Abhandlung von den Monopoliën, welche derselbe bey dem Anfang des zweyten Jahres seines Lehramtes herausgiebt, Würzburg 1768 (UBWü, Franc. 715; VD18 14950472-001); GOLDMAYER, Landes=Visitationen.

431 StAWü, Schulsachen 44 (Gutachten über Verbesserungen, 1758).

432 UBWü, M. ch. f. 660–3, fol. 309–310r (betr. Inkorporation des *Gremium Chyrurgicum* am Juliusspital in die Medizinische Fakultät, 03.02.1770). Vgl. STICKER, Medizinische Fakultät, S. 502–511; Hans KÖRNER, Die Würzburger Siebold. Eine Gelehrtenfamilie des 18. und 19. Jahrhunderts (Quellen und Beiträge zur Geschichte der Universität Würzburg 3), Neustadt an der Aisch 1967, bes. S. 17–97; METTENLEITER, Juliuspital, S. 94–104.

433 SCHÖPF, Beschreibung, S. 399–401; BÄRMIG, Personalbibliographien, S. 49f.

434 UBWü, M. ch. f. 660–2, fol. 93v. (Zustimmung des Universitätsrektorats zur Promotionserlaubnis, 03.02.1777); BÖNICKE, Universität 2, S. 183; WEGELE, Universität 1, S. 451.

wird zum akademisierten Heilberuf aufgewertet, durch die Universitäts- resp. Spitalärzte kursusweise gelehrt, und die Lehrgangsteilnehmerinnen abschließend geprüft.<sup>435</sup>

2) Die Auflösung des Jesuitenordens 1773 ermöglicht einen weitreichenden Personalwechsel in der Theologischen und Philosophischen Fakultät und erbringt auf diesem Wege den entscheidenden Durchbruch aufgeklärten bzw. zeitaktuellen Gedankenguts in grundlegender Abkehr von bis dahin ausschließlich gelehrten aristotelisch-scholastischen Inhalten und Methoden. Doch scheut man in Würzburg allzu große Einschnitte, insbesondere hinsichtlich der personellen Besetzung des Lehrkörpers. In der Theologie werden daher drei der angestammten (Ex-)Jesuiten belassen und ihnen in Parität drei aufgeklärte Weltgeistliche entgegengesetzt. – Der letzte amtierende Jesuiten-Professor, Georg Wiesner, wird erst 1797 altersbedingt ausscheiden.

Die zuvor auf die Universalgeschichte ausgerichtete Professur wird jetzt in die jeweils eigenständigen Fächer in Kirchengeschichte einerseits und Reichsgeschichte andererseits aufgegliedert. In inhaltlicher Hinsicht obliegen den Aufklärern die zentralen systematischen Fächer von Dogmatik und Moral, wobei vermehrt nach dem Postulat der Zeitgemäßheit pastorale Fragen aufgegriffen werden sollen. Die Exegese wird zum bevorzugten Hauptfach im veränderten Curriculum erhoben. Methodologisch sind nunmehr verstärkt historische und empirische Zugangsweisen anzuwenden.<sup>436</sup> In der Gesamttendenz wird an der

435 StAWü, Schulsachen 43: 14.03.1758 (betr. Verbesserung der bestehenden Ordnung von 1739); Landesverordnungen 2, S. 727 Nr. 510 (betr. Einführung des Lehrbuches: „Tannhorn, Hebammenlicht“ nach Mainzer Vorbild, 10.05.1758). – Ebd. 3, S. 135–139 (betr. Einführung des ärztlichen Unterrichts, mit Examenkatalog, 02.01.1777), 156f. (betr. Prüfungsexamen als Anstellungsvoraussetzung, 03.02.1778). – Exemplarisch: UBWü, M. ch. f. 631, fol. 59–66 (Hebammen-Vertheidigung in Geldersheim sowie in den Landämtern Prölsdorf und Gerolzhofen, 1758). Vgl. SIEBOLD, Hebammen=Schule, S. 4–7. – Laut SCHÖPF, Beschreibung, S. 81 f., habe erst das Mandat von 1777 im Unterschied zur Vorgängerregelung von 1739 erstmals eine effektive Ausbildung erbracht.

436 StAWü, Schulsachen 68 (Vorlesungsverzeichnis für das Studienjahr 1773/74, Plakat); StAWü, Schulsachen 69 (*Index librorum* der in den Vorlesungen benutzten Werke für das Studienjahr 1773/74, Druck). – UBWü, M. ch. f. 660–2, fol. 89–92 (zusammenfassendes Reskript über die neue Universitätsordnung, 21.01.1774). – [Michael Ignaz SCHMIDT], Entwurf der Würzburger Schulen Einrichtung, Würzburg 1774 (betr. Neugliederung der Theologischen und Philosophische Fakultät, UBWü, Rp 14,394; auch in StAWü, Schulsachen 798; VD18 1444870X). – OBERTHÜR, Schmidt, S. 116–140 (Auszug aus der vorgängig projektierten Studienordnung vom 24.10.1773; dieser Text ist ansonsten nicht vollständig

Theologischen Fakultät unverändert eine offenbarungstheologische, zwischen Glaube und Vernunft vermittelnde Lehrmeinung vertreten. Dies belegt auch das von der Fakultät vorgelegte Gutachten wider die radikalaufklärerischen Ansichten des evangelischen Theologen Karl Friedrich Barth (1741–1792).<sup>437</sup>

An der Philosophischen Fakultät verbleiben drei der vormaligen Jesuiten, darunter der vielseitig und praktisch interessierte Mathematik-Ordinarius Franz Huberti, dem eine Sternwarte samt Planetarium auf dem Turm der Universitätskirche zu Gebote steht. Er unternimmt ab 1765 auch erstmals systematisch verzeichnete Wetterbeobachtungen.<sup>438</sup> Mit der Berufung des Banzer Benediktiners Columban Rösser wird den Jesuiten der Lehrstuhl der scholastischen Philosophie genommen und in praktischem Sinne zu Physik und Geographie als ordentlichen Fachinhalten umgewidmet. In gleicher Weise wird die angestammte Professur für aristotelische Physik verändert zur theoretischen Physik, der ersten in Deutschland. Sie bleibt freilich mit einem Exjesuiten, Nikolaus Burkhäuser, besetzt.<sup>439</sup>

---

überliefert). – Personalbesetzung: Exjesuiten: Dekan Thomas Grebner (*Historiae ecclesiasticae Professor*), Thomas Holzclau (Exegese), Georg Wiesner (Biblische Sprachen). – Aufklärer: Michael Ignaz Schmidt (*Historiae Imperii Germanici Professor*), Andreas Josef Fahrmann (Moral), Franz Oberthür (Dogmatik): Staatskalender 1774–1779, sub voce *Julier=Universität*. Vgl. MERKLE, Kirchengeschichte, S. 148f.; HUSS, Geschichtswissenschaft, S. 126–154; STELZENBERGER, Drei Moraltheologen, S. 269–278; POMPEY, Pastoraltheologie, S. 4–15; LESCH, Neuorientierung, S. 136–152; WALTER, Theologische Fakultät, S. 186 (Personalstand 1773–1782), B 88, 125, 181, 277, 343, 428 (Biogramme).

437 Würzburger Gutachten (26.08.1778), in: Gutachten zweyer theologischen Facultäten der Würzburgschen und Göttingischen, auf allerhöchsten Befehl Sr. Kayserlichen Majestät über die Uebereinstimmung Herrn D. Barths (...) mit den reichsgesetzmäßigen Lehrsystemen ausgefertigt, Berlin/Leipzig 1779 (UBWü, Rp 14,1940; VD18 14598051), S. 7–20.

438 Franz HUBERTI, *Observationes Meteorologico-Thermometricae (...)*, Würzburg 1768 (UBWü, Franc. 1a. 38; VD18 14950561-001). Vgl. SCHÖPF, Beschreibung, S. 298f., 366f.; HESSLER, Klimatologie, S. 158f.; REINDL, Naturwissenschaften, S. 24. – HANDWERKER, Universitätsbibliothek, S. 91 (Planetarium von der Hand des Johann Georg Neßtfell [1694–1762]). Vgl. Michael WEIS, Johann Georg Neßtfell. Hofschreiner des Grafen Rudolf Franz Erwein von Schönborn (Mainfränkische Studien 55), Würzburg 1994, bes. S. 30–32 (Werk).

439 REINDL, Naturwissenschaften, S. 27, 29; LESCH, Neuorientierung, S. 139f. – Columban RÖSSER, *Institutiones Geographiae Physicae in usum auditorum adornatae*, Würzburg 1777 (UBWü, A 104. 3134; VD18 11450215-003). Vgl. Norbert MÖCKERSHOFF, Die Geschichte der Geographie an der Universität Würzburg von

Nicht zum Zuge auf die freigewordenen Professuren gelangen allerdings die Oberzeller Prämonstratenser. Da sie als orthodox gelten, nennt sie der Volksmund auch die *weißen Jesuiten*.<sup>440</sup>

3) Das am Priesterseminar angesiedelte *Collegium Julianum* (Adeliges Seminar) gerät mit der Berufung des Seminarregenten Damian Gottfried Günther (1724–1806) von 1761 bis 1776 ebenfalls in Berührung mit aufklärerischen Ideen. Um die Adelsstudenten vom Einfluss der Jesuiten-Professoren fernzuhalten, wird unter seiner Ägide das Seminar in ein Internat mit hauseigenem Unterricht durch aufklärerisches Lehrpersonal umgestaltet. Die hauptsächlich der ritterlichen Kavaliarausbildung zugeordnete Ingenieurskunst verharret indes auf ihrem außerfakultären Status.<sup>441</sup> Da die Seminareinkünfte seit den späten 1720er Jahren stetig zurückgegangen sind, berät man 1776 über Reduzierung der Stipendien auf 16 bis 17, doch ohne konkrete Maßnahmen zu ergreifen.<sup>442</sup>

4) Organisatorisch wird ab 1773 das Universitätsrektorat der seit 1770 bestehenden Schulkommission unter Vorsitz des Weihbischofs unterstellt (siehe unten). Diese wird 1773 zur ständigen Kommission erhoben und erhält eine größere Zuständigkeit für den gesamten Bildungsbereich, wenn auch nur in beratender, allerdings nicht exekutiver Vollmacht.<sup>443</sup> Seit ca. 1774 legt die Schulkommission eine erstaunliche, kaum zu überblickende Menge<sup>444</sup> an Verwaltungsschriftgut aus Lageberichten, Verbesserungsvorschlägen und Dekreten<sup>445</sup> vor. Als konzeptionell führende Gestalt ist hierbei der Aufklärer Michael Ignaz Schmidt (1736–1794) zu betrachten, der, wie erwähnt,

---

der Säkularisation bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Würzburg 1968, S. 10; WENDEHORST, Banz, S. 234–236 (Biogramm, 1736–1780).

440 Zitiert nach GÄTSCHENBERGER, Oberthür, S. 24.

441 StAWü, Schulsachen 152 (Verhandlungen, 1767–1775).

442 OBERTHÜR, Schmidt, S. 70f.; HÜMMER, Seminarium Nobilium, S. 85–96. Vgl. Abschnitt 21.

443 StAWü, Schulsachen 57: 15.09.1773 (Dekret zur Aufgabenerweiterung der Schulkommission). Behördentitel: *Hochfürstliche gnädigst angeordnete Commission bey dem Akademischen Schulwessen*. – Ab 1776: *Hochfürstliche zum akademischen Schulwesen gnädigst verordnete Commission*: Staatskalender 1774–1779. Vgl. KÜFFNER, Volksschule, S. 46–51 (personelle Zusammensetzung); LESCH, Neuorientierung, S. 140–152.

444 Siehe StAWü, Rep. 15/X, sub voce „Schulwesen“. Die archivalische Überlieferung setzt erst ab 1773 ein. – Aufgrund der Materialfülle können an dieser Stelle weder der Gesamtbestand bearbeitet werden, noch damit alle archivalischen Belege aus der älteren Literatur abgeglichen werden.

445 Zusammengefasst bei WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 122–127; Verordnungen für das Elementar=Schulwesen, S. 1–96.

bei Auflösung des Jesuitenordens zugleich in die universitäre Lehre an der Theologischen Fakultät eintritt (siehe oben).<sup>446</sup> Schließlich erfasst diese allgemeine Neuordnung auch das zweite Landesgymnasium in Münnerstadt.<sup>447</sup>

5) Das *n i e d e r e* *S c h u l w e s e n* erfährt eine ungeahnte, darin pilothafte Modernisierung.<sup>448</sup> Ursprünglich hatte der greise Kanzler Johann Philipp Reibelt aus offensichtlich regem pädagogischen Interesse 1765, ein Jahr vor seinem Tod, ein ansehnliches Legat von rund 37 000 fl. zu schulischen Zwecken gestiftet.<sup>449</sup> Adam Friedrich hat seinerseits schon zu Regierungsbeginn die allgemeine Schulpflicht zumindest für die Hauptstadt ausgerufen.<sup>450</sup> Im Zeichen konfessionalistischer Gesinnung verwendet Reibelt zu Lebzeiten zunächst die Gelder zur Aufbesserung der Schulstellen in den gemischtkonfessionellen Orten Thüngen und Neuses am Berg, was in Thüngen jedoch, wie skizziert, zum anhaltenden Konflikt mit dem protestantischen Dorfherrn bis hin zum Kammergerichtsprozess führt.<sup>451</sup>

Nach des Kanzlers baldigem Tod 1766 wird im Herbst des Jahres eine besondere Hofkommission aus Geistlichen zur Fondsverwaltung eingesetzt, die 1770 zur ständigen Schulkommission aufgewertet wird und angesichts der gemischten Materie mit geistlichem und weltlichem Personal besetzt ist.<sup>452</sup> In ihrem Schlussgutachten in dieser Erbschaftssache schlägt die Kommission 1766 zum einen die Verwendung des Legats zur Besoldung der Landschullehrer vor. Zum anderen plädiert sie für die Überarbeitung einer seit 1762 beratenen Schulordnung, die nachfolgend 1768 fertiggestellt werden kann, allerdings

446 Ältere Biographie bei OBERTHÜR, Schmidt. – Neue Zugänge bei BAUMGART, Schmidt. – Noch zuvor trug Schmidt sich 1767 mit dem Gedanken, von Würzburg wegzugehen und an das Priesterseminar von Bruchsal als Lehrkraft zu wechseln: JUNG, Seelmann, S. 271.

447 StAWü, Schulsachen 67 (Lehrplan 1774).

448 Zusammenfassend: SCHÖPF, Beschreibung, S. 272–278; OBERTHÜR, Schmidt, S. 66–145; RIEL, Schulwesen 1, S. 3–34; KÜFFNER, Volksschule, S. 14–121; HUBER, Lehrerseminar; SSYMANK, Seinsheim, S. 107–116 (von den dort genannten Archivalien ist nur StAWü, Schulsachen 57, erhalten); PAULUS, Lehrerbildung, S. 22–35.

449 Bereits 1753 hatte Reibelt die Vereinigung der zwei Würzburger Stadtschulen im Sander-Viertel vorgeschlagen: UBWü, M. ch. f. 597, fol. 102–105 (Promemoria, 17.01.1753). – Reibelt entwarf auch einen Leitfaden für Schullehrer: RIEL, Schulwesen 1, S. 8. Vgl. KÜFFNER, Volksschule, S. 14–19.

450 Landesverordnungen 2, S. 696 f. Nr. 479 (07.04.1756).

451 Siehe Abschnitt 6.

452 KÜFFNER, Volksschule, S. 21–34, hier S. 23 (Einsetzung der Hofkommission, 16.09.1766), 46–51 (personelle Zusammensetzung), 64–67 (Aufwertung zur Schulkommission, 02.03.1770).

keine Gesetzeskraft erlangt.<sup>453</sup> Flankierend erbringt 1768 eine statistische Umfrage in den Landkapiteln einen Überblick über die im Allgemeinen überaus disparaten Bildungsverhältnisse auf dem Lande und überzeugt die Kommission von der Notwendigkeit, die bislang vom Pfarrklerus eher lax gehandhabte Schulaufsicht wesentlich straffer und unter Zuhilfenahme des weltlichen Armes, sprich der örtlichen Amtleute, zu organisieren.<sup>454</sup> Wie geschildert, erhält die Kommission sodann 1773 schließlich zentrale Bedeutung für den Bildungsbereich.

1770 vereinigt Adam Friedrich seine eigene Zustiftung von 30 000 fl. mit derjenigen Reibelts zum *Allgemeinen Schulfond*. Daraufhin kann im Herbst 1770 das zentrale Schullehrerseminar (*Principale Seminarium Paedagogorum*) in der Hauptstadt eröffnet werden, die zweite selbständige Einrichtung ihrer Art in Oberdeutschland nach Karlsruhe (1768),<sup>455</sup> und können die zwei halbjährlichen Ausbildungskurse für je sieben Anwärter beginnen.<sup>456</sup> Entsprechend der angestrebten Zentralisierung von Berufsbildung und -zulassung werden sämtliche gemeindlichen Präsentationsrechte auf Lehrerstellen zugunsten der landeshoheitlichen Instanz eingezogen. Stattdessen dürfen sich nur Seminarabsolventen zum Schuldienst bei der anstellungsberechtigten Schulkommission bewerben.<sup>457</sup>

Zur Professionalisierung und gebührenden Anerkennung des Berufsstandes in der Öffentlichkeit sind außerdem jegliche vulgäre Tätigkeiten, so Aufspielen zum Tanz, sowie Nebenfunktionen in Kirchengemeinden (Messner, Glöckner etc.) einschließlich Skribentendiensten auszuschließen – gerade letzteres führe aus argwöhnender obrigkeitlicher Sicht zu zweifelhaften Zusammenkünften mit bessergestellten Bauern, unstatthaftem Räsonieren und Trinkgelagen

453 KÜFFNER, Volksschule, S. 24–34.

454 KÜFFNER, Volksschule, S. 34–41, hier S. 34 (Dekret zur Umfrageerhebung, 08.04.1768).

455 In zeitlicher Reihenfolge schließt das Würzburger Seminar an die bereits bestehenden Institute von Berlin (1748), Hannover (1751), Wolfenbüttel (1753), Glatz (1764), Breslau (1765) und Karlsruhe (1768) an: HUBER, Schullehrer-Seminar, S. 1–9. – OBERTHÜR, Schmidt, S. 71, behauptet fälschlicherweise, das Würzburger Seminar sei das erste in ganz Deutschland gewesen.

456 UBWü, M. ch. f. 597, fol. 116–153 (Konkurs zur Seminaraufnahme, Liste der Bewerber 1771–1782, Zitat fol. 116r). – HUBER, Schullehrerseminar, S. 3 f. (Bestallungsdekret des ersten Seminarleiters, 21.04.1770), 4 (Ausschreiben des ersten Kurses auf den 22.09.1770), vgl. ebd., S. 67–87; PAULUS, Lehrerbildung, S. 26–32.

457 Landesverordnungen 3, S. 774 (25.09.1771). – Schul-Ordnung 1774, S. 79 f. § 28.

mit diesen.<sup>458</sup> In grundsätzlicher Wendung solle der so neu geschaffene Lehrerstand eine humane und empathische Pädagogik des Belehrens und Ermahnens betreiben jenseits aller gewohnten Prügelei der Schüler.<sup>459</sup> Zur oftmals dürftigen wirtschaftlichen Versorgung kommt späterhin noch die Idee des Nebenerwerbs der Schullehrer durch Seidenbau auf, um ihre durchweg kärgliche Lage aufzubessern.<sup>460</sup>

Im Zuge der umfanglichen Tätigkeit der Kommission wird 1772 ein Lesebuch in Druck gegeben, womit zugleich alle anderen kursierenden Lehrbücher abgeschafft werden.<sup>461</sup> Die maßgebliche Schulordnung samt Lehrerinstruktion von 1774 schließlich wird zu Beginn des Folgejahres publiziert<sup>462</sup> und erbringt

458 Referiert nach KÜFFNER, Volksschule, S. 42. – *Ehre und Nahrung müsen in einer engen Verbindung nebeneinander stehen, wenn das Lehr-Amt, welches bisher für einen niederträchtigen Stand angesehen ward, aufgerichtet und aufrecht erhalten werden soll:* Schul-Ordnung 1774, S. 77 f. § 27 (Zitat S. 77), S. 91 Anhang von der Schul-Zucht der Lehrer § 2. – UBWü, M. ch. f. 597, fol. 112r (älterer Vordruck zur Annahme von Schullehrern und Kirchnern in Ortsgemeinden, s. d.). Vgl. RIEL, Schulwesen 1, S. 3–7, 13, S. 33: Auf diese Weise habe man durch berufsständische Bildung *den verachteten Schullehrer aus dem Schlamme der Rohheit gezogen*. – Exemplarisch zur vormodernen Lehrereistenz: Paul WILLIAM, Konfessionalisierung und niederes Schulwesen im Hochstift Würzburg zur Zeit des Bischofs Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617) (QFW 69), Würzburg 2014, bes. S. 95, 158–170.

459 Schul-Ordnung 1774, S. 83–101 (Anhang von der Schul-Zucht der Lehrer), bes. S. 95: *Alle Strafen zielen auf die Besserung des Strafwürdigen ab*.

460 DAW, Mandate A XX 117 (Plakat, 12.08.1776). – Informationsbroschüre: *Nachricht an sämmtliche Herrn Pfarrer und Beamten (...), die fast überall zu gering besoldeten Schul-Lehrer in einen etwas besseren Nahrungs-Stand zu setzen, ohne Beschweruß der Gemeinden (...)*, Würzburg 1776 (UBWü, Rp 14,395; VD18 12378011-001). Vgl. KÜFFNER, Volksschule, S. 116–118.

461 1) Regel-mäßiges Les-Buch, oder Christliche Sitten-Lehre zur Les-Übung für die Schul-Kinder des Hoch-Stifts Würzburg und Herzogthums Franken, [Würzburg] 1772 (DBW, I 57. 1; VD18 12652318-001). – 2) Erleichterte, kurze und doch vollständige Anweisung zum Lesen, samt einem wirklichen regelmäßigen Les-Buche zur Übung für die Schul-Kinder (...), Würzburg 1772. Dieser Titel ist heute nicht mehr nachweisbar, jedoch noch bibliographiert bei KÜFFNER, Volksschule, S. 88; vgl. ebd., S. 87–99. – Landesverordnungen 3, S. 117 (diesbezügliche Einführungsverordnung, 20.11.1775).

462 1) Schul-Ordnung für die Niedern Stadt- und Land-Schulen des Fürstlichen Hochstifts Würzburg (...) Nebst einem Anhang von Der Schul-Zucht für die Lehrer, Würzburg 1774 (UBWü, Rp 14,390; VD18 12378380-001; ND Sontheim vor der Rhön 1981), auch in Landesverordnungen 3, S. 71–103. – 2) Landesverordnungen 3, S. 104 f. (Mandat zur Promulgation, mit Instruktion für Pfarrer und

ein umfassendes Regulativ für die standardisierte Literalisierung innerhalb eines institutionell organisierten und verbindlichen Rahmens. Ebenso wird mit ihr jetzt die allgemeine Schulpflicht landesweit verkündet.<sup>463</sup> Trotz ihres staatlichen Charakters bleibt die Schulaufsicht und Rechtszuständigkeit der Ortspfarrrer wie auf mittlerer Ebene der Landdechanten als den Lokalvisitatoren gewahrt.<sup>464</sup> In ihrem Gesamtentwurf gilt die Ordnung als „Schluß- und Eckstein“ der Würzburger Primarschulpädagogik bis zu Hochstiftsende.<sup>465</sup>

Schulbegleitend stehen katechetische und konfessionalistische Themen im Vordergrund, erst in den höheren Klassen gefolgt von Realfächern und praktischen Inhalten wie Rechnen, Übung im schriftlichen Ausdruck, erste geographische Kenntnisse und Anfänge des Lateinischen als Übertrittsbasis zu Gymnasium und späterem Universitätsstudium.<sup>466</sup> In diesem Zusammenhang bleibt ein Schulkatechismus nach zeitgemäßer Maßgabe Desiderat, so dass man auf Glaubensfibeln älterer Art zurückgreifen muss, die noch immer in

---

Amtleute, 05.01.1775). – StAWü, Schulsachen 895 (Verhandlungen zur Drucklegung, 1774). – BÖNICKE, Universität 1, S. 150. Vgl. KÜFFNER, Volksschule, S. 99–112.

463 Schul-Ordnung 1774, S. 1f. § 1f. (allgemeine Schulpflicht vom sechsten bis zum zwölften Lebensjahr bei Winters wie Sommers gleicher Anzahl von sechs Schulstunden), S. 41f. § 20: Nach ordentlichem Schulabgang besteht noch bis zum vierzehnten Lebensjahr eine zweijährige Nachschulpflicht an Sonntagen.

464 Die Schulaufsicht kommt dabei primär dem Ortspfarrrer zu, der nach Maßgabe und Tunlichkeit den örtlichen Beamten zur Hilfeleistung rufen kann: Schul-Ordnung 1774, S. 4f. § 4–6, S. 41f. § 20, S. 59, 61 § 24, S. 73–76 § 25 (zentraler Paragraph über die geistliche Schulaufsicht). – Dazu ergeht die konkretisierende Bestimmung, dass sich Ortspfarrrer mit weltlichem Amtmann bezüglich der Schulreform schriftlich und verbindlich zu einigen haben: Landesverordnungen 3, S. 117 (Durchführungsverordnung, 20.11.1775). Vgl. ROMBERG, Pfarrwesen, S. 105f., 140–142.

465 KÜFFNER, Volksschule, S. 99–112 (Zitat S. 99).

466 Schul-Ordnung 1774, S. 14–37 § 12–18 (Lehrplan der sechs Schuljahre), S. 43–58 § 21–23 (Lateinunterricht und Übertrittsmöglichkeit an das Gymnasium), S. 59–73 § 24 (Ordnung der Unterrichtstage).



der jesuitischen Tradition des Petrus Canisius stehen.<sup>467</sup> Nicht zuletzt zielt die Schulordnung auf strikte Standeserziehung.<sup>468</sup>

Den Quellen und Impulsen nach stellt die Ordnung ein zeittypisch eklektisches Resultat eigener Vorstellungen dar, zu denen auch Schmidts eng verwandte schulische, katechetische und didaktische Schriften zählen.<sup>469</sup> Hauptsächlichen Einfluss von außen übt hierbei der zeitgleiche Schulreformer Johann Ignaz von Felbiger (1724–1788), der Propst der Augustiner-Chorherren zu Sagan in Schlesien, aus. Mit ihm steht Schmidt in besonders engem Austausch, so dass auch dessen Schriften in beiden Hochstiften Würzburg und Bamberg verlegt werden. Doch kommt es nicht, wie zeitweise ins Auge gefasst, zur Entsendung zweier Würzburger Adepten zu Felbiger und somit zur noch weit angepassteren Übernahme von dessen *Saganischer Lehrart*.<sup>470</sup> In solcher Gleichzeitigkeit und Interdependenz hinsichtlich Felbigers Reform kommt es damit auch in Würzburg zur Einführung der neuartigen Schulkatechese jenseits der pfarrlichen Christenlehre, wobei letztere unverändert verpflichtend

467 1) Franz NEUMAYR SJ, Kern des Christentums oder christ-catholische Glaubens- und Sittenlehre (...) zum Unterricht der Jugend, Bamberg-Würzburg [1766/67] (UBWü, Rp 9,392; VD18 12305197-001). – 2) Franz Xaver WIDENHOFER SJ, Catholischer Catechismus (...) durch kurze Fragen und Antworten für die kleinere Jugend erklärt, Würzburg [1772] (UBWü, Franc. 2140), Würzburg [1778] (UBWü, Franc. 789c; VD18 12034150-001) (Erstausgabe Mergentheim 1752). Vgl. FEDER, Katechismuswesen, S. 63; Geschichte des Katechismuswesens, S. 226–228; THALHOFER, Katechismus, S. 67–72.

468 Die Grundschüler sollen im letzten Schuljahr schließlich in der richtigen Anwendung der Courtoisie-Formeln gegenüber Standespersonen sowie im Schreiben von untertänigen Suppliken geübt werden: Schul-Ordnung 1774, S. 34–36 § 18.

469 1) Michael Ignaz SCHMIDT, Methodus Tradendi Prima Elementa Religionis, Sive Catechizandi, Bamberg/Würzburg 1769 (DBW, D 02278; VD18 11301368-004); Deutsche Ausgabe von dem Felbiger-Schüler unter dem Titel: Benedikt STRAUCH, Der Katechist nach seinen Eigenschaften und Pflichten, Würzburg 1772 (UBWü, Franc. 1439; VD18 12148636). – 2) Michael Ignaz SCHMIDT, Geschichte des Selbstgefühls, Würzburg 1772 (UBWü, Ph. o. 244; VD18 11021942-003). Vgl. Wilhelm BÜTTNER, M. I. Schmidt als Katechet. Ein Beitrag zur Geschichte der Katechese im Aufklärungszeitalter (Studien zur Philosophie und Religion 20), Paderborn 1921; POMPEY, Pastoraltheologie, S. 13–15.

470 OBERTHÜR, Schmidt, S. 72–76, 79–81, 87–100 (Auswahl der Korrespondenz); KÜFFNER, Volksschule, S. 51–58 (mit Verzeichnis von Felbigers Werken aus Würzburger und Bamberger Offizinen). Vgl. ROMBERG, Felbiger und Franckenberg, bes. S. 20–38 (Zitat S. 22); JUNG, Seelmann, S. 271–279 (betr. von Würzburg und Bamberg ausgehende Rezeption von Felbigers Pädagogik im Hochstift Speyer).

bleibt.<sup>471</sup> Zu den weiteren Vorlagen der Würzburger Schulordnung zählen die Regulative des Klosters Neresheim sowie der mainzischen, pfälzischen, bayerischen und sächsischen Kurstaaten sowie Brandenburg-Preußens.<sup>472</sup> In den 1780/90er Jahren strahlt sodann die Würzburger Schulpädagogik in das Kurfürstentum Köln aus, wo sie unter der Leitung des dorthin entsandten Bruders Franz Oberthürs, Bonifaz Anton, steht.<sup>473</sup>

6) Freilich stößt die landesweite Durchsetzung der Schulreform auf mannigfache Schwierigkeiten und Widerstände: So ist es der durchweg in drückender Armut lebenden Landbevölkerung generell unmöglich, für ihre Kinder das Lesebuch zu erstehen. Daher ist laut Durchführungsverordnung von 1775 dies ersatzweise von den Orts- oder Kirchengemeinden zu übernehmen. Zum anderen führt die hilfswise Heranführung der älteren Lehrer an die neue Lehrart durch die Seminarabgänger kaum zu Fortschritten, wodurch die anstaltsgebundene Nachschulung der älteren Lehrergeneration kompensiert werden sollte, eine Problematik, die erst im Folgepontifikat Erthals endgültig gelöst werden wird.<sup>474</sup> Zum dritten fehlt bis 1778 eine zuverlässige Statistik, die es gestattet, *den ganzen Schulstatus wie eine Armee zu übersehen*, wie Schmidt angesichts der unbefriedigenden Erhebung bereits zehn Jahre zuvor angemerkt haben sollte.<sup>475</sup>

In gesellschaftlich-kultureller Hinsicht schließlich stößt die neue Lehrart vielerorts unter dem Verdikt unstatthafter Neuerung auf Unwillen und Ablehnung bei Pfarrklerus und Bevölkerung,<sup>476</sup> wobei vor allem der vermeintlich mangelnde katholische Charakter der Lehrbücher mitunter heftig beklagt

471 Landesverordnungen 2, S. 917–919 Nr. 672 (14.03.1770) = Wüstr, Policeyordnungen, S. 169–172 Nr. 18. – Landesverordnungen 3, 61 f. (01.02.1774).

472 KÜFFNER, Volksschule, S. 33, 59 f., 68, 110–112; Hans-Michael KÖRNER, Michael Ignaz Schmidt, die Schulreformen im Hochstift Würzburg und ihre auswärtigen Vorbilder, in: BAUMGART, Schmidt, S. 43–60.

473 Max BRAUBACH, Der Bonner Professor Oberthür und die Aufklärung in Kurköln. Nach den Briefen Oberthürs aus den Jahren 1784–1794, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 126 (1935), S. 108–157; RÖMBERG, Bonifaz Anton Oberthür. Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 15.

474 Schul-Ordnung 1774, S. 11 f. § 11. – Landesverordnungen 3, S. 117 (Durchführungsverordnung, 20.11.1775). Vgl. KÜFFNER, Volksschule, S. 112–116; SCHMIDT, Volksschulwesen, S. 67–70. Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 15.

475 Zitiert nach KÜFFNER, Volksschule, S. 119 (ohne Quellenbeleg).

476 Vgl. RIEL, Schulwesen 1, S. 9, 15 f.; KÜFFNER, Volksschule, S. 39.

wird.<sup>477</sup> Diesbezüglich wird schon zur Einführung der Schulordnung 1775 vorwegnehmend wie gleichermaßen beschwichtigend festgestellt, dass damit *keine neue Lehre, sondern nur eine ordentlichere, nützlichere und leichtere Art zu lehren seye, welche wegen ihrer Gemeinnützlichkei einzuführen befohlen worden.*<sup>478</sup>

Gleichwohl bekennt man sich auf der Leitungsebene in aller Klarheit zu den darin grundgelegten Intentionen der Gesellschaftsformung. Schmidt etwa betrachtet das Schulwesen als Hebel, das *Volk gleichsam umzuschaffen, eine gesunde, vernünftige Denkungsgart, Sitten, Wohlstand, Betriebsamkeit bei ihm allgemein zu machen.*<sup>479</sup> Indes führen Rücksichtnahmen auf diese allgemeine traditionalistische Beharrung und entsprechend mangelnder Nachdruck in der Durchsetzung zu einer Gangart *praktischer Inconsequenz.*<sup>480</sup> Mit Stift Neumünster zieht sich schließlich sogar ein Mediatstand auf das abwehrende Argument zurück, die eigene Schule sei als stiftische Institution nicht von den Regulativen betroffen, die doch lediglich für die ländlichen Pfarr- und städtischen Schulen gelten würden.<sup>481</sup>

So stellt aus Sicht der beteiligten Aufklärer die Seinsheimsche Schulreform lediglich einen ersten Anfang dar<sup>482</sup> und war alles andere als einem unange-

477 Exemplarisch: Ein Hausvater in Iphofen klagt über die Ordnung: *darinnen wäre eine verfluchte lehr, man finde nicht einmahl das Gelobt sei Jesus Christus, wohl aber „guten Morgen“ und „guten Abend“, den jenigen sollte der teuffel hohlen, der diese lehr herausgegeben. Er [der Hausvater] wollte ebenter in das Zuchthaus und seinen Kopf verlieren, eher erleiden als zugeben wollte, daß sein sohn diese lehr lernen sollte:* StAWü, GAA VII I/J 44: 07.12.1776. – In Dettelbach erheben sich *kecke und grobe Reden, das neue Lesbuch seye ein lutherisches Buch.* Wider solches Aufbegehren versteift sich der örtliche Amtmann auf die *antrobung von spanischer Marter:* StAWü, GAA VII D 24: 07.06.1775. – StAWü, GAA VII I/J 44 (Protest in Rödelsee, 1776).

478 Zitiert nach Landesverordnungen 3, S. 104 (Einführungsdekret, 05.01.1775). – Schul-Ordnung 1774, S. 77 § 27: (...) *auf die Murrer aber, welche sonst nichts wissen, als: „Es ist allezeit so gewesen“, besonders wenn sie keine schulfähigen Kinder haben, soll gahr keine Achtung gegeben werden, denn dies ist eine Erforderniß des allgemeinen Wohlstandes.*

479 Zitiert nach KÜFFNER, Volksschule, S. 40 (Äußerung Schmidts anlässlich der Visitation 1768/69).

480 Zitiert nach RIEL, Schulwesen 1, S. 32.

481 WENDEHORST, Stift Neumünster, S. 236 (1778).

482 RIEL, Schulwesen 1, S. 32–34; OBERTHÜR, Schmidt, S. 144 f. – BÖNICKE, Universität 2, S. 265, zögert ebenso über die Letztbeurteilung der Schulreform: *Ob aber Adam Friedrichs Vorschriften so genau befolgt wurden, als schön abgefaßt sind, ist eine Frage, die [mir] nicht zusteht.*

fochtenen Siegeszug der neu herangewachsenen Bildungs- und Funktionseliten vergleichbar.<sup>483</sup>

### 15. Spitaler und Fursorge

1) Das Juliusspital wird, wie alle anderen Spitaler und milden Stiftungen ebenso, im Siebenjahrigem Krieg zur erwahnten Beisteuer der Geistlichkeit mit umfanglichen Zahlungen herangezogen. Unter den festen Abgabeposten firmiert noch ein jahrlich kleinerer Betrag zum Unterhalt der 1757 gegrundeten Konvertitenstiftung.<sup>484</sup>

Wie geschildert, wird der medizinische Charakter des Spitals unter Karl Kaspar Siebold weiter ausgebaut, der schlielich 1779 zum spitalischen Anatomiedirektor und Oberchirurgen aufsteigt. Der von auswartigen Besuchern als imposant beschriebene Spitalbau bietet dabei 400 Insassen und Patienten Raum, wie fur das Jahr 1765 belegt.<sup>485</sup> Ab 1772 wird vom zweiten Spitalarzt, dem erwahnten Franz Heinrich Meinolph Wilhelm, am Spital gewissermaen als Pilotprojekt eine Poliklinik nach Wiener Vorbild errichtet, die aber nur kurzzeitig besteht.<sup>486</sup> Die hier im Folgejahr gegrundete landesweit zentrale Versorgungsstatte fur Epileptiker hat hingegen Bestand, die vom Juliusspital als Tragerinstitution und den Landspitalern gemeinschaftlich finanziert wird. Ab 1775/77 werden dort in einem gesonderten Gebaude jeweils acht mannliche

483 Vgl. die heroisch-militaristische Deutung von KUFFNER, Volksschule, S. 120: „Alle diese schonen Erfolge sind Errungenschaften eines groartigen Kampfes. Der Furst ein Feldherr, ein Elitekorps von Mannern sein Generalstab, wackere Kleriker und ergebene Beamte vom Adel die Offiziere, die Lehrer seine Truppen, die groe Volksmasse der Feind.“

484 WOLF, Geschichte von Franken, S. 115; LUTZ, Julius=Hospital, S. 29–32, 93 Beilage IX (Personalstand 1776: 406 Personen). Siehe Abschnitt 25.

485 STORKEL, Most Exquisite Pictures, S. 294 (Schilderung 1765). Siehe Abschnitt 14.

486 JSAW, A 3916 (Korrespondenz und Gutachten), ebd.: 10.10.1772 (Ubertragung des *Studium medicinae clinicae* an Wilhelm). Vgl. METTENLEITER, Juliusspital, S. 201–206. – Die dauerhafte Institution der Poliklinik wurde erst 1820/21 geschaffen nach vergeblichen Anlaufen in den Jahren 1780/90er Jahren und 1807: Andreas METTENLEITER, „Die schonsten zwey Zimmer fur die Herren Arzte“. Die Medizinische Poliklinik der Universitat zu Gast im Burgerspital 1821 bis 1841, in: WDGBL 80 (2017), S. 69–130, hier S. 71–89.

und weibliche Pfründner aufgenommen.<sup>487</sup> Die allgemeine Pfründneraufnahme unterliegt gleichermaßen strengen Auswahlkriterien.<sup>488</sup>

Die dem Spital angegliederte Studienanstalt des *Studentenmusäums* erhält reformierte Tagesordnungen, doch kann die hier eingerissene schulische und Internatsdisziplin erst im Folgepontifikat Erthals vollends wiederhergestellt werden. Durch Rechtserläuterung wird lediglich die Aufnahme von Landeskindern erlaubt, nicht jedoch von Würzburger Diözesanen, die immediat anderen Landesherrschaften unterstehen.<sup>489</sup> 1776 kann das Juliuspital sein 200-jähriges Gründungsjubiläum feierlich begehen.<sup>490</sup>

Das zweite hochstiftische Spital in der Hauptstadt „Zu den Vierzehn Nothelfern“ darf seit 1774/75 keine Hofdiener mehr aufnehmen, da sich das bisherige Prädikat als „Hofspital“ als missbräuchliche Bezeichnung erwiesen hat. Es wird 1778 zur Versorgung von Findelkindern vergrößert und damit faktisch zum reinen Waisenhaus.<sup>491</sup> In die hauptstädtische St.-Elisabethen-Pflege sind ab 1764 nur noch infizierte Zuchthausinsassen einzuweisen.<sup>492</sup>

487 JSAW, A 5670: 22.05.1773 (Fundationsurkunde); JSAW, A 5669 (Korrespondenz, mit abschriftlicher Urkunde). – Landesverordnungen 3, S. 53–55 (Empfehlungspflicht der Heimatpfarrer und Amtmänner für Petenten mit *Berichts=Puncten*, 19.04.1773). Vgl. MEMMINGER, Würzburg, S. 227 (Liegenschaft heute Klinikstraße Nr. 6); WENDEHORST, Juliuspital, S. 173 f.; METTENLEITER, Juliuspital, S. 360–367.

488 Landesverordnungen 2, S. 723 f. Nr. 504 (Gutachten des Ortspfarrers, 09.02.1758). – Gutachten des örtlichen Amtmanns: Ebd., S. 751 f. Nr. 529 (20.12.1759), S. 792–794 Nr. 574 (27.01.1764).

489 Tagesordnungen: SOLLEDER, Erziehungsanstalten, S. 61–65 (s. d., wohl nach ca. 1773), 68–74 (s. d., vor 1774); 133–135 (undatiertes Promemoria zu Disziplinarfragen), 80 (Aufnahmebeschränkung, 1756). Vgl. WENDEHORST, Juliuspital, S. 186–189.

490 JSAW, A 3143 (Festordnung). – Festpredigten: JSAW, A 3145 (Predigt des Spitalpfarrers Konzept). – STAUBACH, Lob- und Dankrede.

491 StAWü, HV Ms. f. 48: 14.07.1775 (erneuerte Hausordnung). Vgl. [Johann Philipp Franz GOLDMAYER], Nachricht von dem Armen Waisenhaus in Würzburg, Würzburg 1778, S. 25–43 (mit Tages-, Speise-, Kleider- und Hausordnungen) (UBWü, Rp 23,471; VD18 12161349-001); Erste Fortsetzung der Nachrichten von dem Armen Waisenhaus in Würzburg, Würzburg 1779 (UBWü, Rp 23,471a). Vgl. SCHAROLD, Würzburg, S. 284; STAMMINGER, Pfarrei St. Burkard, S. 38 f.; MEMMINGER, Würzburg, S. 360; WENDEHORST, St. Burkard, S. 30.

492 JSAW, A 3993 (Reskript, 10.06.1764). Vgl. SCHOTT, Würzburg, S. 475 f.

Zu den bestehenden Landspitälern<sup>493</sup> treten die bürgerlichen Stiftungen in Seßlach (1763) und Fladungen (1773).<sup>494</sup>

2) Im Weiteren geht es um das konsequente Zurückdrängen von Nicht-Medizinern und landfremden Gesundheitsanbietern aus dem ärztlichen Berufsbereich.<sup>495</sup> Beim Schutz vor Seuchen und sonstigen epidemischen Gefahren versucht man nun auch die Tollwut pharmakologisch zu bekämpfen.<sup>496</sup> Unter dem Einfluss aufgeklärter Gedanken wird 1768 der Umlauf von Aderlass-Tafeln bzw. fremden Kalendern mit dergleichen Einträgen und astrologischen Symbolen verboten.<sup>497</sup>

3) Die soziale Lage wird nach wie vor unter rein polizeilichem Aspekt bewertet: Bettelei und Landstreicherei sind untersagt.<sup>498</sup> Nur mittellose Inländer haben Unterstützungsansprüche laut renovierter Almosenordnung. Bedürftige sind von ihrer Heimatgemeinde zu versorgen. So hofft man insbesondere, den Zustrom von Obdachlosen in die Hauptstadt zu begrenzen.<sup>499</sup>

493 Exemplarisch: StAWü, HV Ms. f. 686 (Spitalbericht aus Ebern, 1755). – Die Staatskalender führen die Landspitäler wegen ihres bürgerlichen bzw. kommunalen Stiftungscharakters unter den betreffenden Amtsorten auf.

494 STAUBACH, Lob- und Dankrede, S. 29f., 39f.; MAITRE, Trauerrede, S. 51.

495 Rezeptierverbot von inneren Arzneien durch Apotheker, Bader etc.: Landesverordnungen 2, S. 847 Nr. 622 (18.11.1766); ebd. 3, S. 13 (26.11.1771). – Ebd. 3, S. 66f. (Verbot von Giftverkauf, 17.05.1774); dazu StAWü, GAA VII W 210 (Verhandlungen). – Weitere Verhandlungen: StAWü, GAA VII W 92 (Meldepflicht fremder Wund- und Wanderärzte, 1771); StAWü, DKP 1766, S. 280–282 (Handelsschaften fremder Apotheker). – Exemplarisch: Einem eingereisten *Oculisten*, der sich als preußischer Hofrat ausgibt, wird wegen eines erwiesenen Kunstfehlers an einem hochstiftischen Schutzjuden amtlicherseits die Praxislizenz verweigert: StAWü, GAA VII W 119 (1772). – Ein weiterer zugereister *Oculist* erhält dagegen die Lizenz, nachdem er die Kunstprobe vor der Medizinischen Fakultät erfolgreich abgelegt hat: StAWü, GAA VII W 331 (1775).

496 Landesverordnungen 2, S. 749 Nr. 525 (Schafseuche, 17.08.1759), S. 907f. Nr. 666 (Tollwut, 29.01.1770); ebd. 3, S. 22–28 (allgemeine Seuchengefahr, 26.02.1772). Vgl. SCHERZER, Hundstollwut, S. 40.

497 Landesverordnungen 2, S. 878f. Nr. 645 (15.09.1768); StAWü, GAA VII K 10 (Verhandlungen).

498 SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 2327–2329 (06.05.1757); Landesverordnungen 2, S. 729 Nr. 513 (26.08.1758); ebd. 3, S. 28–30 (28.02/30.03.1772); StAWü, GAA VII W 69: 28.08.1770.

499 StAWü, GAA IV W 814 (Verhandlungen 1756–1764), ebd.: 22.01.1757 (Entwurf), ebd.: 28.02.1757 (erneute Almosenordnung, Mundum *ad Typum*) = Landesverordnungen 2, S. 717 Nr. 496. – Landesverordnungen 3, S. 40 (heimatliche

Eine erwähnenswerte Neuerung bildet schließlich die 1768 gegründete Brandversicherungsgesellschaft (*Feuer-Assecuranz*) auf freiwilliger Basis und auf Gegenseitigkeit der Hauseigentümer. Hiermit solle das bisher nur anlassweise bei Brandfällen anberaumte Almosensammeln bzw. die amtliche Erhebung von Sonderabgaben auf eine beständige und kalkulatorische Grundlage gestellt werden. Die Einrichtung wird noch bis ins 19. Jahrhundert hinein nach dem Ursprungsreglement fortleben.<sup>500</sup>

## 16. Hauptstadt

Der städtischen Baupolitik wendet sich erst wieder Adam Friedrich nach seinem beiden, in dieser Hinsicht wenig interessierten Vorgängern Ingelheim und Greiffenclau zu. Doch kommt es nunmehr zu keinen größeren gestalterischen Initiativen mehr, abgesehen von der referierten baulichen Abrundung des Residenzplatzes sowie der fortschreitenden Straßenpflasterung und Wasserversorgung durch Brunnenbau.<sup>501</sup> Herauszuheben ist hier der sog. Vierröhrenbrunnen vor dem Rathaus, der durch völligen Neubau (1765/66) in ikonologischer Hinsicht eine verherrlichende Selbstdarstellung von Stadtregiment und hochstiftischer Herrschaft zum Ausdruck bringt.<sup>502</sup> Eine erwähnenswerte Maßnahme zur Stadthygiene bildet das sog. Reinigungsgeld, das die Marktbeständler zur öffentlichen Säuberung ihrer benutzten Handelsstätten zu zahlen haben.<sup>503</sup> Das Stadtbaurecht wird sukzessive

---

Versorgungspflichten, 15.06.1772), 18–21 (Armenordnung der Hauptstadt, 09.01.1772). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 179. Siehe Abschnitt 16.

500 Landesverordnungen 2, S. 873–877 Nr. 641 (Gründung, 18.01.1768), S. 883–889 Nr. 650f. (Erläuterung und Erneuerung des Feuerschutz-Mandats von 1721, 02.01.1769). – StAWü, GAA VI W 538 I+II (Verhandlungen ab 1767); StAWü, HV Ms. f. 1286 (Tabelle der Ansprüche im Schadensfall, Druck). Vgl. Nachricht von der Fürstlich Würzburgischen Brandassecurations Gesellschaft, in: Fränkisches Archiv 2 (1790), S. 212–223; SCHÖPF, Beschreibung, S. 453; CHROUST, Würzburger Land, S. 181–184 (Versicherungsvermögen 1814/15).

501 SCHOTT, Würzburg, S. 203, 214–223. Siehe Abschnitt 7. Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 543f. (Baupolitik unter Friedrich Karl).

502 Josef HÖRNES, Baugeschichte des Vierröhrenbrunnens zu Würzburg, in: AHVU 20/3 (1870), S. 189–210, hier 202–210. Zur Ikonologie siehe MEMMINGER, Würzburg, S. 114–116.

503 Landesverordnungen 3, S. 106f. (17.02.1775).

überarbeitet (1774), abschließend 1783 erläutert und behält Gültigkeit bis ins späte 19. Jahrhundert.<sup>504</sup>

Wie angedeutet, ist der Bettlerzustrom von auswärts trotz verschärfter Gesetzgebung und Anwendung kaum zu bremsen. Auch greift man zu numerischer Erfassung der Einwohner zwecks Ausschluss unberechtigter Almosenempfänger unter ihnen.<sup>505</sup>

### 17. Jüdische Bevölkerung

1) Adam Friedrich verfolgt im Vergleich zu der wesentlich strengeren Regie unter Greiffenclau eine insgesamt gemäßigte Judenpolitik: Die übliche Erhebung des Leibzolls für inländisch registrierte wie auswärtige Juden<sup>506</sup> wird wiederum an die hochstiftische Judenschaft gegen jährlich fixe Abschlagszahlungen verpachtet.<sup>507</sup> Einige der sonstigen steuerlichen und vermögensrechtlichen Auflagen werden konkretisiert, freilich nicht gemildert.<sup>508</sup>

504 StAWü, HV Ms. f. 483: 26.09.1755 (Mundum). – Fassung von 1774: StAWü, GAA VII W 204 (Verhandlungen); StAWü, GAA VII W 193: 29.02.1774 (Mundum *ad Typum*) = Landesverordnungen 3, S. 784–790. – Georg Anton BEHR, Das Stadt-Bau-Recht sive jura aedificiorum urbanorum, Würzburg 1783 (UBWü, Rp 13,76; VD18 1235161X-001) = Georgii Antonii BEHR, Iudicium politicum superioris senatus (...) tam scripta, quam non scripta. Das Stadt=Bau=Recht, in: SCHNEIDT, Thesaurus 1, S. 3373–3380 (25.02.1774). – SCHNEIDT, Thesaurus 1, S. 3390–3437 (Erläuterung 1783). – Folgeauflagen: Würzburger Stadt=Baurecht vom Jahre 1774, Würzburg 1830; Würzburger Stadt=Baurecht, Würzburg 1878.

505 Landesverordnungen 3, S. 18–21 (Ordnung der Armenpolizei, 09.01.1772); KORHERR, Statistik, S. 25, 27 (Zählungen 1768 und 1774); SCHOTT, Würzburg, S. 508–513. Siehe Abschnitt 15.

506 Leibzoll auswärtiger Juden: Landesverordnungen 2, S. 677f. Nr. 475 (02.01.1756), S. 889 Nr. 652 (01.01.1769), S. 934 Nr. 684 (24.09.1770). – Inländischer Judenschutz: Ebd. 3, S. 69f. (16.12.1774), 105 (30.01.1775). – Exemplarisch: StAWü, HV Ms. f. 232 (Verzeichnis der Schutzjuden, 1763); UBWü, M. ch. f. 587, fol. 381–413r (Ertrag der Schutzgelder 1772/73).

507 StAWü, Admin 8313 I: 01.12.1768 (Bestätigung der geltenden Praxis); StAWü, Admin 8317 (Buchführung ab 1773). – In jüdischen Haushalten angestellte Privatlehrer mosaischen Glaubens genießen jedoch keinen mittelbaren Judenschutz: SAMHABER, De Juribus Judaeorum, S. 19 (Entscheid, 20.08.1770).

508 Nachsteuer: StAWü, Admin 8325 (Verhandlungen, 1765–1774); StAWü, Admin 8328 (Verhandlungen, 1774–1779). – Dekrete: StAWü, Admin 8325: 17.02.1757, ebd.: 03.01.1774 (Konzept); Landesverordnungen 3, S. 52 (15.04.1773). – SAMHABER, De Juribus Judaeorum, S. 82f. (betr. Akzise-Pflicht auf Fleisch bei Schlachtungen zum



Bezüglich der unveränderten Kernaufgabe des Judenamts in der Wirtschaftsaufsicht rund um Handelsschaften<sup>509</sup> werden zur Prozessverminderung die Amtstaxen auf das Doppelte erhöht. Zugleich erhält der Judenamtman größere Freiheiten bei der Abweisung oder Beschränkung von angestrebten Gerichtsverfahren.<sup>510</sup> Schließlich wird diesem Amt im Kompetenzstreit mit dem geistlichen Konsistorium die zweitinstanzliche Gerichtsbarkeit über jüdische Ehe- und damit verbundene Güterangelegenheiten zugesprochen.<sup>511</sup>

In polizeilicher Hinsicht wird Juden zu den bestehenden Beschränkungen zusätzlich das Glücksspiel versagt.<sup>512</sup> In der Nähe von Kirchen wohnhafte Juden haben die der vorherrschenden Religion gemäßen Ehren zu erweisen.<sup>513</sup> Gleichfalls bleibt deren Kleidung auf die gebräuchliche Tracht beschränkt und ohne Anschluss an die Mode der Zeit. *Da die Klayder Pracht der Juden überhaupt allzu übertrieben scheint*, zieht die Weltliche Regierung weitergehend die Ausarbeitung eines entsprechenden Regulativs in Erwägung, ohne dass es jedoch zu einem landesgesetzlichen Erlass kommt.<sup>514</sup> Im medizinischen Bereich wird jetzt auch jüdischen Frauen Anspruch auf Geburtshilfe zugestanden.<sup>515</sup> Am Sitz des landeseigenen Oberrabbinats in Heidingsfeld kommt es zu einem bemerkenswerten, doch in der Mehrheitsbevölkerung umstrittenen Neubau der Synagoge.<sup>516</sup>

In eigenartiger Gegenläufigkeit schreitet man dagegen 1763 in Kitzingen zur letzten Vertreibungsaktion zu Hochstiftszeiten. Anlass dazu gibt die

---

Privatgebrauch, 17.05.1758). – Landesverordnungen 2, S. 826–828 Nr. 603 (betr. Bestätigung des Rück- und Vorkaufsrechts jüdischen Hausbesitzes an christliche Alteigentümer bzw. Interessenten laut Mandaten von 1709 und 1750, 02.09.1765).

509 Handelsverträge zwischen Juden und Christen sind amtlich zu protokollieren: Landesverordnungen 2, S. 718 Nr. 497 (21.03.1757), S. 742 f. Nr. 518 (18.01.1759). Vgl. SAMHABER, *De Juribus Judaeorum*, S. 78.

510 StAWü, G 16718 (Verhandlungen 1778), ebd.: 03.07.1778 (Beschluss).

511 StAWü, Geistliche Sachen 34: 16.05.1774 (Entscheid).

512 Landesverordnungen 3, S. 107 (16.03.1775).

513 SAMHABER, *De Juribus Judaeorum*, S. 29 (Mandat, 02.09.1765).

514 StAWü, G 15155: 07.09.1775 (Dekret). – StAWü, G 15592: 03.10.1775 (Zitat); ebd.: Nur der anerkannte jüdische Mediziner Dr. Wolfsheimer erhält ausnahmsweise eine Dispens zu Bartlosigkeit und Degentragen; auch dürfe einzig seine Ehefrau eine modische weiße Haube tragen.

515 SAMHABER, *De Juribus Judaeorum*, S. 33. Siehe Abschnitt 15.

516 StAWü, GAA VII H 120 (Bauakten). Vgl. Gedenkbuch der Synagogen 3/1: Unterfranken, S. 686–688 (Oberrabbinat), 689–697 (Neubau 1778–1780).

Verschleppung eines konversionswilligen Judenmädchens außer Landes durch ihre Mutter.<sup>517</sup>

2) Die reichsritterliche Schutzjudenschaft erkennt 1772 den Würzburger *Land-Rabbiner* mit Sitz in Heidingsfeld als oberste Entscheidungsinstanz in Kultusangelegenheiten an.<sup>518</sup> Kraft dieser Regelung erhebt die hochstiftische Judenschaft allerdings Klagen gegen die ritterschaftlichen Glaubensbrüder wegen mangelnder Folgeleistung.<sup>519</sup> Weitergehend arbeiten die Würzburger Autoritäten hin auf eine umfassende und territorienübergreifende *verbesserte Judenschafts Verfassung (...) und Einführung eines ordentlichen Systems in Juden=Sachen*. Zwar legen die an den Beratungen beteiligten jüdischen Abgeordneten einen umfänglichen Entwurf zur Selbstverwaltung vor, jedoch erlangt diese Vorlage keine Gesetzeskraft.<sup>520</sup> Von rechtswissenschaftlicher Seite wird in dieser Richtung erstmals eine geschlossene historisch-systematische Übersicht und Kommentierung der hochstiftischen Judengesetzgebung vorgelegt (1776).<sup>521</sup>

## 18. Kriegswesen

1) Nach dem Hubertusburger Frieden 1763 wird die Truppe auf den Vorkriegsstand unter 4000 Mann zurückgeführt.<sup>522</sup> Die bereits unter Bischof Karl

517 StAWü, Judensachen 5: 28.07.1763: *Resolutio Celsissimi: man mache nur daß man diese Juden so bald es immer seyn kann, von Hals bekomme*. – Ebd.: 16.09.1763: Da die Juden beim zwangsweisen Verlassen Kitzingens weder ihre Häuser verkauft noch ihre Schulden getilgt haben, wird ihnen zum Hausverkauf eine Halbjahresfrist gesetzt, die Schulden aber auf dem Rechtswege eingetrieben.

518 StAWü, Judensachen 87 (Verhandlungen), ebd.: 27.01.1772 (gegenseitige Anerkennung der Vorgänger wie des Würzburger Oberrabbinats), ebd.: 20.12.1775 (Ratifikation der Weltlichen Regierung).

519 StAWü, GAA VII W 485 (1779).

520 UBWü, M. ch. f. 431 (jüdisches Gutachten, 16.02.1773). – StAWü, Judensachen 90 (Verhandlungen bis 1777), ebd., fol. 107–121 (Gutachten des Würzburger Judenamts, 1777), fol. 129r (Zitat). Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 18.

521 SAMHABER, De Juribus Judaeorum.

522 HELMES, Würzburger Truppen, S. 72 (Vorkriegsstand: 3768 Mann). – StAWü, HV Ms. f. 1729 (Stand im Juni 1766: 3498 Mann). – HAGEN, Hausinfanterie 1757–1803, S. 42–48; KOPP, Würzburger Wehr, S. 90, 95–98. Im Übrigen kehrt man wieder zur weißen Grundfarbe der Infanterie-Uniformen zurück. Vgl. Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 15.

Philipp avisierten Kriegsartikel, Reglements<sup>523</sup> und Handbücher<sup>524</sup> können nunmehr eingeführt werden. Doch kommen in diesem Zusammenhang die Offiziere der gewünschten Weiterbildung im akademischen Ingenieurfach kaum nach.<sup>525</sup>

Das Dienstrecht verbietet jegliche Form von Schuldenaufnahme und den Offizieren insbesondere das Duell.<sup>526</sup> In den Friedensjahren reißt die Disziplin freilich zusehends ein.<sup>527</sup> Generell sind Soldatenehen unerwünscht und werden erst aufgrund Nachweises des gesetzlichen Mindestvermögens von 200 fl. sowie Billigung seitens Regimentskommandeur und Hofkriegsrat erlaubt. Die Soldatenfrauen genießen im Kriegsfall Personalfreiheit. Deren Kinder werden seit 1768 in der Stiftsschule von St. Burkard durch einen Tambour unterrichtet.<sup>528</sup> Ein im Soldatenumfeld wiederkehrendes Problem bleiben uneheliche Geburten.<sup>529</sup>

Zur Versorgung von Kriegsinvaliden wird am *Ober=Kriegs=Commissariat* eine berufsständische Invalidenkasse eingerichtet. Doch bestehen

- 
- 523 1) Hochfürstlich=Wirtzburgische Kriegs=Articul, Würzburg 1766 (UBWü, Rp 21,2; VD18 14950685-001) = Landesverordnungen 2, S. 850–856 Nr. 625 (s. d.). – 2) *Kriegsartickel der Artillerie* = Landesverordnungen 3, S. 791–801 (s. d.). – 3) Dienst=Reglement für die Hochfürstlich=Wirtzburgische Kriegs=Mannschaft sowohl in Garnison als im Feld, Würzburg [1772] (UBWü, Rp 21,3; VD18 15331679-001) = Landesverordnungen 3, S. 30–40 (Teildruck, 21.04.1772). – 4) *Extractus Dienst=Reglements für die Hochfürstl.[ich] Wirzburgische Kriegs=Mannschaft sowohl in Garnison als im Feld, Würzburg [1772]* (UBWü, Rp 21,4; VD18 12435082-001).
- 524 1) Johann Baptist Veit KOCH, *Kleines Hand=Buch für das Hochfürstl.[ich]-Wirzburgische Artillerie=Corps (...)*, Bamberg/Würzburg [1765] (UBWü, Rp 21,9; VD18 10571167-003) – *Exercitium vor das Baron von Wurmbische Infanterie=Regiment wornach sich sämtliche Offiziers gedachten Regiments zu halten haben*, Würzburg 1770 (UBWü, Rp 21,5; VD18 12435074-001). Siehe Karl Philipp von Greiffenclau, Abschnitt 15.
- 525 HAGEN, *Hausinfanterie 1757–1803*, S. 47. Siehe Abschnitt 14.
- 526 Landesverordnungen 2, S. 791f. Nr. 573 (Duellverbot, 25.01.1764). – Verbot der Darlehensaufnahme durch Soldaten und Milizionäre: Ebd., S. 698f. Nr. 482 (24.04.1756), S. 810f. Nr. 591 (30.10.1764).
- 527 HAGEN, *Hausinfanterie 1757–1803*, S. 96f.
- 528 Heiraterlaubnis: Landesverordnungen 2, S. 811f. Nr. 592 (20.04.1765); ebd. 3, S. 165–167 (16.06.1778). – Personalfreiheit der Soldatenfrauen: StAWü, GAA VI W 384 (Verhandlungen, 1758); SCHNEIDT, *Thesaurus* 2, S. 1776 (Mandat, 20.03.1758). – AMRHEIN, *Archivinventare*, S. 19 (Schule).
- 529 StAWü, HV Ms. f. 1738 (Berichte des Stiftspfarrers von St. Burkard, dessen Sprengel die hauptstädtische Garnison umfasst, über uneheliche Geburten, 1771).

Bezugsansprüche, die ohnehin nur geringer Art sind, erst nach zwanzigjähriger Dienstzeit.<sup>530</sup>

Der Landesausschuss erhält ebenfalls eine grundlegende Ordnung samt ergänzenden Bestimmungen.<sup>531</sup> Hierbei ist die Dienstpflicht in jedem Falle persönlich wahrzunehmen und bei aktiver Dienstverwendung die Stellung eines Vertreters ausgeschlossen.<sup>532</sup>

In baulicher und fortifikatorischer Hinsicht wird die Veste Marienberg von inspizierenden französischen Militärs während des Siebenjährigen Krieges voller Anerkennung belobigt.<sup>533</sup> In der zweiten Landesfestung Königshofen kann die Garnisonskaserne fertiggestellt werden, so dass die bürgerlichen Haushalte dort endlich von soldatischer Einquartierung entlastet sind.<sup>534</sup>

2) Die geradezu massenhafte Desertion<sup>535</sup> und deren Eindämmung bzw. Erschwerung<sup>536</sup> stellt über den Siebenjährigen Krieg hinaus eine der größten Herausforderungen dar. Zwar wird bei Kriegsende die bislang bestehende

530 Landesverordnungen 2, S. 694 Nr. 477 (betr. Übernahme der Begräbniskosten durch die Kasse, 05.02.1756). – Folgemandate: Ebd. 2, S. 780 Nr. 563 (04.06.1763, Zitat), S. 836 f. Nr. 612 (15.03.1766); StAWü, HV Ms. f. 751: 26.06.1778 (Plakat). Vgl. HAGEN, Hausinfanterie 1757–1803, S. 42 f.

531 SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 1754–1757 (allgemeine Ordnung, 24.04.1756), S. 1771–1774 (Uniformierung, 17.09.1759). – Landesverordnungen 2, S. 715 Nr. 492 (Musterliste, Formular). – StAWü, DKP 1766, S. 345–350 (betr. Fronfreiheit der mediadomkapitelischen Ausschüsser während der Dienstzeit).

532 Landesverordnungen 2, S. 769 Nr. 549 (08.11.1761).

533 VON RODA, Seinsheim, S. 221 Q 79 (18.03.1761). – UBWü, M. ch. f. 596–2, fol. 661–669 (*Mémoire sur les fortifications de ville et Citadelle de Würzburg*, 01.04.1760).

534 BÜHLING, Kaserne und Lazarett, S. 94–101 (Planungen ab ca. 1750, Bauzeit 1765–1771).

535 StAWü, Ebracher Kriegsakten D 9, 331 (Mandatesammlung zur Desertion, 1758–1770). – Landesverordnungen 2, S. 842 f. Nr. 617 (16.05.1766), S. 908 Nr. 667 (03.02.1770); ebd. 3, S. 168 f. (11.08.1778). – Exemplarische Desertionsfälle: StAWü, GAA VI W 510 (1764/65); StAWü, GAA VII W 438 (1778). – StAWü, GAA VI W 385 (betr. Aufspüren von Deserteuren und Verweigeren in der Hauptstadt, 1758). – SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 2331 (Verbot der Bandenbildung abgedankter Soldaten, 26.09.1760).

536 Landesverordnungen 2, S. 860 Nr. 629 (Verbot des zivilen Tragens abgelegter Uniformen, 28.03.1767); SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 1808 f. (Meldepflicht von ordentlichen Soldatenabschieden seitens der Regimenter an den Hofkriegsrat, 12.04.1766), 1812 f. (Erlaubnis des Regimentskommandeurs für legalen Soldatenurlaub, 09.04.1768); Landesverordnungen 3, S. 168 f. (11.08.1778), 169 f. (Kautionshinterlegung bei Beurlaubung, 19.10.1778).

Todesstrafe abgeschafft und Generalpardon gegeben.<sup>537</sup> Doch hält man den polizeilichen Verfolgungsdruck weiterhin aufrecht samt empfindlichen Strafmaßen, beginnend von Vermögenssperre bis hin zu vollständiger Enteignung.<sup>538</sup> Ergänzend ergehen wiederholt Verbote der Abwerbung eigener Soldaten durch fremde Mächte.<sup>539</sup>

## 19. Familienpolitik und Patronage

Adam Friedrich sucht seit seinem Eintritt in die fränkischen Domstifte Anschluss an die Schönborn-Dynastie, von der er mütterlicherseits abstammt. So wird er im Lauf von einem Jahrzehnt zum Testamentarier von fünf seiner schönbornschen Verwandten bestellt. Diese Orientierung verlöscht erst bei Tod von deren letzten namhaften Exponenten, des Trierer Kurfürsten Franz Georg 1756, wodurch der sich seit den 1740er Jahren abzeichnende reichskirchliche Bedeutungsverlust dieser Dynastie endgültig besiegelt wird.<sup>540</sup>

Im engeren Familienkreis setzt sich Adam Friedrich mehrmals für seine beiden geistlichen Geschwister, den Bruder Philipp Karl und den Halbbruder Johann Nepomuk Joseph ein, doch gehen beiden reichskirchliche Karriereabsichten wie insgesamt der Sinn für adelskirchliche Lebensweise ab.<sup>541</sup> Nach

537 DAW, Mandate S 6 (betr. Generalpardon, 23.07.1763, Plakat). – Landesverordnungen 2, S. 782f. Nr. 567 (Abschaffung der Todesstrafe, 15.11.1763).

538 Deserteure, die in ihre Heimatgemeinden zurückkehren, sind an ihr Regiment auszuliefern: SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 2335f. (28.09.1765). – Landesverordnungen 2, S. 909f. Nr. 669 (Vermögenssperre und -einzug, 25.02.1770); ebd. 3, S. 147f. (Verzeichnispflicht von Deserteuren in Amtsprotokollen, 03.06.1777), 168f. (Erneuerung des Mandats von 1766, 11.08.1778), S. 784 (Ehrlichmachung und Rückkehrmöglichkeiten verheirateter Deserteure, 11.12.1773).

539 Landesverordnungen 2, S. 783f. Nr. 569 (31.12.1763), S. 803 Nr. 581 (17.04.1764), S. 806 Nr. 585 (04.07.1764); ebd. 3, S. 117 (28.12.1775). – Exemplarisch: StAWü, Ebracher Kriegsakten D 9, 360 (betr. Einspruch des Klosters Ebrach gegen die kaiserliche Anwerbung eines seiner Mediat-Untertanen, 1767).

540 Seinsheim ist Testamentarier seiner Onkel Damian Hugo († 1743), Friedrich Karl († 1746), Rudolf Franz Erwein († 1754) und Franz Georg sowie für seinen Cousin Melchior Friedrich († 1754): RENNER, Wallfahrtskirche Maria Limbach, S. 244. Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 556–558.

541 Philipp Karl bleibt zwar formell im geistlichen Stand, geriert sich aber als Lebe-  
mann und häuft die für einen Privatmann astronomische Summe von 60000 fl. Schulden auf. Bei dessen Tod 1761 zieht es Adam Friedrich daher vor, die Erbschaft auszuschlagen und stattdessen mit den Gläubigern einen Vergleich über

Adam Friedrichs Bamberger Bischofswahl 1757 erhält sein Neffe Wilhelm Joseph von Sickingen die hierauf freigewordene Domherrenpfürnde. Doch resigniert dieser seine Bamberger samt der Würzburger Dompräbende 1788 und beendet seine berufliche Laufbahn im weltlichen Stand als Kurmainzer Konferenzminister.<sup>542</sup>

Gleichfalls fördert Adam Friedrich seine weltlichen Angehörigen: Sein Bruder Joseph Franz erhält am Würzburger Lehenhof die heimgefallenen Güter der ritterschaftlichen Familie von Stiebar, die bis Hochstiftsende im Besitz der Seinsheim bleiben werden.<sup>543</sup> Der entferntere Verwandte Maximilian Joseph Clemens (1751–1803), der den Mannesstamm fortführen wird, wächst an Adam Friedrichs Hof unter dessen sorgsamer Obhut auf.<sup>544</sup>

Nach Erlöschen mehrerer Würzburger Erbämter schreitet Adam Friedrich 1763 zur Wiederbesetzung der verwaisten Titel und verleiht die erblichen Ämter des Erb-Oberkämmerers seiner eigenen Dynastie und dasjenige des Obertruchsessens der mütterlichen Verwandtschaftslinie seines Cousins Joseph Franz Bonaventura Graf von Schönborn-Wiesentheid (1708–1772).<sup>545</sup>

In Administration und Politik setzt Seinsheim seine Hoffnungen anfänglich auf den aufstrebenden Würzburger und Bamberger Domherrn Franz Ludwig von Erthal und verleiht ihm dazu wichtige Ämter in der Würzburger Zentralverwaltung. Doch rückt er zu Beginn der 1770er Jahre von Erthal ab,

---

eine stark reduzierte Abfindungssumme einzugehen. – Der Deutschordensritter Johann Nepomuk Joseph verfällt dem Trunke, legt psychische Auffälligkeiten an den Tag, wird deswegen inklaustriert und stirbt unter ungeklärten Umständen im Alter von nur 31 Jahren: RENNER, Seinsheim, S. 268–273 (Philipp Karl), 273–275 (Johann Nepomuk Joseph).

542 Dieser entstammt aus der Ehe von Adam Friedrichs Schwester Maria Charlotte mit Karl Anton von Sickingen: AMRHEIN, Domstift, S. 241 f. Nr. 1454; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 245 f. Vgl. WEBER, Breidbach-Bürresheim, S. 346 f. (politische und höfische Rolle Sickingens in Kurmainz).

543 StAWü, LDF 64, S. 165–167 (07.09.1763) = VON FUGGER, Seinsheim, Beilage 310 (29.08.1763), Beilage 317 (Lehenserneuerung bei Tod Joseph Franz', 15.03.1787).

544 VON RODA, Seinsheim, S. 101. – Zum Hofmeister des Zöglings bestellt Adam Friedrich seinen eigenen Beichtvater P. Justin Ghislain. Vgl. zur Genealogie der weiteren Deszendenz SCHWENNICKÉ, Stammtafeln 5, Tafel 119.

545 August AMRHEIN, Gotfrid IV. Schenk von Limpurg, Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken. 1442–1455, in: AHVU 50 (1908), S. 1–150, hier S. 113, 118. Vgl. SCHRÖCKER, Statistik, S. 11 (betr. Apanagen und Revenuen der Erbämter um 1700).

als dieser beginnt, episcopale Ambitionen auf Seinsheims beide Bistümer zu entwickeln.<sup>546</sup>

Ab Mitte der 1770er Jahre greift der mittlerweile im siebten Lebensjahrzehnt stehende Adam Friedrich nicht mehr in die immer virulentere Nachfolgefrage um seine Person ein. Er sehe dies Treiben *mit einer Indifferenz (...), denn wann Gott mich abrufet, komt ein anderer, darein ich mich nicht mische*.<sup>547</sup>

Schließlich stärkt, wie erwähnt, Adam Friedrichs Kanonikats-Resignation zugunsten des Georg Adam von Fechenbach bei seiner Würzburger Wahl 1755 auch die Repräsentanz dieser Familie im Domkapitel. So ermöglicht er zumindest mittelbar den späteren Aufstieg von Georg Adams Cousin, Georg Karl von Fechenbach, zum Würzburger Bischof (1795–1802/08) auf dem Wege des Nachrückens auf dessen Pfründe.<sup>548</sup> Weiterhin bemüht sich Adam Friedrich mittels Suppliken an der römischen Kurie um Förderung befreundeter Personen,<sup>549</sup> so auch um die Präbende für einen seiner Großcousins.<sup>550</sup>

Hingegen lässt er sich für fernliegende Intentionen von dritter Seite nicht einspannen. Dies gilt etwa bezüglich der Eichstätter Bischofswahl von 1757, bei der er auf Anraten seines in bayerischen Diensten stehenden Bruders Joseph Franz und seines Onkels, des dortigen Dompropstes Marquard Wilhelm von Schönborn (1683–1769), zugunsten der – letztlich erfolglosen – Kandidatur des Wittelsbacher-Kardinals Johann Theodor hinwirken sollte, jedoch von jeglichen Schritten in diese Richtung absieht.<sup>551</sup>

Zu Seinsheims bürgerlicher Patronage ist zumindest phasenweise die geistliche Personengruppe um den Seminarregens Damian Gottfried Günther,

546 KECH, Bamberger Hofhaltung, S. 82 Anm. 212–214. Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 1.

547 Zitiert nach KECH, Bamberger Hofhaltung, S. 82 Anm. 214 (03.09.1775).

548 Siehe Abschnitt 3. – Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 1.

549 BAUER, Vatikanische Quellen, S. 280 Nr. 559 (Förderung des Majors Karl Emanuel von Lüttgendorff, 1765), S. 283 Nr. 582 (Supplik zugunsten des Friedrich von Gebattel als Nachfolger des 1770 verstorbenen Eichstätter Dompropstes Marquard Wilhelm von Schönborn), S. 285 Nr. 600 (Supplik wegen einer Eichstätter Dompräbende für Franz Heinrich von Redwitz, 1773).

550 BAUER, Vatikanische Quellen, S. 287 f. Nr. 618–621 (Supplik für Friedrich Anton von Hoensbroech, 1776). Dieser ging aus der Ehe von Adam Friedrichs Cousine Anna Katharina von Schönborn-Wiesentheid mit Franz Arnold von Hoensbroech hervor.

551 Peter ZÜRCHER, Die Bischofswahlen im Fürstbistum Eichstätt von 1636 bis 1790. Wahlgesehen im Spiegel domkapitelscher, dynastischer und kaiserlicher Landes- und Reichskirchenpolitik (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 155), München 2008, S. 575, 593 f.

Michael Ignaz Schmidt und Franz Oberthür zu zählen, welche zugleich die Exponenten der Einzug haltenden Aufklärung darstellen. Geschwächt wird diese Gruppe jedoch 1776, als Günther in der Regentie durch den eher blassen Joseph Georg Vornberger ersetzt wird, der weitaus weniger progressiv eingestellt und auf die landesherrlich gewünschte Vermittlung der abweichenden Geistesrichtungen von Aufklärung versus Tradition bedacht ist. Auffälligerweise werden parallel die Religionsreformen auf dem erreichten Niveau eingefroren.<sup>552</sup>

Insgesamt erscheinen die adelsgesellschaftlichen wie geistlichen Karriere-möglichkeiten der Familie Seinsheim als weitgehend ausgeschöpft, zumal sich ihre Patronagezirkel zunehmend auf entferntere Verwandtschaftszirkel erstrecken bzw. wie im Falle Erthals wenig erfolgreich andere Geschlechter für die eigenen Interessen zu gewinnen versuchen.

## 20. Papst und Kurie

1) Im Bistum lässt Adam Friedrich die vom Papsttum ausgerufenen Jubiläen feiern.<sup>553</sup> Die Pontifikatswechsel von Benedikt XIV.<sup>554</sup> zu Clemens XIII. 1758,<sup>555</sup> zu Clemens XIV. 1769 und 1774 zu Pius VI. († 1799)<sup>556</sup> begeht man pflichtschuldig mit Traueradressen, Gedenkgottesdiensten sowie anlässlich der Neuwahlen mit Dankfesten und Gratulationen.

In seinem Würzburger Episkopat lässt Adam Friedrich fünf Ad-Limina-Besuche mitsamt Vorlage des Diözesanberichts durchführen (1758, 1764, 1769,

552 Siehe Abschnitte 21 und 24.

553 DAW, Mandate A XX 85 (12.12.1758), ebd. A XX 46 (05.02.1770), ebd. S 22 (07.10.1771), ebd., A XX 63 (05.09.1774), ebd. A XX 67 und 68 (17.03.1776). – StAWü, Geistliche Sachen 185: 11.09.1758, 12.12.1759, 12.12.1769, 05.02.1770 (jeweils Plakat). – Kurzer Unterricht wie das gegenwärtige Jubiläum (...) zu gewinnen sey, Würzburg 1776 (UBWü, Rp 9,343; VD18 12154938-001).

554 StAWü, Geistliche Sachen 183 (Korrespondenz und Würzburger Traueragende 1758).

555 StAWü, Geistliche Sachen 183 (Korrespondenz und Würzburger Traueragende 1769); DAW, Mandate A XX 45 (Wahlnotifikation, Plakat; 22.02.1769).

556 StAWü, Geistliche Sachen 184 (Korrespondenz zu den Wechseln von 1769 und 1775).



1773, 1778).<sup>557</sup> Ebenso werden päpstliche Verkündigungen zu Gottesdienst und kirchlicher Disziplin veröffentlicht.<sup>558</sup>

2) Im kirchenpolitischen Verhältnis zu Rom vertritt Adam Friedrich eine gemäßigte und vermittelnde, in der Sache jedoch entschieden auf seine bischöflichen Rechte pochende Position: Die päpstlich verfügte Kriegsbesteuerung des Klerus ab 1757 vertritt er, wie erwähnt, inhaltlich zwar ungeteilt. Doch drängt er bezüglich der Form auf eine Entschärfung des Breves von jeglichem befehlsmäßigen Ausdruck, da der Papst dem nachgeordneten bzw. diözesangebundenen Klerus nicht direkt und somit über den Diözesanbischof hinweg eine Ordre von solcher Reichweite erteilen könne. Gleichermäßen solle die Steuer ausdrücklich als einmalige Sonderregelung verkündet werden.<sup>559</sup>

Ebenso achtet Adam Friedrich, Appellationen aus seinem Würzburger Bistum an kuriale Instanzen möglichst zu unterbinden, so etwa erfolgreich im Streit zwischen dem Generalvikariat und Stift St. Burkard um die erste Gerichtsinstanz in geistlichen Dingen (1765/66).<sup>560</sup> Im ähnlich gelagerten Streit um die vom Damenstift St. Anna beanspruchte freie Äbtissinnenwahl und Präbendenvergabe gelingt die Wendung an Rom, doch verneint man dort ihr Ansinnen und weist diese Rechte der bischöflichen Seite zu.<sup>561</sup> Adam

557 In Würzburger Beständen nur spärlich überliefert: 1) *Visitatio* 1758: StAWü, Geistliche Sachen 231: 09.11.1758 (Konzept der Relatio); BAUER, *Vatikanische Quellen*, S. 276 Nr. 528–532. – 2) *Visitatio* 1764: BAUER, *Vatikanische Quellen*, S. 279 Nr. 553–557. – 3) *Visitatio* 1769: ebd., S. 282 Nr. 576–580; *Journal von und für Franken* 2 (1791), S. 78–81 (vorgelagerte Ausschreibung von Einzelberichten an die Pfarrer, 24.07.1769). – 4) *Visitatio* 1773: StAWü, Geistliche Sachen 231: 07.07.1773 (Konzept der Relatio); BAUER, *Vatikanische Quellen*, S. 286 f. Nr. 604–613. – 5) *Visitatio* 1778: BAUER, *Vatikanische Quellen*, S. 291 f. Nr. 646 f. – StAWü, HV Ms. f. 634 (Korrespondenz mit dem römischen Agenten Telli, 1775–1777). – Fristverlängerungen ab 1758 um jeweils ein Jahr: BAUER, *Vatikanische Quellen*, Nr. 536 f., 544, 572, 633, 639, 654. – GATZ, *Bischofsideal*, S. 228 (römische Belege 1758, 1764, 1769, 1773, 1778).

558 *Landesverordnungen* 2, S. 723 Nr. 504 (Würzburger Promulgativ betr. Verbot der Ritenkongregation von mehreren Messfeiern in der Weihnachtsnacht, 20.12.1757), S. 762 Nr. 542 (Ablasserteilung am Allerseelen-Tag, 19.05.1761), S. 779 f. Nr. 561 (Ablass an Ostern und Kiliani, 19.02.1763); ebd. 3, S. 776–781 (Bulle über Bestrafung und Asylrechte in Mordfällen, 07.12.1772/28.08.1773). – *Altar-Privilegierungen: Landesverordnungen* 2, S. 779 Nr. 562 (in Pfarrkirchen 20.05.1763); SCHNEIDT, *Thesaurus* 2, S. 1787 (in Filialkirchen, 19.08.1763).

559 SSYMANK, *Seinsheim*, S. 70 f. Siehe Abschnitt 5.

560 StAWü, *Geistliche Sachen* 168 (Verhandlungen 1765/66). Siehe Abschnitt 21.

561 Siehe Abschnitt 21.

Friedrich unterstreicht seinerseits, jeglicher anderer Bescheid wäre *contro gli antichi diritti di mia vescovile dignità*.<sup>562</sup> In der erwähnten Auseinandersetzung über den Rechtsstatus des Zisterzienserklosters Schönthal 1777 wendet er sich seinerseits bereitwillig an die Kurie, um ein bestätigendes Breve seiner Rechte zu erhalten.<sup>563</sup>

3) In den theologischen Lehrstreitigkeiten der Epoche verhält sich die Würzburger Bistumsleitung abwartend: Aufgrund päpstlichen Breves von 1764 ist Adam Friedrich wie die anderen Bischöfe des Reiches zum Verbot der episkopalistischen Hauptschrift des Trierer Weihbischofs Nikolaus von Hontheim (1701–1790) angehalten, die unter dem Pseudonym Justinus Febronius erschienen ist.<sup>564</sup> In die Kontroverse um die Exegesen des Johann Lorenz Isenbiehl (1744–1818) 1778/79, dessen Positionen übrigens auch in aufgeklärten Würzburger Kreisen auf Zustimmung stoßen, lässt Adam Friedrich hingegen nicht offiziell eingreifen.<sup>565</sup> Ebenso wenig ist der um 1778 kursierende interkonfessionelle sog. *Sozietätsplan* in Würzburg näher aufgegriffen worden.<sup>566</sup> In der drängenden Frage der Feiertagsverminderung kann

562 Zitiert nach BAUER, Vatikanische Quellen, S. 285 Nr. 601. Siehe Abschnitt 21.

563 BAUER, Vatikanische Quellen, S. 288 f. Nr. 623, 625–628. Siehe Abschnitt 6.

564 Betr. Justini FEBRONII, De statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis (...), Bullioni [Frankfurt am Main] 1763. – StadtAW, NL Ziegler 5198, Fasz. V, S. 28 (Würzburger Verbotsmandat, 11.03.1765). Vgl. BAUER, Vatikanische Quellen, S. 278 f. Nr. 550 und 552. – Ebd., S. 280 Nr. 560 (Vollzugsmitteilung an die Kurie). Vgl. BERBIG, Bamberg 2, S. 204 f.

565 Vgl. StAWü, Fechenbach-Archiv 2657: *Kritische Anmerkungen zu Isenbiehls Weissagung Emmanuels* (anonymes Manuskript); KOEPEL, Dalberg, S. 294–297 Anhang 2 (Korrespondenz Dalbergs um die Affaire, 1777/78). Isenbiehl wurde aus Schutz vor Verhaftung nach Kloster Ebrach gebracht und dort gut versorgt: SCHWAB, Berg, S. 265 f. – Jüngere Darstellung bei JUNG, Seelmann, S. 624–660, bes. S. 626, 628 (Zustimmung seitens der Domherren Karl Theodor von Dalberg, Georg Karl von Fechenbach sowie des geistlichen Aufklärerkreises um M. I. Schmidt, Christian Bönicke, Franz Berg, Franz Oberthür, Columban Rösser, Maternus Reuß und Adam Joseph Onymus).

566 Hierzu findet sich einzig: StAWü, G 8768: *Kurzer Auszug aus dem einer zur Vereinigung im Römischen Reiche der 3 Religionen zu errichtenden Gesellschaft entworfenen Plane* (anonym und undatiert, wohl nach 1778). Vgl. Christopher SPEHR, Aufklärung und Ökumene. Reunionsversuche zwischen Katholiken und Protestanten im deutschsprachigen Raum des späteren 18. Jahrhunderts (Beiträge zur historischen Theologie 132), Tübingen 2005, S. 147–256, bes. S. 183 (betr. namentlich nicht genannte Sympathisanten in Würzburg, 1778).

Adam Friedrich in den Nachverhandlungen zu seiner Supplik von 1769/70 eine für beide Seiten tragbare Kompromissformel erreichen.<sup>567</sup>

Jansenistische Geistigkeit kann gegenüber den von den Würzburger Autoritäten bevorzugten Aufklärungsimpulsen hingegen keinerlei bestimmende Wirkung entfalten.<sup>568</sup>

4) Das Konfliktpotential zwischen päpstlicher Primatialgewalt und bischöflicher Kompetenz rückt jedoch zusehends in den Vordergrund: Zunächst führen der nicht unumstrittene päpstliche Entscheid sowohl in der Lütticher Bischofswahl von 1763, was Adam Friedrich wegen *der teutschen Freiheit und Gesetzen* besorgt,<sup>569</sup> als auch die vergleichbaren Provisionen in Freising und Regensburg 1769<sup>570</sup> auch in der Würzburger Bistumsleitung zu merklicher Unruhe.

Hinsichtlich der *Koblenzer Gravamina* 1769/70 bevorzugt Adam Friedrich eine dissimulierende Haltung: Zwar teilt er die grundlegende Sicht der drei rheinischen Erzbischöfe auf die gemäß Wiener Konkordat von 1448 zu beschränkenden Prärogativen des Papsttums. Freilich ist die Würzburger Kirche keineswegs bereit, wie *e contrario* auf der Hand liegend, stattdessen Mainzer Metropolitanrechte zu akzeptieren, sofern diese über die Vorgaben des Trienter Konzils (1535/42–1563) hinausgehen. Somit könne es auch keinen Beitritt zum Verein der Erzbischöfe geben. Schließlich bricht Würzburg die Korrespondenz einseitig und ohne Vereinbarung im November 1770 ab.<sup>571</sup>

Alles in allem gilt Adam Friedrich an der Kurie als loyaler Vertreter der Kirche im Reich. So erhält er 1772 die päpstliche Erlaubnis zum Tragen der

567 Schließlich übersendet der Wiener Nuntius an Würzburg und die anderen nachziehenden Bistümer das päpstliche Erlaubnis-Breve, 07./10.02.1770): LINDECK-POZZA, *Visconti*, S. 150 Nr. 996; BAUER, *Vatikanische Quellen*, S. 281 Nr. 571 (Bitte Seinsheims, 1769), S. 284 Nr. 587–594 (kuriale Ablehnung 1770). Siehe Abschnitt 24.

568 ROMBERG, *Bistum Würzburg und der Jansenismus*, bes. Anm. 75–77.

569 StAWü, *Geistliche Sachen* 1139: 18.10.1763 (Zitat). – StAWü, *Geistliche Sachen* 2670: Gutachten der Löwener Fakultät (Druck, Löwen 1768). Vgl. FEINE, *Besetzung der Reichsbistümer*, S. 247.

570 StAWü, *DKP* 1769, S. 612f. Vgl. FEINE, *Besetzung der Reichsbistümer*, S. 294.

571 StAWü, *Geistliche Sachen* 133 (Korrespondenz, 1769/70), ebd., Nr. 10 (referierte Würzburger Stellungnahme, 20.03.1769), Nr. 55 (Würzburger Stellungnahme, s. d. April 1769), Nr. 90 (letztes Würzburger Schreiben, 10.11.1770). – BERBIG, *Bamberg* 2, S. 206–212. – ROMBERG, *Forschungsperspektiven*, S. 35 (betr. allgemeine Lockerung des Metropolitanverbandes). Vgl. RAAB, *Concordata*, S. 125–159; VON ARETIN, *Römisches Reich 1776–1806* 1, S. 375–378; WEBER, *Breidbach-Bürresheim*, S. 171–176.

Cappa magna, wie schon Anselm Franz von Ingelheim vor ihm, sowie des Kardinalshabits einschließlich des ponceau-roten Bandes für das Pektorale.<sup>572</sup>

## 21. Klöster und Stifte

1) Für den gesamten pastoral tätigen Regularklerus gilt die Notwendigkeit, ein Beicht-Examen abzulegen.<sup>573</sup> Laut Trauermandat werden diese Kuraten von der Teilnahme an nächtlichen Leichenzügen wegen „Beschwerlichkeit“ des letzteren freigestellt.<sup>574</sup> Entlassungen aus dem Regularenstand werden in Würzburg nur nach genauer Untersuchung durch die Bistumsleitung zugestanden.<sup>575</sup> Auch liegt der Geistlichen Regierung das päpstliche Edikt über apostatische und flüchtige Religiösen sowie die Möglichkeiten des Ordenswechsels vor, doch lässt sich keine bischöfliche Promulgation nachweisen.<sup>576</sup>

Das Domstift gibt sich Statuten bezüglich der Prokura-Ermächtigungen für abwesende Domherren einschließlich Aufschwörungen.<sup>577</sup> Im internen Streit zwischen dem Generalvikariat und Stift St. Burkard um die erste Gerichtsinstanz in geistlichen Dingen (1765/66) droht das Stift, die Angelegenheit vor die Kölner Nuntiatur zu bringen. Doch verhindert Adam Friedrichs Kompromissvorschlag eine solche Appellation nach auswärts, was schließlich von beiden Parteien akzeptiert wird. Demnach sind nur wirklich schwerwiegende Gerichtsfälle vor die Geistliche Regierung zu bringen, so dass die stiftische Rechtsbefugnis somit im Regelfall gewahrt bleibt.<sup>578</sup>

Für das adelige Damenstift ergehen neue Statuten,<sup>579</sup> die indes zur angedeuteten Auseinandersetzung vor der römischen Kurie führen: Das Da-

572 VON RODA, Seinsheim, S. 237 Q 159 (erstmaliges Tragen des Habits, 08.01.1772).

Siehe Abschnitt 30. Siehe Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 17.

573 Landesverordnungen 2, S. 723 Nr. 503 (18.11.1757).

574 Landesverordnungen 2, Anhang s. pag. § 9 (12.05.1778).

575 Exemplarisch: StAWü, HV Ms. f. 373 (Verhandlungen um die Entlassungen eines Konventualen aus Kloster Oberzell, 1777).

576 StAWü, Geistliche Sachen 185 (Druck, Rom 1770).

577 StAWü, WU 84/153 (Prokurationen, 07.07.1757). – StAWü, WU 84/155 (betr. Gesundheitsprüfung und Dokumentenvollständigkeit bei Aufschwörungen, 12.09.1776).

578 StAWü, Geistliche Sachen 168 (Verhandlungen 1765/66). Siehe Abschnitt 21.

579 StAWü, WU 81/55 (10.11.1763). Vgl. Franz FREIHERR VON BECHTOLSHEIM, Cereemoniel So Bey Aufnahme und Aufschwörung einer Neuen Stifts=Dame zu Würzburg (...) Beschrieben von mir Franz Paulus Greisling, eines hochadelichen

menstift St. Anna unter der resoluten Äbtissin Eva Theresia von Schönborn (1735–1794), Adam Friedrichs Tante, beansprucht den Statuten entgegen die freie Äbtissinnenwahl und Präbendenvergabe und wendet sich 1773/74 daher an Rom. Doch die angerufene Kurie verneint ihr Ansinnen und weist der bischöflichen Seite diese Rechte zu.<sup>580</sup>

Der Abt des Banzer Benediktinerklosters Valerius Molitor (1768–1792), den Adam Friedrich belobigend *mein civilisiertester Prälat* heißt, schickt sich an, die erste katholische Rezensionszeitschrift im Geist der Aufklärung zu gründen unter dem Titel „Litteratur des katholischen Deutschlands“ (1772–1798).<sup>581</sup> Eine schöpferische Auseinandersetzung mit der zeitgenössischen deutschen Verskunst ist auch im Prämonstratenserkonvent Oberzell zu beobachten.<sup>582</sup>

Im Würzburger Schottenkloster misslingt 1758/59 ein Reformversuch des geistlich-asketischen Lebens, der von der Benediktinerabtei St. Gallen ausgeht. Daraufhin resigniert Abt Placidus Hamilton sein Amt 1763 und zieht sich ins Privatleben nach London zurück, wo er 1786 sein Leben beschließt. Seitdem findet bis zur Säkularisation keine Abtwahl mehr statt und begnügt sich die aus vier Mönchen bestehende Gemeinschaft mit einem Prior als Vorsteher.<sup>583</sup>

Das Terminieren der Mendikanten wird weiter eingeschränkt und im Falle des Zuwiderhandelns mit der weitergehenden polizeilichen Anzeigepflicht durch den Ortspfarrer verknüpft.<sup>584</sup> Nahe dem Kapuzinerkloster Maria Bu-

---

Damen=Stifts in Wirtzburg p. t. Verwalter Im Jahr 1767, in: AHVU 40 (1898), S. 99–109.

580 Römischer Entscheid: StAWü, Libell 237 Nr. 6 (03.08.1774) = DOMARUS, Damenstift, S. 92 f. – Druck: Sacra Congregatione Particulari (...) Pro (...) Abbatissa, & Nobilibus DD. Canonissis inclyti Collegii, seu Capituli S. Annae Civitatis Herbipolis, (...), Rom 1774 (UBWü, Rp 20,18). Siehe Abschnitt 20.

581 Zitiert nach VON RODA, Seinsheim, S. 95 (1772). Vgl. WENDEHORST, Banz, S. 184 f. (Biogramm). – Zur Zeitschrift: RAGGENBASS, Banz; KRENZ, Konturen, S. 125–132.

582 Stefan W. RÖMMELT, Ekphrasis der zärtlichen Herrschaft oder Daphnis in Oberzell, in: WDGBL 56 (1994), S. 357–378.

583 Paulus Albert WEISSENBARGER, Die Schottenabtei St. Jakob zu Würzburg und die Fürstabtei St. Gallen-Schweiz. Ein Reformversuch um die Mitte des 18. Jahrhunderts (QFW 28), Würzburg 1975, bes. S. 30–72, S. 81 f. Anhang Nr. 10 (bischöflicher Visitationsbericht, 25.07.1755). Vgl. Michael WIELAND, Das Schottenkloster zu St. Jakob in Würzburg, in: AHVU 16/2–3 (1863), S. 1–182, hier S. 134; Joachim SCHNEIDER, Würzburg, Schottenkloster Sankt Jakob, in: Benediktiner in Bayern 3, S. 2629–2656, hier S. 2639.

584 DAW, Mandate A XX 42 (Plakat, betr. Verbot unerlaubten Terminierens durch die Kongregation des hl. Vinzenz von St. Paul, 28.04.1766). – Landesverordnungen 2, S. 920 Nr. 675 (04.04.1770).

chen entsteht 1756 eine Eremitage.<sup>585</sup> Die Franziskaner in der Hauptstadt pflegen weiterhin die angestammte Verehrung des hl. Valentinus, ohne dass sich daraus ein größerer Kult entwickelt.<sup>586</sup>

2) Die von der Würzburger Regierung auf Drängen der Hauptstadt erstrebte Beschränkung des geistlichen Besitzstandes hält sich dabei in überaus maßvollen Grenzen. In internen Beratungen über ein mögliches Amortisationsgesetz nach preußischem und dem radikalen Mainzer Vorbild besteht zwar Einigkeit, Vererbungsmöglichkeiten an Regularenkonvente zu beschränken, da *hierdurch dem publico endlichen der größte Schaden zuwachse*. Doch kommt es in der Sache zu keinem neuen Erlass. Damit bleibt die bisher gültige Regelung in Kraft, wonach geistliche Güter nur an geistliche Institutionen und bürgerliche Güter nur an bürgerliche Nachbesitzer vermacht werden dürfen.<sup>587</sup>

3) Bedrängt vom Zeitgeist geraten die Jesuiten bereits vor der Ordensauflösung 1773 in die Defensive. Zielen doch schon frühzeitig progressive Kräfte, darunter Regens Günther, Schulkommissar Schmidt und der aufsteigende Franz Oberthür, auf deren Lehrmonopol an Universität und Gymnasium.<sup>588</sup> Adam Friedrich selbst ist kaum als Freund der Gesellschaft

585 AMRHEIN, Archivinventare, S. 450.

586 Modest HAHN, Wahre Andacht zu dem H. Bischof und Blutzeugen Valentinus, von dessen HH Gebeinen einige in dem Gotteshause der Väter Konventualen zu Wirzburg aufbehalten werden, [Würzburg] 1778 (UBWü, Rp 9,440; VD18 12283819-001).

587 StAWü, GAA VII W 11 (Verhandlungen), ebd.: 21.06.1753 (preußisches Gesetz), ebd.: 05.04.1757 (Auszug aus dem Mainzer Amortisationsgesetz), ebd.: 03.03.1768 (Zitat). – Landesverordnungen 1, S. 660 f. Nr. 379 (Vorgängerregelung, 02.04.1721); ebd. 2, S. 775 Nr. 607 (Bestätigung, 18.05.1762). Vgl. WEBER, Breidbach-Bürresheim, S. 150 (Mainzer Amortisationsgesetz); MERZBACHER, Juliusspital, S. 33; SCHOTT, Würzburg, S. 576. Siehe Abschnitte 6 und 12.

588 WEGELE, Universität 1, S. 452; [Franz OBERTHÜR], Der Philosophische Unterricht an der Universität Würzburg 1762–63 im Urteil eines damaligen Jesuitenzöglings, in: Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts 5 (1915), S. 235–238; Remigius STÖLZLE, Schulerinnerungen eines Würzburger Jesuitenzöglings aus den Jahren 1755–63, in: Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts 6 (1916), S. 43–52; BRAUN, Klerus 2, S. 239–242; LESCH, Neuorientierung, S. 104–108.

Jesu zu betrachten.<sup>589</sup> Angeblich habe er schon vor der Aufhebung eine maßgebliche Veränderung des jesuitischen Lehrbetriebes erwogen.<sup>590</sup>

In der Bevölkerung ist allerdings keinerlei mangelnder Zulauf zu ihren Gottesdiensten zu verzeichnen. Vielmehr werden ihre allseits beliebten Ignatius-Andachten ab 1768 sogar auf alle Sonntage des Jahres ausgedehnt.<sup>591</sup>

Die Ordensauflösung durch Papst Clemens XIV. (21. Juli 1773) lässt Adam Friedrich zwar entschieden und konsequent, doch nicht überzogen scharf durchführen: Auf bischöfliches Dekret hin erfolgt am 4. September die Beschlagnahme des aus 37 Mitgliedern bestehenden Konvents mitsamt allem Vermögensbesitz.<sup>592</sup> Den fehlenden Vermerken im Domkapitelprotokoll zufolge verzichtet Adam Friedrich dabei auf jegliche Information des Kapitels.<sup>593</sup>

Doch entstehen alsbald Misshelligkeiten insbesondere um die Verwendung der Vermögensmasse: Zum einen betrachtet Seinsheim den Fonds einstweilig als Sondervermögen *ad alios pios usus*, um Verteilungsstreitigkeiten wie in Mainz zwischen Erzbischof und dortigem Domkapitel vorzubauen. Zum anderen meldet sich einigermaßen unerwartet gleichfalls die römische Kurie zu Wort, wonach der Bischof die Konfiszierung lediglich kommissarisch für den Heiligen Stuhl zu vollziehen habe.<sup>594</sup> Doch kann sich die Würzburger Sichtweise durchsetzen. Der eigenständige Fonds dieser *Exjesuitenadministration* wird erst 1802 aufgelöst und definitiv der Universität zugeschlagen.<sup>595</sup> Der bisherige Kollegbau wird, wie weiter unten angedeutet, erst im Folgepontifikat dem Priesterseminar einverleibt.<sup>596</sup> In Vergleich zu der Vehemenz

589 Zeitlebens verurteilt Seinsheim die in der Jugend durchlittene Kollegerziehung durch die Jesuiten: RENNER, Seinsheim, S. 249. – Eine allzu mechanisch vollführte Gottesdienstliturgie weist Adam Friedrich geringschätzig ab als *Jesuiten Comandier arth.* Zitiert nach VON RODA, Seinsheim, S. 239 Q 165 (1772).

590 OBERTHÜR, Bayern in Franken, S. 104.

591 UBWü, M. ch. f. 660–4, fol. 81 (Reskript des Würzburger Kolleg-Rektors, 11.07.1768).

592 StAWü, Misc 1156, fol. 181v–182r (bischöfliches Dekret, 31.08.1773). – Landesverordnungen 3, S. 59 (Vermerk über die päpstliche Aufhebung, 21. Juli).

593 Vgl. StAWü, DKP 1773.

594 BRAUN, Klerus 2, S. 244–248 (Zitat S. 247).

595 SCHUBERT, Universitätsentwicklung, S. 65f. (Zitat S. 65). Siehe Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 14.

596 Bei der folgenden Anekdote rund um die Aufhebung handelt es sich jedoch ein reines on-dit: Bei der Umwidmung des Seminars habe man die Kopfparte der steinernen Ignatius-Statue, die bislang über dem Portal angebracht war, zu einem Christus-Kopf umgearbeitet, was einer der Exjesuiten kommentiert haben sollte: dies sei der schönste Beweis, *daß man aus einem Jesuiten Alles machen*

anderer Reichsstände, etwa Österreich und Kurbayern, gilt Würzburg daher als Vorbild an Mäßigung im Umgang mit der Gesellschaft Jesu.<sup>597</sup>

Auch nach Aufhebung verbleiben noch etliche der sogenannten „Exjesuiten“, wie geschildert, in Universitätsdienst und Seelsorge. So rückt in der zweifach besetzten Domprädikatur erst 1784 bei Tod des bisherigen Feiertagspredigers, des Exjesuiten Heinrich Maitre, ein weltgeistlicher Domvikar im Amt nach, während der ordentliche Prediger und ebenfalls vormaliges Ordensmitglied, Anton Winter, sogar erst 1796 aus Altersgründen ausscheidet und erst dann für einen Weltgeistlichen Platz macht.<sup>598</sup>

## 22. Klerus und Pfarrwesen

1) Nach dem Tod des Generalvikars Karl Philipp Zobel zu Giebelstadt 1767 wird Karl Friedrich von Erthal (1717–1780) zum Nachfolger berufen, der seit 1758 bereits als Präsident der Geistlichen Regierung amtiert.<sup>599</sup> Die bisher übliche Ordnung wird bestätigt, wonach die Generalvisitation je zwei Geistlichen Räten pro Landkapitel übertragen wird.<sup>600</sup> Eine neue Ordnung für die Lokalvisitationen seitens der Landdechanten wird zwar in Angriff genommen, doch nicht fertiggestellt.<sup>601</sup>

2) Das weltgeistlich geführte Würzburger Seminar gilt als vorbildlich und dient als Musteranstalt beispielsweise etwa der Brixener Priesterbildung.<sup>602</sup> In der Ära des Regens Damian Gottfried Günther (1761–1776) halten ab

---

*kann.* Nachweis der reinen Angeblichkeit dieses Diktums: UBWü, M. ch. f. 660–5, fol. 155; SCHAROLD, Würzburg, S. 238 Anm. \* (Zitat). – Anderslautender Wortlaut der Überlieferung: *So kann man (...) doch aus den Jesuiten alles machen.* Zitiert nach Biographische Nachrichten von Franz Ludwig, S. 17. Siehe Abschnitt 22.

597 Bernhard DUHR, Ungedruckte Briefe und Relationen über die Aufhebung der Gesellschaft Jesu in Deutschland, in: HJb 6 (1885), S. 413–437, hier S. 431.

598 SCHAROLD, Kilians-Dom, S. 110f. Zu dessen Charakteristik: Journal von und für Franken 1 (1790), S. 479–482.

599 Biogramm: REININGER, Generalvicare, S. 230f. Nr. 43; AMRHEIN, Domstift, S. 87 Nr. 1040.

600 SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 1766–1769 (19.08.1757). – StAWü, DKP 1769, S. 856–858: Die Generalvisitation im Landkapitel Dettelbach sieht in zeremonieller Hinsicht bei Ankunft der Visitatoren in den Pfarreien Glockengeläut und die feierliche Einholung durch Pfarrer, Amtmann und Schuljugend vor.

601 StAWü, Geistliche Sachen 233 (Verhandlungen und Konzepte, ca. 1762/63).

602 BRAUN, Klerus 2, S. 243.



1761 aufklärerische Ideen im Seminar Einzug und bei Jesuitenauflösung 1773 dann auch in die akademische Priesterausbildung.<sup>603</sup> In diesem Zuge wird die vormalige Kollegienkirche St. Michael zur Seminarkirche erhoben und der bereits 1765 begonnene Neubau bis 1775 fortgeführt, das verwaiste Jesuitenkolleg aber erst 1786 vom Priesterseminar bezogen.<sup>604</sup>

Die plötzliche Entlassung Günthers 1776 jedoch, der kurz zuvor sogar zum Zensor aufgestiegen war, schwächt diesen Neuaufakt im Zeichen progressiver Zeitströmungen. Der zum Nachfolger berufene Joseph Georg Vornberger (1735–1786) führt das Seminar in wesentlich orthodoxere Bahnen zurück, womit *via facti* eine unmissverständliche kirchenpolitische Richtungsentscheidung gefällt wird.<sup>605</sup>

3) Zu Regierungsbeginn 1755 tritt Adam Friedrich mit einem neuartigen Pastoral Schreiben an den Diözesanklerus heran, das mit seinem Appell an Verantwortungsgefühl und priesterliches Ethos über den üblichen Gesetzeston

603 BRAUN, Klerus 2, S. 244–248; LUDWIG, Zirkel 1, S. 88–98 (kritische Beurteilung Günthers durch dessen späteren Amtsnachfolger Gregor Zirkel, ca. 1794); WEIGAND, Verhältnis des Priesterseminars zur Theologischen Fakultät, S. 127–130. Siehe Abschnitt 14.

604 Inscriptio chronologa (...) quando Adamus Fridricus (...) novae ecclesiae fabrica primum fundamenti lapidum ponere (...) dignatus est, Würzburg [1765] (DBW, D 02127 angeb. 12; VD18 12162272-001). – Umbau durch den Baumeister Johann Philipp Geigel (1731–1800) und den Ingenieur Franz Ignaz Michael von Neumann: VAN TREECK, Neumann, S. 27–54; VON RODA, Seinsheim, S. 227 Q 111 (Notiz, 10.07.1765); Erik SODER VON GÜLDENSTUBBE, Historische Nachrichten über die Seminarkirche und ihre Vorgängerinnen, in: HILLENBRAND/WEIGAND, Priesterseminar Würzburg, S. 201–221, hier S. 216 f. Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 23.

605 StadtAW, NL Ziegler 5198, Fasz. V, S. 28 (Anstellung Günthers zum Zensor, 30.10.1764), 46 (Entlassung, 22.10.1776, und Berufung Vornbergers, 31. Oktober). – Ebd., S. 46: Der nachgeborene Franz Georg Benkert (1790–1859) berichtet andeutungsweise über die diesbezüglichen im Hintergrund stehenden Kontroversen: *Oberthür sagte mir oft, er habe gegen Vornberger protestiert, weil er nicht die nöthige Wissenschaft habe.* – Vgl. die Einschätzung Vornbergers bei SCHELLHORN, Vornberger, S. 50: „Kam er in der praktischen Moral an die Grundsätze zur Leitung des Gewissens, o da warnte er uns (Seminaristen) wohlwollend vor der Klippe des Rigorismus, wie vor dem verführerischen Irrlichte des Probabilismus. In medio virtus, war auch hier sein Wahlspruch, der in seinem Munde ungemaines Gewicht hatte. Mit gleicher Sorgfalt suchte er uns von den Träumen der Mystik fern zu halten, und von ihren Empfindeleien.“ Vgl. BRAUN, Klerus 2, S. 266 f. Siehe Abschnitte 23 und 30.

der bisherigen Klerusinstruktionen hinausgeht.<sup>606</sup> Das Augenmerk der weiteren Regelungen für die Pfarr- und Kuratgeistlichkeit<sup>607</sup> gilt denn auch dem Gottesdienst und der ordentlichen Seelsorge, darunter Beicht hören, Predigthalten sowie Ablasserteilung. Bei Vakanz der Pfarrstelle soll es daher zu keinen längeren Ausfällen in der Wortverkündigung kommen. In der Hauptstadt gilt der verpflichtende Besuch von Gottesdienst und Christenlehre für Kinder und Dienstboten.<sup>608</sup> Zur Erteilung der letzten Sakramente haben behandelnde Ärzte und Hausvorstände bei drohender Todesgefahr ihrer Patienten und Schutzbefohlenen unverzüglich den Ortspfarrer herbeizurufen.<sup>609</sup> Die Geistliche Regierung beauftragt die Medizinische Fakultät mit einem Gutachten über die Vorteile von häuslichen Taufen; doch kommt es erst unter Franz Ludwig von Erthal 1790 zur offiziellen Erlaubnis.<sup>610</sup> Schließlich werden die ehemals von Jesuiten geleiteten Volksmissionen nach 1773 von Weltgeistlichen alljährlich und turnusweise an fünf wechselnden Pfarrorten im Bistum durchgeführt.<sup>611</sup>

606 DAW, Mandate A XX 3 (Plakat, 08.03.1755) = Landesverordnungen 2, S. 657–659 Nr. 460. – VORNBURGER, Lob- und Trauerrede, S. 22, spricht von einem *geistvollen Hirtenbrief*.

607 Grundlegende Instruktionen: 1) *Observanda a Confessariis in Dioecesi Herbipolensi*: SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 1774–1776 (09.03.1758) = Landesverordnungen 2, S. 752f. Nr. 530 (s. d.). – 2) *Observanda a Concionatoribus*: Landesverordnungen 2, S. 753f. Nr. 531 (s. d.). – 3) *Instructio pro sacellanis*: SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 1794–1808 (24.07.1764) = HIMMELSTEIN, Synodicon, S. 487–494 Nr. 21. – MAITRE, Trauerrede, S. 42, preist diese Instruktion gleichlautend einen *geistvolle[n] Hirtenbrief*. – Einzelregelungen: Landesverordnungen 2, S. 716 Nr. 494 (betr. Ablass-Spendung, 25.01.1757). – Pfarrer und Prediger sollen während Kriegszeiten der Bevölkerung beistehen und sie ermutigen: DAW, Mandate A XX 19 (Plakat, 13.05.1759).

608 Betr. hauptstädtische Jugend: Landesverordnungen 2, S. 694–696 Nr. 478 (29.03.1756), S. 801–803 Nr. 580 (14.04.1764). – DAW, Mandate A XX 92 (Einhalten der Predigtverpflichtungen laut Fastenmandat für 1765, 14.12.1764, Abschrift). – WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 303 (Vermeidung längerer Predigtpausen, 15.12.1769).

609 Landesverordnungen 2, S. 773–775 Nr. 556 (14.04.1762). Vgl. HORSCH, Topographie, S. 68.

610 StAWü, GAA VII W 296: 31.05.1776 (Gutachten). Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 24.

611 StadtAW, NL Ziegler 5198, Fasz. V, S. 41 (Vikariats-Beschluss, 28.01./19.02.1775). – Exemplarisch: DAW, Landkapitelsakten 354 (Mission in Herzogenaurach, 1778); AMRHEIN, Archivinventare, S. 356 (in Kitzingen, 1775). Vgl. MAITRE, Trauerrede, S. 42; BRAUN, Klerus 2, S. 249.

Ansonsten nimmt Adam Friedrich Berichte aus anderen Bistümern über gelockerte Sitten beim Klerus mit tiefem Unbehagen auf. Er tröstet sich mit dem Hinweis auf die geordneten Zustände in den beiden eigenen Bistümern: *Gott seye gedankt, mein erster und zweyter Clerus ist zur Auferbauung und mein Volk ist tugendsam.*<sup>612</sup>

4) Im weiteren Kirchenwesen haben die Pfarrer in ihren Sprengeln das Einhalten des Tanzverbots an Sonn- und Feiertagen zu gewährleisten.<sup>613</sup> Bezüglich des Familienstands wird die Form des Eheaufgebots, die Wahl von Taufpaten, die Verzeichnung der Mütter in der Taufmatrikel sowie die Führung eigenständiger Ehematrikel klargestellt bzw. eingeführt.<sup>614</sup> Daneben ergehen Verwaltungsbestimmungen zu Baulastfragen und dem Erhalt von kirchlichen Vermögensfonds.<sup>615</sup> Nicht zuletzt sind zahlreiche Pfarr-Errichtungen zu verzeichnen.<sup>616</sup>

612 Zitiert nach VON RODA, Seinsheim, S. 235 Q 148 (07.02.1768, darin auch kritische Äußerung über Mätressen am Trierer Domstift).

613 DAW, Mandate A XX 37 (allgemeines Tanzverbot, 18.06.1765). – Aufsichtspflichten des Pfarrklerus hierüber: DAW, Mandate A XX 38 (18.06.1765, jeweils Plakat); Landesverordnungen 2, S. 819 Nr. 599 (03.07.1765).

614 Landesverordnungen 3, S. 783f. (01.12.1773, mit Formular). – DAW, Mandate A XX 25 (Form des dreifachen Aufgebots bei Eheversprechen, Plakat, 24.01.1761).

615 Bei der Lokalvisitation müssen die Pfarrer Baugutachten ihrer Kirchen vorweisen: Landesverordnungen 2, S. 832 Nr. 608 (29.11.1765). – Ebd., S. 754 Nr. 532 (Pfarrinstruktion zur Kirchenbaulast, s. d.). – Ebd., S. 746f. Nr. 521 (Frondienste für die Kirchenfabrik, 26.03.1759). – Ebd., S. 872 Nr. 639 (materieller Erhalt von Schulmeisterstiftungen, 08.01.1768) = Wüstr, Policeyordnungen, S. 161f. Nr. 16. – Die Landdechanten haben der Geistlichen Regierung die Urkunden, Zins- und Lehenbücher und Akten der ihnen unterstehenden Pfarreien in Abschrift einzuschicken: DAW, Mandate A XX 75 (Plakat, 05.03.1755).

616 StAWü, WU 80/51 (Separation Unterhohenrieds von der Mutterpfarre Prappach, 17.02.1773). – StAWü, WU 66/180a (Separation Tiefenstockheims von Willanzheim, 01.06.1778). – StAWü, GAA VII M 228: 30.04.1770 (Pfarrgründung Hesselbachs, Abschrift). – StAWü, DKP 1765, S. 376–378 (Beschluss zur Separation Riedens von Eßleben, 20. Juni). – AMRHEIN, Archivinventare, S. 295, 407, 772 (betr. Obereßfeld und Unterdürrbach, jeweils 1770, Gambach 1777). – Friedrich HIRSCH (Bearb.), Die Pfarr- und Gemeindegeregistraturen des Oberamts Mergentheim (Württembergische Archivinventare 5), Stuttgart 1913, S. 43 (betr. Bernsfelden, 25.02.1774). – DAW, Urkundenselekt 364 (Grundsteinlegung der Pfarrkirche von Moos, 4. Iduum Oktober 1778).

## 23. Frömmigkeitspflege am Vorabend der Aufklärung

1) Die Bistumsleitung lässt ab 1760 den Vorabend des Immaculata-Festes (7. Dezember) als offiziellen Fasttag begehen.<sup>617</sup> Die alljährlichen Gedenkgottesdienste zur Befreiung von Hauptstadt, Bistum und Hochstift von den Schweden zu Jahreswende 1634/35 werden weiterhin gehalten (18. Januar).<sup>618</sup> Die im vorigen Pontifikat Greiffenclaus noch unentschiedene Diskussion um Annahme der St.-Joseph-Verehrung und des entsprechenden Reichspatronats klärt Würzburg 1761, indem man sich dem Kult anschließt und ihn bis zum Ende des Hochstifts offiziell begeht. Doch bleibt hier das traditionelle Landespatronat des hl. Kilian und Gefährten sowie Mariens ungeschmälert bestehen.<sup>619</sup> Im weiteren Zusammenhang hervorzuheben sind noch die bemerkenswerten Wiener Kilians-Feierlichkeiten der dorthin in größerer Zahl ausgewanderten Würzburger.<sup>620</sup>

2) Unter den mannigfachen Andachtsformen des voraufgeklärten 18. Jahrhunderts werden nach wie vor das Engelamt<sup>621</sup> und die Kreuzesverehrung<sup>622</sup> einschließlich des aufkommenden Kreuzweges in Devotion wie in bildlicher Darstellung von der Bevölkerung gerne angenommen.<sup>623</sup> Die Todesangst-

617 SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 1777–1779 (10.10.1760).

618 Staatskalender 1747–1775 sub voce *Monathliche Gebett und Andachten in der Hochfürstlichen Residentz=Stadt Wirtzburg in Januario*. – STÖLZLE, Erziehungsanstalten, S. 108 (exemplarischer Beleg bezüglich der dazu chorsingenden Schulkinder, 1758). Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1617–1684, S. 291; LEO, Würzburg unter schwedischer Herrschaft, S. 97 (Einführung der Feierlichkeiten 1635).

619 SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 1779–1781 (Mandat, 13.02.1761). – Noch 1775 nennt eine Würzburger Gebetssammlung einzig den hl. Kilian und Gefährten als Landespatrone: Kurzer Unterricht wie das gegenwärtige Jubiläum (...) zu gewinnen sey, Würzburg 1776 (UBWü, Rp 9,343; VD18 12154938-001), S. 42. – AMRHEIN, Hofleben, S. 36 (späterer Beleg des Festes 1795). Siehe Karl Philipp von Greiffenclaus, Abschnitt 20.

620 Marian REUTTER, Lobrede auf den heiligen Kilianus (...), welche als eine (...) fränkische Landesgenossenschaft, dessen Fest (...) in der kayserlichen Stiftskirche (...) bey St. Dorothee in Wien feyerlich begieng, Wien 1766 (UBWü, Rp 24,2771; VD18 12159891-001). Vgl. Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 11.

621 AMRHEIN, Archivinventare, S. 556, 669 (örtliche Stiftungen).

622 AMRHEIN, Archivinventare, S. 21, 700 (örtliche Andachten und Bruderschaften).

623 AMRHEIN, Archivinventare, S. 271, 277, 318, 321, 323, 331, 338, 344, 406, 485, 559, 750, 775, 792 (örtliche Kreuzwege und -andachten). – Zur Einweihung des monumentalen Kreuzweges am Würzburger Käppele 1778 erscheint ein eigenes Gebetbuch: Andächtige Besuehung des schmerzhaften Kreuzweges (...). Eingeführt auf dem St. Nicolaiberg bey Würzburg (...), Würzburg 1778 (Bibliothek

Christi-Andacht und die Herz-Jesu-Frömmigkeit hingegen sind merklich weniger verbreitet.<sup>624</sup> Im liturgischen Jahreskreis feiert man das Triduum mit aufwendigen Ephemer-Architekturen der Heilig-Grab-Darstellungen, besteht des Weiteren eine Fülle an Betstunden<sup>625</sup> und Bittprozessionen,<sup>626</sup> etwa um gutes Wachstum der Feldfrüchte und gute Ernte,<sup>627</sup> zur Abwendung von widrigen Wetterumständen, Hungersnöten, grassierenden Krankheiten<sup>628</sup> und Krieg.<sup>629</sup> Ebenso gedenkt man des – auch in allgemein geistiger Hinsicht – erschütternden Erdbebens von Lissabon 1755, das wie andernorts auch in Würzburg für Gesprächsstoff sorgt.<sup>630</sup>

Wallfahrten werden gerne unternommen.<sup>631</sup> Bei Fernwallfahrten, die durch lutherische Orte führen, kommt es allerdings häufiger zu

---

des Metropolitankapitels Bamberg, 0122/Geb.Vet. 78[13]). – StAWü, GAA VII W 401: 26.02.1778 (Beschluss zur Einführung).

- 624 AMRHEIN, Archivinventare, S. 153f., 396, 467 (örtliche Andachten und Bruderschaften).
- 625 DAW, Mandate WV III 32 (Instruktion zur dreitägigen Feier der Buß- und Bettege, Druck s. d. 1762). – DAW, Mandate A XX 103 (Plakat betr. Ordnung der Betstunden, 16.10.1770). – Ordnung und Weiß, wie die (...) auf die drey nechst einfalende Quatember=Tage (...) gnädigst anbefohlene Buß= und Bitt=Andachten (...) zu begehen sind, Würzburg [nach 1770] (UBWü, Franc. 1516; VD18 12151661-00). Vgl. WEIGLEIN, Liturgische Bestrebungen, S. 188–191; GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 45 (Hl.-Grab-Darstellungen).
- 626 Exemplarisch: AMRHEIN, Archivinventare, S. 333 (Prozession zum Kalvarienberg in Kissingen, 1759); GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 127f. (jährliche Prozession des Würzburger Stadtrats am Ostermontag, 1776).
- 627 Landesweite Betstunden zum 1. Mai samt Prozessionen: Landesverordnungen 2, S. 660f. Nr. 463 (Wallfahrtsprozession der Hauptstädter nach Höchberg, 25.04.1755), S. 698f. Nr. 481 und 483 (14./24.04.1756). – DAW, Mandate A XX 58 (Plakat, 17.04.1771).
- 628 DAW, Mandate A XX 2 (wegen außergewöhnlicher Kälte, 22.02.1755); DAW, Mandate S 18 (wegen Trockenheit, 12.12.1766); DAW, Mandate A XX 60 (wegen Krankheiten und Hungersnot, 11.12.1771, jeweils Plakat).
- 629 DAW, Mandate A XX 11 (1756), ebd., A XX 14, 16, 84 (1758, jeweils Plakat).
- 630 DAW, Mandate A XX 6 (18.12.1755), ebd., A XX 8 (22.01.1756, jeweils Plakat). – StAWü, HV Ms. f. 205, fol. 139v–140r (chronikalische Notiz über das Erdbeben).
- 631 Exemplarisch: Ordo Supplicationis Votivae ad templum B. V. Mariae in Hoehberg, Würzburg 1772 (UBWü, Rp 9,88; VD18 12154334-001). – Nach Maria Limbach wallen 1778 an die 60 000 Kommunikanten: RENNERT, Wallfahrtskirche Maria Limbach, S. 247.

Feindseligkeiten bis hin zu Handgreiflichkeiten zwischen den verschiedenen Konfessionsangehörigen.<sup>632</sup>

Zu dieser breiten Palette frommer Werke zählen ferner die referierten ordensgebundenen Sonderkulte.<sup>633</sup> Wegen des großen Interesses aus der Bevölkerung erstrebt das Domstift eine päpstliche Erneuerung der ihm verliehenen Ablässe zu den Festtagen des Diözesanheiligen Kilian sowie des an der Kathedrale besonders verehrten Apostels Andreas und des als heilig verehrten Bischofs Bruno.<sup>634</sup> Wie am Dom belegt, ist die Reliquienverehrung durch Kuss üblich.<sup>635</sup>

#### 24. Aufgeklärte Frömmigkeitsreformen

Den Pontifikat Adam Friedrichs prägt, wie schon im Schulwesen dargelegt, der grundlegende religiöse-mentale Wandel im Zeichen progressiver Ideen:<sup>636</sup>

1) In ersten Schritten ergehen ab 1756 Einzelverbote, wonach verkleidete Darsteller biblischer oder anderer Frömmigkeitsmotive auf Prozessionen abzuschaffen sind.<sup>637</sup> Des Weiteren werden keine Mess-Stipendien unter einem Mindestwert von 30 fl. mehr zugelassen.<sup>638</sup> In diesem Zusammenhang steht

632 Exemplarisch: Ansbach beschwert sich wegen solch konfessioneller Ungebührllichkeiten und Militanz von Würzburgern, die auf der Prozession zum Gnadenort Iphofen durch das ansbachische Mainbernheim ziehen: StAWü, GAA VII W 376 (1777/78). – StAWü, GAA VII Sinngrund 26 (betr. Schlägerei anlässlich des Durchzugs einer katholischen Prozession durch das evangelische Mittelsinn, 1775/76).

633 Siehe Abschnitt 21.

634 StAWü, DKP 1755, S. 276.

635 StAWü, DKP 1755, S. 444.

636 Siehe Abschnitt 14. Siehe Kap. 2. Bistum und Hochstift, Abschnitt d. – StadtAW, NL Ziegler 5198, S. 12 (Beginn der aufklärerischen Religionsreform 1756).

637 GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 34–36 (Würzburg 1756, Ochsenfurt 1757/60), 42, 44 (Kitzingen 1761). – Späterhin werden auch die szenischen Assistenzfiguren an den Hl.-Grab-Darstellungen abgeschafft: Ebd., S. 45 (1776). – Betr. die Karfreitagsprozession in Kissingen: AMRHEIN, Archivinventare, S. 333 (Verbot 1757); KRENIG, Karfreitagsprozession, S. 215–221.

638 Landesverordnungen 2, S. 755 Nr. 533 (s. d., um 1760).

auch die Wiederholung des päpstlichen Verbots, in der Weihnachtsnacht drei Metten nacheinander zu lesen, was freilich am Dom noch 1776 Usus ist.<sup>639</sup>

2) 1762 wird nach langer, bis zu Bischof Friedrich Karl zurückreichenden Diskussion die Verlegung der Märkte von Sonn- und Feiertagen auf die Hagefeiertage nochmals aufgegriffen und 1764 landesweit einheitlich jeweils auf Dienstag terminiert.<sup>640</sup> Die leitende Begründung der Sonntagsheiligung geht dabei nicht über die bisher üblichen Schutzbestimmungen hinaus,<sup>641</sup> dennoch greift sie, wie in den internen Verhandlungen mehrfach festgestellt, in ihrer Auswirkung tief in den hergebrachten wöchentlichen und jahreszeitlichen Arbeitsturnus der Landbevölkerung ein. Entsprechend trifft die Regelung auf vielfache Widerstände praktischer Art, wie auch das Domkapitel aus seinem Mediatbereich zu berichten weiß.<sup>642</sup> Die Materie wird schließlich stillschweigend zu den Akten gelegt<sup>643</sup> und findet keinen Eingang in die gedruckte Landmandate-Sammlung. Per Dekret zur Feiertagsreduktion 1770 (siehe unten) werden Handelsschaften an Sonn- und Feiertagen schließlich in engen Grenzen wieder zugelassen.<sup>644</sup>

3) Die 1764 erfolgende allgemeine Kirchweihverlegung auf den Sonntag nach Martini bezweckt die Eindämmung des zu solchen Festivitäten üblichen Bettlerzuzugs und des Bevölkerungszustroms aus den Nachbardörfern ringsum. In sozialmoralischer Hinsicht sollen Tanz, Schlemmerei und anderweitige nachteilige Folgen von *unnötigen und muthwilligen Geldverzehrungen*

639 Landesverordnungen 1, S. 743 f. Nr. 456 (Würzburger Promulgativ, 22.12.1725 mit Bezug auf die Entscheide der Ritenkongregation 1641, 1653 und 1702). – Landesverordnungen 2, S. 723 Nr. 504 (erneuertes Mandat, 20.12.1757). – Praxis mehrerer Messen an Weihnachten: AMRHEIN, Hofleben, S. 2 (1771); GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 28 (1776).

640 StAWü, GAA VI W 328 (Verhandlungen 1761–1765). – Ebd.: 22.11.1762 (Mandat, Plakat) = SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 1783 f. – StAWü, GAA VI W 328: 12.03.1764 (Mandat, Plakat). Vgl. dagegen noch die vorgängige Regelung, wonach an Sonntagen Gewürzhändler erst nach den Gottesdienstzeiten ihre Ware feilbieten dürfen: Landesverordnungen 2, S. 756 Nr. 534 (13.01.1760). – Vorhergehende Pläne zu Reduktionen: ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 575 (ab 1742). Siehe Anselm Franz von Ingelheim und Karl Philipp von Greiffenclau, jeweils Abschnitt 20.

641 Hauptsächliche Vorgängerregelungen: Landesverordnungen 1, S. 428 (Kirchenordnung 1693, Caput I Nr. 1–3); ebd. 2, S. 492 f. Nr. 349 (07.07.1747).

642 Exemplarisch: StAWü, DKP 1768, S. 154–156, 633–636.

643 StAWü, GAA VI W 165: 03.09.1763.

644 Landesverordnungen 2, S. 917–919 Nr. 672 (14.03.1770) = WÜST, Policeyordnungen, S. 169–172 Nr. 18. – Exemplarisch: StAWü, GAA VII I/J 9 (Sonntagmarkt in Iphofen, 1770).

zurückgedrängt werden.<sup>645</sup> Doch erkühnt sich der jesuitische Domprediger P. Winter von der Kanzel herab, wider diese Neuerungen das Wort zu erheben. Adam Friedrich indes *tat es leise ab*.<sup>646</sup>

Im Zuge dieses Regulativs werden seit 1765 Tanz und Volksbelustigung an Sonn- und Feiertagen sowie zu Kirchweih (sog. *Scholler*) sukzessive eingeschränkt.<sup>647</sup> Doch fühlen sich viele Pfarrer nicht daran gebunden. Deswegen ergeht Weisung an die Amtmänner, jene lediglich vertraulich zu korrigieren, ohne jedoch den Befehl selbst öffentlich zu verkünden.<sup>648</sup> Mitunter stoßen die neuen Vorgaben auch auf territorialpolitische Hemmnisse.<sup>649</sup> 1766 wird nochmals das ältere Verbot, ohne Erlaubnis des Generalvikariats neue Kirchengeräte und Andachten einzuführen, *stracklichst* eingeschränkt.<sup>650</sup>

Wie bereits erwähnt, verbietet die Regierung 1768 noch den Umlauf von Aderlass-Tafeln bzw. fremden Kalendern mit dergleichen Einträgen und astrologischen Symbolen, da dies *durch alte Vorurtheile hergebrachte, jedoch in der Folge nichts bedeutende Zeichen* seien.<sup>651</sup>

4) Einen Einschnitt hinsichtlich der bisherigen, vornehmlich polizeilich argumentierenden Regulierung bildet die faktische *Reduktion kirchlicher Feiertage* 1770, die in noch weit größerem Umfang in die

645 StAWü, GAA VI W 165 (Verhandlungen, 1763/64), ebd.: 11.10.1763 (Beschluss des Mandats), ebd.: 06.02.1764 (Plakat) = Landesverordnungen 2, S. 796 f. Nr. 576 (Zitat ebd., S. 797). Vgl. das vorgängige Mandat, in: Landesverordnungen 1, S. 254 Nr. 62 (03.02.1660).

646 Referiert nach StadtAW, NL Ziegler 5198, Fasz. V, S. 29 (Juli 1765).

647 Ein vollständiges Verbot gilt einzig an den kirchlichen Hochfesten; an den einfachen Sonn- und Feiertagen besteht Tanzerlaubnis wie bisher üblich erst nach Ende der nachmittäglichen Vesper: DAW, Mandate A XX 43 (Plakat, 16.06.1765) = Landesverordnungen 2, S. 813 f. Nr. 595 (18.06.1765); Wüstr, Policeyordnungen, S. 441 f. Nr. 59. – Folgemandate: Landesverordnungen 2, S. 819 Nr. 599 (Folgeleistung des Klerus, 03.07.1765). Ebd., S. 917–919 Nr. 672 (Bestätigung der Regelung, 14.03.1770) = Wüstr, Policeyordnungen, S. 169–172 Nr. 18. – Landesverordnungen 3, S. 68 f. (22.09.1774).

648 Landesverordnungen 2, S. 899 Nr. 664 (10.10.1769).

649 Die Markgrafschaft Ansbach, die in Ulsenheim den Kirchweihschutz innehat, beschwert sich bei Würzburg mehrmals über dessen eigenmächtige Verlegung des üblichen Kirchweihntanzes: StAWü, GAA VII M 21 (1771–1785).

650 Landesverordnungen 2, S. 843 Nr. 618 (16.06.1766). Vgl. die Vorgängerregelung in: Landesverordnungen 2, S. 434 f. (Kirchenordnung 1693, Caput II Nr. 32).

651 Landesverordnungen 2, S. 878 f. Nr. 645 (15.09.1768, Zitat S. 878). Siehe Abschnitt 15.



angestammten Frömmigkeitswelten eingreift.<sup>652</sup> Die in Würzburg bis 1765 zurückreichenden Konsultationen<sup>653</sup> sind, wie angeführt, ursprünglich als Demarche einer Gruppe der Reichsbistümer geplant gewesen, darunter Kurmainz, Kurtrier und Augsburg, die im Jahr 1769 diese Regelung ohne Rücksprache mit der römischen Kurie umsetzen. Die anderen teilnehmenden Hochstifte Würzburg-Bamberg, Kurköln, Münster und Speyer schreiten jedoch erst nach der Zerstreuung der päpstlichen Bedenken im März des Folgejahres zur Publikation.<sup>654</sup>

Der Würzburger Gesetzestext ist hierbei in einem ungewohnt apologetischen Ton gehalten: Er bekräftigt einesteils in prinzipieller Hinsicht die unverrückbare katholische Tradition der Heiligenverehrung im Verweis auf die Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Trient (1545–1563). Zum anderen verweist man auf das *Abmaaß der veränderten Umstände der Zeit und der Menschen* und stellt fest, das kirchliche Leben sei *von pur äußerlichen Gebräuchen übermäßig* sowie *durch ledigliche Ceremonial-Beobachtung* überladen. Hierbei verkehre *der ingerissene Weltgeist* den ursprünglichen Sinn der Heiligenfeiertage, nämlich *statt [zur] Heiligung des Tags eine halbe Stund Gott zu schenken vielmehr alle Gattungen der Ausgelassenheit und Verschwendung zu begeben*. Daher sei es *unser ernstgemessenster Will und Befehl*, dass die im Bistum üblichen beweglichen Feiertage auf den vorhergehenden Sonntag vorverlegt würden, die besagten Wochentage aber von der *Arbeits-Feyer- und Anhörung der heiligen Meß ledig* sind.<sup>655</sup> Damit

652 Zusammenfassend: Anton RULAND, Die Verminderung der Feiertage in Bayern und zunächst im Bisthume Wirzburg, in: Chilianeum N. F. 2 (1869), S. 348–371; WEIGLEIN, Liturgische Bestrebungen, S. 319–322; GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 55–59.

653 DAW, Mandate A XX 76 (Anfrage der Geistlichen Regierung an den Landdechanten von Karlstadt zu Missbräuchen an Feiertagen, 29.11.1765); StAWü, HV Ms. f. 1027 (Gutachten und Konzepte, s. d.).

654 Von Seiten Würzburgs hat der hochbetagte Kanonist Barthel († 1771) ein für die Kurie bestimmtes Gutachten angefertigt. Der päpstliche Stuhl genehmigt schließlich doch noch 1769 auf Antrag des Speyerer Bischofs, Franz Christoph Kardinal von Hutten, die Verlegung der halben Feiertage auf Sonntage: StadtAW, NL Ziegler 5198, Fasz. V, S. 33 f., 40. Vgl. LAMM, Hutten, S. 97–100; WEBER, Breidbach-Bürresheim, S. 167–169. Siehe Abschnitt 6 und 20.

655 Landesverordnungen 2, S. 910–914 Nr. 670 (lat.), S. 914–919 Nr. 671 (dt., 01.03.1770, Zitate S. 914–916) = WÜST, Policeyordnungen, S. 163–168 Nr. 17. – Die mit den verlegten Feiertagen verbundenen vorabendlichen Fasttage werden auf die entsprechenden Samstage vorverlegt: Landesverordnungen 2, S. 925 Nr. 680 (02.07.1770).

werden 16 Feiertage zuzüglich der dritten Feiertage an Ostern und Pfingsten abgeschafft,<sup>656</sup> wogegen einschließlich der Hochfeste insgesamt 19 erhalten bleiben.<sup>657</sup> Ziel sei *schädlichen Ueberfluß und ärgerlichen Misbrauch* zu werfen zugunsten der Sonntagsheiligung *mit wahrer Andacht und größerer Auferbauung*.<sup>658</sup> Ergänzend werden auch keine Anträge aus Pfarreien und Zünften mehr zugelassen, Jahrtage auf Sonntage zu verlegen.<sup>659</sup>

Hiergegen kommt dem im Mandat ebenfalls angesprochenen Aspekt der wirtschaftlich motivierten Restriktion barockfrommer Exuberanz, wodurch *das zeitliche Wohl ganzer Gemeinden und Ländern* tangiert sei, nachgeordnete Bedeutung zu. Gleichwohl bildet dieses Motiv in den Verhandlungen mit der Kurie einen der Hauptpunkte.<sup>660</sup>

Doch trifft diese neue Gangart auf erheblichen Widerstand in der Bevölkerung (siehe unten) wie ebenso im Klerus. Keine geringere Institution als das Domkapitel behält sich vor, den St.-Andreas-Tag als *festum speciale* der Kathedralliturgie von dieser Regelung auszunehmen und alter Gewohnheit

656 Landesverordnungen 2, S. 917, Lit A. = WÜST, Policeyordnungen, S. 167. Verlegte Heiligentage: Apostel Matthäus (24. Februar), Philippus und Jakobus (1. Mai, diözesanes Eigenfest), Mariä Heimsuchung (2. Juli), Maria Magdalena (22. Juli), Jakobus (25. Juli), Laurentius (10. August), Bartholomäus (24. August), Apostel und Evangelist Matthäus (21. September), Erzengel Michael (29. September), Simon und Judas (28. Oktober), Martinus (11. November), Mariä Opferung (21. November), Andreas (30. November), Thomas (21. Dezember), Johannes Evangelist (27. Dezember), Unschuldige Kinder (28. Dezember). Tagesdaten nach der älteren Würzburger Liturgie und Kirchenordnung: *Deß hochwürdigen Fürsten (...) Julii Bischoffs (...) Satzung und Ordnung wie es bey den Pfarren in ihrer Fürstlichen Gnaden Stift und Lande mit dem Gottesdienst und Kirchenministerien soll gehalten werden* (1589), in: HIMMELSTEIN, Synodicon, S. 384–404 Nr. 14, hier S. 386–388; *Officia propria festorum diocesis Herbipolensis (...) revisa, aucta et in formam accurationem redacta*, Würzburg [1722] (UBWü, Rp 9,232; VD18 12160903-001). Zusammenfassend WEIGLEIN, Liturgische Bestrebungen, S. 319–322; GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 57–59.

657 Landesverordnungen 2, S. 917, Lit B. = WÜST, Policeyordnungen, S. 168.

658 Zitiert nach Landesverordnungen 2, S. 916 = WÜST, Policeyordnungen, S. 165.

659 Exemplarisch: StAWü, GAA VII N 14: 23.08.1774 (Ablehnung des Antrags der Bäckerzunft von Neustadt an der Saale, zur besseren Brotversorgung der Stadt die Feier der Jahrtage ihrer verstorbenen Mitglieder auf Sonntage zu verlegen).

660 Zitiert nach Landesverordnungen 2, S. 915 = WÜST, Policeyordnungen, S. 164. – Das Folgemandat spricht von der *Besserung der Nahrung Beyhilfe*: Landesverordnungen 2, S. 938 f. Nr. 689 (20.12.1770, Zitat S. 939). – GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 56 f. (kuriale Verhandlungen).

nach mit Predigt, feierlichem Amt und Vesper zu begehen.<sup>661</sup> Im Gegenzug vermahnt die Geistliche Regierung den Pfarrklerus samt aller regulierter Seelsorger in mehreren Mandaten und mit zunehmender sprachlicher Vehemenz *stracklich* zur Folgeleistung, dabei keinerlei *freventliches Klügeln* noch *allzu gelinde Nachgiebigkeit* walten zu lassen und sich erst recht nicht auf das *widerspänstige mit unrichtigen Vorurtheilen eingenommene Volk* einzulassen.<sup>662</sup> Schließlich verbietet die Regierung nochmals jegliche landfremde Jahresweiser außer dem eigenen Staatskalender, dessen Jahrgänge seitdem nur noch die zugelassenen Feiertage aufführen.<sup>663</sup>

5) In raschem Schritt werden noch im gleichen Jahr ergänzend die Hagel-feiertage, Ortsumgänge und Flurprozessionen einheitlich auf einen Sonntag nach Ostern oder wahlweise einen Sonntag nach Pfingsten verlegt. Flurprozessionen sind auf höchstens zweistündige Dauer zu beschränken, dabei nur noch zu Fuß, also nicht mehr als traditioneller Umritt zu Pferde zu halten. Gleichermaßen entfällt das Pfarr-Patrozinium als bisheriger halber Feiertag, das wahlweise entweder auf den fünften oder sechsten Sonntag nach Ostern oder den zweiten Pfingstfeiertag zu verlegen ist.<sup>664</sup> Hinsichtlich Fernwallfahrten sind seit 1774 lediglich Einzelverbote belegt.<sup>665</sup>

Nachfolgend untersagt man den Geistlichen das Beichthören in Wohnhäusern, die Vornahme des Exorzismus an Mensch und Tier sowie das Ausräuchern von Wohnungen und Stallungen (1770).<sup>666</sup>

6) 1776 ergehen als letzte Frömmigkeitsmandate Adam Friedrichs die Inhibition abergläubischer Gebete<sup>667</sup> wie auch ein noch stärker anlassbezo-

661 StAWü, DKP 1770, S. 1563–1565.

662 Landesverordnungen 2, S. 937f. Nr. 687 (Folgeleistung der Kleriker, 14.12.1770, Zitate ebd.). – Ebd., S. 938f. Nr. 689 (Folgeleistung aller Untertanen, 20.12.1770).

663 StAWü, GAA VII W 72 (Verhandlungen, 1770–1775), ebd.: 27.11.1770 (*Decretum ad typum*) = Landesverordnungen 2, S. 937 Nr. 687. – Ebd. 3, S. 59 (13.09.1773).

664 Landesverordnungen 2, S. 921f. Nr. 677 (23.04.1770); ebd. 3, S. 12f. (Bestätigung, 20.09.1771). Vgl. GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 61–63, 109f., 117–119; Ernst-Günther KRENIG, Christliches Pferdebrauchtum in Unterfranken, in: MJB 29 (1977), S. 136–139.

665 Exemplarisch: Aus Iphofen unternehmen *verschiedene eigensinnige Leute* verbotswidrig die traditionelle fünftägige Wallfahrt nach Gößweinstein: StAWü, GAA VII J 29: 19.05.1774. – StAWü, GAA VII I/J 29 (Verbot der Wallfahrt von Stadtschwarzach nach Gößweinstein, 1774).

666 Landesverordnungen 2, S. 920 Nr. 674 (30.03.1770). Vgl. WEIGLEIN, Liturgische Bestrebungen, S. 180–186, 225; GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 173.

667 DAW, Mandate A XX 66 (Plakat wider das sog. Christophorus- sowie Gertraud-gebet, 22.01.1776).

genes Reiseverbot zu dem aufsehenerregenden Wunderheiler Johann Joseph Gaßner (1727–1779) nach Ellwangen. Doch möchte man in Würzburg letzterer Angelegenheit ohnehin nicht noch mehr Publizität geben, so wie etwa der Salzburger Erzbischof Hieronymus von Colloredo (1772–1803, † 1812) sogar mittels eines eigenen Hirtenbriefs.<sup>668</sup> Die schließlich 1778 erneuerte Trauerordnung hingegen trägt, wie erwähnt, überwiegend polizeilichen und sozialregulierenden Charakter ohne größere Beschränkungen genuin religiöser Art.<sup>669</sup>

7) In der Reaktion führen indes die Verlegung von Feiertagen<sup>670</sup> und Kirchweihen, die Beschränkung der Andachten, Umgänge und Wallfahrten<sup>671</sup> sowie nicht zuletzt die daraus fließende Vermehrung der Arbeitstage und sonntäglichen Vergnügensbeschränkungen<sup>672</sup> bevölkerungswelt zu bislang

668 StAWü, GAA VII W 242 (Verhandlungen), ebd.: 14./20.02.1775 (Verbotsdekrete); StAWü, HV Ms. f.\* 76 (Berichte über Gaßners Wunderheilungen an Würzburger Untertanen, 1775/76), ebd., fol. 30 (Auszug aus dem Salzburger Hirtenbrief, 05.01.1776). Vgl. H. C. Erik MIDELFORD, *Exorcism and Enlightenment. Johann Joseph Gassner and the Demons of Eighteenth-Century Germany*, New Haven/London 2005.

669 Landesverordnungen 2, Anhang s. pag., § 9 (12.05.1778). Vgl. GOY, *Aufklärung und Volksfrömmigkeit*, S. 173. Siehe Abschnitt 13 und Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 10.

670 Exemplarisch: Der Pfarrer von Wermerichshausen berichtet über die verbotene Abhaltung des Hagelfeiertages in seiner Gemeinde, dass *diese eigensinnige, widerpenstige und rebelische Köpf der (...) Verordnung schnurstracks entgegen gehandelt, und von ihrem gewöhnlichen widerspenstigkeiten keines weegs abzutretten scheinen wollen*: StAWü, GAA VII M 20: 15.06.1771. – Ebd.: 28.10.1771: Die Regierung beschließt in diesem Fall weitgehende Straffreiheit, *jedoch in der hoffnung, daß gedachte gemeind der wegen absetzung der feyertäg ergangenen hochfürstl. Verordnung sich durchgängig gehorsamst fügen werde*. – In Bergtheim gönnt sich die Landbevölkerung an den abgesetzten Feiertagen 1775 nach wie vor einen arbeitsfreien Tag mit Spiel und Tanz: WEIGLEIN, *Liturgische Bestrebungen*, S. 322.

671 Exemplarisch: StAWü, GAA VII M 14 (Verbot einer *eigensinnigen Andacht* in Waldsachsen, 12.07.1770). – In Schwanfeld bringe der Schultheiß die Gemeinde gegen die neue Frömmigkeitsordnung auf: StAWü, GAA VII S 11 (1770). – Der äußerst ausgiebig begangene Flurumgang in Sulzthal wird auf das Versprechen der Gemeinde hin zu künftiger mandatsgemäßer Beschränkung nicht geahndet: StAWü, GAA VII T 5: 20.07.1770 (Dekret). – StadtAW, NL Ziegler 5198, Fasz. V, S. 40 (*Widersetzlichkeiten im Landkapitel Mellrichstadt, 1774*).

672 Exemplarisch: Der Pfarrer von Lauringen erbittet von der Geistlichen Regierung um Sondererlaubnis zum besagten Tanz, doch diese lehnt ab. Der Wirt des Ortes, der den Tanz dennoch veranstaltet, erhält die empfindliche Geldstrafe von 10 Rtl.: StAWü, GAA VII L 6 (1774).

ungekannter Renitenz. Doch ist diese Situation, wie exemplarisch angeführt, nicht mehr auf dem einfachen Wege amtlichen Ge- und Verbots in die gewünschte Richtung zu kanalisieren.

Diese Gemengelage sorgt schließlich in den späten 1770er Jahren sogar verwaltungsintern für ernste Meinungsverschiedenheiten zwischen der Geistlichen und Weltlichen Regierung: Erstere beharrt auf der unbeugsamen Durchführung der am meisten umstrittenen Feiertagsreduktion, da alles andere *denen höchsten Absichten Sr. Hochfürstl.[ichen] Gn.[aden]. schnur grad entgegen* sei. Hingegen stellt sich die Hofkanzlei auf den wesentlich pragmatischeren Standpunkt, *dass dem unterthan auch all [das]jenige zuzulassen, was ihn auf Wercktäg erlaubt ist, worunter dann unter anderem das Tanzen begriffen seye. Überhaupt sehe man für weit räthlicher an, diesen gegenstand, den obnehin so Vieles schreiben und weesen gemacht hat, dermahlen, da der unterthan doch einiger maßen an vielen orthen sich füget, auf sich beruhen [zu lassen], und die gänzliche Vergessenheit der alten feyertäge der Zeit zu überlassen, als durch neue Verbotte und Strafen das ganze werck wieder in gährung und den halbruhigen bauern und unterthan auf neue aufzubringen.*<sup>673</sup>

8) So bleibt die Reformströmung vorzeigbare Leistungen in der Kürze der Zeit schuldig, wie schon hinsichtlich des Fehlens eines modernisierten Schulkatechismus angemerkt.<sup>674</sup> Der Regens und Zensor Günther übt hierbei denkbar harsche Kritik an dem 1771 neu aufgelegten Liedbuch im Geist der Barockfrömmigkeit, dessen Erstfassung bis auf das Jahr 1700 zurückreicht und sogar noch 1794 letztmalig aufgelegt werden wird. Hingegen fordert er ein grundlegend religiös wie ästhetisch modernisiertes Gesangbuch *statt der übel verfaßten mit Knittelreimen angehäuften Gesänge, (...) da die alten größten Theils unbrauchbar, ja zuweilen anstößig, und in dem alten deutschen Dialect abgefasst sind.* Vielmehr gelte: *Die wahre Absicht der geistlichen Lieder ist, die Andacht zu entzünden, das Herz zu Gott zu erheben, und das Lob Gottes oder deren Heiligen mit dem wohllempfindenden Dichter abzusingen.*<sup>675</sup>

673 StAWü, GAA VII L 7: 26.09.1777 (Zitat 1), ebd.: 24.10.1777 (Zitat 2).

674 Siehe Abschnitt 14.

675 StAWü, Geistliche Sachen 2809 (*Ohnmasgebliches Bedenken über die sogenannten verbesserten Kirchengesänger*, s. d.). Bezug auf: Christ-catholisches Neu-vermehrtes Gesang-Büchlein (...), Würzburg [1771] (VD18 14707268-001), Neuauflage 1777 (DBW, IV 611 angeb. 2; VD18 12283843-001). Folgeauflagen 1793 (DBW, D 02094) und 1794 (DBW, IV 1305). Vgl. WEIGLEIN, Liturgische Bestrebungen, S. 134–140.

## 25. Lutherische Pfarreien im Hochstift; Mission

1) Gegenüber der lutherischen Bevölkerungsminderheit ist die Regierung einerseits auf ein schiedlich-friedliches Miteinander, andererseits auf die vollumfängliche Wahrung der Landesgerechtsame bedacht. So werden die Pfarrbestellungen durchweg anstandslos vollzogen<sup>676</sup> wie auch in einem besonderen Fall einer inhaftierten Protestantin der seelsorgerische Zugang eröffnet.<sup>677</sup>

Doch entzündeten sich wiederholt Konflikte um Hoheitsfragen, wobei sehr wohl noch gegenreformatorische Absichten mitschwingen.<sup>678</sup> Vor allem das landesherrliche Recht, in einem evangelischen Hochstiftsort ein katholisches Simultaneum einzurichten, erzeugt in der von der Regierung durchweg rigiden Durchführung immer wieder Irrungen insbesondere um die beiderseitige gottesdienstliche Nutzung des örtlichen Kirchengebäudes.<sup>679</sup> Dergleichen anhaltende Streitigkeiten lassen schließlich den Bau getrennter Gotteshäuser für die je andere Konfession als sinnvoll erscheinen.<sup>680</sup> Daneben ereignen sich immer wieder teils brachiale Konflikte im konfessionellen Nebeneinander, etwa beim Durchzug katholischer Wallfahrer durch protestantische Orte.<sup>681</sup>

2) Das Ausgreifen der Auseinandersetzungen in reichspolitische Dimension indes möchte die Würzburger Administration tunlichst verhindern und versucht darin nicht zuletzt der preußischen Propaganda entgegenzutreten, beim

676 StAWü, LDF 64, S. 211–213 (1765), 442–447 (1768, 1772), 529–531 (1777).

677 StAWü, DKP 1755, S. 259f. (betr. eine Kindsmörderin).

678 StAWü, Reichssachen 191½ (konfessionelle Gravamina, 1770–1775). – Exemplarisch: Die lutherische Gemeinde in Mainstockheim hält nur das Gebet für die Dorfherrschaften Ansbach und Kloster Ebrach, verweigert aber das allgemeine Kirchengebet für den Bischof und möchte auf diesem Wege die Würzburger Kirchenhoheit nicht anerkennen: StAWü, GAA VII K 26 (Verhandlungen, 1768/69).

679 Siehe exemplarisch das Ringen um Herbolzheim bis 1755/56: StAWü, Geistliche Sachen 2764. Auswertung bei BRACHWITZ, Religionsgravamina, S. 24–30, 142–144, 266–276.

680 Neues am Berg: StAWü, GAA VII D 11 und 12 (getrennte Kirchenbauten für jede Konfession, 1767–1770); StAWü, GAA VII D 33 (Beleidigungsfall des dortigen lutherischen Pfarrers durch Katholiken, 1778). – Schernau: Wegen religiöser Irrungen erhebt Ansbach hoheitliche Ansprüche: StAWü, GAA VII D 17 und 19 (1773–1776); StAWü, GAA VII D 97 (getrennte Kirchenbauten, 1779). – Rödelsee: StAWü, Libell 271 (Einigung über den Kirchenneubau, 27.04.1778) = StAWü, LDF 64, S. 543–596 (mit Protokollen). Vgl. BRACHWITZ, Religionsgravamina, S. 284f.

681 Siehe Abschnitt 23.

Siebenjährigen Krieg handele es sich im Eigentlichen um einen Konfessionskampf.<sup>682</sup> Daher stellt es Adam Friedrich etwa den Kitzinger Neugläubigen zwar durchaus frei, ihre Beschwerden vor den Reichstag zu bringen, doch drängt er darauf, derlei Anliegen zuerst den eigenen Landesbehörden zu unterbreiten.<sup>683</sup> Sofern protestantische Gravamina tatsächlich zum Reichstag durchdringen, bemüht das Hochstift üblicherweise die Taktik, die Angelegenheit im Schulterchluss mit dem Corpus Catholicorum möglichst zu bagatellisieren.<sup>684</sup> In der Sache selbst kommt es der Würzburger nichtständigen *Religions-Commission* aus Weltlichen und Geistlichen Räten zu, diese Konflikte intern bzw. vor Ort zügig und möglichst geräuschlos zu lösen.<sup>685</sup>

3) Innerhalb der Adelsgesellschaft freilich setzen sich erste Lockerungen des konfessionellen Gegeneinanders durch: Im Kissinger Bad wird den verweilenden Kurgästen evangelischen Bekenntnisses der Gottesdienst 1772 in der beschränkten Form des *Exercitium privatum* erlaubt.<sup>686</sup> 1774 wird erstmals in der Hauptstadt Würzburg ein gemischtkonfessioneller Eheschluss Adelliger öffentlich begangen. Hierbei verpflichten sich die Eheleute, ihre Nachkommen katholisch zu erziehen.<sup>687</sup>

4) Gleichwohl hegt man in Würzburg weiterhin missionarische Absichten. Zu Regierungsbeginn wird 1756/57 auf bischöfliche Initiative ein Konvertitenfonds zu Unterweisung und Beherbergung von bekehrungswilligen

682 Vgl. Antje FUCHS, Der Siebenjährige Krieg als virtueller Religionskrieg an Beispielen aus Preußen, Österreich, Kurhannover und Großbritannien, in: Religionskriege im Alten Reich und in Alteuropa, hg. von Franz BRENDLE/Anton SCHINDLING, Münster 2010, S. 313–343.

683 RULAND, Beschwerden Kitzingen, S. 49 (Reskript, 31.05.1775).

684 StAWü, GAA VI W 540 (Diktat der Gravamina, 15.04.1767, und Würzburger Antwort, 29. April). Exemplarisch: BRACHWITZ, Religionsgravamina, S. 24–30 (betr. Herbolzheim, 1755/56), 160, 164, 197 (Neuses am Berg, 1764), 203–207 (Schernau).

685 Exemplarisch: StAWü, Geistliche Sachen 73 (Religionskonferenz in Gülchsheim, 1756). Vgl. BRACHWITZ, Religionsgravamina, S. 188–193.

686 StAWü, Geistliche Sachen 67: 07.08.1772 (Konzession, auch Zitat).

687 StadtAW, NL Ziegler 5198, Fasz. V, S. 39: Eheschluss zwischen Friedrich Karl Franz Joseph Felix von Guttenberg (1752–1783) und Wilhelmine Albertina Truchseß von Wetzhausen (1753–1801). Vgl. Johannes BISCHOFF, Genealogie der Ministerialen von Blassenberg und Freiherren von (und zu) Guttenberg 1148–1970 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 9/27), Würzburg 1971, S. 110 Nr. 367 (Biogramm).

Protestanten und Juden in der Hauptstadt gegründet.<sup>688</sup> Gleichermäßen verfolgt man aufmerksam die spektakuläre Konversion des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Kassel zu Rumpenheim (1747–1837).<sup>689</sup> Zum Bau einer von der Grafschaft Wertheim-Löwenstein zugestanden katholischen Kirche im evangelisch geprägten Rosenberg veranlasst Würzburg eine bistumsweite Kollekte.<sup>690</sup> Aufgrund der freundschaftlichen Kontakte und anderweitigem Entgegenkommen kann Adam Friedrich vom Ansbacher Markgrafen Karl Alexander sogar die Zusage eines katholischen Bethauses in dessen Hauptstadt erreichen (1775/77).<sup>691</sup> Freilich wird in Würzburger Landen keinerlei neue evangelische Gemeindebildung neben den existierenden Duldungspfarreien zugelassen.

Adam Friedrich selbst ist von der Wahrheit des katholischen Bekenntnisses zutiefst überzeugt. Als er einmal in einem Würzburger Amtshaus lutherische Damen gehobenen Standes antrifft, wurmt es ihn, dass der örtliche Amtmann und Gastgeber nicht auf ihre Konversion zu dringen gedenkt. Ansonsten wundert er sich über den Geisterglauben eines dieser Fräulein: *curios ist, das dieses Lutheranern begegnet*.<sup>692</sup>

Im überseeischen Mexiko schließlich wirkt der in Würzburg geborene Jesuit Joseph Och als Glaubensbote.<sup>693</sup>

688 StAWü, GAA VI W 373 (Verhandlungen 1756). Neben dem Juliusspital hat der Universitätsfonds zur Finanzierung beizutragen: WEGELE, Universität 2, S. 426 Nr. 156 (20.11.1756). Siehe Abschnitt 15.

689 StAWü, HV Ms. f. 1495: Die Gesetzmäßigkeit der Religions=Versicherung, welche des Herren Erb=Prinzens Friedrich zu Hessen-Cassel (...) von sich gestellt, o. O. 1756 (VD18 14469766-001).

690 DAW, Mandate WV III 20 (29.04.1756). Vgl. BRACHWITZ, Religionsgravamina, S. 118. Siehe Abschnitt 6.

691 RULAND, Beschwerden Kitzingen, S. 52–56. – Landesverordnungen 3, S. 154 (betr. Aufruf zur Sammlung, 21.11.1777). – StAWü, LDF 65, S. 130–132 (betr. Foundation von Benefizium und Lehrerstelle, 09.12.1777). Vgl. BRANDMÜLLER, Wiedererstehen katholischer Gemeinden, S. 92–118, 230–233 Anhang 3 (Konzession, 12.06.1775); VON RODA, Seinsheim, S. 96.

692 Zitiert nach RENNER, Wallfahrtskirche Maria Limbach, S. 242 (Episode aus Haßfurt 1755).

693 Johannes MEIER, Ein Leben zwischen Alter und Neuer Welt. P. Joseph Och (1725–1773), Jesuit aus Würzburg und Missionar in Mexiko, in: WDGBL 69 (2007), S. 377–386.



## 26. Hofgottesdienst und persönliche Frömmigkeit

Im Bewusstsein seiner eigenen bischöflichen Würde pflegt Adam Friedrich inmitten seines geistlichen Hofstaates regen öffentlichen Gottesdienst.<sup>694</sup> Im liturgischen Jahreskreis begeht er vor allem das Triduum mit besonderen täglichen Andachten und Predigten.<sup>695</sup> Auf Reisen durch das Land spendet er in eigener Person die Firmung.<sup>696</sup>

Von der traditionellen Barockfrömmigkeit herkommend,<sup>697</sup> ist bei ihm die Marienverehrung tief eingewurzelt: Die Samstage und marianischen Hauptfeste pflegt er bei der marianischen Studentensodalität zu begehen. Ebenso zieht er zu den Wallfahrtsorten in seiner Würzburger Diözese, darunter zum Käppele ob Würzburg, nach Höchberg, Dettelbach und Retzbach.<sup>698</sup> Einen besonderen Anlass bildet hierbei die Einweihung des vielbesuchten Gnadenortes Maria Limbach (1755), die er persönlich vornimmt.<sup>699</sup> Seine besondere Verehrung gilt unter den Heiligen Joseph, den Nährvater Jesu, Johann Nepomuk und Aloys von Gonzaga sowie seinem Schutzengel.<sup>700</sup> In gleicher Weise hält er zeitlebens am Reliquienkult fest.<sup>701</sup> Auch habe er eine Lebensbeschreibung des hl. Vinzenz von Paul (1581–1660) herausgeben lassen.<sup>702</sup> Zur Privatandacht besaß er eine Figur des gegeißelten Heilandes.<sup>703</sup>

694 Vgl. KECH, Bamberger Hofhaltung, bes. S. 171 f., 176 f., 277–325 (passim).

695 StAWü, Fechenbach-Archiv 2658: *Sämtliche Predigten, bey einer dreitägigen Gemüths-Versammlung in der Charwoche in der hochfürstlichen Hofkirche zu Würzburg abgehalten im Jahr 1778* (handschriftlich). – MAITRE, Trauerrede, S. 24 (betr. Fußwaschung an Gründonnerstag im Juliusspital); AMRHEIN, Hofleben, S. 3, 5.

696 MAITRE, Trauerrede, S. 23 (Gesamtzahl von 11 374 von Adam Friedrich bis 1763 gespendeter Firmungen).

697 In der römischen Studienzeit 1726/27 verfolgt Seinsheim aufmerksam die Pontifikalgottesdienste insbesondere zu Heilig- und Seligsprechungen. Aus Assisi und Loreto bringt er *Gewitterglöcklein und Loretohäublein* mit: RENNER, Seinsheim, S. 218, 244 f., 249 (Zitat).

698 MAITRE, Trauerrede, S. 26 f.

699 MAITRE, Trauerrede, S. 25; RENNER, Wallfahrtskirche Maria Limbach, S. 241–247. – Im Bamberger Bistum weiht Seinsheim 1772 die imposante Wallfahrtskirche Vierzehnheiligen: WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 280.

700 MAITRE, Trauerrede, S. 26.

701 StAWü, HV Ms. f.\* 5 II (Verlassenschaft an Reliquien und Büchern, 1779).

702 VORNBERGER, Lob- und Trauerrede, S. 22. Eine Druckausgabe ist nicht nachweisbar.

703 MAITRE, Trauerrede, S. 52.

In seiner Beichtvaterwahl zeigen sich indes Akzentverschiebungen: In der Zeit als Kanoniker wählt er einen Franziskaner entsprechend deren seit 1652 angestammten Seelsorgsbeauftragung am Domstift. Zu Regierungsbeginn beruft er den Jesuiten P. Bonifatius Hildenbrand zum Seelenführer und wechselt 1771 zu P. Justin Ghilain aus dem Würzburger Kapuzinerkonvent, der gleichfalls zum Hofmeister seines am Würzburger Hof aufwachsenden Großneffen Maximilian Joseph Clemens bestellt wird.<sup>704</sup>

### 27. Regierungsauffassung und geistige Positionierung

1) In seiner Amtsauffassung strebt Adam Friedrich nach einem Ausgleich von geistlichem Auftrag und weltlichen Herrschertum, wie er einmal vertraulich bekundet: *Ich bin nicht allein Fürst, sondern ich bin Bischof, ich bin Vatter.*<sup>705</sup> Von der Milde und Fürsorglichkeit der geistlichen Herrschaft an sich ist er überzeugt: *niemand sorget mehr für die Unterthanen als die meiste geistliche Fürsten und Capitula.*<sup>706</sup> Freilich hält er an seinem Standesbewusstsein als Regent eines der ersten Hochstifte des Reiches unbedingt fest und betont hierbei die ihm besonders zuteil gewordenen Ehren und Attribute.<sup>707</sup> Daher verweigert er auch aus seiner Sicht übergebürliche Courtoisien gegenüber gleichrangigen Reichsständen.<sup>708</sup> Gleichwohl greift er im innerfamiliären Briefwechsel gelegentlich zu ironisierender Wortwahl über

704 Zuvor war wahrscheinlich bis 1750 Seinsheims Beichtiger der Franziskaner P. Bonaventura Eller: EUBEL, Franziskaner-Minoriten, S. 35 Anm. 1. – StAWü, HV Ms. f. 729: 06.02.1755 (Bestallungsdekret für Hildenbrand), ebd.: 24.02.1771 (Bestallungsdekret für Ghilain). Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1617–1684, S. 406 (Seelsorgsbeauftragung der Franziskaner).

705 Zitiert nach KECH, Bamberger Hofhaltung, S. 277 (1762).

706 Zitiert nach VON RODA, Seinsheim, S. 45 (1761).

707 Nach der Bamberger Wahl rühmt sich Seinsheim, dass er *nun mit zwei Pallien prangen kann, dessen sich dermalen keiner in der ganzen Geistlichkeit rühmen kann außer dem Papst*. Zitiert nach VON RODA, Seinsheim, S. 50 (1771). – In der Kriegsbesteuerung des Klerus habe der Kaiser den Mainzer Kurerzkanzler als ersten der Erzbischöfe *und mich als den ersten Bischof* zu Rate gezogen. Zitiert und referiert nach ebd., S. 50 Anm. 256 (1757).

708 Seinsheim habe sich geweiht, Briefe an Reichsfürsten mit dem Prädikat „Diener“ zu unterschreiben: HOFMANN, Seinsheim, S. 46.

seine Amtsstellung, etwa dass *der Spaß Fürst zu seyn und seine Schuldigkeit als Bischof zu verrichten obnehin nicht groß ist*.<sup>709</sup>

In seiner Herrscheraufgabe verfiel er zeitlebens das persönliche Regiment: In der Verwaltungsorganisation begnügt er sich, wie geschildert, mit einer Rumpfbesetzung der Spitzenposten in der Hofkanzlei, was entsprechend auf seinen größeren Anteil an Entscheidungsfindungsprozessen hindeutet.<sup>710</sup> Die tatkräftige Wahrnehmung seiner Regierungsverantwortung steht bei ihm an erster Stelle: *Wann man selbst das auge will über alles haben, so hat man genug zu tun*. Nicht selten fühle er sich daher als rechter *prisonier d'Etat*, der alles alleine erledigen müsse, da er niemandem trauen könne.<sup>711</sup> Sein Regierungsgrundsatz lautet: *Justitia, Charitate, Pietate*.<sup>712</sup> In späteren Jahren lehnt er die Annahme eines Koadjutors strikt ab; eher wolle er abdanken als solches zulassen.<sup>713</sup>

In Replik auf den Wittelsbacher Clemens August, der wegen seiner angehäuftten geistlichen Personalunionen schon zu Lebzeiten scherzhaft-ironisch als „Monseigneur des cinq eglises“ betitelt wurde, ist Adam Friedrich denkbar konträrer Auffassung: *wer selbst regieren will, hat mit diesen beeden [Hochstiften Würzburg und Bamberg] genug zu tun, wer aber andere leith regieren lasset, kann 10 und mehrere Länder übernehmen*.<sup>714</sup>

Die politischen Zielvorgaben seien jenseits unbefugter Einmischungen welcher Kreise auch immer in integrierter Weise und gebotener Rationalität zu bestimmen. Kurzum gelte, so Adam Friedrich: *bey mir haben die Weiber und die Religiosen in Regierungssachen nichts zu sagen*.<sup>715</sup>

709 Zitiert nach VON RODA, Seinsheim, S. 49 (1754).

710 Siehe Abschnitt 9.

711 Zitiert und referiert nach SSYMANK, Seinsheim, S. 85 (1755).

712 Zitiert nach GUTENÄCKER, Münzen und Medaillen, S. 53.

713 Zitiert nach VON RODA, Seinsheim, S. 45 (1776).

714 VON RODA, Seinsheim, S. 45f. (Zitat S. 45, 1761).

715 Zitiert nach RENNER, Seinsheim, S. 266 (1757).

Seinen Onkel und Förderer Friedrich Karl von Schönborn betrachtet er zeitlebens als Vorbild<sup>716</sup> zumindest bezüglich der äußeren Politik.<sup>717</sup> Doch im Rückblick auf die 1756 mit dem Tod des letzten Schönborn-Prälaten Franz Georg von Trier zu Ende gegangene kirchenpolitische Ära dieser Dynastie beschleicht Seinsheim Unbehagen an deren derart weitausgreifenden Usancen bezüglich Patronagen und reichskirchenpolitischen Ambitionen: *es scheint, die meiste Familles, welche geistliche Fürsten gehabt, seyen nit glicklich, weilien sie meishenteils auf die Vergrößerung ihrer Familie gedacht, und zum besten deren unterthanen und deren armen das wenigste gethan haben, welches wir bey der Familie von Schönborn letztlich sehen.*<sup>718</sup>

Jeglichen Verdacht, er habe sich im Amt ungerechtfertigte Vorteile zugeschanzt, weist er weit von sich.<sup>719</sup> So ist er innerlich beruhigt, seinen Herrscherpflichten in rechter Weise genügt zu haben.<sup>720</sup>

2) In seiner Grundhaltung erstrebt Adam Friedrich eine möglichst ausgeglichene Lebensart in maßvoller Abwechslung von Staatsgeschäften, bischöflichen Amtspflichten, Kontemplation und unterhaltsamer Zerstreuung in geregelten Bahnen von Tagesturnus und Jahresablauf.<sup>721</sup> Aufenthalte in

716 Der junge Seinsheim bewundert an Schönborn *ses bons principes et sa grande methode pour regner*. Zitiert nach RENNEN, Seinsheim, S. 284 (1736). – 1778 schreibt Seinsheim rückblickend: *ich habe gelernet durch 23 Jahre unermüdlich, wie mein H.[err] Oheim practicirt habe, das ich mich nicht übereile, sondern mein schritt mit vieler Behutsamkeit tue, um mein interesse wohl zu versorgen*. Zitiert nach SSYMANK, Seinsheim, S. 6 Anm. 1.

717 Unmittelbar nach des Schönborn Tod 1746 preist Seinsheim, diesem *wird keiner das Wasser reichen*. Zitiert nach VON RODA, Seinsheim, S. 206 Q 3. – An anderer Stelle verlautet er: *ich hege die alte Fürst Friedrich Carlische Principia, (...) ich pflege langsam und gegen meine benachbarte höflich zu handeln*. Zitiert nach ebd., S. 215 Q 51 (1757).

718 Zitiert nach VON RODA, Seinsheim, S. 49 (1765).

719 Exemplarisch verlautet Seinsheim über sich: *daß ich nit vill geld habe, weilien ich nichts habe als was mir gebühret*. Zitiert nach VON RODA, Seinsheim, S. 49 (15.11.1765).

720 VON RODA, Seinsheim, S. 113 (10.08.1768): *Ich habe wehrend meiner Regierung Schulden abbezahlt, schöne Sachen angeschafft, verschidenes gebauet, einen schaz von [Wein] hingelegt, mithin alles sehr verbessert, daß mir alles schön hinzulegen getraue*.

721 Vgl. die Hommage des Trauerpredigers MAITRE, Trauerrede, S. 27 f.: *Wie groß war seine Mäßigkeit? (...) Alles an Ihm war mannbar. Der mittlere Fußsteig war sein Weg, in dem die Tugend selbst wandelt, wenn sie nicht irren will. (...) Er sey ein Herr gewesen, welcher eingezogen war, aber ohne allen Zwang; wahrhaft, aber ohne Unbescheidenheit; ansehnlich, aber ohne Trotz; gesprächig, ohne sich gemein*

seinen Würzburger und Bamberger Residenzen samt einhergehendem Hofzeremoniell, das er durchweg als beengend empfindet, unterbricht er öfters zu Landpartien in den Lustschlössern zu Veitshöchheim, Werneck und im bambergischen Seehof. Dieser *Landsschlendrian*, wie ihn Adam heiter-ironisch zu nennen pflegt, ist ihm hierbei die größte Freude.<sup>722</sup> Im fortgeschrittenen Alter sucht er vermehrt die Kissinger Salzquellen zu Kuraufenthalten auf. Erwähnenswert ist der längere Aufenthalt des Hofnarren Peter Prosch bei Seinsheim, der diesen bestens zu unterhalten wusste.<sup>723</sup> Im Kreis der Familie wird Adam Friedrich mit Spitznamen *der kleine Quaxel* genannt.<sup>724</sup>

In seiner Lebenshaltung teilt er weiterhin die adeligen und fürstlichen Unterhaltungsformen und Interessen seines galanten Zeitalters: Jagd, Musik, aufwendige Garderobe, Baulust und Gartenkunst, Gesellschaftsspiele, darunter Billard, sowie Buch- und Zeitungslektüre und waches Interesse an aktuellen wissenschaftlichen Entdeckungen und Entwicklungen.<sup>725</sup>

3) Adam Friedrichs Privatbibliothek verfügt neben bereits zu ihrer Zeit raren Titeln des 17. Jahrhunderts etliche erbauliche Werke, darunter Schrifttum der Jesuiten.<sup>726</sup> Daneben findet sich ein dem Jansenismus nahestehendes Andachtsbuch; doch scheint er auch persönlich zu dieser Geistigkeit keinen tieferen Zugang entwickelt zu haben.<sup>727</sup> Gleichermäßen ist er mit der Geschichtsschreibung des Aufklärers François-Marie Arouet genannt Voltaire (1694–1778) vertraut, lehnt aber in aller Entschiedenheit dessen Freigeistigkeit

---

*zu machen; empfindlich ohne Ungeduld; gnädig ohne Partheylichkeit; großmüthig ohne Verschwendung; gelehrt ohne Hochmuth; unerschrocken ohne Großsprecherey; freundlich ohne Ungleichheit; menschlich ohne Einschränkung; groß ohne Stolz (...)* Gott und sein zweyfaches Bistum, der Himmel und die Erde waren der Zweck seiner Absichte.

722 Zitiert nach VON RODA, Seinsheim, S. 84 (1758).

723 Leben und Ereignisse des Peter Prosch, bes. S. 145–152.

724 Zitiert nach RENNER, Bericht der Fechenbach, S. 173.

725 Zusammenfassend VON RODA, Seinsheim, S. 83–95. – Besitzinventare: StAWü, HV Ms. f. 1029 (Jagdzeug, 1777); StAWü, Misc 1298 (allgemeines Nachlassverzeichnis, 1779); StAWü, HV Ms. f.\* 5 II (Bücher-Nachlass, 1779).

726 StAWü, HV Ms. f.\* 5 II (Bücher-Nachlass 1779), darin u. a. Sebastian MÜNSTER, *Cosmographia: Das ist Beschreibung der gantzen Welt (...)*, Basel 1628 (VD17 23:230709C). – Nicolas CAUSSIN SJ, *La Cour sainte ou Instruction chrétienne des Grands*, 5 Bde., Paris 1674.

727 René CERVEAU, *L'Esprit de M. Nicole*, Paris 1767: StAWü, HV Ms. f.\* 5 II (Bücher-Nachlass 1779). Siehe Abschnitt 20.

ab.<sup>728</sup> Klare Tendenzen von Adam Friedrichs Geistigkeit lassen sich aus dem hinterlassenen Buchbestand allerdings nicht herauslesen.

Einstweilen unbestätigt und in der Sache äußerst unwahrscheinlich ist schließlich seine angebliche Mitgliedschaft in der Freimaurerei.<sup>729</sup> Unter den geistig führenden Zeitgenossen hat ihn Gotthold Ephraim Lessing (1729–1781) aufgesucht.<sup>730</sup>

So steht Adam Friedrich in einer für die Phase der katholischen Frühaufklärung nicht untypischen Weise mit einer gewissen Offenheit wie von daher auch Unentschiedenheit den geistigen Wandlungen und Strömungen seiner Epoche gegenüber: Zum einen fördert er seine progressiv eingestellte Patronage aus den genannten Weltgeistlichen vorzugsweise in instrumenteller Absicht zwecks Verbesserungen in Staat und Gesellschaft. Auf diese Weise hält unter ihm aufklärerisches Gedankengut unterschiedlichster Provenienz Einzug.<sup>731</sup> Zum anderen bezieht seine Diözesanrelation von 1773 dagegen eine eindeutig zeitkritische Position, indem sie jegliche Form von *Libertinismus et Indifferentismus* verwirft.<sup>732</sup>

728 StAWü, HV Ms. f.\* 5 II (Verlassenschaft, 1779): VOLTAIRE, Précis du Siecle de Louis XV, Genève 1771. – VON RODA, Seinsheim, S. 50, 93 f.

729 So die Behauptung bei Hans Otto BOCK, Adam Friedrich von Seinsheim, in: Quatuor Coronati. Jahrbuch für Freimaurerforschung 16 (1979), S. 243–254 (betr. angeblichen Eintritt in eine Haager Loge 1731 und 1753 in die Wiener Loge „Aux trois Canons“). – Richtigstellung bei WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 289. Vgl. zur oft willkürlichen Zuschreibung solcher Mitgliedschaften: Marian FÜSSEL, Katholische ‚Brüder‘? Bischöfe und Fürstbischöfe als Freimaurer im 18. Jahrhundert, in: SCHIERSNER/RÖCKELEIN, Weltliche Herrschaft, S. 77–95.

730 Richard WEINER, Lessings Aufenthalt am Hofe des Fürstbischofs Adam Friedrich von Seinsheim auf Schloß Seehof bei Bamberg und Bad Kissingen, in: Beilage zur Neuen Würzburger Zeitung vom 17. Mai 1892.

731 So findet sich in Würzburg etwa das *Gebet Josephs II.*: StAWü, HV Ms. f. 1729 (1766, anonym). Kein Nachweis dieser Schrift bei Ernst WANGERMAN, Die Waffen der Publizität. Zum Funktionswandel der politischen Literatur unter Joseph II. (Österreich-Archiv/Schriftenreihe des Instituts für Österreichkunde), Wien/München 2004.

732 Zitiert nach StAWü, Geistliche Sachen 231, fol. 26r.

## 28. Tod und Begräbnis

Abgesehen von lebenslangen Problemen wegen einer in der römischen Studienzeit nicht auskurierten Fußverletzung<sup>733</sup> erfreut sich Adam Friedrich bis ins höhere Alter gesundheitlichen Wohlbefindens. An der Wende zum achten Lebensjahrzehnt wird er jedoch von mehreren *gäblingen* Herz- und Kreislaufattacken heimgesucht,<sup>734</sup> die zu rund einjährigem Siechtum führen. Sein Leben haucht er am 18. Februar 1779 kurz nach sieben Uhr abends in seiner Würzburger Residenz aus, zwei Tage nach seinem 71. Geburtstag und im 24. Jahr seiner Regierung hierzulande.

In seinem Testament empfiehlt er sich der Barmherzigkeit Gottes, der Gottesmutter Maria, seinem Schutzengel, dem Erzengel Michael und allen Heiligen. Zum Erben setzt er seinen Bruder Joseph Franz ein. An Legaten verfügt er Gelder an die von ihm besonders geschätzten Wallfahrtsstätten auf der Wies sowie im Würzburger Bistum für Maria Limbach und das Käßpele, im Bambergischen für Gößweinstein und Eggenbach. Das von ihm zu Lebzeiten geförderte Schulwesen erhält in Würzburg namhafte 30 000 fl., in Bamberg 20 000 fl. Seinen beiden Domstiften hinterlässt er je 1000 Rtl. und Mess-Stipendien für jeweils 1000 Messen. Seine Erben sollen ihm an beiden Domkirchen ein Epitaph errichten, deren Kosten sich jedoch nicht über je 1000 Rtl. belaufen dürfen. Bei den Inschriften seien freilich auf seinem ausdrücklichen Wunsch *die gewöhnliche übertriebene Lobs=Sprüche, welche ich jederzeit gehasset habe, zu vermeyden*.<sup>735</sup>

733 RENNER, Seinsheim, S. 219, 268.

734 MAITRE, Trauerrede, S. 54 f. (Zitat), 60 f.

735 StAWü, Misc 1298, fol. 14–20v (Original, 25.05.1777; Zitat fol. 20r) = StAWü, Fechenbach-Archiv 2168, fol. 39–46 (notarielle Abschrift). Zu Testamentaren setzt Seinsheim die Würzburger Domherren Johann Philipp von Fechenbach und Lothar Franz von Greiffenclau ein. – Verlassenschaftsakten: StAWü, HV Ms. f. 146; StAWü, HV Ms. f.\* 5 II (Bücherinventar); StAWü, Misc 1298 (allgemeines Nachlassverzeichnis). Vgl. LASSMANN, Testamente, S. 358 f.; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 296.

Am Tag nach seinem Hinscheiden ruft das Domkapitel die Landestruer aus<sup>736</sup> und übernimmt die Regierung.<sup>737</sup> Die gleichentags vorgenommene Obduktion ergibt Lungenentzündung als Todesursache. Wie gebräuchlich, wird der Bericht baldig in Druck gegeben.<sup>738</sup>

Bis zu den Exequien wird der Leichnam ab dem 21. Februar zunächst im Weißen Saal der Würzburger Residenz und danach für die größere Öffentlichkeit in der Hofkirche aufgebahrt. Die zweitägigen Exequien am 10. und 11. März folgen den seit Friedrich Karl von Schönborn üblichen Formen.<sup>739</sup> Der Körper findet seine Ruhestätte im Würzburger Dom, die Intestina in der Marienkirche der Festung.<sup>740</sup> Mit Rücksicht auf die Personalunion wird das Herz Adam Friedrichs in die Bamberger Kathedrale überführt, wie zuletzt bei Friedrich Karls Tod 1746. Dabei wählt man wiederum den zweitägigen

736 StAWü, Stb 72, fol. 75 (Plakat, 19.02.1779) = Landesverordnungen 3, S. 177 (19./22.02.1779). – Anordnung des Trauergeläuts an Universität und Juliusspital: JSAW, A 460 und A 12229: 23.02.1779.

737 DAW, Mandate A XX 73 (Plakat, 19.02.1779) = StAWü, DKP 1779, zwischen S. 284/285. – StAWü, DKP 1779, S. 257–278 (Regierungsübernahme, allgemeine Verhandlungen sowie Trauernotifikationen an Papst, Kaiser, Reichsvizekanzler und die benachbarten Domkapitel von Mainz und Bamberg, 20. Februar). – Hinsichtlich der erloschenen Personalunion mit Bamberg beginnt man ebenso mit der Scheidung der Kleinodien: Ebd., S. 313 f.

738 StAWü, DKP 1779, S. 238, 343 f. – Obduktionsbericht (Druck, dt./lat.): UBWü, Rp 24,452 = StAWü, DKP 1779, zwischen S. 376/377; StAWü, Stb 72, fol. 92–95; DAW, Bischöfe 22. 4. Vgl. HOLZMANN, Sektionen, S. 531–535.

739 Planungen: StAWü, Stb 72, 22–24, 90 (21.02./*praes.* 03.03.1779); StAWü, HV Ms. f. 574 (*Trauer Project* samt Kostenaufstellung). – Die beiden beauftragten Prediger haben ihre Entwürfe dem Domkapitel in Vorzensur vorzulegen: StAWü, DKP 1779, S. 423; StAWü, Stb 22, fol. 97 (*praes.* 05.03.1779). – Ordentlicher Leich-Conduct weiland des (...) Herrn Adam Friderich, Würzburg 1779 (UBWü, Rp 24,452; VD18 1215489X-001). – Kein Eintrag zu den Exequien in StAWü, DKP 1779. – Ebd., zwischen S. 240/241 (Trauerreden, Leichkondukt und Totenzettel, jeweils Druck). – Ebd., S. 519: Für die Begräbniskosten muß ein Darlehen von 39400 fl. zu 3 % Zinsen aufgenommen werden. – An die Ehrengäste werden die gebräuchlichen Trauermünzen ausgegeben: KELLER, Begräbnismünzen, S. 56 f. Nr. 47–51. – Zusammenfassend: VON RODA, Seinsheim, S. 46–48.

740 StAWü, DKP 1779, S. 361 f. (Grablege im Dom beim St.-Anna-Bild). – SCHULZE, Dom als Grablege 2, S. 26 Grab Nr. 62 (Körpergrab im Dom); Abb. 2 Nr. 19 (Intestina-Sepultur).



Reiseweg über Kloster Ebrach, wo des Fürsten Herz in feierlicher Statio in der Abteikirche über Nacht niedergesetzt wird.<sup>741</sup>

Testamentsgemäß erhält Adam Friedrich ein Grabmal im Würzburger und Bamberger Dom.<sup>742</sup>

## 29. Siegel, Wappen, Titulatur, Unterschrift, Portraits

### Siegel

A. Privates Lacksiegel (hochoval Ø 2,8 cm), ohne Umschrift<sup>743</sup>

B. Bischofssiegel (Würzburg 1755–1757)

Wachssiegel in Holzkapsel (rund Ø 6 cm),<sup>744</sup> Umschrift:

ADAM(US) FRIDERICUS D(EI) G(RATIA) EPISC(OPUS)  
HERBIP(OLENSIS) S(ACRI) R(OMANI) I(MPERII) PRIN(CEPS)  
FR(ANCIAE) O(RIENTALIS) DUX

C. Bischofssiegel (Bamberg und Würzburg 1757–1779)

1) Wachssiegel in Holzkapsel (rund Ø 8,5 cm)<sup>745</sup>

2) Wachssiegel in Holzkapsel (rund Ø 6 cm)<sup>746</sup>

3) Oblatensiegel (hochoval Ø 4,5 cm),<sup>747</sup> Umschrift jeweils:

741 StAWü, DKP 1779, S. 249, 384, 465 f. – Ebracher Statio: StAWü, Geistliche Sachen 1784, [fol. 2]. Vgl. WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 296 f.; ROMBERG, Herzbestattung in Ebrach, S. 39 f.

742 Ausführlich zum Würzburger Grabmal: VON RODA, Seinsheim, S. 73–83; ROMBERG, Vom Fürsten zum Hirten, S. 122–126.

743 StAWü, Libell 467 (Wahlkapitulation, 07.01.1755). – StAWü, Misc 1298, fol. 18v (Testament, 25.05.1777).

744 StAWü, WU 50/7k (21.01.1755). – StAWü, Stift Neumünster. Urkunden 1755 Dezember 12.

745 StAWü, Libell 201 (18.05.1772).

746 StAWü, WU 88/383 (09.05.1774).

747 StAWü, WU 81/55 (10.11.1763). – WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 303 f.

ADAM(US) FRIDERICUS D(EI) G(RATIA) EPISC(OPUS) BAM-  
BERG(ENSIS) & HERBI(POLENSIS) S(ACRI) R(OMANI) I(MPERII)  
PRIN(CEPS) FRA(NCIAE) OR(IENTALIS) DUX

4) Lacksiegel (hochoval Ø 4 cm),<sup>748</sup> Umschrift:

ADAM(US) FRIDERICUS D(EI) G(RATIA) EP(I)S(COPUS) BAM-  
BERG(ENSIS) ET HERBIPOL(ENSIS) S(ACRI) R(OMANI) I(MPERII)  
PRIN(CEPS) FRA(NCIAE) OR(IENTALIS) DUX

#### D. Obermarschallamt

Oblatensiegel (hochoval Ø 3,5 cm),<sup>749</sup> Umschrift:

HOCHFURSTLICH WURTZBURG(ISCHE) OBERMARSCHALL-  
AMBT

#### E. Geistliche Regierung:

1) Wachssiegel in Holzkapsel (rund Ø 6 cm)<sup>750</sup>

2) Wachssiegel in Holzkapsel (rund Ø 4,5 cm)<sup>751</sup>

3) Oblatensiegel (hochoval Ø 4,5 cm)<sup>752</sup>

4) Oblatensiegel (hochoval Ø 5,5 cm),<sup>753</sup> Umschrift jeweils:

SIGILLUM REGIMINIS ECCLESIASTICI HERBIPOL(ENSI)

#### F. Weltliche Regierung

Oblatensiegel (hochoval Ø 4 cm),<sup>754</sup> Umschrift:

HOCHFURSTLICH WIRTZBURGISCHES REGIERUNGS SIGILL

748 StAWü, Libell 266 (20.07.1778).

749 StAWü, HV Ms. f. 519: 10.03.1762.

750 StAWü, WU 95/25 (13.05.1774).

751 StAWü, WU 114/199 (21.05.1756); StAWü, WU 22/149c (19.10.1765).

752 StAWü, WU 68/250 I–II (30.10.1778).

753 StAWü, HV Ms. f. 373: 18.04. und 29.09.1777.

754 StAWü, G 16718: 03.07.1778.

## Wappen

Adam Friedrichs Stammwappen zeigt die heraldische Vereinigung der von Seinsheim und der Herrschaft Sünching gemäß der Erhebung in den Reichsfreiherrnstand 1580: In Feld 1 und 4 stehen sechs aufrechte Balken abwechselnd in Silber und Blau (Seinsheim), in Feld 2 und 3 ein aufsteigender und gekrönter Eber in schwarz auf goldenem Grund (Sünching).

Das Bischofswappen in der Personalunion von Würzburg und Bamberg ab 1757 ist am meisten verbreitet. Es nennt in Feld 1 und 4 für das Hochstift Bamberg den aufsteigenden Löwen vor goldenem Grund und ist belegt mit einem weißen Querbalken. Der Fränkische Rechen in Feld 2 versinnbildlicht das Hochstift Würzburg und in Feld 3 das Würzburger Rennfährlein. Im Herzschild erscheint das Stammwappen.<sup>755</sup>

Titel (Auswahl)<sup>756</sup>

Regierung in Würzburg 1755–1757

*Der Hochwürdigste Des Heiligen Römischen Reichs Fürst und Herr, Herr Adam Friderich, Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken*<sup>757</sup>

Personalunion Bamberg-Würzburg 1757–1779

*Reverendissimus ac Celsissimus S.(acri) R.(omani) I.(mperii) Princeps et Dominus, D.(ominus) Adamus Fridericus Episcopus Bambergensis ac Herbipolensis, Franciae orientalis Dux*<sup>758</sup>

*Der Hochwürdigste Des Heiligen Römischen Reichs Fürst und Herr, Herr Adam Friderich, Bischoff zu Bamberg und Wirtzburg, auch Hertzog zu Francken*<sup>759</sup>

<sup>755</sup> KOLB, Wappen, S. 173–177; RAHRBACH, Reichsritter, S. 237; GATZ, Wappen, S. 660. – Demnach ist es eine Fehldeutung, der Eber rühre allegorisch von der älteren Seinsheimer Namensform *Saunsheim* her.

<sup>756</sup> Vgl. SEIDNER, Diplomatische Formelkunde, S. 243.

<sup>757</sup> Staatskalender 1756/1757.

<sup>758</sup> Landesverordnungen 2, S. 723 Nr. 504 (20.12.1757).

<sup>759</sup> Staatskalender 1758–1779.

*Wir Adam Friderich von Gottes Gnaden Bischoff zu Bamberg und Wirzburg des Heiligen Römischen Reichs Fürst, auch Herzog zu Franken*<sup>760</sup>

### Unterschriften

*A F G v Seinsheim*<sup>761</sup> – *Adamus Fridericus S. R. I. Comes de Seinsheim Neo-Electus Episcopus Herbipolensis Franconiae Orientalis Dux*<sup>762</sup> – *AFridrich BuF Herzog zu Franken*<sup>763</sup> – *AFridrich BuF Herz. zu Franckhen*<sup>764</sup> – *AFriderich BuF Hz zu Franken*<sup>765</sup> – *AFriderich BuF Herz zu Francken*<sup>766</sup>

### Portraits

Von keinem anderen Würzburger Bischof ist eine solche Fülle an Portraits erhalten und kunstgeschichtlich erfasst wie von Adam Friedrich,<sup>767</sup> denen hier nur wenige weitere hinzuzufügen sind.<sup>768</sup> Zur Inszenierung seines eigenen Konterfeis lässt er an der Würzburger und Bamberger Residenz jeweils eine Galerie mit den Bildnissen seiner Amtsvorgänger einrichten.<sup>769</sup> Zu den künstlerisch herausragenden Darstellungen seiner Person zählen zum einen die Amtsportraits von der Hand des Münchner Hofmalers Georges Desmarées (1697–1776).<sup>770</sup> Besonders erwähnenswert zum anderen ist das Doppelbildnis Adam Friedrichs und seines Großneffen Maximilian Joseph Clemens von

760 StAWü, Libell 201 (18.05.1772).

761 StAWü, G 14112: 18.02.1751.

762 StAWü, Libell 467 (Wahlkapitulation, 07.01.1755).

763 StAWü, WU 81/55 (10.11.1763).

764 UBWü, M. ch. f. 584–1, fol. 403r (04.08.1767). Aufgelöst: Adam Fridrich Bischof und Fürst Herzog zu Franckhen.

765 StAWü, Libell 201 (18.05.1772); StAWü, Libell 266 (20.07.1778).

766 StAWü, Misc 1298, fol. 18v (Testament, 25.05.1777).

767 VON RODA, Seinsheim, S. 51–72, 196–202 (Katalog). – Aktualisierungen bei WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 298–303.

768 1) Portrait (Ölgemälde), um 1757, unbezeichnet, womöglich von Georg Anton Urlaub (1713–1759) (Domschatz, Würzburg): LENSSEN, Domschatz, S. 158–160 Nr. 94 (mit Abb.). – 2) Amtsstubenportrait (Ölgemälde), undatiert und unbezeichnet (Museum für Franken, Würzburg, Stadtgeschichtliche Abteilung): TRENSCHEL, Stadtgeschichtliche Abteilung, S. 164 (mit Abb.).

769 VON RODA, Seinsheim, S. 149–159.

770 VON RODA, Seinsheim, S. 19–23, 61–63 Kat. Nr. 7, 17, 24, 34f., 42.

Seinsheim (1761) von Johann Nikolaus Treu, das den Bischof in weltlicher Kleidung und in gelöster privater Atmosphäre vor der Kulisse des Bamberger Lustschlosses Seehof zeigt.<sup>771</sup>

### 30. Panegyrik, Würdigungen, Forschungslage und historische Einordnung

1) Adam Friedrich ist eine Fülle an Panegyriken<sup>772</sup> zu Wahl, Konsekration und Erbhuldigung gewidmet,<sup>773</sup> weiterhin zu Gratulationen, Anniversarien und anderweitigen Festanlässen<sup>774</sup> sowie zu seinem Hinscheiden.<sup>775</sup> Der Würzburger Archivar Johann Oktavian Salver (1732–1788) eignet ihm seine historisch-genealogische Darstellung des Würzburger Domkapitels (1775) zu.<sup>776</sup> Freilich seien, wie sich der so Geehrte zu Ende seines Lebens ausdrücklich ausbedungen hatte, *gewöhnliche übertriebene Lobs=Sprüche, welche ich jederzeit gehasset habe, zu vermeiden*.<sup>777</sup>

Die beiden Würzburger Trauerpredigten würdigen Adam Friedrich als „gottesfürchtigen, gerechten“ und „gutthätigen Bischof“, als „wahren Vater des Vaterlandes“<sup>778</sup> sowie als frommen und gleichermaßen in weltlichen Dingen bewanderten Weisen.<sup>779</sup> In seinem milden und menschenfreundlichen Regiment seien seine Verdienste um Straßenbau sowie Schulwesen unbestritten,

771 FRANZ FRIEDRICH, Das Doppelbildnis Adam Friedrich und Maximilian Clemens von Seinsheim von Nikolaus Treu aus der Glanzzeit des Schlosses Seehof, in: BHVB 112 (1976), S. 279–287; VON RODA, Seinsheim, S. 58–61 Kat. Nr. 15.

772 Sämtlich in UBWü, Franc. 3202 S. – UBWü, Rp 24,451, 452 und 452a. – Bamberger Panegyrika bei WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 291–294.

773 Fränkische Bibliographie 3/2, Nr. 48126–48145.

774 Fränkische Bibliographie 3/2, Nr. 48146a–48151a. – Ferner Allerunterthänigste Danksagung (...) an den Adam Friderich (...), Würzburg 1768 (UBWü, Franc. 3218.36; VD18 12156183-001).

775 Fränkische Bibliographie 3/2, Nr. 48152–48155.

776 SALVER, Proben. Vgl. Karl Gottfried SCHAROLD, Biographische Nachrichten von dem ehemaligen Würzburger Archivar J. O. Salver, in: AHVU 4/3 (1838), S. 141–151.

777 Zitiert nach StAWü, Misc 1298, fol. 20r (Testament, 25.05.1777). Dieses Ansinnen bestätigen MAITRE, Trauerrede, S. 7; VORNBERGER, Lob- und Trauerrede, S. 22.

778 MAITRE, Trauerrede, S. 2 (Zitat 1), 9 (Zitat 2). Ebd., S. 53: „Hat er sich nicht als einen wahren Vater des Vaterlandes bewiesen, da er sich dem Nährstande, dem Wehrstande, und Lehrstande gewidmet, und über alle Seine Liebe ausgegossen?“

779 VORNBERGER, Lob- und Trauerrede, bes. S. 1, 5.

letzteres ein „Meisterstück für zukünftige Zeiten“.<sup>780</sup> Doch mischt sich in beide Predigten ein unüberhörbar apologetischer Unterton wider den Zeitgeist.<sup>781</sup> Vor allem der exjesuitische Prediger Heinrich Maitre tritt entschieden auf gegen den aufklärerischen Ansturm auf althergebrachte Brauchtumsformen.<sup>782</sup> Gegenüber derlei habe Adam Friedrich in seiner Treue zum römischen Pontifex „sich gegen alle Irrthümer dieser Zeiten und umgreifende Laster als ein wahrer Bischof seiner Kirche gesetzt“ und einem frommen, gebildeten und tatkräftigen Klerus im Sinne des Trienter Konzils vorgestanden.<sup>783</sup> Kurz nach Adam Friedrichs Tod trug man sich übrigens in den unter Seinsheim begünstigten Klerikerkreisen mit der Idee einer Biographie über ihn, was jedoch von den Regierungsautoritäten nicht weiter aufgegriffen wurde.<sup>784</sup>

Panegyrischen Charakter kennzeichnet ebenso Franz Oberthürs breit angelegte Hommage an seinen einstigen Förderer, die freilich in geistig-politischer Hinsicht selbstrechtfertigenden Charakter und im historiographischen Aspekt verklärende Züge trägt (1804):<sup>785</sup> Oberthür zufolge habe

780 MAITRE, Trauerrede, S. 34 (Zitat). – Ebd., S. 46: „Er wußte, daß der Gehorsam ohnehin ein Joch sey, welches Freygebohrnen unbequem ist; (...) die gelinde Art mit Menschen zu handeln sey das tauglichste Band, mit welchem man den Unterthanen behender, als mit Ketten zur Ergebenheit bringen möchte.“

781 VORNBERGER, Lob- und Trauerrede, S. 7: „Unser gegenwärtiges Zeitalter will zwar vor anderen überhaupt den Ruhm eines weisen und aufgeklärten Jahrhunderts behaupten, und ich will Ihm diesen Ehrennamen nicht strittig machen. (...) Allein, wie oft hat man auch Ursache, (...) darauf zu sehen, daß nicht der Schein einer betrüglichen Weltklugheit mit dem Glanze einer wahren Weisheit, wie das falsche mit dem reinen Golde, verwechselt werde.“

782 „Falsche Weisheit der Welt! (...) Nichts ist heut zu Tag gemeiner in dem Christenthume, sonderlich bey einer gewissen Gattung Standspersonen, als daß sie das äußerliche des Gottesdienstes verachten, weil sie dabey eine eingebildete Niederträchtigkeit zu findenn vermeynen. (...) alles dieses macht nach ihren verkehrten Urtheilen nur die Religion des gemeinen Pöbels. (...) sie sagen, dergleichen Andachts Kleinigkeiten gehören für diejenigen, deren Verstand zu nichts höhers geschickt wäre. Kurz: sie glauben ihrer Vernunft Ehre zu erweisen, indem sie die Religion beschimpfen.“ Zitiert nach MAITRE, Trauerrede, S. 20f.

783 Zitiert nach MAITRE, Trauerrede, S. 40f. (Zitat S. 40).

784 LINDIG, Passivkorrespondenz Oberthürs, S. 884. – Auch OBERTHÜR, Bayern in Franken, S. 101, trägt sich mit dem Plan einer Biographie.

785 OBERTHÜR, Bayern in Franken, S. 100–110. Vgl. OBERTHÜR, Feier des heiligen Kilians, S. 42–44. Vgl. Oberthürs Schilderung bei KERLER, Erthal, S. 17.

der im Volk außerordentlich beliebte Adam Friedrich<sup>786</sup> zusammen mit der voraufgehenden Regierung Bischof Friedrich Karls eine eigene geschichtsmächtige Epoche gestiftet, die sich insbesondere durch die innige Verbindung von Religion und Humanität auszeichnete.<sup>787</sup> Darin habe Adam Friedrich eine „liberale Denkungsart“ gepflegt. Mehr noch, so Oberthür: „Er war fromm – und was in jener Zeit noch mehr sagen wollte – ohne bigott zu seyn“.<sup>788</sup> Sinngemäß laut Oberthür habe seine Regierung so der Aufklärung zum Durchbruch verholfen:

„Ueberhaupt machte er damals Epoche in der Kulturgeschichte der Köpfe und Herzen der Franken, und zwar in der kritischsten Lage, wo Altes und Neues im heftigsten Kampfe gegeneinander lag; und ein großer Theil des vornehmen und gemeinen Pöbels den gefallenem Koloß – die schon aufgelöste Gesellschaft Jesu – noch so abergläubisch verehrte, daß man nicht dulden wollte, was von ihr nicht herkam, und zu ihr nicht gehörte.“<sup>789</sup>

Doch flocht Oberthür in die Darstellung auch manch eindeutig anekdotisch Überzeichnetes ein: Seinsheim habe einmal völlig überraschend eine Schulklasse in die Residenz holen lassen, um sie in Anwesenheit des Hofstaates ausführlich zu examinieren. Dabei habe der anwesende französische Gesandte, so Oberthürs anti-konservative Ausdeutung, auf die Gefahr hingewiesen, dass zuviel Bildung und Aufklärung die politische Ordnung untergraben

786 OBERTHÜR, Bayern in Franken, S. 100f.: „Die Denkwürdigkeiten aus der Regierungsgeschichte B.[ischof] Adam Friedrich (...) sind (...) nicht so wohl in der Chronik mit todtten kalten Buchstaben, als von der Liebe und Dankbarkeit unauslöschlich, in den Herzen aller Franken eingeschrieben, die ihn noch kannten. Er war der geliebteste Fürst, den vielleicht die Franken je hatten, und verdiente es zu seyn.“

787 OBERTHÜR, Über Denkmale, S. 80f.: „Unser Frankenland sprach lange noch von Schönborns Zeiten als der glänzendsten Periode seynes Daseins, bis Adam Friedrichs zwar etwas weniger prächtige und glänzende, aber um so mildere, wohlthätigere und im ganzen noch glücklichere Regierung jene vergessen machte, und der Nachkommenschaft die Erinnerung an Seinsheims Zeiten überliefert. Hatte ihre [beider] Größe das Gepräge der Religion, war ihre Wohlthätigkeit Wirkung einer durchaus sich gleichen Tugend, oder war ihre Tugend zwar nicht so ins Weite und Große wirkend, aber von heroischer Art, so daß die Menschheit in ihnen die ihr mögliche Größe bewundern, und sich ihrer als einer besonderen Zierde erfreuen und rühmen konnte, so ward ihnen die Apotheose zuerkannt, ihrem Andenken ein Festtag gefeyert, und ein Tempel und Altar errichtet, ihres sterblichen Körpers Überbleibsel aber, als das Palladium der Nation verehrt.“

788 OBERTHÜR, Bayern in Franken, S. 104 (Zitat 1), 107 (Zitat 2).

789 Zitiert nach OBERTHÜR, Bayern in Franken, S. 105.

könne. Dagegen habe angeblich Seinsheims zur Replik gegeben: „Ich will lieber über Menschen herrschen (...) als über Sklaven“.<sup>790</sup>

2) Von den Zeitgenossen wurden Adam Friedrich durchweg anerkennende Würdigungen zuteil: Unter den Reichsfürsten seiner Zeit konnte er als vorbildlich gelten.<sup>791</sup> An der römischen Kurie wie an der Kölner Nuntiatur genoss er den Ruf, ein insgesamt durchaus verlässlicher, wenn auch eigensinniger Verbündeter des katholischen Interesses und des Kaiserhauses zu sein.<sup>792</sup> Papst Clemens XIV. habe über ihn anerkennungsvoll geäußert: *Non est inventus similis illi*.<sup>793</sup>

790 Einzig belegt ist jedoch die Prüfung lediglich der Lehrerseminaristen vor dem Fürsten und dem Hofstaat: Schul-Ordnung 1774, Vorrede, S. a 3 recto; RIEL, Schulwesen 1, S. 14. – Der Topos vom Erscheinen einer gesamten Schulklasse bei Hofe erscheint erstmals bei VORNBERGER, Lob- und Trauerrede, S. 37. – Anschließende Version Oberthürs zitiert und referiert nach OBERTHÜR, Bayern in Franken, S. 108. – Das rhetorische Motiv wider den Despotismus, auf das Oberthür zurückgreift, taucht in Würzburg erstmals 1795 in der Trauerpredigt auf Bischof Franz Ludwig von Erthal auf. Demnach habe dieser votiert: „Das sicherste Mittel, jeder Revolution vorzubeugen, ist. Wenn die Regenten ihre Pflicht thun und sich mehr bestreben, Väter des Volkes als Herrscher über Sklaven zu seyn.“ Zitiert nach BERG, Muster eines guten Fürsten, S. 9.

791 So die Einschätzung des jungen Deutschordens-Koadjutors, Erzherzog Maximilian Franz (1756–1801), bei OLDENHAGE, Maximilian Franz, S. 29 (1774).

792 Der Kölner Nuntius Cesare Alberico Lucinio († 1768) belobigt Seinsheim 1760 in der Krisenzeit des Siebenjährigen Krieges als *Principe edotato di talento, di gran politica e di grand' appogi alla corte di Vienna*. Doch gehöre er zusammen mit seinem Mainzer Amtsbruder Emmerich Joseph zu den hauptsächlich Jesuitengegnern. Zitiert und referiert nach Leo JUST, Die westdeutschen Höfe um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Blick der Kölner Nuntiatur, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 134 (1939), S. 50–91, hier S. 65 f. (Zitat S. 65). – Doch 1766 urteilt Lucinio merklich distanzierter: Bei allen noch so respektablen Eigenschaften und Talenten bestehe Seinsheims Anhänglichkeit an den Heiligen Stuhl *ma più in parole che in fatti*. Zitiert nach ebd., S. 84. Der nachfolgende Nuntius Giambattista Caprara (1733–1810) verlautet 1775 wiederum einigermaßen beruhigt: *è un principe rispettabile (...). È una persona dabbene, ch'è stata educata a Roma, a cui è attaccata. Assolutamente tra tutti i vescovi del dipartimento merita la maggior considerazione dal canto della potenza*. Zitiert nach Heribert RAAB, Die Finalrelation des Kölner Nuntius Giovanni Battista Caprara, in: Römische Quartalschrift 50 (1955), S. 207–229, hier S. 220 f.

793 Zitiert nach VORNBERGER, Lob- und Trauerrede, S. 38. – Ein ungenannter Zeitgenosse höheren Standes habe ihn in den Worten gepriesen: Er sei „ein Original von einem Fürsten“. Zitiert nach ebd., S. 32.



Der führende Aufklärer Christoph Friedrich Nicolai (1733–1811) hingegen sieht an Adam Friedrich einzig die Seite des Rokoko-Fürsten und ohne dessen Bemühungen für den Landesausbau im mindesten zu erwähnen.<sup>794</sup> Dieser Deutung folgen im Wesentlichen der popularisierende E. Vehse (1859), wonach Seinsheim „ein ächter bairischer Grand Seigneur“ gewesen sei<sup>795</sup> und F. Köppel (1953/53), der diese Topik vom aufklärungsfernen Barockprälaten der Spätzeit in kritischer Zielrichtung sogar noch verschärft.<sup>796</sup> G. Lohmeier (1964) kehrt mit seinem *Aperçu* wieder in das unverfänglichere Feld der plaudernden Kulturgeschichte Vehses (1859) zurück: In assoziativer Wortwendung sei Seinsheim in dieser „brillanten Spätzeit“ „der letzte Grandseigneur des Rokoko unter den fränkischen Fürstbischöfen“ gewesen.<sup>797</sup>

3) Die fortschrittsorientierten Historiographen vom späten 19. bis ins mittlere 20. Jahrhundert betonen geradezu unisono den progressiven Charakter von Seinsheims Regierung: Nach K. Küffner (1888) sei er „nach Geist und Macht der Mittelpunkt der neuen Ära“ der Schulreform gewesen.<sup>798</sup> Laut dem Ökonomen G. Zoepfl (1894) erreichten unter seiner Regierung Landesausbau und multilaterale Handelspolitik einen ersten Höhepunkt.<sup>799</sup>

W. Hofmanns Monographie über Seinsheims Reichspolitik (1909) erkennt in ihm eine durchaus hellsichtige, doch nur bedingt wandlungsfähige Gestalt inmitten der einschneidenden Umbruchszeit der friderizianischen Kriege. Doch sei er in seinem unbeirrbar Festhalten an der kaiserlichen Position schließlich „Opfer der Politik des Hauses Habsburg, aber auch der Politik der geistlichen Fürsten geworden, die in jenem die Stütze ihrer bereits stark in’s

794 NICOLAI, *Reise*, S. 120 (1781).

795 VEHSE, *Die geistlichen Höfe*, S. 226 f. (Zitat S. 226).

796 Laut KOEPEL, *Dalberg*, S. 256, charakterisiere Adam Friedrich die „prachtliebende und die Staatsfinanzen gefährdende Weltlichkeit des grandseigneuralen, leidenschaftlichen Jägers Seinsheim, die er zur Steigerung seines fürstlichen Rufes mit dem Mantel einer sehr dekorativen Aufklärung umgeben hatte“.

797 LOHMEIER, *Seinsheim*, S. 259 („Spätzeit“), 268 („Grandseigneur“).

798 Zitiert nach KÜFFNER, *Volksschule*, S. 19.

799 ZOEPFL, *Handelspolitik*, S. 224: „Adam Friedrich war der überlegene Geist, der welterfahrene vielgereiste Mann, der den Eigenhandel Mainfrankens aus dem Schläfe weckte und nebst Friedrich Karl [von Schönborn] als der Ahnherr aller späteren Errungenschaften auf diesem Gebiete zu betrachten und zu verehren ist.“

Wanken geratenen Throne erblickten.“<sup>800</sup> – Ein Urteil, das die nachfolgende Forschung im Kern bestätigt.<sup>801</sup>

Eine erstmalige biographische Zusammenfassung legte H. Ssymank (1943) vor.<sup>802</sup> Doch stellt sie insbesondere hinsichtlich der inneren Verhältnisse nur eine rudimentäre Studie von eingeschränkter Brauchbarkeit dar, wobei nicht zuletzt die kriegsbedingten Archivauslagerungen die Forschungsarbeit behindert haben, wie der Autor vorbehaltlich anmerkt.<sup>803</sup> – Nach Ssymank war Seinsheim „ein charakteristischer Vertreter der geistlichen Fürsten des 18. Jahrhunderts, die dem Absolutismus und der Aufklärung huldigten.“<sup>804</sup> Doch sei dessen regelrechtes „wirtschaftliches Reformprogramm“ letztlich in Versuchen steckengeblieben.<sup>805</sup>

In eigenartiger, nachgerade erratischer Abkehr von diesen fortschrittsgeleiteten Deutungsperspektiven mutiert Seinsheim bei H. Rößler (1954) in später, wenn nicht verspäteter prussophiler Deutung zum „Friderizianischen Bischof“.<sup>806</sup> Dem ist in nüchterner Betrachtung und mit guten Gründen von A. Schindling (1986) widersprochen worden.<sup>807</sup> Weitergehend attestiert W. Loibl (2006) Seinsheim viel eher eine „subjektive Animosität gegen jede Form von manifestiertem Preußentum“.<sup>808</sup>

800 Zitiert nach HOFMANN, Seinsheim, S. 95. Ebd. „In Adam Friedrich Graf von Seinsheim zeigen sich die Anfänge eines Fürsten, der mit den alten, Land und Volk in geistigen Banden haltenden Traditionen zu brechen beginnt.“ Vgl. ebd., S. 10, 20, 31 f., 52, 54–57, 74 f., 94 f.

801 SSYMANK, Seinsheim, bes. S. 48, 54 f., 75, 93, 131. – Berbig konstatiert, bei Seinsheim habe die aus Verzweigung über die preußische Übermacht geborene „satellitenhafte Anlehnung an die Hofburg“ ihn „bis an den Rand der Selbstaufgabe“ geführt: BERBIG, Bamberg 2, S. 304 (Zitat 1), 394 (Zitat 2).

802 SSYMANK, Seinsheim, S. 55, 78; ebd., S. 134: „Er hatte erkannt, dass ein Umbruch der alten Welt bevorstand, durch den auch seine beiden Länder mitbetroffen sein würden. Aber trotzdem hatte er es nicht vermocht, seine ererbten Anschauungen vollständig aufzugeben.“

803 SSYMANK, Seinsheim, S. 148 (Nachbemerkung). – Zum bedingten historiographischen Wert der Studie: VON RODA, Seinsheim, S. 41 Anm. 189; LOIBL, Fabrik-schleichach, S. 181.

804 Zitiert nach SSYMANK, Seinsheim, S. 131.

805 SSYMANK, Seinsheim, S. 129 (Zitat), 133 f.

806 Hellmuth RÖSSLER, Der friderizianische Bischof: Adam Friedrich von Seinsheim, in: RÖSSLER, Fränkischer Geist, S. 290–297.

807 SCHINDLING, „Friderizianische Bischöfe“?

808 LOIBL, Fabrik-schleichach, S. 181.

4) Im grundlegenden Neuansatz berücksichtigt die quellenbasierte jüngere Forschung den aufschlussreichen Privatbriefwechsel Seinsheims. Die kunstgeschichtliche Monographie B. von Rodas (1980) und diejenige zur Hofstaatsforschung von K. Kech (2016)<sup>809</sup> sowie die tiefgehenden Detailstudien von M. Renner zur allgemeinen Biographie (1987/95/2005)<sup>810</sup> und W. Loibl (2006) zu Seinsheims Wirtschaftspolitik<sup>811</sup> erhellen jeweils Teilaspekte seiner Persönlichkeit und seines Wirkens. Der Bamberger Pontifikat im Gesamtblick ist jüngst von D. J. Weiß (2016) erschlossen worden.<sup>812</sup>

5) Im Ertrag der hier dargelegten Bearbeitung erscheint eine nähere Erforschung von Seinsheims äußerer Politik aufgrund der kriegsbedingt erheblichen Archivalienverluste kaum mehr möglich. So bleibt es letztlich unklar, ob er die Wandlungen der Reichspolitik und damit verbunden diejenigen gesellschaftlich-kultureller Art in ihrer vollen Dimension erkannt hat, wie die Autoren bis zu Sysmank zu erkennen glauben.

Hinsichtlich der inneren Stärkung des Hochstifts durch Reformen nach dem Hubertusburger Frieden 1763 lässt sich ein kausaler Zusammenhang mit der Außenpolitik, wie ihn Ssymank konstatiert,<sup>813</sup> zwar durchaus aus dem Regierungshandeln insgesamt ablesen, ist jedoch in den Quellen in ausgesprochener Intentionalität allenfalls am Rande wiederzufinden. Genauso wenig kann eine Konzertierung der inneren Reformen in näherer Absprache mit der Hofburg festgestellt werden, wohl aufgrund Seinsheims Entfremdung vom Kaisertum im Siebenjährigen Krieg.<sup>814</sup>

Zudem fällt die gerade unter Adam Friedrich mit zum Teil hochfliegenden Erwartungen überfrachtete Wirtschaftsförderung merklich abgeschwächt aus: Zum einen wurde die Konjunktur in der direkten Nachkriegszeit seit 1763 durch die allgemeine Depression mitsamt Währungsverfall gehemmt. Zum anderen beschränkte die einschneidende Hungerkrise 1770/72 und ihre Folgen die gesamtstaatliche Wirtschaftskraft bis in die Mitte der 1770er Jahre. Von daher eröffneten sich in Adam Friedrichs Regierung nur kurz befristete Zeitabschnitte und enge Spielräume für größere Gestaltungsinitiativen.

809 VON RODA, Seinsheim. – KECH, Bamberger Hofhaltung.

810 RENNER, Seinsheim. – RENNER, Tiepolo und Seinsheim. – RENNER, Wallfahrtskirche Maria Limbach.

811 LOIBL, Fabrikschleichach, S. 180–230.

812 WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 235–304.

813 SSYMANK, Seinsheim, S. 132.

814 Abschnitt 5, 13 und Kap. 2. Bistum und Hochstift, Abschnitt a.

Im Gesamtbild ergibt sich für Seinsheims Herrschaft ein weitaus stärkerer strukturkonservativer Zug als bislang in der Literatur vertreten: Bahnbrechende Innovationen, so Schulwesen und Frömmigkeitsreformen als korrespondierendem Eckpfeiler gesellschaftspolitischer Fortentwicklung,<sup>815</sup> wurden letztlich rein instrumentell umgesetzt im Sinne von Verbesserungen der eigenen Landestraktionen, darin insbesondere anknüpfend an die Kontinuitäten seit Friedrich Karl von Schönborn und Karl Philipp von Greiffenclau.<sup>816</sup> In allerdings wesentlich zurückhaltenderer Weise trat die Übernahme erprobter Vorbilder von außen hinzu.<sup>817</sup> Bei den Religionsreformen wie gleichfalls in der Kurienpolitik stützte sich Würzburg zudem auf ein eher loses und im Zweifelsfalle unverbindliches Zusammengehen mit anderen geistlichen Ständen, ohne sich jedoch mit betont propagandistischen Anstrich übermäßig zu exponieren.<sup>818</sup>

Der Politikstil an sich blieb der eines katholischen Reichsstandes: Man schloss sich, wenn auch zusehends optionsloser angesichts des wachsenden Hegemonialdrucks vor allem seitens Preußen, dem Kaiserhof an und hegte auf nachbarschaftlicher und regionaler Ebene trotz aller politischer und administrativer Kooperation mit protestantischen Nachbarn nach wie vor ungebrochene konfessionalistische Bereitschaft zur Mission. Im Inneren bildeten die fiskalischen und merkantilen Grundsätze und Verfahrensweisen unverändert die Regierungsrationalität, die im Wesentlichen auf die rein additiv hinzutretenden neuen Handlungsfelder, darunter Straßenbau und Schulwesen, ausgedehnt wurden.<sup>819</sup>

Gesellschaftspolitische Veränderungen, die wie im Schul- und Frömmigkeitsbereich über das übliche Polizeiwesen hinaus zielten, wurden auf legislativem Wege bewerkstelligt, unverändert dirigistisch betrieben, doch nunmehr in stärkerer Verbindung genuin religiöser mit utilitären Maßnahmen. In ihrer Tendenz fiel diese religiöse Frühaufklärung Würzburger Prägung gemäßigt und vermittelnd aus, indem sie versuchte, wie schon unter Bischof Friedrich Karl programmatisch ausgesprochen, den Gleichlauf und inneren Ausgleich des religiösen Elements mit den sozioökonomischen Erfordernissen fortzuschreiben. In innerer Entsprechung lässt sich auch keine allzu große

815 Siehe Abschnitte 14 und 24.

816 Vgl. ROMBERG, *Bischöfe 1684–1746*, S. 585 f., 605–607. Siehe Karl Philipp von Greiffenclau, besonders Abschnitte 9 und 11.

817 So bereits SSYMANK, *Seinsheim*, S. 133.

818 Siehe Abschnitte 20, 24.

819 Siehe Abschnitte 13 und 14.

persönliche Nähe Seinsheims zu aufklärerischem Gedankengut aufweisen; vielmehr herrschte bei ihm ein tiefsitzendes Unbehagen über jeglichen Säkularismus vor.<sup>820</sup> In diesem Kontext mag der zeitliche Zusammenhang der weitgehenden Sistierung der Religionsreformen auf dem somit erreichten Stand auf personeller Ebene mit der Ersetzung des Seminarregens Günther durch einen gemäßigeren Exponenten 1776 nahelegen, dass der Bischof seine Absichten in rein punktueller Zielsetzung als insoweit erfüllt angesehen hat. Hiergegen gedachte er offenbar jedoch keinerlei weitergehende Eigendynamiken zu entfesseln, seien sie im anhebenden Fortschrittsdiskurs auch positiver oder negativer Art.<sup>821</sup>

Inwieweit hier gleichfalls der reformpolitisch retardierende Umschwung von 1774 im benachbarten Erzbistum Mainz hineinwirkte, lässt sich aus den gesichteten Quellen allerdings nicht erschließen. In der Konsequenz wuchs dem Hochstift Würzburg damit in den späten Jahren von Seinsheims Regentschaft immerhin eine gewisse Meinungsführerschaft der Aufklärung im katholischen Reich zu.<sup>822</sup>

### 31. Archivalienverzeichnis

#### Diözesanarchiv Würzburg (DAW)

01. Bistum Würzburg bis 1821:

01. 01. Bischöfe von Würzburg: 22.

01. 03. Bistumsverwaltung:

Urkundenselekt bis 1821: 364.

Landkapitelsakten: 354.

Mandate und Rundschreiben (Mandate): A XX 1–121. – B III 3, 4. – S 6, 18, 22, 91. – WV III 19, 20, 32 (jeweils Plakat).

<sup>820</sup> Siehe Abschnitt 27.

<sup>821</sup> Siehe Abschnitt 21, 24.

<sup>822</sup> Vgl. WEBER, Breidbach-Bürresheim, bes. S. 248–253, 364.

## Staatsarchiv Würzburg (StAWü)

Würzburger Urkunden (WU): 22/149c, 23/134, 50/7k, 66/180a, 68/250 I+II, 80/51, 81/55, 84/153, 84/155, 88/383, 95/25, 114/199, 118/52, 124b/117, 124b/118.

Urkunden-Libell (Libell): 201, 237, 266, 271, 467, 483.

Stift Neumünster Urkunden: 1755 Dezember 12.

Kloster Ebrach Urkunden: 1766 Mai 16. – 1769 Mai 9. – 1772 November 9/I+II.

Reichsstadt Schweinfurt Urkunden: 1769 Februar 10.

Würzburger Standbücher (Stb): 46a, 72, 775.

Libri diversarum formarum et contractuum (LDF): 64, 65.

Protokollbücher des Würzburger Domkapitels (DKP): 1720, 1724–1727, 1730, 1740, 1742, 1753, 1754–1758, 1761, 1763–1770, 1773, 1778, 1779.

Beständegruppe „Würzburger Kartons“:

Administrationsakten (Admin): 8313 I, 8314, 8317, 8325, 8328.

Geistliche Sachen: 40, 49, 59, 61, 67, 73, 76, 97, 109, 117, 133, 168, 181, 183–185, 188, 218, 225, 231, 233, 1137, 1139, 1503, 1606, 1784, 2278, 2317, 2670, 2674, 2809.

G-Akten (G): 10550, 14112, 15155, 15592, 16718.

Judensachen: 4, 5, 7, 17, 87, 90, 104.

Lehensachen: 4772.

Militärsachen: 3532.

Miscellanea (Misc): 1156, 1298, 2897, 3476.

Münzsachen: 20, 80.

Reichssachen: 13, 60, 62, 64, 65, 153, 191½, 253, 318, 319, 375½, 387, 395, 418, 436, 454, 460, 759, 769, 930, 1097, 1114.

Reichsritterschaft: 846.

Würzburger Schulsachen (Schulsachen): 43, 44, 57, 67–69, 152, 798, 895.

Gebrechenamtsakten (GAA):

Gruppe IV: W 814.

Gruppe VI: G 128. – H: 160, 185. – O 35. – R 25. – W: 165, 275, 328, 373, 376, 383–385, 403, 410, 437, 440, 442, 471, 486, 487, 510, 526, 538, 540.

Gruppe VII: B: 3, 30. – C 34. – D: 9, 11, 12, 17, 19, 24, 33, 97. – F: 9, 17, 18. – H: 27, 41, 43, 94, 102, 120. – I/J: 9, 27, 29, 44. – J 29. – K: 10, 26, 66, 105, 117. – L: 6, 7. – M: 14, 20, 21, 29, 43, 228. – N 14. – S: 11, 164. – Sinngrund 26. – U/V 38. – Werneck 4. – W: 3, 8, 11, 20, 26, 36, 42, 44, 49, 57, 58, 69, 72, 87, 92, 122, 133, 138, 139, 157, 166, 186 I, 193, 200, 201, 204, 210, 219, 225, 227, 233, 234, 242, 253, 267, 284, 296, 298, 305, 307,

309, 310, 316, 320, 322, 326, 331, 332, 345, 346, 353, 358, 364, 370, 376,  
382, 388, 390, 391, 401, 402, 406, 416, 419, 422, 438, 485, 1614, 1636.

D 3 Würzburger Amt Schlüsselfeld (Amt Schlüsselfeld): 35, 36, 137.

Präbendalakten: 404.

Kloster Ebrach Akten D 9 („Ebracher Kriegsakten“): 321, 350, 358, 360.

Rechnungen: 34780, 34918, 34919, 36271.

Depot Historischer Verein von Unterfranken:

Miscellanea in folio (HV Ms. f.): 48, 49, 146, 165, 198, 205, 211, 230, 232,  
369, 373, 440 I–II, 463, 482, 483, 493, 495, 502, 505 I–II, 507, 517, 519, 574,  
575, 611, 633, 634, 644 IV–V, 647b, 652, 656, 686, 703, 704, 718, 728 II,  
729, 733, 736, 743, 744, 751, 764, 771, 773–775, 780, 785, 941 I–II, 1026,  
1027, 1029, 1046, 1047, 1142, 1272, 1283, 1286, 1359, 1495, 1729, 1738,  
1782.

Miscellanea in folio\* (HV Ms. f.\*): 5 II, 47, 76, 189.

Miscellanea in octavo (HV Ms. o.): 3, 4, 28.

Miscellanea in quarto (HV Ms. q.): 58, 61, 102, 141, 142, 341.

Archiv der Freiherren von Fechenbach zu Laudenbach (Fechenbach-Archiv):  
2374, 2657, 2658.

Schönborn-Archiv Wiesentheid (SAW): Korrespondenzarchiv Lothar Franz,  
gebundene Korrespondenz (Lothar Franz geb. Korr.): 13.

Amtsbücherei (A): C 12a/2 (Plakatsammlung Würzburger Landmandate,  
zitiert als A Mandate 2).

#### Archiv des Juliusspitals, Würzburg (JSAW)

Akten (A): 460, 869, 2089, 2260, 2262, 3143–3145, 3916, 3993, 5290, 5669,  
5670, 16412–16414, 16440, 17104, 18417, 18420, 18421, 18447, 19039, 19144.

Literalien: 1723 (Plakatsammlung Würzburger Landmandate).

#### Stadtarchiv Würzburg (StadtAW)

Nachlass Ziegler (NL Ziegler): 5198.

## Universitätsbibliothek Würzburg (UBWü)

## Manuskripte:

Manuscriptum chartaceum in folio (M. ch. f.): 369, 418, 431, 584–1, 585–1, 587, 596–2, 597, 631, 660/2–5.

Manuscriptum chartaceum in quarto (M. ch. q.): 115.



## FRANZ LUDWIG VON ERTHAL

1779–1795

Staatskalender 1780–1795 (UBWü, Rp 5,4/1780–1795). – Ueber den herrschenden Geist dieser Zeiten (Hirtenbrief 1793: UBWü, Rp 9,4b fo, Nr. 24). – BERG, Muster eines guten Fürsten (UBWü, Franc. 599b). – LEIBES, Trauerrede (DAW, Bischöfe 23. 10; UBWü, Franc. 3202 T 28). – Landesverordnungen 3, S. 180–631. – USSERMANN, Episcopatus Wirceburgensis, S. 172. – Biographische Nachrichten (UBWü, Rp 24, 579). – SPRENKE, Erthal. – Zur Regierungsgeschichte Erthals (Abdruck von StAWü, HV Ms. f. 1353, Fasz. Armenwesen 533). – VON ZU=RHEIN, Testament des Franz Ludwig. – VON ERTHAL, Predigten. – BERNHARD, Erthal. – Regierungs-Grundsätze.<sup>1</sup> – ADB 7 (1878), S. 310–314 (Franz Xaver WEGELE). – LEITSCHUH, Erthal. – AMRHEIN, Domstift, S. 70 Nr. 997. – KERLER, Erthal. – VON WAGNER, Autobiographie (Zusammenfassung von StAWü, HV Ms. f. 200). – GÜNTHER, Würzburger Chronik 2, S. 427–475. – KONRAD, Erthal. – RENNER, Erthal. – FLURSCHÜTZ, Erthal.<sup>2</sup> – Fränkische Bibliographie 1, Nr. 4740–4785, 48272–48313. – Fränkische Lebensbilder 1 (1967), S. 286–312 (Michael RENNER). – GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 93–95 (Egon Johannes GREIPL). – BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal. – Unterfränkische Geschichte 4/1, S. 53–55; 4/2, S. 60–66. – KÖNIG, Policeyordnungen, S. 882–916 Nr. 1414–1661. – WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1803, S. 305–370.<sup>3</sup>

1. Herkunft und früher Werdegang – 2. Sedisvakanz und Wahl in Würzburg 1779 – 3. Pontifikat in Bamberg seit 1779 – 4. Politik in Reich und Kreis

- 1 Diese Maximen erstellte Erthal wohl um 1788 unter dem Originaltitel: *Verstreüte das ist nicht aneinander gereyte, sondern nur dahin geworffene jedoch theils aus der natur der sache, theilß aus der Erfahrung abstrahirte Grundsätze über das Amt eines geistlichen Khur oder Fürsten*. – Zur besseren Zugänglichkeit wird hier die angegebene Druckausgabe zitiert. – Erstausgabe: Franz Ludwigs Gedanken über das Amt eines Bischofs (Ein wahres Fürstenwort), in: Athanasia N. F. 3 (1836), S. 14–51.
- 2 Ursprünglich Diss. phil. masch., Würzburg 1943 (UBWü, Rp 5,318). – Diese Schrift beinhaltet überaus zahlreiche Quellenbefunde aus 1945 kriegszerstörten Beständen des StAWü. Konkordanz der vernichteten bzw. erhalten gebliebenen Archivalien in ebd., S. 253 f.
- 3 Die in der vorliegenden Bearbeitung angeführte Auswahl aus der älteren Sekundärliteratur umfasst lediglich diejenigen Werke, welche die hauptsächlichen historiographischen Fortschritte bzw. rezeptionsgeschichtlichen Tendenzen abbilden. Vgl. die kritische Bibliographie bis ca. 1890 bei LEITSCHUH, Erthal, S. 241–251, sowie die aktualisierten Bibliographien in: BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, S. 378–383; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1803, S. 305–307.

1779–1792 – 5. Revolutionskrieg ab 1792 – 6. Nachbarliche Beziehungen – 7. Hofhaltung – 8. Landstände – 9. Öffentliche Verwaltung – 10. Rechtspflege – 11. Wirtschaft – 12. Steuern und Finanzen – 13. Polizei und Landesausbau – 14. Universität und Gymnasien; aufklärerische Kultureinrichtungen – 15. Schulreform – 16. Spitäler, Medizin- und Fürsorgewesen – 17. Armeninstitut – 18. Jüdische Bevölkerung – 19. Kriegswesen – 20. Familienpolitik; Patronagezirkel – 21. Papst und Kurie – 22. Klöster und Stifte – 23. Klerus – 24. Pfarrwesen – 25. Frömmigkeitspflege und aufgeklärte Religionsreformen – 26. Lutherische Pfarreien im Hochstift; Mission – 27. Hofgottesdienst und persönliche Frömmigkeit – 28. Zu Regierungsauffassung, geistiger Positionierung und Persönlichkeit – 29. Tod und Begräbnis – 30. Siegel, Wappen, Titulatur, Unterschrift, Portraits – 31. Panegyrik, zeitgenössische und historiographische Würdigungen – 32. Forschungslage und historische Einordnung – 33. Archivalienverzeichnis

### 1. Herkunft und früher Werdegang

Das ritterschaftliche, ursprünglich ministeriale Geschlecht derer von Erthal nannte sich nach der Burg Untererthal bei Hammelburg über dem Bachgrund der „Er“.<sup>4</sup> Womöglich sind sie zu den ältesten Adelsfamilien des fränkischen Raumes zu zählen. Gleichwohl können sie erst ab Mitte des 12. Jahrhunderts sicher nachgewiesen werden, zunächst in Diensten der Abtei Fulda und späterhin des Hochstifts Würzburg und der Grafen von Henneberg.<sup>5</sup> Die Familie stellt erstmals mit dem Fuldaer Abt Heinrich IV. (1249–1261) einen Prälaten.

1553 teilen sich die Erthal in die beiden Hauptäste der fuldischen und fränkischen Linie. Starb der fuldische Zweig bald wieder aus (1640), so florierte der fränkische. Durch Erbvergleich von 1664 teilt sich letzterer abermals in die beiden Stränge zu Leuzendorf und zu Elfershausen. Bei Tod des letzten

4 Zusammenfassend: Martin Balduin KITTEL, Geschichte der freiherrlichen Familie von und zu Erthal, in: AHVU 17/2–3 (1865), S. 97–255, bes. 219–229 (Biogramm Franz Ludwigs, jedoch mit vielen Falschdatierungen); Heinrich ULLRICH, Untererthal. Kulturhistorische Studie über eine Siedlung des Saalgaues, Würzburg 1913, S. 115–144; RAHRBACH, Reichsritter, S. 66 f.

5 Vgl. Winfried H. WITZEL, Die fuldischen Ministerialen des 12. und 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Geschichte der Reichsabtei Fulda (62. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins), Fulda 1998, S. 59, 82, 116, 122, 135 f., 162, 171, 216, 252.

Leuzendorfers, Karl Friedrich (\* 1717), im Jahr 1780 fallen schließlich Titel und Erbe der Elfershausener Linie zu.<sup>6</sup>

Im 17. Jahrhundert erbringt die Heirat des Elfershauseners Hans Christoph (1579–1637) mit Maria Gertraud Echter von Mespelbrunn (1586–1638), einer Nichte des damals amtierenden Bischofs Julius Echter (1573–1617), den Erthal einen wichtigen familiären Karriereschritt: Unter der Patronage der Echter eröffnen sich ihnen das Würzburger Domkapitel samt Nebenstiften<sup>7</sup> und nachfolgend auch das Bamberger<sup>8</sup> und Mainzer Domstift.<sup>9</sup>

Zu größter Bedeutung und gleichsam später Blüte gelangt die Familie im 18. Jahrhundert in ihren beiden letzten Generationen: Die Klientelbindung der Erthal zu den aufsteigenden Schönborn an den beiden fränkischen Stiften Würzburg und Bamberg, so vor allem die Bamberger Wahlunterstützung für Lothar Franz von Schönborn 1693, erbringt ihnen von dieser Seite bleibende Protektion und steigenden Bedeutungszuwachs.<sup>10</sup> So steht Philipp Christoph von Erthal (1689–1748), Franz Ludwigs Vater, schließlich als Kavaliersarchitekt in regem Kontakt mit den Schönborn rund um Baufragen, rückt unter deren Ägide zum kaiserlichen Geheimen Rat auf sowie in Mainzer Diensten zum Geheimen Rat, Oberamtmann von Lohr und zuletzt zum Obermarschall und Konferenzminister und gilt insgesamt als wichtige Kraft im politischen, kulturellen und administrativ-ökonomischen Geschehen des Mainzer Kurstaates in der heraufziehenden Aufklärungszeit.<sup>11</sup> Aus Philipp Christophs erster Ehe mit Maria Eva geb. von Bettendorf (1695/96–1738) gehen sieben Nachkommen hervor, welche das Erwachsenenalter erreichen,

6 Exemplarisch zur Geschichte des Zweiges: Michael RENNER, Der Wohltäter der Gemeinde Leuzendorf, Landrichter Dietrich Carl von Erthal und die von ihm erlassene Dorfordnung, in: *MJb* 14 (1962), S. 253–279; Hans-Peter TRENSCHEL, Die Erthal-Epitaphien in der Pfarrkirche zu Leuzendorf, in: *MJb* 21 (1969), S. 183–204.

7 Von 1565 bis zur Säkularisation stellen die Erthal in Würzburg 15 Domkapitulare: AMRHEIN, Domstift, S. 347.

8 Seit 1615 sind die Erthal am Bamberger Domstift mit zwölf Kapitularen vertreten: WACHTER, Schematismus Bamberg, S. 113 f. Nr. 2221–2231.

9 HARTMANN, Stiftsadel, S. 199 Nr. 43; HERSCHE, Domkapitel 2, S. 150 f.

10 SCHRÖCKER, Patronage, S. 28 f.

11 Werner LOIBL, Der Vater der fürstbischöflichen Erthals – Philipp Christoph von und zu Erthal (1689–1748) (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg e.V. 64), Aschaffenburg 2016.

darunter vier Söhne. Da diese alle in den geistlichen Stand treten,<sup>12</sup> wird die Familie absehbar im Mannesstamm erlöschen, was bei Tod Lothar Franz Michaels (\* 1717) im Jahr 1805 eintreten sollte.

Franz Ludwig Karl Philipp Anton wird am 16. September 1730 im Kurmainzer Amtsschloss zu Lohr am Main, dem Dienstsitz seines Vaters, geboren und noch gleichentags getauft.<sup>13</sup> Seine geistliche Karriere<sup>14</sup> beginnt 1740 im Alter von neun Jahren mit der Aufschwörung am Würzburger Domstift im Zuge der Pfründenresignation seines älteren Bruders Friedrich Karl Joseph zu seinen Gunsten 1739. Zu diesem Anlass erhält er die Firmung und Tonsur durch den Mainzer Weihbischof Christoph Nebel (1733–1769).<sup>15</sup> Noch im gleichen Jahr erfolgt ebenfalls durch Resignation des älteren Bruders der Eintritt ins Bamberger Domstift, wo Franz Ludwig 1757 zum Kapitular aufrückt,<sup>16</sup> während der ältere Bruder seine Ambitionen vollends auf das Mainzer Erzkapitel verlegt.

Franz Ludwigs ausgedehnter Studienweg führt über die Universitäten Mainz (1742/43), Bamberg (ab 1743/44) und Würzburg (1744/45). Danach widmet er sich nochmals in Mainz juristischen Studien, wechselt zu theologischen

12 1) Lothar Franz Michael, Ritter des Johanniter-Ordens sowie in Kurmainzer Dienst Oberamtmann zu Lohr, Geheimer Rat, erster Staats- und Konferenzminister, Obersthofmeister und Hofgerichtspräsident. – 2) Friedrich Karl Joseph (\* 1719), 1774–1802 Kurfürst-Erzbischof von Mainz und Bischof von Worms. – 3) Johann Nepomuk Ludwig (1727–1757), Kanoniker am Ritterstift Comburg. – 4) Franz Ludwig.

13 BERNHARD, Erthal, S. 226f. Nr. II (Abdruck des Taufmatrikeleintrags, 1730). – Nachträgliche Taufzeugnisse: StAWü, Präbendalakten 76: 20.09.1739; BAUER, Vatikanische Quellen, S. 293 Nr. 660. Vgl. RENNER, Erthal, S. 190.

14 Zusammenfassend FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 7–10 (mit zahlreichen Richtigstellungen zur älteren Literatur); RENNER, Erthal, S. 193–203; Franz MACHILEK, Das Leben und Wirken des Franz Ludwig von Erthal vor 1779, in: BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, S. 11–19; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1803, S. 308–311.

15 StAWü, Präbendalakten 76: 29./30.12.1739 (Tonsur, Zeugnis über Lebensalter und Testat über körperliche Makellosigkeit). – Aufschwörung: StAWü, DKP 1740, S. 115f.; StAWü, Präbendalakten 76: 01.02.1740; StAWü, Stb 46a, fol. 57r. – Ferner: StAWü, Präbendalakten 76: 28.01.1745 (*Testimonium Primae residentie* ab 30.07.1744), ebd.: 27.07.1751 (Emanzipation). – SALVER, Proben, S. 720 (Ahnenprobe zur Aufschwörung). Vgl. RENNER, Erthal, S. 193.

16 WACHTER, Schematismus Bamberg, S. 113 Nr. 2222 (Franz Ludwig) und Nr. 2223 (Friedrich Karl Joseph); WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1803, S. 308–310.

Vorlesungen an die Sapienza in Rom (1753/54) und rundet seinen akademischen Kursus mit dem Besuch des Wiener Reichshofrates ab.<sup>17</sup>

Zurück am Würzburger Domstift erhält er 1755 bei Tod seines domkapitularen Oheims Karl Heinrich dessen Kurie *Augsburg*.<sup>18</sup> Weiterhin fließt ihm eine Präbende am Ritterstift Comburg zu.<sup>19</sup> Die Subdiakonatsweihe spendet ihm der Würzburger Weihbischof Daniel Johann von Gebattel 1756; den Diakonats empfängt er 1761 in Bamberg aus den Händen des dortigen Weihbischofs Heinrich Joseph Nitschke (1708–1778).<sup>20</sup>

1755 ernennt ihn Bischof Adam Friedrich von Seinsheim zum adeligen Hofrat und befördert ihn 1758 zum Präsidenten der Geistlichen Regierung. In dieser Funktion unternimmt er auch die anstehende *Visitatio liminum* nach Rom.<sup>21</sup> 1763 wird er zum Kapitel zugelassen.<sup>22</sup> Wegen seiner juristischen Kenntnisse beruft ihn Adam Friedrich noch im gleichen Jahr aus dem bisherigen Amt zum Geheimen Rat und weltlichen Regierungspräsidenten.<sup>23</sup>

Abermals in besonderer Mission entsendet ihn der Bischof 1767/68 nach Wien, wo er für beide Hochstifte Würzburg und Bamberg die Reichsbelehrung durch König Joseph II. und vor allem den Verkauf der Kärntner Besitzungen Bambergs an das Haus Habsburg in eingehender Verhandlung

17 Verzeichnis der Studierenden, Mainz, S. 296. – Wilhelm Hess (Bearb.), Die Matrikel der Akademie und Universität Bamberg, 2 Bde., Bamberg/Aschaffenburg 1923/1924, hier 1, S. 264 Nr. 7499. – MERKLE, Matrikel Würzburg S. 642 Nr. 16345. Vgl. RENNER, Erthal, S. 194f. – Angeblich habe der angesehene Würzburger Kanonist Johann Kaspar Barthel bezüglich seiner Amtsnachfolge verlautet, „zu seinem Lehramte im Kirchenrechte wisse er keinen fähigeren, als den Domicellarherrn Franz Ludwig von Erthal, wenn es seine Geburt und Stand erlaubten, vorzuschlagen.“ Zitiert nach BÖNICKE, Universität 2, S. 70.

18 RENNER, Erthal, S. 196f.; LUSIN, Domherrenhöfe, S. 119. – AMRHEIN, Domstift, S. 143 Nr. 1200 (Biogramm Karl Heinrichs, 1694–1755). Ferner StAWü, DKP 1758, S. 448: Erthal beantragt eine *wasser cur* in Kissingen.

19 AMRHEIN, Domstift, S. 70.

20 StAWü, Präbendalakten 76: 21.11.1756 (Weihezeugnis des Subdiakonats) = BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, Nr. 10 (mit Abb.). – BAUER, Vatikanische Quellen, S. 294 Nr. 665 (Diakonats, 24.03.1761).

21 StadtAW, NL Ziegler 5198, Fasz. V, S. 14 (Berufung). – *Visitatio*: BAUER, Vatikanische Quellen, S. 276 Nr. 528–532 (1758). – Erthal erhält vom Kapitel zu dieser Gelegenheit jedoch nicht die erbetene Fristverlängerung zu längerem Verbleib in Rom: StAWü, DKP 1759, S. 1f. Vgl. RENNER, Erthal, S. 197.

22 StAWü, DKP 1763, S. 801 (*Admissio ad capitulum*, 21. August).

23 StAWü, HV Ms. f. 1313: 20.09.1763 (Ernennungsdekret). Vgl. RENNER, Erthal, S. 201–203.

zu erwirken hat.<sup>24</sup> Auf diesem Wege auf Erthals Fähigkeiten aufmerksam geworden, ernennt ihn der König in der Folge zum Mitglied der kaiserlichen Visitationskommission des Wetzlarer Reichskammergerichtes im Range eines Kaiserlichen Wirklichen Geheimen Rates.<sup>25</sup> Nach siebenjähriger Tätigkeit dort erhält Erthal zu Jahreswende 1775/76 die Ernennung zum kaiserlichen Konkommisсар auf dem Regensburger Reichstag.<sup>26</sup> Zusammen mit seinem Bruder profiliert sich Franz Ludwig auf diese Weise als erklärter Parteigänger des Wiener Hofes.<sup>27</sup> Indes nimmt Adam Friedrich ab ca. 1773 mit nicht geringer Indignation wahr, Erthal habe es auf seine Nachfolge in beiden Hochstiften abgesehen.<sup>28</sup>

## 2. Sedisvakanz und Wahl in Würzburg 1779

Bei Tod Bischof Adam Friedrichs (18. Februar 1779) übernimmt das Domkapitel in üblicher Geschäftsroutine die Zwischenregierung.<sup>29</sup> Das Würzburger, wie seinerseits das Bamberger Domkapitel, beschließt einen zügigen Wahltermin, um jedweden größeren Fremdeinflüssen tunlichst vorzubauen. In Würzburg wird hierzu der 18. März anberaumt, und zwar noch vor der Bamberger Elekation – ein klares Indiz, das die im Raum stehende neuerliche Personalunion von dieser Seite her gesteuert werden solle.<sup>30</sup>

Die Wahlkapitulation in 58 Punkten, *erinner- und anmahnungen* genannt, wird nach dem Muster der jüngst vorhergehenden von 1755 aufgesetzt.

24 StAWü, HV Ms. f. 704 (Korrespondenz); RENNER, Erthal, S. 203; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 249f., 262. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 5.

25 Das Würzburger Domkapitel erklärt ihn wegen dieser Reichsverpflichtung *pro praesente*: StAWü, DKP 1768, S. 362f.; StAWü, DKP 1769, S. 11. – RENNER, Erthal, S. 203–229; ebd., S. 200: Bereits 1761 habe der Kaiserhof erwogen, Erthal als Auditor Rotae nach Rom zu entsenden.

26 StAWü, HV Ms. f. 1313: 22.12.1775 (kaiserliches Ernennungsdekret, Abschrift), ebd.: 19.01.1776 (eigenhändiges Informationsschreiben Erthals an das Würzburger Domkapitel). Vgl. RENNER, Erthal, S. 229–241.

27 VON ARETIN, Römisches Reich 1776–1806 1, S. 120; BLISCH, Erthal, S. 71.

28 KECH, Bamberger Hofhaltung, S. 82 mit Anm. 214. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 19.

29 StAWü, DKP 1779, S. 235–523. – Landesverordnungen 3, S. 177 (Verkündung der Landestrauer; Aufruf der Vasallen zum Begräbnis, 19./22.02.1779), ferner S. 180 (Aufhebung der Landestrauer, 14.05.1779).

30 StAWü, DKP 1779, S. 239f. (Beschluss, 18. Februar); BERBIG, Bamberg 1, S. 66.

Einzig die Entschuldung des Hochstifts und die wirtschaftliche Sorge um die milden Stiftungen werden als wichtige neue Regierungsvorgaben eingefügt.<sup>31</sup>

Personalpolitisch ergeben sich innerhalb des Kapitels nur kurzzeitig auseinandergehende Meinungsströmungen: Franz Ludwig bekundet bereits in den Vortagen von Seinsheims absehbarem Tod und noch von Regensburg aus sowohl gegenüber dem Würzburger Kapitel als auch dem Kaiser sein Interesse und eilt unverzüglich an den Main (19. Februar).

Daneben melden die Kapitulare Johann Gottfried von Greiffenclau und Johann Joseph von Würzburg Aspirationen an. Letzterer wisse zu diesem frühen Zeitpunkt schon drei Konkaptulare auf seiner Seite und wolle damit das sprichwörtliche Zünglein an der Waage spielen. Vierter Kandidat schließlich ist der unter preußischer Protektion stehende Karl Dietrich von Guttenberg.<sup>32</sup> Preußen geht es vor allem um die Vereitelung einer erneuten Union der beiden fränkischen Nachbarstifte unter kaiserlicher Ägide. Doch auch diese in den Quellen genannte *preußische Partie* steht dem reichspolitisch profilierten und klaren Favoriten Erthal einigermaßen chancenlos gegenüber.<sup>33</sup> Gilt doch dieser allseits Anerkannte schon am Todestag Seinsheims als der wahrscheinliche, zwei Tage darauf dann als definitiver zukünftiger Bischof.<sup>34</sup>

Namens des Kaisers trifft der Wahlgesandte Joseph Heinrich von Ried (1720–1799) kurz vor der Elektion in Würzburg ein. Das Kapitel beschließt hierzu das seit den Wahlen von 1749 und 1755 übliche Gesandtschaftszeremoniell. Am

31 StAWü, Libell 468 (18.03.1779, von Erthal unterschrieben und gesiegelt) = StAWü, HV Ms. f. 909: 18.03.1779 (Abschrift). – StAWü, DKP 1779, S. 349, 445–449, 472–474 (Beratungen ab 6. Februar). Vgl. SCHOTT, Wahlkapitulation, S. 30–33.

32 Biogramme: AMRHEIN, Domstift, S. 124 Nr. 1148 (Greiffenclau, 1738–1805), S. 227 Nr. 1412 (Würzburg, 1722–1800), S. 150 Nr. 1215 (Guttenberg, 1722–1794). – Über den offensichtlich politisch-administrativ kaum profilierten und überdies leicht lenkbaren Würzburg verlautet der kaiserliche Wahlgesandte Ried, dieser *würde zwar einen würdigen Bischofen abgeben, [der] Geschäften aber sich so wenig (...) annehmen, welchemnach dann (...) alle Verrichtungen einem Niederen Menschen übergeben, und dieser solche dann nach seiner Leidenschaft und Eigennutz dirigiren würde*. Zitiert nach RENNER, Erthal, S. 246.

33 RENNER, Erthal, S. 246; CHRIST, Bischofswahlen 1673–1795, S. 191; BERBIG, Bamberg 1, S. 67 (Zitat). Vgl. SICKEN, Fränkischer Reichskreis, S. 77; VON ARETIN, Das Alte Reich 3, S. 210 (allgemeine Erfolglosigkeit der preußischen Reichskirchenpolitik der 1780er Jahre).

34 RENNER, Erthal, S. 244f. – Einzig der Domkapitular Johann Karl von Stadion (1726–1789) verweigert ihm im Vorfeld inhaltend seine Stimme, um im Wahlgang doch letztlich für diesen zu stimmen: KERLER, Erthal, S. 13f., 47 Anm. 4. Vgl. AMRHEIN, Domstift, S. 182 Nr. 1289 (Biogramm).

16. März, also zwei Tage vor der Kür, trägt er vor dem Kapitel die allgemein gehaltene kaiserliche Proposition vor, dass das Hochstift *einen würdigen, das teutsche Vatterland aber einen patriotisch denckenden Reichsfürsten wiederum erhalte*.<sup>35</sup> Wegen Alters und Gebrechlichkeit sowohl des Dompropstes Johann Philipp von Franckenstein als auch des Domdechanten Otto Philipp von Groß zu Trockau fällt die Erwiderung an den diplomatisch altgedienten und noch einigermaßen rüstigen Kapitular Johann Philipp von Fechenbach,<sup>36</sup> der in pflichtschuldigem Tenor ausführt:

*Unser allerunterthänigsten Ort werden wir und dargegen bey den unter göttlichen Beystand vorzunehmenden Canonischen Wahl zur Ehr Gottes und der Kirche und zu Kay. Maj. und des Deutschen Reiches als auch der allerdurchl. Erzhausß Diensten und Besten dann zu dieses Hochstifts eigenem Wohl beeifern, einen solchen Regenten zu wählen, dessen vorzügliche Verdiensten und Eigenschaften die Gewährschaft von der Fürtrefflichkeit dieser Wahl leisten werde.*<sup>37</sup>

Nach vollzogener Wahl wird Ried, mit Rekreditiv versehen, am 26. März Würzburg wieder verlassen, ohne noch sonderlichen Einfluss zu nehmen.<sup>38</sup>

Die Skrutinalwahl am 18. März lautet denn auch einstimmig<sup>39</sup> auf Franz Ludwig von Erthal als dem *totius (...) status ecclesiastici exemplar absolutum*.<sup>40</sup>

35 StAWü, DKP 1779, S. 498–500 (Ankunft Rieds, 12. März und Zeremoniell), 508–518 (Proposition, Zitat S. 513 f.); StAWü, Stb 75, Nr. 100 f. (Proposition), 151 f. (kaiserliches Kreditiv für Ried, 25.02.1779). Vgl. CHRIST, Praesentia Regis, S. 86 f.

36 Biogramme: AMRHEIN, Domstift, S. 25 Nr. 873 (Franckenstein, 1700–1780), S. 311 f. Nr. 1670 (Groß, 1710–1779), S. 186–188 Nr. 1303 (Fechenbach, 1708–1779).

37 Domkapitelische Antwort: StAWü, DKP 1779, S. 515–518 (Zitat S. 517). – StAWü, Fechenbach-Archiv 2168, fol. 14–15 (Wahlnotifikation an den Kaiser, Konzept, s. d.).

38 DKP 1779, S. 543–548 (Abreise, Rekreditiv); StAWü, Stb 75, Nr. 119–121 (Rekreditiv, drei Konzepte, s. d.).

39 Skrutatoren: Dompropst von Franckenstein, Johann Philipp von Fechenbach, Franz Ludwig. Weitere Votanten: Heinrich Karl von Rotenhan (mit Prokuratorium für Domdechant Otto Philipp von Groß zu Trockau), Johann Gottfried von Wolffskeel, Ferdinand Christoph und Maximilian Johann von Sickingen, Philipp Anton, Friedrich Karl und Karl Dietrich von Guttenberg, Karl Friedrich von Erthal, Lothar Franz und Johann Friedrich von Greiffenclau, Johann Joseph und Johann Philipp von Würtzburg, Lothar Franz und Christoph Adolph von Ingelheim, Johann Karl von Stadion, Christoph Franz von Buseck, Franz Anton von Hetttersdorf, Johann Franz Schenk von Stauffenberg, Lothar Ludwig von Aufseß.

40 StAWü, HV Ms. f. 909: 18.03.1779 (*Instrumentum electionis*, Abschrift und Druck, Rom 1779, auch Zitat) = UBWü, M. ch. f. 584 (weitere Abschrift). – Das originale Instrument ist kriegsverlustig: StAWü, Rep. 1, I, S. 558.



Der Jubel der im Dom versammelten Volksmenge sei so groß gewesen, dass er bis in den Kapitelsaal zu hören gewesen war. An den Wahlakt schließen sich die üblichen weltlichen Feierlichkeiten an.<sup>41</sup>

Trotz der Unterzeichnung und Siegelung der Kapitulation durch den Neoelekten noch im Kapitelsaal möchte er diese unmittelbar danach nochmals gütlich nachverhandeln, was ihm das Kapitel aber abschlägt.<sup>42</sup> Das Kapitel seinerseits besteht in baldiger Nebenverhandlung angesichts der als sicher anzunehmenden Bamberger Wahl Erthals auf Franz Ludwigs Bemühungen um eine römische Bulle, das Würzburger Pallium in beiden Diözesen tragen zu dürfen. Diese ist jedoch offensichtlich nicht erteilt worden.<sup>43</sup>

Wie reichspolitisch in andauernder Abwehrstellung gegen Preußen angesagt, erfolgt nach dem einleitenden Informativprozess an der Kölner Nuntiatur<sup>44</sup> außerordentlich zügig zu Mitte Juli die päpstliche Konfirmation samt Verleihung der Quinquennalfakultäten und weiterer Sonderlizenzen.<sup>45</sup> Nach deren Erhalt empfängt der Elekt in Würzburg die Priesterweihe und – nach in Bamberg erfolgter Wahl – die Bischofweihe am 19. September im dortigen Dom durch seinen erzbischöflichen Bruder Friedrich Karl Joseph sowie die Weihbischöfe von Würzburg, von Gebstättel, und Bamberg, Johann Adam

41 StAWü, DKP 1779, zwischen S. 504/505 (*Observanda in Die electionis*), 505–513 (weitere Wahlvorbereitungen), 523–543 (Wahlakt). – StAWü, Stb 75, Nr. 105–117 (kirchliche und weltliche Feierlichkeiten), Nr. 123 (Wahlnotifikation an Kurmainz, 18.03.1779). – StAWü, HV Ms. f. 909: *Ordnung des Aufzuges* = UBWü, M. ch. f. 585–1, fol. 59–60r (betr. Triumphzug des Elekten durch die Hauptstadt).

42 StAWü, DKP 1779, S. 537. Siehe Abschnitt 8.

43 StAWü, HV Ms. f. 909: 18.03.1779.

44 BAUER, Vatikanische Quellen, S. 293 f. Nr. 658 f. (Bitte Erthals um kuriale Bestätigung, 18.03.1779); StAWü, HV Ms. f. 909: 09.04.1779 (Vollmacht für Weihbischof von Gebstättel und den Geistlichen Rat Philipp Joseph Martin zur Führung des Informativprozesses an der Kölner Nuntiatur, lat.).

45 StAWü, WU 86/12 (Haupturkunde mit Absolutionsurkunde, *ad capitulum, ad clerum, ad vasallos, ad populum, forma iuramenti, munus consecrationis*, sämtlich 12.07.1779); FRENZ, Päpstliche Ernennungsurkunden, S. 78. – StAWü, WU 86/13 (Quinquennalfakultäten, 14.07.1779); StAWü, WU 86/14 (Lizenz zur bischöflichen Erteilung des Vollkommenen Ablasses, 28.07.1779); StAWü, WU 86/15a (Erneuerung, 02.01.1783); StAWü, WU 85/15 (Lizenz zur Erteilung des Altarprivilegiums an Pfarrkirchen, 28.07.1779); BAUER, Vatikanische Quellen, S. 295 Nr. 671 f. (Taxnachlass). – StAWü, HV Ms. f. 909 (römische Korrespondenz).

Behr (1724–1805). Am 8. Dezember wird er feierlich mit dem Pallium für Würzburg bekleidet.<sup>46</sup>

Schon bald nach seiner Wahl hat Franz Ludwig seine Würzburger Dompräbende zugunsten des Friedrich Karl von Fechenbach resigniert.<sup>47</sup> Die kaiserliche Belehnung mit den Reichsregalien erfolgt zu Jahresmitte 1780.<sup>48</sup>

Insgesamt ist damit ein gleitender und einhelliger Pontifikatswechsel gelungen, wie dies hochstiftsinterne Stimmen schon anlässlich Seinsheims Exequien anrieten.<sup>49</sup> Erthal selbst setzt auf innenpolitische Kontinuität. Laut Überlieferung habe er verlautet, er wolle „sich seinen Vorfahrer zum Muster wählen, um gleiche Liebe von seinem Volke zu verdienen. Er wolle sich dahin bestreben, dass es glauben solle, sein geliebter Adam Friedrich sey nicht gestorben, sondern um zwanzig Jahr jünger geworden.“<sup>50</sup> Auch nach Beobachtung des Wahlgesandten Ried während dieser Tage sei *der neuerwählte eben so sehr, wo nicht mehr noch, von seinen Untertanen geliebt, als der letztverstorbene allgemein bedauert worden ist.*<sup>51</sup> In eigentlicher Intention setzt

46 Biographische Nachrichten, S. 9 (betr. Exerzitien vor dem jeweiligen Weiheempfang); REININGER, Weihbischöfe, S. 276 f.; AMRHEIN, Hofleben, S. 5 f. (Presbyterat, 23.07.1779), 6 (Episkopat, 19.09.1779); LEITSCHUH, Erthal, S. 231 (Primiz am 25. Juli in der Würzburger Hofkirche; Kosten der Feierlichkeiten zur Bischofsweihe in Bamberg: 7918 fl.). – Pallium für Würzburg: UBWü, M. ch. f. 584–2, fol. 19–20r (päpstliche Verleihung, 21.07.1779), fol. 21 f. (Obödienzerklärung Erthals, 19.09.1779). – StAWü, HV Ms. f. 666: 09.07.1787 (Würzburger Anerkennung der Mainzer Metropolitanrechte, Konzept).

47 AMRHEIN, Domstift, S. 70 (12.05.1779). – Ebd., S. 70 Nr. 998 (Biogramm Fechenbachs, 1762–1834).

48 Lehenbriefe über Reichsregalien und Kronlehen Böhmens: StAWü, G 10550: 13.06.1780 und 29.07.1791 (Originale und Abschriften); StAWü, Libell 200 (15.09.1782); Heinrich ZÖPFL, Die Bildung der ehemaligen geistlichen Fürstentümer mit vorzugsweiser Rücksicht auf Allodialität und Feudalität im Allgemeinen und mit besonderer Hinweisung auf das Hochstift Würzburg und das Erzstift Mainz, in: Heinrich ZÖPFL, Alterthümer des Deutschen Reichs und Rechts. Studien, Kritiken und Urkunden zur Erläuterung der deutschen Rechtsgeschichte und des praktischen Rechts 2, Leipzig/Heidelberg 1860, Abhandlung I, S. 111–114 Anlage A (19.12.1781). – Lehenerneuerungen: StAWü, WU 38/34 (durch Leopold II., 29.07.1791); StAWü, WU 38/91 (durch Franz II., 21.12.1793).

49 Vgl. MAITRE, Trauerrede, S. 66.

50 Zitiert nach OBERTHÜR, Bayern in Franken, S. 106 (datiert 1804). – Vgl. Oberthürs spätere Formulierung bei KERLER, Erthal, S. 16: „Die Franken sollen glauben, ihr geliebter Adam Friedrich lebe noch und sei nur zwanzig Jahre jünger geworden.“ (Diese Fassung datiert wohl aus den 1820er Jahren).

51 Zitiert nach RENNEN, Erthal, S. 250.

Ried seine Hoffnung auf eine baldige Reduktion von Seinsheims aufwendiger Hofhaltung und ein Zurückdrängen der vormals lockeren Vergabepaxis von *wo nicht ganz unnötigen – doch wohl entbehrlichen* Ehrenämtern und Sinekuren in den Dikasterien. Nicht zuletzt hat er die Würzburger Militärmacht in Reich und Kreis im Blick.<sup>52</sup> Übrigens konstatiert er das Fortbestehen der innerkapitelischen Parteigungen über das Wahlgeschäft hinaus.<sup>53</sup>

### 3. Pontifikat in Bamberg seit 1779

Parallel zu seinen Würzburger Ambitionen bewirbt sich Franz Ludwig in der Nachfolge Seinsheims gleichfalls auf die Bamberger Kathedra.<sup>54</sup> Mit päpstlicher und kaiserlicher Rückendeckung gelingt ihm hier gleichfalls die einmütige Wahl (12. April 1779) trotz vier Gegenkandidaten, worunter sich sein eigener, wenngleich seit geraumer Zeit kapitelsfremder Bruder Friedrich Karl Joseph befindet, sowie sein Würzburger Rivale von Guttenberg mit Sitz und Stimme im Bamberger Kapitel. Die päpstliche Kurie erklärt sich zur Abwehr Preußens zur engen Zusammenarbeit mit dem Wiener Hof bereit und erteilt Franz Ludwig daher das zur Wahl benötigte Breve eligibilitatis (26. März 1779).<sup>55</sup>

Mit den beiden Episkopaten des älteren Bruders, Friedrich Karl Joseph, in Mainz und Worms und der Wahl Franz Ludwigs in Würzburg und Bamberg verfügt die Familie Erthal über insgesamt vier Bistümer, mit denen zugleich die drei einflussreichen Ausschreibeämter des kurrheinischen (Mainz), oberrheinischen (Worms) und fränkischen Reichskreises (Bamberg) verbunden sind.

52 RENNER, Erthal, S. 251 (Zitat ebd.).

53 RENNER, Erthal, S. 250, 252.

54 RENNER, Erthal, S. 245–247; BERBIG, Bamberg 1, S. 65–78; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1803, S. 311–317. – StAWü, HV Ms. f. 712 (Würzburger Korrespondenz).

55 BURKHARDT, Beitrag der Römischen Kurie, S. 183–186. – Der kaiserliche Kreisgesandte von Ried meldet Erthal am 2. April von Nürnberg aus, das Breve erhalten zu haben und zeigt an, dies unverzüglich am nächsten Tag und auf dessen Anraten persönlich, nicht jedoch postalisch nach Bamberg zu überbringen: UBWü, Autographen 5, 420.

Bei einer gemeinsamen Politik der Brüder bestand somit die Möglichkeit eines nicht unbeachtlichen reichspolitischen Schubes in kaiserfreundlichem Sinne.<sup>56</sup>

In seinem Bamberger Sprengel entfaltet Franz Ludwig wie in Würzburg gleichermaßen eine umfängliche Reformpolitik in Staatsverwaltung und Sozialwesen sowie in Kirchenorganisation und Pastoral. Die beiden staatlichen Apparate fungieren dabei gemäß dem Usus seit den Bischöfen Friedrich Karl und Adam Friedrich weitestgehend getrennt voneinander. Freilich betreibt Franz Ludwig möglichst den Parallellauf von Kernmaßnahmen, darunter Schul- und Universitätsreform, Justizverbesserung und die Einführung des Armeninstituts nach Würzburger Vorbild, ohne dass jedoch vollständige Deckungsgleichheit erreicht werden kann.<sup>57</sup> So kann in Bamberg etwa ein wesentlich modernisiertes und auf aufklärerischen Grundsätzen fußendes Kriminalstrafrecht 1792 eingeführt werden, wogegen Würzburg ein solches weiterhin entbehren muss.<sup>58</sup> Einzig in der Reichspolitik bürgert sich eine bestimmte Arbeitsteilung ein: Während Bamberg wegen des Direktoriums das Geschehen im Kreis auch namens Würzburg leitet, vertritt Würzburg beider Interessen am Reichstag.<sup>59</sup> Doch ist auch diese letzte Personalunion mit Würzburg nicht innerer Konflikte enthoben.<sup>60</sup>

#### 4. Politik in Reich und Kreis 1779–1792

1) In den Beginn von Franz Ludwigs Regierung fällt der österreichisch-preußische Interessenausgleich im Teschener Frieden (13. Mai 1779). Dieser rückt aus Sicht der geistlichen Staaten Frankens vor allem die kaiserliche und reichskundige Anerkennung der lange Zeit geheimen preußischen Sukzessionsregelung für die brandenburgischen Markgrafschaften und damit den bedrohlichen Eintritt dieser Großmacht in den fränkischen Reichskreis

56 Einschätzung nach BLISCH, Erthal, S. 78. Vgl. Wolfgang WÜST, Fürstbischöfe als Kreisstände. Selbstverständnis, Aufgaben und Leistungen, in: SCHIERSNER/RÖCKELEIN, Weltliche Herrschaft, S. 157–171.

57 WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1803, S. 329–341, 344–350. – GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, passim, bes. S. 299–301.

58 Vgl. Johann SCHÜTZ, Die Kriminalgesetzgebung des Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal, in: BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, S. 318–323; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1803, S. 330f.

59 WAGNER, Autobiographie, S. 40f.

60 Siehe Abschnitt 6.

absehbar näher. Hinzu tritt die verfassungsrechtliche Notwendigkeit, das vom Friedensvertrag ausgeschlossene Reich zur nachträglichen Zustimmung zu gewinnen. Zum anderen taucht in den nachfolgenden Geheimverhandlungen um das bayerisch-österreichische Tauschprojekt der Gedanke einer Säkularisation von Erthals beiden Hochstiften zwecks Kompensation Preußens auf, was freilich die Hofburg nach außen hin weit von sich weist.<sup>61</sup>

Angesichts dieser latenten Gefahrenlage sowohl seitens Preußen als auch Österreichs bleiben die beiden Gebrüder Erthal 1780 in intensiver Korrespondenz.<sup>62</sup> Franz Ludwig nimmt seinerseits auch Rücksprache mit dem Deutschen Orden, der soeben Josephs II. jüngstem Bruder, Erzherzog Maximilian Franz (1756–1801), zugefallen ist, über die solchermaßen tangierte Existenz des Kreises unter dem allgemeinen Prätext der Wahrung von Reichsrecht und reichsständischem Besitzstand.<sup>63</sup> So bleibt zunächst ein grundsätzliches Einvernehmen Franz Ludwigs mit der Wiener Linie bestehen, das auch von kleineren Irritationen seitens Österreich, etwa Truppendurchzügen durch das Würzburger Stift,<sup>64</sup> nicht weiter gestört wird.

2) Schon frühzeitig tritt seit 1780 wegen Franz Ludwigs alsbald einsetzender Kränklichkeit die *Nachfolgefrage* in den Vordergrund: Friedrich II. von Preußen argwöhnt, Österreich könnte bei dieser Gelegenheit versuchen, Erthal – in des Königs Worten dieser *créature* von Wiens Gnaden – mit Erzherzog Maximilian Franz einen Koadjutor zur Seite zu stellen.<sup>65</sup> Damit wäre das Haus Habsburg in einem reichskirchenpolitischen Neuanlauf in die Verfügung über drei fränkische Kreisstände gelangt, dies zuzüglich der beiden Sprengel Kurköln und Münster, welche dem Erzherzog schon auf nämlichem Wege der Koadjutorie zugefallen sind. Freilich bestünden nach vorläufiger Berliner Einschätzung bei Franz Ludwig kaum Sympathien für eine solche personalpolitische Vereinnahmung.<sup>66</sup> Indes lassen sich dergleichen

61 SAHRMANN, Preußische Sukzession, S. 161–183; VON ARETIN, Römisches Reich 1776–1806 1, S. 126–130, 197.

62 BLISCH, Erthal, S. 76, 81–83.

63 StAWü, Reichssachen 216 (Korrespondenz 1780).

64 FRIEDRICH II., Politische Correspondenz 45, S. 317 Nr. 28613 (März 1781).

65 FRIEDRICH II., Politische Correspondenz 44, S. 445 Nr. 28185 (09.09.1780, Zitat); VON ARETIN, Römisches Reich 1776–1806 1, S. 135 (betr. Maximilian Franz).

66 FRIEDRICH II., Politische Correspondenz 44, S. 445 Nr. 28185; ebd. 45, S. 2 Nr. 28288, S. 93 Nr. 28388, S. 98 Nr. 28391, S. 161 Nr. 28449, S. 186 Nr. 28478, S. 260 Nr. 28556; ebd. 46, S. 254 f. Nr. 29115 f. – Ablehnende Haltung Erthals gegenüber einer habsburgischen Koadjutorie: Ebd. 44, S. 508 Nr. 28 (12.10.1780). – In Berlin vermeinte man zu wissen, Erthal habe einige Domkapitulare mit den

reelle Wiener Vorhaben erst seit 1785 nachweisen, wobei man dort die Option einer Koadjutorie auch späterhin eher als zweitrangig betrachtet hat.<sup>67</sup>

Das konkurrierende reichskirchliche Interesse des Berliner Hofes beschränkt sich ansonsten, wenn auch letztlich im Dunkeln der Gerüchte tappend,<sup>68</sup> auf das Abblocken des mutmaßlichen habsburgischen Interesses *pour englober dans sa maison les plus friands morceaux des biens de l'église*.<sup>69</sup>

Als eher lokale Prätendenten aus dem Würzburg Domkapitel äußern schließlich die Kapitulare von Greiffenclau und von Guttenberg ihre Absichten, die unbefriedigten Konkurrenten aus der jüngsten Bischofswahl.<sup>70</sup> Daneben positionieren sich die beiden aufstrebenden Kräfte Karl Theodor von Dalberg<sup>71</sup> und Georg Karl von Fechenbach. Mercklich dahinter platziert

---

Worten gewarnt: „Messieurs, prenez garde à vous! il y a encore plus d'un prince d'Autriche.“ Zitiert nach Ebd. 45, S. 109 Nr. 28402 (13.12.1780). – Vgl. WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1803, S. 320. – Keine eindeutige Einschätzung der Vorgänge bei OLDENHAGE, Maximilian Franz, S. 251.

- 67 1784 ist die Fama bezüglich Maximilian Franz im Umlauf: CARL AUGUST, Briefwechsel, S. 90 Nr. 40. – 1793 kursiert abermals ein Gerücht, ein nicht näher namhaft zu machender Erzherzog solle Würzburg-Bamberg vorstehen: SICKEN, Fränkischer Reichskreis, S. 83. – In diesem Zusammenhang womöglich verräterisch erkundigt sich Maximilian Franz 1792 auffallend ausführlich beim Referendar Wagner über Erthals schwankende Gesundheit: WAGNER, Autobiographie, S. 81. – GUGLIA, Bischofswahlen, S. 309f. (konkrete Nachfolgeplanungen für Erthal erst ab 1785). – Doch zu Ende 1794 bei Erthals absehbarem Tod zeigt der Erzherzog keinerlei Interesse mehr: OLDENHAGE, Maximilian Franz, S. 279.
- 68 1781 macht das Ondit die Runde, der Kölner Domgraf, Joseph Christian Franz von Hohenlohe-Bartenstein (1740–1817), hege in preußischem Interesse Aspirationen auf Erthals Bistümer: CHRIST, Bischofswahlen 1673–1795, S. 192. – Andere Stimmen wollten sogar wissen, der preußische König Friedrich Wilhelm II. habe seinen zweitgeborenen Sohn Prinz Friedrich Wilhelm (1792–1850) zur Koadjutorie ausersehen: WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1803, S. 320, 400.
- 69 Zitiert nach FRIEDRICH II., Politische Correspondenz 44, S. 497 Nr. 28238 (08.10.1780).
- 70 GUGLIA, Bischofswahlen, S. 307f. (Januar 1781); RENNER, Erthal, S. 252 (Bericht Rieds, 1779); WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1803, S. 318.
- 71 Dalberg empfiehlt sich schon 1781 Preußen im möglichen Todesfalle Erthals als sicherer Würzburger Verhinderungskandidat gegen einen Erzherzog: FRIEDRICH II., Politische Correspondenz 45, S. 252f. Nr. 28548, S. 262 Nr. 29127. – Ebd., S. 137 Nr. 28428 (preußische Festlegung auf Dalberg als möglichen Koadjutor Erthals). – Ebd., S. 260 Nr. 28556 (weitere interne Informationen Dalbergs). – Nur cursorisch erwähnt bei Karl Olivier von BEAULIEU-MARCONNAY, Karl von Dalberg und seine Zeit. Zur Biographie und Charakteristik des Fürsten Primas, 2 Bde., Weimar 1879, hier 1, S. 93. – Überhaupt nicht erwähnt bei ROB, Dalberg; HÖMIG, Dalberg.

meldet sich schließlich noch Franz Erwein von der Leyen zu Wort, der ebenso wie Dalberg bereit ist, sich Preußen anzudienen.<sup>72</sup>

3) Die josephinische Diözesanregulierung seit 1783 zur Bildung von staatskirchlichen Landesdiözesen in den Erblanden führt zu Franz Ludwigs Abkehr von der vormaligen Gefolgschaft. Im Schulterchluss mit dem reichsständischen Episkopat bewertet auch er dergleichen Zerstückelungen und Abtrennungen von bestehenden Bistümern als keinesfalls akzeptabel.<sup>73</sup> In intensivem Gutachtaustausch zwischen der Mainzer und der Bamberger Regierung 1783/84 klären die Brüder Erthal ihre Handlungsgrundlagen ab und beabsichtigen schließlich die Anrufung des Reichstags durch Friedrich Karl Joseph als dem Erzkanzler und namens aller Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches. Doch schreitet Passau noch zuvor zur Einigung mit Joseph II., währenddem Salzburg sich durch partikulares Beharren auf seinen Metropolitanrechten diesem avisierten gemeinsamen Schritt verweigert.<sup>74</sup>

4) Angesichts dieser kaum mehr zu kalkulierenden Reichspolitik Josephs II. rückt seit 1784 ein von der Markgrafschaft Baden angeregter überkonfessioneller reichsfürstlicher Bund aus kleinstaatlichen Ständen in den Blickwinkel, der allerdings von Friedrich II. rasch für antihabsburgische Zwecke in Beschlag genommen wird.<sup>75</sup> Hierbei setzt von Seiten Preußens –

72 FRIEDRICH II., Politische Correspondenz 46, S. 254f. Nr. 29115f. Vgl. AMRHEIN, Domstift, S. 104f. Nr. 1090 (Biogramm Leyens, 1741–1809).

73 StAWü, Reichssachen 223 (Würzburger Korrespondenz mit anderen Reichsbischöfen 1783). – Erthal habe über Josephs Bistumspolitik geäußert: Eine Armee könne er selbst zwar nicht marschieren lassen, aber wenn von den Gewaltschritten nicht abgestanden würde, so würde er darüber schreien, dass man es an den vier Enden der Welt hören sollte: Referiert nach WAGNER, Autobiographie, S. 42. Vgl. BERBIG, Bamberg 2, S. 222–234; VON ARETIN, Römisches Reich 1776–1806 1, S. 137–147, bes. S. 143; Christoph GNANT, „Jede Diöces ist nichts anders als ein Teil des Landes ...“. Ausgewählte Fragen der josephinischen Diözesanregulierung und ihrer Auswirkungen auf Reich und Reichskirche, in: REINALTER/KLUETING, Aufgeklärter Absolutismus, S. 245–262; Harm KLUETING, Die Diözesanregulierung unter Kaiser Joseph II. in der österreichischen Monarchie, in: Bistümer und Bistumsgrenzen vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart, hg. von Edeltraud KLUETING/Harm KLUETING/Hans-Joachim SCHMIDT (Römische Quartalschrift. Supplementband 58), Rom/Freiburg/Wien 2006, S. 170–194.

74 Bamberger Gutachten und Korrespondenz mit Mainz (Februar 1784–Mai 1785), referiert bei BERBIG, Bamberg 2, S. 225–233. Vgl. WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1803, S. 319.

75 VON ARETIN, Römisches Reich 1776–1806 1, bes. S. 184–192; BLISCH, Erthal, S. 95–110, 116.

wie auch Hannovers – ein intensives Werben um den Beitritt Franz Ludwigs zum Bund ein,<sup>76</sup> gelten doch aus Sicht der meisten Bundesbefürworter der Mainzer Erzbischof und Franz Ludwig als die führenden Köpfe der minderächtigen katholischen Stände.<sup>77</sup>

Koordinieren die Brüder zunächst noch ihre Schritte, so erklärt Franz Ludwig dem kaiserlichen Gesandten schon im Juni 1785 abweichend, sich an keinerlei gegen das Reichsoberhaupt gerichteten Verbindung beteiligen zu wollen. Friedrich Karl Joseph dagegen bleibt in der Angelegenheit allerdings weit vager, ohne sich derart unmissverständlich zu positionieren.<sup>78</sup> Nach eingehender interner Begutachtung lehnt Franz Ludwig erneut jeglichen Beitritt zu Sonderbündnissen ab, egal ob zu einem mehr defensiv orientierten reichsständischen Verein oder zu einer explizit antihabsburgischen Gegenveranstaltung. Sein allen Parteien gegenüber gleichlautend vorgebrachtes Argument lautet, dergleichen Sonderbündnisse brächten keinerlei reichspolitische Änderung über das allgemeine Gebot von Reichs- und Verfassungstreue hinaus, was übrigens von ihm stets und strikt eingehalten worden sei.<sup>79</sup> Wohl in der Replik der Hofburg auf dergestalt vermeintlich mangelnde Loyalitätsbekundung steht 1785 eine Koadjutorie für Maximilian Franz an der Seite Erthals abermals im

76 VON ARETIN, Römisches Reich 1776–1806 1, S. 186 f. So überreicht der preußische Gesandte im März 1785 Franz Ludwig einen *Entwurf einer reichs-verfassungsmässigen Verbindung der deutschen Reichsfürsten*: BLISCH, Erthal, S. 99. – Flankierend zum preußischen Interesse setzt sich auch Karl August von Sachsen-Weimar für Erthals Beitritt ein und schlägt diesem auf indirektem Briefwege über Dalberg eine informelle Entrevue vor, die von Würzburger Seite augenscheinlich nicht beantwortet wurde: CARL AUGUST, Briefwechsel, S. 144 Nr. 95 (16.04.1785).

77 CARL AUGUST, Briefwechsel, S. 153 Nr. 104 (20.07.1785). – Erthal gilt dabei als *un Prince zélé pour la liberté Germanique et ayant beaucoup d'influence sur les esprits des Princes ecclésiastiques*. Zitiert nach ebd., S. 120 Nr. 68 (Januar 1785).

78 BLISCH, Erthal, S. 102–104 (mit Abdruck des Mainzer und Würzburger Schreibens), 116 (diesbezüglich definitive Absage Franz Ludwigs an seinen Bruder, 05.11.1785). Vgl. VON ARETIN, Römisches Reich 1776–1806 2, S. 120–122 Nr. 20 (Mainzer Einladungsschreiben an Franz Ludwig, 13.12.1785); WAGNER, Autobiographie, S. 42 f.

79 VON ARETIN, Römisches Reich 1776–1806 2, S. 131–134 (vermeintlich Würzburger, doch richtigzustellendes Bamberger Gutachten), S. 134–142 Nr. 23 (vermeintlich Bamberger, doch richtigzustellendes Würzburger Gutachten). Richtigstellung der Zuschreibung beider Gutachten bei Erwin RIEDENAUER, Rezension zu: Aretin, Karl Otmar von, Heiliges Römisches Reich 1776–1806, Reichsverfassung und Staatssouveränität, in: WDGBL 31 (1969), S. 227–237, hier S. 236. – Gleichlautende Argumentation Erthals gegenüber Sachsen-Weimar bei CARL AUGUST, Briefwechsel, S. 146 Nr. 97 (20.04.1785).



Raum.<sup>80</sup> Gleichmaßen hofft das Berliner Kabinett noch bis in die zweite Jahreshälfte 1785 hinein, wenn auch vergeblich, Franz Ludwig doch noch in sein Lager ziehen zu können.<sup>81</sup>

Im Resultat führt Franz Ludwigs letztlich erfolgloses Aufbegehren gegen den josephinischen Kurs faktisch zu Neutralität, reichspolitischer Zurückhaltung und letztlich diplomatischer Vereinzelung nach 1785.<sup>82</sup> Nicht minder schwer wiegt in dieser Hinsicht die politische Entzweiung des wesentlich moderater auftretenden Franz Ludwig vom weit forschenderen und ambitionierteren Bruder Friedrich Karl Joseph. Aus Sicht der habsburgischen Diplomatie gilt Franz Ludwig denn auch bis zum Ende der josephinischen Ära als *gänzlich abgeneigter Herr*.<sup>83</sup>

5) Die Würzburger Aktivitäten im Reichskreis beschränken sich seitdem vorzugsweise auf polizeiliche Materien und mehr oder weniger insignifikante Routineangelegenheiten.<sup>84</sup> Doch erweisen sich gerade auf wirtschaftlichem Gebiet die einzelstaatlichen Interessen als nach wie vor bestimmend und zeigen die Grenzen von Kooperation und Integration auf Kreisebene auf. Immerhin kann auf Franz Ludwigs Initiative ein kreisweites Verbot des Lottos (1787) und die Einführung der umfänglichen Armenfürsorge nach Würzburger Vorbild (1791) durchgesetzt werden.<sup>85</sup> Schließlich einigen sich die Kreisstände 1783 auf eine einheitliche Tarifierhebung des Straßenbaugeldes und gegenseitige Anerkennung der Fracht- und Passagierzettel.<sup>86</sup>

80 FEINE, Besetzung, S. 137f.

81 CARL AUGUST, Briefwechsel, S. 148 Nr. 99 (30.04.1785), S. 152 Nr. 104f. (20.07.1785), S. 175 Nr. 118 (29.08.1785), S. 180f. Nr. 126 (01.10.1785), S. 191 Nr. 142 (15.11.1785).

82 Vgl. die Einschätzung bei WAGNER, Autobiographie, S. 43: Erthal *würde in vielen Reichsangelegenheiten den Ton angeben können, wenn er gewollt hätte*.

83 VON ARETIN, Römisches Reich 1776–1806 2, S. 149 Nr. 24 (Wiener Einschätzung 1786); RIEDENAUER, Gesandter Schlick, S. 277f. (Einschätzung Schlicks 1789/90, Zitat).

84 Exemplarisch: Die vier Kreisstände Würzburg-Bamberg, Deutscher Orden und Eichstätt einigen sich über die Entsendung eines Reichskammergerichtsassessors namens des Corpus Catholicorum: StAWü, Libell 133 (06.03.1788).

85 WAGNER, Autobiographie, S. 41 (Lotto). – Landesverordnungen 3, S. 500–505 (Würzburger Publicandum des Kreisschlusses, 24.03.1791) = Gesetzbüchlein zur Behandlung der Armen-Polizey (1791), S. 80–92 (UBWü, Rp 13,221; VD18 10720294-003). Vgl. Abschnitt 17.

86 SICKEN, Fränkischer Reichskreis, S. 89f., 92–94. Siehe Abschnitt 6.

6) Nach dem Tod Josephs II. (20. Februar 1790) sucht Franz Ludwig erneuten Anschluss an Habsburg.<sup>87</sup> Noch im Juni des Jahres schließt er mit dem Wiener Hof namens seiner beiden Hochstifte je einen Subsidienvertrag zur Niederschlagung des Aufstandes in den österreichischen Niederlanden, freilich unter der engen Auflage, damit lediglich an der Wiederherstellung der alten Privilegien der Niederlande mitwirken zu wollen. Seine Truppenstellung – das Würzburger Kontingent von rund 2500 Mann sowie ein 600-köpfiges Bamberger Bataillon – werden in der Festung Luxemburg stationiert. Der Vertrag wird am Ende der Laufzeit 1793 unter dem Eindruck des mittlerweile ausgebrochenen Revolutionskrieges auf unbestimmte Zeit bis zu einem Friedensschluss verlängert.<sup>88</sup> – Auf eine in der Folgezeit gestellte englische Offerte einer gleichartigen Truppenüberlassung geht Würzburg allerdings nicht ein.<sup>89</sup>

Den neugewählten Kaiser Leopold II. (1790–1792) empfängt Franz Ludwig auf dessen Rückreise in Würzburg mit besonderen Feierlichkeiten, darunter Beleuchtung der Festung Marienberg und Feuerwerk im Hofgarten.<sup>90</sup> Im erneuten Interregnum nach Leopolds unerwartetem Tod (1. März 1792)<sup>91</sup> achtet Franz Ludwig, wie schon in der Zwischenphase 1790,<sup>92</sup> streng auf die

87 Verkündung der Landestruer: StAWü, HV Ms. f. 580: 28.03.1790; Landesverordnungen 3, S. 454f. (02.04.1790).

88 Würzburger Vertrag: StAWü, WU 3/70b (03.06.1790) = StAWü, Libell 57; BITTNER, Österreichische Staatsverträge 2, S. 43 Nr. 1348. – Verhandlungen: StAWü, HV Ms. f. 1020 (1790/91); StAWü, Reichssachen 102 (1792). – Belobigungsschreiben des Festungskommandanten, Feldmarschall Blasius Columbus von Bender (1713–1798), an Erthal wegen guter Führung der Subsidientruppen: UBWü, M. ch. f. 596–1, fol. 90r (08.10.1790). Vgl. WAGNER, Autobiographie, S. 43–45, SCHAROLD, Militärverträge, S. 27f. (Verlängerung, 28.05.1793); HELMES, Würzburger Truppen, S. 89–93; HAGEN, Hausinfanterie 1757–1803, S. 51–90; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 235f.; KOPP, Würzburger Wehr, S. 102–104.

89 WAGNER, Autobiographie, S. 45.

90 UBWü, M. ch. f. 584–2, fol. 90–95r (Notizen über Leopolds Aufenthalt in Würzburg, 16.–18.10.1790); fol. 96r (allgemeine Fastendispens wegen des Staatsbesuchs, 11.10.1790, Plakat). – StAWü, HV Ms. q. 330 (Festpredigt zu Ehren Leopolds II. in der Würzburger Hofkirche). – JSAW, A 3146; JSAW, A 9815 (Vorspanndienste für den kaiserlichen Tross). – WAGNER, Autobiographie, S. 80–82.

91 Trauermandate: StAWü, HV Ms. f. 580: 19.03.1792 (jeweils Druck); Landesverordnungen 3, S. 542f. (31.03.1792). – StAWü, GAA VII W 1012 (Trauerkorrespondenz); Journal von und für Franken 4 (1792), S. 770–772 (Trauerfeierlichkeiten im Würzburger Dom).

92 BERBIG, Bamberg 2, S. 323–336. Vgl. VON ARETIN, Römisches Reich 1776–1806 1, S. 232f.

begrenzten Befugnisse des von Kurpfalz geführten Reichsvikariates. Jedwede größere Verfahrensänderung betrachtet Franz Ludwig hierbei als Vorboten einer Säkularisation.<sup>93</sup>

Zu Leopolds Sohn und Nachfolger Franz II. (I.) (1792–1804/35) bemüht sich Franz Ludwig um ein ebenso ostentativ wohlwollendes Verhältnis und inszeniert dazu auf dessen Würzburger Station auf der Krönungsreise 1792 abermals aufwendige Festivitäten.<sup>94</sup>

## 5. Revolutionskrieg ab 1792

1) In dem 1791/92 heraufziehenden Ersten Koalitionskrieg gegen die Französische Revolution versucht Franz Ludwig so lange wie möglich unter den Reichsfürsten eine unideologische und deeskaliierende Position aufrechtzuerhalten.<sup>95</sup> Ansonsten zweifelt er frühzeitig und durchaus hellsichtig, ob das republikanisch entfesselte Frankreich überhaupt besiegt werden könne.<sup>96</sup>

An der Verteidigung der von Frankreich bedrohten und schließlich eingenommenen Festung und Hauptstadt Mainz (21. Oktober 1792) im Nachgang der für die Verbündeten enttäuschenden Kanonade von Valmy (20. September) beteiligt sich Franz Ludwig nicht. Als Begründung bringt er vor, ohnehin zu wenige Truppen im eigenen Lande stehen zu haben.<sup>97</sup> Gleichfalls weigert

93 StAWü, Reichssachen 45: 12.03.1792 (kurpfälzisches Publikandum über das eigene Reichsvikariat, Plakat); StAWü, GAA VII W 1015 (Korrespondenz); StAWü, G 18323, S. 40f. (betr. Würzburger Ablehnung der durch das Vikariat ausgesprochenen *Preces primariae* an Domstiften). – JSAW, A 17401: 12.06.1792 (Würzburger Publicandum des Polizeimandats des Reichsvikariates gegen Diebe, Druck).

94 StAWü, GAA VII W 1028 (betr. Geleitschutz und Vorspanndienste auf der Krönungsreise Franz' II. nach Frankfurt 1792); WAGNER, Autobiographie, S. 85f.

95 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 235–242; BERBIG, Bamberg 2, S. 326–351; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1803, S. 321–324.

96 Erfüllte Weissagung, S. 159f. (an den eigenen Reichstagsgesandten Borié, 22.10.1792). Laut späterem Bericht des Referendars Seuffert habe Erthal verlautet, „er werde zwar nie für einen Reichs=Krieg gegen Frankreich stimmen, weil seiner Überzeugung nach eine ganze Nation, welche sich erhoben, von Niemand, am wenigsten von einer Reichs=Armee, bezwungen werden könne, vielmehr glaube er, daß ein Reichs=Krieg unfehlbar die Auflösung des Reiches zur Folge haben müsse.“ Zitiert nach SEUFFERT, Selbstbiographie, S. 25 (undatierte Äußerung Erthals).

97 Erfüllte Weissagung, S. 156–158 (an den Reichstagsgesandten Borié, 18.10.1792). Vgl. BERBIG, Bamberg 2, S. 326.

er sich, seine Artillerie dem Kurmainzer Bruder zu überlassen, da er sie gleichermaßen zur Selbstverteidigung benötige, zumal schon etliche Kanonen den Würzburger Hilfstruppen in die Niederlande mitgegeben worden sind.<sup>98</sup>

Der krisenhaften Situation während dieser französischen Offensive begegnet Franz Ludwig trotz eigener tiefer Beunruhigung<sup>99</sup> nach außen hin möglichst gelassen. Vorerst belässt er es im eigenen Land bei polizeilichen Vorsichtsmaßnahmen,<sup>100</sup> schreitet dennoch zur allgemeinen Mobilmachung samt der Armierung der Würzburger Landesfestungen und zieht sein Bamberger Kreiskontingent von Osten heran.<sup>101</sup> Freilich begibt er sich demonstrativ zu Jahresende nach Bamberg mit der offiziellen Begründung, für die Würzburger Lande bestehe keine sonderliche Gefahr.<sup>102</sup> – Tatsächlich stellen die Revolutionstruppen zu dieser Zeit noch keine wirkliche Bedrohung des

98 StAWü, Reichssachen 103 (Mainzer Korrespondenz 1792). – Im Gegenzug meldet sich auch der kaiserliche Oberbefehlshaber der Oberrheinfront, Feldmarschall Dagobert Siegmund von Wurmser (1724–1797), zu Wort, dass ihm genau diejenige Artillerie fehle, die Würzburg nach Luxemburg abgegeben habe: VON VIVENOT/VON ZEISSBERG, Kaiserpolitik Oesterreichs 1,3/1, S. 36 Nr. 18 (25.04.1793).

99 Alfred RITTER VON VIVENOT, Quellen zur Geschichte der deutschen Kaiserpolitik Oesterreichs während der französischen Revolutionskriege (1790–1801) 2: Die Politik des oesterreichischen Vice-Staatskanzlers Grafen Philipp von Cobenzl unter Franz II.: Von der französischen Kriegserklärung und dem Rücktritt des Fürsten Kaunitz bis zur Zweiten Theilung Polens. April 1792–März 1793, Wien 1874, S. 251 f. Nr. 592 (Bericht Schlicks, 07.10.1792).

100 StAWü, Reichssachen 104; StAWü, GAA VII W 1041 und 1092; StAWü, GAA VII T 85 (betr. Vorkehrungen gegen eine mögliche feindliche Invasion in den Landämtern, 1792); StAWü, GAA VII M 170 (Berichte über versprengte, teils marodierende französische Deserteure in der Vorrhön, 1792). Die Bürgeraufnahme in der Hauptstadt unterliegt stärkerer disziplinarischer Überwachung: Landesverordnungen 3, S. 533 (18.10.1791). – Erthal selbst verbleibt in der zweiten Jahreshälfte 1792 in Würzburg mit *Muth und Unerschrockenheit*. Zitiert nach Landesverordnungen 3, S. 561 f. (offizielle Erklärung, 16.12.1792, Zitat S. 562) = Journal von und für Franken 5 (1792), S. 744–746.

101 Landesverordnungen 3, S. 547–556 (Aufruf der Miliz, 20.10.1792). Vgl. BAADER, Reisen 2, S. 177; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 236–238.

102 Doch reist Erthal unter dem Vorbehalt nach Bamberg, *bey einem widrigen Kriegsglücke, wo etwas für das hiesige Fürstenthum [Würzburg] zu fürchten sein möchte, alsbald wieder hieher zurückzukehren*. Zitiert nach Landesverordnungen 3, S. 561 f. (16.12.1792, Zitat S. 561) = Journal von und für Franken 5 (1792), S. 744–746.

Hochstifts dar.<sup>103</sup> Allerdings zieht es das Würzburger Domkapitel vor, den Domschatz nach Salzburg zu flüchten.<sup>104</sup>

2) Sowohl am Reichs- als auch am Kreistag bemüht sich Franz Ludwig, den von Preußen und Österreich gemeinschaftlich betriebenen Angriffskrieg samt einer aus seiner Sicht vorzeitigen Kriegserklärung zu verzögern. So lässt er als der wohl einzige der Reichsfürsten seinen Regensburger Reichstagsgesandten für beide Hochstifte die Erklärung *non instructus* abgeben, wonach von deren Seite keine Stimmabgabe erfolgt.<sup>105</sup> Doch muss er sich zuletzt dem Beschluss zur Reichsarmierung (23. November 1792/22. März 1793) beugen.<sup>106</sup> Innerhalb seiner militärischen Reichsverpflichtung dient das Hochstift Würzburg als Durchmarschgebiet<sup>107</sup> und rückwärtige Etappe.<sup>108</sup> Freilich besteht Franz Ludwigs Zurückhaltung gegenüber allzu forschen

103 Vgl. WAGNER, Autobiographie, S. 84; VON ARETIN, Römisches Reich 1776–1806 1, S. 262–273.

104 BAADER, Reisen 2 (1792), S. 237.

105 WAGNER, Autobiographie, S. 83 (Zitat); BERBIG, Bamberg 2, S. 330 (Erklärung, 29.10.1792). – StAWü, GAA VII W 1109 (kaiserliche und hochstiftische Erklärungen des Reichskrieges 1792/93). – Einschätzung nach LEITSCHUH, Erthal, S. 184. – BERNHARD, Erthal, S. 192, berichtet die Anekdote, wonach der 1792 auf Staatsbesuch in Würzburg weilende preußischen Kronprinz und spätere König Friedrich Wilhelm III. (1770–1840) reichlich vorlaut über die Kriegsnotwendigkeit und Erthals abwehrende Position gesagt habe, „das verstehe ein geistlicher Herr nicht.“ – Dieses unfeine Betragen findet auch Widerhall in den Privatkorrespondenzen höherer Würzburger Bediensteter, so bei KERLER, Erthal, S. 52.

106 StAWü, GAA VII W 1203 (betr. reichsmerkantiles Handelsverbot gegen die französische Republik, 1794). – Landesverordnungen 3, S. 562f. (reichsmerkantiles Handelsverbot und Verbot, in französische Kriegsdienste zu treten, 19.12.1792/04.02.1793), 592–597 (betr. Rekrutierung, 23.05.1793, mit Instruktion an Amlleute und Musterungsärzte), 599 (kaiserliche Erklärung gegen *Volksführer* und französische Assignaten, 12.06./29.06.1793).

107 Exemplarisch: Landesverordnungen 3, S. 560 (Quartier- und Verpflegungsordnung für die Kaiserlichen, 18.12.1792); StAWü, Reichssachen 523 (Korrespondenz über kaiserliche Durchmärsche, 1792); StAWü, GAA VII W 1038 (Würzburger Korrespondenz betr. kreisweiten preußischen Truppentransit, 1792); StAWü, Reichssachen 521 (Korrespondenz mit Sachsen-Hildburghausen wegen preußischen Durchmarschs, 1792).

108 Exemplarisch: StAWü, GAA VII K 259 (Einrichtung eines kaiserlichen Militärdepots in Kitzingen, 1793/94); StAWü, GAA VII W 1097 (Quartiernahme von Reichstruppen, 1792/93); StAWü, GAA VII W 1116 (Quartiernahme kaiserlicher Artillerie, 1793–1795); StAWü, GAA VII W 1217 (betr. Einrichtung eines kaiserlichen Militärspitals nächst dem Kloster Münsterschwarzach, 1794).

Absichten der Hofburg fort. So verweigert er sich 1791 deren Ansinnen, eine antirussische Denkschrift zu veröffentlichen.<sup>109</sup>

3) Auch das Geschehen im Kreis steht seit 1791 zunehmend unter dem Einfluss der Kriegsrüstung, was die Handlungsfelder von Polizei und föderaler Kooperation zusehends eingeschränkt.<sup>110</sup> Vor dem Hintergrund des Krieges gilt es am Kreistag – und zusammen mit dem kaiserlichen Gesandten, Graf Joseph Heinrich von Schlick (1754–1806) – vorherrschende Neutralitätsbestrebungen auszuräumen. Doch zu einer weiterzielenden Assoziation sämtlicher vorderer Reichskreise im Zeichen des kommenden Waffengangs kann sich Franz Ludwig nicht entschließen. Zudem sieht er sich genötigt, seine bestimmende Position als kreisausschreibender Stand zu wahren. Daher strebt er den Oberbefehl über sein Kreiskontingent unbedingt in eigenen Händen zu behalten. Gleichermäßen ist er nicht gewillt, einen übergeordneten Kreisoberbefehlshaber zu akzeptieren aus Argwohn vor vermeintlichen Parlamentarisierungstendenzen seitens der meisten kleineren Kreisstände, angeführt von dem wertheimischen Gesandten Friedrich Adolph von Zwanziger (1754–1800). Aus diesem Grund unterstellt er sein Anfang 1793 aus Luxemburg trotz einigen kaiserlichen Widerstands zurückgerufenes Teilkontingent erneut dem österreichischen Heer, nicht jedoch dem Kreis.<sup>111</sup>

4) Das militärisch-strategische Krisenjahr 1794 erfordert neuerliche Rüstungsanstrengungen angesichts des obsiegenden revolutionären Frankreich.<sup>112</sup> Zu Jahresanfang einigt sich der Fränkische Kreistag auf das allgemeine Aufge-

109 StAWü, Reichssachen 43: *Die Gesinnungen des Höchstseeligen Fürsten Franz Ludwig über diesen Gegenstand* (anonyme und posthume Aufzeichnung). Vgl. LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 115.

110 Kreismandate: Landesverordnungen 3, S. 500–505 (betr. Armenwesen und Walz 24.03./08.06.1791); ebd. 3, S. 546 (Auslieferungskartell des Kreises mit Preußen betr. gefasster Deserteure beim Durchmarsch der preußischen Armee, 06.07.1791). Vgl. RIEDENAUER, Gesandter Schlick; Nicola SCHÜMANN, Der Fränkische Kreiskonvent im Winter 1790/91. Ein Verfassungsorgan an der Schwelle zur Moderne, in: JFL 62 (2002), S. 231–258.

111 StAWü, Geistliche Sachen 113 (Korrespondenz mit dem Reichsvizekanzler Franz de Paula Gundaker Graf Colloredo sowie dem niederländischen Statthalterpaar Marie Christine und Albrecht von Sachsen-Teschen, 1793); ebd., fol. 528–536: *Additional Artikel* über Truppenüberlassung (22.05.1793, Konzept). – Verlängerungs- und Zusatzklauseln: StAWü, Libell 57: 28.05.1793 und 07.07.1794 = StAWü, WU 3/70b. Vgl. BERBIG, Bamberg 2, S. 332 f., 337 f.; RIEDENAUER, Neutralitätspolitik, S. 26–32.

112 StAWü, Reichssachen 717 (Korrespondenz mit Schlick, dem Reichsfeldmarschall Albrecht von Sachsen-Teschen und Maximilian Franz, 1794/95); StAWü,

bot wehrfähiger Männer.<sup>113</sup> Aus innerer Überzeugung und mit großem Elan schreitet Franz Ludwig daraufhin in seinen Territorien ans Werk.<sup>114</sup> Doch setzt er es auch jetzt daran, die einzelnen Kontingente dem Kommando ihrer jeweiligen Stände zu belassen, mithin ohne eine Gesamtstreitmacht auf Kreisebene zu intendieren. Zu Mitte des Jahres nimmt zudem die Aufstellung der Reichsarmee Gestalt an unter dem letzten Reichsgeneralfeldmarschall Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen (1738–1822), dem Gemahl der niederländischen Statthalterin Erzherzogin Marie Christine (1742–1798). Schließlich setzt Franz Ludwig auch die kaiserliche Forderung von Kriegsabgaben zunächst in dreifacher Höhe des Matrikularanschlags (*Triplum*) um und ab 1794 in der exorbitanten Höhe des Fünffachen (*Quintuplum*). Dies macht im Inneren finanzielle Notmaßnahmen unabdingbar, so die Erhebung des Zehnten Pfennigs von den geistlichen Mediaten in beiden Bistümern, eine verschärfte Getreideregierung und in äußerstem Akt das Einschmelzen von Kirchensilber als später rückzuvergebender Staatsanleihe.<sup>115</sup>

5) Der schließlich verwirklichte Eintritt Preußens in den Kreis beim Regierungsverzicht Markgraf Karl Alexanders († 1806) auf die beiden brandenburgischen Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth im Januar 1792 facht die diesbezüglichen Konfliktlagen nochmals an.<sup>116</sup> Infolge des preußisch-österreichischen Zusammengehens von Reichenbach (Juli 1790) hat Preußen nämlich in Franken weitgehend freie Hand erhalten, wie der Würzburger Referendar Wagner 1790 erst auf anhaltende Nachfrage in Wien nachträglich in Erfahrung bringen kann.<sup>117</sup> Franz Ludwig zieht daraus

---

Reichssachen 1108 (Berichte Juni/Juli 1794). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 238–242; VON ARETIN, Römische Reich 1776–1806 1, S. 297–301.

113 StAWü, Reichssachen 900 (Kreismandate, 18.01.1794 und 14.02.1795, jeweils Plakat); Landesverordnungen 3, S. 614f. (18.01./02.02.1794). Vgl. BERBIG, Bamberg 2, S. 336–338.

114 Landesverordnungen 3, S. 627–629 (Würzburger Publicandum des Quintuplum, 06.12.1794). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 238–242; HÄRTER, Reichstag und Revolution, S. 410.

115 Siehe Abschnitte 11 und 12.

116 BERBIG, Bamberg 2, S. 339–346; SÜSSHEIM, Preußens Politik, S. 112–123. Kursorische Angaben bei HARTUNG, Hardenberg, S. 29–31. Neuere Forschung zusammengefasst bei Rudolf ENDRES, Reformpolitik im 18. Jahrhundert. Die Markgräftümer Ansbach und Bayreuth, in: JFL 58 (1998), S. 279–298, hier S. 293–298.

117 WAGNER, Autobiographie, S. 63–66. Vgl. VON ARETIN, Römische Reich 1776–1806 1, S. 241–250.

apodiktisch die bittere Konsequenz: *Wenn Österreich und Preußen einig sind, so ist das Ende des Reiches gekommen.*<sup>118</sup>

Würzburg wie ebenso Bamberg<sup>119</sup> sehen sich alsbald in den Grenzbereichen durch erhebliche und fortwährende Territorialeingriffe durch Preußen von bislang ungekannter Entschiedenheit und Massivität konfrontiert.<sup>120</sup> Auch in den preußischerseits namens der Bayreuther Stimme alsbald ausbrechenden Direktorialstreitigkeiten am Kreistag ergreift das unierte Würzburg Partei zugunsten Bambergs.<sup>121</sup> Offensichtlich hat Franz Ludwig als ultima ratio zur Verständigung eine Reise zu dem statthalterlich fungierenden „Dirigierenden Minister“ Karl August von Hardenberg (1750–1822) nach Ansbach 1792 geplant.<sup>122</sup> Doch scheinen die zeitgleich einsetzenden Präliminarverhandlungen Würzburg-Bambergs mit Preußen zur Wahrung des status quo ante diese Demarche erübrigt zu haben (Konvention, 24. Oktober 1792).<sup>123</sup>

Den weitergehenden preußischen Plan von 1794, im Falle von Franz Ludwigs absehbarem Tod dessen beide Bistümer zur Deckung eigener Kriegskosten zu sequestrieren, kann nur noch durch die gezielte Veröffentlichung von

118 Zitiert nach VON ARETIN, Römisches Reich 1776–1806 1, S. 250 (Dezember 1791). vgl. ebd., S. 268.

119 BERBIG, Bamberg 1, S. 126–142; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1803, S. 326–328.

120 Würzburger Korrespondenz und Sammelakten: StAWü, Reichssachen 521 (1792); StAWü, GAA VII W 1225 (1792–1794). – Exemplarisch: Preußen verkündet 1791 in Ortschaften des Würzburger Amtes Aub sein Besitzergreifungspatent, fordert zur Erbhuldigung auf und arretiert den Würzburger Schultheißen: StAWü, GAA VII Aub 75, 79 und 90 (mit preußischem Plakat, 05.01.1792). – Preußen presst 1793/94 Würzburger Untertanen ins eigene Militär: StAWü, GAA VII Aub 35; StAWü, GAA VII T 83. – 1793 legt Preußen im gemischtherrschaftlichen Goßmannsdorf eigene Bevölkerungstabellen an: StAWü, GAA VII H 313. – StAWü, GAA VII K 269 (betr. preußische Eingriffe in das Würzburger Diözesanrecht in Mainstockheim, 1793–1797); StAWü, GAA VII U/V 144 (Eingriffe in Sommerach, 1792); StAWü, GAA VII W 1099 (Anschlag ansbachischer Abtretungspatente zugunsten Preußens an Würzburger Kirchen, 1792); StAWü, GAA VII W 1089 (Hausnummerierung durch Preußen in strittigen Dörfern, 1792). – Preußen fordert von Kloster Münsterschwarzach eine Anleihe, was das Hochstift jedoch entschieden zurückweist: StAWü, Reichssachen 718 (Korrespondenz, 22.12.1794/02.01.1795). Vgl. WAGNER, Autobiographie, S. 72 f.

121 StAWü, Reichssachen 510 (Würzburger Korrespondenz, Promemorien und Druckschriften, 1792/93).

122 StAWü, Fechenbach-Archiv 2410 (Fragment der Instruktion für den Hoffourier, 14.–16.07.1792).

123 Vgl. BERBIG, Bamberg 1, S. 126–142.



Wiener Seite vereitelt werden und muss infolge dessen von Preußen wortreich dementiert werden. Gleichzeitig kursieren am Reichstag zunächst noch unbestimmte Gerüchte über eine allgemeine Säkularisation.<sup>124</sup>

Nicht zuletzt deshalb weigert sich Franz Ludwig hartnäckig, Preußens Einladung der sechs vorderen Reichskreise zu einem in Frankfurt geplanten, doch nicht mehr zusammengetretenen Kongress wahrzunehmen, welcher der Finanzierungsfragen des preußischen Heeresanteils an der Reichsarmee gelten sollte. Alternativ steht hierbei noch die preußische Verhängung einer Zwangsanleihe über die mittleren und kleineren Reichsstände im Raum; droht doch das kriegsmüde Preußen im Falle mangelnder Unterstützung unumwunden, seine Armee vom Rhein zurückzuziehen und damit diese Flanke zu entblößen. Indes schwächt die ab Herbst 1794 in Basel in aller Heimlichkeit eingeleitete preußisch-französische Verständigung das derart fordernde Auftreten in Franken ab (Friedensschluss 5. April 1795).<sup>125</sup>

6) Dieser preußische Druck führt auf Initiative Badens zu einem Zusammengehen der betroffenen Mindermächtigen im *Wilhelmsbader Fürstenverein* 1794. Freilich steht auch hier die Geldfrage geradezu kategorisch im Vordergrund: Bei grundsätzlichem Beitrittsinteresse lehnt Franz Ludwig jedoch eine Extrabesteuerung der geistlichen Mitgliedsstaaten einschließlich der in ihnen enklaviert liegenden Reichsprälaturen ab. Hiergegen drängt er auf eine vollumfängliche und verlässliche Garantie der Reichsverfassung einschließlich der Schadloshaltung der geistlichen Staaten. Letzteres freilich widerspricht den eigentlichen Absichten der weltlichen Stände. Um die Jahreswende 1794/95 verhindert Erthals Krankheitsverschlimmerung und sein nachfolgender Tod Mitte Februar 1795 jedoch den aktiven Eintritt seiner Hochstifte und wird das gesamte Vereinsprojekt ansonsten von den politischen Ereignissen überholt.<sup>126</sup>

124 StAWü, Reichssachen 1105: 22.02.1794 (offizielles Dementi Hardenbergs, Abschrift). – Korrespondenz mit Hardenberg im Frühjahr 1794 bei Karl Theodor HEIGEL, *Zur Geschichte der Säkularisation des Hochstifts Bamberg*, in: BHVB 53 (1891), S. 1–16. Vgl. VON ARETIN, *Römisches Reich 1776–1806* 1, S. 290–297; HÄRTER, *Reichstag und Revolution*, S. 384, 393.

125 BERBIG, *Bamberg* 2, S. 339–346; OLDENHAGE, *Maximilian Franz*, S. 278.

126 StAWü, Reichssachen 107 (Korrespondenz mit Baden und Württemberg, September–November 1794); ebd., fol. 5–10 (Badener Projekt, 6. Oktober), fol. 11–14 (Würzburger Antwort, 18. Oktober, Konzept). Vgl. BERBIG, *Bamberg* 2, S. 346–351; VON ARETIN, *Römisches Reich 1776–1806* 1, S. 301–318.

Hinzugefügt sei noch, dass sich auch Österreich zu dieser Zeit mit Säkularisationsgedanken trägt, nämlich die absehbar wohl verlorengelassenen geistlichen Kuren von Mainz, Köln und Trier nach Würzburg, Bamberg und Salzburg zu transferieren.<sup>127</sup> Hat sich für Franz Ludwig schon die vorrevolutionäre Machtkonfiguration im Reich als denkbar schwierige Herausforderung erwiesen, so findet er sich zu Ende seiner Regierung vollends isoliert, wenn nicht ausgeliefert, zwischen den beiden deutschen Großmächten.<sup>128</sup> Wie mehrmals gegenüber seinem Referendar geäußert, rechnet er in tiefer Besorgnis mit der „Wahrscheinlichkeit, dass am Ende des großen Kampfes das deutsche Reich die Zeche bezahlen und die mindermächtigen Stände, insbesondere die geistlichen Fürsten, sich zum Sühnopfer zu bringen genöthigt werden dürften.“<sup>129</sup>

7) An inneren Herausforderungen angesichts der revolutionären Ära stellen sich zum einen die Themenfelder des Zuzugs französischer Emigranten. Zum anderen geht es um die ideologische Abwehr und damit eng verbunden die prinzipielle Aufrechterhaltung des aufklärerischen Reformkurses:

a) Spätestens seit Kriegsausbruch 1792 finden sich im Würzburgischen vermehrt französische Emigranten ein. 1793/94 führen die revolutionären Eroberungen in den österreichischen Niederlanden und den oberrheinischen Gebieten zu einer neuerlichen Flüchtlingswelle mit allen damit verbundenen Folgen für das Hochstift.<sup>130</sup> Doch begegnet Franz Ludwig diesen Gruppen mit Misstrauen, achtet im Zuge seiner kreisweiten Neutralitätspolitik<sup>131</sup> genau auf deren beschränkte Anzahl im eigenen Land, fordert von ihnen Friedfertigkeit und Verzicht auf revolutionäre Agitation ein und möchte tunlichst deren längeren Verbleib unterbinden.<sup>132</sup> Freilich leistet er dem

127 VON ARETIN, Römisches Reich 1776–1806 1, S. 278 f., 434; 2, S. 249–256 Nr. 44.

128 BERBIG, Bamberg 2, S. 320.

129 Zitiert nach SEUFFERT, Selbstbiographie, S. 30.

130 MEINERS, Briefe (1794), S. 158–160. – Unter den bereits 1792 nach Franken geflüchteten Reichsprälaten befinden sich, wenn auch nur kurzzeitig, Franz Ludwigs Bruder, Kurfürst-Erzbischof Friedrich Karl Joseph, und der Speyerer Bischof August Graf von Limburg-Styrum: BAADER, Reisen 2, S. 178.

131 Kreisschluss, nur unbewaffnete und friedfertige französische Emigranten aufzunehmen, in: Journal von und für Franken 4 (1792), S. 256–264 (14.02.1792). – Ebd., S. 368–375 (Rezess und Mandat, 03./05.03.1792) = WÜHR, Emigranten, S. 249 f. Beilage 9 (Kreisschluss, 3. März).

132 Verhandlungen betr. Registrierung und Aufenthaltsgenehmigungen von Emigranten: StAWü, GAA VII W 1093 (1792–1794); StAWü, GAA VII W 1154 (1793); StAWü, GAA VII W 1175 (1794). – FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 237 (Mandat des lediglich tagesbefristeten Aufenthaltsrechts von Emigranten in hochstiftischen

päpstlichen Motu proprio zur finanziellen Unterstützung der in Konstanz versammelten Emigranten-Priester Folge mittels einer Kollekte unter seinem Diözesanklerus.<sup>133</sup>

b) Auch im Hochstift ist die Revolution allgemeiner Gesprächsstoff, dies selbst auf dem Lande und mit oftmals auseinandergehenden Meinungen. Doch kursiert hier aufrührerisches oder revolutionäres Gedankengut allenfalls am Rande.<sup>134</sup> Vereinzelte Fälle von Fronverweigerungen etwa gründen als rein anlassbezogene und örtliche Agrarkonflikte in schlechten Ernten und Viehsterben,<sup>135</sup> ohne darin im Mindesten ein generalisiertes bzw. ideologisches Aufbäumen gegen die Herrschaftsverhältnisse insgesamt zum Ausdruck zu bringen. Auch in der Studentenschaft scheinen dergleichen Gedanken und Umtriebe nicht weiter verbreitet zu sein; sie beschränken sich allenfalls auf konventikelartige Kreise.<sup>136</sup> Von daher nimmt Franz Ludwig Warnungen vor revolutionären Gefahren 1790 einzig für die Hauptstadt ernst, sieht dagegen einstweilen keine Notwendigkeit für landesweite Maßnahmen und behält sich im Übrigen spätere Weisungen vor.<sup>137</sup>

Als einzig repressive Maßregel im Hochstift ist das verschärfte Zensurregime von 1792 anzuführen, das sich gleichermaßen gegen Revolutionsumtriebe wie

---

Orten, 29.10.1794); nicht verzeichnet bei KÖNIG, Policeyordnungen. – Exemplarisch: StAWü, GAA VII B 129 (betr. Ausweisung von Emigranten aus dem Amt Bischofsheim, 1792). Vgl. WÜHR, Emigranten, S. 168–188, S. 252 Beilage 11 (Würzburger Verbot, Würzburger Landeskinder von französischen Hofmeistern und Gouvernanten unterrichten zu lassen, 22.04.1793).

133 DAW, Mandate A XXI 70 (päpstliches Mandat zur Unterstützung mit Würzburger Publicandum, 21.11.1792/30.06.1793, Plakat). – DAW, Mandate A XXI 66 (erneuertes Mandat, Plakat, 10.11.1794). Vgl. OBERTHÜR, Taschenbuch 2, S. 106–111; WÜHR, Emigranten, S. 223–227; Ivo FISCHER, Eine Priesterhilfe in Franken am ausgehenden 18. Jahrhundert, in: WDGBL 1 (1933), S. 38–55. Siehe Abschnitt 21.

134 MEINERS, Briefe (1794), S. 156. – Exemplarische Fälle: In Münnerstadt kursiert 1790 angesichts von Brotmangel ein Zettel mit der Drohbotschaft: *Ihr Reiche, sebet zu, eure Häuser sollen in feuer stehen, wann ihr nicht glaubt, so sollt ihrs bald sehen, wann ihr kein Korn hergebt*: StAWü, GAA VII M 158. – StAWü, GAA VII K 260 (betr. einen umstürzlerischen Volksredner in Kitzingen 1793/94). Vgl. SCHWEIGARD, Katholische Universitäten, S. 340–345.

135 Exemplarisch: JSÄW, A 18236 (betr. Fronverweigerung in Ober- und Untersinn, 1786/87). – Den Verweigerern wird von Amts wegen eine Frist von acht Tagen zur Ableistung der Pflichten eingeräumt: Ebd.: 10.04.1786. – Wegen Nichtbeachtung werden zuletzt zwei Amtsjäger in die betreffenden Gemeinden zum Eintreiben der verhängten Geldstrafe von 2 Rtl. entsandt: Ebd.: 21.04.1787.

136 SCHWEIGARD, Katholische Universitäten, S. 382–417, 430–438.

137 StAWü, GAA VII W 972 (Verhandlungen), ebd.: 13.08.1790 (Resolution).

Aufklärungsradikalismus richtet.<sup>138</sup> Während der erhöhten äußeren Vorkehrungen wird sodann 1792 auch größere Wachsamkeit vor umstürzlerischen Umtrieben im eigenen Lande angeordnet.<sup>139</sup> Im Gesamtbild kommt es im Hochstift im Unterschied zu anderen Reichsteilen kaum zu öffentlichkeitsrelevanten Unmutsäußerungen oder gar größeren Unruhen.<sup>140</sup> Dagegen erleben die benachbarten Grafschaften Wertheim und Hohenlohe-Schillingsfürst 1790/91 sehr wohl ernstzunehmende politische Unruhen gegen die Adelherrschaft.<sup>141</sup>

c) Betrachtet Franz Ludwig das endgültige Zurückdrängen Frankreichs in seine Vorkriegsgrenzen als eigentliches Ziel der äußeren Politik, so erachtet er die Immunisierung vor revolutionärem Gedankengut im Inneren als vordringlich. Allerdings verfällt er im Unterschied zur antirevolutionären Gegenaufklärung dabei nicht in generalisierte Ängste, etwa vor allseits verbreiteter Untergrabung der Herrschaft und stets möglichem Umsturz, sondern beharrt auf gemäßigt progressiven Vorstellungen im Rahmen seiner patriarchalischen Regierungsauffassung.<sup>142</sup> So begegnet er etwa der radikalaufklärerischen Gruppierung der Illuminaten zwar äußerst reserviert, doch ohne (über-)emotionale bzw. angstgetriebene Verdammung in Bausch und Bogen.<sup>143</sup>

Wider alle Revolutionsgedanken startet er eine regelrechte propagandistische Offensive im Medium von Predigt und Publizistik, die durch seine

138 Siehe Abschnitte 9 und 14.

139 StAWü, GAA VII W 1061 (Verhandlungen), ebd.: 14.06.1792 (Resolution).

140 Vgl. HÄRTER, Reichstag und Revolution, S. 424 f.

141 Journal von und für Franken 2 (1791), S. 310–321 (Wertheim). – StAWü, GAA VII W 1717 (betr. Hilfsgesuch von Hohenlohe-Schillingsfürst an Würzburg wegen Unruhen im eigenen Gebiet, 1791).

142 Franz Ludwig habe votiert: „Das sicherste Mittel, jeder Revolution vorzubeugen, ist. Wenn die Regenten ihre Pflicht thun und sich mehr bestreben, Väter des Volkes als Herrscher über Sklaven zu seyn.“ Zitiert nach BERG, Muster eines guten Fürsten, S. 9. – Das in seiner Propaganda maßlose antirevolutionäre Manifest des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig (1780–1806) mit der ultimativen Androhung der Zerstörung von Paris lehnt Erthal ab mit der Begründung, dass dieses „die Völker weniger als die Regenten beachte“. Zitiert nach KERLER, Erthal, S. 24. Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 240, 242–247.

143 Zu diesem Geheimorden zählten in Würzburg die Gebrüder Franz und Bonifaz Anton Oberthür: Hermann SCHÜTTLER, Die Mitglieder des Illuminatenordens 1776–1787/93 (Deutsche Hochschuledition 18), München 1991, S. 112, 228. Zum anderen galten ihm die radikalaufklärerischen Illuminaten „weder Teufel, weder Engel“. Zitiert nach ebd., S. 25. Vgl. RIEDENAUER, Gesandter Schlick, S. 281.

profilier testen Diözesangeistlichen getragen wird.<sup>144</sup> Auf diese Linie abgewogener und differenzierter Stellungnahme und Meinungsbildung schwenken auch auf offiziöser Ebene die Würzburger Zeitschriften ein.<sup>145</sup> In ungewöhnlicher Weise erhebt auch Franz Ludwig in der Debatte seine eigene Stimme. Seine Hirtenbriefe und inhaltlich vergleichbaren Verlautbarungen erhalten ab 1792 dadurch eine dezidiert politische Konnotation.<sup>146</sup>

---

144 Druckschriften: 1) BERG/ZIRKEL, Pflichten der höheren und aufgeklärteren Stände (1793). Erörterung bei SCHWAB, Berg, S. 285–298; LUDWIG, Zirkel 1, S. 12–18; SCHWEIGARD, Katholische Universitäten, S. 353–358. – Ganz der Auffassung Franz Ludwigs folgend, schildert das Autorengespann das wohlbestellte und in ruhig-geordneten Bahnen weltlicher und religiöser Aufklärung verkehrende Würzburger Gemeinwesen als dezidiert bürgerliches Gegenmodell zum revolutionär-chaotischen Frankreich. – 2) Johann Michael FEDER, Predigt am Fest der Empfängnis Mariens: *Gottes Vorsehung leitet die Schicksale ganzer Staaten und einzelner Menschen. Die öffentlichen Gottesverehrungen gehören zu den wichtigsten und heiligsten Anstalten der Menschheit. Religion ist die Erhalterinn der Rechte der Fürsten gegen die Völker, so wie hinwiederum die Erhalterinn der Recht der Völker gegen die Fürsten, und ohne sie vermag die Gesetzgebung nichts.* Zitiert nach FEDER, Zehen Festpredigten, S. 130 (UBWü, Franc. 1352). – 3) FEDER, Erste Vortrags=Rede auf das Fest der Geburt Christi: Gegen jegliche Erschütterung der bürgerlichen und staatlichen Ordnung vor jedem politischen Windstosse ruft der Prediger seine Zuhörer auf: *Seyd gute Unterthanen! Gehorcht der euch vorgesetzten Obrigkeit; achtet sie; bittet für Sie! Dieß ist Wohlthat für euch, ist Wohlthat für die ganze Menschheit.* Zitiert nach ebd., S. 141 (Zitat 1), 143 (Zitat 2); – 4) FEDER, Dritte Vortrags=Rede auf das Fest der Geburt Christi: *Die kräftigste Arzeney gegen das Gift der Rebellion bestehe in der Liebe zum Gehorsame, der Liebe zur Arbeitsamkeit.* Zitiert nach ebd., S. 177 (sämtliche Zitate 1794).

145 KRENZ, Druckerschwärze, S. 260–264, 319–321.

146 Exemplarisch: 1) Landesverordnungen 3, S. 561 f. (26.12.1792), hier bes. S. 561: *Höchstie [seine Hochfürstlichen Gnaden, Erthal selbst] glauben, unter den zeit-herigen Umständen einen herrschenden rühmlichen Gemeingeist aller hiesigen Stände bemerkt zu haben, der seinen Grund in der Liebe und Anhänglichkeit an der Verfassung hat, welche jeder Klasse des Volkes unter dem Schutze der Gesetze eine vernünftige Freyheit gewährt, und einen jeden, auch den Geringsten, gegen einen unrechtmäßigen Druck sichert.* – 2) *Ueber den herrschenden Geist dieser Zeiten* (Hirtenbrief 1793). Vgl. SCHWEIGARD, Katholische Universitäten, S. 338–340. Siehe Abschnitt 25.

## 6. Nachbarliche Beziehungen

1) Im direkten Nachbarschaftsverhältnis sind gegenüber Kurmainz landeshoheitliche Fragen weitestgehend geklärt und soweit beidseitig akzeptiert.<sup>147</sup> Schließlich scheint sich das persönliche Verhältnis der Gebrüder Erthal nicht nur, wie geschildert, auf reichspolitischem Gebiet, sondern auch aufgrund ihrer unterschiedlichen Wesensart zusehends entzweit zu haben.<sup>148</sup>

Mit der Kurpfalz bahnt sich ungeachtet wirtschaftlicher Zwistigkeiten (siehe unten) in Sachen der bischöflichen Visitation in den pfälzischen Territorialanteilen des Würzburger Bistums sowie auf den Gebieten von Schul- und Frömmigkeitsreform eine durchaus tragfähige Zusammenarbeit an.<sup>149</sup>

Mit dem Deutschen Orden unter Hochmeister Erzherzog Maximilian Franz ergibt sich für Franz Ludwig eine engere Kooperation sowohl in der Kreisdiplomatie wie bei den inneren Reformen.<sup>150</sup>

Im personalunierten Hochstift Bamberg stößt vor allem die Würzburger Handelspolitik wegen ihrer marginalisierenden Folgen auf Widerstand. So erhöht Bamberg eigenmächtig die Zölle auf Würzburger Waren.<sup>151</sup>

Zur Markgrafschaft Ansbach pflegt Würzburg bis zum erwähnten Ende von deren Selbständigkeit 1792 ein einvernehmliches Verhältnis in Gebietsabgleichen, Hoheits- und sonstigen Nachbarschaftsfragen.<sup>152</sup> Grenzverhandlungen werden von Würzburg auch trilateral mit Fulda und Sachsen-Hildburghausen eingeleitet, die sich bis Pontifikatsende hinziehen.<sup>153</sup> Die Landgrafschaft Hessen-Hanau verhandelt mit Würzburg wegen ihrer auswanderungswilligen

147 Die unter Mainzer Lehenshoheit stehende juliuspitalische Mediat-Kellerei Gamбург erhält einen Kurmainzer Bescheid über Kriegssteuer, wobei Würzburg lediglich gegen die Höhe der Forderung Widerspruch einlegt: JSAW, A 12718 (Korrespondenz, 1794).

148 CHRIST, Geistliche Fürsten, S. 291–300.

149 Kurpfalz erteilt Erthal die Erlaubnis zur Visitation, gesteht ihm jedoch einzig bischöfliche, aber keinerlei fürstliche Ehrenbezeugungen zu: UBWü, M. ch. f. 584–2, fol. 72f. (20.10.1784). – Siehe Abschnitte 15 und 25.

150 OLDENHAGE, Maximilian Franz, S. 100f., 230, 234–236, 250, 268, 270, 273 f., 278 f.

151 StAWü, GAA VII P 52; StAWü, GAA VII S 69 (1787–1790). ZOEPFL, Handelspolitik, S. 281–285.

152 StAWü, GAA VII K 201 (betr. Verabredung einer jährlichen Konferenz für das Kondominium in Hohenfeld, 1788); StAWü, GAA VII K 216 (Verkaufsprojekt von domkapitelischen Untertanen in Mainstockheim an Ansbach, 1789/90). – StAWü, Militärsachen 96 (betr. Transit Ansbacher Truppen durch Würzburger Gebiet zur Verschiffung nach Amerika, 1788).

153 StAWü, GAA VII K 105 (Verhandlungen betr. Jagd, Cent und Geleit, 1785–1795).

Untertanen. Doch stiften 1785 hessische Werber für Amerika Unruhe im eigenen Grenzbereich des Sinngrundes.<sup>154</sup>

Mit den Grafen von Schwarzenberg hält Würzburg 1779 eine Schiedskonferenz um landesherrliche Rechte ab und erlaubt in Sachen der Schulreform die Ausbildung schwarzenbergischer Lehrer am landeseigenen Ausbildungseminar.<sup>155</sup> Die Grafschaft Wertheim hält im benachbarten hochstiftischen Amt Homburg unerlaubte Rekrutenwerbungen ab.<sup>156</sup> Die Reichsstadt Schweinfurt findet mit Würzburg eine Einigung über den umstrittenen Straßenbau in ihrem Einzugsgebiet und legt entsprechende Prozesse am Reichskammergericht nieder.<sup>157</sup> Diese Annäherung ebnet den Weg zu einem weitergehenden Grenzvergleich.<sup>158</sup>

Der Würzburger Lehenheimfall von Haltenbergstetten, Schüpf und Laudnbach beim Tod des jungen Fürsten Friedrich Karl von Hatzfeldt-Crottorf-Gleichen (\* 1779) als dem letzten seines Stammes 1794 führen allerdings zu durchaus heftigen Begehrlichkeiten seitens der Anrainer: Kurmainz wie auch Ansbach beanspruchen das Gebiet bzw. Teile desselben gleichermaßen für sich und Mainz liefert sich mit Würzburger Truppen sogar kleinere Scharmützel darum.<sup>159</sup> Letztlich kann Würzburg seinen Anspruch reichsgerichtlich behaupten und gliedert das Gebiet auf dem Wege des dauerhaften Leheneinzugs schließlich zum immediaten Landamt in das eigene Hochstift ein.<sup>160</sup>

154 StAWü, GAA VII W 698 (betr. Auswanderung 1785). – JSAW, A 18235 (betr. Werbungen, 1781).

155 StAWü, GAA VII S 176 I–III (1779). Siehe Abschnitt 15.

156 StAWü, GAA VII H 171 und 174 (1781/82).

157 StAWü, WU 11/116 (20.08.1784) = StAWü, LDF 65, S. 55–62. Vgl. VON SCHULTES, Schweinfurt, bes. S. 12–30; SCHÄFER, Straßennetz, S. 282.

158 JSAW, A 1967 (urkundliche Erklärung der Schweinfurter Verhandlungsabsicht, 24.07.1787). – JSAW, A 1970 und 11118 (Verhandlungen). – Vertragstext: JSAW, A 1968 und 1969 (26.11.1787). – JSAW, A 1971 und 1972 (Schweinfurter Ratifikation, 22.06.1789 und Nachträge, 24./26.03.1789).

159 StAWü, Adel 622 (Testament Hatzfeldts, 22.05.1794). – StAWü, HV Ms. f. 403/2 (Korrespondenz). – StAWü, LDF 66, fol. 66v–72v (Definitivvergleich mit dem Ritterkanton Odenwald über Erwerb und Leheneinzug, 09./28.04.1802). – HEFFNER, Denkwürdigkeiten, S. 172f. (örtliche Gefechte 1794). – FÜSSL/HÖRNER, Reichskammergericht 11, S. 519–522 Nr. 5069 (Prozess 1794–1804). Vgl. OBERTHÜR, Taschenbuch 2, S. 26–36; BERNHARD, Erthal, S. 49 (anekdotische Schilderung); JENS FRIEDHOFF, Die Familie von Hatzfeldt. Adelige Wohnkultur und Lebensführung zwischen Renaissance und Barock (Vereinigte Adelsarchive im Rheinland. Schriften e. V. 1), Düsseldorf 2004, S. 120.

160 Siehe Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 9.

In der Würzburger Regierung kursieren 1791 Überlegungen zum Ausgleich mit der gesamten Reichritterschaft in Franken über zivil-, vermögens- und erbrechtliche Fragen bezüglich deren Untertanen in Würzburger Diensten. Doch kommt es nicht zu näheren Verhandlungen.<sup>161</sup> Der Kanton Steigerwald schließt sich in polizeilicher Hinsicht der Würzburger resp. kreisweiten Lotto-Aufhebung an.<sup>162</sup> Der Kanton Rhön-Werra muss 1792 kriegsbedingt Schulden beim Hochstift aufnehmen.<sup>163</sup> Übrigens geht dem Juliusspital als Mitglied dieses in konfessioneller Hinsicht evangelisch geprägten Kantons ein Patent zur Kollekte für einen lutherischen Kirchenbau in Wien zu.<sup>164</sup>

Nicht zuletzt runden einzelne Lehenheimfälle,<sup>165</sup> wie des angeführten bezüglich der Hatzfeld, sowie Gebietskäufe<sup>166</sup> den Umfang des Hochstifts ab.<sup>167</sup>

2) Die bereits unter Franz Ludwigs Vorgänger Adam Friedrich angegangenen Fragen überregionaler Wirtschaftspolitik und zwischenstaatlicher Handelskooperation bleiben von Bedeutung, sind jedoch nach wie vor mit beachtlichen Hemmnissen und Vorbehalten belastet:

Mit beiden Kurstaaten Pfalz und Bayern, die durch Erbfolge unter Karl Theodor ab 1779 uniert sind, kommt es in Handelsfragen zu ernststen Differenzen, namentlich in der weitreichenden bayerischen Importaufkündigung fränkischen Weines zugunsten des eigenen pfälzischen Gewächses, obwohl der diesbezügliche Tauschvertrag von Wein gegen bayerisches Salz noch 1781 erneuert worden ist.<sup>168</sup> Daraus resultiert das weitergehende Ansinnen der Münchner Regierung, den Warenverkehr entlang der Neckar-Linie zwi-

161 StAWü, HV Ms. f. 745 (Denkschrift, 26.05.1791).

162 StAWü, Fechenbach-Archiv 1804 (Verbot des Kantons, 18.12.1787/15.02.1788, Druck).

163 StAWü, Reichsritterschaft 847 (betr. Anleihe in Höhe von 30000 fl., 1792).

164 JSAW, A 9771 (Patent und Berichte, 1782/83).

165 StAWü, GAA VII W 1070 (Verhandlungen über Matrikularanschlag des Kreises für das von den Grafen von Limpurg-Speckfeld heimgefallene Lehen in Westheim, Lkr. Kitzingen, 1794).

166 Kauf der im Hochstift gelegenen Liegenschaften der Johanniterkommende Schleusingen: StAWü, HV Ms. f. 437 (Verhandlungen 1782–1786); ebd.: 01.03.1786 (*Kauf Punctations Protocol*). – StAWü, GAA VII W 629 (Erwerb des Vorkaufrechts der Burg Frankenberg, Korrespondenz, 1783).

167 So wird die hohe Summe von annähernd ca. 200000 fl. aufgewendet zum Kauf von Gütern und Gefällen: FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 159 (s. d., datiert wohl zu Regierungsende).

168 PROBST, Baierisches Salz, S. 183 (Vertragserneuerung, 18.08.1781). Vgl. MEINERS, Briefe (1794), S. 165; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 132. Siehe Abschnitt 11. – Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitte 6 und 11.



schen beiden Territorialkomplexen über die eigenen Landbrücken und per Bündnis mit dem Herzogtum Württemberg um Franken her umzulenken. Als Gegenmittel erblickt die Würzburger Regierung rigide Zollerhöhungen gegen Kurpfalz-Bayern und beginnt einen Neuanlauf zur Stärkung der Main-Schiene durch vertragliche Zoll- resp. allgemeine Kostenermäßigung mit sämtlichen handelsrelevanten Anrainern, darunter Kurmainz, Frankfurt, Hessen-Hanau sowie Ansbach.<sup>169</sup> Nach mancherlei zwischenzeitlichen Querelen<sup>170</sup> kann im ersten Schritt der seit 1766 bestehende Würzburger Handelsvertrag mit Mainz 1784 einvernehmlich erneuert werden, wodurch die wechselseitige Zollermäßigung neuerlich garantiert wird.<sup>171</sup> Im Jahr darauf folgt ein gleiches Abkommen mit Ansbach.<sup>172</sup> Doch hemmt auch danach der Widerstreit konkurrierender Interessen und entsprechende zollkriegerische Maßnahmen immer wieder die gemeinsame Stärkung des Mainhandels, vor allem in Bezug zu Kurmainz.<sup>173</sup>

Infolge der zahlreichen Einschränkungen der Rhein-Passage, so des preußischen Zolloktroys am Niederrhein, der Revolutionen in den nördlichen und österreichischen Niederlanden (1787/90) und des ausbleibenden Flusses englischer Waren über Ostende hin zum Rhein gerät auch der schiffbare Mainhandel in die Krise.<sup>174</sup> Die daraus resultierenden Verschiebungen der Haupthandelswege auf Weser und Elbe von und nach Bremen und Hamburg vermag Würzburg durch seinen seit Seinsheim betriebenen Straßenbau zwar aufzufangen. Doch bleibt ein Marktöffnungsvertrag mit Hannover ebenso Projekt (1785) wie die multilateral mit Kurmainz, Kurpfalz, Württemberg

169 ZOEFL, Handelspolitik, S. 231–245.

170 StAWü, GAA VII W 1633 (Korrespondenz betr. Handelshemmnisse, 1781). – StAWü, GAA VII W 602 (betr. erwogene Handelssperre gegen Mainz, 1782). Vgl. StAWü, GAA VII W 1633 (Berichte der Kranenkommission über Zölle und Schiffsverkehr von und nach Mainz, 1781).

171 StAWü, LDF 65, S. 73–78 (Hauptvertrag), 79–83 (Nebenrezess, beide 29.12.1784). – StAWü, HV Ms. f. 363 (Korrespondenz 1779–1785); ZOEFL, Handelspolitik, S. 246 f. (mit Wortlaut des Hauptvertrages). Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 6.

172 ZOEFL, Handelspolitik, S. 248–255, hier 251–255 (referierte Vertragsinhalte).

173 Kurmainz leitet den Rhein-Donauhandel westlich an Würzburg vorbei: ZOEFL, Handelspolitik, S. 201. – Würzburg führt 1787 zur Abwehr von mainzischen Rheinweimporten einen Sonderaufschlag ein: Landesverordnungen 3, S. 363 (15.02.1787), 365–367 (Instruktion an Zöllner und Amtleute, 30.03.1787). – Mainz sieht auch weiterhin seine in das Würzburger Hochstift hinein handelstreibende Metzger benachteiligt: StAWü, GAA VII W 720 (Korrespondenz, 1785).

174 ZOEFL, Handelspolitik, S. 268–270.

und Heilbronn in Aussicht genommene südwestliche Verlängerung der Würzburger Straßenroute zur Donau, in die Schweiz und ins Elsass (1786/88).<sup>175</sup>

Auf wirtschafts- und steuerrechtlichem Gebiet gesteht Würzburg lediglich in Fragen minderer Wirtschaftsgüter und Handelspersonen Angleichungen bzw. Erleichterungen zu, so mit Bamberg,<sup>176</sup> Ansbach,<sup>177</sup> Fulda,<sup>178</sup> Kurpfalz und Öttingen-Wallerstein<sup>179</sup> sowie fränkischen Grafen<sup>180</sup> und der Reichsritterschaft.<sup>181</sup>

## 7. Hofhaltung

Franz Ludwig zielt darauf ab, das hohe Maß an höfischer Repräsentation und Zeremoniell seiner unmittelbaren Vorgänger zurückzuführen. In grundsätzlicher Distanz zu den bis dahin üblichen Gepflogenheiten gelte es, das notwendige fürstliche *Decorum nicht* (zu) *überspannen*, stets die Schicklichkeit zu wahren, alle Intrige aber, vorteilsgeleitete Einschmeichelungen und Günstlingswirtschaft vom Hofe zu bannen.<sup>182</sup>

Der Umfang des Hofstaats von den zeremoniellen Chargen bis hin zum Pferdebestand der Leibgarde wird reduziert und ebenso die öffentliche Hoftafel beschränkt. Im Endeffekt ist allerdings kein durchschlagender Personalabbau

175 ZOEPFL, Handelspolitik, S. 269–275 (Hannover), 275–281 (Südwest-Route).

176 Landesverordnungen 3, S. 449 (betr. gleicher Viehaufschlag, 18.11.1789).

177 Rezesse betr. Ausschätzungen und Nachsteuer: Landesverordnungen 3, S. 410f. (30.08.1788), 442 (11.08.1789), 528 (07.10.1791). – Ansbach seinerseits drängt auf Änderung des umfassenden Nachbarschaftsvertrages von 1742 in puncto Wechselschulden: StAWü, GAA VII W 743 (Korrespondenz 1783/84–1788). Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 472 (Vertrag 1742).

178 Landesverordnungen 3, S. 398 (betr. Nachsteuer, 01.03.1788).

179 Nachsteuer-Rezesse: Landesverordnungen 3, S. 432 (mit Öttingen-Wallerstein, 22.01.1789), S. 606f. (mit Kurpfalz, 12.12.1793).

180 StAWü, LDF 65, S. 27–29 (betr. Nachsteuer mit den Grafen von Hatzfeld, 13.08./01.10.1782).

181 Landesverordnungen 3, S. 323 (Rezess mit dem Kanton Steigerwald betr. Konkurs und Schulden in Erbfällen, 02.05.1785). – StAWü, GAA VII W 734 (Verhandlungen über die Gleichstellung der Schutzjuden der Freiherren von Sickingen vor dem Würzburger Recht, 1786).

182 Regierungs-Grundsätze (ca. 1788), S. 17–20, 23, 26, 55–57.

zu verzeichnen. Desgleichen bleibt denn auch die Hofhaltung samt Baulasten der umfangreichste Posten im Staatshaushalt, gleich nach dem Militär.<sup>183</sup>

Franz Ludwig verzichtet weitestgehend auf weltliche Festlichkeiten, lässt das Hoftheater gar abbrechen und die Einrichtung zum Besten des Waisenhauses verkaufen. Den Würzburger Hofgarten dagegen öffnet er für das bürgerliche Publikum und lässt den südöstlichen Teil in einen Landschaftspark nach englischer Mode verändern.<sup>184</sup> Die von seinen Vorgängern gern aufgesuchten Landschlösser Werneck und Veitshöchheim sowie Seehof im Bambergischen werden vom Fürsten überhaupt nicht mehr betreten.<sup>185</sup> Musikdarbietungen sind einzig auf den Hof- bzw. Pontifikalgottesdienst in der Kathedrale beschränkt.<sup>186</sup> Freilich sind dergleichen Restriktionen keineswegs als Programmansage einer regelrechten Zerstörung von Hofkunst zu werten.<sup>187</sup>

In der Audienzvergabe entfällt schließlich das Antichambrieren. Auf Inlandsreisen begnügt sich Erthal mit denkbar wenigem und unentbehrlichem Begleitpersonal aus Hofstaat und Kabinettsbeamten.<sup>188</sup> Staatsbesuche bei benachbarten Reichsfürsten samt einhergehendem großen Zeremoniell

183 ZIMMERMANN, Hofstaat, S. 100. So ist die Zahl an Kammerherren 1789 auf 33 angewachsen gegenüber nur 15 im Jahr 1747, ebd., S. 59. Vgl. HEILER, Finanzen, S. 176; FEINEIS, Finanz- und Wirtschaftsgeschichte, S. 174, 179.

184 MEINERS, Briefe (1794), S. 180; BAUER, Würzburger Hofgarten, S. 25f.; BACHMANN, Residenz Würzburg, S. 36–38 (mit Planabbildung).

185 WAGNER, Autobiographie, S. 38.

186 Zusammenfassend: ZIMMERMANN, Hofstaat, S. 126–130; KAUL, Hofmusik, S. 109f. – Bald entlassen wird auch der Hofnarr seines Vorgängers, Peter Prosch. Erthal habe zu diesem bei Regierungsantritt gesagt: „Dieses Jahr wollen wir es so lassen; aber hinfüro, wenn du gescheit willst werden, wollen wir sehen, wie wir auskommen; aber mit Narren kann ich nicht umgehen“. Zitiert nach Leben und Ereignisse des Peter Prosch, S. 191. – Erthal verbittet sich öffentliche Namens-tagsfeiern zu seinen Ehren: LEITSCHUH, Erthal, S. 231.

187 Vgl. Oberthürs tendenziöse Darstellung bei KERLER, Erthal, S. 27f., 41 und kommentierende Richtigstellung durch den Editor Kerler, ebd., S. 76. – Dagegen werden die Rokoko-Figuren aus dem Bamberger Hofgarten zu Seehof lediglich in einer überdachten Miete abgestellt nach Erthals Maßgabe, „wenn etwan einer von seinen Nachfolgern daran Vergnügen fände, wieder könnten hingesezt werden.“ Zitiert und referiert nach NICOLAI, Reise (1781), S. 121; vgl. ebd., S. 128. – Erthal lässt immer noch den für einen Regenten obligaten Schreibrschrank anfertigen: BACHMANN, Residenz Würzburg, S. 143 (datiert um 1780).

188 ZIMMERMANN, Hofstaat, S. 128.

unternimmt er 1783 in das Hochstift Fulda<sup>189</sup> und im Folgejahr zu seinem kurfürstlichen Bruder in die Mainzer Nebenresidenz Aschaffenburg.<sup>190</sup> Größere Pracht samt ausgedehnter Hoftafel und öffentlicher Illumination von Schloss und Hauptstadt wird nur fallweise bei den ohnehin seltenen Kaiser- und Fürstenbesuchen entfaltet.<sup>191</sup>

Persönlich äußerst genügsam, sei er laut einem Beobachter *immer in seinem Palast zur Arbeit und Gebet verdammt* gewesen.<sup>192</sup> Ein anderer berichtet: *Die ängstliche Frömmigkeit des Fürsten verbreitete über die Stadt, wie über den Hof eine gewisse düstere Stille, die um desto auffallender war, da man sich unter dem letzten Regenten [Adam Friedrich] seinem Genius ungescheut überlassen hatte.*<sup>193</sup>

## 8. Landstände

1) Das Domkapitel scheint Franz Ludwigs überlegten, gemessenen und beruhigten Regierungsstil zumindest anfänglich weitestgehend geteilt zu haben.<sup>194</sup> Größere Reibungen zwischen Landesherr und Kapitel kommen

189 Christian PETER, Staatsbildung und Residenzausbau. Höfische Repräsentation, adlige Netzwerke und zeremonielle Selbstbehauptung im geistlichen Fürstentum Fulda (ca. 1670–1802) (69. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins), Fulda 2010, S. 295 f. – Nicht belegt in: BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, S. 363–363, Itinerarium 1783.

190 UBWü, M. ch. f. 584–2, fol. 74–79 (Notizen des Reisefouriers, 02.–09.08.1784). Vgl. BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, S. 366, Itinerarium. – Zur streng vertraulichen Vorbesprechung der Mainzer Reise 1784 entsendet Franz Ludwig bereits 1782 seinen Vertrauten, den Domkapitular und Oberratspräsidenten Heinrich Karl von Rotenhan (1739–1800) nach Aschaffenburg: KERLER, Erthal, S. 53–58 (Bericht Rotenhans). Vgl. AMRHEIN, Domstift, S. 41 Nr. 923 (Biogramm). – Eine Reise Erthals zum Hochmeister nach Mergentheim 1791 ist dagegen laut Itinerar nicht eindeutig gesichert; Beleg bei OLDENHAGE, Maximilian Franz, S. 245.

191 CARL EUGEN, Tagbücher, S. 126 (Besuch am Würzburger Hof 1784), 215 (Besuch am Bamberger Hof 1785). – UBWü, M. ch. f. 582–2, fol. 90–95 (Bericht über den Aufenthalt Leopolds II. auf der Krönungsreise im Oktober 1790); WAGNER, Autobiographie, S. 80–83 (Besuch Leopolds II.), 85 f. (Besuch Kaiser Franz' II. und Friedrich Wilhelms II. von Preußen, 1792); KERLER, Erthal, S. 23.

192 Zitiert nach KERLER, Erthal, S. 29.

193 Zitiert nach MEINERS, Briefe (1794), S. 88.

194 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 99–101. – Erthals Vertrauter von Rotenhan bekundet gegenüber dem Mainzer Erzbischof und dessen Bruder 1782: *Die Herren* [Domkapitulare] *haben gesehen, daß der Fürst mein Herr immer in seinem geraden Gleise*

dagegen in der entscheidenden Frage der Beamtenvereidigung auf das Kapitel auf: Das Kapitel möchte dabei vom bisherigen Usus seit den Bischöfen Johann Gottfried von Guttenberg (1684–1689) und Friedrich Karl von Schönborn (1729–1746) abweichen und den Beamteneid auf das Kapitel schon zu Lebzeiten des Regenten und nicht erst für dessen Todesfall gelten lassen. Doch rührt diese Frage an den Kernbestand des landesfürstlichen Machtanspruchs, nämlich laut Franz Ludwigs Worten *eine verpflichtung des oberrichters, der wir im grunde selbst sind, an den unterrichter behaupten zu wollen*. Die Verhandlungen ziehen sich bis in Franz Ludwigs letzte Amtsjahre hin, so dass der Konflikt letztlich ungelöst bleibt.<sup>195</sup>

Erstaunlicherweise begehrt das Kapitel allerdings nicht auf, als Franz Ludwig nach Tod des altgedienten kapitularischen Regierungspräsidenten 1782 dieses Amt bis Ende 1794 formell unbesetzt lässt, also rund zwölf Jahre lang und während der Hauptphase seiner Reformpolitik (ca. 1784–1792).<sup>196</sup> Insgesamt hat sich diplomatischen Beobachtern zufolge zwischen Staatsoberhaupt und Domkapitel im Lauf der Jahre eine unübersehbare Kluft aufgetan.<sup>197</sup>

2) Sämtliche Unmittelbarkeitsbestrebungen von Prälatenklöstern und Stiften weist Franz Ludwig in aller Entschiedenheit ab: Mit Argusaugen achtet er auf jegliche noch so geringfügigen Akte, die möglicherweise auf unstatthafte landeshoheitliche Ansprüche oder gar Loslösungstendenzen hindeuten könnten.<sup>198</sup> Der seit 1785 am Reichshofrat geführte Prozess des Adelligen Damenstifts um die Unmittelbarkeit von dessen Mediat-Dörfern

---

*bleibet, und sich nicht irre machen läßt, so sind sie itzo ganz still*. Zitiert nach KERLER, Erthal, S. 58.

195 Korrespondenz (1779–1785, 1788, 1790, 1793): StAWü, Geistliche Sachen 116, 117 und 121 I. – Zitat: StAWü, Geistliche Sachen 117, fol. 69r. – SCHOTT, Wahlkapitulation, S. 33–35. – Siehe ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 161 (betr. Soldateneid unter Guttenberg), 482 (betr. allgemeiner Amtseid unter Schönborn).

196 Vgl. Staatskalender 1782–1795, sub voce *Regierungspräsident*. – 1795 belässt es Erthal mit der Berufung lediglich eines einzigen Amtsinhabers, Otto Philipp Erhard Joseph von Groß zu Trockau (1761–1831), statt der üblichen Doppelbesetzung. Vgl. AMRHEIN, Domstift, S. 311 Nr. 1670; LINK, Reichspolitik, S. 82–84, 402–404 (Biogramme). – FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 54, übersieht diese politische Implikation.

197 CHRIST, Geistliche Fürsten, S. 298. Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 99–101.

198 StAWü, GAA VII C 138: 28.05.1790 (Verdacht einer Loslösung von Stift Comburg). – StAWü, GAA VII S 81 (Verbot an den Münsterschwarzacher Abt, bei dessen Erscheinen zum Hochgericht eine Ehrenekorte von Landsoldaten zu beanspruchen, 1788). – StAWü, GAA VII S 185 (betr. Kloster Schönthal, 1791). – Das Würzburger Kloster St. Stephan übertritt die Trauerordnung von 1783 innerhalb seines Immunitätsbezirks mit der herausfordernden Begründung: *die Kloster*

Abtswind und Järkendorf erledigt sich bei Tod der resoluten Äbtissin Eva Theresia von Schönborn (\* 1707, gewählt 1736) 1794.<sup>199</sup> Das Hochstift beendet in gütlichem Vertrag mit dem Kloster Neustadt am Main die in das 16. Jahrhundert zurückreichenden Zwistigkeiten um Jagd- und Waldrechte.<sup>200</sup> Insgesamt betreibt Franz Ludwig eine Status quo-orientierte Ständepolitik.<sup>201</sup>

Zur härtesten Auseinandersetzung kommt es hierbei mit Kloster Ebrach, wobei sämtliche teils Jahrzehnte dahinschwelenden Konfliktlinien nochmals zum offenen Ausbruch kommen.<sup>202</sup> Den äußeren Anlass bildet die auswärtige Veröffentlichung ökonomischer Schriften eines Konventualen (1784), deren Titelblatt sein Kloster als reichsunmittelbar bezeichnet. Indigniert befiehlt Franz Ludwig daraufhin, dass die Titelblätter vor der Würzburger Residenz und *unter Trommelschlag öffentlich verrufen und zerrissen* werden. In scharfem Tonfall verwahrt er sich gegen die *nicht zu erdulden seyende Arroganz* dieses der *landesherrlichen Oberbotmäßigkeit unterworfenen Klosters*, verbunden mit der scharfen Verwarnung, *durch derley landsassiat-vergessenen Uebermuth schärfere Strafverkehrungen* veranlassen zu wollen.<sup>203</sup>

In der Folge nimmt Ebrach den kurz zuvor 1783 seinerseits beendeten Kammergerichtsprozess wieder auf und erstellt der Kanzleidirektor des Klosters, Eugen Montag (1741–1811), die wohl umfänglichste und juristisch am sorgfältigsten ausgearbeitete Streitschrift in dieser mittlerweile rund drei

---

*Geistliche wäre in ihrem Territorio und könnten thuen was sie wollten:* StAWü, GAA VII W 811: 10.03.1787. Vgl. Abschnitt 13.

199 DOMARUS, Damenstift, S. 97–103. – Ihre Nachfolgerin und zugleich letzte Vorsteherin bis zur Säkularisation des Stifts 1802/03 ist die bereits betagte Maria Anna Felicitas von Guttenberg (1724–1805), die in diese Richtung keinerlei Ambitionen mehr an den Tag legt: Ebd., S. 111–113, 145 f.

200 KRAUS, Neustadt, S. 125–148 Beilage X (Vertrag, 21.11.1794).

201 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 97–101.

202 Zusammenfassend: LANG, Ebrach, S. 110–130, hier 110 f.; neuere Darstellung bei Wolfgang WÜST, „... im flor der reichs-ohnmittelbarkeit“: Die Zisterzienserabtei Ebrach zwischen Fürstendienst und Reichsfreiheit unter Abt Eugen Montag (1791–1802), in: JFL 57 (1997), S. 181–198.

203 Landesverordnungen 3, S. 315 f. (07.12.1784, Zitate ebd.). – StadtAW, NL Ziegler 5198, Fasz. VI, S. 19 (Notiz über den öffentlichen Vollzug des Mandats, 27.12.1784). Vgl. LANG, Ebrach, S. 115–117. – StAWü, GAA VII O 41: Würzburg moniert die unerlaubte Kirchenparade anlässlich des Priesterjubiläums des Ebracher Kanzleidirektors Eugen Montag 1788.

Jahrhunderte zurückreichenden Auseinandersetzung.<sup>204</sup> Während sich das Verfahren in die Länge zieht, bietet der zwischenzeitlich zum Abt gewählte Montag 1791 dem Hochstift Vergleichsverhandlungen an. Doch ist die Regierung keinesfalls gewillt, in der Sache Zugeständnisse zu machen.<sup>205</sup> Davon ungerührt wird Ebrach streng angehalten, die hochstiftischen Landmandate in seinem Mediat-Bereich zu veröffentlichen.<sup>206</sup>

## 9. Öffentliche Verwaltung

1) Auf oberster behördlicher Ebene wird Christian Johann Baptist Wagner (1754–1833) zu Jahreswende 1782/83 zur *sublevation* des betagten Referendärs Bernhard Emmanuel Prümmer in die Geheime Kanzlei berufen und übernimmt dessen Aufgaben nahezu vollständig. Nach dessen Tod 1786 rückt Wagner auch formell auf, wobei sich der Titel leicht ändert zum „Referendar“. Zu Jahresbeginn 1793 wird dieser nach rund zehnjähriger Tätigkeit wegen notorischer Arbeitsüberlastung auf eigene Bitte hin zum Hofkanzler unter Beibehaltung seines bisherigen Titels bestellt. Seitdem bleibt die Charge des Kanzlers mit ihm besetzt<sup>207</sup> und fällt das Referendariat de facto an Johann Michael Seuffert (1765–1829).<sup>208</sup> Dagegen erhärtet sich die Vermutung des Kapitels nicht, Franz Ludwig wolle im Kabinett nun auch einen eigenen

204 Eugen MONTAG, Frage: ob der Abtei Ebrach in Francken das Prädicat Reichsunmittelbar rechtmäßig gebühre (...), [Nürnberg] 1786 (UBWü, Rp 13,168; VD18 1467968X). Inhaltliche Besprechung bei LANG, Ebrach, S. 118–127. Unvollständige und teils fehlerhafte Darstellung bei Max DOMARUS, Abt Eugen Montag. Ein Streiter für die Rechte der Zisterzienserabtei Ebrach und für das Wohl der Klosterangehörigen (1791–1803), in: Festschrift Ebrach 1127–1977, hg. von Gerd ZIMMERMANN, Volkach 1977, S. 197–218.

205 LANG, Ebrach, S. 127–130.

206 StAWü, GAA VII E 58: 06.06./01.08.1785 (Dekrete zur Mandatsveröffentlichung). – Würzburg spricht wegen Nicht-Publikation durch Ebrach eine empfindliche Strafzahlung von 400 fl. aus, der das Kloster auch Folge leistet: ebd.: s. d. 1790/91. – Ebd., s. fol. (betr. Bestrafung eines ebrachischen Beamten wegen seiner schriftlichen Anrede des Abtes als unmittelbarer Instanz, 1791).

207 WAGNER, Autobiographie, S. 26 f. (Zitat S. 27), 33 f., 39 f. (üblicher Arbeitsablauf im Kabinett), 87 (Bestellung zum Hofkanzler).

208 SEUFFERT, Selbstbiographie, S. 21. Vgl. Dieter SCHÄFER, Johann Michael Seuffert (1765–1829), in: Fränkische Lebensbilder 13 (1990), S. 114–134; LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 84–90, 405–407 (Kurzbiographien).

Referendar für die geistlichen Angelegenheiten einführen. Freilich reflektiert Franz Ludwig noch mehrere Jahre lang über ein solches Amt.<sup>209</sup>

An seine Referendare wie auch die anderen geistlichen oder weltlichen Beamten in höherer Dienststellung stellt Franz Ludwig denkbar hohe Anforderungen bezüglich ungeteiltem Arbeitseinsatz, Subordination, genauer Einhaltung der Verhaltensetikette und nicht zuletzt Hintansetzung jeglicher Karriere- oder sonstiger Absichten.<sup>210</sup> Denkbar ungehalten äußert sich Erthal anlässlich von Michael Ignaz Schmidts eigenmächtiger Quittierung des Würzburger Dienstes zugunsten einer Laufbahn am Kaiserhof.<sup>211</sup>

Im Kabinett legt Franz Ludwig ein stupendes Leistungspensum vor.<sup>212</sup> Den Regierungsschritten gehen durchweg intensive Beratschlagungen sachlicher bzw. gutachterlicher Art zwischen Fürst, Kabinett und den Dikasterien voraus, wobei Franz Ludwigs Marginalien und Änderungsbescheide gelegentlich den Charakter umfänglicher Ausarbeitungen annehmen.<sup>213</sup> Zwar hält er damit einen kontinuierlichen Arbeitsdruck von oben auf die nachgeordneten Behörden

209 WAGNER, Autobiographie, S. 28. – Regierungs-Grundsätze (ca. 1788), S. 49f.

210 WAGNER, Autobiographie, S. 34, 40, 45f.; ebd.: S. 62: Angelegentlich habe Erthal im Gespräch mit Wagner einmal die Bemerkung eingeflochten: „Bei mir hält es kein Referendar 10 Jahre aus.“ – Laut Oberthür habe Erthal an anderer Stelle verlautet: „In einem Kabinettsmann, wenn er das Vertrauen des Fürsten verdienen will, müssen alle angenehmen und unangenehmen Empfindungen des Fürsten, insofern sie von den Geschäften herrühren, übergehen. Er darf keine Maschine sein, sondern was er aus der Seele seines Fürsten copiert, muß mit Selbstüberzeugung und Selbstempfindung copiert sein.“ Zitiert nach KERLER, Erthal, S. 76.

211 Erthal äußerte im Handschreiben an Schmidt spürbar verärgert: *soviel will* [ich] (...) *erwehnen, daß, sowie die sogenannten heutigen Cosmopoliten ohnehin meine Lieblingsleute nicht seynd, ich dessen* [Schmidts] *Gleichgültigkeit über sein Vaterland, welches das Hochstift Würzburg ist, nichts weniger als zu schätzen vermöge.* Zitiert nach Dietrich KERLER, Die Berufung des Geschichtsschreibers M. I. Schmidt an das kaiserl. Haus- und Staatsarchiv in Wien, in: AHVU 40 (1898), S. 73–83, hier S. 81 f. (Oktober 1780). Vgl. Abschnitt 31. – Nach dem Regierungswechsel von Maria Theresia zu Joseph II. 1780 ist Schmidt in Wien jedoch kein größerer Aufstieg mehr beschieden. Schmidts Gutachten über die Passauer Diözesanangelegenheit etwa stieß bei Joseph auf herbe Ablehnung, der sich dazu sichtlich pikiert vernehmen ließ: (...) *er* [Joseph selbst] *wolle wissen wie man ihm einen Mann der nicht einen Aufsatz verfertigen könne, hätte können empfehlen.* Zitiert nach RENNERT, Bericht der Fechenbach, S. 178.

212 Vgl. BERG, Trauerrede, S. 53: „Er arbeitete alle rings um Sich her zu Boden.“

213 Regierungs-Grundsätze (ca. 1788), S. 28–30. Exemplarisch: StAWü, Schulsachen 813: 26.10.1791. Vgl. zusammenfassend FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 93–95, 101–110.



aufrecht, dies im klaren Wissen von deren notorischer Schwerfälligkeit und Festhalten an älteren Usancen.<sup>214</sup> Daraus resultiert jedoch ein dauerhafter Verwaltungsrückstand, wie beide Referendare übereinstimmend bezeugen.<sup>215</sup> Einzig die Einrichtung eines Dritten Senates bei der Weltlichen Regierung aus drei Ratspersonen zur Vorbescheidung kleinerer Angelegenheiten erbringt eine gewisse Geschäftsentlastung.<sup>216</sup>

Die Tendenz zur Einrichtung von ständigen Kommissionen für Fachangelegenheiten möchte Franz Ludwig eigentlich nach Möglichkeit beschränken, da diese losgelöst neben der Weltlichen Regierung stehen, unmittelbar mit dem Kabinett korrespondieren und somit eigene Instanzenzüge darstellen. Doch um dergleichen zu beseitigen, hebt er einzig die Arbeitshauskommission zugunsten der Verwaltung dieses Geschäftsbereiches durch die ursprünglich zuständige Obereinnahme auf. Freilich führen die wachsenden Staatsaufgaben wiederum zu neuen Parallelstrukturen, darunter die Witwen- und Waisenkommission, die Oberarmenkommission (beide ab 1791) und das Zensurkolleg (1792) mit teilweise überlappenden Kompetenzen, was den bereits bestehenden Behördenapparat in Aufbau und Geschäftsabläufen tangiert.<sup>217</sup>

Bedingt durch Franz Ludwigs meist mehrmonatige Abwesenheiten zur Regierungswahrnehmung der Bamberger Personalunion wird in Würzburg ein Statthalter eingesetzt, dessen Instruktion im Wesentlichen den hergebrachten Konventionen entspricht, im Kern also alle zwischenzeitlichen Entscheide weiterreichender Art einschließlich Hochgerichtsurteilen der nachträglichen fürstlichen Genehmigung unterwirft.<sup>218</sup>

214 Regierungs-Grundsätze (ca. 1788), S. 31: *Freylich sind auch die stellen mangmal mit großen Vorurtheilen befangen, und glauben es könne nicht besser geben, als bishero der Gang der sachen gewesen seye.* Vgl. die Übersicht der unterschiedlichen Behörden und Geschäftsgänge bei FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 32 f., 53–59.

215 Wagner beklagt, dass bei seinem faktischen Amtsantritt 1782/83 noch viele Sachen seit dem Regierungswechsel zu Erthal 1779 unerledigt im Kabinett lagen: WAGNER, Autobiographie, S. 34. – Gleiches bestätigt in der Folgezeit SEUFFERT, Selbstbiographie, S. 18, 21. Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 56 f., 107–109.

216 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 57.

217 Beispielsweise unterstehen die 1790 gegründeten Industrieschulen nicht der Schulkommission, sondern wegen ihres armutsbehebenden Charakters letztinstanzlich der zentralen Oberarmenkommission: Landesverordnungen 3, S. 559 f. (05.12.1792). Siehe Abschnitte 15 und 17.

218 StAWü, Geistliche Sachen 98 (Instruktion, 12.02.1780). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 53 f., 96 f.

2) Mit den Mitteln moderner Statistik sollen nunmehr die historisch-territorialen, politisch-administrativen und geographischen Grundlagen des Regierungshandelns besser ergründet, für die Verwaltungsarbeit zugänglich gemacht und aktualisiert werden. Daher soll etwa in engem Zusammenhang mit dem Armeninstitut die Bevölkerungszahl tabellarisch genau erfasst werden. Doch erweisen sich die ermittelten Werte als eher approximativ.<sup>219</sup> Zur statistischen Übersicht des Hochstifts dient im fürstlichen Kabinett freilich immer noch die einzige Gesamtschau ihrer Art, die jedoch die Verhältnisse um 1700, also rund ein Jahrhundert zuvor, wiedergibt.<sup>220</sup> Die Arkana indes hütet Franz Ludwig streng und verwahrt daher die Schlüssel des Hochstiftsarchivs persönlich.<sup>221</sup> So kann eine Neuordnung des Registratur- und Archivwesens nur langsam angegangen werden.<sup>222</sup>

Das Erstellen einer zuverlässigen geographischen Hochstiftskarte mit Bezeichnung der territorialen Herrschaftsverhältnisse wird 1787 auf den Weg gebracht und 1792 abgeschlossen. Die vom beauftragten Oberleutnant Georg Karl von Fackenhofen (1745–1804) erstellte Karte erleichtert dann im

219 Landesverordnungen 3, S. 411–420 (Volkszählung in der Hauptstadt, 23.09.1788), S. 442 und ad pag. 442 (neues Tabellenformular 25.08.1789); StAWü, GAA VII W 1219 (Volkszählungen in der Hauptstadt 1790–1795). – Exemplarisch: StAWü, HV Ms. q. 153: 1787 zählt das Hochstift 260240 Bewohner in 37 Städten und 723 Dörfern, darunter ca. 3000 Juden. Die Hauptstadt umfasst 20770 Einwohner. – FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 67 Anm. 14 (Stand 1794 von gerundet 46839 *Rauchpfunden*, sprich Hausständen im Hochstift). – CHROUST, Würzburger Land, S. 55 (betr. generelle Ungenauigkeit).

220 StAWü, HV Ms. f. 5/II (Nachlassinventar): *Kurtzer Begriff über das hohe Stiff Würzburg* (...). Original heute in: UBWü, M. ch. f. 240. – Zusammenfassung bei Walter SCHWAEGERMANN, *Der Staat der Fürstbischöfe von Würzburg um 1700. Eine historisch-statistische verwaltungsgeschichtliche Untersuchung*, Würzburg 1951; SCHRÖCKER, *Statistik*.

221 CONTZEN, *Urkunden*, S. 9; SPERL, *Kreisarchiv Würzburg*, S. 6.

222 UBWü, M. ch. f. 584–2, fol. 119–123 (Konzept einer verbesserten Archivordnung, s. d.), 125–132 (Archivars-Instruktion, Konzept, s. d.), 133–158 (Notizen zum Archivwesen). – StAWü, GAA VII W 650 (betr. Überstellung aller weltlicher und geistlicher Urkunden an das hochstiftische Archiv zwecks Ingrossierung, 1783/84). Die Geistliche Regierung gibt dazu an, bereits die meisten der Rechtsbriefe an das Archiv abgeben zu haben. – Die Landämter haben Verzeichnisse ihrer Urkunden, sonstigen Dokumente und losen Mandate an die Regierung einzuschicken: Landesverordnungen 3, S. 408 (28.06.1788).

Revolutionskrieg die Planung der Marschrouten erheblich. Hierbei bleibt auch das handgezeichnete Unikat der Karte Staatsgeheimnis.<sup>223</sup>

Eine aktualisierte Fortschreibung der erstmals 1776 gedruckten Landmandate-Sammlung mahnt Franz Ludwig zwar mehrmals an, doch wird dies erst unter dem nachfolgenden Georg Karl in Angriff genommen.<sup>224</sup>

3) Entsprechend des sich vom Fürstendiener zum Staatsdiener wandelnden Beamtenideals hat das höhere Behördenpersonal bei Hofe in einfachem schwarzen Frack und Galanteriedegen und nicht mehr in Dienstuniform zu erscheinen.<sup>225</sup> Innerhalb der fortschreitenden Professionalisierungstendenz wird die Pflicht zur akademischen Beamtenausbildung erneuert.<sup>226</sup> Jetzt haben auch adelige Hofräte eine Proberelation vorzulegen, bevor ihnen das Recht auf Referieren und Abstimmung in Ratssitzungen zugestanden wird.<sup>227</sup>

Generell richtet sich Franz Ludwig gegen jedwede Form von Beamtenwillkür und Amtsmissbrauch.<sup>228</sup> Insbesondere hütet er sich vor unverdienten oder anderweitig ungerechtfertigten Amtsbestellungen.<sup>229</sup> Daher verhält er sich bei anstehenden Besetzungen ablehnend gegenüber jeglichen Empfehlungen von dritter Seite. Aus dieser zögerlichen Gangart resultieren indes

223 Landesverordnungen 3, S. 387 (betr. Amtshilfe der Landämter bei den Vermessungsarbeiten, 01.10.1787). – Hanns Hubert HOFMANN, Die Würzburger Hochstiftskarte des Oberleutnants von Fackenhofen (1791) (Mainfränkische Hefte 24), Würzburg 1956 (Einführung und Faksimile der Karte); auch faksimiliert in: Unterfränkische Geschichte 4/1, Kartenbeilage. Vgl. SCHÖPF, Beschreibung, S. 69; BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, S. 265–267 Nr. 122; Herbert SCHOTT, Die Entstehung der sog. Fackenhofen-Karte des Hochstifts Würzburg, in: MJB 58 (2006), S. 129–148. – Auch der kurpfalz-bayerische Späher im Frühjahr 1802 weiß von der Karte nur vom Hörensagen: HOFMANN, Ribaupierre, S. 16.

224 HEFFNER, Denkwürdigkeiten, S. 176f. – Landesverordnungen 3, S. 186 (erneuertes Mandat zur Anschaffung der Verordnungssammlung von 1776 in jedem Landamt, 02.08.1779). Vgl. Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 9. – Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 9.

225 SPRENKE, Erthal, S. 33.

226 Landesverordnungen 3, S. 391–393 (29.10.1787).

227 MEINERS, Briefe (1794), S. 104.

228 Landesverordnungen 3, S. 540f. (allgemeines Verbot von Amtsmissbrauch, 22.03.1792), 572f. (gegen ungerechtfertigte Amtsgebühren, 25.04.1793). – Sämtliche Dienstaufsichtsbeschwerden sind grundsätzlich an den Zentralbehörden anzustrengen: Ebd., S. 349 (11.08.1786); Mandat nicht bei KÖNIG, Policeyordnungen.

229 StAWü, GAA VII W 1006 (Missbrauchsfälle 1785–1791). – Landesverordnungen 3, S. 360f. (betr. Bestätigungspflicht der Bestallungsdekrete durch die Hofkammer, 28.12.1786).

längere Vakanzenzeiten von Stellen und auf Seiten der Beamtenschaft dementsprechender Beförderungsstau.<sup>230</sup> Schließlich hat der Referendar Seuffert zu diesen Materien einen umfänglichen Leitfaden zu erstellen und legt damit erstmals ein umfassendes und theoretisch fundiertes Dienstrecht vor (1793).<sup>231</sup> Ansonsten zeigt sich Franz Ludwig mit seiner Beamtenschaft und ihren Leistungen soweit zufrieden.<sup>232</sup>

Suppliken schließlich werden je nach Schwere des Anliegens in Klassen eingeteilt, gegen falsche und verleumderische Bittschriften aber Strafen verhängt.<sup>233</sup> Ansonsten belässt es Franz Ludwig, durch manch widrige Erfahrung belehrt, darunter nicht zuletzt böswillige Denunziationen, seit 1791 bei schriftlichen Eingaben an ihn, ohne noch öffentliche Audienz zu halten.<sup>234</sup>

Schließlich werden die öffentlichen Besoldungsverhältnisse<sup>235</sup> samt Hinterbliebenenversorgung<sup>236</sup> angepasst. Übrigens ist unter den Studierenden das allgemeine Bestreben zu beobachten, nach Studienabschluss in den überaus zahlreichen Dienst- und Rechnungsstellen, so auch der Mediaten, ein gesichertes Kanzlistendasein zu suchen.<sup>237</sup>

230 Regierungs-Grundsätze (ca. 1788), S. 38 f., 46. – WAGNER, Autobiographie, S. 46–48. Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 105–110.

231 SEUFFERT, Von dem Verhältnisse des Staats. – SEUFFERT, Selbstbiographie, S. 21.

232 Zur Regierungsgeschichte Erthals, S. 163.

233 Klasseneinteilung: Landesverordnungen 3, S. 352–359 (18.12.1786), 368 f. (Nachtrag, 19.05.1787). – Ebd., S. 186 f. (betr. Straffälligkeit, 02.08.1779). – Denunziationen seien weder zu fördern, noch glattweg abzuweisen, freilich genau auf ihre eigentlichen Absichten zu prüfen: Regierungs-Grundsätze (ca. 1788), S. 58.

234 Zur Regierungsgeschichte Erthals, S. 179.

235 Landesverordnungen 3, S. 534–537 (allgemeine Grundsätze, 10.12.1791). – Wegen eingelaufener Klagen über Bevorzugungen einzelner Hofbeamter mit besseren Weinen lässt Erthal den Ausschank dieses Deputatweins nur noch aus einem einzigen großen Fass zu: Landesverordnungen 3, S. 258 f. (28.09.1781). Vgl. BERNHARD, Erthal, S. 85 f. – StAWü, HV Ms. q. 62 (Besoldungsetat 1790); StAWü, GAA VII W 962 (Verhandlungen über Besoldungsfragen, 1788–1791).

236 Die *Civil=Witwen= und Waisenkasse* sieht verpflichtende und regelmäßige Einstands- und Beitragsleistungen der weltlichen Beamten vor, abgestuft je nach Gehaltsklassen: Landesverordnungen 3, S. 476–495 (Wiedergründung, 01.05.1791), 533 f. (Beitrittsfristen, 31.10.1791), 543 (Versorgungsansprüche von Beamtenwitwen in Wiederverheirathungsfällen, 19.04.1792). – StAWü, GAA VII W 567 (Verhandlungen, 1781–1784). Vgl. SCHÖPF, Beschreibung, S. 458–463; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 161 f.

237 MEINERS, Briefe (1794), S. 108.

4) Für die Landämter gelten neben den zahlreichen bereits bestehenden Rechnungs-, Steuer- und Berichtspflichten zahlreiche weitere Obliegenheiten,<sup>238</sup> die dienstrechtlich festgeschrieben werden.<sup>239</sup> Gestärkt wird die Rechtsaufsicht der Ämter über die unteren Instanzen in Landstädten und Dörfern. Von daher werden Bedienstete auf Amtsebene für nicht ratsfähig erklärt.<sup>240</sup> Die Ämter ihrerseits unterliegen der zentralbehördlichen Visitation durch Hofräte.<sup>241</sup>

Die beabsichtigte Neufassung der Instruktion für Oberamtmänner, deren Rang und Titel ausschließlich adeligen Vertretern vorbehalten ist, übersteigt indes nicht die Konzeptstufe. Basierend auf vorgängigen Regelungen (1684/1724/1742) sind in dieser Neuformulierung vor allem die Gleichheit der Amtspflichten der adeligen und der bürgerlichen (verrechnenden) Amtmänner (*Amtskeller*) vorgesehen als *Richter, Vertreter und Beschützer des Volkes*.<sup>242</sup> Die in diesem Zusammenhang fortbestehende sog. „konkurrierende Jurisdiktion“ zwischen adeligem Oberamtmann und bürgerlichem Amtskeller, die eine alternative Richterwahl des Beklagten ermöglicht, führt zudem zum Rückzug des Adels von diesen Obliegenheiten und einer Forcierung der laufenden Tendenz zur Verbürgerlichung des Dienstpersonals.<sup>243</sup>

5) Auf der untersten Verwaltungsebene der Landstädte<sup>244</sup> und bäuerlichen Ortsgemeinden möchte Franz Ludwig gleichermaßen vereinheitlichte und

238 Landesverordnungen 3, S. 195 f. (betr. Geldumlauf, 05.05.1780), 238 f. (Jahresbericht über Centverfahren, 30.03.1781), 425 f. (monatliche Regelberichte des Amtes, 09.12.1788), 615–618 (Protokollführung betr. privater Depositen bei den Ämtern, 11.06.1794).

239 Landesverordnungen 3, S. 323 (Kautio der Amts- und Geldboten, 06.05.1785), 538 (betr. Forstpersonal, 13./25.02.1792), 572 f. (korrekte Erhebung von Amtsgebühren, 25.04.1793). – Korrekte Führung der Amtsrechnungen: Ebd., S. 193 f. (02.03.1780), 234 (09.10.1780).

240 Die Amtleute haben die Protokolle der Schultheißenwahlen der Weltlichen Regierung anzuzeigen: Landesverordnungen 3, S. 391 (23.10.1787). – Ebd., S. 424 (betr. Aufsicht über die Gerichts- und Ratspersonen sowie Meldung deren Zahl an die Regierung, 10.11.1788). – Ebd., S. 403 (Ratsunfähigkeit, 02.05.1788).

241 StAWü, HV Ms. q. 44: 01.08.1783 (Visitationsinstruktion für die Hofräte, Abschrift).

242 StAWü, HV Ms. f.\* 122 (Entwurf, 14.09.1787). – Ältere Referenzmandate: Landesverordnungen 1, S. 329–332 Nr. 131 (22.12.1684), S. 712 Nr. 424 (06.04.1724); ebd. 2, S. 303 Nr. 244 (29.03.1742). – FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 27 Anm. 70 (Erwähnung einer heute verlustigen Instruktion von 1786).

243 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 27 f., 35 f.; mit Richtigstellungen zu MEINERS, Briefe (1794), S. 105.

244 Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 23 f.

verbesserte Grundsätze etablieren. Als Diktum ist von ihm überliefert: „Er möchte die Dorfschultheißen aufgeklärt sehen.“<sup>245</sup> Nach einem ersten Behelf (1787) kann dazu der belesene Schultheiß Johann Nikolaus Müller (1758–1833) 1794 ein umfassendes Handbuch für Dorfschultheißen auf Grundlage geltender Landesgesetzgebung vorlegen, das von der Regierung als verbindlich anerkannt wird.<sup>246</sup> Die Annahme der Schultheißen wird jetzt sowohl von der Zustimmung der üblicherweise zuständigen Hofkammer als auch von derjenigen der Weltlichen Regierung abhängig gemacht.<sup>247</sup>

## 10. Rechtspflege

1) Die Ordnung der komplizierten, geschichtlich gewachsenen, hinsichtlich der Instanzen überaus vielgestaltigen Rechtswelten bildet einen weiteren Schwerpunkt von Franz Ludwigs Regierung.<sup>248</sup> Generell drängt er auf Verfahrensvereinfachungen und damit verbundene Kostenreduktionen<sup>249</sup> sowie auf eine verbesserte anwaltliche Vertretung der Streitparteien vor Gericht.<sup>250</sup> Damit verbindet Franz Ludwig hohe Erwartungen an das Ethos vor allem

245 Zitiert nach LEITSCHUH, Erthal, S. 110. Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 24–26.

246 Einführung des ersten Hand- und Hilfsbuchs: Johann Christoph BERNHARD, Vorschläge zu einer wirtschaftlichen Policey der Dörfer (Stuttgart 1768): Landesverordnungen 3, S. 364 f. (18.02.1787). – MÜLLER, Dorfs=Schultheißen (UBWü, Rp 13, 98); dazu Fränkischer Merkur 1 (1794), Sp. 490 f. (Rezension). Vgl. Adelhard KASPAR, Nikolaus Müller, Schultheiß zu Wipfeld und Schöpfer eines fränkischen Bades, in: MJB 13 (1961), S. 193–214.

247 Landesverordnungen 3, S. 349 (11.08.1786). Mandat nicht bei KÖNIG, Policeyordnungen.

248 Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 36, 50 f. (vogteiliche und mediate Gerichtsbarkeit), 45–50 (Gerichte in der Hauptstadt), 59–61 (Militär- sowie akademische Gerichtsbarkeit), 61 (Vikariatsgericht und Konsistorium).

249 StAWü, GAA VII W 832 (Verhandlungen betr. Taxordnung der Prokuratoren in Gerichtsprozessen, 1785), ebd.: 21.11.1785 (Approbation der Taxordnung). – Beschränkung der Revisionsmöglichkeit durch Erhöhung des Streitwerts: StAWü, GAA VII W 790 (Verhandlungen), ebd.: 29.05.1785 (Resolution über die Erhöhung des Streitwerts); Landesverordnungen 3, S. 571 f. (erneute Erhöhung des Streitwertes von 100 fl. auf 150 fl., 25.04.1793). – Landesverordnungen 3, S. 430 f. (Gerichtskosten bei Konkursfällen, 22.12.1788). – Dalberg sieht in der Kostspieligkeit, Länge und Unabsehbarkeit der Prozesse eine der Armutquellen: ABERT, Vorschläge Dalbergs (1779), S. 213.

250 Landesverordnungen 3, S. 278 (betr. anwaltliche Vollmachten, 20.02.1783). – StAWü, LDF 65, S. 63–73 (Reskript betr. Gerichtszulassung, 25.01.1785).

des Richterpersonals.<sup>251</sup> Im Sinne einer Gewaltenteilung verwirft er jegliche Kabinettsjustiz und dahingehende Einmischung in laufende Verfahren unterer Instanzen.<sup>252</sup>

Freilich bleiben die gerichtlichen Zuständigkeiten an das Herkommen von Standesgrenzen, herrschaftlicher Besitzstände und behördlicher Instanzenzüge gebunden.<sup>253</sup> Aus diesem Nebeneinander der Foren, daraus resultierender Rechtsunklarheiten und Kompetenzüberschneidungen ergeben sich trotz der eingeleiteten Reformen fortwährend Konflikte.<sup>254</sup>

---

251 StAWü, Geistliche Sachen 117, fol. 69v–70r: *Die Justiz ist, wenn wir es sagen dürfen, so heikel, daß ihre Priester auch kein Schatten von Menschenfurcht, von Laune, persönlicher Rücksicht und Leidenschaft anwandeln darf und daß jede Bemühung, den Richter in Menschenfurcht oder sonst eine die Freiheit im Urteilen störende Stimmung der Seele zu setzen, ein strafbares Attentat gegen die unverletzlichen Gesetze der Gerechtigkeit ist.* Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 64.

252 Vgl. Landesverordnungen 3, S. 354 (18.12.1786): *Denn, gleichwie es in Unser Regentenamt nicht einschlägt, in Partheysachen verhandelte Acten zu lesen und es gegen Unsere Regentenpflicht laufen würde, vom Kabinette aus in solchen Sachen Urtheile zu erlassen, den Richtern Ziel und Maaße (...) geben, forthin ihnen die Freyheit, bloß nach ihrem aus den Rechten informirten Gewissen zu sprechen, beschränken, rechtskräftige Urtheile abändern oder doch ihren Vollzug hindern wollen (...).* Vgl. KERLER, Erthal, S. 72; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 102.

253 Erbschaftssachen richten sich grundsätzlich nach dem Personenstand: Landesverordnungen 3, S. 808 f. (29.12.1783 in Bestätigung der Regelung vom 17.12.1776). – In Erbschaftsfällen von Hofdienern gehört bei deren bürgerlicher Abstammung das Verfahren vor das Landgericht, bei Adeligen aber vor das Obermarschall-Amt des Hofstaates: StAWü, LDF 65, S. 29 f. (02.04.1780, in Bestätigung der Regelung von 1748). – Landesverordnungen 3, S. 298 f. (betr. Abgrenzung von Militär- und Ziviljurisdiktion, 27.10.1783, in Wiederholung des Mandats, 19.01.1782, letzteres nicht bei KÖNIG, Policeyordnungen).

254 Exemplarisch: Zwischen Universität und Konsistorium bestehen Kompetenzstreitigkeit bezüglich studentischer Verlöbnisse, bis der Gegenstand durch Verfügung des diesbezüglichen Heiratsverbots entfällt: StAWü, Geistliche Sachen 170 (Verhandlungen 1785); SCHNEIDT, Thesaurus 1, S. 3464–3466 (Heiratsverbot, 28.01.1786) = Landesverordnungen 3, S. 341 f. – In Tätlichkeitsfällen zwischen Militärangehörigen und Zivilisten wird die Überschneidung von centgerichtlichen Befugnissen mit Rechten der Regimentschefs nur kompromisshaft geklärt, jedoch weder klar noch rechtssystematisch gegeneinander abgegrenzt: Landesverordnungen 3, S. 298 f. (27.10.1783). – Bezüglich der vogteilichen Rechtsprechung stellt der Referendar Wagner fest: *Die Collisionen, die daraus entstanden sind, gehen fast über allen Begriff.* Zitiert nach FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 62 Anm. 266.

2) In Strafrecht und Blutgerichtsbarkeit ist deutlich die Tendenz zu humanerem Umgang abzulesen.<sup>255</sup> So wird aus dem vormaligen Zucht- und Arbeitshaus, in dem Schwermörder und Kapitalverbrecher mit einfachen Übeltätern, Arbeitsscheuen und Landstreichern unterschiedslos vermischt wurden, der schwere Strafvollzug in einem ersten Schritt abteilungsweise und 1787 institutionell fest zu einem reinen, auch baulich getrennten Zuchthaus ausgegliedert.<sup>256</sup>

Eine formelle Abschaffung von Todesstrafe und Folter findet indes nicht statt, gleichwohl kommt es zur faktischen Aussetzung nach 1782.<sup>257</sup> Auch war ein neues Strafgesetzbuch für Franz Ludwigs beide Hochstifte geplant, ist jedoch, wie erwähnt, nur für Bamberg vorgelegt worden. Pars pro toto blieb im Würzburger Rechtswesen laut Urteil des Referendars Wagner noch „sehr viel aufzuräumen“.<sup>258</sup> Immerhin kann Franz Ludwig auf eine zusehends sinkende Kriminalitätsrate aufgrund kluger Präventionsanstrengungen schauen:

*Unter meiner Regierung hat sich die Anzahl der gröberer Verbrechen vielleicht über zwei Dritteile gemindert, der Grund liegt nicht in der Vergrößerung der Strafen, denn diese sind weit gelinder geworden, sondern in der Anwendung aller direkten und indirekten Mittel, die Verbrechen zu verhüten, oder in einem Worte, in einer bessern Polizei.*<sup>259</sup>

3) Die familien- und erbschaftsrechtlichen Kompetenzen bleiben beim kaiserlichen Landgericht angesiedelt, welches zugleich in Appellationsfällen aus niederen Stellen die zweite Instanz darstellt. In die landgerichtliche Kompetenz gehört weiters u. a. die ausschließliche Abgabe von

255 Landesverordnungen 3, S. 311 (betr. humaner Umgang mit Strafgefangenen, 24.09.1784), 311 (Haftverschonung bei geringeren Verbrechen, 30.09.1784). – Freilich schiebt eine Revision in Strafrechtsprozessen schon verhängten Strafvollzug nicht auf: Ebd., S. 382 (18.08.1787). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 64f.

256 KNAPP, Zenten 2, S. 894–900 (Beschluss, 20.05.1787, Archivale kriegsverlustig). Vgl. WAGNER, Autobiographie, S. 49f.; SCHÖPF, Beschreibung, S. 171–175; HORSCH, Topographie, S. 322–325 (Zuchthaus); SCHAROLD, Würzburg, S. 13 (Arbeitshaus), 300f. (Zuchthaus); STAMMINGER, Pfarrei St. Burkard, S. 44 (geistliche Kuratie für Zuchthausinsassen); FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 196.

257 Das einzige Todesurteil, das Erthal schweren Herzens je ausgesprochen hat, gilt 1782 drei Juden, die sich des Kirchenraubes schuldig gemacht hatten: WAGNER, Autobiographie, S. 30–32; KERLER, Erthal, S. 32–34. – Letztmalige Erwähnung der Folter in: Landesverordnungen 3, S. 310 (20.09.1784). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 64.

258 WAGNER, Autobiographie, S. 32 (auch Zitat).

259 StAWü, GAA VII W 1121, fol. 12v (13.09.1793). – Vgl. StAWü, HV Ms. f. 611, Fasz. 11 (Verzeichnis von Verbrechen und Strafen 1779–1788).



Volljährigkeitserklärungen.<sup>260</sup> Im Familien-, Erb- und Sorgerecht ergehen mehrere Verordnungen.<sup>261</sup> Die 1790/91 avisierte durchgreifende Reform des Landgerichts bezüglich der Arbeitsweise, darunter eine Vermehrung der Sitzungen, Verbesserung des Registraturwesens und tatsächliche Vormundschaftskontrolle, ist freilich bis auf die erlassene Taxordnung nicht über vorbereitende Gutachten hinausgekommen und kann erst unter dem nachfolgenden Bischof Georg Karl bewerkstelligt werden.<sup>262</sup>

4) Die Centgerichtsbarkeit wird jetzt weit stärker als zuvor der direkten Aufsicht der Weltlichen Regierung resp. dem zuständigen zweiten Senat unterstellt. Dazu sind je Cent laufende Jahresberichte über anhängige Verfahren an die Zentrale zu senden.<sup>263</sup> Nach vorhergehenden Regelungen zwecks Kostenersparnis und genauer Rechnungsführung<sup>264</sup> erbringt ein umfassendes Regulativ die Beschränkung der Schöffenzahl auf vier sowie das Verbot des traditionellen, die allgemeinen Aufwendungen in die Höhe treibenden Schöffennahls.<sup>265</sup> Ergänzend ergehen noch Bestimmungen zur Meldepflicht seitens der Mediziner von mutmaßlich verbrechensbedingten Verwundungen und diesbezüglicher amtsärztlicher Forensik.<sup>266</sup> Schließlich werden noch die

260 Landesverordnungen 3, S. 424 f. (12.11.1788). – StAWü, Reichssachen 684 I–III (Gerichtsakten, 1783–1785).

261 Landesverordnungen 3, S. 264–272 (betr. Einkindschaften, 03.05./27.06.1782), 315 (betr. Schuldforderungen bei Erbschaftsfällen, 04.12.1784), 473–476 (betr. Erbteil unehelicher Kinder, 09.04.1791), 573 f. (betr. zweifelhafter ehelicher Güterstand, 25.04.1793), 615–618 (Protokollführung betr. vormundschaftlicher Depositengelder bei den Ämtern, 11.06.1794). – StAWü, GAA VII W 669 (Projekte einer tabellarischen Erfassung von Vormundschaften, 1784).

262 StAWü, Reichssachen 707 (Gutachten 1790/91). – Landesverordnungen 3, S. 659–665 (Taxordnung, 07.01.1795). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 43–45. Siehe Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 10.

263 Landesverordnungen 3, S. 238 f. (betr. Jahresberichte, 30.03.1781), S. 425 f. (betr. tabellarische Form, 09.12.1788).

264 Landesverordnungen 3, S. 259 (12.10.1781), 285 (Verbot der Centgastungen, 23.06.1783), 309 (20.09.1784), 316 (Kostendeckelung betr. Centdiener, 13.12.1784), 410 (28.08.1788), 537 f. (10.02.1792).

265 Landesverordnungen 3, S. 618–621 (11.06.1794). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 37–40.

266 Landesverordnungen 3, S. 363 f. (Meldepflicht, 15.02.1787), 403–405 (betr. Centuntersuchung bei Fund von leblosen Personen, 08.05.1788). – Die Medizinische Fakultät empfiehlt gutachterlich die Vorlage der forensischen Verletzungsberichte durch die örtlichen *Cent Physici* an das zentralbehördliche *Collegium medicum* als *Sachkundiger Gerichtsstelle*: StAWü, Geistliche Sachen 313, s. d. 1781 (auch Zitat).

üblicherweise in die Cent fallende Verfolgung des Wild- und Feldfrevels näher geregelt sowie gleichfalls diejenige des Waldfrevels, welcher der Forstgerichtsbarkeit zugehörig ist.<sup>267</sup>

## 11. Wirtschaft

1) In der Landwirtschaft wird in mittlerweile allgemein akzeptierter Programmatik eine größere Flächennutzung einschließlich der Brachen sowie vermehrt Viehzucht betrieben.<sup>268</sup> Den Acker- und Feldbau begünstigt Franz Ludwig durch die unmittelbar zu Regierungsbeginn 1779 erteilte, geradezu epochale Erlaubnis, das bisher der herrschaftlichen Jagd vorbehalten Hochwild mittels gezielten Abschusses durch das amtliche Jagdpersonal erheblich zu dezimieren – nicht aber gänzlich auszurotten – und die verbleibenden Bestände in Gehegen einzusperren. Dadurch können vor allem die Verbiss-Schäden auf den Feldern stark zurückgeführt werden, welche bislang zwar von der Hofkammer durchwegs in vollem Umfange ersetzt worden sind, jedoch mancherorts zu einer passiven Versorgungshaltung in der Bevölkerung geführt haben. Gleichfalls entfällt damit die Jagdfron größtenteils. Auf jeden Fall bleibt der darauf alsbald einreißende eigenmächtige Wildfrevel verboten.<sup>269</sup>

Im Pflanzenbau kann eine ansehnliche Verbreiterung der Produktpalette einschließlich Sonderkulturen erreicht werden; dies nicht zuletzt durch die – noch zu behandelnden – *Industrieschulen*.<sup>270</sup> Hinzu kommen weitere Initiativen zur Verbesserung von Anbau- und Veredelungsmethoden, so etwa Destillierung von Branntwein aus Kartoffeln, Textilgewinnung aus Nessel

267 Landesverordnungen 3, S. 187–190 (s. d. 1779), 393 f. (08.11.1787). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 40 f.

268 Landesverordnungen 3, S. 522 (13.09.1791).

269 Landesverordnungen 3, S. 187 f., 189 f. (Verbot des Wildfrevels, 02./07.08.1779). Vgl. BERG, *Muster eines guten Fürsten*, S. 28 f.; SCHÖPF, *Beschreibung*, S. 117; WAGNER, *Autobiographie*, S. 62 f.; *Biographische Nachrichten*, S. 43; CHROUST, *Würzburger Land*, S. 115 f.; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 118, 121 f.

270 *Statistiken zu Landwirtschaft und Sonderkulturen*: StAWü, HV Ms. q. 153 (allgemeiner Stand der *Cultur oder Veredelungspolicey*, 1787–1800); StAWü, GAA VII W 851 (1791). – StAWü, GAA VII K 145 (Anbau von Färberröte in Kitzingen, 1783). – MEINERS, *Briefe* (1794), S. 174 (Dörrobst als zahlenmäßig relevante Exportware), 183 (versuchsweiser Anbau von Hartriegel auf wüstgefallenen Weinbergen zur Pflanzenölgewinnung); FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 121. Siehe Abschnitt 14.

sowie Flachs- und Hanfproduktion.<sup>271</sup> Die Seidenkultur in der Hauptstadt ist hingegen trotz aller Wiederaufnahmeversuche um 1790 endgültig eingegangen.<sup>272</sup>

Der Weinbau und der ihn tragende Berufsstand der Häcker geraten durch vier aufeinanderfolgende Missjahre seit 1788 und nachfolgendem Preisverfall der Wirtschaftsflächen in eine tiefe Krise.<sup>273</sup> So schwenkt die Bevölkerung zum erhöhten Bierkonsum um.<sup>274</sup>

Im Forstwesen geht es um eine effektivierete Holzwirtschaft als Gegenmittel wider allseits verbreiteten Kahlschlag und daraus resultierendem Brennstoffmangel.<sup>275</sup> Durchreisende Zeitgenossen sprechen hierbei von *einer sehr guten Forstkultur* im Lande.<sup>276</sup>

2) Das staatliche Wirtschaftshandeln im Bereich der Urproduktion zielt auf Dezimierung von Schädlingen, den Nahrungsmittel- und Gesundheitsschutz<sup>277</sup> sowie entsprechende Sicherstellung der allgemeinen Bedürfnisse bis

271 Journal von und für Franken 6 (1793), S. 117f. – Fränkischer Merkur 1 (1794), Sp. 204f. (betr. verbesserten Kartoffelanbau). Vgl. Abschnitt 15.

272 DAW, Akten des Domkapitels 8c (Konzessionsvergabe, s. d.); StAWü, HV Ms. f. 941 II: 02.05.1780 (erneuerter Vertrag auf sechs Jahre). Vgl. KERLER, Erthal, S. 38; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 150; HELLER, Seidenraupen, S. 75f.

273 DAW, Mandate A XXI 62 (Spendenaufruf zugunsten notleidender Winzer, 14.10.1793, Plakat). Vgl. MEINERS, Briefe (1794), S. 162–165.

274 StAWü, GAA VII W 1124 (betr. Erweiterung des Brauhauses in Würzburg, 1793/94). Vgl. BAADER, Reisen 2 (1792), S. 242.

275 Landesverordnungen 3, S. 538 (Pflichten der Forstmeister und Revierjäger in den Gemeindewaldungen, 13.02.1792, sowie tabellarische Form der Forstberichte, 25.02.1792). – StAWü, GAA VII W 616 (Einhaltung der bestehenden Waldordnung, 1783). – Verbot des Einschlags junger Bäume: Landesverordnungen 3, S. 393f. (08.11.1787); StAWü, GAA VII W 865 (Verhandlungen 1787/88). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 123–125, 132. – Ebd., S. 124 (Dekret zur Aufforstung von Ödflächen, 15.09.1786).

276 Zitiert nach BAADER, Reisen 2 (1792), S. 169.

277 Exemplarisch: Landesverordnungen 3, S. 233f. (betr. Weinqualität, 03.10.1780), 422f. (zentrale Prüfung der Getreidegüte durch die Weltliche Regierung, 13.10.1788). StAWü, GAA VII W 686 (Amtsberichte über Spatzenpopulationen). – Warnung vor dem Mutterkorn an Getreide: Landesverordnungen 3, S. 332 (09.09.1785); StAWü, GAA VII W 705 (Amtsberichte, 1785). – StAWü, GAA VII W 786 (Bekämpfung von Mäusen und Ratten, 1787). – StAWü, GAA VII W 1684 (Verkaufsverbot von unreifen Kartoffeln, 09.09.1793, mit Gutachten der Medizinischen Fakultät, *praes.* 29.10.1793); ein gedrucktes Landmandat scheint nicht ergangen zu sein. – Landesverordnungen 3, S. 405 (Entsorgungsverbot von Viehkadavern und ungenießbarem Fleisch in Bächen, 20.05.1788).

hin zu protektionistischen Schritten.<sup>278</sup> Sämtliche Ressourcen sind hierbei möglichst intensiv wie gleichermaßen nachhaltig zu nutzen. Die Maßnahmen zur Holzersparnis etwa greifen bis in das individuelle Backrecht ein, dem das kollektive gemeindliche Brotbacken vorzuziehen ist.<sup>279</sup> Doch lassen sich nach wie vor in schlechten Erntejahren Preissteigerungen von Nahrungsmitteln und allgemeinen Lebenshaltungskosten nicht verhindern.<sup>280</sup> Ab 1789 werden im Lande Getreidemagazine angelegt, um in Mangelzeiten wie auch während des 1792 ausgebrochenen Revolutionskrieges genügende Kornreserven vorrätig zu halten und fallweise verbilligt abgeben zu können. Dazu wird schließlich die Privilegierung des Klerus und der weltlichen Beamtschaft von der Magazinfreiheit zeitweise ausgesetzt.<sup>281</sup> Insgesamt konnte nach zeitgenössischem Urteil insbesondere die staatliche Getreideregierung als hinlänglich betrachtet werden.<sup>282</sup>

In der Viehwirtschaft zielt die Regierung auf Autarkie durch Eigenzucht, verbesserte Fütterung und Haltungsarten.<sup>283</sup> In der stark geförderten Schafzucht

278 Exemplarische Exportverbote: Landesverordnungen 3, S. 260f. (Kupfer, 17.12.1781), 312f. (Hasenfelle, 20.11.1784), 313f. (Beschränkung der Hutpreise wegen Mangels an Hasenfellen, 29.11.1784). – StAWü, HV Ms. f. 830 (Amtsberichte über den Ertrag von Lumpensammlungen, 1788–1793). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 124f.

279 Einschränkung des Holzexports nach den Niederlanden in absehbaren Mangelsituationen: Landesverordnungen 3, S. 277 (18.10.1782), 387–390 (20.10.1787), 449 (26.11.1789). – SCHÖPF, Beschreibung, S. 114 (betr. Preisdeckelung von Schlagholz aus Domänenforsten). – Landesverordnungen 3, S. 285f. (Nachweis des individuellen Backrechts, 07.07.1783), 382f. (betr. Abschaffung privater Backöfen zugunsten von Gemeindebacköfen, 14.09.1787); StAWü, GAA VII W 828 (betr. zweckmäßige Ofeneinrichtung zum Backen und zur Obstdörre, 1787).

280 Exemplarisch: StAWü, GAA VII W 848 (Verhandlungen über die Erhöhung des amtlichen Brotpreises, 1787/88 mit allgemeinen Lebensmittelpreisen); FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 133, 176 (Maßnahmen während der Missernte 1788/89).

281 JSAW, A 5231: 24.09.1789 (Dekret zur Errichtung) = Landesverordnungen 3, S. 443–448 (Mandat, 27.09.1789). – Landesverordnungen 3, S. 450–453 (erneuertes Mandat, 22.03.1790), 468 (betr. Beitragspflicht der weltlichen Beamten und des gesamten Klerus mit Ausnahme der Mendikanten, 14.02.1791). – Amtsberichte über Getreideverwaltung: StAWü, Admin 15571 (1789); StAWü, Reichssachen 522 (1793/94). Vgl. WAGNER, Autobiographie, S. 73–75; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 133–135, 176–178 (Getreideregierung seit Kriegsausbruch 1792).

282 HORSCH, Topographie, S. 90.

283 Landesverordnungen 3, S. 238 (Förderung der Schweinezucht, 18.05.1781). Vgl. SCHÖPF, Beschreibung, S. 26; WAGNER, Autobiographie, S. 77; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 116–118.

sowie im Kleebau gilt es dabei allerdings, trotz ausgedehnter Flächennutzung, keine Konkurrenz zur Ackerfrucht entstehen zu lassen.<sup>284</sup> Schließlich kann Mastvieh sogar in größerem Maßstab exportiert werden.<sup>285</sup> Zur weiteren Förderung werden nahe der Hauptstadt zwei Musterschweizereien aus halbprivater Initiative des Hofkammerrates Franz Sebastian Stoll gegründet<sup>286</sup> sowie 1793 erstmals im Hochstift eine akademische sog. *Tierarzneischule* für sämtliche Veterinärangelegenheiten. Deren Lehrpersonal (vor allem Ordinarius und Schulschmied) bietet verpflichtende und unentgeltliche Fortbildungskurse für Viehhüter und -beschauer an. Letztere müssen nach einer Übergangszeit von drei Jahren sämtlich von der Lehranstalt ausgebildet und approbiert sein.<sup>287</sup> Projekt bleibt dagegen die Einrichtung einer Leihkasse für Bauern pro Landamt, um den Viehkauf zu erleichtern und die übliche, doch der bäuerlichen Bevölkerung durchweg nachteilige Praxis des sogenannten halben Kaufs eines Tieres zu erübrigen.<sup>288</sup>

In der Rohstoffherzeugung stehen die Pottasche<sup>289</sup> und die Salzgewinnung an erster Stelle. Die Kissinger Saline wird hierzu großzügig mit einem dritten Brunnen, einem Gradierwerk und neuen Gebäuden zur Weiterverarbeitung ausgebaut. Doch kann inländisch gerade etwas mehr als das amtliche Soll von

284 StAWü, HV Ms. f. 492 (Ämterberichte und Gutachten, 1781); StAWü, GAA VII W 851 (betr. Schafzucht, 1787–1802). – Mandatsmäßige Einforderung von Jahresberichten über die Schafbestände: Landesverordnungen 3, S. 395 f. (29.11.1787), 433 f. (26.04.1789). – StAWü, HV Ms. f. 492: 15.12.1791 (betr. ein von Erthal angefordertes Gutachten über den Stand der Schafzucht).

285 HESS, Durchflüge (1796), S. 20 f. (Exportgebiete sind Augsburg, Stuttgart, Frankfurt, Mannheim, das Elsass und Frankreich); SCHÖPF, Beschreibung, S. 192 (Exporte nach Frankfurt und nach Thüringen).

286 DENZINGER, Gutachten 1724, S. 276; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 119 f. (Schweizerei im Hofgarten und Mustergut Moschee in der Zellerau). Der Rinderbestand der Anlage im Hofgarten bestand aus über 60 Tieren, die in gemischter Stall- und Freilandhaltung bestens genährt waren und guten Eindruck machten: VON VINCKE, Tagebücher (1793), S. 446.

287 Landesverordnungen 3, S. 607 (Gründungsmandat, 13.12.1793), 607 (betr. Viehbeschau, 13.12.1793). Ordinarius ist bereits seit 1791 der Veterinär Joseph Sebastian Halberstädter († 1802). Vgl. Fränkischer Merkur 1 (1794), Sp. 110 f.; SCHÖPF, Beschreibung, S. 463 f.; HORSCH, Topographie, S. 402–410; SCHAROLD, Würzburg, S. 224–226; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 118 f.

288 Landesverordnungen 3, S. 537 (06.02.1792). Vgl. Fränkischer Merkur 6 (1799), Sp. 563–567; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 120.

289 StAWü, GAA VII W 908 (Bericht aus den Landämtern, 1788/89). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 149 f.

einem Viertel der landesweit jährlich benötigten Gesamtmenge von 75 000 bis 80 000 Zentnern produziert werden.<sup>290</sup>

Die sehr beschränkten Erzvorkommen im Umkreis des Eisenhammers in Oberbach erbringen dagegen kaum Gewinne, so dass die bisherigen Privataktionäre ihre Anteile 1782 an die Hofkammer verkaufen. Die Anlage wird schließlich 1788/89 stillgelegt und an einen Papiermüller verkauft.<sup>291</sup> Gleichermaßen unprofitabel erweist sich die Kohleförderung im nördlichen Hochstift neben kleineren Bergbauaktivitäten.<sup>292</sup>

3) Der gesamte Themenkreis von Grundbesitz, Lehenswesen, Katasteraufnahme sowie überwiegend bäuerlicher Pachtnutzung wird als stark überholungsbedürftig angesehen.<sup>293</sup> Doch kommt es nur zu marginalen Änderungen zugunsten der einfachen Landbevölkerung und ohne an die grundherrschaftliche Verfasstheit selbst zu rühren: So werden Gemeindewiesen nunmehr in längerfristige Pacht auf sechs Jahre gegeben, um Nutzungskontinuität und damit verbundene bessere Pflege und Erhaltung zu fördern. Nach Möglichkeit seien die Gemeindegüter sogar aufzulösen und einzelnen Bauern

290 Landesverordnungen 3, S. 184f. (Festsetzung des Mindestanteils Kissinger Salzes von ein Viertel am inländischen Gesamtbedarf, 19.07.1779). – SCHÖPF, Beschreibung, S. 96f.; Stephan GÄTSCHENBERGER, Der bayerische Staat und die fränkische Industrie, geschildert in den Schicksalen der Handlungshäuser G. A. Gätschenberger und J. J. v. Hirsch in Würzburg, Würzburg 1852, S. 26f.; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 132f.; ebd., S. 159: In die Saline werden ca. 26 000 fl. investiert.

291 StAWü, HV Ms. f. 508 (Verhandlungen, 1782–1789); StAWü, HV Ms. f. 768: 28.08.1782 (Anteilsverkauf), ebd.: 03.11.1783 (mangelnde Rentabilität). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 156f.

292 UBWü, M. ch. f. 584–2, fol. 42–68 (betr. Kohleförderung im Amt Königshofen, 1778–1781). – LOIBL, Erthal und das Manufakturwesen, S. 110 (Pläne zu einer Bergbaugesellschaft und zum Goldwaschen, 1779); G. PICKEL, Geschichte der Eisenerden=Grube zu Oberebersbach, in: AHVU 4/1 (1837), S. 156–161.

293 StAWü, GAA VII W 919 (betr. verbesserte Feldvermessung und Lehenerneuerung, 1790/91); StAWü, GAA VII W 1055 (betr. Subskription des Bamberger Werkes von Johann Baptist ROPPELT, Practischer Entwurf eines neu zuerrichtenden Urbariums [...], Nürnberg 1792; UBWü, A 3.4–2; VD18 12532169-001). – Der juristisch überaus interessierte Domherr Georg Karl von Fechenbach gibt dahingehend ein eigenes Gutachten in Auftrag: StAWü, HV Ms. f. 128: Johann Adam Pleitner, *Systematischer Entwurf über die im Hochfürstl. Hochstift Würzburg (...) hergebrachten und rechtsüblichen Lehenrenovaturen* (handschriftlich, 12.04.1792). – Ebd.: 27.09.1790 (Beauftragung). Pleitner war seit 1783 Lehrbeauftragter der erwähnten *Militär-Ingenieur-Akademie*: KOPP, Würzburger Wehr, S. 101.

fest zuzuweisen.<sup>294</sup> Hierbei solle freilich – ebenso wie bei den veräußerten Domänengütern – der Zersplitterung entgegengewirkt werden, sei es durch weiteren (Teil-)Verkauf oder Realteilung in Erbfällen.<sup>295</sup>

Letztlich aber verbessern sich die wirtschaftlich-sozialen Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung nicht wesentlich. Die Gesamtbelastung der an den Grundherren abzuführenden Zehnten,<sup>296</sup> die immer noch verbreitet bestehende Leibeigenschaft und die an die einzelnen Herrschaftsinstanzen zu leistenden Fronen<sup>297</sup> – bis auf den erwähnten Wegfall der Jagdfron – sowie Steuern und Abgaben bleiben somit auf dem herkömmlichen Stand.<sup>298</sup> Selbst kleinere Ansätze zu Reformen von Personalleistungen, etwa die Umwandlung von Fronen in Geldabgaben, scheitern seitens der Bevölkerung an den naturalwirtschaftlichen Möglichkeiten und nicht zuletzt an deren traditional beharrenden Denk- und Handlungsweisen.<sup>299</sup>

4) Hinsichtlich der Gewerbe hält die Regierung an der zünftischen Verfasstheit fest:<sup>300</sup> Zahlreiche Mandate ergehen zum protektionistischen Schutz der eigenen Handwerke und Gewerbe<sup>301</sup> sowie zur Aussperrung auswärtiger bzw. unbefugter Konkurrenz. Die 1787 erlassene allgemeine Handwerksordnung regelt näher die Gewerbeaufsicht, die Absolvierung der Wanderjahre und die

294 Landesverordnungen 3, S. 266 f. (04.05.1782), 423 f. (betr. Amtsberichte über aufgelöste Gemeindegüter, 04.11.1788).

295 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 115 f.

296 Zehnt-Verleih-Instruktionen: Landesverordnungen 3, S. 285 (23.06.1783), 307 f. (mit klargestellten Abgabepflichten bezüglich des kleinen Zehnten, 03.04.1784). – Seit 1780 war der Entwurf einer allgemeinen Zehntordnung geplant, der jedoch nur zu den angeführten Einzelerlassen führte: FEUERBACH, Konflikt und Prozeß, S. 249. Vgl. Kap. 2. Bistum und Hochstift, Abschnitte c–d; Georg Karl von Fehenbach, Abschnitt 12.

297 Vgl. MEINERS, Briefe (1794), S. 153 (betr. schwere Frauenarbeit in der Landwirtschaft und bei der Straßenbaufron). – Landesverordnungen 3, S. 457 (Verbot schwerer Kinderarbeit, 14.06.1790). – StAWü, GAA VII W 568 (Verhandlungen über den Frondienst der Ortsansässigen bei der Landschulvisitation, 1781).

298 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 114 f., 121.

299 StAWü, GAA VII T 104 (betr. Umwandlung der Fronarbeit zur Schatzungsabgabe in Fuchsstadt im Amt Trimberg 1790 und Bitte der Gemeinde um Wiedereinführung der Fron 1797).

300 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 125–131.

301 Landesverordnungen 3, S. 260 f. (betr. Kupferschmiede, 17.12.1781), 284 f. (Siebmacher, 20.06.1783), 319 f. (Seiler, 07.03.1785), 398 (Spengler, 15.02.1788), 603 (Gerber, 09.09.1793). – Generalmandat zum Schutz aller Zünfte: Ebd., S. 575 (25.04.1793).

Meisterzulassung,<sup>302</sup> gefolgt von flankierenden Mandaten.<sup>303</sup> Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf der verbesserten Berufsausbildung sowie wegen allgemeiner Überbesetzung der Zunftstellen in der Beschränkung der Zahl der Meister und Gesellen mittels zentralbehördlich erteilter Zulassung. Dennoch lässt sich, wie von Dalberg 1780 vorgeschlagen, eine berufsbildende Handwerksschule nicht umsetzen.<sup>304</sup> Im Dienstleistungsgewerbe<sup>305</sup> wird eine neue Ordnung lediglich für die Dienstboten (*Ehehalten*) erlassen.<sup>306</sup>

5) Das Handelswesen ist gekennzeichnet von protektionistischen Schritten gegen auswärtige Händler und anderweitig nicht zugelassene Personen.<sup>307</sup> Dazu wird auch die Michaelis-Messe 1791 aufgehoben, die vierte der hauptstädtischen Handelsmessen.<sup>308</sup> Die Verlegung des hergebrachten Kitzinger Marktes an Kiliani auf Petri und Pauli dient der Möglichkeit des feiertäglichen Kaufhandels für die örtlichen Protestanten, die einzig letzteres Fest

302 Landesverordnungen 3, S. 361–363 (14.02.1787).

303 Landesverordnungen 3, S. 397 f. (erneuertes Mandat wegen Nichteinhaltung der allgemeinen Handwerksordnung, 25.04.1788). – Beamtenaufsicht auf die Zunftgelder: Ebd., S. 367 f. (18.12.1787), 575 (25.04.1793). – Meisterannahme: Ebd., S. 402 (betr. Berichte aus den Ämtern, 25.04.1787), 574 f. (Verbot von Missbräuchen bei Annahmen und Zunftgelagen, 25.04.1793). – Ebd., S. 262 (Gesellenzulassung bei den hauptstädtischen Bäckern, 04.01.1782), 574 f. (Meisterzulassung und Lehrlingsbeschränkungen, 25.04.1793). – Neu eingezunftet werden die Uhr- und Büchsenmacher: Ebd., S. 626 f. (23.10.1794). Vgl. JSAW, A 12783 (Bestrebungen zur Errichtung einer Landhandwerkerzunft im Mediat-Amt Gamburg, 1788).

304 Dazu erboten sich, wenn auch erfolglos, die Benediktiner von St. Jakob zu den Schotten: SCHERG, Schulwesen 1, S. 51.

305 Vgl. StAWü, GAA VII W 926 (Verhandlung über die Einführung von Regelpreisen in Gasthäusern, 1790).

306 StAWü, GAA VII W 877 (Verhandlungen 1788/89), ebd.: 15.02.1789 (neue Ordnung) = WÜST, Policeyordnungen, S. 419–432 Nr. 55.

307 Fremde Handelsleute sind nur auf den Würzburger Messen zugelassen, nicht aber als ordentlich Niedergelassene: Landesverordnungen 3, S. 539 f. (22.03.1792); StAWü, GAA VII W 1040 (Verhandlungen, 1792). – Diese Personen unterliegen überdies der Melde- und Registrierpflicht: Landesverordnungen 3, S. 185 f. (27.07.1779), 228 f. (Strafandrohung, 07.08.1780). – Ebd., S. 263 f. (Handelsverbot für Studenten, Dienstboten und Lehrlingen 15.02.1782). – Verbot des Hausierens: Ebd., S. 470 (29.03.1791), 537 (06.02.1791), 546 (06.07.1792). Vgl. BAADER, Reisen 2, S. 166 f. (betr. Mandat 1792). – StAWü, GAA VII W 1132 (Verhandlungen über das Verbot an Schweinfurter Buchbinder, im Hochstift Bücher zu vertreiben, 1793).

308 Landesverordnungen 3, S. 539 f. (22.03.1792). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 139 f.; CHRISTOFORATOU, Wirtschaftsentwicklung, S. 217 f.



begehen.<sup>309</sup> Ansonsten sind in allgemeinpolizeilicher Hinsicht Handelsschaften an Sonn- und Feiertagen vor und während der Gottesdienste nicht erlaubt.<sup>310</sup>

Der Getreide- und Viehhandel nimmt einen gewissen Aufschwung, muss indes konjunkturell bedingt stetig reguliert werden, insbesondere durch erwähnte Ausfuhrmengenbegrenzungen.<sup>311</sup> Infolge der skizzierten Weinexportkrise nach Kurbayern greift in der ohnehin schon belasteten Branche Unsicherheit und die Suche nach verbesserten Bewirtschaftungsformen und Absatzmärkten um sich.<sup>312</sup>

Im Zuge des nachbarschaftlich wie überregional zu fördernden Transithandels sollen im Inneren das bislang strikt zünftische Rangwesen der Schiffer zugunsten eines freieren und stärker unternehmerisch orientierten Handelsverkehrs zumindest gelockert werden.<sup>313</sup> Ebenso schreitet Franz Ludwig zur finanziellen Subvention des unter Konkurrenz- und Preisdruck der Neckarschiffahrt stehenden eigenen Handelsstandes.<sup>314</sup> Der bislang monopolisierte Tabakhandel (*Appalto*) wird freigegeben. Doch zieht sich die Ablösung der hochstiftischerseits übernommenen Schuldenlast des ehemaligen Konzessionsnehmers noch jahrelang hin.<sup>315</sup>

Wie im Handwerk drängt Franz Ludwig gleichfalls im kaufmännischen Bereich auf eine professionalisierte Ausbildung durch eine verpflichtende dreijährige Lehrzeit samt auswärtigem Aufenthalt.<sup>316</sup> Ein allererster Schritt in

309 StAWü, GAA VII K 96: 30.09.1779 (Dekret).

310 Landesverordnungen 3, S. 190 f. (06.09.1779).

311 StAWü, HV Ms. f. 1037/III (Gutachten über den hauptstädtischen Getreidemarkt, 14.11.1794). – 1779 wird der Viehaufschlag zwecks Handelsförderung aufgehoben: Landesverordnungen 3, S. 180 (11.06.1779). Auch späterhin wird der freie Vieh- und Fleischimport in die Hauptstadt zugelassen: Ebd., S. 346–348 (29.05.1786); StAWü, GAA VII W 717 (Verhandlungen, 1783–1786). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 131, 136.

312 StAWü, GAA VII W 574 (Verhandlungen, Gutachten sowie Umfragen aus den Landämtern über Weinbau und -handel, 1781–1783). – StAWü, GAA VII W 841 (betr. Verbot schlechter Jungreben – *Fexer* – durch eine besondere Weinbaukommission, 1787). Vgl. BAADER, Reisen 2 (1792), S. 168 (betr. Sortenverbesserung und kleinräumiger Anbau der Burgunderrebe); MEINERS, Briefe (1794), S. 165; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 121, 132, 137. Siehe Abschnitt 6.

313 Zusammenfassend ZOEPFL, Handelspolitik, S. 239–245, 256 Anm. 1; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 143–148.

314 ZOEPFL, Handelspolitik, S. 257–259.

315 Landesverordnungen 3, S. 184 (22.06.1779). Vgl. STIEDA, Tabak, S. 110–112 Nr. 27 (Marktfreigabe, 22.06.1779), FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 138.

316 Landesverordnungen 3, S. 432 f. (20.04.1789).

Richtung der Selbstverwaltung besteht im Hinzuziehen von fünf Handelsleuten als gutachterlicher Beisitzer in die Kommerzienkommission ab 1791.<sup>317</sup> Der wirtschaftlichen Binnenintegration dient schließlich die fortgesetzte Maßvergleichung.<sup>318</sup>

6) Die protoindustrielle Basis bleibt trotz etlicher Initiativen in privater oder (halb-)öffentlicher Trägerschaft auch unter Franz Ludwig nur gering entwickelt.<sup>319</sup> Die schon unter seinem Vorgänger Adam Friedrich neuerrichtete Lederfabrik gehört neben dem hochstiftischen Arbeitshaus (siehe unten) zu den einzigen zwei florierenden Unternehmen. Erstere kann in den frühen 1790er Jahren sogar expandieren, zieht jedoch in durchaus typischer Weise den Unwillen der konkurrierenden Gerberzunft auf sich und wird nach anfänglicher Verleihung von Zoll- und Schatzungsfreiheit schließlich wieder steuerpflichtig gemacht.<sup>320</sup> Zum anderen stellt das chemische Laboratorium in Würzburg ab 1782 zur kommerziellen Bedienung der Inlandsnachfrage Lösungs- und Farbmittel her, später auch Sanitätswaren.<sup>321</sup>

Die mit rund 500 Kräften größte und leistungsfähigste Manufaktur im Hochstift stellt das Arbeitshaus dar, das nach der erwähnten erst abteilungsweisen und ab 1787 auch räumlich-institutionellen Absonderung vom Zuchthausgefängnis bereits ab 1785 erweitert wird zur spezialisierten Tuch- und Strumpfproduktion samt Leinen-, Kattun- sowie Lackfabrik. Seit 1788 wird es vermehrt in den Dienst der Armenbeschäftigung gestellt und dazu um ein Externat für freiwillige Arbeiter erweitert. Mit der Erlaubnis,

317 ZOEPL, Handelspolitik, S. 298f. Anm. 2.

318 Maßvergleichen betr. Getreide: StAWü, HV Ms. o. 42 (ca. 1780); StAWü, HV Ms. q. 157 (1790). – StAWü, GAA VII W 853 (betr. Maß der Holzpfähle, des Brotgewichts sowie Eich kommerziell genutzter Schankgefäße, 1787). – Landesverordnungen 3, S. 340 (Maßvereinheitlichung anhand von Stadtwürzburger Zentner und Elle, 19.12.1785). – Der beschlagene Ordinarius Franz Huberti legt dazu eine umfassende Weinmaßvergleichung aus eigener Initiative vor: UBWü, M. ch. q. 142 (mit den Maßen der eigenen Landämter, der Hauptstädte anderer Reichsstände und überregionaler Handelsplätze, erstellt von 1784 bis 1786); StAWü, GAA VII W 574, fol. 81r (Initiative Hubertis, 09.12.1783).

319 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 150–157; LOIBL, Erthal und das Manufakturwesen.

320 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 150f.; LOIBL, Erthal und das Manufakturwesen, S. 111f. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 11.

321 SCHÖPF, Beschreibung, S. 156–168, 419–421; STRICKER, Medizinische Fakultät, S. 512–514; JACOB, Chemische Vor- und Frühindustrie, S. 221. Siehe Abschnitte 14 und 16.

Lehrjungen aufzunehmen, werden zudem die Weichen für eine anerkannte berufsbildende Einrichtung gestellt.<sup>322</sup>

Ein bedeutendes Heimgewerbe von Woll-, Tuch- und Strumpfweberei findet sich um Bischofsheim und Stockheim in der Rhön. Doch bekommt auch dieser Zweig die Preiskonkurrenz des Würzburger Arbeitshauses zu spüren. Ebenso wenig lässt sich dort entgegen landesherrlicher Absicht die Leinenherstellung etablieren. In der Umgegend werden in größerem Umfang des Weiteren einfache Holz- und Flechtwaren in Heimarbeit hergestellt.<sup>323</sup>

Dagegen gerät die vollständig privat geführte Schönfärberei in der Hauptstadt in größere Finanzprobleme.<sup>324</sup> Rentabilitätsprobleme ergreifen zudem die nur kurzlebige Porzellanfabrik, ebenso die angestammten Glasherstellungsstätten in Fabrikschleichach und Würzburg sowie die Krugbäckerei in Oberbach.<sup>325</sup> Manch andere Manufakturgründung bleibt von vornherein im Projektstadium stecken.<sup>326</sup>

7) Die private Finanz- und Kapitalwirtschaft führt weiterhin ein Schattendasein. Um überzogene Ausgaben und ebenso verbreitete Verschuldung durch Spielsucht zurückzudrängen, wird zunächst das öffentliche wie private Glücksspiel pauschal verboten.<sup>327</sup> Namentlich wird das unter Erthals Vorgänger Seinsheim eingeführte, doch mittlerweile seinerseits hochverschuldete

322 Landesverordnungen 3, S. 400 (28.03.1788). – StAWü, GAA VII W 951 und 975 (betr. Lehrausbildung, 1790/1792). – VON VINCKE, Tagebücher, S. 448 (Zustand 1793). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 151 f.; LOIBL, Erthal und das Manufakturwesen, S. 116 f. Siehe Abschnitt 17.

323 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 154 f.

324 Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 151. Der Betrieb wird nach faktischem Bankrott 1792 der Regie des Arbeitshauses übertragen.

325 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 150, 152–156; LOIBL, Erthal und das Manufakturwesen, S. 114; LOIBL, Fabrikschleichach, S. 231–254; Werner LOIBL, Die Spiegelmanufaktur in Würzburg. Ein Zweigbetrieb der Steigerwälder Glashütte in (Fabrik-) Schleichach (Schriften des Stadtarchivs Würzburg 18), Würzburg 2011, bes. S. 131–136.

326 Weitere Projekte: StAWü, GAA VII H 187 (Weinsteinfabrik in Marktheidenfeld, 1782–1785). – StAWü, GAA VII H 316 (*Türkische Rotgarnfabrik* in Haßfurt, 1793). – StAWü, GAA VII W 500 (Projekt einer Stoffwarenmanufaktur inländischer Wolle, 1780). – StAWü, GAA VII W 764 (Gesuch des Generals Johann Karl von Drachsdorff, eine Stärkefabrik für Perückenpulver in der Hauptstadt zu errichten, 1786); LOIBL, Erthal und das Manufakturwesen, S. 112 f. (Würzburger Stärkefabrik 1786 und Schokoladenfabrik 1787).

327 Landesverordnungen 3, S. 277 f. (Verbot, 19.12.1782). – StAWü, GAA VII W 1161 (betr. landeseigenes Spielkartenmonopol, 1794).

Lotto ersatzlos aufgehoben.<sup>328</sup> Ergänzend sehen die polizeilichen Trauerordnungen (1783/85) eine Verminderung des kostentreibenden Poms im Totenbrauchtum vor.<sup>329</sup>

Die Vergabe von Obligationen, Darlehen, Pfand- und Bürgschaften wird auf engere finanzielle Spielräume seitens der Schuldnerseite begrenzt und die übliche Anerkennung und Siegelung von dergleichen Kontrakten durch amtliche Stellen bestätigt.<sup>330</sup> Es gelingt aber auch unter Franz Ludwig nicht, für diese kredit- resp. kapitalwirtschaftlichen Belange ein Bankhaus im eigenen Lande zu gründen. So kommt es aufgrund lukrativer Bedingungen von Wiener Bankhäusern zu erheblichen Geldabflüssen durch dortige Verbriefungen.<sup>331</sup> Desgleichen behilft man sich mit einer ersten Umfrage in den Landämtern über die mögliche Errichtung von örtlichen Leihkassen zur Gewährung von Kleinkrediten an die bäuerliche Bevölkerung.<sup>332</sup>

328 Landesverordnungen 3, S. 359f. (Verbot, 21.12.1786). – Verhandlungen (1779–1786): StAWü, HV Ms. f. 439; StAWü, HV Ms. f. 440 II. – Vgl. dazu Einblattdruck von 1786 unter dem Titel *Beerdigung der Madame Lotto*, in: Walter M. BROD, Graphische Darstellungen fränkischer Trauerzüge, in: Festschrift Otto Schäfer zum 75. Geburtstag am 29. Juni 1987, hg. von Manfred VON ARNIM, Stuttgart 1987, S. 85–130, hier S. 125f. Nr. 19; BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, S. 136f. Nr. 57 (jeweils mit Abb.). Vgl. Journal von und für Franken 1 (1790), S. 257–262; OBERTHÜR, Taschenbuch 2, S. 112–122; WAGNER, Autobiographie, S. 41; Biographische Nachrichten, S. 45–47; LEITSCHUH, Erthal, S. 83–85, 235 (Pasquille über das Lotto); FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 159f.

329 Siehe Abschnitt 13.

330 Landesverordnungen 3, S. 282–284 (15.06.1783), 297f. (25.09.1783), 615–618 (11.06.1794). – Pro Landamt solle zur Feststellung von privatrechtlichen Schuldverhältnissen ein Hypothekenbuch angelegt werden: StAWü, GAA VII W 226 (Verhandlungen 1779/80). Ein ergangenes Mandat lässt sich jedoch nicht nachweisen. Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 70f.

331 WAGNER, Autobiographie, S. 77f. – Forderung Dalbergs nach einem solchen „Lombard“: ABERT, Vorschläge Dalbergs (1779), S. 201, 210f.

332 Landesverordnungen 3, S. 537 (28.01.1792).

## 12. Steuern und Finanzen

1) Die Gesundung der Staatsfinanzen stellt eine weitere große Herausforderung in Franz Ludwigs Regierung dar. Hierbei wirkt, wie referiert, noch die Schuldenlast aus dem Siebenjährigen Krieg nach.<sup>333</sup>

Wie in der ausgewerteten Rechnungsüberlieferung belegt, bestehen die hauptsächlichen Staatseinnahmen aus Einkünften aus Domänen und Regalien, direkten und indirekten Steuern sowie den nicht zu unterschätzenden Zinseinnahmen aus Darlehensgeschäften. Im Vergleich zum hochstiftischen Haushalt aus der Periode 1729–1746 ist es zwischenzeitlich zur Verdoppelung des Umsatzvolumens gekommen mit durchweg nur leichten Proportionalverschiebungen bei den Einzelposten. Damit ergibt sich ein im Kern gleichbleibendes Bild der Würzburger Finanzarithmetik seit dem zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts.<sup>334</sup>

2) Die landsteuerliche Kontribution samt zugeordneten Abgaben (u. a. Straßenbaugeld, Husarensimplum) bleibt unter Franz Ludwig auf dem herkömmlichen, wenngleich hohen Niveau von 25 Simpla der als *Schatzung* bezeichneten Bemessungseinheit.<sup>335</sup> Wegen Missernten, etwa im Weinbau während der erwähnten vier Mangeljahre, kommen den Betroffenen Steuernachlässe zugute.<sup>336</sup>

Unter den indirekten Steuern wird die Akzise auf Wein, Most, inländisches als auch Import-Bier sowie Mehl und Fleisch zwecks strikteren Einzuges neu geordnet<sup>337</sup> und die Güldenzoll-Abgabe auf Wein bestätigt.<sup>338</sup> In der Hauptstadt

333 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 65–93, 157–160. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 12.

334 Vgl. Auswertung der Obereinnahme-Rechnung von 1794 bei HEILER, Finanzen, S. 172–175; FEINEIS, Finanz- und Wirtschaftsgeschichte, S. 182–190. Demnach verteilen sich die Staatseinnahmen auf die wichtigsten Posten: 1) Domänen (52,7%), darunter Amtsgefälle, Forsterträge und Darlehenszinsen. – 2) Indirekte Steuern (7,62%). – 3) Regalien (16,3%).

335 FEINEIS, Kontribution, S. 158.

336 Landesverordnungen 3, S. 537 (betr. Weinbauern 28.01.1792); FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 67 (weitere Mandate).

337 Landesverordnungen 3, S. 303–307, mit Beilage ad pag. 306 (neue Akzise-Ordnung einschließlich Bierbesteuerung, 22.01.1784). – Im Nachgang werden die Landämter aufgefordert, die ältere Akziseordnung aus der Zeit Bischof Julius Echters der Hofkammer bekannt zu geben, falls diese bei ihnen noch vorhanden ist: Ebd., S. 397f. (04.01.1787). Vgl. SCHNEIDT, Thesaurus 2, S. 1191 (Ordnung Echters, 19.12.1588). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 68f.

338 Landesverordnungen 3, S. 192 (02.12.1779), 286f. (19.07.1783).

wird 1793 noch das Pflastergeld zur Fortführung diesbezüglicher Arbeiten eingeführt.<sup>339</sup> Die allgemeine Steuerlast insgesamt schätzt Franz Ludwig aus seiner Sicht als nicht überzogen ein.<sup>340</sup>

Zur Reduktion eigener Schulden nimmt das Hochstift von Landfremden nur noch Darlehen bis zu einer Maximalverzinsung von 4% auf.<sup>341</sup> Die Geldpolitik einschließlich Münzprägungen verbleibt in Friedenszeiten im üblichen Rahmen.<sup>342</sup>

Der Staatshaushalt kann auf diese Weise zwar nicht vollständig ausgeglichen werden, wie fälschlicherweise in der älteren Literatur unisono behauptet, doch können insgesamt stabile finanzielle Bedingungen sichergestellt werden.<sup>343</sup> Immerhin können für wohlabgewogene Investivzwecke beträchtliche Summen freigemacht werden.<sup>344</sup>

3) In der Steuerverwaltung gelten, wie angedeutet, auf der unteren Ebene der Landämter die Grundsätze von Korrektheit und Pünktlichkeit, für alle Staatszweige desgleichen der Grundsatz der Sparsamkeit.<sup>345</sup> Zusammen mit der turnusmäßigen Abgabe der Amtsrechnungen sind auch die zugehörigen Geldeinnahmen bei der Hofkammer realiter einzureichen.<sup>346</sup>

Für die zentralbehördliche Hofkammer samt der ihr seit 1684 angegliederten landständischen Obereinnahme sind erstmals genauere Hinweise über organisatorischen Aufbau und Arbeitsweise erhalten. So sind hier Fachressorts (*Departements*) mit spezialisiertem Ratspersonal nachgewiesen; dies im entscheidenden Unterschied zum älteren Kanzleiprinzip roulierender

339 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 72.

340 Zur Regierungsgeschichte Erthals, S. 163.

341 WAGNER, Autobiographie, S. 76.

342 Joseph GUTENÄCKER, Franz Ludwig, Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, Herzog zu Franken, in seinen Münzen, in: BHVB 27 (1864) S. 1–57; HARTINGER, Münzgeschichte, S. 404–413; Bernd WOLLNER, Münzen und Medaillen. Die Prägetätigkeit unter Franz Ludwig von Erthal in Würzburg und Bamberg, in: BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, S. 305–313.

343 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 158–160 (mit älteren Literaturbelegen und Richtigstellung); HEILER, Finanzen, S. 175.

344 Rund 300 000 fl. werden aufgewendet zum Kauf von Gütern und Gefällen durch das Hochstift (ca. 200 000 fl.), für den Ausbau des Bockleter Bades (60 000 fl.) und der Kissinger Saline (ca. 26 000 fl.) sowie den Umbau des Priesterseminars (13 000 fl.). Nicht erwähnt sind hierbei die Kosten für das Armeninstitut und die Neubaukosten für Zuchthaus und Juliusspital: FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 159 (s. d., Rechnung wohl datiert zu Regierungsende).

345 Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 70f., 158. Siehe Abschnitt 9.

346 Landesverordnungen 3, S. 397f. (07.01.1787).

Geschäftsbehandlung durch beständigen Referentenwechsel. Freilich krankt es in der Hofkammer an mancherlei Bequemlichkeit und Willkür.<sup>347</sup> Schließlich scheint sich in ihr sogar ein gewisses Eigenleben in Antagonismus zum fürstlichen Kabinett entwickelt zu haben.<sup>348</sup> Um dem abzuhelfen, kann 1794 eine neue Instruktion für den Hofkammerpräsidenten verabschiedet werden.<sup>349</sup> Mit einer umfassenden Ordnung des Dikasteriums wird sich jedoch noch Franz Ludwigs Nachfolger Georg Karl zu beschäftigen haben.<sup>350</sup>

4) Die neuen bzw. forciert angegangenen bildungs- und sozialpolitischen Aufgabenfelder von gesamtstaatlicher Dimension, vor allem Schulreform und Armenwerk, werden jedoch nicht mit ordentlichen und festen Haushaltsposten verbunden. So behilft man sich mit fallweisen, unsystematischen und letztlich ungeklärten Mischfinanzierungen aus mehreren Fonds, so auch in nicht geringem Maße aus Franz Ludwigs landesherrlicher Schatulle.<sup>351</sup> Doch nimmt bezüglich letzterer das anfängliche noch weitgehend offene Vergabeverfahren auf einfache Suppliken hin, vor allem durch arme Schüler, alsbald derart überhand, dass vereinheitlichte und verschärfte Voraussetzungen für eine gnadenweise landesherrliche Unterstützung festgesetzt werden müssen.<sup>352</sup>

347 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 84–93, 90 (Zitat).

348 WAGNER, Autobiographie, S. 36 f., 58, 75 f. – Wegen ernster Unstimmigkeiten beim Umbau des Juliusspitals habe der Hofkammerrat Johann Philipp Franz Goldmayr, seit 1798 auch Hofkammerdirektor, ziemlich nassforsch verlautet: „Der Fürst und sein Referendar sind Dummköpfe.“ Referiert nach ebd., S. 52.

349 UBWü, M. ch. f. 584–2, fol. 113–117 (Abschrift, 06.05.1794).

350 Siehe Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 12.

351 Exemplarisch: StAWü, Rechnungen 35361 (Privatrechnung Erthals für 1781). – RIEL, Schulwesen 1, S. 116: Zur Erhöhung des Gymnasialfonds fließen Gelder aus den Armenkassen wie auch Privatspenden des Domkapitulars und nachmaligen Bischofs Georg Karl von Fechenbach ein. – Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 199, 208.

352 StAWü, Schulsachen 784: 26.04.1793 (Resolution mit Auswahlkriterien, Abschrift). – Über die negativen Folgen seiner in der Bevölkerung offensichtlich missverstandenen Freigiebigkeit bemerkt Erthal einmal: *Zudem möchte ich ein Beispiel einer Regierung wissen, bei welcher man mit Übergehung aller andern Wege und Behörden, welche gleichwohl auch Almosen zu geben schuldig, unmittelbar auf die Schatulle als auf eine ebenso unversiegbare als leichte Quelle losstürmte.* Zitiert nach FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 199. – An anderer Stelle verlautet er: *Leute von seichthem oder mittelmäßigem Kopfe und manchmal sogar von zweideutiger Aufführung unterstehen sich, von Uns Kleider, Bücher, Kost= und Quartiergeld, und wenn es so fort geht, zuletzt auch noch Spielgeld zu verlangen. Diese unverschämten Leute scheuen sich nicht, sogar auf Unsre Schatuell Schulden zu machen und Uns ganze Verzeichnisse davon zum bezahlen vorzulegen.* Zitiert

Den konsequentesten, freilich radikalen Weg zeichnet Dalberg vor: Bereits in seinem frühen Gutachten zum Armenwesen von 1779 insinuiert er eine außerordentliche Vermögensabgabe der landständischen Regularen und die Vereinigung aller mildtätigen Stiftungen zu einem einheitlichen Sozialfonds und empfiehlt zuzüglich eine ordentliche Finanzierung mittels Steuern und Abgaben sowie größerer staatlicher Kapitalaufnahme zu einem merkantilen Konjunkturprogramm.<sup>353</sup> Nachfolgend empfiehlt er 1785 zur Universitätsreform die Exjesuiten-Güter vollständig heranzuziehen und bringt zur Schulfinanzierung dann auch recht unverblümt Säkularisationsgedanken ins Spiel.<sup>354</sup> Dergleichen weitgehende und das Notstandsargument bemühende Eingriffe in ständische Eigentums- und Selbstverwaltungsrechte zur Einnahmenbeschaffung lehnt Erthal dagegen vom Grundsatz her strikt ab.<sup>355</sup>

5) Naturkatastrophen, wie das Hochwasser von 1784,<sup>356</sup> vor allem aber der Revolutionskrieg seit 1792 zwingen indes zu beträchtlichen Sonderopfern. Wie für das Jahr 1794 belegt, fließen ca. 84% der Ausgaben der Obereinnahme in die direkte Militär- und Kriegsfinanzierung.<sup>357</sup>

---

nach BRAUN, Klerus 2, S. 333. – Eine weitere Replik Erthals dazu in: Regierungs-Grundsätze (ca. 1788), S. 25.

353 ABERT, Vorschläge Dalbergs (1779), hier S. 192: *Wenn milde Stiftungen und freywillige Beyträge [zur Armutsbekämpfung] nicht hinreichen, kann der Staat allerdings zu Auflagen schreiten.* – Eine einzusetzende Gutachterkommission hätte Vorschläge zu thun durch welche Mittel die Collegiat-Stiffter und Clöster gemeinnütziger werden könnten: Ebd., S. 204. – *Vielleicht ist es thunlich und ratsam, alle milden Stiftungen in eine Masse zu bringen und zu nutzen:* Ebd., S. 208. – Ebd., S. 209 (Konjunkturprogramm im Umfang von 50000–60000 fl. jährlich). Siehe Abschnitt 17 und Kap. 2. Bistum und Hochstift, Abschnitt d.

354 WEGELE, Universität 1, S. 467–469; 2, S. 431 f. Nr. 162 (Promemoria Dalbergs, 02.07.1785). Dalbergs Anregung ist vor dem Hintergrund der Finanzierung der Mainzer Universitätsreform durch Säkularisation von drei inländischen Klöstern zu verstehen: BLISCH, Erthal, S. 58 f.; WEBER, Breidbach-Bürresheim, S. 216 f. Vgl. SCHWAB, Berg, S. 73, 86; KONRAD, Erthal, S. 51. – Erthal entnimmt voller Zurückhaltung aus dem Exjesuiten-Vermögen nur geringe und keinesfalls substanzschmälernde Summen, so etwa 175 fl. p. a. zur Aufwandsentschädigung des Präsidiums der Bürgersodalität, die durch einen juliusspitalischen Kaplan wahrgenommen wird: WOLF, Geschichte von Franken, S. 128. Siehe Abschnitte 14 und 15.

355 Siehe bes. Abschnitt 28.

356 DAW, Mandate A XXI 19 und 93 (Sondersteuer und Aufruf zu freiwilligen Spenden, 24./28.04.1784, jeweils Plakat). Siehe Abschnitt 13.

357 HEILER, Finanzen, S. 174.



Zur Kriegsfinanzierung wird seit dem Siebenjährigen Krieg 1755 daher wiederum 1793 eine landständische Abgabe erhoben,<sup>358</sup> gefolgt von der gesonderten Ausschreibung des Zehnten Pfennigs an Klöster und Stifte ab dem gleichen Jahr. Doch kommen diese der Auflage nur schleppend nach.<sup>359</sup> Der Pfennig wird im Jahr danach auch auf die hochstiftischen Lutheraner ausgeweitet. Gleichermaßen werden die Juden finanziell herangezogen.<sup>360</sup> Den geradezu äußersten Schritt bildet das freiwillige Einschmelzen von Hof- und Kirchensilber in beiden Hochstiften Würzburg und Bamberg, das den geistlichen Eigentümern als Anleihe gutgeschrieben wird und wiederum als eigene Münzprägung herausgegeben wird.<sup>361</sup> Gelingt es Franz Ludwig durch diese einschneidenden Kompensationsmaßnahmen immerhin die ordentliche Landsteuer nicht zu erhöhen, so nimmt doch der allgemeine Steuerdruck – wie ebenso die allgemeine Teuerung – infolge des Krieges unweigerlich zu, ohne dass es deswegen, wie referiert, im Hochstift zu besorgniserregenden öffentlichen Unmutsäußerungen oder gar Unruhen kommt.<sup>362</sup>

### 13. Polizei und Landesausbau

1) Im Mittelpunkt der öffentlichen Ordnungswahrung steht die Sicherheit von Leib, Leben und Eigentum.<sup>363</sup> Zum Schutz vor aggressivem Betteln und

358 STUMPF, Landstände, S. 85 (Zahlungsbescheid, 21.06.1793). Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 8 (Subsidium charitativum 1755).

359 Steuermandate (Plakate): DAW, Mandate AXXI 91 (s. d. 1793), ebd. 59 (18.05.1793), ebd. 60 (09.07.1793), ebd. 65 (01.05.1794). – StAWü, Misc 3467: 21.06.1793 (Ausschreiben an Kloster Ebrach, Abschrift). – StAWü, Geistliche Sachen 990 (Korrespondenz und Rechnungen, 1793); StAWü, Geistliche Sachen 1014 (Rückstände).

360 STUMPF, Landstände, S. 85f. (betr. Subsidium charitativum, 21.06.1793). – Landesverordnungen 3, S. 621 (betr. Lutheraner, 29.08.1794). – FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 239f. (betr. Juden).

361 DAW, Akten des Domkapitels 6 g und h (Abgabe aus dem Domschatz an die Münze 1793/1795). – StAWü, Misc 1725 (Abgabe des Stifts Neumünster). – OBERTHÜR, Taschenbuch 2, S. 70–73 (Abgabe des Stifts Haug); FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 241f.; WENDEHORST, Stift St. Burkard, S. 68f. Vgl. Burkard von Roda, „Thaten dieser Art in den Jahrbüchern der Menschheit ewig werden“. Die Einschmelzung des Bamberger Hofsilbers unter Franz Ludwig von Erthal 1795, in: BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, S. 292–294.

362 StAWü, GAA VII W 1642 (Sonderberichte aus den Landämtern über Steuererhebung, 1793). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 160. Siehe Abschnitte 5 und 11.

363 Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 174f., 186f.

Landstreicherei wird die polizeilich tätige Truppe der Husaren auf insgesamt 80 Mann verstärkt und eine ihrer beiden Abteilungen in der Hauptstadt, die andere dezentral im Lande stationiert.<sup>364</sup> Im Vorfeld und im engen Zusammenhang mit Franz Ludwigs Armenfürsorge sind sämtliche auswärtige Bettler, Landstreicher einschließlich Kleinkrimineller sowie fliegende Händler möglichst konsequent im Lande aufzuspüren und ab- bzw. auszuweisen.<sup>365</sup> Unter dem Eindruck der Französischen Revolution gilt für den ausschließlich zeitweisen Verbleib Auswärtiger eine strikte Melde- und Registrierpflicht bei den Behörden, die späterhin in tabellarische Form fremdenpolizeilicher Meldebögen zu bringen ist.<sup>366</sup> Ebenso restriktiv geregelt wird die Bürgeraufnahme in hochstiftischen Orten.<sup>367</sup>

Insbesondere in der Hauptstadt herrscht ein hoher Sicherheitsstandard bei Privathäusern vor, die üblicherweise durch Gitterkörbe vor den Fenstern und mittels beständigen Verschlusshaltens von Haus- und Wohnungstüren gesichert sind.<sup>368</sup> Die dortigen Polizeikräfte (*Rumorknechte*) werden stetig

364 UBWü, M. ch. f. 596–1: 27.06.1780 (Dienstinstruktion, Druck) = Landesverordnungen 3, S. 196–227 (14.06.1780), 229f. (14.08.1780), 409 (21.08.1788, jeweils Folgemandat), 432 (Zechverbot der Husaren auf Gemeindegeldern, 19.01.1789).

365 StAWü, GAA VII W 659: 14.02.1784 (Resolution). – Bettelverbote: Landesverordnungen 3, S. 180–184 (17.06.1779), 396f. (07.12.1787), 520–522 (13.09.1791). – Ebd., S. 499 (Verbot an die Pfarrer, Ehen Nichtsesshafter einzusegnen, 22.05.1791). Vgl. StAWü, GAA VII F 61 (Abweisung von Vagabunden in der Amtsstadt Freudenberg durch die Tag- und Nachtwachen, 1789). Siehe Abschnitt 17.

366 Landesverordnungen 3, S. 185f. (27.07.1779), 228f. (Strafandrohung, 07.08.1780), 411–416 (mit Beilage ad pag. 416, 23.09.1788). – StAWü, GAA VII W 808 (Verhandlungen 1779–1788 mit Konzepten der Mandate und Instruktionen sowie Mustertabellen, 1788). – StAWü, GAA VII W 852 (Verhandlungen über die Einführung des Meldebogens, *Nachtzettels*, in der Hauptstadt, 1787).

367 Landesverordnungen 3, S. 528–533 (Zustimmungspflicht des Landbeamten und der Ortsarmenkommission bei Bürgeraufnahmen, 14.10.1791), 533 (Bürgeraufnahme in der Hauptstadt und Nachweis des Mindestvermögens von 800 fl., 18.10.1791), 579 (Bürgeraufnahme auf dem Lande erst nach sechsjährigen inländischen Aufenthalt und Nachweis des üblichen Mindestvermögens von 200 fl., 02.05.1793).

368 StAWü, GAA VII W 871 (betr. Fenstervergitterungen zum Schutz vor Einbrüchen, 1788). Vgl. MEINERS, Briefe (1794), S. 146f.

verstärkt.<sup>369</sup> Schließlich kann 1791 zur erhöhten öffentlichen Sicherheit eine nächtliche Straßenbeleuchtung nach Wiener Vorbild eingeführt werden.<sup>370</sup>

Im weiteren polizeilichen Bereich werden etliche Vorsorgemaßregeln zum Gesundheitsschutz aufgestellt.<sup>371</sup> Die Anstrengungen zur landesweiten Verbesserung des Feuerschutzes auf Grundlage der unter Adam Friedrich eingeführten Brandschutzversicherung werden fortgesetzt.<sup>372</sup> Diese genießt

---

369 StAWü, GAA VII W 659 (Polizeiberichte über aggressive Bettler und Diebe, 1784). – StAWü, GAA VII W 1017 (Verhandlungen 1790–1792, mit Konzept einer allerdings nicht erlassenen Polizeidienstordnung, 31.12.1790). Vgl. die Zusammenstellung bei OBERTHÜR, Taschenbuch 1, S. 137f. (*Polizeygesetze, die auch Fremden zu wissen nöthig*); SCHAROLD, Würzburg, S. 193 (rein summarische Angaben). – Herbert SCHOTT, Franz Ludwig von Erthal und die Stadt Würzburg, in: BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, S. 126–138 (betr. soziale und Kriminalitätsproblematiken in der Hauptstadt). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 18–22, 45–50, 72–81.

370 StAWü, HV Ms. f. 626 (Verhandlungen), ebd.: 06.12.1790 (Resolution betr. Kostenübernahme durch die Obereinnahme). – Mandate: Landesverordnungen 3, S. 470–473 (31.03.1791), 557 (betr. Kosten, 27.11.1792). Vgl. Journal von und für Franken 6 (1793), S. 83–91; OBERTHÜR, Taschenbuch 2, S. 13–17; SCHÖPF, Beschreibung, S. 465; WAGNER, Autobiographie, S. 67; Karl-Heinz WIRSING, Zur Vorgeschichte der Würzburger Straßenbeleuchtung, in: Die Mainlande 18/7–9 (1967), S. 27–31, 33f.

371 In der Hauptstadt sind Blumentöpfe vor Fenstern zum Schutz vor Herunterfallen fest anzubinden: Landesverordnungen 3, S. 195 (10.04.1780). – Weitere Verbote: Ebd., S. 386 (Schießen in Ortschaften und siedlungsnahen Landwirtschaftsgebieten, 01.10.1787), 405f. (Baden im Main, 22.06.1788).

372 StAWü, GAA VII W 976 (verbesserte Feuerordnung in der Hauptstadt und deren einzelnen Vierteln, 1785/1791). – StAWü, GAA VII W 1044 (Löschwesen in den Landämtern und Klöstern, 1792/94). – DAW, Andere Provenienzen und Überlieferungssplitter, Fasz. II, Nr. 19 (Regulativ, s. d. 1792). – Brandversicherung: Landesverordnungen 3, S. 179 (Gebäudekategorien, 29.03.1779), 234f. (landesweite Geltung, 24.10.1780). – Ebd., S. 191, 193f. (vierteljährliche Kaminreinigung, 04.11.1779/04.02.1780), 228 (Verpflichtung auch des Pfarrklerus, 31.07.1780), 275f. (Schlotfegen in der Hauptstadt, 30.09.1782). – Ebd., S. 196 (Verbot des Johannis-Feuers, 09.06.1780), 235f. (feuerpolizeiliches Verbot des Salutschießens bei Prozessionen und Feiertagen, 12.03.1781); FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 26 (Verbot von feuergefährlichen Kaminen, 25.10.1790). Vgl. HESS, Durchflüge (1796), S. 9 (betr. weitgehende Abschaffung von Strohdächern auf dem Lande). Vgl. Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 15.

mittlerweile sogar auswärts Attraktivität, wie ein überlieferter Antrag fremdherrischer Dorfschaften belegt.<sup>373</sup>

Der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit und dem Schutz vor Verschuldung schließlich dienen die Trauerordnungen (1783/85), die eine Verminderung kostentreibenden Poms im Totenbrauchtum vorschreiben.<sup>374</sup> Ebenso dezidiert wird die bisherige Regelung des Mindestvermögens von 200 fl. für Heiratswillige auf dem Lande aufrechterhalten trotz häufiger Übertretungen. Franz Ludwig begründet dies damit, im eigenen *Staate der nicht militär* ist, eine allzu große Bevölkerungszunahme und damit steigende Armutsquote zu begrenzen, die sinngemäß in andersgearteten Staaten in sozialpolitischem Desinteresse vordergründig lediglich zur Heereskompletzierung diene.<sup>375</sup>

2) Sittenpolizeilich entfaltet Franz Ludwig in ganz eigener Akzentsetzung den wohl größten Einsatz im Vergleich zu seinen Vorgängern:<sup>376</sup> Zu Regierungsbeginn ordnet er aufgrund von Denunziationen in der Hauptstadt Ermittlungen wegen Prostitution an, welche jedoch das Übel selbst nicht ausräumen können. Daher werden immer wieder Amtsberichte über diesbezüglich polizeilich und rechtlich relevante Verhältnisse eingeholt.<sup>377</sup>

Sämtliche öffentliche Dienstverhältnisse sowie Empfang von Leistungen und Vergünstigungen, angefangen von Amtsanstellungen und Berufsapprobationen bis hin zur Pfründneraufnahme und Studienzulassung, werden nun weit stärker als zuvor an die moralische Eignung der Bewerber geknüpft. In letzteren Fällen haben der Pfarrer des Heimatortes in Zusammenwirken mit der zuständigen unteren Amtsstelle Antragsbescheinigungen vorgutachterlich zu

373 Dörfer aus dem Gebiet des Deutschen Ordens wollen – allerdings vergebens – in den Versicherungsschutz aufgenommen werden: StAWü, GAA VII W 707 (Korrespondenz 1785/86).

374 Trauerordnungen: Landesverordnungen 3, S. 289–296 (für die Hauptstadt, 06.08.1783), 332–336 (für das Land, 12.12.1785). Ergänzend wird Privatleuten die Druckbeauftragung von großen Leichenzetteln verboten: StAWü, GAA VII W 765 (Verhandlungen), ebd.: 11.04.1786 (Resolution).

375 StAWü, GAA VII W 869 (Verhandlungen über allgemeine Folgeleistung des Mandats, 1787). – Zur Regierungsgeschichte Erthals, S. 167 (Zitat). Siehe Abschnitt 17.

376 Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 174 f., 186 f., 200 f.

377 WAGNER, Autobiographie, S. 29. Exemplarisch: JSAW, A 12784: 01.11.1789 (Befehl zu Ortsberichten über Kinderarbeit, allgemeine Sitten, Sparsam- und Arbeitsamkeit sowie Wirtshausbesuch; Konzept); StAWü, GAA VII W 947 (Fälle von Hurerei und Kindesmord, 1783–1791); StAWü, HV Ms. f. 1738 (Berichte des Burkarder Stiftspfarrers über uneheliche Geburten in seinem Sprengel, 1789/92).

prüfen.<sup>378</sup> Im akademischen Metier gilt die Disziplinierung vor allem der Studenten und jüngeren Gymnasialschüler als vordringliche Herausforderung.<sup>379</sup>

Moralischen Erwägungen entspringt auch die fortschreitende Geschlechtertrennung im Arbeits- und Alltagsleben,<sup>380</sup> desgleichen die Beschränkungen des jährlichen Karnevalstreibens.<sup>381</sup> – Das Rauchen in der Öffentlichkeit wird in der Hauptstadt sowohl wegen Unannehmlichkeit für die Umstehenden, gesellschaftlicher Schicklichkeit wie aus Feuersicherheit verboten.<sup>382</sup>

3) Im Landesausbau können die beiden Hauptstraßen, die von Frankfurt nach Nürnberg führende und die *sächsische Chaussee* von der Hauptstadt in Richtung Meiningen, bis zur nördlichen Landesgrenze fertiggestellt werden. Die Chaussee nach Bamberg befindet sich weiter in Anlage. Der gesamte Straßenbau muss jedoch wegen der vordringlichen Kriegsleistungen im Juli 1794 eingestellt werden.<sup>383</sup> Von Dalberg wird ein letztes Mal das Projekt der Saale-Schiffbarmachung in Erinnerung gerufen, ohne dass es von der Regierung noch aufgegriffen wird.<sup>384</sup>

4) Das Mainhochwasser von 1784, das gemäß heutiger Forschungseinsicht auf die Klimafolgen der Eruption des isländischen Vulkans Laki zurückzuführen war, hinterlässt schwere Schäden, verbunden mit empfindlichen wirtschaftlichen Einbußen. Bei der Schadensbeseitigung erweisen sich vor allem die Brückenreparaturen als aufwendig und entsprechend kostenintensiv,

378 Siehe Abschnitt 24.

379 Siehe Abschnitt 14.

380 Geschlechtertrennungen: Bei der Woll- und Garnverarbeitung in den *Spinnstuben*: StAWü, GAA VII W 640 (Verhandlungen); ebd.: 21.09.1783 (Resolution), ebd.: 25.09./13.11.1783 (zwei Konzeptstufen des Mandats); Landesverordnungen 3, S. 299f. (Mandat, 13.11.1783). – HORSCH, Topographie, S. 311–313 (im Arbeitshaus); SCHÖPF, Beschreibung, S. 321 (in Spitälern). – Im Elementarschulwesen: siehe Abschnitt 15. – In den Militärkasernen werden fortan die Stuben für unverheiratete Soldaten einerseits und verheiratete samt deren Ehefrauen und Kindern andererseits streng voneinander getrennt: Siehe Abschnitt 19.

381 StAWü, GAA VII W 1107 (Ordnung des Karnevals, 1792–1795).

382 StAWü, GAA VII W 517 (Verhandlungen, 1780); Landesverordnungen 3, S. 602f. (25.07.1793).

383 StAWü, HV Ms. f. 746 (Ämterberichte, 1791); StAWü, GAA VII M 140 (Brückenbau auf der *sächsischen Chaussee* bei Mellrichstadt, 1787–1790). – SCHÖPF, Beschreibung, S. 194 (Ausbaustand 1787), 60 (Resolution zur Einstellung, 10.07.1794). Vgl. BAADER, Reisen 2 (1792), S. 145 (Baukosten in Höhe von 20 000 fl. pro halber Meile); SCHÄFER, Straßennetz, S. 271, 282–302.

384 ABERT, Vorschläge Dalbergs (1779), S. 199. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 13.

freilich auch als positive Arbeitsbeschaffungs- und Investitionsmaßnahme.<sup>385</sup> In der Folgezeit werden in der Regierung Überlegungen zur besseren Schiffbarmachung des Stromes angestellt, ohne dass es jedoch zu Planungsentscheidungen kommt.<sup>386</sup> Auch weiterhin achtet man aufmerksam auf dergleichen Wetterereignisse und gibt bei konkreten Anlässen amtliche Warnungen und Notfallpläne heraus.<sup>387</sup> Übrigens hegt die Öffentlichkeit ein durchaus reges Interesse an Berichten über Naturkatastrophen.<sup>388</sup>

#### 14. Universität und Gymnasien; aufklärerische Kultureinrichtungen

1) Franz Ludwig erkennt den gesamten höheren Bildungsbereich als ein ihm besonders wichtiges Handlungsfeld im Gesamtgefüge seiner wohlfahrtsstaatlichen Bestrebungen.<sup>389</sup> In dem mehrmals erwähnten Domkapitular von Dalberg steht überdies eine allseits pädagogisch und wissenschaftlich interessierte wie handlungsbereite Persönlichkeit bereit: 1780 wird er vom Domkapitel in die Dignität des Domscholasters gewählt, vom Regenten 1781

385 StAWü, GAA VII W 667 (Gefahren für den Schiffs- und Warenverkehr, 1784). – Landesverordnungen 3, S. 308 (Anforderung von Amtsberichten über das Schadensausmaß, 24.04.1784), 311 (Nachweispflicht erlittener Schäden von Privatleuten zwecks Entschädigung, 11.10.1784). – SCHAROLD, Würzburg, S. 153 (Höhe des Wasserstandes: 11 Schuh  $8\frac{1}{4}$  Zoll über normaler Flußhöhe); FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 178. – Brückenschäden: Walter SCHERZER, Die alten Brücken Mainfrankens und ihre Baulastträger, in: WDGBL 20 (1958), S. 154–177, hier S. 159 (Kitzingen), 162f. (Ochsenfurt), 175 (Würzburg). Vgl. Manfred VASOLD, Die Eruptionen des Laki von 1783/84 und die Überschwemmungen vom Februar 1784 im fränkischen Raum, in: JFL 64 (2004), S. 131–143.

386 StAWü, GAA VII W 889 (Verhandlungen 1788).

387 Landesverordnungen 3, S. 431 (Warnung vor schwerem Eisgang auf dem Main, 12.01.1789) = Wüstr, Policeyordnungen, S. 293 f. Nr. 38.

388 Exemplarisch: UBWü, M. ch. f. 418, Nr. 19 (Bericht über das Erdbeben im italienischen Kalabrien und Messina, Druck 1783).

389 BÖNICKE, Universität 2, S. 267–378; SCHÖPF, Beschreibung, S. 307–327, 332–338; WEGELE, Universität 1, S. 459–484, hier bes. S. 459: „Nicht gerade als umfassender Organisator wie Friedrich Karl oder Karl Philipp tritt er (Erthal) auf, es ist sein allgemeines System, das sich mit der voranschreitenden Entwicklung der Nation in unmittelbaren Zusammenhang setzen will, das seinen Bemühungen für die Hebung der Hochschule das entscheidende und eigenthümliche Gepräge aufdrückt.“ Vgl. die gleichlautende Kommentierung ebd., S. 462. – Ebd. 2, S. 427–448 Nr. 158–169 (Quellen). – FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 215–230; POLSTER, Schule und Universität, S. 185–188; Süss, Universitätsgeschichte, S. 90–94.

zum Mitglied der Schulkommission und 1784 zum Universitätsrektor ernannt, bis er die meisten der Ämter – nicht zuletzt wegen seiner Ernennung zum Kurmainzer Statthalter in Erfurt (1787) – nach und nach wieder aufgibt.<sup>390</sup>

2) Den Auftakt zu einer umgreifenden Neugestaltung des Hochschulwesens bildet die Festwoche aus Anlass des Bicentenariums der *Academia Julia* 1582–1782. In seinen eigenen Ansprachen betont Franz Ludwig die besondere landesherrliche Verantwortung für ihr Gedeihen.<sup>391</sup> Zu den Feierlichkeiten werden zum Zeichen der Weltoffenheit auch Vertreter protestantischer Hochschulen Erlangen, Marburg und Rinteln eingeladen.<sup>392</sup> Gleichsam als Festschrift erscheint zu diesem Anlass der erste Band der zweibändigen Universitätsgeschichte von Christian Bönicke (1745–1805), des damaligen Ordinarius für Reichsrecht und späteren Universitätspredigers, welche in meinungsbildender Weise den Werdegang des Bildungsinstituts bis dato und in die universalgeschichtliche Perspektive von Menschheitsfortschritt und Aufklärung einordnet.<sup>393</sup> Schließlich kann zur Festivität der lang ersehnte

390 Zusammenfassend SCHERG, Schulwesen 1, S. 4–51; BAUMGART, Bildungsreformen.

391 Planungen und Vorbereitungen: StAWü, Schulsachen 1086 (seitens des akademischen Senats, 1782); StAWü, Schulsachen 28 (Kostenvergleich der Jubiläen 1682 und 1782, Prägung von Gedenkmedaillen); StAWü, Schulsachen 30 (Beherbergung auswärtiger Festgäste). – UBWü, M. ch. f. 660–1, fol. 389–403 (Materialsammlung zum Jubiläum). – Jubiläumsmedaillen: BÖNICKE, Universität 1, Titelblatt (Abb.); GUTENÄCKER, Münzen und Medaillen, S. 55–57. – Festprogramme, -reden und -berichte: StAWü, Schulsachen 1086 (Festprogramm); *Conspectus actuum solemnium, quos Academia Julia Wirceburgi anno alteri suo seculari (...) habebit*, [Würzburg] 1782 (UBWü, Rp 14,256; VD18 12161101-001); *Orationes habitae in solemnitate, qua alterum secularem annum Universitas Herbipolensi celebraret*, Würzburg 1782 (UBWü, Rp 14,256; VD18 14526441-001); Joseph RINGMÜLLER, *Die Jubelfeyer der Julischen Universität anno 1782*, Würzburg 1782 (UBWü, Franc. 1712; VD18 14623390-001); Bonaventura ANDRES, *Rede bei der Eröffnung der Stiftungsfeier unserer hohen Schule*, Würzburg 1782 (VD18 14951592-005); Bonaventura ANDRES, *Festa bis seclaria Academiae Ivliae Wirceburgensis*, Würzburg 1782 (VD18 14951606-001; beide in UBWü, Franc. 420cf); BÖNICKE, Universität 2, S. 282–310; Heribert RAAB, *Der Bericht der Mainzer Professoren Hettersdorf und Frank über das Würzburger Universitätsjubiläum von 1782*, in: WDGBL 16/17 (1954/55), S. 380–387. Vgl. WAGNER, *Autobiographie*, S. 25; WEGELE, Universität 1, S. 469f., 482–484; 2, S. 427f. Nr. 158, S. 430f. Nr. 160f.; KERLER, Erthal, S. 23, 38, 74 Anm. 73.

392 HASSENCAMP, *Briefe*, S. 119–132 (Universität Rinteln); BÖNICKE, Universität 2, S. 278–310, bes. S. 281 f. (Namensnennung der auswärtigen Universitätsvertreter).

393 BÖNICKE, Universität 1 (1782); 2 (1788). Vgl. ROMBERG, *Bild Julius Echters*, S. 68–74.

alphabetische Hauptkatalog der Universitätsbibliothek vorgelegt werden, während das weiter in Arbeit befindliche systematische Schema bis zu Hochstiftsende nicht mehr abgeschlossen werden kann.<sup>394</sup>

3) Die avisierten Reformen setzen noch im selben Jahr 1782 ein: In einem ersten Schritt wird die Philosophische Fakultät vom bisherigen Range eines Propädeutikums aufgewertet und erhält den Status eines zweijährigen, für alle Studenten verpflichtenden Grundstudiums. Erst dessen Absolvierung berechtigt zum aufbauenden Fachstudium in den Fakultäten von Theologie, Jura und Medizin.<sup>395</sup> Gleichermaßen erfolgt die konsequente Ausgliederung des Gymnasialzweiges. Freilich wird die Aufwertung der Philosophischen Fakultät zur Vollwertigkeit erst 1793 vollzogen.<sup>396</sup>

Die Allgemeinen akademischen Statuten von 1785 bekräftigen den Endzweck, zum Gemeinwohl taugliche Graduierte für den öffentlichen Dienst in Kirche, weltlicher Verwaltung und Gesundheitswesen hervorzubringen. Die hauptsächlichen Verfügungen betreffen Studiendisziplin sowie Immatrikulations- und Meldepflichten, ohne jedoch Studienpläne und -inhalte näher zu berühren. In moralischer Hinsicht wird von den Studenten tugendhafte Lebensführung eingefordert. Hinsichtlich deren erfahrungsgemäß lockeren ökonomischen Gebarens wird eine individuelle Darlehens- und Schuldenobergrenze festgesetzt.<sup>397</sup> Die Statuten dienen somit als äußerer Rahmen zur universitären Weiterentwicklung.<sup>398</sup> Eine neue Studienordnung kommt hingegen nicht zur Ausführung. Somit bleiben die älteren Statuten

394 HANDWERKER, Universitätsbibliothek, S. 110, 119–122.

395 StAWü, Schulsachen 361: 17.08.1782 (Beschluss). – StAWü, Schulsachen 482 und 900 (Verhandlungen 1781). – WEGELE, Universität 2, S. 428–430 Nr. 159 (Beschluss, 24.01.1782). Vgl. Anton RULAND, Franz Ludwigs, Fürstbischofs zu Bamberg und Würzburg Verordnungen und Reskripte bezüglich des Studiums der Philosophie an der Universität Würzburg, Würzburg [1852] (Reskripte, 1782–1794).

396 WEGELE, Universität 2, S. 446–448 Nr. 169 (03.10.1793).

397 SCHNEIDT, Thesaurus 1, S. 3453–3463 (s. d. 1785) = Landesverordnungen 3, S. 336–340; WEGELE, Universität 2, S. 432–438 Nr. 163, hier S. 432 Nr. I (Präambel): *Der Staat verschafft den studirenden Landeskindern Gelegenheit und Hülfsmittel, ihre Geistesanlagen durch Erlernung edlerer Künste und Wissenschaften zu vervollkommen, damit sie einst als ausgebildete Männer mit ausgebreitetem Nutzen an dem allgemeinen Wohl ihres Vaterlandes arbeiten und in erhabenem Grade die Pflicht eines rechtschaffenen Bürgers erfüllen können.*

398 Vgl. die Reformvorschläge in StAWü, Schulsachen 10 (darin u. a. Statuten, studentische Disziplinargesetzgebung, Lektionskataloge der einzelnen Fakultäten, Kompetenz des Universitätsbuchhändlers, Herausgabe einer gelehrten Zeitung, Projekt einer Armenbibliothek für bedürftige Theologen, 27./30.06. und 18.07.1785).



Bischof Friedrich Karls (1734/43) materiell in Geltung und damit das reform-katholische Konzept einer den aktuellen Geistesströmungen bis zu einem gewissen Grade offenstehenden wie gleichermaßen dezidiert katholischen Hochschule.<sup>399</sup>

Derweil bleibt auch hier die Finanzierungs- und Dotationsfrage virulent, ohne dass eine befriedigende Lösung gefunden werden kann: Franz Ludwig betrachtet die vergleichsweise geringen Bezüge der Professoren dabei als Leistungsanreiz.<sup>400</sup> Dalberg empfiehlt in gegenläufiger Zielsetzung unter dem an Deutlichkeit kaum zu übertreffenden Motto *Freiheit, Ehre und Geld* substanzielle Schritte zur Besoldungserhöhung und rät, das Sondervermögen der Exjesuiten-Güter in den Universitätsfonds zu überführen. Doch geht Franz Ludwig darauf ebenso wenig wie auf andere Säkularisations- und weitreichende Umwidmungsprojekte ein.<sup>401</sup>

4) In der aufgewerteten Philosophischen Fakultät werden die im vorigen Pontifikat begonnenen Wetterbeobachtungen sodann von 1781 bis 1788 fortgesetzt, und zwar als Teil des Stationsnetzes der Mannheimer *Societas Meteorologica Palatina* (gegründet 1780).<sup>402</sup> Nachfolgend wird 1788 eine eigene Professur für Naturphilosophie gegründet.<sup>403</sup>

Die entscheidende Neuerung unter den katholischen Universitäten im Reich besteht in der Übernahme der kritischen Philosophie Immanuel Kants (1724–1804), die wohl Franz Ludwig eigenem Pflichtethos am meisten nahegekommen sein mochte.<sup>404</sup> Auf Empfehlung Dalbergs wird der bereits 1782 zum Ordinarius berufene Benediktiner Maternus Reuß (1751–1798) aus der Würzburger Abtei St. Stephan seit 1788 mit dieser Lehrart betraut und 1792 mit einem Stipendium auf die Reise zum Königsberger Lehrmeister geschickt. Doch bleibt in Würzburg dessen Philosophie heftigen Anfeindungen

399 BÖNICKE, Universität 2, S. 355. Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 527f. (ältere Statuten 1734/43). Siehe Kap. 2. Bistum und Hochstift, Abschnitt e.

400 SCHWAB, Berg, S. 92.

401 WEGELE, Universität 1, S. 467–469; 2, S. 431f. Nr. 162 (Promemoria Dalbergs, 02.07.1785, Zitat S. 431). Siehe Abschnitte 15, 17 und 28.

402 HESSLER, Klimatologie, S. 160–175; REINDL, Naturwissenschaften, S. 28f., 99. Die Temperatur wurde gemessen nach der Scala des Réne-Antoine Réaumur (1683–1757). – Von diesem Forschungszweig angeregt, verzeichnet der Mediziner Philipp Joseph Horsch (1772–1820) die Witterungserscheinungen samt auffälligen Krankheitsmanifestationen für den Zeitraum von 1790 bis 1803: HORSCH, Topographie, Anhang.

403 WEGELE, Universität 1, S. 484; REINDL, Naturwissenschaften, S. 28.

404 Vgl. SCHWAB, Berg, S. 223f.; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 225.

ausgesetzt. Die internen Beratungen und Begutachtungen ziehen sich bis ins Folgepontifikat Georg Karls hin.<sup>405</sup>

Ferner wird in der intensivierten Pflege des Hochdeutschen erstmals eine eigene Sprachlehre zugrunde gelegt. Doch schließen sich in Abkehr vom lateinischen Vortrag nur die Progressivsten unter den Ordinarien dem muttersprachlichen Unterricht an.<sup>406</sup>

5) Die Theologische Fakultät bildet unstreitig das am meisten spannungsgeladene geistig-religiöse Konfliktfeld im Universitätsgeschehen dieses Pontifikats.<sup>407</sup> Nach altersbedingtem Ausscheiden der beiden ordensloyalen Exjesuiten Thomas Holtzclau († 1783) und Thomas Grebner († 1787) sind nunmehr alle fünf Lehrstühle mit Vertretern der Aufklärung besetzt. Nach dem Sinne Franz Ludwigs ist die Fakultät angehalten, eine gemäßigte und traditionsvermittelnde Theologie zu pflegen. Dagegen präsentieren sich die beiden Ordinarien, der mehrfach erwähnte Dogmatiker Franz Oberthür sowie Franz Berg (1753–1821) als Protagonisten weitergehender Vorstellungen, letzterer zuständig für Kirchengeschichte und das neue Fach der Patrologie.<sup>408</sup>

405 SEUFFERT, Selbstbiographie, S. 22; SCHÖPF, Beschreibung, S. 373–382 (mit Schriftenverzeichnis Reuß'). – Franz Oberthür verteidigt Kant gegen Franz Berg: SCHWAB, Berg, S. 374–383; KERLER, Erthal, S. 35. – Angeblich sei Reuß „aufgeblasen wie ein Frosch vom Stolze“ aus Königsberg zurückgekehrt, so BRAUN, Klerus 2, S. 305 (ohne genaue Quellenangabe). Vgl. WEGELE, Universität 1, S. 471 f.; STICKER, Medizinische Fakultät, S. 532 (Reuß' anthropologische Vorlesungen für Medizinstudenten, 1793–1795); Karl Eugen MOTSCH, Matern Reuss. Ein Beitrag zur Geschichte des Frühkantianismus an katholischen Hochschulen, Freiburg im Breisgau 1932; WEIGLEIN, Liturgische Bestrebungen, S. 9–11; SCHWEIGARD, Katholische Universitäten, S. 349–353; WENDEHORST, Banz, S. 124, 247 (gutachterliche Beziehung des Banzer Mönchs Ildephons Schwarz [† 1794], den Erthal wegen seiner moderat konservativen Theologie schätzte). Siehe Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 14.

406 Michael Adam KÖL, Teutsche Sprachlehre für die Mittelschulen an der Universität zu Würzburg, Würzburg 1791 (UBWü, Rp 14,927a–1; VD18 14802848-001). Vgl. BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, Nr. 104. – WEGELE, Universität 1, S. 473 f.; BRAUN, Klerus 2, S. 309; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 224 Anm. 175 (deutschsprachiger Unterricht hauptsächlich durch den Theologen Oberthür und die Mediziner Siebold und Wilhelm).

407 WEGELE, Universität 1, S. 475–477; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 225 f.

408 Zur Biographie: SCHWAB, Berg; MERKLE, Kirchengeschichte, S. 223–233; Andreas BIGELMAIR, Die Patrologie an der Universität Würzburg im Zeitalter der Aufklärung, in: BUCHNER, Universität, S. 215–238, hier S. 223–238; POMPEY, Pastoraltheologie, S. 37 f.; Anton SCHINDLING, Professor Franz Berg, ein Aufklärer in Würzburg. Eine biographische Skizze, in: RJKG 3 (1984), S. 35–43; WENDEHORST,

Der sich allzu freisinnig gerierende Oberthür wird angelegentlich deshalb von den Autoritäten gemäßregelt und zu einer stärker orthodoxen Gangart angehalten. Doch legt er trotz solchen Drucks sein Lehramt nicht nieder, muss aber dennoch alle Hoffnungen auf eine grundlegend modernisierte Theologie fahren lassen.<sup>409</sup> Dergleichen neue Wege geht auch Johann Michael Feder (1753–1824), Extraordinarius für orientalische Sprachen (1786–1795), danach Ordinarius für Moral und Pastoral (bis 1802) und Universitätsbibliothekar (ab 1791).<sup>410</sup>

Neben der Patrologie (ab 1785/90) erscheint im Fächerkanon neuerdings die Pastoraltheologie, die ab 1783 dem Bereich der Moral angegliedert ist. Die ebenfalls hinzutretende Homiletik (*Kanzelberedsamkeit*) samt Ästhetik (ab 1783) und Pädagogik (ab 1792) wird gebündelt am Lehrstuhl des progressiv eingestellten Exjesuiten Johann Bonaventura Andres (1743–1822), der auch die Herausgabe einer praxisorientierten homiletischen Zeitschrift übernimmt.<sup>411</sup> Die pädagogischen Vorlesungen werden nun auch für die angehenden Hauslehrer sowie Geistlichen rücksichtlich deren späterer Schulaufsichtsfunktion verpflichtend gemacht.<sup>412</sup>

---

Stift Neumünster, S. 660–662 (Kanonikat ab 1789, mit Schriftenverzeichnis); WALTER, Theologische Fakultät, S. 10f. Nr. B 21.

409 KERLER, Erthal, S. 63–66 (Resolution an den Weihbischof von Gebstadel zur Maßregelung Oberthürs, 27.10.1780); SCHWAB, Berg, S. 277 (Reskript an die Geistliche Regierung, 26.09.1792); Karl Joseph LESCH, Oberthürs Polemik gegen die Theologie der Jesuiten und seine Bemühungen um eine Reform des Theologiestudiums, in: WDGBL 37/38 (1975), S. 57–69, hier S. 64–69.

410 Zur Biographie: STELZENBERGER, Drei Moraltheologen, S. 286–293; LESCH, Feder; WALTER, Theologische Fakultät, S. 37f. Nr. B 91. – Als Universitätsbibliothekar bleibt Feder vor allem durch den 1794 gegründeten und bis in die Gegenwart fortgeführten Buchbestand „Res Patriae“ (Rp) in Erinnerung: HANDWERKER, Universitätsbibliothek, S. 109. Vgl. das ultramontane und kompromisslose Urteil bei BRAUN, Klerus 2, S. 301, wo Oberthür, Berg und Feder als „Irrlichter“ der Fakultät abqualifiziert werden.

411 Johann Bonaventura ANDRES, Von der Welt- und Menschenkenntniß des Predigers, Würzburg 1788 (VD18 12072397-001; ND Cili 1794; VD18 10713867-004). – „Magazin für Prediger zur Beförderung des praktischen Christenthumes und der populären Aufklärung“, 5 Jahrgänge, Würzburg 1789–1793. Vgl. POMPEY, Pastoraltheologie, S. 38f.; KRENTZ, Würzburger ‚Prediger Magazin‘; WALTER, Theologische Fakultät, S. 399 Nr. G 635.

412 RIEL, Schulwesen 1, S. 149f. Anm. \*.

6) Für die Juristische Fakultät ergehen mehrere Verordnungen hinsichtlich des korrekten Studien- und Prüfungsbetriebes.<sup>413</sup> Anknüpfend an die Professionalisierungsbestrebungen seit den 1730/40er Jahren wird jetzt das Vollstudium als zwingende Zugangsvoraussetzung für Beamte im *Civildienst* nochmals eingefordert.<sup>414</sup> Die zeitgemäßen Fächer von Kameralistik und Statistik werden nun ordentlich besetzt bzw. fest an Lehrstühle gekoppelt.<sup>415</sup>

7) Die Medizinische Fakultät erfährt eine beträchtliche Förderung.<sup>416</sup> Die drei gemeinschaftlichen Attribute von Universität und Juliusspital werden maßgeblich ausgebaut,<sup>417</sup> nämlich die Anatomie (1786/1788),<sup>418</sup> der Botanische Garten sowie das chemische Laboratorium unter Leitung des Johann Georg Pickel (1751–1838, Ordinarius ab 1782).<sup>419</sup> Ausgehend von der ärztlichen Leitung des Entbindungshauses (ab 1791) wird ein eigener Lehrstuhl für Geburtshilfe eingerichtet.<sup>420</sup>

413 Landesverordnungen 3, S. 426 f. (betr. Vorausbezahlung der Privatkolloquien, 11.12.1788), 429 f. (betr. Abschlussprüfung, 22.12.1788), 605 f. (betr. Besuchspflicht öffentlicher Vorlesungen, 09.12.1793) = WEGELE, Universität 2, S. 440–445 Nr. 165–168. – WEGELE, Universität 2, S. 445 Nr. 168 (Anstellung von Repetitoren, 14.04.1794). Vgl. RISCH, Juristen=Facultät, S. 29 f., 40–43; WEGELE, Universität 1, S. 477–479.

414 Landesverordnungen 3, S. 391–393 (29.10.1787) = WEGELE, Universität 2, S. 438–440 Nr. 164. Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 494 (gleichlautende Forderung nach akademischer Fachqualifizierung seit 1731).

415 Die Kameralistik erhält eine selbständige Professur; die Statistik wird dem Lehrstuhl für Lehenrecht angegliedert: WEGELE, Universität 1, S. 478 Anm. 2.

416 STICKER, Medizinische Fakultät, S. 510–520; BÄRMIG, Personalbibliographien, S. 48–59.

417 TAUSENDPFUND, Juliusspital und Universität, S. 79 f.

418 Programmschrift zur Eröffnung: Karl Kaspar SIEBOLD, Rede von den Vortheilen, welche der Staat durch öffentliche anatomische Anstalten gewinnt, Nürnberg 1788 (UBWü, Rp 14,454; VD18 11603283-003). Vgl. LUTZ, Julius=Hospital, S. 33, 81–83 Beilage IV–V (betr. gemeinschaftliche Kostenübernahme von 2/3 seitens der Universität und 1/3 durch das Juliusspital). – Geregelt wird überdies die Abgabe von Leichnamen aus den Armen- und Sozialeinrichtungen (Spitäler, Entbindungshaus, Zuchthaus) für anatomische Lehrzwecke ab 1791: StAWü, GAA VII W 864 (Verhandlungen betr. des Verbots an Hebammen, tote Kinder an die Anatomie zu verkaufen, 1788); SCHÖPF, Beschreibung, S. 326; MERZBACHER, Juliusspital, S. 128 f. (Regulativ, 24.02.1791).

419 REINDL, Naturwissenschaften, S. 118; WENDEHORST, Juliusspital, S. 81 f.; METTENLEITER, Juliusspital, S. 506–510.

420 Siehe Abschnitt 16.

8) Unter die weiteren universitätsinternen bzw. -nahen Einrichtungen zählt das der ritterakademischen Ausbildung dienende Adelige Seminar, das 1789 räumlich und institutionell vom Priesterseminar getrennt und verselbständigt wird.<sup>421</sup> Die bestehende, hier angesiedelte *Militär-Ingenieur Akademie* ist anfänglich noch schlecht besucht. Erst die umgesetzten Reformvorschläge des bereits genannten Generals von Drachsdorff führen zu einer höheren Frequentierung.<sup>422</sup>

Zu den besonderen akademischen Sammlungen gehört das Naturalienkabinett des Franziskaners Bonavita Blank (1740–1827), das Franz Ludwig ankauft und im ehemaligen Hoftheater unterbringt,<sup>423</sup> sowie ebenfalls die in fürstlichem Besitz befindliche Münzsammlung.<sup>424</sup>

9) Im Ergebnis hat die Würzburger Universität unter Franz Ludwigs Ägide den sicherlich höchsten Entwicklungsstand zu Hochstiftszeiten erreichen können. Den Zeitgenossen gilt sie nach der Wiener als eine der ansehnlichsten unter den katholischen Hochschulen im Reich, wenn nicht die renommierteste.<sup>425</sup> Freilich fehlen auch gegenteilige Stimmen nicht, welche etwa das Professorium als eher mittelmäßig charakterisieren.<sup>426</sup> Inwieweit hierbei die hiesigen, bereits 1782 einsetzenden Maßnahmen von einer unerschwelligen Konkurrenz zur Mainzer Universitätsreform von Franz Ludwigs Bruder

421 HÜMMER, *Seminarium Nobilium*, S. 98–110, bes. S. 101 (Trennungsvollzug, 09.06.1789).

422 StAWü, *Schulsachen* 152, fol. 1–5r (Zustand 1782 und Verbesserungsvorschläge), 48 (Stand von 19 Studierenden 1784).

423 Das Kunstkabinett in dem Minoritenkloster zu Würzburg. Das Einzige in seiner Art, Würzburg 1792 (UBWü, Franc. 1298; VD18 14806711-001); Franz Georg BENKERT, *Joseph Bonavita Blank's, geistlichen Rathes, der Philosophie und der heil. Schrift Doktors (...) kurze Lebens=Beschreibung*, Würzburg 1819. Vgl. BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, Nr. 94. – Auch Bonavitas Bruder, der den Oberzeller Prämonstratensern beitrug, legte ein herausragendes Sammlerkabinett an: Frauke VAN DER WALL, *Benignus Siardus Blank (1746–1820). Geistlicher Rath und Hofpfarrer und seine „reichhaltige Privat=Sammlung zu Würzburg“*, in: *Fränkische Lebensbilder* 25 (2018), S. 117–130.

424 Theodor HENNER, *Zur Geschichte des Grebner'schen Buches „Allgemeine und besondere Würzburgische Münzgeschichte“*, in: *AHVU* 23/1 (1875), S. 91–112.

425 *Belobigungen* in: *Reise durch Deutschland* (1784), S. 148; BAADER, *Reisen* 2 (1792), S. 225; Christoph MEINERS, *Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unsers Erdtheils* 1, Göttingen 1802, S. 242; WEGELE, *Universität* 1, S. 481 f.; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 229 f.

426 CARL EUGEN, *Tagbücher*, S. 127 f.

Friedrich Karl Joseph seit 1784 geleitet waren, kann laut Quellenlage nur gemutmaßt werden.<sup>427</sup>

Spänotwendigkeiten folgend verzichtet Franz Ludwig allerdings auf eine Besetzung der älteren Bibliotheksstiftung des Würzburger Domscholasters und späteren Augsburger Bischofs (ab 1573), Johann Egenolph von Knöringen († 1575), an der Universität Dillingen (später Ingolstadt) mit einem Bibliothekar aus dem Würzburger Klerus.<sup>428</sup>

10) Die beiden Landesgymnasien in der Hauptstadt<sup>429</sup> und Münnerstadt<sup>430</sup> werden gleichfalls einer gründlichen Revision unterzogen.<sup>431</sup> Nach Trennung von der Universität 1793 (siehe oben) fällt auch das erstere unter die Leitung der Schulkommission. Die Schüleraufnahme wird hinsichtlich der geistigen wie moralischen Eignung strenger als bisher gehandhabt. An beiden Schulen werden jetzt aus den älteren Jahrgängen sog. Informatoren für die jüngeren Klassen bestellt.<sup>432</sup> Nach Meinung der Schulkommission solle der Kantianismus auch auf den Gymnasien gelehrt werden.<sup>433</sup>

Doch klagt die Kommission über insgesamt unzureichende Lehrpläne und -methoden. Überdies besteht keinerlei gymnasiales Pendant einer höheren Lehrerbildung im Gegensatz zum etablierten Lehrerseminar für die Trivialschulen. Zudem verstehen viele junge Geistliche das höhere Lehramt als bevorzugte Versorgungseinrichtung beim zumeist langwierigen Warten auf eine zupass kommende Pfarrvakatur, so dass von dieser Motivation her ein meist nur geringer pädagogischer Einsatz zu erwarten ist.<sup>434</sup> – Losgelöst vom

427 WEGELE, Universität 1, S. 470.

428 OBERTHÜR, Bayern in Franken, S. 136f. Vgl. AMRHEIN, Domstift S. 53 Nr. 960 (Biogramm Knöringens); Franz Friedrich LEITSCHUH, Quellen und Studien zur Geschichte des Kunst- und Geisteslebens in Franken, in: AHVU 44 (1902), S. 185–223, hier S. 208–213.

429 Berichte über den Schulbetrieb: StAWü, Schulsachen 806 (1787) und 740 (1791).

430 Berichte über Schulbetrieb und Visitation: StAWü, Schulsachen 359 (1782) und 360 (1787/88, mit neuen Lehrplänen). – StAWü, HV Ms. f. 77\*: 04.11.1788 (Belobigung des Lehrpersonals).

431 Zusammenfassend RIEL, Schulwesen 1, S. 93–119. Siehe Abschnitt 16.

432 Regulativ zur Schüleraufnahme einschließlich verpflichtender Führungszeugnisse von Ortspfarrer und Amtmann: Landesverordnungen 3, S. 230 (16.08.1780), S. 371f. (06.08.1787). – Informatoren: StAWü, Schulsachen 819 (Verhandlungen), ebd.: 24.12.1793 (urkundliche Ausfertigung der Instruktion).

433 StAWü, Schulsachen 1048 (Verhandlungen, 1794).

434 Vgl. die Mängelpunkte bei RIEL, Schulwesen 1, S. 116–119; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 221.

Gymnasialzweig steht das Internat des *Studentenmusäum* am Juliusspital mit seinem elitären Anspruch.<sup>435</sup>

Franz Ludwigs ungeteiltes Augenmerk gilt weiterhin der sittlichen wie religiös-politischen Disziplinierung der Studenten und Gymnasialschüler bis hin zum Erlass eines Strafkodex.<sup>436</sup> Fußend auf den moralisch ausgerichteten Statuten von 1785 ergeht eine Reihe von Vermahnungen und Exerzientagen<sup>437</sup> sowie polizeilichen Verboten rund um Müßiggang, Wirtshausbesuch, Kartenspiel, Tabakrauchen etc. Den Gymnasialschülern ist gleichermaßen das Dichten in deutschen Versen aus sittlichen Erwägungen verboten.<sup>438</sup> In rechtlicher Hinsicht werden sie als nicht heiratsfähig eingestuft.<sup>439</sup> Zunächst haben die Professoren und Schuldirektoren der Aufsichtspflicht nachzukommen, welcher sie aber kaum nachkommen.<sup>440</sup> Nach Bamberger Vorbild wird schließlich 1793 eine definitive Regelung gefunden: Die üblicherweise am Schulort zur Miete wohnenden Gymnasialschüler vom Lande sind durch ihre Kostleute zu beaufsichtigen und letztere wiederum durch die Professoren zu

435 Siehe Abschnitt 16.

436 RIEL, *Schulwesen* 1, S. 102–115; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 219–221; SCHWEIGARD, *Katholische Universitäten*, S. 370–381. Vgl. Ernst SCHUBERT, *Studium und Studenten an der Alma Julia im 17. und 18. Jahrhundert*, in: 1582–1982. *Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg. Zur 400-Jahrfeier der Alma Julia-Maximiliana*, hg. vom Institut für Hochschulkunde an der Universität Würzburg, Red. Rolf-Joachim BRAUN, Würzburg 1982, S. 11–47.

437 Exerziten: Geistliche Uebungen für die akademische Jugend zu Wirzburg (...) gehalten in dem großen akademischen Saale, Würzburg 1780 (UBWü, Rp 9,368; VD18 12283517-001). – 2) Von den gewöhnlichen Fehlern und Gefahren der Jugend ward auf höchsten Befehl unsers gnädigsten Fürstbischofes der studirenden Jugend an der hohen Schule zu Wirzburg und an dem Gymnasium zu Münnerstadt (...) eine Geistesversammlung gehalten (18.04.1788), Würzburg 1788 (UBWü, Franc. 365; VD18 11931868-003). – Mahnbriefe an die Gymnasiasien: 1) Mahnbrief 1780 (25.04.1780, Druck Würzburg 1780) = KLÜPFEL, *Sammlung bischöflicher Verordnungen*, S. 29–39 Nr. 3. – 2) Mahnbrief an die Gymnasiasien (25.05.1792): UBWü, Rp 9,4b fo, Nr. 23; BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, Nr. 31. Vgl. SCHWAB, *Berg*, S. 88; WEGELE, *Universität* 1, S. 463–465.

438 KERLER, Erthal, S. 42.

439 SCHNEIDT, *Thesaurus* 1, S. 3464–3466 (28.01.1786) = *Landesverordnungen* 3, S. 341 f.

440 *Landesverordnungen* 3, S. 331 f. (Verbot von Schuldenaufnahme, 29.11.1785). – StAWü, *Schulsachen* 782 (Verhandlungen 1791), ebd.: 07.05.1791 (Mandat betr. Sittlichkeit der Studenten).

visitieren.<sup>441</sup> Doch macht auch diesmal die mangelnde Folgeleistung seitens der Lehrkräfte und Hauswirte alsbald eine mehrfache Erneuerung des Mandats notwendig. Zuletzt wird eine Aufsicht durch städtische Viertelsdeputierte erwogen, diese gelangt allerdings nicht zur Mandatsreife.<sup>442</sup>

11) Ist Franz Ludwig als dezidierter Vertreter eines staatsgelenkten Gemeinwohls zu betrachten, so verhält er sich distanziert gegenüber der Publizistik seiner Zeit. Im Würzburger Hochstift lässt er zwei Intelligenzblätter vermischten Inhalts mit dem Privileg der Zensurfreiheit zu,<sup>443</sup> neben den beiden erwähnten Fachorganen für Homiletik und Schulwesen.<sup>444</sup> In der Tendenz sind sämtliche Blätter konservativ und staatsnah. Doch behält sich Franz Ludwig in Fällen allzu abweichender Meinungskundgaben, der Besprechung eindeutig heterodoxer Druckwerke und bezüglich aus seiner Sicht besonders

441 Verhandlungen: StAWü, Schulsachen 778 (1787–1792). – StAWü, GAA VII W 1121 (1793). – StAWü, Schulsachen 742 (1793), ebd.: 11.03.1793 (Vorbild der Bamberger Kostordnung, Druck Bamberg 1793), ebd.: 15.03.1793 (erneuertes Mandat, Plakat), ebd.: 15.05.1793 (definitive Würzburger Kostordnung, urkundliche Ausfertigung). – Landesverordnungen 3, S. 565–570 (Aufsicht über die Schüler durch die beherbergenden Hausväter, 26.02.1793), 581–585 (definitive Regelung, 15.05.1793) = Wüst, Policeyordnungen, S. 367–373 Nr. 46.

442 StAWü, GAA VII W 1121: 09.07.1793 (Reskript an die Geistliche Regierung, Maßnahmen zu ergreifen). – StAWü, Schulsachen 742: 14.08.1793 (Folgemandat über die Aufsichtspflichten der Professoren). – StAWü, Schulsachen 823 (Verhandlungen), ebd.: 22.08.1793 (urkundliche Ausfertigung des Folgemandats). – Landesverordnungen 3, S. 610–613 (Folgemandat über die Aufsicht durch Informatoren, 24.12.1793). – StAWü, Schulsachen 778½ (betr. Viertelsdeputierte, 1794/95); StAWü, Schulsachen 820 (Verhandlungen, 1793–1795).

443 1) „Wirzburger Sammlung inländischer Neuigkeiten“ (1779–1786), danach „Wirzburger Intelligenzblatt“ (1786–1801). – 2) „Würzburger Gelehrte Anzeigen“ (1786–1796), redigiert von Johann Bonaventura Andres und Johann Michael Feder. Vgl. GÖBL, Presse, S. 212–224; STADTMÜLLER, Presse, S. 25–32; KRENZ, Konturen, S. 107–124; KRENZ, Druckerschwärze, S. 151–153. – Im Lesezimmer eines Würzburger Kaffeehauses fand ein Durchreisender lediglich ein *Blatt einer uralten Frankfurter Zeitung* vor: VON VINCKE, Tagebücher (1793), S. 445.

444 1) „Magazin für Prediger zur Beförderung des praktischen Christenthumes und der populären Aufklärung“, 5 Jahrgänge, Würzburg 1789–1793, redigiert von Johann Bonaventura Andres. – 2) „Magazin zur Beförderung des Schulwesens im katholischen Teutschlande“, 7 Jahrgänge, Würzburg 1791–1797, redigiert von Johann Michael Feder.



wünschenswerten Beiträgen Anweisungen an die Redaktion vor.<sup>445</sup> Insgesamt begegnet er neuen Zeitungsprojekten mit Skepsis, selbst wenn sie seinen pädagogischen und eudämonistischen Absichten zu entsprechen scheinen.<sup>446</sup>

Unklar bleiben in diesem Zusammenhang die Grundsätze der 1792 eingesetzten sechsköpfigen Zensurkommission. Von der Schriftenkontrolle sollten eigentlich nur religiös und gesellschaftspolitisch fundamental abweichende, konfessionsschmähende oder gar -feindliche Werke erfasst werden, doch trifft dieses in der Praxis unterschiedslos auch damalige Literatur gehoben belletristischen Inhalts.<sup>447</sup>

Freilich offenbaren in symptomatischer Weise die Vorgänge rund um die unter dem Pseudonym *Herbarius Jonas* 1791 in Würzburg auftauchende Streitschrift antiklerikalen und antimonastischen Charakters die zunehmende Unbeeinflussbarkeit der öffentlichen Meinung durch amtliche Zensurmaßnahmen.<sup>448</sup> Waren es im betreffenden Fall bezeichnenderweise doch gerade

445 Exemplarisch: StAWü, GAA VII W 839 (Verhandlungen betr. Anzeige gegen den Würzburger Verleger Franz Xaver Rinner wegen Übertretung der Zensurvorgaben, 1787); SCHWAB, Berg, S. 217–227, 230 f., 267.

446 Das Gesuch des Würzburger Druckers David Christian Blank um eine Gründungslizenz wird von der Weltlichen Regierung zwar positiv angenommen, von Erthal aber rundweg abgelehnt: StAWü, GAA VII W 819 (1787). Vgl. GÖBL, Presse, S. 249 f. – StAWü, HV Ms. f. 677: *Periodische Schrift über Industrie und Armenwesen betreffend* (anonymes und undatiertes Gutachten, wohl von Franz Oberthür, zur möglichen Erweiterung des Würzburger Intelligenzblattes um Inhalte von Schul- und Armenwesen, 1782). Dieses in vorliegender Bearbeitung zugewiesene Archivale StAWü, HV Ms. f. 677, konnte Göbl nach eigener Aussage nicht ermitteln: GÖBL, Presse, S. 216 f. – StAWü, GAA VII W 846 (Verhandlungen mit Fulda über den gegenseitigen Austausch der Intelligenzblätter, 1787).

447 Tendenziöse Darstellung in: Beiträge zum Behuf der Gewissens=Freiheit und zur Geschichte der Zensur=Kollegien von keinem Zensor, o. O. 1798, S. 39–117 (UBWü, Rp 14,7; VD18 11935979-004). Vgl. Journal von und für Franken 4 (1792) S. 382–384; KERLER, Erthal, S. 35 f.; SCHWAB, Berg, S. 111–130 (mit referierter Instruktion, 23.02.1792); SCHWEIGARD, Katholische Universitäten, S. 335–338. – Exemplarische Zensurfälle: GÖBL, Lesegesellschaft, S. 201 (handstreichartige Beschlagnahme u. a. von Werken Johann Wolfgang Goethes, Martin Wielands, Gotthold Ephraim Lessings und Johann Wilhelm Gleims, 1781); LEITSCHUH, Erthal, S. 159–163, 236 f. (Liste der beim Würzburg-Bamberger Verlag Göbhardt beschlagnahmten Titel).

448 Herbarius JONAS, Allerneuestes katholisches Katechismusbüchlein zum Gebrauche meiner gutorthodoxen Glaubensbrüder, Rom auf Kosten der h. Propaganda (fingierter Druckort, eigentlich Frankfurt am Main) 1791 (VD18 14205823). Zusammenfassend SCHWEIGARD, Katholische Universitäten, S. 387–393.

die Skandalisierungen des Pasquills durch die beiden Domprediger von der Kanzel herab, welche, statt das Publikum abzuschrecken, vielmehr die allgemeine Neugier auf dieses Machwerk lenkten.<sup>449</sup> So musste das von Franz Ludwig erlassene Verbotsmandat wider diese Schrift ins Leere laufen.<sup>450</sup> Ungeklärt ist, ob der Vorfall Anlass zu der noch im gleichen Jahr gegründeten Zensurkommission gab.

12) Hinsichtlich der vorgeschlagenen Gründung einer öffentlichen und ständeübergreifenden *Lesegesellschaft* 1785 kommt es schließlich zum scharfen Schlagabtausch zwischen dem grundsätzlich ablehnenden und in der Sache verschleppend und abwiegelnd agierenden Regenten und dem betreibenden Kreis um Dalberg.<sup>451</sup> In seiner Replik führt Franz Ludwig an, eine solche Sozietät führe statt zu höherer Bildung schleichenderweise zu Verflachung und Müßiggang der Mitglieder durch schließlich nur noch rein publizistische Lektüren. Auch wähnt er darin mögliche Anknüpfungspunkte für unerwünschte Geheimgesellschaften, so Illuminaten oder Rosenkreuzer. Die Formierung einer *Gelehrtenrepublik*, gar angenommen als ein kritisches Gegengewicht zur Landesregierung, missbilligt er als einen unzulässigen *status in statum*.<sup>452</sup>

---

Höchstwahrscheinlich anzunehmen, doch letztlich nicht gesichert ist die Autorschaft des aus Franken stammenden späteren französischen Konstitutionspriesters Georg Klarmann. Siehe Abschnitt 9.

449 *Die natürliche Folge dieses Schreyens und Lärmens war diese, daß man des Verbots ungeachtet überall das Buch las, und sogar auf der öffentlichen Straße, und in Kaffee- und Weinhäusern vorlas. Man ließ es sich häufig bringen, und verkaufte es um fünf Gulden. Alles sprach und lachte über das Buch, und ließ die Prediger schreyen.* Zitiert nach Journal von und für Franken 3 (1791), S. 346–360, hier 353 f.

450 StAWü, Geistliche Sachen 2153 (Inquisitionsakte der Geistlichen Regierung), ebd.: Nr. 14 (inoffizielle Liste der *Libri prohibiti*), Nr. 61 (Konzept *Ad Typum* des Verbotsmandats, 29.07.1791), ebd.: Nr. 94 (03.08.1791, Plakat) = Landesverordnungen 3, S. 505 f.

451 UBWü, M. ch. f. 584–2, fol. 273–274 (Promemoria Dalbergs, 18.07.1785) = KERLER, Erthal, S. 58 f. Vgl. GÖBL, Lesegesellschaft, S. 191–214; Karl-Heinz PRÖVE, Von der ersten Lesegesellschaft zur Stadtbücherei. Ein Kapitel Würzburger Kulturgeschichte (Mainfränkische Hefte 48), Würzburg 1967, S. 5–32; SCHWEIGARD, Katholische Universitäten, S. 330–335; Franz BANDORF, 200 Jahre Harmonie-Gesellschaft Würzburg. Älteste Bürgervereinigung Würzburgs (Mainfränkische Hefte 103), Würzburg 2003, S. 16–20.

452 Referiert nach UBWü, M. ch. f. 660–6, fol. 203–205 (Resolution, s. d. 1785; Zitate ebd.) = KERLER, Erthal, S. 60 f. Weitere Begründungen in Erthals Kommentierungen zu Dalbergs Promemoria bei GÖBL, Lesegesellschaft, S. 207–214, Beilagen 1 und 2.

Einen zweiten Anlauf zur Gründung 1790 beantwortet er zuletzt ebenso abschlägig und im Argument nicht ohne zugespitzte Dialektik: Unter Maßgabe der Gemeinwohlverpflichtung bilde ein Zirkel wie dieser bloß eine Partikularisierung, durchaus vergleichbar den inzwischen abgetanen religiösen Bruderschaften.<sup>453</sup> Letztlich hält Franz Ludwig somit am Bild einer uniformen Untertanengesellschaft wie des normativen und religiös fundierten Staatswohls fest, dem sich ebenso die führenden Kreise ungeteilt anzuschließen hätten. Einer weitergehenden Differenzierung und emanzipatorischen Verselbständigung bürgerlicher und intellektueller Eliten wird damit eine eindeutige Absage erteilt. Selbst ein bürgerliches Konzert- und Kulturleben wird in nur sehr eingeschränktem Maße zugelassen, Tanzbälle sind hingegen gänzlich verboten.<sup>454</sup>

## 15. Schulreform

1) Dem niederen Schulwesen gilt gleichermaßen Franz Ludwigs hohes Reforminteresse. Oberstes Ziel bildet ein landesweit geregelter und uniformer Unterricht auf Grundlage der allgemeinen Schulpflicht nach einheitlichen Vorgaben der geltenden Schulordnung von 1774, einem nach altersmäßigen Schulklassen eingerichteten Lehrplan samt amtlichen Schulbüchern und abgehalten in tauglichen und angemessenen Schulgebäuden.<sup>455</sup> Daraus erwächst aus der bestehenden – und mit dem profilierten Domkapitular Dalberg<sup>456</sup> in

453 UBWü, M. ch. f. 660–6, fol. 203–205 (s. d. 1790) = KERLER, Erthal, S. 60; GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 197. – Irrtümlich wird die tatsächliche Gesellschaftsgründung angenommen bei DUCHHARDT, Geistliche Staaten und die Aufklärung, S. 61.

454 StAWü, GAA VII W 1074 (Verhandlungen über die Veranstaltungsordnung, 1793); GÖBL, Presse, S. 226f.

455 Allgemeines Lesebuch für katholische Bürger und Landleute, für Stadt und Landschulen (...), [Bamberg/Würzburg] 1791 (DBW, A 04010; VD18 12025011-001; BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, Nr. 91). – SCHÖPFE, Beschreibung, S. 272–281; RIEL, Schulwesen 1, S. 37–126. Vgl. KONRAD, Erthal, bes. S. 71–83; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 204–215; PAULUS, Lehrerbildung, S. 30–42 (jeweils mit Auswertung zahlreicher Archivalien); POLSTER, Schule und Universität, S. 183f. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 14.

456 Exemplarische Entwürfe, Gutachten und Kommentierungen Dalbergs in: StAWü, Schulsachen 1117 = HÜTTNER, Dalberg (Auswahl daraus). Vgl. SCHERG, Schulwesen 1, S. 14–17, 20–51; BAUMGART, Bildungsreformen, S. 11–24.

ihren Reihen weit ambitionierter als zuvor agierenden – *Hochfürstlich akademischen Schulkommission* in breiter archivalischer Überlieferung eine Fülle von Sitzungsprotokollen, Bestandsaufnahmen, Gutachten und Regulativen.<sup>457</sup>

Doch nimmt das Gremium im Kommissionsrange keineswegs eine quasi-ministerielle Stellung ein, wie gelegentlich in der Literatur behauptet. Vielmehr steht sie vereinzelt inmitten der bereits angesprochenen Instanzenparallelität hinsichtlich der Oberbehörden von Weltlicher und Geistlicher Regierung, einschließlich der daraus resultierenden Kompetenzüberlappungen und Konkurrenz zu anderen Kommissionen. Selbst der unbedingte Vorrang vor zentralbehördlichen bzw. auf dieser Ebene gleichrangigen Bildungsinstitutionen ist nicht vollumfänglich durchsetzbar: Seit Bischof Friedrich Karls Universitätsreform in den 1730/40er Jahren besteht einerseits die Bindung an hervorgehobene Regierungsmitglieder als akademische Konservatoren weiter fort. Zum anderen unterliegen die ab 1791 entstehenden Industrieschulen wegen ihres primär armutsbekämpfenden Charakters der zentralen Oberkommission für das Armenwesen.<sup>458</sup> Freilich fehlen nicht Versuche, diese Unterschiedlichkeiten der Geschäftskreise zumindest personell zu verbinden und damit einigermaßen zu überbrücken: Dalberg etwa bekleidet gleichzeitig das Amt des Universitätsrektors und wird zum (einfachen) Mitglied der Schulkommission berufen. Diese synergetische Personalkonfiguration

457 Leitbestand: StAWü, Schulsachen. Ferner: UBWü, M. ch. f. 597, fol. 178–230 (Kollektaneen). – Exemplarisch: StAWü, Schulsachen 471 (*General Vorschläge*, 23.07. und 01./05.08.1783). – Mandatesammlungen: RIEL, Schulwesen 1, S. 177–226 Beylagen A–L; WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 118–139; Verordnungen für das Elementar=Schulwesen (UBWü, Rp 14,389), S. 96–185. Vgl. Anm. 458.

458 Versus KONRAD, Erthal, S. 33f., 36–38; ROB, Dalberg, S. 102. – RIEL, Schulwesen 1, S. 171, bezeichnet die Kommission als *Centralaufsichtsbureau*. Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 530 (Konservatoren-Amt seit 1731). Siehe Abschnitt 17. – Zwar folgt in der Nomenklatur des Hochstifts die Universität erst nach der Schulkommission, doch folgt daraus keine Unterordnung der letzteren. Beide Behörden agieren in dieser Hinsicht in weitestgehender Selbstverwaltung. Vgl. die diesbezüglich noch unsichere Einschätzung bei SCHERG, Schulwesen 1, S. 15 Anm. 3. – Der archivalische Leitbestand „Würzburger Schulsachen“ im StAWü bildet hingegen eine in sekundäre Pertinenzbildung nach den Ordnungsvorstellungen und dem Staatsbild des späten 19./frühen 20. Jahrhunderts, welche irreführend heterogene Materien von Trivialschule und Universität bis hin zu Priesterseminar und geistlicher Visitation vermischt und dadurch die ursprünglichen Instanzenzüge verunklärt: Walter SCHERZER, Das Ordnungsprinzip der Archivalien des ehemaligen Hochstifts Würzburg am Staatsarchiv Würzburg, in: JFL 25 (1965), S. 407–420, bes. S. 409, 413f., 419.

wird auch nach seinem Scheiden nach Erfurt 1787 fortgeführt durch Erthals Ernennung des gleichgesinnten Domkapitulars Georg Karl von Fechenbach (Universitätsrektorat ab 1788 und Mitglied der Schulkommission ab 1789).<sup>459</sup>

Freilich ist Dalberg niemals zum ständigen bzw. formellen Kommissionspräsidenten aufgestiegen, wie fälschlicherweise in der Literatur angenommen:<sup>460</sup> Nach dem Tod Weihbischof von Gebstatts 1788 nämlich fällt das Präsidium in wechselnder Weise dem jeweils rangmäßig ersten anwesenden Mitglied zu, wie dies bereits der gängigen Regelung bei Abwesenheit des Weihbischofs entsprochen hat. – Die bürgerliche Herkunft des nachfolgenden Auxiliarschöf Fahrmann schloss indes ein über den adeligen Kommissionsmitgliedern stehendes Präsidium aus; er ist fortan überhaupt nicht mehr im Gremium vertreten. Nicht zuletzt zeigt sich in diesem – wenn auch wechselnden – Personaltableau die fortgesetzte Tendenz zur Verstaatlichung des Schulwesens.<sup>461</sup>

Anknüpfend an die vom Vorgängerpontifikat Seinsheims übernommene Schulsituation wird bald nach Franz Ludwigs Regierungsantritt mit der statistischen Erfassung begonnen (1780/81)<sup>462</sup> und ab 1781 eine eingehende Schulvisitation anberaunt, die fast vier Jahre in Beschlag nimmt.<sup>463</sup> Dabei wird vielerorts eine ganze Reihe von Mängeln offenbar, angefangen von

459 Vgl. Staatskalender 1781–1795 sub voce *Hochfürstl.[ich] akademische Schulkommission*.

460 Korrekte Angaben bei SCHERG, *Schulwesen* 1, S. 15f. – Irrige Annahme des formellen Präsidiums Dalbergs: SCHWAB, *Berg*, S. 86; HÜTTNER, *Dalberg*; KONRAD, *Erthal*, S. 33; KOEPEL, *Dalberg*, S. 273; ROB, *Dalberg*, S. 102; BAUMGART, *Bildungsreformen*, S. 19; HÖMIG, *Dalberg*, S. 94. – POLSTER, *Schule und Universität*, S. 183, umschreibt die Rolle Dalbergs inkongruent zum einen als „referierend“, also als subaltern auf Ebene der bürgerlichen Räte entscheidungsvorbereitend, und zum anderen als kommissionsleitend.

461 PAULUS, *Lehrerbildung*, S. 36.

462 Exemplarisch: StAWü, *Schulsachen* 1117 (*Verhandlungen* 1780–1784). – SCHMIDT, *Volksschulwesen*, S. 73–75 (anonymer Verbesserungsvorschlag, s. d.), 75–77 (*Pro memoria Dalbergs*, 20.07.1782); KONRAD, *Erthal*, S. 42–45.

463 StAWü, *Schulsachen* 483 (*Planungen*, 1781/82). – *Verordnung und Anstalten zur Visitation und gründlichen Untersuchung der Landschulen im Hochstifte Würzburg*, Würzburg 1781 (30.08.1781) (UBWü, *Franc.* 630; VD18 12149160-001; auch in StAWü, *Schulsachen* 1117) = *Landesverordnungen* 3, S. 240–257 (24.09.1781, mit Anschreiben an Beamte und Pfarrer). – *Ebd.*, S. 273–275 (Folgemandat, 13.09.1782) = WÜST, *Policeyordnungen*, S. 363–366 Nr. 45; BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, *Erthal*, Nr. 86. – SCHMIDT, *Volksschulwesen*, S. 72 (*Fragenkatalog*, s. d.); SCHERG, *Schulwesen* 1, S. 27–32. – StAWü, *GAA VII W 568* (betr. *Verhandlungen über den Frondienst der Ortsansässigen bei der Visitation*, 1781).

der Nicht-Eignung von Lehrern und veralteten Lehrmethoden bis hin zu unzureichenden oder weitgehend maroden Baulichkeiten.<sup>464</sup>

2) Zu Auftakt der Reform werden die hauptstädtischen Elementarschulen ab 1781 umgebildet: Die allgemeine Schulpflicht wird eingeschränkt, die Kinder in altersmäßige Klassen eingeteilt, die Schulaufsicht konsequenter als bisher wahrgenommen und auf dem Wege der Geschlechtertrennung an jeder Pfarrei eine Mädchenschule eingerichtet.<sup>465</sup>

Parallel erfährt die Aus- und Fortbildung am hauptstädtischen Lehrerseminar eine bedeutende Stärkung: Für die ältere Lehrergeneration, die noch nicht mit der neuen Lehrmethode vertraut ist, besteht die 1782 verkündete Nachschulpflicht. Streng geregelt wird die Aufnahme neuer Kandidaten nach fachlicher wie charakterlich-moralischer Eignung.<sup>466</sup> In stärkerem Praxisbezug dienen die Stadtschulen neuerdings als Seminarübungsschulen. Der Kursus mit abschließender Prüfung und Approbation wird verlängert auf ein volles Jahr. Die Lehrinhalte werden über die reine Methoden- und Stoffbeherrschung laut Lehrplan auf weitere pädagogisch-didaktische Inhalte erweitert und dazu 1792 der erwähnte universitäre Lehrstuhl für Pädagogik gegründet. Gleichermäßen fließen jetzt lebenspraktische Inhalte aus Landwirtschaft und Gesundheitslehre mittels der volkspädagogischen Hilfsbuch-Literatur in den Unterricht ein.<sup>467</sup> Flankierend wird, wie erwähnt, auch eine pädagogische

464 Exemplarische Zustandsberichte: Karl Gottfried SCHAROLD, Handschriftliche Reliquien von Karl Theodor Freiherrn von Dalberg, in: AHVU 6/1 (1840), S. 146–154; Sebastian GÖBL, Handschriftliche Reliquien von Karl Theodor Freiherrn von Dalberg, in: AHVU 40 (1898), S. 86–97; SCHMIDT, Volksschulwesen, S. 72–75 (Berichte), 86–94 (defizientes Schulwesen in Dettelbach, 1784).

465 Instruktion für den Stadtschulpräfekten: UBWü, M. ch. f. 597, fol. 187–188. – KONRAD, Erthal, S. 27, 39–42; SCHERG, Schulwesen 1, S. 32 f.

466 Landesverordnungen 3, S. 296 f. (02.09.1783).

467 Verordnete Titel: 1) Johann Christoph BERNHARD, Vorschläge zu einer wirtschaftlichen Policei der Dörfer (...), Stuttgart 1768: Landesverordnungen 3, S. 364 f. (18.02.1787). – 2) Rudolf Zacharias BECKER, Noth- und Hülf=Büchlein oder lehrreiche Freuden= und Trauer=Geschichte der Einwohner von Mildheim, Gotha/Würzburg 1790 (VD18 14931303-001): Ebd., S. 465–467 (23.01.1791). Vgl. BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, Nr. 54. – 3) Hilfsbuch gegen die Ruhr, in: Landesverordnungen 3, S. 524–528 (anonym, s. d. 1791). – 4) Gottfried Stephan HOFMANN, Über das Verhalten und die Lebensordnung in hitzigen und ansteckenden Krankheiten, Coburg 1792 (VD18 13512064): Ebd., S. 560 (10.12.1792). – 5) Bernhard Christoph FAUST, Entwurf zu einem Gesundheits-Katechismus (...), Bückeburg 1792 (VD18 1029483X-003): Ebd., S. 613 f. (31.12.1793). – Ebd., S. 468 f. (betr. Verwendung der bis dahin erschienenen älteren Werke im Unterricht, 22.03.1791).

Zeitschrift herausgegeben.<sup>468</sup> Insgesamt wird somit die Entwicklung zum selbständigen und akademischen Berufsstand des Lehrers bzw. der Lehrerin eingeleitet,<sup>469</sup> einschließlich eines eigenen Dienst- und Disziplinarrechts.<sup>470</sup> Als einer der Schlüsse aus der Visitation ergeht 1785 schließlich das Mandat über die zweckmäßige und gesundheitsgerechte Einrichtung der Schulhäuser, wobei u. a. die Wohnstube des Lehrers vom Schulzimmer zu trennen ist.<sup>471</sup>

3) Zum Schulwesen werden die Geistlichen weitaus intensiver als bisher herangezogen. Seit 1783 haben Pfarrer zu Beginn jedes Schuljahres über Erziehung und Bildung zu predigen und die Schulerlasse von der Kanzel herab zu verkünden. Ebenso sind die Priesterseminaristen seit pädagogischer Lehrstuhlgründung zum Besuch dieser Vorlesungen verpflichtet.<sup>472</sup> Das grundlegende Regulativ von 1792 verteilt nunmehr die Schulaufsicht strikt paritätisch auf Pfarrer und Amtmann. Hierbei wird der vormals vollständige Einfluss der geistlichen Ordinarien auf die Schulaufsicht laut Schulordnung von 1774 zurückgefahren, doch dafür um das Sozialwesen erweitert. Dem Sinne nach soll dadurch die Geltung des geistlichen Elements vollumfänglich gewahrt bleiben, freilich weitaus besser mit den weltlichen Belangen abgestimmt werden. Der Grundfehler dagegen bestehe in jedweder Einseitigkeit oder Übergewichtung einer der Instanzen.<sup>473</sup>

468 „Magazin zur Beförderung des Schulwesens im katholischen Teutschlande“, 7 Jahrgänge, Würzburg 1791–1797, redigiert von Johann Michael Feder. Siehe Abschnitt 14.

469 Reformierte Lehrordnung am Lehrerseminar: StAWü, Schulsachen 1081, Fasz. 185 (1790). – HUBER, Schullehrerseminar, S. 11–15; KONRAD, Erthal, S. 49, 54–70, 81 f.; SCHERG, Schulwesen 1, S. 21–26, 37–41; PAULUS, Lehrerbildung, S. 33–42.

470 Landesverordnungen 3, S. 394f. (Pflichten des Winterschullehrers, des Kantors, 17.11.1787). – Strafrecht und Prozessordnung der Lehrer: Ebd., S. 607–609 (13.12.1793); StAWü, GAA VII W 1155 (Verhandlungen, 1793).

471 Landesverordnungen 3, S. 325–329 (24.05.1785, mit Bauordnung). – StAWü, Schulsachen 464 (Berichte aus den Landämtern über Schulhausreparaturen, 1788).

472 KONRAD, Erthal, S. 46f., 50.

473 Landesverordnungen 3, S. 557–560 (05.12.1792, mit Pflichtenkatalog der Pfarrer und Amtleute), ebd., S. 557: *Mancher Beamte hielt seine Pflichten in Rücksicht auf das Schulwesen für bloße Nebenpflichten, mit deren Erfüllung man sich in einigen müßigen Stunden beschäftigen könnte – und stand daher in dem Wahne, als sey das Schulwesen eine Sache, welche man der Geistlichkeit überlassen müsse.* Vgl. die älteren Regelungen bei WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 118–127. Siehe Abschnitte 17 und 23. – Zur inhärenten Problematik des geistlichen Kompetenzverlustes KONRAD, Erthal, S. 45–47; WEISS, Kirche im Umbruch, S. 35f.; ROMBERG, Pfarrwesen, S. 142.

In positiver Fortwirkung gehen der Schulkommission auch Gutachten zur Schulverbesserung aus Reihen der Pfarrer und nicht nur allein der Lehrer zu.<sup>474</sup> Gleichfalls ist von den Würzburger Dominikanern überliefert, dass sie eine Trivialschule in ihrer Obhut errichten wollten, dem die Schulkommission freilich mit der schließlich konditioniert erteilten Erlaubnis auf Widerruf sichtlich distanziert begegnet.<sup>475</sup>

4) Auf diese Weise begünstigt, setzt eine Differenzierung der niederen Schulzweige in Industrieschule und Mädchenbildung ein, welche als die entscheidenden Innovationen der Erthalschen Reform anzusehen sind:<sup>476</sup>

a) Zum einen werden 1789 in den ländlichen Orten die *Industrieschulen* eingeführt nach dem Beispiel des böhmischen Schulreformers Ferdinand Kindermann, Ritter von Schulstein (1740–1801). In ihnen erlernen Kinder und Jugendliche ab sechs Jahren zur frühzeitigen Arbeitserächtigung in schulfreien Stunden fortgeschrittene Landwirtschaftsmethoden, darunter Baumschulkultur, Gemüse- und Obstbau sowie Bienenzucht in sog. *Industriegärten*. Gleichfalls wird ihnen die Herstellung einfacher Heimarbeitszeugnisse vermittelt, so von Holzgerätschaften, Schnitzereien und Korbflechtereien für Jungen sowie Kurz-, Spinn-, Strick- und Webwaren für Mädchen. Die ausdrückliche Intention dieses Ansatzes besteht in der Anleitung zum existenzsichernden Broterwerb, nicht jedoch in kameralistisch motivierter Erhöhung volkswirtschaftlicher Mehrleistungen.<sup>477</sup> Aufgrund ihres erwerbsorientierten Charakters unterstehen, wie schon angedeutet, die Industrieschulen auf unterer und oberer Ebene der Orts- bzw. Oberarmenkommission.<sup>478</sup>

474 Exemplarisch: Gutachten eines Kaplans aus Ebern: StAWü, Schulsachen 160 (1786) = SCHMIDT, Volksschulwesen, S. 81–86. – Handschriftliche Manuskripte des Lehrers Kaspar Lampert: StAWü, HV Ms. f.\* 42 (*Von den Obstbäumen*, 1793); StAWü, HV Ms. f.\* 43 (*Biblische Geschichte für deutsche Schulen*, ca. 1790); StAWü, HV Ms. f.\* 61 (*Der Praktische Schuldirektor ...*, ca. 1790); StAWü, HV Ms. f.\* 62 (*Versuch, den Kindern auf dem Lande das Lesen ... beizubringen*, ca. 1790).

475 UBWü, M. ch. f. 597, fol. 204–205r (Antrag der Dominikaner, s. d.); SCHERG, Schulwesen 1, S. 42.

476 Einschätzung bei KONRAD, Erthal, S. 92–97.

477 Landesverordnungen 3, S. 434–441 (26.05.1789), 456–459 (Erläuterungen, 14.06.1790), 577 f. (29.04.1793). – StAWü, Schulsachen 1030 (Produktivitätsberichte aus den Landämtern, 1791). – UBWü, M. ch. f. 597, fol. 212–218 (anonymer Reformvorschlag, 21.05.1792). Vgl. RIEL, Schulwesen 1, S. 64–78; STÖLZLE, Arbeitsschule, S. 85–92; KONRAD, Erthal, S. 87–91; SCHERG, Schulwesen 1, S. 47–51; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 120, 212–214.

478 Landesverordnungen 3, S. 559 f. (05.12.1792).



b) Zum anderen werden nach hauptstädtischem Vorbild die von Lehrerinnen geführten Mädchenschulen 1790 allgemein im Hochstift eingeführt, einschließlich entsprechend der Heimarbeits-„Industrien“. Sie entstehen vor allem in den Landstädten.<sup>479</sup> Doch bemängeln Zeitgenossen, dass nach Beendigung der Trivialschule gerade für Mädchen keine ordentlichen Weiterbildungsmöglichkeiten bestehen.<sup>480</sup> Einzig die Schule der Ursulinen in der Hauptstadt bietet die Möglichkeit zu höherer Bildung, erntet freilich wegen mangelnder Fortschrittlichkeit Kritik von reformpädagogischer Seite.<sup>481</sup>

5) Indes verhindern die vermischten Territorialverhältnisse eine einheitliche Durchführung der Schulreform, da von den 14 Territorien, über das sich das Würzburger Bistum jenseits eigener Hochstiftsgrenzen erstreckt, sich einzig die Kurpfalz in nennenswertem Maße kooperationswillig zeigt. Zur Schulreform in diesen auswärtigen Bistumsgebieten werden auch Lehrer aus den betreffenden Nachbarherrschaften im Würzburger Seminar unter hochstiftischer Übernahme der daraus entstehenden Kosten ausgebildet, so aus der Kurpfalz, dem Deutschen Orden und der Grafschaft Schwarzenberg.<sup>482</sup>

6) Die größten Hindernisse und Schwierigkeiten ergeben sich jedoch in der Finanzierung der örtlichen Lehrerstellen und der nicht selten disparaten Besoldungslage je nach Gemeinde- oder Pfarrfonds und angesichts oftmals notgedrungener Nebentätigkeiten der Lehrer. Lediglich aus den laufenden Zinsen des Schulfonds lässt sich eine, wenn auch nur rudimentäre Grundfinanzierung gewährleisten.<sup>483</sup> Zwar kursiert mancherlei Projekt zur Gehaltsaufbesserung, doch findet sich letztlich keine gangbare Gesamtlösung – ver-

479 Landesverordnungen 3, S. 460–462 (23.10.1790); BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, Nr. 89. Vgl. RIEL, Schulwesen 1, S. 58–63; KONRAD, Erthal, S. 83–85; SCHERG, Schulwesen 1, S. 33–35; SCHRAUT/PIERI, Schulbildung, S. 181–234 Nr. A 13–A 23.

480 HORSCH, Topographie, S. 62.

481 Vgl. Lenelotte MÖLLER, Höhere Mädchenschulen in der Kurpfalz und im fränkischen Raum im 18. Jahrhundert (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte 5), Frankfurt am Main u. a. 2001, S. 122–131, 173–183, 225–236, 260–266; SCHRAUT/PIERI, Schulbildung, S. 285–288 Nr. B 16–B 18.

482 KONRAD, Erthal, S. 58; SCHERG, Schulwesen 1, S. 41; OLDENHAGE, Maximilian Franz, S. 234–236; RENNER, Fuldaer Einfluß, S. 370.

483 Landesverordnungen 3, S. 542 (betr. landesweite Inventarisierung der einzelnen Lehrerbezüge, 22.03.1792). Vgl. StAWü, HV Ms. q. 158 (Lehrerbezüge, 1784/85). RIEL, Schulwesen 1, S. 139 (Finanzierung durch Schulfonds-Zinsen). – Der Ertrag des Industriegartens von Arnstein wird zur Lehrerversorgung aufgewendet: Fränkischer Merkur 1 (1794), Sp. 159–164. – Beispiele für Lehrergehälter bei SCHMIDT, Volksschulwesen, S. 77–81.

gleichbar der ähnlichen Lage des Armeninstituts. Erst recht verwirft Franz Ludwig, wie referiert, Klostersäkularisationen zugunsten des Schulfonds oder anderer gemeinnütziger Zwecke auf Vorschlag Dalbergs und anderer Kommissionsmitglieder.<sup>484</sup> Einzig das Lehrerseminar kann sich einer Dotationserhöhung erfreuen.<sup>485</sup>

7) Der Würzburger Schulreform ist ungeachtet aller skizzierten inneren Hemmnisse und Problematiken eine beachtliche Außenwirkung beschieden: Neben den erwähnten Nachbarterritorien wird sie übernommen im ritterschaftlichen Besitz der von Guttenberg-Kirchlauter sowie vom Hochstift Eichstätt, den personalunierten Stiften Köln und Münster, wohin mit diesem Auftrage Bonifaz Anton Oberthür (1749–1804) abgeordnet wird, der jüngere Bruder Franz Oberthürs. In der frankophonen Schweiz wirkt dahingehend der Franziskaner-Konventuale Grégoire (Jean-Baptiste) Girard (1765–1850).<sup>486</sup>

Die Bilanz des Schulunternehmens fällt trotz mancherlei Hindernis insgesamt nicht ungünstig aus:<sup>487</sup> Der Regent selbst war es in einer – für ihn seltenen – Äußerung von gelassener Genugtuung zufrieden.<sup>488</sup>

484 UBWü, M. ch. f. 597, fol. 219–221r (anonymes Säkularisationsprojekt, s. d., nach 1792). – StAWü, Schulsachen 454, Nr. 1–3 (Projekt Dalbergs, 1787); dieses wird weiter befürwortet bei RIEL, Schulwesen 1, S. 139. Vgl. SCHWAB, Berg, S. 73, 86; KONRAD, Erthal, S. 50–53. – Dalbergs Säkularisationsprojekt ist nicht erwähnt bei SCHERG, Schulwesen 1, S. 42–46. Siehe Abschnitt 12 (mit weiteren Belegen).

485 HUBER, Schullehrer-Seminar, S. 10–17 (S. 13: Zahl von 21 Lehramtskandidaten 1786).

486 Georg Hermann MÖLLER, Der Fürstbischof von Würzburg Franz Ludwig von Erthal (1730 bis 1795) und sein Schüler der Franziskaner-Pater Grégoire Girard aus Freiburg in der Schweiz (1765–1850), Passau 1880; KONRAD, Erthal, S. 58, 96 f.; SCHRAUT/PIERI, Schulbildung, S. 225–229 Nr. A 22 (Guttenberg-Kirchlauter). – ROMBERG, Bonifaz Anton Oberthür.

487 Laut dem stets kritischen Pädagogen Riel habe Franz Ludwig das von dessen Vorgänger Adam Friedrich begonnene Werk zumindest in dessen vorgefundenen Grenzen vollendet und dem Ganzen immerhin „ein festes Fundament, eine liberalere Haltung“ verliehen: RIEL, Schulwesen 1, S. 91–93, 119–126 (Zitat und Referat S. 124). – Georg Karl von Fechenbach bemängelt innerhalb der Schulkommission die allzu langwierige und dabei zu keinem definitiven Ende gebrachte Diskussion um Lehrinhalte, der freilich, so sinngemäß seine vielsagende Andeutung, im Kern alledem bildungspolitische Richtungsfragen zugrunde lägen: Zur Regierungsgeschichte Erthals, S. 196 (22.02.1791). – Weitaus positiver urteilen KONRAD, Erthal, S. 92–97; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 214 f.; PAULUS, Lehrerbildung, S. 40–42.

488 Erthal ist überzeugt, alle seine Schulen von der Trivialschule bis zum Gymnasium gehörten, sofern *nicht unter die bessern von Deutschland (...), so (...) doch gewiß unter die guten*. Zitiert nach Zur Regierungsgeschichte Erthals, S. 162 (1791). – An

## 16. Spitaler, Medizin- und Fursorgewesen

1) Das Juliusspital wird in grundlegender Weise und bis heute fortwirkend baulich (hauptsachlich 1786–1793) und institutionell erweitert mit vorrangigem Schwerpunkt auf dem Klinikwesen,<sup>489</sup> dies wohl nach dem Muster des Wiener Allgemeinen Krankenhauses (eroffnet 1784) und als Pendant zu Franz Ludwigs spaterer Bamberger Krankenhausgrundung (1789). Einhergehend wird der Spitalbetrieb in umfanglicher Weise zwecks groerer Rationalitat und Kostenoptimierung neugeordnet.<sup>490</sup> Ebenso wird die Pfrundnerzahl beschrankt wie auch der bislang verponte private Pfrundenkauf erlaubt.<sup>491</sup> Freilich fallt nach Grundung des Armeninstituts die Kompetenz zur Pfrundneraufnahme an dessen zentrales Lenkungsorgan, die Oberarmenkommission.<sup>492</sup>

In das Juliusspital konnen ab 1791 auch Geisteskranke und Epileptiker auf ordentlichem Wege aufgenommen werden, wahrend der altere Usus noch

---

anderer Stelle auert er: *Inwieweit der Erfolg meinen Bemuhungen entsprochen habe, darf ich mit bescheidener Zuversicht der Beurteilung anderer uberlassen, wenigstens glaube ich nicht zu ubertreiben, wenn ich meine Schulen (...) zu den guten in Teutschland rechne.* Zitiert nach FLURSCHUTZ, Erthal, S. 215 (1793).

489 JSAW, A 4786–4795 (Bauakten 1785–1793). – JSAW, A 3146 (Grundsteinlegung, 04.08.1789, mit *Allocutio* des Hofkaplans Wenceslaus Strobel, s. d.); StAWu, HV Ms. f. 848 (gottesdienstliche Liturgie zur Grundsteinlegung, 29.07.1789, lat.). Vgl. SCHOPF, Beschreibung, S. 320–338, 453–457; HORSCH, Topographie, S. 232–234, 271 f. (jahrlicher Durchschnitt von 500–600 klinisch versorgten Personen); WOLF, Geschichte von Franken, S. 115–129; LUTZ, Julius=Hospital, S. 31–35; FLURSCHUTZ, Erthal, S. 168–170; SCHENK, Juliusspital, S. 105–107; WENDEHORST, Juliusspital, S. 91–106, 158–164; HEILER, Juliusspital, S. 139 f., 142–146; BAUMGARTEL-FLEISCHMANN, Erthal, Nr. 61–69.

490 JSAW, A 3271 (Hausordnungen der Pfrundner, 1792/94); JSAW, A 3269 (Bediensteten-Ordnungen, 1793/94); JSAW, A 3572 (neue Speiseordnung und Gehaltsregelung, 1785/86); JSAW, A 3400 (Besetzung der Amtsstellen samt Besoldungstarifen, 1780–1793); JSAW, A 3402 (Dekret zur Besoldungserhohung bei gleichzeitiger Aufhebung des Vespertrunks der Offizianten, 25.06.1786); JSAW, A 5291: 13.05.1786 (Dekret uber Beschrankung der Pfrundneraufnahme auf maximal 70 Manner und 140 Frauen); JSAW, A 5637: 25.05.1786 (Warter-Ordnung); JSAW, A 6226 (Kuchenordnung, 1782).

491 Landesverordnungen 3, S. 544–546 (Novelle der Armenaufnahme, 29.04.1792). – LUTZ, Julius=Hospital, S. 31 f. (Pfrundenkauf ab 1792).

492 Landesverordnungen 3, S. 544–546 (29.04.1792).

keine besondere Unterscheidung dieser Gruppierung kannte. Sie erhalten ein von den Pfründnern und körperlich Kranken getrenntes Haus.<sup>493</sup>

In den spitaleigenen Bildungsanstalten wird 1786 das Kinder- und Waisenhaus, das nurmehr aus vier Bedürftigen bestand, mangels Masse gänzlich aufgehoben. Die bestehende Abteilung der Prinzipisten wird mit der Gymnasialstufe, dem sog. *Museum Julianeum* (vulgo *Studentenmusäum*), vereinigt mit einer Kapazität von sechzig Knaben pro Schuljahr. Damit wird diese nach wie vor unentgeltliche Internatseinrichtung zu einer weit engmaschigeren Vorschule zur späteren akademischen Beamtenausbildung umgeformt.<sup>494</sup>

Sämtliche Reformen gehen jedoch nicht ohne innere Reibungen der beteiligten Instanzen von fürstlichem Kabinett und administrativ zuständiger Hofkammer vonstatten.<sup>495</sup> Zudem schmälern die aufgewandten gewaltigen Bausummen den spitälischen Grundbesitz- und Kapitalstock.<sup>496</sup>

2) Die anderen Heilinstitute werden gleichermaßen fortentwickelt: Wie angedeutet, werden die beiden hochstiftischen Bäder in Kissingen und Bocklet ausgebaut.<sup>497</sup>

Nach ersten Bemühungen seit 1781 wird auf Vorschlag Karl Kaspar Siebolds 1785 und unter seiner Leitung die verpflichtende und zentral am Juliusspital zusammengeführte Hebammenausbildung erheblich verbessert.

493 JSAW, A 3963: 21.02.1794 (Instruktion zur Aufnahme, Abschrift); JSAW, A 5686 (Bauakten, 1785–1787). Vgl. HORSCH, Topographie, S. 276–290; RIEGER, Psychiatrie, S. 42–46 (mit Mandat, 11.05.1791); WENDEHORST, Juliusspital, S. 159–163.

494 JSAW, A 4399: 25.06.1786 (Organisationsdekret); JSAW, A 4400 (Kleiderordnung, 1788); JSAW, A 4409: 04.08.1789 (Instruktion für Aufnahme und Entlassung). – Landesverordnungen 3, S. 506 (konkretisierte Aufnahmebedingungen, 01.09.1791). Vgl. SOLLEDER, Erziehungsanstalten, S. 25–28, 30; Abdruck von Instruktionen und Mandaten: Ebd., S. 150–158 (Aufnahme und Entlassung, 04.08.1789), 158–161 (Beschränkung des *Freyheitssinns*, 27.07.1791), 161–187 (neue Haus-, Tages-, Studien- und Strafordnung, 07.11.1791), 187–191 (Instruktion der Präzeptoren, 25.11.1791); ebd., S. 192–194 (Instruktionen für Spitalpfarrer und -kapläne, 13./15.05.1793) = SCHÖPF, Beschreibung, S. 573–590 Beilage 8 (Teildruck). Vgl. WENDEHORST, Juliusspital, S. 189f.

495 WAGNER, Autobiographie, S. 50. Siehe Abschnitt 12.

496 LUTZ, Julius=Hospital, S. 35 (Baukosten in Höhe von 221 000 fl.); HEILER, Juliusspital, S. 139 (spitälisches Debet in Höhe von 207 431 fl. zu Erthals Regierungs-ende).

497 Vgl. Sebastian GOLDWITZ, Die Mineral Quellen zu Kissingen und Boklet im Fränkischen Hochstifte Würzburg (...), Würzburg 1795 (UBWü, Franc. 169; VD18 11500921-004); SCHÖPF, Beschreibung, S. 91–96; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 159, 168. Vgl. Abschnitt 12.

Zur eingehenden Schulung treten eine vorgelagerte Eignungs- und Aufnahmeprüfung und nach Lehrgangsende die regierungsamtliche Approbation der Geburtshelferinnen bei Berufsniederlassung sowie eine Nachschulpflicht (seit 1788).<sup>498</sup> Nachfolgend wird 1791 in der unmittelbaren Nähe des Spitals ein Entbindungshaus (*Gebärhaus*) nach Wiener Vorbild eingerichtet, das auch unvermögenden Wöchnerinnen, ungeachtet ob ledig oder verheiratet, offensteht und unter spitalärztlicher Leitung zugleich der praktischen Medizinerausbildung dient.<sup>499</sup>

3) Die nach älterem Herkommen noch zünftig verfassten Medizin- und Heiltätigkeiten unterliegen ebenfalls der fortschreitenden akademischen Professionalisierung. Dazu wird die Medizinische Fakultät mit Gutachten beauftragt, wie *Pfuscherey in Medicinis et chirurgicis aus dem Grund soll gehoben werden*.<sup>500</sup> Auf diesem Wege wird etwa durch Verbot der Lehrjungenaufnahme das Gewerbe der Bader, Barbieri und Wundärzte zum absehbaren Aussterben verurteilt. Gleichmaßen dürfen Barbieri nicht ohne Regierungserlaubnis durch Einheirat auf *dergleichen Schleich- und Nebenwegen* eine Stelle als Chirurg erringen.<sup>501</sup> Kurpfuschertum wird daher einmal mehr verboten und

498 Landesverordnungen 3, S. 259 (Ausbildungspflicht, 15.11.1781), 332 (Institutseröffnung samt erstem Aufnahmekursus, 05.12.1785), 348 f. (Mandat an die Landpfarrer, über unglückliche Geburten zu berichten, 31.05.1786), 351 f. (Approbationspflicht, 09.11.1786), 403 (Nachschulung, 05.05.1788). – Exemplarisch: StAWü, Geistliche Sachen 313: 02.01.1784 (medizinischer Bericht über eine unglückliche Geburt, 1782). – StAWü, GAA VII W 864 (Verhandlungen über das Verbot an Hebammen, tote Kinder an die Anatomie zu verkaufen, 1788). Vgl. VON SIEBOLD, Hebammen=Schule, S. 7–11; HORSCH, Topographie, S. 383–390; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 163 f.

499 StAWü, GAA VII W 955 (Verhandlungen, u. a. über die sukzessive Vergrößerung des hauptstädtischen Entbindungshauses, 1791–1799). Vgl. WAGNER, Autobiographie, S. 67, 79; SCHÖPF, Beschreibung, 82 f.; HORSCH, Topographie, S. 296–299 (Eröffnung 17.12.1791); FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 165. – CHROUST, Würzburger Land, S. 202 f. (fälschliche Angabe über Gründung durch Kurpfalz-Bayern 1803).

500 StAWü, Geistliche Sachen 313: 31.05.1781 (Beauftragung der Fakultät, Zitat). – StAWü, GAA VII W 544 (Zulassungsprüfungen der Chirurgen, 1784–1787). – StAWü, GAA VII W 776 (weitere Verhandlungen und Gutachten). – In diesem Zuge prüft man, ob Feldschere und Regimentschirurgen sich als Zivilärzte niederlassen dürfen. Doch ergeht dazu kein Landmandat: StAWü, GAA VII W 777 (Verhandlungen, 1787–1791).

501 Die Bader und Barbieri dürfen keine Lehrjungen mehr annehmen: Landesverordnungen 3, S. 369 (11.06.1787). – Wundärzte: Ebd., S. 317 (akademische Prüfungspflicht zum Lizenzerwerb, 30.12.1784, Heiraterlaubnis, 10.01.1785), 324 f.

auch den Pfarrern untersagt, dem Vorschub zu leisten oder gar selbst medizinische Ratschläge zu erteilen.<sup>502</sup>

Ebenfalls verschärft die Regierung die Approbation und Aufsicht über die Apotheker und den zugehörigen Bereich von Medizinherstellung und -verbreitung.<sup>503</sup> Der Ordinarius und erste Spitalarzt (ab 1785), Franz Heinrich Meinolph Wilhelm, legt dazu erstmals ein Arzneimittelbuch vor. Es erhält zwar keine offizielle Anerkennung, scheint aber bis in das frühe 19. Jahrhundert in der fränkischen Region verbreitet gewesen zu sein.<sup>504</sup>

In den allgemeinen und akuten Gesundheitsschutz<sup>505</sup> fließt, wie erwähnt, schließlich die volkspädagogische Hilfsbuch-Literatur ein und wird zum Lehrstoff in den Normalsschulen erklärt.<sup>506</sup>

---

(Prüfungsgebühren, 23.05.1785), 383–385 (Folgemandat, 16.09.1787), S. 317 (Kautelen der Einheirat, 10.01.1785, Zitat). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 165–167.

502 Landesverordnungen 3, S. 229 (15.05.1781), 613 (31.12.1793). – Fränkischer Merkur 5 (1798), Sp. 400–403 (Beispiel eines geistlichen Pseudomediziners). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 165.

503 StAWü, Schulsachen 157 (Lizenzwerb bei Apothekenübernahmen, mit Examenfragen). Landesverordnungen 3, S. 211 f. (Zulassungsprüfung der Apotheker und Handelsverbot giftiger Arzneien, 19.05.1783). – Exemplarisch: DAW, Mandate B 4 (Verbot des Missbrauchs von Medizin, 06.07.1781, Plakat); StAWü, GAA VII W 607 (Warnung vor importiertem Gift aus Tirol, 1782); Landesverordnungen 3, S. 476 (Verbot sog. *Schneeberger Arzneien*, 14.04.1791). Vgl. HORSCH, Topographie, S. 390–402; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 167 (mit erneuertem Prüfungs- und Zulassungsmandat, 20.11.1788).

504 Franc.[iscus] Henr.[icus] Meinolphus WILHELM, Pharmacopoea Herbipolitana (...), Bamberg/Würzburg 1782 (UBWü, Rp 19,11; VD18 12160814-001; 2. Auflage Bamberg 1796; VD18 11642890-004). Vgl. Karlheinz BARTELS, Das Apothekenwesen im östlichen Unterfranken, insbesondere im Hochstift Würzburg, in: Pharmazie in Würzburg. Historische und aktuelle Aspekte, hg. von Peter DILG/Karlheinz BARTELS (Stätten pharmazeutischer Praxis, Lehre und Forschung 3), Berlin 2004, S. 18–50, hier S. 28.

505 Schutzmandate: Landesverordnungen 3, S. 341 (Quarantäne wegen Pestepidemie, 16.01.1786), 406–408 (Influenza-Epidemie, 27.06.1788), 349–351 (Viehseuche 14.09.1786); SCHERZER, Hundstollwut, S. 40, 43 f. (Maßnahmen gegen die Tollwut). – Landesverordnungen 3, S. 457 (Verbot schwerer Kinderarbeit, 14.06.1790); dazu JSAW, A 12784: 01.11.1789 (Befehl zu Ortsberichten über u. a. Kinderarbeit, Konzept). – Soeben Verstorbene sind erst nach amtlicher medizinischer Todesfeststellung öffentlich aufzubahren: StAWü, GAA VII W 1071: 09.10.1793 (Gutachten der Medizinischen Fakultät). Soweit nachweisbar, führt dieses Gutachten nicht zu einem Landmandat.

506 Siehe Abschnitt 15.

4) Unter den weiteren Sozialeinrichtungen ist das (ehemalige) Hofspital samt Waisenhaus zu erwähnen. Es wird einschließlich seines Kirchengebäudes weiter ausgebaut, u. a. zur Aufnahme der aus dem Juliusspital zu entlassenden Kinder.<sup>507</sup> Weitgehend unberührt von derlei gründlichen Revisionen und innovativen Tendenzen bleiben dagegen die hauptstädtischen Spitäler und Pflegen sowie die Landspitäler in vielen der Amtsstädte.<sup>508</sup>

Eine frühe berufsständische Sozialkasse auf Gegenseitigkeit bildet das 1783/86 gegründete *Institut für kranke Handwerksgesellen* (kurz *Krankegeselleninstitut*), in das zwangsverpflichtend alle Handwerkslehrlinge und -gesellen der hauptstädtischen Zünfte einzulegen haben und das auch denjenigen Dienstboten offensteht, deren Arbeitgeber freiwillig einzuzahlen bereit sind. Im Krankheitsfalle werden die Mitglieder am Juliusspital gegen eine geringe tägliche Vergütung behandelt. Diese Möglichkeit zu abgesicherter medizinischer Versorgung wird übrigens auch protestantischen Handwerkern eröffnet.<sup>509</sup> Doch kann das vorausweisende Projekt einer allgemeinen

507 StAWü, GAA VII W 916 (betr. Erziehung verlassener Kinder, 1788–1790); SCHÖPF, Beschreibung, S. 450–453; HORSCH, Topographie, S. 247–251; MADER, Stadt Würzburg, S. 514–544 (Baulichkeiten); FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 161.

508 StAWü, HV Ms. f. 697 (Sammelband zum Spitalwesen, 1791). Vgl. SCHÖPF, Beschreibung, S. 83 (mit Liste der 21 Landspitäler laut Stand 1802); HORSCH, Topographie, S. 234–241, 270 f., 293–296 (hauptstädtische Einrichtungen).

509 JSAW, A 4035: 21.03.1786 (Placet). – StAWü, HV Ms. f. 956 (Verhandlungen, Rechnungen); ebd., S. 2–8 (Gründungsentwurf mit Verweis auf die Institute in Wien, Graz, Preßburg, Breslau, Brünn, Berlin und Prag, 09.10.1784), S. 10–21 (erweiterter Gründungsentwurf), S. 30–35 (Reskript über den bürgerschaftlichen Charakter, 12.12.1785). – BERG, Predigt zur Eröffnung des Instituts für kranke Handlungsdienner. – Nachricht von dem Institut für kranke Handwerksgesellen zu Würzburg, in: Fränkisches Archiv 2 (1790), S. 223–227 (Stand 1789/90). Vgl. die frühe arbeitsmedizinische Auswertung von Georg ADELMANN, Über die Krankheiten der Künstler und Handwerker nach den Tabellen des Instituts für kranke Gesellen (...) von den Jahren 1786 bis 1802 (...), Würzburg 1803 (UBWü, NZ 93183 A 229). – OBERTHÜR, Taschenbuch 2, S. 100–105; SCHÖPF, Beschreibung, S. 453; Biographische Nachrichten, S. 60 (Öffnung für Protestanten); SCHAROLD, Würzburg, S. 121–123; Wilhelm REUBOLD, Beiträge zur Geschichte der Krankenkassen in Würzburg, in: AHVU 46 (1904), S. 1–26, hier S. 9–14; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 170 f.; WENDEHORST, Juliusspital, S. 196–198; METTENLEITER, Juliusspital, S. 67–74.

Sozialkasse für alle immediaten bürgerlichen Untertanen nach mehrjährigen Beratungen nicht in die Tat umgesetzt werden.<sup>510</sup>

### 17. Armeninstitut

1) Das sog. Armeninstitut stellt einen in der Hochstiftsgeschichte einzigartigen sozialpolitischen Versuch dar, die durchweg drückenden Lebensumstände der einfachen Bevölkerungsschichten zu lindern sowie durch Arbeitsbeschaffung und dahingehende allgemeine Verpflichtung zu Erwerbstätigkeit zu überwinden.<sup>511</sup> Franz Ludwigs Begründung ist dabei in für ihn typischer Weise sowohl ethisch-religiös als auch utilitaristisch geprägt.<sup>512</sup> Bereits vor seiner Bischofswahl hatte er sich mit Fragen rund um Armut und Sozialwesen beschäftigt, wie entsprechende Titel in seiner Privatbibliothek belegen.<sup>513</sup> Zudem holt er über den Themenkreis Verwaltungsgutachten ein<sup>514</sup> und unterhält, wenn auch nur kurzzeitig, hierüber auswärtige Korrespondenz mit dem Pädagogen und Volksaufklärer Friedrich Eberhard von Rochow (1734–1805).<sup>515</sup>

Im vorausweisenden Moment zielt Franz Ludwig über die gebräuchlichen prohibitiven und dirigistischen Maßnahmen hinaus mittel- und langfristig

510 Verhandlungen: StAWü, GAA VII W 944 (1791); StAWü, GAA VII W 973 (das mecklenburgische Institut als Vorbild, 1791); StAWü, HV Ms. f. 230 (1791), ebd.: 19.05.1784 (Projekt einer *Trost- und Leidens-Casse*).

511 SCHÖPF, Beschreibung, S. 175–186; HORSCH, Topographie, S. 201–206; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 171–175, 180–200 (umfassendste Darstellung); Günter CHRIST, Bettelwesen und Armenfürsorge im Hochstift Würzburg vor und unter Franz Ludwig von Erthal, in: Christliches Engagement in Gesellschaft und Politik. Beiträge der Kirchen zur Theorie und Praxis ihres Sozialauftrages im 19. und 20. Jahrhundert in Deutschland, hg. von Lothar KOCH/Josef G. STANZEL, Frankfurt am Main u. a. 1979, S. 31–56, hier 40–49; SCHUBERT, Arme Leute, S. 199f. (pointierte Zusammenfassung); ZIMMERMANN, Christliche Caritas und staatliche Wohlfahrt, S. 126f., 129f.

512 Erthals Motivation besteht darin, *auf daß das Gebot der christlichen Lehre erfüllet und damit zugleich auch der Staat mit tüchtigen und arbeitsamen Bürgern bereichert und beglückseliget werde*. Zitiert nach FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 180 (1779).

513 RENNER, Erthal, S. 282. Vgl. KERLER, Erthal, S. 51 Anm. 24.

514 Konzepte (anonym, s. d.): StAWü, HV Ms. f. 705: *Praeliminarien zu einer vorzukehrenden Armenanstalt (...)*. – Ebd.: *Vorläufige allgemeine Betrachtungen über das Armenwesen (...)*.

515 StAWü, HV Ms. f. 1353, Fasz. Armenwesen 533 (s. d. Januar 1791) = Zur Regierungsgeschichte Erthals.



auf die Einsicht in die tieferliegenden sog. *Quellen der Armuth* und deren Zurückdrängung.<sup>516</sup> Als solche betrachtet er in herkömmlicher Auffassung ineffektives oder gänzlich fehlendes regulatorisches Obrigkeitshandeln auf sozialmoralischem und wirtschaftspolizeilichem Gebiet.<sup>517</sup>

Armutsfördernde Momente herrschaftsstruktureller Art beständen nach Franz Ludwigs Dafürhalten einzig in der gegebenen starken Vermischung der nicht-geschlossenen Territorien sowie in rein pauschal und nicht näher genannten Bedingungen, die seinen andeutungsvollen Worten nach *auch in Landen von der besten Verfassung nicht ganz gehoben werden könnten*.<sup>518</sup> Im Resultat sieht Franz Ludwig von der Herausforderung der Armutsbekämpfung ausgehend jedoch keinerlei Veranlassung zu größeren bzw. grundsätzlichen Umbauten des Gemeinwesens – weder der maßgeblich vermögenden Institutionen, so Spitälern, Klöstern und Stiften, noch des Regierungssystems an sich und der daraus fließenden Landesgesetzgebung bzw. allgemeinen Gangart der öffentlichen Verwaltung.<sup>519</sup>

2) Franz Ludwigs Armengesetzgebung setzt noch im ersten Regierungsjahr ein: Das Betteln von Einheimischen und Auswärtigen wird bei Strafe verboten; letztere sind aus dem Lande zu verbannen. In gleichem Zuge haben die Amtleute genaue tabellarische Berichte über die Armen in ihrem Bezirk und Vorschläge zu deren Beschäftigungsmöglichkeiten einzureichen.<sup>520</sup>

In den Jahren 1786/87 erfolgt die hauptsächliche Durchsetzung. Einleitend stimmt Franz Ludwig die Bevölkerung in seinem Hirtenbrief von 1786 auf die allgemeine gesellschaftliche Fürsorgeverpflichtung ein und ruft zu freiwilligen Spenden auf, was freilich zunächst nicht auf die erwartete Resonanz trifft.<sup>521</sup>

516 Als Maxime gelte, daß die *Quellen der Armuth nach und nach beseitiget, und Unsere Lande nur mit gut gesitteten und vermögenden Unterthanen, so viel möglich, besetzt würden*. Zitiert nach Landesverordnungen 3, S. 529 (14.10.1791).

517 Darunter subsumiert Erthal: *das in den Landesgesetzen zu gering bestimmte quantum connubiale* [Heiratsgeld], *sodann Mangel genugsam bestimmter Gesetze gegen Verschwender und Schwelger, Ueberbesetzung der Handwerker und nicht zuletzt zunehmender Luxus unter dem Landvolke*. Zitiert nach Zur Regierungsgeschichte Erthals, S. 167. Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 171–173.

518 Zitiert nach Zur Regierungsgeschichte Erthals, S. 167.

519 Zur Regierungsgeschichte Erthals, S. 167.

520 Landesverordnungen 3, S. 180–183 (17.06.1779, mit Mustertabelle).

521 Hirtenbrief (23.02.1786): UBWü, Rp 9, 4b fo, Nr. 22 = DAW, Mandate A XXI 28 (jeweils Druck); auch erschienen als Broschüre: Hirtenbrief zur Unterstützung der Armenpflege, Würzburg 1786 (UBWü, Franc. 407; VD18 15350460). Vgl. StAWü, Geistliche Sachen 47: Konzept eines Hirtenbriefes zum Armenwesen

Mit der Einführung der *Armen=Polizey* in der Hauptstadt und auf dem Land im gleichen Jahr wird der Grundsatz der Selbstverwaltung bekräftigt, *daß jedes Land, jegliches Amt, und jeglicher Ort seine Armen zu versorgen habe*. In der Hauptstadt ist jegliches Betteln sogar bei Haftstrafe verboten wie ebenso eigenmächtiges Almosengeben. Einlaufende milde Gaben sind vielmehr von den städtischen Viertelmeistern und den ihnen zugewiesenen bürgerchaftlichen Deputierten zu verteilen.

Zu Durchführung und Überwachung des gesamten Unternehmens wird seit 1786 die zentrale *Armen=Instituts=Commission* gegründet, die zusehends fester gliedert ab 1792 und bis Hochstiftsende unter dem definitiven Titel *Ober=Commission des Stadt= und Land=Armen=Instituts* (vulgo *Oberarmenkommission*) firmiert. Bei Anwesenheit des Regenten in Würzburg tagt sie in außergewöhnlicher Weise unter dessen persönlichem Vorsitz.<sup>522</sup>

Die umfassende Instruktion von 1787<sup>523</sup> erbringt die erstmalige Definition von Bedürftigkeit und daraus folgender Berechtigung zu Sozialleistungen, gegliedert in drei Klassen: Mittellose und Erwerbsuntaugliche bilden die Gruppe vollständig Bezugsberechtigter (auch „Hausarme“ genannt), vor allem Waisenkinder, Greise und Krüppel, gefolgt von der zweiten Klasse der bedingt Selbstversorgungsfähigen, vor allem Leichtversehrte, die ebenfalls, wenn auch in geringerem Maße, der öffentlichen Unterstützung bedürfen. Zuunterst in die dritte Klasse fallen arbeitsscheue und „liederliche“ Personen, die zwangsweise existenzsichernder Arbeit zuzuführen sind.

In sämtlichen Ortschaften sind die Einwohner statistisch und jährlich aktualisiert in der sog. *Seelen=Beschreibung* zu verzeichnen, die Bedürftigen unter ihnen in der Separatliste der *Conscription* unter Angabe ihrer Armutsklasse. Die zentrale Oberarmenkommission führt diese Angaben ihrerseits in der landesweiten „Generalkonskriptionstabelle“ zusammen. Diese

---

mit Anmerkungen Erthals (s. d.). – Auch die Hirtenbriefe von 1788, 1793 und 1795 greifen diese Thematik auf: 1) UBWü, Rp 9,4b fo, Nr. 14 (19.01.1788). – 2) UBWü, Rp 9,4b fo Nr. 19 (24.01.1793) = DAW, Mandate A XXI 56. – 3) UBWü, Rp 9,4b fo, Nr. 21 (31.01.1795) = DAW, Bischöfe 23. 10; DAW, Mandate A XXI 67 (jeweils Druck).

522 Landesverordnungen 3, S. 342–345 (betr. Hauptstadt, 29.04.1786), 345 f. (landesweites Mandat, 29.04.1786, Zitat 1). – Staatskalender 1787–1802, sub voce *Hochfürstl.[iche] Ober=Kommission des Stadt= und Land=Armen=Instituts*. – Bei Erthals Abwesenheit war dessen mehrfach erwähnter Vertrauter, der Domherr von Rotenhan, dem Range nach Kommissionspräsident. – Vgl. Zur Regierungsgeschichte Erthals, S. 179; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 195.

523 Landesverordnungen 3, S. 372–381 (10.08.1787).

Erfassung führt zu einer Fülle fortlaufender Berichte zu Armenwesen und Bevölkerungsstatistik bis in das Folgepontifikat Fechenbachs hinein.<sup>524</sup> Auf unterer Verwaltungsebene sind hierzu laut Instruktion flächendeckend pro Gemeinde Ortsarmenkommission aus Pfarrer, dem Beamten sowie weiteren zugezogenen Amtspersonen und vertrauenswürdigen Bürgern (Almosenpfleger, *Distriktsdeputierte*) einzusetzen, die in engem Regelzyklus die Almosen in den Gemeinden einsammeln und verteilen sowie dahingehende Arbeitsmöglichkeiten bzw. hinderliche „Quellen der Armut“ ausloten sollen. Diese grundlegende Ordnung steuern noch zwei Mandate nach.<sup>525</sup> Nicht zuletzt werden im Armenwesen die weltlichen Kompetenzen der Pfarrer weit über die angestammte Schulaufsicht hinaus in den Sozialbereich ausgeweitet.<sup>526</sup>

1791 findet das Rahmenwerk seinen Abschluss mit einer letzten konkretisierenden und noch weiter ausgearbeiteten Instruktion: Gemäß dieser ist die Bedürftigkeit immer in engen Grenzen zu bemessen, um jegliche Form missbräuchlicher Nutznießung auszuschließen. Die örtlichen Kommissionen sind zu pflichtgetreuer Verwaltung, steter Aufmerksamkeit und Förderung der brotgebenden Landwirtschaft aufgerufen.<sup>527</sup> Zum Ende der Regelungsarbeiten fasst der Referendar Seuffert diese Sozialgesetzgebung in einem eigenen Handbuch zusammen.<sup>528</sup>

4) Doch passt sich das neue Werk keineswegs nahtlos in den vorhandenen Verwaltungsapparat ein. Vor allem das Juliusspital muss neben außerordentlichen Vermögensbeiträgen zur allgemeinen Sozialversorgung nunmehr auf alleinigen Beschluss der Oberarmenkommission Bedürftige aufnehmen.

524 Exemplarisch: KORHERR, Würzburger Statistik, S. 27 (Volkszählungen in der Hauptstadt 1779, 1788, 1789, 1796). – UBWü, M. ch. f. 432 (Bericht des Amtes Dettelbach, 1790). – JSAW, A 21087 (Amtsbericht aus Oberdürrbach, 1793). – Berichte des juliusspitalischen Mediat-Amtes Gamburg: JSAW, A 12782 (1787); JSAW, A 12785: 10.01.1793 (betr. Überbevölkerung, mit Beschäftigungsempfehlungen); JSAW, A 12786 und 12787 (1793–1803).

525 Landesverordnungen 3, S. 398–402 (29.03.1788), 420–422 (01.10.1788).

526 Zusammenstellung bei WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 149–165. Siehe Abschnitte 15 und 24.

527 Landesverordnungen 3, S. 507–524 (Instruktion, 13.09.1791); StAWü, GAA VII W 1095 (Verhandlungen).

528 SEUFFERT, Selbstbiographie, S. 21. – Gesetzbüchlein zur Behandlung der Armen=Polizey (...), Würzburg 1791 (UBWü, Rp 13,221; VD18 10720294-003). – Flankierend werden 1791 und 1794 die geleisteten Anstrengungen in der Hauptstadt propagandistisch verbreitet: Oeffentliche Rechenschaft über die Armenversorgung in der fürstlichen Residenz-Stadt Würzburg, Würzburg 1791 (UBWü, Rp 13,219; VD18 1215167X-001). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 189.

Freilich erhebt es dagegen Einspruch, insbesondere bei von diesen Personen ausgehenden Ansteckungsgefahren oder der Einweisung unheilbar Kranker.<sup>529</sup>

Die bereits angesprochene Grundproblematik einer Mischfinanzierung aus bürgerschaftlichen Spenden, fürstlichen Schatullgeldern sowie Zahlungen aus verschiedensten Töpfen der öffentlichen Hand belegt ferner,<sup>530</sup> dass es sich beim Armenwerk weniger um eine gefestigte Neuinstitutionalisierung handelt, als vielmehr um eine noch mitten im Projektstatus stehende Verwaltungspraxis. In diesem Zusammenhang führt beispielsweise die regierungsamtlich eingeräumte Möglichkeit zu beliebiger Überschussverlagerung aus einer Ortschaft in eine weniger leistungsfähige Gemeinde innerhalb des gleichen Landamtes zur Schwächung des statuierten Prinzips der kommunalen Selbstverwaltung des Sozialen.<sup>531</sup> – Dahinter steht die freilich noch größere Grundproblematik einer solidarischen Kollektivabsicherung auf Gesamtstaatsebene, die, wie gezeigt, im damaligen Würzburg allenfalls nur anfänglich reflektiert wurde.<sup>532</sup>

Wie referiert, stammen dahingehend weiterzielende Pläne zur Heranziehung der Klöster und Stifte bis hin zu deren Säkularisation sowie eine Vereinigung aller milden Stiftungen zu einem sozialpolitisch relevanten Gesamtvermögen aus Dalbergs eigener Feder und aus Kreisen seiner Patronage, worauf Franz Ludwig freilich in keiner Weise einzugehen bereit ist.<sup>533</sup> Überdies steht das Armenwerk einzig Immediat-Untertanen offen – übrigens unter Ausschluss der jüdischen Minderheit.<sup>534</sup>

5) Trotz dieser Bedenken und Einwände scheint laut Reiseberichten zu Ende von Erthals Regierung das Betteln im Lande zumindest stark eingedämmt worden zu sein, ohne jedoch gänzlich verschwunden zu sein.<sup>535</sup> Das

529 JSAW, A 5229: 02.05.1785 (Beiträge des Juliusspitals). – Landesverordnungen 3, S. 544–546 (Kompetenz der Oberarmenkommission bei der Pfründneraufnahme, 29.04.1792). Vgl. HEILER, Juliusspital, S. 141 f.; METTENLEITER, Juliusspital, S. 65–67. Siehe Abschnitt 16.

530 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 198 (Einnahmen 1789–1794). Vgl. StAWü, Reichssachen 230 (Almosenzahlungen seitens der Hofkammer, 1782–1784). Siehe Abschnitt 12.

531 Landesverordnungen 3, S. 518 (Instruktion, 13.09.1791).

532 Siehe Abschnitt 16.

533 ABERT, Vorschläge Dalbergs (1779), S. 204, 208. Siehe Abschnitt 12 (dort auch zitierte Belege).

534 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 192f. Siehe Abschnitt 19.

535 GERCKEN, Reisen 2, S. 354, findet in den frühen 1780er Jahren, also noch vor Erthals Sozialwerk, viele Arme im Land vor. – MEINERS, Briefe (1794), S. 97 teilt mit, überhaupt nicht mehr angebettelt worden zu sein. – FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 187,

Armeninstitut wird weitergehend in die Mediatherrschaft des Würzburger Domkapitels sowie in die Polizeigesetzgebung des Fränkischen Kreises übernommen.<sup>536</sup> Ebenso wird es vom hochstiftischen Nachfolgestaat, dem Großherzogtum Toskana (1806–1813), wie auch von Bayern fortgeführt und gilt als Vorbild für die bayerische Armenordnung von 1816.<sup>537</sup> Übereinstimmend entspreche das Sozialwerk bis ins frühe 19. Jahrhunderts hinein laut Urteil einheimischer Zeitgenossen „den ersprieslichen Bestimmungen und Grundsätzen unseres humanen Zeitgeistes“.<sup>538</sup>

## 18. Jüdische Bevölkerung

1) Nach den Lockerungen unter Seinsheim werden unter Franz Ludwig die Bedingungen jüdischen Lebens wiederum verschärft:<sup>539</sup> Die Erteilung des Judenschutzes an ritterschaftlich zugehörige Juden wird weiterhin ge-

---

geht von einer graduellen Verbesserung der Lebensverhältnisse aus, nicht jedoch von der vollständigen Armutsbeseitigung.

536 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 192 (Domkapitel). – Landesverordnungen 3, S. 500–505 (Kreisschluss, 24.03.1791, mit Würzburger Promulgatorium, 08.06.1791 und Folgeleistungsmandat, 11. Juni). – OLDENHAGE, Maximilian Franz, S. 230 (Reform des Spitalwesens des Deutschen Ordens in Anlehnung an das Würzburger Vorbild).

537 Toskanische Folgeauflage: Gesetzbüchlein zur Behandlung der Armen=Polizey auf dem Lande; das heißt: Verordnungen im Betreffe der Land=Armen=Polizey in dem Großherzogthume Würzburg, Würzburg 1812 (UBWü, Rp 13,222). – CHROUST, Würzburger Land, S. 210f., 248–250 (Zustand 1814/15); LEITSCHUH, Erthal, S. 48 (bayerische Armenordnung).

538 SCHAROLD, Würzburg, S. 14 (Zitat). – MÜLLER, Dorfs=Schuldheißer, S. 177: *Durch die nun eingerichteten Armen=Commissions=Anstalten hat unser Land, wie man dreist vor jedem unparteyischen Ausländer behaupten kann, eine Einrichtung und Armenversorgung erhalten, welche in unserem ganzen teutschen Vaterlandes beynabe die einzige und vorzüglichste in ihrer Art ist, und die demselben auch überall zu einem nicht gemeinen Vorzuge angerechnet wird.* – Dem ist kritisch entgegenzuhalten, dass das Armeninstitut keine essentielle Lösung des Bettelproblems erbracht habe, sondern sich größtenteils auf dessen Verwaltung beschränkt und überdies bald nach Erthal in weitgehenden Verfall geraten ist: SCHUBERT, Arme Leute, S. 200. – Laut SCHOTT, Würzburg, S. 513, sei in und trotz aller Administrationsarbeit doch nur eine „Scheinfassade“ letztlich unzureichender Armutsbewältigung aufgebaut worden.

539 Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 17. Vgl. HESS, Durchflüge (1796), S. 21–23; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 29–31.

gen eine Pacht von 2000 fl. jährlich neu an die Landjudenschaft vergeben.<sup>540</sup> Hierbei sind die fälligen Gelder in pauschaler Summe an die Hofkammer abzuführen, und zwar in Gesamthaftung der inländischen Judenschaft. Auch in Einzel- und Härtefällen wird keinerlei Nachlass gewährt. Bei Einreisenden ohne Zollzeichen ist eine Verzollung durch Beamte an Ort und Stelle vorzunehmen.<sup>541</sup> Zur Not werden zahlungsunwillige fremdherrische Juden von Würzburger Amtleuten in Arrest genommen und erst auf hohe Kautions wieder freigelassen.<sup>542</sup> Ansonsten bestehen die umfangreichen Sonderabgaben für diese Bevölkerungsgruppe fort.<sup>543</sup>

Amtlicher Überwachung<sup>544</sup> und Restriktion ist vor allem das Wirtschaftsleben<sup>545</sup> unterworfen: Die jüdischen Geschäftstätigkeiten werden laut maßgeblicher Handelsordnung von 1791 empfindlich eingeschränkt sowie landeseigene Haupterzeugnisse (Getreide, Wein) und Luxusgüter (u. a. Kaffee, Tee, Zucker) hiervon gänzlich ausgeschlossen.<sup>546</sup> Durch öffentliche Versteigerung erlangte Immobilien dürfen nur fristweise in jüdischer Hand verbleiben.<sup>547</sup> Im privaten

540 StAWü, GAA VII W 1607 (Verhandlungen 1790–1794). – StAWü, Admin 8313 II und 8317 (Bestandsbriefe 1786–1798). – Schutzbrieferteilungen: StAWü, Judensachen 18 (1793–1795); StAWü, Judensachen 99 (1787–1794); StAWü, GAA VII W 900 (1787/88). – StAWü, Judensachen 69 (Verzeichnis der juliusspitälischen Schutzjuden 1787). – StAWü, GAA VII W 1583 (Einnahmen des Leibzolls, 1787–1791).

541 StAWü, Judensachen 14: 05.12.1780 (Gesamthaftung). – StAWü, Judensachen 93 (allgemeine Zahlungspflicht, 1782). – Landesverordnungen 3, S. 320f. (allgemeines Regulativ samt Formular, 14.03.1785). – StAWü, Admin 8322: 04.12.1781 (Resolution über Gesamthaftung); ebd.: 30.12.1781 (Resolution zur Zahlungspflicht von aufgelaufenen Restforderungen). Vgl. ZOEPFL, Handelspolitik, S. 296–298 (mit Mandat, 14.03.1785); FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 82–84.

542 Exemplarisch: StAWü, Admin 8315 (Verhaftung Ansbacher Schutzjuden; Kautions in Höhe von 10 Rtl., 1790); StAWü, GAA VII W 900 (weitere Fälle, 1787/88).

543 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 81–84.

544 StAWü, GAA VII H 255 (betr. amtliche Inventur bei Todesfällen von Juden, 1788).

545 Zusammenfassend FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 141–143.

546 Landesverordnungen 3, S. 498f. (Handelsordnung, 13.05.1791). Vgl. ZOEPFL, Handelspolitik, S. 295f. (mit Mandat).

547 Landesverordnungen 3, S. 455 (30.04.1790). Vgl. JSAW, A 12784: 24.05.1790 (Mandat an mediate Amtleute zur strengen Aufsicht über die Einhaltung der Regelung).

Kreditwesen bilden die Juden freilich noch immer einen wichtigen Faktor, so im referierten Viehhandel.<sup>548</sup>

2) Die bereits unter Seinsheim eingeleiteten und nunmehr fortgeführten Verhandlungen über eine Neuordnung der jüdischen Selbstverwaltung und Rechtsstellung im Allgemeinen (u. a. Gerichtsbarkeit, Vormundschaftswesen) treten ergebnislos auf der Stelle.<sup>549</sup> So wird etwa das Ansinnen der Judenschaft zurückgewiesen, die Ehegerichtsbarkeit über ihre eigenen Glaubensgenossen, die traditionell dem Würzburger Konsistorium zukommt, dem Heidingsfelder Oberrabbinat zu überantworten.<sup>550</sup> Bis auf diese Ausnahme wird letzterem ausdrücklich die kultische Selbstverwaltung zugestanden, darunter die Freiheit, den *Ober Landts-Rabiner* aus der eigenen Mitte zu wählen.<sup>551</sup> Gesellschaftlichen Lockerungen bzw. Verbesserungen im Sozialwesen in Anlehnung an die allgemeinen Armen- und Schulordnungen, so etwa die jüdischerseits angeregte Gründung eines eigenen Spitals, kommt die Regierung nicht nach.<sup>552</sup> Ebenso unterbleibt eine mögliche Anlage eines Friedhofs am Rabbinatssitz, um den von hier aus üblichen beschwerlichen Bestattungszug zum religionseigenen Friedhof in das rund einen Tagesmarsch entfernte Allersheim zu erübrigen.<sup>553</sup> Verwirklicht wird einzig eine Elementarschule für

548 Laut Berechnung zum Jahr 1790 sind im Hochstift Christen mit einem Finanzvolumen von 24840 fl. und einer Zinslast von 988 fl. bei jüdischen Kreditgebern verschuldet: StAWü, Judensachen 89. – StAWü, HV Ms. f. 742 (handschriftlicher Aufsatz eines Karlstadter Bürgers über Judenwucher, 1791). Siehe Abschnitt 11.

549 StAWü, Judensachen 86 und 92 (Gutachten über die allgemeine Rechtsstellung der Juden, 1789/90). – StAWü, Judensachen 90 (Verhandlungen zur *Verbesserung der Judenschafts=Verfassung (...) und Einführung eines ordentlichen Sistemes in Juden=Sachen*, 1791).

550 StAWü, GAA VII W 674 (Verhandlungen), ebd.: 21.02.1784 (Entscheid zugunsten des Konsistoriums). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 62 Anm. 265.

551 StAWü, G 16346: 03.08.1780 (betr. katholisches Konsistorialrecht, auch Zitat).

552 StAWü, Judensachen 17, s. fol. (s. d., Promemoria des Simon Höchheimer über allgemeine Abmilderung der Lebensverhältnisse samt Spitalgründung), ebd.: 25.01.1791 und *praes.* 11.02.1791 (diesbezügliches Gutachten des Judenamts samt Beilagen). – Das „Journal von und für Deutschland“ weiß zu berichten, dass Erthal in einem Ausnahmefalle einen jungen Juden auf Antrag den Zugang zum Gymnasium eröffnet habe: BRAUBACH, Kirchliche Aufklärung, S. 63. Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 192f. Siehe Abschnitt 17.

553 Vgl. Joachim BRAUN, Geschichte der jüdischen Gemeinde von Allersheim im Ochenfurter Gau, in: WDGBL 69 (2007), S. 535–610, hier S. 542, 546; Gedenkbuch der Synagogen 3/1: Unterfranken, S. 697f.

jüdische Kinder.<sup>554</sup> Nicht zuletzt herrscht bei der christlichen Bevölkerung weiter latente Progromstimmung.<sup>555</sup>

### 19. Kriegswesen

Im Militär erstrebt Franz Ludwig Einsparungen und reduziert dazu den Friedensstand bis zum Kriegsausbruch 1792. Hierbei werden die Infanteriekompanien des vormals selbstständigen Würzburger Kreisregiments auf die Regimenter der Hausinfanterie verteilt.<sup>556</sup> Die administrative und wirtschaftliche Ordnung des zentralbehördlichen Hofkriegsrates und des gesamten ihm unterstehenden Militärzweigs (*Kriegsstaat*) einschließlich Material-, Geschütz- und Zeughausinventars bleibt auf dem bis zu Seinsheim erreichten Stand.<sup>557</sup> Dem kaiserlichen Gesandten von Ried erscheint die Truppe trotz einiger Mängel als soweit zufriedenstellend.<sup>558</sup> Eine völlig abweichende Meinung hegt dagegen bald darauf ein kaiserlicher Werbehauptmann.<sup>559</sup>

554 StAWü, GAA VII H 153 (Eröffnung 1780).

555 Exemplarische Vorfälle: StAWü, GAA VII G 105 (betr. Schutz des jüdischen Friedhofs von Gerolzhofen vor Zerstörung, 1787). – Misshandlungen und anti-jüdische Krawalle: StAWü, GAA VII H 310 (1792); StAWü, GAA VII L 15 (1786); StAWü, GAA VII U/V 71 (1783). – Die einfachen Bevölkerungsschichten hegen immer noch die gehässige Meinung, *daß der Jude doch nur wie Vieh krepirt*. Zitiert nach KERLER, Erthal, S. 32.

556 HAGEN, Hausinfanterie 1757–1803, S. 48–50. Die Streitkräfte bestehen aus der Leibgarde, der Garde zu Fuß (zugleich Kreiskontingent der Dragoner), Landhusaren, den Kreiskompanien Infanterie und drei Regimentern Hausinfanterie, alle zusammen zwischen 3000 bis 3300 Mann, sowie 4000 Mann des Landregiments. – Ähnliche Zahlengrößen bei FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 233 (Stand 1781). – Ebd., S. 233 Anm. 15 (jährliche etatmäßige Einsparung von ca. 24 300 fl. im Vergleich zur Jahresausgabe von 1771).

557 Staatskalender 1780–1795, sub voce *Kriegsrath* und *Kriegsstaat*; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 231–235; SEBERICH, Stadtbefestigung Würzburgs 2, S. 160 (Bestand an schwerem Geschütz); KOPP, Würzburger Wehr, S. 99–101.

558 RENNER, Erthal, S. 251 (1779).

559 Der Offizier urteilt über das Würzburger Militär (1780): *Das Äußerliche ist nicht sehr auffallend; alte und junge Leute nebeneinander und durcheinander; keine Gleichheit im Anzuge und überhaupt wenig Nettigkeit; Gewehre alt und verdorben; Handgriffe und Evolutionen [taktische Truppenbewegungen] unendlich weitschweifig und ohne Not ermüdend, auch wurde nichts mit der erforderlichen Geschwindigkeit gemacht*. Zitiert nach HELMES, Würzburger Truppen, S. 87f. – Laut BAADER, Reisen 2, S. 146, gäben die Ausschüsser ein gutes Bild ab (1792).



Hinsichtlich des Sozial- und Altersaufbaus des Offizierskorps beharrt Franz Ludwig aus Gleichbehandlungsgründen strikt auf dem Aufstieg nach Anciennität, woraus freilich Überalterung resultiert.<sup>560</sup> Die einfachen Soldaten rekrutieren sich als Söldner bevorzugt aus der armen Gegend der Rhön.<sup>561</sup> Ebenso werden bereits zu Friedenszeiten Straffällige und renitente Personen zur Besserung fallweise der Truppe im Jargon des Metiers „untergesteckt“.<sup>562</sup> Insofern bleibt die Disziplinierung des Militärs fortdauernde Aufgabe.<sup>563</sup> In der Militärgerichtsbarkeit versucht man Überschneidungen mit dem Zivilrecht möglichst zu bereinigen, ohne dass es freilich zu einer eindeutigen Abgrenzung kommt.<sup>564</sup> In dienstrechtlicher Hinsicht wird für die Soldaten ein Vermögensschutz derjenigen Gelder eingeführt, die sie bei der öffentlichen Hand angelegt haben.<sup>565</sup> In den Kasernen wird jetzt das unterschiedslose Stubenquartier von ledigen Soldaten zusammen mit verheirateten samt deren Ehefrauen und Kindern aus moralischen Gründen beendet. Auch die Soldatenkinder der Würzburger Garnison unterliegen, wie erwähnt, der allgemeinen Schulpflicht und erhalten Unterricht durch eine eigene Lehrkraft.<sup>566</sup>

Für die 1790 in kaiserlichem Dienst nach Luxemburg abkommandierten Truppenteile rücken Teile der Miliz in den heimatlichen Garnisonsdienst ein.<sup>567</sup> In den Revolutionskriegen seit 1792 gestaltet sich indes die Komplettierung der Einheiten zusehends schwieriger, müssen dazu die Werbegelder erhöht, die Tauglichkeitsanforderungen aber gesenkt werden. In nochmals erhöhtem Maße wird auf Unterschichten zugegriffen. Ab 1793 wird pro Landamt die zwangsmäßige Stellung einer bestimmten Rekrutenzahl verfügt und im Januar 1794 schließlich die allgemeine Volksmobilisierung aller Männer zwischen

---

560 Regierungs-Grundsätze (ca. 1788), S. 50–52.

561 MEINERS, Briefe (1794), S. 143.

562 Exemplarisch: JSAW, A 21799 (Einzelentscheid, 1789).

563 Landesverordnungen 3, S. 365 (Verbot des Würfel- und Kartenspiels von Soldaten in Wirtshäusern 13.03.1787); StAWü, GAA VII W 806 (Verhandlungen).

564 Landesverordnungen 3, S. 298 f. (27.10.1783): Danach haben bei Centfällen zwischen Militärs und Zivilisten die Regimentsjustiz und das örtlich zuständige Centgericht im Grundsatz gemeinschaftlich zusammenzuarbeiten und die Cent ihre Prozessakten dem Militär einsichtig zu machen. Siehe Abschnitt 10.

565 Landesverordnungen 3, S. 598 f. (26.06.1793).

566 HAGEN, Hausinfanterie 1757–1803, S. 50. Siehe Abschnitte 13 und 15.

567 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 236. Siehe Abschnitt 4.

16 und 60 Lebensjahren.<sup>568</sup> Dementgegen reißt die Desertion in größerem Umfange ein.<sup>569</sup> Nicht zuletzt wird auch die Militärseelsorge der im Feld stehenden Truppe sichergestellt.<sup>570</sup>

Die Festungseigenschaft Würzburgs spielt hingegen keine besondere Rolle mehr. Zwar kann mit dem Bau des Sandertors (1780–1783) der Verteidigungsbering endlich geschlossen werden. Doch wird um 1790 das Glacis ohne Rücksicht auf militärischen Nutzen urbar gemacht und in Pacht gegeben.<sup>571</sup>

## 20. Familienpolitik; Patronagezirkel

1) Franz Ludwig kauft das Würzburger Lehen Kirchschnönbach als Privatigentum.<sup>572</sup> Er selbst verzichtet weitestgehend auf klienteläre Familienpolitik, um jeden Ruch von Personenbegünstigung bei Amtsvergaben von sich zu weisen. Als sein Vertrauter gilt der mehrfach, wenn auch eher am Rande erwähnte Würzburger und Bamberger Domherr Heinrich Karl von Rotenhan. Doch kann er zu Franz Ludwigs Lebzeiten keinen wirklich bestimmenden Einfluss ausüben. Auch bei den anstehenden Elektionen nach Erthals Tod 1795 spielt er weder in Würzburg eine Rolle als Prätendent noch in Bamberg, wo er ebenfalls präbendiert ist.<sup>573</sup> Neben diesem erhält der Domherr Georg Karl von Fechenbach zu Erthals Lebzeiten führende Ämter und wird von ihm zusammen mit Rotenhan schließlich zum Testamentar eingesetzt.<sup>574</sup>

2) Bemerkenswerterweise und in der Bedeutung einzig der Memorialkultur der Schönborn-Dynastie an die Seite zu stellen,<sup>575</sup> wendet sich Franz Ludwig rückblickend der historischen Würdigung seines bischöflichen Urahns Bischof Julius Echter von Mespelbrunn zu. Anknüpfend an dessen herausragende

568 Landesverordnungen 3, S. 455 (14.05.1790), 592–594 (Rekrutenzahl, 23.05.1793), 622–626 (Erhöhung des Werbegeldes, 05.10.1794), 626–629 (Volksmobilisierung, 06.12.1794). Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 234, 238–241.

569 Landesverordnungen 3, S. 464 (betr. Arrestierung von Landmilizionären ohne Urlaubspässe, 01.12.1792), 547 (Generalpardon, 20.10.1792). – StAWü, GAA VII W 1060 (Desertionsfälle, 1792).

570 StAWü, Geistliche Sachen 3101 (Verhandlungen betr. Feldkaplanei, 1794).

571 KERLER, Erthal, S. 38. – SEBERICH, Stadtbefestigung Würzburgs 2, S. 81 f., 127 f.

572 StAWü, Libell 68 (28.02.1788; Kaufpreis 100 000 fl.).

573 CHRIST, Geistliche Fürsten, S. 296. – Charakteristik Rotenhans bei RIEDENAUER, Gesandter Schlick, S. 278 f. (1789/90). Siehe Abschnitt 29 (Testamentariat).

574 Siehe Abschnitte 15 und 29. Siehe Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 1.

575 Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 335, 553 f.

Leistungen, nämlich der Gründung des Juliusspitals (1576) und der Universität (1582), versteht sich Franz Ludwig als dessen geistiger Erb- und Sachverwalter, der diese Institutionen gegenwartsorientiert weiterführe.<sup>576</sup> In diesem Sinne lässt er sich zwar panegyrisch besingen, verhält sich aber zurückhaltend, wenn es um dahinlautende Bauinschriften monumentalen Charakters geht.<sup>577</sup> Als erster Würzburger Bischof gibt er eine Einzelbiographie über jenen illustren Amtsvorgänger in Auftrag und weicht damit historiographisch vom hergebrachten Betrachtungsschema der „Series Episcoporum“ ab. Diese gedieh freilich nicht zur Vollendung.<sup>578</sup>

3) Ein eigenartiges und in der Würzburger Bischofsreihe gleichfalls singuläres Gegengewicht zu Erthals Regierungslinie bildete Karl Theodor von Dalberg. Wie erwähnt, ergriff dieser aus eigener Initiative wiederholt das Wort sowohl in der Reichspolitik, im Verhältnis Würzburgs zur Kurie wie in den Fragen der inneren Reformen, um durch sein weit progressiveres Ansinnen Franz Ludwigs Maßnahmen größeren Schub, Entschiedenheit und Zügigkeit zu verleihen.<sup>579</sup> Letztlich wiederholte sich damit in dieser personellen und inhaltlichen Konstellation der Antagonismus zwischen der gemäßigeren Würzburger und wesentlich forscheren Mainzer Aufklärung aus der zurückliegenden Bischofs-Generation Adam Friedrichs von Seinsheim und Emmerich Josephs von Breidbach-Bürresheim.<sup>580</sup>

Zu Dalbergs durchaus wirkmächtigem Patronagekreis gehören die führenden Geistlichen der Würzburger Aufklärung. Nach dem Weggang von Michael Ignaz Schmidt nach Wien (1780) bemüht sich jener zeitweise, Franz Oberthür ebenfalls nach auswärts zu vermitteln, stützt sich aber seit seiner eigenen Wahl zum Domscholaster (1780) und nachfolgender Berufung in die Schulkommission (1781) bleibend auf dessen Fähigkeiten und zieht ihn in das Gremium nach.<sup>581</sup> In den Zirkel treten ferner die Weltgeistlichen Adam

576 ROMBERG, Bild Julius Echter, S. 68–73. Siehe Abschnitt 14.

577 Die 1788 am erweiterten Anatomiegebäude des Juliusspitals und ohne Erthals Genehmigung angebrachte Inschrift erregte dessen Missfallen, weil sie ihn als „Abnepos“ des Julius pries. Freilich ließ er sie nachträglich weder abändern noch entfernen: MADER, Stadt Würzburg, S. 533 mit Anm. 1 (mit Text der Inschrift und Quellenbeleg). – Inschrift-Text: RENOVAVIT ET AUXIT FRANCISCUS LUDOVICUS JULII APNEPOS.

578 UBWü, M. ch. f. 584–2, fol. 80r (Auftrag an Christian Bönicke, 23.02.1786).

579 Siehe Abschnitte 9, 12, 14 f., 17 und 21.

580 Siehe Adam Friedrich von Seinheim, bes. Abschnitt 30.

581 KOEPPPEL, Dalberg, S. 293 f. (Korrespondenz 1781). Vgl. zusammenfassend JUNG, Seelmann, bes. S. 626–629.

Joseph Onymus (1754–1836), Subregens und Ordinarius der Exegese,<sup>582</sup> und der publizistisch aktive Johann Michael Feder.<sup>583</sup> Dalbergs Kontakte reichen hierbei bis hin zu reformoffenen Benediktinern, so zu Maternus Reuß, dem genannten Kant-Rezipienten,<sup>584</sup> und Gregor Schöpf (1772–1820), der bereits der jüngeren Generation angehört.<sup>585</sup>

Daher bleiben tiefergehende Verstimmungen bis hin zu geistig-politischen Richtungskonflikten zwischen Franz Ludwigs Kurs und dieser Parteilung nicht aus. Oberthür weigert sich 1783, auf Drängen Franz Ludwigs sein universitäres Lehramt aufzugeben, spricht einer theologisch konservativeren Gangart Platz zu machen.<sup>586</sup> Oberthürs überbordende Lobesrede auf Dalbergs Koadjutorwahl der Hochstifte Mainz und Worms 1787 führt schließlich an den Rand eines Eklats. Darin preist Oberthür seinen Gönner als die eigentlich treibende Kraft und den hauptsächlichen Ideengeber der obwaltenden Reformen im Würzburger Hochstift. Doch erweist sich der hierdurch in aller Öffentlichkeit düpierte Erthal durchaus großmütig gegenüber Oberthür, belässt es in der Sache bei eher privaten brieflichen Richtigstellung und verhält sich in der Folgezeit nicht länger nachtragend.<sup>587</sup>

Im Gesamtblick auf diese personalpolitische Gemengelage lässt Erthal unter vollumfänglicher Wahrung seiner Autorität den Dalberg-Kreis in einer letztlich ungeklärten Weise von Koexistenz und Halbopposition gewähren, wodurch dieser gleichermaßen integriert wie auch retardiert werden kann. Dalbergs tatsächlicher Anteil an Franz Ludwigs eingeschlagenem Weg kann aufgrund dieser nicht zuletzt zwischenmenschlich vielschichtigen Gemengelage

582 SCHWAB, Berg, S. 89. Vgl. SCHÖPF, Beschreibung, S. 418f.; WALTER, Theologische Fakultät, S. 110 Nr. B 280; Johannes MERZ, Das Testament des Adam Joseph Onymus (1754–1836), in: WDGBL 74 (2012), S. 783–798.

583 KOEPEL, Dalberg, S. 284.

584 SCHÖPF, Beschreibung, S. 377.

585 Diese Gefolgschaft belegt etwa Schöpfs breitangelegte Eloge auf Dalberg in: SCHÖPF, Beschreibung, S. 409–412. Vgl. ROMBERG, Schöpf, bes. S. 166.

586 SCHWAB, Berg, S. 250. Siehe Abschnitt 14.

587 Franz OBERTHÜR, Karl Theodor von Dalberg's damals Rektor's der hohen Schule zu Würzburg einhellige Wahl zum Koadjutor von Mainz und Worms, bes. S. 16–35, in: OBERTHÜR, Drey Reden (jede der Reden ist gesondert paginiert). – KERLER, Erthal, S. 36f. (nachträgliche Darstellung Oberthürs), 72 (sachliche Gegendarstellung Erthals, 02.04.1788). Vgl. SCHWAB, Berg, S. 80; LINDIG, Passivkorrespondenz, S. 811–813.

in historischer Annäherung kaum mehr ermittelt werden.<sup>588</sup> Ansonsten sind neben den genannten keine personell bzw. programmatisch eindeutig positionierten Interessengruppen auszumachen.<sup>589</sup>

## 21. Papst und Kurie

In Franz Ludwigs Amtszeit fallen einschneidende Kräfteverschiebungen im Verhältnis der Reichskirche zur päpstlichen Kurie.<sup>590</sup> In seiner Amtszeit lässt er drei ad-limina-Besuche samt Diözesanbericht durch seinen römischen Agenten durchführen (1783/89/93). Domkapitulare werden dazu nicht mehr eigens über die Alpen entsandt.<sup>591</sup>

1) Grundsätzlich achtet Franz Ludwig auf seine Diözesanrechte und bezüglich Bambergs auf die exemte Stellung gegenüber der Kölner Nuntiatur. Doch meidet er jegliche Schritte, die bei der römischen Kurie Irritationen über eine zu weitgehende Auslegung seiner bischöflichen Zuständigkeiten erregen könnten. Daher unterbleibt auch zu Beginn seiner Regierung die Einberufung einer vom Papst bereits genehmigten Diözesansynode.<sup>592</sup> Insgesamt teilt er eine gemäßigt episkopalistische Haltung, wie sein Referendar Wagner umschreibt: *Obgleich er in Rom war, so war er doch von den ultramontanen*

588 Erthal bezeichnet etwa Dalbergs Gutachen von 1779 anerkennend als *Chartam Magnam*. Zitiert nach KERLER, Erthal, S. 73 (Antwortschreiben Erthals an Oberthür in Bezug auf das Gutachten, 02.04.1788). Vgl. WEGELE, Universität 1, S. 466; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 180. Dagegen KOEPEL, Dalberg, bes. S. 253, 286–288.

589 Ungeklärt ist beispielsweise die Stellung des als außerordentlich rührig charakterisierten Hofkammerrats Franz Sebastian Stoll: Er dient Erthal im Nebenamt als Domänenverwalter und wird gleichermaßen vom Dalberg-Anhänger Schöpf gepriesen. Vgl. BAADER, Reisen 2, S. 168 (1792); SCHÖPF, Beschreibung, S. 152, 193f.; ROMBERG, Schöpf, bes. S. 166.

590 Zusammenfassend BERBIG, Bamberg 2, S. 212–261, 267–272, 479–483 Exkurs II (umfassendste Darstellung). – LEITSCHUH, Erthal, S. 139–154 (überholte Darstellung).

591 BAUER, Vatikanische Quellen, S. 296f. Nr. 686–691 (Visitatio 1783), S. 298f. Nr. 701–705 (Visitatio 1789), S. 299f. Nr. 707, 713 (Visitatio 1793), S. 299f. Nr. 710, 718 (Fristverlängerungen). Vgl. GATZ, Bischofsideal, S. 228 (römische Belege nur für 1783 und 1789). In Würzburger Beständen nicht überliefert.

592 SODER VON GÜLDENSTUBBE, Erthal als Bischof von Würzburg, S. 55. Siehe Abschnitt 23.

*Grundsätzen nicht angesteckt. Er kannte die Rechte sehr wohl, die ihm als Bischof zustanden und er wußte sie auch gegen Rom zu behaupten.*<sup>593</sup>

Zum exzeptionellen Besuch Papst Pius' VI. (1775–1799) in München 1782 wird seitens Würzburg der Geistliche Rat Philipp Joseph Martin entsandt. In der Audienz äußert der Papst ihm gegenüber den Wunsch, Franz Ludwig auch persönlich zu treffen, doch Martin weiß allerlei Vorwände vorzubringen, um dieses Ansinnen geflissentlich abzuwenden.<sup>594</sup>

Das Ringen um die Errichtung einer dritten Nuntiatur im Reich für die kurpfalz-bayerischen Territorien mit Sitz in München seit 1784 stellt eine ungleich größere Herausforderung dar. Im Bistum Würzburg sind davon die südwestlichen Landkapitel Buchen und Mosbach betroffen sowie im personalunierten, kanonisch exemten Bamberg die Oberpfälzer Bistumsteile.<sup>595</sup> Franz Ludwig lehnt zwar diese neue kuriale Vertretung neben der für Würzburg angestammten Kölner Nuntiatur und die voraussichtlich damit gegebenen Eingriffe in seine Gerechtsame ab. Doch schließt er sich nicht dem Ansinnen seines Bruders, des Mainzer Metropoliten, an, daraus einen Prinzipienstreit um die Kompetenzen des Papsttums wider diejenigen der Erz- und Ortsbischöfe zu machen. In enger Korrespondenz mit dem Speyerer Bischof August von Limburg-Styrum (1770–1797) plädiert die Würzburger Seite vielmehr gegenteilig wider den *erzbischöflichen Despotismus* des Mainzers zu Lasten der Suffragane.<sup>596</sup> Insgesamt positioniert er sich hinhaltend,

593 Zitiert nach WAGNER, Autobiographie, S. 42.

594 StAWü, Geistliche Sachen 187 (Korrespondenz Martins aus München), ebd., fol. 15r (Audienzprotokoll Martins, 28.04.1782). Vgl. Elisabeth Kovács, Der Pabst in Teutschland. Die Reise Pius VI. im Jahre 1782, München 1983.

595 Würzburger Korrespondenzen: StAWü, HV Ms. f. 705: 01.09.1785 (Bericht Fahrmanns über die Aschaffener Verhandlungen der Erzbischöfe); StAWü, Reichssachen 745 (1785–1787); StAWü, Geistliche Sachen 1263 (1786–1788). – BERBIG, Bamberg 2, S. 234–242; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1803, S. 328 f. Vgl. Fritz ENDRES, Die Errichtung der Münchener Nuntiatur und der Nuntiaturstreit bis zum Emser Kongreß, in: Beiträge zur Bayerischen Kirchengeschichte 14 (1908), S. 197–243, 261–292, hier bes. S. 235 f., 276; Matthias HÖHLER (Hg.), Des kurtrierischen Geistlichen Rats Heinrich Aloys Arnoldi Tagbuch über die zu Ems gehaltene Zusammenkunft (...) 1786, Mainz 1915, S. 204–207, 291–293 Anlage XVI; RAAB, Concordata, S. 157–176; VON ARETIN, Römisches Reich 1776–1806 1, S. 379–401.

596 StAWü, Geistliche Sachen 200: 20.07.1785 (Schreiben Speyers an Würzburg). – Zitat des nach Speyer entsandten Würzburger Kanonisten Johann Nepomuk Endres: StAWü, Geistliche Sachen 1263: s. d. (1786).

so auch gegenüber dem ebenfalls um Rückendeckung bemühten Passauer Bischof Joseph von Auersperg (1783–1795).<sup>597</sup>

Hinsichtlich des anschließenden Emser Kongresses der vier deutschen Erzbischöfe im Juli 1786 zur antikurialen Konzertierung der gesamten Reichskirche beharrt Franz Ludwig zuallererst auf der Behauptung des bischöflichen Status quo. Dabei findet er Anschluss an den Konstanzer Bischof Maximilian Christoph von Rodt (1775–1800).<sup>598</sup> Doch kommt es auf Vorschlag Speyers nicht zu einem – tendenziell weniger romfeindlichen, hingegen vielmehr metropolitan-kritischen – (Gegen-)Kongress der Bischöfe, wobei Franz Ludwig gemäß Rang und anerkannten Verdiensten als ausersehener Gastgeber gilt. Doch dieser zieht es weiterhin vor, sich weder gegenüber der Kurie, dem Kaiserhof noch den Erzbischöfen allzu sehr zu exponieren. Schließlich versendet das erzbischöfliche Zusammengehen aufgrund mangelnder Unterstützung der Wiener Hofburg. Ebenso reserviert begegnet Franz Ludwig den Vorschlägen zu inneren Reformen seitens dieser Parteiung: Ohne dies gänzlich von der Hand zu weisen, möchte er sich dennoch nicht eindeutig festlegen, geschweige denn wiederum Systemfragen daraus machen.<sup>599</sup>

Auch nachfolgend erkennt Franz Ludwig die Münchner Nuntiatur faktisch nicht an, ohne freilich nach außen hin seine zurückhaltende Haltung aufgeben zu wollen.<sup>600</sup> Daher wirbt bei ihm auch Dalberg vergebens um ein gemäßigtes Bündnis zur Garantie bischöflicher Rechte, diesmal im alternativen Zusammengehen mit weltlichen Landesherren.<sup>601</sup>

Der Kölner Nuntius Carlo Bellisomi (1739–1808) zeigt sich hierbei als recht gut informiert über Franz Ludwigs Denkweise und deren reichs- und kirchenpolitische Hintergründe:

597 StAWü, Geistliche Sachen 1263: 30.06.1786 (Passauer Anfrage an Würzburg).

598 BERBIG, Bamberg 2, S. 242–254 (ausführlichste Darstellung), hier S. 245 (Korrespondenz mit Konstanz).

599 So betrachtet Erthal die in von den Metropolit in Zweifel gezogenen Usancen rund um adelskirchliche Stiftspräbenden und deren Kumulation keineswegs als grundsätzlich problematisch: *Regierungs-Grundsätze* (ca. 1788), S. 42–45; BERBIG, Bamberg 2, S. 251–253. Vgl. VON ARETIN, *Römisches Reich 1776–1806* 1, S. 417–427.

600 *Journal von und für Franken* 3 (1791), S. 112 (Verbot an den Würzburger Diözesanklerus, sich an die Münchner Nuntiatur zu wenden). – SCHWAB, *Berg*, S. 282f. – Dem Verbot zugrunde lag der exorbitante Geheimnisverrat des Bamberger Geistlichen Rates Anton Faber an den Münchner Nuntius: BERBIG, Bamberg 2, S. 254–256.

601 StAWü, Geistliche Sachen 200: 21.03.1788. – BERBIG, Bamberg 2, S. 255f.

*Il vescovo principe di Erbpoli (...) altri principi coltiva; Ecclesiastico irrepreensibile, infaticabile, tutto vuol vedere, a tutto provvedere Egli stesso, non dico solo nelle cose del governo, ma nelle liti de' particolari. Da ciò, dicono, che nasca qualche ritardo negli affari. Ha fatto con raro, e forse unico esempio in questi tempi la visita di tutta o almeno parte della sua diocesi. Attaccato all'ecclesiastica disciplina. Si è opposto validamente all'abrogazione dell'assistenza immaginata a Magonza. Quanto al dovuto rispetto verso la S. Sede, penso, che ne sia ripieno, ma ho qualche leggier sospetto, che non sia libero d'alcuni principi a noi contrari. Si vuole, che non sia bene colla Corte di Vienna.*<sup>602</sup>

2) Auch nach diesen Querelen führt Franz Ludwig den in Würzburg angestammten Kurs gegenüber der Kurie fort: So beantragt er 1789 und 1794 für seine beiden Bistümer die fällige Erneuerung der Quinquennalfakultäten. Freilich trifft er dabei auf den Widerstand der Kurie wegen seiner ins Feld geführten Vorbehaltsklausel, diesbezüglich werde den Rechten des Papstes nichts genommen und jenen der Bischöfe nichts entzogen.<sup>603</sup> Ansonsten setzt Franz Ludwig die päpstlichen Entscheide um, sofern sie keine grundsätzliche Bedeutung für seine episkopale Amtsstellung haben.<sup>604</sup> Ebenso erweist er dem Papsttum die üblichen Courtoisien,<sup>605</sup> lässt jedoch die Nuntien auf dem Wege zeremonieller Ehrenbezeugungen sehr wohl seine kirchenpolitische Haltung spüren.<sup>606</sup>

Im Resultat gelingt es Franz Ludwig zwar, durch eine Politik des Abwartens und der äußeren Parteilosigkeit seine beiden Bistümer „zwischen

602 Zitiert nach Heribert RAAB, Die Finalrelation des Kölner Nuntius Carlo Bellisomi 1785/86, in: Römische Quartalschrift 51 (1956), S. 70–124, hier S. 119f. – Auch der Wiener Nuntius Giuseppe Garampi (1725–1792) belobigt Erthals Haltung: RENNER, Bericht der Fechenbach, S. 175.

603 StAWü, Rep. 15/XX, S. 20 (30.03.1789, Archivale verlustig). – BERBIG, Bamberg 2, S. 267–269 (Referat S. 267).

604 Exemplarisch genannt sei die päpstliche Sammlung für die in Konstanz versammelten französischen Emigrantenpriester: UBWü, Rp 9,4b fo, Nr. 30 (Würzburger Publicandum, 30.06.1793, Plakat).

605 Exemplarisch: UBWü, M. ch. f. 584–2, fol. 84v–85r (Dankesschreiben des Papstes für Erthals Neujahrswünsche, 24.01.1784).

606 Beim Empfang des Nuntius Bellisomi in Würzburg 1781 lässt Erthal diesem höchste Würden zuteil werden. Beim Folgebesuch des Nuntius Bartolomeo Pacca (1756–1844) 1790 wird dieser im Hofzeremoniell aber deutlich herabgestuft: LEIT-SCHUH, Erthal, S. 148 (statt Pacca irrümliche Nennung des Nuntius Giambattista Caprara, Kölner Nuntius von 1766–1775).



metropolitaner Scylla und kurialer Charybdis unversehrt hindurchzusteuern“ (H.-J. Berbig). Dennoch trägt diese Verweigerungshaltung innerhalb der Reichskirche zur Uneinigkeit und damit zu Erthals Vereinzelung bei. Nicht zuletzt treten dadurch sogar im Innenverhältnis zwischen den Würzburger und Bamberger Ordinariaten kirchenpolitische und theologische Divergenzen auf.<sup>607</sup>

## 22. Klöster und Stifte

1) In seinem programmatischen Hirtenbrief an den Klerus, erlassen zu Auftakt des Pontifikats, mahnt Franz Ludwig sämtliche Regularen zum Chor-gebet, zur besonderen Vorbildlichkeit evangelischen Lebens und nicht zuletzt zur willigen Folgeleistung aller sie betreffenden bischöflichen Erlasse.<sup>608</sup> Mit einer Reihe von Maßnahmen setzt er sich für einen hohen religiös-moralischen Stand der Konvente im Bistum ein: Sämtlichen Regularen einschließlich Kanonikern obliegt strenge geistliche Disziplin einschließlich Standestracht sowie regelmäßiger Exerzitien. Den Priesteramtskandidaten unter ihnen wird die übliche zweijährige Seminar- und theologische Studienpflicht in Erinnerung gerufen.<sup>609</sup> – Glatt abgewiesen wird die gewiss kühne Supplik des Stift Neumünsterer Kanonikers Franz Berg um Dispens vom Chor-gebet zur besseren Erfüllung seiner Professur.<sup>610</sup> Für adelige Kanoniker gilt die Habitpflicht wie auch das Verbot des Duells.<sup>611</sup> Klostereintritte vor dem 20. Lebensjahr sind untersagt.<sup>612</sup> Geistliche Vorsteherwechsel werden stets unter genauer Aufsicht

607 BERBIG, Bamberg 2, S. 251–254, 270–272 (Zitat S. 271).

608 Pastoral Schreiben an den Klerus (29.12.1779): UBWü, Rp 9,4b fo, Nr. 6; DAW, Bischöfe 23. 10; DAW, Mandate A XXI 2 = KLÜPFEL, Sammlung bischöflicher Verordnungen, S. 321–347 Nr. 18, hier S. 326 f., 343–345; BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal Nr. 25. Vgl. Abschnitt 23.

609 StAWü, WU 84/156½ (bischöfliche Bestätigung der domkapitelischen Statuten über den Erstbezug von Präsenzgeldern und an Gerichtstagen, 13.07.1786). – WENDEHORST, Stift Neumünster, S. 242 (Regelung 1785). – StAWü, Geistliche Sachen 178 III–V, VII (Berichte über klösterliche Postulanten, deren Aufnahme und Vermögensstand, 1792–1795).

610 SCHWAB, Berg, S. 103.

611 StAWü, WU 79/208 (an Stift Neumünster, 30.01.1793).

612 StAWü, HV Ms. f. 1739 (Beschluss des Vikariats, 08.08.1779). Vgl. SCHWAB, Berg, S. 107 (Verstoß der Bamberger Franziskaner und Entschließung Erthals über den Fall an das Würzburger Vikariat, 1793).

der Regierungsautorität vollzogen.<sup>613</sup> Freilich liegt die medizinische Versorgung vor allem der Regularen im Argen. So können sie bei anstehenden größeren Operationen erst nach amtlicher Vorentscheidung in das Juliusspital eingewiesen werden.<sup>614</sup> Versetzungen von vormalis diözesan anerkannten Regularen nach auswärts unterliegen bischöflicher Genehmigung.<sup>615</sup>

Nicht zu vergessen ist, dass sich etliche der Klöster, so der schon erwähnte Konvent von Banz, dem Zeitgeist keineswegs verschlossen haben: Wie referiert, haben sich die Würzburger Benediktiner zu St. Jakob und die Dominikaner zur Mitarbeit im Schulwesen bereiterklärt.<sup>616</sup>

2) Generell ist die Tendenz ablesbar, die Regularen in der ordentlichen Seelsorge zurückzudrängen und ihnen in der Konsequenz nur noch den eingeschränkten Status von Pfarrverwesern zuzugestehen.<sup>617</sup> Im Vergleich zu anderen geistlichen Reichsständen, wie etwa Kurmainz in der vergangenen Ära Emmerich Josephs bis 1774<sup>618</sup> und den habsburgischen Erblanden, nimmt sich die Würzburger Klosterpolitik selbst gegenüber Mendikanten immer noch sehr gemäßigt aus: Den Franziskanern wird im Bistum letztmals 1780 eine Sammlung für die Jerusalemer Grabeskirche erlaubt.<sup>619</sup> Ungeklärt bleibt, ob tatsächlich allen inländischen Bettelorden das Mendizieren verwehrt worden

613 Exemplarisch: StAWü, LDF 65, S. 25–50 (betr. bischöfliche Kommission bei der Bronnbacher Abtswahl 1783). – Paulus WEISSENBACHER, Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte mainfränkischer Benediktiner- und Zisterzienserklöster, in: MJB 3 (1951), S. 163–222, hier S. 204f. (Visitation des Schottenklosters bei Tod des Priors Benedikt Mackenzie 1785). – Bei der Prioratswahl 1787 im Kloster Münsterschwarzach schlägt die bischöfliche Visitationskommission den geeigneten Konventualen vor: Adelhard KASPAR, Zur inneren Geschichte der Abtei Münsterschwarzach vor der Säkularisation, in: MJB 10 (1958), S. 200–215, hier S. 201, 210.

614 JSAW, A 4143 (Entscheidungsfälle 1784–1788).

615 Exemplarisch: Der Berufung des Banzer Benediktiners Roman Schad (1758–1798) zum Stuttgarter Hofprediger erteilt Erthal nicht das Placet und stellt ihm stattdessen eine Professur in Würzburg oder Bamberg in Aussicht: WENDEHORST, Banz, S. 250.

616 SCHERG, Schulwesen 1, S. 42 (Dominikaner), 51 (Benediktiner). Siehe Abschnitte 11 und 15. – Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitte 14 und 21.

617 Biographische Nachrichten, S. 15. – Laut geltender Trauerordnungen sind die Religiösen von der Teilnahme an abendlichen Leichenzügen enthoben: Landesverordnungen 3, S. 289–295 (06.08.1783), 332–336 (12.12.1785).

618 Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 22.

619 DAW, Mandate A XXI 74 (31.05.1780, Plakat).

ist.<sup>620</sup> Selbst landfremden Mendikanten wird das Almosensammeln erst 1791 untersagt.<sup>621</sup>

Doch ist die Konkurrenz der Klosterandachten sowie Beichtgelegenheiten samt Ablasserwerb an Klosterkirchen bzw. klösterlich geleiteten Wallfahrtsorten gegenüber dem ordentlichen Pfarrgottesdienst unübersehbar.<sup>622</sup> Als die zähesten Verteidiger barocker Frömmigkeitspraxis erweisen sich dabei die Kapuziner.<sup>623</sup>

Mit dem einschneidenden Mandat von 1791 wird in einem ultimativen Schritt allen Bettelorden jegliche Art von religiöser Geschäftstätigkeit und sonstige unlautere Nebenabsichten untersagt, etwa das immer noch gebräuchliche öffentliche Aushängen von Ablass tafeln samt Preisangaben und das Aufstellen eigener Opferstöcke bei Bruderschaftsgottesdiensten. Im Sinne einer aufgeklärten, streng moralbezogenen Religionsauffassung macht das Mandat nun erstmals und eindeutig die Mendikanten als den Hort überkommener Frömmigkeitsformen namhaft. Verboten werden ihnen jetzt übertriebener gottesdienstlicher Prunk, periphere oder gar abergläubische Andachten, umfängliche Sonderliturgien wie auch inhaltsleere bis fragwürdige Idolatrie, etwa das festliche Bekleiden von Heiligenfiguren.<sup>624</sup> Allen Protesten der Vorsteher zum Trotz beharrt Franz Ludwig auf der Regelung, die übrigens in der aufgeklärten Publizistik bereitwillig belobigt wird.<sup>625</sup> Davon unberührt

620 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 187.

621 Landesverordnungen 3, S. 522 (*Instruktion der Armen=Polizey*, 13.09.1791).

622 Journal von und für Franken 2 (1791), S. 121–129, 143–148; ebd. 5 (1792), S. 210f., 574–576.

623 MEINERS, Briefe (1794), S. 125–128.

624 Landesverordnungen 3, S. 495–498 (06.05.1791). Bereits das Pastoral schreiben von 1779 mahnt in recht eindeutigen Worten die Regularen: *Laßt auch keinen Verdacht auf euch kommen, als wenn ihr hierbei [in der Seelsorge] mehr das Eurige suchen wolltet, als dasjenige, was Jesu Christi ist. Beweiset allenthalben, ihr möget außer oder in dem Kloster seyn, unablässig mit Wort und werken, daß ihr der Welt und aller Begierlichkeit mit Mund und Herzen entsaget habt.* Zitiert nach KLÜPFEL, Sammlung bischöflicher Verordnungen, S. 321–347 Nr. 18, hier S. 345 Vgl. Abschnitt 24.

625 SCHWAB, Berg, S. 232. – Abdruck des Mandats vom Mai 1791 in: Journal von und für Franken 2 (1791), S. 741–749. – Nachweislich von journalistischer Seite aufgebauscht ist in diesem Zusammenhang die angebliche Konkurrenz zwischen den Würzburger Ursulinen und Karmeliten um die Ausrichtung der öffentlichen Andacht des sog. Prager Jesulein in ihrem jeweiligen Kloster. Hierbei wollten sich laut publizistisch überzogener Darstellung beide Parteien im Kern lediglich an den

werden Mendikanten auch weiterhin als Kuratseelsorger angestellt, wenn auch auswärtige Gazetten Gegenteiliges behaupten.<sup>626</sup>

Die Exjesuiten beargwöhnt Franz Ludwig wegen theologischer Antiquiertheit und Beimengung klerikaler Herrschsucht.<sup>627</sup> Widrige Gerüchte zu seinem Regierungsbeginn hingegen wollten angeblich wissen, er begünstige sie.<sup>628</sup> Vor allem der *Ordinari=Prediger* am Dom, der Exjesuit Anton Winter, geriert sich als der wohl *wildeste Schreyer gegen Aufklärung* und zieht mit seinen rhetorisch durchaus streitlustigen Predigten wider jegliche Neuerung vor allem die ländliche Bevölkerung in den Bann. Bei Tod des zweiten (Feiertags-)Predigers 1784 versucht Franz Ludwig auch Winter durch einen Weltgeistlichen zu ersetzen. Doch belässt ihn das Domkapitel in seiner Funktion, von der er erst 1796 nach 32 Dienstjahren aus Altersgründen seinen Abschied nehmen wird.<sup>629</sup>

Auf einen Nenner gebracht ist Franz Ludwig nicht gewillt, in den seit den frühen 1790er Jahren auch im Würzburgischen anschwellenden Chor der Mönchsfeindlichkeit einzufallen. Gleichermaßen schlägt das referierte Mandat von 1791 in betont abgewogener Wortwahl keinerlei pauschalisierende Verurteilung oder polemischen Tonfall an. – Wie referiert, lehnt er Klostersäkularisationen strikt ab.<sup>630</sup>

---

Opfergaben der Gläubigen bereichern: Karl-Heinz WIRSING, *Der Streit um das Prager Jesulein in Würzburg*, in: WDGBL 33 (1971), S. 127–138.

626 1792 werden die hauptstädtischen Mendikanten angewiesen, an den Sonn- und Feiertagen abwechselnd den Gottesdienst am Juliusspital zu halten: WENDEHORST, *Juliusspital*, S. 260 Anm. 19. – *Journal von und für Franken 2* (1791), S. 486 (keine Mendikanten mehr als Hilfsgeistliche).

627 Erthal äußert einmal: *Die ehemaligen Jesuiten legten, wie man sagt, großen Werth auf den s. g. Köhlerglauben, vielleicht um das Heft einer Dictatur hierunter in Händen zu behalten. Sie warnten vor aller Selbstprüfung und Selbstüberzeugung; am Liebsten war ihnen der Beweis eines jeden Dogma, der auf den Satz „die Kirche hat es so entschieden“ gebaut war.* Zitiert nach SCHWAB, *Berg*, S. 277 (Reskript an die Geistliche Regierung, 29.09.1792).

628 Dagegen habe Erthal verlautet, „ich will nicht haben, daß es heiße, die Jesuiten regieren mich.“ Zitiert nach KERLER, *Erthal*, S. 15.

629 MEINERS, *Briefe* (1794), S. 134–139 (Zitat S. 134). – Winter predigt etwa offen gegen die Verlegung der Kreuzberg-Wallfahrt auf das Käppele 1789: *Journal von und für Franken 2* (1791), S. 481 f. Siehe Abschnitt 25.

630 Vgl. Erthals Predigt an die Alumnen (1783): *Nicht zur rechten, nicht zu linken, wenn anderstwo Ordensstände aufgehoben nehmen Sie keinen Anlaß daran sich zu erfreuen, seynd sie von ihrem ersten Eyster abgewichen, so seynd wir es auch. Der Ordensstand, in so weit er besonders in den 3 wesentlichen Gelübden bestehet*

## 23. Klerus

1) Zu Regierungsbeginn hegt Franz Ludwig den ambitionierten Plan einer erstmaligen Diözesansynode seit der letzten von 1548. Doch vor dem Hintergrund gleichartiger Pläne der deutschen Erzbischöfe, die damit jedoch dezidiert episkopalistische Zielsetzungen verbinden, wird die Klerusversammlung nicht einberufen.<sup>631</sup>

Zum anderen erlässt Franz Ludwig, wie schon angeführt, an seinen Vorgänger Adam Friedrich anknüpfend, noch im ersten Amtsjahr den bereits erwähnten *Hirten- und Ermahnungsbrief* an den Regular- und Säkularklerus. In diesem Pastoral Schreiben ermutigt er die Seelsorger zu einer ungeteilten, aufmerksam tätigen und beispielhaften Wahrnehmung ihrer Verantwortung aus dem stets lebendig zu haltenden Charisma ihrer Weihe heraus. Erhöhten Stellenwert misst er dabei den Verkündigungsformen der Predigt zu, die sorgfältig vorbereitet sein soll, und der getreulichen Sakramentenspendung im eigenen Pfarrsprengel. Insgesamt solle damit die ordentliche Pfarrseelsorge ausgebaut werden hin zu einer sozialen Begleitung der Pfarrangehörigen einschließlich der Armen und Benachteiligten. Materiell fußt auch dieser Hirtenbrief, wie schon derjenige des Adam Friedrich, auf der fortgeltenden Kirchenordnung von 1693.<sup>632</sup>

2) Im Amt des Generalvikars folgt 1781 auf den verstorbenen Karl Friedrich von Erthal, Franz Ludwigs Oheim, der Domkapitular Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1734–1813). Seit 1793 obliegt diesem gleichfalls das Präsidium

---

*und welcher, zwar ohne Gelübde, das Leben der ersten Christen [befolgt], ist noch immer so verehrlich wie der einzelne Religios, der nach dem Geist seines Berufes lebt.* Zitiert nach RENNER, Predigten Erthals, S. 549. – MEINERS, Briefe (1794), S. 121–124 (allgemein antiklösterliche Stimmung). Vgl. WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1803, S. 352. Siehe Abschnitte 12, 15, 17, 28.

631 StAWü, WU 86/14 (päpstliche Lizenz, 28.07.1779) = HIMMELSTEIN, Synodicon, S. 498f. Nr. 23. Vgl. SODER VON GÜLDENSTUBBE, Erthal als Bischof von Würzburg, S. 55 (Hintergründe). – ROMBERG, Prolegomena, S. 385 (Synode 1548).

632 UBWü, Rp 9,4b fo, Nr. 6 (29.12.1779); DAW, Bischöfe 23. 10; DAW, Mandate A XXI 2 (jeweils Druck) = KLÜPFEL, Sammlung bischöflicher Verordnungen, S. 321–347 Nr. 18, hier S. 325, 328, 332–335 (Predigt und Beichte), 335–336 (soziale Begleitung), 336 (Bezug auf die Kirchenordnung), 346 (Zitat). Vgl. BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, Nr. 25. – ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 174f. (Kirchenordnung von 1693). Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 21.

der Geistlichen Regierung.<sup>633</sup> Nach Tod des Weihbischofs Daniel Johann von Gebstattel 1788<sup>634</sup> wird der bisherige Seminarregent und Ordinarius für Pastoraltheologie, Andreas Joseph Fahrmann (1742–1802), zum neuen Suffragan unter dem Weihetitel *Episcopus Almirensis* bestimmt (1789).<sup>635</sup> Damit geht zugleich die Periode adeliger Weihbischöfe im Würzburger Bistum seit 1748 zu Ende. Fahrmanns bürgerliche Abkunft beschränkt, wie ehemals zuvor, die Amtsstellung in der Geistlichen Regierung nurmehr auf das Direktorium, das rangmäßig nach dem Präsidium folgt, das ausschließlich einem adeligen Domkapitular zukommt.<sup>636</sup> Aufbau und Arbeitsweise der kirchlichen Zentralverwaltung verbleibt auf dem erreichten Stand.<sup>637</sup>

3) Franz Ludwig vertritt ein konservatives Priesterbild:<sup>638</sup> Aufklärerische Gedanken seien keinesfalls unkritisch vom Klerus zu übernehmen und die theologischen und asketischen Traditionen nicht einfach über Bord zu

633 REININGER, Generalvicare, S. 231–235 Nr. 44; AMRHEIN, Domstift, S. 133 f. Nr. 1175.

634 Franz BERG, Trauerrede am Grabe des hochwürdigen und hochwohlgebohrnen Reichsfreyherrn Herrn Daniel Johann Anton von Gebstattel (...), Würzburg 1788 (UBWü, Rp 24,183; VD18 12154059-001).

635 StAWü, WU 1/222 (Konfirmation durch die römische Kurie, 12.12.1789); StAWü, WU 1/223 (Obödienzerklärung Fahrmanns, 12.04.1790); StAWü, Geistliche Sachen 25 (Korrespondenz). – Vgl. REININGER, Weihbischöfe, S. 280–291 Nr. 33; WALTER, Theologische Fakultät, S. 35 Nr. B 88; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1803, S. 346 (Bischofsweihe Fahrmanns in der Bamberger Hofkapelle, 26.05.1790).

636 Vgl. LUDWIG, Zirkel 1, S. 226 (betr. Direktorium Gregor Zirkels bei dessen Bestellung zum Nachfolger Fahrmanns 1801). Siehe Abschnitt 2 d.

637 Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 61.

638 Regierungs-Grundsätze (ca. 1788), S. 11 f. (gegen *wechselnden mode=Geschmack* aus dem Geist *ächter, nicht überspannter ascetischen Grundsätze*). – SCHELLHORN, Vornberger, S. 53: „Franz Ludwig war nämlich in den ersten Jahren seiner Regierung von der Frömmigkeit so ergriffen, daß er sie, selbst auf Kosten der Studien! bei seinen klerikalische Zöglingen befördert wissen wollte; daher ließ er uns mehr als einmal seine Willens=Meinung dahin bedeuten: er wolle keine Gelehrte, keine Doktoren, nur fromme Priester!“ – OBERTHÜR, Bayern in Franken, S. 137, meint sogar, Erthal habe eine Unentschlossenheit und wahnhafte Vorstellung gehegt, dass allzutiefes, wissenschaftliches Studieren dem geistlichen Beruf zuwider sei. – Auch sei, so Oberthür, Erthals eigene „Kenntniß der Religionstheorie nicht tief und im Geiste ergriffen, größtentheils scholastisch“ gewesen, referiert nach KERLER, Erthal, S. 16. – Gleichermaßen seien Erthal *Raisoniren und Modesucht* der Geistlichen zuwider gewesen, zitiert nach SCHWAB, Berg, S. 102.

werfen.<sup>639</sup> In apologetischer Diktion habe er als Vorsteher seines Presbyteriums den dreifachen widrigen Zeittendenzen entgegenzuwirken, dass *zum einen heutigen Tages der Glaube (...) immer mehr und mehr abnehme*; zum anderen *werde eben dieser Glaube durch Aberglauben oder wenigstens doch dadurch verunstaltet (...), daß man sich nicht an die Vorschriften der Kirche hält (...)*. Zum dritten müsse entgegengearbeitet werden, *daß endlich die Sitten von Tage zu Tage mehr verderbt werden, die wahre Tugend mißkennet, oder doch nicht geachtet, und das Laster immer weniger verabscheuet wird.*<sup>640</sup>

Franz Ludwigs Streben zielt daher auf Disziplinierung<sup>641</sup> und erforderlichenfalls stärkere Überwachung<sup>642</sup> des Klerus, angefangen vom Seminareintritt bis zu den weiteren Stufen des kirchlichen Berufslebens. Der Würzburger Klerus insgesamt kann als innerlich gefestigt und vorbildlich gelten, wobei Franz Ludwig schon zufrieden ist, wenn *seine ganze Geistlichkeit wenigstens im Durchschnitt genommen nach und nach (...) von einem wahren beruffs= und solchen Geist belebt werden, welcher das entscheidende Merkmaln an sich hat, nicht ein Geist der Welt seye.*<sup>643</sup> Laut progressiven Stimmen sei der Würzburger Klerus von daher durchaus fähig und bereit, sich die Aufklärung zueigen zu machen.<sup>644</sup>

639 Regierungs-Grundsätze (ca. 1788), S. 14 f. (mit Bezug auf Johann Michael SAILER, Glückseligkeitslehre aus Vernunftgründen [...], 2 Bde. [VD18 90555228, VD18 90555236], München 1787–1791, hier 1, S. 354–391). Vgl. die programmatische Anrede an die Würzburger Alumnen von 1783 bei RENNEN, Predigten Erthals, S. 542–549.

640 Zitiert nach VON ERTHAL, Predigten, S. 2 (1783).

641 Fränkischer Merkur 6 (1799), Sp. 925–927 (Mandat zum Tragen geistlicher Tracht, 23.02.1787), S. 1176–1179 (Mandatserneuerung, s. d. 1790). – DAW, Mandate A XXI 63 (betr. Verbot des Kartenspiels, 20.12.1793, Plakat) = Landesverordnungen 3, S. 609 f. (23.12.1793). Vgl. Regierungs-Grundsätze (ca. 1788), S. 39–42.

642 Exemplarisch: StAWü, Schulsachen 1113 (Charakteristiken von Pfarrern). – Selbst die Domizellaren des Domstifts werden von Erthal über das Einhalten des Breviergebets teils direkt, teils über Dritte ausgefragt: RENNEN, Bericht der Fechenbach, S. 184 (1784). – Erthals Befragung der Alumnen geht sogar so weit, dass er sie über ihre Vorgesetzten und Professoren ausgeforscht habe: KERLER, Erthal, S. 34; SCHWAB, Berg, S. 249 f.

643 Zitiert nach Regierungs-Grundsätze (ca. 1788), S. 11.

644 So auch der niemals um eine eigene Meinung verlegene Dalberg: *In betreff der Geistlichkeit sind die Anstalten in hiesigem Hochstift besser als in denen meisten [anderen]. Es sind hier aufnehmend würdige Männer unter denen Geistlichen. Im ganzen aber sollte dennoch mehr thätiges und weniger speculatives Christenthum herrschen.* Zitiert nach ABERT, Vorschläge Dalbergs (1779), S. 195. – Doch sei, so Dalberg weiter, *so manch andrer redlicher Theolog von altem Schrot und Korn*

4) In der Klerusbildung versucht Franz Ludwig neue Wege zu gehen. So nimmt er die Aufnahmebedingungen in das Seminar hinsichtlich des religiös-moralischen Lebenswandels stärker in den Blick.<sup>645</sup> Neuartig sind hierbei des Bischofs persönlicher Verbleib im Seminar zu Exerzitienzeiten und seine eigenen Admonitionen hierbei<sup>646</sup> sowie öffentliche Probepredigten der Alumnen in der Hofkirche ebenfalls in seiner Anwesenheit.<sup>647</sup> Die Frage aber, ob kurmainzische Untertanen, die im beiderseitigen Grenzgebiet in geistlicher Hinsicht dem Würzburger Bistum zugehören, auch Zugang zum Würzburger Seminar haben, kann auch in diesem Pontifikat von Grundsatz her nicht geklärt werden.<sup>648</sup>

Nach ersten Entwürfen 1782 ergehen 1785 umfassende Neuregelungen zu seminaristischer Hausordnung, Gottesdienst samt Exerzitienwesen sowie für die Konviktooren. Die Zahl der im Seminar wegen Mangels einer Kuratstelle notgedrungen einquartierten bzw. zur Korrektur eingewiesenen Diözesangeistlichen („Alumnatspriester“), solle wegen ihres üblicherweise eher schlechten Einflusses auf die jüngeren Alumnen reduziert werden.<sup>649</sup> Projekt bleibt hingegen die Errichtung einer eigenen Seminarpfarrei zur seelsorgsnahen Ausbildung, vergleichbar der Einrichtung unter Bischof Johann Gottfried von Guttenberg (1684–1698) rund ein Jahrhundert zuvor.<sup>650</sup>

---

(...) *noch etwas mit Scholastischen Begriffen umnebelt*. Zitiert nach ebd., S. 203. – Auch in der Rückschau habe der Würzburger Klerus aufklärerischen Idealen von volkspädagogischem Einsatz und Toleranz vollauf entsprochen: CHROUST, Würzburger Land, S. 228 (Einschätzung 1814/15).

645 UBWü, M. ch. f. 660–5, fol. 94 (Resolution, 28.08.1779). – BRAUN, Klerus 2, S. 270 (betr. Auskunftspflicht der Theologieprofessoren über die Studenten, 07.09.1779).

646 Exemplarisch: RENNER, Predigten Erthals, S. 542–549 (textgenaue Edition der Mahnrede von 1783). – Abweichende Variante in: Athanasia 1 (1827), S. 231–252. Vgl. BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, Nr. 30. – Gedruckte Exerzitientexte: Geistliche Uebungen über die Frage: Was fordern Religion und Klugheit (...) den itzigen kritischen Zeitläuften?, Würzburg 1793 (DAW, Mandate A XXI 71 = UBWü, Rp 9,365; VD18 12283398-001).

647 Biographische Nachrichten, S. 33; SCHELLHORN, Vornberger, S. 59f.; KERLER, Erthal, S. 34; SCHWAB, Berg, S. 102.

648 StAWü, G 12403 (Verhandlungen, 1781). Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 22.

649 BRAUN, Klerus 2, S. 268–276 (mit Wortlaut der Verordnungen). – *Preces quotidianae in usum Clericorum Seminarii Ad Pastorum Bonum*, Würzburg [1790] (UBWü, Rp 9,35; VD18 12275514-001).

650 *Journal von und für Franken* 4 (1792), S. 378; BRAUN, Klerus 2, S. 277, 325. Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 168f. (Seminarordnung unter Guttenberg).



Franz Ludwig beharrt dabei auf dem Axiom der Priesterbildung, die Alumninnen seien zwischen den Gegensätzlichkeiten orthodoxer Kirchlichkeit und, was *soviel die von Manchen zu hoch gepriesene, von Andern aber zu sehr herunter gesetzte heutige Aufklärung betrifft, in die Mittelstraße eingeleitet*.<sup>651</sup> In diesen größeren Zusammenhang ist auch der Regentenwechsel 1786 von Joseph Georg Vornberger zu dem konservativeren Fahrmann<sup>652</sup> und schließlich zu dem noch unauffälligeren Franz Leibes (1789–1799) einzuordnen.

Im Zuge dieser durchgreifenden Seminarreform wird Fahrmann auf eine Rundreise geschickt, um die bischöflichen Schwesterinstitutionen in Bamberg, Augsburg, Meersburg, Besançon und Straßburg kennenzulernen wie ebenso das vorderösterreichische Generalseminar in Freiburg und das vergleichbare lutherische Bildungsinstitut in Colmar.<sup>653</sup> Nach größeren Umbauten wird das Würzburger Seminar sodann 1789 in das ehemalige Jesuitenkolleg verlegt und institutionell von der Universität getrennt.<sup>654</sup> Es erhält nun den Namen *Seminarium ad Pastorem bonum*, versinnbildlicht durch eine Pastor-bonus-Statue über dem Eingangsportal, zu welcher die ehemals dort befindliche jesuitische Ignatius-Figur umgearbeitet worden ist.<sup>655</sup> Auch nach dieser umgreifenden Neuformierung beschäftigt man sich fortlaufend mit Verbesserungsvorschlägen zur inneren Ordnung.<sup>656</sup> Ungeachtet all solcher Orientierungsuche und Richtungskämpfe gilt das Würzburger Institut über die Diözesangrenzen hinaus und selbst in kurialen Kreisen als gut geführt und Vorreiter zeitgemäßer religiöser Reform.<sup>657</sup>

651 Zitiert nach Zur Regierungsgeschichte Erthals, S. 162.

652 Laut der Progressiven hätten inhaltlich haltlose Verdächtigungen wegen laxer Verhältnisse im Seminar den Vorwand zur Entfernung Vornbergers gegeben: SCHELLHORN, Vornberger, S. 73–75. – Keine Stellungnahme dazu bei dem ansonsten in antimoderner Intention überaus kommentarfreudigen BRAUN, Klerus 2, S. 294.

653 BRAUN, Klerus 2, S. 294–297. Für Baufragen wird ihm auf der Reise der junge Architekt Heinrich Aloys Geigel († 1798) beigeordnet.

654 WAGNER, Autobiographie, S. 57–59; KERLER, Erthal, S. 34 f.; BRAUN, Klerus 2, S. 322 f.; FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 159 (Umbaukosten in Höhe von 13 000 fl.); SCHUBERT, Universitätsentwicklung, S. 42; Christian GREBNER, Die Unterbringung des Priesterseminars im Laufe der Jahrhunderte, in: HILLENBRAND/WEIGAND, Priesterseminar Würzburg, S. 181–199, hier S. 193–197.

655 Zitiert nach Biographische Nachrichten, S. 17.

656 StAWü, Schulsachen 11: 01.09.1793 (von Regens Franz Leibes).

657 1783 erbittet der Wiener Nuntius Garampi genauere Information über das Seminar, um es gegebenenfalls in der Auseinandersetzung um die josephinischen Generalseminarien verwenden zu können, deren Verfasser der Geistliche Rat Philipp Joseph Martin ist; Abdruck bei SCHELLHORN, Vornberger, S. 88–90 (Einführung

5) Freilich überschatten die angedeuteten religiös-geistigen Auseinandersetzungen zwischen kirchlich beharrenden Moderaten und aufklärerischen Progressiven die Stimmung und das Geschehen im Seminar wie an der Theologischen Fakultät in wechselseitiger Beeinflussung.<sup>658</sup> Dies spiegelt sich ebenso in den Generationenkonflikten unter den Geistlichen wider:<sup>659</sup> Die durchweg jüngeren, fortschrittlich Gesinnten möchten ihre seelsorglichen Vorstellungen u. a. durch Erbauungsschriften und Predigten publizistisch einem weiteren Leserkreis eröffnen.<sup>660</sup> Angesichts dieser Divergenzen versuchen Franz Ludwigs Vertrauensmänner an Theologischer Fakultät und

---

und Korrespondenz mit Garampi), 91–131 (Seminarverfassung). – Weitere anerkennende Stimmen bei BRAUN, *Klerus* 2, S. 293 f. (seitens Kurfürst Maximilian Franz 1784 und den Salzburger Regens Matthäus Fingerlos).

- 658 BRAUN, *Klerus* 2, S. 266 f., 279–292, 297 f., 316–322, 337–340. – Neuere und versachlichte Darstellung bei WEIGAND, *Verhältnis des Priesterseminars zur Theologischen Fakultät*, S. 128–131. Siehe Abschnitt 14.
- 659 *Journal von und für Franken* 3 (1791), S. 70–77 (Konflikte zwischen progressiver Seminarerziehung und traditional geprägter Pfarrwirklichkeit); MEINERS, *Briefe* (1794), S. 133 f. – Kurzzeitig Durchreisende erhalten dagegen nur den flüchtigen Eindruck, der gesamte Klerus sei aufgeklärt und tolerant, so RIESBECK, *Briefe* (1783), S. 253. – SCHWAB, *Berg*, S. 252–282. – Erik SODER VON GÜLDENSTUBBE, *Zwei Seminarchroniken im Vergleich. I. Die ältere Würzburger Seminargeschichte im Spiegel einer Chronik der Aufklärungszeit. II. Gregor von Zirkel: „Geschichtliche Notizen über das geistliche Seminar zu Würzburg“*, in: HILLENBRAND/WEIGAND, *Priesterseminar Würzburg*, S. 69–122.
- 660 Exemplarisch: FEDER, *Zehen Festpredigten*, S. 39–69. – FEDER, *Predigt auf das Rosenkranzfest gehalten in der Stadt Gerolzhofen in Franken, Würzburg 1790*. – OBERTHÜR, *Drey Reden*. – Peter LUDWIG, *Predigt, gehalten den 5. Julius 1789, als die löbliche Bürgersodalität in die Marienkapelle einzog, Würzburg 1789* (UBWü, Franc. 1413; VD18 12151793-001). – Karl Heinrich SEIBT, *Katholisches Lehr- und Gebethbuch, Bamberg/Würzburg 1792* (UBWü, Rp 9,1088; VD18 12293792-001). – *Der Prediger Salomon. Ein Lesebuch für den jungen Weltbürger. Übersetzt und erklärt von Gregor ZIRKEL, Würzburg 1792* (VD18 12442038-001); dazu LUDWIG, *Zirkel* 1, S. 22–26. Vgl. GOY, *Aufklärung und Volksfrömmigkeit*, S. 91–102, 166–168, 242–244.

Seminar, so vor allem Regens Fahrmann<sup>661</sup> und der Subregens Onymus,<sup>662</sup> die Konfliktpotentiale tunlichst zu moderieren, wenn nicht zu überspielen. Franz Ludwig selbst begegnet dem kirchlich allzu konservativen Flügel indes eindeutig ablehnend:

*So oft sie [die Aufklärer] ihren Gegner niederdrücken wollen, stecken sie sich hinter den ganz dunkel in ihrer Seele liegenden Begriff der alten Religion. Und wenn man sie fragt, was sie wohl unter der alten Religion verstanden, rechnen sie schon diese Frage für ein Verbrechen an, weil sie ihre sogenannte angebliche alte Religion für die einzig wahre und katholische halten. Endlich ergreifen sie jede Gelegenheit, in dem gemeinen Manne eine Furcht vor dem Untergange der Religion zu erzeugen und diesen Untergang von der heutigen Erziehung der Jugend, der Ausgelassenheit und Freigeisterei des Klerus und wohl auch von sonstigen Anstalten des Staates herzuleiten.*<sup>663</sup>

## 24. Pfarrwesen

1) Wie hinsichtlich Regularen und Priesterbild ausgeführt, geht es Franz Ludwig um die Stärkung der ordentlichen Pfarrseelsorge.<sup>664</sup> Besonderer

661 Vgl. dessen wenig schmeichelhafte Charakteristik durch Oberthür, bei KERLER, Erthal, S. 68: „Fahrmann (...) sprach schön mit vieler Beredsamkeit, Anstand, Zuversicht, und war unterhaltend im Umgang; hatte mancherlei aber nicht eben tiefe Kenntnisse und wenig originelle Ideen; verdarb es nicht gerne mit dem Geiste, Geschmack und Tone der Zeit und wollte noch viel weniger hinter seinen Zeitgenossen in der Aufklärung zurückbleiben, hütete sich aber vor jeder Äußerung und Handlung, womit er bei den Freunden des Alten anzustoßen fürchtete, und wußte ganz geschickt mit gewissen Verwahrungsformeln und klugen Wendungen sich mitten durchzuschleichen.“ – Gregor Zirkel, Fahrmanns Nachfolger im Amt des Regenten wie des Weihbischofs erkennt an diesem, wenn auch weitaus mitfühlender, die gleiche Grundproblematik: *Er war ein edler, menschenfreundlicher Mann, der nur zu politisch war aus Furcht. Die Würde drückte ihn vor der Zeit in die Grube hinab.* Zitiert nach LUDWIG, Zirkel 1, S. 225. Siehe Abschnitt 25.

662 Das „Journal von und für Deutschland“ bringt einen Bericht, wonach Onymus in vergleichbar dissimulierender Haltung zwar von *sehr aufgeklärter Denkungsart* sei, aber seine Fahne nach dem Winde drehe, nämlich in seinen Vorlesungen den *krassesten Katholizismus* vortrage und den Studenten das Zitieren protestantischer Schriftsteller verbiete (1788). Zitiert und referiert nach BRAUBACH, Kirchliche Aufklärung, S. 58.

663 Stellungnahme Erthals, zitiert nach BRAUN, Klerus 2, S. 283 f. (1791).

664 Siehe Abschnitte 22 und 23.

Nachdruck wird dabei auf das Einhalten der religiösen und weltlichen Ehevorschriften durch den Ortspfarrer gelegt.<sup>665</sup> Für die Beichtabnahme ergeht eine erneuerte Instruktion.<sup>666</sup> Die bereits in der Kirchenordnung von 1693 vorgesehene Haustaufe zur Winterszeit wird jetzt nochmals zum Schutz schwacher Säuglinge ausdrücklich empfohlen.<sup>667</sup> Den Pfarrern wird es nun auch erlaubt, die Firmung regelmäßig und den Vorschriften gemäß zu spenden, was bislang der bischöflichen Gewalt vorbehalten war.<sup>668</sup> Die Volksmission schließlich wird unter weltgeistlicher Leitung weitergeführt.<sup>669</sup>

2) Weitergehend obliegen den Pfarrern, wie programmatisch bereits im Antrittshirtenbrief betont, in engem Zusammenwirken mit dem weltlichen Arm vermehrt Aufgaben in der Volkswohlfahrt und -pädagogik, darunter soziale Verhaltenskontrolle, pädagogische Unterweisung sowie (Vor-)Begutachtung von Anträgen seitens untergebener Parochianen an die Verwaltung.<sup>670</sup> In diesem Zusammenhang fügt sich auch Franz Ludwigs Preisausschreiben

665 Landesverordnungen 3, S. 267 (Einhaltung der Trauerzeit vor der Wiederverheiratung Verwitweter, 10.05.1782). – Bei allen Eheschließungen und unabhängig vom liturgischen Festkalender ist die *Missa pro sponsis* zu lesen: ebd., S. 307 (Würzburger Publicandum der römischen Ritenkongregation vom 20.12.1783, 02.04.1784). – Ebd., S. 317 (10.01.1785: Pfarrer dürfen Chirurgen nur mit Regierungserlaubnis trauen zur Verhinderung, dass einfache Barbieri auf *dergleichen Schleich- und Nebenwegen* das Chirurgen-Amt erlangen), 499 (Verbot, Vagabunden zu trauen, 22.05.1791). – Thematische Zusammenstellung zum Eherecht bei WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 37.

666 DAW, Mandate A XXI 92 (Druck, s. d. 1780).

667 Landesverordnungen 3, S. 465 (29.12.1790). – Kirchenordnung 1693, Nr. 47, in: HIMMELSTEIN, Synodicon, S. 423. Vgl. HORSCH, Topographie, S. 67; WEIGLEIN, Liturgische Bestrebungen, S. 231 f.

668 Landesverordnungen 3, S. 278–281 (allgemeine Instruktion, 12.05.1783), 282 (betr. pfarrliche Zeugnisse über Firmungen, 23.05.1783).

669 Missions-Büchlein zu größerer Ehr Gottes und Hülff deren Seelen in diese Form eingerichtet von den ehemaligen P. P. Missionariis Societatis Jesu, Würzburg 1787 (UBWü, Rp 9,1087; VD18 12160954-003).

670 Landesverordnungen 3, S. 299 (Verbotsdurchsetzung betr. Spinnstuben, 13.11.1783), 324 (Durchsetzung der Feiertagsreduktion, 20.05.1784). – Aufsicht der Heimatpfarrer über die Studenten während der Schulferien: ebd., S. 348 f. (31.05.1786), 539 (12.03.1792). – Zeugniserstellung zur Aufnahme in Gymnasium oder Lehrerseminar: ebd., S. 230 (16.08.1780), 296 (02.09.1783), 506 (01.09.1791). – Volksaufklärung über das Hebammenwesen und Berichterstattung über unglückliche Geburten: ebd., S. 348 (31.05.1786), 539 (12.03.1792). – Ebd., S. 507 (besondere Tauscheinerstellung für Aspiranten der Witwen- und Waisenkasse, 02.09.1791). Weitere weltliche Pfarr-Materien bei WIRSING, Geistliche Landesverordnungen,

an die Pfarrer über Verbesserungen in Pastoral und Sozialfürsorge ein.<sup>671</sup> Wie aufgezeigt, erfährt hingegen die geistliche Schulaufsicht eine gewisse, doch keinesfalls prinzipielle Beschränkung. Im Gegenzug ist Franz Ludwig bedacht, bei aller Heranziehung des Klerus für wohlfahrtsstaatliche Zwecke durch strikte Kompetenzabgrenzungen keinerlei Eigendynamiken aufkommen zu lassen.<sup>672</sup>

3) Innerhalb des Pfarrklerus verkehren vor allem Kapläne aufgrund geringer Besoldung und später Aufstiegschancen in prekären Verhältnissen,<sup>673</sup> wobei

- 
- S. 15 f., 67, 108–112, 149–165 (Armenwesen), 252, 266 (öffentliche Sicherheit vor Dieben), 270 (Gesundheitswesen), 279 (Feuerschutz). Siehe Abschnitte 13 und 15.
- 671 DAW, Mandate A XXI 35 (05.10.1787, Plakat). Wortlaut der beiden Preisfragen: 1) *Läßt sich die Besorgung des Seelenheiltes von der Sorge um das zeitliche Wohl ganz trennen?* – 2) *Welches sind überhaupt in Ansehung der Armen die ächten Grundsätze christlicher Liebe?* – Bekanntgabe der Preisträger: DAW, Mandate WV III 69 (18.03.1789). – Sammelveröffentlichung der Preisschriften: Martin KLETT/Johann Baptist DEPPICH/Johann Adam HUBERTH/Caspar Heinrich BURKARD, Ueber die Pflichten der Geistlichen und Seelsorger in Beziehung auf die zeitliche Wohlfahrt ihrer Untergebenen überhaupt, und der Armen insbesondere, Würzburg [1790] (UBWü, Franc. 1410; VD18 14885220-011). – Weitere Publikation außer Konkurrenz: Joseph Benedikt SOHM, Kurze Beantwortung einiger zusammenhängender Preisfragen, welche Se.[ine] Hochfürstl.[ichen] Gnaden zu Würzburg sämmtlichen Landgeistlichen (...) zur Beantwortung zustellen ließen, Kempten [1789] (UBWü, Franc. 1230; VD18 12162027-001). Vgl. POMPEY, Pastoraltheologie, S. 33–35; BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, Nr. 27. – Publizistische Widerspiegelung im „Journal von und für Deutschland“ bei BRAUBACH, Kirchliche Aufklärung, S. 55 f.
- 672 Exemplarisch: Landesverordnungen 3, S. 229 (betr. Nichteinmischung in medizinische Angelegenheiten, 15.05.1781). – Pfarrer haben nicht approbierten Ärzten Atteste zu verwehren: WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 316 (06.07.1781). Erthal selbst ist bezeugt: *auf dem Lande suchte ich den Seelsorgern einen solchen Einfluß zugeben, daß ich die große Gewalt eines braven Seelsorgers auf die Stimmung seines Pfarrvolks benutzte, zugleich aber die Grenzen dieses Einflusses um deßwillen genau zog, damit sie derselbe außer den Kreis seiner eigentlichen Berufspflichten in weltliche Händel nicht zu mischen imstande sei.* Zitiert nach FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 187 Anm. 140. – Zur Schulaufsicht siehe Abschnitt 14.
- 673 MEINERS, Briefe (1794), S. 131 f.; Zustand der jüngeren Geistlichkeit in der Würzburgischen Diöcese unter Fürsten Franz Ludwig: ein Gespräch zwischen einem würzburgischen und französischen emigrierten Pfarrer im Jahre 1793, in: Archiv für Kirchen- und Schulwesen 1 (1804), S. 191–210. – Auch die Stolgebühren für die gottesdienstlichen Handlungen des Kaplans fließen vollständig dem Pfarrherrn zu: Journal von und für Franken 5 (1792), S. 469–472; vgl. StAWü, HV Ms. q. 158 (Stolgebühren im Rechnungsjahr 1784/85).

die Zulassung zum Pfarrkonkurs frühestens nach sechsjähriger Kaplanszeit möglich ist.<sup>674</sup> Bei Amtseinführungen von Pfarrern wird die Höhe der Gemeindkosten gedeckelt.<sup>675</sup>

Auf administrativer Ebene wird jeder Pfarrei die eigene Siegelführung verordnet. Berichte an die Geistliche Regierung sind dabei stets in verschlossener Briefsendung aufzugeben. Sammelberichte aus einem Sprengel sind untersagt; stattdessen sind meldenswerte bzw. -pflichtige Vorgänge jeweils per Einzelschreiben mitzuteilen.<sup>676</sup> Hinsichtlich des kirchlichen Gütererhalts ergeht ein Mandat für die Gotteshausrechnungen.<sup>677</sup> In der Pfarrstatistik sind etliche Neugründungen zu verzeichnen.<sup>678</sup> Der Stadtrat von Iphofen einigt sich mit dem Bischof über die Wahrnehmung des dortigen Konpatronats.<sup>679</sup>

4) In neuartiger und in der damaligen *Germania Sacra* einzigartiger Weise richtet sich Franz Ludwig in seinem bischöflichen Amt in eigener Person an seine Diözesanen mittels jährlicher Hirtenbriefe, eigener Predigten und zumindest zeitweise persönlich vorgenommener Pfarrvisitationen:

Neben dem erwähnten Antrittshirtenbrief lässt Franz Ludwig für gewöhnlich in jährlicher Folge *Hirtenbriefe* kurz vor Beginn der Fastenzeit im Lande verbreiten. Sie erläutern zentrale Themenfelder seiner religiösen und sozialen Reformbemühungen sowie in zeitkritischer Note

674 Biographische Nachrichten, S. 19. – Die Jahresbesoldung betrug seit Bischof Johann Philipp I. von Schönborn (1642–1673) über mehr als ein Jahrhundert hinweg gleichbleibend 40 fl. samt freier Kost und Logis im Pfarrhaus. Auch gab es Kapläne im späten 18. Jahrhundert, die 18 bis 20 Dienstjahre vorweisen konnten, bevor sie eine Pfarrstelle errangen: *Fränkischer Merkur* 4 (1797), Sp. 66–69, 148–157.

675 Landesverordnungen 3, S. 541 (22.03.1792).

676 Landesverordnungen 3, S. 455 (Verbot von Sammelberichten, 16.04.1790), 467 f. (Siegelführung und Versendung, 11.02.1791) = WIRSING, Geistliche Landesverordnungen S. 110 (01.02.1791).

677 DAW, Mandate A XXI 20 (21.06.1784, Plakat).

678 DAW, Urkundenselekt 65 (Separation Prosselsheims von Dippach, 18.11.1780), ebd. 206 (Separation Waigolshausens von Hergolshausen, 14.01.1780, Abschrift), ebd. 12 (Separation Rimbachs von Obervolkach, 14.06.1791). – StAWü, Stift Neumünster, Urkunden: 1783 März 7 (Separation Strüths von Röttingen). – AMRHEIN, Archivinventare, S. 701 (Einpfarung von Öttershausen nach Gaibach 1786), S. 710 (Pfarrgründung von Stammheim 1786), S. 323 f., 341 (Separation Stangenroths von Burkardroth 1792), S. 344 (Pfarrgründung von Waldfenster 1792), S. 185 (Pfarrgründung von Unterpreppach 1794). – Die Pfarr- und Gemeindefregistaturen des Oberamts Künzelsau (Württembergische Archivinventare 3), Stuttgart 1912, S. 46 (Pfarrgründung von Meßbach, 30.05.1789).

679 StAWü, WU 50/13 (Rezess, 16.02.1780).

gesellschaftlich-politische Veränderungen und Herausforderungen bis hin zur geistigen Abwehr revolutionären Gedankenguts.<sup>680</sup> Konzipiert werden sie von Geistlichen Räten in enger redaktioneller Absprache mit dem Bischof.<sup>681</sup> Die Pfarrer sollen hierbei die Hirtenbriefe in ihren Predigten auslegen.<sup>682</sup> Franz

- 
- 680 Serie der gedruckten Fastenhirtenbriefe: 1) 1780: Vom Sinn des Fastens (22.01.1780): UBWü, Rp 9,4b fo, Nr. 6 = DAW, Mandate A XXI 3. – 2) 1781: Von Buße und Umkehr (11.02.1781): DAW, Mandate A XXI 3 = BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, Nr. 26. – Die Art der Regelung für 1782 konnte nicht ermittelt werden. – 1783 ergeht nur ein herkömmliches Fastenmandat: UBWü, Rp 9,4b fo, Nr. 8 (14.02.1783). – 3) 1784: Mahnung zum geistlich-sittlichen Lebenswandel (13.02.1784): ebd., Nr. 9. – 4) 1785: Von wahrer Anbetung im Geist und in der Wahrheit (22.01.1785): ebd., Nr. 10. – 5) 1786 Hirtenbrief zur Armenpflege (23.02.1786): ebd., Nr. 22 = DAW, Mandate A XXI 28; auch erschienen als Broschüre: Hirtenbrief zur Unterstützung der Armenpflege, Würzburg 1786 (UBWü, Franc. 407; VD18 15350460). Vgl. StAWü, Geistliche Sachen 47: Konzept eines Hirtenbriefes zum Armenwesen mit Anmerkungen Erthals (s. d.). – 6) 1787: Über den religiösen Gehorsam (04.02.1787): UBWü, Rp 9,4b fo, Nr. 13 = DAW, Mandate A XXI 33. – 7) 1788: Von der Nächstenliebe (19.01.1788): UBWü, Rp 9,4b fo, Nr. 14. – 8) 1789: Von der Glaubenstreue (09.02.1789): ebd., Nr. 15. – 9) 1790: Von der Arbeitssamkeit (01.02.1790): ebd., Nr. 16. – 10) 1791: Von der häuslichen Erziehung (23.02.1791): UBWü, Rp 9,4b fo, Nr. 17. – 11) 1792: Über die Lauheit im Glauben (08.02.1792): ebd., Nr. 18 = DAW, Mandate A XXI 49. – 12) 1793: Vom Verhalten in Kriegszeiten (24.01.1793): UBWü, Rp 9,4b fo, Nr. 19 = DAW, Mandate A XXI 56. – 13) 1794: Warnung vor übertriebenem Freiheitssinn (16.02.1794): UBWü, Rp 9,4b fo, Nr. 20 = DAW, Mandate A XXI 64; StAWü, Geistliche Sachen 2136. – 14) 1795: Über die Güte der Landesverfassung (31.01.1795): UBWü, Rp 9,4b fo, Nr. 21 = DAW, Bischöfe 23. 10; DAW, Mandate A XXI 67. – 15) Ohne engeren kirchlich-liturgischen Bezug wird noch herausgegeben: *Ueber den herrschenden Geist dieser Zeiten und über das Verhalten des rechtschaffenen Christen bey denselben* (04.02.1793): UBWü, Rp 9,4b fo, Nr. 24. – Unvollständige Kataloge der Hirtenbriefe in: Biographische Nachrichten, S. 71 f.; LEITSCHUH, Erthal, S. 235 f.
- 681 Verfasser des ersten Hirtenbriefes 1780 ist Heinrich Joseph Staubach († 1800), Vikar am Ritterstift St. Burkard und Stiftspfarrer, der 1782 zum Geheimen Geistlichen Rat befördert wird: StadtAW, NL Ziegler 5198, Fasz. V S. 57; Biographische Nachrichten, S. 22. – Biogramme: WENDEHORST, St. Burkard, S. 418; WALTER, Theologische Fakultät, S. 319, 348 (Promotion 1752). – Als Verfasser des Hirtenbriefes von 1790 gilt der Geistliche Rat Adam Joseph Onymus, welcher übrigens der Patronage Dalbergs zuzurechnen ist: SCHWAB, Berg, S. 100. Vgl. Abschnitt 20.
- 682 Landesverordnungen 3, S. 450 (08.02.1790).

Ludwigs Predigten tragen nicht minder programmatischen Charakter, wie sie im Würzburger und Bamberger Bistum ab 1783 belegt sind.<sup>683</sup>

Seit 1783 nimmt er schließlich die bisher an die Geistlichen Räte bzw. den Weihbischof delegierte<sup>684</sup> *Generalvisitation* der Bistumspfarreien pro Landkapitel in eigener Person wahr und verkündet dies durch Landmandat.<sup>685</sup> Dazu erwirbt er ein römisches *Breve speciale*, bei Visitationen an die Gläubigen auch die Kommunion austeilten zu dürfen.<sup>686</sup> Die damit verbundenen Landreisen durch seine beiden Sprengel unternimmt er in unregelmäßigem Turnus während der milden Jahreszeit zu Pferd und mit kleinem Gefolge. Doch die daraus erwachsende körperliche Überbeanspruchung bringt ihn nach September 1785 von diesem Vorhaben wieder ab.<sup>687</sup> Danach kehrt die Bistumsleitung wieder zur alten Praxis der delegierten Visitation zurück.<sup>688</sup>

683 RENNER, Predigten Erthals, S. 537–541 (Predigt, gehalten in Obereßfeld, 24.05.1783); StAWü, HV Ms. f. 1313 (erstmalige Predigt im Würzburger Dom am ersten Osterfeiertag 1785); dazu BRAUBACH, Kirchliche Aufklärung, S. 54 f. – Predigtmanuskripte: StAWü, HV Ms. f. 705, Fasz. *Sub summo secreto*. – Gesammelte Auswahl in: VON ERTHAL, Predigten (mit nachträglichen Wortumstellungen und textlichen Veränderungen des Wortlauts); ebd., S. 1–9 (erste eigene Predigt im Bamberger Bistum zu Gößweinstein, Mai 1783). – Ottmar FUCHS, *Nicht Dummheit und Furcht, Wahrheit und Güte waren deine Wache*. Homiletische Themen und Strukturen bei Franz Ludwig von Erthal, in: BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, S. 76–87. Vgl. die anerkennenden Stimmen: HESS, Durchflüge (1796), S. 125: „An hohen Festtagen predigt er [Erthal] selbst. Seine Reden sind kurz, und was er vorträgt, ist reine einfache Sittenlehre.“ – SCHWAB, Berg, S. 99: „Die Predigten Franz Ludwigs sind ganz individuell; kein Anderer kann sie nachsprechen.“

684 Exemplarisch: StAWü, Würzburger Archivalien 1828 (Visitationsberichte, 1780).

685 StAWü, GAA VII W 653: 01.08.1783 (Ausschreiben an die Weltliche Regierung sowie an die Landämter, Konzept *Ad Typum* und *Mundum*) = Landesverordnungen 3, S. 287–289; Wüst, Policyordnungen, S. 173–175 Nr. 19.

686 StAWü, WU 86/16 (23.08.1789).

687 Vgl. Itinerar Erthals, S. 363–372, ebd., 370 (letzte nachweisbare Würzburger Visitationsreise im September 1785). Vom Bischof in eigener Person visitiert wurden demnach die Kapitel Mellrichstadt (1783), Mosbach und Teile von Buchen (beide 1784), im Folgejahr der andere Teil Buchens sowie das Kapitel Krautheim. – Exemplarische Visitationsberichte: P. B. GLÜCK, Eine Visitation des Landcapitels Mellrichstadt durch den Fürstbischof Franz Ludwig, in: Würzburger Diöcesan-Blatt 1 (1855), S. 66–68, 74–76; W. SCHLACHTER, Ein Besuch des Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal im Kapitel Mosbach 1784, in: Freiburger Diöcesanarchiv N. F. 34 (1933), S. 208–219. Vgl. WAGNER, Autobiographie, S. 37 (höheres Begleitpersonal).

688 StAWü, Geistliche Sachen 198: 23.04.1791. – StAWü, Geistliche Sachen 167, fol. 2–10 (Verbesserungsvorschläge Weihbischof Fahrmanns). – Exemplarisch:



## 25. Frömmigkeitspflege und aufgeklärte Religionsreformen

1) Durchwegs herrscht im Würzburger Bistum ein überaus lebendiges gottesdienstliches Leben vor, in dem die traditionellen Formen noch immer das Übergewicht haben.<sup>689</sup> Dies gilt insbesondere für die allgemeine religiöse Praxis in der Hauptstadt.<sup>690</sup> Neben der – obgleich nicht besonders breit entfalteten – Herz-Jesu-Verehrung finden sich zahlreiche weitere Devotionsformen barockfrommen Ursprungs.<sup>691</sup> Fallweise werden zudem von der Regierung besondere Gebetsübungen anberaumt, etwa um eine gute Ernte oder anlässlich von Naturkatastrophen und kriegerischen Bedrohungen.<sup>692</sup> Nicht zuletzt lebt in der Bevölkerung Aber- und Gespensterglauben fort.<sup>693</sup>

---

StAWü, HV Ms. f. 760 (Visitation des Landkapitels Mellrichstadt, 1787/88); StAWü, Geistliche Sachen 166 (Visitation des Landkapitels Karlstadt, 1791/1792).

- 689 Der Ablasserwerb steht hoch im Kurs: Gebete, Betrachtungen und Lieder zum Gebrauche (...) der Jungen Gesellensodalität zu Wirzburg, Würzburg 1788 (UBWü, Rp 9,161; VD18 10277536-005), Vorspann s. pag. [fol. 7–13]: Liste der im liturgischen Jahreskreis zu erwerbenden Ablässe. – Auch Kreuzwege werden häufiger angeschafft: AMRHEIN, Archivinventare, S. 485, 506, 573, 668. – Auch sind noch immer Bruderschaften verbreitet: Ebd., S. 312 (Skapulierbruderschaft in Zellingen 1790), 799 (Hl.-Kreuz-Bruderschaft in Zell am Main 1790). – Ebd., S. 707: In Obervolkach werden 1782 monatliche Todesangst-Christi-Andachten und zwölf musikalische Engellämter gestiftet. – An kirchlichen Festtagen ist es nach wie vor üblich, auch in ländlichen Pfarrkirchen Heiligenfiguren aufwendig einzukleiden und nach neuester Mode zu frisieren: HESS, Durchflüge (1796), S. 26 (Beispiel aus Unsleben).
- 690 Exemplarisch: Verzeichniß der Andachten, welche in den Kirchen der hochfürstlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wirzburg vom 28 Februar bis den 28 May 1787 gehalten werden, Würzburg [1787] (UBWü, Rp 9,4b42; VD18 12284068-001). – Verzeichniß der ewigen Anbethung in dem gantzen Hochstifte samt den gewöhnlichen und außerordentlichen Feyerlichkeiten in der Residenzstadt Wirzburg für das Jahr 1794, Würzburg 1794 (UBWü, Rp 9,334; VD18 12283576-001). Vgl. Erklärung über die im Hochstifte Wirzburg übliche ewige Anbethung, in: Fränkischer Merkur 3 (1796), S. 123–125.
- 691 Exemplarisch: StAWü, HV Ms. f. 1250 (*Geistlicher Seelenspiegel in zwölf sinnreichen Figuren*, Würzburg 1793, Handschrift).
- 692 Gebete um Abwehr von Wetterschäden und gute Ernte: DAW, Mandate A XXI 15 (13.02.1784), 97 (14.07.1786), 98 (09.01.1789), 73 (18.06.1790). – DAW, Mandate A XXI 57 (betr. Abwendung des Krieges, 10.04.1793, sämtlich Plakate).
- 693 Exemplarisch: JSAW, A 4767 (betr. angebliches Gespenst in der juliusspitälichen Mühle in Würzburg, 1793–1799). – RIESBECK, Briefe (1783), S. 255: *Von alten Ritterromanzen, Legenden und Gespenstern ließe sich in den Hochstiften Würzburg und Bamberg eine ungeheure und zum Teil auch sehr interessante Sammlung machen.*

Bleibend großer Beliebtheit erfreuen sich die Nah- und mehrtägigen Fernwallfahrten zum Erwerb von Ablässen und Beichtzetteln.<sup>694</sup> Bei solchen Durchzügen durch protestantische Ortschaften kommt es jedoch häufiger zu Tätlichkeiten zwischen den verschiedenen Konfessionsangehörigen. Solche Konflikte können aber auch öfters von irenisch gesonnenen Geistlichen geschlichtet werden.<sup>695</sup> In exorbitanter Weise wüten derlei Ausschreitungen 1782 mehrere Tage lang im Kondominatsgebiet der konfessionsverschiedenen Wertheimer Grafen. Die beängstigte katholische Linie ruft daraufhin rund 600 Mann Würzburger Truppen samt vier Kanonen zu Hilfe. Im juristischen Nachgang bestätigt das Reichskammergericht das in jedem Falle friedlich zu handhabende Durchzugsrecht von Wallfahrtsgruppen durch evangelische Gebiete.<sup>696</sup>

2) Die aufgeklärten Reformen der Frömmigkeitskultur führt Franz Ludwig konsequent fort.<sup>697</sup> Noch im ersten Regierungsjahr verkündet er den Schutz der Sonn- und Feiertage durch Verkaufsverbot vor und während des Gottesdienstes. Nachfolgend ergeht einige Jahre später die verschärfte Inhibition des Aufspielens und Tanzens an diesen Tagen (1784).<sup>698</sup> 1780 verbietet er das Johannes-Feuer wegen *Entehrungen heiliger Worte und Dinge, thörichtem Aberglauben, unanständigen Ausschweifungen junger Leute, und oft damit verbundener Feuersgefahr*.<sup>699</sup> Im Jahr darauf wird das

694 Exemplarisch: Die Retzbacher Wallfahrt erhält 1785 päpstliche Ablässe: AMRHEIN, Archivinventare, S. 305. – Kurze Darstellung des Ablasswesens, wie es noch jetzt im katholischen Franken im Gange ist, in: Journal von und für Franken 2 (1791), S. 121–177. – Vgl. die aus aufklärerischer Sicht zugespitzten Beurteilungen in: OBERTHÜR, Taschenbuch 1, S. 48 f.; ebd. 3, S. 72–87 (betr. Wallfahrt nach Walldüren), 101–113 (betr. Wallfahrt auf den Kreuzberg).

695 Fränkischer Merkur 2 (1795), Sp. 117 f. (Beispiele 1787–1789).

696 StAWü, GAA VII W 555 (Würzburger Korrespondenz), ebd.: 24.06.1781 (Dank des katholischen Grafen Wertheim-Löwenstein über die erfolgreiche Niederschlagung der *Unruhen und Rebellion*). – Abdruck der bey dem Höchstpreislichen Kaiserlichen Reichs=Cammer=Gericht (...) in denen Wertheimischen Unruhen publicirten Sentenz, o. O. [1782] (VD18 14469057). – Weitere gedruckte Prozessschrift in: UBWü, M. ch. f. 418, Nr. 17.

697 Zusammenfassend: GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, passim; Barbara MÖCKERSHOFF [= Barbara Goy], Franz Ludwig von Erthal in seiner Einstellung zur Volksfrömmigkeit, in: BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, S. 92–100.

698 Landesverordnungen 3, S. 190 (Verkaufsverbot, 06.09.1779), S. 301–303 (Tanz- und Spielverbot, 16.01.1784).

699 StAWü, GAA VII W 512 (Verhandlungen). – Ebd.: 07.06.1780 (Resolution, auch Zitat) = Landesverordnungen 3, S. 196 (Mandat, 09.06.1780).

Salut- und Böllerschießen bei Prozessionen und an Feiertagen wie Neujahr mit ähnlicher Begründung untersagt.<sup>700</sup>

Die 1783 erneuerte Trauer- und Leichenordnung für die Hauptstadt wird 1785 auf das gesamte Land ausgeweitet. Damit werden jegliche zusätzliche Grabbeigaben und Prunkformen nochmals reduziert sowie die Begleitrechte von Religiosen und das Mitführen von Bruderschaftsinsignien abgeschafft.<sup>701</sup> Doch ruft die Regelung Widerstand selbst unter Prälatenklöstern hervor: Das Würzburger Kloster St. Stephan etwa übertritt die Trauerordnung innerhalb seines Immunitätsbezirks mit den herausfordernden Worten: *die Kloster Geistliche wäre in ihrem Territorio und könnten thuen was sie wollten*.<sup>702</sup>

Die landesweite Beschränkung des Wetter- und Maienläutens zu Beginn und Ende eines Unwetters auf einen einzigen Glockenschlag zur Verkündung des englischen Grußes statt des bislang üblichen längeren Läutens erfolgt 1784 und wird 1785 wiederholt. In der Bevölkerung lässt sich dies kaum durchsetzen.<sup>703</sup> Gleichermäßen trifft man auf ernsthafte Durchsetzungsschwierigkeiten innerhalb vermischter Territorien: Obwohl etwa die Kurpfalz das Wetterläuten vollständig abgeschafft hat, möchte die Würzburger Bistumsleitung gleichfalls in diesen Gebietsanteilen und laut eigener Gesetzeslage den besagten Glockenschlag verkünden lassen. Die Verhandlungen hierüber verlaufen schließlich ohne Resultat.<sup>704</sup>

1785 schärft Franz Ludwig das vorgängige Verbot Adam Friedrichs von 1770 erneut ein, an aufgehobenen Feiertagen keine besonderen Gottesdienste und Prozessionen zu halten. Ebenso wenig seien nach amtlicher Bekundung diese Tage arbeitsfrei *entweder aus Vorurtheilen oder aus Hang zum Müßiggehen* und keinesfalls zu reiner Vergnügung oder zum *Auslaufen* in auswärtige

700 Landesverordnungen 3, S. 235 f. (12.03.1781).

701 Landesverordnungen 3, S. 289–295 (06.08.1783, mit Verzeichnis zulässiger Kosten), S. 332–336 (12.12.1785). Vgl. GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 212 f. Siehe Abschnitt 13; Anselm Franz von Ingelheim, Abschnitt 10; Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 13.

702 Zitiert nach StAWü, GAA VII W 811: 10.03.1787.

703 DAW, Mandate A XXI 72 (09.07.1784) und 23 (09.04.1785, jeweils Plakat). – In die Landesverordnungen 3 sind beide Mandate jedoch nicht aufgenommen. – Noch 1791 ist der alte Usus belegt: GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 184 f., 188 f.

704 StAWü, GAA VII W 665 (Verhandlungen 1784–1791).

Wirtshäuser zu nutzen.<sup>705</sup> Flankierend werden dazu der Vertrieb fremder Kalender, Bücher, Bilder und Liederbücher auf hochstiftischen Jahrmärkten und deren Besitz mehrfach verboten.<sup>706</sup>

Seit 1785/86 erlässt die Bistumsleitung mehrere Einzelverbote von verkleideten Figuranten einschließlich Kreuz-Schlepper-Akteuren auf Karfreitags- und Palmsonntag-Prozessionen sowie Beschränkungen der mitgeführten Bildnisse.<sup>707</sup>

3) Gegenüber den *Wallfahrten* hegt die Regierung in den 1780er Jahren zunächst noch eine eher duldsame und zurückhaltende Position. Erthal selbst ist zu dieser Zeit dahingehend nicht sonderlich feindlich eingestellt und besucht die hauptsächlichen Gnadenorte im Umfeld seiner Bistümer, Gößweinstein im Bamberger Sprengel (1783)<sup>708</sup> und das bei den Würzburger Stadtbürgern überaus beliebte Walldürn (1785), in Kurmainz gelegen. Für letzteres begnügt man sich mit der binnenwirtschaftlich motivierten und vergleichsweise milden Auflage, dass die eigenen Pilger im letzten zu passierenden Würzburger Grenzort eine Verpflegungsrast zu halten haben.<sup>709</sup> Mit der Bekräftigung der

705 Landesverordnungen 3, S. 317–319 (22.02.1785), 324 (Verbotserneuerung, 20.05.1785). – Ansonsten kommt es nur noch örtlich zu vergleichbar religiös motivierten Verlegungen zum Schutz der Sonntage; vgl. GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 66f. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 24 (Verlegung 1770).

706 StadtAW, NL Ziegler 5198, Fasz. VI, S. 27 (Verbot Augsburger Kalender, 17.05.1785). – StAWü, GAA VII W 983 (Verhandlungen, 1788); ebd.: 11.12.1788 (Konzept des Mandats) = Landesverordnungen 3, S. 426 (11.12.1788). – Verbots-erneuerungen: Landesverordnungen 3, S. 543 (04.04.1792), 609 (23.12.1793).

707 Ordnung der Charfreitags-Prozession zu Stadt Ochsenfurth, Würzburg [ca. 1780] (UBWü, Rp 9,373, angebunden; VD18 12283258-001). – StadtAW, NL Ziegler 5198, Fasz. VI, S. 45 (Verbot von Palmsonntag-Prozessionen 1788; nicht als gedrucktes Landmandat nachweisbar). – KRENIG, Karfreitagsprozession in Kissingen, S. 218–221 (endgültiges Verbot 1785/86). – GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 42–44 (Purifizierungen der Kitzinger Karfreitagsprozession 1793/94). – Vgl. die zeitgenössische Kritik an Prozessionen, in: Journal von und für Franken 6 (1793), S. 173–176.

708 Vgl. Erthals programmatische Ansprache dort im Mai 1783: VON ERTHAL, Predigten, S. 1–9, bes. S. 4: *nach einer Erfahrung (...) hat Gott gewisse Orte von Zeit zu Zeit gleichsam ausgezeichnet, an welchen er seine Gnaden (...) mit einem gewissen Vorzuge vor andren zu ertheilen pfleget.*

709 Wolfgang BRÜCKNER, Die Verehrung des heiligen Blutes in Walldürn. Volkskundlich-soziologische Untersuchungen zum Strukturwandel barocken Wallfahrtens (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg e. V. 3), Aschaffenburg 1958, S. 159.

Feiertagsverlegung (siehe oben) werden 1785 ebenso die Nahwallfahrten auf Sonn- bzw. zugelassene Feiertage verlegt, die Fernwallfahrten jedoch nicht eigens ausgewiesen, so dass diesbezüglich Rechtsunklarheit besteht.<sup>710</sup>

Einen bedeutenden Einschnitt in diesem restriktiven Vorgehen bildet die von der Regierung ambitioniert betriebene Verlegung der jährlichen Wallfahrt zum Kreuzberg bei Bischofsheim in der Rhön, veranstaltet von der hauptstädtischen Kreuzbruderschaft, auf das Würzburger Käppele 1789. Im gleichen Zug solle dieser dergestalt restringierte Wallgang mit der Walldürner Fahrt vereinigt werden, die ihrerseits traditionell von der Würzburger Marianischen Bürgersodalität unternommen wird. Damit wären diese beiden mehrtägigen Fernwallfahrten zur Nahwallfahrt deklassiert und faktisch suspendiert worden. Von 1789 bis 1792 unternimmt die Bürgersodalität mit bischöflicher Bewilligung sodann ihren Zug auf das Käppele, doch ohne größere Beteiligung seitens der Kreuzbrüder, die in der Mehrzahl ungerührt am althergebrachten Ziel festhalten. Diesem Zug in die entfernte Rhön schließt sich gleichfalls die Bürgersodalität 1793 an, wenn auch unter Preisgabe ihres ursprünglichen Wallfahrtsziels. Damit entfällt die alternative, amtlich favorisierte Fahrt auf das Käppele grundlos.<sup>711</sup> Zudem predigt der erwähnte Exjesuit Anton Winter offen von der Domkanzel herab gegen solche Verlegungsversuche.<sup>712</sup>

4) Die Prinzipien einer erneuerten Liturgie werden erstmals in dem erwähnten Regulativ bezüglich klösterlicher Gottesdienste von 1791 ausgesprochen. Vom puristischen und moralistischen Grundsatz her sei *der wahre einzige Zweck alles christkatholischen Gottesdienstes kein anderer (...), nämlich: die Anbethung Gottes im Geiste und in der Wahrheit, eine solche nämlich, die von dem leeren Ceremoniendienste der Juden weit entfernt ist. Und daß in eben diesem Gottesdienste des Geistes und des Herzens der dringendste Beweggrund liege, der Tugend aus allen Kräften nachzutrachten*. Die in diesem Sinne geläuterte Verehrung der Heiligen bestehe in der Nachfolge ihrer Tugenden. Zugleich wird im Mandat das Verbot von bekleideten Heiligenfiguren ausgesprochen.<sup>713</sup> Abgesehen von einigen bereits angeführten Erneuerungen bestehender Regulative handelt es sich dabei um Franz Ludwigs letztes umfassendes Landmandat dezidiert reformkatholischen Inhalts, pro-

710 GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 147f.

711 GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 148–151.

712 Journal von und für Franken 2 (1791), S. 481f. Siehe Abschnitt 22.

713 Landesverordnungen 3, S. 495–498 (06.05.1791, Zitat S. 495) = Journal von und für Franken 2 (1791), S. 741–749. Vgl. WEIGLEIN, Liturgische Bestrebungen, S. 66; GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 86. Siehe Abschnitt 22.

grammatischen Charakters sowie prohibitiven Tonfalls. Danach kommt es zu einem merklichen Verebben des kirchlich zeitgemäßen Gestaltungsanspruchs.

5) In Liturgie und Pastoral kommen weitergehende Reformpläne gleichermaßen nur in äußerst bescheidenem Umfang zum Tragen.<sup>714</sup> Nach ersten Einzelinitiativen und Übernahme zum Zeitgeist passenden, teils volkssprachlichen, teils modernisierten Liedguts aus anderen Bistümern,<sup>715</sup> erfolgt der entscheidende Anstoß zu einem überarbeiteten landessprachlichen Gesangbuch durch eine offizielle Note der kurpfälzischen Regierung 1783. Doch reifen die daraufhin würzburgerseits unternommenen Bemühungen nicht über eine erste Rundfrage im Pfarrklerus (1783) und ein erneutes Zirkular zur Sammlung ausgearbeiteter Liedtexte (1793) hinaus und können erst im Folgepontifikat Fechenbachs verwirklicht werden. So bleibt das ältere, noch barock geprägte Gesangbuch bis zu seiner letzten Auflage (1793) in Übung.<sup>716</sup>

Ebenso wird ein neuer Diözesankatechismus zwar in Angriff genommen, doch zögern die Behörden, den Druck freizugeben. Auch in diesem Feld dominieren somit traditionale Werke, teils (ex-)jesuitischer Provenienz noch geraume Zeit weiter bis um 1800.<sup>717</sup>

714 Vgl. die großangelegte Reformschrift des vormaligen Seminarregenten Damian Gottfried GÜNTHER, *Praxis Administranda Sacramenta*: StAWü, HV Ms. o. 40 (Handschrift, ca. 1790, 267 fol.). Zusammenfassend: WEIGLEIN, *Liturgische Bestrebungen*.

715 1) Franz BERG, *Vesperlieder auf Sonntage*, Würzburg 1779 (UBWü, Rp 9,301; VD18 12282731-001). – 2) Franz BERG, *Lieder zum katholischen Gottesdienste*, Fulda 1781 (UBWü, Rp 9,302; VD18 12282723-001). – 3) Joseph EMMERT, *Gebete und Lieder zum Frühgottesdienste*, Würzburg 1787 (UBWü, Franc. 794; VD18 12149799-001). Vgl. SCHWAB, *Berg*, S. 54–63; KÜGLER, *Singmesse*, S. 57–77; WEIGLEIN, *Liturgische Bestrebungen*, S. 142–146; GOY, *Aufklärung und Volksfrömmigkeit*, S. 259–262.

716 *Journal von und für Franken* 6 (1793), S. 684–688 (Ausschreiben, 17.04.1793). – *Christ-catholisches neuvermehrtes Gesang-Büchlein (...)*, Würzburg [1793] (Auflage heute nicht mehr nachweisbar). Siehe Georg Karl von Fechenbach, Abschnitt 20.

717 FEDER, *Katechismus*, S. 65–78 (Grundsätze für eine projektierte neue Glaubensfibel). Der Katechismus bzw. Teilstücke dessen sind nicht überliefert. Vgl. HUBER, *Schullehrerseminar*, S. 16. – Franz Xaver WIDENHOFER, *Zwey hundert Schrift-Exempel*, in dem *Catechismus des Hochstifts Würzburg (...)* in diesem Exempel-Büchlein etwas weiteres ausgeführt für die größere Jugend (...), Würzburg 1784 (ND Würzburg 1797) (UBWü, Rp 9,391, VD18 12037443-001); Leonhard GOFINE, *Christkatholisches (...)* Unterrichtsbuch, Bamberg/Würzburg 1785 (UBWü, B 1.54; VD18 12567132-001).

In den Rubriken der Liturgica finden sich kaum Veränderungen.<sup>718</sup> 1792 wird in drei Pfarrkirchen der Hauptstadt an Sonn- und Feiertagen ein eigener Frühgottesdienst samt Predigt eingerichtet, der von den Dienstboten vor deren Arbeitsbeginn aufgesucht werden soll.<sup>719</sup>

6) Doch treffen die Maßnahmen wie schon im Pontifikat Seinsheims auf vielfältige äußere und innere Widerstände.<sup>720</sup> Gerade an der Feiertags-Frage entzündet sich im Volk in hohem Maße Unwillen und Renitenz,<sup>721</sup> so wie an den anderen suspendierten religiös-gesellschaftlichen Gebräuchen.<sup>722</sup> Doch wird nur in Einzelfällen hiergegen mit wirklicher Polizeigewalt, etwa dem Einsatz von Landhusaren, vorgegangen.<sup>723</sup>

Bereits 1783 wird ebenso berichtet, Sterbende hätten den Sakramentempfang aus der Hand von Kaplänen verweigert, die sich der deutschen Hochsprache bedienten und daher als vermeintlich lutherisch galten.<sup>724</sup> Anlässlich der Einweihung der modernisierten Kirche des Juliusspitals 1790 mit ihrer künstlerisch hochstehenden klassizistischen Ausstattung und getragen

718 DAW, Mandate A XXI 96 (Aufnahme der Collecta *Deus refugium nostrum et virtus* in das Mess-Formular, 09.06.1786, Plakat).

719 Landesverordnungen 3, S. 546 (08.06.1792) = Journal von und für Franken 5 (1792), S. 208–212 (betr. die Pfarreien an Dom und Stift Haug sowie St. Gertraud in der Pleich).

720 Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 24.

721 Verbotenes Aufspielen, Tanzen und Zechen an abgeschafften Feiertagen: StAWü, GAA VII I/J 92 (1785); StAWü, GAA VII L 19 (1785); StAWü, GAA VII E 58 (1785/1791); StAWü, GAA VII T 60 (1788); StAWü, GAA VII H 318 (1793). – Wegen verbotener Wirtshausunterhaltungen an kirchlichen Feiertagen werden die veranstaltenden Wirte zu je 4 Rtl. verurteilt: JSAW, A 15971: 07.09.1785 (Dekret). – Aus gleichem Anlass ergeht eine auf 10 Rtl. erhöhte Strafe: JSAW, A 21085: 03.09.1784. – StAWü, GAA VII H 233 (Widerstände 1786–1789). – Goy, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 76 (Übertretungsfall 1793).

722 Übertretungsfälle betr. Salut- und Böllerschießen: StAWü, GAA VII K 185 (1788); Fränkischer Merkur 6 (1799), Sp. 308–312. – Abhaltung verbotener Prozessionen: StAWü, GAA VII H 261 (betr. nächtliche Prozession, 1788); Goy, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 113 f. – Zuwiderhandlungen gegen den einheitlichen Kirchweihtermin sowie Verbot des Branntweinausschanks dabei; Kirchweihschlägereien und dergleichen: StAWü, GAA VII P 40 (1780); StAWü, GAA VII K 124 (1781); StAWü, GAA VII O 38 (1787); StAWü, GAA VII O 43 (1787/88); StAWü, GAA VII W 903 (gesammelte Verstoßfälle 1788).

723 Exemplarisch: StAWü, GAA VII C 44: 07.11.1779 (Bericht über zu erwartende Kirchweih-Exzesse in Karlstadt), ebd.: 08.11.1779 (Dekret zur vorsorglichen Entsendung von Husaren).

724 BRAUN, Klerus 2, S. 317.

von aufgeklärter Geistigkeit werden ebenso in Volkesmeinung ablehnende Stimmen laut. Franz Ludwig bekundet darüber merklich verunsichert: *Man sagt, wir hätten eine lutherische Kirche gebaut; dies ist mir nicht angenehm. (...) Man hätte sich doch nicht soweit von der gemeinen Meinung der hiesigen Menschen entfernen sollen.* Doch, so wog er sich schließlich in pädagogischer Hoffnung beruhigt, *das gemeine Volk klebt noch zu sehr an den Nebensachen der Religion.*<sup>725</sup> Hingegen gilt in aufgeklärten Kreisen das Gotteshaus als vorbildlich und regelrecht *als Monument des Fürsten Franz Ludwigs.*<sup>726</sup>

Schließlich sieht sich die Geistliche Regierung genötigt, unter dem Eindruck der Französischen Revolution – *bey dermalen kritischen Zeiten* – die reformerische Gangart merklich zu drosseln und kompromisshaft abzumildern, damit nicht noch zusätzlich *ein Aufsehen bey dem Volk erwecket* werde.<sup>727</sup> Nunmehr erteilt die Regierung zur intendierten Regulierung traditionaler Gebräuche in der Regel nur noch reine Einzelentscheidungen ohne Präzedenzcharakter auf Antrag der Ortsgemeinden, meist zu Nahwallfahrten.<sup>728</sup>

725 Hierauf gab ihm der Referendar Seuffert beschwichtigend zu bedenken: *bei Ihren [Erthals] bekannten echt religiösen Grundsätzen wird sich jedermann bald an das Erhabene der Religion gewöhnen. Der Regent handelt nach reinen Grundsätzen und darf sich an Kritiken nicht stören.* Zitate nach WAGNER, Autobiographie, S. 56. Vgl. MADER, Stadt Würzburg, S. 524–527; SCHENK, Juliusspital, S. 94–96; WENDEHORST, Juliusspital, S. 205–211; Ludwig WEISS, 400 Jahre Pfarrkirche St. Kilian im Juliusspital zu Würzburg, Würzburg 1980, S. 26–33.

726 Zitiert nach HORSCH, Topographie, S. 73. Vgl. BAADER, Reisen 2 (1792), S. 222. – Wesentlich zurückhaltender und mit anderer Akzentsetzung lautet das Urteil bei VON VINCKE, Tagebücher (1793), S. 444: *Wie viel muß nicht z. B. die sonst schöne und geschmackvolle Kirche zu bauen gekostet haben, die Pracht aber (...) scheint mir mit einem Spitale für alte, gebrechliche leute höchst überflüssig.*

727 Belege bei GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 28, 44, 50 (Zitat 2), 114, 156 (Zitat 1).

728 Exemplarisch: WEIGLEIN, Liturgische Bestrebungen, S. 308 (Zulassung der Wallfahrt nach Bütthard, 1790), 310 (Zulassung der Wallfahrten von Retzstadt und Rieden nach Retzbach, 1794/95). – Der Pfarrer von Greßthal möchte seit 1791 ein Verbot der Gemeinewallfahrt an Christi Himmelfahrt nach Bainsgesang (Altbessingen), erhält aber erst 1802 von der Geistlichen Regierung den abschlägigen Bescheid, *es bey dem alten zu belassen:* GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 156 f. (Zitat S. 157). – Ebd., S. 156 f. (Fortführung der Wallfahrten aus Zeubelried nach Dettelbach 1789 und von Geldersheim nach Vierzehnheiligen 1791).



Freilich verhängt Franz Ludwig noch 1793 ein Einzelverbot einer neuen Wallfahrt samt einer sie tragenden Bruderschaft.<sup>729</sup>

Schließlich wird sogar das Domstift 1791 angewiesen, in der Kathedrale die an Himmelfahrt übliche Auffahrt einer Christus-Figur sowie an Pfingsten das Schwenken einer Heilig-Geist-Taube und das symbolische Herabwerfen von brennendem Werg und Oblaten wieder zuzulassen, was zwei Jahre zuvor abgeschafft worden war.<sup>730</sup>

Das Resultat der zuletzt merklich zurückgenommenen Religionsreformen fällt äußerst gemischt aus. Selbst die aus aufklärerischer Sicht wohl am meisten unliebsamen Fernwallfahrten vermochte man „wenigstens zu mäßigen“, keinesfalls jedoch gänzlich abzuschaffen.<sup>731</sup> Nach zeitgenössischer Beobachtung allerdings habe Franz Ludwigs konservative Grundauffassung im Verein mit den Beharrungskräften in der Geistlichen Regierung wie im Pfarrklerus ein entscheidendes Durchgreifen in diesen Fragen verhindert.<sup>732</sup>

Angefügt sei noch, dass Franz Ludwig im Kanonisationsverfahren der Crescentia Höß aus Kaufbeuren um ein Bestätigungsschreiben gebeten wird, dies jedoch ablehnt, da er die Besagte weder gekannt habe noch der Ruf der Heiligkeit zu ihm gedrungen sei.<sup>733</sup>

## 26. Lutherische Pfarreien im Hochstift; Mission

Bezüglich der evangelischen Hochstiftsuntertanen beansprucht Franz Ludwig die Prinzipien des Summepiskopats,<sup>734</sup> die er allgemein zu ihren Gunsten

729 Einen Antrag zu einer Wallfahrt wehrt Erthal ab, dass *er weder neue Bruderschaften noch Wallfahrten einzuführen gedächte, die angeblichen Brüdern und Schwestern möchten nur christlich und rechtschaffen sich betragen, so seye ihnen weder Bruderschaft noch Wallfahrt nöthig*. Zitiert nach SCHWAB, Berg, S. 51; WEIGLEIN, Liturgische Bestrebungen, S. 309; GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 124.

730 Journal von und für Franken 5 (1792), S. 217; GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 49f.

731 Zitiert nach BERG, Trauerrede, S. 45.

732 MEINERS, Briefe (1794), S. 90f.

733 WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 349.

734 Exemplarische Regierungsstellungnahme bezüglich Ehedispensen: JSAW, A 18420: 03.10.1793: *In dergleichen Dispensations Fällen gehöret das Exercitium Juris Episcopalis nach den protestantischen Grundsätzen zur Landeshoheit*. – StAWü, GAA VII W 684: 12.11.1784 (Patent für eine Kollekte der hochstiftischen Protestanten). – Jedoch weigern sich die Protestanten im gemischt-konfessionellen

ausgelegt. Dies gilt auch bei Pfarrbesetzungen.<sup>735</sup> Allerdings wird im Bereich der kategorialen Seelsorge der Entscheid von 1787, den protestantischen Militärangehörigen einen eigenen Betraum zum Garnisonsgottesdienst auf der Festung Marienberg einzuräumen, nicht umgesetzt.<sup>736</sup> Ebenso beschwerten sich evangelische Landmilizionäre, als Teil ihrer Einheit an einer katholischen Kirchenparade teilnehmen zu müssen.<sup>737</sup>

Hinsichtlich der Simultangemeinden ist die Würzburger Seite weiterhin auf Verständigung bedacht.<sup>738</sup> In Neuses am Berg erhalten die Katholiken einen eigenen katholischen Kirchenbau, so dass das bisher an dem einzigen dortigen Gotteshaus bestehende Simultaneum aufgehoben werden kann.<sup>739</sup>

In bürgerlicher Hinsicht wird den protestantischen Handwerksgesellen das der Gesundheitsversorgung dienende berufsständische Krankegesellen-Institut eröffnet.<sup>740</sup> In der zugespitzten Kriegssituation werden, wie erwähnt, kriegsbedingt gleichfalls die lutherischen Gemeinden zum Zehnten Pfennig herangezogen.<sup>741</sup> Insgesamt gesehen kommt es somit in diesem Pontifikat zu keinen nennenswerten konfessionellen Mäßigungen und Rücksichten, geschweige denn, wie bezüglich des Militärwesens referiert, zu weitergehenden Zugeständnissen besonderer Seelsorge über die verpflichtende Garantie protestantischer Ortsgemeinden hinaus.

Bedingt durch den Revolutionskrieg finden sich bemerkenswerterweise unter den ostwärts ziehenden Migrationsströmen im Hochstift auch nicht

---

Mainstockheim, das Kirchengelände für den bischöflichen Landesherrn zu halten: StAWü, GAA VII K 26 (1789).

735 StAWü, LDF 65, S. 24–26 (1782). – Ebd., S. 133–139 (Konzession an die Pfarrei Sechselbach zum Wiederaufbau ihrer Kirche, 26.03.1789). – Exemplarisch: StAWü, Geistliche Sachen 386; StAWü, GAA VII K 267 (Korrespondenz zur Besetzung der Pfarrei Mainstockheim 1794/95). – Erthal habe auch bei diesen Pfarrbesetzungen sehr genau auf die moralische Eignung der Kandidaten gesehen: HESS, Durchflüge (1796), S. 128.

736 SCHÖPF, Beschreibung, S. 210f.

737 StAWü, GAA VII K 123 (1780/81).

738 In außergerichtlichem Vergleich mit der schwarzenbergischen Landesherrschaft behalten in Herbolzheim die Lutheraner den vollständigen Kirchenbesitz und räumen dafür dem katholischen Kultus in der einzigen Dorfkirche die Nebentäler ein: StAWü, LDF 66, fol. 1–10 (Vergleich, 29./30.09.1794).

739 DAW, Mandate A XXI 12 und 95 (Spendenaufrufe, jeweils Plakat 27.10.1783/18.01.1786). Vgl. AMRHEIN, Archivinventare, S. 148; BRACHWITZ, Religionsgravamina, S. 211.

740 Biographische Nachrichten, S. 60. Siehe Abschnitt 16.

741 Landesverordnungen 3, S. 621 (29.08.1794). Siehe Abschnitt 12.

reichsgesetzlich anerkannte religiöse Gruppen ein, so aus dem Pfälzer Bereich stammende Mennoniten.<sup>742</sup>

Auch unter Franz Ludwig betreibt bzw. unterstützt man von Würzburg aus katholische Missionen sowohl in regionalem Maßstab als auch in größerer geographischer Reichweite.<sup>743</sup> Vermeldenswert ist noch die Ausschreibung einer freiwilligen Beisteuer zum Loskauf christlicher Sklaven aus Algier.<sup>744</sup>

## 27. Hofgottesdienst und persönliche Frömmigkeit

Franz Ludwig achtet sehr auf einen vorbildlichen Gottesdienst bei Hofe.<sup>745</sup> Die Hochfeste zelebriert er in eigener Person im Dom.<sup>746</sup> Im Jahreskreis wird vor allem die österliche Fastenzeit in besonders intensiver Weise begangen, darunter mit regelmäßigen und jährlich thematisch wechselnden

742 StadtAW, NL Ziegler 5198, Fasz. VI, S. 50 f. (Notiz über Mennoniten in Sondheim in der Rhön, 19.03.1792). – Im späteren Bericht der bayerischen Landesdirektion bei der Würzburger Regierungsübernahme 1814/15 heißt es über diese Denomination: Die in ihrer Lebensart heimtückischen und hinterlistigen Mennoniten unterzögen sich nicht dem Militärdienst und schickten ihre Ersparnisse in ihre rheinpfälzische Heimat zurück. Zudem vermehrte sich ihre Zahl geschwind, ohne dass sie freilich die gleichen Lasten wie die übrigen Einwohner tragen wollten. Referiert nach CHROUST, Würzburger Land, S. 59 f. – Mennoniten sind nach 1800 vermeldet in Strahlungen und auf dem Rindhof bei Bildhausen (seit 1819), dem Mönchhof bei Schweinfurt sowie bei Trappstadt und nördlich von Würzburg, vgl. Winfried SCHENK, Der Rindhof bei Maria Bildhausen in Franken – Religiöse Minderheiten als Kulturlandschaftsgestalter, in: MJB 45 (1993), S. 179–214, hier S. 193–196.

743 DAW, Mandate A XXI 75 (Spendenaufwurf für die Mission in Neuwied, 03.06.1782, Plakat). – StadtAW, NL Ziegler 5198, Fasz. VI, S. 48 (Kollekte für die Mission in Marburg, 13.07.1789). – StAWü, GAA VII W 664 (Unterstützung der Mission in Erlangen, 1784), vgl. BRANDMÜLLER, Wiedererstehen katholischer Gemeinden, S. 119–130. – Die katholische Diasporagemeinde in Hanau bittet Würzburg um Gelder für die Kirchengestaltung ihres dort zugelassenen *Privat-Religions-Exercitium*: StAWü, Geistliche Sachen 1257: 04.05.1788.

744 Landesverordnungen 3, S. 191 (23.09.1779).

745 AMRHEIN, Hofleben, S. 9–11, 13–15, 17–19, 21. Das „Journal von und für Deutschland“ kommentiert: *itzt betet alles bei Hofe sehr fleißig* (1792). Zitiert nach BRAUBACH, Kirchliche Aufklärung, S. 53. Vgl. KECH, Bamberger Hofhaltung, bes. S. 283–290.

746 Staatskalender 1780–1795, sub voce *Festa Episcopales*.

Predigtgottesdiensten.<sup>747</sup> So vollzieht der Bischof an Gründonnerstag die traditionell am Juliusspital stattfindende Fußwaschung. An Karfreitag zieht der Hofstaat nach dem Gottesdienst in stiller Prozession zu den Heilig-Grab-Darstellungen der Stadtkirchen, die freilich in ihrer barocken Sinnhaftigkeit von den gesellschaftlichen Eliten kaum mehr als ästhetisch passend empfunden werden.<sup>748</sup>

Sein Tagwerk beginnt Franz Ludwig stets mit Gebet, Meditation und einer Messfeier, bis die Ärzte ihm in späteren Jahren wegen seiner hohen Nervenreizbarkeit davon abraten, diese selbst zu zelebrieren.<sup>749</sup> Bei Gottesdiensten im Dom sei er dabei öfters zu Tränen gerührt gewesen, wie selbst protestantische Zeitgenossen ehrfurchtsvoll bezeugen.<sup>750</sup> Zur Privatandacht dient ihm eine Figur des Christus an der Geißelsäule.<sup>751</sup> Sein Beichtvater ist der Guardian des Würzburger Franziskanerkonvents, P. Bonaventura Rüger.<sup>752</sup> Hofprediger ist der durchaus fortschrittlichen Ideen zugeneigte Kapuziner Vinzenz von Ebern (Nikolaus Vinzenz Glock, 1751–1816).<sup>753</sup>

747 Exemplarisch: BERG/ZIRKEL, Pflichten der höheren und aufgeklärteren Stände.

748 Biographische Nachrichten, S. 62 (Fußwaschung); GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 34, 45 f. (Karfreitagsprozession).

749 Regierungs-Grundsätze (ca. 1788), S. 20–24. Vgl. Biographische Nachrichten, S. 23.

750 Reise durch Deutschland, S. 153–156 (Feier von Kiliani 1779); NICOLAI, Reise (1781), S. 127; HESS, Durchflüge (1796), S. 124; Biographische Nachrichten, S. 62. – HASSENCAMP, Briefe (1783), S. 122, fühlt sich erinnert, „ohne den jetzigen äusseren Glanz des Fürsten würde man in Ihm [Erthal] einen Bischof der ersten Kirche zu erblicken glauben.“ – Der Referendar Wagner bestätigt dieses „Donum lacrimarum“, merkt aber gleichzeitig an, im höheren Klerus bestünden durchaus Interessen, dies gezielt in der Öffentlichkeit zu propagieren: WAGNER, Autobiographie, S. 28. – KERLER, Erthal, S. 31 (Verzicht auf Messfeiern im Alter).

751 BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, Nr. 135 (mit Abb. und weiterführender Literatur). Diese 1779 datierte Statue gilt zugleich als eines der Hauptwerke des Würzburger Hofbildhauers Johann Peter Wagner (1730–1809) (heute im Museum für Franken, Würzburg).

752 StAWü, HV Ms. f. 729: 14.07.1779 (Bestallungsdekret). Vgl. EUBEL, Franziskaner-Minoriten, S. 35.

753 Vgl. VINZENZ VON EBERN, Die Erkenntniß Gottes (...), Würzburg 1794 (UBWü, Franc. 891; VD18 12150746-001); VINZENZ VON EBERN, Predigten auf die Feste des Herrn (...), 3 Bde., Würzburg 1795 (UBWü, Rp 9,1244/1–3; VD18 15485889).

## 28. Zu Regierungsauffassung, geistiger Positionierung und Persönlichkeit

Wie von keinem der Würzburger Bischöfe zuvor ist von Franz Ludwig eine Fülle von Äußerungen über sein Verständnis des geistlich-weltlichen Herrscheramtes überliefert. Wie nachfolgend referiert, sind diese der täglichen Regierungsarbeit entsprungen und zugleich in hohem Maße theoretisch reflektiert.<sup>754</sup>

1) Sein politisch-administratives Handlungsfeld richtet er nach der wohlfahrtsstaatlich ausgerichteten Devise PRO PATRIA, wie sie auf seinen Münzprägungen des kriegsbedingt eingeschmolzenen Kirchensilbers 1794/95 erscheint.<sup>755</sup>

Die Regierungsgrundsätze des Absolutismus teilt er vollauf.<sup>756</sup> Daher beansprucht er als einziger und ausschließlicher Protagonist der Herrschaft<sup>757</sup> die umfassende Alleinzuständigkeit über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Strafgewalt (*la puissance legislative, judiciaire et punitive*) für sich und beharrt strikt auf dem Vollzug seiner höchsten Entscheidungen durch die nachgeordneten Behörden.<sup>758</sup> Diese Letztverantwortung gäben dem Fürsten daher die Funktion, *wie der steuermann an der spize des schieffs des staats sitze und der sache die wahre richtung giebt, die directions-linie anweist, bestimmt und entscheidet*.<sup>759</sup> Nach Franz Ludwigs eigenen Worten bestehe diese *selbst=Regierungs Kunst* näherhin darin, im Verhältnis zur exekutiven Verwaltung eine sachgerechte und dauerhafte Konsens- und Kooperationsebene aufzubauen. Auf diese Weise sollten vom Ansatz her die herrscherlichen Vorgaben auf Basis dieser hervorgehobenen Richtlinienkompetenz in den reellen Möglichkeiten sowie Dispositionen der Administration bis herunter

754 Bei BRAUN, *Princes et episcopus*, S. 231–233, sind diesbezüglich lediglich Erthals Predigten in rein kursorischer Weise erwähnt.

755 GUTENÄCKER, *Münzen und Medaillen*, S. 53. – BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, Nr. 149. Die entsprechenden Bamberger Prägungen trugen das Motto ZUM BESTEN DES VATERLANDES, ebd., Nr. 148.

756 Sein Referendar bestätigt: Erthal „fühlte (...) in sich Willen und Kraft zum Selbst-regieren“. Zitiert nach SEUFFERT, *Selbstbiographie*, S. 17.

757 Zitiert nach LEITSCHUH, Erthal, S. 229. – Aus einer Resolution Erthals: *Indem ich alles gerne mit eigenen Augen sehen will* (...), zitiert nach SOLLEDER, *Erziehungs-anstalten*, S. 144 (1779).

758 Gegen Bedenken aus der Verwaltung äußert Erthal einmal voller Unbeugsamkeit: *Von meiner Verordnung gehe Ich ein für allemal nicht ab*. Zitiert nach JSAW, A 15971: 02.10.1786.

759 Zitiert nach *Regierungs-Grundsätze* (ca. 1788), S. 28.

in die Bevölkerung vermittelt werden als ein staatspädagogisch motivierter Appell an Einsicht und Vernunft.<sup>760</sup>

Von daher pocht Franz Ludwig grundsätzlich darauf, dass seine Regierungsschritte nach außen hin als sein vollgültiger Herrscherwille und in der Sache als objektivierte Akte seiner landesväterlichen Autorität erscheinen.<sup>761</sup> Diese Entscheidungssouveränität behält er sich ebenso in geistlichen Angelegenheiten vor; gleichermaßen verwahrt er sich gegen jegliches Anzweifeln seiner theologisch-inhaltlichen Kompetenz im Bischofsamt.<sup>762</sup>

Vom Ziel her trägt Erthals Regierung aktuellen gesellschaftlichen Notwendigkeiten und der allgemeinen Landeswohlfahrt Rechnung, dies weitab von längst überwundenem barocken und höfischen Majestätsgestus des Herrschers.<sup>763</sup> Auf diese Weise sollte idealiter eine abstrahierte und persistente

760 Angelegentlich kommentierte Erthal in einer Marginalie: *Als Gesezgeber hätte Ich freilich nicht nöthig gehabt, Mich so umständlich zu erklären, wenn Ich nur allein die Absicht hätte durch Gesetze auf den Willen und nicht zugleich auf den Verstand zu würken. Geseze, besonders jene welche die natürliche Freiheit etwas mehr einzuschränken scheinen, müssen wegen ihrer Wahrheit und Gemeinnützlichlichkeit geliebt und aus Überzeugung befolget werden. Dieses ist der Charakter einer gemäßigten Regierung (...)*. Zitiert nach KERLER, Erthal, S. 70 (1783).

761 *Regierungs-Grundsätze* (ca. 1788), S. 34f.: *Der Regent richte sein Benehmen danach, daß er immerhin groß vor seinem Volk dastehe, und es werden alsdann sein befehle (...) einen ganz anderen Eindruck machen, und einem weit willigeren gehorsam erzielen, als wan das Publicum aus gleichsam untrüglichen Merckmalen glauben (...) muß, dieses oder jenes seye eine bloße sache eines Raths, oder eines Arbeiters im Cabinet, und der Regent habe weiters nicht (...) Antheil daran, als Er seinen Nahmen unterzeichnet hat.* – Ebd., S. 54f.: *wan ein Regent sein befehle (...) oft modificiren, an selbigen in sehr wesentlichen stücken ändern, oder gar wiederum aufheben muß, so verliehret er viel vom dem nothwendigen ansehen, in welchem er im Publico und bey seinem Volck stehen muß.* – Ähnliche Formulierung in: *Zur Regierungsgeschichte Erthals*, S. 167. Vgl. WAGNER, *Autobiographie*, S. 45: „Bei allen auswärtigen Angelegenheiten zog der Fürst niemand zu Rate, als den Referendar. (...) Nur war der Fürst sehr eifersüchtig, daß es das Ansehen haben mußte, als habe er alles selbst gethan. (...) Er konnte es durchaus nicht vertragen, daß man seiner Entschließung durch Lautwerden eigener Meinung vorgegriffen hätte. Der Verlust alles Vertrauens würde die unausbleibliche Folge gewesen sein.“

762 SCHWAB, *Berg*, S. 79f. (Äußerung 1793), 276 (Äußerung 1792). – Einmal habe Erthal im Disput mit dem progressiven Oberthür diesem rhetorisch entgegengeschleudert: „Sie glauben wohl, ich verstehe die Theologie nicht?“ Zitiert nach KERLER, Erthal, S. 31.

763 Erthal führt in seinen Maximen aus: *Hirten und Vater*. (...) *denn das ist ja der Grundbegriff, den man sich von einem Landesfürsten machen muß, und der eigentliche Zweck seines Daseyns, welcher doch gewiß nicht darin besteht, von der*

Herrschaftsrationalität aufgebaut werden, die über die nicht zuletzt lebenszeitliche Beschränkung des persönlichen Fürstenregiments hinausstrebte.<sup>764</sup> Wie mehrfach in seinen Äußerungen angeklungen, ist er in diesem Sinne als zeittypischer Vertreter eines staatlich getragenen Eudämonismus zu bezeichnen.<sup>765</sup>

Mit diesen Auffassungen hat er sich weitestgehend von dem vorwärtsstürmenden Absolutismus seiner Würzburger Amtsvorgänger des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts verabschiedet.<sup>766</sup> Freilich behält auch er, wie skizziert, den Status quo des erreichten fürstlichen Machtagglomerats grundsätzlich aufrecht, dies geradezu argwöhnisch gegenüber den ständischen Institutionen einschließlich des verfassungsmäßig hervorgehobenen Domkapitels.<sup>767</sup> Indes stellt für ihn das geschichtlich-traditional bzw. gewohnheitsrechtlich gewachsene Herrschaftsgefüge des Hochstifts in weit höherem Maße als für seine Amtsvorgänger zuvor eine positive und unabänderliche Vorgabe dar, verbunden mit der zeitgemäßen Konsequenz einer maß- und einsichtsvollen Selbsteinhegung des fürstlichen Status im Namen eudämonistischer Wohlfahrtspolitik. Nach seinen eigenen Worten sei er daher nicht gewillt, auf Herkommen gegründete Rechte niederer Instanzen zu beeinträchtigen, einzig um darin *einen besonderen Glanz für unsere Fürstenwürde zu suchen*. Allzumal gilt: *die Regierungsform Unseres Staates ist keine Despotie, sondern hat eine Grundverfassung, über welche sich der Regent hinauszusetzen nicht*

---

*Wolle seiner Schafe sich nur wohl seyn zu lassen, und bloß mit Glanz und Pracht die Majestät, nämlich das Ansehen des Staats, vorzustellen.* Zitiert nach Zur Regierungsgeschichte Erthals, S. 167.

764 Regierungs-Grundsätze (ca. 1788), S. 28–38. Widrigenfalls stand Erthal geradezu kategorisch vor Augen: *kaum ist der Regent dot, so gehen auch diese Ausführungen seiner guten Absichten (...) mit ihme zu grabe*. Zitiert nach ebd., S. 30f. – In seinem Testament mahnt er folglich seinen Amtsnachfolger, *Uns und Unsere Grundsätze nicht zu vergessen*. Zitiert nach VON ZU=RHEIN, Testament des Franz Ludwig, S. 131 Nr. 11. Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 104.

765 Vgl. Erthals Predigt zur Einweihung des Juliusspitals 1791: „Von der ersten Stunde an, wo ich zur Regierung gekommen, hegte ich den Grundsatz, der Fürst sey für das Volk da, und nicht das Volk für den Fürsten.“ Zitiert nach HESS, Durchflüge (1796), S. 126. – Laut dem Trauerprediger Berg habe Erthal bekundet: „Ich habe nur meine Pflicht erfüllt: ich weiß nur zu wohl, daß ich der erste Diener und Bürger im Staate bin.“ Zitiert nach BERG, Muster eines guten Fürsten, S. 25. Vgl. FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 161.

766 Vgl. ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, bes. S. 71–84.

767 Siehe Abschnitt 8.

*vermag*.<sup>768</sup> Standesdenken und -rechte sind hierbei zwar im Grundsatz fraglos zu bejahen, jedoch zu stark hervorstechende Standesvorteile, vor allem des Adels, dem Gemeinwohl in gebührender und entsprechend standeswahrender Weise unterzuordnen.<sup>769</sup>

2) Von einer solch altständisch-konservativen Auffassung her entwickelt Franz Ludwig nur geringe Neigungen zu durchgreifenden Strukturreformen bzw. bahnbrechenden Neuerungen. Die zweifelsohne progressiven Impulse in Schulwesen und Armeninstitut mochten denn auch im Vergleich zu Dalbergs wesentlich ambitionierteren Projektvorlagen an die Grenzen von Franz Ludwigs eigener Innovationsbereitschaft gehen.<sup>770</sup> Vielmehr zielt er auf eine möglichst bruchlose Transformation der hergebrachten Zustände hin zu verbesserten Verhältnissen mittels taktisch kluger Regie und moderater Anwendung von staatlicher Regelungsgewalt, fern der letztlich herrschaftsdestabilisierenden Dialektik von überzogenem, darin konsensgefährdendem Progress versus gegenteiligen traditionalistischen Reaktionen weiter Bevölkerungskreise.<sup>771</sup> Doch führt diese Bedächtigkeit und Umsicht in Franz Ludwigs

768 Zitate in: StAWü, Geistliche Sachen 117, fol. 71r. Vgl. Regierungs-Grundsätze (ca. 1788), S. 29: Es sollen *keine willkührige, oder gar unumschränkte Machts=Vollkommenheits=Maximen in dem Cabinette herrschen*.

769 Vgl. UBWü, M. ch. f. 584–2, fol. 103v (Resolution, 29.05.1792): *Ich habe keine Abneigung gegen den Adel; ich bin selbst von Herkunft aus ein Edelmann, und habe diese Herkunft noch nie vergessen; als Regent eines Staates aber muß ich in einem etwas größeren Gesichtspunkte (...) auf das Wohl des Ganzen sehen, und habe daher noch weit weniger als ein anderer beruf dazu, bloßes Vorurtheil des Standes (...) zu berücksichtigen*.

770 Siehe Abschnitte 15, 17 und 20.

771 Franz Ludwigs Vertrauter von Rotenhan bekundet im Gespräch mit dessen Bruder Friedrich Karl Joseph zur Vorbereitung von geplanter Fürsten-Entrevue beider 1782: *so lang auf dem alten System fortgearbeitet werden kann, solange preferiren mein gnädigster Herr das alte System einem neuen. (...) In Betreff der Innovation so haben sich mein Herr dies zum System gemacht, zu einer jeden Innovation, Verordnung etc. etc. die Gelegenheit abzupassen, und Sie [Franz Ludwig] haben gefunden, daß dieser Weg zwar etwas langzünftig, in der Folge aber von einer herrlichen Wirkung sei (...). Die Vorkehrungen sind nach dieser Art weniger auffallend, mehr quasi schleichend, und man ist fast immer sicher vom Erfolge*. Zitiert nach KERLER, Erthal, S. 58. – Gegenüber dem Fuldaer Schuldirektor Johann Nikolaus Trimbach äußert Erthal 1781: „wir forderten zu viel von dem gemeinen Manne, und suchten zu sehr ihn zum Nachdenken zu gewöhnen. Dies würde ihn [den gemeinen Manne] veranlassen, auch nachzudenken, ob er seinem Landesherrn auch so viele Pflichten schuldig sey, als man ihm zumuthe. Diese sey die erste Gelegenheit zum Mißvergnügen, Prozessen – und fördere den Luxus,



Regierungshandeln zum skizzierten Rückstand laufender Verwaltungsarbeit und trägt ihm überdies den Ruf der Kleinlichkeit ein.<sup>772</sup>

3) In kirchlicher Hinsicht vertritt Franz Ludwig so entschieden wie kein anderer geistlicher Regent seiner Epoche die klare Unterscheidung von geistlichen und weltlichen Aufgabenfeldern, und zwar im grundsätzlich möglichen Ausgleich und unter der unbedingten Priorität des Bischofsamtes.<sup>773</sup> Beide Funktionssphären seien von ihrer Natur her keineswegs unvereinbar, doch durch Missbräuche und einseitiges Übergewicht des reichsfürstlichen Moments entstellt worden. Daher sei kluge Mäßigung angesagt, sowohl durch einen sanfteren Regierungsstil wie auch durch Beschränkung der Hofhaltung auf das statusbedingt Notwendigste.<sup>774</sup> Im Wortspiel formuliert wolle er *l'évêque le Prince, et non le prince l'évêque* sein.<sup>775</sup> Mit besorgtem Blick auf den sich von den geistlichen Staaten abwendenden Zeitgeist warnt er in regelrechter Systemfrage (*le système ecclésiastique de l'Empire*) vor jeglichen, mehrfach auch behördenintern an ihn herangetragenen Klosteraufhebungen im eigenen Lande, was in gefährlicher Weise nur den allgemeinen Säkularisationswillen seitens der weltlichen Fürsten um so mehr anstachele. In gleicher Weise drohe die unbekümmerte fürstliche Repräsentation eines Reichsprälaten zur Aufhebung seiner geistlichen Herrschaft zu führen, sofern dieser, obzwar ritterbürtig geboren, sich die überzogene Rolle eines Kleinkönigs anmaße (*joue le rôle d'un petit Roi*), die ursprünglichen religiösen Staatsaufgaben aber vernachlässige.<sup>776</sup>

---

der ohnehin anfangs allgemein zu werden. Er [Erthal] liebe die *sententias medias*.“  
Zitiert nach RENNER, Fuldaer Einfluß, S. 371.

772 Biographische Nachrichten, S. 65. In gewisser Weise konzidiert Erthal dies auch: In kleineren Staaten, wie den geistlichen, könne der Regent *mehr en detaille der Geschäften und sachen eingehen*. Zitiert nach Regierungs-Grundsätze (ca. 1788), S. 35 f.

773 Vgl. bes. Regierungs-Grundsätze (ca. 1788), S. 8–24; ebd., S. 9 (Replik gegen Claude Fleury, Discours de les évêques de L'Allemagne).

774 Regierungs-Grundsätze (ca. 1788), S. 16 f., 25 f.

775 Zitiert nach LEITSCHUH, Erthal, S. 230.

776 Apologetisch gegen seinen kurfürstlichen Bruder Friedrich Karl Joseph gemünzt, stellt sich Franz Ludwig 1782 zum Grundsatz auf: *L'Electeur gouverne son église sur le même pied que son état séculier; cet-à-dire avec une autorité un peu trop absolue (...). Lorsqu'on agit en évêque ou lorsqu'on agit en prince, ces deux gouvernements (...) sont d'une nature en quelque façon différente puisque dans l'église il ne doit pas exister une vrai domination, (...) d'après notre système de l'Empire l'évêque le Prince, et non le prince l'évêque (...) conduisse selon une morale plus épurée (...). Mon grand principe est la simplicité unie avec une noble*

4) Als Anhänger einer moderat erneuerten Theologie sucht Franz Ludwig gerade in den zunehmend zugespitzten geistig-religiösen Zeitdebatten den Ausgleich und einen gangbaren Mittelweg zwischen Orthodoxie, barockfrommen Herkommen und Aufklärung,<sup>777</sup> und zwar in Anbetracht der hohen Sensibilität der Materie entsprechend gemessenen Schrittes.<sup>778</sup> Jegliche radikal aufklärerischen Konzepte einer säkularen Freigabe der Gesellschaft lehnt er strikt ab, insbesondere hinsichtlich derlei religionsverändernder Folgen für Klerus, Kirchenvolk, Frömmigkeitsleben und Sittlichkeit. Insofern kommt es in Erthals Pontifikat zu ersten grundlegenden Retardierungen progressiver Zeitströmungen, freilich noch keinesfalls programmatisch gegen aufklärerischen Charakters, wie er ausführt:

*Aufklärung ist schon recht (...). Nachdem aber dermalen Toleranz, aufklärung die allgemeine losungsworte sind, (...) und Verwegenheit schon oft in neueren Zeiten den platz der ehemaligen schüchternheit in Glaubenssachen eingenommen hat, (...) so mögte es weniger eigentlicher anfeuerung als*

---

*décence.* Zitiert nach LEITSCHUH, Erthal, S. 229f. Siehe dazu die gleichlautenden Regierungs-Grundsätze (ca. 1788), S. 24: *Uebrigens muß der geistliche Kuhr= oder Fürst seinen geistlichen oberhirtlichen amtsgeschäften vor den weltlichen, zwar eben nicht in der Bestimmung der Zeit und stundten (...) sondern in der schätzung und nach seinen Herzensangelegenheiten um so mehr den Vorzug geben, weil er nicht bischof oder Erzbischoff ist, weilen Er Khur= oder Fürst ist, sonderen die sache umgewendet sich verhält.* Vgl. die Erörterung bei SCHWAB, Berg, S. 74f.

777 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 16.

778 Vgl. Erthals Protestschreiben 1792 an die Redaktion des „Journal von und über Franken“ wegen überzogener Darstellung vermeintlich rückständiger Würzburger Religionsverhältnisse: *Der Regent hält auch oft noch weißlich mit einem Schritte zurück, weil Er das Volk erst hinlänglich vorbereiten will und sieht manchem Mißbrauche noch mit Stillschweigen zu, um einen günstigen Zeitpunkt abzuwarten, wo der Sache mit Erfolge, und ohne Widersetzlichkeit gesteuert werden kann. Am allerwenigsten ist das Volk im katholischen wie im protestantischen Franken schon hinlänglich aufgeklärt, daß es gegen eine lächerliche Darstellung der Religionshandlungen, die im ganzen katholischen Deutschlande noch ihr Ansehen behaupten, seien sie auch Mißbräuche, empfänglich sein könnte. Es entsteht hierdurch einerseits Verbitterung und noch festere Anhänglichkeit an das Mißbräuchliche, andererseits aber Gleichgültigkeit gegen das Wesentliche der Religion selbst, der Gang der Aufklärung wird mehr gehemmt als befördert und die Gesetzgebung selbst in ihren abgemessenen Maßnehmungen gehindert.* Zitiert nach UBWü, M. ch. f. 584–2, fol. 97–100v hier 99 (13.04.1792) = BRAUN, Klerus 2, S. 289; GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 12f.

*vielmehr vorsichtiger Leitung, und Klugen Einhaltung bedarffen, wie alles in seinem rechten Geleiß zu halten.*<sup>779</sup>

Fraglos bildet für ihn die qua landeshoheitlichem Reformationsrecht verfasste Glaubensform die eigentliche Matrix des sozialen Zusammenhalts wie des eigenen Herrscherethos und folglich das Medium verantwortlicher innerer und äußerer Gesellschaftsgestaltung.<sup>780</sup> Daher gilt für Franz Ludwig: *In vergangenen Zeiten hätten Verketzerungssucht und Consequenzmacherei zu dem daraus entstandenen practischen Irrthum geführt, als wenn das Christenthum hauptsächlich nur im Recht= und Vielglauben bestünde. Heutzutage aber werde ich, wenn ich mich der Verketzerungssucht entgegen zu setzen denke, ebenso wenig geschehen lassen, daß entschiedene Religionswahrheiten angefochten, verunstaltet, durch dreiste und schiefe Auslegungen untergraben oder wegvernünftelt werden. (...) All das vorausgesetzt, erkläre ich ferner, daß ich stets ein Beförderer der wahren und zweckmäßigen Aufklärung sein und bleiben werde, von deren Wohlthätigkeit, wenn darunter gründlicher Religionsunterricht und steter Betrieb der Sittlichkeit mitverstanden wird, ich vollkommen überzeugt bin.*<sup>781</sup>

779 Zitiert nach Regierungs-Grundsätze (ca. 1788), S. 14 f.

780 Insofern bejaht und verteidigt er den ursprünglich benediktinischen Leitsatz „Ora et labora“ als allgemeinverpflichtende und gesellschaftsweit relevante Maxime, *daß man hierorts Arbeiten vom Beten zu trennen nicht gemeint sey.* Zitiert nach Zur Regierungsgeschichte Erthals, S. 163 (Replik auf Rochow).

781 Zitiert nach SCHWAB, Berg, S. 279 f. (1792) = BRAUN, Klerus 2, S. 285 f. – Erthal teilt somit die Meinung, „daß man ehemals vor lauter Religiosität sich um Sittlichkeit gar wenig bekümmert habe, jetzt aber, da man von nichts als Sittlichkeit rede, der Religion beynahe vergesse, daß er aber von keinem Menschen sich aus der Mittelstrasse werde vertreiben lassen.“ Referiert nach Biographische Nachrichten, S. 22. – Ähnliche Formulierung, zitiert nach SCHWAB, Berg, S. 280: *Frei von aller parteilichen Abneigung gegen das Alte und ohne gleich zärtliche Vorliebe für das Neue, hab ich mir bei allen meinen Grundsätzen und Maßnehmungen in allem dem, was außer den unveränderlichen Religionswahrheiten einem Wechsel und einer Veränderung unterliegen kann, schon längst die Mittelstraße gewählt (...), daß wohl die Mühe vergebens sein dürfte, mich durch Ueberraschung oder sonstige Künsteleien davon verdrängen zu wollen* (1792). – Vgl. den Passus in Erthals Testament: *daß neben der Aufklärung des Verstandes vorzüglich auf Religion und Sittlichkeit in den Schulen gesehen werde.* Zitiert nach VON ZU=RHEIN, Testament des Franz Ludwig, S. 133 Nr. 3 (undatiertes Kodizill zum Testament, wohl Ende 1794).

In diesem Zusammenhang steht auch der ursprünglich in Erthals Privat-eigentum befindliche *Plan einer polemischen Theologie*, der auf seinen Auftrag hin u. a. gegenaufklärerische Gottesbeweise enthält.<sup>782</sup>

Hingegen lassen sich bei ihm Anklänge an jansenistische Gedanken nicht eindeutig nachweisen.<sup>783</sup> Auch legt seine umfangreiche und enzyklopädisch ausgerichtete Privatbibliothek keine bestimmte geistige Richtung nahe.<sup>784</sup> In das Reich der Fabel zu verweisen ist die Behauptung, er sei Freimaurer gewesen.<sup>785</sup>

In progressiven Kreisen allerdings wird Franz Ludwig zu Lebzeiten missgünstig sogar „für einen Andächtler und für einen Feind der Aufklärung ausgeschrien“. Der Referendar Wagner bestreitet dies rundweg: „Beides war er in der Tat nicht. Die Theologie und mitunter auch die Aszesis hatte ihn etwas stark angesprochen; allein er liebte doch nur reine Religion und ächte religiöse Volksaufklärung.“<sup>786</sup> Rückblickend fasst Oberthür diese Auffassung in die Sentenz: „An Franz Ludwig wollte seine Zeit mehr den Bischof als den Regenten entdecken.“<sup>787</sup>

5) Bereits aufmerksame Zeitgenossen aus Franz Ludwigs engerem Gesichtskreis, darunter auch nur flüchtig Durchreisende, bezeugen seine komplexe Persönlichkeitsstruktur.<sup>788</sup> Hiervon zeichnet der mit ihm in mancherlei Konflikt

782 StAWü, Fechenbach-Archiv 2659 (anonymes Manuskript, s. d., mit Verweis auf die Beauftragung durch Erthal).

783 So die gegenteilige Einschätzung bei HERSCHE, *Jansenistische Sympathien*, S. 415. Dazu korrigierend ROMBERG, *Bistum Würzburg und der Jansenismus*, Anm. 72–77.

784 Bestandsübersicht und Auswertung der Titel bei RENNER, Erthal, S. 254–284.

785 Erstmals erhoben bei VON TANNENBERG, *Zustände*, S. 45. Stereotyp übernommen bei Theodor VOGEL, *Berühmte Freimaurer (Freimaurerische Schriftenreihe 3)*, Frankfurt am Main/Hamburg/Mainz 1950, S. 26; ROB, *Dalberg*, S. 102. – Entkräftigung dieser These bei WEISS, *Bamberger Bischöfe 1693–1802*, S. 353. Vgl. Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 27.

786 Zitate nach WAGNER, *Autobiographie*, S. 28.

787 Zitiert nach KERLER, Erthal, S. 26. Einmal habe sich Erthal von einem seiner Pfarrer ins Gesicht sagen lassen müssen: „Die Leute sagen auch, Sie schicken sich besser zu einem Kapuziner=Guardian als zu einem Fürsten und Bischöfe.“ Zitiert nach ebd., S. 42.

788 Exemplarisch: NICOLAI, *Reise (1781)*, S. 127, urteilt über Erthal: Dieser sei „zwar gelehrt, und hat große Kenntnisse der Welt und der Geschäfte, und ist niemals für bigot angesehen worden.“ Indes bemerkt Nicolai: „Seit seiner Erwählung zum Bischof hat er sich aber allen Religionsübungen so eifrig ergeben, daß durch diese Anstrengung und Traurigkeit seine Gesundheit zu leiden anfängt.“ Vgl. das

liegende Oberthür das wohl am meisten eingehende, wenn auch alles andere als objektive Bild.<sup>789</sup> Andere nicht minder deutungsfreudige Beobachter führen etwa Franz Ludwigs notorischen Eifer in tagtäglicher Aktenarbeit sowie seine Skrupulosität bei Entscheidungsfindungen und das unbedingte Beharren auf einmal gefällten Beschlüssen an, was insgesamt zu einer gewissen Berechenbarkeit und zu subtiler Lenkung durch sein engstes Umfeld von Beichtiger, Hofkaplänen und Referendaren führte.<sup>790</sup> Zum anderen bescheinigen engere Mitarbeiter Franz Ludwig im dienstlichen wie persönlichen Umgang in vielsagender Andeutung *die ihm gewöhnliche Deutlichkeit des Ausdrucks*.<sup>791</sup>

## 29. Tod und Begräbnis

Franz Ludwigs Gesundheitszustand ist spätestens seit dem mittleren Alter schwankend. Wie angeführt, rechneten reichspolitisch interessierte Kreise, nicht zuletzt die beiden Großmächte Österreich und Preußen, schon 1782 mit seinem Hinscheiden.<sup>792</sup> Er leidet chronisch an Unterleibsschmerzen,

---

Meinungsrund, zusammengestellt bei FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 10–17. – CHRIST, Geistliche Fürsten, S. 295–299. – Ein vom Quellenbefund her wie ebenso methodisch fragliches Psychogramm zeichnet KOEPEL, Dalberg, bes. S. 287 f.; ebd., S. 257: „Wie so viele kleinräumig=sorgsame Naturen auch des Fürstenstandes war er [Erthal] am liebsten sein eigener Kabinettschreiber. Die anmutig=bequeme Großzügigkeit seines Vorgängers [Seinsheim] schlägt bei ihm in pedantischen Bürokratismus und wohlwollend=strenge Allein=, ja Alleinstregierung um.“

789 KERLER, Erthal, bes. S. 15: „Franz Ludwig war unstrittig als Fürst und Bischof einer der ausgezeichnetsten dieser Würdenträger und von ganz Deutschland dafür bekannt, fast durch eine allgemeine von seinen Franken ausgesprochene Apotheose gefeiert, bleibt jedem, der lange und in der Nähe ihn zu beobachten Gelegenheit hat, ein in aller Rücksicht merkwürdiger Mensch, aber von einem nicht so leicht zu enträthselnden Charakter. Es lag so viel Gutes und Großes aber auch wieder so viel Kleines und Hartes, überhaupt so viel Widersprechendes darin, daß es schwer hält einen Punkt zu finden, wo sich diese sonderbare Mischung in Einheit auflöste und das Ganze sich übersehen ließe.“ Siehe Abschnitte 14 und 20.

790 WAGNER, Autobiographie, S. 28 f.; KERLER, Erthal, S. 18; RIEDENAUER, Gesandter Schlick, S. 279 f. Vgl. SCHWAB, Berg, S. 76.

791 Stellungnahme Georg Karls von Fechenbach (22.02.1791), zitiert nach Zur Regierungsgeschichte Erthals, S. 196.

792 Siehe Abschnitt 4.

begleitet von teils überaus heftigen Fieberschüben.<sup>793</sup> Arbeitsüberlastung, die er sich ohne Rücksichten und gegen allen ärztlichen Rat zumutet, führt zusätzlich zu körperlicher Auszehrung.<sup>794</sup> Kuraufenthalte in Kissingen und Bocklet, während derer er die Kanzleiarbeit freilich ungerührt fortführt, gönnt er sich eher selten. Im höheren Alter ist er zur Diät angehalten.<sup>795</sup> Übrigens pflegt er seine Mahlzeiten überaus rasch zu sich zu nehmen, und speist daher üblicherweise allein.<sup>796</sup>

Im Spätherbst 1794 überfällt ihn eine tödliche Erkrankung, begleitet von fiebrigen Koliken. Die letzte Ölung empfängt er am 6. Dezember. Am Samstag, dem 14. Februar 1795, kurz vor vier Uhr morgens beschließt Franz Ludwig 64-jährig sein Leben in der Würzburger Residenz.<sup>797</sup> Die Obduktion wird unverzüglich in den Morgenstunden des Folgetages vorgenommen.<sup>798</sup>

793 WAGNER, Autobiographie, S. 37 (vermehrte Kränklichkeit seit Mitte der 1780er Jahre), 38 f., 60 (Einnahme von Opiaten, Auftreten von *lästigen Phantasiebildern* sowie in fortgeschrittenem Krankheitsstatus Zittern der Finger, was Erthal bei der Kabinettsarbeit das lebenslang praktizierte Schreiben von eigener Hand unmöglich machte). Ferner: Biographische Nachrichten, S. 68 f.

794 Wenn Erthal auf der Predigtkanzel stand, erkannten einige Zeitgenossen in ihm gleichsam den hl. Basilius wieder, *der nur aus Haut und Beinen zu bestehen schien*. Zitiert nach Biographische Nachrichten, S. 20. – Das „Journal von und für Deutschland“ kommentiert: *Seine [Erthals] Arbeitssamkeit ist so außerordentlich, daß die Gesetze der Lebensordnung dadurch nicht in die Länge ohne Schaden der Gesundheit übertreten werden können*; sei es daher ein Wunder, dass er, der sehr spät zu Bett gehe, höchsten vier Stunden schlafe und während des Essens Depeschen lese, *schon das Aussehen eines Hypochondristen sich zugezogen habe* (1785). Zitiert und referiert nach BRAUBACH, Kirchliche Aufklärung, S. 53.

795 In der Instruktion an den fürstlichen Mundkoch heißt es, es solle an Salz und Schmalz gespart werden: StAWü, HV Ms. f. 519: 28.04.1794, § 3.

796 LEITSCHUH, Erthal, S. 132.

797 StAWü, DKP 1795, S. 226; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 363 f.

798 Gedruckte Berichte: 1) *Historia Morbi feralis (...) Francisci Ludovici (...)*, Würzburg 1795 (UBWü, Rp 24,143; VD18 1215850X-003). – 2) Beschreibung der letzten Krankheit des (...) Herrn Franz Ludwig (...), Würzburg 1795 (UBWü, Franc. 3202 T 2; VD18 11797622). – Medizinhistorische Auswertungen bei HOLZMANN, Sektionen, S. 535–539; Gundolf KEIL, morbus feralis – letzte Krankheit und Tod. Anmerkungen zur Pathographie Franz Ludwig von Erthals, in: BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, S. 325–335. Vgl. AMRHEIN, Hofleben, S. 22. – Mark HÄBERLEIN/Michaela SCHMÖLZ-HÄBERLEIN, Adalbert Friedrich Marcus (1753–1816). Ein Bamberger Arzt zwischen aufgeklärten Reformen und romantischer Medizin (Stadt und Region in der Vormoderne 5), Würzburg 2016, S. 154–160.

In seinem Testament vermacht er seinen sämtlichen Besitz den Armeninstituten und den Schulfonds seiner beiden Länder, und zwar zu 2/3 dem Hochstift Würzburg und zu 1/3 Bamberg (Kodizill Nr. 1 und 4). In programmatischer Hinsicht empfiehlt er seinen Regierungsnachfolgern, *Uns und Unsere Grundsätze nicht zu vergessen* (Nr. 11), nämlich der Untertanen *Glück und ihren Wohlstand durch Fortsetzung und Ausbildung guter Erziehungs- und Polizei-Anstalten, durch Auswahl rechtschaffener und geschickter Beamter, überhaupt durch eine milde und weise Regierung immer mehr zu befördern* (Nr. 2). Überdies seien seine nachgelassenen Papiere, die sich nicht unmittelbar auf seine Regierungstätigkeit beziehen, darunter insbesondere Personalurteilungen, von seinem Beichtvater Rüger und Referendar Seuffert eigens auszusondern (Nr. 8–9). Zu Testamentaren bestimmt er die Domkapitulare Georg Karl von Fechenbach und seinen besonderen Vertrauten, den mehrfach erwähnten Heinrich Karl von Rotenhan (Nr. 10).<sup>799</sup> Seine umfangreiche und reichhaltige Privatbibliothek wird unter seinem alsbald gewählten Nachfolger Georg Karl der Würzburger Universitätsbibliothek eingegliedert.<sup>800</sup>

Trauerzeit und Exequien werden nach den üblichen Gepflogenheiten abgehalten.<sup>801</sup> Dieses zugleich letzte Staatsbegräbnis vor der Säkularisation findet beginnend mit dem Vorabend des 2. bis zum 5. März statt.<sup>802</sup> Seine

799 StAWü, Fechenbach-Archiv 2413 (Testament, 20.12.1794, beglaubigte Abschrift) = SPRENKE, Erthal, S. 193–204; VON ZU=RHEIN, Testament des Franz Ludwig, S. 127–131 (Testament), 132–136 (Kodizill, beglaubigte Abschrift, 20.03.1795); OBERTHÜR, Taschenbuch 3, S. 2–12 (Teildruck). Vgl. LASSMANN, Testamente, S. 359.

800 HANDWERKER, Universitätsbibliothek, S. 116.

801 StAWü, DKP 1795, S. 501–505 (Beschluss der Trauerordnung). – UBWü, M. ch. f. 584–2, fol. 180f. (Konzept der Todesnotifikation an die Vasallen mit Vermerk *Ad Typum 200 Exemplarien*, 17.02.1795), 182r (betreffendes Plakat, 17.02.1795), 183r und 186r (Todesnotifikation und Verhängung der Landestrauer, 14.02.1795, jeweils Plakat), 186r, 188–204 (Verzeichnis der zu den Exequien erschienenen Vasallen). – Landesverordnungen 3, S. 631f. (Trauermandat, 17.02.1795). – StAWü, Rechnungen 39892 (Beilage zu den Beerdigungskosten). – Gedenkmünzen: StAWü, Geistliche Sachen 1836 (Korrespondenz betr. Prägung); KELLER, Begräbnismünzen, S. 57f. Nr. 52–54; BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, Nr. 145.

802 Ordentlicher Leich-Condukt weiland des (...) Franz Ludwig (...), Würzburg [1795] (DAW, Bischöfe 23. 10; UBWü, Franc. 908; VD18 11797622-003). – JSAW, A 3148 (Leichenzettel) = BERNHARD, Erthal, S. 230–232 Nr. IV. Vgl. AMRHEIN, Hofleben, S. 22f., 25–28, 31f., 35; OBERTHÜR, Taschenbuch 3, S. 23–35; Horst MIEKISCH, Trauerfeierlichkeiten und Testament, in: BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, S. 337–342 (Bamberger Exequien).

letzte Ruhestätte findet Franz Ludwigs Körper im Würzburger Dom, die Intestina in der Marienkirche auf dem Festungsberg.<sup>803</sup>

Das Herz wird wegen der erloschenen Personalunion an die Bamberger Kathedrale übertragen, wo es während der Trauerfeierlichkeiten vom Abend des 7. bis zum 10. März beigesetzt wird.<sup>804</sup> Wie bereits anlässlich Seinsheims Ablebens, richtet der Ebracher Abt Eugen Montag eingedenk älteren Brauchtums die Bitte an das zustimmende Würzburger Domkapitel, das Herz auf dem Weg nach Bamberg in nächtlicher Statio in der Klosterkirche niederzusetzen. Im grenznahen Burgebrach wird des Fürsten Herz in aller Frühe des 7. März an die Bamberger Trauerdelegation übergeben.<sup>805</sup>

An der Würzburger Trauerrede des Franz Berg entzündet sich allerdings Kritik seitens der Regierungsautoritäten. Berg hatte die Rede gehalten, ohne sie der üblichen Vorzensur zu unterbreiten. Im Nachgang bemängeln Domkapitel und Geistliche Regierung darin die erhebliche Anzahl von rund 60 Einzelformulierungen. Missfällig erscheint nun insbesondere die stark kontrastierende Gegenüberstellung von gesellschaftszerstörerischer Revolution versus aufgeklärten Wohlfahrtsstaat, wofür Berg ja gerade zu Zeiten des Verlebten dessen ungeteilte Zustimmung erhalten hatte. Zwar fällt das Bamberger Zweitgutachten im Urteil wesentlich milder aus, doch schreitet Berg zur eigenmächtigen Zweitveröffentlichung seines unzensierten Textes an einem auswärtigen Druckort. Schließlich wird er unter Androhung der Entlassung aus Würzburger Dienst zum öffentlichen Widerruf gezwungen. Unberührt von diesen Querelen wird die Rede in ihrer originalen, unzensierten Form von der aufgeklärten Publizistik im Reich allgemein belobigt.<sup>806</sup>

803 SCHULZE, Dom als Grablege 2, S. 38f. Grab Nr. 85 (Körpergrab im Dom und Intestina-Sepultur).

804 WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 364 f.; BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, Nr. 156 (Bamberger Traueranzeige), Nr. 157 (ungefähr lebensgroßes Gemälde des Leichnams in vollem Bischofsornat, wohl Teil des dortigen Trauergerüsts).

805 StAWü, Geistliche Sachen 1784: 21.02.1795 (Bittbrief des Abtes). StAWü, DKP 1795, S. 425, 468–478 (Beratung des Domkapitels mit Geistlicher und Weltlicher Regierung). Vgl. AMRHEIN, Hofleben, S. 31 f., 35; ROMBERG, Herzbestattung in Ebrach, S. 39f. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 28.

806 StAWü, DKP 1795, S. 586–588. – Bergs ungekürzte Ausgabe und Apologetik: 1) BERG, Muster eines guten Fürsten. – 2) Actenstücke zur Censurgeschichte der Trauerrede des Prof. Bergs zu Würzburg auf den letztverstorbenen dortigen Fürstbischoff Franz Ludwig (...), Jena 1796 (UBWü, Rp 24,143va; VD18 11414308-005). Erörterung bei SCHWAB, Berg, S. 298–305; SCHWEIGARD, Katholische Universitäten, S. 358–364. Siehe Abschnitt 5.



Bemerkenswerterweise ist auch eine Trauerpredigt eines protestantischen Predigers überliefert, der nicht der Würzburger Landeshoheit unterstand.<sup>807</sup>

Bedingt durch die epochalen Verwerfungen der Revolutions- und Säkularisationszeit erhält Franz Ludwig erst 1826 ein Grabmal im Würzburger Dom. Dazu stellte man die von der Intestina-Sepultur stammende, ursprünglich liegende Grabplatte aufrecht und umgab sie mit einem spätklassizistischen Architekturrahmen.<sup>808</sup>

### 30. Siegel, Wappen, Titulatur, Unterschrift, Portraits

#### Siegel

A. Privatsiegel (Lack, hochoval Ø 2,5 cm, ohne Umschrift).<sup>809</sup>

B. Bischofssiegel

1) Oblatensiegel (hochoval Ø 4,5 cm),<sup>810</sup> Umschrift:

FRANC(ISCUS) LUDOVIC(US) EP(ISCOPUS) BAMB(ERGENSIS) ET  
WIRC(EBURGENSIS) S(ACRI) R(OMANI) I(MPERII) P(RINCEPS)  
FR(ANCIÆ) OR(IENTALIS) DUX

2) Oblatensiegel (hochoval Ø 5 cm),<sup>811</sup> Umschrift:

FRANC(ISCUS) LUDOVIC(US) D(EI) G(RATIA) EP(ISCOPUS)  
BAMB(ERGENSIS) ET WIRC(EBURGENSIS) S(ACRI) R(OMANI)  
I(MPERII) PRINC(EPS) FR(ANCIÆ) OR(IENTALIS) DUX

3) Oblatensiegel (hochoval Ø 6 cm),<sup>812</sup> Umschrift:

FRANCISCUS LUDOVICUS D(EI) G(RATIA) EPISCOPUS BAM-  
BERGENSIS & HERB(IPOLENSIS): S(ACRI) R(OMANI) I(MPERII)  
P(RINCEPS) FR(ANCIÆ) OR(IENTALIS) DUX

807 UBWü, M. ch. f. 584–2, fol. 219–224 (Trauerrede des evangelischen Pfarrers Nordin von Epplingen in Lengrieden, gehalten am 19.03.1795).

808 AMRHEIN, Domstift, S. 70 (Inschrift); MADER, Stadt Würzburg, S. 74; ROMBERG, Vom Fürsten zum Hirten, S. 127–131.

809 StAWü, Libell 468 (Wahlkapitulation, 18.03.1779).

810 JSAW, A 925 (17.09.1788).

811 StAWü, WU 45/119 (14.09.1794).

812 StAWü, GAA VII W 717: 24.04.1786.

- 4) Lacksiegel (rund Ø 3 cm) mit Würzburger Hochstiftswappen, ohne Umschrift.<sup>813</sup>

#### C. Weltliche Regierung

Oblatensiegel (hochoval Ø 3 cm),<sup>814</sup> Umschrift:

HOCHFÜRSTL.(ICH) WÜRTZBURGISCHE REGIERUNG

#### D. Geistliche Regierung

Wachssiegel (rund Ø 6 cm),<sup>815</sup> Umschrift:

SIGILLUM REGIMINIS ECCLESIASTICI HEBIPOL(ENSIS)

#### E. Offizialat

Oblatensiegel (hochoval Ø 5,5 cm),<sup>816</sup> Umschrift:

SIG(ILLUM) CURIAE HERBIPOLENSIS OFFICIALATUS

### Wappen

Das Stammwappen im Herzschild zeigt in Feld 1 und 4 zwei silberne Balken auf rotem Grund sowie Feld 2 und 3 vollfarbig blau. Im Hauptschild steht für das kaiserliche Hochstift der Bamberger Löwe in Feld 1 und 4, für das Hochstift Würzburg in Feld 2 der Fränkische Rechen und in Feld 3 das Rennfähnlein.<sup>817</sup>

<sup>813</sup> StAWü, GAA VII W 717: 18.01.1785.

<sup>814</sup> JSAW, A 18236: 22.04.1786.

<sup>815</sup> DAW, Urkundenselekt 65 (18.11.1780, in Holzkapsel).

<sup>816</sup> StAWü, Geistliche Sachen 173: 19.06.1792.

<sup>817</sup> KOLB, Wappen, S. 180f.; GATZ, Wappen, S. 661.

## Titel (Auswahl)

*Seine Hochfürstliche Gnaden der Hochwürdigste des heil.(igen) röm.(ischen) Reichs Fürst und Herr Herr Franz Ludwig Bischof zu Bamberg u.(nd) Wirzburg auch Herzog zu Franken*<sup>818</sup>

*Der Hochwürdigste des Heil.(igen) Römischen Reichs Fürst und Herr Herr Franz Ludwig, von Gottes Gnaden Bischof zu Bamberg und Würzburg, auch Herzog zu Franken*<sup>819</sup>

*Von Gottes Gnaden Franz Ludwig, Bischof zu Bamberg und Wirzburg des Heil.(igen) Röm.(ischen) Reichs Fürst, Herzog zu Franken*<sup>820</sup>

## Unterschriften

*Franz Ludwig Carl v. Erthal*<sup>821</sup> – *Frantz Ludwig LBo v. Erthal*<sup>822</sup> – *Franciscus Ludovicus Electus Episcopus Herbipolensis Francia orientalis Dux L. B. ab Erthal*<sup>823</sup> – *FLudwig Fu.B zu BuW*<sup>824</sup>

## Portraits

Ein umfassendes Verzeichnis von Portraits bietet der Ausstellungskatalog Franz Ludwig von Erthal (1995),<sup>825</sup> vervollständigt von D. J. Weiß (2016).<sup>826</sup>

818 Staatskalender 1780–1795, s. pag.

819 JSAW, A 925 (17.09.1788). Vgl. SEIDNER, Diplomatische Formelkunde, S. 243.

820 StAWü, Stift Neumünster. Urkunden: 1783 März 7. – StAWü, WU 79/208 (30.01.1793).

821 StAWü, HV Ms. f. 704: 18.04.1768.

822 StAWü, HV Ms. f. 1313: 19.01.1776. Aufgelöst: Frantz Ludwig Liber Baro von Erthal.

823 StAWü, Libell 468 (Wahlkapitulation, 18.03.1779).

824 JSAW, A 925 (17.09.1788). Aufgelöst: Franz Ludwig Fürst und Bischof zu Bamberg und Würzburg.

825 Renate BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Porträts des Franz Ludwig von Erthal, in: BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, S. 268–284; Walter MILUTZKI, Erthal-Darstellungen als Silhouettenbilder und Eglomisés, in: ebd., S. 285–291. – Ebd., Nr. 1 (um 1780), 5 (Jugendbildnis, 1753), 11 (Jugendbildnis, 1759), 16 (1779), 123 (1780), 124 (undatiert, ca. 1780–1790), 125–129 (sämtlich undatiert, Ende des 18./frühes 19. Jahrhundert).

826 WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 365–369.

An dieser Stelle sind daher ergänzend aus Würzburger Beständen noch zu nennen:

- 1) Brustbild (Ölgemälde), unbezeichnet, um 1780 (Privatbesitz).<sup>827</sup>
- 2) Brustbild (Ölgemälde), unbezeichnet und undatiert (Museum für Franken, Würzburg).<sup>828</sup>
- 3) Brustbild (Ölgemälde), unbezeichnet und undatiert (Residenz Würzburg).<sup>829</sup>
- 4) Dreiviertelportrait (Ölgemälde), unbezeichnet und undatiert (vormals Universitätsbibliothek Würzburg, heute verschollen).<sup>830</sup>
- 5) Ganzfigurige Silhouette im Profil, in den Herzogsmantel gekleidet und mit Herzogshut in der Hand (Tuschzeichnung), unbezeichnet und undatiert.<sup>831</sup>
- 6) *Castrum Doloris* (Kupferstich) von Franz Wiesen, 1795.<sup>832</sup>

### 31. Panegyrik, zeitgenössische und historiographische Würdigungen

1) In Würzburg erscheint eine beachtliche Reihe an Lobesschrifttum zu Franz Ludwigs Wahl und Weihe sowie zu seinem Ableben.<sup>833</sup> In programmatischer Weise streichen die ihm gewidmeten Trauerpredigten seine Regentschaft als milde, gütig und aufgeklärt heraus: Franz Leibes verlautet, der bischöfliche Regent, der „uns die Ehre und das Glück seiner Alleinherrschaft in seiner ganzen Größe fühlen ließ“, habe „das hohe Ideal eines weisen und tugendhaften Fürsten (...) in sich zur Wirklichkeit gebracht“. <sup>834</sup> So habe dieser es vermocht, „den Adel der Seele mit dem Adel der Geburt“ zu verbinden,

827 Prosper GRAF ZU CASTELL-CASTELL, Katalog der Porträts im Besitz des Fürsten zu Castell-Castell, Schloß Castell (Mainfränkische Hefte 29), Würzburg 1957, S. 54 Nr. 119.

828 TRENSCHEL, Stadtgeschichtliche Abteilung, S. 165 (sog. „Amtsstubenportrait“).

829 BACHMANN, Residenz Würzburg, S. 94 (Galerie der südlichen Kaiserzimmer, Raum Nr. 10).

830 KERLER, Oberthür, Frontispiz (s/w Abb.).

831 StAWü, HV Ms. f. 705, s. fol.

832 LEIBES, Trauerrede, Frontispiz.

833 Fränkische Bibliographie 3/2, Nr. 48272–48287, 48291, 48294 (sämtlich vorhanden in UBWü). – Weitere handschriftliche Panegyriken: StAWü, Fechenbach-Archiv 2655 (lat. Gratulationsgedicht zur Wahl 1779 und Widmungsgedicht zum 12. Jahrestag des Regierungsantritts 1791). – StAWü, HV Ms. f.\* 17 (Georg Franz Alexander Werner, *Delineatio Episcopatus Herbipolensis*, Manuskript, s. d.).

834 Zitiert nach LEIBES, Trauerrede, S. 4.

darin „zugleich groß als Fürst und Bischof“. <sup>835</sup> In seiner „Selbstherrschaft“ regierte er nicht durch Gewalt, als vielmehr durch die unwiderstehliche Macht der Vernunft. <sup>836</sup>

Wesentlich akzentuierter fällt die Würdigung Franz Bergs aus: Franz Ludwig sei in seinem segensreichen Wirken als Antipode der Französischen Revolution zu betrachten. Ihn kennzeichneten in besonderer Weise staatspolitische Vernunft und mehr noch persönliche Aufopferung: „Er lebte nicht mehr sich, sondern uns; er zehrte sich auf, wie eine brennende Kerze.“ <sup>837</sup>

2) In Franz Ludwigs beiden Landen Würzburg und Bamberg <sup>838</sup> blieb das Andenken an ihn lange unvergessen: Noch zu Hochstiftszeiten trägt sich der Würzburger Regierungsrat Philipp Heffner (1765–1843) 1798/99 mit dem – jedoch unausgeführten – Plan, dessen Hirtenbriefe zu veröffentlichen. <sup>839</sup> Heffner betrachtete Erthal als bleibendes Idealbild „eines weisen und menschenfreundlichen Fürsten“, so noch formuliert in seiner Landesstatistik

835 Zitiert nach LEIBES, Trauerrede, S. 4 (Zitat 1), 7 (Zitat 2). – Im Nachwirken erscheint dieser Topos der inneren Verbürgerlichung eines adelsbürtigen Bischofs auch bei Adam Friedrich von Groß zu Trockau († 1840), Erthals zweitem Nachfolger und ersten Bischof des Landesbistums Würzburg nach Säkularisation und bayerischem Konkordat (1818/21): Dieser habe *den Geburtsadel mit dem Geistes- und Verdienst=Adel zu vereinigen* gewußt: Franz Georg BENKERT, Rede, gehalten an die Alumnen des Clerical=Seminarium's am Tage vor der feierlichen Installation Friedrich's, Hochwürdigsten Bischofs von Würzburg, Würzburg 1822, S. 6.

836 Zitiert nach LEIBES, Trauerrede, S. 15 (Zitat 1).

837 Zitiert nach BERG, Muster eines guten Fürsten, S. 14. Vgl. ebd., S. 33: „Nie hörten wir ihn in asiatischem Style aussprechen: das ist unser Wille. Immer gab er die Gründe seiner Befehle an und zeigte ihre Vernunftmäßigkeit.“ – Den Topos der sich selbst darbringenden Kerze übernahm Berg übrigens aus der Trauerrede auf den Würzburger Bischof Johann Philipp Franz von Schönborn (1719–1724): Johann Martin KETTLER, Der Fall deß Grossen Fürsten, nemlich des Hochwürdigsten (...) Johann Philipp Frantzen (...), Würzburg 1724 (UBWü, Franc. 1318; VD18 14951622-001), S. 12f.: *Wie jener gleich der Kertze anderen hat geleuchtet, hat Er sich selbst dardurch verzehret.*

838 Vgl. die Bamberger Trauerrede: Gallus Ignaz LIMMER, Trauerrede auf den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Franz Ludwig, Bischof von Bamberg und Würzburg (...), Bamberg 1795 (UBWü, Rp 24,2005; VD18 12096830). – Das maßgebliche Narrativ für Bamberg schuf: Joachim Heinrich JÄCK, Bambergische Jahrbücher 741–1829 3, Bamberg 1831, S. 509–546.

839 UBWü, M. ch. f. 584–2, fol. 226–228 (Korrespondenz mit Augsburger Verlegern mit Konzept von Heffners Vorrede, 1798). Vgl. HEFFNER, Denkwürdigkeiten, S. 175. – In Bamberg konnten immerhin eine Auswahl der Predigten posthum im Druck erscheinen: VON ERTHAL, Predigten (Bamberg 1797).

anlässlich der bayerischen Übernahme Würzburgs (1814/15).<sup>840</sup> Wie mehrere zeitgenössische Beobachter berichtet nicht zuletzt der kurpfalz-bayerische Major Karl Roger von Ribaupierre (1755–1809), der 1802 unmittelbar vor der Säkularisation zur Erkundung der Würzburger Sustentationsgebiete entsandt wird, die einfache Bevölkerung gedenke des verlebten Fürsten noch stets mit inniger Dankbarkeit.<sup>841</sup> Auch inmitten der Säkularisationszeit würdigen selbst die schärfsten Kritiker des aufgelösten Hochstifts Erthals Leistungen und dessen „liberale Denkungsart“.<sup>842</sup> Aus Sicht des Reformpädagogen A. Riel (1803) sei die „feste Haltung für Wahrheit und Aufklärung“ die „Grundmaxime“ dieses Fürsten gewesen.<sup>843</sup>

Bald nach 1800 findet Franz Ludwig auch Erwähnung in der einsetzenden Würzburger Memoiren- und Reiseliteratur: Laut Karl Gottfried Scharold (1805) sei er ein „wahrer Vater der Armen“ gewesen.<sup>844</sup> In der Erinnerung schwelgte der langgediente Referendar und Kanzler Wagner geradezu (1818): „Ich glaube nicht, daß ein größerer Fürst je über Würzburg regiert hat als Franz Ludwig, selbst seinen Ahnherrn, den Fürsten Julius [Echter], nicht ausgenommen. Er war unstreitig viel gelehrter als dieser und vollbrachte in einem so kurzen Zeitraum die wichtigsten Regierungsgegenstände.“<sup>845</sup> Zugleich greift Wagner wiederum Bönickes Motiv auf von der historischen Paralleltät der beiden großfamiliär verwandten Bischöfe Julius und Franz Ludwig, ein Motiv, dass sich nachfolgend im regionalen Geschichtsbewusstsein des 19. Jahrhunderts verfestigt.<sup>846</sup>

840 Zitiert nach CHROUST, Würzburger Land, S. 116.

841 Referiert nach HOFMANN, Ribaupierre, S. 17. – VON TANNENBERG, Zustände, S. 72. – Angesichts der Lebensmittelteuerung in den Jahren nach 1795 solle ein Unbekannter auf Erthals Grabstein geschrieben haben: „Vater, steh auf, und schaff uns Brod.“ Zitiert nach Biographische Nachrichten, S. 10. – Völlig gegenteilig berichtet der junge Wackenroder (1773–1798) 1793 vom Erlanger Studium aus: „Der jetzige [Fürst] Franz Ludwig, ist ein vortrefflicher Herr in jeder Rücksicht, der aber demungeachtet in seinem Lande, von dem gemeinen Mann wenigstens verkannt oder nicht genug geschätzt wird.“ Zitiert nach Wilhelm Heinrich WACKENRODER, Werke und Briefe, Heidelberg 1967, S. 526.

842 VON TANNENBERG, Zustände, S. 44–46; Kurzer und getreuer Abriß, S. 36 f. (Zitat S. 36), 191.

843 Zitiert nach RIEL, Schulwesen 1, S. 120.

844 SCHAROLD, Würzburg, S. 13.

845 WAGNER, Autobiographie, S. 22, 88 (Zitat).

846 J.[ohann] D.[aniel] A.[lbrecht] HÖCKE, Die Bischöfe Julius und Franz Ludwig von Würzburg. Eine historische Parallele, in: AHVO 1/1 (1831), S. 46–60. – LUTZ, Julius=Hospital (1876), S. 31: „Unter allen fürstbischöflichen Regierungen nach

3) Distanzierte bis ausgesprochen negative Kritiken über Franz Ludwig beschränken sich auf diejenigen Michael Ignaz Schmidts und Franz Oberthürs, die beide, wie geschildert, in geistig-politischer Grundhaltung wie aufgrund beruflichen Werdegangs bzw. derlei Opportunitäten in letztlich unüberbrückbarem Gegensatz zu ihm standen.<sup>847</sup>

Vor allem die in Tenor und Motivik wechselnden Einschätzungen Oberthürs, der wohl am meisten auf öffentliche Meinungsbildung bedacht war, belegen im Laufe der Jahrzehnte zugleich die geistigen Einflüsse und Neuorientierungen der Epochenumbrüche von Säkularisation, napoleonischer Interimsherrschaften und definitiver bayerischer Herrschaftsfestigung nach 1814: Seine noch zu Hochstiftszeiten verfasste Eloge von 1798 fällt dabei uneingeschränkt zustimmend aus: Franz Ludwigs Tod sei wegen dessen reichsweiter Anerkennung „ein allgemeiner deutscher Nationalverlust“. Zählte dieser doch unter den aufgeklärten Reichsständen zu „denjenigen deutschen geistlichen Fürsten (...), der vielleicht mehr als andre ein eigenes Geschäft sich daraus machen, die schwere Kunst, wie er eine Kirche als Bischof, und zugleich einen Staat als Fürst regieren müsse, aus dem Grunde zu studieren.“<sup>848</sup>

In den Folgeperioden der ersten bayerischen Herrschaft (1802/03–1806) mischt Oberthür indes erste vorsichtige Kritik an Erthals Person und Wirken unter: Zwar habe dieser nach der Hochphase höfischer Repräsentation die geistlich-weltliche Balance des reichsfürstlichen Bischofsamtes in nuce wiederhergestellt. Doch habe er nicht mehr die menschliche Größe, Weitsicht und Staatsweisheit seines Vorgängers Seinsheim erreicht, dem er doch so naheifern wollte.<sup>849</sup>

Zu Zeiten des Großherzogtums Würzburg (1806–1814) erhob Oberthür dann frühliberale Forderungen zur Einhegung der inzwischen ungleich

---

dem Großen Julius ist die des frommen und doch freisinnigen, energischen und weisen Franz Ludwig Freiherr von Erthal (...) am bedeutungsvollsten.“

847 Gekränkt über seinen von Erthal nicht genehmigten Weggang nach Wien 1780 urteilt Schmidt scharf über seinen ehemaligen Dienstherrn: *eine ungemein gehässige Person dahier, indem man glaubt, er sey mehr preußisch als kaiserlich gesinnt. (...) weil er im Grund für keinen Menschen und für den kaiserlichen Hof selbst, dem er doch so viel schuldig ist, in keinem Stücke einigen égard bezeigt.* Zitiert nach Michael HAHN, Briefe an und von Michael Ignaz Schmidt, dem berühmten Geschichtsschreiber der Deutschen, in: AHVU 5/2 (1839), S. 121–134, hier S. 123 f. Siehe Abschnitte 9, 14, 28.

848 OBERTHÜR, Taschenbuch 3, S. 13–23, bes. S. 21 (Zitat 2), 23 (Zitat 1).

849 OBERTHÜR, Bayern in Franken, S. 7, 106, 135–137, 181 f. Zu Oberthürs Argumentationsmuster siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 30.

gesteigerten Staatsmacht dieses rheinbündischen Gebildes, bezeichnenderweise unter Verweis auf Erthals wesentlich gemäßigteren und paternalistischen Regierungsstil. Von daher erhob erstmals Oberthür die Forderung nach einem öffentlichen Denkmal für diesen vorletzten Würzburger Bischof und Reichsfürsten als subtil mahnende Botschaft an die aktuell Machthabenden.<sup>850</sup> Oberthürs Kundgebungen im Alter und seine Memoiren eingerechnet,<sup>851</sup> überwiegt mithin in dessen Ausführungen eine zwar durchaus meinungsbildende, doch höchst zwiespältige und keinesfalls unparteiische Sicht auf Franz Ludwig.

Wider dergleichen Distanziertheit veröffentlichte Georg Meinrad Sprenke, ehemaliger Kapuziner und bis zu seinem Tode 1836 Würzburger Diözesanpriester im Pfarramt, eine umfängliche biographische Schilderung samt Replik gegen Oberthürs Verzeichnung von Erthals Verdiensten und im Tenor voller Zeitkritik am zunehmenden Säkularismus (1826).<sup>852</sup>

In den jüngeren Generationen<sup>853</sup> mischte sich in zunehmender zeitlicher Ferne schließlich in Verehrung von Erthals Persönlichkeit Verklärendes sowie Legendarisches: Beispielsweise heißt es bei Johann Martin von Wagner

850 FRANZ OBERTHÜR, Über öffentliche Denkmale, Leipzig 1809, Elberfeld 1817, S. 183 f.

851 Vgl. FRANZ OBERTHÜR, Die Feier des dem Andenken des heiligen Kilians und seiner Gehülfen gewidmeten achten Tages des Julius. Das eigentliche National-Fest der Franken. Historisch und ästhetisch dargestellt, Würzburg 1825, S. 44–50 (UBWü, Rp 24,283). – KERLER, Erthal, S. 15 f.: „Franz Ludwig war unstreitig als Fürst und als Bischof einer der ausgezeichnetsten dieser Würdenträger und von ganz Deutschland dafür anerkannt, fast durch eine allgemeine von seinen Franken ausgesprochene Apotheose gefeiert (...). [Er] bleibt jedem, der lange und in der Nähe ihn zu beobachten Gelegenheit gehabt, ein in aller Rücksicht merkwürdiger Mensch, aber von einem nicht so leicht zu enträtselnden Charakter. (...) Wenige waren in so vielerlei Verkehr mit ihm als ich: oft auf der höchsten Stufe seines Zutrauens und ebenso oft wieder tief herabgesetzt und selbst verfolgt, bis endlich auf der einen Seite meine behauptete Gleichmüthigkeit und unbezwingbare Festigkeit Besinnung und Gefühl des mir geschehenen Unrechts (...) mich als Sieger so gehoben, daß wir in Frieden und sogar nach erhaltener Genugthuung von einander geschieden, er in die Ewigkeit, ich in eine neue Periode des Lebens übertrat.“

852 SPRENKE, Erthal, bes. Vorwort S. V–VII. – Ebd., S. 252–263 (Gegendarstellung zu Oberthür, Feier des hl. Kilian). Vgl. Rezension zu Sprenke, in: Deutscher Religionsfreund für Katholiken 6 (1826), S. 633–638.

853 Exemplarisch: Ludwig BRAUNFELS, Die Mainufer und ihre nächsten Umgebungen (Das malerische und romantische Deutschland. Supplementband), Würzburg 1847, S. 244 f.



(1777–1858), dem Sohn des einst in Diensten Erthals gestandenen Würzburger Hofbildhauers Johann Peter Wagner und selbst hauptsächlichem Antiken-Aufkäufer für den bayerischen König Ludwig I. (1786–1868): Franz Ludwig sei ein „Muster von einem Regenten, aber ein wahrer Vater seines Volks oder Unterthanen. Unbegreiflich ist es, daß ihm bis jetzt noch kein Denkmal, welches er mehr als Hundert andere verdient hätte, gesetzt worden ist. Seine Büste sollte in der Walhalla prangen! – Meine Jugendjahre fallen in die Zeit dieses ausgezeichneten Fürsten, für den selbst die Franzosen eine so hohe Achtung hatten, daß sie dekretierten, so lange Franz Ludwig lebe, keine französischen Truppen sein Land betreten sollten.“ – Von einem solchen republikanischen Schonungsmandat der ist allerdings nichts bekannt.<sup>854</sup> In das Reich der *fraus pia* gehört eindeutig die Behauptung, dass der Einhalt weiteren französischen Vordringens „nur dem eifrigen Gebete des frommen, wahrhaft christlichen Bischofs von Würzburg“ zuzuschreiben gewesen sei, wie behauptet bei Johannes von Müller (1752–1809).<sup>855</sup>

Die Ehre eines Denkmals sollte der Regent trotz solcher Appelle erst im Nachwirken der ludovizianischen Geschichts- und Integrationspolitik nach Abdankung des Königs (1848), und zwar einzig in Bamberg 1865, erlangen. In Würzburg begnügte man sich weitaus bescheidener und reichlich spät mit der rein kommunalen Initiative zur Benennung zweier Straßenzüge (1880/81 und 1900) nach ihm.<sup>856</sup>

4) Wie angeführt, sind in der zeitgenössischen Publizistik und insbesondere in der allgemeinen Reiseliteratur viele schlaglichtartige, anekdotische und anderweitig aperçuhafte Bemerkungen zu Franz Ludwigs Regierung überliefert: Insbesondere brachte die aufgeklärt-katholische Zeitschrift „Journal von und für Deutschland“ immer wieder positive Meldungen über Erthals beide Lande Würzburg und Bamberg und stilisierte ihn gleichsam zum Typus eines Reform-Regenten;<sup>857</sup> eine Suggestion, die die nachfolgende

854 Zitiert nach BECKEL, Wagners Papiere, S. 189. Siehe Abschnitt 4.

855 Johannes von MÜLLER, Sämtliche Werke 5. Lebensgeschichte, von ihm selbst geschrieben, Tübingen 1810, S. 416.

856 MEMMINGER, Würzburg, S. 148, 151 („Franz Ludwigstraße“ 1880/81 und „Erthalstraße“ 1900); Robert ZINK, Das Nachwirken Franz Ludwig von Erthals, in: BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal, S. 347–357, bes. S. 352–355.

857 Anthologie bei BRAUBACH, Kirchliche Aufklärung, S. 53–63.

Sekundärliteratur nicht unberührt ließ.<sup>858</sup> Zollten doch ihm schon zu seinen Lebzeiten regierende Fürsten gleich hohe Wertschätzung, so seine Territorialnachbarn, der erwähnte Karl August von Sachsen-Weimar<sup>859</sup> und der Hochmeister Erzherzog Maximilian Franz<sup>860</sup> sowie der führende Politiker Freiherr Karl vom und zum Stein (1757–1831).<sup>861</sup>

Im Grundton belobigte der Chor der Pressestimmen nahezu einhellig die Fortschrittlichkeit und Beispielhaftigkeit der Würzburger Landeseinrichtungen sowie die besondere Charakteristik Erthals als eines aufgeklärten und in jeder Hinsicht vorbildlichen geistlichen Regenten.<sup>862</sup> Nicht minder priesen protestantische Autoren die allgemein verbreitete konfessionalistische Mäßigung im Würzburger Klerus wie des Bischofs wahrhafte und verinnerlichte

---

858 Hierzu die Einschätzungen bei BRAUBACH, *Kirchliche Aufklärung*, S. 52 f. (Erthal als „zweifello“ einer „der markantesten Vertreter des deutschen Episkopats im Zeitalter der Aufklärung“), 57 (die Würzburger Universität als „Mittelpunkt aufgeklärter Denkungsart“), 63 („so war jedenfalls Franz Ludwig ein unbedingter Vorkämpfer der Toleranz“).

859 Karl August schrieb: *Die Bekanntschaft des Fürsten ist mir viel werth, ich zweifle, daß ein tugendhafterer Mann wie er (...) irgendwo einen Thron besitzt; gewiß hat keiner mehr Eifer und brennende Leidenschaft für's Gute und für's Wohlthun, als der Fürst von Würzburg*. Zitiert nach Willy ANDREAS, *Carl August von Weimar. Ein Leben mit Goethe 1757–1783*, Stuttgart 1953, S. 529 (1783).

860 Erthal verkörpere klugen und reinen Patriotismus sowie Geschäftskennntnis und Regententugenden: Referiert nach OLDENHAGE, *Maximilian Franz*, S. 250 (1795/96).

861 Stein verlautete: *Unter unseren Zeitgenossen näherte sich der Bischof Erthal von Würzburg dem Ideal eines großen Bischofs – Frömmigkeit, Milde, Gelehrsamkeit, große Geschäftserfahrung (...) unermüdliche Tätigkeit in Erfüllung seiner Berufspflichten, auch Visitation usw. bildeten den Kranz herrlicher Eigenschaften, wodurch er der Segen seines Landes und seiner Kirche ward*. Zitiert nach Karl vom und zum Stein, *Briefe und amtliche Schriften 6: Stein in Westfalen*, Monumenta Germaniae Historica, Verfassungsfragen (Januar 1819–Mai 1826), bearb. von Alfred HARTLIEB von WALLTHOR, Stuttgart 1965, S. 689 f. (an den Kölner Erzbischof Ferdinand August von Spiegel zum Desenberg, 1824).

862 NICOLAI, *Reise* (1781), S. 127; RIESBECK, *Briefe* (1783), S. 254; GERCKEN, *Reisen 2*, S. 332–354; *Reise durch Deutschland* (1784), S. 136–157; BAADER, *Reisen 2* (1792), bes. S. 145, 166, 169–172 (Schulwesen), 213 f. (Arbeits- und Waisenhaus); VON VINCKE, *Tagebücher* (1793), S. 443–447; MEINERS, *Briefe* (1794), bes. S. 91–99; HESS, *Durchflüge* (1796), S. 122–140. Diese Stimmen bis auf von Vincke finden sich kompiliert bei VEHSE, *Die geistlichen Höfe*, S. 230–240.

Frömmigkeit.<sup>863</sup> Die am meisten zutreffende Schilderung der Verhältnisse zu Zeiten Erthals bot hierbei Christoph Meiners (1794), der nach eigener Abgabe im Lauf der Jahre mehrmals in Würzburg weilte und durch seinen Gastgeber Franz Oberthür wohl auch einiges Mitwissen über Regierungsinterna gehabt haben dürfte.<sup>864</sup> Meiners bestätigt zu Ende von Franz Ludwigs Regierung resultativ, dass „das Würzburger Land sich verhältnismäßig emporgehoben habe.“<sup>865</sup> – Doch entschwand in der weiteren Reiseliteratur das Bild des landesväterlichen und aufgeklärten Erthal im Laufe des 19. Jahrhundert zusehends. Stattdessen traten, wie etwa bei Gustav von Heeringen (um 1840), andere bedeutende Würzburger Bischofsgestalten in den Vordergrund, deren Auswahl nunmehr von romantisch geprägten Persönlichkeitsbildern zeugt im Zuge einer allgemeinen Ablösung von aufklärerischen Idealen.<sup>866</sup>

Überregional erschien bis in das erste Dezennium des 19. Jahrhunderts eine Fülle von Nachrufen und Würdigungen Erthals, welche dessen angeführte Tugenden und Verdienste in die öffentliche Breite trugen und damit ihrerseits dem sich herausbildenden Geschichtsbild über Franz Ludwig eine Richtung gaben.<sup>867</sup> Und selbst ein Revolutionär wie Georg Friedrich Reb-

863 Exemplarisch: HASSENCAMP, Briefe (1783), S. 122: „Bey all Seiner Frömmigkeit aber ist dieser Herr [Franz Ludwig] nichts weniger wie bigot oder intolerant, welches auch Seine aufgeklärte Denkungsart und Sein gutes Herz nicht zulasset.“

864 MEINERS, Briefe (1794), S. 87: 1794 befand sich Meiners zum vierten Mal in Würzburg. – Ebd., S. 119 (*unser Freund Oberthür*).

865 Zitiert nach MEINERS, Briefe (1794), S. 87.

866 GUSTAV VON HEERINGEN, Wanderungen durch Franken (Das malerische und romantische Deutschland 3), Leipzig ca. 1840, S. 118: „Ein geistlicher Fürst mit dem Krummstab und der Tiare reiht sich in fast endloser Linie an den andern und wir erblicken unter ihnen die verschiedensten Physiognomien, von der strengen, finstern, grimmigen Gestalt Konrads [Konrad I. von Querfurt, 1198–1202] bis zur milden, landesväterlichen eines Julius [Echter, 1573–1617] oder der geistvollen epikuräischen dessen, dem die früheren Residenzen nicht mehr genügten und der einen Pallast baute, prachtvoll genug für Kaiser [Johann Philipp Franz von Schönborn, 1719–1724].“

867 Friedrich SCHLICHTEGROLL, Nekrolog auf das Jahr 1795 (...) 6/2, Gotha 1798, S. 357–376; Kurze Lebens- und Regierungsgeschichte Franz Ludwigs, Fürstbischofs zu Bamberg und Würzburg, in: Deutsche Zeitung oder Moralische Schilderungen der Menschen, Sitten und Staaten unserer Zeit (1795), S. 187–216; Franz Ludwig Fürst=Bischof zu Bamberg und Würzburg. Muster eines guten Fürsten, in: Carl Friedrich HÄBERLIN, Staats-Archiv 1/1–4 (1796), S. 103–114. – Biographische Nachrichten (1803), bes. S. 1: „Wenn je ein Fürst Frankoniens auf ein biographisches Andenken Anspruch machen konnte; so war es gewiß Franz Ludwig, der Weise, ein Regent, der nicht nur unter seinen großen Vorfahren der größte war,

mann (1768–1824) belobigt 1795 Franz Ludwigs herrscherliche Pflichttreue, Mildtätigkeit sowie humane und unverstellte Religiosität.<sup>868</sup>

5) Wie bereits in den Deutungsperspektiven der unmittelbaren Zeitgenossen angelegt, entstanden im weiteren 19. und 20. Jahrhundert aus wachsendem zeitlichem Abstand eine Fülle von Lebensbildern und Studien mit wechselnden Konnotationen bis hin zu weltanschaulichen Vereinnahmungen, die jedoch vorzugsweise unter dem Einfluss von (tages-)politischen Diskursen und publizistischen Kontroversen ihrer je eigenen Epoche standen und somit nur geringen historischen Wert bezüglich des späten 18. Jahrhunderts vorweisen können.<sup>869</sup> Hierdurch ist das Gedenken an Erthal nahezu gleitend,

---

sondern auch andern Regenten der Vorwelt und andern Volkesvätern neuerer Zeit mit vollem Recht an die Seite gestellt wird.“ – Karl August VON SODEN, Franz Ludwig des H. R. R. Fürst (...) als Regent, Landesvater und wahrer Bürgerfreund (...), Nürnberg 1805; Engelbert KLÜPFEL, *Necrologium sodalium et amicorum litterariorum* (...), Freiburg/Konstanz 1809, S. 117–128.

868 Georg Friedrich REBMANN, Hans Kiekindiewelts Reisen in alle vier Weltteile und andere Schriften, hg. von Hedwig VOEGT, Berlin 1958, S. 170f.

869 BERNHARD, Erthal; Johann Michael SÖLTL, Franz Ludwig, Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, in: Karl Heinrich Ludwig PÖLITZ (Hg.), *Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik* 6/1 (1843), S. 193–219 = SCHWEIGARD'S *Historische Denkwürdigkeiten und Charakterbilder aus der Alt- und Neuzeit*, Wien 1855, S. 391–407. – Christian VON STRAMBERG, *Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius* (...) 2/10, Koblenz 1861, S. 487–497; Joseph GUTTENÄCKER, *Nachtrag zur Abwehr der Verunglimpfungen des Fürstbischofs Franz Ludwig durch den weiland quiesc.[ierten] königl. Regierungsrath Georg Alois Resch*, in: *BHVb* 27 (1864), S. 58–80 (Polemik gegen: Georg Alois RESCH, *Der Königliche Residenzbau und die letzten sieben Fürstbischöfe zu Bamberg*, Bamberg 1861); Cornelius WILL, *Franz Ludwig von Erthal, Fürstbischof von Bamberg und Würzburg*, in: *Chilianeum* 6 (1865), S. 57–64; Johann Baptist ROTHLAUF, *Kurze Lebensbeschreibung Franz Ludwig's von u. zu Erthal* (...). Eine kleine Festgabe, dargebracht bei der feierlichen Enthüllung (...) demselben zu Bamberg errichteten Monuments, Bamberg 1865; Georg RAPP, *Fürstbischof Franz Ludwig und seine Zeit, und die französische Revolution und ihre Folgen*, Bamberg 1866; Johann August SCHILLING, *Kreuz und Schwert oder vor 100 Jahren. Franz Ludwig, ein infulirter Wahlfürst von Gottes Gnaden, Herzog in Franken und Fürstbischof zu Bamberg und Würzburg. Ein Beitrag zur Culturgeschichte und Geschichte der Heilkunde unseres Vaterlandes*, Kaufbeuren 1881; Karl HOHENBERGER, *Franz Ludwig Freiherr von und zu Erthal, Fürstbischof von Würzburg und Bamberg. Kleine Festgabe zur Säcularfeier der Universität Würzburg, Aschaffenburg 1882* (*Fränkische Bibliographie* 1, Nr. 4771, nennt den Autor irrtümlich „Bohnenberger“); Ludwig WOLFRAM, *Die Regierungstätigkeit des Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal*, in: *Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen*

wenn nicht zwangsläufig in die ideologischen Auseinandersetzungen der Nachwelt geraten. Seine Gestalt wurde so in bemerkenswerter Weise zum Teil höchst umstrittenen Symbolgegenstand des Disputs zwischen liberalen Strömungen, die sich auf das Aufklärungserbe des 18. Jahrhunderts beriefen, versus kirchlichen Restaurationskräften in Abnabelung von ebenjenen. Diesen inhaltlich bis auf wenige Ausnahmen nur noch rezeptionsgeschichtlich relevanten Veröffentlichungen eignete die generelle Tendenz zu überbetonter Persönlichkeitsstilisierung, freilich um den Preis von Pauschalisierungen, mancherlei historischer Unschärfen bis hin zur Zitation zahlreicher Aussprüche Erthals von fraglicher bzw. nicht mehr eindeutig nachweisbarer Authentizität.<sup>870</sup> Hier sollen exemplarisch nur die markantesten dieser Stimmen in dem weiten, zwischen kirchlich-ultramontan und liberal-progressiv oszillierenden Meinungsspektrum angeführt werden:

Unmittelbar nach der Revolution von 1848 deutete der evangelische Geistliche H. Reuchlin (1852) Erthal aus progressivem Blickwinkel als mustergültigen Vertreter „des aufgeklärten Absolutismus“, darin einem Friedrich II. von Preußen und Kaiser Joseph II. gleich. Erthal habe in seinem Streben nach Verbürgerlichung und politisch-gesellschaftlich angemessenem Reformtempo einen nach wie vor gegenwartsrelevanten, wenn auch fast vergessenen historischen Gegen- bzw. Vermittlungsentwurf zu des Autors eigener Epoche der antirevolutionären Reaktion statuiert.<sup>871</sup>

Kirchlicherseits genoss Erthals religiöses Wirken noch weit bis ins 19. Jahrhundert hinein hohe Anerkennung.<sup>872</sup> Den Auftakt zu vertiefter historio-

---

Geschichts- und Altertumsvereine 54/5 (1906), Sp. 225–240; Wilhelm LIESE, Franz Ludwig von Erthal, Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 162 (1918), S. 92–105; Wilhelm LIESE, Reform und Blüte der öffentlichen Wohlfahrtspflege in dem Fürstentum Würzburg und dem Hochstift Bamberg unter Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal (1779–1795), in: Soziale Kultur 39 (1919), S. 209–240; KONRAD, Erthal; Hellmuth RÖSSLER, Ein Bischof als Volkserzieher. Franz Ludwig von Erthal, in: RÖSSLER, Fränkischer Geist, deutsches Schicksal, S. 314–325.

870 Vgl. die einzelnen Richtigstellungen bei FLURSCHÜTZ, Erthal, bes. S. 7–10, 112.

871 BERNHARD, Erthal, bes. S. V–VII (Zitat S. VII). – Aus dieser Perspektive wirft Bernhard, ebd., S. 52 Anm. 1, der Darstellung Sprenkes eine Redundanz aus „Deklamationen gegen den modernen Zeitgeist“ vor.

872 Laut A. Ruland sei unter Erthal die Bildung der Weltpriester hervorragend und musterhaft bis in die Gegenwart, weil diese „im Geiste und in Wahrheit wirkte.“ Zitiert nach RULAND, Fränkischer Clerus, S. 41. Vgl. WALTER, Theologische Fakultät, S. 437f. Nr. G 753 (Biogramm Rulands).

graphischer Auseinandersetzung setzte der 1851 aus vermeintlich zu großer Liberalität quieszierte Würzburger Kirchenhistoriker J. B. Schwab in seiner Biographie über den Aufklärer Franz Berg (1869). Darin deutet er Bergs Dienstherren Franz Ludwig als herausragenden Vertreter einer umfassenden kirchlich-progressiven Erneuerung.<sup>873</sup> Im Zuge der kontroversen Debatten um das Erste Vatikanische Konzil (1869/70) geriet das Geschichtsbild des vermeintlich überzeugt episkopalistischen Erthal zum polemischen Argument einer zu unterstellenden antirömischen Haltung von dessen nachträglichen Befürwortern.<sup>874</sup>

Dagegen opponierte von ultramontaner Seite in wohl schärfster Weise der Würzburger Seminarregent C. Braun (1897) in betont kämpferischen Tonfall. Braun sah die Bevormundung und Instrumentalisierung der Kirche durch den Staat seiner eigenen Zeit schon im späten Hochstift Franz Ludwigs vorgebildet. Aber noch weit schwerer wog ihm in solch kritischer Rückschau Erthals Begünstigung des schon damals vermeintlich den Glauben unterwühlenden Zeitgeistes, so das apodiktische Fazit: „Franz Ludwig blieb der Aufklärung treu bis zum Tode in dem Wahne, dabei der wahren Religion zu dienen.“<sup>875</sup>

Einen populären Ton schlägt die regionalgeschichtlich orientierte Biographie von F. Leitschuh (1894) an. Hier erscheint der Bischof und Fürst als deutsch-katholischer Patriot im Gestus des Nationalismus um 1900.<sup>876</sup> In topischer

873 SCHWAB, Berg, bes. S. 73: „Die Regierung Franz Ludwigs ist für Würzburg eine Periode der Aufklärung, nicht bloß wie in anderen geistlichen Staaten rücksichtlich der Beseitigung kirchlicher Mißstände, sondern in allen Zweigen des Staatslebens, und kaum wird sich unter den sämtlichen Machthabern jener Zeit ein Mann nennen lassen, an dem die Aufklärung gerade damals, wo in den meisten geistlichen Staaten die Reaction bereits wieder eingetreten war, einen eben so entschiedenen als besonnenen Freund gehabt als an Franz Ludwig von Erthal.“ – Ebd., S. 275–281. Vgl. WALTER, Theologische Fakultät, S. 141 Nr. B 355 (Biogramm Schwabs).

874 WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 362.

875 BRAUN, Klerus 2, bes. S. 253–264, 279–292 (Zitat S. 292). Vgl. WALTER, Theologische Fakultät, S. 17 Nr. B 38, S. 453 f. Nr. G 803 (Biogramm Brauns).

876 LEITSCHUH, Erthal, S. 26, 31; ebd., S. 145: Bei Erthal handele es sich um einen „deutschen Kirchenfürsten mit mannhaftem Freimut und tiefster Frömmigkeit“. – Ebd., S. 32: Erthal sei „mit allen Fasern seiner Natur mit der Gesamtheit seines Volkes verwachsen“ gewesen. Vgl. die früheren Studien: Friedrich LEITSCHUH, Die Verordnungen Franz Ludwigs von Erthal, Fürstbischofs von Bamberg und Würzburg, zur Hebung des Handwerks, o. O. o. J. [Bamberg, ca. 1860] (Separatdruck aus der Bayerischen Gewerbezeitung); Friedrich LEITSCHUH, Franz Ludwig's von Erthal, Fürstbischofs von Bamberg und Würzburg, Wirken für Aufklärung, Bamberg 1881 (Kompilat aus SCHWAB, Berg).

Wiederholung sei er ein Autokrat nach dem Muster Friedrichs II. – nach Leitschuh „der Einzige“ – und Josephs II. gewesen.<sup>877</sup> Gleichmaßen habe Erthal als ein Sozialpolitiker *avant la lettre* eine progressive Regierungsweise erbracht, dies gerade im expliziten Vergleich zur staatlichen Sozialgesetzgebung des Deutschen Kaiserreichs in der späten Ära Bismarcks und des frühen Wilhelms II. zu Leitschuhs eigenen Zeiten.<sup>878</sup> Diesem von Erthal angestoßenen „neuen Leben“ mit zukunftsweisendem Charakter für das kommende 19. Jahrhundert habe jedoch „die alte Gesetzgebung“ hochstiftischer Prägung nicht mehr genügen können.<sup>879</sup> Trotz derartigem Schwanken zwischen einerseits dem Säkularisierungsparadigma samt dazugehörigen Verdikt der Unvereinbarkeit von weltlicher und geistlicher Sphäre und andererseits der vorbehaltlosen Anerkennung von Erthals Regierungsleistungen in beiden Bereichen ringt sich Leitschuh zu wohlwollender Beurteilung durch: „Franz Ludwig hat in glänzender Weise die Behauptung widerlegt, daß ein geistlicher Fürst zum Regenten ungeeignet sei.“<sup>880</sup> In Summa gelte daher: „Franz Ludwig war ein

877 LEITSCHUH, Erthal, S. 34, 176, 226 (Zitat). – Ebd., S. 184: Erthal habe Friedrich II. angeblich bewundert; im Anschluss daran WEGELE, Erthal, in: ADB 7, S. 313. – Doch findet sich in Erthals Äußerungen, soweit bekannt, keine positive Anerkennung des Preußenkönigs als herrscherlicher Leitgestalt. – Erthals schon zitierte Äußerung, *daß sein Staate (...) nicht militär* sei, scheint doch wohl eher eine Gegenposition zu intendieren, zitiert nach Zur Regierungsgeschichte Erthals, S. 167. – Die einzige explizite Erwähnung Friedrichs durch Erthal steht im Zusammenhang mit dem Fehlen des weiblichen Elements am preußischen Hof. Einzig von diesem Umstand her bestehe erst recht keinerlei zwingende Notwendigkeit zu Damenverkehr in einem geistlichen Fürstenhaushalt: Regierungs-Grundsätze (ca. 1788), S. 18.

878 LEITSCHUH, Erthal, S. 56.

879 LEITSCHUH, Erthal, S. 105 (Zitat), 191.

880 Zitiert nach LEITSCHUH, Erthal, S. 226. – Ebd., S. 188 f.: „Keiner hat je die Kunst, die geistliche und weltliche Herrschaft (...) in Einer Person zu vereinigen, besser verstanden und ausgeübt, als Franz Ludwig, so daß es unentschieden bleiben wird, ob Franz Ludwig ein weiserer Fürst oder ein frömmerer Bischof war.“ – Dagegen ebd., S. 121: Universalgeschichtlich „war [es] vielleicht ein Fehler, daß das ursprüngliche Episkopat als Missionsanstalt zur Christianisierung ganzer Länderstrecken nach und nach mit Hoheitsrechten ausgestattet worden und in die Rechte der deutsche Immediatfürstenthümer eingetreten war“. – Ebd., S. 227: Das „Wesen des geistlichen Staates“ habe Erthal „häufige Hindernisse“ entgegengesetzt. – Im Anschluss daran formuliert WEGELE, Erthal, in: ADB 7, S. 312: „Allerdings hat die Natur des geistlichen Staates ihm [Erthal] gerade hierin oft Hemmnisse geschaffen, deren wahre Quelle vermöge seines konservativen Sinnes er nicht immer antasten wollte oder konnte.“

Melchisedek in der Abendsonne des untergehenden deutschen Reiches: ein Fürst der Gerechtigkeit, ein Bischof der Frömmigkeit – in echt nationaler deutscher Eigenart.“<sup>881</sup> Freilich vermischt Leitschuh in sachlicher Hinsicht Würzburger und Bamberger Regierungsakte häufiger unterschiedslos.<sup>882</sup>

### 32. Forschungslage und historische Einordnung

1) In profangeschichtlicher Annäherung suchte erstmals F. X. Wegele (1878/82) einen Zugang jenseits der allzu engen Bemessung anhand der skizzierten kirchlichen und politischen Ideologeme. In seiner großangelegten Würzburger Universitätsgeschichte betont er die – im Vergleich zu den Würzburger fortschrittsbeflissenen Vorgängerpontifikaten seit Friedrich Karl von Schönborn – bei Erthal wesentlich pointierter hervorstechende und weit prinzipieller angelegte, doch in der Sache allzu oft kompromisshafte Mittelstellung zwischen dem hochstiftischen Herkommen zum einen und zum anderen dem geistigen Wandel des späten 18. Jahrhunderts und den daraus fließenden aktuellen Erfordernissen.<sup>883</sup> Als „ein außerordentlicher Mann“ habe Erthal innerhalb dieser Beschränkungen immerhin „das höchst mögliche geleistet, und sich ebenso schöpferisch als ausdauernd bewährt.“ In gewisser motivischer Anlehnung an Leitschuh habe laut Wegele Erthal noch kurz vor dem Untergang der geistlichen Staaten „einen Glanz um sie“ verbreitet, „der bis auf den heutigen Tag nachgehalten hat.“<sup>884</sup> Damit bezieht Wegele diesen Pontifikat mit spürbarem Interesse und wesentlich differenzierter in das von ihm implizierte Fortschrittsparadigma im Sinne des 19. Jahrhunderts ein.

Den dergestalt modernisierungsgeleiteten Ansatz mit Blick auf die inneren Dichotomien von Erthals Reformpolitik führt die umfassende Forschung zur weltlichen Administration des Würzburger Hochstifts von H. Flurschütz (1943) fort, deren Werk schon allein aufgrund der eingehenden Auswertung

881 LEITSCHUH, Erthal, S. 228.

882 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 126 Anm. 102.

883 WEGELE, Universität 1, S. 459: „Grundsätzlicher, möchte man sagen, als seine Vorgänger, ist er dem philosophischen, aufklärenden Geiste des Jahrhunderts zugeneigt, ohne doch das Fundament seines theokratischen Staatswesens preiszugeben oder auch nur mindern zu wollen.“ Vgl. zur Biographie: Alfred WENDEHORST, Franz Xaver von Wegele (1823–1897), in: Fränkische Lebensbilder 7 (1977), S. 222–240.

884 WEGELE, Erthal, in: ADB 7, S. 311 (Zitate).



vieler Archivalien unverzichtbar bleiben wird, die 1945 kriegsverlustig gegangen sind. Gleichwohl ist ihr Zugang zu den Quellen nicht selten allzu unkritisch.<sup>885</sup> Der Höhepunkt von Erthals Schaffen falle laut ihrer Darstellung dabei nach einer längeren vorbereitenden bzw. Sondierungsphase in die Zeit seit Mitte der 1780er bis zu Beginn der 1790er Jahre, zuletzt retardiert durch die von außen das Hochstift überkommenden Revolutionsereignisse.<sup>886</sup> Doch sei sein noch so großer persönlicher Einsatz immer wieder vom umständlichen Staatsaufbau einschließlich eines trägen Behördenapparates ausgebremst worden, so dass sein Wirken „eben doch Stückwerk“ blieb und sich allenfalls Teilerfolge einstellten.<sup>887</sup> Letztlich aber fehlte es aus der Perspektive des auch von Flurschütz geteilten Dekadenz- und Säkularisationsparadigmas Erthal hinsichtlich einer wirklich strukturverändernden, von der geistlich-adeligen Standeshierarchie wegführenden Gesellschaftsreform „an der Weite fortschrittlicher Gesinnung und rücksichtsloser Energie“.<sup>888</sup> Laut Flurschütz' Einschätzung sollte dieser Bischof als letzter die Reihe der Bedeutenden unter den Würzburger geistlichen Regenten schließen.<sup>889</sup>

Unter den neueren monographischen Einzeluntersuchungen schlüsselt B. Goy (1969) Erthals aufgeklärte Frömmigkeitsreformen im Kontinuum der

885 So die Einwürfe bei HEILER, Juliusstift, S. 145 Anm. 22; LOIBL, Fabrik-schleichach, S. 263.

886 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 111. – WEGELE, Universität 1, S. 461, streitet hingegen bezüglich der Universitätsreform ab, dass die Revolution ein Erlahmen von Erthals Kurs erbracht habe.

887 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 111 (auch Zitat), 172 f., 179, 192.

888 Zitiert nach FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 115, vgl. ebd., S. 33: „Selbst Franz Ludwig mangelte die Kraft, den überkommenen Verwaltungsapparat zu vereinfachen. Die alte Organisation blieb als Ganzes genommen in ihrer Schwerfälligkeit und Unzulänglichkeit bestehen, verbrauchte unnötig wertvollste Energien und legte Erthals vorwärtsdrängendem Streben immer wieder Fesseln an.“ – Ebd., S. 121 (betr. Fehlen einer Grund- und Personallasten beseitigenden Bauernbefreiung wie in den preußischen Reformen ab 1807). – Im Wesentlichen rein bestätigend folgt dieser Sichtweise KOEPEL, Dalberg, bes. S. 259: Erthal „verfolgte in nicht ungeschickter, achtungswerter und ausdauernder Taktik seinen Weg vorsichtigen Lavierens zwischen den Forderungen der orthodoxen Partei einer= und den frohgemuten Fortschrittsideen der Bewegungsgruppe andererseits und fühlte sich zunehmend zu Äußerungen und Verordnungen ermutigt, die er anfangs nicht gewagt hätte und welche seiner Regierungszeit den Nimbus verliehen, eine hohe Zeit der gemäßigten Aufklärung zu sein.“

889 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 7.

Würzburger und Bamberger Entwicklungen auf<sup>890</sup> und ergründet H.-J. Berbig (1976) zentrale Aspekte der Würzburg-Bamberger Reichs- und Kirchenpolitik jener unierten Regierungsepoche in archivalischer Tiefe.<sup>891</sup> Aus wirtschaftshistorischer Perspektive, wie sie W. Loibl (2006) überaus eingehend dargelegt hat, ist Erthals – im Übrigen wenig sachkundiger – ökonomischer Kurs wohl viel eher innerhalb des Gesamtgefüges seiner Wohlfahrtspolitik zu verstehen.<sup>892</sup>

Eine jüngere Gesamtschau von Erthals Wirken in seinen beiden Bistümern erbringt der umfangreiche Ausstellungskatalog von 1995 zu Erthals 200. Todesgedenken.<sup>893</sup> D. J. Weiß (2016) ergründet in vorzugsweiser archivalischer Inventarisierung dessen Bamberger Pontifikat.<sup>894</sup>

2) In der hier vorgelegten Bearbeitung können im Wesentlichen und abgesehen von einigen Richtigstellungen die Resultate Flurschütz' zur inneren Verwaltung bestätigt werden. Die Kreispolitik einschließlich der nachbarlichen Beziehungen im Besonderen illustriert die schier unüberwindlichen Beschränkungen kleinstaatlicher Existenz in nicht-geschlossenen Territorien in der Situation des späten 18. Jahrhunderts wie gleichermaßen die Grenzen multilateraler Integrationstendenzen: So betrafen die wechselseitigen Zoll- und Abgabeharmonisierungen lediglich partielle bzw. eher periphere Bereiche. Bei der Würzburger Kostenübernahme der Lehrerausbildung für diesbezüglich unvermögende Nachbarstände brach sich schließlich sogar das Prinzip des einseitigen Mittel-Transfers seitens des potenteren Hochstifts Bahn – vergleichbar der großprojektbezogenen Straßenbaufinanzierung wie unter Erthals Vorgänger Adam Friedrich von Seinsheim.<sup>895</sup>

Im Gesamtblick auf die Würzburger Administration der gesamten Frühen Neuzeit erbrachte Erthals Regierung zweifelsohne ein Optimum an Behördenorganisation und Differenzierung des öffentlichen Sektors. Wie aufgezeigt, geschah dies freilich um den Preis der Schaffung neuer zentralbehördlicher Parallelstrukturen neben den bislang bestehenden. Damit verbunden waren Instanzenunklarheiten und von daher wohl auch ein gewisses Maß an Überverwaltung. Hingegen fehlte wegen Erthals strukturkonservativer Gesinnung der Ansatz zu einer durchgreifenden Verwaltungsreform. Doch ist bei Erthal der fortwährende, wenn auch ob seiner strukturwahrenden Intention weit

890 GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit.

891 BERBIG, Bamberg 1, S. 65–78; 2, S. 222–261, 315–351.

892 LOIBL, Fabrikschleichach, S. 231, 252 f. – So bereits ZOEPFL, Handelspolitik, S. 31.

893 BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Erthal.

894 WEISS, Bamberger Bischöfe 1694–1802, S. 305–370.

895 Siehe Abschnitte 4, 6 und 15. – Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 5.

weniger einschneidende Versuch wahrnehmbar, die einzelnen Staatszweige in stärker systematischer Weise zu verbinden und aufeinander abzustimmen. Im gleichen Zuge sollte das Regierungshandeln in gesteigertem Maße auf wissenschaftliche Einsichten basiert und statistisch transparent gemacht werden.<sup>896</sup>

Immerhin gelang es in Erthals Pontifikat, die wachsenden Staatsaufgaben im Bildungs- und Sozialbereich, darunter vor allem den Ausbau von Universität und Juliusspital sowie des niederen Schulwesens, zielstrebig weiterzuführen, zu intensivieren und mit dem Armeninstitut sogar landesweit eine neue Institution zu gründen. Doch blieb in all diesen Vorhaben, wie schon bei Seinsheim, das immer virulentere Grundproblem der ordentlichen Haushaltsabsicherung neuer Branchen ungelöst, konnte diese indes doch nur behelfsweise mittels wechselnder Mischfinanzierungen gewährleistet werden.<sup>897</sup>

Im weiteren Zusammenhang kann Flurschütz' Einsicht über den Abbruch bzw. die Retardierung der Reformmaßnahmen ab 1792/93 infolge des Revolutionskrieges bestätigt werden, wie es insbesondere an Schulwesen und Armenfürsorge sowie an der nicht minder prioritären Frömmigkeitsreform ablesbar ist.<sup>898</sup>

Die vom skizzierten Ausgeliefertsein der geistlichen Mindermächtigen im reichspolitisch zusehends bedrängenden Mächteumfeld herrührenden Säkularisationsbefürchtungen, die sich noch seit Ausbruch des Revolutionskrieges 1792 akut verschärften,<sup>899</sup> führten im Inneren zu einer strikten Beharrung auf dem ständestaatlichen Status quo. Zu außerordentlichen Belastungen bzw. tiefgehenden Eingriffen war Erthal lediglich in der sachlich unvermeidlichen und durch Präzedenzfall gedeckten Kriegssonderfinanzierung bereit.<sup>900</sup>

Jeglichen darüber hinauszielenden, wenn nicht dezidiert säkularisationsbereiten Begründungs- und Ermächtigungszusammenhängen zwecks Zugriff auf Ressourcen geistlicher Institutionen hingegen war Erthal nicht im mindesten bereit zu folgen, wie mehrfach im Armenwesen und hinsichtlich der Schulfinanzierung angeklungen. Mithin wurde auf diese Weise die strukturell von vornherein einschränkende, von Erthal stets fraglos respektierte ständegesellschaftliche, näherhin stiftische bzw. mediate Verfasstheit als Systemgrenze staatlich-sozialer Leistungsfähigkeit offenbar. Immer deutlicher manifestierte sich dadurch die bislang virulente Diskrepanz zwischen traditionaler (besitz-)

896 Siehe vor allem Abschnitt 9.

897 Siehe Abschnitte 12, 15 und 17. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 12.

898 Siehe Abschnitte 15, 17 und 25.

899 Siehe Abschnitte 4 und 5.

900 Siehe Abschnitte 12. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 12.

ständischer Beharrung einerseits und gesellschaftlichen Notwendigkeiten und einem vorauseilenden aufklärerisch-eudämonistischen, zumindest tendenziell sozialegalitären Staatsbild andererseits, auf das wie kein anderer Dalberg und sein Kreis den Regenten immer wieder hindrängten.<sup>901</sup> Vom Prinzip her erteilte Erthals damit dem implizierten Primat des Politischen vor dem dergestalt beliebig verfügbar gemachten kirchlich-religiösen Element eine Absage.

So erscheint Erthals gesamter Kurs unter Modernisierungsaspekten in der Tat als kompromisshafter, dem Wesen nach defensiver Versuch zeitgemäßer gesellschaftlicher Fortentwicklung in rein instrumenteller Absicht, doch ohne die vollen Konsequenzen der reell angewandten bzw. in progressiven Kreisen kursierenden ideellen Grundsätze auch wirklich tragen zu wollen. Damit war gleichfalls ein fundamentaler Gegensatz zu den weitaus forscheren Vorhaben josephinischer, geschweige den friderizianischer Provenienz gegeben. In dieser Hinsicht ist Erthals Reformweg vielmehr als ein ganz eigener und eigenständiger anzusprechen, der eben nicht zu unerbittlicher Verwaltungsrationalität, erster gesellschaftlich-religiöser Toleranz sowie ständepolitisch höchst heikler Bauernbefreiung schritt.

So reichten Erthals Neuerungsansätze neben den erwähnten Leistungen und Neuerungen in akademischem und niederem Schulwesen sowie im Armenwesen oftmals kaum über rein punktuelle, einzelne bzw. akute Maßnahmen gegen offenbare Missstände hinaus. Von einer wirklich durchgreifenden Neuordnung der Centgerichtsbarkeit etwa konnte kaum die Rede sein.<sup>902</sup> Diese fundamentale altständisch-konfessionelle Beharrung betraf ebenso die Situation gesellschaftlich minderprivilegierten Gruppen, so der Juden und lutherischen Hochstiftsgemeinden, denen keinerlei nennenswerte Liberalisierung im bürgerlichen Bereich oder religiöses Entgegenkommen über den Status quo hinaus zugestanden wurden.<sup>903</sup> Diese Reserviertheiten galten nicht zuletzt gegenüber potentiell autonomen Vergesellschaftungsformen nach dem Zeitgeschmack: Wie das Ringen um eine aufklärerische Lesegesellschaft symptomatisch zeigt, stand eine solche aus Erthals Sicht im Verdacht, neben dem staatsdefinierten, näherhin durch den Regenten bestimmten universalen Gemeinwohl in gegenläufiger Weise rein partikularistisch zu agieren bzw. sich zu verselbstständigen.<sup>904</sup>

901 Siehe Abschnitte 9, 15 und 17.

902 Siehe Abschnitt 10. – Bestätigend auch CHRIST, Frühneuzeitliche Staatlichkeit im Erzstift Mainz, S. 391.

903 Siehe Abschnitte 18 und 26.

904 Siehe Abschnitt 14.

Eingebettet waren diese grundsätzlichen Auffassungen Erthals in einen längst zur Selbstverständlichkeit gewordenen und noch immer in ständestaatlichen Konfliktfällen programmatisch vorangetragenen Absolutismus, der sich laut erreichtem Status selbst zum Verfassungsrang erhob und nunmehr in bürokratischem Gewande und wider alle vermeintliche „Despotie“ Maß und Richtung der Wohlfahrtspolitik vorgab. Erthal entledigte sich sogar noch stärker als je zuvor des domkapitelischen Einflusses, dies vor allem durch die in ihrer zeitlichen Streckung bislang präzedenzlose Nichtberufung kapitelischer Regierungspräsidenten.<sup>905</sup>

Der Bereich von Kirchen- und Pfarrwesen und insbesondere der Frömmigkeitsgestaltung kreiste nach Erthals Bestimmung um eine streng umschriebene, zwischen barockem Erbe und Vernunftappell vermittelnde Religiosität, die jedoch vom Klerus nicht mehr ungeteilt getragen wurde und in der Bevölkerung aufgrund nach wie vor fest eingewurzelter Devotionsbräuche auf anhaltende Ablehnung stieß.<sup>906</sup> Insgesamt wurden somit die Spielräume, Begrenztheiten wie auch Aporien eines gesellschaftlich integralen, religiösen wie in weltlicher Hinsicht eudämonistisch angelegten Reformkurses zu Ende des 18. Jahrhunderts deutlich. Letztlich konnte Erthal auch mit noch so abgewogenen Herangehensweisen diesen fundamentalen Modernisierungskonflikten nicht entgehen.

### 33. Archivalienverzeichnis

#### Diözesanarchiv Würzburg (DAW)

01. Bistum Würzburg bis 1821:

01. 01. Bischöfe von Würzburg: 23.

01. 02. Akten des Domkapitels (Domkapitel): 6, 8.

01. 03. Bistumsverwaltung:

Urkundenselekt bis 1821: 12, 65, 206.

Mandate und Rundschreiben: A XXI 1–99. – B III 4, 5, 10. – WV III 44, 45, 69 (jeweils Plakate).

<sup>905</sup> Siehe Abschnitte 8 und 28.

<sup>906</sup> Siehe Abschnitte 23 und 25.

## Staatsarchiv Würzburg (StAWü)

Würzburger Urkunden (WU): 1/222, 1/223, 3/70b, 11/116, 38/29, 38/34, 38/95, 45/119, 50/13, 79/208, 84/156½, 86/12–15, 86/15a, 86/16.

Urkunden-Libell (Libell): 57, 68, 133, 200, 468.

Kloster Ebrach Urkunden: 1787 Februar 1.

Stift Neumünster Urkunden: 1783 März 7.

Würzburger Standbücher (Stb): 46a, 72.

Libri diversarum formarum et contractuum (LDF): 65, 66.

Protokollbücher des Würzburger Domkapitels (DKP): 1740, 1758, 1759, 1763, 1768, 1769, 1779, 1795.

Beständegruppe „Würzburger Kartons“:

Adel: 622.

Administrativakten (Admin): 8313 II, 8315, 8317, 8322, 15571.

Geistliche Sachen: 25, 47, 48, 98, 113, 116, 117, 121 I, 166, 167, 170, 173, 178 III–V, VII, 187, 198, 200, 313, 386, 990, 1014, 1257, 1263, 1784, 1836, 2136, 2137, 2153, 3101.

G-Akten (G): 10550, 12403, 16346, 18323.

Judensachen: 14, 17, 18, 69, 86, 89, 90, 92, 93, 99.

Militärsachen: 96.

Miscell: 1725.

Reichsritterschaft: 847.

Reichssachen: 43, 45, 102–104, 107, 216, 223, 230, 510, 521, 522, 523, 684 I–III, 707, 717, 718, 745, 900, 1105, 1108.

Würzburger Schulsachen (Schulsachen): 10, 11, 28, 30, 117, 152, 157, 160, 359–361, 454, 464, 471, 482, 483, 740, 742, 778, 778½, 782, 820, 871, 900, 916, 919, 926, 944, 947, 955, 962, 972, 973, 983, 975, 1006, 1012, 1015, 1030, 1048, 1086, 1113, 1117, 1154.

Gebrechenamtsakten (GAA):

Gruppe VII: Aub: 35, 75, 79, 90. – B 129. – C 44. – E 58. – F 61. – G 105. – H: 153, 171, 174, 187, 233, 255, 261, 310, 313, 316, 318. – I/J 92. – K: 26, 96, 105, 123, 124, 145, 185, 201, 216, 259, 260, 267, 269. – L: 15, 19. – M: 140, 158, 170. – O: 38, 41, 43. – P: 40, 52. – S: 69, 81, 176 I–III, 185. – T: 60, 83, 85, 104. – U/V: 71, 144. – W: 226, 500, 512, 517, 544, 555, 567, 568, 574, 602, 607, 616, 629, 640, 650, 653, 659, 664, 665, 667, 669, 674, 684, 686, 698, 705, 707, 717, 720, 734, 743, 764, 765, 776, 777, 784, 786, 790, 806, 808, 811, 813, 819, 823, 832, 839, 841, 846, 848, 851, 852–853, 864, 865, 869, 871, 877, 889, 900, 903, 908, 916, 919, 926, 944, 947, 951, 955,

962, 972, 973, 975, 976, 979, 983, 1006, 1012, 1015, 1017, 1028, 1030, 1038, 1040, 1041, 1044, 1055, 1060, 1061, 1070, 1071, 1074, 1089, 1092, 1093, 1095, 1097, 1099, 1107, 1109, 1116, 1121, 1124, 1132, 1139, 1154, 1155, 1161, 1175, 1203, 1217, 1219, 1225, 1583, 1607, 1633, 1642, 1684, 1717.

Präbendalakten: 76.

Rechnungen: 35361, 39892.

Würzburger Archivalien: 1828.

Depot Historischer Verein von Unterfranken:

Miscellanea in folio (HV Ms. f.): 128, 200, 230, 363, 403 II, 439, 437, 440 II, 492, 508, 519, 580, 611, 626, 666, 677, 697, 704, 705, 712, 729, 742, 745, 746, 760, 768, 830, 848, 909, 941 II, 956, 1020, 1037 II, 1250, 1313, 1738, 1739.

Miscellanea in folio\* (HV Ms. f.\*): 5 I–II, 17, 42, 43, 61, 62, 77, 122.

Miscellanea in octavo (HV Ms. o.): 42, 49.

Miscellanea in quarto (HV Ms. q.): 44, 62, 153, 157, 158, 330.

Archiv der Freiherren von Fechenbach zu Laudenbach (Fechenbach-Archiv): 1804, 2168, 2410, 2413, 2655, 2656, 2659.

#### Archiv des Juliusspitals, Würzburg (JSAW)

Akten (A): 925, 1967–1972, 3146–3148, 3269, 3271, 3400, 3402, 3572, 3963, 4035, 4143, 4399–4400, 4409, 4767, 4786–4796, 5229, 5231, 5291, 5637, 5686, 6226, 9771, 9815, 11118, 12782, 12783–12787, 15971, 17401, 18235, 18236, 18420, 21085, 21087, 21799.

#### Stadtarchiv Würzburg (StadtAW)

Nachlass Ziegler (NL Ziegler): 5198.

#### Universitätsbibliothek Würzburg (UBWü)

Manuskripte:

Manuscriptum chartaceum in folio (M. ch. f.): 240, 418, 432, 584–2, 585–1, 596–1, 597, 660–1, –2, –5.

Manuscriptum chartaceum in quarto (M. ch. q.): 142.

Autographen-Sammlung (Autographen): 5, 420.  
Rp 9,4b fo (Sammlung gedruckter Hirtenbriefe).



## GEORG KARL VON FECHENBACH

1795–1802

Staatskalender 1796–1802 (UBWü, Rp 5,4/1796–1802). – USSERMANN, *Episcopatus Wirceburgensis*, S. 167–169 – Landesverordnungen 3, S. 631–862; 4, S. 6–37. – ERHARD, Trauerrede (StAWü, Fechenbach-Archiv 5390; UBWü, Franc. 2919). – AMRHEIN, Domstift, S. 156 Nr. 1235. – ADB 15 (1882), S. 791 f. (Franz Xaver WEGELE). – GÜNTHER, Übergang.<sup>1</sup> – GÜNTHER, Würzburger Chronik 2, S. 476–504. – Lebensläufe aus Franken 4 (1930), S. 133–141 (Leo GÜNTHER). – DIEL, Fechenbach, bes. S. 29–36. – Fränkische Bibliographie 3/2, S. 20 Nr. 48383–48399. – GATZ, Bischöfe 1803–1945, S. 181 f. (Erik SODER VON GÜLDENSTUBBE). – WEISS, Kirche im Umbruch. – LINK, Reichspolitik Würzburgs. – Unterfränkische Geschichte 4/1, S. 54–60; 4/2, S. 66–71. – KALLFELZ, Fechenbach. – KÖNIG, Policeyordnungen, S. 916–933 Nr. 1662–1788.

1. Herkunft und früher Werdegang – 2. Promotion zum Bischof von Würzburg – 3. Koadjutorie in Bamberg 1800–1805 – 4. Revolutionskriege und Friedensverhandlungen 1795–1802 – 5. Säkularisation und Mediatisierung 1802 – 6. Nachbarliche Beziehungen bis 1802 – 7. Hofhaltung – 8. Landstände – 9. Öffentliche Verwaltung – 10. Rechtspflege und Polizeiwesen – 11. Wirtschaft – 12. Steuern und Finanzen – 13. Universität und Schulen – 14. Spitäler und Fürsorge – 15. Jüdische Bevölkerung – 16. Kriegswesen – 17. Päpstliche Kurie; Geistliche Zentralbehörden – 18. Klöster und Stifte – 19. Klerus und Pfarrwesen – 20. Frömmigkeitspflege – 21. Lutherische Pfarreien im Hochstift. – 22. Hofgottesdienst; Regierungsauffassung – 23. Tod und Begräbnis – 24. Siegel, Wappen, Titulatur, Unterschrift, Portraits – 25. Panegyrik, Würdigungen, Forschungsfrage und historische Einordnung – 26. Archivalienverzeichnis

### 1. Herkunft und früher Werdegang

Das Geschlecht derer *von Vechinbach* ist erstmals 1214 urkundlich erwähnt. 1315 erwirbt es seinen Stammsitz zu Laudenbach unweit Miltenberg am Untermain. Die ältere, eigentlich namengebende Besitzung des Ortes

---

<sup>1</sup> Liste dort herangezogener und im StAWü 1945 verlustigen Archivalien: Admin 26a+b, 457, 576, 688. – G 9784. – Hoheitssachen 30, 31, 373, 597/41, 604/41. – Militärsachen 24, 167, 169. – Misc 770, 7089, 7151. – Säkularisationsakten 28. – Seufferts Papiere (S. P.).

Fechenbach bei Freudenberg am Main indes geht 1450 auf die niederadeligen Rüd't von Collenberg über.

Die Fechenbach stehen vornehmlich in Mainzer wie anfänglich ebenso in Kölner Ministerialendienst. Sie erringen 1522 den Reichsfreiherrnstand und sind in den beiden Ritterkantonen Odenwald und Rhön-Werra inkorporiert. Von der familiären Dreiteilung im 16. Jahrhundert in die Linie zu Mauer (bei Heidelberg), die bereits im 17. Jahrhundert erlischt, sowie zu Sommerau (bei Stadtprozelten) und zu Laudенbach lebten bis ins 19. bzw. 20. Jahrhundert nur die letzteren fort (erloschen 1848 bzw. 1951).<sup>2</sup>

Ab dem späteren 17. Jahrhundert schließen sich die damals hauptsächlich im Mainzer Militär stehenden Fechenbach den einflussreichen Schönborn an.<sup>3</sup> In deren Interessenssphäre steigen sie seither im rheinisch-fränkischen Bereich in Hof, Verwaltung und geistlichen Stellen sowie weitergehend zu Reichsdiensten auf.<sup>4</sup> Auf diese Weise öffnen sich der Familie die Domstifte von Würzburg (9 Vertreter),<sup>5</sup> Mainz (6),<sup>6</sup> Bamberg (4)<sup>7</sup> und Trier (3)<sup>8</sup> sowie das Fuldaer Stift (1).<sup>9</sup>

2 DIEL, Fechenbach, S. 13–17; RAHRBACH, Reichsritter, S. 71–73; KALLFELZ, Fechenbach 1, S. XI–XIV; ebd. 2, S. 594 f. (vereinfachte Stammtafel). – Hatto KALLFELZ, Die letzten Fechenbacher. Die Familie des Würzburger Fürstbischofs Georg Karl von Fechenbach zu Laudенbach seit dem Tod des Fürsten (1808), in: WDGBL 62/63 (2001), S. 1089–1119.

3 SCHRÖCKER, Patronage, S. 27 f. Über den karrieristisch wohl übereifrigen Würzburger und Bamberger Domherrn Hartmann Friedrich von Fechenbach (1673–1714) verlautet der Mainzer und Bamberger (Erz-)Bischof Lothar Franz von Schönborn, dieser habe den *fumo* auf alle freien Pfründen im Kopf gehabt und sei doch nur *eine große leere Lanterne* gewesen. Zitiert und referiert nach ebd., S. 28. Vgl. AMRHEIN, Domstift, S. 60 f. Nr. 979 (Biogramm Hartmann Friedrichs). – Als besonders profilierte Vertreter vor Georg Karl sind aus der Laudенbacher Linie zu nennen: 1) dessen Großvater Johann Reichard (1657–1717), kaiserlicher Generalfeldmarschall-Lieutenant. – 2) dessen Onkel Johann Philipp (1708–1779), Titularbischof von Tenara, Würzburger Domkapitular und Reichstagsgesandter sowie Vertrauter des Würzburg-Bamberger Bischofs Friedrich Karl von Schönborn, ferner Kapitular zu Wimpfen sowie Propst zu Landshut und Altötting; DIEL, Fechenbach, S. 45–54 (Johann Reichard), S. 37 f. (Johann Philipp).

4 Übersicht der Amts- und Würdenträger bei DIEL, Fechenbach, S. 39–56.

5 AMRHEIN, Domstift, S. 347 f.

6 Zusammenfassend: HARTMANN, Stiftsadel, S. 109 Nr. 46; HERSCHE, Domkapitel 2, S. 161.

7 WACHTER, Schematismus, S. 121 Nr. 2370–2373.

8 ZU DOHNA, Domkapitel Trier, S. 123 f. Nr. 142–144.

9 RICHTER, Adelige Kapitulare Fuldas, S. 80 f. Nr. 49.

Georg Karl Ignaz Johann Nepomuk wird als fünftes von 17 Kindern am 20. Februar 1749 in Mainz geboren und am gleichen Tage in der dortigen Pfarrei St. Christoph getauft.<sup>10</sup> Sein Vater Christoph Hartmann (1709–1779) aus der Laudembacher Linie, seit 1745 verehelicht mit Sophie Leopoldine geb. von Buseck (\* 1723), bekleidet im Kurmainzer Dienst die Ämter eines Hof- und Geheimen Rats sowie Oberamtmanns zu Miltenberg, Amorbach und Steinheim. Unter den ältesten Geschwistern einschließlich Georg Karl sind vier zum geistlichen Stand ausersehen.<sup>11</sup> Einzig Joseph Franz Valentin (1761–1830) führt die Familie im Mannesstamm fort. – Nach dem Tod des Vaters wird Georg Karl in Familienangelegenheiten als erstgeborener Sohn zusammen mit seiner Mutter zu Vormündern der jüngeren Familienmitglieder bestellt.<sup>12</sup> In späterem Fideikommiss-Vertrag treten die geistlichen Brüder 1786 ihre Besitzansprüche an den stammerhaltenden Joseph Franz Valentin ab.<sup>13</sup>

Fechenbachs geistliche Karriere beginnt mit der Aufschwörung am Würzburger Domstift im Alter von rund neun Jahren 1758 durch Resignation seines Vetters Georg Adam von Fechenbach (1707–1772).<sup>14</sup> Dazu erwirbt er noch Präbenden an den Erzkapiteln von Trier 1759<sup>15</sup> und Mainz 1761.<sup>16</sup> Wohl anlässlich der Aufschwörung wird er in Würzburg gefirmt und tonsuriert.

10 BAUER, Vatikanische Quellen, S. 302 Nr. 728 (20.02.1749). Vgl. StAWü, Fechenbach-Archiv 1528 (Stammbaum Georg Karls mit Erläuterungen, 1796); StAWü, HV Ms. f.\* 8 (Stammtafel und genealogische Aufzeichnungen, 1798). – Zu Heranwachsen und früher Karriere vgl. DIEL, Fechenbach, S. 29; LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 66–74.

11 1) Philipp Anton (1747–1760), Domizellar in Würzburg. – 2) Georg Karl. – 3) Sophia Walpurgis (1755–1793), Stiftsdame an St. Anna zu Würzburg; StAWü, Fechenbach-Archiv 1640 (Installation 1788); DOMARUS, Damenstift, S. 159f. – 4) Lothar Franz (1761–1835), Domherr zu Würzburg, Bamberg und Trier, dort auch Chorbischof zu Tholey; DIEL, Fechenbach, S. 38f.

12 StAWü, Fechenbach-Archiv 1718 (Anerkenntnis durch den Ritterkanton Odenwald 1780 und Absolutorium 1786).

13 Demnach überlassen die geistlichen Brüder Georg Karl und Lothar Franz ihrem Bruder Joseph Franz Valentin sämtliche liegenden Güter und Mobilien. Falls dessen agnatische Linie erlischt, fallen die Güter an die beiden Geistlichen zurück. Im Brüderkreis konsenspflichtig sind jedoch größere Veräußerungen in Höhe ab 5000 fl.: StAWü, Fechenbach-Archiv 1605: 04.11.1786.

14 StAWü, Stb 46a, fol. 90r (07.07.1758). Vgl. AMRHEIN, Domstift, S. 156 Nr. 1234 (Georg Adam). 1771 erhält er noch eine Comburger Stiftspräbende.

15 StAWü, Fechenbach-Archiv 1639 (Korrespondenz betr. Mainz, s. d. 1759). – VON DOHNA, Domkapitel Trier, S. 123f. Nr. 142.

16 HARTMANN, Stiftsadel, S. 199 Nr. 46.

Sein Studium beginnt er an der Universität Würzburg<sup>17</sup> und wechselt 1761 für drei Jahre an die Mainzer Universität.<sup>18</sup> Eine ausgedehnte Kavaliereise führt ihn von 1764–1769 über Frankreich, wo er zwischenzeitlich in Straßburg 1765/66 studiert und 1769 den Doktorgrad des kanonischen Rechts erwirbt,<sup>19</sup> schließlich nach Italien.<sup>20</sup> In Rom erwirbt er gleichfalls das Doktorat der Theologie.<sup>21</sup> Schließlich vervollkommnet Fechenbach seit 1770 seine Kenntnisse am Wiener Reichshofrat.<sup>22</sup> Dann folgt ab 1777 noch ein zweijähriges Jura-Studium wiederum in Mainz.<sup>23</sup>

Die niederen Weihen und den Subdiakonat empfängt er am 15. Oktober 1774 in Würzburg, dort am 6. Februar 1779 die Diakonatsweihe und am 18. Februar 1779 die Priesterweihe.<sup>24</sup> Alle Weihen erteilt ihm sein erwähnter Onkel, der reichspolitisch einstmals erfahrene, doch bereits in den letzten Lebensjahren stehende Titularbischof Johann Philipp von Fechenbach. In Würzburg rückt Georg Karl am 21. Februar 1780 zum Domkapitular auf.<sup>25</sup>

Seine Interessen zielen zunächst auf das Mainzer Erzstift, wo er gleichfalls Domkapitular wird (25. Mai 1777). Noch kurz vor der Priesterweihe wird er hier am 18. Januar 1779 zum Domdechanten gewählt und erhält dazu die weltlichen Ernennungen zum Hofrat und Geheimen Rat. Damit kann er diese

17 BAUER, Vatikanische Quellen, S. 301 Nr. 726. – Nicht erwähnt in MERKLE, Matrikel Würzburg.

18 StAWü, DKP 1761, S. 994 (Studienerlaubnis für Mainz); StAWü, DKP 1762, S. 1010 (*Testimonium studiorum*).

19 StAWü, DKP 1765, S. 696 f. (Wechsel nach Straßburg); StAWü, DKP 1766, S. 249 f. (Straßburger Studienende).

20 StAWü, Fechenbach-Archiv 1648 und 2555 (Berichte ab Mai 1766 und Reiserechnung).

21 StAWü, Fechenbach-Archiv 2557 (*Dissertatione historico-dogmatica sopra l'eresia d'Arnaldo da Brescia e de seguaci suoi*, Rede und womögliche Promotionsleistung, 1768/69). – StAWü, Fechenbach-Archiv 2558 (römische Studienpapiere).

22 StAWü, DKP 1770, S. 418 f., 1470 f.

23 Verzeichnis der Studierenden Mainz, S. 313.

24 BAUER, Vatikanische Quellen, S. 301 Nr. 722 f. (niedere Weihen einschließlich Subdiakonat, 15.10.1774), Nr. 724 (Diakonat, 06.02.1779), Nr. 725 (Presbyterat, 18.02.1779).

25 1780 bezieht Fechenbach die Kurie *Rödelsee*, nach 1794 dann die Kurie *Rannenberg*: LUSIN, Domherrenhöfe, S. 47, 97.

Dignität nach seinem erwähnten Cousin Georg Adam, der sie von 1763 bis zum Tod 1772 innehatte, ein zweites Mal der Familie sichern.<sup>26</sup>

In Hinsicht auf seinen weiteren Aufstieg schließt er sich den je führenden Persönlichkeiten und Zirkeln im Mainzer und Würzburger Stift an, wenn auch eher locker und stets auf Eigenständigkeit bedacht: Seit etwa 1780 steht er dem aufklärungsfreundlichen Dalberg-Kreis nahe.<sup>27</sup> Mit Karl Theodor von Dalberg einigt er sich Anfang 1781 auf gegenseitige Hilfe bei den Bischofswahlen in Würzburg und Mainz. Demzufolge werde der zuerst Gewählte den anderen im Nachbarbistum bei nächstfolgender Elektion unterstützen.<sup>28</sup>

In Würzburg kann Fechenbach ab ca. 1784 das Vertrauen Bischof Franz Ludwigs von Erthal gewinnen und setzt sich für dessen innere Reformen ein<sup>29</sup> sowie anfänglich noch für dessen reichspolitischen Kurs gegen Kaiser Joseph II.<sup>30</sup> Freilich positioniert er sich in unübersehbarem Schwenk in der undurchsichtigen Mainzer Koadjutorwahl von 1787 mittlerweile als *eine Kreatur des kaiserlichen Hofes*, muss sich aber dem letztlich gewählten Dalberg beugen.<sup>31</sup> Der nachfolgende Weggang Dalbergs zur Kurmainzer Statthalterei

26 StAWü, Fechenbach-Archiv 2385 (Kurmainzer Hofrat, 23.01.1779); StAWü, Fechenbach-Archiv 2386 (Kurmainzer Geheimer Rat, 01.02.1779). – RAUCH, Mainzer Domkapitel 3, S. 169f. Nr. 30. Vgl. VEIT, Mainzer Domherren, S. 91 (Bezug der Kurie *zum großen Schultheiß*, 1770), 87 (Bezug der Domdechantei, 1779).

27 KOEPEL, Dalberg, S. 289 Anm. 61. – Im erwähnten Theologen-Streit um Lorenz Isenbiehl etwa positioniert sich Fechenbach, so wie der Kreis insgesamt, hinter den Kulissen zugunsten von dessen Person: Ebd., S. 295. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 20.

28 GUGLIA, Bischofswahlen, S. 308f. (Februar 1781); RENNER, Erthal, S. 252.

29 Fechenbach gibt auch ein eigenes Gutachten über das Lehensrecht in Auftrag: StAWü, HV Ms. f. 128: 12.04.1792 (Gutachten), ebd.: 27.09.1790 (Beauftragung). – Gelegentlich ist Fechenbach auch mit Sozialfragen befasst, wie eine Ausarbeitung aus seinem Umkreis belegt: StAWü, HV Ms. f. 1353: 22.02.1791.

30 StAWü, Fechenbach-Archiv 2399 (Korrespondenz Erthals mit Fechenbach wegen der Passauer Diözesanregulierung, 1783/84). – Ganz auf Erthals Linie rückt auch Fechenbach vom Wiener Kaiserhof ab mit der Begründung, dass die josephinischen Zwangsmaßnahmen zumindest mittelbar einer Säkularisation Vorschub leisteten: *Wer ein noch so geringes und unbedeutendes unserer Rechte verletzen kann, den werden auch bei Gelegenheit und wenn es dessen Convenienz sei(n) wird, die Stützen unserer Freiheit und Glückseligkeit nicht binden.* Zitiert nach VON ARETIN, Römisches Reich 1776–1806 1, S. 410 (1787).

31 CARL AUGUST, Briefwechsel, S. 241f. Nr. 197 (25.03.1786), S. 245 Nr. 200 (09.04.1786, Zitat), S. 251 Nr. 212 (11.07.1786), S. 324 Nr. 293 (März 1787), S. 334–339 Nr. 303f. (Anfang April 1787). Vgl. Karl Otmar VON ARETIN, Höhepunkt und Krise des deutschen Fürstenbundes. Die Wahl Dalbergs zum Coadjutor von Mainz

in Erfurt gibt Fechenbach die Gelegenheit, noch im gleichen Jahr in Würzburg in dessen bisheriges Amt des Universitätsrektors befördert zu werden. Doch gelingt es Fechenbach nicht, von Franz Ludwig gleichfalls materielle Zuwendungen in Form einer Exspektanz auf die 1794 heimgefallenen Hatzfeldischen Lehen zu erhalten.<sup>32</sup> Zuletzt ernennt ihn der Bischof als besonderen Vertrauensbeweis zu einem seiner beiden Testamentare.<sup>33</sup>

Die im Reich rasch aufeinanderfolgenden beiden Herrscherwechsel 1790 zu Kaiser Leopold II. und 1792 zu Kaiser Franz II. (I.) erbringen Fechenbach in habsburgischer Gunst jeweils die Ernennung zum kaiserlichen Rat und Wahlbotschafter.<sup>34</sup> In der akuten Bedrohung durch französische Revolutionsstruppen von Ende 1792 bis März 1793 firmiert er im Mainzer Erzstift als Statthalter der von der feindlichen Invasion gefährdeten Landesteile.<sup>35</sup>

## 2. Promotion zum Bischof von Würzburg

Im Interregnum unternimmt das Domkapitel keinerlei eigene Regierungsschritte von Relevanz mehr.<sup>36</sup> Einzig die Prägung von Sedisvakanzmedaillen ist erwähnenswert.<sup>37</sup> Schon am Folgetag nach Erthals Tod (14. Februar 1795) wird der Wahltermin und der Modus des Scrutinium auf den 12. März festgesetzt.<sup>38</sup>

Die Wahlkapitulation, die keinen expliziten Titel mehr trägt, wird zügig innerhalb zweier vorbereitender Ausschusssitzungen nach dem Muster der vorgängigen von 1779 beschlossen.<sup>39</sup> Sie umfasst die üblichen Garantieforderungen

---

(1787), in: HZ 196 (1963), S. 36–73; VON ARETIN, Römisches Reich 1776–1806 1, S. 198–211; Karl Otmar VON ARETIN, Die Koadjutorwahl Dalbergs, in: HAUSBERGER, Dalberg, S. 25–34; HÖMIG, Dalberg, S. 109–130.

32 StAWü, Fechenbach-Archiv 2492 (Korrespondenz). Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 6.

33 Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 29.

34 StAWü, Fechenbach-Archiv 2387 (Ernennung zum Rat und Wahlbotschafter durch Leopold II., 09.10.1790). – StAWü, Fechenbach-Archiv 2388 (durch Franz II., 11.11.1792); StAWü, Fechenbach-Archiv 2408 (Korrespondenzen).

35 KALLFELZ, Fechenbach, S. 133 Nr. 2409 (Archivale stark zerfallen).

36 Landesverordnungen 3, S. 629–631 (Verhängung der Landestruer und Verpflichtung der Amtleute auf das Kapitel, 14./16.02.1795). Vgl. UBWü, M. ch. f. 584–2, fol. 237–248r (fragmentarische Amtsberichte von Februar bis April 1795).

37 ZEPERNICK, Capitels- und Sedisvakanzmünzen, S. 193 f. Nr. 263.

38 StAWü, DKP 1795, S. 233.

39 StAWü, DKP 1795, S. 357, 390 (Beratungen und Beschluss, 20. und 25. Februar).

sämtlicher domkapitelischer Privilegien, Prärogativen und Konsensrechte (Nr. 5, 6, 10) einschließlich der bereits seit Friedrich Karl von Schönborn und Franz Ludwig von Erthal verfassungsrechtlich umstrittenen Doppelvereidigung der höheren Beamtenschaft auf den Bischof und gleichwertig auf das Kapitel (Nr. 11). In eigener Akzentsetzung schlägt die Kapitulation nunmehr stärker weltanschaulich konservative Töne an: Bei *gegenwärtigen vorsehenden schweren Zeiten, und darbey habenden widrigen Umständen* wird dem Landesherrn und dem universitären Lehrkörper die *Pflicht zur Aufrechterhaltung der einen katholischen Religion* auferlegt (Nr. 1). Hinsichtlich der Grafen und Ritter gilt die vollumfängliche Rechtsgarantie zur Sicherung des stiftsadeligen Einflusses auf das Würzburger Gemeinwesen (Nr. 4), wobei diese strenggenommen zwar im Umfeld des Hochstifts angesiedelt, doch allenfalls mittelbar in dieses einbezogen sind, sei es als Lehenehmer, Würdenträger bei Hofe, Offiziere oder Oberamtswänner.<sup>40</sup>

Von Anfang an gilt Fechenbach als klarer Favorit sowohl im Domkapitel als auch kaiserlicherseits. Nicht zuletzt wegen der Unterstützung des Dalberg-Lagers kann er am 23. Februar die Kapitelsstimmen *fast unanimo* für sich gewinnen.<sup>41</sup> Dagegen steht der einzige Konkurrent, der Kapitular Johann Gottfried von Greiffenclau, weit abgeschlagen da.<sup>42</sup> Nicht mehr zu klären ist, in welchem Umfang zur Wahlbeeinflussung auch Handsalben ausgeteilt worden sind.<sup>43</sup>

Der kaiserliche Wahlkommissar Johann Heinrich Graf von Schlick, über dessen Erscheinen Fechenbach durch persönliche und vertrauliche Information der Hofburg im Bilde ist, übersendet sein Kreditiv vorab postalisch;

40 Wahlkapitulation: StAWü, Fechenbach-Archiv 2425 (Original aus dem Besitz Fechenbachs, von ihm weder unterschrieben noch gesiegelt). StAWü, HV Ms. f. 703 (Abschrift). Die Kapitulation ist nicht im Bestand WU des StAWü überliefert. Vgl. SCHOTT, Wahlkapitulation, S. 33. Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 2.

41 Zitiert nach BLISCH, Erthal, S. 244. – StAWü, Fechenbach-Archiv 2424–2433, 2718 (vertrauliche Korrespondenzen Fechenbachs).

42 AMRHEIN, S. 124 Nr. 1148 (Biogramm Greiffenclaus 1738–1805). – WAGNER, Autobiographie, S. 88, spricht lediglich andeutungsweise von einer *nicht so ganz ruhigen Wahl*. – Unklar ist, inwieweit Preußen Greiffenclau favorisierte: Vgl. CHRIST, Bischofswahlen 1673–1795, S. 191 f.

43 Leo GÜNTHER, Fechenbach, Georg Karl, in: Lebensläufe aus Franken 4 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 7,4), Würzburg 1930, S. 133–141, hier S. 135.

es trifft vier Tage vor der Elektion in Würzburg ein.<sup>44</sup> In seinem offiziellen Empfang vor dem Domkapitel zwei Tage später verliert er die Proposition seines Prinzipals.<sup>45</sup> Die römische Kurie ihrerseits bekundet die in allgemeinem Tonfall gehaltene Mahnung, den Würdigsten zu wählen. Letzteres Schriftstück wird jedoch erst am Vortrag der Elektion in Rom ausgefertigt und langt erst geraume Zeit nach der Elektion ein.<sup>46</sup>

Am Wahltag, Donnerstag dem 12. März, sind das Wahlgeschehen<sup>47</sup> und die zugehörigen Feierlichkeiten noch vor der Mittagsstunde abgeschlossen, worauf die Inbesitznahme der Residenz und gegen halb zwei Uhr mittags das abschließende Festbankett erfolgt.<sup>48</sup> Die Elektion fällt erwartungsgemäß einhellig auf Georg Karl.<sup>49</sup>

44 StAWü, DKP 1795, *ad.* 497 (Kreditiv, 23.02.1795); StAWü, Misc 1699 (Kreditiv, 23. Februar, und domkapitelisches Rekreditiv, 28. Februar). – StAWü, Fechenbach-Archiv 2424 (kaiserliches Entsendungsmandat für Schlick, persönlich gerichtet an Fechenbach, 28.02.1795).

45 StAWü, Geistliche Sachen 1211: 10.03.1795 (Abschrift). Vgl. CHRIST, *Praesentia regis*, S. 87.

46 StAWü, WU 86/16b (11.03.1795).

47 Wahlakt: StAWü, DKP 1795, S. 633–638. – StAWü, Fechenbach-Archiv 2426 (*Instrumentum Electionis*). Vgl. REININGER, Weihbischöfe, S. 288 f. (Auszug aus der Exhortatio Weihbischof Fahrmanns).

48 UBWü, M. ch. f. 584–2, fol. 252–253 (Ordnung des Ehrenspaliers aus Militär und Bürgerschaft). – AMRHEIN, Hofleben, S. 35 f. (Feierlichkeiten in der Residenz).

49 Votanten außer Georg Karl von Fechenbach: Propst Lothar Franz von Greiffenclau, Dechant Johann Philipp von Zobel, Johann Joseph von Würzburg, Friedrich Karl von Guttenberg, Friedrich Lothar von Stadion (mit Prokura für Johann Philipp von Stadion), Christoph Franz von Buseck, Johann Franz von Stauffenberg, Johann Gottfried von Greiffenclau, Heinrich Karl von Rotenhan, Karl Theodor von Dalberg, Franz Erwein von der Leyen, Anselm Philipp, Otto Philipp und Adam Friedrich von Groß zu Trockau, Wilderich Friedrich von Walderdorff, Franz Karl von Kerpen, Joseph Franz und Franz Anton von Reinach, Johann Philipp von Eltz (mit Prokura für Maximilian Johann von Sickingen), Adam Joseph Heußlein von Eussenheim, Franz Konrad Speth von Zwiefalten.



Nach zügigem Informationsprozess<sup>50</sup> erfolgt die päpstliche Konfirmation am 1. Juni 1795.<sup>51</sup> Zur Vorbereitung auf die Bischofsweihe zieht sich der Elekt zu Exerzitien zurück.<sup>52</sup> Neben mehreren Dankgottesdiensten beraumt man eine landesweite Bittwoche zur Konsekration an.<sup>53</sup> Die Weihe erhält Georg Karl am 21. Juni aus den Händen Dalbergs sowie der assistierenden Konsekratoren Charles Alexandre de Arberg († 1809), des emigrierten Bischofs von Ypern (1785–1801), und des eigenen Weihbischofs Andreas Joseph Fahrman.<sup>54</sup> Beginnend mit der Hauptstadt setzt die Erbhuldigung Ende April ein.<sup>55</sup> Gleichermaßen wird die Weihe neuer Militärfahnen mit dem Wappen des nunmehr amtierenden Landesherrn vollzogen.<sup>56</sup>

Ende März resigniert Georg Karl seine Mainzer Domdechantei.<sup>57</sup> Die kaiserliche Belehrung erfolgt Anfang September.<sup>58</sup> Zuletzt läutet das Ende der Landestrauer (12. Mai) und nachfolgend der Hoftrauer (2. August) die neue Regierung ein.<sup>59</sup>

50 StAWü, Fechenbach-Archiv 2427 (Wahlanzeige an die Kurie, Konzept); StAWü, Fechenbach-Archiv 2426 (*Instrumentum Inquisitionis* des Informativprozesses, durchgeführt von Nuntius Annibale della Genga, 21.04.1795). – BAUER, Vatikanische Quellen, S. 300 Nr. 719 (Wahlanzeige an die Kurie, 12.03.1795), Nr. 720 (*Professio fidei* Fechenbachs, 3. April), S. 302 Nr. 729 (Informativprozess, 21. April); AMRHEIN, Hofleben, S. 44 (*Professio fidei*, 2. April).

51 FRENZ, Päpstliche Ernennungsurkunden, S. 78 (nicht in Würzburg überliefert). – StAWü, Fechenbach-Archiv 2431–2433 (Korrespondenz mit der Kurie). – AMRHEIN, Hofleben, S. 56 (Eintreffen der Bulle in Würzburg am 16. Juni).

52 AMRHEIN, Hofleben, S. 56 (ab 15. Juni).

53 DAW, Mandate A XXII 3 (12.06.1795, Plakat). – StAWü, Fechenbach-Archiv 5398 (Einladung zum universitären Dankgottesdienst zur Wahl, Druck).

54 Programmzettel: Die Bischofsweihe aus dem Römischen Pontificale: verdeutschet, erklärt, und (...) mitgetheilet, als (...) Herr Georg Karl (...) zum Bischofe feyerlichst eingeweiht wurde, Würzburg 1795 (UBWü, Franc. 408; auch in UBWü, M. ch. f. 584–2, fol. 257–260; VD18 12152072). – REININGER, Weihbischofe, S. 289. – AMRHEIN, Hofleben, S. 58–60, 61 f., 66, 78 f. (erstes Pontifikalamt im Dom an Kiliani des Jahres am 8. Juli).

55 AMRHEIN, Hofleben, S. 47 (23.04.1795).

56 AMRHEIN, Hofleben, S. 55 (durch Weihbischof Fahrman).

57 AMRHEIN, Hofleben, S. 36 (20. März).

58 Würzburger Bestand: StAWü, WU 172/126 (Lehenbrief für Mainbernheim, 04.09.1796); StAWü, G 10550: 11.09.1796 (betr. sämtliche böhmische Lehen, Abschriften).

59 Landesverordnungen 3, S. 636 (Landestrauer, 12.05.1795); AMRHEIN, Hofleben, S. 79 (Hoftrauer).

## 3. Koadjutorie in Bamberg 1800–1805

Nach dem Hinscheiden Franz Ludwigs von Erthal setzt die Wiener Hofburg in gleichbleibender reichspolitischer Strategie wie seit den Wahlen von 1755/57 und 1779 auf eine abermalige Erneuerung der vergangenen Personalunionen Würzburgs und Bambergs unter Fechenbach.<sup>60</sup> Dazu erwirkt der Kaiser – in der sicheren Überzeugung von Fechenbachs Reüssieren in Würzburg – von der Kurie ein zweifaches *Breve eligibilitatis*, nämlich sowohl für den Fall von dessen Wahl einzig in Bamberg als auch zur formellen kurialen Anerkennung einer mit der Kür in Würzburg somit gegebenen Union beider Stifte.<sup>61</sup> Obwohl Fechenbach als einer von gleich vier Kandidaten und seine Anhänger im Verein mit dem kaiserlichen Wahlkommissar Schlick eifrig die Werbetrommel im Bamberger Kapitel rühren,<sup>62</sup> führen gegnerische Stimmen jedoch dessen fehlende Präbendierung als entscheidenden Ausschlussgrund einer ordentlichen Wahl *in gremio* an. Zudem mischen sich noch aus der verflochtenen Union herrührende Kränkungen und Animositäten der Bamberger Seite in diese ablehnende Argumentation.<sup>63</sup> Aus der Wahl am 7. April 1795 geht Christoph Franz von Buseck (\* 1724), Fechenbachs Onkel mütterlicherseits, als wenig profilierter und bereits betagter Kompromisskandidat hervor.<sup>64</sup> Ihm spendet der selbst kurz zuvor zum Bischof konsekrierte Georg Karl die höchste Weihe am 19. Juli des Jahres in Bamberg.

Immerhin kann Georg Karl nachfolgend eine freiwerdende Bamberger Präbende erwerben, was ihn fortan von dergleichen formalen Hürden enthebt.<sup>65</sup> In politischer Sicht gerät die Bamberger Position seit dem Einbrechen

60 BERBIG, Bamberg 1, S. 78–99; LINK, Reichspolitik Würzburg, S. 96–99, 314 f. WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 373–380. – Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitte 3–4; Franz Ludwig von Erthal, Abschnitte 2–3.

61 StAWü, Fechenbach-Archiv 2443 (Brevia, 05.03. und 06.03.1795 mit Korrespondenz).

62 StAWü, Fechenbach-Archiv 2444, 2446 und 2447 (Korrespondenzen der Fechenbach-Partei).

63 So verlautete man in Bamberg, das eigene Stift habe Kräfte genug, um seinen Fürsten selbst zu unterhalten. Überdies müsse Bamberg im Falle der Union erst an zweiter Stelle hinter Würzburg rangieren. Referiert nach BERBIG, Bamberg 1, S. 82.

64 BERBIG, Bamberg 1, S. 78–99; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, 373–377. Vgl. StAWü, Fechenbach-Archiv 2445 (Bitte Fechenbachs um Busecks Stimme, März–April 1795).

65 WACHTER, Schematismus, S. 121 Nr. 2371 (Aufschwörung 18.07.1795).

der Revolutionstruppen 1796 nach Franken zusehends in das Schlepptau von Georg Karls wesentlich bestimmter Politik.<sup>66</sup>

Im Jahr 1800 beginnen Georg Karl und sein mittlerweile 76-jähriger Onkel im erneuten Zusammenwirken mit Kaiserhof und Kurie (Eligibilitätsbreve 29. März) – und diesmal erfolgreich – den Versuch, den erstgenannten zum Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge zu bestellen (Wahl am 26. Mai).<sup>67</sup> Wie somit gewährleistet, fällt diese zweite Bischofswürde Georg Karl dann bei Tod Busecks (28. September 1805) zu. So kann doch noch kurz vor Ende der Reichskirche eine letzte Personalunion beider fränkischer Nachbarbistümer zuwege gebracht werden.

#### 4. Revolutionskriege und Friedensverhandlungen 1795–1802

1) Georg Karl vollzieht zu Regierungsbeginn einen grundlegenden Kurswechsel weg von der neutralitätsorientierten Politik seines Vorgängers Erthal hin zum eindeutigen Anschluss an die Seite Habsburgs und deren Linie militärisch unbedingter Revolutionsbekämpfung.<sup>68</sup>

Im Juni 1795 müssen die in kaiserlichem Dienst stehenden Würzburger Subsidientruppen in der Festung Luxemburg durch Kapitulation der gesamten Garnison in französische Kriegsgefangenschaft gehen, werden aber auf Ehrenwort freigelassen, während des laufenden Krieges nicht mehr die Waffen wider die Republik zu erheben, und marschieren ins böhmische Königgrätz ab. Die in der Heimat verbliebenen zwei Grenadierkompanien werden unterdessen im Mai 1795 zur Reichsarmee abgestellt, wo sie mit einigen Nachrekrutierungen verstärkt bis zu Kriegsende 1797 bleiben. So ist das Hochstift von eigenen feldtauglichen Truppen vollständig entblößt.<sup>69</sup>

66 Vgl. BERBIG, Bamberg 2, S. 352–422; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 387–392, 397–400. Siehe Abschnitt 4.

67 StAWü, Fechenbach-Archiv 2455–2462 (*Breve eligibilitatis*, Wahlkapitulation, Wahlnotifikationen, Korrespondenzen und Rechnungen). Vgl. BERBIG, Bamberg 1, S. 99–108; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 380–385.

68 Zusammenfassend: GÜNTHER, Übergang, hier S. 17–19 (mit älterer Literatur); WEISS, Kirche im Umbruch, S. 49–77; LINK, Reichspolitik Würzburgs; SCHOTT, Außenpolitik, S. 54–60. Vgl. VON ARETIN, Römisches Reich 1776–1806 1, S. 318–371, 427–452; VON ARETIN, Das Alte Reich 3, S. 436–504.

69 HELMES, Würzburger Truppen, S. 92–96; HAGEN, Hausinfanterie 1757–1803, S. 90–109; KOPP, Würzburger Wehr, S. 104–109.

Auf diplomatischem Feld führt der *B a s e l e r F r i e d e n* zwischen Frankreich und Preußen (5. April 1795), über den die Würzburger Seite schon im Vorfeld informiert ist, in Franken zur Neutralität der seit 1792 preußischen Ansbacher und Bayreuther Lande.<sup>70</sup> Überdies beruft Preußen 1796 seine Ansbacher und Bayreuther Kreisgesandten ab, wodurch der Kreis faktisch handlungsunfähig wird und sämtliche Ansätze zu engerer Kooperation versanden.<sup>71</sup> Den von Preußen offerierten Beitritt des gesamten Kreises zur Neutralitätszone (2. Oktober 1795) lehnt Würzburg trotz aller Verlockung und übereinstimmend mit dem Bamberger Ausschreibeamt ab, da diese Vormacht momentan als treibende Kraft von Säkularisationen zu gelten habe.<sup>72</sup>

In der gleichzeitigen Wiener Gegenaktion zur Verhinderung von dergleichen Neutralitäts- oder Sonderfriedensbestrebungen in den vorderen Reichskreisen kann der kaiserliche Gesandte Ludwig Konrad Graf Lehrbach (1744–1805) Georg Karl allerdings nur noch *das vertrauliche Geständnis* [machen], *dass das Haus Österreich ausser diesem Feldzug keinen weiteren führen könne*.<sup>73</sup> Dessen ungeachtet erklärt sich Georg Karl unter den süddeutschen Ständen am entschiedensten für ein Fortführen des Reichskriegs an der Seite des Kaisers.<sup>74</sup>

70 StAWü, HV Ms. f. 671: 02.03.1795 (Informationsschreiben des Reichsvizekanzlers Franz de Paula Gundaker Graf Colloredo über den in Aussicht stehenden Separatfrieden), ebd.: 05.04.1795 (Abschrift des Friedensinstruments, frz.). – Das der Neutralität ebenfalls beigetretene Sachsen-Weimar stellt an der Grenze zu Würzburg rund um seine Exklave Ostheim vor der Rhön Grenzstöcke mitsamt Neutralitätsplakaten auf: StAWü, GAA VII F 98; StAWü, GAA VII M 215 (Korrespondenz 1796).

71 SICKEN, Fränkischer Reichskreis, S. 48–51, 83.

72 Würzburger Korrespondenzen (1795/96): StAWü, HV Ms. f. 64; StAWü, HV Ms. f. 671. – GÜNTHER, Übergang, S. 17–19; LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 104 (mit Richtigstellung zu Günther). – BERBIG, Bamberg 2, S. 351–357.

73 VON VIVENOT/VON ZEISSBERG, Kaiserpolitik Oesterreich 3, S. 223 Nr. 183 (betr. Würzburger Bundesgenossenschaft, 02.05.1795), S. 264 Nr. 224 (25.06.1795, Äußerung Lehrbachs, Zitat). – StAWü, HV Ms. f. 671: 08.08.1795 (Konzept des Referendars Seufferts eines Schreibens *ad Imperatorem*).

74 ERNSTBERGER, Österreich-Preußen, S. 129. – Ebd., S. 198: Die habsburgische Diplomatie hat zu dieser Zeit bereits die Hoffnung auf Unterstützung seitens des Gros der Reichsstände weitgehend aufgegeben. – Ebd., S. 343: Neben Würzburg zählen unter die verlässlich Kaiserstreuen einzig noch Bamberg, Kurmainz, Kurtrier, Hessen-Darmstadt, Hessen-Nassau, Salzburg und Passau. – Ironisierend erklärte der Hochmeister Maximilian Franz angelegentlich, Fechenbach für den *einzigsten wahrhaft devoten und reichspatriotischen Fürsten des fränkischen Kreises*, da dieser mit dem kaiserlichen Kreisgesandten *täglich 2 bis 3 Partiien Lombre* spiele. Zitiert nach OLDENHAGE, Maximilian Franz, S. 313.

Zu Ende August 1795 verlängert er den Subsidienvertrag von 1790 mittels einfachem Brief an Johann Amadeus Franz de Paula Thugut (1736–1818), dem in Wien federführenden *Direktor der auswärtigen Angelegenheiten*.<sup>75</sup> Auch in der Folgezeit stellt das Hochstift bis zur eigenen Aufhebung 1802 seine sämtlichen disponiblen Truppen unter die kaiserlichen Fahnen.<sup>76</sup> Nicht zuletzt erbringt diese enge Gefolgschaft die Berufung Würzburgs zum Mitglied der Reichsfriedensdeputation (August 1795), die jedoch bedingt durch das Fortwüten des Krieges bis 1797 erst ab 1798 in Rastatt zusammentreten wird.<sup>77</sup>

2) Zu Jahresmitte 1796 führt die französische Invasion Frankens durch die vom Niederrhein aus operierende *Armée Sambre et Meuse* unter ihrem *Général en Chef* Jean-Baptiste Jourdan (1762–1833) zu einer krisenhaften Zuspitzung. Bei dieser erstmaligen Besetzung wird das Hochstift von der Feindesmacht regelrecht überrannt (Ende Juli–Anfang September).<sup>78</sup> Auf Betreiben Würzburgs und Bambergs hat sich nämlich der Fränkische Kreis nicht der Neutralitätserklärung des Schwäbischen angeschlossen.<sup>79</sup> Georg Karl selbst zieht die Flucht nach Böhmen vor (18. September),<sup>80</sup> während die Statthalterei unter dem Domdechanten Johann Philipp Zobel zu Giebelstadt

75 Alfred RITTER VON VIVENOT (Hg.), *Vertrauliche Briefe des Freiherrn von Thugut, österr. Ministers des Äussern. Beiträge zur Beurtheilung der politischen Verhältnisse Europas in den Jahren 1792–1801*, 2 Bde., Wien 1872, hier 1, S. 256 f. Nr. 355 (29.08.1795).

76 HELMES, *Würzburger Truppen*, S. 93–99; HAGEN, *Hausinfanterie 1757–1803*, S. 94–138; KOPP, *Würzburger Wehr*, S. 104–115.

77 StAWü, Reichssachen 121 I; StAWü, Reichssachen 122 (Würzburger Korrespondenz mit Graf Lehrbach, Baden-Baden, Bamberg und Dalberg als Bischof von Konstanz, 1795). Auswertung bei BERBIG, *Bamberg 2*, S. 358–372; LINK, *Reichspolitik Würzburgs*, S. 99–104. Der Deputation gehören neben Würzburg Kurmainz und Kursachsen, Österreich, Bayern, Baden-Baden, Hessen-Darmstadt sowie die Reichsstädte Augsburg, Bremen und Frankfurt an: ERNSTBERGER, *Österreich-Preußen*, S. 152.

78 GÜNTHER, *Übergang*, S. 19–21; LINK, *Reichspolitik Würzburgs*, S. 109–111.

79 *Würzburger Korrespondenz*: StAWü, Reichssachen 823. – StAWü, HV Ms. f. 667 (Korrespondenz), ebd.: 27.07.1796 (Neutralitätserklärung des Schwäbischen Kreises).

80 Offizielle Fluchtankündigung: *Landesverordnungen 3*, S. 678 f. (17.07.1796); GÜNTHER, *Chronik*, S. 478 f. (irrtümlich 13. Juli). – StAWü, *Geistliche Sachen 124 II*: 18.07.1796 (betr. Übergabe von Fechenbachs Amtsvollmachten an die Statthalterei und dessen Flucht noch gleichentags); ebd.: 20.07.1796 (Abreise des Weihbischofs). Vgl. Alexander SEUFFERT, *Die böhmische Fluchtreise des Fürstbischofs Georg Karl von Fechenbach zu Würzburg mit seinem geheimen Referendär und Kabinettssekretär Johann Michael Seuffert vom 18. Juli 1796 bis 23. August 1796*, in: *MJb 17* (1965), S. 54–93.

und den Verwaltungsspitzen von Hofkanzlei, Kriegsrat und Hofkammer wenige Stunden vor dem absehbaren französischen Einmarsch in die Hauptstadt (22. Juli) nach Uffenheim und damit ins neutrale Fürstentum Ansbach ausweicht.<sup>81</sup> Indes wird den nachgeordneten Landesstellen der Verbleib vor Ort eingeschärft.<sup>82</sup>

Die französische Seite erhebt während dieser Zeit enorme Requisitionen und Abgaben aller Art, zu deren Gewährleistung Würzburger Geiseln in die französische Festung Givet an der Maas abgeführt werden.<sup>83</sup> Seitens der einfachen Soldaten aber sind willkürliche Plünderungen und Vandalismus an der Tagesordnung.<sup>84</sup> In dieser äußersten Situation erklären sich Würzburg und Bamberg schließlich zu einer Neutralitätskonvention bereit (7. August), allerdings um den Preis enormer zusätzlicher Kontributionszahlungen.<sup>85</sup> Doch das österreichische Waffenglück überholt diese Zwangssituation, als die kaiserliche Armee unter Erzherzog Karl von Österreich (1771–1847) ganz Franken zurückerobert und das Hochstift in der entscheidenden Schlacht von

81 Kapitulationserklärung von Hauptstadt und Festungsgarnison des Marienberges (24.06.1796, Druck): StAWü, HV Ms. f. 640; StAWü, HV Ms. f. 1498: 24.07.1796 (dt./frz.). – WAGNER, Autobiographie, S. 88 f.

82 Die Pfarrer haben bei ihren Dienststellen auszuharren: DAW, Mandate A XXII 9 (13.07.1796, Plakat) = Landesverordnungen 3, S. 678. – Landesverordnungen 3, S. 678 f. (17.07.1796): Alle subalternen Beamten sind gleichermaßen verpflichtet, auf ihren Stellen zu verbleiben. Die Bevölkerung ist zu allgemeiner Ruhe und Folgsamkeit gemäß Kriegsrecht aufgerufen. – Ebd., S. 679–681 (Würzburger Mandate während der Besatzungs- und unmittelbaren Folgezeit, 24.07.–21.09.1796).

83 WAGNER, Autobiographie, S. 89–91. – Bis Ende August hat Frankreich 5 Millionen Livres gefordert sowohl in barem Geld als auch an Sachleistungen, darunter allein 600 Pferde, je 100 000 Hemden, Gamaschen und Paar Schuhe sowie 25 000 Paar Stiefel: GÜNTHER, Übergang, S. 20.

84 Chronikalische Zeitzeugenberichte: Werner DETTELBACHER (Hg.), Das Tagebuch des Stift Hauger Kapitulars Johann Caspar Dionys Jenum vom 14. Juli–7. September 1796, in: MJB 21 (1969), S. 205–341, hier: S. 249–335 (älterer Teilabdruck bei Carl KÖHL, Die Franzosen in Franken. Würzburg vor 100 Jahren [Altfränkische Geschichten 1], Würzburg 21910). – Julius REICHSGRAF SODEN, Die Franzosen in Franken im Jahr 1796, Nürnberg 1797 (VD18 11377585), S. 69–103, 116–126, 162–192, 209–214, bes. S. 231 (Rede von einem regelrechten *Verwüstungs-System*). – Hugo KARPF, Erinnerungen des Dorfpfarrers J. A. Steiner, Holzkirchen an den ersten Koalitionskrieg 1796, in: MJB 48 (1996), S. 103–119; Vgl. Stephan HELML, Franzosen gegen Österreicher in Bayern 1796, Sulzbach/Rosenberg 1996, S. 38–47, 230–281.

85 StAWü, Geistliche Sachen 124 II: 07.08.1796 (Druck, dt./frz.). Vgl. BERBIG, Bamberg 2, S. 372–391; RIEDENAUER, Neutralitätspolitik, S. 34–36, 40 f. (Konvention, 07.08.1796); WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 389 f.

Würzburg (2./3. September 1796) wieder befreien kann.<sup>86</sup> Neben den akuten Kriegsverwüstungen sowie Folgelasten,<sup>87</sup> darunter die bis 1799 grassierende Rinder- und Pferdepest,<sup>88</sup> ist nach der Restitution überdies die bleibende materielle Unterstützung des kaiserlichen Verbündeten bis zu Kriegsende 1797 zu bewältigen.<sup>89</sup> Mittlerweile ist nach einer diplomatischen Einschätzung zu Anfang 1797 die Gesamtheit der geistlichen Staaten weitgehend erschöpft und bis auf Würzburg und Bamberg kriegsmüde. Die norddeutschen Stände unter ihnen aber seien nach weiterer Meinung zum Anschluss an die preußische Neutralität bereit.<sup>90</sup>

3) Während dieses Kriegsszenarios schließen Frankreich und Preußen unterdessen eine Konvention (5. August 1796), nach der u. a. die beiden

86 StAWü, Geistliche Sachen 124 II: 03.09.1796 (Siegesnachricht aus Würzburg an Fechenbach *in aller Eile*). Vgl. Winfried ROMBERG, Die Schlacht von Würzburg – Ein unbekanntes Kapitel Würzburger Geschichte, in: MJB 43 (1991), S. 124–142 (mit älterer Literatur); Georg HABERMEHL, „Es folgte nun bei uns eine grauenvolle Stille“. Die Folgen des ersten Koalitionskrieges in den Landgemeinden nördlich von Würzburg im Jahre 1796 (Mainfränkische Hefte 96), Bergtheim 1996. – Im Bereich um Kissingen kommt es überdies nach der französischen Niederlage zu einem Aufstand gegen die Besatzer: StAWü, HV Ms. f. 1179.

87 Exemplarisch: StAWü, GAA VII W 1318 (Sammlung für die in der Schlacht von Würzburg zerstörten Dörfer, 1797). – StAWü, GAA VII W 1445 (Verzeichnis der im Juliusspital infolge der Schlacht gestorbenen Soldaten). – StAWü, GAA VII U/V 236 (betr. Einsammeln von herrenlos umherliegenden Waffen im Umfeld des Würzburger Schlachtfeldes, 1796). – Landesverordnungen 3, S. 702 (Sammlung für unmittelbar Kriegsgeschädigte, 31.03.1797), 703 (Erfassung aller Kriegsschäden 06.06.1797). – Die Gesamtschadenssumme ließ sich offenbar nur schätzen: WAGNER, Autobiographie, S. 92 (1 500 000 Francs).

88 Landesverordnungen 3, S. 698f. (Vorzugsrecht von Kriegs- oder Viehseuchengeschädigten bei Konkursen 20.02.1797). – Mandate zur Rinder- und Pferdepest: ebd. S. 681–692, 697, 703f., 711–724, 726, 748, 766 (1796–1799).

89 Exemplarisch (sämtlich 1795–1797): StAWü, GAA VII W 1266 (Leistungen für eine Schiffsbrücke bei Lengfurt); StAWü, GAA VII W 1267 (betr. Hauptmonturdepot in der Hauptstadt); StAWü, GAA VII W 1268 (Vorspanndienste); StAWü, GAA VII W 1270 (betr. Anlage von Lazaretten bei den Landklöstern); StAWü, GAA VII W 1294 (Lazarett in der Hauptstadt). – Landesverordnungen 3, S. 699 (Verbot der Entfremdung von österreichischem Militärgut, 28.02.1797), 710 (Verbot des zivilen Aufkaufs von Militärfourage 03.07.1797), 763–765 (betr. Quittungen für Vorspanndienste, mit Formular). – Das Juliusspital wird je nach wechselndem Waffenglück entweder von den Kaiserlichen oder den Franzosen verpflichtet, deren verwundete Soldaten zu pflegen: WOLF, Geschichte von Franken, S. 130f.; LUTZ, Julius=Hospital, S. 35f.

90 ERNSTBERGER, Österreich-Preußen, S. 397 (Einschätzung aus dem Februar 1797).

Hochstifte Würzburg und Bamberg an das Haus Oranien-Nassau, das in schwägerschaftlicher Patronage zu Preußen stehend für seine niederländischen Besitzungen einschließlich der dort verlorenen Statthalterschaft zu entschädigen sei. Freilich werden derartige Pläne durch den baldigen französisch-österreichischen Separatfrieden von Campo Formio (17./18. Oktober 1797) durchkreuzt. Demnach sei Oranien nämlich nicht in der Nähe Österreichs zu entschädigen.<sup>91</sup> Gleichwohl legen die Geheimartikel dieses Friedensvertrags nunmehr eindeutig das Prinzip der Entschädigung durch Säkularisierungsmasse zugrunde. Hiervon erhält Würzburg Ende Dezember genauere Kunde.<sup>92</sup> Gleichzeitig kursieren weitere Säkularisationsgerüchte, wogegen Georg Karl am Reichstag erklärt, die geistlichen Stände seien keinesfalls *das Tuch* (...), *aus welchem man Äquivalentien schneiden* dürfe.<sup>93</sup> Indes entwickelt sich aus dieser großmachtpolitischen Konstellation seit 1795 unweigerlich eine regelrechte Börse an teils gewagten Umverteilungs- und Säkularisationsprojekten.<sup>94</sup>

Unterdessen betreibt der in den preußisch gewordenen Markgraftümern *Dirigierende Minister* Karl August von Hardenberg die *preußische Revindikationspolitik* immer aggressiver gegen Würzburg voran:<sup>95</sup> Preußen unterhält ein teils schikanöses Grenzregime entlang seiner

91 SÜSSHEIM, Preußens Politik, S. 301, 304–309; GÜNTHER, Übergang, S. 2 f., 7, 12 f.; ERNSTBERGER, Österreich-Preußen, S. 265; LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 296 (preußische Begehrlichkeit auf Würzburg und Bamberg, 1798); BERBIG, Bamberg 2, S. 393, 411; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 387, 400. – Auch Würzburg schließt sich auf dem Rastatter Kongress dieser im Kern antipreußischen Linie wider die Nassau-Oranier an: LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 142, 205.

92 StAWü, Reichssachen 113 III: 17.01.1798 (Abschrift der Geheimartikel 5, 6 und 9). – GÜNTHER, Übergang, S. 3, 23–25; BERBIG, Bamberg 2, S. 390; LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 111–113, 184 f.

93 Zitiert nach ERNSTBERGER, Österreich-Preußen, S. 369; BERBIG, Bamberg 2, S. 384.

94 Exemplarisch: GÜNTHER, Übergang, S. 14: Ein früher Plan sah vor, Bayern erhalte in Westfalen Entschädigungen und tausche diese sodann mit dem Herzog von Württemberg gegen dessen Stammlande aus. – BERBIG, Bamberg 2, S. 372 (betr. angeblichen Translationsplan der Würzburger und Bamberger Bischofsstühle in den preußischen Teil Polens im Falle der hohenzollerischen Annexion beider Hochstifte).

95 Sammelakten über territoriale Irrungen: StAWü, GAA VII M 187; StAWü, GAA VII M 260 (1795–1803); StAWü, HV Ms. f. 798 (1796–1802); StAWü, Reichssachen 313 (1796–1798); StAWü, HV Ms. f. 1390 (Sammelberichte); StAWü, GAA VII W 1585 (Vorfälle 1802). Vgl. LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 116–121. – Weitergehend hegt das preußische Kabinett Pläne zur Einsetzung eines landesabhängigen Vikars, womöglich im Range eines Bischofs, zur seelsorglichen Betreuung der Katholiken in den revindizierten Gebieten: HARTUNG, Hardenberg, S. 270.



Demarkationslinie. So stellt es nach Belieben eigene Hoheitsschilder auf,<sup>96</sup> schreitet zur Militärokkupation beanspruchter würzburgischer Ortschaften oder fordert anderweitige Hoheitsakte ein<sup>97</sup> und führt auf diese Weise ebenfalls das Hochstift tangierend 1800 im Fürstentum Ansbach die allgemeine Soldatenrekrutierung ein.<sup>98</sup> Vor allem 1796/97, im äußersten Schwächemoment des Hochstifts durch die französische Besetzung, erhebt Preußen die zwar schon längstens seit 1684 abgegoltenen Ansprüche auf den wichtigen Handelsort Kitzingen samt den elf vormals klösterlichen Patronatspfarreien neuerlich,<sup>99</sup> wogegen Würzburg publizistisch aktiv wird.<sup>100</sup> Jedoch ist Würzburg erst in der dergestalt zugespitzten Situation zusammen mit dem ebenfalls betroffenen Bamberg bereit, den Kreis zur Vorstellung einer antipreußischen Initiative

- 
- 96 StAWü, GAA VII I/J 163 (betr. Demarkationslinie, 1799). – StAWü, GAA VII I/J 178 (preußische Grenzposten behindern Würzburger Fuhrwerke, 1800/1801). – StAWü, GAA VII K 341 (betr. Hoheitsschilder, 1800). – StAWü, GAA VII W 1355 (betr. preußisches Mandat zum Trauergeläut für den 1797 gestorbenen Friedrich Wilhelm II. in Würzburger Grenzgebieten).
- 97 StAWü, GAA VII I/J 173 (Militärokkupationen, 1799/1800). – StAWü, GAA VII Aub 98 (Besetzung der Würzburger Enklave Rodheim, 1798–1802). – StAWü, GAA VII D 48 (Einmischung in die Würzburg zustehenden Pfarrbesetzungen von Kleinlangheim und Neuses am Berg, 1797). – StAWü, GAA VII K 397 (Einmischung in das Kondominat Hohenfeld, 1797). – StAWü, GAA VII I/J 155 und 157–159 (Alarmstimmung im Würzburger Amt Iphofen, 1798/99). – StAWü, Reichssachen 259: 19.01.1797 (Gerücht einer bevorstehenden preußischen Besetzung Kitzingens). – Preußische Husaren streifen im Hochstiftsgebiet: StAWü, GAA VII M 200 (1796).
- 98 StAWü, GAA VII K 332 (Beschlagnahme von Privatbesitz, 1800). – Einführung der regulären Rekrutierung: StAWü, GAA VII I/J 183; StAWü, GAA VII I/J 188 (1800/1801).
- 99 StAWü, Fechenbach-Archiv 2519 (Schreiben Georg Karls an Hardenberg wegen Kitzingen, 07.07.1796). Vgl. StAWü, GAA VII I/J 187 (Nachricht über die Abreise des Ministers Hardenberg nach Berlin, 1798).
- 100 1) Uebersicht der dem Hochstifte Würzburg von den königl. Preußischen Fürstenthümern in Franken zugefügten Beeinträchtigungen (...), [Würzburg] 1798 (UBWü, Franc. 68; VD18 10659455-004). – 2) [Johann Baptist Aloys SAMHABER], Darstellung der ausschließenden Gerechtsamen des fürstlichen Hochstiftes Würzburg auf die Stadt Kitzingen, das Kloster daselbst und Zugehörungen, Würzburg 1798 (VD18 14435829). Vgl. RULAND, Beschwerden Kitzingen, S. 56 f.; SÜSSHEIM, Preußens Politik, S. 210 f.; ROMBERG, Bischöfe 1617–1684, S. 546 (definitive Abgeltung 1684).

beim Kaiserhof zu ersuchen.<sup>101</sup> Letztlich muss Georg Karl dem preußischen Treiben machtlos zusehen.<sup>102</sup>

4) Auf dem *Rastatter Kongress*, der im November 1797/98 namens des Reiches auf Grundlage des französisch-österreichischen Partikularfriedens von Campo Formio zusammentritt, ist die Würzburger Delegation<sup>103</sup> prominent vertreten durch den jungen, diplomatisch begabten Domherrn Friedrich Lothar von Stadion (1761–1811),<sup>104</sup> der zugleich das Mandat Bambergs innehat. Doch sind die hochgesteckten Erwartungen Würzburgs nicht aufrecht zu erhalten, die im Raum stehende Säkularisation mittels grundsätzlicher Wahrung der Reichsintegrität und jeglichen Ausschlusses von Arrondierungen, Ländertausch oder Purifikationen abzuwehren. Dagegen besteht das übermächtige Frankreich auf der Entschädigung linksrheinisch depossedierter Reichsfürsten und Grafen im rechtsrheinischen Reichsteil, was in der Konsequenz sehr wohl auf Säkularisationen geistlicher Staaten hinauslaufen musste.<sup>105</sup>

Demzufolge verfolgen Frankreich wie auch Österreich den anfänglichen Plan zunächst bis ca. 1801 weiter, zum Erhalt der Reichsverfassung zumindest die Kurwürde eines der beiden an Frankreich verlorengehenden Erzstifte Mainz und Trier auf Würzburg – gegebenenfalls auch unter Einschluss

101 StAWü, StAWü, Reichssachen 116: 10.07.1798 (Beschwerde des Kreises beim Kaiser, mit Verlustlisten). Demnach hat Würzburg bis zu diesem Zeitpunkt 276 Untertanen an Preußen verloren. – Noch drei Jahre zuvor ist Würzburg hingegen dem Eichstätter Vorschlag eines Zusammengehens der geistlichen Kreisstände gegen Preußen nicht gefolgt: StAWü, GAA VII W 1245: 06.09.1795 (Resolution Fechenbachs).

102 ZOEPL, Handelspolitik, S. 288; LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 261–273.

103 Gesammelte Korrespondenzen: StAWü, Reichssachen 108–115, 117, 120, 206, 274–277, 279–281, 285, 536; StAWü, HV Ms. f. 130; StAWü, Geistliche Sachen 2114; StAWü, Fechenbach-Archiv 2454, 2903, 2925, 2958. – Auswertung bei LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 123–312. – Ebd., bes. S. 145 f. (Vorstellung der Delegation an den Konsul Napoleon Bonaparte). Ferner BERBIG, Bamberg 2, S. 391–405; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 399 f.

104 AMRHEIN, Domstift, S. 52 Nr. 954; LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 74–82, 399–402; ROMBERG, Adelige Standeseliten, S. 133–139.

105 LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 190–223, 297.

Bamberg – zu übertragen.<sup>106</sup> Ein anderes, weit chancenloseres *Arrangement* in diese Richtung sieht die Aufwertung des Hochmeistertums in Franken zum Kurfürsten-Status bei territorialer Einverleibung von Würzburg und Bamberg, angrenzender kurmainzischer und württembergischer Ämter sowie der Reichsstadt Rothenburg vor.<sup>107</sup> Zu dieser Zeit hat auch bereits Kurpfalz-Bayern ein Auge auf den Würzburg-Bamberger Länderkomplex geworfen.<sup>108</sup> Doch unterhalten zu dieser Zeit die in corpore gefährdeten geistlichen Stände nur eine eher lockere Korrespondenz untereinander.<sup>109</sup>

Indes zerfallen alle derlei kühnen Umgestaltungsprojekte mit dem ergebnislosen Auseinandergehen des Friedenskongresses Ende April 1798, dies im Zeichen der sich in kriegerischer Absicht neu formierenden Zweiten Koalition gegen Frankreich aus den Hauptmächten Österreich, England und Russland.

Die Würzburger Seite setzt bereits seit der Bestellung zur Friedensdeputation 1795 und bis zuletzt am Regensburger Reichstag 1802 in den diplomatischen Verhandlungen auf eine rege Publizistik, die in bemerkenswerter Weise und in ihrer Art singular die eigene Politik mit reichs- und völkerrechtlich fundierter Expertise flankiert.<sup>110</sup>

---

106 ERNSTBERGER, Österreich-Preußen, S. 386; BERBIG, Bamberg 2, S. 393, 397 Anm. 818, 419; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 387. – GÜNTHER, Übergang, S. 25–29, 147 Anhang 1 (Dezember 1798/Januar 1799); VON ARETIN, Römisches Reich 1776–1806 2, S. 299 Nr. 56 Anm. 1. – Zu diesem Vorhaben seien beide Landesherrn zu wechselseitigen Koadjutoren und Nachfolgern des je anderen einzusetzen. Doch lehnt Georg Karl die Trierer Lösung mit Blick auf die mangelnde staatsmännische Eignung des angesprochenen Kurfürsten Clemens Wenceslaus von Sachsen (1768–1802) pikiert ab: *Ich würde also mein Hochstift und dessen gute Untertanen der Gefahr auf viele Jahre ausgesetzt sehen, des Vorteils der guten Anstalten beraubt, und Hofintrigen, Weiberkabaln und Ministers-Eitelkeiten preisgegeben zu werden.* LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 209, 257 f. (Zitat S. 258), 297 f.

107 OLDENHAGE, Maximilian Franz, S. 344 f. (Zitat S. 344).

108 BERBIG, Bamberg 2, S. 393; WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 388.

109 StAWü, Reichssachen 206 (Würzburger Korrespondenz mit Eichstätt, Speyer und Dalberg, 1798).

110 Manuskripte und Kommentierungen aus Würzburger Sicht: StAWü, HV Ms. f. 1011 (zwei Aufsätze); StAWü, HV Ms. f.\* 128, 129 und 131 (Ausarbeitungen Seufferts). Vgl. SCHWAB, Berg, S. 321–326; GÜNTHER, Übergang, S. 26–29, 49–51, 148–151 Anhang 2. – Ausführlich LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 106–110, 155–163, 166–173, 245–252, 280–282, 319–324, 350–367, 378–380, 420–425 (bibliographische Angaben). – Zu Franz Bergs Schriften „Aufruf an das fränkische Volk“ und „Die Unrechtmässigkeit der Säcularisierungen (...), Philaethopolis

Bei ersten Anzeichen einer neuerlichen Kriegsgefahr ab Herbst 1798 setzen sich Fechenbach und Buseck nochmals untereinander zu einer Neutralitätsdemarche im Reich und im eigenen Reichskreis ins Benehmen. Doch stellt auch dieser Schritt nur ein mindermächtiges Lavieren zwischen den Machtblöcken Frankreichs, des Kaisers und Preußens dar, letztendlich notgedrungen geboren aus der alternativlosen Folgsamkeit gegenüber der Wiener Linie.<sup>111</sup>

5) Im darauffolgenden Zweiten Koalitionskrieg (1799–1801) stockt das Hochstift seine Rüstungen mit rund 2900 Mann Infanterie und 600 Reitern abermals auf, gegenüber seiner eigentlich geringeren Matrikularverpflichtung von 985 Infanteristen und 421 Kavalleristen.<sup>112</sup> Ein im Frühjahr 1800 in Aussicht genommener Subsidienvvertrag mit England zur Aufrechterhaltung dieser Truppen bleibt indes Projekt und wird im September 1801 schon wieder ausgesetzt.<sup>113</sup> Damit zerschlagen sich gleichermaßen Hoffnungen, dadurch einen Gesprächsfaden zur möglichen Garantie der geistlichen Staaten zum Kabinett von St. James aufzubauen. Letztlich bringt der sich anbahnende englisch-französische Friedensschluss von Amiens (27. März 1802) ein Abrücken Englands von seiner bisherigen kriegsbereiten und von daher subsidiwilligen Position.<sup>114</sup> In der Konsequenz ist Würzburg, so wie die anderen geistlichen Staaten, mehr denn je auf sich gestellt und politisch-militärisch allein auf Österreich angewiesen.<sup>115</sup>

Wegen einer anrückenden französischen Heeresmacht muss Georg Karl Anfang September 1800 abermals fliehen und findet Exil im sachsen-meiningischen Schloss Untermaßfeld, das Teil des in Basel 1795 vereinbarten

---

[Würzburg] 1799 [VD18 14758237-004]“: SCHWEIGARD, Katholische Universitäten, S. 364–367.

111 BERBIG, Bamberg 2, S. 403. – Wegen zunehmender Spannungen flüchtet das Hochstift Worms seinen Domschatz in das vermeintlich sichere Würzburg: StAWü, Geistliche Sachen 1732: 24.08.1798.

112 StAWü, Reichssachen 173 I; StAWü, Fechenbach-Archiv 2958, 2961 und 3066. – Auswertung bei LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 313–318. – GÜNTHER, Übergang, S. 29–33. – Zum Kriegsverlauf: HELMES, Würzburger Truppen, S. 96–99; HAGEN, Hausinfanterie 1757–1803, S. 110–132; KOPP, Würzburger Wehr, S. 110–112.

113 HAGEN, Hausinfanterie 1757–1803, S. 121 f.; BERBIG, Bamberg 2, S. 406.

114 GÜNTHER, Übergang, S. 37–41; LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 334 f., 337 f.

115 Georg Karl und Stadion gehen bereits in der Schlussphase des Rastatter Kongresses davon aus, dass bei neuerlichem Kriegsausbruch das Hochstift innerhalb von 24 Stunden von den Franzosen eingenommen würde, um somit den Kaiserlichen zuvorzukommen: LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 285 f.

Neutralitätsgebietes ist.<sup>116</sup> Statthaltereien und Regierung verbleiben diesmal vor Ort in Würzburg.<sup>117</sup>

Nach dem französisch-österreichischen Waffenstillstand von Parsdorf (15. Juli 1800) bildet der Main die Demarkationslinie zwischen beiden Kriegsparteien, zerteilt damit jedoch die Würzburger Lande.<sup>118</sup> Georg Karl kann einstweilen zurückkehren. Doch nötigt ihn die Aufkündigung des Waffenstillstands (9. November) neuerlich in sein voriges Exil. In dieser Spätphase des Krieges wird die Würzburger Festung Marienberg mit ihrer kaiserlichen Garnison belagert von der *Armée gallo-batave*, einem niederländischen Hilfskontingent Frankreichs (29. November–31. Dezember 1800).<sup>119</sup> In dieser Zeit erneut an der Tagesordnung sind erhebliche Zerstörungen durch Feind und Freund sowie Geiselabführungen nach Frankreich.<sup>120</sup>

- 
- 116 StAWü, HV Ms. f. 670: 30.08.1800 (Abschiedserklärung an die hauptstädtische Bürgerschaft) = Landesverordnungen 3, S. 861; GÜNTHER, Chronik 2, S. 492. – StAWü, HV Ms. f. 670: 02.09.1800 (Abschiedserklärung mit Instruktion an Geistliche und Weltliche Regierung sowie Landgericht). – StAWü, Rechnungen 21791 (Kosten und Aufwendungen im Exil). – Das Hochstifts-Archiv wird auf die mainzische Veste Petersberg ob Erfurt ausgelagert: Pleickard STUMPF, Biographie des im Jahre 1820 dahier verstorbenen Regierungsdirectors Andreas Sebastian Stumpf, in: AHVU 12/2–3 (1853), S. 298–311, hier S. 300; SPERL, Kreisarchiv Würzburg, S. 7. Vgl. Wilhelm ENGEL, Aus den letzten Tagen des Hochstifts Würzburg – Fechenbach und Stadion in Meiningen (1800/01), in: MJB 6 (1954), S. 253–262.
- 117 StAWü, Geistliche Sachen 123 und 125 (Statthaltereiakten, 1800/1801). – Korrespondenz der Rumpfregerung mit Fechenbach: StAWü, HV Ms. f. 647a, 669, 670 und 793 (mit Chiffrenalphabet). Vgl. WAGNER, Autobiographie, S. 93.
- 118 StAWü, GAA VII W 1618 (Korrespondenz). – StAWü, HV Ms. f. 210b, Nr. 4 (Verlängerung des Parsdorfer Waffenstillstands um 45 Tage, 20.09.1800, Druck).
- 119 StAWü, GAA VII W 1454 (Armierung der Festung 1800). – StAWü, HV Ms. f. 210a+b (Korrespondenz und Mandate zur Belagerung). – Belagerungsberichte: StAWü, HV Ms. f. 210b, Nr. ad 60; StAWü, HV Ms. q. 197; BRECHT, Ursulinenkloster, S. 106–111. – Amtlicher Belagerungsbericht des kaiserlichen Festungskommandeurs, Generalmajor Vinzenz Dall’Aglio: StAWü, HV Ms. f. 210a, Nr. 65 = Karl Gottfried SCHAROLD (Hg.), Tagbuch des K. K. österreichischen Generalmajors von Dall=Aglio über die Blockade und Belagerung der Festung Marienberg ob Würzburg und des dabei liegenden Stadtteiles durch die gallo=batavischen Truppen im Jahre 1800, in: AHVU 3/1 (1835), S. 29–58. – VON FREEDEN, Festung Marienberg, S. 218 f.; Winfried ROMBERG, „als ob sich die Glocken selbst zu Grabe läuteten“. Die Blockade der Festung Würzburg im Jahre 1800/1801 in: Frankenland 53 (2001), S. 442–450.
- 120 Die Kaiserlichen brechen 1800 eigenmächtig die Mainbrücke des Städtchens Eltmann ab: StAWü, GAA VII E 109. – StAWü, HV Ms. f. 715: 27.11.1800 (Notiz über Deportation von 13 Würzburger Geiseln nach Frankreich).

6) Im Vorfeld des Friedens von Lunéville (9. Februar 1802) verständigen sich Österreich und Preußen zu Mitte 1801 in Geheimverhandlungen schließlich grundsätzlich auf eine Entschädigung ihrer ursprünglich außerhalb der Reichsgrenzen angesiedelten Prinzen-Klientel im rechtsrheinischen Deutschland, nämlich einerseits des Erzherzog-Großherzogs Ferdinand III. von Toskana (1769–1824), Kaiser Franz' II. nächstjüngeren Bruder, und andererseits des niederländischen Statthalters. Damit rückt das ansehnliche Hochstift Würzburg wieder in den Fokus.<sup>121</sup> So werden auch bereits dessen Besitzstände im Vorfeld als Verhandlungsgrundlage statistisch global erfasst.<sup>122</sup>

Währenddessen entsendet Georg Karl seinen Referendar Johann Michael Seuffert namens der Stifte Würzburg und Bamberg auf wiederholte Vorstellungen des in Franken kommandierenden republikanischen Generals Pierre-François-Charles Augereau (1757–1816) zu Verhandlungen über einen Separatfrieden zunächst nach Paris (Februar–April 1801).<sup>123</sup> Von hier aus lanciert Seuffert die Bitte des Hochstifts und der allegierten geistlichen Stände an den Zaren um russische Protektion, die jedoch von dieser Seite überaus ausweichend und in keiner Weise substantiell beantwortet wird.<sup>124</sup>

In regelrechter Pendeldiplomatie eilt der Referendar sodann im Dezember 1801 nach Wien, um – auf einen Wink des Kurmainzer Koadjutors Dalberg hin – auf direktem Wege eine kaiserliche Billigung zu einer besonderen Deputation der geistlichen Staaten am Regensburger Reichstag zu erhalten.<sup>125</sup>

121 StAWü, Geistliche Sachen 125 VIII: 09.02.1801 (Abschrift des Friedensinstruments), ebd.: 22.02.1801 (Informations- und Begleitschreiben des Reichsvizekanzlers Colloredo). Vgl. LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 338.

122 Adam Christian GASPARI, *Der Deputations-Receß mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen und einer Vergleichungs-Tafel*, 2 Bde., Hamburg 1803 (ND Hildesheim 2003), hier 2, S. 29–34. – Als Grundlage dient hierbei SCHÖPF, *Beschreibung*. GASPARI, ebd. 2, S. 29f. Anm \* würdigt dessen Schrift freilich ziemlich sarkastisch: „Ein sehr schätzbare Werk, das gerade zur rechten Zeit kam, um die Erläuterung der Entschädigung zu erleichtern.“ – Ferner: Johann Christian VON ARETIN (Hg.), *Statistische Nachrichten über die ehemaligen geistlichen Stifte Augsburg, Bamberg, Constanz, Eichstätt, Freisingen, Passau, Regensburg, Salzburg und Würzburg (...)*, Landshut 1804, S. 232–298 (Kompilat aus Würzburger Staatskalender 1784). – BERBIG, Bamberg 2, S. 411 Anm. 933 (weitere Schrift).

123 StAWü, Reichssachen 173 I, 746; StAWü, Fechenbach-Archiv 2961. Auswertung bei LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 324–334. – GÜNTHER, *Übergang*, S. 31–37; BERBIG, Bamberg 2, S. 405–415; WEISS, *Bamberger Bischöfe 1693–1802*, S. 391 f.

124 BERBIG, Bamberg 2, S. 415–418; LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 341.

125 LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 231–235.

Von der Wiener Hofburg wird er jedoch einigermaßen hingehalten und muss erfahren, dass man nur noch die drei geistlichen Kurfürstentümer wegen deren reichsverfassungsmäßiger Stellung retten könne, hingegen den anderen Stiften durchaus die freie Aktion unter Führung Seufferts zubilligen wolle, doch ohne explizite kaiserliche Unterstützung.<sup>126</sup> Indes werden Seufferts Aktivitäten vom Lunéviller Friedensschluss (9. Februar 1801) überholt, der in Übereinstimmung mit der Rastatter Regelung Entschädigungen (Indemnisationen) für die linksrheinisch Depositierten vorsieht wie auch neuerdings für den Toskanischen Großherzog.<sup>127</sup>

Ab Mitte August 1802 ist Seuffert wiederum am Reichstag vertreten als Haupt einer von Würzburg besetzten Delegation und im Auftrage der anderen Hochstifte Bamberg, Freising, Regensburg und Speyer sowie des gefürsteten Stifts Berchtesgaden.<sup>128</sup> In engerem Kontakt steht Würzburg weiterhin mit Augsburg, Basel, Eichstätt, Konstanz und Straßburg. Doch ist Würzburg zu diesem Zeitpunkt kein entsprechend einflussreiches Mitglied der Reichsdeputation mehr wie noch von 1795 bis zum verflorenen Rastatter Kongress. So kann auch dieser letzte Versuch einer Konzertierung der geistlichen Staaten keinerlei wirksames Gegengewicht mehr gegen die Säkularisationspläne bilden. Ebenso bleiben Würzburgs Anrufungen Englands und abermals Russlands um deren Garantie unbeantwortet.<sup>129</sup>

Über das Los Würzburgs und der anderen geistlichen Reichsstände entscheidet schließlich das französisch-russische Übereinkommen zur Anerkennung der Säkularisationspläne (3./4. Juli 1802). Immerhin kann Seuffert bis Ende Oktober am Reichstag in zäher Antragstellung doch noch genauere Zusagen durchsetzen hinsichtlich der nachgelagerten Fragen eines möglichst weitgehenden Erhalts der Landesverfassung, des einstweiligen Fortbestands des integralen Bistumsumfangs und einer Neufundierung der ansässigen Domkapitel, des Erhalts der Mildten Stiftungen sowie der Abfindung der

126 GÜNTHER, Übergang, S. 41–48; BERBIG, Bamberg 2, S. 418–422; LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 344–347.

127 ZEUMER, Quellensammlung, S. 508 Nr. 211, Art. V und VII.

128 StAWü, Reichssachen 130, 173 II, 287, 528 und 746. – StAWü, Fechenbach-Archiv 2921, 2922, 2924, 2927, 2961 und 2962. – Auswertung bei LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 335–377, 389–391. Vgl. GÜNTHER, Übergang, S. 56–65; BERBIG, Bamberg 2, S. 418–422.

129 OLDENHAGE, Maximilian Franz, S. 335 (erste Bündnisprojekte 1797); VON ARETTIN, Römisches Reich 1776–1806 1, S. 443.

Prälaten und Präbendare der jeweiligen Hochstifte.<sup>130</sup> In gewissem graduellen Erfolg finden diese Regelungen zumindest teilweise Eingang in den gesetzlich definitiven Reichsdeputationshauptschluss (RDHS) vom 25. Februar 1803.<sup>131</sup>

Pfalzbayern erringt in zeitgleichen Separatverhandlungen mit Frankreich (Vertrag vom 24. Mai 1801) im weiteren süddeutschen Bereich neben anderen kleineren Ständen die Hochstifte Würzburg und Bamberg.<sup>132</sup> Kurmainz übrigens, seinerseits auf Entschädigungen erpicht, unterstützt die anderen geistlichen Stände kaum und schielt spätestens seit 1797 vielmehr selber auf Gewinne aus Würzburger Territorium.<sup>133</sup>

7) In der inneren Revolutionsabwehr folgt Georg Karl weitgehend der Linie seines Vorgängers Erthal. Jeglichen Fremden niederen Standes, suspekter Herkunft oder undeutlicher Absichten begegnet man mit polizeilichen Maßnahmen, so Aussperrung aus Ortschaften bzw. Verweigerung von Gasthaus-Quartier.<sup>134</sup> Unmittelbar nach der abgewendeten Invasion 1796 treibt die Regierung die Sorge vor der Niederlassung von versprengten republikanisch gesinnten Franzosen um.<sup>135</sup> Mit äußerster Aufmerksamkeit verfolgt man Meldungen gesellschaftlicher Gärungen andernorts.<sup>136</sup> Auch der fränkische Kreis richtet seine Polizeigesetzgebung auf dergleichen Unruhefaktoren.<sup>137</sup>

130 StAWü, Fechenbach-Archiv 2472–2475. Auswertung bei WEISS, Kirche im Umbruch, S. 49–77; LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 313–380.

131 RDHS: ZEUMER, Quellensammlung, S. 523–526, hier §§ 47–66.

132 GÜNTHER, Übergang, S. 4–12.

133 GÜNTHER, Übergang, S. 52; LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 182–184.

134 Landesverordnungen 3, S. 701, 746 f. (25.03.1797/13.05.1798). – StAWü, GAA VII W 1293 (betr. Aufnahmeverbot Fremder in Gasthäusern, 1796).

135 StAWü, G 20021: 18.09.1796 (Verbot der Niederlassung, Plakat).

136 Auf die aus Salzburg eingelaufene Nachricht vom Streik dortiger Bäckerjungen hin solle auch in Würzburg ein Verbotsmandat von derlei Umtrieben erlassen werden: StAWü, GAA VII W 1429: 28.06.1801 (mit Abschrift des gleichlautenden kurpfalz-bayerischen Mandats, 15.06.1801). Das Erzstift seinerseits fragt im Nachgang bei Würzburg nach dem Muster einer solchen Verfügung an, wird aber reichlich pauschal auf die dreibändige und voluminöse Druckausgabe der eigenen Landesverordnungen verwiesen: StAWü, GAA VII W 1545 (Korrespondenz, 1801/02). – StAWü, GAA VII W 1441 (Alarmierung der angrenzenden Würzburger Landämter wegen Unruhen in der Reichsstadt Rothenburg, 1798).

137 Verbot der Unruhen seitens Handwerksgelesen: StAWü, GAA VII W 1393: 16.10.1799 (Kreismandat, Plakat); Landesverordnungen 3, S. 845 (Würzburger Publicandum, 10.12.1799). – Landesverordnungen 4, S. 18–20 (Kreismandat und Würzburger Publicandum, 22.10.1801) = WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 266 f. – StAWü, GAA VII W 1483 (Verhandlungen, 1800).



Bei Bekanntwerden von studentischen Geheimgesellschaften im eigenen Land, so des Würzburger Ablegers des sog. *Menschheitsbundes* im Frühjahr 1795, tritt alsbald deren Verbot in Kraft.<sup>138</sup> Generell wird scharfe Zensur geübt.<sup>139</sup> Der aufbäumende Modestil nach der allerneuesten französischen Art wird als widriges „Stutzertum“ und „Renommisterei“ ebenso untersagt und stattdessen der sozialständische Charakter der Kleidung betont.<sup>140</sup>

In propagandistischer Hinsicht betont Georg Karl seit 1799 nunmehr größere Nähe zur Untertanenschaft: Er tritt der marianischen Bürgersodalität ostentativ als einfaches Mitglied bei und lässt dies entsprechend publizistisch verbreiten.<sup>141</sup> Nach seinem zweiten Exil 1800/01 belobigt er in einer eigenen Dankadresse die Treue und Anhänglichkeit der vor Ort verbliebenen Regierung und der hauptstädtischen Bürgerschaft während der überstandenen Besatzungszeit.<sup>142</sup>

Das politische Gebet gilt der inneren Bestärkung des hochstiftischen Gemeinwesens und seiner politisch-gesellschaftlichen Verfassung.<sup>143</sup> Noch 1796 unternimmt die hauptstädtische Bürgersodalität zum Dank für die Befreiung einen großen Dankgottesdienst samt Prozession auf das Käppele. Die gehaltene Predigt programmatischen Inhalts erscheint im Druck.<sup>144</sup> Ebenso betonen

138 UBWü, M. ch. f. 660–2, fol. 144–145r (Reskripte gegen Geheimgesellschaften, 31.07./18.08.1795) = Landesverordnungen 3, S. 648 (31.07.1795); WEGELE, Universität 2, S. 448f. Nr. 170. Vgl. BRAUN, Klerus 2, S. 334 (jährliche Verkündigungspflicht in der Theologischen Fakultät, 04.02.1799); SCHWEIGARD, Katholische Universitäten, S. 439–496.

139 Kurzer und treuer Abriß, S. 39–41.

140 WEGELE, Universität 2, S. 449f. Nr. 171 (03.09.1799). Vgl. SCHWEIGARD, Katholische Universitäten, S. 421. – Auch die Schüler des juliusspitalischen *Studentenmusäums* sollten sich in ihrer standesgemäßen Kleidung aller Moden enthalten, so auch auffälliger *Renommistenhüte*. Der Regent, so verlautete es, wolle keine Stutzer erziehen. Zitiert und referiert nach STÖLZLE, Erziehungsanstalten, S. 250 (1799).

141 Fränkischer Merkur 6 (1799), Sp. 358f. (Wiedergabe der dazu gedruckten *Nachricht an die Glieder des Bunds unter dem Titel Mariae Himmelfahrt*, 19.02.1799). Vgl. SCHWAB, Berg, S. 321.

142 Landesverordnungen 4, S. 52 (04.04.1801). StAWü, GAA VII W 1512 (Verhandlungen, 1801). – BRECHT, Ursulinenkloster, S. 112f. (Schilderung von Georg Karls feierlichem Einzug in Würzburg am 24. April 1801).

143 1799 wird ein Friedensgebet für die Christenheit verordnet: WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 311 (30.08.1799).

144 DAW, Mandate A XXII 13 und 57 (Ausschreiben, 26.09.1796/25.08.1797, jeweils Plakat) = Landesverordnungen 3, S. 711 (25.08.1797); StAWü, GAA VII W 1354 (Verhandlungen). – Festpredigt: Lukas Vitus FUCHS, Feyerliche Dankrede wegen

auch Georg Karls Hirtenbriefe<sup>145</sup> in affirmativer Weise die wohlgeordneten Verhältnisse des Hochstifts.

Tatsächlich lässt sich noch 1796 keinerlei größere revolutionäre Stimmung in der hauptstädtischen Bevölkerung wahrnehmen.<sup>146</sup> Ein vereinzelter Fall von militärischem Geheimnisverrat (1800) stellt hingegen die absolute Ausnahme dar.<sup>147</sup> Doch mehren sich nach 1800 angesichts des immer aussichtsloseren Kriegsszenarios, fortwährender Militärlasten und tiefgehender Beunruhigung der Lebensverhältnisse bis hin in die religiösen Gepflogenheiten<sup>148</sup> in der Bevölkerung Anzeichen von Kriegsmüdigkeit und latenter Aufrührerstimmung.<sup>149</sup>

Gegenüber den Revolutionsflüchtlingen legt Georg Karl in geradezu prinzipiellem Unterschied zu Franz Ludwig eine wesentlich größere Offenheit an den Tag.<sup>150</sup> Französischen Emigrantenpriestern gewährt er durch regierungsamtliche Approbation Verbleib und Tätigkeit im Lande.<sup>151</sup> Mit den Prälaten unter ihnen, dem Lütticher Bischof Franz Anton Graf von Méan

---

der baldigen und glücklichen Befreyung der Stadt Würzburg und des ganzen Vaterlandes aus den Händen der Franzosen, gehalten (...) bey einer zu diesem Ende angestellten Prozeßion der hochlöbl.[ichen] Bürgersodalität auf dem Nikolausberge, Würzburg 1797 (VD18 12558729-001). Dazu Winfried ROMBERG, Eine religiöse Stimme zum Franzoseneinfall 1796, in: WDGBL 62/63 (2001), S. 463–474.

145 Siehe Abschnitt 20.

146 SCHWEIGARD, Katholische Universitäten, S. 345 f.

147 Der jakobinisch gesinnte Domvikar Franz Nikolaus Baur habe 1800 verbotenerweise in einer Bamberger Zeitung die Dislokation kaiserlicher Truppen veröffentlicht: StAWü, Geistliche Sachen 1757 (Untersuchungsakten).

148 Wegen Durchmärschen und Einquartierungen werden die Fastengebote schon bald nach Regierungsbeginn ausgesetzt: Landesverordnungen 3, S. 655 (07.10.1795). Vgl. SCHÖPF, Beschreibung, S. 90.

149 Exemplarisch: In den Ämtern Röttingen und Aub verweigert die Bevölkerung den Anspanndienst bei Heerfuhren: StAWü, GAA VII R 80 (1796). – Die Dörfer Gaukönigshofen und Sonderhofen wollen keinen Beitrag zum Landregiment leisten: StAWü, GAA VII R 93 (1799). – Aufgrund der anhaltenden Weigerung des Dorfes Wiesenbronn, die Kriegskontribution zu zahlen, wird diese schließlich in dieser Ortschaft sogar in ungewohnter Amtsmilde ausgesetzt: StAWü, GAA VII I/J 177 (Korrespondenz, 1800/01). – In Mainstockheim werden unter ungeklärten Umständen Würzburger Zolltafeln von offensichtlich preußenfreundlichen Bevölkerungsteilen abgerissen. Diese verweigern auch die Zahlung der Kriegskontribution: StAWü, GAA VII K 379 (1800). – Bauern in Grünsfeld rauben ihre geleisteten Zehntabgaben wieder aus der Amtskellerei: StAWü, GAA VII G 202 (1801).

150 WÜHR, Emigranten, S. 188–192. Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 5.

151 Landesverordnungen 3, S. 654 (02.10.1795).

(reg. 1792/93, † 1795), und dem bereits erwähnten Oberhirten von Ypern, von Arberg, pflegt er engeren Umgang und lud letzteren sogar zum Konsekrator seiner Bischofsweihe.<sup>152</sup> Schließlich zahlen auch Würzburger Stellen, darunter Georg Karl aus eigener Schatulle, Unterstützungsgelder an das Konstanzer Priesterseminar der französischen Emigrantenkolonie.<sup>153</sup>

## 5. Säkularisation und Mediatisierung 1802

1) Über die Unabwendbarkeit der Militärokkupation durch kurpfalz-bayerische Truppen ist man am Main ab Mitte Juli 1802 im Bilde<sup>154</sup> und rechnet seit den letzten Augusttagen mit dem jederzeit möglichen Einmarsch.<sup>155</sup> Dazu hält die Würzburger Regierung zwei Krisenkonferenzen ab, in der auf Grundlage von Seufferts letzten Regensburger Verhandlungen ein ambitioniertes, wenn nicht illusorisches Programm zur weitestgehenden Aufrechterhaltung der Landesverfassung, Administration und Gerichtsbarkeiten einschließlich der Garantie von Domstift, Ritter- und Kollegiatstiften aufgestellt wird.<sup>156</sup>

152 AMRHEIN, Hofleben, S. 55 f., 58. Siehe Abschnitt 2.

153 WÜHR, Emigranten, S. 225–227.

154 Das Domkapitel wiegte sich noch im Frühjahr 1802 in weitgehender Sicherheit: *Die Domherren sehen eine Säkularisation für ebenso unmöglich an als einen Ritt nach dem Monde. Sie halten wohl einen, welcher nur davon spricht, für einen verrückten, außer der Mode gekommenen Jakobiner.* Im Gegensatz dazu richtete sich das Bürgertum einschließlich der höheren Beamtschaft bereits darauf ein, von Bayern übernommen zu werden: HOFMANN, Ribaupierre, S. 17 (Zitat ebd.).

155 Für Hofkanzler Wagner war die nicht mehr abzuwendende Säkularisation schon seit 1796 ausgemachte Sache. Im Juli 1802 lässt ihn der auf Kurbesuch in Bocklet weilende preußische Minister Hardenberg vertraulich wissen, die geistlichen Staaten würden mit Sicherheit aufgelöst. Wagner berichtet dies baldigst Georg Karl und bemerkt über dessen Reaktion: *Der Fürst schien über die ihm wirklich unerwartete Nachricht sehr betroffen. Es kam mir vor, man habe immer nur versucht, ihn mit Hoffnungen hinzuhalten, denn nach der Tafel sagte er noch zu mir, man kann doch nicht wissen, ob die Sache sich nicht wieder ändert.* Zitiert nach WAGNER, Autobiographie, S. 91 (Einschätzung 1796), 96 (Zitat). Vgl. GÜNTHER, Übergang, S. 66 f.; WEISS, Kirche im Umbruch, S. 49–57; LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 369.

156 GÜNTHER, Übergang, S. 67–71 (Konferenzen, 07. und 13.07.1802). – Ebd., S. 71: In letztem Aufbäumen habe Fechenbach verlautet: „Wenn ich sicher wäre, daß keine Preußen oder Franzosen sich einmischten, so wollte ich die Pfälzer jagen, Stadt und Land würden sich gern gebrauchen lassen.“ (27.08.1802).

Zur offiziellen Ankündigung der Inbesitznahme namens des Kurfürsten Maximilian IV. Joseph (1756–1825) erscheint der zivile Besitzergreifungskommissar Johann Wilhelm von Hompesch (1761–1809) am 30. August in Würzburg, um die Formalitäten eines friedlichen Herrschaftsüberganges bis zum 2. September auszuhandeln, dem Vorabend des geplanten Einmarsches.<sup>157</sup> Demgegenüber bleibt der hochstiftischen Regierung nur der förmliche Protest gegen diese reichsrechtlich vorzeitige Gewaltmaßnahme übrig. In stiller Schicksalsgebung erlässt sie daher ein Landmandat, das seinerseits den zu erwartenden Truppeneinmarsch vorankündigt und die damit verbundenen Verpflegungs- und Einquartierungsfragen unter ausdrücklichem Vorbehalt rein provisorischer Besitznahme regelt und ansonsten zu allgemeiner Wahrung von Ruhe und Ordnung aufruft. Das militärische Einrücken ins Hochstift vom pfälzischen Boxberg her erfolgt ab dem 2. September. Die Hauptstadt wird am Folgetag besetzt, doch aus Rücksicht auf den Regenten die Residenz und deren Vorplatz vom bayerischen Militär nicht betreten.<sup>158</sup>

Während Seuffert noch in Regensburg verhandelt, entsendet Georg Karl zeitgleich von Ende September bis Anfang November den Domherrn Stadion zu einer letzten Demarche zum leitenden Minister Grafen Maximilian von Montgelas (1759–1838) nach München, um wenigstens noch bindende Zusagen über den Erhalt der weltlichen wie geistlichen Staatsordnung zu erreichen. Doch Montgelas' stets ausweichende Antworten lassen alle Hoffnungen auf eine föderale Eingliederung des Hochstifts unter möglichst umfänglicher Wahrung des Altwürzburger Staatswesens als vollends illusorisch erscheinen.<sup>159</sup>

2) Am 27. November, einen Tag vor seiner A b d i k a t i o n, benachrichtigt Georg Karl Papst Pius VII. (1800–1809) und Kardinalsstaatssekretär Ercole Consalvi (1757–1824) über diesen einschneidenden und unvermeidlichen Schritt und entpflichtet in einem weiteren Schritt sämtliche Landesstellen.<sup>160</sup> Die Erklärung des weltlichen Regierungsverzichts erfolgt sodann am Sonntag,

157 StAWü, Reichssachen 130: 02.09.1802 (Konvention).

158 Landesverordnungen 4, S. 35 (01.09.1802). – GÜNTHER, Übergang, S. 71–74 (mit Wortlaut des Mandats); ebd., S. 74: Bei der offiziellen Vorsprache des kommandierenden pfalz-bayerischen Generals Georg August Graf zu Ysenburg bei Fechenbach in der Residenz am 4. September sei der General von diesem Akt zu Tränen gerührt gewesen und habe der Regent letztmals die ihm zustehende Tagesparole ausgegeben, die voller Symbolik „Maximilian“ lautete.

159 Verhandlungen: StAWü, Fechenbach-Archiv 2470, 2921, 2924 und 2962. Auswertung bei WEISS, Kirche im Umbruch, S. 78–104, 300–335 Anhang Nr. 1, 3–12.

160 GÜNTHER, Chronik, S. 74f. – WEGELE, Universität 2, S. 457f. Nr. 174 (Entpflichtung der Universität, 27.11.1802).

den 28. November, durch landesweites Publicandum aus Schloss Werneck, seinem einstweiligen Aufenthalt nach Verlassen der hauptstädtischen Residenz. Die Verzichtserklärung wird dabei erst am Nachmittag als Eilmeldung durch reitende Boten im Lande bekannt gemacht, um ein Machtvakuum bis zur bayerischen Zivilokkupation am Folgetag möglichst zu begrenzen.<sup>161</sup>

Neben der faktischen Territorialgewalt gehen in der Konsequenz auch der Titel des „Herzogs zu Franken“ und die Insignien der Würzburger Macht, Herzogsschwert und -banner (genannt *das Herzogthum*), auf die neue Herrschaft über: Das landrichterliche Schwert gelangt als nunmehr reine „Antiquität“ in die Münchner Schatzkammer, das Banner aber geht auf ungeklärtem Wege verloren.<sup>162</sup>

Nach längeren Unterhandlungen mit der neuen Landesdirektion kann die materielle Abfindung des Fürsten, dem seine Titel ehrenhalber belassen werden, soweit einvernehmlich geregelt werden: Georg Karl erhält zum standesgemäßen Verbleib Schloss Werneck und zur Wahrnehmung seiner bischöflichen Aufgaben an der Kathedrale einen Domherrenhof in der Hauptstadt.<sup>163</sup> In längeren Unterhandlungen kann schließlich eine Abfindungssumme vereinbart werden, die für das Hochstift Würzburg die de iure festgesetzte jährliche Sustentation in Höhe von 60 000 fl. und für die Bamberger Koadjutorie nochmals die Hälfte dieses Betrags gewährleistet (RDHS § 51). Davon hat Georg Karl wie die anderen rechtsrheinischen Oberhirten jedoch Unterstützungszahlungen an die monetär völlig entschädigungslos depossezierten Bischöfe von Basel und Lüttich anteilig abzuführen.<sup>164</sup> Schließlich friert die

161 StAWü, GAA VII W 1701: 27.11.1802 (urkundliche Ausfertigung, mit Begleitschreiben an die bayerische Generallandeskommission) = Landesverordnungen 4, S. 37f. (28.11.1802); GÜNTHER, Chronik, S. 502f.

162 Frank UHRMANN, Das Herzogsschwert der Fürstbischöfe von Würzburg. Studien zum Bedeutungswandel und zur Rezeptionsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Mainfränkische Studien 76), Würzburg 2007, S. 45–51.

163 Nach Herrschaftswechsel von Kurbayern zur toskanischen Regierung 1806 indes drängt letztere Georg Karl zur Überlassung von Schloss Werneck als zukünftiger großherzoglicher Sommerresidenz im Tausch für das wesentlich kleinere Schloss Veitshöchheim: GÜNTHER, Übergang, S. 100f. (Vertrag, 26.05.1806). – Bei dem Domherrenhof handelt es sich um die Kurie *Rannenberg*: LUSIN, Domherrenhöfe, S. 47.

164 StAWü, Fechenbach-Archiv 2476: 30.07.1803 (jährliche Unterstützungszahlung an den Basler Bischof in Höhe von 1500 fl. und an den Lütticher in Höhe von 3000 fl.); StAWü, Fechenbach-Archiv 2482 (jährliches Gesamtvolumen der Unterstützungszahlungen, 1803–1808); StAWü, Fechenbach-Archiv 2688 (Zahlungen an Lüttich, 1808/09). Vgl. RDHS § 75.

von Österreich gegen Kurbayern verhängte Auslandssperre die Würzburger Obligationen am Wiener Stadt-Banco ein. Die daher notwendigen alternativen Verrechnungsmodalitäten schmälern jedoch Fechenbachs reelle Abfindung um bis zu 29% des angesetzten Nominalwerts.<sup>165</sup> Georg Karl erklärt sich, wie schon gegenüber dem Papst, auch der bayerischen Regierung weiterhin zur geistlichen Amtsführung bereit bis zu einer reichsgesetzlichen, gegebenenfalls konkordatären Neuordnung der Bistumseinteilung.<sup>166</sup>

3) Die Z i v i l o k k u p a t i o n erfolgt am Montag, den 29. November, dem Folgetag nach Georg Karls Verzichtserklärung: Unverzüglich werden noch gleichentags die Zentralbehörden,<sup>167</sup> der hauptstädtische Rat wie auch das Domkapitel auf die Person des neuen Herrschers vereidigt. Die Geheime Kanzlei und das hochstiftische Archiv werden ebenso versiegelt wie die Klöster der Stadt mit ihren Kassen, Registraturen und Archiven. Alle anderen oberen und unteren Behörden existieren bis auf weiteres fort. Die Zivilbesitznahme der Landämter erfolgt ab Beginn Dezember.<sup>168</sup> Das Würzburger Militär gibt seine Feldzeichen ab und legt gleichfalls den Eid auf den neuen Herren ab. Nach Musterung durch die pfalz-bayerische Generalität wird die Truppe neu formiert (15. März 1803).<sup>169</sup>

Die neue Regierungsinstanz für sämtliche Akquisitionen im Reichskreis, hauptsächlich die Hochstifte Würzburg und Bamberg umfassend,<sup>170</sup> bildet das

165 Verhandlungen: StAWü, Fechenbach-Archiv 2471 (*Bemerkungen über das künftige Schicksal des Fürsten*, anonym, um 1802); StAWü, Fechenbach-Archiv 2478 (*Meine Übereinkunft* von der Hand Georg Karls, mit Abfindungsvertrag, 15.01.1803); StAWü, Fechenbach-Archiv 2479. – StAWü, Admin 12996 (betr. Naturaliendeputate, 1803/04). – Anfänglich hatte Fechenbach die günstige Aussicht noch wohlgenut gestimmt: *Ich hoffe 100000 Gulden übrig zu behalten und dann bin ich auf einmal, was ich nie war, Kapitalist*: Fechenbach-Archiv 2721: 14.01.1803 (an den Bruder Lothar Franz). Vgl. GÜNTHER, Übergang, S. 92–100; DIEL, Fechenbach, S. 65f.; WEISS, Kirche im Umbruch, S. 107–110.

166 WEISS, Kirche im Umbruch, S. 114–116.

167 Das letzte hochstiftische Landmandat ist am 21. Oktober 1802 ergangen: Landesverordnungen 4, S. 37 (betr. Bekämpfung von Feldmäusen).

168 GÜNTHER, Übergang, S. 75–78; WEISS, Kirche im Umbruch, S. 111–114, 117–119.

169 HELMES, Würzburger Truppen, S. 99f.; HAGEN, Hausinfanterie 1757–1803, S. 138–140; GÜNTHER, Übergang, S. 131 (Fortbestand als Regiment *Vakant Würzburg* und Leichtes Bataillon *La Motte*).

170 Hinzu treten in Franken die Anteile am Hochstift Eichstätt, die nicht an Ferdinand III. von Toskana fallen, sowie die Reichsstädte Rothenburg, Weißenburg, Windsheim und Schweinfurt samt der Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld. Vgl. die bayerische Gesamtentschädigung in RDHS § 2.

*kurfürstliche fränkische General=Landes=Commissariat* mit Sitz in Würzburg; es ist unmittelbar Montgelas' Münchener Außenministerium unterstellt. Die Verwaltung des ehemaligen Würzburger Hochstifts obliegt der untergebenen örtlichen *Landes=Direction*, ebenfalls mit dortigem Sitz.<sup>171</sup> Noch am 7. Dezember des Jahres wird schließlich jede Berufung an die Reichsgerichte untersagt zugunsten eines neu zu schaffenden Oberappellationsgerichts für das bayerische Franken mit Sitz in Bamberg.

Im Anschluss an die formelle Auflösung der gesamten hochstiftischen Verwaltung einschließlich der bisherigen Geistlichen Regierung zum 10. Mai 1803 kommt es in einer Neuordnungswelle zur gänzlichen Abschaffung der Altwürzburger Staatsverfassung. Den bayerischen Modernisierungs-, Zentralisierungs- und Einheitsstaatsdoktrinen, wie sie Montgelas bereits 1796 konzeptionell ausgearbeitet hatte, folgt schließlich Ende 1804 eine umgreifende Gebietsreform. Durch Neuzuschnitt der vormaligen 54 hochstiftischen Landämter in 26 Landgerichte samt deckungsgleichen Rentämtern erfolgt damit auf dieser Behördenebene die Trennung von Rechtsprechung, Verwaltung samt Polizeiwesen einerseits von den Finanzen andererseits.<sup>172</sup>

4) Die *Vermögenssäkularisation* von Domstift, Kollegiatstiften und Prälatenklöstern wird mit dem Verbot der Wiederbesetzung von Stiftspräbenden bzw. der Aufnahme von Novizen eingeleitet (4. Dezember 1802), gefolgt von der Anweisung an obige zur tabellarischen Besitzanzeige an die neue Regierung (5. Dezember) und der Aufhebung sämtlicher mediatisierter Gerichtsbarkeit (18. Dezember).<sup>173</sup> Im Laufe von April und Mai 1803 schreiten die neuen Machthaber dann zur faktischen Auflösung der genannten Institutionen beginnend mit dem Domkapitel ab dem 12. April. Unter den Klöstern wird Ebrach zu einem der ersten Objekte bestimmt,

171 Nomenklatur nach: Adreß=Kalender des churfälzbaierischen Fürstenthums Würzburg, Würzburg 1806, bes. S. 35–37.

172 GÜNTHER, Übergang, S. 111–123, 128; WEISS, Kirche im Umbruch, S. 185–196. Vgl. Maria SCHIMKE, Das Ansbacher Mémoire und die praktische Umsetzung seiner Reformideen, in: Bayern entsteht. Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796, hg. von Michael HENKER/MARGOT HAMM/Evamaría BROCKHOFF (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 32), Augsburg 1996, S. 52–62.

173 StAWü, GAA VII W 1702 (bayerische Anforderung des Vermögensinventars aller geistlichen Korporationen, 05.12.1802). – StAWü, GAA VII W 1682 (erneuerte bayerische Anforderung der Vermögensinventarisierung, 24.12.1802). – StAWü, Geistliche Sachen 1175 (vom Domkapitel vorgelegte Grobübersicht über den eigenen Besitzstand).

verfügt es doch über den größten Grundbesitz und Reichtum (Auflösung ab dem 2. Mai).<sup>174</sup> Im Einzelnen beinhalten diese Maßnahmen die Vermögensübernahme durch den Staat und den Verweis der Dom- und Stiftsherren und Regularen in das Privatleben gemäß Pensionsregelung in Anlehnung an den Deputationshauptschluss (RDHS § 52–57).<sup>175</sup> Sämtliche Konvents- und Stiftsarchive werden in das zentrale ehemalige Hochstiftsarchiv überführt, die Urkunden als Rechtstitel aber in das Münchner Archiv (Rückführung 1993).<sup>176</sup> Die wertvolleren Bestände an Codices und Büchern werden in der Würzburger Universitätsbibliothek gesammelt und geschieden und wenige ausgesuchte Stücke davon nach München verbracht. Das Kirchensilber und sonstige Pretiosen gelangen durchweg in die landesherrliche Münze nach München.<sup>177</sup>

5) Als *Territorialumfang* – und damit mittelbar auch das Bistumsgebiet betreffend<sup>178</sup> – kann bayerischerseits nur der Würzburger Kernbesitz im Bereich von Rhön, Grabfeld, Steigerwald und Ochsenfurter Gau aufrechterhalten werden.<sup>179</sup> Der Südwesten einschließlich des dortigen Streubesitzes

174 StAWü, GAA VII W 1702: 05.12.1802 (bayerischer Beschluss zur Klostersäkularisation mit besonderer Erwähnung Ebrachs). Vgl. FEINEIS, Finanzstruktur der Abtei Ebrach, S. 641–645.

175 Exemplarisch zur Abfindung der Domherren: StAWü, Fechenbach-Archiv 2481 (1803/04/07). – AMRHEIN, Domstift, S. 9–16. Vgl. Pius B. GAMS OSB, Personalstand der s. g. „ständigen“ [ständischen] Klöster im Bisthume Würzburg zur Zeit ihrer Aufhebung im J. 1802–3, in: AHVU 27 (1884), S. 165–200.

176 Hermann HOFFMANN, Die Geschichte der „Würzburger Urkunden“ in den letzten 150 Jahren, in: WDGBL 16/17 (1954/55), S. 388–398.

177 Exemplarisch: LUDWIG, Zirkel 1, S. 252–255 (Aufhebung des Benediktinerinnenklosters St. Afra). – WENDEHORST, Banz, S. 73–78. – BRECHT, Ursulinenkloster, S. 113–133. – Wolfgang WEISS, Die Säkularisation der Prämonstratenserabtei Oberzell, in: Oberzell. Vom Prämonstratenserstift (bis 1803) zum Mutterhaus der Kongregation der Dienerinnen der heiligen Kindheit Jesu, hg. von Helmut FLACHENECKER/Wolfgang WEISS (QFW 62), Würzburg 2006, S. 481–520. – Das Damenstift wird ebenfalls aufgelöst und dessen Vermögensfonds auf Schenkungswege auf das Münchener Damenstift zu St. Anna übertragen: DOMARUS, Damenstift, S. 114–128, 174 f. (Schenkungsurkunde, 12.07.1803).

178 Aus der territorialen Umverteilung an mehrere Herrschaften entsprang bei der Würzburger Kirchenleitung von Anfang an die Furcht vor Zersplitterung der einstigen Diözesanbefugnisse und Bistumsumfanges zu unterschiedlichen Landeskirchen: WEISS, Kirche im Umbruch, S. 160 f.

179 Vgl. die (halb-)offizielle Positionierung aus Würzburger Sicht: [Philipp HEFFNER], Welche Aemter und Ortschaften sollen von dem Fürstenthum Würzburg in Gemäßheit des nun angenommenen Entschädigungsplans getrennt werden?



fällt dagegen in weitestgehender Zersplitterung an Württemberg,<sup>180</sup> die Grafen von Löwenstein-Wertheim,<sup>181</sup> die beiden Linien Hohenlohe-Bartenstein und -Neuenstein<sup>182</sup> sowie das neugegründete Fürstentum Leiningen.<sup>183</sup> Das ebenfalls mit einem Neufürstentum in Franken entschädigte Grafenhaus Salm-Reifferscheid-Bedburg mit Hauptsitz in Krautheim erhält durch anschließenden Tausch seiner erworbenen Besitztitel mit Leiningen kleinere Anteile Altwürzburger Gebiets.<sup>184</sup>

Im Westen geht das Amt Aura im Sinngrund an den Kurmainzer Nachfolgestaat des Erzkanzlers und Primas' Karl Theodor von Dalberg verloren.<sup>185</sup> Doch nimmt sich Bayern seinerseits den von dessen Primatialstaat beanspruchten Schüpfergrund.<sup>186</sup> Gegenüber Wertheim kann das Fürstentum Fulda, der Nachfolgestaat dieses Hochstifts (1802–1806), unter dem niederländischen Erbstatthalter Wilhelm Friedrich von Oranien-Nassau (1772–1843, späterer König Wilhelm I. der Niederlande) sein Hoheitsrecht über die enklaviert im

---

(...), [Würzburg] 1802 (UBWü, Franc. 3202 W 3). Zusammenfassend GÜNTHER, Übergang, S. 78–82; LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 376 f. – Ebd., S. 115: Im Oktober 1802 kursiert das Gerücht, der Würzburger Bischofssitz solle nach Bamberg verlegt und mit dem dortigen vereinigt werden.

180 Württemberg erhält das Ritterstift Comburg und die Abtei Schönthal: RDHS § 6. Vgl. Matthias ERZBERGER, Die Säkularisation in Württemberg von 1802–1810. Ihr Verlauf und ihre Nachwirkungen, Stuttgart 1902, S. 207–215, 225–238.

181 Die fürstliche und die gräfliche Linie erhalten u. a. die Ämter Freudenberg, Homburg, Rothenfels sowie die Kellereien Widdern und Thalheim, die Klöster Bronnbach, Grünau und Neustadt am Main sowie die fuldische Propstei Holzkirchen und die Würzburger Propstei Triefenstein: RDHS § 14. – Inbesitznahme: StAWü, GAA VII H 486; StAWü, GAA VII W 1680. Vgl. WEISS, Kirche im Umbruch, S. 141 f., 149–152.

182 Hohenlohe-Bartenstein und -Neuenstein werden entschädigt u. a. mit den Ämtern Haltenbergstetten und Jagstberg: RDHS § 18.

183 Dieses Fürstentum besteht aus den vormalig würzburgischen Ämtern Grünsfeld, Lauda, Hardheim und Ripperg sowie Kloster Gerlachsheim: RDHS § 20. – StAWü, GAA VII W 1680 (Würzburger Ämterberichte über die Zivilbesitzergreifung, 1802).

184 Das Haus Salm erhält im Tausch gegen die ihm zugesprochene Gerichtsbarkeit über Kloster Schönthal und eine Geldrente auf Kloster Amorbach das vormalig Würzburger Amt Grünsfeld samt Kloster Gerlachsheim und der Ortschaft Distelhausen: RDHS § 3. Vgl. Heinrich Helmut DUNKHASE, Das Fürstentum Krautheim. Eine Staatsgründung um Jagst und Tauber 1802 bis 1806 (1839), Nürnberg 1968, S. 54–77.

185 RDHS § 25. – LUDWIG, Zirkel 1, S. 342 f. Beilage I und II.

186 StAWü, GAA VII S 173.

Würzburgischen liegende Propstei Holzkirchen behaupten.<sup>187</sup> Die östliche Grenze, durch kurbayerische Übernahme des Hochstifts Bamberg nurmehr rein administrativer Natur, wird purifiziert.<sup>188</sup> Die Ritterschaft im Umfeld des ehemaligen Hochstifts, die laut Generallandeskommissariat mutmaßlich insgesamt zu deren Vasallen zu zählen ist, solle ebenfalls unter bayerische Hoheit fallen, kann sich aber bis zur Mediatisierung 1806 einstweilen behaupten.<sup>189</sup>

Somit sind im Laufe von nur zwei Jahren seit Besitzergreifung zu Ende 1802 sowohl die Verfassung, kirchliche und weltliche Verwaltungseinheiten, geistliche Institutionen wie auch die räumliche Gestalt des vormaligen fürstlichen Hochstifts und Herzogtums zu Franken weitestgehend getilgt bzw. umverteilt.

Bis zum Ende der revolutionären Epoche sollte den vormaligen Würzburger Hochstiftslanden noch eine zweimalige Umverteilung bevorstehen:<sup>190</sup> Im Preßburger Frieden nach der Niederlage Österreichs im Dritten Koalitionskrieg 1805 zederte das zum Königreich erhobene Bayern für den Erhalt u. a. Tirols das Fürstentum Würzburg an Großherzog Ferdinand III. von Toskana, der seinerseits seine bisherigen Indemnisationsgebiete (Erzstift Salzburg, Fürstpropstei Berchtesgaden sowie Teile der Stifte Eichstätt und Passau) an die Primogenitur seines älteren Bruders Kaiser Franz übergab, während der Eichstätter Anteil an Bayern fiel.<sup>191</sup> Zum Jahreswechsel 1813/14 erfolgte dann

187 StAWü, GAA VII H 473. Vgl. AMRHEIN, Holzkirchen, S. 115.

188 An den Bamberger Verwaltungsbezirk fallen dabei die ehemals Würzburger Ämter Ebern, Eltmann, Seßlach und Schlüsselfeld sowie Teile des Ebracher Mediatamtes Burgwindheim. Dagegen fällt das ehemals bambergische Zeil unter die Würzburger Landesdirektion: GÜNTHER, Übergang, S. 82, 122.

189 GÜNTHER, Übergang, S. 77–83, 92. Vgl. Andreas Sebastian STUMPF, Bemerkungen über das staatsrechtliche Verhältnis der in den kurpfalzbayerischen Fürstenthümern in Franken liegenden ritterschaftlichen Besitzungen, in: Historisches Archiv für Franken 1 (1804), S. 1–133; Andreas Sebastian STUMPF, Bemerkungen über das staatsrechtliche Verhältniß der Rittergüter in den kurpfalzbayerischfränkischen Fürstenthümern, in: ebd. 2 (1804), S. 25–186.

190 Zusammenfassend Harm-Hinrich BRANDT, Würzburg von der Säkularisation bis zum endgültigen Übergang an Bayern, in: Unterfränkische Geschichte 4/1, S. 477–530.

191 Friede von Preßburg, Art. 10 und 11: ZEUMER, Quellensammlung, S. 531 Nr. 213 (26.12.1805). Vgl. Anton CHROUST, Das Großherzogtum Würzburg (1806–1814). Ein Vortrag (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 13/Neujahrsblätter der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 8), Würzburg 1913; Anton CHROUST, Eine österreichische Sekundogenitur in Franken, in: ZBLG 2 (1929), S. 395–444; Anton CHROUST, Geschichte des Großherzogtums Würzburg

nach Napoleon Bonapartes (1769–1831) Niederlage in Russland die definitive Übernahme des säkularisierten Fürstentums Würzburg durch Bayern.<sup>192</sup>

## 6. Nachbarliche Beziehungen bis 1802

Insgesamt achtet Würzburg bis zum Verlust der reichsständischen Autonomie auf einvernehmliche Verhältnisse zu seinen Territorialnachbarn,<sup>193</sup> freilich unter strenger Wahrung der eigenen Standeshoheit. Zwischen dem Hochstift einschließlich des mediaten Juliusspitals sowie Kurmainz und Hessen-Kassel kommt es zu trilateralen Verhandlungen um den Grenzverlauf im Sinngrund.<sup>194</sup> Einzelne Verstimmungen, wie mit Kurmainz über Grenze und Geleit,<sup>195</sup> Zehntgefälle<sup>196</sup> und die längst ausverhandelte Vorrangfrage des Mainzer Metropolitens gegenüber dem Würzburger Pallium-Privileg<sup>197</sup> fallen dagegen kaum mehr ins Gewicht.

Die noch aus dem Pontifikat Franz Ludwigs herrührende Vernachlässigung des Bamberger Mainhandels zur handelspolitischen Stärkung Würzburgs trachtet das Nachbarhochstift jetzt auszugleichen. Dem von Bamberg deshalb 1798 vorgetragenen Ansinnen einer gemeinsamen Zollunion zur Belebung des Transits vom Main in Richtung Böhmen und Österreich begegnet Würzburg allerdings äußerst skeptisch in der Befürchtung eigener Nachteile. Daher werden die Unterhandlungen auf die Zeit nach einem definitiven

---

(1806–1814). Die äußere Politik (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 9/1), Würzburg 1932; ALTGELD/STICKLER, „Italien am Main“.

192 Im Zuge der Übernahme erstellte Bayern 1814/15 eine aktualisierte Landesstatistik: CHROUST, Würzburger Land.

193 Würzburg genehmigt die Schweinfurter Bitte um Zollbefreiung eines größeren Holzimports: StAWü, GAA VII H 346 (1796). – StAWü, LDF 66, fol. 34–59 (Ganerbchaftsrezesse für Humprechtshausen und Kleinsteinach, 19.08.1799).

194 StAWü, GAA VII Sinngrund 26 (1797–1801).

195 Als Kurmainz im März 1795 unmittelbar nach Erthals Tod im beanspruchten Gebiet um Gerchsheim Hoheits- und Geleitsinsignien anbringen lässt, einigt man sich mit Würzburg schließlich auf gemeinschaftliche Steinsetzung: StAWü, GAA VII H 323 (Verhandlungen), ebd.: 04.08.1795 (Einigung).

196 Nachdem Kurmainz Würzburger Zehnten im eigenen Territorium beschlagnahmt hat, erfolgt als Gegenreaktion diejenige mainzischer Zehntgefälle im Würzburger Hochstift: StAWü, GAA VII A 114: 01.12.1800 (Dekret Fechenbachs).

197 StAWü, Fechenbach-Archiv 2433 (Anerkennung Fechenbachs der metropolitanen Prärogativen, Juni/Juli 1795); StAWü, Fechenbach-Archiv 2448 (diesbezügliches Mainzer Gutachten). Vgl. Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 6.

Reichsfriedensschluss verträgt, der ja erst Klarheit über die territorialen und ökonomisch abschätzbaren Neugewichtungen bringen werde. So dauern die gegenseitigen Zoll- und Handelsirrunge bis zum Ende beider Stifte ungelöst fort.<sup>198</sup>

Der beabsichtigte Kauf der Grafschaft Rieneck von den Grafen von Nostitz stellt das letzte große Arrondierungsprojekt des Hochstifts dar, das sich jedoch nicht mehr verwirklichen lässt.<sup>199</sup> Ein kammergerichtlicher Entscheid erbringt 1799 dem Hochstift noch die ursprünglichen, aus dem Jahr 1578 datierenden Verpfändungen seitens Hohenlohe-Ingelfingen als definitives Volleigentum Würzburgs, da der Pfandgeber die vereinbarte Rückkauffrist längstens ungenutzt hat verstreichen lassen und auch Berufung gegen dieses aktuelle Urteil ausgeschlossen wird.<sup>200</sup>

Schließlich wirken die Revolutionskriege auf das Verhältnis Würzburgs zur Reichsritterschaft zurück: Aufgrund des Würzburger Kollektionsrechtes über die Ritterschaft in seinem Umkreis wird diese vermehrt vom Hochstift zu Kriegskosten herangezogen. Dagegen bittet die Ritterschaft vergeblich um Reduktion der Lasten.<sup>201</sup> Ebenso stemmen sich die Ritter gegen weitergehende Würzburger Rekrutierungspläne in ihren Gebieten.<sup>202</sup> Als Kehrseite dessen hat allerdings auch das Würzburger Juliuspital als Mitglied des Kantons Rhön-Werra seinen Anteil am ritterschaftlichen Militäraufgebot zu stellen.<sup>203</sup>

198 ZOEPFL, Handelspolitik, S. 281–286. – StAWü, GAA VII W 1422 (Irrungen 1800/01). – Würzburg ist für freien Viehexport, Bamberg votiert dagegen: SICKEN, Fränkischer Reichskreis, S. 91 (1796).

199 StAWü, HV Ms. f. 426 (Verhandlungen über die Kaufsumme von 470 000 fl., 1797–1803). – Nicht erwähnt in: Friedrich STEIN, Die Reichslande Rinek und die übrigen Besitzungen ihres Dynastengeschlechtes. Eine historisch=statistische Skizze, in: AHVU 20/3 (1870), S. 1–136.

200 StAWü, HV Ms. f. 1504 (Korrespondenz), darin u. a. Actenmäßige Geschichte und rechtsbegründete Beschaffenheit (...) des nunmehrigen Fürstenhauses Hohenlohe gegen das fürstliche Hochstift Würzburg (...) die Auslösung der Dörfer Königshofen, Rettersheim, Rinderfeld, Werbrechtshausen, Oberndorf, Streichental und Neubrunn betreffend (...), Druck o. O. 1795. – FÜSSL/HÖRNER, Reichskammergericht 11, S. 535–544 Nr. 5081f (Kammergerichtsverfahren ab 1795 und Urteil 1799).

201 StAWü, Reichssachen 824: 28.09.1796 (Bittschrift der Ritterkantone Baunach, Odenwald, Rhön-Werra und Steigerwald an Fechenbach um Halbierung der Abgabe auf ein einziges Simplum).

202 StAWü, GAA VII W 1373 (Verhandlungen, 1798).

203 StAWü, GAA VII I/J 133 (Korrespondenz, 1795).

## 7. Hofhaltung

Unter Georg Karl lebt die unter seinem Vorgänger Erthal stark reduzierte höfische Repräsentation wieder auf.<sup>204</sup> Man hält nun wieder wöchentlich regelmäßig öffentliche Tafel und begeht anlassbezogen Verleihungs- und Konfirmationsakte sowie Staatsbesuche mit besonderer Feierlichkeit und Aufwand.<sup>205</sup> Doch kehrt das Zeremoniell in seiner hergebrachten Strenge und Steifheit nicht wieder zurück: Wöchentlich dreimal wird zwar eine offene Tafel mit 24 Gedecken gehalten. Dagegen verbittet sich Georg Karl die bis dahin üblichen Kniefälle vor der Person des Fürsten. Die Domherren brauchen nicht mehr wie bis dahin üblich vor dem Fürsten in Mantel und Kragen zu erscheinen.<sup>206</sup>

Einhergehend mit dieser Rückwendung zum höfischen Gestus kommt es zu einer Restauration der Adelsherrschaft: Der engere Hofstaat ist und bleibt geschlossen adelig; das gehobene bürgerliche Publikum wird nur zu besonderen Anlässen zugelassen.<sup>207</sup> Hof und Hauptstadt scheinen sich indes spürbar auseinandergelobt zu haben.<sup>208</sup> Als Lieblingsaufenthalt und zum Jagdvergnügen bevorzugt Georg Karl das Schloss Werneck, daneben das näher bei der Hauptstadt gelegene Veitshöchheim.<sup>209</sup>

204 Vgl. die kursorischen Angaben bei ZIMMERMANN, Hofstaat, S. 131 f. Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 7. – Kosten des Hofstaates: StAWü, Rechnungen 21792 und 40392 (1795–1802). – Laut undatierter Hofküchenrechnung (wohl um 1802) sind zu dieser Zeit noch erlesene Weine der Jahrgänge 1540, 1631 und 1728 im Hofkeller vorhanden: UBWü, M. ch. f. 584–2, fol. 305.

205 AMRHEIN, Hofleben, S. 36, 38 f. (Installation des Landrichters), 52, 54 f. (Konfirmation des Propstes von Zella unter Fischbach, beides 1795). – Bei hohen Staatsbesuchen, so des Hochmeisters und (Erz-)Bischofs von Köln und Münster Erzherzog Maximilian Franz, besteht die Hoftafel aus 70 Gedecken: AMRHEIN, Hofleben, S. 48.

206 Referiert nach Fränkischer Merkur 2 (1795), Sp. 55 f.

207 Fränkischer Merkur 2 (1795), Sp. 765–767.

208 *Was nicht direkt zum Hof gehört, hängt nicht an dem Fürsten, sondern an der nähernden und belebenden Residenzstadt. Nun [seit Fechenbachs Regierungsantritt] geht es zu, wie in einem geistlichen Staate; der Fürst zeigt gar kein Interesse für Kultur und Wissenschaften. Ohne Adel ist kein Fortkommen. (...) Der Hof ist sehr glänzend, die großen Stellen sind zahlreich besetzt.* Zitiert nach HOFMANN, Ribaupierre, S. 16 f.

209 HOFMANN, Ribaupierre, S. 16; WAGNER, Autobiographie, S. 93.

## 8. Landstände

1) Im Verhältnis zum Domkapitel kommt Georg Karl seinen Informationspflichten diesem gegenüber nach.<sup>210</sup> Doch weigert er sich, Regierungsentscheide, die seiner Einschätzung nach nicht konsenspflichtig sind, dem Kapitel vorzulegen, sofern dies weder laut eigener Wahlkapitulation noch durch zurückliegende Präzedenzfälle belegt ist.<sup>211</sup> Ebenso beharrt er auf der üblichen Vereidigungsformel des Militärs auf die Person des Fürsten und nur für dessen Todesfall auch auf das Domkapitel als Interimsregierung. Er weigert sich jedoch, wie schon sein Amtsvorgänger Erthal, in den Beamteneiden in gleicher Weise das Kapitel derart weitgehend zu ermächtigen, wogegen es erfolglos moniert.<sup>212</sup>

2) Bis zuletzt ist die Landesherrschaft vor möglichen Ablösungstendenzen der Prälatenklöster auf der Hut, seien sie auch noch so geringfügig oder rein titularer Art.<sup>213</sup> Freilich finden sich keinerlei gravierende Widersetzlichkeitsakte von Mediaten gegen die Landesherrschaft.<sup>214</sup> Besonderen Anträgen von dieser Seite, die nicht genuin verfassungsrechtlicher Art sind, gibt das fürstliche Kabinett gelegentlich statt, doch nur unter der Prämisse einmaliger Ausnahmegenehmigung ohne rechtssetzenden Charakter.<sup>215</sup>

Im Nachwirken der Querelen zwischen Kloster Ebrach und Bischof Franz Ludwig werden die Ebracher Unmittelbarkeitspläne aus Sicht der

210 StAWü, Geistliche Sachen 1600: 29.01.1796 (Information über die Landgerichtsreform). – StAWü, Geistliche Sachen 1599: 24.11.1799 (Information über die geistliche Gerichtsreform). – StAWü, GAA VII D 87 (Korrespondenz über nachgeordnete Materien, 1801).

211 StAWü, Geistliche Sachen 1605: 14.11.1798 (betr. Klarstellung seitens Fechenbach bezüglich der konsensfreien landesherrlichen Regelungskompetenz von Metall-Exporten).

212 StAWü, GAA VIID 87: ad 3a (Beschwerdeschreiben des Domkapitels, 20.07.1797). Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 8.

213 Wegen einer in Erfurt erschienenen Dissertation eines Bamberger Promovenden, die im Titelblatt den Bronnbacher Vorsteher als *unmittelbaren Abt* titulierte, schreitet die Würzburger Zensur rasch ein: StAWü, GAA VII W 1418 (1799).

214 Exemplarisch: Kloster Münsterschwarzach verkauft verbotenerweise Getreide an Juden und erhält daraufhin einen Verweis: StAWü, GAA VII D 60: 11.07.1797 (Dekret). – Kloster Gerlachsheim weigert sich, in seinem Mediatbereich eine Ortsarmenkommission einzurichten: StAWü, GAA VII G 185 (1800).

215 Exemplarisch: Der Propst von Heidenfeld erhält die Erlaubnis, Liegenschaften an einen Schweinfurter Bürger zu veräußern: StAWü, GAA VII H 431: 25.04.1801 (Reskript).

hochstiftischen Autoritäten nochmals 1797 publizistisch widerlegt. Im allerletzten Akt dieses landständischen Ringens beharrt die Würzburger Regierung 1800 darauf, dass der nach wie vor am Wetzlarer Kammergericht tätige Ebracher Prozessvertreter in titulärer Hinsicht nicht mehr namens des *reichsunmittelbaren Gotteshauses Ebrach* auftrete. In diesem Aufbäumen ging es also letztlich nur noch um bloße Ansprüche, ohne dass es seitens Ebrach noch zu formellen Rechtsakten der Loslösung oder sonstigen reellen Verweigerungshandlungen gegenüber der Landesherrschaft gekommen wäre.<sup>216</sup>

3) Letzte Pläne zu einem Landtag kommen bezüglich des großangelegten Schuldentilgungsplanes auf, der vor allem die Geistlichkeit belastet.<sup>217</sup> Die Anregung hierzu geht 1802 vom Ebracher Abt Eugen Montag aus, dessen Kloster rangmäßig die erste Prälatur im Hochstift bildet und vormals in den Landtagsversammlungen die Führerschaft der Geistlichkeit innehatte. Im Argument bemängelt der Abt die Form der rein fiskaltechnischen Zahlungsforderung ohne jegliche Einredemöglichkeit der Stände, was *die viele Jahrhundert alte Landes Verfassung gänzlich übergehet und solche Grundsätze voraussetzet, als wenn keine Landstände mehr existirten, oder wenigstens ihr angeborenes Recht der Theilnahme in derley öffentlichen Landes Angelegenheiten erloschen wäre*. Seit Zusammentreten des letzten Landtages 1701 hätten alle Landesherren *die fortdauernde Existenz und Gerechtsame der Landstände nie mißkennet, vielmehr bey geeigneteren Gelegenheiten deutlich anerkannt*. In der Konsequenz fordert der Abt, *die alte hochstiftische Landes Verfassung in Betreff der Landstände* seitens der fürstlichen Herrschaft wiederum förmlich anzuerkennen.<sup>218</sup>

Doch in seiner Antwort weist Georg Karl jegliche Unrechtmäßigkeit in dieser Sache von sich, nämlich waren *Wir immer weit entfernt, Uns von diesen verfassungsmäßigen Fesseln los zu binden*. Dennoch stehe fest: *Es ist Uns nicht bekannt, daß eine landständische Verfassung in Unserem Hochstifte wirklich bestehe*. Einzig taktisch bedingt sei er bereit, auf den schlimmsten Fall, *nemlich jenen der Säcularisation Unseres fürstlichen Hochstifts für die völkerrechtliche Versicherung und Befestigung aller Unseren treuen Landständen zustehenden*

216 LANG, Ebrach, S. 130–134 (Zitat S. 132).

217 STUMPF, Landstände, S. 85–96; SCHUBERT, Landstände, S. 188 f.; LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 380–383. Vgl. Abschnitt 12.

218 StAWü, Misc 3467: 02.08.1802 = STUMPF, Landstände, S. 89–93 Anhang 1. Vgl. zum letzten Landtag 1701: STUMPF, Landstände, S. 82; SCHUBERT, Landstände, S. 177 f.; ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 231 f.

*Rechte nach allen Kräften sich zu verwenden.*<sup>219</sup> Gleichfalls schließt sich der hauptstädtische Stadtrat, welcher als einstmaliger „Vorort“ der bürgerlich-kommunal sowie der von den Außenämtern repräsentierten „Landschaft“, gewesen war, dem Ebracher Projekt an; dies ebenso zur Rechtssetzung für den zu erwartenden Regimewechsel infolge der Säkularisation.<sup>220</sup>

Doch selbst zu Mitte Juli 1802, in der letzten Minute eigenstaatlicher Existenz angesichts der drohenden Okkupation, begnügt sich die tagende Krisenkonferenz der Regierung mit dem Vorschlag, statt eines Landtages nur einen stellvertretenden Ausschuss zur Wahrnehmung der Finanzaufsicht zuzulassen, was bisher durch die domkapitelischen Hofkammerpräsidenten erledigt worden ist.<sup>221</sup> Diese revitalisierenden Landtagspläne waren und blieben somit auch in der Epoche aufgeklärter geistlicher Herrschaft pure Reminiszenz.

## 9. Öffentliche Verwaltung

1) In der gesamten Innenpolitik setzt Georg Karl auf Regierungskontinuität in Weiterführung von Franz Ludwigs Reformwerk. Personelle Garanten an der Verwaltungsspitze sind der Geheime Referendar Johann Michael Seuffert, der Hofkanzler Christian Johann Baptist Wagner und der Hofkammerdirektor Johann Philipp Franz Goldmayer, die bei Herrschaftsantritt sämtlich in ihren Ämtern bestätigt werden.

Georg Karl selbst bevorzugt einen durchaus selbstbewussten und auf Zügigkeit bedachten Regierungsstil innerhalb eines streng rechtsstaatlichen Verständnisses.<sup>222</sup> In der täglichen Regierungsroutine verbleiben die Akten nach der Beratung mit dem Referendar zur möglichen Nachbesprechung noch einen Tag im fürstlichen Kabinett.<sup>223</sup>

219 StAWü, Misc 3467: 09.08.1802 = STUMPF, Landstände, S. 94–96 Anhang 2.

220 StadtAW, Ratsakten 112 (Verhandlungen); StAWü, Misc 3467: 19.08.1802 (Ratsbeschluss, Konzept).

221 GÜNTHER, Übergang, S. 68 f. (Konferenz, 13.07.1802).

222 Der Bischof wird zitiert: „Er [Georg Karl] befehle der Regierung nichts mehr an, als die Mittheilung des Rechts ohne Rücksicht der Person oder des Standes. Bey diesem natürlichen Gang des Rechts wünschte Er jede Verzögerung entfernt und überhaupt einen lebhaften Gang der Geschäfte.“ Zitiert nach Fränkischer Merkur 2 (1795), Sp. 53.

223 Fränkischer Merkur 2 (1795), Sp. 53.



Im Apparat der Weltlichen Regierung wird die traditionelle Einrichtung in die beiden Senate von Verwaltung und zweitinstanzlicher Rechtsprechung als hinreichend betrachtet, so dass es zu keinen nennenswerten Veränderungen kommt.<sup>224</sup> Einzig die mögliche Anstellung eines eigenen Direktors des Malefizsenats wird diskutiert, unterbleibt jedoch aus Kostengründen.<sup>225</sup> Zur Geschäftsbeschleunigung werden mehrere nichtständige Sonderkommissionen aufgehoben und das Supplikenwesen einmal mehr beschränkt. Auch nimmt Georg Karl nicht mehr, wie noch sein Vorgänger Erthal, an den Sitzungen der Oberarmenkommission teil und fordert stattdessen wöchentlich einen Rechenschaftsbericht.<sup>226</sup>

Seit frühestem Regierungsbeginn erstrebt er eine vereinheitlichte Geschäftsordnung aller Dikasterien, bei denen insbesondere die Protokollführung durch Beifügen der entscheidungsrelevanten Referate zu ergänzen ist. Doch sind solche überarbeiteten Ordnungen einzig nachweisbar für die Hofkammer (1795/96) und den Hofkriegsrat (1799).<sup>227</sup>

Der bereits für 1798 angekündigte Band der fortlaufenden Landmandatesammlung kann ab 1771 in der Redaktion des Hof- und Regierungsrats Philipp Heffner nach Verzögerungen erst 1801 vorgelegt werden.<sup>228</sup>

2) Bezüglich der Landämter werden die Bemühungen Franz Ludwigs um eine sachgerechte Aufgabenverteilung der in den Landämtern tätigen adeligen Oberamtänner nochmals aufgegriffen, doch findet auch dieser Anlauf einer verbesserten Kompetenzumschreibung keine systematisch befriedigende Lösung: Laut einem eingehenden Gutachten, das letztlich nicht zur promulgierten Instruktion gelangt, sei bislang die hinreichende Pflichterfüllung der adeligen Amtänner allgemein zu bemängeln. Der intendierten Neuregelung nach gebühre dem adeligen Beamten der Vorsitz bei allen amtlichen Handlungen in seinem Bezirk. Bei der sog. „konkurrenten“ Jurisdiktion des bürgerlichen, „verrechnenden“ Beamten oder alternativ des adeligen handle es sich dem Grunde nach um die freie Richterwahl seitens der Klagparteien. Darüber

224 UBWü, M. ch. f. 584–2, fol. 262–263 (Kanzleiordnung, 01.05.1795).

225 StAWü, HV Ms. f. 740 (Verhandlungen).

226 Fränkischer Merkur 2 (1795), Sp. 54. – Landesverordnungen 3, S. 632 f. (Suppliken, 03.04.1795). Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 16.

227 StAWü, HV Ms. f. 1390: 27.07.1795 (Ideal einheitlicher Geschäftsführung). – StAWü, HV Ms. f. 1330: 03.05.1799 (Ordnung des Hofkriegsrats). Siehe Abschnitt 12.

228 Fränkischer Merkur 5 (1798), Sp. 385 (Ankündigung); HEFFNER, Denkwürdigkeiten, S. 177.

hinaus seien die Adeligen laut Konzept sowohl Landbeamte als auch *Mitglieder Unserer Regierung* und daher gehalten, während des Verbleibs in der Hauptstadt die Ratssitzungen zu besuchen und hätten gleichermaßen Recht auf Audienz beim Fürsten. Ihrem Charakter nach seien sie *Mittelpersonen zwischen Uns und Unserer Landesregierung auf einer und Unserer getreuen Unterthanen auf der anderen Seite*. Daraus erwüchsen vor Ort besondere Berichtspflichten an die Zentrale über Tatbestände erhöhter Relevanz, so strittige Hoheitsfragen oder Fälle von Justizverzögerungen. Grundsätzlich sind adelige und verrechnende Amtleute zu einvernehmlichem Zusammenwirken vor allem in der Steuer- und Vermögensverwaltung angehalten. Dennoch verbleibt die Kontrollfunktion über die verrechnenden Bediensteten beim übergeordneten Adeligen, der vom Grundsatz her in sämtlichen Konfliktfällen die eigentlich entscheidende Instanz bilden sollte.<sup>229</sup> Freilich verzichtet ein wenig später ergangenes Mandat auf das übliche Vier-Augen-Prinzip bei amtlicher Rechnungslegung und stellt somit de facto die Oberamtämänner davon frei.<sup>230</sup>

Zu den üblichen administrativen und fiskalischen Funktionen der Außenbehörden tritt nun pro Landamt die Erfassung der *Seelentabelle* in dreijährigem Turnus, die ihrerseits in die zentrale Bevölkerungsstatistik der Weltlichen Regierung eingeht.<sup>231</sup> Nach gleichfalls schematischer Vorgabe werden auch die militärischen Quartierlasten in den Landgemeinden geregelt.<sup>232</sup> Der im Kabinett kursierende Plan zur Auflösung des Amtes Hilders und Umverteilung auf die Nachbarämter Fladungen und Bischofsheim bleibt Projekt.<sup>233</sup> Die 1794 heimgefallenen Hatzfeldischen Lehen werden nicht wieder ausgegeben und als Landamt in das Hochstift eingegliedert.<sup>234</sup> Damit zählt das Würzburger

229 StAWü, HV Ms. f. 755 (Konzept, s. d.) = StAWü, GAA VII W 1255: 22.02.1796 (Konzept mit Anschreiben an die Oberamtämänner). Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 9.

230 Landesverordnungen 3, S. 692 (05.12.1796).

231 Landesverordnungen 3, S. 710f. (*Seelentabelle* pro Landamt, 11.08.1797). – StAWü, HV Ms. f. 153: *Generaltabelle* (1800). – SCHÖPF, Beschreibung, s. pag. Beilage IV (*Allerneueste General=Tablelle*, Stand wohl 1801 oder 1802).

232 Nicolaus MÜLLER, Tabellen über militärische Einquartierungen, nebst Erklärung derselben (...), Würzburg 1801 (UBWü, Rp 13,207). Mit Bezug auf Landesverordnungen 4, S. 3f. (06./07.02.1801).

233 StAWü, GAA VII H 471: 18.11.1798 (Planvorlage).

234 Ab dem Staatskalender 1797, S. 136, verzeichnet als *Amt Haltenbergstetten und Laudenbach*. – StAWü, GAA VII H 492 (Lehenbeschreibung 1796). StAWü, GAA VII H 493–494 (dortige Erhebung der Würzburger Akzise; Gleichstellung

Territorium 54 Amtsbezirke.<sup>235</sup> Insgesamt bleibt die öffentliche Verwaltung juristisch, administrativ sowie räumlich bzw. gebietskörperschaftlich auf dem unter Erthal erreichten Stand.

3) Im Bereich der Besoldung werden die Etats der einzelnen Amtsträger von Zeit zu Zeit aktualisiert.<sup>236</sup> Doch erscheint manchem Beobachter diese allgemein gute Versorgung als falscher Anreiz zu Selbstgenügsamkeit und geringer Fortschrittsorientierung in der Diensterfüllung.<sup>237</sup> Streng verboten bleibt den Beamten jedoch der immer noch verbreitete eigenmächtige Handel mit öffentlichem Besitz: Erlaubt ist einzig der rein private Weiterverkauf rechtmäßiger Besoldungsdeputate.<sup>238</sup> Dahingehende Eigenmächtigkeiten und Unregelmäßigkeiten werden in Einzelfall auch verfolgt.<sup>239</sup>

Das Beamtenrecht erfährt gewisse Liberalisierungen. So entfällt die bislang verpflichtende Heiratserlaubnis der Weltlichen Regierung für ehewillige Bedienstete.<sup>240</sup> In diesem Zusammenhang versucht man, auch bislang ungeklärte Personalfreiheiten näher festzustellen.<sup>241</sup> Hinsichtlich Klageerhebungen aus der Bevölkerung gegen Amtleute konzidiert die Weltliche Regierung die Zulässigkeit, doch ergeht dazu kein Landmandat mit entsprechender Öffentlichkeitswirkung.<sup>242</sup>

---

der örtlichen Juden mit der Würzburger Landjudenschaft, 1797/98). Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 6.

235 Staatskalender 1796–1802, sub voce *Aemter und Kellereyen auf dem Lande*; SCHÖPF, Beschreibung, S. 54–66 (Landämter), 74 (Gesamtzahl von 36 Städten und 593 dörflichen Ortschaften).

236 StAWü, Fechenbach-Archiv 2449 (*Landbestallungsbuch*, 1796); StAWü, HV Ms. f. 17 (Besoldungsbuch, 1802).

237 HOFMANN, Ribaupierre, S. 17.

238 StAWü, GAA VII W 1277: 01.04.1795 (Resolution), ebd.: 27.04.1795 (urkundliche Ausfertigung) = Landesverordnungen 3, S. 634–636. – Landesverordnungen 3, S. 636 f. (Strafandrohung wegen Untreue, 28.05.1795).

239 Exemplarisch: StAWü, GAA VII W 1447 (Verfahren wegen der eigenmächtigen Erhöhung des Straßenbaugeldes, 1798).

240 StAWü, GAA VII W 1331: 24.06.1797 (Resolution).

241 Landesverordnungen 3, S. 655 f. (betr. Wundärzte 20.10.1795), 672 f. (Heiratsverbot für in Ausbildung befindliche Jäger, 11.04.1796), 677 (betr. in Ruhestand befindliche Schultheißen und deren Witwen, 08.07.1796). – StAWü, GAA VII W 1652 (Verhandlungen über den Lehrerstand, 1798). – Ferner: StAWü, GAA VII W 1248 (Pflichten der Amtsboten, 1795).

242 StAWü, GAA VII W 1263 (Verhandlungen 1795/96).

## 10. Rechtspflege und Polizeiwesen

1) Im höheren Justizwesen fruchten die 1796 unternommenen Bemühungen kaum, die entsprechenden Kompetenzen von Hofkanzlei, Hofkammer, Kriegsrat und hauptstädtischem Oberrat<sup>243</sup> besser voneinander zu trennen.<sup>244</sup> Bei dieser Gelegenheit bemängelt Hofkanzler Wagner, wie bereits unter dem vorhergehenden Bischof Franz Ludwig, einmal mehr die Aufsplitterung, Vereinzelung und teils sinnwidrigen Überlappungen der einzelnen Zuständigkeiten.<sup>245</sup>

Als einziger nennenswerter Reformanstoß auf diesem Instanzenniveau kann die personelle Aufstockung samt Geschäftsverbesserung des Landgerichts gelten: Neben dem vorsitzenden Landrichter aus dem Domkapitel solle jetzt ein Weltlicher Regierungsrat als fachkundiger Syndikus das Direktorium übernehmen. Ferner werden festbesoldete Stellen eines Sekretärs für die Prozessprotokollierung und eines Registrators für die ordnungsgemäße Aktenverwahrung eingerichtet sowie eine feste Tagesordnung und Endkontrolle der ausgefertigten Dokumente eingeführt.<sup>246</sup>

2) Im Verfahrens- und Prozessrecht ist der Instanzenweg genau einzuhalten und sind aussichtslose Klagen niederzuschlagen.<sup>247</sup> Die Gerichtszulassung der Advokaten sowie deren Prozessermächtigung durch die Klagparteien wird in größerer Einheitlichkeit geregelt<sup>248</sup> und deren Verantwortung als Bestandteil der Rechtspflege betont.<sup>249</sup> Bei Kapitalverbrechen sind nunmehr

243 Die Taxordnung kann trotz Verhandlungen nicht renoviert werden: StAWü, GAA VII W 1244 (1796).

244 Vgl. SCHÖPF, Beschreibung, S. 486–489.

245 StAWü, HV Ms. f. 740 (Verhandlungen), ebd.: 21.06.1796 (Stellungnahme Wagners). Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 9.

246 StAWü, Reichssachen 707: 13.06.1795 (betr. alte Gerichtsordnung ohne Syndikus). – StAWü, Geistliche Sachen 1600: 29.01.1796 (Informationsschreiben an das Domkapitel). Vgl. Staatskalender 1796–1802, sub voce *Landgericht*. – Instruction fuer die Vormuender und Curatoren (12.05.1798), Würzburg 1798 (UBWü, Franc. 462; VD18 12161438-001) = Landesverordnungen 3, S. 739–746.

247 Landesverordnungen 3, S. 809f. (betr. Verfahrensaussichtslosigkeit, 08.03.1798). – Bei niederen Gerichten anhängige Verfahren sind nicht gleichzeitig an höhere Instanzen zu bringen: ebd., S. 699f. (10.03.1797).

248 StAWü, GAA VII U/V 227: 19.12.1801 (Formblatt). – Landesverordnungen 4, S. 29 (betr. anwaltliche Zulassung an Zweitinstanzen, 19.01.1802).

249 Landesverordnungen 3, S. 667 (betr. pünktliches Erscheinen zu Gerichtstagungen und sachliche Begründung von Verbotsanträgen, 01./11.02.1796).

Pflichtverteidiger zu bestellen.<sup>250</sup> Allerdings verweist die aufgeklärte Publizistik auf den Mangel an praktischer Übung und Ausbildung der angehenden Juristen im Würzburgischen.<sup>251</sup>

3) Bei den örtlichen Gerichten werden auch weiterhin Ämterhäufung und entsprechende Kompetenzvermischungen hingenommen<sup>252</sup> und nur fallweise Untersuchungen wegen derlei fragwürdigen Verhältnissen eingeleitet.<sup>253</sup> Die Centgerechtsame bleiben nach den zurückliegenden Reformbemühungen unter Erthal in Anzahl und Usus unverändert.<sup>254</sup> Im weiteren Rechtsbereich des ländlichen Lebens sind die Feldmesser durch zwei rechenkundige Professoren der Philosophischen Fakultät zu prüfen.<sup>255</sup>

4) Im Vordergrund des Polizeiwesens und in engem Zusammenhang mit der Revolutionsfurcht steht die Aussperrung von Bettlern, Streunern und suspekten Handwerksgesellen.<sup>256</sup> Verbesserungen im Brandschutz werden erwogen, doch führen sie nicht zu einer landesweiten Neuregelung.<sup>257</sup> Dem allgemeinen Schutz wie der gesellschaftlichen Schicklichkeit dienen die novellierten Verbote, im Main zu baden und auf den Straßen öffentlich Tabak zu rauchen.<sup>258</sup> Wegen üblicherweise notorischer Übertretungen erwägt die Regierung eine allgemeine Verbotserneuerung von Eheschließungen unterhalb des amtlich festgesetzten Eigenvermögens der Gatten („Heiratsgeld“), doch scheint dies nicht als Landmandat publiziert worden zu sein.<sup>259</sup> Im weiteren Zusammenhang wird die rechtsgültige Form von Eheversprechen nochmals

250 Landesverordnungen 3, S. 703 (14.05.1797).

251 Fränkischer Merkur 4 (1797), Sp. 639–644.

252 In Gerolzhofen etwa bleiben laut landesherrlichem Reskript die Ämter des Centgrafen, des Stadtschultheißen und des Zunfrichters in einer Hand: StAWü, GAA VII G 195: 01.09.1801.

253 Exemplarisch: StAWü, GAA VII S 154 (Untersuchung gegen den Münster-schwarzacher Abt Judas Thadäus Sigerst [reg. 1794–1802] wegen vogteigerichtlicher Irrungen, 1798–1800).

254 SCHÖPF, Beschreibung, S. 604–620 Beilage XIII (Liste aller Centen). Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 10.

255 UBWü, M. ch. f. 660–3, fol. 412 (betr. Prüfung der Feldmesser, 1800).

256 Siehe Abschnitt 4.

257 StAWü, GAA VII W 1348 (Verhandlungen, 1797). – In Landesverordnungen 3–4 finden sich keine dahinlautenden Mandate.

258 Landesverordnungen 4, S. 6–8 (s. d. 1801). – StAWü, GAA VII W 1579 (Verhandlungen, 1801). Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 13.

259 StAWü, HV Ms. f. 741 (Verhandlungen), ebd.: 18.09.1795 (Mandatsbeschluss). – In Landesverordnungen 3–4 findet sich kein dahinlautendes Mandat.

klargestellt.<sup>260</sup> Auf uneheliche Geburten richtet die Regierung weiterhin ihr Augenmerk; auch wird erwogen, „liederliche“ Frauen auszuweisen.<sup>261</sup> Zur strengen Aufsicht und möglichen Zurückdrängung des Glücksspiels ergeht abermals ein Verkaufsverbot nicht amtlich zugelassener Spielkarten, die Inhibition von Hazardspiel jeglicher Art sowie von außen eingeschlichener Lotterien.<sup>262</sup>

Die Badeorte Kissingen und Bocklet erhalten eine erneuerte Kurordnung. In Kissingen, dem größeren der beiden, wird für das bessere Publikum die einzige offizielle Spielbank im Hochstift eingerichtet.<sup>263</sup> Eine gewisse Liberalisierung gesteht die Regierung auch Karnevalsvergünstigungen und dem bürgerlichen Konzertleben zu, sofern solches nicht zu Tanz oder pöbelhafter Unterhaltung führe. Dafür ist ein Teil der daraus gezogenen Gewinne an das Armeninstitut abzugeben. Späterhin werden gehobenen Kreisen auch Tanzbälle erlaubt.<sup>264</sup> Gleichfalls werden Schausteller geduldet.<sup>265</sup> Eine Attraktion außergewöhnlicher Art bilden die in der Hauptstadt versuchsweise unternommenen Luftballonfahrten.<sup>266</sup>

260 Landesverordnungen 3, S. 846 f. (20.12.1799). – Johann Philipp GREGEL, Von den Eheverlöbnissen: zur Erläuterung der würzburgischen diöcesan Verordnung vom 20sten des Decembers 1799, Würzburg 1801 (UBWü, Rp 13,253).

261 StAWü, GAA VII W 1622 (Verhandlungen 1800). – StAWü, GAA VII W 1549 (Verhandlungen 1801).

262 Landesverordnungen 3, S. 694 (Hazardspiel, 23.12.1796); StAWü, GAA VII W 1260 (Verhandlungen 1795/96). – Landesverordnungen 4, S. 4 f. (Spielkarten, 09.02.1801). – Ebd., S. 27 f. (Lotto, 27.11.1801) = WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 286 f. Dazu: StAWü, GAA VII I/J 184 (betr. Feilbietungen fremder Lotterieteilnehmer, 1801). Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Franz Ludwig von Erthal, jeweils Abschnitt 13.

263 Landesverordnungen 3, S. 644–648 (Kurordnungen für beide Bäder, 23.07.1795). – DAW, Ämterakten der Geistlichen Regierung 49 (Spielbank-Lizenz, 28.06.1796). Vgl. Fränkischer Merkur 2 (1795), Sp. 241–243.

264 StAWü, GAA VII W 1233: 21.12.1795 (Resolution). – StAWü, GAA VII W 1471 (Ordnung der Redouten und bürgerlichen Tanzveranstaltungen, 1800). Vgl. KAUL, Hofmusik, S. 110–112; KIRSCH, Hofmusiker, S. 28–34.

265 Landesverordnungen 3, S. 676 f. (01.07.1796).

266 StAWü, GAA VII W 1531 (1800).

## 11. Wirtschaft

1) Die Landwirtschaft wie sämtliche darauf aufbauenden Wirtschaftssektoren leiden stark unter der anhaltenden Kriegssituation. Die Versorgung vor allem mit den Grundbedürfnissen von Brot,<sup>267</sup> Fleisch<sup>268</sup> und Brennholz<sup>269</sup> stellen daher eine fortwährende Herausforderung für die staatliche Wirtschaftsregie dar. Wie im Fall der daher ausgesetzten Viehbesteuerung wirkt dies – wenn auch nur in eher geringen Beträgen – unmittelbar zurück auf die Staatskasse.<sup>270</sup> Die Teuerung des inländischen Weines in den Jahren seit 1795 wegen Krieg und Missernten können auch Importzölle gegen auswärtige Gewächse nicht eindämmen.<sup>271</sup> Zusätzlich führt die erwähnte Viehseuche im Gefolge der französischen Invasion 1796 zu akuter Verknappung von Zugtieren und davon ausgehend zum Stagnieren des Transportverkehrs.<sup>272</sup> Insgesamt bedingt die sich in die Länge ziehende Kriegsspanne bis zur endgültigen Niederlage Napoleon Bonapartes 1815 und nachfolgender, klimatisch bedingter Hungersnot von 1818 eine anhaltende Teuerungswelle, die mit solchen herkömmlichen Instrumentarien kaum mehr im Griff zu behalten war.<sup>273</sup>

267 Landesverordnungen 3, S. 656–658 (strengere Getreide- und Brot-Regie, 21.10.–27.11.1795), 725 (Verbot von Feldfrevel, 22.09.1797). – Verbot des Branntweimbrennens aus Grundnahrungsmitteln: Landesverordnungen 4, S. 30 (aus Getreide, 04.03.1802), 36 (aus Kartoffeln, 18.10.1802).

268 StAWü, GAA VII W 1627 (amtliche Terminfestlegung der Viehmärkte, 1796). – StAWü, GAA VII W 1359 (Marktkontrolle, 1797). – Landesverordnungen 3, S. 859–861 (Lockerung der Schlachtungsbedingungen, 18.06.1800). Vgl. HORSCH, Topographie, S. 75 (allgemeiner Fleischmangel in der Hauptstadt, um 1800).

269 Brennholzversorgung zur Winterszeit: Landesverordnungen 3, S. 667–670 (12.02.1796), 762 f. (26.11.1798). – Ebd., S. 725 (Verbot von Waldfrevel, 22.09.1797); dazu: StAWü, GAA VII U/V 175 (Frevel in den Waldungen des Prämonstratenserstifts Oberzell, 1797–1800).

270 Landesverordnungen 3, S. 638–640 (allgemeine Festlegung des Aufschlaggeldes, 09./15.06.1795), 674–676 (Suspension des Viehaufschlags, 11.05.1796).

271 Landesverordnungen 4, S. 10–12 (Zölle auf auswärtige Weine, Liköre und Branntwein, 20.07.1801; Instruktion für Weinimporte, 07.09.1801). Vgl. HORSCH, Topographie, S. 109 f.

272 LOIBL, Fabrikschleichach, S. 257 f. Siehe Abschnitt 4.

273 Exemplarisch: SCHAROLD, Würzburg (1805), S. 275 f. Vgl. Moritz John ELSAS, Umriss einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland vom ausgehenden Mittelalter bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, 2 Bde., Leiden 1936–1949, hier 1, S. 48, 56 f. (Würzburger Preisspanne der Epoche bezogen auf die Grundnahrungsmittel Weizen, Roggen, Hafer sowie Rindfleisch).

Die wirtschaftliche Krisenlage im klimatisch rauen Rhöngebiet ist dabei derart zugespitzt, dass Eltern ihre Kinder in die ferne Metropole Wien zur Arbeitssuche für immer fortschicken müssen. Dem begegnet die Regierung zunächst mit einem Auswanderungsverbot und schließlich mit vermehrten Förderanstrengungen der dortigen Tuchherstellung um Bischofsheim.<sup>274</sup>

Ansonsten behilft man sich mit konventionellen Maßnahmen, einerseits der Schädlingsbekämpfung<sup>275</sup> und andererseits des innovativen Anbaus von Sonderkulturen, darunter Obstbaumzucht und Pflanzenölgewinnung,<sup>276</sup> und administrativ flankiert von statistischer Auswertung.<sup>277</sup> Die Prospektionen von Salzquellen bei Neustadt an der Saale und Kohlevorkommen im Amt Sulzfeld liefern jedoch keine brauchbaren Resultate.<sup>278</sup> Immerhin erbringt die Reparatur der Brunnenanlagen in der Kissinger Saline 1800 eine ansehnliche Produktionssteigerung.<sup>279</sup>

2) Handel und Gewerbe sind weit stärker von der Spannungsperiode bedrückt. Der Fernhandel nach den Niederlanden liegt von 1795 bis 1803 nahezu vollends brach.<sup>280</sup> So zielen Belebungsversuche wenigstens auf den

274 Landesverordnungen 3, S. 760 (Auswanderungsverbot, 11.10.1798). – Wirtschaftsförderung: StAWü, HV Ms. f. 493: 16.03.1802 (Gutachten), ebd.: 28.05.1802 (erneuerte Zunftordnung der Bischofsheimer Tuchweber). – Fränkischer Merkur 6 (1799), Sp. 84–88. Um 1796 entstehen in den Bischofsheimer Tuchwebereien wöchentlich rund 1150 Ellen an Wolltuch und 585 Ellen Flanell: DENZINGER, Gutachten 1724, S. 328f.

275 Landesverordnungen 3, S. 732–737 (betr. den Nadelbaumschädling *Walddraupe*, genannt *Nonne*, 26.04.1797, mit *Noth= und Hülfsstafel*). – Betr. Feldmäuse: Ebd. 4, S. 13–16 (12.10.1801), 37 (21.10.1802). – StAWü, GAA VII W 1582 (betr. Fledermäuse, 1802).

276 Landesverordnungen 4, S. 32–34 (betr. Obstbau, 17.05.1802); dazu: StAWü, GAA VII W 1605 (Verhandlungen, 1802). – HORSCH, Topographie, S. 96f. (Ölgewinnung aus Nussbaum-Arten sowie Buche, Leinsamen, Raps und Rübe). – StAWü, GAA VII W 1356 (Anfrage der niederösterreichischen Landesregierung über den Würzburger Anbau von Rhabarber, mit Gutachten der hiesigen Medizinischen Fakultät, 1797).

277 StAWü, GAA VII W 1552 (Verzeichnis der angebauten Rebsorten, 1801/02). – Landesverordnungen 4, S. 36 (Erfassung der Schafbestände, 11.10.1802).

278 Fränkischer Merkur 6 (1799), Sp. 54f.

279 Vgl. SCHIESSER/MAHR, Salinen, S. 23 (jährliche Förderung zwischen 26 000 und 29 000 Zentnern mit Reingewinn von rund 100 000 fl.). – StAWü, GAA VII W 1450 (Stand des Salzhandels, 1799–1801).

280 ZOEPFL, Handelspolitik, S. 310.



inländischen Handel<sup>281</sup> mit der Hauptstadt als Zentralort.<sup>282</sup> Hinsichtlich der Wirtschaftsverfassung hält man regierungsseitig trotz gewissen Unbehagens grundsätzlich am zünftischen Gewerwesen unter staatlicher Aufsicht fest.<sup>283</sup> Im weiteren Zusammenhang wird um 1795 eine landesweit einheitliche Erneuerung der Dienstbotenordnung erwogen, die jedoch wohl wegen der Kriegswirren nicht umgesetzt werden kann.<sup>284</sup>

3) Im staatswirtschaftlichen Bereich werden die beiden unter Franz Ludwig gegründeten Musterschweizereien wegen Unrentabilität aufgelöst und in Erbpacht vergeben.<sup>285</sup> Auch die Glasfabrik in Fabrikschleichach erweist sich bei gründlicher Rechnungsrevision als nicht gewinnbringend.<sup>286</sup> Georg Karl entscheidet sich auch hier in grundsätzlicher wirtschaftspolitischer Wende für die Abkehr vom bisherigen kameralistisch motivierten Monopol hin zur Betriebsform der freien Verpachtung, freilich unter vertraglicher Maßgabe an die Beständner, die binnenwirtschaftliche Güterversorgung sicherzustellen.<sup>287</sup> Das hauptstädtische Manufakturwesen einschließlich des größten Betriebes, der Arbeitshausfabrik, bleibt insgesamt auf dem erreichten Stand, erscheint jedoch den Zeitgenossen als eher unterentwickelt.<sup>288</sup>

281 Exportverbote: Landesverordnungen 3, S. 765 f. (Tierhäute, 01.07.1798), ebd. 4, S. 28 (Hasenbälge, s. d. 1800), 30 (Kautelen der Wollausfuhr, 12.04.1802), 34 f. (Feldfrüchte allgemein, 24.05.1802).

282 Landesverordnungen 3, S. 757–760 (hauptstädtische Marktordnung, 30.09.1798), 767 (Schutz und Geleit für die Kiliani-Messe, 07.07.1799). Vgl. Johann Baptist WAGNER, Vergleichung der hochfürstlich Wirzburgischen und mehrerer anderer fremdherrischen Habermasse gegen das Wirzburger Stadt=Kornmaaß (...), Würzburg 1799 (UBWü, Franc. 1238; VD18 14752344).

283 Exemplarisch: Landesverordnungen 4, S. 32 (betr. Lohnhöhe der Kaminkehrer, 07.05.1802). – Laut Georg Karl sei etwa die Zunftverfassung der Schiffer *ein notwendiges Übel*. Zitiert nach ZOEPFL, Handelspolitik, S. 256 Anm. 1.

284 StAWü, Geistliche Sachen 124 I: *Entwürfe einer allgemeinen für die Residentz=Stadt, und das gesamte Land des Hochstifts Würzburg anwendbaren Gesinde=Ordnung* (anonym, s. d.).

285 FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 120.

286 Im zurückliegenden Vierteljahrhundert hat der Betrieb Schulden in Höhe von über 83 000 fl. angehäuft: FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 154; LOIBL, Fabrikschleichach, S. 259.

287 LOIBL, Fabrikschleichach, S. 260 f.

288 Landesverordnungen 3, S. 750 f. (betr. Arbeitshaus, 11.08.1798). – StAWü, GAA VII U/V 163 (Erweiterung der privaten Würzburger Lederfabrik um eine Lohmühle bei Zell am Main, 1796). – Einschätzung nach HORSCH, Topographie, S. 145.

Der Landesausbau jenseits der genannten Wirtschaftsinitiativen steht kriegsbedingt weiterhin still: So kann auch das Straßenbau-Projekt von der Hauptstadt über Gemünden (1796) zum Anschluss an die fuldische Straße und damit an die Weserlinie nicht angegangen werden.<sup>289</sup>

## 12. Steuern und Finanzen

1) Bei Regierungsantritt findet Georg Karl in den Geschäften der Hofkammer einschließlich ihrer Registraturen laut Amtsprotokoll *eine unglaubliche Unordnung* vor.<sup>290</sup> Daher wird unverzüglich eine außerordentliche Vermögensinventur (*Cassensturz*) bei sämtlichen Finanzstellen anberaunt.<sup>291</sup> Die neue, noch von seinem Vorgänger Erthal vorbereitete Hofkammerordnung sieht u. a. die zwingende Genehmigung sämtlicher Referentenbeschlüsse durch das Ratsplenium vor sowie das Beifügen der Referate zum Protokoll.<sup>292</sup> In diesem Zuge wird schließlich das Steuer- und Reallastenverzeichnis umfangreich aktualisiert.<sup>293</sup> Doch gelingt es selbst mit diesen entschiedenen Maßnahmen offensichtlich nicht, dem verfestigten Eigenleben der Behörde gegenzusteuern.<sup>294</sup> Womöglich war im weiteren Zusammenhang dieser Inventarisierung

289 WACHTER, Straßenwesen, S. 56. – Ferner: StAWü, GAA VII W 1488 (Stand des Wasserbaus 1800).

290 Zitiert nach LOIBL, Fabrikschleichach, S. 259 (1796).

291 Landesverordnungen 3, S. 649–653 (mit Rechnungsformular, 02.08.1795; auch Zitat).

292 StAWü, HV Ms. f. 519: 03./19.05.1795 (zwei Konzepte der Neuordnung). – StAWü, HV Ms. f. 1390: 27.07.1795 (Reskript gegen Nichtbeachtung der neuen Ordnung). – FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 91 f. (definitive Ordnung, 05.01.1796, Archivale Kriegsverlust). – Für die von der Hofkammer verwaltete Obereinnahme ergeht noch eine Regelung zur Verwahrung von Depositengeldern: Landesverordnungen 3, S. 810 f. (22.10.1799).

293 StAWü, HV Ms. q. 115: *Des Fürstenthums Würtzburg samtllicher un=mittelbarer Ortschaften Schatzungsfuß, Rauch=Pfund=Abgab, Anspann und dienstbare Mann*, s. d. [1796]; StAWü, Ms. o. 27 (dazugehöriges Register).

294 So werden die Rechnungsabschlüsse der Hofkammer auch nach der Neuordnung nicht in der eigenen Behördenregistratur abgelegt. Bei Hochstiftsübernahme 1802/03 kann die bayerische Nachfolgeregierung die Kassenstände daher nur näherungsweise beziffern: GÜNTHER, Übergang, S. 152–162 Exkurs 1 und Beilage 1–2.

auch eine gesonderte Aufnahme geistlichen Mediatbesitzes in der hauptstädtischen Gemarkung beabsichtigt.<sup>295</sup>

Die von Erthal übernommene Quote der Landsteuer von 25 Simpla an Schatzung (Steuerfuß) kann bis 1799 und trotz der enormen Kriegsschäden von 1796 auf dieser Belastungshöhe eingefroren werden. Angesichts des Zweiten Koalitionskrieges (1799–1801) schnell aber die Steuerhöhe im Jahr 1800 auf nie gekannte 82 Simpla empor und fällt dann wieder bis zur Staatsauflösung 1802 auf 35 Simpla zurück, was ungefähr der Last infolge des ökonomisch-finanziell nicht minder desaströsen Siebenjährigen Krieges entspricht.<sup>296</sup>

Zum Ärar zählen ferner die Würzburger Obligationen beim Wiener Stadt-Banco, die, wie erwähnt, bei der Säkularisation sowohl von Bayern als auch Österreich besonderes Interesse erheischten.<sup>297</sup> Im Bereich der grundherrlichen Zehnten<sup>298</sup> kann erstmals die Abgabepflichtigkeit des für die Viehhaltung samt Stallfütterung unentbehrlichen Kleeanbaus einheitlich geregelt werden, was seit Einführung 1739 unklar bzw. umstritten gewesen ist.<sup>299</sup> Wie schon unter Seinsheim und Erthal gelingt es schließlich kaum, die Personalleistungen der Fronen dauerhaft in Geldabgaben umzuwandeln.<sup>300</sup>

2) Die ständige Kriegsgefahr und die zweimalige Besatzungszeit durch Frankreich 1796 und 1800/01 führen, wie erwähnt, zur wirtschaftlichen Zerrüttung des Landes und zu einem astronomischen Schuldenberg von über 5 Millionen Gulden um 1801.<sup>301</sup> Wie bereits unter dem vorhergehenden Erthal wird daher seit 1795 je nach Erfordernis der Zehnte Pfennig von

295 StAWü, GAA VII W 1378 (Verhandlungen, 1798).

296 FEINEIS, Kontribution, S. 158. – Übersicht von Steuer- und Abgabenformen um 1800: SCHÖPF, Beschreibung, S. 202–208; BUNDSCHUH, Auflagen und Abgaben. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 12.

297 StAWü, LDF 66, fol. 64v–65 (Stand 1798: 177 000 fl.). Siehe Abschnitt 5.

298 WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 237–240.

299 Landesverordnungen 4, S. 31 f. (16.04.1802) = WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 222–224. Vgl. FEUERBACH, Konflikt und Prozeß, S. 244–255; ROMBERG, Bischöfe 1684–1746, S. 509, 512 (Einführung 1739 und Querelen um Abgabepflichten). Siehe Kap. 2. Bistum und Hochstift Würzburg, Abschnitt c.

300 Exemplarisch: StAWü, GAA VII T 104 (betr. Umwandlung der Fronarbeit zur Schatzungsabgabe in Fuchsstadt 1790 und Bitte der Gemeinde um Wiedereinführung der Fron 1797). Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 12; Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 11.

301 StAWü, HV Ms. f. 965 (Kontributionskosten 1795–1802); StAWü, HV Ms. f. 1179 (kriegsbedingte Würzburger Verschuldung 1796/1800). Vgl. HAGEN, Hausinfanterie 1757–1803, S. 132.

Klerus und Milden Stiftungen erneut erhoben.<sup>302</sup> Daneben werden sie zu weiteren Krieganleihen und Beihilfen verpflichtet, ungeachtet des einhergehenden substanzschmälernden Charakters, wie im eingeräumten Fall der Abzugsfähigkeit des Pfennigs von Kirchenzehnt-Gefällen geistlicher Mediat-Untertanen.<sup>303</sup> Selbst der ansonsten von Realleistungen weitgehend eximierte Domkapitelsbesitz ist dabei nicht von Einquartierungen frei.<sup>304</sup> Gleichermaßen wird von jeglichem hauptstädtischen Hausbesitz eine Sonderabgabe erhoben, gleich ob bisher *schatzbar* in bürgerlicher Hand oder bislang steuerbefreit in geistlichem oder adeligem Eigentum.<sup>305</sup>

1801 wird schließlich ein großangelegter Schuldentilgungsplan aufgelegt: Von den besagten Verbindlichkeiten über 5 Millionen Gulden übernimmt die Hofkammer rund 1 370 000 fl. aus eigenen Rücklagen sowie jährlich je 20 000 fl. aus laufenden Einnahmen. Der Ertrag des Zehnten Pfennigs wird als jährlicher Festbetrag von 65 000 fl. bilanzmäßig angesetzt, der bei Unterdeckung von der Hofkammer zur Vollhöhe zu ergänzen ist. Hinzu tritt die erwähnte Hausabgabe der Hauptstädter. Mittelfristig sollen, sobald der Schuldenstand auf rund 1 300 000 fl. herabgedrückt ist, sämtliche Sonderabgaben eingestellt werden.<sup>306</sup> Doch muss schon im Folgejahr neuerlich ein landständisches Subsidium charitativum ausgeschrieben werden, was freilich die referierte Begehrlichkeit auf politisch aktive Mitsprache hervorruft.<sup>307</sup>

302 Landesverordnungen 3, S. 635 (20.05.1795), 673 (10.05.1796), 765 (s. d. für 1798). – Auch Klerikertestamente dürften erst vollstreckt werden, sobald der Zehnte Pfennig von der Erbmasse abgezogen worden ist: WIRSING, Geistliche Landesverordnungen S. 248 f. (02.04.1800). Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 5 und 12.

303 DAW, Mandate A XXII 10 und 11 (Kreditanleihe, jeweils 24.08.1796, Plakat). – DAW, Mandate A XXII 20 (Zuschüsse der Kirchenfabriken zum Würzburger Kapital auf dem Wiener Stadt-Banco, 16.08.1798, Plakat). – DAW, Mandate A XXII 59 (Kollekte für die Reichsfestung Philippsburg, 30.09.1799, Plakat). – StAWü, Geistliche Sachen 64: 29.06.1797 (betr. Abzugsfähigkeit von Kriegssteuern vom Kirchenzehnten).

304 UBWü, M. ch. f. 585–1, fol. 309–310r (Dekret, 18.12.1797).

305 Landesverordnungen 3, S. 747 f. (12.06.1798, Zitat S. 748); StAWü, GAA VII W 1388 (Verhandlungen, 1798). Vgl. Fränkischer Merkur 5 (1798), Sp. 983–985 (12.06.1798).

306 Landesverordnungen 4, S. 8 f. (11.07.1801). Vgl. GÜNTHER, Würzburger Chronik, S. 501 f.; DIEL, Fechenbach, S. 32.

307 StAWü, Geistliche Sachen 1503: 09.02./01.09.1802 (zwei Zahlungsbescheide an die geistlichen Landstände, identisches Formblatt). Vgl. Abschnitt 8.

## 13. Universität und Schulen

1) Dem Universitätsleben gilt nach wie vor Georg Karls waches Interesse.<sup>308</sup> Fakultätsübergreifend wird das kantianische Denken nach teils kontroverser Beratschlagung beibehalten.<sup>309</sup> Dagegen erfahren die aktuellen Philosophien Johann Gottlieb Fichtes (1762–1814) und Friedrich Wilhelm Joseph Schellings (1775–1854) entschiedene Ablehnung, die im Falle der alsbaldigen Berufung des letzteren zum Würzburger Ordinarius durch die kurpfalz-bayerische Folgeherrschaft (1803) sogar noch zunehmen werden wird.<sup>310</sup>

Organisatorisch wird das seit 1773 sonderverwaltete Jesuitenvermögen 1802 dem Fonds der Universität eigentumsrechtlich übertragen mit der Auflage, dem Priesterseminar davon jährlich feste Finanzaufwendungen in bar sowie Naturalgefälle zu leisten. Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Säkularisation sollen somit diese Werte entsprechend zweckgebunden werden. In längerfristiger Perspektive wird damit eine Erhöhung der seminaristischen Freiplätze von bisher 58 auf 72 erstrebt.<sup>311</sup>

Vor allem an der Theologischen Fakultät setzt sich ein aufklärungsdisanzierter Kurs zunehmend durch: Dem Lehrkörper wird entgegen seiner Anregung die Zensurfreiheit verwehrt. Das Halten von Privatkollegien ist nicht erlaubt. Die einzige Unterrichtsform habe demgegenüber die öffentliche Vorlesung zu bilden, die ansonsten inhaltlich nicht nach Neuheit und Originalität streben solle. Überdies solle der Seminarregent jetzt die Aufsicht über die Theologieprofessoren ausüben.<sup>312</sup> In der Pastoraltheologie etwa erhält unter dem Ordinarius Johann Michael Feder (ab 1795) wiederum die Moral größeren Stellenwert gegenüber den progressiveren Themen des

308 WEGELE, *Universität* 1, S. 484–487; SÜSS, *Universitätsgeschichte*, S. 94–96.

309 SCHWAB, *Berg*, S. 382–393; LUDWIG, *Zirkel* 1, S. 191–194 (Kontroverse um den Würzburger Philosophie-Professor Andreas Metz, dem Lehrstuhlnachfolger des Kantianers Maternus Reuß); BRAUN, *Klerus* 2, S. 320 f.

310 SCHWAB, *Berg*, S. 326–333; LUDWIG, *Zirkel* 1, S. 194–197. Vgl. Werner E. GERABEK, *Friedrich Wilhelm Joseph Schelling und die Medizin der Romantik. Studien zu Schellings Würzburger Periode* (Europäische Hochschulschriften 7/B/7), Frankfurt am Main u. a. 1995.

311 *StAWü*, *Geistliche Sachen* 180 (Verhandlungen, 1801); *StAWü*, *Geistliche Sachen* 178 (Vermögensverwaltung seit 1795). – WEGELE, *Universität* 2, S. 453–457 Nr. 173 (Beschluss, 22.02.1802). Vgl. BRAUN, *Klerus* 2, S. 328 f., 332 f., 343–345; LUDWIG, *Zirkel* 1, S. 31–37; SCHUBERT, *Universitätsentwicklung*, S. 21, 43, 66.

312 LUDWIG, *Zirkel* 1, S. 29 f.

Faches.<sup>313</sup> Nicht zuletzt werden personell die restaurativen Kräfte gestärkt: In der Nachfolge des letzten ordenstreuen Ex-Jesuiten Wiesner wird 1797 Georg Michael Bergold zum zweiten Lehrstuhlinhaber der Dogmatik berufen, als eindeutiges Gegengewicht zum aufgeklärten Franz Oberthür als dem anderen Ordinarius. Auch kommt es wider letzteren mehrmals zu Lehrbeanstandungen seitens der Geistlichen Regierung. Insofern war auch Oberthürs neuerlicher Antrag auf Gründung einer Lesegesellschaft, der schon unter Franz Ludwig gescheitert war, zur Unfruchtbarkeit verurteilt.<sup>314</sup> Doch weiß sich die Fakultät weiterhin moderat progressiv zu positionieren: Eine weitere Regierungsanordnung, im theologischen Lehrbetrieb vollständig zum Latein zurückzukehren, trifft denn auch auf beharrliche Ablehnung.<sup>315</sup> Als beispielhaftes Bekenntnis ist ebenso das positiv zustimmende Fakultätsgutachten über den umstrittenen Katechismus des Bonner Professors Eulogius Schneider (1756–1794) zu betrachten.<sup>316</sup>

Noch bei der Pflichtentlassung der Universität im Zuge der Säkularisation 1802 wendet sich Georg Karl eingedenk der eigenen Wahlkapitulation in besonderer Weise mit *der letzten Bitte und Ermahnung* an die Theologieprofessoren, *durch ihre Lehren die Reinheit Unserer Religion zu erhalten und wie bisher an der wissenschaftlichen Bildung Unseres Weltpriesterstandes zu arbeiten.*<sup>317</sup>

Die Jurisprudenz erhält einen überarbeiteten Fächerkanon.<sup>318</sup> In überregionaler Bedeutung wird der Würzburger Ordinarius Gallus Aloys Kleinschrod (1762–1824) zum Entwurf eines Strafgesetzbuches für Kurpfalz-Bayern

313 POMPEY, Pastoraltheologie, S. 40–44.

314 Bergold widmet sich allerdings vorzugsweise dem Ausspionieren des Lehrkörpers und denunziert wiederholt beim Regenten vermeintlich glaubensfeindliche und revolutionsbefördernde Tendenzen: SCHWAB, Berg, S. 308–314; BRAUN, Klerus 2, S. 340–343; LUDWIG, Zirkel 1, S. 205–212; SCHWEIGARD, Katholische Universitäten, S. 347f.; WALTER, Theologische Fakultät, S. 11 Nr. B 22 (Biogramm Bergolds, 1759–1834). Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 14.

315 UBWü, M. ch. f. 660–2, fol. 145 (Erlass, 22.11.1795).

316 BRAUN, Klerus 2, 305f. (positives Fakultätsgutachten, 09.12.1796). Mit Bezug auf: [Eulogius SCHNEIDER], Katechetischer Unterricht in den allgemeinsten Grundsätzen des praktischen Christenthums (...), Bonn/Köln 1790 (VD18 14545195-004).

317 WEGELE, Universität 2, S. 457f. Nr. 174 (27.11.1802).

318 Landesverordnungen 3, S. 654f. (06.10.1795).

beauftragt (1801).<sup>319</sup> In der Philosophischen Fakultät wird für angehende Beamte nun auch Pädagogik zur Verbesserung ihrer späteren Schulaufsichtsfunktionen gelehrt (siehe unten).<sup>320</sup>

Georg Karl kauft die umfangreiche, über 2900 Titel fassende Privatbibliothek aus dem Nachlass Erthals für die Akademie an. Die Universitätsbibliothek zählt damit am Vorabend der Säkularisation mehr als 16 000 Bände und wurde daher von den Zeitgenossen als eine der ansehnlicheren ihrer Art gewürdigt.<sup>321</sup>

Im Adeligen Seminar wird sofort nach Regierungsantritt eine strengere Hausordnung eingeführt, einschließlich einer verpflichtenden Schuluniform. Die bereits unter Erthal beabsichtigte Militärschule errichtet man nachfolgend 1798 zur vormilitärischen Kadettenausbildung mit zweijähriger Kursdauer und mit kriegstechnischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Inhalten.<sup>322</sup>

Die Disziplinierungsbemühungen gegenüber der Studentenschaft werden weitergeführt, wenn auch nicht mehr mit der gleichen Intensität wie unter Erthal: Das übliche Schuldenmachen der Studenten müsse auf das Notwendigste beschränkt bleiben. An den gesamten Buchhandel ergeht das Gebot, diesen lediglich offiziell zugelassene Lehrbücher und keine andere Literatur zu verkaufen, sofern nicht eine Sondererlaubnis der Professoren vorliege. Erwogen wird weiterhin das Nachtschwärmen unter Strafe zu stellen, ohne dass es zu einem promulgierten Mandat kommt.<sup>323</sup>

319 Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die pfalz=bayerischen Staaten, München 1802. Vgl. RISCHE, Juristen=Facultät, S. 40–44; Friedrich OETKER, Kleinschrod und Feuerbach in ihren strafrechtlichen Grundanschauungen, in: BUCHNER, Universität, S. 296–354.

320 RIEL, Schulwesen 1, S. 150 Anm. \*.

321 HANDWERKER, Universitätsbibliothek, S. 116 f. (Bibliothek Erthals), 125–137 (Stand der Bibliothek um 1802, mit Anthologie zeitgenössischer Bewertungen).

322 HÜMMER, Seminarium Nobilium, S. 104 f., 110–121. Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 14.

323 Landesverordnungen 4, S. 16–18 (Verbot des Schuldenmachens, 13.10.1801) = WEGELE, Universität 2, S. 451–453 Nr. 172. – StAWü, GAA VII W 1121 (Verhandlungen 1799/1800). – SCHWAB, Berg, S. 311 (Mandat betr. Buchverkauf, 26.03.1795; heute nicht mehr nachweisbar). – StAWü, GAA VII W 1561 (Verhandlungen über ein Nachtschwärmverbot, 1801). In Landesverordnungen 3–4 findet sich kein dahinlautendes Mandat. Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 14.

2) Für das Würzburger Gymnasium wird ein einheitliches Curriculum erstellt<sup>324</sup> und durch weitere Einzelinstruktionen geregelt.<sup>325</sup> Die Überweisung der angehenden Lateinlehrer aus dem Lehrerseminar an die Universität bildet hierbei einen ersten Schritt zum akademischen Ausbildungsanspruch.<sup>326</sup> Im Zeichen der nahenden Säkularisation wird aus ähnlichen Gründen wie bezüglich des Jesuitenvermögens noch 1802 bestimmt, dass die Universität das Gymnasium zu unterhalten habe (siehe oben).<sup>327</sup>

3) In der Elementarbildung bemüht sich die Regierung, das erreichte Niveau zu halten. Gegenüber überscharfen restaurativen Stimmen, die sogar die Auflösung des Lehrerseminars fordern, hält Georg Karl somit am entwickelten Schulwesen, wenn auch in dezidiert systembestärkender Absicht, fest,<sup>328</sup> wie er nicht zuletzt in seinem ersten Fastenhirtenbrief betont:<sup>329</sup> Er selbst unternimmt im Umkreis seiner Lustschlösser gelegentlich Schulvisitationen.<sup>330</sup> Dementsprechend endet die regierungsseitige Visitation des Lehrerseminars 1800 mit der strikten Mahnung, den Stand aufrechtzuerhalten, nicht aber Neuerungen zuzulassen.<sup>331</sup> Auf die übliche einjährige Lehrerbildung am Seminar mitsamt turnusgemäßer Abschlussprüfung des gesamten Kandidatenkurses folgt nunmehr für die Abgänger eine fünfjährige Praxis als Hilfslehrer an der Seite eines Schulmeisters, bevor die Bewerbung auf eine ordentliche Lehrerstelle

324 StAWü, Schulsachen 875: 19.03.1795 (Resolution). – UBWü, M. ch. f. 660–5, fol. 68–72 (Instruktion, 18.06.1795). – Andreas SCHELLHORN, *Disciplina Gymnasii Wirceburgensis (...)*, Würzburg 1799 (UBWü, Franc. 1175; VD18 1469557X-001); SCHÖPF, Beschreibung, S. 318f.

325 UBWü, M. ch. f. 660–5, fol. 68–72 (Instruktion für die Gymnasialprofessoren, 18.06.1795), fol. 72v (Resolution über Schulbeginn und Schülermoral, 01.09.1800), fol. 73, 75 (weitere Dekrete der Schulkommission, 1795/97).

326 RIEL, Schulwesen 1, S. 142.

327 SCHUBERT, Universitätsentwicklung, S. 66.

328 Zusammenfassung der geltenden Regulative: WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 139–141; Verordnungen für das Elementar=Schulwesen, S. 186–195. Vgl. SCHÖPF, Beschreibung, S. 275–278; RIEL, Schulwesen 1, S. 129–176 (umfassendste Darstellung); SCHWAB, Berg, S. 314; PAULUS, Lehrerbildung, S. 42–45.

329 1) Hirtenbrief vom Wert der Erziehung: DAW, Mandate A XXII 6 (19.01.1796) = UBWü, Rp 9,4b fo, Nr. 27.

330 RIEL, Schulwesen 1, S. 145–147 (Visitation in den Dörfern rund um Schloss Veitshöchheim).

331 PAULUS, Lehrerbildung, S. 44f.



zulässig ist.<sup>332</sup> Ab 1800 werden auch inländische Protestanten ins Seminar aufgenommen zur späteren schulischen Verwendung in einer der anerkannten Gemeinden dieser Glaubensrichtung, gelangen jedoch nicht in den Genuss von Freiplätzen.<sup>333</sup> Gegenüber den mutmaßlich allesamt rückwärtsgewandten Mendikanten im Schulwesen bestehen indes starke Ressentiments fort, *indem sie weder zeit noch beruf haben, sich in der neuen lehrmethode zu üben*, so die regierungsinterne Meinung.<sup>334</sup>

Doch bleiben die Lebensumstände der Lehrer insgesamt unbefriedigend: Ihre Personalfreiheit ist nach wie vor ungeklärt.<sup>335</sup> Die Erträge des Schulfonds werden unter den Zugzwang allgemeiner Schuldentilgung bis auf weiteres thesauriert, so dass daraus keine Gelder für laufende Lehrerbezüge mehr ausgeschüttet werden können.<sup>336</sup>

In der Schulkommission verbessert man den Geschäftsgang einschließlich Protokollführung.<sup>337</sup> Deren richtungsweisende Anordnungen betreffen zum einen das nahtlose Weiterführen der Industrieschulen, die jedoch alsbald wegen der Kriegsfolgen darniedergehen. Gleiches gilt zum anderen für die Mädchenbildung, wo von den ursprünglich 16 Schulen in den Landstädten zuletzt 1803 nur noch sechs übrig bleiben.<sup>338</sup> Weiters geht es um die unterrichts- und gesundheitsgerechte Einrichtung der Schulzimmer. Entgegen der geltenden Bestimmung der Schulordnung von 1774, die zu allen Jahreszeiten einen regelmäßigen täglichen Unterricht von sechs Schulstunden vorsieht,

---

332 Landesverordnungen 3, S. 852f. (10.03.1800). Vgl. RIEL, Schulwesen 1, S. 140–142. – Anlässlich der bayerischen Besitzergreifung entstanden folgende Berichte und Promemorien der Hausleitung: 1) StAWü, Schulsachen 23 (Konzept eines erneuerten Lehrplans, *praes.* 07.12.1802). – 2) StAWü, Schulsachen 24: *Kurze geschichtliche Darstellung der Verfassung des Schullehrer-Seminars zu Würzburg* (*praes.* 07.12.1802) = HUBER, Schullehrer-Seminar, S. 19–29.

333 PAULUS, Lehrerbildung, S. 43, 45. Siehe Abschnitt 20.

334 Zitiert nach LOIBL, Fabrikschleichach, S. 258 (1797). In diesem Fall geht es um die Anstellung eines Franziskaner-Konventualen für die schulpflichtigen Kinder der Fabrikschleichacher Glashüttenarbeiter. Siehe Abschnitt 18.

335 StAWü, GAA VII W 1652 (Verhandlungen, 1798).

336 RIEL, Schulwesen 1, S. 137–140. Siehe Abschnitt 12.

337 StAWü, Schulsachen 785: 06.05.1795 (Beschluss). – UBWü, M. ch. f. 597, fol. 231–255 (Materialsammlung zur Kommissionstätigkeit).

338 Landesverordnungen 3, S. 640f. (Industrieschulen, 17.07.1795), 672 (Mädchenschulen, 09.04.1796) = RIEL, Schulwesen 1, S. 226–229 Beilage L (Mandat 1795). – RIEL, Schulwesen 1, S. 131–137, 155–157 (Schulindustrie), 158–160 (Mädchenbildung). Vgl. STÖLZLE, Arbeitsschule, S. 93f.; PAULUS, Lehrerbildung, S. 42f.

wird die Schule im Sommerhalbjahr auf drei Stunden reduziert.<sup>339</sup> So besteht nach kritischer Beobachtung eines progressiven Pädagogen manch Mangel weiter: Viele Dorfschulen seien zu klein, und das Lehrpersonal huldige nicht selten immer noch grobianischen Erziehungsmethoden.<sup>340</sup> Vor allem aber setzte sich im niederen Schulwesen wie an den beiden Landesgymnasien im Zuge einer umfassenden *retrograden Bewegung* gegen die Aufklärungspädagogik eine überscharfe Disziplinierung im Verein mit politisch motivierten revisionistischen Tendenzen durch.<sup>341</sup>

Im berufsbildenden Bereich sei noch vermerkt, dass den Schmiedegesellen der verpflichtende Besuch der Tierarzneischule obliegt.<sup>342</sup>

#### 14. Spitäler und Fürsorge

1) Das Juliusspital wird, den Impulsen des Vorgängerpontifikats Erthals folgend, weiterhin ausgebaut: Die allgemeine Verwaltung erfährt eine Verbesserung, es werden ein unabhängiger Kassenführer (1796) und Vorratskontrollure gegen jegliche Veruntreuung in Küche, Magazinen und Weinkeller (1799) eingeführt.<sup>343</sup> Die Aufnahme der Geisteskranken wird strenger geregelt mittels Attest der Heimatpfarrer und ärztlichen Gutachten. Der betreffende Vermögensfonds ist mittlerweile so angewachsen, dass zwölf Personen unterhalten werden können.<sup>344</sup> Neu am Spital gegründet wird das Institut für

339 Landesverordnungen 3, S. 666 f. (Schulzimmer, 30.01.1796). – Sommerschule: Ebd., S. 670 f. (27.02.1796) = RIEL, Schulwesen 1, S. 229–231 Beilage M. Vgl. RIEL, Schulwesen 1, S. 143–145; Schul-Ordnung 1774, S. 4 § 4.

340 HORSCH, Topographie, S. 56–58.

341 RIEL, Schulwesen 1, S. 151–155, 161–174 (Zitat S. 174). Laut dem progressiven Riel bestehe das allgemeine Herabsinken des Schulwesens aus einer Mischung von politisch-reaktionärem *Terrorismus* wider die erreichten Verbesserungen zum einen und *Unterlassungssünden* aus Desinteresse zum anderen: Ebd., S. 162 (Zitat 1), 168 (Zitat 2). Daran angelehnte Formulierung bei SCHAROLD, Würzburg, S. 212: Das Bildungs- und Schulwesen stocke und verkehre sich in *retrograde Bewegung*.

342 Landesverordnungen 3, S. 766 (04.07.1799).

343 StAWü, GAA VII I/J 203 (Stand zur Zeit der Säkularisation). Vgl. WOLF, Geschichte von Franken, S. 131–133; LUTZ, Julius-Hospital, S. 36 f.; WENDEHORST, Juliusspital, S. 198–201; METTENLEITER, Juliusspital, S. 75–78.

344 Landesverordnungen 3, S. 811 f. (24.10.1799). Vgl. HORSCH, Topographie, S. 276–293; RIEGER, Psychiatrie, S. 46 f. (mit Mandat von 1799). – WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 304 (betr. Seelsorge, 16.12.1799). Siehe Abschnitt 19.

Taubstumme, an dem auch eine seelsorgerliche Betreuung gewährleistet ist. Doch kann eine hier geplante Sonderpädagogik wohl wegen allgemeiner Kriegsbedingungen nicht umgesetzt werden.<sup>345</sup> Die zweite Neuschöpfung umfasst das *Institut für kranke Dienstleute* (auch „Kranke-Dienstboten-Institut“). Diese Gesundheits- und Sozialkasse finanziert sich auf Versicherungsbasis mittels Arbeitgeberbeiträgen und kommt vor allem weiblichen Hausangestellten zugute.<sup>346</sup>

Das schulische *Musäum* verbleibt auf dem unter Erthal erreichten Stand – und bis zu Hochstiftsende im vom pädagogischen Standpunkt aus unsystematischen, freilich historisch gewachsenen Spital-Verbund.<sup>347</sup> Nun wird eine jährliche Prüfung der Schüler zur Ermittlung der zwanzig besten unter ihnen anberaumt. Wegen der kriegerischen Zeitumstände werden hier jedoch mehrere andere Reformvorschläge auf unbestimmte Zeit verschoben, so vor allem die Ablösung des weltlichen Repetitors durch einen Geistlichen im Präfekten-Range, desgleichen die entwicklungspädagogisch gebotene räumliche Trennung der jüngeren (Regelalter des Eintritts zwölf Jahre) von den älteren Schülern (Regelalter des Ausscheidens 22 Jahre) sowie ferner das Tragen einer Schuluniform.<sup>348</sup>

2) In der Hauptstadt wird das Hofspital zur Sozialversorgung des Hofpersonals auf 40 Plätze vergrößert.<sup>349</sup> Die bürgerliche Spitalstiftung zum Heiligen Joseph, 1795 gegründet aus dem Legat des Stadtrates Adam Joseph Hueber (1708–1794), bildet ein Alters- und Pflegeheim für ledige dienstunfähige Mägde, die mindestens 20 Berufsjahre im Haushalt Würzburger Stadträte vorweisen können (bis heute bestehend, „Hueberspflege“ genannt).<sup>350</sup> Insgesamt kann

345 Fränkischer Merkur 6 (1799), Sp. 93 f. (Gründungsdekret, 17.11.1798). – WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 304 (Seelsorgsbeauftragung, 16.12.1799). – PAULUS, Lehrerbildung, S. 43 (geplanter Unterricht).

346 Landesverordnungen 4, S. 20–26 (31.10.1801). Vgl. SCHÖPF, Beschreibung, S. 457; HORSCH, Topographie, S. 273–276; SCHAROLD, Würzburg, S. 61 f.

347 STÖLZLE, Erziehungsanstalten, S. 235–258. Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 14.

348 STÖLZLE, Erziehungsanstalten, S. 238, 244 f., 248, 250, 255 f. (Vorschläge sämtlich 1798).

349 SCHÖPF, Beschreibung, S. 450. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 15.

350 HORSCH, Topographie, S. 239 f. (Versorgung von 26 Pfründnerinnen); SCHAROLD, Würzburg, S. 259 f.; Das Hospital zum heiligen Joseph, gestiftet von Adam Joseph Hueber (Denkschrift veröffentlicht zur ersten Centennarfeier der Stiftung am 31. Dezember 1894), Würzburg 1894, S. 21–33 (Fundationsbrief mit Hausordnung, 12.09.1795), 35 (landesherrliche Konfirmation, 04.11.1795). – Fälschliche

so der Stand der haupt- und landstädtischen Spitäler und Pflegen, die ihrer Natur nach ständegesellschaftlich orientiert bleiben, teils aus öffentlichen Mitteln, teils aus privaten Initiativen erweitert werden.<sup>351</sup>

3) Im allgemeinen Medizinbereich steht der epidemische Schutz sowohl der Bevölkerung, so durch die neuartige Pockenimpfung ab 1801,<sup>352</sup> wie der Nutztiere im Vordergrund.<sup>353</sup> Gleichfalls sollen weiterhin volksaufklärerische Not- und Hilfsbüchlein verteilt werden.<sup>354</sup> Verboten sind immer noch vorkommende Kurfuscherei und sonstige unbefugte oder gar gefährliche Medizinanwendungen.<sup>355</sup>

4) Das landesweite Armeninstitut genießt mittlerweile auch überregionale Anerkennung.<sup>356</sup> Indes weist das hauptstädtische Armenwesen<sup>357</sup> wie das Sozialwerk insgesamt ein finanzielles Defizit auf.<sup>358</sup> Dagegen verhängt man allerdings einzig das Verbot von Leistungserschleichung auf dem Wege von Vermögensverschleierung.<sup>359</sup> Georg Karl gibt nach der Gepflogenheit seines Vorgängers Franz Ludwig aus seinen Schatullgeldern auch weiterhin

---

Zuweisung der Gründung in den Pontifikat Erthals in: Biographische Nachrichten von Franz Ludwig, S. 63. Richtigstellung bei FLURSCHÜTZ, Erthal, S. 171.

- 351 SCHÖPF, Beschreibung, S. 83 f. (statistische Gesamtübersicht); HORSCH, Topographie, S. 232–241, 270–319 (Einrichtungen in der Hauptstadt).
- 352 Jahresberichte über epidemische Krankheiten: Landesverordnungen 3, S. 708 f., 737 f. (Landphysici über Pocken, 26.06.1797; Pfarrer über Blattern, 03.07.1797/29.04.1798). – HORSCH, Topographie, S. 52 f. (Schutzimpfung).
- 353 Kuhpockenimpfung: Landesverordnungen 4, S. 26 f. (03.11.1801); StAWü, GAA VII W 1687 (Verhandlungen, 1797–1801).
- 354 Verteilung des zweiten Teils des *Beckerischen Noth- und Hilfsbüchleins*, dessen erster Teil seit 1791 in Umlauf gebracht worden ist: Landesverordnungen 3, S. 853 f. (17.03.1800); StAWü, GAA VII W 1475 (Verhandlungen, 1800). Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 15.
- 355 StAWü, GAA VII C 131 (Berichte über Kurfuscher, 1797–1801). – Landesverordnungen 3, S. 761 f. (Verbot giftiger Arzneien, 13.11.1798); ebd. 4, S. 18 (erneuertes Verbot an Barbieri, Lehrjungen anzunehmen, 15.10.1801).
- 356 StAWü, GAA VII W 1428 (Anfrage der preußischen Domänenkammer in Minden nach dem Stand des Würzburger Instituts, 1801).
- 357 StAWü, Reichssachen 201 (Korrespondenz und Statistik über die Beschäftigung der Stadtarmen 1795/98, Fragment). – HORSCH, Topographie, S. 206–210.
- 358 WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 165–169 (Zusammenstellung der Gesetze). – HORSCH, Topographie, S. 213–225.
- 359 Gesetzbüchlein zur Behandlung der Armen-Polizey auf dem Lande (...) (1812), S. 99 (21.08.1798); Landesverordnungen 3, S. 850 (27.01.1800).

Zuschüsse zum Armen-, Sozial- und Schulwesen.<sup>360</sup> Nicht verwirklichen lässt sich hingegen die Einführung der Suppenspeisung der Armen nach Münchner Vorbild des Benjamin Thompson Graf Rumford (1753–1814).<sup>361</sup>

## 15. Jüdische Bevölkerung

In wirtschaftlicher Hinsicht bleiben die hohe Sonderbesteuerung, weitere Restriktionen und die engmaschige amtliche Überwachung jüdischen Lebens bestehen, beispielsweise der streng regulierte Viehverkauf und das Verbot von Immobilienerwerb aus christlichen Händen.<sup>362</sup> Diese Handelstätigkeiten, so auch das Hausieren, führen öfters zu Rechtsunklarheiten, Streitigkeiten und Übergriffen gegenüber Juden, vor denen selbst der amtlich anerkannte Rabbinatsitz in Heidingsfeld nicht sicher ist.<sup>363</sup>

Wegen der Erteilung der hoheitlichen Schutzbriefe<sup>364</sup> bestehen Überlegungen, diese nach älterer Gepflogenheit für jeweils drei Jahre gegen einen Festbetrag an die eigene Landjudenschaft erneut zu verpachten. Ebenso wenig wie diese Pläne bewährt sich weiterhin der zwischenzeitliche Versuch, die Abgaben wieder direkt von den Landämtern einziehen zu lassen, statt sie wie bisher von der Judenschaft in selbstständiger Kollekte bona fide erlegen zu lassen.<sup>365</sup>

360 StAWü, Rechnungen 35482, 35486–35493 (1795–1799). Vgl. RIEL, Schulwesen 1, S. 155; StÖLZLE, Erziehungsanstalten, S. 239f.

361 Angeblich sei verwaltungsintern das Argument entscheidend gewesen, *daß die Leute keine so schlechte Kost gewohnt seyen*. Zitiert nach HORSCH, Topographie, S. 245.

362 Landesverordnungen 3, S. 642–644 (Immobilienerwerb, 20.07.1795); ebd. 4, S. 8 (Viehhandel, 07.07.1801). – StAWü, Judensachen 19 (Berichte des hochstiftischen Judenamts 1798–1801). Vgl. SCHÖPF, Beschreibung, S. 214–229 (Zusammenstellung sämtlicher jüdischer Sonderabgaben).

363 Konfliktfälle: StAWü, GAA VII W 1235 (Streitfall um den Verkauf kranker Pferde durch Juden, 1796); StAWü, GAA VII H 411 (1799). – StAWü, GAA VII U/V 218 (betr. rechtlich ungeklärtes Hausieren im Würzburg-Ansbacher Grenzgebiet, 1800). – Übergriffe: StAWü, GAA VII M 242 (1801). – Übergriffe am Rabbinatsitz Heidingsfeld: StAWü, GAA VII H 374; StAWü, GAA VII H 442 (1798/1801).

364 StAWü, Judensachen 18 (Schutzbriefe 1795–1797). – StAWü, Rechnungen 39022 (Einnahmen der Schutzgelder im Rechnungsjahr 1800).

365 StAWü, Admin 8317: Konzept des Briefformulars 1796–1798; StAWü, GAA VII W 1607 (Verhandlungen 1795–1798). Vgl. KÖNIG, Judenverordnungen, S. 209. – Der Einzug der fälligen Abgaben solle in Zukunft durch einen dazu amtlich bestellten Judenschutzboten erfolgen: StAWü, Admin 8327: 30.01.1796 (Resolution).

Auch der Ritterkanton Steigerwald bittet um längerfristige Tarifbindung für seine im Hochstift tätigen Schutzjuden.<sup>366</sup> Ansonsten bleiben die Verhältnisse in dieser letzten Periode hochstiftischer Herrschaft für diese Minderheit unverändert.<sup>367</sup> In Zeiten der französischen Besatzung werden ihr allerdings noch weit erklecklichere Sonderopfer an Kriegskontributionen auferlegt.<sup>368</sup>

## 16. Kriegswesen

Das Würzburger Heer in den Kriegen seit 1795 bis zum Vorabend der Säkularisation erscheint Fachkundigen trotz geringer Besoldung soweit gut versorgt und in ansehnlichem Stand. Hingegen seien die Würzburger Festungswerke völlig überholt und befänden sich in schlechtem Zustand.<sup>369</sup> 1800 wird aus den Revierförstern und -jägern ein militärisches Korps gegründet.<sup>370</sup> Die Heeresversorgung liegt zumindest teilweise in Händen jüdischer Faktoren.<sup>371</sup>

Die Spannungszeiten erfordern indes einen beständigen Rekrutierungsdruck sowohl der stehenden Truppe wie des Landregiments:<sup>372</sup> Als Solderhöhungen und das Anwerben Landfremder nicht mehr für genügend Kopfbzahl sorgen,<sup>373</sup> wird 1800 die Rekrutenstellung durch Los verfügt.<sup>374</sup> Daher wird auch die Personalfreiheit nicht öffentlich Bediensteter von der Militärpflicht

366 StAWü, Zoll 102: 29.04.1795 (Bitte des Kantons um Beibehaltung der Schutzgeldhöhe wie 1792 festgeschrieben).

367 Vgl. StAWü, Judensachen 8: 15.09.1798 (landesherrlicher Konsens zur Wahl des Oberrabbiners).

368 StAWü, Admin 8358 (Anteil von 20000 fl. während der französischen Besatzung 1800/01).

369 HOFMANN, Ribaupierre, S. 18f. Vgl. HAGEN, Hausinfanterie 1757–1803, S. 132–137; KOPP, Würzburger Wehr, S. 108f.

370 StAWü, HV Ms. f. 793: 18.06.1800.

371 StAWü, HV Ms. f. 1573 (betr. Lieferung von Remonten durch jüdische Faktoren, 1797).

372 Landesverordnungen 3, S. 673 (Musterung, 07.05.1796), 858f. (Dienstpflicht 23.05.1800). Vgl. Fränkischer Merkur 4 (1797), Sp. 338–341 (allgemeines Aufgebot im Amt Mellrichstadt, April 1797); Mathäus AMBS, Landsturm im Raum Kitzingen 1797. Ein Lob für den Mainsondheimer feuchtfrohlichen Kommiß, in: Die Mainlande 3 (1952), S. 33f.

373 Landesverordnungen 3, S. 633 (Rekrutensold, 27.04.1795), 695–696 (25.01.1797), 748f., 757 (Erhöhung des Handgeldes, 10.07./29.09.1798), 700f. (Anwerbung von Auswärtigen, 13.03.1797).

374 Landesverordnungen 3, S. 851f. (06.03.1800).

eng ausgelegt.<sup>375</sup> Schließlich nimmt die Desertion<sup>376</sup> allen Verboten und Strafmandaten zum Trotz überhand, dies nicht zuletzt wegen des seit 1796 immer üblicheren zwangsweisen Untersteckens von Landstreichern unter die Truppe. So ist die Regierung angelegentlich notgedrungen gezwungen, Generalpardon aussprechen.<sup>377</sup> In sozialer Hinsicht sind die bürgerlichen Soldatenfrauen während des auswärtigen Kriegseinsatzes ihrer Männer durchweg auf sich selbst gestellt und wirtschaftlich unversorgt.<sup>378</sup> Disziplinarrechtlich ist Soldaten der Umgang mit Prostituierten verboten.<sup>379</sup>

## 17. Päpstliche Kurie; Geistliche Zentralbehörden

1) In seiner bischöflichen Verantwortung lässt Georg Karl an der Kurie turnusgemäß zwei Visitationes liminum samt Vorlage des Diözesanberichts durchführen (1797, 1801).<sup>380</sup> Auch nach der Säkularisation kommt er dieser

375 Vgl. StAWü, GAA VII K 321 (Verhandlungen betr. Personalfreiheit der Söhne von Kitzinger Stadträten, 1798/99).

376 Auf dem Feldzug 1796 flüchten aus einem Bataillon 108 Mann und im Jahr 1798 nochmals 100 Mann: HAGEN, Hausinfanterie 1757–1803, S. 99, 108.

377 Landesverordnungen 3, S. 689 (Generalpardon, 11.10.1796), 704–707, 731 f., 763 (Vermögenskonfiskation von Deserteuren, 09.04./10.06.1797, 22.01.1799), 760 f., 857 (betr. deren Verhaftung, 23.10.1798/05.05.1800). – StAWü, GAA VII W 1311 (Verhandlungen 1796). – Handwerksgesellen dürfen ihre Wanderzeit nicht zur Militärverweigerung nutzen: Landesverordnungen 3, S. 849 (21.01.1800). – Flüchtige Landsoldaten: Ebd. 3, S. 695 (Strafen, 19.01.1797), 748 (Generalpardon, 23.06.1798). – In fremdem Kriegsdienst Stehende sollen in der gemeindlichen *Seelen=Konskriptions=Tablelle* registriert werden: Ebd., S. 859 (20.06.1800). – Auch Deserteure der kaiserlichen und anderer reichsständischer Armeen sind zu verhaften: Ebd., S. 849 (15.01.1800). – Verhandlungen über ein – wohl nicht ergangenes – Verbot von Mithilfe Bürgerlicher bei Desertionsversuchen: StAWü, GAA VII W 1463 (1800); StAWü, GAA VII W 1544 (1800).

378 HAGEN, Hausinfanterie 1757–1803, S. 97.

379 Landesverordnungen 4, S. 11 (05.09.1801).

380 1) Visitatio 1797: BAUER, Vatikanische Quellen, S. 303 f. Nr. 740–743, 747 f., 750. – 2) Visitatio 1801: ebd., S. 306 Nr. 760 f., 763, 765, 767. Vgl. GATZ, Bischofsideal, S. 228 (römische Nachweise). Beide in Würzburger Beständen nicht überliefert.

kirchlichen Verpflichtung nach (1804, 1806).<sup>381</sup> 1799 verkündet er den Tod Papst Pius' VI. im Hochstift.<sup>382</sup>

2) Georg Karl knüpft in seiner Regierungszeit an die seit den Bischöfen Seinsheim und Erthal mittlerweile zur Tradition gewordenen Hirtenbriefe an.<sup>383</sup> Ebenso nimmt er gelegentlich geistliche Visitationen auf dem Lande vor, mit denen er üblicherweise auch die weltliche Ämter- samt Schulvisitation verbindet.<sup>384</sup> Zur regulären Generalvisitation bleibt dem Usus nach der Weihbischof und die Geistlichen Räte beauftragt.<sup>385</sup>

3) In Nachfolge für den 1802 gestorbenen Weihbischof Fahrman<sup>386</sup> fällt die Wahl unter den drei vorgeschlagenen Kandidaten, Regens Gregor Zirkel (1762–1817), dem Kanonisten Johann Philipp Gregel (1750–1841) und dem Geistlichen Rat Adam Joseph Onymus (1754–1836),<sup>387</sup> allesamt programmatische Aufklärer, schließlich auf Zirkel. Dieser wird so gegen seinen Willen und trotz allen Sträubens von Georg Karl zum neuen Weihbischof bestellt.<sup>388</sup>

381 Edition: Wolfgang WEISS, Zwei Relationen des Würzburger Bischofs Georg Karl von Fechenbach an die Kurie aus dem Jahre 1804, in: WDGBL 61 (1999), S. 331–366. – BAUER, Vatikanische Quellen, S. 307f. Nr. 773–779.

382 DAW, Mandate A XXII 26 (24.10.1799, Plakat).

383 1) DAW, Mandate A XXII 4 (22.06.1795, erlassen am Tage nach der Konsekration). – Gedruckte Hirtenbriefe zur österlichen Fastenzeit: 1) Vom Wert der Erziehung: DAW, Mandate A XXII 6 (19.01.1796) = UBWü, Rp 9,4b fo, Nr. 27. – 2) Vom Glauben in Kriegszeiten: DAW, Mandate A XXII 15 (08.02.1797) = UBWü, Rp 9,4b fo, Nr. 28. Siehe Adam Friedrich von Seinsheim, Abschnitt 23; Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 25.

384 Fränkischer Merkur 4 (1797), Sp. 323–325 (im Amt Trimberg); ebd. 5 (1798), Sp. 950f. (im Amt Heidingsfeld).

385 Fränkischer Merkur 2 (1795), Sp. 627–631 (allgemeine Visitationsinstruktion). – Ebd. 5 (1798), Sp. 1332–1335 (Generalvisitation im Landkapitel Gerolzhofen). – Ebd. 6 (1799), Sp. 528–535 (im Amt Klingenberg). – Im Amt Prosselsheim, 1798: DAW, Mandate A XXII 68 (Instruktion, 04.05.1798, Abschrift); DAW, Ämterakten der Geistlichen Regierung 74, Fasz. 2, fol. 1–47 (Vollzugsbericht). – DAW, Ämterakten der Geistlichen Regierung 79, fol. 72–120 (im Amt Rothenfels, 1796).

386 DAW, Mandate A XXII 36 (Todesanzeige, 08.02.1800, Plakat). – Adam Joseph ONYMUS, Rede bey der Begräbniß des (...) Herrn Andreas Joseph Fahrman (...), Würzburg 1802 (UBWü, Franc. 3171).

387 Biogramme: WALTER, Theologische Fakultät, S. 110 Nr. B 280 (Onymus), S. 395 Nr. G 623 (Gregel).

388 REININGER, Weihbischöfe, S. 292–339, bes. S. 292–297, 299 (Weihe durch Georg Karl, 28.10.1802); LUDWIG, Zirkel 1, S. 225–232 (umfassende Darstellung). Vgl. August Friedrich LUDWIG, Zirkel, Gregorius, Weihbischof in Würzburg, in: Lebensläufe aus Franken 1 (1919), S. 533–550; Wolfgang WEISS, Ein Kirchenmann



Die nach einigen Verhandlungen<sup>389</sup> 1799 erstellte Gerichtsordnung von Vikariat und Konsistorium stellt die mit Abstand bedeutendste geistliche Rechtsregelung unter Georg Karl dar, welche die beiden angesprochenen Geschäftsbereiche klarer voneinander abgrenzt.<sup>390</sup>

## 18. Klöster und Stifte

In der Frage einer möglichen Inkorporation des Ritterstiftes St. Burkard in das Domstift verbietet Georg Karl diese Pfründenkumulation beider Stifte und stellt so die Weichen für den einstweiligen Fortbestand des ersteren.<sup>391</sup> Bei der bischöflichen Visitation des Klosters Banz werden unter Abt Otto III. Roppelt (1792–1800) schwerwiegende disziplinarische Mängel offenbar, darunter nachlässiger Chorbesuch, Missachtung von Klausur und Silentium sowie Streitigkeiten unter den Konventualen. Doch verbessern sich die Zustände im nachfolgenden Abbatat des Gallus Dennerlein (1801–1803) merklich.<sup>392</sup>

---

zwischen Aufklärung, Romantik und Restauration: Weihbischof Gregor Zirkel, in: WDGBL 47 (1985), S. 191–215.

- 389 StAWü, Geistliche Sachen 2009; StAWü, GAA VII W 1653 (beide 1799). – Hofkanzler Wagner beansprucht für sich, die Anregung dazu gegeben zu haben: WAGNER, Autobiographie, S. 92 f.
- 390 Gerichtsordnung des fürstbischöflich-Würzburgischen Vicariats und Consistoriums (19.11.1799), Würzburg [1799] (UBWü, Rp 9,472) = Landesverordnungen 3, S. 812–844. – Ausführungsinstruktion und -mandate: Anleitung für die Landpfarrer des Bistums Würzburg, wie sich dieselben bey erhaltenen Befehlen und Aufträgen (...) in Bezug auf die jüngste fürstbischöfl. Gerichtsordnung vom 19ten des Novembers 1799 zu benehmen haben, Würzburg 1802, in: StAWü, Geistliche Sachen 1588. – Befolgung der neuen Klagewege: DAW, Mandate A XXII 38 (05.05.1799/19.11.1802, jeweils Plakat). – StAWü, Geistliche Sachen 1599: 24.11.1799 (Informationsschreiben an das Domkapitel). – StAWü, Geistliche Sachen 2010 (Gerichtsprotokolle, 1800/1801). Sinngemäß kann sie sogar als wichtigste Regelung seit der grundlegenden Konsistorialordnung unter Julius Echter (1584) gelten: [Franz Anton JÄGER], Versuch einer Geschichte der geistlichen GerichtsVerfassung im Hochstifte und Bisthume Würzburg (...), in: Argus 1 (1803), S. 329–404, hier S. 376. Vgl. WENDEHORST, Bischofsreihe 1455–1617, S. 204 (Ordnung von 1584).
- 391 StAWü, Geistliche Sachen 121 II, fol. 245–279 (Inkorporationsplan, 1796). – StAWü, Stb 114, S. 140–142 (Dekret zur Aufrechterhaltung des Status quo, 06.07.1796).
- 392 WENDEHORST, Banz, S. 72 f., 188.

Die Bettelorden sind nach wie vor seelsorglich in der Beichtaushilfe tätig und möchten ihrem gewöhnlichen Terminieren nachkommen. Dazu schließt Würzburg mit seinen Nachbarbistümern Augsburg, Bamberg, Eichstätt, Fulda, Mainz und Worms eine Konvention zur gegenseitigen Anerkennung betreffender Ordensmitglieder ab.<sup>393</sup> Wie referiert, bestehen indes gegenüber Mendikanten, die ins Schulwesen streben, erhebliche Vorbehalte.<sup>394</sup> Sind doch bei ihnen die als veraltet und abergläubisch betrachteten barocken Frömmigkeitspraktiken noch immer tief eingewurzelt.<sup>395</sup>

Anfang 1802 kursieren Gerüchte über eine Wiederzulassung der Jesuiten in den Bistümern des Reichs, was in Würzburg Bischof und Geistliche Regierung anhaltend beschäftigt.<sup>396</sup>

### 19. Klerus und Pfarrwesen

1) In den Betrieb des Priesterseminars fließen gewisse dem Zeitgeist geschuldete Lockerungen ein.<sup>397</sup> Trotz erhöhter Dotierung von Seminar und Freiplätzen wird 1799 die Zahl der Geweihten hinsichtlich des abgeschätzten Stellenbedarfs beschränkt.<sup>398</sup>

Im Klerus insgesamt ist die Disziplin, wenn auch nur marginal, gelockert. Gleichermäßen wirken theologische Spannungen zwischen traditional

393 DAW, Mandate A XXII 5 (02.10.1795, Plakat).

394 Diese hätten laut interner Regierungsmeinung *weder zeit noch beruf (...), sich in der neuen lehrmethode zu üben*. Zitiert nach LOIBL, Fabrikschleichach, S. 258 (1797). Siehe Abschnitt 13.

395 Die Würzburger Dominikaner verkaufen 1796 geweihte Kordeln gegen die Viehseuche: Fränkischer Merkur 4 (1797), Sp. 97–99; HORSCH, Topographie, S. 67; GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 181 f. – Bei der Wallfahrtspredigt eines franziskanischen Bettelmönchs kommt es zu tumultuarischen Szenen. Der Franziskaner wird in der Folge aus der Seelsorge entfernt und in sein Kloster rückversetzt: Fränkischer Merkur 5 (1798), Sp. 262–269, 920–922. Siehe Abschnitt 20.

396 LUDWIG, Zirkel 1, S. 199–204.

397 Zur Rekreation der Alumnen wird im Innenhof des Seminars ein Garten angelegt sowie in den Räumlichkeiten eine Kegelbahn und ein Billardtisch angeschafft und das Kartenspiel zumindest anfangs noch erlaubt. Pädagogisches Ziel sei, so Zirkel, zu dieser Zeit noch Subregens, *die Kunst, sich selbst in der Einsamkeit zu beschäftigen*: BRAUN, Klerus 2, S. 334 f. (Zitat S. 334); LUDWIG, Zirkel 1, S. 38–84 (umfassende Darstellung).

398 BRAUN, Klerus 2, S. 335 (Anweisung der Geistlichen Regierung zu jährlich maximal 14 Diakonen- und 18 Priesterweihen, 24.11.1799). Siehe Abschnitt 13.

Beharrenden und Fortschrittsgesinnten nach.<sup>399</sup> Der Pfarrklerus hat weiterhin den weltlichen Belangen von Staat und Gemeinwohl zu dienen<sup>400</sup> bis hin zur Unterstützung bei militärischer Mobilmachung.<sup>401</sup> Zu den in diesem Pontifikat geförderten kategorialen Seelsorgsformen zählen die Pastoral der katholischen Militärangehörigen<sup>402</sup> und, wie erwähnt, der Taubstummen.<sup>403</sup>

2) Aus dem südwestlichen Teil des äußerst umfänglichen Landkapitels Karlstadt wird 1798 das Landkapitel Rothenfels im Umfange von 27 Pfarreien als siebzehntes Dekanat gebildet.<sup>404</sup> Mehrere Mandate ergehen für die geistliche Güterverwaltung.<sup>405</sup> Demnach ist etwa bei der Lokal- und Generalvisitation eine vereinheitlichte Pfarrbeschreibung vorzulegen.<sup>406</sup> Geregelt wird weiterhin die Bewerbung auf Pfarrstellen.<sup>407</sup> Aus gesundheitspolizeilichen Gründen sind Gräber in Kirchen fortan auszumauern.<sup>408</sup> Es kommt zu mehreren Pfarr-

399 Bemängelt werden die Nichteinhaltung klerikaler Standestracht sowie Nachlässigkeiten des Niederklerus im amtlichen Schriftverkehr mit der Geistlichen Regierung: StAWü, Geistliche Sachen 167, fol. 14–16 (anonymes Promemoria, s. d.). – WEIGAND, Leitung des Priesterseminars, S. 130 f.

400 Pfarrliche Berichtspflichten über Epidemien: Landesverordnungen 3, S. 708 f., 737 f. (über Pocken, 26.06.1797; über Blattern, 29.04./03.07.1797) = WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 271 (über Pocken, 1797).

401 WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 304 (26.04.1797). Vgl. SCHWAB, Berg, S. 320.

402 Beim Miliz-Aufgebot des Amtes Mellrichstadt 1797 werden die Kapläne des gleichnamigen Landkapitels zu Feldkaplänen abgeordnet: Fränkischer Merkur 4 (1797), Sp. 341 f. – StAWü, Geistliche Sachen 3101 (Feldkaplaneiwesen, 1798). – AMRHEIN, Archivinventare, S. 18 (Gehaltserhöhung des Würzburger Garnisons- und Lazarettpfarrers, 1796).

403 Siehe Abschnitt 14.

404 Staatskalender 1798–1802, sub voce *Landkapitel Rothenfels*. – SCHÖPF, Beschreibung, S. 521–554 Beilage III, hier S. 548 f.; Günter CHRIST, Lohr am Main. Der ehemalige Landkreis (Historischer Atlas Bayern. Franken 1/34), München 2007, S. 35.

405 WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 113 (verpflichtende Einsendung der Kirchenrechnungen an die Geistliche Regierung, 02.10.1797). – DAW, Mandate A XXII 67 (erneuertes Mandat, 24.10.1797, Plakat). – Landesverordnungen 3, S. 768–773 (betr. Verzeichnung von Pfarreinkünften samt Mustertabelle, 30.09.1799).

406 Landesverordnungen 3, S. 753–756 (mit Formular, 29.08.1798). – Die Landdechanten haben bei ihrer Lokalvisitation Recht auf freie Kost in den Pfarrhäusern: DAW, Mandate A XXII 7 (22.01.1796, Plakat).

407 WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 328 f. (31.03.1802).

408 Landesverordnungen 3, S. 666 (22.01.1796).

gründungen.<sup>409</sup> Trotz schwieriger Zeiten werden auch Kirchenneubauten in Angriff genommen.<sup>410</sup>

## 20. Frömmigkeitspflege

1) Georg Karls Regierung ist bemüht, die aufklärerischen Religionsreformen weiterzuführen. Nennenswerte Fortschritte können hierbei noch am ehesten im liturgischen Bereich erzielt werden: Wegen um sich greifender religiöser Lauheit beauftragt 1797 Georg Karl einen Planungsausschuss unter Weihbischof Fahrmann zu einer umfassenden Neuordnung des Gottesdienstes.<sup>411</sup> Dessen wichtigstes Resultat ist ein grundlegend neues und von aufgeklärtem Geist getragenes Gesangbuch,<sup>412</sup> das zum Druck genehmigt wird.<sup>413</sup> Dabei ist laut bischöflicher Resolution genau darauf zu achten, dass es keine Veränderung der angestammten Liturgie an sich und für den gemeinen Mann keine Anstößigkeiten erbringe.<sup>414</sup> Doch findet das neue Werk keineswegs einhellige Aufnahme in den Pfarrgemeinden. So wird unter anderem der Vorwurf laut, lutherisches Liedgut habe darin Eingang gefunden.<sup>415</sup>

409 AMRHEIN, Archivinventare, S. 164 (Schwarzenau, 1803), 309 (Rohrbach, 1800), 605 (Bolzhausen, 1803), 755 (Hilpertshausen, 1803).

410 Exemplarisch: Joachim BRAUN, Der Neubau der Pfarrkirche St. Johannes der Täufer in Goßmannsdorf am Main in den Jahren 1797–1799, in: WDGBL 61 (1999), S. 291–326. Siehe Abschnitt 21.

411 WEIGLEIN, Liturgische Bestrebungen, S. 56–58.

412 Georg WILLMY, Erbauliche Lieder und Gebete bey dem öffentlichen Gottesdienste im Bisthum Würzburg, Würzburg 1800 (UBWü, Franc. 1325); Georg WILLMY, Lieder, Gebete und Belehrungen (...) bey den Fasten-Betstunden im Bisthume Würzburg, Würzburg 1800 (UBWü, Franc. 1325). – Joseph EMMERT, Melodien zu den in dem Bisthume Würzburg neu eingeführten Kirchenliedern, Würzburg [1800] (UBWü, Rp 9,459c). Vgl. WEIGLEIN, Liturgische Bestrebungen, S. 148, 157–179; GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 262–272.

413 DAW, Mandate A XXII 30 (30.03.1800, Plakat) = Landesverordnungen 3, S. 854 f.; WIRSING, Geistliche Landesverordnungen S. 312 f.

414 SCHWAB, Berg, S. 66–71; KÜGLER, Singmesse, S. 78 f.

415 WEIGLEIN, Liturgische Bestrebungen, S. 151–157; GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 270.

Ferner werden die Form des Wettersegens und zwei liturgische Orationen vereinheitlichend vorgeschrieben.<sup>416</sup> Festgelegt wird die stiftungserhaltende Vermögensverwaltung für gesungene Jahrtagsmessen und Engelämter insbesondere bezüglich des Mindeststiftungssatzes.<sup>417</sup> Die Volksmission soll gemäß neuem Regulativ 1798 vom örtlichen Pfarrklerus durchgeführt werden. Doch kaum ein Jahr nach dieser Regelung plädiert die Geistliche Regierung wiederum für die Bestellung von besonderen Missionsgeistlichen.<sup>418</sup>

Das Domkapitel seinerseits verbringt ein spätmittelalterliches Madonnenbildnis aus dem Domkreuzgang auf das Würzburger Käppele, da der Zulauf und das halblaute Gemurmel der vielen Rosenkranzbetenden zu Füßen des Bildnisses den Kathedralgottesdienst zu sehr beeinträchtigt.<sup>419</sup> Das politische Gebet schließlich gilt, wie referiert, der inneren Bestärkung der politisch-gesellschaftlichen Verfasstheit des hochstiftischen Gemeinwesens in revolutionären Zeiten.<sup>420</sup>

2) Doch geraten die Religionsreformen unübersehbar in die Defensive und müssen in der Folge Stück um Stück abgeschwächt bzw. gelockert werden. So häufen sich Übertretungsfälle religiös-polizeilicher Verordnungen, die

416 DAW, Mandate A XXII 66 (Wettersegen, 11.06.1796, Plakat). – In der Messfeier sollen nun nach Maßgabe der Rubriken die beiden Kollektengebete *Deus omnium* für den Papst sowie *Deus refugium nostrum et virtus* verwendet werden. Zusätzlich könne noch die Oration *Ne despicias* angefügt werden: DAW, Mandate A XXII 24 (Oration, 21.06.1799, Plakat).

417 Das Stiftungskapital für gesungene Jahrtagsmessen beträgt demnach minimal 50 fl. und für Engelämter minimal 60 fl.: DAW, Mandate A XXII 37 (05.03.1802, Plakat) = WIRSING, Geistliche Landesverordnungen, S. 72.

418 Fränkischer Merkur 6 (1799), Sp. 427–438 (neue Ordnung 1798, Sp. 430–438), 641 (Forderung nach eigenen Missionsgeistlichen). Vgl. SCHWAB, Berg, S. 321.

419 StAWü, Geistliche Sachen 1616: 20.06.1797 (weitergeleiteter domkapitelischer Beschluss zur Billigung durch das Generalvikariat). Vgl. Fränkischer Merkur 4 (1797), Sp. 540f.; GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 90. – Es handelt sich dabei um ein um 1470 zu datierendes Madonnen-Bildnis, das aus dem im 16. Jahrhundert aufgelassenen Karmelitenkloster Vogelsburg stammt: MADER, Stadt Würzburg, S. 241.

420 Siehe Abschnitt 4.

aber kaum mehr geahndet werden.<sup>421</sup> Traditionelle religiöse Ausdrucksformen werden teilweise sogar wieder vom Klerus selbst befördert.<sup>422</sup>

All dies führt in der Geistlichen Regierung wie im Pfarrklerus zu größerer Rücksichtnahme auf angestammte Frömmigkeitsformen aus Sorge vor wachsendem Unmut in der Bevölkerung gegen einen allzu fortschrittlichen Kurs und aus allgemeinem innenpolitischen Ruhebedürfnis.<sup>423</sup> Daher ergeben Restriktionen, wie bereits in der späten Vorgängerregierung Erthals, lediglich auf dem Wege von Einzelentscheiden von rein örtlicher Bedeutung und nicht mehr mittels allgemeiner Landmandate.<sup>424</sup> Entschiedene Verbote

- 
- 421 Exemplarisch: StAWü, GAA VII F 99 (Zechgelage anlässlich einer Kindstaufe, 1796). – StAWü, GAA VII I/J 170 (Schießen in der Neujahrsnacht und verbreitetes Zechen, 1800). – StAWü, GAA VII U/V 227 (Kirchweihexzesse, 1801/02). – StAWü, GAA VII W 1451 (Übertretungen der Leichenordnung, 1800). – Fränkischer Merkur 4 (1797), Sp. 262 (vermummte Kreuzschlepper auf Passionsprozessionen). – Ebd. 6 (1799), Sp. 308–312, 339–343 (Neujahrsschießen und nächtliche Karsamstag-Prozession), 1282–1284 (Pferdesegnung), 1436–1442 (Flurprozession), 1450 f. (betr. angebliches Gespenst im Pfarrhof von St. Peter zu Würzburg). – Noch immer ist altem Brauch nach das Wetterläuten bei Tag und Nacht auf dem Lande verbreitet, in der Hauptstadt indes weniger stark: HORSCH, Topographie, S. 74; SCHAROLD, Würzburg, S. 110 f.; GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 188–190.
- 422 In Mellrichstadt lässt der neu eingeführte Landdechant 1796 eine Marienfigur neuerlich bekleiden und holt die alte Palmesel-Figur wieder hervor: Fränkischer Merkur 4 (1797), Sp. 262. – Beim Ochsenfurter Wolfgangsridd predigt der Geistliche über den Teufel und es seien nach der Pferdesegnung zur Volksbelustigung Kinder betrunken gemacht worden: Ebd. 6 (1799), Sp. 535–538. – Goy, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 88 (betr. bekleidete Marien- und Anna-Bildnisse im Dom noch 1795), 46 (Neuanschaffung einer Heilig-Grab-Kulisse in Untereisenheim unter amtlicher Maßgabe schicklicher Ausgestaltung, 1802).
- 423 Beispielsweise wird ein aufgeklärter Pfarrer 1800 von der Regierung gemäßregelt, da er eigenmächtig die vorhandene, immer noch bekleidete Marienfigur aus der Kirche hat entfernen und durch eine zeitgemäß moderne ersetzen lassen. Allerdings führt die bei der Regierung dagegen eingereichte Beschwerde der Gemeinde nicht mehr zur erbetenen Aufstellung der älteren Figur: GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 87, vgl. S. 181.
- 424 Gleichsam unter der Hand wird die Sperrfrist der Kirchweihfeiern auf elf Uhr nachts verlängert: StAWü, GAA VII D 93 (Verhandlungen 1801). Vgl. GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 279. – Auf das Ansinnen der Kurpfalz 1802 kurz vor der Säkularisation im überlappenden Würzburger Bistumsanteil das Rosenkranz-Gebet bei währendem Gottesdienst zu verbieten, schließt sich Würzburg nicht an unter Verweis auf die eigenen Grundsätze von Mäßigung und

tragen dagegen eher Ausnahmecharakter.<sup>425</sup> Gleichmaßen rät die Geistliche Regierung von Georg Karls ursprünglichem Plan ab, die Christmette in Pfarrkirchen gänzlich zu verbieten und nur in Stiftskirchen öffentlich, jedoch in Klöstern nichtöffentlich zu halten, und verweist dazu auf den dadurch unwillentlich hervorgerufenen Ansturm der Gläubigen auf diese stiftischen Weihnachtsgottesdienste.<sup>426</sup>

In der Not der Viehseuche seit 1796 leben schließlich etliche Wallfahrten wieder auf. Doch werden durch das dabei übliche Gedränge der Menschenmenge die Krankheitskeime nur umso mehr verbreitet, wie scharfsichtige Zeitgenossen feststellen.<sup>427</sup> Hierbei preisen Mendikanten auch geweihte Stricke gegen die Rinderseuche an, was prompt mit amtlichem Verbot belegt wird.<sup>428</sup> In einem Falle kommt es bei einer Wallfahrtspredigt eines franziskanischen Bettelmönchs sogar zu tumultuarischen Szenen.<sup>429</sup>

Das Wallen selbst bleibt indes aus den genannten Rücksichten erlaubt, um, so eine offizielle Stellungnahme, in *den gegenwärtigen Zeitumständen (...)* die religiösen Gefühle der Unterthanen möglichst [zu] erhalten.<sup>430</sup> Kompro-

---

evolutiv-pädagogischem Vorgehen: GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 233. Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 25.

425 Das Gesuch eines Pfarrers, an seiner Gemeinde neben der bestehenden Corporis-Christi-Bruderschaft eine neue Bruderschaft der Fünf Wunden Christi zu gründen, wird 1801 abgelehnt: GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 202.

426 GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 29 (Beschluss, 21.12.1801).

427 Fränkischer Merkur 3 (1796), Sp. 847–850.

428 Fränkischer Merkur 4 (1797), Sp. 97–99 (Verkaufsverbot an die Würzburger Dominikaner, 23.12.1796); HORSCH, Topographie, S. 67; GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 181 f. Siehe Abschnitt 21.

429 Auf der Fernwallfahrt von Münsterstadt nach Vierzehnheiligen beschimpft der Präses, ein Franziskaner, unbeteiligte oder sich offenkundig distanzierende Personen, teilt Schläge gegen sie aus und hebt zu antifranzösischen und antirepublikanischen Reden an. Der Franziskaner wird in der Folge aus der Seelsorge entfernt und in sein Kloster rückversetzt: Fränkischer Merkur 5 (1798), Sp. 262–269, 920–922.

430 Exemplarisch: Fränkischer Merkur 6 (1799), Sp. 1419–1423 (Fernwallfahrt von Ochsenfurt nach Walldürn); WEIGLEIN, Liturgische Bestrebungen, S. 310 f. (Erlaubnis der Wallfahrt von Königshofen nach Dettelbach, 1799, auch Zitat). – Der Pfarrer von Greßthal erhält 1802 vom Vikariat die Anweisung, bezüglich der eigentlich abzustellenden Wallfahrt an Christi Himmelfahrt nach *Bainsgesang* (Altbessingen) schon bei erstem Aufbegehren des Pfarrvolks *es bey dem alten zu belassen*. Zitiert nach GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 157. – Der Dettelbacher Dreifaltigkeitsbruderschaft wird 1801 die Fernwallfahrt nach Vierzehnheiligen gestattet, um zumindest ein völlig unorganisiertes Pilgern spontaner

missweise duldet die Regierung trotz aller zurückliegender Verbotsversuche die Fernwallfahrt auf den Rhöner Kreuzberg letztlich doch, *wegen der darob entstandenen Unzufriedenheit des Volkes und dadurch erweckten Aufsehn.*<sup>431</sup> Für die Gnadenstätte konnten die betreuenden Franziskaner in dieser Zeit noch einen Portiuncula-Abläss erwerben.<sup>432</sup>

So setzt sich in der Geistlichen Regierung, wie referiert, in zusehends defensiver Taktik die geprägte Formulierung durch, bei volksreligiöser Beharrung und nennenswerter Renitenz von dieser Seite *es bey dem alten zu belassen.*<sup>433</sup>

### 21. Lutherische Pfarreien im Hochstift

Die Verwaltung der reichsrechtlich garantierten Glaubensminderheit liegt auch weiterhin in den Händen der zuständigen Religions-Kommission.<sup>434</sup> Neben den ordentlichen Pfarrbesetzungen<sup>435</sup> erstrebt man weiterhin eine scheidlich-friedliche Trennung in den örtlich gelagerten Religionsverhältnissen durch den Bau von eigenständigen Gotteshäusern für jede Denomination, so in Herbolzheim (1798) und Schernau (1802), um die eo ipso konfliktbehaftete simultane Kirchennutzung möglichst zu überwinden.<sup>436</sup> Doch kommt es nach wie vor zu Konfessionsschmähungen und Behinderungen des evangelischen Gottesdienstes seitens der Katholiken.<sup>437</sup>

---

Gruppen dorthin zu verhindern: Ebd., S. 154. – In Gissigheim muss sich 1802 der aufgeklärte Pfarrer dem allgemeinen Drängen der Gemeinde zur angestammten Wallfahrt zum Ablasserwerb in Dittwar beugen: Ebd., S. 157, 163.

431 Zitiert nach WEIGLEIN, Liturgische Bestrebungen, S. 310 (1799). Vgl. die ironisch-distanzierte Schilderung bei OBERTHÜR, Taschenbuch 3, S. 101–113. Siehe Franz Ludwig von Erthal, Abschnitt 25.

432 Fränkischer Merkur 5 (1798), Sp. 1963–1968.

433 Zitiert nach GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit, S. 29 (1801), 157 (1802).

434 StAWü, Geistliche Sachen 63 (Protokolle 1797–1800). Vgl. SCHÖPF, Beschreibung, S. 210–213.

435 StAWü, Geistliche Sachen 386 (1795–1802).

436 AMRHEIN, Archivinventare, S. 152 (Schernau). – StAWü, Geistliche Sachen 74 (Verhandlungen betr. Herbolzheim, 1795/96). Vgl. BRACHWITZ, Religionsgravamina, S. 285.

437 Exemplarisch: StAWü, GAA VII K 284 (Beleidigung des Prädikanten in Kitzingen durch den örtlichen katholischen Pfarrer, 1796). – StAWü, GAA VII K 285 (Behinderung des evangelischen Kirchweihgottesdienstes ebendort, 1797).



Die Regierung kommt ansonsten dem Grundsatz bürgerlicher Gleichbehandlung nach, wenn auch nur auf Antrag.<sup>438</sup> Ab 1800 werden, wie erwähnt, auch inländische Protestanten ins Lehrerseminar aufgenommen zum späteren Schuldienst in einer ihrer Gemeinden. Doch bleibt ihnen der Genuss von Freiplätzen verwehrt.<sup>439</sup> In einem Fall erhalten auch lutherische Kircheninstitutionen steuerliche Freistellungen.<sup>440</sup>

## 22. Hofgottesdienst; Regierungsauffassung

Als bald nach seiner Wahl nimmt Georg Karl den Franziskaner P. Bonaventura Rüger zum Beichtvater an, der bereits der Seelenführer Bischof Franz Ludwigs gewesen war.<sup>441</sup> Täglich zelebriert Georg Karl persönlich die Messe und nimmt anschließend an der Messfeier des Hofes teil.<sup>442</sup> Doch unterbleibt die an Gründonnerstag übliche Fußwaschung im Juliusspital, da der dortige Festsaal durch die Vergrößerung der Kirche unter Erthal zu klein für diese Feierlichkeit geworden ist.<sup>443</sup>

Georg Karls Regierungsauffassung kommt in der feststehenden Formulierung zum Ausdruck, er folge *dem doppelten Grundsatz*: „*Der Regent darf und soll alles wissen, was auf den Landesstellen vorgeht, und er darf, und soll sich die Art, diese Wissenschaft zu erwerben, so leicht als möglich machen*“.<sup>444</sup> Bei unzureichend an ihn fließender Behördeninformation aber dünkt ihn, *man habe entweder Unsere Anordnung (...) nicht verstanden oder*

438 Exemplarisch: Dem Gesuch eines evangelischen Apothekers um Niederlassung in Marktheidenfeld gibt das Kabinett statt und fordert von diesem als einzige Bedingung den Erwerb des dortigen Bürgerrechts: StAWü, GAA VII H 476 (Korrespondenz, 1797/98).

439 PAULUS, *Lehrerbildung*, S. 45. Siehe Abschnitt 13.

440 StAWü, GAA VII K 320 (betr. Schatzungs- und Steuerfreiheit des Kitzinger Pfarramtes, des Pfarradjunkten und des Schulhauses, 1799–1801).

441 StAWü, HV Ms. f. 729: 12.03.1795 (Anstellungsdekret). Vgl. EUBEL, *Franziskaner-Minoriten*, S. 35.

442 AMRHEIN, *Hofleben*, S. 35–79. Vgl. ebd., S. 70–72, 77f. (besonderer Hofgottesdienst an den Hochfesten und ihren Festkreisen, bei der Ewigen Anbetung und am Diözesanfest des hl. Kilian).

443 AMRHEIN, *Hofleben*, S. 39f., 44, 48–52.

444 StAWü, HV Ms. f. 1330: 03.05.1799 (handschriftliches Original Fechenbachs); StAWü, Schulsachen 785: 06.05.1795 (identische Fassung). – StAWü, HV Ms. f. 519: 03.05.1795 (identische Fassung, wobei der komplette Satz unterstrichen ist; Reskript an die Hofkammer, Abschrift).

*als eine etwas ungewöhnliche Neuerung nicht verstehen wollen.* Daher fasst er für gewöhnlich mit nicht geringer Entschiedenheit nach, so etwa gegenüber der Hofkammer: *Aus dem Grundsatz[,] der Regent ... [,] folgt daß er auch alles gründlich wissen müsse, und er sich unmöglich mit einer oberflächlichen Erklärung begnügen könne.*<sup>445</sup>

Auf Münzprägungen lautet Georg Karls Regierungsgrundsatz: *Pro Patria.*<sup>446</sup> Bezüglich der Säkularisationsdebatte verwahrt er sich gegen den pauschalen Vorwurf eines angeblich vernachlässigenden Charakters der geistlichen Herrschaft an sich und hält dem die staatskluge Mäßigung und Menschlichkeit gerade dieser Regierungsform entgegen.<sup>447</sup> Ansonsten zeigt sich bei ihm kein deutlicheres religiöses und geistig-politisches Profil,<sup>448</sup> das über die allgemeinen Anschauungen der Epoche und seines Standes hinausgeht.<sup>449</sup>

### 23. Tod und Begräbnis

Seine letzten Lebensjahre nach dem Verlust seines realen Reichsfürstenstatus durch die Säkularisation verbringt Georg Karl keineswegs in resignativem

445 StAWü, HV Ms. f. 1390: 27.07.1795 (Reskript an die Hofkammer, Unterstreichung wie im Original).

446 GUTENÄCKER, Münzen und Medaillen, S. 53.

447 Referiert nach GÜNTHER, Übergang, S. 85 Anm. 2 (01.10.1802).

448 Stadion hielt vertraulich gegenüber Zirkel nicht viel von Fechenbachs *sehr beschränkten Ansichten in Religionsachen*. Zitiert nach LUDWIG, Zirkel 1, S. 242. – An Oberthür wandte sich Georg Karl einmal recht barsch: *Jammern Sie nicht so viel! Ich kann das an Gelehrten überhaupt nicht, am wenigsten aber an Theologen ausstehen!* Zitiert nach KOEPEL, Dalberg, S. 264 Anm. 17. Vgl. LINK, Reichspolitik, S. 67–74 (Fechenbachs allgemein-geistige und akademisch-juristische Prägung).

449 Bezeichnend ist auch Georg Karls Reiseinstruktion für seine jüngeren Brüder, Lothar Franz und Joseph Franz Valentin, und dessen Widerhall bei diesen: Michael RENNER, Österreichisch-süddeutsche Reiseimpressionen der Freiherren von Fechenbach am Ende des 18. Jahrhunderts (1784–1785), in: ZBLG 26 (1963), S. 617–630; RENNER, Bericht der Fechenbach. Vgl. Hilmar TILGNER, Die Adelsreise im Kontext aufgeklärter Reformpolitik (1765–1800). Funktionswandel und Erweiterung der kommunikativen Dimension, in: Europareisen politisch-sozialer Eliten im 18. Jahrhundert. Theoretische Neuorientierung – kommunikative Praxis – Kultur- und Wissenstransfer, hg. von Joachim REES/Winfried SIEBERS (Aufklärung und Europa 6), Berlin 2002, S. 41–66.

Rückzug ins Privatleben, wie noch in der älteren Literatur behauptet.<sup>450</sup> Vielmehr setzt er sich in regem kirchenpolitischen Einsatz für seinen Würzburger Sprengel<sup>451</sup> ein und – nach seiner 1805 erfolgten Sukzession infolge des Todes Bischof Busecks – ebenso für das Bistum Bamberg.<sup>452</sup>

Am 9. April 1808 scheidet Georg Karl gegen 22 Uhr im Alter von 59 Jahren in Bamberg an Schlaganfall aus dem Leben.<sup>453</sup> In seinem Testament bestimmt er seine Brüder und seinen einzigen Neffen Friedrich Karl von Fechenbach (1790–1850) zu seinen Erben.<sup>454</sup> Zum Testamentar ernennt er Weihbischof Zirkel.<sup>455</sup>

Seine letzte Ruhestätte findet Georg Karls Leichnam im Bamberger Dom. Es kommt nicht mehr zu Separatbestattungen seiner Körperpartikel im Zweitbistum Würzburg.<sup>456</sup>

Die Würzburger Exequien vom 28. bis zum 30. April 1808 begeht man in einer von der Toskanischen Regierung bestimmten Weise und streng beschränkt auf das Innere des Domes. Ein Trauerzug entfällt daher. Öffentliches Läuten ist einzig eine Viertelstunde lang vor Beginn der gottesdienstlichen Handlungen erlaubt. Am Vorabend des 28. April feiert der Stadtklerus die Totenvesper im Dom und anschließend die Matutin und Laudes. An den drei

450 GÜNTHER, Übergang, S. 100.

451 WEISS, Kirche im Umbruch, bes. S. 298 f. Dies bestätigt LINK, Reichspolitik Würzburgs, S. 396–399.

452 Vgl. Euchar-Franz SCHULER, Die Bamberger Kirche im Ringen um eine freie Kirche im freien Staat. Das Werden und Wirken des Bamberger Kirchenrechtlers und Kirchenpolitikers Franz Andreas Frey (1763–1820) in den Auseinandersetzungen mit dem josephinistischen Staatskirchentum, in: BHVB 115 (1979), S. 7–426, bes. S. 257–275.

453 DAW, Mandate A XXII 50 (15.04.1808, Traueranzeige des Würzburger Vikariats). – UBWü, M. ch. f. 584–2, fol. 266 (Totenzettel).

454 Frühes Testament: StAWü, Fechenbach-Archiv 1700 (14.02.1782). – Letztes Testament: StAWü, Fechenbach-Archiv 1701: 20.02.1807.

455 StAWü, Fechenbach-Archiv 2711 (Bestimmung zum Testamentar, 21.04.1808). – Nachlassverwaltung: StAWü, Fechenbach-Archiv 2687, 2689, 3313–3322 (1808–1829).

456 Doch lebte im Nachklang der Brauch gesonderter Teilsepultur im 19. Jahrhundert in Würzburg letztmals auf, allerdings in völliger Umkonnotation zum Ideal der Volkskirche, als Bischof Adam Friedrich Groß von Trockau (reg. 1818/21–1840) sein Herz nunmehr auf dem bürgerlich geprägten Würzburger Friedhof bestatten ließ: Winfried ROMBERG, Adam Friedrich Freiherr von Groß zu Trockau (1758–1840). 79. Bischof von Würzburg, in: Fränkische Lebensbilder 21 (2006), S. 171–183, hier S. 182; ROMBERG, Adelige Standes- und Funktionseliten, S. 143 f.

folgenden Tagen begeht man jeweils ab zehn Uhr morgens die Exequien im Dom, wo dem Verewigten auch ein Castrum Doloris errichtet ist. Während der Hochämter lesen dabei zwei ehemalige Regularen Messen an Nebenaltären.<sup>457</sup> Die einzige Predigt hält der Domprediger Michael Erhard (1773–1838).<sup>458</sup>

In den 1820er Jahren lässt die Familie von Fechenbach aus Privatmitteln ihrem hervorgehobenen Verwandten im Würzburger Dom ein Kenotaph in klassizistischen Formen (1825) und in der Bamberger Kathedrale ein Grabmal in neugotischem Stil setzen (1826/27).<sup>459</sup>

## 24. Siegel, Wappen, Titulatur, Unterschrift, Portraits

### Siegel

A. Privatsiegel ohne Umschrift.<sup>460</sup>

B. Bischofssiegel

1) Wachssiegel in Holzkapsel (rund Ø 6 cm),<sup>461</sup> Umschrift:

GEORG(IUS) CAROL(US) D(EI) G(RATIA) EP(ISCOPUS) WIRCE-  
B.(URGENSIS) S(ACRI) R(OMANI) I(MPERII) PRINC(EPS) FRAN-  
CIAE OR(IENTALIS) DUX

2) Oblatensiegel (hochoval Ø 4 cm),<sup>462</sup> Umschrift:

GEORG(IUS) CAROL(US) D(EI) G(RATIA) EP(ISCOPUS)  
WIRC.(EBURGENSIS) S(ACRI) R(OMANI) I(MPERII) PRINC(EPS)  
FR(ANCIAE) OR(IENTALIS) DUX

457 DAW, Bischöfe 24. 3. (Planungsvorbereitung des Vikariats, 23.04.1808). – StAWü, Geistliche Sachen 809 (Korrespondenz mit der Toskanischen Regierung).

458 ERHARD, Trauerrede.

459 StAWü, Fechenbach-Archiv 2692 (Rechnungen für die Würzburger und Bamberger Arbeiten, 1827–1829); ROMBERG, Vom Fürsten zum Hirten, S. 132–138.

460 StAWü, Fechenbach-Archiv 1605: 04.11.1786.

461 DAW, Urkundenselekt 10 (17.09.1795). – StAWü, WU 66/225 (11.07.1796). – StAWü, WU 120/4f–g (15./16.02.1797).

462 StAWü, HV Ms. f. 670: 10.07.1800.

3) Oblatensiegel (hochoval Ø 5 cm),<sup>463</sup> Umschrift:

GEORG(IUS) CAROL(US) D(EI) G(RATIA) EP(ISCOPUS)  
WIRCEB.(URGENSIS) S(ACRI) R(OMANI) I(MPERII) PRINCEPS  
FR(ANCIAE) OR(IENTALIS) DUX

### C. Geistliche Regierung

Oblatensiegel (hochoval Ø 5 cm),<sup>464</sup> Umschrift:

SIGILLUM REGIMINIS ECCLESIASTICI HERBIPOLENSIS

### Wappen

Das Familienwappen der Freiherren von Fechenbach ziert ein schwarzes Steinbockshorn auf silbernem Grund.<sup>465</sup> Der gevierte Schild des bischöflichen Wappens nennt in Feld 1 den sog. Fränkischen Rechen für das Herzogtum zu Franken, in Feld 2 und 3 das Familienwappen; Feld 4 führt das sog. Würzburger Rennfähnlein auf blauem Grund als weiteres Hoheitsattribut des Hochstifts.<sup>466</sup>

463 StAWü, HV Ms. f. 670: 30.08.1800. – StAWü, GAA VII W 1701: 28.11.1802 (Abdikationsurkunde).

464 StAWü, Geistliche Sachen 1503: 09.03.1802.

465 WOLFERT, Wappengruppen, S. 358–360.

466 Staatskalender 1796–1802, Titelblatt. Vgl. KOLB, Wappen, S. 183–186; GATZ, Wappen, S. 662. Die bei Kolb gewählte Fassung, die das Wappen der personalunierten Bistümer Würzburg und Bamberg zeigt, so wie es am Würzburger Kenotaph-Grabmal von 1825 angebracht ist, stellt insofern einen (absichtlich) unhistorischen Sachverhalt dar, da Fechenbach erst nach der Säkularisation in Bamberg 1805 sukzedierte und somit den Fürstentitel nur noch ehrenhalber, doch ohne reelle Befugnisse innehatte.

## Titel (Auswahl)

Regierung in Würzburg 1795–1800:

*Nos Dei Gratia Georgius Carolus Episcopus Herbipolensis Sacri Romani Imperii Princeps et Franciae Orientalis Dux*<sup>467</sup>  
*Seine hochfürstliche Gnaden der Hochwürdigste des heil.(igen) röm.(ischen) Reichs Fürst und Herr, Herr Georg Carl, Bischof zu Würzburg, auch Herzog zu Franken*<sup>468</sup>

Koadjutorie Bamberg-Würzburg 1800–1805:

*Nos Dei Gratia Georgius Carolus Episcopus Herbipolensis Sacri Romani Imperii Princeps et Franciae Orientalis Dux et Coadjutor Bambergae*<sup>469</sup>  
*Von Gottes Gnaden Wir Georg Carl, Bischof zu Würzburg, des heiligen römischen Reichs Fürst, Herzog zu Franken und Coadjutor zu Bamberg*<sup>470</sup>  
*Von Gottes Gnaden Georg Carl, Bischof zu Würzburg, des heiligen römischen Reichs Fürst, Herzog zu Franken, Coadjutor zu Bamberg*<sup>471</sup>  
*Seine hochfürstliche Gnaden der Hochwürdigste des heil.(igen) röm.(ischen) Reichs Fürst und Herr, Herr Georg Carl, Bischof zu Würzburg, Herzog zu Franken, auch Coadjutor zu Bamberg*<sup>472</sup>

## Unterschriften (Auswahl)

*Fechenbach*<sup>473</sup> – *Georg Carl Fhr Von Fechenbach Domdechant*<sup>474</sup> – G: C:  
 L: B: *ad Fechenbach Ecclesiae Mog.[untinæ] Decanus et Herbipolitanae*

467 StAWü, WU 120/4f–g (15./16.02.1797). Vgl. SEIDNER, Diplomatische Formelkunde, S. 243.

468 Staatskalender 1796–1800.

469 StAWü, WU 31/127b (01.07.1801).

470 StAWü, Geistliche Sachen 1503: 09.03.1802. – Variante: *Von Gottes Gnaden Wir Georg Carl, Bischof zu Würzburg, des h(ei)l.(igen) röm.(ischen) Reichs Fürst, Herzog zu Franken, auch Coadjutor zu Bamberg*: DAW, Mandate A XXII 42 (Hirtenbrief, 09.03.1803). = UBWü, Rp 9,4 fo., Nr. 29.

471 StAWü, HV Ms. f. 670: 02.09.1800.

472 Staatskalender 1801–1802.

473 DAW, Bischöfe 24. 1. (02.02.1784). – StAWü, HV Ms. f. 1353: 22.02.1791.

474 StAWü, Fechenbach-Archiv 1605: 04.11.1786.

*Canonicus Capitularis*<sup>475</sup> – *Georgius Carolus L. B. a Fechenbach Electus Episcopus Princeps Herbipolensis, ac Franciæ Orientalis Dux*<sup>476</sup> – *G. C. B. und F.*<sup>477</sup> – *G: C: B: und F: zu W.*<sup>478</sup> – *Georg C: B: und F: zu W: H: zu F: und C. zu B.*<sup>479</sup> – *G: C: B: und F: zu W: H: zu F: und C: zu B.*<sup>480</sup> – *Georgius Carolus Episcopus Bambergensis et Herbipolensis in Franconia O:[rientalis] Dux*<sup>481</sup>

### Portraits (Auswahl)

- 1) Halbportrait als Mainzer Domdechant (Radierung in ovalem Rahmen) von Paul Wolfgang Schwarz, 1791.<sup>482</sup>
- 2) Brustbild von Johann Christoph Fesel.<sup>483</sup> – Danach Amtsstubenportrait (Ölportrait) (Museum für Franken, Würzburg).<sup>484</sup>
- 3) Brustbild in kreisrundem Medaillon (Radierung), unbezeichnet, wohl nach 1795.<sup>485</sup>
- 4) Brustbild (Kupferstich) von [Christoph Joseph] Stumpf, um 1800.<sup>486</sup>
- 5) Alabasterrelief (unbezeichnet, undatiert).<sup>487</sup>

475 StAWü, Fechenbach-Archiv 1700: 15.02.1782.

476 StAWü, Fechenbach-Archiv 2426: 03.04.1795.

477 StAWü, HV Ms. f. 519: 08.09.1795. Auflösung: Georg Carl Bischof und Fürst. – Variante: *G: C: B: und F.:* StAWü, HV Ms. f. 670: 02.09.1800; StAWü, GAA VII W 1701: 27.11.1802.

478 StAWü, HV Ms. f. 1330: 03.05.1799. – Auflösung: Georg Carl Bischof und Fürst zu Würzburg.

479 StAWü, HV Ms. f. 670: 10.07.1800. – Auflösung: Georg Carl Bischof und Fürst zu Würzburg Herzog zu Franken und Coadjutor zu Bamberg.

480 StAWü, GAA VII W 1701: 28.11.1802 (Abdikationsurkunde).

481 StAWü, Fechenbach-Archiv 1701: 20.02.1807 (Testament). – Der Titel eines Reichsfürsten war inzwischen nach Niederlegung der Kaiserkrone durch Franz II. 1806 obsolet geworden.

482 MORTZFELD, Porträtsammlung 33, S. 339 Nr. A 24524. Auch bei DIEL, Fechenbach, Abb. 11.

483 Marie-Luisa HADASCHIK, Johann Christoph Fesel (1737–1805). Der letzte Würzburger Hofmaler (Schriften zur Kunstgeschichte 51), Hamburg 2015, S. 211 f. Nr. G 20 (Berlin, Deutsches Historisches Museum, Inv. Gm 2005/25).

484 TRENSCHEL, Stadtgeschichtliche Abteilung, S. 166 (Inv. Nr. S. 14523).

485 MORTZFELD, Porträtsammlung 33, S. 339 Nr. A 24525.

486 Abbildung 6. – Ein weiteres Exemplar in StAWü, Fechenbach-Archiv 5410.

487 Werner SCHIEDERMAIR, Zwei fränkische Alabasterreliefs, in: Altfränkische Bilder N. F. 3 (2008) (nicht paginiert).

- 6) Portraitbüste des Würzburger Kenotaphs von Anton Nickel, 1825 (Dom zu Würzburg).<sup>488</sup>
- 7) Ganzfigur in vollem erzbischöflichen Ornat im Bamberger Grabmal nach Entwurf von Karl Alexander Heideloff, 1826/27 (Dom zu Bamberg).<sup>489</sup>

## 25. Panegyrik, Würdigungen, Forschungslage und historische Einordnung

Zahlreiche Panegyriken erscheinen zu Georg Karls Wahl und Weihe<sup>490</sup> sowie anderweitigen festlichen Anlässen.<sup>491</sup>

Die Würzburger Zeitgenossen, die wie er selbst in den Strudel der Säkularisationsereignisse hineingerissen wurden, gelangten in ersten Rückblicken je nach eigener politischer Couleur zu unterschiedlichen Einschätzungen von seinen Leistungen und historischem Verdienst: Die Exponenten des hochstiftischen Interesses, allen voran Hofkanzler Wagner,<sup>492</sup> betonten Fechenbachs ehrliches Ringen um das Fortführen der aufgeklärten Reformpolitik unter diesen erschwerten Bedingungen. Dem stimmen ebenso die weitaus

488 Vgl. MADER, Stadt Würzburg, S. 74. – ROMBERG, Vom Fürsten zum Hirten, S. 133 Abb. 3. – Abbildung 7. – Entwurfszeichnung in StAWü, Fechenbach-Archiv 2692.

489 DIEL, Fechenbach, S. 36, Anm. 119, Abbildung zwischen S. 48/49; Bruno NEUNDORFER, Der Dom zu Bamberg. Mutterkirche des Erzbistums, Bamberg 1987, S. 161 (mit Abb.). Nicht erwähnt bei Andrea KNOP, Carl Alexander von Heideloff und sein romantisches Architekturprogramm. Monographie und Werkkatalog (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte 67), Nürnberg 2009.

490 StAWü, Fechenbach-Archiv 2434–2442 (gesammelte Panegyrik zur Wahl 1795). Fränkische Bibliographie 3/2, Nr. 48384–48387, 48389–48392 (sämtlich vorhanden in UBWü).

491 StAWü, Fechenbach-Archiv 2451 (zum Namenstag, 1799) – StAWü, Fechenbach-Archiv 2466–2469 (zur Rückkehr aus dem Kriegsexil 1801). – StAWü, HV Ms. f. 1675, s. fol.

492 „Er war ein Mann von ausgezeichneten Fähigkeiten und Einsicht. Er nahm sich in allem seinen Vorgänger [Erthal] zum Muster, änderte nichts an seinen guten Einrichtungen, baute vielmehr auf dessen Grundlagen fort.“ Zitiert nach WAGNER, Autobiographie, S. 88.



fortschrittsorientierteren Vertreter zumindest im Grundsatz zu, so Franz Oberthür (1804),<sup>493</sup> und Andreas Riel (1803).<sup>494</sup>

Die ultra-progressive bis revolutionsfreundliche Publizistik, die unmittelbar nach dem epochalen Herrschaftswechsel der Säkularisation – und nur für die kurze Zeit der bayerischen Zensurlockerung – einsetzte, verdammt hingegen die überwundene Regierung Fechenbachs undifferenziert als Rückschritt auf ganzer Linie gegenüber dem unter Erthal Erreichten sowie als allgemeine Rückkehr zur Enge der Hof-, Adels- und Ständegesellschaft und als Aufleben eines stupiden, aus Ängstlichkeit vor jeglicher Veränderung geborenen Herrschaftsstils. So habe bis zuletzt im Hochstift die maliziöse Devise geradezu als oberste Regierungsmaxime gelten können: „Blind sey der Bürger! Dumm der Landmann! Unterthänig der Subaltern=Beamtete!“<sup>495</sup>

Ein anderer dieser Gesinnungsgenossen, der unter dem Pseudonym eines russischen Majors namens Gregoriätsch von Tannenberg publizierte, brandmarkt in gleichermaßen loser Sprache Fechenbachs vermeintliche charakterliche Degeneration aufgrund höfischer Lebensweise. Reichspolitisch habe sich dieser blind der Wiener Kriegspolitik angeschlossen, im Inneren die gegenaufklärerische Reaktion einschließlich des religiösen Obskurantismus begünstigt.<sup>496</sup> Freilich fanden sich nachträglich auch aus dem weiteren Um-

493 Georg Karl „respektirte seines Vorfahrers Grundsätze“: OBERTHÜR, Franken in Bayern, S. 182. – Ebd., S. 16f.: „Trösten wird sich Georg Karl, der Letzte unserer Beherrscher aus der Priesterdynastie, über das harte Loos so ihn traf, über das Verhängniß, so ihn zwang, seinen Thron einem fremden Fürsten zu räumen, und sich freuen mit uns, seinem geliebten Volke, das auch er glücklich machen wollte, über all das Gute, was die Vorsicht uns durch Maximilian Joseph schenken wird, und er, durch Umstände gehindert, uns nicht selbst geben konnte.“

494 Georg Karl habe keinesfalls „der liberale Geist und das rege pädagogische Interesse“ gefehlt, so RIEL, Schulwesen 1, S. 155.

495 Kurzer und treuer Abriß, bes. S. 38–43 (Zitat S. 40).

496 VON TANNENBERG, Zustände, bes. S. 38f.: „Dieser Fürst, aus dem adlichen Hause von Fechenbach entsprossen, durch eine seltsame Intrigue zu dieser Würde von den Domherren erwählt, leider zum Schaden für sein wirklich gutes Herz, an dem abergläubischen und rangsüchtigen Hofe in Mainz gebildet, mußte alle die edlen Mittel, wodurch sich ein Fürst auszeichnen kann, in seinen jüngeren Jahren vermissen, und durfte weder körperliche noch Geistesbildung annehmen, sondern seine vielen müßigen Augenblicke mit Nichtsdenken, dem Spiel oder einigen veralteten Courtisaninnen ausfüllen und nie die Gelegenheit suchen, seinen natürlich guten Charakter zu bilden; mithin wurde sein Geist nie hinlänglich durch Wissenschaften aufgeklärt und die edle Beschaffenheit seines Gemüths nie durch schickliche Erziehung gemildert; seine Wahl hat er freilich nur dem Einfluß des

kreis des Würzburger Hofbeamtentums kritische Stimmen, so gegenüber Fechenbachs Emigrantenfreundlichkeit.<sup>497</sup>

Auffällig ist, dass unmittelbar erschienene publizistische Nachrufe auf den 1808 verewigten Georg Karl sich aller politischen Implikationen enthielten und stattdessen wesentlich unverfänglicher dessen Kulturinteressen herausstrichen.<sup>498</sup> Einzig der Würzburger Domprediger Michael Erhard formulierte in seiner Trauerrede in aller Offenheit den unerhörten Bruch der Säkularisation, welcher der gewesene Fürst und Bischof zu durchleben hatte:

„Er war fromm ohne Bigotterie und Kopfhängerei, religiös ohne Aberglauben und Schwärmerei, strenge gegen sich Selbst ohne Übertreibung, gütig gegen Andere ohne Schwäche, klug ohne Falschheit, in höchstem Grade wahr in Worten und in der That ohne Heuchelei. (...) Nie mehr hat Georg Karl sich von nun an [seit der Säkularisation] in die Regierungs=Geschäfte gemischt, nie über Politik und Staats=Angelegenheiten gesprochen. Mit ungetheilte Kraft lebte Er nun seiner Bestimmung als Bischof; denn treu hielt Er den Bund mit der Kirche.“<sup>499</sup>

Im Anschluss daran betonen auch andere kirchennahe Autoren des weiteren 19. Jahrhunderts Georg Karls beherzten Einsatz für seine auf das reine

---

so geachteten Coadjutors von Dalberg, der von diesem Domstift Domprobst war und nun Kurfürst ist, (...) zu danken. (...) Seine ersten Befehle und strengsten Verbote waren gegen die Aufklärung gerichtet; angesteckt von dem Irrwahn, die Meinungen der Menschen mit Befehlen und Bajonetten zu bekämpfen, drohte er allen denen, die von einer vernünftigen Volkssouverainität reden wollten, mit der ganzen Stärke seiner Macht. (...) Von der anderen Seite konnten sich Schmeichler und Schuffte von allen Ständen und Classen eine reizende Aussicht unter der Regierung eines gutmüthigen Fürsten versprechen.“

497 Dieses ablehnende Meinungsbild teilt, wenn auch nicht in derartiger Schärfe, gleichfalls der junge Johann Martin von Wagner: Fechenbach sei „ein Aristokrat, welcher ganz im entgegengesetzten Sinne des Verstorbenen handelte, allen Emigranten erlaubte, sich in seinem Lande niederzulassen.“ Zitiert nach BECKEL, Martin von Wagners Papiere, S. 189.

498 Vaterländischer Nekrolog. III. Georg Karl aus dem Reichsfreyadeligen Geschlechte von Fechenbach, des H. R. R. Fürst, Bischof zu Würzburg und Bamberg (...), in: Artistisch=literarische Blätter, Würzburg 1808, S. 97–100, hier S. 97: „Zu seiner Erholung liebt er gesellschaftliches Spiel, Unterredung mit gebildeten Menschen, Bewegung in der freien Natur, Betrachtung schöner Kunstwerke und Lesung der besten Schriften alter und neuer Zeit.“

499 Zitiert nach ERHARD, Trauerrede, S. 27f., 36.

Bischofsamt reduzierten Aufgaben nach der Säkularisation.<sup>500</sup> Aus der Distanz von zwei bis drei Generationen dichtete ein nicht genannter Würzburger Geistlicher um 1860 schließlich in Form einer literarischen Immortelle – zugleich im Ton des elegischen Distichons – über das Zerbrechen geistlich-weltlicher Herrschaft:

„Nur vom fürstlichen Thron stieg, wenn auch erschüttert, Georg Karl; / Weltliches konnte vergeh'n; Geistliches mußte besteh'n.“<sup>501</sup>

In der seit den 1860 Jahren ebenfalls einsetzenden historiographischen Auseinandersetzung erwies sich J. B. Schwab für lange Zeit als tonangebender Interpret der letzten Epoche des Würzburger Reichsbistums: Hier habe Georg Karl die gegenläufigen Tendenzen von aufgeklärtem Fortschritt, Revolutionseindämmung und kirchlich-politischer Restauration austarieren können zu einer soweit tragbaren Lösung. Gleichwohl sei dieses Moderieren solch unterschiedlicher Tendenzen innerhalb des Herrschafts- und Beamtenapparats weniger aus dessen eigener persönlicher Stärke entsprungen:

„Georg Carl, in allem die Theologie Betreffenden wenig bewandert, hatte sich neben seiner gemäßigten, wohlwollenden Gesinnung die mehr allgemeine Bildung der Zeit angeeignet. Aber unter den schwierigen Verhältnissen, unter denen er seine Regierung antrat und mit denen er bis zu seinem Rücktritte zu kämpfen hatte, fehlte es ihm zu sehr an Muth und Entschlossenheit des Charakters, um sich auch nur nach innen, geschweige nach außen selbständig zu halten. Gleich bei seinem Regierungsantritte drängte sich Alles an ihn, was bei der unter Franz Ludwig herrschenden Richtung seine Rechnung nicht gefunden hatte; den verletzten persönlichen Interessen wurden die gefährdeten Interessen des Staats und der Kirche untergeschoben (...). Ungeachtet nun Georg Carl die ganz verschiedenen Verhältnisse des Fürstbisthums so weit kannte, um sich durch die fromm=aristokratische Zudringlichkeit nicht zu einer förmlichen Reaction fortreißen zu lassen, glaubte er doch durch eigene Maßregeln dem Weiterschreiten der geistigen Bewegung Einhalt zu thun und

500 RULAND, *Fränkischer Clerus*, S. 41: „So wären wir nun an die verhängnisvolle Zeit angelangt, wo Frankens letzter Herzog, seiner weltlichen Würde beraubt, desto fester den Hirtenstab ergriff, um Denen geistiger Vater zu bleiben, deren er Fürst und Landesherr gewesen war.“ – REININGER, *Weihbischöfe*, S. 304.

501 Zitiert nach Myrthenzweige in den Jubelkranz S(eine)r. Bischöfl.(ichen) Gnaden des Hochwürdigsten Herrn Herrn Georg Anton, Bischofs von Würzburg, Würzburg 1865, S. 75.

die Verhältnisse derart gestalten zu können, daß die politische Aufregung und Unzufriedenheit daraus keine Nahrung zu ziehen vermöge.“<sup>502</sup>

Dieser Deutung schloss sich sinngemäß F. X. Wegele (1882) an. Auch er erkennt im gewissermaßen unentrinnbaren Vergleich mit dem Vorgänger Erthal in Georg Karl angesichts des fortbestehenden Anspruchs absolutistischen Fürstenregiments und den widerstreitenden Zeitumständen eindeutig epigonale Züge bis hin zum Moment persönlicher Überforderung. Zudem habe dieser die progressive Richtung und Intensität der Erthalschen Reformen in restaurativer Absicht „eher abgedämpft als fortgesetzt, aus Furcht, der überall verbreiteten politischen Gährung und Unzufriedenheit zu weit entgegen zu kommen.“<sup>503</sup> Mit Blick auf die Universität habe er nur „mit Mühe die relative Höhe“ der Institution halten können.<sup>504</sup> Auch in der Folgeliteratur erscheint der letzte Würzburger Bischof des Alten Reiches als matter und farbloser Nachfahre.<sup>505</sup>

Die erstmalige Aufarbeitung der Würzburger Säkularisationsgeschichte von L. Günther (1910) zeichnete die politische Gegenwehr des Hochstiftes gegen die eigene Staatsauflösung in all ihrer Aussichtslosigkeit eindrücklich nach. Fechenbach sei demnach sinngemäß ein Exponent des Ancien Régime gewesen, der sich nach der Abdankung geradezu selbstvergessen vorzugsweise dem Billardspiel und der kleinen Jagd gewidmet habe.<sup>506</sup>

K. Diel würdigte die Gestalt des „menschlich großen Dulderbischofs Georg Karl, des unermüdlischen Streiters für seine geistlichen Rechte und Pflichten“ innerhalb seiner Familiengeschichte der Freiherrn von Fechenbach (1951). Von diesem positiven Betrachtungshorizont aus konzidiert auch Diel, dass Fechenbachs positives Wirken für innere Reformen durch die revolutionären Zeitläufte denkbar eng begrenzt gewesen sei.<sup>507</sup>

Die neueren monographischen Erschließungen bieten eine eingehende Relektüre des reichhaltigen Quellenbestandes unter dezidierten Fragestellungen:

502 Zitiert nach SCHWAB, Berg, S. 307.

503 Zitiert nach WEGELE, Universität 1, S. 485.

504 Zitiert nach WEGELE, Universität 1, S. 488. – Vgl. ebd., S. 486: „Wirzburg hat Georg Karl, trotz der Ungunst der Zeiten, eine löbliche Teilnahme und Sorgfalt geschenkt, obwohl er sich von der Furcht, dem Zeitgeiste ein Zugeständnis zu machen, niemals befreien konnte.“

505 ZOEPFL, Handelspolitik, S. 31: „Georg Karl war ein Mann ohne persönliche Initiative; die Regierung hielt sich unter ihm im allgemeinen in den überkommenen Richtungen, geleitet von denselben Beamten wie unter Franz Ludwig.“

506 Referiert nach GÜNTHER, Übergang, S. 100.

507 DIEI, Fechenbach, S. 31, 33 (Zitat).

Die Untersuchung von W. Weiß (1993) zeichnet die kirchen- und gesellschaftspolitischen Umschwünge im Gefolge der Säkularisation nach, von den letzten diplomatischen Verhandlungen der Hochstiftsvertreter 1802 bis zum abermaligen Herrschaftswechsel von Kurbayern zum Toskanischen Großherzogtum Würzburg 1806. Die sich dabei jedoch rasch aufbauenden und in ihrem grundsätzlichen Charakter immer deutlicheren Konfliktfelder zwischen Kirche und Staat sowie deren Austrag könnten dabei im Vergleich zu den anderen säkularisierten Bistümern als singularär gelten: „Wie in einem Zeitraffer öffnet sich hier das Problemfeld einer ganzen Epoche.“<sup>508</sup>

Die nicht minder detailreiche Studie von Th. H. Link (1995) zur reichspolitischen Diplomatie und begleitenden Publizistik des Hochstifts in den entscheidenden Säkularisationsverhandlungen seit 1794 bis zu deren Durchsetzung belegt die außergewöhnliche und bemerkenswerte Rührigkeit wie juristische Kompetenz der Würzburger Politik und ihrer diplomatischen Exponenten einschließlich des Regenten selbst. Wenn sich auch letztlich das Blatt nicht mehr zugunsten der geistlichen Staaten wenden ließ, so habe doch unter den Würzburger Herrschaftseliten keineswegs Entgeisterung und anhaltende Resignation um sich gegriffen und lebten bei den akademisch-juristischen Führungseliten diese älteren Rechtstraditionen im weiteren 19. Jahrhundert in gewisser Kontinuität fort.<sup>509</sup>

Dieser geradezu zwingende Blick auf das epochale Ereignis der Säkularisation hat bislang die innere Verwaltung dieses Pontifikats außer Acht gelassen. Einzig J. Schweigard (2000) nähert sich im Ausschnitt dem Würzburger Universitätswesen und der darum kreisenden intellektuellen Revolutionsabwehr unter vergleichendem Aspekt mit anderen katholischen Hochschulen des Reichs.<sup>510</sup>

Komplementär zu den referierten Forschungserträgen erschließt die hier vorgelegte Bearbeitung diese letzte Phase hochstiftischer Eigenstaatlichkeit gleichermaßen in den Dimensionen von weltlicher und kirchlicher Verwaltung. Hier wird insbesondere deutlich, welche verheerende und zerrüttende Wirkung die seit 1792 andauernden Revolutionskriege mittlerweile auf das geistliche Staatswesen ausübten. Weit über die unmittelbaren Folgen, vor allem Kriegszerstörungen im eigenen Lande 1796/1800 und die Lähmung des allgemeinen Wirtschaftslebens, gerieten weitergehend die innere Ordnung

508 Zitiert und referiert nach WEISS, Kirche im Umbruch, S. 299.

509 LINK, Reichspolitik Würzburgs, bes. S. 412–417.

510 SCHWEIGARD, Katholische Universitäten.

sowie die Staatsauffassung gemäßigter weltlicher und religiöser Erneuerung unverkennbar unter Druck: So zwang die wachsende religiös-traditionalistische Unbotmäßigkeit der Bevölkerung zu weit größerer Retardierung der aufklärten Frömmigkeitsreformen als zuvor. Von landständischer Seite erhob sich zuletzt noch die Forderung nach einer Landtagseinberufung,<sup>511</sup> die ihrerseits den bis dahin erreichten und mehr als ein halbes Jahrhundert lang konsolidierten Status absolutistischer Staatsgewalt infrage zu stellen drohte.<sup>512</sup> Freilich resultierte daraus noch keineswegs eine manifeste Systemkrise; es handelte sich vielmehr um Symptomatiken und gewissermaßen um erste wahrnehmbare Haarrisse in der politischen Ordnung, wie exemplarisch Fechenbachs von keinerlei Selbstzweifel getrübe Replik auf die Landtagspläne belegen möge.

Indes hat der scharfe Schnitt der Säkularisation gleich der Parze Atropos das Hochstift Würzburg – und mit ihm die geistlichen Staaten insgesamt – um ihr historisches Resultat gebracht. Dieses Fanal führte reichsweit wie in den regionalen Bezügen zu einer territorialstaatlich, administrativ wie kirchenpolitisch einschneidenden Umverteilungswelle bis zum politischen Ende Napoleon Bonapartes 1814/15,<sup>513</sup> die auch in Franken verwaltungstechnisch routiniert und unaufgeregt, mithin als gleitender „Übergang“ des jeweils weichenden Regimes zum nächsten verlief.<sup>514</sup> Doch sollten gerade im Würzburgischen weit über die reine Ereignisgeschichte hinaus die gesamtgesellschaftlich, religiös<sup>515</sup>

---

511 Siehe Abschnitte 8, 11 und 20.

512 Siehe Kap. 2. Bistum und Hochstift, Abschnitt c.

513 Siehe Abschnitt 5.

514 Siehe dazu die bezeichnende Titelwahl bei GÜNTHER, Übergang, sowie die diesbezüglichen Überlegungen bei WEISS, Kirche im Umbruch, S. 117–119.

515 WEISS, Kirche im Umbruch; Wolfgang WEISS, Wandel von Rolle und Selbstverständnis katholischer Landpfarrer des Bistums Würzburg im 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Volkskunde N. F. 11 (1988), S. 45–66; Wolfgang WEISS, Treue zur Kirche und Loyalität zum Staat – ein Konfliktfeld für die Geistlichen des 19. Jahrhunderts, in: Kirche in der Gesellschaft. Dimensionen der Seelsorge. Adalbero-Festschrift, hg. von Raphael SCHNEIDER/Ludwig BRANDL, Passau 1992, S. 53–68; Wolfgang WEISS, Die Säkularisation des Hochstifts Würzburg und ihre Folgen für das kirchliche Selbstverständnis, in: WDGBL 58 (1996), S. 201–218. – Wolfgang WEISS, Staat und Kirche im Großherzogtum Würzburg, in: ALTGELD/STICKLER, „Italien am Main“, S. 75–92; ROMBERG, Religion und Kirchenpolitik Ferdinands III. – Tagungsdokumentation: 200 Jahre Unterfranken bei Bayern – Vom alten zum neuen Bistum Würzburg (1802–1821), in: WDGBL 78 (2015), S. 11–195.

wie sozialmental aufwühlenden<sup>516</sup> und desintegrativen<sup>517</sup> Tiefenwirkungen der revolutionären Epoche insgesamt zu den neuen Leitthemen und Herausforderungen des auf dem Wege von Säkularisation und Mediatisierung eröffneten 19. Jahrhunderts gehören.

## 26. Archivalienverzeichnis

### Diözesanarchiv Würzburg (DAW)

01. Bistum Würzburg bis 1821:

01. 01. Bischöfe von Würzburg: 24. 1–4.

01. 03. Bistumsverwaltung:

Urkundenselekt: 10.

Ämterakten der Geistlichen Regierung: 49, 74, 79.

Mandate und Rundschreiben: A XXII 1–73. – B III 15, 16, 19, 20, 23–29, 34, 35. – WV III 84, 108 (jeweils Plakate).

### Staatsarchiv Würzburg (StAWü)

Würzburger Urkunden (WU): 31/127b, 66/225, 86/16b, 120/4f–g, 172/126.

Würzburger Standbücher (Stb): 46a, 114.

516 Vgl. hierzu die düstere Schilderung der Zeitumstände bei Franz J. BENDEL (Hg.), *Aus einer unterfränkischen Pfarrchronik. Aufzeichnungen des Pfarrers zu Euerfeld (bei Würzburg), Michael Rauch, über die Ereignisse in Franken zu Anfang des 19. Jahrhunderts*, in: *WDGBL* 2 (1934), S. 19–34. – GÜNTHER, *Übergang*, S. 134–141; ROMBERG, *Oberthürs Schrift*; ROMBERG, *Geistliche Standes- und Funktionseliten*; ROMBERG, *Adelige Standes- und Funktionseliten*. – Clemens Maria TANGERDING, *Der Drang zum Staat. Lebenswelten in Würzburg zwischen 1795 und 1815*, Köln u. a. 2011 (wenig ertragreich); vgl. dazu Rezension von Winfried ROMBERG, in: *WDGBL* 75 (2012), S. 291–294.

517 Hierzu pointiert: Werner K. BLESSING, *Staatsintegration als soziale Integration. Zur Entstehung einer bayerischen Gesellschaft im frühen 19. Jahrhundert*, in: *ZBLG* 41 (1978), S. 633–700; Werner K. BLESSING, *Umbruchkrise und „Verstörung“*. Die „Napoleonische“ Erschütterung und ihre sozialpsychologische Bedeutung (Bayern als Beispiel), in: *ZBLG* 42 (1979), S. 75–106; Werner K. BLESSING, *Verödung oder Fortschritt? Zu den gesellschaftlichen Folgen der Säkularisation*, in: *Die Säkularisation in Bayern 1803: Kulturbruch oder Modernisierung?*, hg. von Alois SCHMID (*ZBLG*. Beiheft B 23), München 2003, S. 335–366.

Libri diversarum formarum et contractuum (LDF): 66.

Protokollbücher des Würzburger Domkapitels (DKP): 1761, 1762, 1765, 1766, 1770, 1795.

Beständegruppe „Würzburger Kartons“:

Administrativakten (Admin): 8317, 8327, 8358, 12996.

Geistliche Sachen: 63, 64, 121 II, 123–125, 167, 178, 180, 381, 386, 809, 1175, 1211, 1503, 1588, 1599, 1600, 1605, 1616, 1732, 1757, 2009, 2010, 2114, 2932, 3101.

G-Akten (G): 10550, 20021.

Judensachen: 8, 18, 19.

Miscellanea (Misc): 1699, 3467.

Reichssachen: 108, 109a+b, 110, 113–117, 120, 121 I, 122, 123, 130, 173 I–II, 201, 206, 259, 274–281, 285, 287, 313, 528, 536, 707, 746, 823, 824.

Würzburger Schulsachen (Schulsachen): 23, 24, 785, 875, 1006.

Zoll: 102.

Gebrechenamtsakten (GAA):

Gruppe VII: A 114. – Aub: 87, 98. – C 131. – D: 48, 60, 87, 93. – E 109. – F: 98, 99. – G: 185, 195, 202. – H: 323, 346, 374, 411, 431, 442, 471, 473, 476, 486, 492–494. – I/J: 133, 155, 157–159, 163, 170, 173, 177, 178, 183, 184, 187, 188, 203. – K: 284, 285, 320, 321, 332, 341, 379, 397. – M: 187, 200, 215, 242, 250, 260. – R: 80, 93. – S: 154, 173. – Sinngrund: 24, 26, 29. – T 104. – U/V: 163, 175, 218, 227, 236. – W: 1121, 1233, 1235, 1244, 1245, 1248, 1255, 1260, 1263, 1266–1268, 1270, 1277, 1293, 1294, 1311, 1313, 1318, 1331, 1348, 1354–1356, 1359, 1373, 1378, 1379, 1388, 1393, 1397, 1413, 1418, 1422, 1428, 1429, 1441, 1445, 1447, 1450, 1451, 1454, 1463, 1471, 1475, 1483, 1488, 1512, 1531, 1544, 1545, 1549, 1552, 1561, 1579, 1582, 1585, 1605, 1607, 1618, 1622, 1627, 1652, 1653, 1680, 1682, 1684, 1687, 1701, 1702.

Rechnungen: 21791, 21792, 35482, 35486–35493, 39022, 40392.

Depot Historischer Verein von Unterfranken (HV):

Miscellanea in folio (HV Ms. f.): 17, 64, 128, 130, 153, 210a+b, 426, 493, 519, 640, 647a, 667, 669–671, 703, 729, 740, 741, 755, 793, 798, 965, 1011, 1151½, 1179, 1330, 1353, 1390, 1498, 1504, 1573, 1675.

Miscellanea in folio\* (HV Ms. f.\*): 8, 128, 129, 131.

Miscellanea in octavo (HV Ms. o.): 27.

Miscellanea in quarto (HV Ms. q.): 104, 115, 197.

Archiv der Freiherren von Fechenbach zu Laudenberg (Fechenbach-Archiv):

1528, 1605, 1639, 1640, 1648, 1700, 1701, 1718, 2385–2388, 2399, 2408,



2424–2449, 2451, 2454–2462, 2466–2476, 2478–2482, 2492, 2519, 2534, 2536, 2553–2555, 2557, 2558, 2687–2689, 2692, 2711, 2718, 2721, 2903, 2921, 2922, 2924, 2925, 2927, 2958, 2961, 2962, 3065, 3066, 3313–3322, 5373, 5390, 5398, 5410.

Archiv des Juliusspitals, Würzburg (JSAW)

Akten (A): 2619, 3149, 3150, 3780, 4037, 4410, 12235, 12443, 12753, 14156a, 17417, 17458, 17959, 18773, 18855.

Stadtarchiv Würzburg (StadtAW)

Ratsakten: 112.

Universitätsbibliothek Würzburg (UBWü)

Manuscriptum chartaceum in folio (M. ch. f.): 584–2, 585–1, 597, 660–2, –3, –5.  
Rp 9,4b fo (Sammlung gedruckter Hirtenbriefe).



## Nachträge zu

Winfried ROMBERG, Das Bistum Würzburg 7: Die Würzburger Bischöfe von 1617 bis 1684 (Germania Sacra. Dritte Folge 4), Berlin/Boston 2011

Winfried ROMBERG, Das Bistum Würzburg 8: Die Würzburger Bischöfe von 1684 bis 1746 (Germania Sacra. Dritte Folge 8), Berlin/Boston 2014

### Addenda und Neuerscheinungen

#### 1. ROMBERG, Das Bistum Würzburg 7: Die Würzburger Bischöfe von 1617 bis 1684

Zu Johann Gottfried I. von Aschhausen (1617–1622)

S. 67–70 – betr. 3. Promotion zum Bischof von Würzburg: Die Elektion von 1617 stellt sich laut jüngst ediertem Nuntiaturreport kontroverser dar als bislang bekannt. Gegeneinander traten vier Konkurrenten an: Aschhausen, auf den die Wahl schließlich fallen sollte, Domdechant Conrad Friedrich von Thüngen (1618–1629), Johann Christoph von Neustetter und der Kapitelseniör Ehrhard von Lichtenstein (1558–1632). Höchst aufschlussreich berichtet der Nuntius weiterhin über das geringe Ansehen des Vorgängerbischofs Julius Echter an der Kurie wegen dessen zu geringen apostolischen Gehorsams. Gleichfalls erwähnt der Nuntius die fragwürdige Moral im Kapitel bis hin zu Konkubinat. In starkem, wenn auch letztlich erfolglosen Einwirken auf den Elekten beabsichtigt er eine tiefgehende Revision insbesondere von Echters Klosterpolitik, namentlich die Rückforderung von 14 durch das Hochstift eingezogenen Klöstern und den freien Zugang der Benediktinerklöster zur Bursfelder Union. Doch nur auf nachgeordneter Ebene kann er Weihbischof, Generalvikar und Offizial die Bitte um Generalabsolution von kanonisch fragwürdigen Amtshandlungen unter Echter abnötigen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Nuntiaturreports aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. Die Kölner Nuntiaturreport 5,3: Nuntius Antonio Albergati (1617 Januar–1621 Januar), in Verbindung mit Wolfgang REINHARD bearb. von Peter SCHMIDT, Paderborn 2015, S. 169f. Nr. 2460, S. 173f. Nr. 2466, S. 176f. Nr. 2472, S. 178–180 Nr. 2473, S. 182–185 Nr. 2475–2477, S. 186 Nr. 2480, S. 189f. Nr. 2486, S. 196 Nr. 2495, S. 214 Nr. 2525, S. 218f. Nr. 2530.

- S. 95 nach Anm. 258 – betr. 13. Hexenprozesse – ergänze den Satz: In den Weiterungen der Hexen-Forschung ist eine nachträgliche Fehldeutung richtig zu stellen: Die ältere, wohl schon im 17. Jahrhundert aufgekommene Anekdote, der sittenstrenge Johann Gottfried habe, um jeglicher Nachrede vorzubauen, sogar seine eigene Schwester von Würzburger Hof entfernt, wird noch in der aktuellen Historiographie zur Misogynie seines Amtsvorgängers Julius Echter umgedeutet. Richtigstellung bei Robert MEIER, Die frühen Hexenprozesse des Fürstbischofs Julius Echter (1573–1617). Mit einer Kritik an Lyndal Ropers „Hexenwahn“, in: WDGBL 79 (2016), S. 145–156, hier S. 153 f.
- S. 123 Anm. 438 – betr. Panegyrik – ergänze den Satz: Vgl. Roland SAUER, Eucharius Sang: „Triumphus Franconiae“ (1618) – eine Bilanz der gegenreformatorischen Leistung Julius Echters (anlässlich der ersten Säkularfeiern der Reformation), in: WDGBL 79 (2016), S. 157–193.

Zu Philipp Adolph von Ehrenberg (1623–1631)

- S. 205 Anm. 547 – betr. 18. Hexenverfolgungen – ergänze: Vgl. Robert MEIER, Würzburg. Hexen. 1626/29, in: WDGBL 81 (2018), S. 295–322.

Zu Franz von Hatzfeld (1631–1642)

- S. 251 Anm. 91 – betr. 5. Schwedische Regierung 1631–1634 – ergänze: Die Vorgänge während der schwedischen Besetzung des Hochstifts sind jetzt wesentlich quellengenauer fassbar: Christian LEO (Hg.), Würzburg unter schwedischer Herrschaft 1631–1633. Die „Summarische Beschreibung“ des Joachim Ganzhorn. Edition und historische Einordnung. Mit einem Beitrag von Winfried ROMBERG (QFW 74), Würzburg 2017.

2. ROMBERG, Das Bistum Würzburg 8:  
Die Würzburger Bischöfe von 1684 bis 1746

Zu S. 28 – betr. 1. Quellen- und Literaturverzeichnis – ergänze: VORNDRAN, Jürgen/WEISS, Wolfgang (Hg.), *Glauben verbindet. 1000 Jahre Martyrium des heiligen Aquilin*, Würzburg 2018.

Zu Johann Gottfried II. von Guttenberg (1684–1698)

S. 181 Anm. 504 – betr. 28. Kirchliches Bauwesen und Kunst – ergänze: Dieter Michael FEINEIS, *Der Bau der neuen Kirche von Stift Haug in Würzburg (1670–1691) sowie Kanoniker (1429–1691) und Vikare (1558–1691) des Stifts*, in: *WDGBL* 79 (2016), S. 195–267.

Zu Johann Philipp II. von Greiffenclau (1699–1719)

S. 267 Anm. 359 – betr. 21. Frömmigkeitspflege – ergänze: VORNDRAN/WEISS, *Glauben verbindet*, darin u. a. Wolfgang WEISS, *Der heilige Aquilin – Geschichte, Verehrung, Botschaft*, S. 93–141; Winfried ROMBERG, *Der heilige Aquilin in der Würzburger Verehrungstradition. Stationen vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, S. 215–244.

S. 257 Anm. 295 – betr. 16. Familienpolitik und Patronage – ergänze: Dieter Michael FEINEIS, *Johann Gallus Jacob von Hollach*, in: *WDGBL* 77 (2014), S. 187–220.

S. 257 Anm. 299 – ergänze: Johannes MACK, *Joseph Greissing zum 350. Geburtstag: 1664–2014. Der aktuelle Stand der Greissingforschung*, in: *WDGBL* 77 (2014), S. 297–308.

S. 269 Anm. 369 – betr. 23. Kirchliches Bauwesen und Kunst – ergänze: Wolfgang HEGEL, *Die Stuckausstattung von Giovanni Pietro Magno im Würzburger Dom (1701–1967). Inventar der Stuckfragmente über dem südlichen Seitenschiff des Würzburger Domes (QFW 78)*, Würzburg 2019, bes. S. 123–200.

## Zu Johann Philipp Franz von Schönborn (1719–1724)

S. 352 nach Anm. 377 – betr. 26. Panegyrik – Eine scharfe Kritik der Regierung Johann Philipp Franz' im literarischen Gewand einer Anrufung des heiligen Aquilin seitens der Schönborn-Gegner bietet der Domherr Philipp Ernst von Guttenberg dar: Daniel GREB/Winfried ROMBERG, Ein satirisches Aquilinsgedicht des Philipp Ernst von Guttenberg (1679–1728). Edition, Übersetzung und Kommentierung, in: VORNDRAN/WEISS, Glauben verbindet, S. 247–251.

## Zu Christoph Franz von Hutten (1724–1729)

- Kurz vor Redaktionsschluss 2014 gelangte das Adelsarchiv von Hutten zu Steinbach (Hutten-Archiv) in das Staatsarchiv Würzburg, das deswegen in diesem Band nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Betr. 3. Promotion zum Bischof von Würzburg: S. 371 Anm. 52 – ergänze: *Instrumentum electionis*: StAWü, Hutten-Archiv Urkunden 456 (02.10.1724).
- S. 372 Anm. 57 – ergänze: StAWü, Hutten-Archiv Urkunden 457 (päpstliche Konfirmation in Bestätigung der Präkonisation, 20.12.1724).
- S. 374 Anm. 65 – betr. 4. Politik in Reich und Kreis – ergänze: Christoph Franz möchte von sich aus die Erbeinung erneuern: StAWü, Hutten-Archiv I D 1a: 31.03.1726 (Instruktion an seinen beauftragten Bruder Peter Philipp zur Wiener Verhandlungsführung).
- S. 380 Anm. 90 – betr. 5. Nachbarliche Beziehungen – ergänze: Schriften von Seiten Würzburgs: 3) *Facti species den (...) Prozeß betreffend cum Deductione solida* (StAWü, Hutten-Archiv I D 1a, s. d.; Reinschrift).
- S. 396 Anm. 185 – betr. 12. Universität und Schulwesen – ergänze: Hingegen entwirft ein bemerkenswertes Gutachten ein weitgespanntes Programm zur Kostenneutralität der zu dieser Zeit de facto inexistenten Medizinischen Fakultät: StAWü, Hutten-Archiv, I D 1a: *Auff erhaltenen (...) befehl, unterthänigstes Gutachten oder kurtzer Entwurff von Errichtung und Etablierung einer Academiæ medicæ perpetuæ (...)* (s. d., anonym).
- S. 403 vor Anm. 233 – betr. 17. Familienpolitik und Patronage – ergänze den Satz: Bei den Nachuntersuchungen in der Sedisvakanz nach Christoph Franz' Tod gibt Hofkammerrat Gerhard an, die Familie von Hutten hätte sich aus dem hochstiftischen Haushalt bis zu 40 000 fl. angeeignet.

Dennoch verzichtet der neugewählte Friedrich Karl von Schönborn in vertraulicher Stellungnahme auf eine Verfahrenseröffnung, da dies eine für alle Beteiligten bloß *verfängliche Untersuchung* bedeuten würde. Stattdessen befürwortet er eine Restitution in aller Diskretion, beginnend zunächst mit der Rückführung von Pretiosen und Mobilien.

- S. 403 in Anm. 233 ergänze: – Rückgabe alienierten Vermögens: StAWü, Hutten-Archiv I D 1b: Fasz. 1+2 (Rechnungen über Ausgaben der Hutten, 1724–1729). – Ebd.: 11.12.1729 (Aussage Gerhards). – Ebd.: 07.09.1730 (*verfängliche Untersuchung*). – Ebd.: 13.01.1731 (Nachuntersuchung des huttschen Gütertausches von Kleingemünden).
- S. 405 Anm. 244 – betr. 18. Geistliche Zentralbehörden, Klerus und Pfarrwesen – ergänze: StAWü, Geistliche Sachen 177: *Ordo Mediationum (...) observatis. Anno 1728* (Druck).
- S. 410 Anm. 277 betr. 22. Persönliches – ergänze: StAWü, Hutten-Archiv Urkunden 459 (Aufnahme der Familie von Hutten in die Gebetsbruderschaft der Franziskaner, 22.05.1725).
- S. 413 Anm. 292 – betr. 23. Tod und Begräbnis ergänze: StAWü, Hutten-Archiv V 10 C (originales Testament, 27.03.1728, mit aufgedrucktem Sekretsiegel, jedoch nicht von Christoph Franz unterschrieben).

#### Zu Friedrich Karl von Schönborn (1729–1746)

- S. 426 – betr. Literaturübersicht – ergänze nach BOTT, Bibliographie des Hauses Schönborn (...): – WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802, S. 93–173.
- S. 435 Anm. 50 – betr. 8. Reichsvizekanzlerschaft in Wien 1705 bis 1734 – ergänze: Klaus GUTH, Prinz Eugen von Savoyen (1663–1736) und Reichsvizekanzler Friedrich Karl Graf von Schönborn (1674–1746). Stufen einer Freundschaft in Briefen, in: JFL 75 (2015), S. 191–201.





## REGISTER

Soweit nicht anders vermerkt, beziehen sich sämtliche genannte Ränge auf die reichsständische Hierarchie sowie bezüglich Würzburgs räumlich auf das Bistums- und Hochstiftsgebiet. Begrifflich wird dabei die damalige Nomenklatur wiedergegeben und für Würzburg in Anlehnung an die landeseigenen Hof- und Staatskalender der Epoche.

Bezüglich der Pfründeninhaber am Würzburger Domstift, den beiden adeligen Nebenstiften St. Burkard zu Würzburg und Comburg sowie darüber hinaus in der Reichskirche insgesamt werden nur bei der namentlichen Hauptnennung deren Kanonikate, Dignitäten und anderweitige Ämter summarisch aufgezählt, so wie diese in der vorliegenden Bearbeitung erwähnt sind. Nur die Bischöfe von Würzburg sind unter dem Hauptbetroff Würzburg erfasst. Sämtliche Bedienstete in den Zentralbehörden (v. a. Weihbischof, Geistliche Regierung, Geheime Kanzlei, Hofkammer, Weltliche Regierung) sind in gleicher Weise unter ihrer Namensnennung mit ihren sämtlichen Funktionen nachgewiesen. Die Auszeichnung von würzburgischen Orten als Stadt indiziert dabei in rechtlicher Hinsicht deren landständischen Charakter.

### Abkürzungen

B.-W.	Baden-Württemberg	NRW	Nordrhein-Westfalen
bayer.	bayerisch	Obb.	Oberbayern
Frk.	Frankreich	Ofr.	Oberfranken
frz.	französisch	österr.	österreichisch
geb.	geborene	preuß.	preußisch
Kgr.	Königreich	Thür.	Thüringen
ksl.	kaiserlich	Ufr.	Unterfranken
Mfr.	Mittelfranken		

### A

Aachen, Friede (1748) 124, 126	Altenburg → Sachsen-Altenburg, Herzogtum
Abtswind (Ufr.) 420	
Albrecht Kasimir von Sachsen-Teschen → Sachsen, Kurfürstentum	Amerika, Vereinigte Staaten von 413
Algier (Algerien) 521	– Unabhängigkeitserklärung (1776) und -krieg (1776–1783) 268, 276, 412 f.
Aloys von Gonzaga, Heiliger 221, 359	Amiens (Frieden 1802) 578
Altbessingen ( <i>Bainsgesang</i> ) (Ufr.) 629	Amorbach (Ufr.) 561, 591

Andreas, Apostel 348, 352  
 Andres, Johann Bonaventura SJ, Theologe an der Universität zu Würzburg 457, 462  
 Ansbach (Mfr.) 276 f., 358, 406  
 Ansbach, Markgraftum → Brandenburg-Ansbach, Markgraftum  
 Aquilin, Heiliger 651 f.  
 Arberg, Charles Alexandre de, Bischof von Ypern (1785–1801) 567  
 Arnheim (Niederlande) 126  
 Arn(o), Bischof von Würzburg (855–892) → Würzburg, Bischöfe  
 Arnstein, Stadt, Landamt, Landkapitel 148, 290, 296, 471  
 Aschaffenburg (Ufr.) 418, 492  
 – St. Peter und Alexander, Kollegiatstift 110, 275  
 – – Domizellar Ingelheim, Anselm Franz von → Würzburg, Bischöfe  
 Aschhausen, Johann Gottfried (I.) von, Bischof von Bamberg (1609–1622) und Würzburg (1617–1622) → Würzburg, Bischöfe  
 Assisi (Italien) 359  
 Aub (Ufr.), Landamt 59, 182, 280, 406  
 Auersperg, Joseph von, Bischof von Passau (1783–1795), Kardinal (1789) 415 f., 493, 563, 570, 592  
 Aufseß, Lothar Ludwig von, Domherr zu Würzburg 390  
 Augereau, Pierre-François-Charles, frz. General 580  
 Augsburg (Bayer.-Schwaben), Reichsstadt 435, 503, 514, 539, 571, 581, 624  
 – Bistum und Hochstift 274, 351, 503  
 – Bischöfe: Johann III. Eg(en)olph von → Knöringen (1573–1575), Joseph von → Hessen-Darmstadt (1740–1768), Clemens Wenzeslaus von → Sachsen (1768–1802)  
 – Reichsfriedensverhandlungen (1761) 262, 264  
 – Religionsfrieden (1555) 53  
 Aura (Ufr.), Landamt 591

Auwers, Johann Wolfgang von der, Hofbildhauer 154

## B

Baden-Baden, Markgrafschaft 52, 277, 397, 407, 571  
 Bamberg (Ofr.) 248, 257 f., 271, 319, 387, 402, 463, 473, 500, 568, 584, 633  
 – Bistum und Hochstift 39, 41 f., 72, 83, 85, 91, 95, 108, 112 f., 115, 120 f., 123 f., 127 f., 131, 173, 175, 180, 240 f., 245–249, 252–254, 256–258, 262–265, 269, 274 f., 279, 281 f., 319, 351, 359, 360 f., 363, 365–371, 377, 381, 386 f., 389, 391, 393 f., 396–400, 402, 406, 408, 412, 416–418, 423, 430, 436, 447, 451, 461, 491–493, 495 f., 500, 503, 510 f., 514, 533–537, 543, 550, 552, 568–576, 578, 580–582, 587–589, 592–594, 596, 624, 633–637  
 – Bischöfe: Johann Gottfried von Aschhausen (1609–1622) → Würzburg, Bischöfe; Franz von Hatzfeld (1633–1642) → Würzburg, Bischöfe; Peter Philipp von Dernbach (1672–1683) → Würzburg, Bischöfe; Marquardt Sebastian → Schenk von Stauffenberg (1684–1693); Lothar Franz von → Schönborn (1693–1729); Friedrich Karl von Schönborn (1729–1746) → Würzburg, Bischöfe; Johann Philipp Anton von → Franckenstein (1746–1753); Franz Konrad von → Stadion (1753–1757); Adam Friedrich von Seinsheim (1757–1779) → Würzburg, Bischöfe; Franz Ludwig von Erthal (1779–1795) → Würzburg, Bischöfe; Christoph Franz von → Buseck (1795–1802/1805); Georg Karl von Fechenbach (1805–1808; Koadjutor ab 1800) → Würzburg, Bischöfe  
 – Weihbischöfe: → Hahn, Franz Joseph Anton (von) (1734–1748); Nitschke, Heinrich Joseph (von) (1748–1778), Behr, Johann Adam (1778–1805)

- Bamberg, Dom 365–367, 391, 534, 560 f., 633 f., 638
- Domstift 108 f., 114, 165, 236, 258, 269, 331 f., 365, 385 f., 388, 488, 560 f., 568
  - – Propst, Wahl (1747) 240
  - – – → Schönborn, Marquart Wilhelm von
  - – Kustos Seinsheim, Adam Friedrich von → Würzburg, Bischöfe
  - – Domherren → Fechenbach, Hartmann Friedrich von; Erthal, Friedrich Karl Joseph von; Greiffenclau, Franz Erwein von; Sickingen, Wilhelm Joseph von
  - Franziskanerkloster 495
  - Geistlicher Rat → Faber, Anton
  - St. Gangolph, Kollegiatstift
  - – Propst Seinsheim, Adam Friedrich von → Würzburg, Bischöfe
- Banz (Ofr.), Benediktinerkloster 128, 275, 496, 623
- Äbte: → Molitor, Valerius (1768–1792); Roppelt, Otto III. (1792–1800); Dennerlein, Gallus (1801–1802)
  - Konventualen → Rösser, Columban; Schad, Roman; Schwarz, Ildephons; Sprenger, Placidus
- Barth, Karl Friedrich 313
- Barthel, Johann Kaspar, Stiftsherr zu Haug, Kanonist an der Universität zu Würzburg, Geheimer Geistlicher Rat 99, 147, 171, 311, 351, 387
- Basel, Bistum und Hochstift 581, 587
- Frieden (1795) 407, 578
- Bastheim, Christian Ernst von, General 125
- Baur, Franz Nikolaus, Domvikar 101, 584
- Bayern, Kurfürstentum (bis 1806, ab 1779 unierte mit dem Kurfürstentum Pfalz) 37, 44, 65, 97, 115, 124, 191, 235 f., 238, 251, 262, 266, 279, 300, 320, 333, 342, 395, 414 f., 425, 439, 475, 492, 500, 541, 571, 574, 577, 582, 585–593, 609, 611 f., 615, 639, 643; → auch Pfalz, Kurfürstentum
- Kurfürst Maximilian II. Emanuel von Wittelsbach (1679–1726) 235
  - – Karl Albrecht (VII.) von Wittelsbach (1726–1745) → Kaiser, römisch-deutsche
  - – Maximilian III. Joseph von Wittelsbach (1745–1777) 261, 268
  - – Karl Theodor von Pfalz-Sulzbach (1777–1799) 414
  - – Maximilian IV. (I.) Joseph von Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld (1799–1806) (späterer König von Bayern 1806–1825) 586
  - Herzog Clemens August von Wittelsbach, Erzbischof von Köln (1723–1761), Bischof von Regensburg (1717–1719), Münster und Paderborn (1719–1761) sowie Hildesheim (1724–1761) und Osnabrück (1728–1761), Hochmeister des Deutschen Ordens (1732–1761) und gefürsteter Propst von Berchtesgaden (1723–1761) 238, 261, 361
  - – Johann Theodor von Wittelsbach, Bischof von Regensburg (1721–1763), Freising (1727–1763) und Lüttich (1744–1763), Kardinal (1743) 246, 333
- Bayern, Kgr. (1806–1918) 483, 521, 539–541, 593, 608
- König Maximilian I. Joseph von Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld (1806–1825) → Bayern, Kurfürsten
  - – Ludwig I. (1825–1848) 543
- Bayreuth, Markgraftum → Brandenburg-Bayreuth
- Bechtolsheim (eigentlich: von Mauchenheim genannt B.), Johann Philipp von, Domherr zu Würzburg 118, 121, 171, 244
- Behr, Johann Adam, Weihbischof von Bamberg (1778–1805) 391 f.
- Bellisomi, Carlo, Nuntius (1776–1786) 493 f.
- Bender, Blasius Columbus von, ksl. General 400

- Benedikt XIII. Orsini → Rom, Päpste  
 Benedikt XIV. Lambertini → Rom, Päpste  
 Benkert, Franz Georg 343  
 Berchtesgaden, gefürstete Propstei 581, 592  
 Berg, Franz, Stiftsherr zu Neumünster, Theologe an der Universität zu Würzburg 51, 75, 93, 98, 104, 336, 374, 456 f., 495, 525, 534, 548  
 Bergen bei Frankfurt am Main, Gefecht (1759) 259  
 Bergen-op-Zoom (Niederlande), Belagerung (1747) 126  
 Bergold, Georg Michael, Theologe an der Universität zu Würzburg 612  
 Bergtheinfeld (Ufr.) 296  
 Bergtheim (Ufr.) 354  
 Berlin 149, 172, 267, 316, 395 f., 399, 477, 575  
 Bernsfelden (B.-W.) 345  
 Besançon (Frk.) 503  
 Bettendorf, Niederadelsgeschlecht  
 Bettendorf, Lothar Franz von, Domherr zu Würzburg 118, 171, 244  
 Bettendorf, Maria Eva von 385  
 Bischofsheim vor der Rhön (Ufr.), Landamt 67, 194, 197, 287, 300, 302, 306, 409, 441, 515, 600, 606  
 Blank, Benignus Siardus OPraem, Konventuale zu Oberzell 459  
 Blank, Bonavita OFM, Konventuale zu Würzburg 459  
 Blank, David Christian 463  
 Bocklet (Ufr.) 67, 310, 444, 474, 532, 585, 604  
 Böhmen, Kgr. 117, 121, 169, 172, 181, 241, 245, 247, 251, 254, 264, 266, 289, 392, 470, 567, 569, 571, 593  
 – Königin Maria Theresia (1743–1780) → Habsburg, Kaiser/Könige  
 – Erbeinung mit Würzburg (1366) 123, 242, 251, 652  
 Böni(c)ke, Christian, Jurist an der Universität zu Würzburg 321, 336, 453, 489, 540  
 Böni(c)ke, Johann Michael, Kanzler des Salzburger Konsistoriums 77, 85, 93  
 Bohlländer (Bolander), Georg Friedrich, Geheimer Referendar (1746–1749) 125, 130  
 Bolzhausen (Ufr.) 409  
 Bonaparte, Napoleon, Erster Konsul (1799–1802), Konsul auf Lebenszeit (1802–1804) und Kaiser der Franzosen (1804–1814/15) 44, 541, 576, 593, 605, 644  
 Bonn (NRW) 612  
 Borié (Beaurieux) zu Schönbach, Ägid Felix von, Geheimer Referendar (1749–1754) 130, 169, 173, 179, 186 f., 197, 207, 211 f., 241, 250, 264, 401  
 Boxberg (B.-W.) 586  
 Brandenburg, Gesamthaus 38, 40, 125, 172 f., 181 f., 256, 258, 264, 266 f., 394  
 Brandenburg, Kurfürstentum; Königtum in Preußen (Hauptlinie) 38 f., 42, 65, 117, 119, 123, 172–175, 182, 247, 249, 251–255, 257–269, 285, 300 f., 320, 324, 340, 356, 376, 378, 389, 393–398, 403–407, 415, 531, 541, 549, 551, 565, 570, 573–576, 578, 580, 584 f., 618  
 – König Friedrich II. (1740–1786) 39, 117, 172, 249, 253 f., 256, 262, 267–269, 397, 547, 549  
 – – Friedrich Wilhelm II. (1786–1797) 396, 418, 575  
 – – Friedrich Wilhelm III. (1797–1840) 403  
 – Friedrich Wilhelm Prinz von (1792–1850) 396  
 – Heinrich Prinz von 256, 258  
 Brandenburg-Ansbach, Markgraftum (ab 1792 preußisches Fürstentum) 38, 124, 127, 172 f., 175, 180–182, 219, 251–253, 264, 268 f., 271, 273, 276 f., 279 f., 348, 350, 356, 405 f., 412 f., 415 f., 484, 570, 572, 575, 619  
 – Markgraf Karl Wilhelm Friedrich von (1723–1757) 173, 253

- - Karl Alexander von (1757–1792; ab 1769 zugleich Markgraf von Bayreuth) 38, 267, 358, 405
  - Friederike Louise von, geb. Prinzessin von Preußen 253
  - Brandenburg-Bayreuth, Markgraftum (ab 1792 preußisches Fürstentum) 38, 128, 172, 176, 181 f., 254 f., 258, 267 f., 279 f., 394, 405 f., 570, 574
  - Markgraf Friedrich III. von (1735–1763) 172, 252, 258
  - - Friedrich Christian von (1763–1769) 267
  - - Karl Alexander von (1769–1792) → Brandenburg-Ansbach, Markgraftum
  - Wilhelmine Friederike Sophie, geb. Prinzessin von Preußen 160, 173, 252, 254, 256, 258
  - Braunau, Benediktinerkloster, Abt → Rautenstrauch, Franz Stephan
  - Braunschweig, Herzogtum
  - Herzog Karl Wilhelm Ferdinand von (1780–1806) 410
  - Herzogin Sophie Karoline Marie von 258
  - Breidbach-Bürresheim, Emmerich Joseph von, Erzbischof von Mainz (1763–1774) 84, 273, 275, 341, 374, 489, 496
  - Bremen, Reichsstadt 415, 571
  - Breslau (Schlesien) 316, 477
  - Bistum und Hochstift
  - - Bischof Franz Ludwig von → Pfalz-Neuburg (1683–1732)
  - Friede (1742) 117
  - Bronnbach (B.-W.), Zisterzienserkloster 496, 591, 596
  - Bruchsal (B.-W.) 259, 315
  - Brünn (Kgr. Böhmen) 477
  - Bruno, Bischof von Würzburg (1034–1045) → Würzburg, Bischöfe
  - Buchen (B.-W.), Landkapitel 148, 492, 510
  - Buchler, Lederfabrikant 302
  - Buckel, Johann Adam, Weihbischof von Speyer (1745–1771) 146, 150, 171 f., 245
  - Büchold (Ufr.), Schloss und Amtskellerei 142, 144, 290
  - Bühlertann, Landkapitel 148
  - Bütthard (Ufr.) 518
  - Burgbernheim (Mfr.) 128, 211
  - Burgwindheim (Ofr.) 216, 592
  - Burkardroth (Ufr.) 508
  - Burkhäuser, Nikolaus SJ, Philosophie-Professor an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Würzburg 98, 313
  - Bursfelde, Benediktiner-Kongregation 649
  - Buseck, Niederadelsgeschlecht
  - Buseck, Christoph Franz von, Bischof von Bamberg (1795–1802/05), Domherr zu Würzburg 390, 566, 568 f., 578, 633
  - Buseck, Sophie Leopoldine von 561
- C**
- Campo Formio (Italien), Frieden (1797) 574, 576
  - Canisius, Petrus SJ 319
  - Cantacuzenus, Fürst Rudolph (alias Graf von Langenfeld) 140
  - Caprara, Giambattista, Nuntius (1767–1775) 374, 494
  - Castell, Grafenhaus 219, 280
  - Chotek, Rudolf von, ksl. Wahlgesandter 115–117, 119 f., 123, 239
  - Cleer, Bonaventura OFM, Konventuale zu Würzburg, Hofbeichtiger 151
  - Clemens XIII. Rezzonico → Rom, Päpste
  - Clemens XIV. Ganganelli → Rom, Päpste
  - Clemens August von Wittelsbach, Erzbischof von Köln (1723–1761), Bischof von Regensburg (1717–1719), Münster und Paderborn (1719–1761) sowie Hildesheim (1724–1761) und Osnabrück (1728–1761), Hochmeister des Deutschen Ordens (1732–1761) und gefürsteter Propst von Berchtesgaden (1723–1761) → Bayern, Herzöge

- Clemens Wenzeslaus von Sachsen, Erzbischof von Trier und Bischof von Augsburg (1768–1802) → Sachsen, Herzöge
- Cobenzl, Johann Karl von, ksl. Wahlgesandter 169f.
- Coburg → Sachsen-Coburg, Herzogtum
- Colloredo, Grafenhaus
- Colloredo, Franz de Paula Gundaker von, Reichsvizekanzler 404, 570, 580
- Colloredo, Hieronymus von, Erzbischof von Salzburg (1772–1803) 85, 354
- Colloredo, Rudolf Joseph von, Reichsvizekanzler 98, 257, 263
- Colmar (Elsass) 503
- Comburg (B.-W.), Ritterstift St. Nikolaus und Benedikt 49, 149, 165f., 183, 212, 258, 386f., 419, 591
- Stiftsherren: Erthal, Franz Ludwig von → Würzburg, Bischöfe; → Erthal, Johann Nepomuk Ludwig von; Fechenbach, Georg Karl von → Würzburg, Bischöfe; → Greiffenclau, Franz Erwein von; Greiffenclau, Karl Philipp von → Würzburg, Bischöfe
- Consalvi, Ercole, Kardinalstaatssekretär 586
- Corvey, gefürstete Benediktinerabtei (ab 1783 Bistum und Hochstift) 279
- Creglingen (B.-W.) 181f.
- D**
- Dalberg (eigentlich Cämmerer von Worms genannt von D.), Niederadelsgeschlecht
- Dalberg, Karl Theodor von, Bischof von Konstanz (1800–1802), Erzbischof (ab 1802) von Mainz und Bischof von Worms (1802/03), auch Dompropst zu Würzburg (1797–1802), danach Erzkonzler und Primas der deutschen Kirche (1803–1806) 36, 51, 62–65, 71, 76f., 84, 86, 99f., 102, 310, 336, 396–398, 428, 438, 442, 446, 451f., 455, 464–467, 472, 482, 489–491, 493, 501, 509, 526, 554, 563, 565–567, 571, 577, 580, 591, 640
- Dalberg, Maria Ursula von 109
- Dall’Agljo, Vinzenz, österr. General 579
- Darmstadt → Hessen-Darmstadt, Landgrafschaft
- Den Haag (Niederlande) 125, 174, 364
- Dennerlein, Gallus OSB, Abt von Banz (1801–1802) 623
- Dernbach, Peter Philipp von, Bischof von Bamberg (1672–1683) und Würzburg (1675–1683) → Würzburg, Bischöfe
- Desmarées, Georges 370
- Dettelbach (Ufr.), Stadt, Landamt, Landkapitel 148, 215, 287, 321, 342, 359, 468, 481, 518, 629
- Deutscher Orden 182, 238, 277, 279f., 374, 395, 399, 412, 418, 450, 471, 483, 544, 570, 595
- Hochmeister: Franz Ludwig von → Pfalz-Neuburg (1694–1732), Clemens August von → Bayern (1732–1761), Maximilian Franz von → Habsburg (1780–1801)
- Dillingen (Donau), Universität 460
- Dippach (Ufr.) 508
- Distelhausen (B.-W.) 591
- Dittwar (B.-W.) 630
- Drachsdorff, Johann Karl von, General 125, 441, 459
- Dresden, Frieden (1742) 117, 123
- Driesen, Georg Wilhelm von, preuß. General 257
- E**
- Ebern (Ufr.), Stadt, Landamt und Landkapitel 128, 148, 296, 324, 470, 592
- Ebern, Vinzenz von (Nikolaus Vinzenz Glock) OFMCap, Konventuale zu Würzburg, Hofprediger 522
- Ebrach (Ofr.), Zisterzienserkloster 48, 55, 100, 127, 130, 185, 216, 257, 284, 331, 336, 356, 367, 420f., 534, 589f., 596f.
- Abt → Montag, Eugen (1791–1802)

- Echter von Mespelbrunn, Niederadelsge-  
schlecht 108, 157, 385
- Echter von Mespelbrunn, Johann Philipp  
108
- Echter von Mespelbrunn, Julius, Bischof  
von Würzburg (1573–1617) → Würz-  
burg, Bischöfe
- Echter von Mespelbrunn, Maria Gertraud  
385
- Echter von Mespelbrunn, Maria Ottilia  
108
- Eggenbach (Ofr.) 365
- Ehrenberg, Philipp Adolf von, Bischof  
von Würzburg (1623–1631) → Würz-  
burg, Bischöfe
- Ehrenbreitstein bei Koblenz (Rheinland-  
Pfalz), Festung 259
- Eichstätt, Bistum und Hochstift 174, 333,  
399, 472, 576 f., 581, 588, 592, 624
- Domstift, Propst → Schönborn, Mar-  
quart Wilhelm von
- – Domherren: → Gebattel, Friedrich  
von; Redwitz, Franz Heinrich von
- Eisenach → Sachsen-Eisenach, Herzog-  
tum
- Eller, Bonaventura OFM, Konventuale zu  
Würzburg, Hofbeichtiger 151, 360
- Ellwangen (B.-W.) 354
- Fürstpropstei 246
- – Pröpste: → Pfalz-Neuburg, Franz  
Ludwig von (1694–1732); Schönborn,  
Franz Georg von (1732–1756)
- Eltmann (Ufr.), Stadt, Landamt 579, 592
- Eltz, Niederadelsgeschlecht
- Eltz, Hugo Franz Karl von, Dompropst  
zu Mainz 112
- Eltz, Johann Philipp von, Domherr zu  
Würzburg 566
- Eltz, Philipp Karl von, Erzbischof von  
Mainz (1732–1743) 112, 168
- Ems, Kongress (1786) 43, 85, 493
- Endres, Johann Nepomuk, Stiftsherr zu  
Haug, Kanonist an der Universität zu  
Würzburg 99, 311, 492
- England, Kgr. (auch Kabinett von  
St. James) 39, 174 f., 239, 248–252, 257,  
259, 261, 268, 400, 415, 417, 577 f.; →  
auch Hannover, Kurfürstentum
- Erfurt (Thür.) 453, 467, 564
- Universität 167, 596
- Veste Petersberg 579
- Erhard, Michael, Domprediger 634, 640
- Erlangen (Mfr.) 521
- Universität 453, 540
- Ermeltraut, Franz Anton, Hofmaler 227
- Erthal, Niederadelsgeschlecht 384 f.
- Erthal, Dietrich Karl von, Domherr zu  
Würzburg 118, 122, 171, 239
- Erthal, Franz Ludwig von, Bischof von  
Würzburg und Bamberg (1779–1795)  
→ Würzburg, Bischöfe
- Erthal, Friedrich Karl Joseph von, Erz-  
bischof von Mainz (1774–1802) und  
Bischof von Worms (1774–1802), auch  
Domherr zu Bamberg 84, 275, 386,  
391, 393, 397 f., 402, 408, 412, 418,  
459 f., 492, 526 f.
- Erthal, Hans Christoph von 385
- Erthal, Heinrich (IV.) von, Abt von Fulda  
(1249–1261) 384
- Erthal, Johann Nepomuk Ludwig von,  
Stiftsherr zu Comburg 386
- Erthal, Karl Friedrich von, Domherr zu  
Würzburg, Generalvikar (1767–1780)  
99, 342, 390, 499
- Erthal, Karl Heinrich von, Domherr zu  
Würzburg 118
- Erthal, Lothar Franz Michael von 386
- Erthal, Philipp Christoph von 385
- Escherndorf (Ufr.) 217
- Eßleben (Ufr.) 345
- Eugen von Savoyen → Savoyen, Prinz Eu-  
gen von
- F**
- Faber, Anton, Bamberger Geistlicher Rat  
493

- Fabrikschleichach (Ufr.) 131, 301, 441, 607, 615
- Fackenhofen, Georg Karl Joseph von, Offizier 424 f.
- Fahrman, Andreas Joseph, Stiftsherr zu Haug, Theologe an der Universität zu Würzburg, Regens des Würzburger Priesterseminars (1786–1789), Weihbischof von Würzburg (1789–1802) (Episcopus Almirensis) 99, 103, 313, 467, 492, 500, 503, 505, 510, 566 f., 622, 626
- Falconieri, Alessandro, Kardinal 166 f.
- Febronius, Justinus alias Nikolaus von → Hontheim
- Fechenbach (Ufr.) 560
- Fechenbach, Niederadelsgeschlecht 559 f.
- Fechenbach, Christoph Hartmann von 561
- Fechenbach, Friedrich Karl von, Domherr zu Würzburg 633
- Fechenbach, Georg Adam von, Domdechant zu Mainz, Domherr zu Würzburg 245, 333, 561, 563
- Fechenbach, Georg Karl von, Bischof von Würzburg (1795–1802/08) sowie Koadjutor (1800–1805) und Bischof (1805–1808) von Bamberg → Würzburg, Bischöfe
- Fechenbach, Hartmann Friedrich von, Domherr zu Bamberg und Würzburg 560
- Fechenbach, Johann Philipp von, Domherr zu Würzburg, Propst des bayer. St. Georgs-Ordens und Titularbischof von Tenara, auch Propst zu Landshut und Altötting sowie Stiftsherr zu Wimpfen 118, 171, 241, 244 f., 260, 365, 390, 560, 562
- Fechenbach, Johann Reichard von, ksl. General 560
- Fechenbach, Joseph Franz Valentin von 52, 561, 632
- Fechenbach, Lothar Franz von, Domherr zu Bamberg und Würzburg sowie zu Trier, Chorbischof zu Tholey 561, 581, 632
- Fechenbach, Philipp Anton von, Domherr zu Würzburg 561
- Fechenbach, Sophia Walpurgis von, Stiftsdame im Adeligen Damenstift 561
- Feder, Johann Michael, Theologe an der Universität zu Würzburg 51, 457, 462, 490, 611
- Feichtmayr, Johann Michael 221
- Felbiger, Johann Ignaz von CanA, Propst zu Sagan (Schlesien) 85, 319
- Ferdinand (III.) von → Habsburg-Lothringen, Großherzog von Toskana
- Fesel, Johann Christoph, Hofmaler 637
- Fichte, Johann Gottlieb 611
- Fichtl, Franz Ludwig (von), Hofkanzler (1749–1759) 60, 130, 169, 186 f., 211, 288
- Fingerlos, Matthäus, Regens des Salzburger Priesterseminars 504
- Fladungen (Ufr.), Stadt, Landamt 324, 600
- Folard, franz. Gesandter 123
- Fortunatus, Heiliger 167
- Franckenstein, Niederadelsgeschlecht
- Franckenstein, Johann Philipp Anton von und zu, Bischof vom Bamberg (1746–1753), Domherr zu Würzburg 118, 120, 180, 213
- Franckenstein, Johann Philipp Ludwig von und zu, Dompropst zu Würzburg (1757–1780) 171, 223, 242, 244
- Franckenstein, Maria Dorothea von und zu 165
- Frankenberg (Mfr.), Burg 414
- Frankfurt am Main (Hessen), Reichsstadt 198, 238, 259, 266, 301, 309, 401, 407, 415, 435, 451, 462 f., 571
- Frankreich, Kgr. (bis 1791) 39, 91, 123, 126, 168, 174, 248 f., 255–261, 267 f., 281, 308, 330, 373, 435, 562
- König Ludwig XV. (1715–1774) 238
- Frankreich, Erste Republik (1791–1804) 39, 41, 44, 59, 61 f., 210, 401–404, 407–411, 448, 464, 494, 507, 518, 539, 543,



- 564, 569 f., 572–579, 581–585, 605, 609, 620, 629
- Erster Konsul, Kaiser → Bonaparte, Napoleon
  - Franz (I.) Stephan von Lothringen → Kaiser, römisch-deutsche
  - Franz II. (I.) von Habsburg-Lothringen → Kaiser, römisch-deutsche
  - Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg → Pfalz-Neuburg
  - Freiberg (Sachsen), Schlacht (1762) 258
  - Freiburg im Breisgau 503
  - Freising, Bistum und Hochstift 244, 246, 337, 581
    - Bischof Johann Theodor von → Bayern (1727–1763)
  - Freudenberg am Main (Ufr.), Landamt 448, 560, 591
  - Friedberg (Hessen) 165
  - Friederike Louise von Preußen → Brandenburg-Ansbach
  - Friedrich III. von Bayreuth → Brandenburg-Bayreuth
  - Friedrich von Hessen-Kassel zu Rumpenheim → Hessen-Kassel, Landgrafschaft
  - Friedrich II. von Preußen → Brandenburg, Kurfürstentum
  - Friedrich Michael von Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld → Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld
  - Friedrich Wilhelm Prinz von Preußen → Brandenburg, Kurfürstentum
  - Friedrich Wilhelm II. von Preußen → Brandenburg, Kurfürstentum
  - Friedrich Wilhelm III. von Preußen → Brandenburg, Kurfürstentum
  - Fulda, gefürstete Benediktinerabtei, ab 1752 Bistum und Hochstift 45, 173, 177, 184, 241, 259, 271, 276, 279, 310, 384, 412, 416, 418, 463, 560, 608, 624
    - Abt → Erthal, Heinrich IV. von (1249–1261)
    - Bischof Adalbert von → Walderdorff (1757–1759)
    - Päpstliches Seminar 109
    - → Holzkirchen (Ufr.), Propstei
    - → Zella unter Fischbach (Thür.), Propstei
    - Schulendirektor → Trimbach, Johann Nikolaus
  - Fulda, säkularisiertes Fürstentum (1802–1806) 591
    - Fürst von Fulda → Oranien-Nassau, Wilhelm Friedrich von
- ## G
- Gaar, Georg SJ, Würzburger Domprediger 144, 190
  - Gaibach (Ufr.) 508
  - Gambach (Ufr.) 345
  - Gamburg (B.-W.) 143
  - Garampi, Giuseppe, Nuntius in Wien 387, 494, 503 f.
  - Gaßner, Johann Joseph 354
  - Gaukönigshofen (Ufr.) 59, 584
  - Gebattel, Niederadelsgeschlecht
  - Gebattel, Daniel Johann (Anton) von, Stiftsdechant von St. Burkard (1779–1784), Weihbischof von Würzburg (1748–1788) (Episcopus Sigensis) 99, 146, 155, 171, 201, 213, 244 f., 276, 387, 391, 457, 467, 500
  - Gebattel, Friedrich von, Domherr zu Eichstätt 333
  - Geigel, Heinrich Aloys, Architekt 503
  - Geigel, Johann Philipp, Baumeister 343
  - Geißler, Andreas, Domvikar 35, 159, 228 f.
  - Geldersheim (Ufr.) 312, 518
  - Gemünden (Ufr.) 608
  - Genga, Annibale della, Nuntius (1794–1800) (späterer Papst Leo XII., 1823–1829) 567
  - Gerchsheim (B.-W.) 177, 593
  - Gerhard, Anton, Hofkammerrat 652 f.
  - Gerlachsheim (B.-W.), Prämonstratenserstift 147, 591, 596
  - Geroda (Ufr.) 278
  - Gerolzhofen (Ufr.) Stadt, Landamt, Landkapitel 148, 296, 312, 486, 504, 603, 622
  - Geyer, Grafenhaus 264

- Ghi(s)lain, Justin OFM<sup>Cap</sup>, Konventuale zu Würzburg, Hofbeichtiger 332, 360
- Gießen (Hessen), Universität 284
- Girard, Grégoire OFM 472
- Gissigheim (B.-W.) 630
- Givet (Frk.), Festung 572
- Glatz (Schlesien) 316
- Gleim, Johann Wilhelm 463
- Gochsheim (Ufr.), Reichsdorf 121, 588
- Gößweinstein (Ofr.) 353, 365, 510, 514
- Goethe, Johann Wolfgang (von) 463
- Göttingen, Universität 284
- Goldmayer, Johann Philipp Franz, Hofkammerdirektor (1798–1802) 287, 311, 323, 445, 598
- Goltz, Henning Bernhard von der, preuß. Gesandter 117, 119
- Goßmannsdorf am Main (Ufr.) 406, 626
- Gotha → Sachsen-Gotha, Herzogtum
- Graz (Steiermark) 477
- Grebner, Thomas SJ, Theologe an der Universität zu Würzburg 283 f., 313, 456
- Gregel, Johann Philipp, Stifftsherr zu Haug, Kanonist an der Universität zu Würzburg 99, 604, 622
- Greiffenclau zu Vollraths, Niederadelsgeschlecht 163 f.
- Greiffenclau zu Vollraths, Adolph Wilhelm von 165
- Greiffenclau zu Vollraths, Aloys Johann Philipp von, Domherr zu Würzburg 212
- Greiffenclau zu Vollraths, Aloys Philipp Karl von, Domherr zu Würzburg 212
- Greiffenclau zu Vollraths, Damian Hugo von, Domherr zu Mainz, Würzburg und Worms 165, 212
- Greiffenclau zu Vollraths, Franz Erwein von, Domherr zu Bamberg und Würzburg sowie Stifftsherr zu Comburg 165
- Greiffenclau zu Vollraths, Franz Karl von, Domherr zu Speyer 165
- Greiffenclau zu Vollraths, Georg Friedrich von, Bischof von Worms (1616–1629) und Erzbischof von Mainz (1626–1629) 164
- Greiffenclau zu Vollraths, Johann Erwein von 165
- Greiffenclau zu Vollraths, Johann Friedrich von, Domherr zu Würzburg 390
- Greiffenclau zu Vollraths, Johann Gottfried von, Domherr zu Würzburg 212, 389, 565 f.
- Greiffenclau zu Vollraths, Johann Philipp II. von, Bischof von Würzburg (1699–1719) → Würzburg, Bischöfe
- Greiffenclau zu Vollraths, Joseph Aloys Franz von, Domherr zu Würzburg 212
- Greiffenclau zu Vollraths, Karl Philipp von, Bischof von Würzburg (1749–1754) → Würzburg, Bischöfe
- Greiffenclau zu Vollraths, Lothar Franz von, Dompropst zu Würzburg (1780–1797), Domherr zu Mainz sowie Stifftsherr zu St. Alban und zu Comburg 212, 365, 390, 566
- Greiffenclau zu Vollraths, Lothar Gottfried von 165
- Greiffenclau zu Vollraths, Philipp Ernst von, Domherr zu Würzburg 165
- Greiffenclau zu Vollraths, R(e)ichard von, Erzbischof von Trier (1511–1531) 164
- Greis(s)ing, Joseph, Stadt- und Landbaumeister 651
- Greßthal (Ufr.) 518, 629
- Gropp, Ignatius OSB, Konventuale zu St. Stephan 159, 217, 228
- Groß zu Trockau, Niederadelsgeschlecht
- Groß zu Trockau, Adam Friedrich von, Domherr zu Würzburg, erster Diözesanbischof von Würzburg (1817/21–1840) 99, 539, 566, 633
- Groß zu Trockau, Anselm Philipp von, Domherr zu Würzburg 566
- Groß zu Trockau, Otto Philipp Ehrhard Ernst von, Domdechant zu Würzburg (1756–1779) 118, 120, 171, 241, 244, 390

- Groß zu Trockau, Otto Philipp Ehrhard 187, 191, 194, 209f., 213, 234, 238–246, 248–252, 254–270, 272, 281, 307, 331, 342, 375–377, 385, 387–390, 392–400, 403–408, 486f., 493, 496, 503, 531, 541, 562–574, 576–581, 584, 588, 592f., 606, 609, 621; → auch Österreichische Niederlande
- Joseph von, Domherr zu Würzburg 419, 566
- Grünau, Kartause (B.-W.) 591
- Grünsfeld (B.-W.), Landamt 59, 584, 591
- Guayana (Französisch-Guayana) 308
- Gülchsheim (Ufr.) 357
- Günther, Damian Gottfried, Stiftsherr zu Haug, Regens des Würzburger Priesterseminars (1761–1776) 99, 314, 333f., 340, 342f., 355, 379, 516
- Günther, Matthäus 221
- Gunzendorf (Mfr.) 183
- Guttenberg, Niederadelsgeschlecht
- Guttenberg, Friedrich Karl von, Domherr zu Würzburg 566
- Guttenberg, Friedrich Karl Franz Joseph Felix von 357
- Guttenberg, Johann Gottfried II., Bischof von Würzburg (1684–1698) → Würzburg, Bischöfe
- Guttenberg, Karl Dietrich von, Domherr zu Würzburg 389f.
- Guttenberg, Maria Anna Felicitas von, Äbtissin des Adeligen Damenstifts (1794–1803) 420
- Guttenberg, Philipp Anton von, Domdechant zu Würzburg (1780–1788) 390
- Guttenberg, Philipp Ernst von, Domherr zu Würzburg 652
- Guttenberg, Wilhelm Ulrich von, Domherr zu Würzburg 118
- Gutwein, Johann Balthasar 158, 227
- H**
- Habermann, Franz Ludwig, Hofkanzler (1747–1749) 125, 130
- Habermann, Joseph Kornelius (von), Stiftsherr zu Neumünster, Hofkanzler (1774–1786/88) 98, 288
- Habsburg, Gesamthaus und Kaiserhof, Österreichische Erblande 40–42, 44f., 50f., 84f., 91f., 108, 112, 115–117, 119–124, 143, 164, 169f., 172–176, 179, 181, 187, 191, 194, 209f., 213, 234, 238–246, 248–252, 254–270, 272, 281, 307, 331, 342, 375–377, 385, 387–390, 392–400, 403–408, 486f., 493, 496, 503, 531, 541, 562–574, 576–581, 584, 588, 592f., 606, 609, 621; → auch Österreichische Niederlande
- Kaiser/Könige
  - – Franz II. (I.) von H.-Lothringen → Kaiser, römisch-deutsche
  - – Joseph I. von → Kaiser, römisch-deutsche
  - – Joseph II. von → Kaiser, römisch-deutsche
  - – Leopold I. von → Kaiser, römisch-deutsche
  - – Leopold II. von H.-Lothringen → Kaiser, römisch-deutsche
  - – Maria Theresia von, Königin von Böhmen (1784–1780) und Ungarn (1741–1780) 84f., 120f., 179, 250, 310, 422
  - – Rudolf II. von → Kaiser, römisch-deutsche
  - Erzherzöge und Erzherzoginnen
  - – Ferdinand (III.) von H.-Lothringen, Großherzog von Toskana (1791–1824) 580f., 588, 592
  - – Karl (Ludwig) von H.-Lothringen (1771–1847), Reichsgeneralfeldmarschall 572
  - – Marie Christine von H.-Lothringen, Statthalterin der Österr. Niederlande (1780–1792) 404f.
  - – Maximilian Franz von H.-Lothringen, Hochmeister des Deutschen Ordens (1780–1801), Erzbischof von Köln und Bischof von Münster (1784–1801) 374, 395f., 398, 404, 412, 418, 504, 544, 570, 595
- Hahn, Franz Joseph Anton (von), Weihbischof von Bamberg (1734–1748) 121, 146
- Halberstädter, Joseph Sebastian, Veterinär an der Universität zu Würzburg 435

- Halle an der Saale (Sachsen-Anhalt) 300  
 Hallein (Tirol) 279  
 Haltenbergstetten (B.-W.), Landamt 413, 591, 600  
 Hamburg, Reichsstadt 415  
 Hamilton, Placidus OSB, Abt von St. Jakob zu Würzburg (1757–1763) 339  
 Hammelburg (Ufr.) 271, 384  
 – Vertrag (1722) 177, 179  
 Hanau (Hessen) 521  
 Hanau → Hessen-Hanau, Landgrafschaft  
 Hannover (Niedersachsen) 316  
 Hannover, Kurfürstentum 125, 174 f., 248–251, 261, 279, 398, 415 f.; → auch England  
 Hardenberg, Karl August von, preuß. Dirigierender Minister 406 f., 574 f., 585  
 Hardheim (B.-W.), Landamt 308  
 Hartmann, Michael Anton, Hofkammerdirektor (1768–1798) 289  
 Haßfurt (Ufr.) 180, 277, 296, 358, 441  
 Hatzfeld(t), Grafen- und Fürstenhaus 413 f., 416, 564, 600  
 Hatzfeld(t), Franz von, Bischof von Würzburg (1631–1642) und Bamberg (1633–1642) → Würzburg, Bischöfe  
 Hatzfeld(t), Maria Johanna von 235  
 Hatzfeldt-Crottorf-Gleichen, Friedrich Karl von 413  
 Heffner, Philipp, Hof- und Regierungsrat 52, 539 f., 599  
 Heidelberg (B.-W.) 238, 560  
 Heideloff, Karl Alexander 638  
 Heidingsfeld (Ufr.), Landamt, Oberrabbinat 208, 241, 327 f., 485, 619, 622  
 Heilbronn (B.-W.), Reichsstadt 416  
 Heinrich I., Bischof von Würzburg (995/96–1018) → Würzburg, Bischöfe  
 Heinrich, Prinz von Preußen → Brandenburg, Kurfürstentum  
 Hellmitzheim (Ufr.) 128, 149  
 Henneberg, Grafenhaus 384  
 Herbolzheim (B.-W.) 356 f., 520, 630  
 Hergolshausen (Ufr.) 508  
 Herzogenaurach (Mfr.) 344  
 Heß, Franz Joachim, Hofkammerdirektor (1749–1766) 130, 289  
 Hesselbach (Ufr.) 345  
 Hessen-Darmstadt, Landgrafschaft 183, 570 f.  
 – Joseph von, Bischof von Augsburg (1740–1768) 246  
 Hessen-Hanau, Landgrafschaft 274, 279, 412 f., 415  
 Hessen-Kassel, Landgrafschaft 125, 127 f., 183, 257, 259, 280, 593  
 Hessen-Kassel zu Rumpenheim, Friedrich von 358  
 Hessen-Nassau, Herzogtum 570  
 Hetttersdorf, Franz Anton von, Domherr zu Würzburg 390  
 Heufurt (Ufr.) 217  
 Heußlein von Eussenheim, Adam Joseph, Domherr zu Würzburg 566  
 Hildburghausen → Sachsen-Hildburghausen, Herzogtum  
 Hildenbrand, Bonifatius SJ, Hofbeichtiger 360  
 Hilders (Hessen), Landamt 47, 259, 600  
 Hilpertshausen (*Veith*) (Ufr.) 626  
 Hirschberg (?) 276  
 Hochauer (Cognomen) → Werding, Johann von  
 Höchberg (Ufr.) 347, 359  
 Hoensbroech, Grafenhaus  
 Hoensbroech, Franz Arnold von 333  
 Hoensbroech, Friedrich Anton von 333  
 Hoensbroech, Melchior Friedrich von, Domherr zu Trier 211  
 Höpfingen (B.-W.) 308  
 Hofheim (Ufr.), Landamt 290  
 Hoheneck, Josepha Maria von 235  
 Hohenfeld (Ufr.) 412, 575  
 Hohenlohe, gräfliches Gesamthaus 52, 128, 149, 175 f., 183, 277, 279, 396, 410, 591, 594  
 Hohenlohe-Bartenstein, Joseph Christian Franz von, Domgraf zu Köln 396  
 Hohestadt (Ufr.) 303

- Holtzclau, Thomas SJ, Theologe an der Universität zu Würzburg 456
- Holzhausen (Ufr.) 277
- Holzkirchen (Ufr.), fuldische Benediktiner-Propstei 177, 276, 591 f.
- Homburg am Main (Ufr.), Landamt 413, 591
- Hompesch, Johann Wilhelm von, bayer. Kommissar 586
- Hontheim, Nikolaus von alias Justinus Febronius, Weihbischof von Trier (1748–1790) 336
- Horsch, Philipp Joseph 87, 455
- Huberti, Franz SJ, Mathematiker an der Universität zu Würzburg 298, 313, 440
- Hubertusburg, Frieden (1763) 41, 61 f., 262–264, 270, 328, 377
- Hugo, Bischof von Würzburg (983–990) → Würzburg, Bischöfe
- Humprechtsau (Mfr.) 182
- Humprechtshausen (Ufr.) 593
- Hundsbach/Rhön (*Hundsfeld*) 276
- Huth, Adam SJ, Hofbeichtiger 221, 223, 228
- Hutten, Niederadelsgeschlecht 652 f.
- Hutten, Christoph Franz von, Bischof von Würzburg (1724–1729) → Würzburg, Bischöfe
- Hutten, Franz Christoph von, Bischof von Speyer (1743–1770), Kardinal (1761) 213, 245 f., 351
- Hutten, Peter Philipp von, Domherr zu Würzburg 652
- Hutten, Philipp Wilhelm von, Oberhofmarschall 202
- Ingelheim, Anselm Franz von, Bischof von Würzburg (1746–1749) → Würzburg, Bischöfe
- Ingelheim, Anton Dietrich von, Chorbischof zu Lüttich und Domherr zu Trier 154
- Ingelheim, Anton Theodor von, Domherr zu Würzburg 108
- Ingelheim, Christoph Adolph von, Domherr zu Würzburg 108
- Ingelheim, Eberhard von 107
- Ingelheim, Franz Adolf Dietrich von, Reichskammerrichter 108 f.
- Ingelheim (*Ingilheim*), Gerlachus von 107
- Ingelheim, Johann Lukas von, Domkustos zu Mainz und Domherr zu Würzburg 108–110
- Ingelheim, Johann Rudolf von, Domherr zu Würzburg und Stiftsherr zu St. Burkard 108–110
- Ingelheim, Johann Schw(e)ickard von, Domherr zu Würzburg 108
- Ingelheim, Lothar Franz von, Domherr zu Würzburg 108
- Ingelheim, Marsilius Gottfried von, Domherr zu Würzburg 108
- Ingelheim, Philipp Christoph von, Domherr zu Würzburg 108
- Ingelheim, Philipp Ludwig von 108
- Ingolstadt in Unterfranken 180
- Ingolstadt (Obb.), Universität 460
- Innozenz XII. Pignatelli → Rom, Päpste
- Iphofen (Ufr.), Stadt, Landamt, Landkapitel
- Isenbiehl, Lorenz 336, 563
- I**
- Ignatius von Loyola, Heiliger 341, 503
- Ingelheim, Niederadelsgeschlecht (ab 1680 Ingelheim genannt Echter von Mespelbrunn) 107–109
- Ingelheim, Anselm Franz Anton von, Erzbischof von Mainz (1679–1695) 108
- J**
- Jacob von Hollach, Johann Gallus, Hofkammerdirektor (1707–1719) 651
- Järkendorf (Ufr.) 420
- Jagstberg (B.-W.), Amt 257, 591
- Jerusalem (Palästina) 496
- Johann Nepomuk, Heiliger 359

- Johann Theodor von Wittelsbach → Bayern, Herzöge  
 Jonas, Herbarius (Pseudonym) 463  
 Joseph von Nazareth, Heiliger und Reichspatron 91, 359, 617  
 Joseph I. von Habsburg → Kaiser, römisch-deutsche  
 Joseph II. von Habsburg-Lothringen → Kaiser, römisch-deutsche  
 Joseph von Hessen-Darmstadt, Bischof von Augsburg (1740–1768) → Hessen-Darmstadt, Landgrafschaft  
 Joseph Friedrich Wilhelm von Sachsen-Hildburghausen → Sachsen-Hildburghausen, Herzogtum  
 Jourdan, Jean-Baptiste, frz. General 571  
 Junkersdorf (Ufr.) 182
- K**  
 Kaiser, römisch-deutsche  
 – Rudolf II. von Habsburg (1576–1612) 293  
 – Leopold I. von Habsburg (1658–1705) 91, 108, 164, 217  
 – Joseph I. von Habsburg (1705–1711) 235  
 – Karl VI. von Habsburg (1711–1740) 108  
 – Karl VII. Albrecht von Wittelsbach (1742–1745) 112, 238  
 – Franz I. Stephan von Lothringen (1745–1765) 112 f., 120–122, 173, 238 f., 266  
 – Joseph II. von Habsburg-Lothringen (1765–1790) 40, 84, 245, 265, 399, 503, 547, 554, 563  
 – Leopold II. von Habsburg-Lothringen (1790–1792) 392, 400 f., 418, 564  
 – Franz II. (I.) von Habsburg-Lothringen (1792–1804) (danach Kaiser von Österreich, 1804–1835) 392, 401, 418, 564, 580, 592  
 Kant, Immanuel 51, 82, 98, 455 f., 460, 490, 611  
 Karl (Ludwig) von Habsburg-Lothringen → Habsburg, Erzherzöge  
 Karl VI. von Habsburg → Kaiser, römisch-deutsche  
 Karl VII. Albrecht von Wittelsbach → Kaiser, römisch-deutsche  
 Karl August von Sachsen-Weimar → Sachsen-Weimar, Herzogtum  
 Karl Eugen von Württemberg → Württemberg, Herzogtum  
 Karl Theodor von Pfalz-Sulzbach → Bayern, Kurfürsten  
 Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig → Braunschweig, Herzogtum  
 Karl Wilhelm Friedrich von Ansbach → Brandenburg-Ansbach, Markgraftum  
 Karlsruhe (B.-W.) 316  
 Karlstadt (Ufr.), Stadt, Landamt, Landkapitel, Cent 78, 134, 148, 283, 296, 351, 485, 511, 517, 625  
 Kassel → Hessen-Kassel, Landgrafschaft  
 Kaunitz, Wenzel Anton von, österr. Staatskanzler 250, 260, 263, 268  
 Kempten, gefürstete Abtei 191  
 Kerpen, Franz Karl von, Domherr zu Würzburg 566  
 Kesselstadt, Hugo Wolfgang von, Domherr zu Mainz 112  
 Kettler, Johann Martin, Generalvikar (1735–1747) 146, 539  
 Kilian, Heiliger und Würzburger Diözesanpatron 145, 151, 210, 221, 335, 346, 348, 438, 522, 567, 607, 631  
 Kindermann, Ferdinand, Ritter von Schulstein 470  
 Kirchschnönbach (Ufr.) 488  
 Kirschfurt (Ufr.) 274  
 Kissingen (Ufr.) 139, 299 f., 302, 347 f., 357, 363, 387, 435 f., 444, 474, 532, 573, 604, 606  
 Kitzingen (Ufr.) 122, 181, 198, 219, 253, 273, 278, 296, 301, 309, 327 f., 344, 348, 357, 403, 409, 432, 438, 452, 514, 575, 621, 630 f.  
 Klarmann, Georg 464

- Kleinlangheim (Ufr.) 575  
 Kleinrinderfeld (Ufr.) 177  
 Kleinschrod, Gallus Aloys, Jurist an der Universität zu Würzburg 612  
 Kleinsteinach (Ufr.) 593  
 Kleist, Friedrich Wilhelm von, preuß. General 261  
 Kleyer, Jakob Christoph, Hof- und Universitätsdrucker 138  
 Klingenberg (Ufr.), Landamt 622  
 Knöringen, Johann Eg(en)olph von, Bischof von Augsburg (1573–1575) und Würzburger Domscholaster (1564–1569) 460  
 Koblenz (Rheinland-Pfalz), Gravamina (1769/70) 43, 336  
 Köln (NRW), Reichsstadt 240  
 Köln, Erzbistum und Hochstift 86, 125, 238, 274, 395, 408, 472, 560  
 – Kurfürst-Erzbischof Maximilian Franz von → Habsburg (1784–1801)  
 – Erzbischof Ferdinand August von → Spiegel zum Desenberg (1821/25–1835)  
 – Domstift, Domgrafen: → Hohenlohe-Bartenstein, Joseph Christian Franz von; Seinsheim, Adam Friedrich von → Würzburg, Bischöfe  
 – Schulendirektor → Oberthür, Bonifaz Anton  
 Köln, Nuntiatur 171, 244, 338, 351, 374, 391, 491 f.  
 – Nuntien: → Lucinio, Cesare Alberico (1760–1767); Caprara, Giambattista (1767–1775); Bellisomi, Carlo (1776–1786); Pacca, Bartolomeo (1786–1794); Genga, Annibale della (1794–1800)  
 Königgrätz (Böhmen) 569  
 Königsberg in Bayern (Ufr.) 182, 277  
 – Cent 182 f.  
 Königsberg in Ostpreußen (heute Kaliningrad, Russland) 455 f.  
 Königshofen an der Tauber (B.-W.) 594  
 Königshofen im Grabfeld (Ufr.), Stadt und Festung, Landamt 113, 255, 257, 330, 402, 436, 629  
 Koep(p)ner, Philipp 143  
 Kolitzheim (Ufr.) 217  
 Konrad I. von Querfurt, Bischof von Würzburg (1198–1202) → Würzburg, Bischöfe  
 Konstanz (B.-W.) 409, 493 f., 585  
 – Bistum und Hochstift 220, 581  
 – Bischöfe: Damian Hugo von → Schönborn (1740–1743), Franz Konrad von → Rodt (1750–1775), Maximilian Christoph von → Rodt (1775–1800), Karl Theodor von → Dalberg (1800–1802)  
 – Konzil (1414–1418) 351  
 Kottwitz von Aulenbach, Maria Katharina 165  
 Krautheim (B.-W.) 591  
 – Landkapitel 148, 510  
 – Fürstentum (1802–1806) 591; → auch Salm-Reifferscheid-Bedburg  
 Kreuzberg (Rhön) 498, 512, 515, 630  
 – Franziskanerkonvent 630
- L**  
 Lampert, Kaspar, Lehrer 470  
 Langenfeld, Graf von (Pseudonym) → Cantacuzenus, Fürst Rudolph  
 Lauda (B.-W.), Stadt und Landamt 135, 139, 296, 591  
 Laudenbach (B.-W.) 413, 600  
 Laudenbach (Ufr.) 559 f.  
 Lauringen (Ufr.) 354  
 Lehrbach, Ludwig Konrad von, ksl. Diplomat 570 f.  
 Leibes, Franz, Stiftsdechant zu Neumünster (1802/03), Regens des Würzburger Prieserseminars (1789–1799) 98, 503, 538  
 Leiden (Niederlande), Universität 238  
 Leiningen, Fürstentum (1802–1806) 591  
 Lengfurt (Ufr.) 573  
 Lengried(en) (B.-W.) 535  
 Leopold I. von Habsburg → Kaiser, römisch-deutsche

Lessing, Gotthold Ephraim 364, 463  
 Leuthen (Schlesien), Schlacht (1757) 256  
 Leyen, Franz Erwein von der, Domherr zu Würzburg 397, 566  
 Lichtenstein, Ehrhard von, Domherr zu Würzburg 649  
 Limburg-Styrum, August von, Bischof zu Speyer (1770–1797) 408, 492  
 Limpurg-Speckfeld, Grafenhaus 128, 264, 414  
 Lippold, Franz, Hofmaler 158, 226  
 Lissabon (Portugal), Erdbeben (1755) 347  
 Loreto (Italien) 359  
 Loschert, Oswald OPraem, Abt von Oberzell (1747–1785) 191  
 Lothringen, Franz (I.) Stephan von → Kaiser, römisch-deutsche  
 Lucinio, Cesare Alberico, Nuntius (1760–1767) 374  
 Ludwig XV. von Bourbon → Frankreich, Kgr.  
 Ludwig I. von Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld → Bayern, Kgr.  
 Lültsfeld (Ufr.) 142  
 Lüttgendorf, Emmanuel von, Offizier 333  
 Lüttich (heutiges Belgien), Bistum und Hochstift 337  
 – Bischöfe: Johann Theodor von → Bayern (1744–1763), Franz Anton von → Méan (1792/93)  
 – Chorbischof → Ingelheim, Anton Dietrich von  
 Lullus, Raimundus 137  
 Lunéville (Frk.), Frieden (1801) 581  
 Luxemburg, Festung 400, 402, 404, 487, 569

## M

Mackenzie, Benedikt OSB, Prior von St. Jakob zu Würzburg 496  
 Magno, Giovanni Pietro 651  
 Mainbernheim (Ufr.) 181, 264, 348, 567  
 Mainstockheim (Ufr.) 59, 284, 356, 406, 412, 520, 584

Mainz (Rheinland-Pfalz), Stadt und Festung 51, 107, 109, 401, 561  
 – Universität 109, 137, 167, 274, 386, 446, 453, 459, 562  
 Mainz, Erzbistum und Hochstift 42, 47, 84, 95, 100, 107–110, 112f., 115, 123, 141, 164–166, 168, 170, 173, 177–180, 213, 245, 251, 260–262, 270–275, 278–280, 285, 289, 301, 312, 320, 332, 337, 340f., 360f., 366, 379, 385f., 391–393, 397, 402, 408, 412f., 415, 418, 453, 489f., 492, 496, 502, 514, 560–564, 570f., 576f., 579f., 582, 591, 593, 624, 639  
 – Erzbischöfe und Reichserzkanzler: Georg Friedrich von → Greiffenclau (1626–1629), Johann Philipp von Schönborn (1647–1673) → Würzburg, Bischöfe, Anselm Franz Anton von → Ingelheim (1679–1695), Lothar Franz von → Schönborn (1695–1729), Franz Ludwig von → Pfalz-Neuburg (1729–1732), Philipp Karl von → Eltz (1732–1743), Johann Friedrich Karl von → Ostein (1743–1763), Emmerich Joseph von → Breidbach-Bürresheim (1763–1774), Friedrich Karl Joseph von → Erthal (1774–1802), Karl Theodor von → Dalberg (1802/03)  
 – Weihbischof → Nebel, Christoph (1733–1769)  
 – Domstift 108f., 111, 126f., 165f., 169, 179f., 275, 385f., 560–562  
 – – Pröpste: → Ostein, Johann Friedrich Karl von; Eltz, Hugo Franz Karl von  
 – – Dechanten: → Fechenbach, Georg Adam von; Fechenbach, Georg Karl von → Würzburg, Bischöfe  
 – – Scholaster Greiffenclau, Karl Philipp von → Würzburg, Bischöfe  
 – – Kustoden: → Ingelheim, Johann Lukas von; Schönborn, Melchior Friedrich von



- - Domherren: → Greiffenclau, Lothar Franz von; Ingelheim, Anselm Franz von → Würzburg, Bischöfe; → Kesselstadt, Hugo Wolfgang von; → Schenk von Schmittberg, Joseph Lukas; → Seinsheim, Philipp Karl von
- Jesuiten 275
- Maria ad Gradus (Maria Greden), Kollegiatstift
- - Propst Greiffenclau, Karl Philipp von → Würzburg, Bischöfe
- St. Alban, Ritterstift
- - Propst → Schönborn, Melchior Friedrich
- - Stiftsherren: → Greiffenclau, Lothar Franz von; Ingelheim, Anselm Franz von → Würzburg, Bischöfe
- St. Victor, Ritterstift
- - Propst Ingelheim, Anselm Franz von → Würzburg, Bischöfe
- Maitre, Heinrich SJ, Domprediger 342, 372
- Marburg (Hessen), Universität 453, 521
- Margetshöchheim (Ufr.) 214
- Maria, Heilige und Würzburger Landespatronin (Patrona Franconiae) 75, 222, 346, 352, 359, 365, 411, 515, 583, 628
- Maria Buchen (Ufr.), Kapuzinerkloster 100, 339
- Maria Limbach (Ufr.) 347, 359, 365
- Marie Christine von Habsburg-Lothringen → Habsburg, Erzherzöge und Erzherzoginnen
- Marienbrück (Ufr.), Kartause 234
- Marktheidenfeld (Ufr.) 302, 441, 631
- Marktsteft (Ufr.) 273
- Martin, Philipp Joseph, Stiftsherr zu Haug, Geistlicher Rat 85, 99, 310, 391, 492, 503
- Martinsheim (Ufr.) 181
- Maximilian II. Emanuel von Wittelsbach → Bayern, Kurfürsten
- Maximilian Franz von Habsburg-Lothringen → Habsburg, Erzherzöge
- Maximilian III. Joseph von Wittelsbach → Bayern, Kurfürsten
- Maximilian IV. (I.) Joseph von Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld → Bayern, Kurfürsten
- Mayer, Johann Bernhard, Weihbischof von Würzburg (1704–1747) (Episcopus Chrysopolitanus) 118, 121, 139, 145f., 153, 218
- Mayr, Johann von, preuß. Kommandeur 254f.
- Méan, Franz Anton, Bischof von Lüttich (1792/93) 584, 587
- Medlitz, Cent (Ofr.) 294
- Meersburg (B.-W.) 503
- Meiningen (Thür.) 309, 451, 579
- Meiningen → Sachsen-Meiningen, Herzogtum
- Mellrichstadt (Ufr.), Stadt, Landamt, Landkapitel 148, 217, 354, 451, 519f., 620, 625, 628
- Mergentheim (B.-W.) 265, 418
  - Landkapitel 148
- Meßbach (B.-W.) 508
- Messina (Italien) 452
- Metz, Andreas, Professor der Philosophie an der Universität zu Würzburg 611
- Mexiko 358
- Miltenberg (Ufr.) 559, 561
- Minden (NRW) 618
- Mistlau (B.-W.) 149, 183
- Mittelsinn (Ufr.) 348
- Möckmühl (B.-W.) 182
- Molitor, Valerius OSB, Abt von Banz (1768–1792) 339
- Montag, Eugen OCist, Abt von Ebrach (1791–1802) 420f., 534, 597
- Montgelas, Maximilian von, bayer. Minister 586, 589
- Moos (Ufr.) 345
- Mosbach (B.-W.), Landkapitel 148, 492, 510
- Moser, Friedrich Karl von 43
- Müller, Johann Nikolaus, Schultheiß 428, 618

- Müller, Johannes von 543  
 München (Obb.) 115, 235, 370, 492, 586 f., 589 f., 619  
 – Damenstift zur Hl. Anna 590  
 – Nuntiatur (ab 1784) 43, 493  
 Münchsteinach (Mfr.) 181 f.  
 Münnertstadt (Ufr.), Stadt, Landkapitel 148, 409, 629  
 – Gymnasium 52, 315, 460 f.  
 Münster, Bistum und Hochstift 86, 237, 261, 274, 351, 395, 472, 595  
 – Bischof Maximilian Franz von → Habsburg (1784–1801)  
 Münster, Lucretia von 240, 244  
 Münster, Sebastian von 381  
 Münsterschwarzach (Ufr.), Benediktinerkloster 49, 100, 403, 406, 419, 496, 596  
 – Abt → Sigerst, Judas Thaddäus (1794–1802)  
 Muratori, Lodovico 91 f.
- N**  
 Napoleon Bonaparte → Bonaparte  
 Nauheim (Hessen) 300  
 Naumburg (Sachsen-Anhalt) 308  
 Nebel, Christoph, Weihbischof von Mainz (1733–1769) 121, 386  
 Neckarsulm (B.-W.) 113  
 – Landkapitel 148  
 Neidhard(ts)wind (Mfr.) 277  
 Neresheim (B.-W.), Benediktinerkloster 320  
 Neubrunn (B.-W.) 594  
 Neumann, Balthasar, Architekt, Würzburger Landbaumeister und Kreisobrist der Artillerie 51, 130, 138, 151, 186, 202, 210  
 Neumann, Franz Ignaz Michael von, Ingenieur-Major 301, 343  
 Neumann, Valentin Franz Stanislaus, Stiftsdechant zu Neumünster (1785–1802) 51  
 Neuses am Berg (Ufr.) 220, 315, 357, 520, 575  
 Neustadt am Main, Benediktinerkloster (Ufr.) 55, 98, 148, 284 f., 420, 591  
 – Konventuale → Stürmer, Placidus  
 Neustadt an der Aisch (Mfr.) 98  
 Neustadt an der Saale (Ufr.) 296, 352, 606  
 Neustetter genannt Stürmer, Johann Christoph von, Domherr zu Würzburg 649  
 Neuwied (Rheinland-Pfalz) 521  
 Nickel, Anton 638  
 Nicolai, Christoph Friedrich 42, 375, 417, 522, 530, 544  
 Niederlande, Österreichische → Österreichische Niederlande  
 Niederlande, Republik der Vereinigten N. (Generalstaaten) (–1795) 117 f., 123, 125 f., 129, 142, 157, 174 f., 238 f., 268, 296, 434, 574, 606  
 – Erbstatthalter Wilhelm Friedrich von → Oranien-Nassau  
 Niederlande, Batavische Republik (1795/98–1806), Armée gallo-batave 579  
 Nitschke, Heinrich Joseph (von), Weihbischof von Bamberg (1748–1778) 171, 245, 387  
 Nodrian von Epplingen 535  
 Nordheim vor der Rhön (Ufr.) 217  
 Nostiz, Grafenhaus 594  
 Nürnberg (Mfr.), Reichsstadt 128, 180, 198, 260, 271, 309, 393, 451
- O**  
 Oberbach (Ufr.) 67, 194, 302, 436, 441  
 Obereschenbach (Mfr.) 276  
 Obereßfeld (Ufr.) 345, 510  
 Ober-Ingelheim (Rheinland-Pfalz) 107  
 Obermarchtal (B.-W.), Prämonstratenserstift 191  
 Oberndorf (Ufr.) 594  
 Oberthür, Bonifaz Anton, Stiftsherr zu Haug, Schulendirektor in Köln 51, 86, 99, 320, 410, 472

- Oberthür, Franz, Stiftsherr zu Haug, Theologe an der Universität zu Würzburg 43, 51, 64, 77, 84, 86, 88, 93, 96, 99, 103 f., 229, 313, 320, 334, 336, 340, 343, 372–374, 392, 410, 417, 422, 456 f., 472, 489–491, 500, 505, 524, 530 f.
- Obervolkach (Ufr.) 508, 511
- Oberzell (Ufr.), Prämonstratenserstift 48, 145, 147, 283, 314, 338 f., 590, 605
- Abt → Loschert, Oswald (1747–1785)
- Konventuale → Blank, Benignus Siardus
- Och, Joseph SJ, Missionar in Mexiko 358
- Ochsenfurt (Ufr.), Stadt, Landkapitel 148, 185, 236, 271, 276, 348, 452, 514, 590, 628 f.
- Österreich (Habsburgische Erblande) → Habsburg
- Österreichische Niederlande 238, 400, 402, 408, 415
- Österreichischer Erbfolgekrieg (1740–1748) 45, 122
- Öttershausen (Ufr.) 508
- Öttingen-Wallerstein, Dynastengeschlecht 416
- Onymus, Adam Joseph, Stiftsherr zu Neumünster, Theologe an der Universität zu Würzburg 51, 76, 98, 336, 490, 505, 509, 622
- Oranien-Nassau, Wilhelm Friedrich von, niederländischer Erbstatthalter, Fürst von Fulda (1802–1806) (späterer König Wilhelm I. der Niederlande, 1814/15–1840) 580, 591
- Orb (Hessen) 300
- Ostein, Johann Friedrich Karl von, Erzbischof von Mainz (1743–1763) und Bischof von Worms (1756–1763), auch Domherr zu Würzburg 42, 112, 115 f., 118 f., 168, 170 f., 179, 211, 242, 244, 254, 261, 272 f.
- Ostein, Johann Franz von, Domherr zu Würzburg 118, 171, 211, 241, 244
- Ostheim vor der Rhön (Ufr.) 570
- P**
- Pacca, Bartolomeo, Nuntius (1786–1794) 494
- Paderborn, Bistum und Hochstift 244, 261
- Paris (Frk.) 410, 580
- Sorbonne 167, 204
- Frieden (1762) 161
- Parsdorf, Waffenstillstand (1800) 579
- Passau, Bistum und Hochstift 244, 397, 422
- Bischof Joseph von → Auersperg (1783–1795)
- Pergen, Johann Baptist Anton von, ksl. Gesandter 250
- Pfalz, Kurfürstentum (ab 1779 uniert mit dem Kurfürstentum Bayern) 43, 84, 175, 217, 238, 266, 271, 305, 320, 401, 412, 414–416, 425, 471, 492, 513, 516, 521, 540, 577, 586, 628; → auch Bayern, Kurfürstentum
- Kurfürst Karl Theodor von Pfalz-Sulzbach (1742–1799) → Bayern, Kurfürsten
- – Maximilian IV. (I.) Joseph von Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld (1799–1806) (späterer König von Bayern, 1806–1825) → Bayern, Kurfürsten
- Pfalz-Neuburg, Franz Ludwig von, Erzbischof von Mainz (1729–1732) und Trier (1716–1729), Bischof von Breslau (1683–1732) und Worms (1694–1732), Hochmeister des Deutschen Ordens (1694–1732) und gefürsteter Propst von Ellwangen (1694–1732) 112
- Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld (pfalzgräfliche Nebenlinie)
- Friedrich Michael von, Reichsgeneralfeldmarschall 255
- Ludwig I. von → Bayern, Kgr.
- Maximilian IV. (I.) Joseph von → Bayern, Kurfürsten
- Philippsburg (B.-W.), Reichsfestung 176, 610

- Pickel, Johann Georg, Mediziner und Chemiker an der Universität zu Würzburg 458
- Pius VI. Braschi → Rom, Päpste
- Pius VII. Chiaramonti → Rom, Päpste
- Platz (Ufr.) 276, 278
- Pleitner, Johann Adam, Ingenieur am Adeligen Seminar 436
- Polen, Erste polnische Teilung (1772) 267
- Poppenlauer (Ufr.) 277
- Prag (Kgr. Böhmen) 477
- Schlacht (1757) 254, 256
- Prappach (Ufr.) 345
- Preis, Johann SJ, Domprediger 155
- Preßburg (Ungarn) 477
- Frieden (1805) 592
- Preußen → Brandenburg, Kurfürstentum
- Prölsdorf (Ufr.), Landamt 312
- Prosch, Peter, Hofnarr 363, 417
- Prosselsheim (Ufr.), Landamt 508, 622
- Prümmer, Bernhard Emmanuel, Geheimer Referendar (1755–1785) 288, 421
- Q**
- Querfurt, Konrad I. von, Bischof von Würzburg (1198–1202) → Würzburg, Bischöfe
- R**
- Rautenstrauch, Franz Stephan OSB, Abt von Braunau am Inn, österr. Studiendirektor 85, 310
- Réaumur, Rene-Antoine 455
- Rebmann, Georg Friedrich 545 f.
- Redwitz, Franz Heinrich von, Domherr zu Eichstätt 333
- Regensburg (Niederbayern) 236, 289
- Bistum und Hochstift 244, 337, 581
- – Bischöfe: Clemens August von → Bayern (1717–1719), Johann Theodor von → Bayern (1721–1763)
- Regensburg, Reichstag 175 f., 179, 241, 253, 260, 263, 357, 388, 394, 397, 401, 403, 407, 560, 574, 577, 580 f., 585 f.
- Reibelt, Johann Philipp, Hofkammerdirektor (1722–1748), Hofkanzler (1759–1767) 130, 278, 288, 315 f.
- Reichenbach (Sachsen), Konvention (1790) 405
- Reichenhall (Obb.) 300
- Reigersberg, Niederadelsgeschlecht 51
- Reinach, Niederadelsgeschlecht
- Reinach, Franz Anton von, Domherr zu Würzburg, erster Dompropst der bayer. Landesdiözese Würzburg (1821–1830) 566
- Reinach, Joseph Franz von, Domherr zu Würzburg 566
- Reinach, Konrad Erasmus von, Domherr zu Würzburg 118, 171, 244
- Republik der Vereinigten Niederlande (Generalstaaten) → Niederlande, Republik der Vereinigten N.
- Rettersheim (Ufr.) 594
- Retzbach (Ufr.) 359, 512
- Retzstadt (Ufr.) 283, 518
- Reuß, Matern OSB, Konventuale in St. Stephan, Philosophie-Professor an der Universität zu Würzburg 51, 98, 336, 455 f., 490, 611
- Ribaupierre, Karl Roger von, bayer. Offizier 425, 540
- Ried, Joseph Heinrich von, ksl. Gesandter 389 f., 392 f., 486
- Rieden (Ufr.) 518
- Rieneck (Ufr.), Grafschaft 594
- Rimbach (Ufr.) 508
- Rinderfeld (B.-W.) 594
- Rinner, Franz Xaver, Hof- und Universitätsdrucker 463
- Rinteln (Niedersachsen), Universität 453
- Ripperg (B.-W.), Landamt 591
- Rochow, Friedrich Eberhard von 478, 529
- Rodheim (Mfr.) 575
- Rodt, Franz Konrad von, Bischof von Konstanz (1750–1775) 246
- Rodt, Maximilian Christoph von, Bischof von Konstanz (1775–1800) 493
- Rödelsee (Ufr.) 321, 356

- Rösser, Columban OSB, Konventuale zu Banz, Philosophie-Professor und Geograph an der Universität zu Würzburg 98, 313, 335
- Röttingen (Ufr.), Stadt, Landamt 59, 508, 584
- Rohrbach (Ofr.) 626
- Rom, Päpste
- – Innozenz XII. Pignatelli (1691–1700) 89
  - – Benedikt XIII. Orsini (1724–1730) 89
  - – Benedikt XIV. Lambertini (1740–1758) 89, 177, 238, 254, 334
  - – Clemens XIII. Rezzonico (1758–1769) 334
  - – Clemens XIV. Ganganelli (1769–1774) 334, 341, 374
  - – Pius VI. Braschi (1775–1799) 334, 492, 622
  - – Pius VII. Chiaramonti (1800–1823) 586, 588
- Rom, päpstliche Kurie 42, 51, 89, 103, 110, 113, 115, 121, 145 f., 148, 166–168, 171, 177–179, 211–213, 216 f., 223, 237, 242, 244, 246 f., 249, 272, 285, 303, 333–338 f., 341, 348 f., 351 f., 359 f., 365 f., 372, 374, 378, 387 f., 391–393, 409, 463, 489, 491–495, 500, 506, 510, 512, 548, 562, 566–569, 621 f., 627; → auch Köln, Nuntiatur; München, Nuntiatur
- – Kardinalstaatssekretär → Consalvi, Ercole
- Roppelt, Otto OSB, Abt von Banz (1792–1800) 623
- Rosenbach, Johann Philipp von, Domherr zu Würzburg 118, 171, 244
- Rosenberg (B.-W.) 277
- Rosentreter, Adrian Julius, Regens am Würzburger Prieserseminar (1748–1761) 155, 223
- Roßbach (Sachsen-Anhalt), Schlacht (1757) 255
- Roßhirt, Anton Joseph, Stifths herr zu Neumünster, Theologe an der Universität zu Würzburg 51, 98
- Rotenhan, Niederadelsgeschlecht 50, 183
- Rotenhan, Heinrich Karl von, Domherr zu Würzburg 390, 418, 480, 488, 526, 533, 566
- Rotenhan, Lothar Franz von, Domherr zu Würzburg 118, 171, 244
- Rotenhan, Philipp Rudolf von, Domherr zu Würzburg 51, 118, 171, 244
- Roth (Ufr.) 217
- Roth, Franz Ignaz, Hofmaler 227
- Roth, Marquardt Wilhelm von, Domherr zu Würzburg 118, 171, 244
- Rothenburg (B.-W.), Reichsstadt 577, 582, 588
- Rothenfels (Ufr.), Landamt, Landkapitel 591, 622, 625
- Rot(h)hausen (Ufr.) 277
- Rudolf II. von Habsburg → Kaiser, römisch-deutsche
- Rüdt von Collenberg, Niederadelsgeschlecht 560
- Rüger, Bonaventura OFM, Konventuale zu Würzburg, Hofbeichtiger 522, 631
- Rumford, Benjamin Thompson (von) 619
- Russland (Zarenreich) 249, 258, 267, 577, 580 f., 593, 639
- ## S
- Sachsen, Kurfürstentum 183, 247, 249, 255 f., 259, 266–268, 301, 320, 571
- Herzog Clemens Wenzeslaus von, Erzbischof von Trier und Bischof von Augsburg (1768–1802) 577
  - – Albrecht Kasimir von Sachsen-Teschen, Reichsgeneralfeldmarschall 404 f.
- Sachsen-Altenburg, Herzogtum 279
- Sachsen-Coburg, Herzogtum 277
- Sachsen-Eisenach, Herzogtum 277
- Sachsen-Gotha, Herzogtum 39, 125, 279
- Sachsen-Hildburghausen, Herzogtum 128, 182, 277, 403, 412
- Joseph Friedrich Wilhelm von, Reichsgeneralfeldmarschall 255

- Sachsen-Meiningen, Herzogtum 578
- Sachsen-Weimar, Herzogtum 224, 398, 570
- Herzog Karl August von (1758–1828) 398, 544
- Sagan (Schlesien), Augustinerchorherren-Propstei, Propst → Felbiger, Johann Ignaz von
- Salm-Reifferscheid-Bedburg, Dynastengeschlecht 591; → auch Krautheim, Fürstentum (1802–1806)
- Salver, Johann Oktavian, Archivar 371
- Salzburg (Österreich) 403, 582
- Salzburg, Erzbistum und Hochstift 397, 408, 570, 582, 592
- Erzbischof Hieronymus von → Colloredo (1772–1803)
- Domstift, Propst → Seinsheim, Philipp Karl von
- Kanzler des Konsistoriums → Böni(c)ke, Johann Michael
- Priesterseminar, Regens → Fingerlos, Matthäus
- Universität 237
- Sang, Eucharius, Weihbischof von Würzburg (1597–1620) (Episcopus Augustopolitanus) 650
- Savoyen, Prinz Eugen von 653
- Schad, Roman OSB, Konventuale zu Banz 615
- Schelling, Friedrich Wilhelm Joseph 611
- Schenk von Limpurg, Grafenhaus 128
- Schenk von Schmittberg, Joseph Lukas, Domherr zu Mainz 125
- Schenk von Stauffenberg, Niederadelsgeschlecht
- Schenk von Stauffenberg, Johann Franz, Domherr zu Würzburg, Generalvikar (1781–1813) 99, 390, 499, 566
- Schenk von Stauffenberg, Katharina Maria 235
- Schenk von Stauffenberg, Marquardt Sebastian, Bischof von Bamberg (1684–1693) 235
- Schernau (Ufr.) 356f., 630
- Schleusingen (Thür.) 262
- Johanniterkommende 414
- Schlick, Johann Heinrich von, ksl. Gesandter 565, 568
- Schlick, Josef Heinrich von, ksl. Gesandter 399, 402, 404
- Schlöderer von Lachen, Georg Friedrich 235
- Schmidt, Michael Ignaz, Theologe an der Universität zu Würzburg 50f., 84, 310, 313f., 319–321, 334, 336, 340, 422
- Schneider, Eulogius 612
- Schneidt, Joseph Maria, Jurist an der Universität zu Würzburg 35, 311
- Schönborn, niederadeliges, seit 1701 reichsgräfliches Geschlecht 91, 109, 111, 115, 211, 231, 239, 362, 385, 488, 560
- Schönborn, Anna Katharina von 333
- Schönborn, Anna Maria Philippina von 235
- Schönborn, Damian Hugo von, Bischof von Speyer (1719–1743) und Konstanz (1740–1743), Kardinal (1715) 202, 331
- Schönborn, Eva Theresia von, Äbtissin des Adelligen Damenstifts (1735–1794) 339, 420
- Schönborn, Franz Georg von, Erzbischof von Trier (1729–1756), Bischof von Worms (1732–1756) und gefürsteter Propst von Ellwangen (1732–1756) 211, 246, 272, 331, 362
- Schönborn, Friedrich Karl von, Bischof von Würzburg und Bamberg (1729–1746) → Würzburg, Bischöfe
- Schönborn, Johann Philipp I. von, Bischof von Würzburg (1642–1673), Erzbischof von Mainz (1647–1673) und Bischof von Worms (1663–1673) → Würzburg, Bischöfe
- Schönborn, Johann Philipp Franz von, Bischof von Würzburg (1719–1724) → Würzburg, Bischöfe
- Schönborn, Lothar Franz von, Bischof von Bamberg (1693–1729) und Erz-

- bischof von Mainz (1695–1729) 108 f., 111, 235 f., 385, 560
- Schönborn, Marquart Wilhelm von, Dompropst von Bamberg und Eichstätt 333
- Schönborn, Melchior Friedrich von, Mainzer Domkustos, dort auch Propst an St. Alban, auch Domherr zu Bamberg und Würzburg 171, 331
- Schönborn-Wiesentheid, Grafschaft 52, 219, 280, 332 f.
- Graf Joseph Franz Bonaventura von 332
- – Rudolf Franz Erwein von 313, 331
- Schönthal (B.-W.), Zisterzienserkloster 274, 285, 336, 419, 591
- Schöpf, Gregor OSB, Konventuale in St. Stephan 36
- Schüpf (B.-W.) (auch Schüpfergrund) 274, 413, 591
- Schwäbisch Hall (B.-W.), Reichsstadt 258, 300
- Schwanfeld (Ufr.) 214, 354
- Schwarz, Ildephons OSB, Konventuale zu Banz 456
- Schwarz, Paul Wolfgang 637
- Schwarzenau (Ufr.) 626
- Schwarzenberg, gefürstete Grafschaft 234 f., 273, 279, 413, 471, 520
- Schweinfurt (Ufr.), Reichsstadt 128, 234, 271, 274, 278, 413, 438, 521, 588, 593, 596
- Sechselbach (B.-W.) 520
- Seckendorff, Christoph Ludwig von, ansbachischer Minister 253, 258
- Seehof bei Bamberg, Schloss (Ofr.) 282, 363 f., 371, 417
- Seelmann, Andreas, Weihbischof von Speyer (1771–1789) 85
- Seinsheim, niederadeliges, ab 1705 reichsgräfliches Geschlecht 234–236
- Seinsheim, Adam Friedrich von, Bischof von Würzburg (1755–1779) und Bamberg (1757–1779) → Würzburg Bischöfe
- Seinsheim (*Sovvensheim*), *Eispertus de* 234
- Seinsheim, Erkingen I. von 234
- Seinsheim, Ferdinand Maria von 235
- Seinsheim, Georg Ludwig von 234
- Seinsheim, Johann Nepomuk Joseph von 235, 331 f.
- Seinsheim, Joseph Franz von 235–237, 239, 250, 332 f., 365
- Seinsheim, Maria Anna von 235
- Seinsheim, Maria Antonia von 235
- Seinsheim, Maria Charlotte von 332
- Seinsheim, Maximilian Joseph Clemens von 236, 332, 360, 370
- Seinsheim, Maximilian Franz de Paula von 235
- Seinsheim, Philipp Karl von, Dompropst zu Salzburg und Domherr zu Bamberg, Mainz und Speyer 235 f., 331 f.
- Seinsheim (*Sewensheim*), *Sifridus de* 234
- Sennfeld (Ufr.), Reichsdorf 121
- Seßlach (Ofr.), Stadt, Landamt 324, 592
- Seuffert, Johann Michael, Geheimer Referendar (1793–1802) 52, 76, 80, 87, 401, 421, 426, 481, 518, 533, 559, 570 f., 577, 580 f., 585 f., 598
- Sickingen, Niederadelsgeschlecht 416
- Sickingen, Anna Lioba von 165
- Sickingen, Ferdinand Christoph von, Domherr zu Würzburg 244, 390
- Sickingen, Heinrich Wilhelm von, Domherr zu Würzburg 118, 171, 244
- Sickingen, Karl Anton von 235, 332
- Sickingen, Maximilian Johann von, Domherr zu Würzburg 390, 566
- Sickingen, Wilhelm Joseph von, Domherr zu Bamberg und Würzburg 332
- Siebold, Karl Kaspar (von), Mediziner an der Universität zu Würzburg 311, 322, 456, 458, 474
- Siena (Italien), Universität 110
- Sigerst, Judas Thaddäus OSB, Abt von Münsterschwarzach (1794–1802) 603
- Singer von Mossau, Maria Renata OPraem, Konventualin in Unterzell 190 f.
- Sommerach (Ufr.) 406

- Sonderhofen (Ufr.) 59, 584  
 Sondheim vor der Rhön (Ufr.) 521  
 Sophie Karoline Marie von Braunschweig  
 → Braunschweig, Herzogtum  
 Soubise, Charles de Rohan Prince de, frz.  
 Marschall 255, 261  
 Speth von Zwiefalten, Franz Konrad,  
 Domherr zu Würzburg 566  
 Speyer (Rheinland-Pfalz) 492  
 Speyer, Bistum und Hochstift 85, 141,  
 150, 168, 202, 259, 274, 319, 351, 493,  
 577, 581  
 – Bischöfe: Damian Hugo von → Schön-  
 born (1719–1743), Franz Christoph  
 von → Hutten (1743–1770), August  
 von → Limburg-Styrum (1770–1797)  
 – Weihbischöfe: → Buckel, Johann Adam  
 (1745–1771); Seelmann, Andreas  
 (1771–1789)  
 – Domstift, Domherren: → Greiffenclau,  
 Franz Karl von; Greiffenclau, Karl  
 Philipp von → Würzburg, Bischöfe; →  
 Seinsheim, Philipp Karl von  
 Spiegel zum Desenberg, Ferdinand  
 August von, Erzbischof von Köln  
 (1821/25–1835) 544  
 Spielberger, Johann Christoph, Hoffou-  
 rier 35, 152, 159  
 Sprenger, Placidus OSB, Konventuale zu  
 Banz 98  
 St. André, Friedrich Daniel von, ksl. Ge-  
 sandter 173 f.  
 Stadion, Grafenhaus  
 Stadion, Franz Konrad von, Bischof von  
 Bamberg (1753–1757), auch Dom-  
 propst zu Würzburg (1729–1757) 118,  
 125, 171, 180, 240, 244, 246, 272  
 Stadion, Friedrich Lothar von, Domherr  
 zu Würzburg, auch Domherr zu Mainz  
 99, 566, 576, 578 f., 586, 632  
 Stadion, Johann Karl von, Domherr zu  
 Würzburg 389 f.  
 Stadion, Johann Philipp von, Domherr zu  
 Würzburg 566  
 Stadtprozelten (Ufr.) 560  
 Stadtschwarzach (Ufr.) 353  
 Stammheim (Ufr.) 508  
 Stangenroth (Ufr.) 508  
 Staubach, Heinrich Joseph, Vikar zu  
 St. Burkard, Geheimer Geistlicher Rat  
 509  
 Stein, Karl von und zum, preuß. Reformier  
 544  
 Steingaden (Obb.), Wieskirche 237  
 Steinheim am Main (Hessen) 561  
 Stiebar, Niederadelsgeschlecht 332  
 Stockheim in der Rhön (Ufr.) 441  
 Stoll, Franz Sebastian, Hofkammerrat  
 435, 491  
 Straßburg (Elsass) 271, 503  
 – Bistum 581  
 – Universität 562  
 Straubing (Niederbayern) 235, 237  
 Streichental (B.-W.) 594  
 Strobel, Wenceslaus, Stiftsherr zu Haug,  
 Hofkaplan 99, 473  
 Strüth (Ufr.) 508  
 Stürmer, Placidus OSB, Konventuale in  
 Neustadt am Main 98  
 Stumpf, Christoph Joseph 637  
 Stuttgart (B.-W.) 435, 496  
 Sünching (Niederbayern) 234 f., 369  
 Sulzfeld im Grabfeld (Ufr.), Landamt 606  
 Sulzthal (Ufr.) 354  
 Swieten, Gottfried von, österr. Zensor 84
- T**  
 Tann, von der, Niederadelsgeschlecht 278  
 Tauberbischofsheim (B.-W.) 108, 270  
 Teschen (vormals österr. Schlesien), Frie-  
 den (1779) 258, 269, 394  
 – Herzog Albrecht Kasimir von Sach-  
 sen-Teschen → Sachsen, Herzöge  
 Thalheim (B.-W.), Amtskellerei 591  
 Theres (Ufr.), Benediktinerkloster 286  
 Tholey, Chorbischof zu → Fechenbach,  
 Lothar Franz von  
 Thüngen (Ufr.) 278, 315  
 Thüngen, Niederadelsgeschlecht 278



- Thüngen, Conrad Friedrich von, Domdechant zu Würzburg (1618–1629) 649
- Thürheim, Maria Josepha von 235
- Thugut, Amadeus Franz de Paula, österr. Außenpolitiker 571
- Tichy (Tigi, Tygius), Gottfried 143 f., 152
- Tiefenstockheim (Ufr.) 345
- Tiepolo, Giovanni Battista 183, 222, 227
- Tiepolo, Giovanni Domenico 225
- Toskana, Großherzogtum 97, 483, 541, 587, 633 f., 643
- Großherzog Ferdinand III. von → Habsburg-Lothringen (1791–1824)
- Treu, Johann Nikolaus, Hofmaler 227, 371
- Triefenstein (Ufr.), Augustinerchorherren-Propstei 100, 148, 591
- Trient (Italien), Domkapitel 244
- Konzil (Tridentinum, 1535/42–1563) 88, 337, 351, 372
- Trier, Erzbistum und Hochstift 107, 123, 173, 238, 259, 274, 351, 408, 570, 576 f.
- Erzbischöfe: R(e)ichard von → Greifenclau (1511–1531), Franz Ludwig von → Pfalz-Neuburg (1716–1729), Franz Georg von → Schönborn (1729–1756), Johann Philipp von → Walderdorff (1756–1768), Clemens Wenzeslaus von → Sachsen (1768–1802)
- Weihbischof → Hontheim, Nikolaus von
- Domstift 108, 211, 345, 560
- – Domherren: Fechenbach, Georg Karl von → Würzburg, Bischöfe; → Fechenbach, Lothar Franz von; → Hoensbroech, Melchior Friedrich von; Ingelheim, Anselm Franz von → Würzburg, Bischöfe; → Ingelheim, Anton Dietrich von
- Trimbach, Johann Nikolaus, Fuldaer Schulendirektor 526
- Trimberg (Ufr.), Landamt 437, 622
- Truchseß von Wetzhausen, Wilhelmine Albertina 357
- Tüchelhausen (Ufr.), Kartause 303
- Türkenkrieg (1737–1739) 201
- Turin (Italien), Universität 167
- U**
- Uffenheim (Mfr.) 572
- Ulrich, Philipp Adam, Jurist und Agrarökonom von der Universität zu Würzburg, 66
- Ulsenheim (Mfr.) 350
- Unsleben (Ufr.) 511
- Unterdürrbach (Ufr.) 345
- Untereisenheim (Ufr.) 628
- Untererthal (Ufr.) 384
- Unterhohenried (Ufr.) 345
- Untermaßfeld (Thür.) 578 f.
- Unterpfeichfeld (Ufr.) 275
- Unterpreppach (Ufr.) 508
- Unterzell (Ufr.), Prämonstratenserinnenstift 190
- Konventualin → Singer von Mossau, Maria Renata
- Uttenreuth (Mfr.) 183
- V**
- Valentinus, Heiliger 340
- Valmy (Frk.), Kanonade (1792) 401
- Veitshöchheim (Ufr.) 153, 183, 202, 282, 363, 417, 587, 595, 614
- Venedig (Italien) 110
- Vereinigte Staaten von Amerika → Amerika, Vereinigte Staaten von
- Versailles (Frk.) 264
- Verträge von (1756/57) 249
- Vierzehnheiligen (Ofr.) 359, 518, 629
- Vinzenz von Paul, Heiliger 359
- Vogelsburg (Ufr.), eingegangenes Kloster der Beschulten Karmeliten 627
- Vogler, Georg SJ 215
- Volkach (Ufr.) 296
- Voltaire, François-Marie Arouet dit 363
- Vornberger, Joseph Georg (Valentin), Regens des Würzburger Priesterseminars (1776–1786) 334, 343, 503

- W**  
 Wackenroder, Wilhelm Heinrich 540  
 Wagner, Christian Johann Baptist, Geheimer Referendar (1782/83, 1786–1792), Hofkanzler (1793–1802) 51 f., 100, 396, 405, 421, 423, 429 f., 491, 522, 530, 540, 585, 598, 602, 623, 638  
 Wagner, Johann Martin von 542 f., 640  
 Wagner, Johann Peter, Hofbildhauer 522, 543  
 Waigolshausen (Ufr.) 508  
 Waldbott von Bassenheim, Maria Anna Magdalena 165  
 Walderdorff, Adalbert von, Bischof von Fulda (1757–1759) 276  
 Walderdorff, Johann Philipp von, Erzbischof von Trier (1756–1768) und Bischof von Worms (1763–1768) 246, 264  
 Walderdorff, Wilderich Friedrich von, Domherr zu Würzburg 566  
 Waldfenster (Ufr.) 508  
 Waldsachsen (Ufr.) 354  
 Walldürn (B.-W.) 512, 514 f., 629  
 Wartensleben, von, Emissär der niederländischen Generalstaaten 125  
 Wechterswinkel (Ufr.), Propstei 113 f.  
 Weimar → Sachsen-Weimar, Herzogtum  
 Weißenburg in Bayern (Mfr.), Reichsstadt 588  
 Werding, Johann von (alias Hochauer) 143 f., 152  
 Wermbrechtshausen (B.-W.) 594  
 Wermerichshausen (Ufr.) 354  
 Werneck (Ufr.), Landamt, Schloss 302, 309, 363, 417, 587, 595  
 Wertheim, Grafschaft und Gesamthaus in gräflicher und gefürsteter Linie 182, 271, 274, 277–279, 358, 404, 410, 413, 512, 591  
 Westheim bei Haßfurt (Ufr.) 277  
 Westheim bei Würzburg (Ufr.) 149  
 Westminster (England), Konvention (1756) 249  
 Wetzlar (Hessen), Reichskammergericht 108, 144, 183, 265, 273, 279, 284 f., 315, 388, 399, 413, 420, 512, 594, 597  
 Widdern (B.-W.), Amtskellerei 182  
 Widenhofer, Franz Xaver SJ, Theologe an der Universität zu Würzburg 215, 221  
 Widmann, Johann Wenzel von, ksl. Wahlgesandter 123, 243, 272  
 Wieland, Martin 463  
 Wien (Österreich) 121, 172, 191, 201, 241, 245, 311, 322, 346, 364, 387, 414, 422, 442, 449, 473, 475, 477, 489, 498, 541, 580, 588, 606, 609 f.  
 – Universität 85, 310, 459  
 – Konkordat (1448) 337  
 Wiesen, Franz 538  
 Wieskirche bei Steingaden (Obb.) → Steingaden  
 Wiesenbronn (Ufr.) 59, 584  
 Wiesentheid → Schönborn-Wiesentheid  
 Wiesner, Georg SJ, Theologe an der Universität zu Würzburg 312 f., 612  
 Wilhelm, Franz Heinrich Meinolph, Mediziner an der Universität zu Würzburg 311, 322, 456, 476  
 Wilhelm Friedrich von Oranien-Nassau → Oranien-Nassau  
 Wilhelmsbad (Hessen), Fürstenverein (1794) 407  
 Willanzheim (Ufr.) 345  
 Windsheim (Mfr.), Reichsstadt 276, 588  
 Windter, Johann Wilhelm 158  
 Winkel (heute Oestrich-Winkel, Hessen) 163  
 Winter, Anton SJ, Domprediger 342, 350, 498, 515  
 Wipfeld (Ufr.) 214, 296, 428  
 Wittelsbach → Bayern, Kurfürstentum  
 Wittola, Markus (Marx) Anton 84  
 Wolfenbüttel (Niedersachsen) 316  
 Wolff, Christian 98  
 Wolffskeel, Johann Gottfried von, Domherr zu Würzburg 118, 171, 242, 244, 289, 390  
 Worms, Bistum und Hochstift 265, 393, 578, 624  
 – Bischöfe: Georg Friedrich von → Greiffenclau (1616–1629), Johann Phi-

- lipp von → Schönborn (1663–1673), Franz Ludwig von → Pfalz-Neuburg (1694–1732), Franz Georg von → Schönborn (1732–1756), Johann Friedrich Karl von → Ostein (1756–1763), Johann Philipp von → Walderdorff (1763–1768), Friedrich Karl Joseph von → Erthal (1774–1802), Karl Theodor von → Dalberg (1802/03)
- Domstift, Domherren: → Greiffenclau, Damian Hugo von; Greiffenclau, Karl Philipp von → Würzburg, Bischöfe
  - Württemberg, Herzogtum 39, 125, 182, 407, 415, 496, 574, 577, 591
  - Herzog Karl Eugen von (1737–1793) 418
  - Würzburg, Niederadelsgeschlecht
  - Würzburg, Johann Joseph von, Domherr zu Würzburg 389f., 566
  - Würzburg, Johann Philipp von, Domherr zu Würzburg 390
  - Würzburg, Johann Veit von, Domdechant zu Würzburg (1724–1756) 118, 171, 244
  - Würzburg, Hauptstadt 51, 60, 68, 114–117, 119, 122, 131–136, 138–141, 144, 150–153, 155, 171, 186, 190, 192f., 195, 198, 201f., 205–207, 209, 218, 221, 223, 243, 248, 259–261, 263, 271, 273, 282, 292f., 297–299, 301f., 307, 309, 315, 324–326, 330, 340, 344, 346f., 357f., 383, 390–392, 400–403, 409, 418, 424, 428, 433, 435, 438–441, 443f., 448–451, 462f., 475, 477, 480–482, 487f., 494, 511, 513–515, 517, 522, 545, 561f., 566f., 572f., 579, 583–589, 591, 595, 598, 600, 602–605, 607–610, 617f., 620, 625, 628, 633
  - Adeliges Damenstift St. Anna 113, 216, 335, 338f., 419f., 590
  - – Äbtissinnen: → Schönborn, Eva Theresia von (1735–1794); Guttenberg, Maria Anna Felicitas von (1794–1803)
  - – Stiftsdame → Fechenbach, Sophia Walpurgis von
  - Adeliges Seminar → Würzburg, Universität
  - Dominikanerkloster 470, 496, 624, 629
  - Festung Marienberg 113, 117, 119, 121, 154, 209, 223, 242, 253, 256f., 260, 289, 330, 366, 400, 402, 520, 534, 572, 579, 620
  - Franziskanerkloster (OFMConv) 340, 360, 496, 615
  - – Konventualen → Blank, Bonavita; Cleer, Bonaventura; Eller, Bonaventura; Rüger, Bonaventura
  - Gymnasium 340, 461, 485, 614
  - Haug (St. Johannis in Haug), Kollegiatstift 99, 217, 447
  - – Stiftsherren → Barthel, Johann Kaspar; Endres, Johann Nepomuk; Fahrmann, Andreas Joseph; Gregel, Johann Philipp; Günther, Damian Gottfried; Martin, Philipp Joseph; Oberthür, Bonifaz Anton; Oberthür, Franz; Strobel, Wenceslaus
  - – Pfarrei 517
  - Jesuiten 50, 65, 92, 98f., 102, 137, 150, 191, 310, 312–315, 340–344, 350, 363, 374, 446f., 455, 498, 503, 516, 611, 614, 624
  - – Konventualen → Andres, Johann Bonaventura; Burkhäuser, Nikolaus; Gaar, Georg; Grebner, Thomas; Hildenbrand, Bonifatius; Holtzclau, Thomas; Huberti, Franz; Huth, Adam; Maitre, Heinrich; Och, Joseph; Preis, Johann; Vogler, Georg; Widenhofer, Franz Xaver; Wiesner, Georg; Winter, Anton
  - Kärpfele samt Kapuzinerhospiz 100, 151, 172, 221, 346, 359, 365, 498, 515, 583, 627
  - Kapuzinerkloster 150, 497, 542
  - – Konventualen → Ghi(s)lain, Justin; Ebern, Vinzenz von (Nikolaus Vinzenz Glock)
  - Neumünster, Kollegiatstift 51, 98, 156, 216f., 221, 321, 447, 495

- - Dechanten: → Neumann, Valentin Franz Stanislaus (1785–1802); Leibes, Franz (1802/03)
- - Stiftsherren: → Berg, Franz; Habermann, Joseph Kornelius (von); Onymus, Adam Joseph; Roßhirt, Anton Joseph; Zirkel, Gregor
- Residenz 44, 82, 119, 129, 139, 143, 151, 153, 155, 158, 184, 201f., 226f., 242, 281, 289, 325, 363, 365f., 370, 373, 420, 532, 538, 545, 566, 586f.
- - Hofkirche 155, 220f., 223, 359, 366, 392, 400, 502
- Schullehrerseminar 274, 316, 320, 374, 413, 460, 468, 471f., 506, 614f., 631
- Spitäler und Pflegen, Bürgerspital 202, 322
- - Elisabethenpflege 323
- - Hofspital und Waisenhaus 205, 323, 417, 477, 544, 617
- - Hueberspflege 617
- - Juliusspital 51, 71, 76, 114, 122, 131, 135, 138f., 143, 182f., 192, 196, 201, 203–205, 209, 276, 286, 311f., 322f., 358f., 366, 412, 444–446, 458, 461, 473f., 477, 481f., 484, 489, 496, 498, 511, 517f., 522, 525, 553, 573, 583, 593f., 616f., 631
- St. Afra, Benediktinerinnenkloster 590
- St. Burkard, Ritterstift 151
- - Dechant → Gebtsattel, Daniel Johann (Anton) von (1779–1784)
- - Stiftsherr → Ingelheim, Johann Rudolf von
- - Vikar → Staubach, Heinrich Joseph
- - Pfarrei 450
- St. Gertraud, Pfarrei 151, 517
- St. Jakob zu den Schotten, Benediktinerkloster 146, 209, 339, 438, 496
- - Abt → Hamilton, Placidus (1757–1763)
- - Prior Benedikt → Mackenzie
- St. Marx, Dominikanerinnenkloster 216
- St. Stephan, Benediktinerkloster 146, 419, 455, 513
- - Konventualen: → Gropp, Ignatius; Reuß, Matern; Schöpf, Gregor
- Unbeschuhte Karmeliten 497
- Ursulinen-Kloster 497
- Würzburg, Bistum und Hochstift
  - Bischöfe, Arn(o) (855–892) 218
  - - Hugo (983–990) 218
  - - Heinrich I. (995/96–1018) 218
  - - Bruno (1034–1045) 217f., 348
  - - Konrad I. von Querfurt (1198–1202) 545
  - - Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617) 155, 158, 385, 488, 540, 545, 623
  - - Johann Gottfried I. von Aschhausen (1617–1622), zugleich Bischof von Bamberg (1609–1622) 41, 65, 127, 649f.
  - - Philipp Adolf von Ehrenberg (1623–1631) 650
  - - Franz von Hatzfeld (1631–1642), zugleich Bischof von Bamberg (1633–1642) 41, 131, 650
  - - Johann Philipp I. von Schönborn (1642–1673), zugleich Erzbischof von Mainz (1647–1673) und Bischof von Worms (1663–1673) 42, 508, 545
  - - Peter Philipp von Dernbach (1675–1683), zugleich Bischof von Bamberg (1672–1683) 41, 127
  - - Johann Gottfried II. von Guttenberg (1684–1698) 48, 96, 114, 280, 419, 502, 651
  - - Johann Philipp II. von Greiffenclau (1699–1719) 164–167, 212, 222, 225, 651
  - - Johann Philipp Franz von Schönborn (1719–1724) 60f., 111, 539
  - - Christoph Franz von Hutten (1724–1729) 111, 197, 251, 652f.
  - - Friedrich Karl von Schönborn (1729–1746), zugleich Bischof von Bamberg (1729–1746) 41, 48, 54f., 60, 89, 111–117, 120, 122–125, 127, 129f., 137, 141f., 148, 150, 154, 160, 168, 185f., 196, 203, 206, 229, 237–239, 246,

- 250, 275, 284, 325, 349, 363, 366, 373, 375, 378, 394, 419, 452, 455, 466, 550, 560, 565, 653
- - Anselm Franz von Ingelheim (1746–1749) 33, 40, 56, 60, **107–162**, 168–170, 174, 183f., 186f., 190f., 195f., 199f., 203f., 209, 213, 215, 218, 239f., 243, 290, 307, 325, 338
  - - Karl Philipp von Greiffenclau (1749–1754) 33, 40, 51, 56, 60f., 63, 69, 112, 116–118, 138, 150, 160, **163–232**, 240f., 243, 248, 281f., 288, 290, 308, 310, 325f., 346, 378
  - - Adam Friedrich von Seinsheim (1755–1779), zugleich Bischof von Bamberg (1757–1779) 33f., 39–41, 50f., 54, 61f., 67, 69, 73, 77, 79, 83, 85, 93, 96, 102–104, 116, 118, 122, 127, 150f., 171, 180, 201f., 211, 217, 223, 229, **233–382**, 387, 389, 392f., 415, 441, 467, 483, 485f., 489, 517, 531, 534, 541, 551f., 609, 622
  - - Franz Ludwig von Erthal (1779–1795), zugleich Bischof von Bamberg (1779–1795) 33, 41f., 46–48, 51f., 54–57, 61–65, 67, 69, 71, 73–77, 79f., 83–85, 90, 93–96, 99, 102f., 229, 244f., 300, 323, 332, 334, 344, 374, **383–558**, 563–565, 568f., 582, 593, 595f., 599, 601, 603, 608, 609, 613, 616–618, 622, 628, 631, 638f., 642
  - - Georg Karl von Fechenbach (1795–1802/08), auch Koadjutor (1800–1805) und Bischof (1805–1808) von Bamberg 33, 41f., 46–48, 54–57, 61f., 69, 74, 77, 79, 103, 212, 220, 229, 333, 336, 365, 396, 436, 445, 467, 472, 481, 488, 516, 533, **559–647**
  - - Adam Friedrich von → Groß zu Trockau, erster Diözesanbischof von Würzburg (1817/21–1840)
- Würzburg, Weihbischöfe: → Sang, Eucharis (1597–1620); Mayer, Johann Bernhard (1704–1747); Gebattel, Daniel Anton von (1748–1788); Fahrman, Andreas Joseph (1789–1802); Zirkel, Gregor (1802–1817)
- Würzburg, Dom 118f., 136, 151, 154–156, 170, 172, 185, 190, 213, 218, 223, 243, 348f., 366, 391, 400, 510, 521f., 534f., 567, 627f., 633f.
- Dompfarrei 517
  - Domstift 34, 48f., 55, 61, 63, 99, 108, 110–122, 125f., 128–131, 136, 139, 141, 143–145, 147–149, 153f., 165–170, 172, 177, 180, 182, 184f., 187, 189, 197, 199, 205, 210–212, 216, 223, 236, 238, 240–245, 248, 250f., 253, 258f., 263, 269, 272, 275, 278f., 282f., 285, 288, 290, 305f., 309, 330f., 333, 338, 341, 348f., 352, 360, 365f., 371, 385–391, 395f., 403, 412, 418f., 447, 452, 483, 491, 495, 498, 500f., 519, 525, 534, 555, 560f., 564–566, 581, 585, 588–590, 595f., 598, 602, 610, 623, 627, 639
  - - Pröpste: → Stadion, Franz Konrad von (1729–1757); Franckenstein, Johann Philipp Ludwig von (1757–1780); Greiffenclau, Lothar Franz von (1780–1797); Dalberg, Karl Theodor von (1797–1802)
  - - Dechanten: → Thüngen, Conrad Friedrich von (1618–1629); Würzburg, Johann Veit von (1724–1756); Groß zu Trockau, Otto Philipp Ehrhard Ernst von (1756–1779); Guttenberg, Philipp Anton von (1780–1788); Zobel zu Giebelstadt, Johann Philipp (1788–1796)
  - - Scholaster: → Knöringen, Johann Egenolph von (1564–1569); Dalberg, Karl Theodor von (1780–1797)
  - - Kantor Ingelheim, Anselm Franz von (1728–1746) → Würzburg, Bischöfe
  - - Domherren: → Aufseß, Lothar Ludwig von; Bechtolsheim, Johann Philipp von; Bettendorf, Lothar Franz von; Buseck, Christoph Franz von; Eltz, Johann Philipp von; Erthal, Dietrich Karl von; Erthal, Karl Friedrich von; Er-

- thal, Karl Heinrich von; Fechenbach, Friedrich Karl von; Fechenbach, Georg Adam von; Fechenbach, Hartmann Friedrich von; Fechenbach, Johann Philipp von; Fechenbach, Lothar Franz von; Fechenbach, Philipp Anton von; Franckenstein, Johann Philipp Anton von; Greiffenclau, Aloys Johann Philipp von; Greiffenclau, Aloys Philipp Karl von; Greiffenclau, Damian Hugo von; Greiffenclau, Franz Erwein von; Greiffenclau, Johann Friedrich von; Greiffenclau, Johann Gottfried von; Greiffenclau, Joseph Aloys Franz von; Greiffenclau, Philipp Ernst von; Groß zu Trockau, Adam Friedrich von; Groß zu Trockau, Anselm Philipp von; Groß zu Trockau, Otto Philipp Ehrhard Joseph von; Guttenberg, Friedrich Karl von; Guttenberg, Karl Dietrich von; Guttenberg, Philipp Ernst von; Guttenberg, Wilhelm Ulrich von; Hettersdorf, Franz Anton von; Heußlein von Eussenheim, Adam Joseph; Ingelheim, Anton Theodor von; Ingelheim, Christoph Adolph von; Ingelheim, Johann Lukas von; Ingelheim, Johann Rudolf von; Ingelheim, Johann Schw(e) ickard von; Ingelheim, Lothar Franz von; Ingelheim, Marsilius Gottfried von; Ingelheim, Philipp Christoph von; Kerpen, Franz Karl von; Leyen, Franz Erwein von der; Lichtenstein, Ehrhard von; Neustetter genannt Stürmer, Johann Christoph von; Ostein, Johann Franz von; Ostein, Johann Friedrich Karl von; Reinach, Franz Anton von; Reinach, Joseph Franz von; Reinach, Konrad Erasmus von; Rosenbach, Johann Philipp von; Rotenhan, Heinrich Karl von; Rotenhan, Lothar Franz von; Rotenhan, Philipp Rudolf von; Roth, Marquardt Wilhelm von; Schenk von Stauffenberg, Johann Franz; Schönborn, Melchior Friedrich von; Sickingen Ferdinand Christoph von; Sickingen, Heinrich Wilhelm von; Sickingen, Maximilian Johann von; Sickingen, Wilhelm Joseph von; Speth von Zwiefalten, Franz Konrad; Stadion, Friedrich Lothar von; Stadion, Johann Karl von; Stadion, Johann Philipp von; Walderdorff, Wilderich Friedrich von; Wolffskeel, Johann Gottfried von; Würtzburg, Johann Joseph von; Würtzburg, Johann Philipp von; Zobel zu Giebelstadt, Karl Philipp; Zobel zu Giebelstadt, Ludwig Ignaz; Zobel zu Giebelstadt, Philipp Franz
- Domvikare: → Baur, Franz Nikolaus; Geißler, Andreas
  - Domprediger: → Erhard, Michael; Gaar, Georg SJ; Maitre, Heinrich SJ; Preis Johannes SJ; Winter, Anton SJ
- Würzburg, Geheime Kanzlei
- Geheime Referendare: → Bohlländer (Bolander), Georg Friedrich (1746–1749); Borié (Beaurieux) zu Schönbach, Ägid Felix von (1749–1754); Prümmer, Bernhard Emmanuel (1755–1785); Wagner, Christian Johann Baptist (1782/83, 1786–1792); Seuffert, Johann Michael (1793–1802)
- Würzburg, Geistliche Regierung
- Generalvikare: → Kettler, Johann Martin (1735–1747); Zobel zu Giebelstadt, Karl Philipp (1747–1767); Erthal, Karl Friedrich von (1767–1780); Schenk von Stauffenberg, Johann Franz (1781–1813)
  - Geheime Geistliche Räte: → Barthel, Johann Kaspar; Staubach, Heinrich Joseph 509
  - Geistlicher Rat → Martin, Philipp Joseph
- Würzburg, Hofkammer
- Direktoren: → Jacob von Hollach, Johann Gallus (1707–1719); Reibelt, Johann Philipp (1722–1748); Heß, Franz Joachim (1749–1766); Hartmann, Mi-

- chael Anton (1768–1798); Goldmayer, Johann Philipp Franz (1798–1802)
- Hofkammerräte: → Gerhard, Anton; Stoll, Franz Sebastian
- Würzburg, Priesterseminar 51, 65, 78, 97f., 149, 155, 214, 314, 341–343, 444, 459, 466, 469, 495, 501–505, 611, 624
- Regenten: → Rosentretter, Adrian Julius (1748–1761); Günther, Damian Gottfried (1761–1776); Vornberger, Joseph Georg (1776–1786); Fahrmann, Andreas Joseph (1786–1789); Leibes, Franz (1789–1799); Zirkel, Gregor (1799–1802)
  - Seminarkirche St. Michael 343
- Würzburg, Universität (Academia Julia; samt Lehrkörper) 51f., 65f., 77f., 97, 114, 127, 131, 137f., 166f., 201, 203f., 229, 237, 247, 274, 310–315, 318, 340–342, 358, 366, 386f., 394, 429, 446, 452–460, 466–468, 489f., 503, 533, 538, 544, 550f., 553, 562, 564f., 567, 586, 590, 611–614, 642f.
- Adeliges Seminar (Seminarium Nobilium, Adeliges Julianum, samt Militär-Ingenieur-Akademie) 50f., 204, 314, 459, 613
  - – Ingenieur → Pleitner, Johann Adam
  - Philosophische Fakultät: → Burkhäuser, Nikolaus SJ; Huberti, Franz SJ; Metz, Andreas; Reuß, Matern OSB; Rösser, Columban OSB
  - Theologische Fakultät: → Andres, Johann Bonaventura SJ; Berg, Franz; Bergold, Georg Michael; Fahrmann, Andreas Joseph; Feder, Johann Michael; Grebner, Thomas SJ; Holtzclau, Thomas SJ; Oberthür, Franz; Onymus, Adam Joseph; Roßhirt, Anton Joseph; Schmidt, Michael Ignaz; Widenhofer, Franz Xaver SJ; Wiesner, Georg SJ; Zirkel, Gregor
  - Juristische Fakultät: → Barthel, Johann Kaspar; Böni(c)ke, Christian; Endres, Johann Nepomuk; Gregel, Johann Philipp; Kleinschrod, Gallus Aloys; Schneidt, Joseph Maria; Ulrich, Philipp Adam
  - Medizinische Fakultät: → Halberstädter, Joseph Sebastian; Pickel, Johann Georg; Siebold, Karl Kaspar (von); Wilhelm, Franz Heinrich Meinolph
  - Hof- und Universitätsdrucker: → Kleyer, Jakob Christoph; Rinner, Franz Xaver
- Würzburg, Weltliche Regierung
- Hofkanzler: → Habermann, Franz Ludwig (1747–1749); Fichtl, Franz Ludwig (von) (1749–1759); Reibelt, Johann Philipp (1759–1767); Habermann, Joseph Kornelius (von) (1774–1786/88); Wagner, Christian Johann Baptist (1793–1802)
  - Hof- und Regierungsrat → Heffner, Philipp
- Würzburg, Schlacht (1796) 572f.
- Wurmser, Dagobert Siegmund von, ksl. General 402
- Y**
- Ypern (Belgien)
- Bistum, Bischof Charles Alexandre de → Arberg
- Ysenburg, Georg August von, bayer. General 586
- Z**
- Zeil (Ufr.) 592
- Zell am Main (*Zell in der Gassen*) (Ufr.) 214, 511, 607
- Zella unter Fischbach (Thür.), fuldische Benediktiner-Propstei 595
- Zellingen (Ufr.) 122, 511
- Zeubelried (Ufr.) 518
- Zirkel, Gregor, Stiftsherr zu Neumünster, Regens des Würzburger Priesterseminars (1799–1802), Theologe an der Universität zu Würzburg, Weihbischof

- von Würzburg (1802–1817) (Episcopus Hippensis) 51, 98, 103 f., 343, 411, 500, 504 f., 622, 624, 632 f.
- Zobel zu Giebelstadt, Niederadelsgeschlecht 51
- Zobel zu Giebelstadt, Johann Philipp, Domdechant zu Würzburg (1788–1796) 566, 571
- Zobel zu Giebelstadt, Karl Philipp, Domherr zu Würzburg, Generalvikar (1747–1767) 99, 112, 118, 146, 171, 201, 213, 244, 342
- Zobel zu Giebelstadt, Ludwig Ignaz, Domherr zu Würzburg 118, 171
- Zobel zu Giebelstadt, Philipp Franz, Domherr zu Würzburg 118, 171
- Zwanziger, Friedrich Adolph von, werteheimischer Kreisgesandter 404



## ABBILDUNGEN





Abb. 1: Anselm Franz von Ingelheim, Kupferstich von J.[ohann] W.[ilhelm] Windter, 1747 (DAW, BGO 1339).

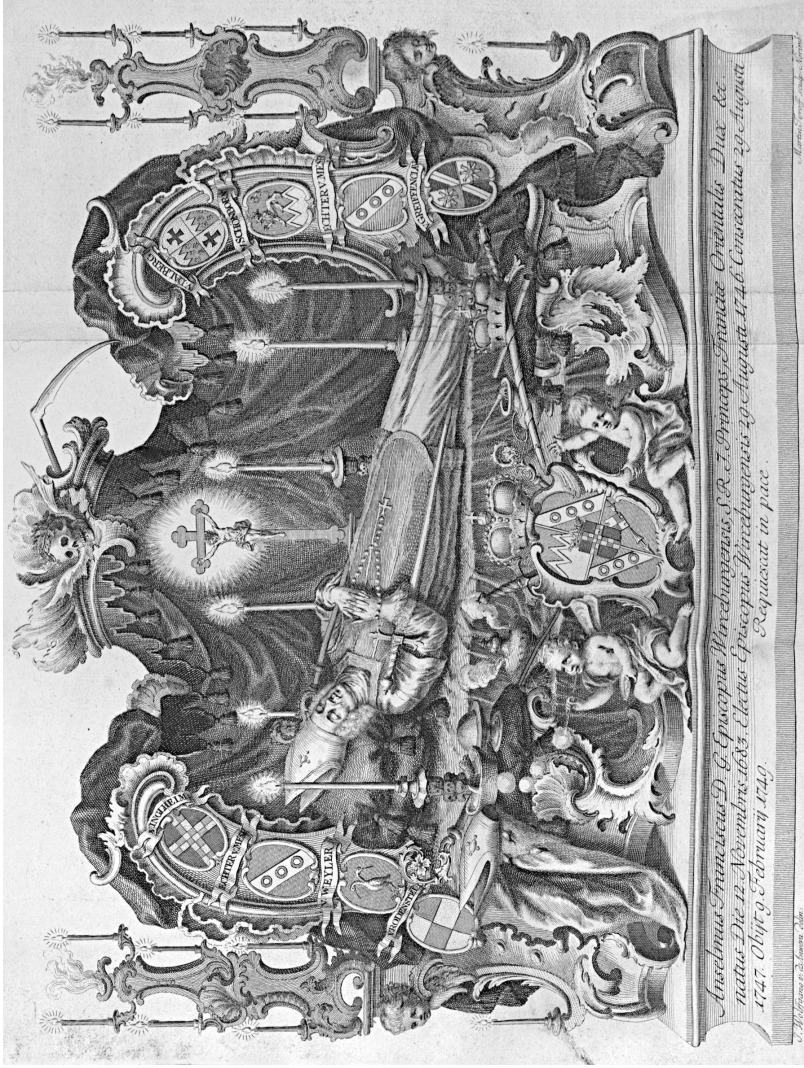


Abb. 2: Anselm Franz von Ingelheim, Kupferstich von [Johann] B[althasar] Gutwein, 1749  
 (DAW, BGO 1162).



Abb. 3: Karl Philipp von Greiffenclau, Ölgemälde von Franz Anton Ermeltraut, 1749 (Museum für Franken – Staatliches Museum für Kunst- und Kulturgeschichte in Würzburg Inv. Nr. S 40235).



Abb. 4: Adam Friedrich von Seinsheim, Ölgemälde von Johann Joseph Scheubel, 1772 (Ausschnitt) (Museum für Franken – Staatliches Museum für Kunst- und Kulturgeschichte in Würzburg, Inv. Nr. 60487).



Abb. 5: Franz Ludwig von Erthal, Kupferstich von Joh.[ann] Car.[l] Schleich, 1779 (DAW, BGO 1159).



Abb. 6: Georg Karl von Fechenbach, Kupferstich von [Christoph Joseph] Stumpf, um 1800 (StAWü, Fechenbach-Archiv 5410).





Abb. 7: Kenotaph Georg Karls von Fechenbach im Dom zu Würzburg, Skulptur von Anton Nickel, 1825 (Ausschnitt) (FZB-Ateliers, Gerchsheim).

